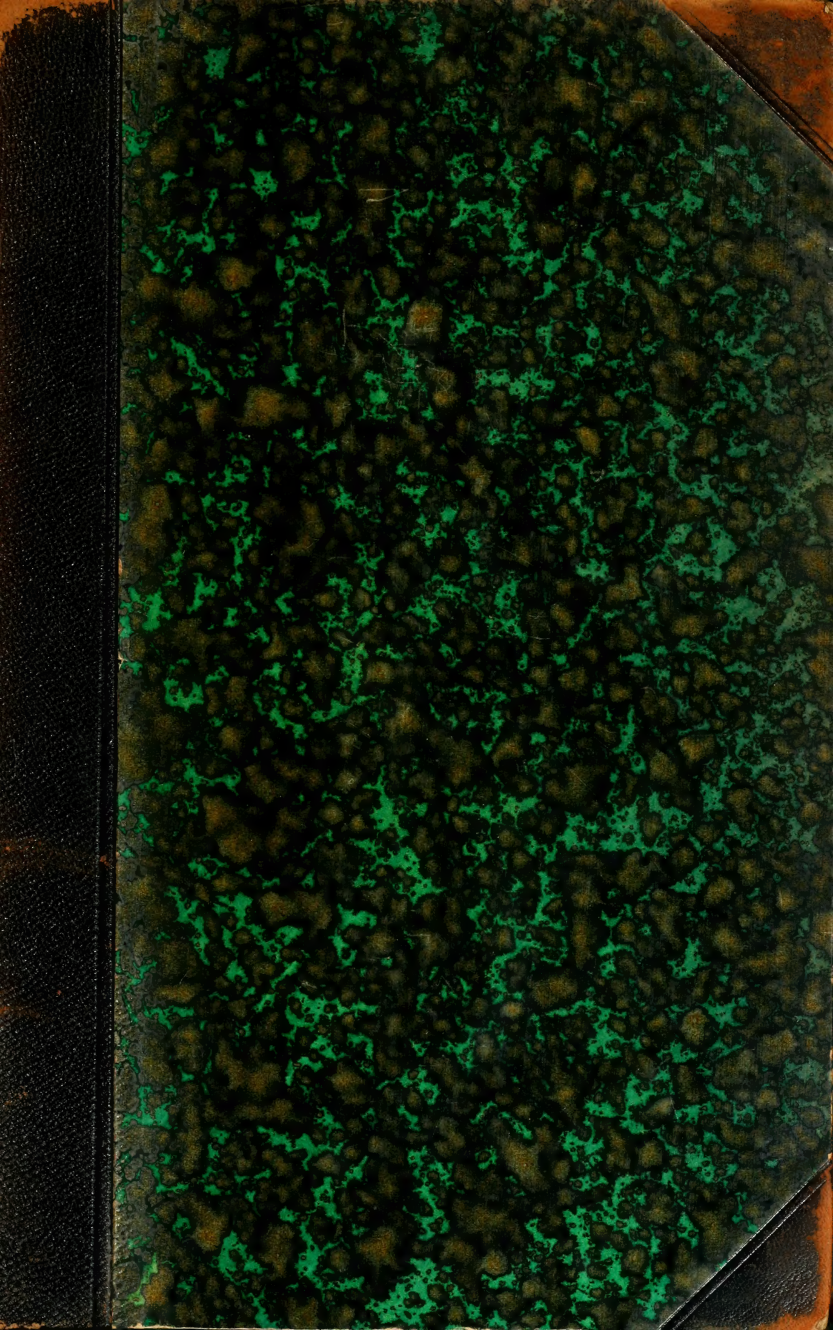
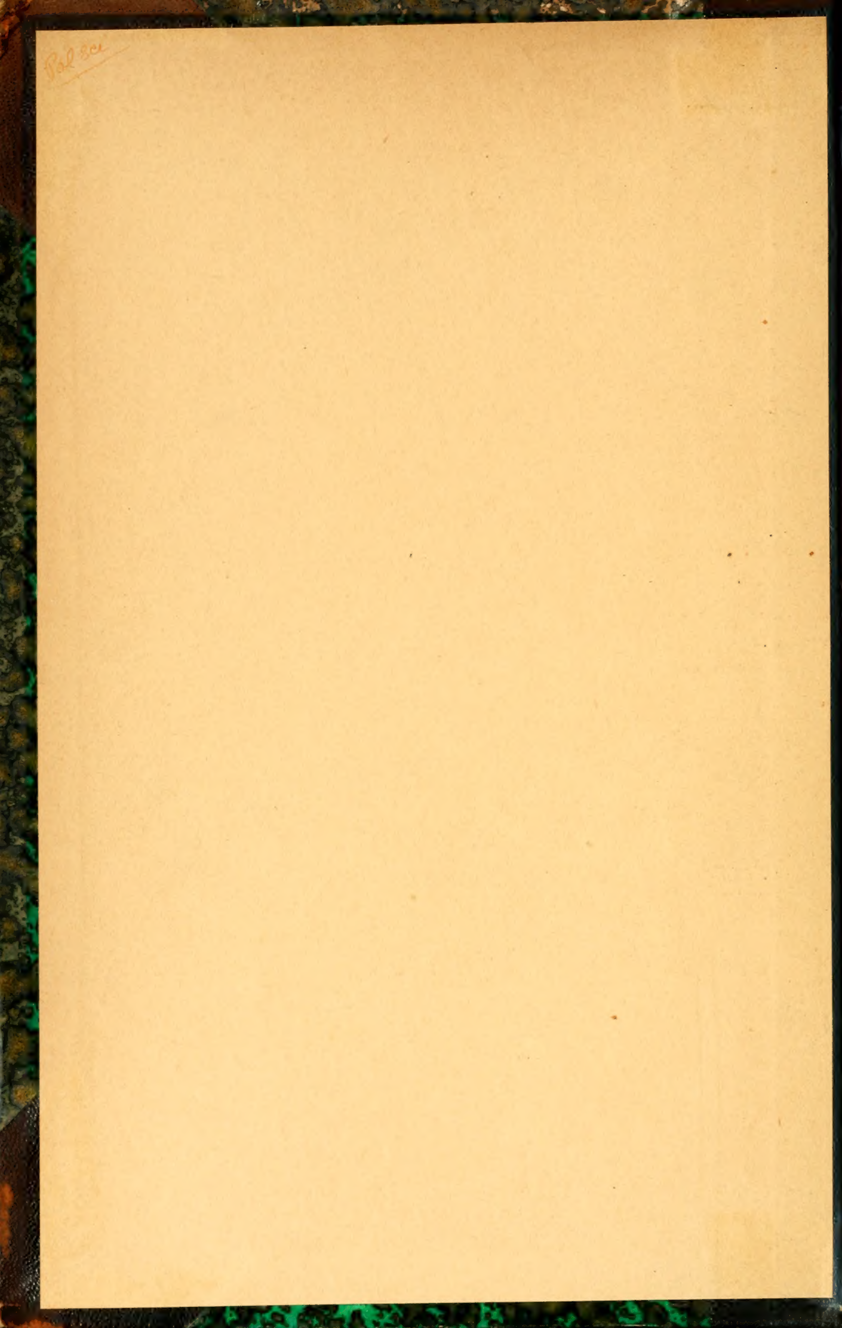
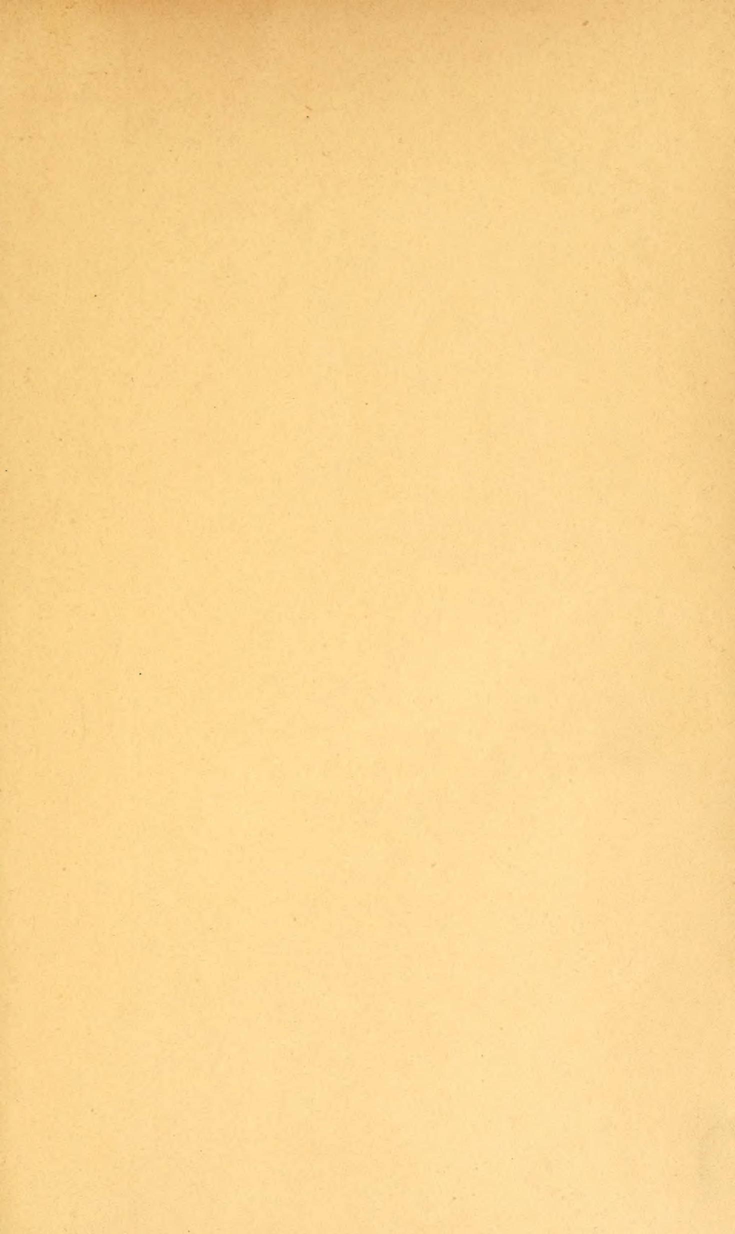








Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Herausgegeben

von

Dr. F. v. Holtzendorff, und Dr. L. Brentano,
Professor in München. Professor in Breslau.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches" Neue Folge.

Vierter Jahrgang.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1880.



Inhaltsverzeichniß.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf diejenigen, welche am inneren Rande der Seiten des Bandes angegeben sind.)

Verzeichniß

der im vierten Jahrgange des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft" enthaltenen Recensionen, nach den Titeln der Bücher alphabetisch geordnet.



Verzeichniß

der im Bd. I—IV und Neue Folge Bd. I—IV des Jahrbuches von F. v. Holtzendorff und L. Brentano enthaltenen Beiträge, alphabetisch nach den Autoren geordnet.

Untersuchungen über Quellen und Umfang des allgemeinen Wohlstandes in Deutschland.

Von

Ph. Geyer.

Erster Theil.

1. Einleitung.

Die erste Aufgabe, die hier zu lösen ist, wird darin bestehen, daß wir einen ausreichend zuverlässigen und brauchbaren Maßstab suchen, vermittelst dessen der allgemeine oder durchschnittliche Wohlstand ganzer Staatsgebiete sowohl, wie auch einzelner Landestheile wenigstens annähernd richtig abgeschätzt oder gemessen werden kann. Ohne solchen Maßstab würde die ganze nachfolgende Untersuchung in der Luft schweben, ja fast zwecklos sein, da sie die Fragen, die unser Interesse hier vorzugsweise in Anspruch nehmen, nur anregen oder formuliren würde, ohne sie wissenschaftlich entscheiden zu können. Wir werden also gleich im ersten Kapitel zeigen, wie dieser so wichtige Maßstab in höchst einfacher Weise aus der Statistik und zwar aus der *Gewerbestatistik* gefunden und in einer einzigen statistischen Ziffer dargestellt werden kann. Aus der näheren Erörterung dieses Punktes wird zugleich erhellen, auf welchen Grad von Zuverlässigkeit diese Methode Anspruch machen kann und wo die Grenze liegt, über welche hinaus sie überhaupt nicht mehr anwendbar ist.

Im zweiten Kapitel werden wir den in solcher Weise gefundenen und geprüften Maßstab auf die einzelnen Staaten des deutschen Reiches in Anwendung bringen, um uns zunächst über den *Umfang* des nationalen Wohlstands ganz im Allgemeinen zu orientiren. Hier wird man neuerdings Gelegenheit finden, sich über die Richtigkeit unserer Schätzungs- oder Messungsmethode ein Urtheil zu bilden. Denn man weiß ja von den meisten deutschen Staaten und Provinzen recht wohl, ob ihre Bevölkerung im Allgemeinen dem wohlhabenderen oder dem ärmeren Theil der Nation zuzuzählen ist, und man wird überall finden, daß das Resultat der statistischen Messung dieser populären und aus der unmittelbaren Anschauung der thatsächlichen Verhältnisse geflossenen Wohlstandsschätzung nicht nur nicht widerspricht, sondern ihr im Gegentheil nur den genaueren und richtigeren Ausdruck gibt.

Mit dem dritten Kapitel treten wir sodann in den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung ein. Ebenso wichtig, wie die richtige Messung des Wohlstands, ist nämlich die Kenntniß der Quellen, aus denen er fließt,

sowie die Kenntniß des Maßes, in welchem jede dieser Quellen an seinem Entstehen und Wachsen Antheil nimmt. Hierin liegt entschieden der Schwerpunkt des wissenschaftlichen wie des praktischen Interesses. Denn indem wir diese Punkte näher untersuchen, werden wir vor allem eine viel genauere Einsicht in die sogenannte „Gliederung" d. h. in die Vertheilung des allgemeinen Wohlstands auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen gewinnen und damit die ihn begleitenden socialpolitischen Momente sowie den ganzen staats- und volkswirthschaftlichen Werth der Quellen, aus denen er fließt, viel besser und genauer beurtheilen können, als dies bei der bisher üblichen, rein deskriptiven Darstellungsweise möglich gewesen ist. Namentlich wird es sich hier um die Frage handeln, welcher staats- und volkswirthschaftliche Werth der sogenannten Großindustrie oder genauer ausgedrückt: dem rein fabrikmäßigen Betrieb im Vergleich zum Ackerbau sowie zu den übrigen Erwerbszweigen beizulegen ist, — eine Frage, deren richtige Beantwortung fast für die gesammte Socialpolitik von maßgebender Bedeutung und für die Gegenwart um so dringender ist, als gerade der in den letzten Jahrzehnten stattgehabte „allgemeine Aufschwung" der Großindustrie einer allgemeinen Hypertrophie dieser Erwerbs- und Wirthschaftsform so ähnlich sieht wie ein Ei dem andern. Dies wäre aber eine sehr schlimme Bescheerung und ein Zustand, der fast mit unabweisbarer Nothwendigkeit schwere sociale Erschütterungen herbeizuführen drohte.

Es versteht sich von selber, daß wir im Verfolg der vorstehend skizzirten Untersuchungen uns nicht mehr mit Betrachtung ganzer Staatsgebiete begnügen können, sondern in das Studium der einzelnen Landestheile eintreten müssen, da die verschiedenen Provinzen oft ganz verschiedene Grundlagen ihres wirthschaftlichen Daseins aufzuweisen haben, ja selbst bei gleichen Grundlagen oft durchaus verschiedene Betriebsformen zeigen.

Schließlich möchten wir den Leser noch bitten, den Begriff des allgemeinen oder durchschnittlichen Wohlstands immer fest im Auge zu behalten. Wir haben es hier nur mit diesem zu thun, nicht mit dem Begriff, der sich gewöhnlich an den Ausdruck „nationaler Reichthum" knüpft. Der nationale Reichthum umfaßt die Summe der Vermögen aller Staatsbürger, wobei die Summe der Vermögen unter Umständen sehr groß, ihre Zahl aber verhältnißmäßig klein sein kann. Ein solches Land wird dann wohl großen nationalen Reichthum, aber nur einen verhältnißmäßig sehr bescheidenen Grad von allgemeiner Wohlhabenheit besitzen, und umgekehrt kann ein Land, welches sich durch letztere, d. h. durch gleichmäßige Vertheilung der Einkommen und Vermögen auszeichnet, in der Gesammtsumme derselben doch nur eine verhältnißmäßig bescheidene Ziffer ergeben, und daher hinter manch' anderem, wirthschaftlich weit weniger günstig situirtem Gebiete merkbar zurückstehen.

2. Maßstab des allgemeinen Wohlstands.

Wenn man wissen will, ob ein Volk arm oder wohlhabend ist, so muß man untersuchen oder beobachten, wie dieses Volk lebt, d. h. wie es sich nährt und wie es wohnt. Es gibt zwar unter den Völkern wie unter den Individuen auch solche, die von Natur mehr Trieb zur Sparsamkeit oder im Gegentheil mehr Hang zum Lebensgenuß besitzen als an-

dere ihres Gleichen, und ebenso pflegt das Klima auf die Nahrungs- und Lebensweise der Völker eine sehr merkbare Einwirkung zu äußern. Doch ist der Unterschied, namentlich innerhalb einer und derselben Nation niemals so groß, daß er die wirthschaftliche Situation des betreffenden Bevölkerungstheils gänzlich verwischen oder in der Art verschleiern könnte, daß eine wirklich wohlhabende Bevölkerung arm, eine faktisch arme hingegen in ihrem Konsum als reich erscheinen könnte. Den Konsum eines Volkes in seiner Quantität direkt und unmittelbar zu bestimmen, ist nun aber zur Zeit noch unmöglich. Denn die Statistik bietet uns in dieser Beziehung nur höchst mangelhafte und ungenügende Ziffern dar. Wir besitzen ja noch nicht einmal über den Konsum der größeren Städte ausreichende Nachweise, geschweige denn über den des platten Landes. Es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als die Betrachtung der Konsumtion bei Seite zu schieben und dafür die der Produktion ins Auge zu fassen. Da wir nicht wissen können, wie viel ein Volk verzehrt, so suchen wir zu erfahren, wie viel es für seine Ernährung producirt, oder, genauer gesagt, wie viele Arbeitskräfte es für diese Art der Produktion in Anspruch nimmt. Ueber diesen letzteren Punkt gibt nun die Gewerbestatistik den gewünschten Aufschluß. Zwar sind die gewerbestatistischen Ziffern von der Vollkommenheit eines mathematischen Maßstabs weit entfernt. Sie leiden vielmehr, wie wir gleich zeigen werden, an vielen und bedeutenden Mängeln. Wenn man sie aber mit Umsicht und Sachkenntniß benützt, liefern sie nichtsdestoweniger ganz zuverlässige und brauchbare Resultate.

Welche Gewerbe wird man nun hier ins Auge zu fassen haben? Offenbar nur solche, welche Gegenstände des allgemeinsten und weitverbreitetsten Konsums produciren und die zugleich wenig oder gar nicht für den Export arbeiten. Denn die Nahrungsmittel, die ausgeführt werden, können für die Consumtionskraft ihres Erzeugungsortes nicht ebenfalls zum Maßstab dienen. Deshalb kann zunächst die Mühlenstatistik für unsere Zwecke nicht brauchbar erscheinen, denn das Mehl ist bekanntlich Handelsartikel geworden und die Mühlen, namentlich die größeren und besser eingerichteten, arbeiten nur selten mehr für den Consum der nächsten Nachbarschaft, vielmehr wandert ihr Produkt oft in weit entlegene Gegenden.

Aus demselben Grunde können auch die Brauereien hier keine Berücksichtigung finden, da auch bei ihnen der Export einen viel zu bedeutenden Theil der Produktion in Anspruch nimmt. Ueberdies ist das Bier nicht, wie Brod oder Fleisch, ein Gegenstand des allgemeinen Lebensbedarfs. In vielen Gegenden wird es als Genußmittel durch den Wein, in andern durch den Brandwein oder auch durch Obstwein und dergleichen ersetzt.

Es bleiben also für unsere Zwecke nur noch die Bäckereien und die Fleischereien übrig. Beide arbeiten fast nur für ihre unmittelbare Nachbarschaft und wenn auch die Fleischereien in einigen Gegenden Deutschlands, z. B. in Westphalen, in den sächsischen Herzogthümern 2c. 2c., nicht unerheblich exportiren, so verschwindet doch dieser Export in der Masse des gesammten Konsums und wird bei der statistischen Messung — vorausgesetzt, daß man es nicht mit allzukleinen Landestheilen zu thun hat — kaum gefühlt. Wollte man freilich nur die allernächste Nachbarschaft einer solchen exportirenden Produktionsstätte statistisch untersuchen, so müßte sich

1*

allerdings der Export in störender Weise fühlbar machen und das Resultat der Messung fälschen. Man sieht demnach schon hier, worauf es bei der Anwendung dieses Maßstabs, wenn er richtige Resultate liefern soll, hauptsächlich ankommt. Es dürfen nämlich die Gebiete oder die Bevölkerungstheile, auf die man ihn anwendet, nicht zu klein sein. Das ist die Hauptbedingung seiner Brauchbarkeit, was aus der weiteren Darlegung noch besser ersichtlich werden wird.

Um nun wieder zu den Bäckern und Fleischern zurückzukehren, so wäre die Statistik dieser beiden Gewerbe in der That ein vorzügliches Messungsinstrument, wenn ein gewisser fataler Umstand nicht wäre, — nämlich die Scheidung der Bevölkerung in Stadt- und Landvolk. Hierdurch kommt ein Element der Unsicherheit oder Ungenauigkeit in die Messung, welches wohl theilweise korrigirt, aber fast nirgends ganz vermieden werden kann. Denn die Landbevölkerung kauft bekanntlich ihr Brod nicht beim Bäcker und das Fleisch nicht beim Fleischer, sondern sie pflegt vielmehr für ihren Hausbedarf zu backen und zu schlachten, und dies ist nicht blos bei der eigentlichen bäuerlichen Bevölkerung der Fall, sondern es pflegt dies auch sehr häufig von der Bevölkerung der kleineren Städte zu geschehen. In unseren deutschen Landstädtchen hat fast jeder Bürger und Gewerbsmann einiges Feld und etwas Vieh, um dem Hausbedarf an Mehl, Milch und Fleisch wenigstens theilweise genügen und auf die Feiertage ein Schwein oder ein Jungrind schlachten zu können. Wäre nun die Stadt- und Landbevölkerung im ganzen deutschen Reiche gleichmäßig vertheilt, d. h. stünde sie überall in gleichem gegenseitigen Verhältniß, so würde der Umstand, daß sich die ländliche Bevölkerung der Dienste des Metzgers und Bäckers größtentheils entschlägt, für unsere Zwecke ohne Bedeutung sein, weil dann der Ausfall überall ein gleichmäßiger wäre und folglich auf das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Staatsgebiete oder Landestheile unter sich ohne Einfluß bliebe. Man könnte dann immer noch mit der größten Sicherheit und Bestimmtheit sagen, welcher Staat oder welcher Landestheil mehr konsumirt und folglich wohlhabender ist und ebenso, welcher weniger konsumirt und daher zu den ärmeren gehört. Aber die Vertheilung der Stadt- und Landbevölkerung bezw. ihr gegenseitiges Verhältniß ist eben in Deutschland sehr verschieden und ungleichmäßig. Dies ist schon für die größeren Staatsgebiete, noch viel mehr aber für die einzelnen Landestheile der Fall. Faßt man z. B. die in dieser Hinsicht besonders wichtige und maßgebende Zahl derjenigen Haushaltungen ins Auge, welche Viehhaltung mit landwirthschaftlichem Betrieb vereinigen, und fragt man nach ihrem Verhältniß zur Anzahl der sämmtlichen Haushaltungen, so zeigt uns die Zählung vom 10. Januar 1873 für die einzelnen deutschen Staaten folgende Ziffern:

Verhältniß der viehhaltenden und Landwirthschaft treibenden Haushaltungen zu sämmtlichen Haushaltungen:
(In Procent).

Preußen	29 %	Baden	62 %
Bayern	49 „	Hessen	40 „
Sachsen	18 „	Mecklenburg-Schwerin	19 „
Württemberg	60 „	Mecklenburg-Strelitz	14 „

Sachsen-Weimar	48 %	Schwarzburg-Sondershausen	53 %
Oldenburg	56 „	Waldeck	45 „
Braunschweig	41 „	Reuß ä. L.	19 „
Sachsen-Meiningen . . .	39 „	Reuß j. L.	26 „
„ Altenburg . . .	28 „	Schaumburg-Lippe . . .	33 „
„ Koburg-Gotha . .	?	Lippe.	39 „
Anhalt	21 „	Elsaß-Lothringen	39 „
Schwarzburg-Rudolstadt . .	44 „	Deutsches Reich . . .	34 „

Wir sehen also hier die Procentziffern der viehhaltenden und Ackerbau treibenden Haushaltungen in den einzelnen deutschen Staaten sehr bedeutend schwanken, und mit ihnen schwankt natürlich in gleichem Maße der Umfang der Hausbäckerei und der Hausschlächterei. Je höher sich in einem Staate jene Procentziffer stellt, umsoweniger entspricht da die Anzahl der statistisch aufgeführten Bäckereien und Schlächtereien dem wirklichen Brod- und Fleischkonsum.

Wie läßt sich nun diese bedeutende Fehlerquelle korrigiren, oder wenigstens in ihrem Einfluß auf ein Minimum reduciren? Es kann dies in mehrfacher Weise geschehen. Einmal dadurch, daß man bei den Bäckern und Fleischern nicht blos die Hauptbetriebe oder vielmehr die in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen, sondern auch die Nebenbetriebe statistisch berücksichtigt. Denn die Fleischer, die bei der Landbevölkerung für den Hausbedarf das Schlachten, Wursteln, Einsalzen 2c. besorgen, sind eben Leute, welche das Fleischerhandwerk nur als Nebengeschäft oder als Winterbeschäftigung treiben, während sie im Sommer, wo es in der Fleischerei wenig zu thun gibt, gleich ihren Ortsnachbarn, dem Feldbau oder anderen Beschäftigungen obliegen. Die Berücksichtigung der Ziffer der Nebenbetriebe ist bei diesen beiden Gewerben auch schon aus dem Grunde unerläßlich, weil sich namentlich auf dem Lande das Bäcker- und Fleischergewerbe ungemein häufig und in vielen Gegenden sogar regelmäßig als Nebengewerbe mit der Gastwirthschaft verbindet. Der Wirth des Orts ist in vielen Dörfern zugleich der Fleischer und Bäcker des Orts. In Folge dessen findet man in den Staatsgebieten mit sehr starker ländlicher Bevölkerung den Nebenbetrieb in diesen beiden Gewerben manchmal überaus stark vertreten. In Bayern z. B., dessen Fleischereien in den Hauptbetrieben 15,173 Personen beschäftigen, gibt es nicht weniger als 4041 Nebenbetriebe und zwar blos im Kleinbetrieb [1]). In Oldenburg nimmt der Hauptbetrieb der Fleischereien 549, der Nebenbetrieb hingegen 205 Personen in Anspruch. In Braunschweig zählt der Hauptbetrieb 1102, der Nebenbetrieb 439 Personen, in Sachsen-Meiningen entfallen auf die Hauptbetriebe nur 518, auf den Nebenbetrieb hingegen 243 Personen u. s. w. [2]).

---

[1]) Bekanntlich dürfen die Nebenbetriebe überhaupt nur im Kleinbetrieb und für eine einzige Person eigens gezählt werden. Im Großbetrieb sind die in ihnen beschäftigten Personen schon bei den Hauptbetrieben aufgezählt. Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. XXXIV. I. Theil, Einleitung, S. 128.

[2]) Genauer ausgedrückt müßte man bei den Nebenbetrieben eigentlich immer sagen: „mindestens so und so viel Personen." Denn die Reichsstatistik gibt bei den Nebenbetrieben nur die Zahl dieser letzteren, nicht aber auch die Zahl der darin Beschäftigten an. Letztere Zahl wird allerdings bei den Kleinbetrieben die Einheit nur selten überschreiten.

Mit der Berücksichtigung der Nebenbetriebe sind übrigens noch keineswegs alle hier auftretenden Fehlerquellen vermieden. Denn der Bauer hat, geradeso wie andere Leute, im Essen und Trinken oft seine besonderen Liebhabereien. In Ober- und Niederbayern finden das Hausgesinde und die ländlichen Arbeiter eine besondere Delikatesse in den sogenannten „Topfer"- oder Schmalznudeln, und überhaupt in Mehlspeisen, bei deren Herstellung weder der Bäcker, noch der Fleischer irgendwie betheiligt ist. Diese Mehlspeisen machen da den bei weitem größten Theil der Volksnahrung aus, obgleich der bedeutende Wohlstand dieser Provinzen ebenso gut Fleischnahrung zulassen würde. Ganz in gleicher Weise liebt es z. B. die untere Bevölkerungsklasse in Schlesien, sich mit großen Mengen Kartoffeln, Sauerkraut und anderem Gemüse zu nähren. Sie ist an diese Kost von Jugend auf gewöhnt und selbst einsichtigen Landwirthen ist es nicht gelungen, die Umwandlung in eine geringere Quantität nahrhafterer Stoffe zu bewirken. Die dortigen Dienstboten ziehen eben das Fleisch keineswegs vor, sondern glauben sich im Gegentheil benachtheiligt, wenn nicht im Verlauf der Woche die landesübliche Reihenfolge der Gerichte erscheint [1]). So trägt denn selbst die Vorliebe des Landvolks für gewisse Speisen, zu deren Herstellung man weder des Bäckers, noch des Fleischers bedarf, in manchen Gegenden wesentlich dazu bei, das Urtheil über ihren Konsum und folglich auch den Rückschluß auf die Wohlhabenheit derselben zu verwirren oder zu erschweren. Denn hier ist der geringe Fleischkonsum keineswegs ein Zeichen geringerer Wohlhabenheit, sondern eine reine Kaprice. Ueberhaupt darf es für ausgemacht gelten, daß in jedem Staatsgebiet oder Landestheil, in welchem die ländliche Bevölkerung eine stärkere Procentziffer einnimmt, der Konsum in der Statistik des Bäcker- und Fleischergewerbes zu gering erscheint, und daß er da immer um etwas größer ist, als ihn diese Ziffern erscheinen lassen. —

Alle mit der Statistik der Nahrungsgewerbe verbundenen Fehlerquellen würden sich nun noch viel besser, als in schon angegebener Weise, vermeiden oder auf ein Minimum reduciren lassen, wenn man in der Gewerbestatistik noch ein zweites charakteristisches Kennzeichen des allgemeinen Wohlstands auffinden und mit dem erstgenannten vergleichen, oder verbinden könnte. Ein solches an und für sich, d. h. sachlich sehr gutes und zuverlässiges Merkmal größerer oder geringerer Wohlhabenheit wäre uns nun allerdings in der mehr oder minder starken Ausdehnung des Baugewerbes geboten, welch' letzteres mit der allgemeinen Wohlhabenheit, zumal auf dem platten Lande, durchaus gleichen Schritt hält und statistisch viel leichter und sicherer darstellbar ist. Leider aber hat die unpassende Wahl des für die Gewerbezählung festgesetzten Zeitpunkts auch hier eine Fehlerquelle geschaffen, die sich zuweilen in recht störender Weise bemerkbar macht. Der Bundesrath zeigt überhaupt in der Wahl der Zählungstermine durchaus kein Uebermaß von Umsicht und Geschick. War es schon zu tadeln, daß er im Jahre 1873 die so wichtige Viehzählung zu einer Zeit — 10. Januar — vornehmen ließ, wo das meiste Vieh bereits geschlachtet oder in den Handel gebracht

---

[1]) Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Berlin 1869, Bd. II.

ist, und wo also der schwache Rest des Viehstandes von der fleischproducirenden Kraft der betreffenden Wirthschaften kein vollständiges und richtiges Bild mehr gibt, so ist es noch viel mehr zu bedauern, daß er auch die Gewerbezählung mitten in den Winter verlegte und damit die Statistik derselben in mancher Gruppe, namentlich aber in der Gruppe der Baugewerbe, vielfach unsicher machte, bezw. geradezu verfälschte. Jedermann weiß, daß zur Winterszeit manche Gewerbe ruhen oder wenigstens stiller gehen und daß dies meist solche Gewerbe sind, die im Sommer größtentheils auswärtige Arbeiter beschäftigen. So ist es z. B. von den Lippe'schen Ziegelarbeitern bekannt, daß sie sich im Frühjahr zu Tausenden über ganz Norddeutschland verbreiten, im Winter aber mit ihren Ersparnissen nach Hause zurückkehren, und sich da als Taglöhner, oder Waldarbeiter beschäftigen. In noch viel größerer Ausdehnung haben diese zeitweisen Wanderungen im Baugewerbe statt. Es gibt kaum ein größeres Waldgebirge in Deutschland, welches nicht im Frühjahr einen Theil seiner armen Bewohner auf die Wanderung schickt, um in den umliegenden Landen Beschäftigung und lohnenderen Verdienst zu suchen, den sie namentlich als Maurer und Bauhandwerker in den Städten am leichtesten zu finden pflegen. Die Bewohner der thüringischen und sächsischen Staaten thun sich in solchen Wanderungen besonders hervor. Die Oslaer Schieferdecker, die Maurer des reußischen Oberlandes &c. pflegen heute noch wie schon vor Jahrhunderten bei Beginn des Frühjahrs „ins Land zu fahren" und kehren ebenso regelmäßig bei Beginn des Winters wieder nach Hause zurück, wo sie, wie schon bemerkt, namentlich in den ausgedehnten Forsten ihrer Heimath für den Winter ausreichende Beschäftigung finden.

Was ist nun aber die Folge, wenn man die Gewerbezählung auf die Winterszeit verlegt? Die Folge ist offenbar die, daß sich dann namentlich das Baugewerbe in der Statistik örtlich vielfach verschiebt, und häufig gerade da besonders stark vertreten zu sein scheint, wo es thatsächlich nur in sehr geringem Maße thätig ist. So weist z. B. die Gewerbestatistik vom 1. December 1875 in dem kleinen Sachsen-Meiningen, welches noch nicht einmal 200,000 Einwohner hat, 3054 und in Anhalt mit seinen 213,000 Einwohnern sogar 5571 Personen aus, die im Baugewerbe thätig sein sollen. Demnach würden in Meiningen auf je 10,000 Einwohner etwa 156 und in Anhalt gar 265 Bauhandwerker kommen, während man selbst in den wohlhabendsten deutschen Staaten deren nur 140 — 170 per 10,000 Einwohner zählt. Das Gleiche ist in mehreren andern thüringischen und sächsischen Kleinstaaten der Fall. Als Gegenstück und gleichfalls durch diese Wanderungen veranlaßt, zeigt sich u. a. im Königreich Sachsen eine auffallend geringe Zahl von Bauhandwerkern. Während man da 8529 „Bauunternehmer" und außerdem noch 3368 „Privatarchitekten" zählt, beträgt die Zahl der Maurer nur 5242 und die der Zimmerleute nur 6405. Es gibt also da weniger Maurer und auch weniger Zimmerleute als Bauunternehmer, ein Widerspruch, der offenbar nur von der winterlichen Zählungszeit herrührt, wo die meisten Maurer und Zimmerer bereits in ihre heimathlichen Nachbarstaaten zurückgekehrt waren. Aehnliches ist in Württemberg mit den Bauhandwerkern des Schwarzwalds und der Alb der Fall u. s. w. Ich muß jedoch hier sogleich bemerken, daß bei den größeren Staatsgebieten

Deutschlands, wozu doch auch das Königreich Sachsen gehört, ein paar Hundert Maurer oder Zimmerer mehr oder weniger bei Feststellung der Wohlhabenheitsstufe nicht besonders ins Gewicht fallen, weil diese Zahl im Verhältniß zur Bevölkerung zu gering ist, und weil ferner die Wohlstandsstufen selber oft ziemlich weit auseinanderliegen. Anders aber steht es in den kleinen Staaten, aus denen während des Sommers die Bauhandwerker herbeigeströmt waren, und wohin sie im Winter zurückkehren. Hier machen oft schon einige Hundert einen merkbaren Bruchtheil der Bevölkerung aus. Bei diesen kleinen Staaten ist daher mit der Statistik der Baugewerbe nichts auszurichten, dagegen liefert uns letztere für die meisten größeren Staatsgebiete, namentlich wenn sie nicht allzustark von den Wanderungen auswärtiger Bauhandwerker heimgesucht sind, einen ganz vorzüglichen Wohlstandsmesser, der sehr wohl geeignet ist, die Fehlerquellen in der Statistik der Nahrungsgewerbe auszugleichen oder wenigstens abzuschwächen [1]).

Außer den genannten drei Gewerben gibt es noch ein viertes, welches hier gleichfalls nicht übergangen werden darf. Das ist die Fischerei. Die Fischerei bildet nicht nur in den deutschen Küstenstaaten, sondern selbst in den verschiedenen Staaten und Provinzen des Binnenlandes einen sehr bedeutenden Erwerbszweig und folglich auch einen sehr beachtenswerthen Faktor des Konsums. So besitzt z. B. das kleine Schaumburg-Lippe an der Grenze gegen Hannover einen etwa 3/4 Meilen langen und 1 Meile breiten, fischreichen See, das sogenannte „Steinhuder Meer", dessen Ausbeute einen namhaften Konsumartikel liefert und nicht weniger als 30 Fischer ernährt. Bei der kleinen Bevölkerungsziffer des Staates (33,133 Einw.) fällt diese Zahl der Fischer bei der Messung des Konsums schon sehr bedeutend ins Gewicht, und es kann daher nicht angehen, dieses Gewerbe hier ganz zu vernachlässigen. In den deutschen Küstenstaaten ist die Bedeutung der Fischerei natürlich noch viel größer und in einigen preußischen Provinzen ist sie sogar so bedeutend, daß die Zahl der in ihr beschäftigten Personen sowohl die Anzahl der Bäcker wie die der Fleischer überwiegt. Dies ist namentlich in Pommern und in einem Theile von Ostpreußen (Reg.-Bezirk Königsberg) der Fall, wo der Fang von Heringen, Sprotten, Anchovis, Schollen, Flundern, Steinbutten, Makrelen und Dorschen im Großen betrieben wird und nicht nur für den heimischen Konsum, sondern auch für den Export einen sehr bedeutenden Artikel bildet. Pommern versendet alljährlich viele Tausend Tonnen von Heringen und sonstigen Seefischen, in welcher Beziehung namentlich die Reg.-Bezirke Stettin und Stralsund Hervorragendes leisten. In der Provinz Preußen ist es, wie schon bemerkt, insbesondere der Reg.-Bezirk Königsberg und neben diesem auch der von Danzig, welche sich in der Seefischerei und im Export von Seefischen be-

[1]) Vielleicht möchte Jemand fragen, warum man hier statt der Statistik der Baugewerbe nicht lieber gleich die Gebäudestatistik zu Hilfe nimmt. Allein diese ist schon aus dem Grunde nicht zu brauchen, weil bekanntlich die Bauweise in den verschiedenen Gegenden eine ganz verschiedene ist. In der einen Gegend vereinigt z. B. ein Bauernhaus sowohl die Wohnräume wie den Stall und die Scheune unter einem First, während diese Räume in anderen Gegenden ebenso viele einzelne Gebäude bilden u. s. w. Man müßte also außer der Zahl auch die Größe oder den Umfang der Gebäude kennen, wenn die Gebäudestatistik für unseren Zweck verwendbar sein sollte.

sonders hervorthun. Dieses ungemein starke Uebergewicht der Fischerei in einzelnen preußischen Landestheilen versetzt nun unsere Konsumstatistik auch wieder in einige Verlegenheit. So lange es sich nämlich bei unsern statistischen Untersuchungen um das gesammte preußische Staatsgebiet handelt, ist der beregte Umstand zwar von keiner Bedeutung, weil diese ostpreußischen und pommerischen Fischer in der Produktion des Gesammtstaats fast verschwinden. Wenn man aber im Verlauf der Untersuchung zu den einzelnen Landestheilen übergeht und dabei an diese Provinzen kommt, dann drängt sich unabweisbar die Frage auf, wie denn eigentlich die Zahl der Fischer hier in der Produktions- und Konsum-Statistik gerechnet werden muß. Sie gar nicht mit einrechnen wollen, wäre offenbar ein schwerer Fehler, da doch die Fischer auch für den Konsum der Provinz selber Erhebliches leisten. Wollte man sie hingegen mit ihrer vollen Zahl rechnen, so wäre der Fehler nicht minder groß, weil eben ein sehr bedeutender Theil ihres Arbeitsprodukts in den Export übergeht und vom provinziellen Konsum unberührt bleibt. Um nun beide, gleich große Rechnungsfehler thunlichst zu vermeiden, wird eben nichts Anderes übrig bleiben, als in diesen Provinzen von diesen beiden statistischen Ziffern, d. h. sowohl von derjenigen, welche die Fischer unberücksichtigt läßt, wie von derjenigen, die sie voll einrechnet, das arithmetische Mittel zu nehmen. Man erhält in dieser Weise zwar kein genaues Resultat, jedenfalls aber kommt man damit der Wahrheit weit näher, als wenn man sich für eine der erstgenannten Alternativen entschiede. Ganz unerläßlich wird dieses Verfahren, wenn man bei der statistischen Untersuchung des betr. Staatsgebiets noch mehr ins Einzelne übergeht und z. B. in Preußen statt der Provinzen die Regierungsbezirke studirt. Man würde da mit jedem andern Verfahren zu ganz unsinnigen Resultaten gelangen. Im Reg.-Bezirk Stralsund beträgt z. B. die Zahl der Bäcker 657, die der Fleischer 435, hingegen die der Fischer 1311, also mehr als Bäcker und Fleischer zusammengenommen. Die Zahl der Fischer auf 10,000 Einwohner ausgeschlagen, fiele für diesen Reg.-Bezirk mit der kolossalen Ziffer von 63 ins Gewicht und würde folglich die wahre und richtige Konsumtionsziffer desselben großartig fälschen, ja ganz ins Lächerliche übertreiben.

3. Umfang des allgemeinen Wohlstands im Deutschen Reiche.

Wir gehen jetzt daran, den im vorhergehenden Kapitel erörterten und kritisch beleuchteten Maßstab des allgemeinen Wohlstands auf die größeren deutschen Staatsgebiete in Anwendung zu bringen. Auf die kleineren, namentlich auf die meist weniger als 100,000 Einwohner zählenden thüringischen und sächsischen Kleinstaaten läßt sich derselbe nicht anwenden. Denn bei der geringen Bevölkerungszahl derselben fällt jedes einigermaßen bedeutende Exportgeschäft des Bäcker- oder Fleischergewerbes gleich so ins Gewicht, daß es sich in der Konsumtionsziffer in störender Weise bemerklich macht. Ja, wir werden gleich sehen, daß sogar im Herzogthum Braunschweig, welches doch 327,000 Einw. zählt, die bekannte Schlackwurst- und Pfefferkuchenfabrikation, welche einen bedeutenden Erwerbszweig der Stadt Braunschweig bildet, auf die Konsumtionsziffer des ganzen Landes ein-

gewirkt und dieselbe etwas vergrößert zu haben scheint. Noch viel störender wirkt aber bei der Wohlstandsmessung dieser kleinen sächsischen und thüringischen Staaten der schon erwähnte schwere Nachtheil ein, welchen die winterliche Gewerbezählung für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Statistik des Baugewerbes zur Folge hat. Die Wanderungen der Bauhandwerker sind gerade in diesen Staaten besonders häufig, daher findet man sie nach ihrer Heimkehr in dem einen oder dem andern dieser Ländchen hageldicht beisammensitzen, während dafür im nächstangrenzenden Ländchen die Statistik nur eine sehr geringe, dem Konsumtionsstand durchaus nicht entsprechende Zahl derselben ausweist. Es bleibt also hier nichts Anderes übrig, als bei Beurtheilung des Wohlstands dieser kleinen Staaten nur die Konsumtionsziffer ins Auge zu fassen, der Bauziffer aber gar keine weitere Aufmerksamkeit zu schenken. Was wir unter „Konsumtions"- und unter „Bau"-Ziffer verstehen, wird kaum einer näheren Erklärung bedürfen, da dies schon aus den Erörterungen des vorigen Kapitels zur Genüge erhellt. Die Konsumtionsziffer gibt die Zahl der Fischer, Bäcker und Fleischer an, die Bauziffer hingegen verzeichnet die Zahl der im Baugewerbe Thätigen. Beide Ziffern sind auf je 10,000 Einwohner des Staatsgebiets ausgeschlagen. Wir haben also eigentlich einen doppelten Wohlstandszeiger. Wir messen den Wohlstand theils nach der Größe des Konsums, theils nach dem Grade der Bauthätigkeit, die sich bei der betr. Bevölkerung kundgibt. Würde nun die Statistik über beide Punkte vollständigen und zuverlässigen Aufschluß geben, so müßten auch beide Ziffern in ihrer relativen Höhe stets mit einander übereinstimmen, d. h. je höher die eine wäre, um so höher müßte immer auch die andere stehen. Da aber die Konsumtionsziffer in Folge der Hausbäckerei und Hausschlächterei der ländlichen Bevölkerung mancher Ungenauigkeit unterliegt, so bleibt sie manchmal hinter der Bauziffer um etwas zurück, bald eilt sie ihr wieder um etwas vor. Dasselbe ist mit der Bauziffer in Folge der winterlichen Gewerbezählung der Fall. Sie erscheint im Verhältniß zur Konsumtionsziffer manchmal etwas zu klein, manchmal etwas zu groß, je nachdem sich die Wanderungen der Bauhandwerker in dem betr. Staatsgebiet mehr oder minder fühlbar machen. Summirt man aber beide Ziffern, so wird, wenn eine von beiden ungenau ist, diese Ungenauigkeit durch die Summirung vermindert und das Resultat der Wahrheit näher gebracht. Die Summe der Konsumtions- und der Bauziffer bildet daher den eigentlichen Wohlstandsmesser oder die wirkliche Wohlstandsziffer, wie sie in Columne 11 der Tabelle I. aufgeführt ist. —

Werfen wir nun einen Blick auf die Tabelle selber, in welcher wir die größeren Staatsgebiete sogleich nach ihrer Wohlstandsziffer geordnet haben, so wird man überrascht von der Wahrnehmung, daß trotz der vielen störenden Einflüsse, die in der Statistik sich geltend machen, doch wenigstens noch eine annähernde Uebereinstimmung zwischen der relativen Höhe der Konsumtions- und der Bauziffer besteht. An eine vollständige oder mathematisch genaue Uebereinstimmung ist ja ohnehin nicht zu denken, selbst nicht bei der besten und korrektesten Statistik.

Wenn wir daher in vorliegender Tabelle bei Baden und Oldenburg eine etwas geringere Konsumtionsziffer finden, als nach der Bauziffer erwartet werden sollte, so ist dies bei dem starken Procentverhältniß der

I. Tabelle.

Ueberſicht über den Umfang des allgemeinen Wohlſtands in Deutſchland nach Staatsgebieten.

Ordnungsziffer	Staatsgebiete	Ortsanweſende Bevölkerung nach der Zählung v. 1. Dec. 1875	Zahl der Fiſcher	Zahl der Bäcker	Zahl der Fleiſcher	Zahl der Zuſammen	Zahl der im Baugewerbe Beſchäftigten	Auf 10,000 Einwohner kommen Fiſcher, Bäcker u. Fleiſcher (Konſumtionsziffer)	Auf 10,000 Einwohner kommen im Baugewerbe Thätige (Bauziffer)	Auf 10,000 Einwohner kommen Zuſammen (Wohlſtandsziffer)	Procentziffer der viehhaltenden und Landw. treibenden Haushaltungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
I.	Großherzogthum Heſſen	884,218	79	4,173	3,903	8,155	14.074	92.6	160	253	40
II.	Württemberg	1,881,505	193	10,443	7,538	18,174	27,365	96.6	145.5	242	60
III.	Bayern	5,022,390	1672	22,059	19,214	42,945	72,638	80.3	144.7	225	49
IV.	Baden	1,507,179	724	5,790	4,021	10,535	22,182	70.0	146.8	217	62
V.	Braunſchweig	327,493	15	1,291	1 541	2,847	4,082	86.3	123.7	210	41
VI.	Beide Mecklenburg	649,458	937	1,775	1,656	4,368	8,869	67.2	136.4	204	17
VII.	Oldenburg	319,314	233	1,032	754	2,019	4,256	63.1	133	196	56
VIII.	Königr. Sachſen	2,760,585	146	11,661	8,749	20,556	30,824	74.5	111.6	186	18
	Sachſen-Weimar	292,933	34	982	1,130	2,146	3,281	74.7	113.1	188	48
IX.	Preußen	25,742,404	15,639	74,903	62,645	153,187	249,587	59.5	97.0	156	29
X.	Elſaß-Lothringen	1,531,000	386	4,724	2,893	8,003	12,773	52.3	83.4	136	39
	Die kleineren Staaten:										
	Anhalt	213,565	57	956	673	2,186	5,571	104.1	265.5	—	21
	Sachſen-Meiningen	194,494	16	684	761	1,461	4,113	77.0	216.5	—	39
	„ Altenburg	145,844	13	541	528	1,082	2,047	77.3	146 2	—	28
	„ Koburg Gotha	182,599	5	586	706	1,297	2,992	72.0	166.2	—	—
	Schwarzburg-Rudolſtadt	76,600	7	208	223	438	970	54.8	121.2	—	44
	„ Sondershauſen	67,480	5	264	270	539	667	77.0	95.3	—	53
	Waldeck	54,743	3	131	136	270	598	54.0	119	—	45
	Reuß ä. L.	46,985	—	203	223	426	392	85.2	78.4	—	19
	Reuß j. L.	92,375	4	295	306	605	950	67.2	105.5	—	26
	Schaumburg-Lippe	33,133	30	69	94	193	417	64.3	139	—	33
	Lippe (-Detmold)	112,452	4	281	514	799	1,231	72.6	112	—	39

viehhaltenden und Ackerbau treibenden Bevölkerung dieser beiden Staatsgebiete eine sehr natürliche Erscheinung. Man sieht aber zugleich, daß die Scheidung von Stadt und Land an ihrem Einfluß auf den hier aufgestellten Wohlstandsmesser nicht soweit reicht, um den letzteren wesentlich zu fälschen und ein wohlhabendes Land als ein armes erscheinen zu lassen. Ja, man hat sogar allen Grund zu der Annahme, daß dadurch in den meisten Fällen nicht einmal an der Ordnungsziffer des Wohlstands eine wesentliche Aenderung erfolgt, außer wo die Wohlstandsziffer des betreffenden Staates an die eines andern Staates ohnehin schon sehr nahe heranreicht. Ueberhaupt darf die Wohlstandsziffer nicht mit allzu buchstäblicher Genauigkeit aufgefaßt werden. Das ist für unsere Zwecke nicht nothwendig und auch nicht zulässig, weil eine mathematische Genauigkeit hier überhaupt nicht erreichbar ist. Es wäre deshalb irrig, wenn Jemand auf Grund der vorliegenden Tabelle behaupten wollte, daß Hessen genau im Verhältniß von 253 : 242 reicher sei als Württemberg und Württemberg hinwiederum im Verhältniß von 242 : 225 reicher als Bayern u. s. w. Diese Ziffern wollen nur sagen, daß das höchste Maß der allgemeinen Wohlhabenheit auf die süddeutschen Staaten fällt und daß dies bei jedem derselben annähernd in dem durch die Ziffern angegebenen Grade der Fall ist. Mit größter Bestimmtheit aber geht aus den Ziffern die Thatsache hervor, daß die allgemeine Wohlhabenheit in dem größten Theile Norddeutschlands, namentlich in Preußen und auch in Elsaß-Lothringen, tief unter der von Süddeutschland steht, denn hier sind die Differenzen in den Wohlstandsziffern schon so groß, daß sie durch keine der gewöhnlichen Fehlerquellen veranlaßt sein können, sondern wirklich in den thatsächlichen Verhältnissen begründet sein müssen.

Wir wollen dieses Kapitel nicht schließen, ohne auch der in der Tabelle aufgeführten kleineren deutschen Staaten mit einigen Bemerkungen zu gedenken. Daß und warum bei diesen kleineren Staaten die Bauziffer nicht brauchbar ist und daher auch die volle Wohlstandsziffer bei Seite bleiben muß, wurde schon oben erörtert. Die Konsumtionsziffer gibt den einzigen hier zuverlässigen Maßstab der Wohlhabenheit ab. Diese zeigt nun bei Anhalt die höchste Höhe, die überhaupt in Deutschland vorkommt, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach mit vollem Recht. Denn Anhalt gehört ohne allen Zweifel zu den wohlhabendsten Staaten in Deutschland und erfreut sich sowohl in ackerbaulicher wie in industrieller Beziehung der schönsten Entwicklung. Der ungemein fruchtbare Boden, der namentlich die Kreise Köthen, Bernburg und den nördlichen Theil von Ballenstedt, sowie die Elbe- und Muldeauen des Kreises Dessau auszeichnet, liefert Getreide, namentlich Weizen und Roggen, in Ueberfluß und zugleich in solcher Güte, daß es im Auslande sehr geschätzt und daher massenhaft ausgeführt wird. Wo der Ackerboden geringer ist, z. B. im südlichen gebirgigen Theile von Ballenstedt, finden sich ganz vorzügliche Land- und Bergwiesen in bedeutender Ausdehnung, die die Viehzucht außerordentlich fördern. Selbst in dem mindest fruchtbaren Theile, im Zerbster Kreise, gibt es noch recht fette Auen (an der Elbe) und fast überall werden auch hier wenigstens Roggen, Kartoffeln und Hafer, ja vielfach selbst Weizen und Gerste gebaut. Dabei steht die Landwirthschaft in allen Kreisen,

namentlich aber in den erstgenannten im rationellsten Betriebe und verwendet überall die neuesten Maschinen und Arbeitsmittel. Ebenso befindet sich die Viehzucht im blühendsten Zustand. Auch im Gemüse- und Obstbau wird Großes geleistet. Die Zerbster Gartenprodukte werden nach ganz Norddeutschland versandt und der Obstbau liefert gleichfalls bedeutende Massen für den Export. Was endlich die gewerblichen und industriellen Verhältnisse betrifft, so hat hierin in letzter Zeit ein ganz außerordentlicher Aufschwung Platz gegriffen. Nach der Gewerbestatistik von 1875 übersteigt die Anhalter Industrie hinsichtlich der Zahl der Menschen, die sie beschäftigt, fast in allen Gruppen den Durchschnitt des Reiches, was, außer von Anhalt, nur noch von sehr wenigen deutschen Staaten gesagt werden kann. Wenn daher unsere Tabelle hier eine sehr hohe Konsumtionsziffer zeigt, so scheint dies den thatsächlichen Verhältnissen durchaus zu entsprechen [1]. Die große Wohlhabenheit der Anhalter gibt sich auch in der zierlichen Bauart der Häuser, selbst auf dem Lande, kund.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen steht an Bodenfruchtbarkeit hinter Anhalt weit zurück und hat auch in Folge seiner beträchtlichen Höhenlage im Ganzen ein rauhes Klima, welches nur in der Saallandschaft und in der fränkischen Niederung einen milderen Charakter annimmt. Der Ackerboden ist meist mager und nur in einigen Aemtern, namentlich im Amte Kamburg, sehr ergiebig. Dagegen gibt es viele und gute Wiesen, die in Verbindung mit dem ausgedehnten Futterbau eine starke Viehzucht ermöglichen. In industrieller Beziehung steht Meiningen bedeutend über dem Durchschnitt des Reiches, da im Reich auf 10,000 Einw. nur 1512, in Meinigen aber 1951 Gewerbthätige treffen. Von besonderer Bedeutung ist die Industrie der Steine und Erden (ausgezeichneter Schiefer und Thon, Porzellan- und Farberde), ferner die Metallverarbeitung, die Leder- und die Holzwaarenindustrie (Spielwaarenfabrikation in Sonneberg und Umgegend). Sehr bedeutende Industriezweige sind endlich noch die Thonwaaren- (Ummerstadt, Kranichfeld) und die sogenannte Märmelfabrikation in Sonneberg und Eisfeld.

Das Herzogthum Altenburg ist zwar in seiner einen Hälfte dem sogenannten Ostkreis sehr fruchtbar und wohlhabend, dagegen besitzt die andere Hälfte, der auf dem osterländischen Plateau und der Thüringer Hochfläche liegende Westkreis, meist magern Boden und erzeugt nicht seinen ganzen Bedarf an Körnerfrucht. Sehr bedeutend ist in Altenburg die Viehzucht. In industrieller Beziehung steht es gleichfalls über dem Durchschnitt des Reiches, da es auf 10,000 Einwohner 1856 Gewerbthätige zählt.

Koburg-Gotha hat sehr fruchtbaren Boden, mit Ausnahme des sog. „Waldes“ im Herzogthum Gotha, wo der Boden arm, das Klima rauh und die Bevölkerung wenig wohlhabend ist. Von besonderer Bedeutung sind die Wiesen und der Wiesenbau mit trefflicher Viehzucht. Gewerbthätige zählt das Herzogthum 1749 auf 10,000 Einwohner.

Die beiden Schwarzburg bestehen aus der sogenannten Ober- und Unterherrschaft, in die sie sich, wie folgt, theilen:

---

[1]) Näheres über Anhalt in dem Buche von Ferd. Siebigk: Das Herzogthum Anhalt-Dessau 1867.

	Schw.-Rudolstadt	Schw.-Sondershausen.
Oberherrschaft . . .	13.45 □M.	6.09 □M.
Unterherrschaft . . .	4.02 „	9.12 „
	17.47	15.17

Die Oberherrschaft ist gebirgig mit rauhem Klima und wenig fruchtbarem, steinigem Boden. Dagegen bildet die Unterherrschaft eine wellenförmige und fruchtbare Ebene, in welcher Ackerbau und Viehzucht auf hoher Stufe stehen. Wie vorstehende Ziffern zeigen, liegt von Schw.-Sondershausen der größere Theil in dieser fruchtbaren Ebene, von Schw.-Rudolstadt hingegen nur ein sehr kleiner Theil, weshalb denn auch unsere Tabelle für das ärmere Rudolstädter Ländchen eine bedeutend geringere Konsumtionsziffer ausweist, als für das weit günstiger situirte Sondershausen.

Ganz ähnlich wie im Schwarzburgischen liegen die Verhältnisse im Reußischen. Beide Fürstenthümer, im sog. Voigtlande liegend, sind größtentheils Bergland. Während jedoch Reuß ä. L. im Ganzen nur eine mäßige Höhenlage besitzt ist Reuß j. Linie in zwei Terrassenstücke getheilt, von welchen das kleinere mit nur 4,03 □M. eine mittlere Höhenlage von 730′, das größere mit 11,02 □M. Flächeninhalt hingegen eine solche von 1360′ besitzt. Das kleinere Stück heißt daher das Unterland, das größere das Oberland. Das Unterland besitzt eine weit günstigere Bodenbeschaffenheit und ein milderes Klima, so daß alle Gattungen Körnerfrüchte mit Erfolg gebaut werden können. Dagegen ist das Oberland den scharftrocknen Nordost- und den kühlfeuchten Südwestwinden ausgesetzt, hat spätes Frühjahr und baldigen Winter. Der Boden ist nur in den Mulden und wo sich leicht lösliches Gestein vorfindet, gründig und fruchtbar, auf den Hochflächen hingegen meist mager oder auf kaltem Untergrund ruhend. Hier gedeihen nur noch Hafer und Kartoffeln. Weizen gedeiht selbst auf den größeren Kammergütern und bei reichster Düngung nur selten. Selbst Erbsen sind im Anbau unsicher[1]). Es ist demnach wieder ganz richtig, wenn unsere Tabelle für Reuß j. L., welches mit fast drei Viertheilen seiner Fläche im Oberland liegt, eine geringere Wohlstands- bez. Konsumtionsziffer zeigt, als für Reuß ä. L. In industrieller Beziehung muß hier hervorgehoben werden, daß Reuß ä. L. bei weitem das gewerbthätigste Land im ganzen Deutschen Reiche ist. Während das Königreich Sachsen, dieser deutsche Industriestaat par excellence, auf 10,000 Einw. 2285 Erwerbthätige zählt, weist Reuß ä. L. deren 2501 auf.

Von den beiden Fürstenthümern Lippe liegt Schaumburg-Lippe mehr im Tiefland, während Lippe-Detmold größtentheils aus Berg- und Hügelland besteht. Der Boden ist beiderseits fruchtbar, besonders stark aber wird die Viehzucht betrieben. Gewerbthätige zählt Lippe (-Detmold) 1277, Schaumburg-Lippe hingegen 2225 auf 10,000 Einw. Von letzteren gehört jedoch der größte Theil der Großindustrie an und dieser Umstand drückt auf die Konsumtionsziffer und auf den allgemeinen Wohlstand — ein Moment, welches im folgenden Kapitel eingehender erörtert werden wird.

Was endlich Waldeck betrifft, so ist dies ein kleiner Bauernstaat

---

[1]) G. Brückner, Volks- und Landeskunde des Fürstenthums Reuß j. L. Gera 1870.

mit gutem Boden aber rauhem Klima, woraus sich auch seine geringe Konsumtionsziffer erklärt.

4. Gewerbe und Industrie in ihrem Verhältniß zum allgemeinen Wohlstand.

Wir müssen jetzt den Einfluß näher erörtern, welchen Industrie und Gewerbe auf den allgemeinen Wohlstand auszuüben pflegen. Es greift dies zwar dem Gang der Untersuchung gewissermaßen vor, indem wir hier wichtige Punkte als erwiesen hinstellen, die erst durch die nachfolgende Untersuchung erwiesen werden sollen. Allein es bleibt sich in der Hauptsache gleich, ob man zuerst die Thesis aufstellt und dann die Beweisführung folgen läßt, oder ob man umgekehrt verfährt. Das erstgenannte Verfahren hat den Vortheil, daß es den Leser über den Gang der Untersuchung besseren Aufschluß gibt und ihm die Hauptzielpunkte derselben klarer vor Augen stellt.

In unsern Völker- und Länderbeschreibungen, ja oft sogar in unsern volkswirthschaftlichen Lehr- und Handbüchern wird, wenn sich bei einem Volke ein bedeutender Grad von industrieller Entwicklung zeigt, dies meist ohne Weiteres als ein großer wirthschaftlicher Vorzug gepriesen und wohl auch den andern Völkern als anzustrebendes Ziel empfohlen. Wie oft liest man nicht von der englischen Industrie, wie großartig sie ist, wie weit die unsrige hinter ihr zurücksteht und wie sehr wir daher bestrebt sein sollen, das Mißverhältniß auszugleichen und der englischen Industrieentwicklung, insoweit es die Natur unseres Landes erlaubt, mit allen Kräften näher zurücken. Allein der Enthusiasmus, der sich für dieses Ziel so häufig kundgibt, ist ganz am unrechten Ort. Die Frage bedarf wenigstens einer näheren Erörterung und gar mancher die gewöhnliche Anschauungsweise stark modificirender Bemerkung, wenn das, was in dieser Hinsicht wirklich wünschenswerth und erstrebenswürdig ist, von dem, was ohne faktischen Nachtheil oder wohl gar noch mit Vortheil entbehrt werden kann, klar erkannt und konsequent geschieden werden soll. Dies zeigt uns aber eben die Untersuchung, wie die Industrie auf den allgemeinen Wohlstand wirkt.

Daß diese Wirkung selbst im Kleingewerbe nicht bei allen Gewerbszweigen die gleiche ist, lehrt die tägliche Erfahrung an allen Orten fast auf Schritt und Tritt. Insbesondere sind es die mit geringem Kapital und spärlichem Werkzeug arbeitenden Gewerbe, welche an massenhafter Uebersetzung leiden, und folglich ihren Mann nur kümmerlich ernähren. Dieser Zustand ist nicht nur für den betreffenden Gewerbsmann verhängnißvoll, sondern er ist auch dem Gemeinwesen und dem allgemeinen Wirthschaftsleben schädlich. Denn was das allgemeine Wirthschaftsleben durch die größere Billigkeit des betreffenden Industrieartikels allenfalls gewinnen mag, das verliert es zehnfach durch die unrichtige Vertheilung der Arbeitskräfte, die sich in solchen sterilen Industriezweigen zusammendrängen und dafür in andern, viel ersprießlicheren Branchen oder auch in der Landwirthschaft empfindliche Lücken entstehen lassen. Ueberdies fällt dieser Pauperismus hinsichtlich der Altersversorgung oder in Krankheitsfällen doch meist dem Gemeinwesen zur Last.

Die Gewerbe, welche unter diesem Uebel gegenwärtig am stärksten leiden, sind, wie gesagt, diejenigen, die am wenigsten Kapital und Werkzeug brauchen und die sich daher an jedem Ort und mit beliebiger Unterbrechung, folglich auch im Verein mit einem Nebengewerbe oder selber als Nebenerwerb betreiben lassen. Diese Gewerbe, wozu namentlich die Weber, Schneider und Schuhmacher gehören, üben schon aus dem Grunde eine große Anziehungskraft, weil sich da ein Jeder, selbst der Aermste, leicht als Meister etabliren und im selbständigen Gewerbebetrieb arbeiten kann. Dafür fällt aber dann unter dem Druck der übermäßigen Konkurrenz sowohl der Geschäftsgewinn wie der Arbeitslohn meist recht schmal aus, und drückt die Mehrzahl dieser Leute auf die untersten Stufen der Lebenshaltung herab. Die Statistik liefert hiefür mehrfache Beweise. So hat z. B. in Württemberg fast gleichzeitig mit der gewerbestatistischen Erhebung vom 1. December 1875 die Einschätzung für ein neues Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Kataster (Gesetz vom 28. April 1873) stattgefunden. Den Maßstab für die Anlegung der Gewerbesteuer bildet nach Art. 87 des Gesetzes einerseits der persönliche Arbeitsverdienst des Gewerbtreibenden, der nach gewissen äußeren Merkmalen (Betriebsweise, Zahl der Gehilfen, Betriebskapital) abzuschätzen ist, und andererseits der nach Procenten zu schätzende Ertrag des im Gewerbe verwendeten Betriebskapitals. Wenn übrigens das Betriebskapital weniger als 700 Mark beträgt, so ist ein Ertrag aus demselben nicht zu berechnen. Die steueramtliche Erhebung hat nun folgendes Resultat ergeben [1].

Gewerbegruppen	Unter 100 Betrieben waren solche mit mehr	weniger	Geschätztes Gewerbeeinkommen [2] im Durchschnitt
	als 700 ℳ Betriebskapital		ℳ
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	39.6	60.4	1118
II. Fischerei	8.5	91.5	338
III. Bergbau, Hütten, Salinen	100	—	17,370
IV. Steine u. Erden . . .	44.5	55.5	1185
V. Metallverarbeitung. . .	49.7	50.3	1246
VI. Maschinen ꝛc. ꝛc. . . .	28.7	71.3	1075
VII. Chemische Ind.	56.7	43.3	3514
VIII. Heiz- und Leuchtstoffe. .	66.7	33.3	2095
IX. Textil-Ind.	10.2	89.8	630
X. Papier u. Leder. . . .	63.5	36.5	1971
XI. Holz- u. Schnitzstoffe . .	24.0	76.0	778
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	46.5	53.5	1375
XIII. Bekleidung u. Reinigung	9.9	90.1	569
XIV. Baugewerbe	13.3	86.7	704
XV. Polygr. Gewerbe . . .	77.2	22.8	3384
XVI. Künstlerische Betriebe . .	41.9	58.1	1796
XVII. Handelsgewerbe	53.9	46.1	2061
XVIII. Verkehrsgewerbe. . . .	47.0	53.0	916
XIX. Beherbergung u. Erquickg.	75.3	24.7	1537
	31.8	68.2	1081

[1] Württemb. Jahrb. Jahrg. 1868, Heft I, S. 78. 79.
[2] Arbeitsrente des Principals und bei Betriebskapitalien von 700 ℳ und mehr auch der Zins hieraus.

In dieser Steuerstatistik hält also das Gewerbeeinkommen mit dem aufgewandten Betriebskapital in der That so ziemlich gleichen Schritt. Die Gewerbegruppen, die am wenigsten Betriebskapital verwenden, nämlich: die Fischer, ferner was in die Gruppe für Bekleidung und Reinigung gehört, also namentlich Schneider, Schuster, Näherinnen, Wäscherinnen rc., sodann die Textilindustrie, d. h. vorzugsweise die Weber, endlich das Baugewerbe (Maurer, Zimmerer u. s. w.) werfen das geringste Einkommen ab, und zahlen folglich auch ihre Arbeiter am schlechtesten. In der Gruppe der Maschinen- und Werkzeug-Industrie ist zwar das Betriebskapital im Durchschnitt auch noch gering, aber es tritt hier in vielen Zweigen, z. B. in der Uhrmacherei, in der Fabrikation von mathematischen, physikalischen und chirurgischen Instrumenten, ferner von Musikinstrumenten rc. schon mehr die persönliche Geschicklichkeit und die bessere Vorbildung des betreffenden Gewerbetreibenden, die ja auch einem Betriebskapital gleich zu achten ist, in den Vordergrund und hebt daher das Gewerbeeinkommen schon auf eine annehmbare Höhe.

Andere Steuerstatistiken zeigen ganz dasselbe Resultat. So hat z. B. Regierungs-Rath Dr. Paul Kollmann in seiner vortrefflichen Schrift über das Herzogthum Oldenburg eine Uebersicht über die dortigen Einkommensteuerpflichtigen nach dem Beruf und der Höhe des Einkommens beigegeben. Danach hatten von den Gewerbetreibenden:

Die	ein durchschnittliches Einkommen von
Näherinnen	239 Mk.
Wäscherinnen	248 „
Weber	387 „
Schneider	465 „
Schuster	517 „
Maurer	536 „
Zimmerer	548 „
Tischler	599 „
Schmiede und Schlosser	621 „
Maler und Anstreicher	680 „
Bäcker	1065 „
Fleischer	1065 „
Müller	1350 „

Bei den bekannten Mängeln, die der Einschätzung zur Einkommensteuer anzuhaften pflegen, ist zwar auf die absolute Höhe vorstehender Ziffern nicht viel zu geben, dieselben bleiben bei der notorischen Tendenz der Steuerbehörden, thunlichst niedrig einzuschätzen, sicher hinter der Wahrheit zurück. Anders aber steht die Sache in Hinsicht auf ihr gegenseitiges Verhältniß und auf dieses kommt es eben hier ausschließlich an. Denn so schwer es ist, das absolute Einkommen eines Steuerpflichtigen richtig zu schätzen, so leicht ist es, zu beurtheilen, ob ein Gewerbsmann sein Geschäft mehr oder weniger schwunghaft und folglich mehr oder weniger gewinnreich betreibt, als ein anderer Geschäftsinhaber in demselben Gewerbe. Weiß doch auf dem Lande und in den Kleinstädten fast jedes Kind, bei

welchem Bäcker oder Fleischer oder Schuster oder Schneider das Geschäft besser und bei welchem es schlechter geht. Es ist also etwas Leichtes, in jedem Gewerbe diejenigen Geschäftsinhaber, die in tiefere und diejenigen, die in die höheren Steuerstufen gehören, richtig zu unterscheiden, und die vorstehend aufgeführten Durchschnitts-Einkommen dürften daher in ihrem gegenseitigen Verhältniß und als Relativziffern betrachtet, ganz richtig sein. — Wenn nun ein Land nach dem wirthschaftlichen Werthe seiner Industrie beurtheilt werden soll, so ist selbst beim Kleingewerbe wohl darauf zu sehen, welche Gewerbszweige in seiner Industrie besonders stark vertreten sind, und wenn dieses Land sich nur in der Zahl seiner Näherinnen, seiner Weber, Schuster und Schneider und dergl. namhaft hervorthut, so ist es um diese Bescheerung nicht zu beneiden. Denn die genannten Gewerbe tragen zur Hebung des allgemeinen Wohlstands ebensowenig bei, wie die in eigentlichen Fabriken beschäftigte Arbeitermenge. Es ist überhaupt ein Fehler, daß man sie — namentlich die Weber — der Kleinindustrie zurechnet. Denn sie gehören dieser meist nur äußerlich an. Von den Webern arbeiten nur noch die wenigsten für den bloßen Hausbedarf. Die meisten arbeiten für einen Großindustriellen oder Fabrikanten, von dem sie die Aufträge, das Rohmaterial und meist auch die Maschine (d. h. den Webstuhl) geliefert erhalten. Der Hausweber hat also wohl das vor dem Fabrikarbeiter voraus, daß er, in seiner eigenen Wohnung arbeitend, weder zeitlich noch räumlich an die Anordnungen des Unternehmers gebunden ist und seine Arbeitszeit eintheilen kann, wie er will, aber in Bezug auf die Momente, die die Lohnhöhe bestimmen, steht er mit dem Fabrikarbeiter durchaus auf gleichem Fuße, ja eher noch etwas schlechter, wegen der größeren Konkurrenz und wegen der Unmöglichkeit, rasch in einen andern Industriezweig überzugehen, oder überhaupt nur den Unternehmer zu wechseln. In dieser Beziehung steht dem Hausweber die Gebundenheit an einen bestimmten, vom großen Verkehr oft weitabliegenden Wohnort sehr hemmend im Wege, er ist ferner von dem in nächster Nähe wohnenden Faktor seines Arbeitgebers überwacht, kurz er ist von letzterem nicht minder abhängig als der Fabrikarbeiter, und diese Abhängigkeit haben auch die Weber schon häufig fühlen müssen. Die zahlreiche Weberbevölkerung im bayerischen Voigtland und Fichtelgebirge hatte z. B. vor etlichen Jahrzehnten fast nur die Hofer Fabrikanten als Auftraggeber und Abnehmer, weil die sächsischen Fabrikanten das Vorurtheil hegten, der bayerische Weber könne nicht gut und den Anforderungen der Gegenwart entsprechend arbeiten. Dieses Vorurtheil machten sich natürlich die Hofer Herren zu Nutzen und drückten die Löhne in unerhörter Weise, bis endlich die sächsischen Fabrikanten in Folge der überaus niedrigen bayerischen Arbeitslöhne ihr Vorurtheil überwanden, gleichfalls als Arbeitgeber auf dem Markte erschienen und im Voigtlande ihre Faktoren aufstellten, die gegen bestimmte Provision die Arbeitsuchenden ermitteln und ihnen à conto ihrer Auftraggeber Arbeit zuweisen mußten. In dieser Weise ist dort noch heute die Weberarbeit organisirt. Aber wo ist da der Unterschied von der Fabrikarbeit? Offenbar unterliegen beide in der Hauptsache, d. h. in den Lohnsätzen, ganz derselben Behandlung und den gleichen wirthschaftlichen Gesetzen. Demnach ist es auch gänzlich falsch, die Weber, die ihre Arbeit zu Hause verrichten, zum

Kleingewerbe zu zählen. Sie sind unbedingt in den Großbetrieb hinüberzurechnen.

Ganz das Gleiche ist mit einem großen Theil der Weißzeugnäherinnen sowie der Schneider und Schuster der Fall, die, wenn sie auch in der eigenen Wohnung arbeiten, dies doch ungemein häufig für fremde Rechnung, d. h. für einen größern Händler, thun, der den Verschleiß in den Städten sowie auf den Märkten und Messen besorgt, oder wenn die Arbeit nicht gar zu ordinär und dabei preiswürdig ist, wohl auch ins Ausland exportirt. Man darf ohne Bedenken mindestens die Hälfte der Schuster und Schneider zur Kategorie der Fabrikarbeiter rechnen.

Der gedeihlichste, dem allgemeinen Wohlstand förderlichste Zustand des Kleinbetriebs ist der, wenn sich viele Gewerbe derselben Art an einem und demselben Orte koncentriren und gleichfalls einen Exporteur oder Großhändler für den Absatz ihrer Waaren benützen, dabei aber eine vollständige Arbeitstheilung durchgeführt haben, so daß ein Jeder nur denjenigen Artikel als Spezialität fabrizirt, für dessen Herstellung er einen besonderen Arbeitsvortheil oder ein besonderes Geschick besitzt und den er daher in größter Vollkommenheit und Güte zu liefern vermag. Die Vortheile dieser zwischen Fabrikbetrieb und Kleingewerbe zusammengesetzten Arbeitsorganisation liegen auf der Hand. Die Koncentration vieler Gewerbe derselben Art an einem und demselben Orte erleichtert und verbilligt den Bezug der Rohstoffe und ermöglicht es zugleich dem Exporteur, sich in der betreffenden Branche mit vielerlei Artikeln zu versehen, d. h. sich gehörig zu assortiren, was eine unerläßliche Bedingung ist, um mit Erfolg den größern Markt betreten zu können. Denn mit kleinen Waarenmengen und ohne genügende Auswahl in den Sorten ist auf den Weltmärkten selbstverständlicherweise nichts auszurichten. Man findet in diesem Falle gar keine Beachtung. — Die Ueberlassung des Exportgeschäfts an einen Kaufmann von Fach trägt ferner zur quantitativen Hebung der Produktion außerordentlich viel bei, weil erstens der erfahrene Kaufmann die Märkte, die Absatz versprechen, doch offenbar viel schneller und sicherer zu finden weiß, als der einfache Gewerbsmann, und weil ferner dem letzteren alle auf den Vertrieb der Waaren früher verwendete Zeit und Mühe nunmehr erspart werden. Er kann nun diese Zeit und Mühe der Produktion zuwenden, wodurch diese besser geregelt und ohne Unterbrechung vor sich gehen kann. Was daher der für den Export arbeitende Geschäftsmann dem Exporteur gegenüber am Preis der Arbeit nachlassen muß, das wird ihm in der Quantität und Nachhaltigkeit der Produktion reichlich wieder ersetzt. Was er am einzelnen Stück verliert, gewinnt er in der Masse vielleicht mehrfach wieder zurück. — Die Arbeitstheilung endlich hebt die Produktion auf diejenige Höhe der Vollkommenheit, die ihren Bestand sicher stellt und sie jede Konkurrenz siegreich bestehen läßt. Dabei bleibt der Gewerbsmann durchaus selbständig und kann niemals zum Fabrikarbeiter heruntersinken, weil eben die ausgezeichnete Fertigkeit, die er sich bei der Herstellung seiner Waaren durch die Arbeitstheilung gewinnt, ihm eigenthümlich bleibt und nicht gleich dem einfachen Kunstgriff des Fabrikarbeiters rasch erlernt und nachgeahmt werden kann.

Diese aus Fabrikbetrieb und Handwerk zusammengesetzte Arbeitsorgani-

sation findet sich in allen englischen Industriecentren, ebenso in den rheinischen und sächsischen und insbesondere auch in der Nürnberg-Fürther Kurzwaarenindustrie, wo sie eine bewundernswerthe und bis ins Kleinste gehende Ausbildung erlangt hat, namentlich in der Bleistiftfabrikation und in der Glasmanufaktur, wie nicht minder in der Spielwaarenfabrikation. Fabrikbetrieb, Maschinenwesen, Handwerk und freie Erwerbsart sind hier so innig und ganz unlöslich miteinander verknüpft, daß eine Zerlegung in Fabriks- und Handwerksindustrie schlechterdings nicht möglich ist. Auch begreift man leicht, warum diese eigenthümliche Arbeitsorganisation an solchen Industriecentren emporblühen konnte und mußte. Ein wohlassortirtes Lager von Nürnberger Kurzwaaren umfaßt z. B. mehr als 14,000 Nummern, wobei die Verschiedenheit der Dimension bei den einzelnen Artikeln noch gar nicht berücksichtigt ist. Selbstverständlicherweise müßte es nun da dem auswärtigen Kaufmann, der sich in Nürnberger Kurzwaaren assortiren will, außerordentlich schwer fallen, bei den einzelnen Meistern herumzugehen und bei jedem derselben das für ihn Passende herauszusuchen. Deßhalb tritt hier ganz naturgemäß der heimische Kaufmann vermittelnd ein. Er empfängt die auswärtigen Aufträge und bestellt nach denselben die betreffenden Artikel in den verschiedenen Werkstätten. Dabei ist er aber keineswegs bloßer Kommissionär. Er versorgt vielmehr die Gewerbsleute gelegentlich mit neuen Mustern, hält häufig Lager, läßt viel auf Spekulation arbeiten, sendet Reisende aus und ist gewissermaßen als Fabrikherr anzusehen, obwohl die Personen, die für ihn arbeiten, unabhängige Leute sind, und seine Aufträge annehmen oder ablehnen können [1]. — Leider hat diese Arbeitsorganisation in Deutschland noch bei weitem nicht die Verbreitung gefunden, die sie haben könnte und sollte. Freilich sind auch nicht überall die Vorbedingungen dazu gegeben und sie künstlich zu schaffen unterliegt fast unübersteiglichen Schwierigkeiten. Wie schwierig ist schon die Koncentration eines Industriezweiges, wenn nicht bereits an dem betreffenden Platze eine bedeutende Rohstoffproduktion oder bedeutende Kohlen- oder Eisenwerke und dergl. vorhanden sind, wohin sie naturgemäß gravitirt. Denn der billige Bezug von Brennmaterial, von Rohstoffen und Halbfabrikaten oder endlich das Vorhandensein eines sehr rührigen, auf den merkantilen Vertrieb der Industrieprodukte eifrig bedachten und mit Kapital ausreichend versehenen Handelsstandes sind unerläßliche Vorbedingungen der Koncentration, da ohne diese Vorbedingungen die Gewerbe gar keinen wirthschaftlichen Anlaß hätten, sich an einen bestimmten Platz zusammenzuziehen. Nun ist zwar dergleichen in England allerdings viel leichter und häufiger zu finden als in Deutschland, allein auf der andern Seite muß auch eingestanden werden, daß der deutsche Gewerbsmann meist wenig Neigung zeigt, sich der scharfen Kontrole des Kaufmanns zu unterwerfen und den gewohnten Schlendrian aufzugeben. Der gewöhnliche Konsument besitzt wenig Sachkenntniß und nimmt, namentlich wenn es ihm billiger scheint, Vieles hin, was der waarenkundige Exporteur und Kaufmann zurückweisen wird. Letzterer stellt schon in Beziehung auf äußere Ausstattung, Ver-

[1] S. den Aufsatz von Dr. Beeg über die Nürnberg-Fürther Industrie in der „Bavaria" (Band: Mittelfranken).

packung u. s. w. eine Menge Anforderungen, die den an Detailvertrieb gewöhnten Handwerker gleich von vorneherein abstoßen. Hierzu kommt dann noch eine viel strengere Einhaltung der Lieferfristen, was wieder nicht nach dem Geschmack unserer meisten Gewerbetreibenden ist u. s. w. Schließlich aber werden sie, wenn nicht der Gewerbebetrieb immer weiter bei uns zurückgehen soll, sich doch zu einem rationelleren Betrieb und zu größerer Accuratesse in der Arbeitsleistung entschließen müssen. Mit der größeren Billigkeit allein kann man auf die Dauer nicht auskommen, denn man wird von der besseren Arbeitsorganisation auch in diesem Punkte gar bald überflügelt.

Wir kommen nunmehr zu der eigentlichen Großindustrie. Diese scheint zwar den allgemeinen Wohlstand insoferne zu heben, als sie erstens den Unternehmer bereichert, zweitens den Besitzern von Häusern und Bauterrain im Fabrikort selber höhere Mieth- und Kaufpreise gewährt, drittens den gewerblichen wie landwirthschaftlichen Produkten verstärkten Absatz schafft und endlich viertens auch die Lebensverhältnisse des Arbeiters in mehrfacher Hinsicht verbessert. Denn sie gewährt ihm unter Umständen nicht nur höheren Lohn, sondern auch bei oft geringerer körperlicher Anstrengung kürzere Arbeitszeit und ein weit ungebundeneres und freieres Leben, als er es in der Landwirthschaft zu finden pflegt. Es ist deßhalb ganz natürlich, das die ländlichen Arbeiter, sobald in ihrer Nähe Fabriken entstehen, in denen man sie brauchen kann, denselben in Masse zuströmen. Da sie nun durch ihren Abzug zugleich auch die Löhne der in der Landwirthschaft zurückgebliebenen Arbeiter erhöhen und diese konsumtionsfähiger machen, so folgt, daß die Großindustrie, insolange sie bei mäßiger und schrittweiser Ausdehnung nur diejenigen Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, die in der Landwirthschaft entbehrlich und überzählig sind, in der That den allgemeinen Wohlstand hebt und sich für das Gemeinwesen vortheilhaft und ersprießlich erweist. Denn sie schafft in diesem Falle nicht nur neue Reichthümer für Einzelne, sondern sie verbessert die wirthschaftliche Lage aller Bevölkerungsklassen, die sie überhaupt berührt. Sie gewährt namentlich den Arbeitern ein besseres Auskommen, ohne gleichzeitig die Zahl derselben im Verhältniß zur übrigen Bevölkerung zu vermehren, welch letzterer Umstand gerade derjenige ist, der das allgemeine Steigen des Wohlstands erst möglich macht.

Ganz anders aber gestaltet sich das Bild, wenn die Ausdehnung der Großindustrie nicht schritt- sondern stoß- oder ruckweise erfolgt, und wie es eben meistens geschieht, zugleich auch ins Uebermaß ausartet. In diesem Falle verwandeln sich alle ihre wirthschaftlichen und socialen Vortheile in ebensoviele Nachtheile und zwar in Nachtheile der schwersten Art. Die übertriebene Konkurrenz schmälert den Gewinn der Unternehmer, die allzustarke Entziehung von Arbeitskräften schädigt die Landwirthschaft und zwingt sie unter Umständen sogar zur Annahme des extensiven Betriebs, wie dies in Verlauf der letzten Jahrzehnte in Sachsen thatsächlich der Fall gewesen ist.[1] Die anfänglich hoch gestiegenen Arbeitslöhne können sich auf die

[1] In Folge der frühzeitigen Entwickelung von Industrie und Handel ist in

Dauer nicht halten und der starke Zuzug von ausländischem Arbeiterproletariat ändert das Verhältniß der wirklich wohlhabenden und besitzenden Bevölkerung zu den auf der untersten Stufe der Lebenshaltung stehenden Arbeitermasse in so bedeutender Weise, daß die Wohlhabenheit von der Armuth förmlich zugedeckt wird, und der allgemeine Wohlstand statt zu steigen sinkt. Es ist dem Leser bei Betrachtung unserer I. Tabelle gewiß schon aufgefallen, daß unter den deutschen Staaten gerade diejenigen die wohlhabendsten sind, die sich nur einer mäßigen industriellen Entwicklung erfreuen. Denn Hessen sowohl, wie Württemberg, Baden und Bayern stehen in industrieller Beziehung dem Durchschnitt des Deutschen Reiches ganz nahe, in dem sie theils ein wenig hinter ihm zurückbleiben, theils ihn um eine Kleinigkeit übersteigen. Die beiden Mecklenburg und Oldenburg hingegen bleiben sogar weit hinter dem industriellen Niveau des Reiches zurück, erfreuen sich aber dabei doch noch einer größeren durchschnittlichen Wohlhabenheit als der deutsche Industriestaat par excellence: das Königreich Sachsen. Es ist zwar richtig, daß die Wohlstandsziffer des letztgenannten Staates in unserer Uebersicht wegen der winterlichen Zählung der Baugewerbe etwas zu gering ausgefallen ist, aber die Differenz macht höchst wahrscheinlich nicht viel aus. Es zeigt dies schon die zugehörige Konsumtionsziffer, die in Anbetracht des Umstandes, daß die Procentziffer der viehhaltenden und Landwirthschaft treibenden Bevölkerung zu den geringsten von ganz Deutschland gehört (nur 18 Procent!), jedenfalls als eine mäßige betrachtet werden muß. Wenn aber selbst die sächsische Wohlstandsziffer bei genauerer Zählung des Baugewerbes nicht bloß um einige 6 oder 8 Einheiten, sondern um mehrere Stufen in der Rangordnung, d. h. etwa bis auf die Höhe der mecklenburgischen sich heben sollte, was aber sicher nicht der Fall sein wird, so wäre es doch immer noch auffallend, den Industriestaat Sachsen, der sich doch auch im Ganzen eines recht fruchtbaren Bodens und eines hochentwickelten Ackerbaues erfreut, erst nur mit Mecklenburg auf gleicher Höhe des Wohlstands zu sehen. Das erklärt sich aber eben aus dem allzustarken Uebergewicht der in ihrem Konsum auf die unterste Stufe der Lebenshaltung angewiesenen Fabrikbevölkerung.

Ich kann in dieser Beziehung ein noch viel drastischeres Beispiel nennen — ein Beispiel, welches vielleicht manchem Leser ganz und gar unglaublich erscheint, welches aber gleichwohl auf unbestreitbaren Thatsachen beruht, nämlich dieses: die Rheinprovinz ist bekanntlich ein sehr reiches und von der Natur gesegnetes Land. Sie besitzt den besten Boden im ganzen Königreich Preußen, denn das Ackerland bezahlt hier per preuß.

Sachsen ein Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern überhaupt schon viel früher fühlbar geworden, als in anderen deutschen Ländern. Bereits im Jahre 1843, als die Bevölkerung erst 1,757,800 Seelen betrug, sah sich das Ministerium veranlaßt, die ökonomische Societät zu Leipzig zu einem gutachtlichen Bericht darüber aufzufordern, ob und inwieweit ein solcher Arbeitermangel wirklich bestehe. Im Jahre 1863 verhandelte der Landeskulturrath über dasselbe Thema. In dem von dem Gutsbesitzer Uhlemann-Görlitz erstatteten Berichte wird der Nachweis geliefert, daß Sachsen nächst England verhältnißmäßig am wenigsten ländliche Arbeiter beschäftige. Seitdem ist es noch um Vieles schlimmer geworden und erst seit allerjüngster Zeit scheint sich einige Besserung anbahnen zu wollen. Vgl. K. v. Langsdorff, Die Landwirthschaft im Kgr. Sachsen und ihre Entwickelung bis 1875.

Morgen durchschnittlich 7,70, das Wiesland 7,40 und die Weiden 3,30 Mark Grundsteuer — Sätze, die nur hinsichtlich des Ackerlands von der Provinz Sachsen um eine Kleinigkeit übertroffen, sonst aber in keiner anderen Provinz auch nur annähernd erreicht werden. Das Rheinland erfreut sich ferner einer zweitausendjährigen Kultur und einer viele Jahrhunderte alten Entwicklung seines Handels, seiner Industrie, seines Verkehrs. Kein Wunder also, daß sich hier die Kapitalien im Laufe der Zeit zu bedeutendem Reichthum haben ansammeln können. Wir geben demnach gerne zu, daß die Rheinprovinz reich, ja sogar sehr reich ist und der Leser wird sich hierin wohl auch in Uebereinstimmung befinden. Nun kommt aber der andere Punkt unserer Darlegung, der viel weniger annehmbar erscheinen wird, als der vorhergehende. In Bayern gibt es nämlich eine Provinz, die Oberpfalz, die im ganzen Lande als die ärmste und unfruchtbarste verschrieen ist. Sie ist auch in der That fast die ärmste, wie unser allgemeiner Wohlstandsmesser bei der statistischen Untersuchung des bayerischen Staatsgebiets in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung ergeben wird. Der oberpfälzische Boden ist der schlechteste, den es in Bayern gibt. Das Klima ist auch nicht überall günstig, und die Bewirthschaftung des Feldes in der Regel erbärmlich. Nicht minder schlecht steht es mit der Entwicklung der Gewerbe, denn in der Oberpfalz ist auf dem Lande und in kleineren Städten fast jeder Gewerbsmann zugleich Ackerbauer, was bekanntlich weder dem Gewerbe noch dem Ackerbau frommt. Was endlich die Großindustrie betrifft, so beschränkt sich diese gleichfalls auf ein Minimum, auf einige Eisenwerke, Glashütten und dergl., fällt aber mit ihren Fabrikarbeitern der Gesammtbevölkerung gegenüber gar nicht ins Gewicht. Und dennoch steht *diese arme bayerische Provinz hinsichtlich des allgemeinen oder durchschnittlichen Wohlstands höher, ja sogar bedeutend höher, als die reiche preußische Rheinprovinz!* Dem Leser wird dies, wie gesagt, auf den ersten Blick unglaublich dünken; wenn wir aber späterhin in die Detailschilderung dieser Provinz eintreten werden, wird er die Sache sehr begreiflich finden. In Bezug auf absoluten Reichthum steht die Rheinprovinz natürlich hoch über der Oberpfalz, und wenn man in der Oberpfalz alle vorhandenen Vermögen zusammenzählen würde, so würde die Höhe ihrer Summe vielleicht noch nicht einmal die einer einzigen rheinischen Stadt, z. B. die der Stadt Köln, erreichen. Aber neben diesem großen Reichthum fluthet dort zugleich ein ungeheures Meer von Armuth, welches eben durch die rheinische Großindustrie und die damit in Zusammenhang stehende, übermäßig starke Bodenzersplitterung hervorgerufen ist. Die zahlreichen ärmeren Volksschichten überdecken hier die reicheren gänzlich und drücken den allgemeinen Wohlstand tiefer herab, als er stehen würde, wenn das Rheinland nur eine mäßige oder selbst spärliche Industrieentwicklung besäße. Dieser Thatsache, daß eine allzustarke Fabrikindustrie den allgemeinen Wohlstand, statt ihn zu heben, herunterdrückt, werden wir im Verlaufe unserer Untersuchung noch mehrfach begegnen. Es ist dies eben eine unzweifelhafte und in socialpolitischer Beziehung sehr weittragende Thatsache. *Die Großindustrie im Uebermaß aufschießen lassen, heißt den Pauperismus aus allen Herren Ländern herbeiziehen und ihn dem hei-*

mischen Gemeinwesen an den Hals hängen. Dabei mag wohl das Großkapital und der unternehmungslustige Reichthum seine Rechnung finden, aber das allgemeine Interesse leidet darunter schweren Schaden. In früherer Zeit, wo man den alt und invalid gewordenen Arbeiter ganz einfach in seine oft weit entfernte Heimath zurückspedirte, konnte in Folge dieser zum Himmel schreienden Ungerechtigkeit ein Industriestaat oder eine Industrieprovinz allerdings auf anderer Leute Kosten noch fett werden. Muß er aber, wie es jetzt in Folge des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz der Fall, den ungeheuren Menschenverbrauch, den die Großindustrie im Gefolge hat, selbst übernehmen, dann wird der Nutzen, den die Großindustrie den Gemeinden zu bringen scheint, unter der Last, die sie ihnen auflabet, spurlos verschwinden. Das rasche Wachsthum der Gemeindesteuern in den rheinischen und in den preußischen Industriestädten überhaupt ist eben fast ausschließlich die Folge der industriellen Hypertrophie. Letztere wird sich selbst unter dem Schutzzollsystem auf die Dauer kaum halten können, aber die Last, die sie den Gemeinden auflegt, wird auch, wenn sie selber verschwindet, noch Jahrzehnte lang bleiben. Reg.-Rath Herrfurth gibt in seinem Aufsatz über die Gemeindeabgaben in Preußen [1]) folgende Uebersicht über das Wachsthum derselben in der Zeit von 1849 bis 1869 und 1876.

Gemeindeabgaben (pro Kopf) in den Stadtgemeinden:

Der Provinz	pro Kopf (Mark)			Zunahme von 1876	
	1849	1869	1876	gegen 1869 %	gegen 1849 %
Preußen	6.07	6.29	8.59	36.6	41.5
Brandenburg	5.65	9.26	14.00	51.2	147.8
Pommern	3.08	4.47	5.91	32.2	91.9
Posen	1.89	4.36	5.39	23.9	185.7
Schlesien	3.39	5.35	7.77	45.2	129.2
Sachsen	1.89	3.66	6.13	67.5	224.3
Schleswig-Holstein . . .	—	8.96	10.84	21.0	—
Hannover	—	3.84	4.94	28.6	—
Westfalen	2.07	5.36	7.77	45.2	275.8
Hessen-Nassau	—	8.46	11.52	36 2	—
Rheinland	3.77	7.47	12.05	61.3	219.6
Staat	3.77	6.47	9.58	48.1	158.6

In den größern Industriestädten selber stellte sich das Wachsthum der Gemeindesteuern wie folgt:

	Gemeindesteuer pro Kopf (Mark) im Jahre 1849	im Jahre 1869	im Jahre 1876
Berlin	8.16	13.98	20.67
Breslau	7.97	11.30	15.19

[1]) Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus. Jahrgang 1878. S. 19.

	Gemeindesteuer pro Kopf (Mark)		
	im Jahre 1849	im Jahre 1869	im Jahre 1876
Köln	5.11	11.96	20.68
Barmen	6.11	9.37	13.38
Düsseldorf	6.62	8.40	11.03
Elberfeld	7.79	10.19	15.41
Aachen	4.52	9.73	13.53
Krefeld	4.80	8.56	14.05
Dortmund	1.82	7.18	11.96
Erfurt	3.94	4.46	10.13

Demnach sind hier die Gemeindesteuern im Verlauf der letzten sieben Jahre procentualiter nicht nur meist ebenso stark, sondern oft sogar stärker gewachsen, als in den vorhergehenden zwanzig Jahren. Aber nicht genug damit, ist auch noch ihr Wachsthum im Verhältniß zur Zunahme der Bevölkerung während der letzten sieben Jahre viel stärker, als während der vorhergehenden zwanzig Jahre. Denn es betrug:

	die Einwohnerzahl		
	im Jahre 1849	im Jahre 1869	im Jahre 1876
Berlin	401,800	730,072	966,858
Breslau	104,022	186,276	239,050
Köln	88,356	125,172	135,371
Barmen	35,984	64,943	86,504
Düsseldorf	42,980	63,789	80,695
Elberfeld	47,131	65,321	80,589
Aachen	48,687	68,178	79,606
Krefeld	36,111	53,821	62,905
Dortmund	10,515	33,453	57,742
Erfurt	26,663	41,760	48,030

In der Agrikultur wirkt die allzurasche Ausbreitung der Großindustrie namentlich aus dem Grunde verhängnißvoll, weil sie die Zersplitterung des Bodens bis zum winzigsten Umfang des Besitzthums begünstigt. Der Industriearbeiter erwirbt da ein oder zwei Morgen Feld, die er entweder selber nebenher bebaut oder durch seine Familie bebauen läßt. Der verhältnißmäßig hohe Preis des Bodens und die Absicht, die Familie mit dem Anbau des Bodens ausreichend zu beschäftigen, führt natürlich zum Anbau von Handelsgewächsen, namentlich Wein, Tabak und dergleichen. Allerdings gewinnt dann das Land das Ansehen einer sehr sorgfältigen Kultur, aber hinter dieser Kultur steckt unendlich viel sociales Elend. Ein solcher kleiner Grundbesitzer ist in doppelter Weise, nämlich sowohl in seiner Eigenschaft als Industriearbeiter, wie als Grundeigenthümer dem wechselnden Spiel der Konjunkturen unterworfen. Bald leidet er Einbuße durch eine in Industrie und Handel einreißende Flauheit, die ihm den Lohn verkürzt, bald bringen ihn die überaus starken Preisschwankungen der Handelsgewächse oder die Ungunst der Witterung um die Frucht seiner Arbeit. Da er nun keinerlei Kapital besitzt, welches im Falle des Unglücks helfend einspringen könnte, da vielmehr das kleine Besitzthum meist mit Schulden, die hohe und pünktliche Zinszahlung verlangen, belastet ist, so bringt ihn jede ungünstige Konjunktur an den Rand des Verderbens. Wirft sie ihn nicht aus seinem Besitzthum gänzlich heraus, so lädt sie ihm wenigstens

für die nächsten Jahre eine neue schwere Zinslast auf und verschlingt in dieser Weise mit dem Gewinn der Gegenwart auch den der nächsten Zukunft. Meist eine Beute der Wucherer, führt der Zwangbauer sowohl bei guter wie bei schlechter Konjunktur in der Regel ein kümmerliches Leben. Die günstigen Jahre reichen in ihrem Ertrag gerade nur hin, um den Schaden auszubessern, den die Ungunst eines einzigen Jahres ihm zugefügt hat.

Jede einsichtige Staatspolitik wird also darauf bedacht sein müssen, der überwallenden Großindustrie einen Dämpfer aufzusetzen, ihr sozusagen einen Regulator zu geben, der ihrer Ausdehnung Grenzen setzt, sobald sie das richtige Maß überschreitet. Dieser Regulator wird ganz einfach darin bestehen, daß sie gesetzlich gehalten wird, für ihre alt oder invalid gewordenen Arbeiter aus eigenen Kräften bessere Fürsorge zu treffen, damit diese nicht schließlich in ihrer ganzen Masse den Gemeinden zur Last fallen. Ein guter Theil der Gemeindemitglieder hat von dem Anwachsen der Großindustrie gar keinen Nutzen, ja sogar direkten Schaden, weil dieses Anwachsen der Großindustrie in dem betr. Ort die Wohnungsmiethen und die Lebensmittelpreise vertheuert. Warum soll nun z. B. ein Beamter neben der Vertheuerung seiner Lebenshaltung auch noch höhere Gemeindesteuern zahlen, damit dieser oder jener Fabrikbesitzer aus seinem Geschäft mehr Gewinn ziehen kann? Warum soll bloß die Landwirthschaft für ihre Invaliden zu sorgen haben, die Industrie aber nicht? Aber nicht bloß die Gerechtigkeit ist es, welche verlangt, daß künftighin die Großindustrie mehr als bisher leiste, sondern vor allem spricht hierfür der Grund der politischen und socialen Zweckmäßigkeit, welche ein Schutzmittel gegen das Ueberwuchern der Großindustrie gebieterisch verlangt, wenn die Landwirthschaft und die Großindustrie selber aus der permanenten Krisis, die jetzt sowohl auf der einen wie auf der andern lastet, heraustreten und gründlich gesunden sollen. Wie die Unterstützungspflicht der Großindustrie am zweckmäßigsten einzurichten und zu organisiren ist, kann hier nicht näher erörtert werden, da dieses Thema für sich allein den Raum einer umfangreichen Abhandlung in Anspruch nimmt. Auch ist für die beste Lösung bereits viel brauchbares Material zu Tage gefördert[1]. Doch wird diese Lösung niemals erfolgen, solange man sich von der Phrase bethören läßt, daß die heimische Industrie, wenn die Unterstützungspflicht zur Wirklichkeit würde, die ausländische Konkurrenz nicht mehr zu ertragen vermöchte. Nicht die ausländische, sondern die inländische Konkurrenz, d. h. die Hypertrophie der heimischen Industrie ist es, welche die Preise am meisten drückt und die die gegenwärtige nicht endenwollende Kalamität hervorgerufen hat. Wenn daher die Unterstützungspflicht einige ohnehin kaum lebensfähige Fabrikunternehmungen aus dem Buche der Lebenden streichen und die Geburt weiterer Schwächlinge dieser Art künftighin seltener machen würde, so hätte sie ja in keiner Weise Schaden gebracht, sondern im Gegentheil nur den Zweck erfüllt, für welchen sie der Gesetzgeber berufen und ausgerüstet hat.

Wir müssen übrigens, bevor wir das Thema vom Einfluß der Großindustrie auf den allgemeinen Wohlstand verlassen, noch des bedeutenden

[1] Vgl. u. a. Schriften des Vereins für Socialpolitik V. Band.

wirthschaftlichen Vorzugs gedenken, welche die mit Hebung der Bodenschätze beschäftigten Industrien, also namentlich der Bergbau, vor den übrigen Großindustrien voraushaben. Bedeutender Bergbau schafft in der Regel und vorzugsweise die Mittelpunkte, um welche sich die Gewerbe zu koncentriren und in der oben geschilderten, wirthschaftlich vollkommensten Weise zu organisiren vermögen [1]). Dadurch entsteht aber für den Pauperismus, den der Bergbau und alle anderen auf Förderung des Rohstoffs gerichteten Großindustrien mit sich führen, doch wenigstens ein Gegengewicht, welches diesen Pauperismus zuweilen wieder ausgleicht. Dagegen haben alle übrigen Großindustrien, namentlich die Wollzeugfabrikate oder fertigen Waaren in dieser Beziehung fast gar keine Bedeutung. Sie entbehren den genannten Vorzug gänzlich und lassen ihr Arbeiterproletariat mit seiner ganzen Wucht auf Staat und Gemeinde niederfallen. —

5. Umfang des allgemeinen Wohlstands im Königreich Preußen.

In Preußen sind nicht nur die Provinzen, sondern selbst noch die einzelnen Regierungsbezirke so groß und volkreich, daß sich unser Wohlstandsmesser ohne Anstand auch auf letztere anwenden läßt und fast überall sehr zuverlässige Resultate ergibt. Dies wird schon durch die allgemeine Uebereinstimmung zwischen der relativen Höhe der Konsumtions- und der Bauziffer bewiesen. Nur in Hannover, Westfalen und Hessen-Nassau scheint die Konsumtionsziffer im Verhältniß zur Bauziffer um eine Kleinigkeit zurückzustehen. Das erklärt sich aber eben aus dem Umstande, daß diese drei Provinzen gerade diejenigen sind, welche in Preußen die höchste Procentziffer hinsichtlich der Vieh haltenden und Landwirthschaft treibenden Haushaltungen zeigen. Es beträgt nämlich:

In der Provinz	Das Verhältniß der Vieh haltenden und Landw. tr. Haushaltungen zu sämmtlichen Haushaltungen
Preußen	25 %
Brandenburg	18 „
Pommern	24 „
Posen	25 „
Schlesien	28 „
Sachsen	24 „
Schleswig-Holstein	30 „
Hannover	46 „
Westfalen	40 „
Hessen-Nassau	34 „
Rheinland	32 „

Zur bessern Uebersicht fügen wir hier noch als Auszug aus der umstehenden II. Tabelle die 11 preußischen Provinzen in der Ordnung bei,

[1]) So hat sich in Westfalen und im Rheinland unmittelbar neben den zahlreichen Hochöfen und Stahlhütten ꝛc. der Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf — Arnsberg beschäftigt in seinen Hochöfen, Stahlhütten und Frisch- und Streckwerken 28,726 und Düsseldorf 23,161 Personen — die Fabrikation von kleinen Eisen- und Stahlwaaren, Schneidwaaren, Werkzeugen, Schlössern u. s. w. koncentrirt. Im Regierungsbezirk Arnsberg sind Altena, Hagen, Iserlohn und Börde die Hauptsitze dieser Industrie, im Regierungsbezirke Düsseldorf und der übrigen Rheinprovinz Solingen, Remscheid, Büttringhausen, Kronenberg u. s. w.

II. Tabelle.

Uebersicht über den Umfang des allgemeinen Wohlstands im Königreiche Preußen.

(Nach Provinzen und nach Regierungsbezirken).

Provinzen und Regierungsbezirke	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dec. 1875	Zahl der Fischer	Zahl der Bäcker	Zahl der Fleischer	Zahl der Zusammen	Zahl der im Baugewerbe Beschäftigten	Auf 10,000 Einwohner kommen: Fischer, Bäcker und Fleischer (Consumtionsziffer)	Auf 10,000 Einwohner kommen: im Baugewerbe Thätige (Bauziffer)	Auf 10,000 Einwohner kommen: Zusammen (Wohlstandsziffer)
Königsberg	1,101,647	2,350	1,834	2,129	6,313	5,930	36.0 / 57.4 } 46.7 *)	54	101
Gumbinnen	754,774	546	731	1,418	2,695	2,776	36	37	73
Danzig	542,316	1,450	1,002	889	3,341	3,386	35 / 62 } 48.5 **)	62.7	111
Marienwerder	800,434	404	1,136	1,209	2,749	4,441	34.4	55.5	90
Prov. Preußen	3,199,171	4,750	4,703	5,645	15,098	16,533	32.3 / 47.1 } 39.5 **)	51.6	91
Berlin	966,858	28	3,916	2,939	6,883	15,986	71.7	166.5	238
Potsdam mit Berlin	2,067,019	1,205	6,973	5,448	13,626	27,562	66	133	199
Potsdam ohne Berlin	1,100,161	1,177	3,057	2,509	6,743	11,576	61.3	105	166
Frankfurt	1,059,392	522	2,553	2,328	5,383	8,474	50.8	80	131
Prov. Brandenburg	3,126,411	1,727	9,506	7,776	19,009	36,036	60.9	115.1	176
Stettin	695,734	2,482	1,794	1,331	5,607	4,844	45.1 / 81.2 } 63 **)	70	133
Köslin	557,831	810	772	637	2,219	2,793	39.6	48	88
Stralsund	208,725	1,311	657	435	2,403	1,564	52.0 / 114.4 } 58.2**)	74.5	133
Prov. Pommern	1,462,290	4,603	3,223	2,403	10,229	9,201	38.5 / 69.9 } 51.7**)	63	115

Poſen	1,033,747	247	1,855	2,060	4,162	4,443	39	43	82
Bromberg	572,337	221	1,194	1,087	2,502	3,126	44	55	99
Prov. Poſen	1,606,084	468	2,663	3,147	6,278	7,569	39	47	86
Breslau	1,472,254	172	3,752	4,025	7,949	13,931	53	95	148
Liegnitz	995,083	133	2,923	2,684	5,740	9,847	58	99	157
Oppeln	1,376,362	94	2,379	3,322	5,795	8,020	42	60	102
Prov. Schleſien	3,843,699	398	9,054	10,031	19,483	31,798	51	83	134
Magdeburg	879,558	172	3,040	2,655	5,867	9,921	73.3	112.7	186
Merſeburg	903,931	267	2,983	2,560	5,810	10,643	64.5	118.2	183
Erfurt	385,499	3	1,055	1,276	2,334	4,482	61.4	118.0	179
Prov. Sachſen	2,168,988	442	7,078	6,491	14,011	25,046	64.6	115.4	180
Prov. Schleswig-Holſtein	1,073,926	1,776	3,514	3,124	8,414	13,600	78.6	128	207
Hannover	430,059	39	1,243	1,450	2,732	5,694	63.7	132.4	196
Hildesheim	413,597	31	1,131	1,482	2,644	5,863	64.5	143	207
Lüneburg	386,714	344	833	1,483	2,660	4,157	68	106.6	175
Stade	308,209	111	767	957	1,835	3,563	60	115	175
Osnabrück	277,761	9	1,133	747	1,889	2,799	67	100	167
Aurich	201,053	233	1,065	472	1,770	3,096	88	154.5	242
Prov. Hannover	2,017,393	767	6,172	6,591	13,530	25,172	67.0	124.6	192
Münſter	443,344	6	1,543	975	2,524	5,431	57.4	123.4	181
Minden	480,612	17	1,473	1,536	3,026	4,788	63.0	99.7	163
Arnsberg	981,741	5	4,163	1 816	5,984	12,278	61.1	125.3	186
Prov. Weſtfalen	1,905,697	28	7,179	4,327	11,534	22,497	60.7	118.4	179
Kaſſel	788,886	48	1,792	2,106	3,946	9,104	50	112.7	163
Wiesbaden	679,012	130	2,776	2,160	5,066	12,326	72.4	176	248
Prov. Heſſen-Naſſau	1,467,898	178	4,568	4,266	9,012	21,420	61.3	146	207
Koblenz	571,595	99	2,245	1,311	3,655	5,898	64.1	103.4	167
Düſſeldorf	1,460,376	157	7,514	3,626	11,297	16,076	77.5	110.1	188
Köln	654,791	89	3,632	1,666	5,387	8,223	83	126.5	209
Trier	615,111	132	1,223	857	2,212	5,363	36.2	88	124
Aachen	502,544	15	2,381	1,189	3,585	4,106	71.7	82	154
Rheinprovinz	3,804,381	492	16,995	8,649	26,136	39,666	68.7	104.4	173

*) D. h. ohne Fiſcher 36.0; mit Fiſcher 57.4; Mittel 46.7 (vgl. S. 9).
**) Wie in voriger Anmerkung.

in welcher ihre Wohlstandsziffern, von der höheren zur geringeren fortschreitend, auf einander folgen:

Ordnungsziffer	Provinz	Wohlstandsziffer
I.	Schleswig-Holstein	207
I.	Hessen-Nassau	207
III.	Hannover	192
IV.	Sachsen	180
IV.	Westfalen	179
VI.	Brandenburg	176
VII.	Rheinprovinz	173
VIII.	Schlesien	134
IX.	Pommern	115
X.	Preußen	91
XI.	Posen	86

Endlich geben wir nachstehend noch für jede Provinz den wohlhabendsten und den ärmsten Regierungs- (resp. Landdrostei-) Bezirk in kurzer Uebersicht an:

Provinz	Wohlhabendster Regierungs-Bezirk	Aermster Regierungs-Bezirk
Schleswig-Holstein	—	—
Hessen-Nassau	Wiesbaden (248)	Kassel (163)
Hannover	Aurich (242)	Osnabrück (167)
Sachsen	Magdeburg (186) Merseburg (183)	Erfurt (179)
Westfalen	Arnsberg (186)	Minden (163)
Brandenburg	Potsdam (199)	Frankfurt (131)
Rheinprovinz	Köln (209)	Trier (124)
Schlesien	Liegnitz (157)	Oppeln (124)
Pommern	Stettin, Stralsund (133)	Köslin (88)
Preußen	Danzig (111)	Gumbinnen (73)
Posen	Bromberg	Posen (82).

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten natürlich die Wohlstandsziffer. — Jeder Kenner Preußens wird, wenn er die vorstehenden Ergebnisse übersieht, sofort von der Richtigkeit und Zuverlässigkeit unseres Wohlstandsmessers überzeugt sein. Noch überzeugender aber wird diese Zuverlässigkeit hervortreten, wenn wir weiter unten die einzelnen Provinzen im Detail betrachten.

6. Die Quellen des allgemeinen Wohlstands im preußischen Staate.

In der nächstfolgenden III. Tabelle geben wir zunächst einen allgemeinen Ueberblick über den Antheil oder über den Grad von Wirksamkeit, mit welcher jede der beiden Hauptquellen des Wohlstands, Ackerbau und Industrie, am Entstehen und Wachsen desselben betheiligt sind. Wir müssen aber, indem wir die Ziffern dieser Tabelle erläutern, gleich wieder mit einer Klage über die Unvollständigkeit und über die oft gar zu großen Mängel und Ungenauigkeiten unserer officiellen Statistik beginnen. So wäre vor allem nicht nur für die hier vorliegende Arbeit, sondern für die Wissenschaft überhaupt eine wenigstens in den Hauptpunkten richtige und zuverlässige Statistik der im Deutschen Reiche obwaltenden Anbau- und

Ertragsverhältnisse des Bodens von höchster Wichtigkeit. Man könnte dann alle Theile des Reiches in Bezug auf ihre Bodenfruchtbarkeit u. s. w. unmittelbar mit einander vergleichen, während wir uns jetzt selbst im günstigsten Falle bescheiden müssen, die Vergleichung auf die verschiedenen Theile eines einzelnen Staatsgebiets zu beschränken. Oft ist bei der überaus großen Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit der Angaben selbst dies nicht möglich. Die Reichsstatistik beabsichtigt nun zwar, diese arge Lücke auszufüllen und hat auch bereits im Novemberheft des vorigen, sowie im Januarheft des laufenden Jahrganges verschiedene Uebersichten über die „Erntemengen und Anbauflächen der wichtigsten landwirthschaftlichen Produkte im Deutschen Reiche für das Jahr 1878" veröffentlicht. Leider aber ist diese Veröffentlichung von der Art, daß sie sich nicht nur selber als gänzlich unbrauchbar herausstellt, sondern daß sie uns auch für die baldige Herstellung einer brauchbaren Statistik dieser Art fast jede Hoffnung benimmt. In der Reichsstatistik tritt nämlich der schwere Fehler wieder auf, an welchem die preußische Erntestatistik von jeher leidet, für dessen Beseitigung aber bis jetzt so gut wie gar nichts geschehen ist. In Preußen pflegt die Ermittlung der Ernteerträgnisse in der Weise zu geschehen, daß „im Sommer an die landwirthschaftlichen Central= und Zweigvereine der Monarchie, sowie an einzelne Fachleute eine Anzahl von Formularen verschickt wird, worin im Herbst die Schätzung einzutragen ist. Die auf diese Weise eingezogenen Berichte werden dann im Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten lediglich zusammengestellt, da zu einer sachlichen Kontrole der Art und Weise, wie die Vereine die Zahlen ermittelt haben und welchen Werth daher diese Zahlen beanspruchen können, jegliche Handhaben fehlen" [1]. In den landwirthschaftlichen Vereinen scheint nun aber die Schätzung in der Weise vor sich zu gehen, daß meist nur die größeren Bauern und Gutsbesitzer, die natürlich zugleich die Eigenthümer der ertragreicheren Böden und der besseren Lagen sind, zu Rathe gezogen werden. Die Folge ist, daß die Ernteerträgnisse wenigstens in Hinsicht auf ihren absoluten Betrag, der aber hier gerade die Hauptsache ist, in ganz maßloser und wahrhaft lächerlicher Ueberschätzung erscheinen. Dieser Fehler, der fast die ganze Statistik unbrauchbar macht, wurde in der Literatur schon oft gerügt, aber ohne Erfolg und jetzt macht er sich zu allem Ueberfluß auch noch in der Reichsstatistik breit. Was für Absonderlichkeiten dabei zum Vorschein kommen, mag folgendes Beispiel zeigen. Die Landdrosteien Lüneburg und Osnabrück gehören bekanntlich in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit zu den wenigst begünstigten nicht nur in Hannover, sondern fast in ganz Deutschland. Namentlich die letztere erscheint mit ihren Sanddünen, ihren ausgedehnten Moor= und Heideflächen und ihrer sterilen „Geest", der die befruchtenden Gewässer fast gänzlich fehlen, in ihrem größten Theil als eine der traurigsten und ödesten Landschaften Deutschlands. Wenden wir uns nun von Hannover nach Bayern, so ist da bekanntlich Niederbayern diejenige Provinz, die den besten und ertragreichsten Boden des Landes besitzt, und dies will gewiß etwas heißen, denn Bayern hat an

[1] Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates. IV. Jahrg. I. Hälfte, S. 163 Anmerkung.

guten Böden keinen Mangel. Nun höre man, welche Ertragsfähigkeit von unserer Reichsstatistik dem lüneburger und osnabrücker Sand- und Heideboden einerseits und dem niederbayerischen „Dunga"-Boden[1]) andererseits zugeschrieben wird. Der Reichsstatistik zufolge wurden nämlich im Jahre 1878 per Hektar und in Centnern geerntet:

In	Weizen	Roggen	Gerste	Haber	Kartoffeln
der L.-Dr. Lüneburg . .	24.7	21.8	28.2	28.8	154.3
„ „ Osnabrück . .	26.5	22.3	34.1	35.0	226.7
Niederbayern	26.0	23.0	22.3	22.7	115.0

Danach stünde also die beste bayerische Provinz an Ertragsfähigkeit des Bodens hinter den schlechtesten hannoverschen Landstrichen weit zurück! Hier liegt jedenfalls ein Fehler gröbster Art vor. Die beiden vorstehend genannten hannoverschen Kreise sind hier wegen total falscher Schätzung nicht einmal unter sich vergleichbar. Denn die Landdrostei Lüneburg besitzt bekanntermaßen schon weit besseren Boden, namentlich im Elbgebiet, als die von Osnabrück, und auch die lüneburger „Geest" ist, weil den Sandboden vielfach Lehmadern, sowie zahlreiche Flüsse und Bäche durchziehen, entschieden fruchtbarer als die osnabrücker. Nach der Reichsstatistik verhielte sich jedoch die Sache gerade umgekehrt, ja sie läßt sogar die Landdrostei Osnabrück in mehreren Fruchtgattungen ertragsreicher erscheinen, als den überaus fruchtbaren und höchst sorgfältig bebauten Boden der Landdrostei Hildesheim!

Da wir nun unter besagten Umständen auf eine wirkliche Ernteertragsstatistik verzichten müssen, so bleibt uns, zur Vergleichung der Bodenfruchtbarkeit in den einzelnen preußischen Provinzen nichts anderes übrig, als die Zuhilfenahme des bei der Veranlagung der Grundsteuer eingeschätzten Reinertrags der Liegenschaften. Diese Schätzung leidet natürlich auch an vielen Ungenauigkeiten. So entspricht z. B. die vergleichsweise hohe Schätzung des Wiesenertrags in Posen keineswegs der wirklichen Ertragsfähigkeit, die eine bescheidene ist, sondern rührt vielmehr von dem Umstand her, daß dort das Wiesenprodukt — das Heu — hoch im Preise steht[2]). Aber trotz diesem und Aehnlichem ist die preußische Grundsteuerstatistik für unsern Zweck doch immer noch weitaus das Beste, was wir haben und es ist auch hier eine weitgehende Genauigkeit gar nicht erforderlich.

Die Ziffern des eingeschätzten Reinertrags in Kolumne 3 der Tabelle III sind dem Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staates, IV. Jahrgang, I. Theil, S. 136 und II. Theil, S. 304 entnommen. Ebendaselbst (I. Theil, S. 13 ff.) findet man auch den Flächeninhalt der einzelnen Provinzen, Regierungsbezirke 2c. nach den neuesten Vermessungen verzeichnet.

Wird nun der Reinertrag aller Liegenschaften einer Provinz überall auf eine und dieselbe Flächeneinheit, z. B. auf eine geogr. □Meile, ausgeschlagen, so erhält man die Ziffern, welche der absoluten Fruchtbarkeit oder Ertragsfähigkeit der verschiedenen Landestheile Ausdruck geben.

[1]) „Dunga" bedeutet soviel wie „Donaugäu". —
[2]) A. Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates. Berlin 1869, Bd. II.

III. Tabelle.

Ackerbau, Industrie und Großhandel in ihrer Wechselwirkung auf den allgemeinen Wohlstand in Preußen.

Ordnungsziffern des allgem. Wohlstands	Provinz	I. Ackerbau: Reinertrag der steuerpflichtigen und steuerfreien Liegenschaften (Thlr.)	Von diesem Reinertrag entfallen: auf eine geogr. □Meile (Thlr.)	Zugehörige Ordnungsziffer	auf 10,000 Einwohner (Thlr.)	Zugehörige Ordnungsziffer	Auf 1 □Kilom. Fläche kommen Bewohner	II. Industrie: Auf 10,000 Einw. kommen Beschäftigte der Gruppen I—XIX	Gruppen III—XVI	Von den Gruppen III—XVI sind beschäftigt im Kleinbetrieb %	Großbetrieb %	III. Großhandel: Auf 10,000 Einw. treffen im Großhandel Beschäftigte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
I.	Schleswig-Holstein	11,638,754	36,600	III	108,773	I	59	1364	1160	72.6	27.4	15
I.	Hessen-Nassau	8,164,628	29,000	IV	55,542	V	94	1492	1309	53.6	46.4	49
III.	Hannover	16,664,696	23,841	VII	82,500	II	53	1298	1134	54.6	45.4	18
IV.	Sachsen	19,189,431	41,625	I	74,651	III	86	1602	1314	49.0	51.0	22
IV.	Westfalen	10,282,188	28,000	V	54,116	VI	94	1855	1675	37.4	62.6	13
VI.	Brandenburg	13,019,150	17,810	VIII	41,600	XI	86	1672	1489	53.1	46.9	41
VII.	Rheinland	17,969,215	36,672	II	47,287	IX	141	1902	1656	39.0	61.0	21
VIII.	Schlesien	18,625,683	25,272	VI	48,504	VIII	95	1500	1303	42.6	57.4	13
IX.	Pommern	9,712,264	17,660	IX	66,522	IV	48	957	724	68.6	31.4	16
X.	Preußen	15,044,577	13,255	XI	47,014	X	51	704	550	72.1	27.9	15
XI.	Posen	7,891,143	14,833	X	49,013	VII	55	632	49	78.4	21.6	5
							Im ganzen Staat	1408	1177			

Man findet diese Ziffern in der 4. Kolumne unserer Tabelle, während die Ziffern der 5. Kolumne die Ordnung angeben, in welcher die einzelnen Provinzen hinsichtlich ihrer absoluten Ertragsfähigkeit aufeinander folgen. Diese Ordnungsziffer gibt also an, welchen Rang eine jede Provinz in Hinsicht auf allgemeinen Wohlstand einnehmen würde, wenn die Bevölkerung in allen Provinzen gleichmäßig dicht vertheilt und auch in gleicher Art und Weise beschäftigt wäre.

Betrachtet man hingegen den Reinertrag im Verhältniß zur Bevölkerungszahl, indem man den Reinertrag überall auf einen und denselben Bruchtheil der Bevölkerung, z. B. 10,000 Seelen, repartirt — wie dies in der 6. Kolumne der beiliegenden Tabelle geschieht — so erhält man die relative Ertragsfähigkeit der Provinzen oder das Maß dessen, was der Boden für die Ernährung und den Wohlstand der wirklich vorhandenen Bevölkerung faktisch leistet. Die zugehörige Ordnungsziffer in der 7. Kolumne zeigt demnach an, welchen Rang in dem allgemeinen Wohlstand jede Provinz einnehmen würde, wenn ihre Bevölkerung hinsichtlich ihrer Ernährung ausschließlich auf den Bodenertrag angewiesen wäre und andere Erwerbsquellen entweder gar nicht kennen oder dieselben in allen Provinzen ganz gleichmäßig ausbeuten würde.

Die 8. Kolumne ist lediglich zur Ergänzung oder Erläuterung beigefügt und gibt die Dichtigkeit der Bevölkerung an.

Mit der 9. Kolumne geht die Tabelle vom Ackerbau zur Industrie über. Sie zeigt, in welcher Stärke die gesammte Industrie-, Handels- und Gewerbthätigkeit in jeder Provinz vertreten ist. Da aber die Gruppen III—XVI die Industrie im engeren Sinne des Wortes, d. h. diejenigen Industriezweige umfassen, in welchen nicht nur eine größere Ausdehnung des Betriebs, sondern eine wirklich fabrikmäßige Betriebsweise vorzukommen pflegt, so sind die Gruppen III—XVI in der 10. Kolumne nach dem Antheil, den sie in den verschiedenen Provinzen an der Beschäftigungsweise der Einwohner haben, eigens verzeichnet [1]). Es ist dies um so nothwendiger,

---

[1]) Die Gruppen III—XVI umfassen nämlich, wie wir für diejenigen Leser, die mit der Einrichtung unserer deutschen Gewerbestatistik nicht näher bekannt sein sollten, erläuternd bemerken, folgende Zweige:

III. Gruppe: Bergbau, Hütten- und Salinenwesen,
IV. „ Industrie der Steine und Erden,
V. „ Metallverarbeitung,
VI. „ Maschinen und Werkzeuge,
VII. „ Chemische Industrie,
VIII. „ Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe,
IX. „ Textilindustrie,
X. „ Papier und Leder,
XI. „ Industrie der Holz- und Schnitzstoffe,
XII. „ Nahrungs- und Genußmittel,
XIII. „ Bekleidung und Reinigung,
XIV. „ Baugewerbe,
XV. „ Polygraphische Gewerbe,
XVI. „ Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke.

Die hier weggelassenen Gruppen I, II und XVII—XIX umfassen die Kunst-

als man die eigentliche Fabrikbevölkerung durchaus nicht mit allen im Großbetrieb Beschäftigten zusammenwerfen darf. So hat z. B. das Personal eines Bankinstituts, obgleich ebenfalls im Großbetrieb beschäftigt, doch eine sociale Stellung, die von der des gewöhnlichen Fabrikarbeiters himmelweit verschieden ist. Ebendeßhalb haben wir auch in der 11. und 12. Kolumne nur die Gruppen III—XVI in Klein- und Großbetrieb geschieden. Da ferner die amtliche Statistik ungemein viele Betriebe, die nur äußerlich als Kleinbetrieb erscheinen, faktisch aber zum Großbetrieb gehören, doch zu den Kleinbetrieben rechnet und da dies namentlich in der Textilindustrie bei den Webern 2c. in besonders starkem Maße der Fall ist, so haben wir, um den Fehler zu verbessern, lieber die ganze Textilindustrie in den Großbetrieb hinübergezählt, womit man der Wahrheit jedenfalls näher kommt. Denn wenn damit dem Großbetrieb in der Textilindustrie allenfalls etwas zuviel aufgerechnet wird, so gibt es dafür in anderen Industriezweigen, z. B. bei den Schustern, Schneidern, Weißnäherinnen 2c., viele Tausende, die ebenfalls in die Großindustrie hinüberzurechnen wären und die durch das ebenerwähnte Zuviel der Textilindustrie durchaus nicht vollständig aufgewogen werden [1]).

Die letzte Spalte der III. Tabelle enthält endlich die Zahl der unter je 10,000 Einw. im Großhandel Beschäftigten. Diese Ziffern erscheinen an und für sich so gering, daß man an einen Einfluß des Großhandels auf den allgemeinen Wohlstand in Preußen kaum glauben möchte. Allein der Großhandel ist eben in der Gewerbestatistik auch wieder sehr fehlerhaft behandelt. Es gibt eine Menge Handelsgeschäfte, die weniger als 5 Gehilfen beschäftigen und doch wirkliche Großhandelsgeschäfte sind. Die Ziffern der 13. Kolumne sind also eigentlich nur als Verhältnißzahlen aufzufassen, nicht als absolute Größen. Ferner ist zu bemerken, daß zum Großhandel eigentlich auch alle diejenigen Personen gerechnet werden sollten, welche der Großhandel vermittelst des Gütertransports im Land-, Fluß- und Seeverkehr beschäftigt. Nun ist zwar allerdings richtig, daß sich die dem Großhandelsverkehr dienenden Personen aus den Verkehrsgewerben nicht ausscheiden lassen, weil eben die meisten Transportanstalten und Transportunternehmer dem Klein- und dem Großhandel gleichzeitig dienen. Aber

und Handelsgärtnerei, die Fischerei, die Handelsgewerbe, die Verkehrsgewerbe und die Anstalten für Beherbergung und Erquickung.

[1]) Wenn man dieses Hinüberzählen bei der Textilindustrie unterläßt, so erhält man statt der 11. und 12. Kol. in Tabelle III folgende Ziffern:

In	Kleinbetrieb %	Großbetrieb %
Preußen	77.2	22.8
Brandenburg	57.6	42.4
Pommern	73.3	26.7
Posen	81.0	19.0
Schlesien	57.0	43.0
Sachsen	60.0	40.0
Schleswig-Holstein	80.0	20.0
Hannover	60.0	40.0
Westfalen	43.7	56.3
Hessen-Nassau	58.3	41.6
Rheinland	50.7	49.2

soviel steht ganz außer Zweifel, daß der Großhandel an der Speisung des Verkehrs hervorragenden Antheil nimmt, und daß daher der Geldverdienst und der Zuwachs an Wohlhabenheit, den er der Bevölkerung verschafft, ein sehr viel größerer ist, als durch die verhältnißmäßig geringe Zahl der Personen, die er unmittelbar in seinen Komptoirs und Magazinen beschäftigt, angedeutet wird.

7. Die Quellen des Wohlstands in den drei neuen Provinzen.

Betrachten wir nun die III. Tabelle im Ganzen und nach der gegenseitigen Wechselwirkung ihrer Ziffern, so sehen wir zunächst, daß die Provinz Schleswig-Holstein den ersten Rang, den sie nebst Hessen-Nassau in der allgemeinen Wohlhabenheit einnimmt, fast ausschließlich dem Ackerbau verdankt. Zwar steht sie, was absolute Fruchtbarkeit betrifft, erst in dritter Reihe, denn diese Provinz hat in ihrem östlichen und in ihrem westlichen Theil äußerst fruchtbaren Boden, nämlich im östlichen Hügelland den sogenannten Geschiebethon und längs der Westküste die allbekannten Marschen, dagegen zieht sich in der Mitte von Süden gegen Norden ein breiter Streifen von Geschiebesand und sogenannter „Fuchs- oder Aalerde" hin, welche Bodenarten ihr steriles Dasein in ausgedehnten Heide- und Moorflächen kundgeben [1]). Natürlich müssen diese zahlreichen und ausgedehnten Heide- und Moorflächen die absolute Fruchtbarkeit des Bodens oder den Ertrag per □ Meile tiefer stellen, als wenn das Land aus gleichmäßig gutem Boden, z. B. aus lauter Geschiebethon, bestände. Andererseits aber ist die Bevölkerung so dünn, daß die relative Ertragsfähigkeit die aller übrigen Provinzen weit übertrifft, d. h. der Boden leistet hier für die Ernährung und für die Wohlhabenheit seiner Bewohner weit mehr als irgend anderswo in der ganzen Monarchie. Hiezu kommt, daß sich Schleswig-Holstein auch in industrieller Beziehung einer der allgemeinen Wohlhabenheit durchaus günstigen Entwicklung erfreut. Denn seine industrielle Entwicklung ist weder zu groß noch zu klein. Sie steht gerade auf der rechten Höhe, nämlich auf dem Durchschnitt des Staates und hat noch überdies die dem Wohlstand so förderliche Eigenschaft, daß sie zum bei weiten größten Theil (72.6 %) aus Kleinindustrie besteht, während sich die Großindustrie auf 27.4 % der eigentlichen Industriethätigkeit (Gruppe III—XVI) beschränkt. Es ist also sehr leicht erklärlich, warum Schleswig-Holstein in Hinsicht auf allgemeine Wohlhabenheit den ersten Rang in der Monarchie mit einnimmt.

Mit Schleswig-Holstein auf gleicher Wohlstandsstufe steht Hessen-Nassau, obgleich diese Provinz hinsichtlich ihrer absoluten Ertragsfähigkeit erst die vierte und hinsichtlich der relativen gar erst die fünfte Stelle im Staate behauptet. Hessen-Nassau besteht eben aus zwei, von der Natur sehr ungleich bedachten Theilen. Der eine Theil, das ehemalige Kurfürstenthum Hessen, erfreut sich nur einer mäßigen Wohlhabenheit (vgl. Reg.-Bez. Kassel in der II. Tabelle), da der Boden hinsichtlich seiner Güte sehr

[1]) Wir entnehmen diese Angaben über die Bodenverhältnisse der neuen Provinzen den hierüber im Jahrgange 1872 des „Reichsanzeigers" veröffentlichten Aufsätzen, die den Berichten der Generalkommissarien entnommen sind. Vgl. auch Neumann, Statistik des Deutschen Reichs. Berlin 1874.

verschieden ist und auch die klimatischen und sonstigen Verhältnisse nicht besonders günstig liegen, denn die Thalsohlen leiden sehr häufig an Nässe, Ueberschwemmungen und Befall der Früchte, während die steilen Thalwände die Kultur bedeutend erschweren und den Dünger wie den Boden selber leicht abschwemmen lassen. Dagegen findet man auf den Höhenlagen neben rauhem Klima einen bald naßkalten, bald flachgründigen felsigen Boden. Weit besser ist von der Natur der Reg.-Bez. Wiesbaden bedacht. Hier herrscht fast überall ein milder Lehmboden vor, nur bei Frankfurt und Höchst gewinnt der Sandboden das Uebergewicht. Im Uebrigen ist der Boden nicht nur im Main- und Rheingaukreise, sondern auch im Oberlahn-, Unterlahn- und Untertaunuskreis meist sehr ergiebig. Selbst im Westerwald findet sich noch vielfach guter Lehmboden, der aber theilweise an Nässe leidet und der Drainage bedarf. Am wenigsten begünstigt ist das Hochplateau der Aemter Marienberg, Rennerod und Herborn, das allen Winden ausgesetzt ist und an Rauhheit des Klimas leidet. Ein ganz besonderer Segen des Reg.-Bez. Wiesbaden sind ferner die herrlichen Weine, die sein Boden erzeugt, sowie die zahlreichen und weltberühmten Mineralquellen. Von den Weinlagen gehören die von Hochheim, Rauenthal, Erbach und Hattenheim (Markobrunner und Steinbacher), dann die von Geisenheim, Johannisberg, Rüdesheim und Asmannshausen zu den vorzüglichsten in Deutschland. Nicht minder berühmt als die nassauischen Weine sind die nassauischen Mineralquellen: die Kochsalzthermen von Wiesbaden, die Salzquellen von Soden und Kronthal, die Natronthermen von Ems, die Natronquellen von Selters, Geilnau und Fachingen, die Eisenquellen von Schwalbach, die Schwefelquelle Weilbach, die Thermen von Schlangenbad und endlich die eisenhaltigen Salzquellen von Homburg v. d. H. Diese zahlreichen Mineralquellen, die alljährlich viele Tausende von wohlhabenden Fremden ins Land ziehen, und deren Erzeugniß in Millionen von Krügen nach allen Welttheilen versendet wird, bilden für das reizende Ländchen eine Hauptquelle der Wohlhabenheit, zumal da in einigen Orten, namentlich in Wiesbaden, die Fremden in starker Anzahl dauernden Aufenthalt nehmen und ihren Reichthum der Stadt und Umgegend zufließen lassen [1]). In

[1]) Außer den Bädern sind es bekanntlich auch die Naturschönheiten des Rheins, die alljährlich eine Menge von Fremden ins Land ziehen. Auch dieser Theil des Fremdenzugs ist für den allgemeinen Wohlstand von hoher Bedeutung. In der Schweiz hat bekanntlich der Fremdenzug den ganzen Wohlstand des Landes geschaffen und den vorher so armen Schweizern die Kapitalien verschafft, denen die schweizerische Industrie ihre Entstehung verdankt. In derselben Weise übt natürlich auch der Fremdenzug auf den Wohlstand am Rhein seinen Einfluß aus, und daß dabei das nassauische Ländchen in erster Reihe betheiligt ist, läßt sich schon aus der Gewerbestatistik selber entnehmen. Nach der Zählung vom 1. December 1875 befanden sich unter je 10,000 Einwohnern solche, die in Gasthöfen und Hotelsgarnis beschäftigt waren, in folgender Anzahl:

in Berlin	27
im Reg.-Bez. Koblenz	37
„ „ „ Düsseldorf	21
„ „ „ Köln	36
„ „ „ Trier	35
„ „ „ Aachen	32
„ „ „ Wiesbaden	45

industrieller Beziehung steht Hessen-Nassau etwas über dem Durchschnitt des Staates und hat dabei gleichfalls noch überwiegenden Kleinbetrieb. Auch ist die industrielle Entwicklung der Provinz insoferne eine günstige, daß sie den Durchschnitt des Staates fast in allen Industriegruppen übersteigt und nur in denjenigen Industriegruppen hinter ihm zurückbleibt, die die größte Massenarmuth im Gefolge haben, nämlich in der Bergbau- und der Textilindustrie. Auch die Gruppe für Bekleidung und Reinigung mit ihren hungrigen Schneidern und Schustern ist hier nur wenig über dem Duchschnitt vertreten [1]. — Was endlich den Großhandel betrifft, so nimmt diese Provinz namentlich in Folge der Einverleibung von Frankfurt a. M. hierin bei weitem die erste Stelle in Deutschland ein und da wir bereits auseinandergesetzt haben, wie sehr der Großhandel namentlich durch Hebung des Verkehrs die allgemeine Wohlhabenheit fördern hilft, so stehen wir auch wieder einer bedeutenden Quelle des Wohlstands gegenüber. Alles in Allem genommen, sieht man wohl, warum Hessen-Nassau, wenn auch an relativer Fruchtbarkeit erst die fünfte Stelle einnehmend, doch in Bezug auf allgemeine Wohlhabenheit neben Schleswig-Holstein an der Spitze des Staates steht. Was der Boden zu wenig gewährt, wird durch die Industrie, durch den Großhandel und durch ganz besondere Gaben der Natur, wie es hier die feinen Weine und Mineralquellen sind, reichlich wieder ersetzt. —

Hannover verdankt die hohe Stufe, die es in Bezug auf allgemeine Wohlhabenheit unter den preußischen Provinzen einnimmt, gleichfalls vorzugsweise dem Ackerbau. In Bezug auf absolute Fruchtbarkeit steht es zwar ziemlich tief, nämlich erst in siebenter Stelle. Aber bei der sehr dünnen Bevölkerung leistet der Boden für die Ernährung und den Wohlstand derselben dennoch Bedeutendes. In Hannover hat man in Bezug auf Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens drei Arten desselben zu unterscheiden: den Lehmboden, die Marschen und die Sandgeest [2]. Der Lehmboden herrscht in den gebirgigen Theilen des Landes, namentlich in der Landdrostei Hildesheim, sowie im südlichen Theil der Landdrostei Hannover vor, während im nordwestlichen Theil derselben schon die Heiden des Nordens beginnen. Dieser Lehmboden, der im Ganzen etwa 144 □Meilen bedeckt, ist meist sehr fruchtbar und überall auf das sorgfältigste kultivirt. Die

Demnach übertrifft der Fremdenverkehr in Nassau nicht nur den der Stadt Berlin bei weitem, sondern auch den der verkehrsreichsten Regierungsbezirke des Rheinlands d. h. den von Koblenz und Köln. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Zählung nicht während der Fremdensaison, sondern mitten im Winter stattgefunden hat. Eine zur Zeit des sommerlichen Fremdenzugs unternommene Zählung dieser Art hätte jedenfalls für Wiesbaden ein noch günstigeres Resultat ergeben.

[1]) Die hier beigefügte IV. Tabelle erläutert die näheren Verhältnisse der Industrie in den einzelnen Provinzen, soweit dies für unsern Zweck überhaupt erforderlich ist; denn eine eingehende Schilderung der Industrieverhältnisse liegt nicht in unserer Aufgabe. Die Tabelle selber ist der Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 1878, entnommen. Sie ist zwar nicht nach den definitiven, sondern nach den vorläufigen Resultaten der Gewerbezählung berechnet, weicht aber in ihren Ziffern von denen des definitiven Ergebnisses nur sehr wenig ab.

[2]) „Geest", abgeleitet von „güst", bedeutet so viel als unsicher oder mager im Ertrag und bezeichnet daher den minderfruchtbaren Sandboden, im Gegensatz zu den Marschen.

IV. Tabelle.

Preußische Industrie.

Provinzen	Auf 10,000 Einwohner kommen Erwerbsthätige der Gruppen:																			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	
	Gärtnerei	Fischerei	Bergbau, Hütten, Salinen	Steine u. Erden	Metallverarbeitung	Maschinen, Werkzeuge ꝛc.	Chemische Industrie	Heiz- u. Leuchtstoffe	Textil-Industrie	Papier u. Leder	Holz- u. Schnitzstoffe	Nahrungs- u. Genußmittel	Bekleidung u. Reinigung	Baugewerbe	Polygraph. Gewerbe	Künstler. Betriebe	Handelsgewerbe	Verkehrsgewerbe	Beherbergung u. Erquickung	I—XIX zusammen
Preußen	2	15	6	24	53	45	3	5	35	18	62	82	173	52	4	—	90	20	26	714
Brandenburg	7	6	16	75	103	134	12	16	191	63	125	150	306	114	27	8	222	53	58	1687
Pommern	2	31	3	46	61	69	10	7	39	22	75	115	204	62	7	—	113	60	27	955
Posen	2	3	4	26	41	28	3	3	14	13	46	102	165	46	3	—	90	10	33	633
Schlesien	3	1	209	73	72	54	8	8	267	32	86	156	249	80	7	1	132	18	40	1497
Sachsen	16	2	110	61	87	103	15	19	139	39	98	295	273	114	11	2	153	28	42	1609
Schleswig-Holstein	5	16	9	49	83	65	7	7	101	39	115	148	286	125	8	1	178	61	68	1372
Hannover	3	3	91	57	80	65	14	9	97	48	105	154	220	124	10	1	141	39	48	1310
Westfalen	3	—	512	49	184	73	7	8	192	34	109	160	219	115	7	1	119	16	41	1850
Hessen-Nassau	5	1	97	58	120	73	17	13	82	47	110	157	260	144	19	3	199	30	61	1496
Rheinland	4	1	310	64	156	65	17	12	394	50	104	139	227	102	13	3	163	28	50	1904
Hohenzollern	1	1	10	68	90	51	4	7	303	34	124	160	299	153	5	3	106	16	45	1480
Staat	5	6	140	55	96	71	11	10	172	38	94	150	235	95	11	2	146	31	44	1411

Marschen sind theils See-, theils Flußmarschen, welch letztere den Lauf der Weser, Leine, Elbe, Aller und Hase und Ems begleiten. Die Seemarschen, die sich namentlich in der Landdrostei Aurich (dem alten Ostfriesland, mit welchem jetzt das Jahdegebiet vereinigt ist) an der Küste hinziehen, werden allgemein höher geschätzt, als die Flußmarschen, wie denn der Marschboden überhaupt von verschiedener Güte ist; denn er ist streckenweise moorhaltig („anmoorig") und von geringer Fruchtbarkeit. Im Ganzen umfaßt das Gebiet der Marschen etwa 44 □Meilen. Der ganze übrige Theil der Provinz besteht aus der 511 □Meilen umfassenden Sandgeest, die viele unbebaute Heide- und Moorflächen enthält und in ihrer Ertragsfähigkeit gleichfalls große Verschiedenheiten zeigt. Der bessere Theil derselben liegt in den Landdrosteien Hannover und Lüneburg. Geringer ist die Geest des Landdrostei-Bezirks Stade, wo die Lehmbeimischung im Boden schon seltener ist und auch ausgedehntere Heide- und Moorflächen auftreten. Der schlechteste Theil der hannoverschen Sandgeest findet sich aber in der Landdrostei Osnabrück, wo die Gewässer fehlen und wo namentlich der Kreis Meppen eine der ödesten und trostlosesten Gegenden Deutschlands bildet. In der Landdrostei Aurich wird die Geest bei der Nähe des Meeres durch reichliche Niederschläge, welche der Vegetation auf dem mageren Sandboden sehr förderlich sind, fruchtbar erhalten. In der Vieh- und namentlich in der Pferdezucht leistet bekanntlich Hannover Vorzügliches. Vorstehender Schilderung der hannoverschen Bodenverhältnisse, die, wie gesagt, einigen Aufsätzen in früheren Jahrgängen des „Reichsanzeigers" entnommen ist, entspricht auch die in der II. Tabelle berechnete Wohlstandsziffer der einzelnen hannoverschen Landdrostei-Bezirke sehr gut. Die Tabelle II führt uns als reichsten hannoverschen Regierungsbezirk die Landdrostei Aurich vor, worauf der Reihe nach Hildesheim, Hannover, Lüneburg und Stade und an letzter Stelle Osnabrück folgen. In industrieller Beziehung steht Hannover nicht ganz auf dem Durchschnitt der Monarchie. Am weitesten steht es gegen den allgemeinen Durchschnitt im Bergbau und in der Textilindustrie zurück. In der Industrie für Bekleidung und Reinigung erreicht es den Durchschnitt gleichfalls nicht. Dafür kommt es ihm aber in allen übrigen Gruppen der eigentlichen Industrie wenigstens sehr nahe. Es ist dies ein sehr günstiges Verhältniß. Die Industrien mit den ärmsten und schlechtestgelohnten Arbeitern treten vor den übrigen zurück und zugleich behauptet dabei das Kleingewerbe noch das Uebergewicht. Ihm gehören nahezu 55, dem Großbetrieb hingegen nur etwa 45 % der Erwerbsthätigen an.

8. Die Quellen des Wohlstands in den acht alten Provinzen des preußischen Staates.

An den vorstehend geschilderten drei neuen Provinzen des preußischen Staates haben uns die Ziffern der III. Tabelle bereits gezeigt, daß die relative Fruchtbarkeit des Bodens oder die Nährkraft, welche derselbe im Verhältniß zur Bevölkerung aufweist, bei weitem das wichtigste Element des allgemeinen Wohlstands ist, und daß es sehr bedeutender anderweitiger Naturgaben oder wirthschaftlicher Vortheile bedarf, wenn eine Provinz, die in der relativen Bodenfruchtbarkeit hinter andern zurücksteht, in Bezug auf

allgemeine Wohlhabenheit über diese emporsteigen soll. Bei Hessen-Nassau haben eine sehr günstige Industrieentwicklung, ein bedeutender Großhandel und nebst dem noch ganz besondere Vergünstigungen der Natur zusammenwirken müssen, um dieses Resultat zu Stande zu bringen. Noch deutlicher tritt der Einfluß der relativen Bodenfruchtbarkeit auf den allgemeinen Wohlstand in den acht alten Provinzen des preußischen Staates hervor. Hier ist es nur Brandenburg, welches die geringe Nährkraft seines Bodens — es steht hierin, wie die III. Tabelle zeigt, an XI., d. h. letzter Stelle — soweit überwindet, daß es sich in der allgemeinen Wohlhabenheit bis zur sechsten Stufe emporschwingt. Hier wirken zu diesem Resultat, außer einer bedeutenden Industrie und einem gleichfalls sehr starken Großhandel, namentlich noch die Wohlstandsverhältnisse der Hauptstadt mit, die natürlich den Durchschnitt des Regierungsbezirks und der ganzen Provinz weit übersteigen (vgl. II. Tabelle) und diesen mit sich emporziehen. Berlin als Hauptstadt, d. h. als Sitz des königlichen Hofes, des diplomatischen Körpers, des hohen und niedern Adels, der höchsten und bestbesoldeten Civil- und Militärbeamten, der reichsten Kaufleute und Bankiers, der bestgestellten Pensionäre und Rentner u. s. w., leistet hier bei Hebung der provinziellen Wohlstandsziffer jedenfalls das meiste, während auf die Industrie der kleinere Antheil entfällt. Denn wo die Industrie auf sich selber angewiesen und nicht von anderen günstigen Verhältnissen begleitet ist, bleibt sie für den allgemeinen Wohlstand, selbst bei großartigster Ausdehnung, doch immer nur von bescheidener Wirkung. Die Industrie des Rheinlands läßt an Ausdehnung und Bedeutung die aller übrigen preußischen Provinzen hinter sich. Diese mächtige Industrie ist aber selbst im Verein mit dem Handel, dem Verkehr und allen übrigen Erwerbsverhältnissen des Rheinlands doch nur im Stande, die allgemeine Wohlhabenheit dieser Provinz von der IX. Stufe, auf welche die relative Ertragsfähigkeit oder die Nährkraft des Bodens deutet, bis zur VII. Stufe emporzuheben. Dabei bleibt aber die Provinz noch weit hinter derjenigen Stufe (II) des Wohlstands zurück, welche sie einnehmen würde, wenn in ihr der Ackerbau die erste Stelle behaupten würde, dafür aber die Industrie mit ihrem Pauperismus in viel geringerem, dem allgemeinen Durchschnitt mehr nahekommenden Maße vertreten wäre. Dasselbe ist in Westfalen der Fall, wo Handel, Industrie, Verkehr und sonstige Erwerbsverhältnisse den allgemeinen Wohlstand ebenfalls nur um zwei Stufen über die relative Bodenfruchtbarkeit emporheben. In Schlesien und Sachsen, wo die Industrie minder ausgedehnt und mächtig ist und wo auch sonst keine außerordentlichen Quellen der Wohlhabenheit existiren, bleibt letztere ganz einfach auf der Stufe der relativen Bodenfruchtbarkeit stehen [1]). So sehen wir denn, daß die Nährkraft des Bodens über die Höhe des Wohl-

[1]) Daß bei Sachsen die Wohlstandsziffer (IV) um eine Stufe tiefer steht, als die der relativen Fruchtbarkeit (III), fällt hier nicht ins Gewicht, weil eine vollständig zutreffende Genauigkeit beim jetzigen Zustand der Statistik nicht zu erreichen ist. Uebrigens rührt es namentlich auch daher, weil Hessen-Nassau in Folge seiner außerordentlichen statistisch nicht meßbaren Naturgaben nicht blos Sachsen, sondern auch Hannover um eine Stufe zurückgedrängt. Deshalb steht auch in Hannover gerade so wie in Sachsen die Wohlstandsziffer um eine Einheit tiefer, als die Ziffer der relativen Bodenfruchtbarkeit.

stands vorzugsweise entscheidet, und daß alle übrigen Erwerbs- und Wirthschaftsverhältnisse der gewöhnlichen Art an der Stelle, welche die relative Fruchtbarkeit dem betr. Landestheil in der allgemeinen Wohlhabenheit anweist, meist nur wenig zu ändern vermögen. Eine Ausnahme machen bloß die drei östlichen Provinzen, namentlich Pommern. Allein hier bleiben eben Handel, Industrie, Verkehr, kurz alle gewöhnlichen Erwerbsverhältnisse so ungemein weit hinter dem allgemeinen Durchschnitt und unter dem Niveau der übrigen Provinzen zurück, daß sich dies ganz unvermeidlich in der allgemeinen Wohlstandsziffer durch eine bedeutende Depression kundgeben muß.

Es ist von großem Interesse, das eben Gesagte noch weiter zu prüfen. Wir werden also im Folgenden bei Betrachtung der industriereicheren unter den acht alten Provinzen des preußischen Staates nicht bei der Provinz selber stehen bleiben, sondern auch die einzelnen Regierungsbezirke in den Kreis unserer Untersuchungen ziehen. Denn die Industrie ist nie gleichmäßig über die ganze Provinz vertheilt. So drängt sich z. B. fast die Hälfte der westfälischen Industrie in dem einzigen Regierungsbezirk Arnsberg zusammen, und in dem rheinländischen Bezirk Düsseldorf ist in dieser Beziehung nahezu das Gleiche der Fall. Hier läßt sich also der Einfluß, den die Großindustrie auf den allgemeinen Wohlstand ausübt, im intensivsten Grad seiner Wirksamkeit betrachten und der sociale Werth der Großindustrie am besten abschätzen, deßhalb ist die Betrachtung der einzelnen Regierungsbezirke hier von besonderem Werth. Die V. Tabelle enthält das zu diesem Zweck erforderliche statistische Material in einfachster, keiner weiteren Erklärung bedürfenden Form. Die zuerst aufgeführten zwei brandenburgischen Regierungsbezirke bieten wenig Interesse. Der Regierungsbezirk Potsdam übertrifft den Regierungsbezirk Frankfurt sowohl an absoluter wie an relativer Bodenfruchtbarkeit, und ebenso auch in Industrie und Großhandel. Es versteht sich also von selber, daß seine Wohlstandsziffer bedeutend höher sein muß, als die des andern Bezirks, und der Umstand, daß sie in der That eine viel höhere ist, legt zwar wieder für die Zuverlässigkeit unseres Maßstabes Zeugniß ab, bietet aber, wie gesagt, kein weiteres Interesse.

In der Provinz Sachsen hat sich der Regierungsbezirk Magdeburg, obgleich er sowol an absoluter wie an relativer Bodenfruchtbarkeit hinter dem Regierungsbezirk Merseburg zurücksteht, doch im allgemeinen Wohlstand über diesen emporgeschwungen, aber nur um die höchst zweifelhafte und unsichere Kleinigkeit von drei Einheiten. Da die industrielle Entwicklung dieses Regierungsbezirks nicht unerheblich größer ist, als die des Merseburger, so mag die Industrie zu vorgenanntem Resultat wohl beigetragen haben, die Hauptleistung fällt aber jedenfalls auf den sehr bedeutenden Großhandel von Magdeburg und vielleicht auch auf Magdeburgs Eigenschaft als Festungsplatz mit großer Garnison und zahlreichen Militärbeamten. Erfurt, welches in seiner industriellen Entwicklung fast mehr als irgend ein anderer preußischer Regierungsbezirk durch zahlreiche Wasserkraft begünstigt ist[1]) und

[1]) Es wird hierin nur vom Reg.-Bez. Kassel übertroffen. Von je 1000 im betr. Regierungsbezirk vorhandenen Pferdekräften der industriellen Motoren entfallen auf Wasserkraft:

welches auch im Großhandel Merseburg übertrifft, hat zwar die Inferiorität seines relativen und absoluten Bodenertrags nicht ganz zu überwinden vermocht, ist aber in der Höhe der Wohlstandsziffer dem Regierungsbezirk Merseburg wenigstens sehr nahe gekommen.

In Schlesien folgt die Wohlstandsziffer wieder ganz der Höhe des relativen Bodenertrags, dem hier zugleich die Höhe der industriellen Entwicklung entspricht. Demnach ist hier zu besonderen Bemerkungen kein Anlaß gegeben.

Um so größeres Interesse aber bieten die drei Regierungsbezirke von Westfalen. Insbesondere ist es hier der Regierungsbezirk Arnsberg, der unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Die sämmtlichen Gewerbebetriebe Westfalens beschäftigen 352,473 Personen. Davon kommen auf Münster 60,492, auf Minden 67,989 und auf Arnsberg 223,992 Personen, wovon aber nur 83,688 oder etwas mehr als der dritte Theil im Kleingewerbe beschäftigt ist. Die Hauptmasse, nämlich 94,087, gehört dem Bergbau und Hüttenwesen an; die Metallverarbeitung beschäftigt 29,144; in der Industrie für Maschinen, Werkzeuge, Instrumente zc. sind 9325, dagegen in der Textilindustrie nur 7928 thätig. Weiter ist noch zu erwähnen die Leder- und Papierindustrie mit 4000, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 9155, die Industrie für Bekleidung und Reinigung mit 19,090 Personen u. s. w. Im Verhältniß zur Bevölkerung zählt der Regierungsbezirk Arnsberg, wie die V. Tabelle zeigt, fast doppelt soviel Gewerbtreibende als der Regierungsbezirk Münster. Auch an absoluter Bodenfruchtbarkeit wird Münster von Arnsberg nicht unbedeutend übertroffen. Trotz alledem, trotz der größeren Fruchtbarkeit und trotz der ungemeinen industriellen Ueberlegenheit hat es der Regierungsbezirk Arnsberg im Punkt des allgemeinen Wohlstands doch nur um eine Kleinigkeit — nur um 5 Einheiten! — höher gebracht, als der minder fruchtbare und industriell so mäßig entwickelte Regierungsbezirk Münster! So wenig ist die Großindustrie im Stande, den allgemeinen Wohlstand zu fördern!

Eine ganz ähnliche Erscheinung nehmen wir im Rheinland am Regierungsbezirk Düsseldorf wahr. Auf Düsseldorf fallen von den 723,079 Gewerbthätigen des ganzen Rheinlands fast die Hälfte, nämlich 349,329 und von diesen gehören 151,276 der Großindustrie an, wobei jedoch die gesammte Textilindustrie noch nicht in die Großindustrie hinübergerechnet

---

Im	Reg.-Bez.	Kassel	. . .	709
"	"	Erfurt	. . .	625
"	"	Hildesheim	.	559
"	"	Wiesbaden	. .	487
"	"	Liegnitz	. . .	425
"	"	Minden	. . .	408
"	"	Lüneburg	. .	393
"	"	Koblenz	. . .	394
"	"	Breslau	. . .	272

In den übrigen preußischen Industriedistrikten hält sich die Wasserkraft meist unter 200 per Tausend. Arnsberg zählt nur 118 und Düsseldorf gar nur 58. S. Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus, Jahrg. 1878, S. 395.

V. Tabelle.

Wohlstandsziffer	Regierungs-Bezirke	Reinertrag der steuerpflichtigen u. steuerfreien Liegenschaften: im Ganzen (Thlr.)	auf die □Meile (Thlr.)	auf 10,000 Einwohner (Thlr.)	Auf 10,000 Einwohner kommen Erwerbsthätige der Gruppen I—XIX	Auf 1 □Kilometer kommen Seelen	Auf 10,000 Einw. kommen im Großhandel Beschäftigte
166	Potsdam (ohne Berlin)	6,850,008	18,122	62,273	1318	53	7
131	Frankfurt	6,107,145	17,350	57,614	1241	55	6
186	Magdeburg	7,802,527	37,155	88,665	1673	76	37
183	Merseburg	8,947,737	48,000	99,419	1505	88	11
179	Erfurt	2,439,167	38,112	64,200	1709	109	18
148	Breslau	7,974,169	32,284	54,246	1620	109	23
157	Liegnitz	5,574,149	22,476	55,200	1710	73	10
102	Oppeln	5,076,947	21,066	37,058	1225	104	3
181	Münster	3,236,134	24,523	73,548	1375	61	4
163	Minden	3,031,270	31,575	63,151	1458	91	13
186	Arnsberg	4,014,784	28,474	41,000	2286	127	16
167	Koblenz	2,932,314	25,950	51,444	1302	92	8
188	Düsseldorf	5,487,976	54,879	37,588	2400	267	28
209	Köln.	3,463,434	48,103	53,284	1680	164	41
124	Trier	2,994,401	23,034	49,090	1412	86	4
154	Aachen	3,091,090	41,215	61,822	2081	121	12

ist. Was die einzelnen Industriegruppen betrifft, so ragen hier besonders hervor Bergbau und Hüttenwesen mit 50,869, Metallverarbeitung mit 33,610, Textilindustrie mit 108,843 Personen, worunter 71,841 Weber (48,582 in Seide und Sammt). Alle übrigen Industrien sind mäßig vertreten. Im Ganzen kommen auf 10,000 Einw. nach Tabelle V 2400 Gewerbthätige, d. i. fast doppelt soviel als in Koblenz und nahezu um ein Drittheil mehr als in Köln. Ueberdies bildet der Regierungsbezirk Düsseldorf den fruchtbarsten Theil des Rheinlandes. Trotzdem wird es in der allgemeinen Wohlstandsziffer von Köln um nicht weniger als 21 Einheiten überflügelt, was um so bemerkenswerther ist, als Düsseldorf auch im Großhandel nicht gar zu weit hinter Köln zurückbleibt. Allein der industrielle Pauperismus überdeckt hier mit seiner großen Menschenzahl die Wohlhabenheit der ganzen Provinz und drückt dieselbe, statt sie zu heben, sehr bedeutend unter ihr natürliches Maß herab.

9. Bemerkungen über den preußischen Landwirthschaftsbetrieb.

Es gehört nicht zu unserer Aufgabe, die landwirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen preußischen Provinzen in ihren Einzelnheiten zu schildern. Wohl aber müssen wir hier, gerade wie bei der Industrie, wenigstens die Hauptzüge, die die ganze Wirthschaft charakterisiren und die ihr die Richtung geben, etwas näher betrachten, weil sie sowohl auf die Vertheilung oder Gliederung des Wohlstands, wie auf die socialen Verhältnisse überhaupt hervorragenden Einfluß üben. Dies ist namentlich in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen der Fall, wo der Ackerbau alles Andere so sehr überwiegt, daß neben ihm fast gar nichts weiter in Betracht kommt.

In der Provinz Preußen und in den meisten Regierungsbezirken und Kreisen von Posen und auch von Pommern sind aber die Verhältnisse von der Art, daß der Ertrag des Ackerbaues weit weniger von der Bodengüte als vom Klima und der mehr oder weniger geschützten Lage des betr. Grundstücks abhängig ist. Namentlich tritt die Ungunst des Klimas auf den Höhenlagen des preußischen und pommerischen Landrückens (in den sog. „Masuren" und im Regierungsbezirk Köslin) hervor, wo der Anbau meist auf weite, jeder Unbill der Witterung offenliegende Hochplateaus, oder auf Thalgründe angewiesen ist, die in der Nähe von Seen und Flüssen liegen und an Nässe leiden. Ueberdies wird auch noch der Anbau durch das stark koupirte Terrain erschwert. Die Vegetationszeit dauert hier nur 4 1/2 Monate. Das rauhe Klima schadet der Ausbildung der Körner, weßhalb der Körnerertrag namentlich in Ostpreußen nur ein schwacher ist. Ueberall herrschen kalte Luftströmungen vor, die häufiges Befallen zur Folge haben, und in den Masuren treten selbst zur Zeit der Roggenblüthe (6.—20. Juni) noch häufig Nachtfröste auf, die dem Ernteertrag wesentlichen Abbruch thun. Das Wintergetreide erfriert hier häufig im Boden; das Sommergetreide schießt zwar üppig in die Halme, hat aber keine Zeit zur gehörigen Ausbildung der Körner. Selbst der Klee ist im Anbau nicht sicher. Weizen und Gerste kommen hier gar nicht fort.

In den Niederungen an der See, wo meist der Boden sehr fruchtbar

ist, zeigen sich zwar die Nachtfröste weniger schädlich, dafür verderben aber hier oft langandauernde Regenwetter sowol Heu wie Getreide. Namentlich in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund pflegen häufige Stürme das halbreife Korn auszuschlagen und die Kälte dauert auch hier bis spät ins Frühjahr hinein. Deßhalb haben die weiter landeinwärts auf meist sehr gutem Boden belegenen südlichen Kreise dieser beiden Regierungsbezirke hinsichtlich der Bewirthschaftung erhebliche Vorzüge vor dem Strand voraus.

Das zwischen den Höhen und den Niederungen liegende Terrassenland ist in klimatischer Beziehung schon mehr begünstigt. In Litthauen tritt z. B. statt des einjährigen schon mehrjähriger Kleebau auf und der Anbau der Gerste ist hier ganz allgemein. Man findet hier und in den Niederungen oft sehr fruchtbare Striche, z. B. die „Huntau" in Ostpreußen, aber auch die sterilsten Landstriche der Monarchie, wie die „Kassubei" in Westpreußen, wo oft ganze Ortschaften kein Pferd besitzen.

Im Bromberger Bezirk ist der Ackerbau klimatisch ebenfalls sehr wenig begünstigt. Namentlich im Osten sind die Wechsel zwischen Hitze und Kälte sehr häufig und sehr stark, so daß in manchen Kreisen erst das fünfte Jahr eine gute Sommerungsernte gibt. Auch im Regierungsbezirk Posen leiden die Höhen südlich der untern Warte durch rasche Wechsel und Rauhheit des Klimas, während die ausgedehnten Bruchgegenden durch kalte Nebel benachtheiligt sind.

Die Art und Weise, wie die klimatischen Verhältnisse auf den landwirthschaftlichen Betrieb in diesen Provinzen des preußischen Staates einzuwirken pflegen, hat A. Meitzen in seinem trefflichen Werke über „den Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates, Berlin 1869", in wahrhaft klassischer Weise geschildert. Ich schalte hier diese Schilderung ein, weil sie der weiteren Betrachtung und dem Verständniß der socialen Verhältnisse in diesen Provinzen zur Grundlage dient.

„Ueberall", sagt Meitzen[1]), „in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, zum großen Theil auch Marienwerder und Köslin weicht die Winternässe spät und es tritt dann sehr rasch hohe, austrocknende Hitze ein. Der günstige Augenblick für die Frühjahrsbestellung muß sorgsam abgewartet werden und unter allen Verhältnissen kommt die Saat sehr spät in den Boden. Es folgen sich dann schnell Bracharbeit, Heuernte und Getreideernte und die Winterung muß schon im August, spätestens Mitte September untergebracht sein, damit sie sich noch vor dem mit Beginn des Oktober eintretenden festen Froste genügend bestocken kann. Sie hat sonst keine Aussicht, den harten Winter zu ertragen. Es fällt deshalb die Winterbestellung mit der Ernte aller Getreidefrüchte völlig zusammen und in der Erntezeit, überhaupt durch den ganzen Herbst, wird das Bedürfniß an Menschen und Gespannkräften so groß, daß es nur schwer und kostspielig und umsoweniger genügend zu befriedigen ist, weil es auf weiten Landstrecken gleich stark empfunden wird. Alle Thätigkeit muß auf das Nöthigste berechnet und nach dem Bedürfniß des Augenblicks verwandt werden. Die Brachhaltung erscheint, auch wo sie der Boden nicht erfordert, unumgänglich. An Meliorationsarbeiten ist fast gar nicht zu denken.

[1]) Bd. I, S. 157.

Mit dem überaus schnellen Verlauf des Sommers verknüpft sich der lange und strenge Winter. Die Wirthschaft hat sehr bedeutende Wintervorräthe nöthig. Das Vieh muß so lange trocken im Stall ernährt werden, daß es erforderlich ist, alles Futter, welches im Sommer gewonnen werden kann, für den Winter aufzusparen. Die Thiere, selbst das Zugvieh, werden daher im Sommer möglichst viel auf Weide getrieben und verlieren dadurch an Nutzung. Dabei sind besonders große Scheunen- und Bodenräume und die Stallungen für das starke Gespann zu bauen und zu unterhalten. Alle Gebäude aber müssen während des Winters gut verwahrt sein und nützen sich in jedem ihrer Theile schnell ab. Die Arbeiter werden im Verhältniß zu ihrer Lebensweise um so theurer, als sie für die lange Zeit der Beschäftigungslosigkeit Fürsorge zu treffen haben. Meist müssen sie als dauernd gemiethetes Gesinde oder als Jahresarbeiter gehalten werden. Auch sie fordern Wohnung. Für jeden Einzelnen ist warme Kleidung und für alle Wohnräume sehr viel Feuerung nöthig. Die Wintertage sind äußerst kurz. Abfuhr des Produkts und Anfuhr der Materialien ist im Sommer nicht thunlich, im Winterwetter aber und bei schlechten Wegen sehr erschwert und kostet viel Geräth und Geschirr. Die ganze Wirthschaft ist theuer und jede Unternehmung schwierig." —

Die Kostspieligkeit des Betriebs und der Produktion ist also der erste charakteristische Zug dieser Wirthschaft. Aber Meitzen's Schilderung zeigt uns bei einigem Nachdenken noch einen zweiten, nicht minder wichtigen Zug, nämlich die hier vorherrschende natürliche Tendenz des Bodens zur Agglomeration, zur Bildung größerer Güter und Wirthschaftskomplexe. Schon der Umstand, daß das ganze Jahr hindurch zahlreiches Gesinde und viele Gespannkräfte gehalten werden müssen, wenn nicht der ganze Wirthschaftsbetrieb zur Zeit der dringendsten Feldarbeit ins Stocken gerathen soll, weist auf die Vortheile des Großbetriebs hin, weil größere Güter mehr Gelegenheit geben, das Gesinde und die Gespannkräfte auch während des Winters in den landwirthschaftlichen Nebengewerben, z. B. in den Brennereien oder in den zugehörigen Waldungen u. s. w., nutzbar zu verwenden. Noch weit kräftiger für die Agglomeration des Bodens wirkt aber die Unsicherheit des Anbaues und die vielen Gefahren, die die Ernte bedrohen. Hiedurch wird es unmöglich, die Wirthschaft auf den gewöhnlichen Feldfruchtbau zu stützen. Man ist nothwendigerweise gezwungen, sie auf Viehhaltung zu basiren. Aber die Rindviehzucht ist in diesen östlichen Provinzen meist nicht lohnend, weil es auf dem Terrassenland und auf den Höhen an Grasland fehlt und der künstliche Futterbau zu unsicher und bei den spärlichen Arbeitskräften auch zu theuer ist. In Preußen haben nur die Niederungen gutes und ausreichendes Grasland. Auf dem Terrassenland ist es spärlich vorhanden und wegen des schwierigen Terrains auch meist nur durch Hutung benutzbar. In Pommern stehen selbst die Wiesen der Niederungen an Werth gegen die in Preußen schon weit zurück. Dabei ist das Grasland, namentlich in Hinterpommern, noch überdies recht unvortheilhaft vertheilt, weil die Wiesen in den Flußthälern enge beisammen liegen, während die dazwischen liegenden ausgedehnten Landflächen Mangel daran haben. In den meisten hinterpommerischen Flußthälern sind überdies die Wiesen großentheils torfig und gewähren nur kümmerliche Schafweide.

Auch in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin bilden die Torfwiesen die Hauptfläche. In der Provinz Posen endlich herrscht durchaus Mangel an Graswuchs, trotz der großen Bruchflächen. Denn letztere sind überwiegend torfiges Moorland und erzeugen nur Gräser von geringer Güte. Unter solchen Umständen ist an eine lohnende Rindviehzucht nicht zu denken und die Wirthschaft muß sich daher auf Schafhaltung basiren [1]). Mit dem Schaf kehrt aber eben die extensive Wirthschaft und die unbesömmerte Brache ein und deßhalb strebt hier der Boden aus ganz natürlichen Ursachen sich zu größeren Besitzungen zusammenzuballen. Es ist zu bedauern, daß über die Bodenstückelung im preußischen Staate statistisch nichts Neueres vorliegt, als eine Uebersicht aus dem Jahre 1858 (s. VI. Tabelle). Aber für die Provinzen Preußen, Pommern und Posen, wo sich seit 1858 in dieser Beziehung nicht gar viel verändert haben wird, thut sie jedenfalls ihre Dienste. In den eigentlichen Industrieprovinzen, in Rheinland und Westfalen, hat zwar aller Wahrscheinlichkeit nach die Zersplitterung seit 1858 nicht unerhebliche Fortschritte gemacht. Doch ändert dies am allgemeinen Wirthschaftscharakter, wie ihn die Ziffern der VI. Tabelle angeben, wenig oder nichts.

Nach dieser Tabelle verbleiben nun in Preußen, Pommern und Posen den kleinern Gütern (bis zu 30 Morgen) nur 4—6 Procent der Fläche und sind demnach von verschwindend geringer Bedeutung, während die mittleren (30—300 M.) und großen Güter (über 300 M.) mit 94—96 Procent der gesammten Besitzfläche dem landwirthschaftlichen Betrieb in diesen drei Provinzen den ausgeprägtesten Charakter des Großbetriebs geben. Dieser Zustand ist zwar, wie wir vorhin zeigten, in der Natur der Dinge begründet, aber dem allgemeinen Wohlstand leistet er schlechte Dienste. Denn in letztgenannter Beziehung wirkt der Großbetrieb in der Landwirthschaft gerade so wie der Großbetrieb in der Industrie. Daher die ungemein tiefe Wohlstandsstufe dieser Provinzen, in welchen ein an und für sich schon

[1]) Die Viehzählung vom 10. Januar 1873 zeigt folgenden Bestand:

In		Auf 1000 Einwohner kommen: Pferde	Rindvieh	Schafe
der Provinz	Preußen	173	388	1163
" "	Brandenburg	87	241	856
" "	Pommern	124	340	2248
" "	Posen	124	360	1660
" "	Schlesien	71	365	578
" "	Sachsen	82	294	848
" "	Schleswig-Holstein	138	712	394
" "	Hannover	97	456	947
" "	Westfalen	67	320	273
" "	Hessen-Nassau	49	342	437
" "	Rheinland	39	275	110
Staat	Preußen	92	350	798
"	Bayern	72	632	277
"	Sachsen	45	253	81
"	Württemberg	53	520	317
"	Baden	48	425	107
"	Hessen	53	333	153
Deutsches	Reich	81	385	610

VI. Tabelle.

Preußens Bodenstückelung (1858).

	Von je 100 Besitzungen und je 100 Morgen Fläche kommen auf die Größenklassen:									
	unter 5 Morgen		5—30 Morgen		30—300 M.		300—600 M.		über 600 M.	
	Besitz	Fläche	Besitz	Fläche	Besitz	Fläche	Besitz	Fläche	Besitz	Fläche
Preußen . . .	26.57	0.58	24.07	3.24	44.78	43.95	2.35	8.30	2.23	43.93
Pommern. . .	35.48	0.77	31.62	3.82	28.52	27.31	1.56	5.45	2.82	62.65
Posen	23.16	0.58	30.85	5.16	42.48	32.54	1.01	4.39	2.50	57.33
Brandenburg.	40.08	1.04	27.14	4.62	29.65	38.09	1.41	6.42	1.42	49.83
Schlesien . . .	42.61	2.17	38.61	11.77	17.30	30.75	0.42	4.09	1.06	51.22
Sachsen. . . .	49.06	3.12	30.77	11.20	18.86	47.89	0.74	7.56	0.57	30.23
Westfalen . .	49.59	3.65	30.75	15.20	18.80	56.37	0.57	8.13	0.20	16.65
Rheinprovinz	68.63	10.26	24.97	26.64	6.02	33.70	0.20	6.77	0.18	22.63
Hohenzollern.	54.99	7 54	36.04	25.39	8.34	30.32	0.18	3.88	0.45	32.87
Staat.	51.33	2.38	28.83	8.99	18.29	38.32	0.70	6.45	0.85	43.86

geringer Bodenertrag auch noch höchst ungleich vertheilt ist. Dies drückt sich natürlich auch in den Ziffern der Socialstatistik aus. So ist z. B. die allgemeine Lebensdauer in diesen drei Provinzen geringer als sonstwo im preußischen Staate. Von 1000 der männlichen Bevölkerung kommen auf die Altersklassen von 60 und mehr Jahren im Durchschnitt der Monarchie 68, in der Provinz Preußen nur 58, in Pommern nur 64 und in Posen blos 56, d. i. weniger als in den Industrieprovinzen Rheinland und Westfalen, die sich noch auf der Höhe des allgemeinen Durchschnitts behaupten (mit bezüglich 69 und 68). Ebenso ist die Bevölkerungs-Zunahme in diesen drei Provinzen am schwächsten, und dafür der „Verlust durch Wanderung" hier am stärksten [1]). In der Zählungsperiode vom 1. December 1871 bis 30. December 1875 betrug die jährliche Bevölkerungszunahme auf je 1000 Einwohner im Durchschnitt der preußischen Monarchie 10.4, dagegen in Preußen 4.8, in Pommern 5.2, in Posen 3.5. Der jährliche Verlust durch Wanderung betrug auf je 1000 Personen in derselben Periode für die ganze Monarchie 1.91, dagegen für Preußen 8.2, für Pommern 10.8, für Posen 11.4, für Schlesien 2.8, für Sachsen 4.9, für Schleswig-Holstein 3 und für Hannover 1.7. Die übrigen Provinzen haben überhaupt keinen Verlust, sondern vielmehr einen Gewinn durch Wanderung aufzuweisen. Einen eigenthümlichen, wenn auch nur scheinbaren, Gegensatz zu der tiefen Armuth dieser Provinzen bildet die große Zahl der Eheschließungen, die hier und in Schlesien am häufigsten vorkommen — am häufigsten nicht nur im preußischen Staate, sondern fast am häufigsten in ganz Deutschland. Die preußische Monarchie zählt durchschnittlich auf 1000 heirathsfähige

[1]) „Verlust durch Wanderung" nennt die officielle Statistik die Differenz zwischen dem Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen einerseits und der bei der Zählung wirklich vorgefundenen Bevölkerungszunahme andererseits. Stellt sich die Bevölkerungszunahme geringer heraus, als jener Ueberschuß, so muß natürlich, wenn überhaupt richtig gezählt ist, ein Theil der Bevölkerung ausgewandert sein.

Männer 97 Eheschließungen, die Provinz Preußen 117, Pommern 106, Posen 131, Schlesien 113. Diese übergroße Heirathsfrequenz rührt eben daher, weil hier die Landwirthschaft viel verheirathetes Gesinde in Dienst nimmt, ja sogar oft bevorzugt. In der gesammten Provinz Preußen ist ganz allgemein die Sitte verbreitet, unter dem Namen „Instleute" oder „Gärtner" Arbeiterfamilien in Wohnung und Deputat zu nehmen, welche dauernd durch Kontrakte gebunden sind. Diese erhalten meist freie Wohnung, Brennmaterial, Futter und Weide für eine Kuh, ein Schaf und zwei Schweine, etwas Kartoffelland u. dergl. Das Nämliche ist in Pommern und Posen der Fall, in welch letzterer Provinz die verheiratheten Knechte „Fornals" heißen. In Schlesien sind verheirathete Knechte, deren Frauen auf den Gütern Magd- oder Taglöhnerdienste leisten, ebenfalls in der ganzen Provinz verbreitet, ja es gibt sogar für die verheiratheten Taglöhner Familienhäuser, die eigens zu diesem Zweck erbaut sind und deren Inwohner man „Kontrakter" nennt. Die große Leichtigkeit nun, mit der sich in diesen Provinzen ein Hausstand gründen und mit Familie unterkommen läßt, hat die große Zahl der Eheschließungen zur Folge.

Wenn wir nun zu den übrigen Provinzen übergehen, welche sich besserer klimatischer Verhältnisse erfreuen und wo die Witterungsextreme in den landwirthschaftlichen Betrieb nicht mehr dominirend einzugreifen vermögen, so begegnen wir in Hinsicht auf Bodenstückelung sofort wieder dem bekannten Naturgesetz, daß sowohl ganz gute, als auch ganz geringe Böden der Agglomeration zuzustreben pflegen. Denn da bei den Böden der ersteren Art der Ertrag die Kosten der Bearbeitung nicht bloß deckt, sondern noch einen beträchtlichen Ueberschuß läßt, so steigt der Nutzen mit der Größe des Besitzthums. Der Grundbesitz ist hier fortwährend bestrebt, sich durch Kauf oder neue Kulturunternehmungen, z. B. durch Eindämmung von neuem Marschland, durch Trockenlegung von Hochmooren, die dann vortreffliche Wiesen abgeben, oder durch Rodung von Waldungen u. dergl. immer mehr zu vergrößern, und das Neugewonnene, wenn die eigne Bearbeitung nicht ausreicht, durch gemiethete Kräfte, durch Dienstboten und Taglöhner bearbeiten zu lassen, denn der Ertrag läßt hier dem Eigenthümer immer noch großen Gewinn. Auf solchen Böden herrscht also regelmäßig der Großgrundbesitz vor. Er herrscht aber nicht minder auch auf den geringeren Böden, weil diese nur für einen extensiven Wirthschaftsbetrieb geeignet sind und daher nur in größerer Ausdehnung bewirthschaftet werden können.

Zur Zersplitterung geneigt sind vorzugsweise die mittleren Böden, d. h. diejenigen, deren Ertrag gerade hinreicht, die Kosten der Arbeit zu decken und den Arbeiter zu ernähren, die aber darüber hinaus nichts übrig lassen. Dabei kommt natürlich nicht blos die Bodengüte, sondern auch die Beschaffenheit des Terrains, mit den Schwierigkeiten in Betracht, die sie der Bearbeitung entgegenstellt. Auch der beste Boden wird, wenn er auf stark zerklüftetem schwierigen Terrain liegt, sich dem Großbetrieb nicht günstig erweisen, weil sein Anbau zu viel Zeit, zu viel Gespannkraft, zu viel Fahrmaterial u. s. w. in Anspruch nimmt. Insbesondere aber wird die Bodenzersplitterung dadurch begünstigt, daß die betreffende Gegend dem gemeinen Manne Gelegenheit bietet, in mehrfacher Art Verdienst und Arbeit zu

finden. Für eine weitgehende Zersplitterung ist dies sogar die wesentlichste Vorbedingung, doch genügt oft schon die Nähe eines größeren Forstes mit seiner winterlichen Holzarbeit, um der Bodenstückelung Vorschub zu leisten. Je mehr Freiheit dem Arbeiter in der Wahl der Beschäftigung geboten ist, um so lieber und um so leichter fügt er seiner Hauptbeschäftigung ein bischen Landwirthschaft als Feldarbeit bei. —

Dem Gesagten entsprechend findet man in Schlesien die meisten großen Güter auf dem rechten Oderufer, welches sowohl in Hinsicht auf Bodengüte, wie auch in klimatischer Beziehung weit hinter dem linken zurücksteht. Im Allgemeinen gedeihen Weizen und Gerste auf dem rechten Oderufer nur ausnahmsweise. Hauptfrucht ist die Kartoffel mit deren Anbau sich zahlreiche Brennereien verbinden. Alle größeren Güter stützen sich auch hier auf Schafzucht, kommen aber selbst bei rationellstem Betrieb nur selten zu besserem Gedeihen, während sich die kleinbäuerlichen Wirthschaften meist in erbärmlichem Zustand befinden. Auf dem linken Oderufer liegen zwar die Verhältnisse durchaus günstiger, doch ein eigentlich ergiebiger Boden findet sich auch hier nur in einigen Kreisen am Fuße des Gebirgs. —

In Sachsen liegen die meisten großen Güter im sandigen Nordosten, während das südliche Bergland stark parcellirt und gartenmäßig angebaut ist. Mitten zwischen beiden aber zieht sich ein breiter Streif sehr fruchtbaren Bodens hin, auf welchem der Großbetrieb gleichfalls vorherrscht, ohne jedoch den Kleinbetrieb verdrängen zu können. Hier steht der Zuckerrübenbau im Vordergrunde, der bekanntlich bedeutende Betriebskapitalien, starke Vieh- und Gespannkräfte, tiefe und gleichmäßige Bodenbearbeitung vermittelst der Maschinen und große Massen künstlicher Düngemittel erfordert, was Alles dem Großbetrieb Vorschub leistet.

In Brandenburg, welches neben Preußen, Pommern, Posen und Schlesien noch die meisten großen Güter zählt, erklärt sich dies gleichfalls aus den großen Gegensätzen in der Güte des Bodens. Während die tiefen Stromthäler der Oder, Warthe und untern Elbe sich eines höchst ertragreichen Bodens erfreuen, sind die Thäler der Nebenflüsse, der Havel, Spree und Elster wegen der torfigen Beschaffenheit ihres Bodens nur von mittelmäßiger Fruchtbarkeit. Das Gleiche ist im Hügelland der Fall.

In Westfalen zeigt der Grundbesitz in Hinsicht auf Bodenstückelung das günstigste Verhältniß. Die ganz großen Güter sind hier auf ein Minimum reducirt, da sie nur noch 16.68 Procent der Fläche einnehmen, dagegen befinden sich die mittleren mit 56.37 Procent der Besitzfläche bedeutend im Uebergewicht. Auch der geringere Besitz ist mit einer respektablen Flächenziffer vertreten, während der ganz kleine sich in geziemend engen Grenzen hält.

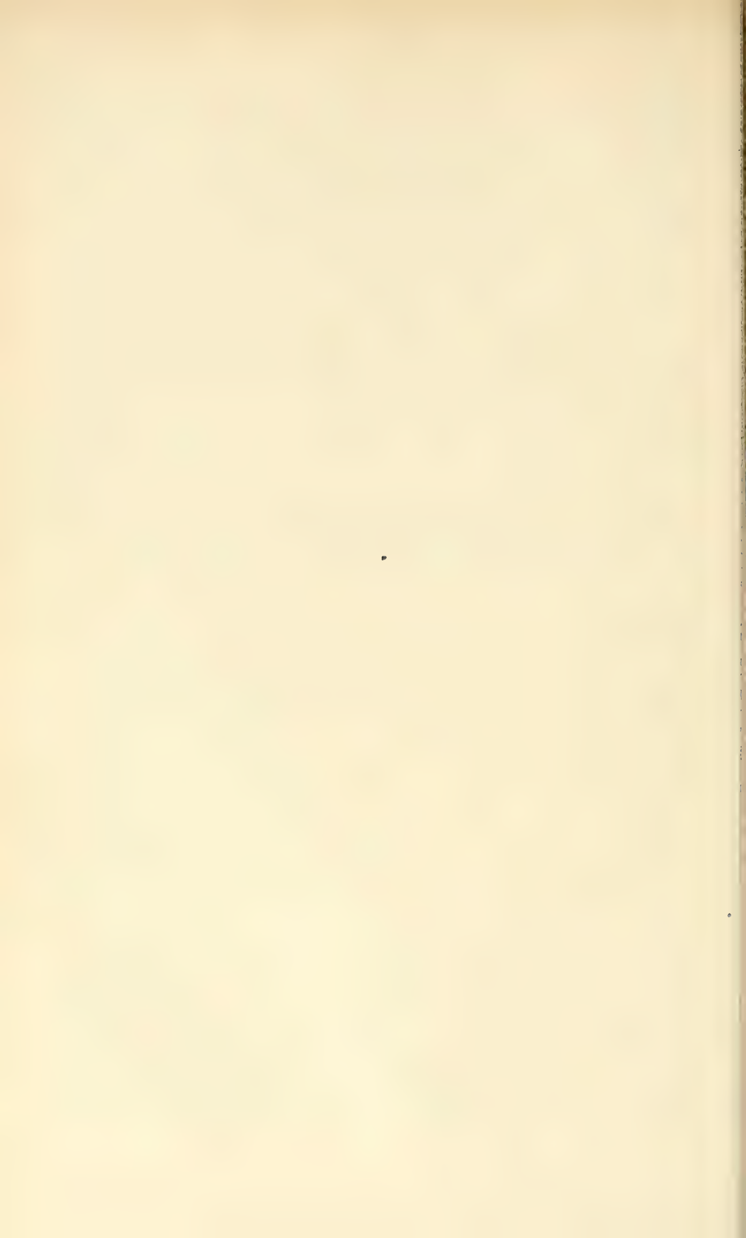
Im Rheinland geht die Bodenzersplitterung am weitesten. Der kleine und kleinste Besitz nimmt hier schon mehr Fläche ein als der große und größte und ebenso übertrifft er an Fläche auch die mittleren Güter. Der Wirthschaftsbetrieb besteht auf diesen Kleingütern überwiegend in Spatenkultur, und wird namentlich durch den Umstand begünstigt, daß das Klima in vielen Lagen von derselben Fläche doppelte Frucht zu nehmen gestattet. Im ganzen Regierungs-Bezirk Köln ist die Ebene überwiegend gartenmäßig angebaut. Das Gleiche ist im Regierungs-Bezirk Aachen der

Fall. Dagegen gehören die Höhenlagen des Hunsrück und der Eifel dem extensiven Wirthschaftsbetrieb an. Hier ist auf allen Hochflächen und Abhängen das sogenannte „Schiffelland" verbreitet, welches ganz nach Art der süddeutschen resp. südbayerischen „Egartenwirthschaft" 2—3 Jahre lang mit Feldfrucht (Roggen, Kartoffeln, Hafer) bestellt wird, um dann 10—18 Jahre, ja oft noch länger als Wildland behufs der Weide- und Ginsternutzung liegen zu bleiben. Die Wirthschaft ist also hier ganz extensiver Natur und geht nur auf den allerbesten Böden in regelmäßige Dreifelderwirthschaft über. Den geraden Gegensatz zu diesen armen Hochflächen bilden die reichen Fettweiden in den Niederungen des Rheins und der Ruhr von Düsseldorf rheinabwärts bis zur holländischen Grenze. Ferner in den Thälern von Elberfeld, Barmen und Mettmann, sowie in denen der Erft und Roer. Auch die weiten Flußthäler von Eupen, Aachen und Rheinbach über Erkelenz und Jülich bis nach Heinsberg haben überall reiche Grasflächen, so daß die Fläche der Fettweiden am Niederrhein und um Elberfeld und Aachen $6\frac{2}{3}$ Quadratmeilen beträgt. Natürlich ist hier wie in den Marschen wieder der Großbetrieb neben dem mittleren Besitzthum überwiegend.

10. Schlußbemerkung.

Aus vorstehender Schilderung des preußischen Wirthschaftslebens und seiner einzelnen Faktoren geht vor Allem die Thatsache hervor, daß, namentlich in den acht alten Provinzen sowohl die landwirthschaftliche wie die industrielle Produktion überwiegend dem Großbetrieb angehört, und daß daher diese ganze Wirthschaftsrichtung vorzugsweise dem Großkapital dient, aber für die Förderung des allgemeinen Wohlstands nichts weniger als ersprießlich ist. Es bilden sich hier verhältnißmäßig mehr große Vermögen, als im süddeutschen Wirthschaftsleben heraus, aber neben diesen großen Reichthümern marschirt dort die tiefste Armuth in hellen Haufen einher. Die Gaben der Natur fließen hier der Bevölkerung noch viel spärlicher zu, als sie die Natur ohnehin schon spendet. Die Folge ist, daß die große Masse darbt und zwar in solchem Grade darbt, daß es den an die glücklicheren süddeutschen Verhältnisse gewöhnten Beobachter gewissermaßen erschreckt und zurückstößt. Das Schlimmste an der Sache ist, daß diese Wirthschaftsrichtung ihre Grundlage nicht blos in menschlichen Institutionen, sondern in der Natur selber hat, und daß es daher der Weisheit der Regierung niemals gelingen wird, hierin gründlichen Wandel zu schaffen. Eines aber kann man doch wohl verlangen, und das ist, daß die Regierung wenigstens vermeidet, das natürliche Uebergewicht des Großbetriebs in Industrie und Landwirthschaft durch eine verkehrte Gesetzgebung noch weiter zu verstärken. Aber gerade in dieser Beziehung wird in Preußen oft gefehlt. Der Einfluß des Großgrundbesitzes und des Großkapitals macht sich dort in der Gesetzgebung öfter bemerkbar, als wünschenswerth ist, und für das allgemeine Wohl als ersprießlich betrachtet werden kann. Die jüngste Zollgesetzgebung mit ihren schutzzöllnerischen Uebertreibungen und Extravaganzen zeigt dies wieder in einer Menge von Fällen. Man sehe sich nur unsere Holzzölle und die Zölle auf Gerberlohe an. Die Pro=

duktion von Gerberlohe bleibt in Deutschland hinter dem Bedarf noch weit zurück und die Holzpreise haben in der Zeit von 1871—75 allgemein einen enormen Preisaufschlag erfahren. In den letzten Jahren sind sie unter dem allgemeinen Geschäftsdruck allerdings wieder zurückgegangen, aber um nicht mehr, als die meisten anderen Waarenpreise auch. Jedes Steigen der Geschäftsthätigkeit muß die Holzpreise von selber wieder heben. Aber dem deutschen Großgrundbesitz behagen nur die guten Konjunkturen, für die schlechten muß ihm die Nation aufkommen. Wie sehr werden ferner die Schätze gepriesen, die der rheinische, der westfälische, der schlesische Boden vermittelst des Bergbaues spendet. Und doch wäre es unzweifelhaft besser, wenn der Boden mit diesen nur durch die Großindustrie hebbaren Schätzen etwas sparsamer wäre, oder wenn wenigstens ein Theil derselben vorderhand noch unbehoben dem Boden verbliebe. Denn die maßlose, an Raubbau grenzende Konkurrenz in der Ausbeute hat diese herrlichen Schätze selbst für ihre Besitzer zu einer Quelle des Verlustes gemacht, für den nun auch wieder die Nation vermittelst der Schutzzölle aufzukommen hat. Gott bewahre uns vor den Segnungen einer allzustark geschwollenen Großindustrie! England besitzt neben seiner Industrie noch sehr viele andere Quellen des Reichthums. Hätte es aber diese nicht, so würde es die Last, welche ihm seine Großindustrie auferlegt, gar nicht tragen können. Die englische Industrie nach Deutschland verpflanzt, würde unser armes Deutschland unter der Last ihres Massenelends erdrücken müssen.



Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage[1].

Von

Dr. K. Th. Eheberg.

Die Stimme des Volkes fordert schon seit geraumer Zeit die Wiedereinführung von gesetzmäßigen Bestimmungen gegen den Wucher. Sie fand nun ihren Ausdruck zuerst im preußischen Abgeordnetenhaus durch eine Interpellation des Abgeordneten v. Schorlemer-Alst vom 26. November v. J., dann im Reichstag durch die Abgeordneten Reichensperger (Olpe), v. Kleist-Retzow, v. Flotwell und v. Marschall, welche demselben diesbezügliche Anträge stellten. Diese Anträge wurden in der Sitzung des Reichstags vom 31. März 1879 an eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen. Dieselbe ist unterdessen auch erfolgt und liegt als Bericht der XII. Kommission Nr. 265 vor. Indem der Reichstag die eingebrachten Gesetzesvorschläge an eine Kommission überwies, hat er die Bedeutung der fraglichen Materie und die Berechtigung dieser Anträge anerkannt, und es wird wohl in der nächsten Reichstagssession schon zu einer definitiven Entscheidung in dieser Frage kommen. Indessen ist dieselbe noch für alle Kreise diskutirbar; und da die möglichst vielseitige Besprechung eines Gegenstandes überhaupt zu dessen Aufklärung wesentlich beiträgt, so mag auch der folgende Artikel hier am Platze sein, um so mehr, wenn es ihm gelingen sollte, in dieser so schwierigen und verwickelten Materie das herauszuheben, worauf es gegenwärtig ankömmt.

Es kann hier nicht die Stelle sein, um einen Blick auf die weite Ge-

[1] Literatur. Turgot: Mémoire sur les prèts d'argent, 1841; Bentham: Defence of usury, 1787; Sonnenfels: Ueber Wucher und Wuchergesetze, 1789, und: Ueber die Aufgabe, was ist Wucher? 1789; Braun und Wirth: Die Zins-Wucher-Gesetze, 1856; Rizy: Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze, 1859; P. Reichensperger: Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze, 1860; dasselbe ist vielfach umgearbeitet noch einmal erschienen unter dem Titel: Die Zins- und Wucherfrage, 1879; Munzinger: Die Wucherfrage, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XV, 1866; Chorinsky: Der Wucher in Oesterreich, 1877; Platter: Der Wucher in der Bukowina, 1879; Geffcken: Zur Wucherfrage, in der Allgemeinen konservativen Monatsschrift, 1879, Heft 1 und 2; der im Text erwähnte Bericht der Reichstagskommission.

schichte der Wucherfrage zu werfen, deren Behandlung in vergangenen Jahrhunderten oder gar Jahrtausenden zu Rathe zu ziehen. Die wirthschaftlichen, vor Allem die geldwirthschaftlichen Verhältnisse, wie die Kulturzustände verflossener Zeiten überhaupt, sind von unserem Geld- und Kreditwesen, von unserer Auffassung staatlicher und socialer Gemeinschaft so grundverschieden, daß auch die Ausbeutung des Kapitals, die Fruchtbarmachung desselben im Kapitalzins nothwendig damals und jetzt einer verschiedenen Auffassung und demnach einer verschiedenen Behandlung unterliegen müssen. Daß man das noch am Anfang unseres Jahrhunderts übersah und für den Begriff des Wuchers genau dieselbe Definition beibehielt, wie man sie seit Urzeiten aufgestellt hatte, ohne den veränderten Verhältnissen der Gegenwart Rechnung zu tragen, das war ein Fehler, der das Fallen der Wuchergesetze vielleicht mehr gefördert hat, als die glänzenden und geistreichen Deduktionen des durch seine Kritik und Verurtheilung der Wuchergesetze berühmt gewordenen Engländers es vermochten. Den Beweis für diese Behauptung werde ich noch zu erbringen haben.

Unerläßlich aber ist es, einen Blick auf die jüngste Vergangenheit, auf die Zeit zu werfen, welche der Aufhebung der Wucherstrafen unmittelbar vorherging. Ich will diese Vorgänge in unserem größten deutschen Staat verfolgen.

Bis zum Jahre 1857 blieben in Preußen Zinstaxen und Wuchergesetze unangetastet. Als ein aus dem Vermächtniß Jahrhunderte langer Erfahrung hervorgegangenes Erbstück hielt man den Rechtssatz fest, daß das Interesse der Staatsgemeinschaft eine Normirung der Höhe des Zinsfußes und eine nicht blos civilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Verfolgung der Ueberschreitung dieser Höhe erfordere.

Aber seit Ende des vorigen Jahrhunderts hatte man an diesen Traditionen zu rütteln begonnen. Hauptsächlich hatte Bentham in seiner im Jahre 1787 erschienenen Schrift: „Die Vertheidigung des Wuchers“, mit großem Scharfsinn das Ueberflüssige, ja geradezu Schädliche der Wuchergesetze nachzuweisen gesucht. Ein gleiches Bestreben hatte sich bereits in den früher erschienenen Schriften Turgots, Lockes gezeigt. Dagegen hatte Adam Smith 1776 noch die Festsetzung eines Zinsmaximums für durchaus berechtigt erklärt. Aber wie die Schüler in der Regel extremer zu sein pflegen als die Lehrer, so hatte auch die junge englische nationalökonomische Schule die von ihrem Lehrer eingeführte Lehre von dem Gesetz der Regelung des Preises durch Angebot und Nachfrage rückhaltslos auch auf den Preis des Kapitals ausdehnen zu müssen geglaubt. Diesen Ansichten in den auserwählten nationalökonomischen Kreisen hatte natürlich die damals freilich vorerst nur in den Köpfen der Gebildeten aufdämmernde Lehre von der Freiheit des Individuums, von der Befreiung der persönlichen ökonomischen Handlungen von staatlichem Zwang und staatlicher Beschränkung großen Vorschub geleistet. Man hat ja damals auf allen Gebieten die alten überlieferten Fesseln staatlicher Bevormundung abzuschütteln gestrebt und das Recht des Einzelnen nicht blos zu der gebührenden Anerkennung zu bringen, sondern vielfach ungebührlich zu vergöttern gesucht. Es ist erklärlich, daß jener Zug der Zeit auch die Angriffe auf die Wuchergesetze wesentlich förderte.

Der erste praktische Versuch mit den neuen Lehren der Oekonomisten oder Abolitionisten, wie man die Vertheidiger der Wucherfreiheit nannte, geschah in Oesterreich von Kaiser Josef II. bereits im Jahre 1787. Der für alle Neuerungen, welche den Stempel der Aufklärung auf der Stirne trugen, empfängliche Kaiser hob in diesem Jahre die Wucherstrafgesetze in seinen Erbländern auf. Die civilrechtlichen Zinsbeschränkungen ließ er allerdings zu Recht bestehen, d. h. die Gerichte durften nicht höher erkennen als auf 4 Procent bei hypothekarischen Darlehen, auf 5 bei den übrigen Darlehensverträgen, auf 6 bei Wechseln. Allein dieses Experiment zeigte sich von sehr ungünstiger Wirkung. Gerade die aufgehobenen Strafgesetze waren das Wirksamere gewesen. Gegen die Unklagbarkeit über die Zinsmaxima hinaus schützte sich der Gläubiger naturgemäß durch immer höhere Zinsen, in denen zugleich eine Risikoprämie enthalten war. Der Versuch hat jedenfalls in dieser Fassung seinen Zweck nicht erfüllt. Die verheißenen wohlfeilen Kapitalien, auf welche der Kaiser und sein Volk damals mit Sehnsucht warteten, blieben aus, dagegen trat der Wucher in einer Weise auf, welche an Schamlosigkeit jede Vorstellung überstieg. Bereits im Jahre 1788 forderte der Justizminister die Wiedereinführung der Strafgesetze gegen den Wucher. Dazu konnte sich der Kaiser nicht verstehen; er schrieb vielmehr eine Preisaufgabe aus mit dem Titel: „Was ist Wucher und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun?" Aber dieselbe blieb praktisch ohne Lösung. Eine praktische Lösung schien erst zu erfolgen, als Kaiser Franz II. im Jahre 1803 die Strafbestimmungen gegen den Wucher unter dem Jubel der Bevölkerung wieder einführte.

Was Frankreich betrifft, um nur kurz die Vorgänge in demselben während der nämlichen Periode zu berühren, so hat Rizy nachgewiesen, daß die französische Revolution die Zinsfreiheit keineswegs dauernd eingeführt habe. Der Konvent erklärte zwar am 11. April 1793 das Geld für Waare und gab damit nach allgemeiner Ansicht schweigend den Zins frei. Allein am 6. Flor. II wurde das Gesetz vom 11. April 1793 wieder aufgehoben und ein Zinsmaximum von 5 Procent eingeführt. Nur blieb dies Gesetz wegen des Zwangskurses der Assignaten, wegen der eingerissenen Agiotage ohne praktische Verwirklichung. Es erfolgte dann am 5 Therm. IV und 15 Fruct. V die Freigebung des Zinsfußes. Der Code civile hatte im Princip die Freiheit der vertragsmäßigen Zinsen beibehalten, indem man zwar damals anerkannte, daß der Wucher eine ganz bedeutende Verbreitung erlangt habe, jedoch von der Wiederherstellung der Ordnung nach Innen und des Friedens nach Außen eine wesentliche Besserung erwartete. Erst als diese Besserung sich nicht zeigen wollte, als der Wucher vielmehr nach den Berichten der Regierung und Landesvertretung immer mehr um sich griff — nach Petit der Zins sogar bis 40 und 60 Procent stieg —, glaubte Napoleon die alten Zinsmaxima wieder gesetzlich sanktioniren zu müssen. Das Gesetz von 1807 setzte einen Zinssatz von 5 Procent, resp. 6 Procent bei Handelsgesetzen, fest. Allerdings möchte ich hieraus kein Argument für die Wuchergesetze ableiten. Frankreich hatte ja damals durch die Revolution und ihren erschütternden Einfluß auf das Privateigenthum wie auf alle gewerbliche Thätigkeit, dann durch die folgenden Jahre des Krieges so ungeheure Kapitalien verloren und in andere

Hände befördert, andererseits sich nach Konsolidirung neuer geordneterer Zustände zu einer solchen Produktionsthätigkeit aufgeschwungen, daß die Nachfrage nach Kapital in dem einen wie anderen Fall das Angebot bedeutend übersteigen und den Preis des Geldes zu einer exorbitanten Höhe heben mußte.

Auch die preußische Regierung hatte die neue Bewegung, welche von den Volkswirthen ausging und trotz der in Oesterreich oder Frankreich erlittenen scheinbaren oder wirklichen Niederlagen auf Beseitigung der Wuchergesetze drang, mit regem Interesse verfolgt. Es beweisen dies die Verhandlungen, welche über das zu erlassende Strafgesetz von 1826—1851 gepflogen wurden. Allein man erkannte damals die von den Abolitionisten gegen die Wuchergesetze ins Feld geführten Gründe nicht für durchschlagend an und nahm damals in § 263 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 noch eine besondere Strafbestimmung gegen den Wucher auf. Sie lautet: „Wer sich von seinen Schuldnern höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt und entweder diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt oder das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, ist wegen Wuchers mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahr und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen." Dieser Paragraph des Strafgesetzbuches, der allerdings nur den gewohnheitsmäßigen Wucher betraf, hatte seine Grundlage in den verschiedenen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes.

Aber allmählich wurde dieser Standpunkt immer wankender; immer mehr neigte die Regierung und bald auch die Volksvertretung den Lehren der Vertheidiger der Wucherfreiheit zu. Es waren schon durch das deutsche Handelsgesetzbuch bedeutende Lücken in die Zinsbeschränkung gekommen, indem dasselbe im Art. 292 eine Ausnahmestellung für kaufmännische Verträge festgestellt hatte, und ebenso durch die Wechselordnung, welche die allgemeine Wechselfähigkeit und unbeschränkte Geltung eigener Wechsel eingeführt hatte. Besonders durch eigene Wechsel ließen sich ja Zinsverbote leicht umgehen. Ferner waren im Jahre 1857 in Folge einer eingetretenen Geldkrisis durch die oktroyirte Verordnung vom 27. November die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes für die Dauer von 3 Monaten suspendirt worden. Allerdings hatte damals die Regierung noch ausdrücklich erwähnt, daß sie in keiner Weise eine definitive Aufhebung der Zinswuchergesetze beabsichtige.

Im Jahre 1860 trat indessen ein fast unerwarteter, plötzlicher, wenn auch schon längere Zeit vorbereiteter Umschwung ein. Die preußische Staatsregierung legte in diesem Jahre einen Gesetzentwurf vor, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes, mit welchem natürlich auch der § 263 des Strafgesetzbuches seinen Hintergrund verlieren und beseitigt werden sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde zwar vom Hause der Abgeordneten angenommen, die Kommission des Herrenhauses und dann auch das Plenum verwarfen ihn jedoch mit einer nahezu an Einstimmigkeit grenzenden Majorität.

Im Jahre 1866, am 12. Mai, erfolgte dann eine zweite oktroyirte

königliche Verordnung, welche wiederholt die Beschränkung des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Konventionalstrafen für alle Darlehen aufhob. Ausgenommen und nach den alten gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sollten nur diejenigen Darlehen sein, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet wird. Außerdem wurde noch eine Kautel zu Gunsten des Schuldners angebracht, wonach demselben, um ihn gegen Mißbrauch einer augenblicklichen Noth zu schützen, das Recht eingeräumt wurde, jeder Zeit zu kündigen und das Darlehen nach dreimonatlicher Frist zurückzuzahlen, soferne der Zinssatz oder die Konventionalstrafe 6 vom Hundert überstieg. Die demnächst dem Landtag vorgelegten Motive der Regierung waren einfach. Sie erklärten nur, daß, nachdem die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes für Kaufleute durch das deutsche Handelsgesetzbuch aufgehoben worden seien, die anderen Berufsklassen mit diesen nicht mehr konkurriren könnten. Sie beriefen sich ferner auf die ungewöhnlich ungünstige Gestaltung des Geldmarktes und auf den schlechten Ausfall der letzten Ernten. Diese octroyirte Verordnung wurde von der damaligen Majorität des Herrenhauses im Princip angenommen, jedoch mit einigen modificirenden Zusätzen. Der wichtigste derselben ist, daß auch diesmal hinsichtlich des Hypothekenkredits das bestehende Landrecht aufrecht erhalten blieb.

Aber die liberalen Parteien konnten ein derartiges Gesetz nicht als ein Endziel ihrer Bestrebungen ansehen [1]). So kam im Jahre 1867 — — 14. November — auf Antrag Laskers das Gesetz zu Stande, welches die Höhe des Zinssatzes für alle kreditirten Forderungen ohne Ausnahme der freien Vereinbarung anheimstellte. Auch das Kündigungsrecht des Schuldners, welches die Verordnung von 1866 noch gewährt hatte, wurde dahin beschränkt, daß es erst nach 6 Monaten seit dem Vertragsabschluß und nur mit einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist ausgeübt werden dürfe; für kaufmännische Verträge wurde es ganz beseitigt. Dies Gesetz wurde dann auch in Baden, Hessen und Württemberg eingeführt; in Bayern blieb es bei dem Gesetz vom 5. December 1867. In Elsaß-Lothringen gelten noch heute laut eines Erkenntnisses des Reichsoberhandelsgerichts vom 7. September 1878 die französischen Zinswuchergesetze.

Es waren mit diesem Gesetze alle Beschränkungen des Zinsfußes gefallen; der § 1 desselben verordnete: „Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.“

Die Motive für Freigebung des Zinssatzes, welche die Vertheidiger der Zinsfreiheit als Grund ihres Vorgehens angaben, waren vor Allem die Benthamschen und gipfelten in dem Satze, daß sich der Preis der Kapitalnutzung durch Angebot und Nachfrage regele und daß jeder Eingriff in die

[1]) Ueber Suspensionen und Aufhebungen der Wuchergesetze in anderen Ländern siehe P. Hinschius: Das Gesetz für den Norddeutschen Bund, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, und seine Einwirkung auf das bisherige Civilrecht, in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. II.

Wirksamkeit dieser beiden wirthschaftlichen Elemente schädlich wirke, ja den Wucher erst erzeuge.

Mit diesem Gesetz wurde ein juristischer Begriff, eine juristische Strafkategorie auch aus dem Strafgesetzbuch entfernt, entfernt nicht aus juristischen Gründen, sondern aus nationalökonomischen. Die Jurisprudenz ließ sich von der Volkswirthschaftslehre überreden und überzeugen, von einer Volkswirthschaftslehre, welche, wie wir konstatiren müssen, in keinem oder doch nur in einem sehr platonischen Verhältniß zur Jurisprudenz stand, welche eine wichtige Seite der Frage, nämlich die ethische, gar nicht in den Kreis ihrer Betrachtung zog. Daß die Bestimmungen des Landrechts und damit der § 263 des Strafgesetzbuches fielen, kann wohl kaum als Unglück bezeichnet werden; denn sie enthielten keine Definition des Wuchers, wie sie unseren veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen angemessen war; denn zwischen Ueberschreitung des gesetzlich festgestellten Zinsmaximums und Wucher ist ein himmelweiter Unterschied. Zu bedauern ist nur, daß man, anstatt eine Reformation des Wucherbegriffes vorzunehmen, eine gänzliche Aufhebung aller Gesetze gutheißen zu müssen glaubte.

Merkwürdiger Weise berief man sich zu Gunsten der Aufhebung der Wuchergesetze damals allgemein auf die Lehren der Nationalökonomie als die herrschenden, fast ausnahmslos geltenden, obwohl Rau und Roscher eine Beseitigung der Wuchergesetze keineswegs als unter allen Umständen segensreich erklärt hatten. Die ethische Seite wurde damals fast ganz übersehen, obwohl gerade sie geeignet gewesen wäre, auf den rechten Weg zu führen.

Allerdings leugnete Niemand, daß der Wucher unsittlich, daß der Wucherer verächtlich sei. Diejenigen, welche für Beseitigung der gesetzlichen Schranken sprachen, suchten eben ein Heilmittel gegen die anerkannte Schädlichkeit desselben in der Freigebung des Darleihekontrakts, in der freien, nun voraussichtlich vermehrten Konkurrenz der Kapitalbedürftigen und Kapitalbesitzer, in der ausgleichenden Thätigkeit des „Naturgesetzes“ von Angebot und Nachfrage. Von dieser hofften sie eine allmähliche Herabsetzung des Zinsfußes, von dieser eine Beseitigung der wirthschaftlichen Kategorie des Wuchers wie der civil- und strafrechtlichen; dann wäre diese Beseitigung allerdings geschehen nicht durch staatliche Einmischung und Gesetzgebung, sondern durch die Macht der Freiheit, durch den Fortschritt freier Bewegung. Warum sollte man auch dann, wenn diese Voraussetzungen richtig waren, zu dem des Menschen immer unwürdigen Mittel der Strafe oder Strafandrohung, zu der Fessel der Gesetze greifen, wenn eine gleich segensvolle, oder vielmehr eine noch segensvollere Wirkung durch die möglichste Freiheit, durch ein unbeschränktes laissez aller et faire sich erreichen ließ!

Aber waren diese Voraussetzungen richtig? Hatte der Mangel jeglicher Gesetze die versprochene segensvolle Wirkung, oder, um die Frage anders zu formuliren, ist das Naturgesetz von Angebot und Nachfrage wirklich ein absolutes, unter allen Umständen giltiges und wirksames?

Die Erfahrungen des praktischen Lebens, welche man während der 12 Jahre seit Aufhebung der Wuchergesetze machen konnte, haben hierauf Antwort zu ertheilen. Diese Antwort lautet jener Doktrin nicht günstig.

Sie scheint schon jetzt in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes, vorzugsweise in denen des kleinen Bürger- und Bauernstandes eine Verurtheilung derselben herbeigeführt zu haben, in welche die Presse so ziemlich aller Parteien freilich nicht ohne kleine Schattirungen und Differenzirungen einstimmt. Die Stimmen werden seit 4 bis 5 Jahren immer vernehmbarer und fordern vor Allem in der letzten Zeit Abhilfe durch den Staat gegen die Ausbeutung von Seite der Wucherer mit einer Energie und Dringlichkeit, wie sie nur tief empfundene Mißstände hervorzubringen vermögen.

In den auf das Jahr 1867 folgenden Jahren kam man zu keiner Beobachtung der günstigen oder ungünstigen Wirkungen der Aufhebung der Wuchergesetze. Es waren kaum Kriegszeiten vorbei, andere standen bevor; es kam 1870—71 mit seiner allgemeinen nationalen Erhebung; unter dem Lärm des Krieges und unter dem rauschenden Jubel des Sieges entzogen sich die wirthschaftlichen Leiden und Freuden der Einzelnen der allgemeinen Beachtung. Die Politik zog natürlich die öffentliche Aufmerksamkeit in erster Linie auf sich. Es folgten die Jahre des Gründerthums; und auch damals noch fand man keine Zeit für vorsorgliche Nachfragen nach den allmählich sich entwickelnden Folgen der eben zur gesetzlichen Anerkennung gelangten Zins- und Wucherfreiheit. Aber seit dem Jahre 1873 begann die Krisis, begann eine Erschlaffung des zu fieberhafter Thätigkeit angestrengten volkswirthschaftlichen Organismus, erfolgte ein allgemeiner Niedergang der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. Auf vielen Gebieten wurden Rufe der Klage, laute Forderung nach Staatshilfe vernehmbar. Immer lauter ertönt nun gegenwärtig auch der Ruf, daß der Wucher, weil straflos oder vielmehr vom Gesetze ausdrücklich beschützt, den Wohlstand des Volkes vielfach untergrabe, namentlich den kleinen Bürger- und Bauernstand, dann aber auch den kleinen Beamtenstand in einer Weise bedrücke, wie dies unter der Herrschaft der früheren Zinswuchergesetze unerhört gewesen sei. Die Rufe sind nicht lokal oder auf Provinzen oder einzelne Staaten beschränkt, sondern ertönen gleichzeitig in den verschiedensten auch außerdeutschen Ländern. Der bayerische und hessische Landtag brachten die Frage vor kurzer Zeit auf die Tagesordnung; im Kanton Zürich und Solothurn beschäftigt man sich mit derselben; in Oesterreich hatte man bereits im Jahre 1877 für die Kronherzogthümer Galizien, Bukowina und Krakau wieder Strafgesetze gegen den Wucher eingeführt und heute fordert man dort Nachahmung dieses Beispiels auch für die übrigen österreichischen Länder. Vor kurzer Zeit, am Anfang des November, wurde dem österreichischen Abgeordnetenhause der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, vorgelegt und von der Regierung mit eingehenden Motiven versehen. Unterdessen ist ebenfalls noch am Anfang des November ein Wuchergesetzausschuß erwählt und demselben ein Entwurf eines Abgeordneten vorgelegt worden, welcher die Einführung einer von den verschiedenen Landtagen festzustellenden Zinstaxe verlangt.

Es frägt sich in Anbetracht dieser Klagen und des Verlangens nach Wiedereinführung schützender Gesetze vor Allem, ob denn diese berechtigt sind, ob der bezeichnete Mißbrauch schädlicher Kapitalausbeutung bereits in solchem Maße und Umfang sich zeigt, daß eine Abhilfe seitens des Staates erforderlich erscheint, ob der betreffende Nothstand als ein gemeingefährlicher,

das Wohl ganzer Klassen der Bevölkerung untergrabender und die Interessen des Staates bedrohender sich zeigt. Leider hat die Regierung, jedenfalls von dem festen Vertrauen beseelt, daß für sie mit Aufhebung der Wuchergesetze die Frage abgethan sei, es unterlassen von den betreffenden Stellen — Gerichten, Notaren, Verwaltungsbehörden rc. — sich Jahresberichte über die Veränderungen in der Höhe des Zinsfußes, über die übrigen Folgen der Zinsfreiheit, besonders über deren Wirksamkeit auf die einzelnen Bevölkerungsklassen seit dem Jahre 1867 zu verschaffen und bekannt zu machen. Es würde dadurch ein sicherer, größtentheils zahlenmäßiger Maßstab für die Beurtheilung und Beantwortung der Frage gewonnen sein. Doch mögen auch die folgenden Wahrnehmungen und Betrachtungen genügende Anhaltspunkte geben.

Ich will mit allgemeinen Bemerkungen beginnen und dann den Einfluß der Wucherfreiheit auf die einzelnen Bevölkerungsklassen zu verfolgen suchen.

Ein Hauptargument, welches die Vertheidiger der Wucherfreiheit bei den Verhandlungen des norddeutschen Bundesgesetzes vom 14. Novbr. 1867 wiederholt vorbrachten, war dies, daß mit Aufhebung der Zinstaxen der kleine Kapitalist veranlaßt würde, seine verfügbaren Gelder an Kreditsuchende zu einem etwas höheren als den zeither gesetzlichen Zins darzuleihen und dadurch sich eine höhere Rente zu sichern, während er bisher durch die Wuchergesetze an jeder höheren Benutzung gehindert worden sei. Braun und Wirth hatten in ihrem Buche hierüber bemerkt, daß schon diese eine Folge allein geeignet sei, den Wucher zu beseitigen; denn, schlossen sie, solange Wuchergesetze bestanden, hätte es wenige Menschen gegeben, welche geneigt gewesen wären ein Gesetz zu übertreten und der Strafe desselben sich auszusetzen, während sie andererseits zu dem gesetzlichen Zins wegen zu geringen Gewinnes bei zu hohem Risiko nicht gerne ausleihen wollten. Es sei deshalb das Ausleihen von Kapitalien bei minderer Sicherheit und deshalb zu höheren Zinsen in die Hände gewissenloser, unedler Menschen gefallen, welche allerdings dann die Noth ihrer Mitmenschen mißbrauchten und oft einen übertriebenen Zins bezogen hätten. Allein diese Hoffnung hat sich, wie der Kommissionsbericht auf S. 2 erwähnt, durchaus nicht erfüllt. Die gehofften günstigen Wirkungen hätten allerdings eintreten können, wenn Gemeinsinn und nicht Eigennutz die Triebfeder fast jeder privatwirthschaftlichen Handlung wäre. Aber der kleine Kapitalist hat nicht nach der Meinung der damaligen Mehrheit gehandelt; er hat vielmehr sein Geld bekannten Wucherern gegeben, welche häufig nur mit fremdem Geld arbeiten; er hat sich von diesen Wucherern einen bereits sehr hohen Zins ausbedungen, während der Wucherer seinerseits einen diesen Zinssatz sehr erheblich übersteigenden Zins sich vom Schuldner ausbedang.

Es wurde demnach das kleine Kapital zu wucherlicher Ausbeutung mißbraucht. Und dies Beispiel des kleinen Kapitals wirkte nach dem bekannten Satze: exempla trahunt, ansteckend auch für das größere Kapital, das sich auch zur Bestellung von sehr hohen Zinsen viel geneigter zeigte als früher. Chorinsky in seiner Schrift über den Wucher in Oesterreich weist dies für Ungarn nach und bringt es in ursächlichen Zusammenhang mit der Aufhebung der Wuchergesetze. Er sagt: „Die traurigste unter den traurigen Erscheinungen gibt sich nach dem sehr trefflichen Motivenbericht

des ungarischen Justizministers — zum Gesetzentwurf, betreffend die Wiedereinführung der Strafbarkeit des Wuchers — darin kund, daß die Ansteckung des wucherischen Treibens sich auch in jene Gesellschaftsklassen einzuschleichen begonnen hat, welche sich bisher von diesem Treiben fern gehalten haben."

Die weitere Hoffnung, mit welcher man sich im Jahre 1867 trug, daß mit der vermehrten Konkurrenz der Kapitalien der Zinsfuß sinken werde, hat sich ebenfalls nicht erfüllt. Ueberhaupt ist es sehr fraglich, ob man sich nicht damals mit der Ansicht, daß viele Kapitalien noch in den Händen von Privaten wären, die nur der erlösenden Formel bedürften, um im wirthschaftlichen Leben thätig zu werden, sehr erheblich getäuscht hat. Jedenfalls wird gegenwärtig Niemand behaupten, daß das Geld billiger, der Zinsfuß niedriger geworden sei. Zahlenmäßige Beispiele in größerer Zahl lassen sich allerdings schwer herstellen und mit einzelnen Beispielen ist der Sache sehr wenig gedient. Der Bericht der Kommission nimmt unbedingt an, daß der Zinsfuß allgemein gestiegen sei. Auch die Justizkommission des österreichischen Herrenhauses erklärte im Jahre 1877, daß seit dem Tage der Aufhebung der Wuchergesetze, seit dem 14. Juni 1868, die erwartete Erniedrigung des Zinsfußes nicht nur nicht eingetreten, sondern daß derselbe zu einer Höhe und zu einem Drucke, wie nie zuvor, gestiegen sei.

Nicht einmal die Wirkung trat ein, daß der Wucher jetzt wenigstens für Jedermann vollständig erkennbar gewesen wäre. Der Wucherer brauchte sich nicht mehr vor dem Gesetze zu scheuen, der Staat schützte ihn sogar zur Geltendmachung und Befriedigung seiner Forderungen. Aber doch verließ ihn das Gefühl der Unsicherheit, das Bewußtsein seiner Schlechtigkeit und Verächtlichkeit nicht trotz der legitimen Gültigkeit seiner Geschäfte. Gerade die schlimmsten unter ihnen liebten es, nach wie vor ihre Geschäfte im Dunkeln, in irgend einem abgelegenen Winkel des täglichen Lebens, fern der hellen Straße der Beobachtung abzumachen. Es lag ihnen natürlich daran, ihre Klienten über die Art ihrer Geschäftsgebahrung im Unklaren zu lassen. Zu dieser Bemäntelung und Verheimlichung kam häufig noch eine absichtliche Verschleierung der Höhe des Zinses, damit der Klient auch über die Größe seiner Zinsversprechungen möglichst im Unklaren blieb. Abzüge vom Kapital, Konventionalstrafen und dergleichen waren hiezu geeignete Mittel, oder man rechnete die Zinsen pro Monat oder Woche aus, um ihnen das Unheimliche des Eindrucks ihrer wirklichen Höhe zu nehmen. Wie harmlos klingt es z. B.: Bei N. N. werden Gelder ausgeliehen zu dem billigen Zins von 1 Pfennig per Mark und per Woche — ein Offert, das ich einmal an einer Straßenecke in München las —, und doch sind es 52 Procent und pro Jahr. Und das ist jedenfalls noch ein sehr unschuldiges Beispiel.

Sodann was die Bevölkerungsklassen betrifft, welche am meisten unter dem Wucher zu leiden haben, so anerkennt der Kommissionsbericht auf S. 3: „Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die wucherliche Ausbeutung mehr als früher den kleinen Gewerbsmann und den kleinen Grundbesitzer ergriffen hat, daß die Wucherer den nothleidenden kleinen Grundbesitzer aufsuchen und ihm Darleihen zu scheinbar günstigen Bedingungen

anbieten, namentlich zu Zeiten, wo der Landmann zu seinem ökonomischen Wirthschaftsbetrieb bestimmte Anschaffungen machen muß, zu denen er baares Geld braucht. Die Hoffnung auf die nächste Ernte und deren Erträgnisse, wie der Mangel des baaren Geldes verleiten den Landmann zur Eingehung solcher Verpflichtungen, deren schwerer Druck erst bei der Verfallzeit der Schuldsumme und der Forderung des Gläubigers von Vortheilen für Gewährung der Stundung sich offenbart und den Schuldner, welcher zur Deckung der unverhältnißmäßig anwachsenden Schuld völlig unfähig ist, und dessen Familie von Haus und Hof treibt und dem Proletariat zuführt. Der anfängliche Helfer in der wirthschaftlichen Noth verwandelt sich in den schlimmsten Bedränger und die Hilfe, die er zu bringen sich den Anschein gab, in die furchtbarste Noth und in ein unvermeidliches Elend. Aus verschiedenen Ländern Deutschlands wird konstatirt, daß diese wucherliche Ausbeutung des Landmanns in einer zeither unbekannten Ausdehnung sich ausgebreitet hat." Dabei darf man allerdings nicht außer Acht lassen, daß die Umgestaltungen des Geldverkehrs, der Mangel guter ländlicher Kreditanstalten, ferner die reservirte Haltung, welche das Kapital gegenüber der Landwirthschaft einnimmt, von nachtheiligem Einfluß auf das Verhältniß zwischen Landwirthschaft und Kapital sind. Ebenso darf man nicht übersehen, daß die Verschuldung der bäuerlichen Anwesen von dem bestehenden bäuerlichen Erbrecht wesentlich gefördert wird, indem das römische Erbrecht durch den Pflichttheil das Gut zersplittert, oder, falls das Pflichttheil in Geld entrichtet werden muß, durch Eintragung dieser Pflichttheile als Hypotheken, dasselbe mit Geldschulden belastet. Daß dann hinterdrein in solchen Augenblicken der Noth noch der Wucherer kömmt und die Enterbung des kleinen und oft des mittleren Bauern vollendet, ist unleugbar und fast selbstverständlich. Die Vergantungen der Grundstücke haben in letzter Zeit z. B. im südlichen Bayern, dann aber auch in zahlreichen anderen Gegenden einen ganz bedeutenden Zuwachs erfahren. Nach dem Bericht der schon erwähnten österreichischen Justizkommission des Herrenhauses sind seit dem Jahre 1868 die Immobiliar-Zwangsversteigerungen um das Achtfache gestiegen.

Und wie gemeingefährlich der Wucher in seinen letzten Konsequenzen im Kreise der Landwirthschaft wirkt, dafür möchte ich die neuesten Erfahrungen und Mittheilungen aus Galizien und der Bukowina anführen. Natürlich sind die Vorgänge in diesen Ländern nicht geradezu auf Deutschland im Allgemeinen anwendbar, aber immerhin sind sie geeignet, ein warnendes Beispiel aufzustellen. Hier sind, besonders in den letzten Jahren, ganze Länderstriche in die Hände der Wucherer gekommen. Und was ist davon die Folge? Mögen dort die Gründe der Verschuldung und der damit herbeigeführten Bewucherung auch andere sein — wie Platter nachweist, häufige Darleihen für unproduktive Zwecke —, der endliche Erfolg ist in beiden Fällen der gleiche. Die auf dem Zwangswege versteigerten Realitäten werden selbst sehr selten wieder von Bauern angekauft, sondern von den Wucherern. Es geht durch den Wucher der Grund und Boden auf den Wucherer über. Der österreichische Ausschuß für das im Jahre 1877 in den drei Kronherzogthümern Galizien, Krakau und Bukowina zu erlassende Wuchergesetz hebt dagegen mit Recht hervor, es könne unmöglich

gleichgültig sein, in wessen Händen sich der Grund und Boden befinde, weil der Grund und Boden nur in den Händen des ackerbautreibenden Landwirths an Produktivität und an Steuerkraft gewinnen könne, während derselbe in den Händen der Geldspekulanten die eine und andere verliere. Derartige Veräußerungen haben keineswegs blos die Bedeutung einer Aenderung in der Person des Besitzers; der Grundbesitz geht ja nicht aus der Hand eines Landwirths in die eines anderen über, er gelangt vielmehr an einen wucherischen Spekulanten, welcher weder Lust noch Kenntnisse hat, ihn selbst zu bearbeiten, sondern sein neues Besitzthum, das er um ein Spottgeld erworben hat, lediglich als Operationsbasis betrachtet, von der aus er die Habe der Nachbarn mit seinen Netzen umstrickt. Er wird die Güter, besonders so lange sie klein sind — und das sind die meisten der exekutirten —, nicht selbst bestellen. Körperliche Arbeit überläßt er, wenn es irgendwie möglich ist, denen, die ihm an intellektueller Kraft nachstehen. Und so sehen wir z. B. in Galizien, daß der Wucherer, nachdem er den Bauer expropriirt hat, denselben als Knecht auf seinem ehemaligen Eigenthum für sich arbeiten läßt. „Es entsteht bei uns," erklärte der Abgeordnete Dr. Rydzowski in der Sitzung vom 3. December 1874, „eine Art von Leibeigenschaft, eine Art von Sklaven, welche im Schweiße ihres Angesichts für ihre Schinder arbeiten." In der Bukowina kommen — nach Platter — sogar Fälle vor, in welchen der Landmann für die Zinsen eines kleinen Kapitals, etwa 10—20 Gulden, alljährlich eine bestimmte Bodenfläche bearbeiten muß, so daß er die Acker- und Erntezeit nutzlos verliert und immer Schuldner bleibt. Dazu bemerkt Platter in ähnlichem Sinne wie Rydzowski: „Wir haben also hier eine Form des Wuchers, die alle bisher dagewesenen an Intensität weit übertrifft, nur die ärmsten der Armen (Häusler und kleine Bauern) aussaugt und von den Reichsten angewendet wird, um die aufgehobene Sklaverei vergangener Zeiten in der abscheulichsten Form wieder herzustellen." Derartige Zustände geben zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß; die Konsequenzen derselben für das sociale Leben und die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit einer solchen in fruchtloser Arbeit sich abquälenden Berufsklasse liegen auf der Hand.

Es muß geradezu als Zweck des Wucherers bezeichnet werden, daß er die Güter seiner bäuerlichen Schuldner in seine Hände bekomme; er wünscht geradezu, daß der Schuldner seine Geldforderung nicht befriedigen könne. Dies gilt und ist nachgewiesen von der Bukowina, dies gilt aber auch in gewisser Beziehung von Deutschland. Es ist mir ein Beispiel bekannt, das hier eine Stelle finden möge. Als zu Anfang dieses Jahres in der bayerischen Kammer der Abgeordneten die Wucherfrage neuerdings angeregt wurde, wurde auf Veranlassung des Ministeriums des Innern eine Wucherenquête in Kürze veranstaltet, welche zu merkwürdigen Ergebnissen führte. Es zeigte sich nämlich, daß in Bayern ganze Konsortien von Wucherern bestehen, welche in verschiedenen größeren Städten, namentlich Nürnberg, ihre Hauptsitze haben und von da aus ihr Gewerbe treiben. Sie halten unter sich auf Arbeitstheilung, indem sie die zu bearbeitenden Bezirke unter sich vertheilen. Die Arbeit des Einzelnen besteht nun darin seinen Bezirk zu bereisen, in den verschiedenen Orten festen Fuß zu fassen und einen Bauern in seine Hände zu bekommen. Zu diesem Zwecke tragen sie demselben als

Viehhändler, Unterkäufer u. dergl. Geld an, suchen ihm die Rückzahlung des Kapitals unmöglich zu machen, die geliehene Summe durch Zinsen, Konventionalstrafen rc. in die Höhe zu treiben und ihn zur Liquidation zu bringen. Das Gut wird vergantet, auf den verschiedenen Terminen meldet sich in der Regel kein Käufer aus dem Bauernstande; die Geschäftsgenossen der Gläubiger enthalten sich nach vorgängiger Verabredung jeglicher Konkurrenz — auch ein Beweis, daß die Lehre von der freien Konkurrenz nicht überall Platz greift —; zuletzt wird das Gut unter dem Schätzungswerth losgeschlagen. Darauf wartet der Gläubiger, der es nun zu einem Spottpreis für seine Forderung übernimmt. Ist einmal auf diese Weise in einem Orte fester Fuß gefaßt, so ist es unschwer, die begonnene Thätigkeit mit einigem Geschick und einiger Gewissenlosigkeit auch auf benachbarte Bauerngüter auszudehnen. Derartige Fälle kommen gerade in der bodenreichsten Provinz Bayerns, in Niederbayern, erklärlicher Weise am meisten vor.

Es soll in keiner Weise behauptet werden, daß man in irgend einer Provinz Deutschlands bereits ähnliche Zustände kennt, wie sie aus der Bukowina und Galizien berichtet werden; aber es ist dringend geboten, bei Zeiten auf derartige Eventualitäten zu achten. Es muß doch bereits weiter gekommen sein, als man allgemein anzunehmen pflegt, wenn der bayerische Minister des Innern in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses öffentlich anerkannt hat, daß der Wucher in diesen Kreisen Formen und Dimensionen angenommen habe, die ein Vorgehen auf legislativem Wege förmlich herausfordern, daß der Staat im eigenen Interesse helfen müsse, da ganze Kategorien leiden und dies auf die Steuerfähigkeit wirke.

Die zweite Klasse der Bevölkerung, welche von den Wucherern bedrückt wird, bilden die kleinen Handwerker. Auch von diesen sagt der Kommissionsbericht, daß sie sich häufig in den Händen von Wucherern befänden, weil sie den Rohstoff baar einkaufen müßten, dagegen mit dem Verdienste aus ihren Produkten vielfach Schwankungen und Verlusten ausgesetzt und sie oft erst spät zu verwerthen im Stande seien. Sie müßten dann, um ihr Geschäft nicht stille stehen zu lassen, Geld zu übermäßigen Zinsen erborgen, die sie bei wachsender Unterbilanz ihrer Geschäfte dem Ruin zuführten. Der Niedergang des Handwerks sei zwar auch noch auf Rechnung anderer Faktoren zu schieben, jedoch in nicht geringem Grade gerade durch den zunehmenden Wucher zu erklären.

Fast in noch höherem Grade ist diese traurige Erscheinung in den Kreisen der kleineren Beamten aufgetreten. Die Gehaltsaufbesserungen haben hier größtentheils mit der wachsenden Theuerung und mit den fast unabweisbaren Bedürfnissen einer höheren Lebenshaltung nicht gleichen Schritt gehalten. „Der Beamte und seine Familie," sagt der Kommissionsbericht auf S. 4, „wurden einem Elende preisgegeben, welches den materiellen und oft den sittlichen Ruin der Familie nach sich zieht oder wohl auch die selbstmörderische Hand der Verzweiflung bewaffnet."

Diese Thatsachen sind unleugbar; sie stellen sich täglich einem aufmerksamen Beobachter dar; sie sind von dem entschiedensten Unheil nicht nur für den Einzelnen, sondern ebenso für ein gedeihliches wirthschaftliches Leben der Staatsgesammtheit. Die Zersetzung eines tüchtigen, numerisch

so hoch bedeutenden Mittelstandes, an der die plötzliche Verrückung aller Verhältnisse durch die umfangreiche, tiefgreifende wirthschaftliche Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte, ohne es zu wollen, vielfach gearbeitet hat, wird durch die immer größere Ausdehnung des Wuchers nicht unwesentlich vermehrt. Der gewerbliche und bäuerliche Stand der kleinen und mittleren Leute leidet und droht zu verschwinden. Die Folge ist eine Vermehrung des Proletariats, eine immer einseitigere, ungerechtere Vermögensvertheilung, eine immer wachsende Macht und Herrschaft des Kapitals, eine immer steigende Verbitterung der verarmten Klassen.

Eines scheint mir nach diesen Ausführungen festzustehen: Die Doktrin der sogenannten Abolitionisten, welche auf Beseitigung der Wuchergesetze gedrungen und von dem freien, schrankenlosen Spiel von Angebot und Nachfrage die segensvolle Wirkung der Herabsetzung des Zinsfußes, der Vertreibung des Wuchers prophezeit hatten, hat sich nicht bewährt.

Woran lag das? Ist die Lehre von der freien Konkurrenz falsch? Entschieden nicht. Aber sie ist auch nicht so unbedingt wahr, als die Abolitionisten annahmen. Die Vorstellung, als ob sich der Preis des Geldes wie der Waaren überall durch die Konkurrenz der Anbietenden und Nachfragenden von selbst aufs Beste zu regeln vermöchte, wird gegenwärtig durchaus nicht mehr mit jener Zuversichtlichkeit für alle Fälle als richtig angenommen, welche die ältere Schule im Kampf für die Emancipation des Kapitals so tief beseelt hatte. Daß diese Regelung in solchen Ländern nicht von selbst erfolge, deren wirthschaftliche Verhältnisse noch auf einer relativ niedrigen Stufe der Entwicklung stehen, das verstand sich von selbst, das wurde von den eifrigsten Gegnern der Wuchergesetze um so bereitwilliger zugegeben, als man die Lehren der Nationalökonomie überhaupt nur auf civilisirte Zustände angewendet wissen wollte. Allein selbst mit dieser Beschränkung auf die Staaten höherer Kultur ist die durchgängige Anwendbarkeit des fraglichen Princips keineswegs gerechtfertigt. Denn auch da, wo die wirthschaftlichen Institutionen sich hoher Blüthe erfreuen, wo diese Ansammlung von Kapitalien zur Produktion und planvollen Vertheilung von Gütern bereits in großartigem Maßstab stattfindet, auch da tritt die der Freiheit der Kapitalsbewegung zugeschriebene Ausgleichung der Preise durchaus nicht mit der Zuverlässigkeit und Allgemeinheit ein, wie man sonst wohl voraussetzen zu dürfen glaubte. Auch bei äußerst günstig entwickelten volkswirthschaftlichen Zuständen dauern in den untern Schichten des Verkehrs die beschränkten Verhältnisse, welche niedern Stufen der Kultur entsprechen, lange fort und Niemand kann voraussehen, wann die Bevölkerung dieser Kreise sich zu freieren Bereichen erheben können[1]. In diesen Niederungen der bürgerlichen Gesellschaft, wo die Anleihen von Personen ohne öffentlichen Kredit und fast niemals zu produktiven Zwecken, sondern gewöhnlich nur in bitterster Noth gemacht werden, kann von einer natürlichen Ausgleichung des Preises durch Nachfrage und Angebot keine Rede sein. Oft sind die kleinen Schuldner durch Mangel an Bildung, zumal an Rechenkenntnissen, völlig außer Stande, die wahre Größe der

[1] Roscher: System der Volkswirthschaft, Bd. I, § 194.

übernommenen Verpflichtung klar zu erkennen. Die in diesen Verkehrsschichten abgeschlossenen Leihkontrakte stehen außer Konkurrenz und der in Form von Kapitalzins oder in anderer Gestalt ausbedungene Preis des Darlehens, statt ein Marktpreis zu sein, bestimmt sich blos nach der Noth des Borgenden auf der einen und nach dem Grade der Gewinnsucht des Kapitalisten auf der andern Seite [1]). Die Lehre von der freien Konkurrenz, von der ausgleichenden Wirkung von Angebot und Nachfrage auf den Kapitalpreis ist richtig an der Börse und auf dem Weltmarkt, aber sie ist unrichtig in tausend Fällen des alltäglichen Lebens bei zurückgebliebenen wirthschaftlichen Verhältnissen. Die wahre Konkurrenz, welche den natürlichen Preis allerdings am besten treffen würde, fehlt hier schon deshalb, weil die Oeffentlichkeit fehlt, weil die Schuldner häufig der Geheimhaltung bedürfen.

Und daß es die ökonomisch Schwachen sind, welche der Bewucherung am meisten preisgegeben sind, das unterliegt keinem Zweifel. Platter berechnet, daß in den Jahren 1876 und 1877 unter 1174 exekutirten Schuldnern nur 51 sich finden, welche für mehr als 1000 Gulden Kredit genommen hatten. Dagegen sind unter diesen 1174 Exekutirten 245, welche durchschnittlich eine Schuld von 33 fl., 533, welche noch nicht eine Schuld von 88 fl., 1047, die noch nicht eine Schuld von 240 fl. kontrahirt hatten. Dabei betrug der mittlere Zinsfuß für die Darlehen über 1000 fl. circa 11 Procent, für die Darlehen unter 1000 circa 34 Procent, und diese Zusammensetzung verschlechtert sich noch, je kleinere Darlehen man annimmt. Aus diesen Zahlen geht hervor einmal, daß die kleinen Leute am meisten der Bewucherung unterliegen, ferner, daß diese — und das hat wohl die zahlreicheren Exekutionen zur Folge — einen mehr als dreifachen Zins von dem größerer Darlehen zahlen müssen. Diese Zusammensetzung der Schuldsummen hat sich seit Aufhebung der Wuchergesetze, wie Platter für das von ihm geschilderte Land wenigstens nachweist, noch wesentlich verschlimmert. Während die Schulden über 500 fl. in den Jahren 1864 und 1865 40 Procent aller Schulden betrugen, machen sie jetzt nicht ganz 11 Procent aus.

Diese ökonomisch Schwachen oder Heruntergekommenen sollen vom Staate geschützt werden; diesen kann man anders helfen, als daß man sie in ihrer Nothlage schutzlos auf den Wucherer und seine Wucherzinsen anweist. Es ist dringende Pflicht des Staates, dies zu thun, einfach schon wegen der Gemeingefährlichkeit und Schädlichkeit derartiger Zustände; ja es liegt in seinem eigensten Interesse, wenn er nicht eine Menge produktiver steuerzahlender Kräfte ins Proletariat schicken will.

Allerdings finden wir neben diesen ökonomisch Schwachen auch Leichtfertige und Verschwender, wenn auch vielleicht nicht in der großen Anzahl, wie z. B. der Abgeordnete Meyer gelegentlich der Schorlemer'schen Interpellation annahm. Auch muß man sich wohl hüten, die ökonomisch Kleinen wie die Leichtfertigen und Verschwender auf eine Linie zu stellen. Die Letztern braucht der Staat allerdings nicht zu schützen. Aber er kann dafür sorgen, daß ihnen Wucherdarlehen nicht aufgedrungen, nicht in einer

[1]) Rau: Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, § 322.

Form angetragen werden, die ein Eingehen auf dieselben erleichtert. Der Einwand, den man vielfach gegen jedes Einschreiten der Gesetzgebung in der Wucherfrage geltend machte und macht, daß in den angeführten Wucherfällen halbbankerotte Existenzen in Frage seien, welche sich durch die gegen Wucherzinsen gewährten Kapitalien eben eine Zeit lang mühselig forthelfen, ohne doch durch eine Gesetzgebung vom Ruin bewahrt werden zu können, daß man es gar nicht im Interesse des Gemeinwesens hat finden können, solche Existenzen zu fristen, trägt deutlich das Merkmal der Oberflächlichkeit an sich. Ihm gegenüber sagt der Kommissionsbericht mit Recht, indem man an der Rettung dieser Existenzen verzweifele, erachte man es für gleichgültig Mittel zu schaffen, durch welche noch bestehende, geordnete Existenzen vor ähnlichem Schicksale bewahrt werden. Auch sei der Ruin dieser fraglichen Existenzen häufig nur ein Produkt der Gewinnsucht Dritter, welche die vorhandene, aber wohl zu beseitigen gewesene Nothlage durch Wucherdarlehen ausbeute. Nicht die Rettung bankerotter Existenzen, sondern der Schutz geordneter vor gewinnsüchtiger Ausbeutung sei das maßgebende Element.

Auch ethische Gesichtspunkte verdienen bei dieser Frage in Betracht gezogen zu werden. Die Gesetzgebung hat damals, als sie alle Schranken aufhob, dem Volksbewußtsein gerade entgegengearbeitet. Der sittliche Makel blieb trotz der Freigabe auf dem Wucherer liegen, seine Handlungsweise blieb gleich verächtlich. Dieser Ansicht konnte man selbst in officiellen Kreisen sich nicht verschließen. Ich will die zwei charakteristischen Beispiele anführen, welche der Kommissionsbericht enthält. Es ist vorgekommen, daß der Antrag einer Ehefrau auf Ehescheidung wegen des Wuchergewerbes ihres Mannes von dem Gerichte für begründet erachtet wurde, da dasselbe als ein ehrenrühriges angesehen werden müsse, daß aber eine wucherliche Forderung des Ehemannes von dem Gericht als rechtsbeständig erkannt und demgemäß der bewucherte Schuldner verurtheilt wurde. In der Verhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses über die Wucherfrage ist mitgetheilt, daß ein Notar auf dem Disciplinarweg bestraft worden sei, weil er eine Reihe von Akten vorgenommen hatte, in denen 50 und mehr Procent stipulirt worden waren. Es mag an die Worte erinnert werden, welche Stahl im Jahre 1860 in der Debatte des Herrenhauses über die Regierungsvorlage von 1860 sprach: „Selbst wenn das Gesetz dem Unwesen wenig steuerte, so ist es doch ein ander Ding, ob die Schande sich verhüllen muß, oder ob sie mit frecher Stirn hervortreten darf, ob Wucher getrieben wird, oder ob die Obrigkeit ihn sanktionirt. Der heimlich geübte Wucher ist Schuld des Wucherers, der öffentlich gestattete Betheiligung der Nation."

Was Platter und Chorinsky in dieser Beziehung von Oesterreich und speciell von der Bukowina berichten, ist auch für uns nicht bedeutungslos. Nachdem es hier nach 1868 officiell keinen Wucher mehr gab, so mußte der Richter selbstverständlich dem Elend seinen Lauf lassen und die ihm verliehene Macht häufig dazu gebrauchen, das Unrecht auf rechtlichem Weg zu vollziehen. Aber der Bauer, der kleine Gewerbetreibende, der weder von den Motiven des Gesetzes, noch vom Gesetz selbst, noch von der richterlichen Gewalt und Pflicht einen klaren Begriff hat, konnte leicht auf den Gedanken kommen, daß der Richter mit dem Wucherer im Bund sei, daß sie

beide unter einer Decke spielten, und daß blos deshalb das gute Recht, das er zu besitzen glaubt, nicht respektirt werde. Zwei polnische Abgeordnete erklärten im Reichsrath, das Landvolk sei der Ansicht, daß die Gerichte auf der Seite der Wucherer stünden, dieselben in Schutz nähmen und von ihnen bestochen würden, weshalb das Ansehen der Gerichte von Tag zu Tag sinke. Auch diese Untergrabung der staatlichen Autorität wie der Heiligkeit des Rechts und der Gerichte ist für unsere Tage gar nicht unbedenklich.

Aus den eben angestellten Betrachtungen konkreter wirthschaftlicher Verhältnisse glaube ich unbeanstandet den Schluß ziehen zu dürfen, daß der Wucher gemeingefährlich wirken kann und wirkt, daß er in nicht geringem Maße an der Untergrabung des wirthschaftlichen Wohlstands und des socialen Friedens breiter Bevölkerungsklassen arbeitet. Ich glaube aber aus diesen Betrachtungen auch den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Aufhebung jeglicher Schranken von Uebel war, daß sie, statt die gehofften segensvollen Wirkungen zu bewerkstelligen, mit neuen Unzuträglichkeiten verknüpft, daß sie für unsere Zeit wenigstens verfrüht war, und daß der Wucher wegen seiner Gemeingefährlichkeit staatlich zu überwachen ist.

In diesem Sinne habe ich die obigen Betrachtungen angestellt; ich habe nachzuweisen gesucht, daß der Wucher nicht eine Einbildung ist, oder gar erst durch die Wuchergesetze geschaffen wurde, sondern in deutlichen Spuren auch nach Aufhebung der Wuchergesetze einherschreitet. Aber ich habe sie nicht in dem Sinne angestellt, als ob man wieder zu den alten Wuchergesetzen mit ihren Zinstaxen zurückkehren sollte. Es kann nicht als ein Unglück bezeichnet werden, daß die alten Bestimmungen des Landrechts und mit ihnen der § 263 des Strafgesetzbuches fiel. Gegen diese ein Zinsmaximum bestimmenden und über dessen Einhaltung wachenden Gesetzesparagraphen konnten sich allerdings bedeutende, durchaus begründete Angriffe richten, deren Grundlage gegenwärtig keineswegs beseitigt ist.

Die Wiedereinführung eines gesetzlichen Zinsmaximums, wie sie der Abgeordnete P. Reichensperger fordert, muß als unthunlich bezeichnet werden; sie hat verschiedene sehr bedenkliche Seiten. Ein derartiger gesetzlicher Höchstbetrag von vertragsmäßigen Zinsen enthielte nämlich trotz seiner anscheinenden Gleichmäßigkeit eine große Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Es wurde dies auch von einzelnen Vertheidigern der Zinstaxen, z. B. von Dernburg, zugegeben. Allein wenn dieser zur Begründung dieser Ungleichheit sich darauf berief, daß man ja auch andere Durchschnittsregeln im Rechts- und Staatsleben aufgestellt, z. B. den Zeitpunkt der Volljährigkeit auf 24 Jahre normirt habe, während mancher schon in seinem 18. Lebensjahre vollständig handlungsfähig sei, so ist dem gegenüber zu halten, daß man nicht einem Fehler zu Liebe noch einen zweiten machen müsse. Es ist nicht zufällig, daß der Zinsfuß von Nation zu Nation verschieden ist, daß England für seine Anlehen im Durchschnitt 3¼ Procent, Deutschland und Frankreich etwas über 4 Procent, Oesterreich 6 Procent, Ungarn 8 Procent ꝛc. zahlen muß. Kann doch kaum dieser staatsübliche Zinsfuß immer sich gleichmäßig behaupten. Der augenblickliche Kredit des Staates, die politischen Konstellationen u. dgl. beeinflussen denselben; er steigt und

sinkt häufig wie der Barometer, wie Munzinger sich ausdrückt; jede kleine Wolke am politischen Horizont ist aus ihm erkennbar. Der durchschnittliche Zinsfuß eines Landes kann in den Zeiten des Friedens allgemein steigen oder sinken; er kann sinken — und dies wird allerdings das regelmäßigere sein —, weil in Zeiten friedlicher Entwicklung das allgemeine Vertrauen sich hebt, weil auch der furchtsame Kapitalist dann sein Kapital zu Markte bringt und das Angebot vermehrt. Aber es frägt sich, wie die Jahre beschaffen waren, welche dieser friedlichen Entwicklung vorhergingen. Waren es Jahre eines schweren Krieges, großer Kapitalsvernichtung und Vermögenszerstörung, dann wird, vorerst wenigstens, auch in friedlichen Jahren der Zinsfuß steigen, oder seine Höhe bewahren, weil der gesteigerten Nachfrage, wie sie der beginnende Aufschwung von Handel und Gewerbe mit sich bringt, kein entsprechend gesteigertes Angebot entgegen kömmt. Als im Jahre 1812 in Frankreich der lange, erschöpfende Krieg, die enormen Kontributionen und Steuern, die Neuerrichtung und Verschiebung von Zollschranken eine Menge von Kapitalien dem Privatverkehr entzogen und verschlungen hatte, da sank der Zinsfuß tiefer als irgend je. Hier dagegen war der geringe Zinsfuß nicht ein Zeichen glücklicher wirthschaftlicher Zustände, wie es sonst wohl sein sollte, sondern hochgradiger Verarmung.

Ebenso schwankt der Zinsfuß innerhalb eines Landes, je nachdem die den Zins bestimmenden Faktoren mehr oder weniger bedeutend auf ihn einwirken; ein Beispiel bietet die Verschiedenheit des durchschnittlichen Zinses in Posen und Westpreußen einer- und in Westfalen und Holstein andererseits. Und in noch viel höherem Maße variirt der Zinsfuß von Person zu Person. Bestimmend wirken bei Verleihung von Kapitalien zu einem höheren oder geringeren Zinsfuß die augenblickliche Dringlichkeit des Bedarfs von der einen Seite, die Sicherheit der Anlage, die Leichtigkeit, das Kapital wieder zu erhalten, auf der andern. Bei unbedingter Sicherheit begnügt sich der Kapitalist mit geringerem Nutzen, während der höhere Zins, den er bei geringerer Sicherheit fordert, zugleich eine Assekuranzprämie gegen möglichen Verlust enthält.

Es läßt sich nun allerdings, wie auch Braun und Wirth ausführen, nicht leugnen, daß die Gesellschaft, daß der Staat ein Interesse daran haben, daß der Zinsfuß nicht übermäßig hoch sei: „denn ein solcher Zinsfuß lähmt den Unternehmergeist und drückt den kleinen Besitzer, macht die Arbeitskraft dem Kapital allzu unterthan und hindert somit den volkswirthschaftlichen Fortschritt. Wenn es also möglich wäre einen Zinsfuß auszumitteln, welcher allen Vertragsverhältnissen bei Darlehensgeschäften, sowohl in Civil- als Handelssachen, sowohl bei geringer als bei großer und mittlerer Sicherheit der Rückzahlung, bei prompter und bequemer wie bei langsamer und mühsamer Einziehbarkeit der Zinsen, bei schleppender wie rascher Rechtshilfe der Exekution, überall gleichmäßig entspräche, so würde gegen ein Gesetz, welches den Zinsfuß auf diesen Satz normirt, schwerlich etwas erinnert werden können. Allein diese verschiedenen Bedingungen, welche von der Kapitalbewegung unzertrennlich sind, unter einen Hut zu bringen, ist unmöglich; und das ist eben der Grund, warum sich, mag man auch noch so sehr das öffentliche Interesse und die damit ver-

knüpfte Herabdrückung des Zinsfußes im Auge haben, ein Gesetz, das einen absoluten Maximalbetrag für alle Verhältnisse festsetzt, mag Mangel oder Ueberfluß an Kapital vorhanden sein, mag die Lage des Darlehens-Empfängers eine gute oder schlechte, mag das Landesgesetz ein sicherstellendes oder ein ungenügendes sein, nicht rechtfertigen läßt." Mit Recht weisen Braun und Wirth darauf hin, daß dies früher schon zur Zeit der Zinsmaxima noch die Gesetzgeber selbst gefühlt haben, indem sie höhere Procente für Handels- und Wechselsachen zuließen u. dergl. Es darf als ein Ding der Unmöglichkeit angesehen werden, einen Zinsfuß festzusetzen, welcher für alle Fälle und Verkehrsverhältnisse gleichmäßig der richtige und angemessene ist.

Müssen wir ein derartiges Zinsmaximum als sehr bedenklich für den Gläubiger bezeichnen, so ist es andrerseits auch nicht einmal im Interesse des Schuldners. Wenn man nämlich einen sehr niederen Zinsfuß gesetzlich vorschreibt, z. B. von 5 Procent, wie Reichensperger vorschlägt, wenn der Zinsfuß eben nur so hoch ist, als ihn die Konkurrenz bei guter Pfandsicherheit regelt, so werden alle die Kreditbedürftigen, welche keine Hypothek oder kein Faustpfand anzubieten haben, kein Darlehen erhalten, ohne das Gesetz zu verletzen. Ja es werden derartige Bestimmungen geradezu eine verkehrte Wirkung haben. Entweder sie würden, weil das Risiko bei solchen Schuldnern steigt, je niedriger der Zinfuß ist, die Kapitalausleiher desto mehr nöthigen, sich wegen der doppelten Gefahr des Verlusts des Kapitals und der Bestrafung gerade einen noch höheren Zins auszubedingen. Hiefür bietet Livland ein Beispiel. Als man hier im Jahre 1786 das Zinsmaximum von 6 auf 5 Procent erniedrigt hatte, war es bald, sogar bei der besten Sicherheit, unmöglich, unter 7 Procent zu borgen [1]. Oder der Kreditbedürftige ohne Sicherheit würde überhaupt kein Darlehen mehr erhalten [2].

Dagegen wäre ein vom Gesetz festgesetzter hoher Zinssatz von 8 oder 10 Procent, so daß derselbe auch für die größte Gefahr und Bemühung des Gläubigers noch ausreichte, dem Kreditnehmer in vielen Fällen von keinem Nutzen, indem für diesen 7, 8 und 9 Procent Wucherzinsen sein und seine Leistungsfähigkeit übersteigen können.

Auch das ist noch zu bedenken, daß, wie der Kommissionsbericht erwähnt, auf dem Gebiete des Immobiliar-, wie des Mobiliarrechts alle Institutionen in neuerer Zeit sich so entwickelt haben, daß durch sie dem kleinen wie dem großen Vermögen die Möglichkeit eröffnet ist, derartige Verbote, wie das gesetzliche Zinsmaximum, durch Anwendung von erlaubten

---

[1] Rau: Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, § 320, Anm. c; Roscher: System der Volkswirthschaft, Bd. I, § 192, Anm. 8, woselbst noch andere Beispiele angeführt sind.

[2] Ein Beispiel, wie schädlich eine derartige zu niedrige Zinsgrenze für ein ganzes Land wirken kann, theilt Munzinger a. a. O. mit. In Algier hatte man nämlich durch Dekret vom 4. November 1848 ein Zinsmaximum von 5 Procent eingeführt, um den dort hausenden Wucher zu ersticken. Aber schon am 10. Dec. 1850 erfolgte die Aufhebung dieses Dekrets, weil nach den Motiven hiezu das Gesetz vom 4. Nov. 1848, welches den Zweck verfolgen sollte, den Kapitalpreis zu erniedrigen, gerade vom entgegengesetzten Erfolge begleitet war. Handel und Kolonisation konnten kein Kapital mehr erhalten, oder nur zu exorbitanten Zinsen.

Formen und durch andere Manipulationen straflos zu umgehen, so daß die Durchführung des Verbotes, Zinsen über einen gesetzlichen Betrag zu stipuliren, jetzt noch weniger zu erwarten ist als früher[1]). Ebenso setzt die Eigenart unserer verschiedenen Kreditinstitute für Grundbesitz, Industrie und Gewerbe unbedingt die Freiheit von einer gesetzlichen Zinstaxe voraus. Auch könnte ich den Gedanken nicht glücklich nennen, den man wiederholt angeregt hat, nämlich nur für den hypothekarischen Kredit ein Zinsmaximum einzuführen. Die Worte der Königsberger Handelskammer zur Befürwortung der Zinsenfreigabe aus dem Jahre 1864, daß seit der Erhöhung des Zinsmaximums für den Geldverkehr unter Kaufleuten in Folge des Handelsgesetzbuchs die Landwirthe doppelt litten, indem nun das Kapital sich lieber dahin wende, wo es den größeren Nutzen erziele, während der Landwirthschaft die Mittel entzogen würden, weil sie gesetzlich keine so hohen Zinsen bieten dürfe, sind durchaus beherzigenswerth.

Mit Zinstaxen wird man überhaupt den Wucher nicht zu treffen vermögen. Das ist der große Fehler in allen älteren Wuchergesetzen, der auch heute noch seine Herrschaft nicht ganz verloren hat, daß man Ueberschreitung einer gesetzlichen Zinstaxe mit Wucher identificirte; sie können wohl einmal identisch sein, aber sie müssen es nicht sein und werden es regelmäßig auch nicht sein. Die Wuchergesetze waren von jeher in unzertrennliche Verbindung mit den Zinstaxen gebracht und der Begriff des Zinswuchers wurde ohne weiteres dahin bestimmt, als sei derselbe nichts anderes, als die Ueberschreitung der in Ansehung der Quantität gesetzlich bestimmten Grenzen des Zinsennehmens.

Bei dieser Begriffsbestimmung hatte man freilich für die Bekämpfung der Wuchergesetze ein äußerst günstiges Terrain. Es war unschwer, an einzelnen Fällen nachzuweisen, wie schädlich und verkehrt die Festsetzung eines bestimmten Zinssatzes sei. Der, welcher in bester Absicht einem bedrängten Freunde helfen wollte, aber in Ansehung seines großen Risikos die Taxe um 1 Procent überschritt, war gesetzlich ebenso ein Wucherer, wie derjenige, welcher die zufällige oder gar absichtlich herbeigeführte Nothlage eines Nebenmenschen ausbeutete, um einen ganz unverhältnißmäßigen Gewinn zu erzielen. Und doch ist der erstere weder in wirthschaftlichem noch ethischem Sinne ein Wucherer zu nennen, während den letzteren das sittliche Volksbewußtsein allerdings mit dem Namen eines Wucherers belegt.

Wucher ist — und das haben die Regierungen wie die Schriftsteller, die sich mit der Frage befaßten, übersehen — nicht nur in Bezug auf die Quantität der Zinsforderungen, sondern ebenso und noch viel mehr in Bezug auf deren Qualität möglich. D. h. es kommt in erster Linie nicht darauf an, wie viel an Zins genommen wird, sondern auf welche Weise, unter welchen begleitenden Umständen diese Zinsen genommen werden. Auf diesem Wege gelangt man zu einem ganz anderen, selbständigen, von Zinstaxen unabhängigen Begriff des Wuchers und zu anderen gesetzlichen Maßnahmen gegen denselben. Man versteht nämlich dann unter Zinsenwucher nur solche, aber auch alle solche Handlungen, welche darauf ab-

[1]) Beispiele, wie Zinsverbote umgangen werden, finden sich in großer Zahl bei Braun und Wirth an verschiedenen Stellen.

zielen, den Nothstand, die Geschäftsunerfahrenheit und den Leichtsinn des Schuldners zur Erzielung übermäßiger Zinsen auszubeuten, zur Gewinnung von Zinsen, welche in auffälligem Mißverhältniß zu dem geliehenen Darlehen stehen, welche nach Lage des einzelnen Falles wirthschaftliche Thätigkeit nie im Durchschnitt zu leisten im Stande ist. In dieser Art der Kapitalausbeutung liegt das schimpfliche Moment, liegt ein gemeingefährliches, die Wohlfahrt ganzer Klassen bedrohendes und schädigendes Gebahren.

Braun und Wirth geben zu, daß bei Darlehen, welche an Minderjährige, Mundtodte, Entmündigte oder sonstige aus rechtlichen Gründen mit einem Beistand versehene Personen ohne Zuziehung ihres Vormundes oder Beistandes, verabreicht würden unter Ausbedingung eines höheren Zinsfußes, als die gegebene Sicherheit erfordere, von einem Verbrechen des Wuchers die Rede sein könne, aber hier liege das Kriterium des Verbrechens in der persönlichen Qualität dieser Darlehnsempfänger und in der derselben beim Geschäfte zugefügten Verletzung. Warum sträubt man sich diesen Schluß auch auf alle diejenigen auszudehnen, welche, wenn auch nicht juristisch, so doch faktisch sich im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit befinden, welche durch die Noth des Augenblickes, durch drohende Exekution gezwungen, bar des persönlichen Kredits, sich beim Wucherer Rettung suchen und dessen Kapitalsanerbieten gegen 20 und 30 procentigen Zins als letzten Rettungsbalken im Schiffbruch zu ergreifen genöthigt sind, während sie durch einen Zins von 8 und 10 Procent hätten gerettet werden können.

Die Richtigstellung des Wucherbegriffes und seine Lostrennung von dem Begriff der Zinstaxe ist für die Auffassung des ganzen Gegenstandes entscheidend.

Zu dieser Erkenntniß, welche man noch vor kurzer Zeit keineswegs getheilt hatte, war der österreichische Gesetzgeber durchgedrungen, als er im Jahre 1877 gelegentlich der Wiedereinführung von Wuchergesetzen für die Kronherzogthümer von der Festsetzung eines Zinsmaximums absah und den strafbaren Wucher folgendermaßen definirte: „Wer bei Gewährung von Kredit mit dem Kreditnehmer Bedingungen eingeht, von denen er weiß, daß sie durch die Maßlosigkeit der dem Kreditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeiführen oder befördern müssen und daß diese ihre Beschaffenheit dem Kreditnehmer in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennbar ist, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest rc. bestraft."

Zu derselben Erkenntniß ist auch die Kommission des Reichstags gelangt, ja sie scheint mir eine noch bessere Fassung für das zu erlassende Gesetz in folgenden Worten gefunden zu haben: „Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Ueberschreitung in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung steht, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit

Geldstrafen bis zu 1500 Mark bestraft." Diese Fassung scheint mir noch besser zu sein, weil sie in erster Linie die Nothlage des Schuldners betont. Der Gesetzesvorschlag selbst ist von der Kommission in seinen einzelnen Punkten mit sehr eingehenden und trefflichen Motiven versehen worden.

Was die Frage anlangt, auf welchem Gebiete durch die Gesetzgebung die geforderte Hilfe geleistet werden soll, so ist aus dieser Definition des Wuchers ersichtlich, daß die Hilfsmittel des Civilrechts, vor allem die Bestimmungen über Zwang und Irrthum, welche in erster Linie in Betracht zu ziehen wären, nicht anwendbar sind. Die Kommission scheint mir das Richtige zu treffen, wenn sie die nöthige Hilfe auf dem Gebiete des Strafrechts suchen zu müssen glaubt, um so mehr, da ja der Wucher eine gemeingefährliche, über die Beschädigung Einzelner weit hinausgreifende Handlungsweise in sich schließt. Gibt man dies zu, so wird die Locirung eines Gesetzes gegen den Wucher im Strafgesetzbuch keine besondere Schwierigkeit machen; es schließt sich wohl am besten an den § 302 an, der vom strafbaren Eigennutz handelt.

Auf die übrigen gesetzgeberischen Einzelheiten kann ich natürlich nicht eingehen, ich will nur das Resultat der Kommissionsberathungen über diese Punkte kurz mittheilen, welches mir durchaus zweckmäßig zu sein scheint. An den eben angeführten Paragraphen, der sich als § 302a ins Strafgesetzbuch einreihen würde, würde sich als § 302b ein weiterer schließen, welcher sich gegen die Ausbedingung wucherlicher Vermögensvortheile auf Umwegen — „verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen" — zu richten hätte. Dieselben Strafen, welche den eigentlichen Wucherer treffen, müssen gegen den festgesetzt werden, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine wucherliche Forderung erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht (302c). Gewohnheits- oder gewerbsmäßiger Wucher wird einer höheren Strafe zu unterwerfen sein, als einmaliger (302d).

Gegen derartige strafgesetzliche Bestimmungen bestanden von jeher nicht die ungünstigen Vorurtheile, welche man gegen Zinsmaxima mit Recht hatte. Munzinger, der entschiedenste Gegner aller Zinsbeschränkungen erklärt selbst, es erscheine ihm wohl gerechtfertigt, um den Uebergang zu der Zinsfreiheit — damals, im Jahre 1866, in der Schweiz — zu vermitteln, und um ängstliche Gemüther zu beruhigen, eine strafrechtliche Wucherbestimmung noch beizubehalten, indem er hinzufügt, daß sie wenig schaden könnte und bei mangelhaften Kreditanstalten sogar ausnahmsweise nützlich wirken könnte.

Man wird gegen dieses Strafgesetz auch kaum mehr das alte Argument vorbringen können, daß man nämlich Wuchergesetzen überhaupt keinen Einfluß auf die Verminderung des Wuchers zuerkennen dürfe, weil zur Zeit ihrer Herrschaft verhältnißmäßig wenig Urtheile in dieser Materie gefällt wurden. Allein man muß zunächst an die Zeit denken, in welcher dieser Einwand vor allem erhoben wurde. Es war dies Ende der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre. Damals waren allerdings die Verurtheilungen wegen Wuchers allenthalben auf ein Minimum herabgesunken. Aber das hatte seinen Grund im Zug der Zeit und in den mangelhaften

Gesetzen. Man hatte eben damals in überwiegender Mehrzahl sich für Abschaffung der Wuchergesetze ausgesprochen; die meisten Juristen waren entschiedene Gegner derselben, weil sie mit ihnen doch ihren Zweck nicht zu erreichen vermochten. Lange bevor dieselben gesetzlich abdekretirt worden waren, ließ man sie bei den Gerichten allmählich einschlummern.

Heute hat eine andere Strömung vor allem auch im Richterstande Platz gegriffen; man ist sich über die Folgen des schrankenlos herrschenden Wuchers klar geworden; man wird nun mit einem wirksamen Strafgesetz an der Hand gerne an der Vertreibung dieses Krebsschadens im socialen Organismus arbeiten. Ein deutlicher Beweis hiefür bietet das Elsaß.

Hier hatte man auch die Wuchergesetze, nachdem Elsaß deutsch geworden war, ganz vergessen; kein Wucherer dachte mehr daran sich in der Ausübung seines Gewerbes Zwang und Beschränkung anzulegen. Da plötzlich wie ein Blitz aus heitrem Himmel erinnerte man sich in Folge der eingetretenen allzu großen Uebelstände der hier noch geltenden französischen Zinswuchergesetze. Sie wurden seitdem emsig angewendet, fast täglich kommen Verurtheilungen vor, und der Erfolg ist, daß die gefährlichsten Wucherer Straßburg, ihren Hauptsitz, verlassen haben, andere im Begriffe sind sich davon zu machen [1]).

Man wendet schließlich gegen Wuchergesetze noch ein, daß trotz derselben noch fortgewuchert werde, wie die Geschichte zeigt. Als ob nicht auch trotz hoher Strafandrohung noch immer gestohlen, gemordet, betrogen wird! Man sieht eben einseitiger Weise nur dasjenige, was das Gesetz nicht erreicht und übersieht das, was es Gutes gestiftet hat.

Der bedeutendste Einwand gegen diesen Gesetzesvorschlag ist der, daß es dem Richter zu großen Spielraum lasse, da die Definition des Wuchers nicht genau und juristisch scharf faßbar sei. Aber man hat auch in vielen andern Fällen den Richter auf sein freies, einsichtsvolles Ermessen angewiesen, ihn — z. B. bei Beurtheilung der Beleidigung — von genauen Schuldefinitionen befreit und den Fall seiner freien Beweiswürdigung unterstellt.

Auf die Frage, ob mit diesen strafrechtlichen auch civilrechtliche Bestimmungen eingeführt werden sollen, kann ich gleichfalls nicht eingehen, da es mir ja nicht darauf ankömmt, die Frage vom juristischen und gesetzgeberischen Standpunkt aus ins Auge zu fassen, sondern lediglich auf einige Hauptgesichtspunkte nationalökonomischer Art hinzuweisen.

Man hat mit der Frage der Einführung von Wuchergesetzen auch die weitere Frage verbunden, ob man nicht zu deren erhöhter Wirksamkeit auch eine Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit herbeiführen solle, indem

[1]) Als Beweis jüngsten Datums möchte ich eine Notiz aus München anführen. An die dortigen polizeilichen Organe ist bezüglich der Wuchergeschäfte unterm 12. November d. J. folgendes Schreiben von der königlichen Polizeidirektion ergangen: „Durch Erlaß vom 18. April lfd. J. sind die sämmtlichen polizeilichen Organe angewiesen worden, der Bekämpfung des Wuchers ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die polizeiliche Thätigkeit in dieser Beziehung ist nicht ohne Erfolg geblieben. Mehrere besonders gravirte Wucherer haben freiwillig die hiesige Stadt verlassen, andere ihre Thätigkeit eingestellt. In mehreren Fällen konnte die Einleitung strafrechtlicher Untersuchung veranlaßt oder die Maßregel der Ausweisung zur Anwendung gebracht werden" &c. &c.

in vielen Fällen das wucherliche Geschäft unter der Ausstellung eines Wechsels eingegangen und die häufige Unkenntniß des Schuldners mit den Bestimmungen des Wechselrechts zu großen Uebervortheilungen desselben gemißbraucht würde. Dem gegenüber ist zu erinnern, daß die Wechselfähigkeit der kleinen Leute, die sich vorzüglich durch Ausstellung trockener Wechsel offenbart, zwar zu manchen Mißbräuchen führt, daß aber die Frage der allgemeinen Wechselfähigkeit in ihrer eminenten Tragweite für das ganze wirthschaftliche Leben und den wirthschaftlichen Verkehr weit über die Zins- und Wucherfrage hinausgreift. Es könnte sich überhaupt nur um Beschränkung eigener Wechsel handeln; denn der Mißbrauch mit Wechselversprechungen wird ebenfalls vorwiegend nur in den Klassen vorkommen, welche nach den oben angestellten Betrachtungen, auch unter dem Wucher am meisten zu leiden haben, und die Wechsel dieser Klassen sind durchaus eigene. Aber auch diese Klassen können, soweit sie als Landwirthe oder Handwerker geschäftlich thätig sind, kaum des Wechsels entbehren, da es das beste Kreditmittel zur intensiveren Betreibung ihres Geschäftes ist. Von solchen Klassen, welche die Wechsel aus Geschäftsbedürfniß benützen, darf man auch Kenntniß des Wechselrechts voraussetzen. Die Beschränkung der Wechselfähigkeit auf bestimmte Berufs- und Erwerbskreise — z. B. auf alle im Handelsregister eingetragenen Kaufleute, Fabrikanten und kaufmännischen Gesellschaften, auf die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, auf die Inhaber stehender Gewerbe 2c. — und die Abhängigmachung derselben von einer Eintragung in ein Wechselregister würde für die ausgeschlossenen Kreise die höchste Schädigung des Personalkredits bedeuten, und das um so mehr, wenn man die Wechselfähigkeit anderer Berufsklassen etwa von der Genehmigung des Amtsrichters abhängig machen würde, wie man ebenfalls vorgeschlagen hat. Die kleinsten Leute haben sicher unter ihrer Wechselfähigkeit nicht viel zu leiden; es kann bei diesen nicht einmal im Interesse des wucherlichen Gläubigers stehen, sich ein Schuldversprechen wechselmäßig geben zu lassen, da von diesen ja eine lange dauernde Zahlung hoher Zinsen noch viel leichter zu erreichen sein wird als die plötzliche Zahlung eines einmaligen hohen Betrags.

Die Kommission betont mit Recht: „Bei einer so tief greifenden, einen großen Theil unseres gesammten Verkehrslebens erfassenden Frage, wie die Frage der allgemeinen Wechselfähigkeit unbestritten ist, wird es auch nicht für angemessen zu erachten sein, daß deshalb allein, weil durch den Mißbrauch der Einrichtung in einer oder der anderen Richtung Uebelstände erzeugt worden sind, zur Beseitigung der letzteren die Einrichtung in einer über diesen Zweck hinauswirkenden und sie in ihrem innersten Kern erfassenden Weise modificirt werde. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, daß man sich hüten solle, einem, wenngleich gerechten Mißmuthe über die Entwicklung einer Einrichtung sofort die Folge zu geben, daß man die Aufhebung dieser Einrichtung beschließt, ohne zugleich die Einrichtung in ihrer Totalität, insbesondere in ihren Leistungen und Wirkungen auf anderen Gebieten, als wo jene Mißstände sich gezeigt haben, zu prüfen."

Allerdings darf man sich auch nach Einführung eines derartig reformirten Wuchergesetzes nicht der Täuschung hingeben, als ob damit Alles gethan sei. Die Errichtung derartiger Schranken gegen den gewissenlosen, gemeingefährlichen Egoismus wird sicherlich nicht ohne Einfluß auf die Zahl der Wucherfälle bleiben; sie wird sie entschieden vermindern. Aber wer vollständig erfolgreich gegen den Wucher auftreten will, der sollte eigentlich Gesetze gegen den Wucher nur gelegentlich erwähnen und dafür fast die ganze Aufmerksamkeit seiner Leser auf andere Einrichtungen volkswirthschaftlicher Natur lenken. Die Rettung des hypothekarischen Kredits vor allem liegt ganz wo anders. Sie liegt in erster Linie in der Gesetzgebung über Kreditanstalten. Auch Hauptgegner der Zinswuchergesetze, z. B. Berndt[1]), behaupteten, daß man mit einer entgiltigen Aufhebung der Wuchergesetze nur dann erfolgreich vorgehen könne, wenn der Grundbesitz seine Privathypothekenschulden geordnet habe und die Landwirthschaft die gleichen Vortheile wie Handel und Industrie genössen.

Auch Wirth hatte sich in jener Zeit entschieden für Staatskreditanstalten für den ländlichen Grundbesitz ausgesprochen. Eine gute Gesetzgebung, die dem ländlichen Grundbesitz gleich helfend unter die Arme greift, wie sie z. B. Handels-, Bank- und Industrieunternehmungen durch die Bestimmungen über ungedeckte Banknoten, über die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaften mit Recht gefördert hat, kann durch größere Einfachheit und ein strengeres Princip die Sicherheit, aber auch die Bequemlichkeit des Pfandgläubigers wesentlich erhöhen. Ein Hauptfaktor zur wirksamen Bekämpfung des Wuchers unter den Bauern liegt in einem vielverzweigten, über das ganze Land hin vertheilten System von Kreditanstalten, in dem, was die Franzosen diffusion du crédit nennen. Derartiges wird uns von Schottland berichtet, dessen Banken in ihren Filialen auch entlegene Städte und Dörfer erreichen. Diesen verdankt das Land, das von der Natur nicht hervorragend gesegnet wurde, seine Prosperität, seine Fruchtbarkeit, seine bedeutenden Fortschritte, die es seit hundert Jahren gemacht hat; sie genießen und verdienen allgemeinstes Vertrauen und in Folge dessen befinden sich ihre Bankzettel ganz allgemein auch in den Händen der Bauern; das baare Geld derselben steckt alles in diesen Banken. Dies System war nach Prof. Munzinger, dem diese Notizen entnommen sind, im Jahre 1866 durch 382 Sukkursale über das ganze Land verbreitet, und er bemerkt dazu: „So hat jeder Bürger die Bank gleichsam vor seiner Hausthüre und die Kreditgebung wird leichter und zugleich besser gesichert, weil sie in den Sukkursalen ihre Kreditbedürftigen vor Augen hat und richtig taxiren kann."

Aehnliches gilt auch vom Handwerker und vom kleinen Beamten. Doch kann diese Frage, die an sich reiflichste Ueberlegung und bedeutendste Sachkenntniß erfordert, nicht als Anhang zur Betrachtung der Wucherfrage behandelt werden; ich wollte nur nicht unterlassen, auf ihre eminente Tragweite für den Kreditverkehr und die Höhe des Zinsfußes hinzuweisen. —

Straßburg i. E., im November 1879.

[1]) In seiner Schrift: Der Kredit für den ländlichen Grundbesitz, 183[illegible].

Die Arbeiterstatistik in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von

Arthur von Studnitz
in Dresden.

Sehr erfreulicher Weise hat sich der internationale statistische Kongreß in neuerer Zeit einem Gebiete zugewandt, welches leider noch sehr vernachlässigt ist — der Arbeiterstatistik. Der Kongreß ernannte einen Berichterstatter, der über die beste Art und Weise diese Statistik in Angriff zu nehmen, zu referiren hat. Es fehlt nicht an Anläufen zu einer eingehenden Arbeiterstatistik; deren sind namentlich in Oesterreich, der Schweiz und in Bayern vorhanden, in Norddeutschland vorzüglich mehrere Enquêten, die Werke über die Lage der Bergarbeiter, und die Gewerbestatistik.

Alle diese Versuche werden aber weit übertroffen durch die Arbeiterstatistik, wie sie im Staate Massachusetts, dem industriellsten der Union, ausgebildet ist. Das Bureau of Statistics of Labor in Boston wurde durch ein im Jahre 1869 erlassenes Gesetz geschaffen.

Dieses Bureau hat in Berichten, welche der Legislatur am 1. März jedes Jahres vorzulegen sind, systematische statistische Uebersichten über alle Zweige der Arbeit in Massachusetts aufzustellen. Die Statistiken sollen sich „auf kommerzielle, industrielle, gesellschaftliche, erziehliche und gesundheitliche Verhältnisse der arbeitenden Klassen und das dauernde Erblühen der Industrie von Massachusetts beziehen." Dieses Bureau ist befugt, Zeugen zu vernehmen, denen die bei den hohen Gerichtshöfen von Massachusetts üblichen Gebühren zu zahlen sind. Dem Chef dieses Bureaus wurde ein Stellvertreter beigegeben. Das Bureau, welches seinen Chef bereits einmal gewechselt hat, ließ alle Theile des Landes bereisen und über die Verhältnisse der arbeitenden Klassen Untersuchungen anstellen; es hat bereits mehrere Bände über seine Thätigkeit veröffentlicht. Im Jahre 1871 wurde das Bureau angewiesen einen Plan für Halbzeitschulen, im Jahre 1874 einen solchen für die Erziehung der in Fabriken arbeitenden Kinder auszuarbeiten.

Es sei im Folgenden gestattet, einen flüchtigen Blick auf die Arbeiten dieses Bureaus zu werfen.

1. Jahresbericht.

Dieser Bericht beginnt mit dem Abdruck einer Reihe von Aktenstücken, welche uns über die Geschichte der Gründung des Bureaus Auskunft geben. Hierauf folgen drei Cirkulare, welche das Bureau zur Einziehung von Informationen über die dasselbe interessirenden Verhältnisse im ganzen Lande aussendete. Diese Cirkulare sind sehr detaillirt. Das erste enthält 41, das zweite 81, das dritte 137 Fragen. Schon sie belehren uns, daß der Leiter des Bureaus, Herr O. Henry K. Oliver, der sich Herrn Geo. E. Mac Neill als tüchtige Arbeitskraft zugesellt hatte, entschlossen war, seine Aufgabe mit aller Energie in Angriff zu nehmen, ungeachtet der Abneigung, welche die meisten Fabrikanten gegen so genaue Erforschung der Arbeiterverhältnisse hatten. Das erste und zweite Cirkular wurde an Arbeitgeber, das dritte an Arbeitnehmer gesandt.

Als Beispiel einzelner Fragen führen wir die folgenden an:

(Cirkular für Arbeitgeber:) Wenn in Ihrem Etablissement während der Nacht gearbeitet wurde, so wollen Sie die Zahl solcher Nächte, die Zahl der Arbeitsstunden während der Nacht und die Zahl der in der Nacht arbeitenden Kinder und Erwachsenen angeben, sowie anführen, ob dieselben Personen auch bei Tage arbeiten. — Sie wollen die Dimensionen Ihrer Arbeitssäle angeben. — Wenn in den letzten 5 Jahren in Ihrem Etablissement kürzere Zeit, als die regelmäßige Arbeitszeit gearbeitet wurde, so wollen Sie die Verkürzung der Arbeitszeit angeben, sowie die Zahl der hierbei beschäftigten Personen, deren Verdienst und Leistungen. — Produktionsquantum von 6 Monaten bei Arbeit während der vollen Zeit? — Zahl der Arbeiter, welche Grundeigenthum besitzen? Höchster und niedrigster Werth der Häuser? Zahl der mit Hypotheken belasteten Häuser? Größte und kleinste Zahl der Zimmer? Größte und kleinste Zahl der darin wohnenden Personen? Größter und kleinster Betrag des Miethwerthes? Größte und kleinste Distanz vom Arbeitsplatz? — Kennen Sie Beispiele, in denen ein gewöhnlicher Arbeiter soviel von seinem Arbeitslohn ersparte, um vom 50. Lebensjahre ab von seinen Ersparnissen zu leben? — In wieviel Fällen von hundert kommt dies vor? — Verkaufen Sie an Ihre Arbeiter Lebensbedürfnisse? Und wenn dem der Fall, sind Ihre Arbeiter entweder durch die Fabrikordnung oder durch die weite Distanz von anderen Läden genöthigt, ihre Bedürfnisse bei Ihnen einzukaufen? Lassen Sie auch Spirituosen verkaufen? Um wieviel überschreiten die Preise dieser Artikel die Selbstkosten? Verdienen Ihre Arbeiter einen größeren Lohn als zur Bezahlung der Zinsen der von Ihnen gemietheten Häuser und der Bezahlung der Kosten der übrigen Lebensbedürfnisse genügt? — Welche Verluste an Lohn erlitten bei Streiks Ihre Arbeiter? Welche Verluste erlitten Sie durch Streiks? — Ist irgend einer Ihrer Arbeiter entlassen worden, weil er sich bei einem Streik oder überhaupt bei der Arbeiterbewegung betheiligte? Haben Sie jemals Leuten Arbeit verweigert, welche aus den genannten Gründen von anderen Arbeitgebern entlassen wurden? — Haben Sie seit Gründung Ihres Geschäftes unter Ihre Arbeiter jemals einen Theil Ihres Gewinnes, unabhängig von den Löhnen, vertheilt? Nähere Umstände. — Leisten Sie Arbeitern, die in Ihrem Etablissement von einem

Unfall betroffen werden, durch Fortbezahlung des Lohnes, oder auf eine andere Weise irgend welche Hülfe? -- Wenn die Maschinen Unterbrechung der Arbeit nöthig machen, — erhalten dann nur die Arbeiter keinen Lohn oder auch die Aufseher?

(Circular für die Arbeitnehmer.) Sind Sie Besitzer des von Ihnen bewohnten Hauses? Und wenn dem der Fall, erwarben Sie das Haus durch Ersparnisse an ihren Löhnen, und wie langer Zeit bedurften Sie, um das Kaufgeld zusammen zu bringen? Wenn Sie Miether sind, wie groß ist die Zahl Ihrer Zimmer? Wie viel Familien und Personen wohnen in demselben Hause? Welches ist der Zustand des Hauses in sanitarer Hinsicht? Kaufen Sie das Feuerungsmaterial in kleinen Quantitäten ein oder kaufen Sie ein größeres Quantum auf einmal? Wo ist im letzteren Falle das Feuerungsmaterial aufbewahrt? Bezahlen Sie Ihre Einkäufe baar oder nehmen Sie beim Verkäufer Kredit in Anspruch? Wie oft regeln Sie Ihr Conto? Wie weit ist Ihre Wohnung vom Arbeitsplatze entfernt und was kostet Ihr Transport von der Wohnung nach dem Arbeitsplatz und zurück? Wie viel Zeit verwenden Sie auf Zurücklegung dieser Distanz? Sind Sie auf eine Zeitung oder Zeitschrift abonnirt, und haben Sie nach der Arbeit zum Journallesen Zeit? Haben Sie vor oder nach der Arbeit Zeit zu irgend welcher Erholung oder Vergnügen? Welche Erholungen und Vergnügungen liebt der Arbeiter und die Arbeiterin am meisten? Kommt dem von Unglücksfällen Betroffenen der Arbeitgeber durch Fortbezahlung der Löhne während der Krankheit oder auf andere Weise zu Hülfe? Betheiligt er sich bei tödtlichen Unglücksfällen an den Begräbnißkosten? Erheischt Ihre Beschäftigung, daß Sie während der ganzen Arbeitszeit in Einer Körperlage verharren, und wenn dem so ist, haben Sie nachtheilige Folgen bemerkt? Ist Ihre Beschäftigung mit speciellen Gefahren für die Gesundheit verbunden? Welches mag die durchschnittliche Lebensdauer eines Arbeiters in Ihrem Berufe sein? — Kennen Sie Fälle, in denen Kindern in Fabriken körperliche Züchtigungen zu Theil wurden, und wenn dem so ist, wer züchtigte, und weshalb? — u. s. w.

Nach Mittheilung dieser Frage-Cirkulare bringt der Bericht einige Aufsätze über die Arbeiterbewegung in England und Massachusetts. Hierauf folgen Abhandlungen über die Fabrik- und Kinderarbeit, in denen schonungslos auf die Schattenseiten beider aufmerksam gemacht wird. Als Beleg hierbei dienen die Zeugenaussagen verschiedener Arbeiter, die in der That geeignet sind, einen guten Einblick in das Leben derselben zu gewähren. Mehrere Arbeiter berichteten hierbei ihren vollständigen Lebenslauf. Auch eine Reihe von Briefen giebt über die berührten Punkte Auskunft.

Weitere Abschnitte beschäftigen sich mit dem Trunk und den Wohnungsverhältnissen der Arbeiter in Boston. Die Darstellung letzterer basirt auf Besuchen, welche die Beamte des Bureaus Arbeiterwohnungen in verschiedenen Theilen der Stadt abgestattet haben. Der Bericht schließt mit einer Reihe von Vorschlägen an die Gesetzgebung. — Fast noch interessanter als der Bericht ist indessen der Anhang, welcher wortgetreu die eingegangenen Antworten auf die Fragen der Cirkulare mittheilt. Soweit die Antworten in Zahlen ausgedrückt waren, sind dieselben tabellarisch geordnet. Endlich enthält der Bericht ein Verzeichniß der Literatur über das in Rede stehende Gebiet. —

2. Jahresbericht.

Dieser Bericht ist noch stärker als der erste. An seiner Spitze steht eine detaillirte Schilderung der in Massachusetts vorgefallenen Streiks. Der ganze übrige Bericht wird durch eine höchst werthvolle Berufsstatistik ausgefüllt. Indessen ist dies keine Berufsstatistik in dem bei uns geläufigen Sinne, indem sie nicht die Zahl der in den verschiedenen Berufszweigen Beschäftigten angiebt, sondern die einzelnen Berufszweige beschreibt. Wir erhalten hier, stets genau nach Erwerbszweigen getrennt, interessante Auskunft über die Höhe der Löhne, die Zahl der Arbeitsstunden, die Gliederung des Personals, die Frauen- und Kinderarbeit u. s. w. u. s. w. Ganz besonders wichtig hierbei ist auch die genaue Feststellung der „guten" und „schlechten" Geschäftsperioden, sowie der Tage, an welchen die Angehörigen der verschiedenen Berufszweige keinen oder geringeren Verdienst hatten. Diese Mittheilungen sind deswegen so wichtig, weil sie erst die Berechnung des Jahreseinkommens der Arbeiter ermöglichen. So oft wird der Fehler gemacht, daß man einfach den durchschnittlichen Arbeitslohn mit der Zahl der Arbeitstage multiplicirt! Der Arbeiter ist eben nicht in der günstigen Lage des auf festen Gehalt angewiesenen Beamten, ununterbrochen Verdienst zu beziehen. An die Berufsstatistik schließt sich eine Reihe von Abhandlungen über verschiedene Arbeiterverhältnisse und endlich eine große Zahl weiterer Arbeiteraussagen.

3. Jahresbericht.

Auch dieser Bericht giebt ein Bild der verschiedenen Arbeitszweige und der Lage der Arbeiter in denselben. Zu diesem Zwecke wurden Fragebogen in alle Theile des Staates ausgesandt. Wenn nun auch die wieder zurückgekommenen Fragebogen nicht alle Etablissements, in denen Arbeiter beschäftigt werden, umfassen, so geben sie dennoch, da sie aus den verschiedensten Gegenden und aus fast allen Städten des Landes stammen, ein getreues Abbild der Verhältnisse der für Lohn arbeitenden Klassen, so weit diese Verhältnisse überhaupt durch Beschreibungen und Mittheilungen über Lohn und Verdienst der Arbeiter, Ausgaben, Ersparnisse, Schulden ꝛc. derselben gekennzeichnet werden können.

Der Bericht gliedert sich in drei Theile. Der erste und größte Theil enthält die Einleitung und die Statistik. Der zweite Theil giebt einen Rechenschaftsbericht über die Besuche der Beamten des Bureaus in verschiedenen Theilen des Landes und bringt interessante Aussagen von Arbeitgebern, Aerzten, Bürgern und Arbeitern. Der dritte und letzte Theil enthält Schlußfolgerungen, Rathschläge und Empfehlungen.

Aus den in der Einleitung mitgetheilten Angaben ergiebt sich, daß im Vergleich zu den Leistungen des Bureaus für Arbeitsstatistik die Dispositionssumme des Bureaus eine sehr unbedeutende ist. Im abgelaufenen Berichtsjahre betrugen die Ausgaben nur Doll. 5852.43.

Was das eingeschlagene Verfahren zur Ermittelung und Darlegung beregter Verhältnisse anlangt, so ist, wie schon erwähnt, der Weg der Enquête, und wie uns scheint, mit bestem Erfolg beschritten worden. Denn die eingegangenen Fragebogen, Gutachten und Aussagen, die zum Theil

im Bericht mit abgedruckt sind, enthalten eine solche Fülle schätzbaren Materials, daß man bei Durchsicht dieser Aussagen ein recht zuverlässiges Bild der Arbeitsverhältnisse des Staates Massachusetts erhält.

Es gelangten überhaupt 10 Arten von Formularen zur Verwendung. Formular Nr. 1 enthält auf die Landwirthschaft bezügliche Fragen; Formular Nr. 2 auf die Fischerei; Nr. 3 auf Arbeiterinnen; Nr. 4 ist für solche Arbeitgeber bestimmt, die weibliche Arbeitskräfte verwenden; Nr. 5 enthält auf die Löhne im Allgemeinen bezügliche Fragen; Nr. 6 behandelt die Arbeitszeit; Nr. 7 Diverses; Nr. 8 stellt Fragen über die Kosten des Lebensunterhaltes; Nr. 9 über männliche Arbeitnehmer; Nr. 10 über Sparkassen. Zur Versendung gelangten überhaupt 5112 Formulare, von denen 2161 ausgefüllt zurückkamen. Diese 5112 Fragebogen vertheilten sich auf 331 Städte; aus 487 dieser Städte gingen Antworten ein.

Die im landwirthschaftlichen Fragebogen enthaltenen Fragen richten sich auf folgende Gegenstände: Löhne — Verwendung weiblicher Arbeitskräfte und von Kindern — Gelegenheit zum Schulunterricht — Arbeitsmonate und tägliche Arbeitszeit der männlichen Landarbeiter — ihre Beschäftigung in anderen Monaten — Verschiedenheit der Nationalcharaktere — sociale und Erziehungs-Vortheile — Einfluß fremder Arbeit auf die Ergebnisse der Landwirthschaft — Einfluß und Ausdehnung des Gebrauches landwirthschaftlicher Maschinen — Steigen oder Sinken der Qualität der Arbeit. Den Schluß bilden Fragen specifisch landwirthschaftlicher Natur. Von landwirthschaftlichen Fragebogen wurden im Ganzen 715 vertheilt, von denen 295 wieder eingingen. Aus diesen 295 Fragebogen schöpfte das Bureau das Material zur Kennzeichnung der beregten Verhältnisse.

4. Jahresbericht.

Aus dem Inhalte dieses Berichts heben wir als besonders interessant eine nach Berufszweigen geordnete Lohnstatistik hervor. Dieselbe wird durch eine Preisstatistik der wichtigsten Lebensbedürfnisse der Arbeiter ergänzt, so daß die Unterlagen zur Aufstellung des Arbeiterbudgets in zuverlässiger Weise gewonnen sind. — Die Benutzung der Sparkassen durch die Arbeiterbevölkerung von Massachusetts füllt einen weiteren Abschnitt. Hierauf folgen Steuerstatistiken, Mittheilungen über die Arbeitszeit und eine Darstellung der Arbeiterbewegung. In letzterer verdient die Aufzählung der Gewerkvereine, sowie der Arbeiter-Kategorien, in denen einerseits der Stücklohn, andererseits der Zeitlohn überwiegt, besonderes Interesse. — Unter den übrigen Gegenständen des Berichtes ist namentlich ein Aufsatz über das Genossenschaftswesen zu erwähnen.

5. Jahresbericht.

Dieser und die folgenden Jahresberichte haben Herrn Colonel D. Wright, den gegenwärtigen Chef des Bureaus, zum Verfasser. Herr Oliver, der frühere Chef, mußte diesen Platz räumen, weil er den Beschwerden der Arbeiter in zu rückhaltsloser Weise Ausdruck gegeben hatte. Die Berichte des Herrn Wright sind in der Regel bei weitem weniger umfangreich,

als diejenigen seines Vorgängers, zeichnen sich aber durch größere Objectivität vortheilhaft aus. Der vorliegende Band beginnt mit einem Aufsatze über die Kinderarbeit mit besonderer Berücksichtigung des Schulbesuchs. Wir begegnen hier einer zusammenfassenden Darstellung der Gesetze verschiedener amerikanischer und europäischer Staaten über dieses Gebiet. — Ein sehr interessanter zweiter Abschnitt beschäftigt sich mit den Verhältnissen der Kopfarbeiter, namentlich Geistlicher und Lehrer, weil diese beiden Berufsgattungen sich zur Beantwortung von Frage-Circularen am geneigtesten fanden. — Der dritte Abschnitt ist den Gesundheitsverhältnissen in den Arbeiterwohnungen gewidmet. — Das folgende sehr umfangreiche Kapitel giebt eine interessante vergleichende Statistik zwischen den Löhnen und der Arbeitszeit in Massachusetts und fremden Ländern. — Der fünfte Abschnitt giebt über die Resultate einer Inspectionsreise Auskunft, welche die Beamten des Bureaus den Textilfabriken des Staates abstatteten. Hieran reiht sich ein Auszug aus der englischen Gesetzgebung über den Schutz der Arbeiter gegen Maschinen und über andere sanitare Verhältnisse. Mit demselben Abschnitt, welcher die Löhne und die Arbeitszeit in verschiedenen Staaten vergleicht, correspondirt derjenige, welcher die Kaufkraft des Geldes in verschiedenen Staaten feststellt. Dies geschieht durch eine sehr detaillirte Preisstatistik, in der die Angaben aus verschiedenen Ländern verwerthet wurden. — Endlich begegnen wir einer weiteren Abhandlung über die Sparkassen von Massachusetts.

6. Jahresbericht.

Wir finden hier eine weitere Arbeit des Bureaus über die Unterrichtsverhältnisse der arbeitenden Kinder. Der hierauf folgende Abschnitt ist indessen noch wichtiger, denn er stellt den Einfluß dar, welchen die verschiedenen Frauenerwerbszweige auf die Gesundheit der arbeitenden Frauen haben. Die Zahl der Erwerbszweige bei denen die Gesundheit der Frauen leidet, ist weit überwiegend. Dies wurde z. B. nicht nur ganz schlagend für die weiblichen Setzer nachgewiesen sondern auch für die Telgraphistinnen. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Fabrikgesetzgebung, indem nach der Entwickelung der Fabrikgesetzgebung in England diejenigen Verhältnisse erörtert werden, welche auch in Massachusetts auf die Nothwendigkeit des Schutzes der Arbeiter durch besondere Gesetze hindrängen. Wir begegnen hier u. a. einer genauen Prüfung der Vorkehrungen, welche zur Rettung der Arbeiter bei Feuersgefahr getroffen sind. Hieran schließt sich eine sehr umfangreiche (252 Seiten lange) Arbeit über das Budget einer sehr bedeutenden Zahl von Arbeiterfamilien. — Endlich folgt wiederum ein Aufsatz über das Genossenschaftswesen.

7. Jahresbericht.

Dieser ganze Bericht ist einer genauen Statistik der Arbeitszeit, des Verdienstes und der Kosten des Lebensunterhaltes der in den verschiedenen Berufszweigen Beschäftigten gewidmet. Hierbei werden jedoch zwei große Gruppen unterschieden; die eine beschäftigt sich mit den Lohnempfängern, die andere mit den Gehaltsempfängern.

8. Jahresbericht.

Dieser Bericht beginnt mit den Versuchen, welche in England und Massachusetts zur Beseitigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch Schiedsgerichte gemacht worden sind, bringt weitere Mittheilungen über das Genossenschaftswesen in Massachusetts, enthält eine Motoren-Statistik, und giebt eine Statistik der Gebrechlichen und eine solche des Pauperismus und des Verbrechens. Der letzte Abschnitt ist einer Statistik der Arbeitsräume in den Fabriken von Massachusetts gewidmet, — wiederum mit Berücksichtigung der Mittel zur Flucht bei Feuersgefahr und mit Anführung der Zahl der Stockwerke, sowie der Dimensionen der Arbeitssäle.

9. Jahresbericht.

Derselbe beginnt mit einer Statistik der im Jahre 1875 und 1877 in den Fabriken von Massachusetts beschäftigten Personen, sowie der Abnahme resp. Zunahme der Löhne, der Arbeitszeit und der Production. Hierauf folgt eine Betrachtung des Halbzeit-Systems für Kinder, eine Uebersicht über das Wachsthum der Industrie von Massachusetts. — Ein weiterer sehr interessanter Abschnitt ist einem Vergleiche der Fabriken nach ihren Besitzern gewidmet, nämlich mit Unterscheidung, ob sie sich in den Händen Einzelner, oder in den Händen von Actiengesellschaften befinden. Der Vergleich erstreckt sich sogar auf die Zahl der beschäftigten Personen, die Summe der ausgezahlten Löhne und die Höhe der Production.

10. Jahresbericht.

Dieser jüngste Bericht bringt neben anderen Arbeiten eine Lohnstatistik von nicht weniger als 47 verschiedenen Industrien für die Jahre 1860, 1872 und 1878. Hierbei wird sowohl nach Gegenden, wie nach Berufszweigen die Zunahme wie die Abnahme der Löhne festgestellt. Dieser Statistik entspricht eine Preisstatistik über 56 verschiedene Artikel, so daß die Kaufkraft des Geldes auf die Lage der Arbeiter in den drei genannten Perioden genau festgestellt werden konnte. Ein anderer Abschnitt beschäftigt sich mit der Gefängnißarbeit in den Vereinigten Staaten. Am wichtigsten erachten wir aber die in diesem Berichte enthaltene Statistik über den Umfang der Arbeitslosigkeit in Massachusetts. Soviel wir wissen, ist noch in keinem anderen Staate eine derartige Statistik aufgestellt worden und dennoch ist eine solche im höchsten Grade wichtig, weil sie die Unterlagen für Berechnung der Prämien bei Einrichtung von Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit abgiebt. —

Wir schließen hiermit unsere Mittheilungen über die Arbeiten des Bureaus in Boston, unterlassen jedoch nicht, der Bewunderung Ausdruck zu geben, welche dem hier entfalteten Fleiß und Geschick gezollt werden muß. Hoffentlich treten wir Europäer in dieser Richtung bald in die Fußstapfen der Statistiker von Boston.

Es sei nur noch erwähnt, daß auch in Konnecticut (Gesetz vom Jahre 1869), Maine (Gesetz vom Jahre 1872) und Pennsylvanien (Gesetz vom Jahre 1872) Bureaux für Arbeiterstatistik gegründet wurden; indessen können sich die Berichte dieser an Bedeutung bei weitem nicht mit denen des Bureaus in Boston messen.

Die öffentlichen Leihhäuser,

sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft überhaupt.

Ein Beitrag

zur Lehre von der Zins- und Gewerbefreiheit und von den öffentlichen Unternehmungen.

Von

Gustav Schmoller.

Das mittelalterliche Pfandleihgeschäft der Juden. Die rechtliche Ordnung desselben. Die Judenverfolgungen als Mittel der Schuldenkassation. Die veränderte Gesetzgebung und zunehmende Ausbildung des Kredits seit 1400. Die Judenaustreibungen und der dadurch nöthige Ersatz. Das Kreditwesen und die socialen Kämpfe Italiens im 15. Jahrhundert. Der Wechsel in der Zinspolitik von Florenz. Die Franziskaner als Gründer der montes pietatis. Die Einrichtung derselben. Die Ausbreitung nach dem Norden. Die deutschen Leihhäuser von 1600—1800. Die Zulassung von Privatpfandleihern und das preußische Reglement vom 13. März 1787. Die Aufhebung der öffentlichen Leihhäuser durch die französische Revolution, die Blüthe des Privatwuchers und die Rückkehr zu den öffentlichen Leihhäusern in Frankreich seit 1804. Die Einrichtung derselben und die daran sich knüpfenden Streitfragen. Die Entwickelung der Frage in Preußen seit 1810. Die Kabinetsordre von 1826 und die preußischen Gemeindeleihhäuser. Einrichtung und Geschäftsumfang derselben. Die Zustände im übrigen Deutschland, speciell das Leipziger Leihhaus 1835—1875. Die deutschen Privatleihgeschäfte bis 1867/69. Die Aenderungen in der Zins- und Gewerbegesetzgebung von 1859—1869. Die Ursachen, das Wesen und die Blüthe der Rückkaufsgeschäfte. Die Vermehrung des privaten Pfandleih- und Rückkaufsgeschäftes. Die Verhandlungen über das Berliner Leihamt 1874—1875. Der beginnende Umschwung der Ansichten: die Strafnovelle von 1876, der Bericht der Petitionskommission des Abgeordnetenhauses 1877, das Gesetz v. 23. Juli 1879 und seine Ausführung. Das Ungenügende einer verbietenden Einschränkung des Privatpfandleihgeschäfts. Die Vermehrung und die Reform der Gemeindepfandhäuser. Rückblick und Schluß.

In dem zweiten Artikel dieses Heftes ist der gegenwärtige Stand der Wucherfrage in Deutschland von Dr. Eheberg im Allgemeinen besprochen. Im Anschluß an denselben sei es gestattet, hier einige Bemerkungen über das Pfandleihgeschäft folgen zu lassen, die nicht die Absicht haben, diesen Gegenstand erschöpfend geschichtlich und praktisch hier darzustellen; sie sind ursprünglich nur für einige besondere Vorlesungen zusammengestellt, welche

den Studierenden einen kurzen Ueberblick über die ganze Entwickelung dieses Geschäftszweiges geben und ihnen zugleich zeigen sollten, welchen Fehler sich unsere neuere liberale Gesetzgebung auf diesem Gebiete hat zu Schulden kommen lassen, und wie daher nothwendig ein Rückschlag, ein Zurückgreifen auf ältere bewährte Einrichtungen stattfinden mußte. Zugleich wollte ich hiermit den Studierenden ein Beispiel vorlegen, wie nach meiner Ansicht in der Wucherfrage zu verfahren sei, wie man sie besser im Einzelnen, als im Allgemeinen anfaßt, wie man nur dann sicher etwas durch verbietende Gesetze erreicht, wenn man die Möglichkeit hat, zugleich an die Stelle der wuchernden Geschäfte, die man verbietet oder erschwert, eine andere schon vorhandene oder zu schaffende bessere Kreditorganisation zu stellen. Wenn ich diese Bemerkungen nun auch dem Drucke übergebe, so hat es nur den Zweck, in dieser wie mir scheint immer nicht unwichtigen Frage auch auf etwas weitere Kreise zu wirken und auf die mir nothwendig scheinenden Reformen hinzuweisen. — Ich beginne mit einigen wenigen historischen Bemerkungen.

Das Pfandleihgeschäft, das gewerbsmäßige Geben von verzinslichen Gelddarlehen gegen Hingabe eines Faustpfandes, hatte im Mittelalter eine ganz andere Bedeutung als heute: es war wohl die älteste und vielleicht allgemeinste Form des Kreditgeschäftes überhaupt. Die Juden, bis zur Zeit der Kreuzzüge fast die einzigen Kaufleute in Deutschland, hatten es in den Händen, und zwar um so ausschließlicher, als der gewöhnliche Groß- und Kleinhandel mit dieser Zeit mehr und mehr auf die Deutschen überging und die Juden deshalb sich um so eifriger auf das ihnen gelassene Geld- und Kreditgeschäft warfen. Das christliche Wucherverbot erstreckte sich nicht auf die Juden; nach ihrem eigenen Recht war ihnen wohl untersagt von dem Glaubensgenossen, aber nicht, von dem Goi, von dem ungläubigen Christen Zinsen zu nehmen.

Mit dem großen volkswirthschaftlichen Aufschwung vom 12—14. Jahrhundert, mit dem wachsenden Kreditbedürfniß der Fürsten, der Städte, der Kaufleute, der Handwerker entwickelte sich dieses Pfandleihgeschäft außerordentlich. Die Könige und die Fürsten verpfändeten ihre Kronen oder ihr Silbergeschirr an die Juden, wie König Ruprecht 1403 in Würzburg, die Kirchenfürsten ihre Kelche und Monstranzen, die Bürger ihre Kleinodien, die Handwerker ihre Mobilien. Es waren offenbar nicht blos Noth-, sondern ebenso sehr Geschäftsdarlehen, um die es sich handelte. — Ihre Häuser, heißt es in einer Nürnberger Chronik von den Juden, waren voll köstlicher Pfant [1]). In Regensburg hatten sie 1464 Pfänder im Betrage von 50,000 Goldgülden in Händen.

Je schwankender das Rechtsbewußtsein über den ganzen Gegenstand noch war, desto nothwendiger wurden Gesetze und obrigkeitliche Maßregeln in Bezug auf das Pfandgeschäft. Friedrich II. verbietet den Christen in seinen italienischen Staaten den Wucher, den Juden aber erlaubt er 10% zu nehmen. Venedig gestattet den Juden ausdrücklich den Aufenthalt, damit die Bürger jederzeit gegen Pfand Geld aufnehmen könnten; auch hier wurden 10% Zinsen gestatten [2]). Häufig wird die Pflicht der Juden

[1]) Hegel, Die Chroniken der fränk. Städte, Nürnberg, III, 146.
[2]) Falke, Geschichte des deutschen Handels (1859) I, 296.

ausgesprochen, Niemanden zurückzuweisen und in der Beleihung bis zu einem gewissen Maß zu gehen; so verlangt das Augsburger Stadtrecht von 1276 eine Beleihung bis zu 2/3 des Werthes. Auch die Straßburger Judenordnung von 1375 verpflichtet die Juden Niemanden Geld gegen Pfänder zu weigern[1]. Das Wichtigste aber war immer die Festsetzung des Zinsfußes, der regelmäßig für die Woche in Pfennigen gegenüber dem Pfund Pfennige, meist für kleinere Darlehen etwas höher als für die größeren, normirt wurde. Die Festsetzungen gehen weit auseinander; der Mainzer Städtetag bestimmte 33 1/3—43 1/3 %; in Köln betrug der Zins 1373—83 — 55 %; in Regensburg 1392 — 75 %; er ist in Deutschland in der Regel nicht unter 21 2/3 und nicht über 86 2/3 %[2]. Doch auch nach anderen Seiten bildeten sich polizeiliche und rechtliche Grundsätze aus, die aus der Natur des Geschäfts und der möglichen Mißbräuche fließend, in den verschiedenen Städten ziemlich übereinstimmend waren. Die Nürnberger Juden z. B. werden angewiesen, nur bei hellem Tage Pfänder anzunehmen und zu beleihen, keine Waffen, kein städtisches Geräthe, keine blutigen oder nassen Kleider, keine Meßgewänder, Kelche oder Kreuze anzunehmen, Handwerkern auf zu verarbeitendes Material nicht mehr zu geben, als der Lohn beträgt, den diese für ihre Arbeit zu fordern haben. Wollen die Juden ihre Pfänder verkaufen, so sollen sie vor dem christlichen Richter eidlich erhärten, daß bereits so viel Zinsen aufgelaufen seien, daß das Pfand nicht mehr genügende Sicherheit leiste. Vielfach ähnlich lauten die umfangreichen Bestimmungen des Augsburger Stadtrechts von 1276 über die jüdischen Pfandgeschäfte[3].

Ohne Pfänder und Bürgen gab es nicht leicht Personalkredit in jenen Tagen; trotz alles Hasses gegen die Juden, erschienen sie immer wieder so nothwendig, daß sie allgemein in Deutschland wie anderwärts es durchsetzten, daß auch gestohlenes Gut ihnen nur gegen Zahlung des Darlehens, das sie darauf gegeben, abgenommen werden durfte; ein Rechtssatz, der später auch auf christliche Geschäftsleute überging[4]. Die Nothwendigkeit, für jedes Darlehen ein Pfand zu fordern, war überdies durch den damaligen Proceß gegeben. Der Pfandinhaber hatte in dem Pfand ein sicheres Beweismittel der Schuld; der Schuldner konnte nicht durch einen Eid die Schuld überhaupt läugnen. Außerdem hatte der Pfandinhaber das Recht, die Höhe der Schuld und der Zinsen durch einen Eid auf das Pfand zu erhärten.

So umfangreich und bedeutungsvoll nun aber diese Pfandgeschäfte der Juden besonders in den Städten schon waren, so sehr sie schon eine mehrhundertjährige Gesetzgebung und Rechtsbildung erzeugt hatten, der tiefe Zwiespalt, der zwischen den Idealen der kirchlichen Wucherlehre und den Konzessionen herrschte, welche die herrschenden Klassen den Juden gemacht, sowie die elementaren Ausbrüche roher Volksleidenschaft, die tiefe Mißstimmung über den leichten und übermäßigen Erwerb der Juden, dann der Haß der gedrückten Handwerker gegen Patrizier und Juden, die man beide des Wuchers und der harten Ausbeutung der Armen anklagte, — all das

---

1) Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters (1866) 238, Anm. 102.
2) Vgl. Stobbe a. a. O. 110.
3) Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg (1877) S. 52—58.
4) Stobbe a. a. O. 119—121.

zusammen bewirkte, daß in den drei Jahrhunderten vom Beginn der Kreuzzüge bis gegen 1400 immer und immer wieder diese Geschäftsentwickelung plötzlich und gewaltsam gestört und unterbrochen wurde durch die Judenverfolgungen und Schuldenkassationen. Der übergroße wucherische Gewinn ließ selbst Königen und Fürsten, Stadträthen und Städtebünden solchen formalen Rechtsbruch als billig erscheinen; und weil sie ihn immer fürchten mußten, waren die Juden veranlaßt, nur um so mehr bei den hohen wucherischen Zinsen stehen zu bleiben. Den Kreuzfahrern gestatteten die Päpste erst keine Zinsen zu zahlen, dann alle ihre Schulden als getilgt anzusehen; 1096 wurden mit dem Beginn der Kreuzzüge tausende von Juden in Köln, Trier, Mainz, Worms und anderen Städten umgebracht und ihres Besitzthums beraubt. Aehnliche Scenen kommen wieder 1146 bis 1147 in den rheinischen Städten vor. Von 1283 an folgten fast jährlich solche Ereignisse bis zum schlimmsten Jahre 1348, dem viele tausende von Juden zum Opfer fielen; in Straßburg wurden allein 2000 verbrannt: Waz man den Juden schuldig was, daz wart alles wette, unde wurdent alle pfant und briefe, die sü hettent, widergeben; aber daz bar gut, daz sü hettent, daz nam der rot und teilete ez under die antwerg nach marczal. In den Jahren 1385 und 1390 brachte man die Juden nicht mehr um, aber man beraubte sie um so systematischer, unter Theilnahme und Bewilligung des Reichsoberhauptes, in aller Form Rechtens zu Gunsten hauptsächlich der städtischen Kassen [1]).

Wenn so Jahrhunderte lang immer wieder in gleichmäßig sich wiederholenden Perioden eine Geschäftsentwickelung unterbrochen wird, so ist das nicht durch Zufall, durch Thorheit, durch religiösen Fanatismus allein zu erklären, sondern es ist ein Beweis, daß diese Geschäftsentwickelung die Formen noch nicht gefunden, die sie in ihre rechten Schranken bannte; es ist ein Beweis, daß sie bei der überlegenen Geschäftskenntniß der einen, der naiven Geschäftsunkenntniß der andern Seite immer wieder zu einer Ausbeutung führen mußte, die das Rechtsgefühl des Volkes als unerträglich ansah. Immer wieder ertönt die Klage des lateranischen Konzils, daß die Juden durch ihren übermäßigen Wucher binnen Kurzem den Wohlstand der Christen würden untergraben haben. Der Sturm der Entrüstung bricht los, wenn durch eine gewisse Zeit hindurch die Juden sich ungestört auf Kosten der Christen bereichern. Wie so oft in der Geschichte standen sich zwei gleichberechtigte Gedankenkreise und daran sich anknüpfende Rechtsvorstellungen und Institutionen gegenüber, die erst ihre Kräfte maßen, sich gegenseitig zu unterdrücken suchen mußten, ehe sie lernten sich zu vertragen, sich gegenseitig so zu modificiren, daß wenigstens die brutalen Kämpfe auf Leben und Tod verschwanden.

Von Anfang des 15. Jahrhunderts an verschwanden diese Kämpfe. Die kanonistische Wuchertheorie fing an sich zu mildern. Der große Kanzler der Pariser Universität hatte auf dem Konstanzer Konzil die Erlassung eines neuen Wucherdekretes widerrathen, obwohl er die alte Wuchertheorie im Princip billigte; so sündhaft und voll Fehler die Men-

---

[1]) Vgl. über diese Judenverfolgungen Sugenheim, Deutsche Geschichte II, 280. 284. 344; III, 120. 280. 403 und Stobbe, Die Juden 181 ff.

schen einmal seien, erzeuge ein neues Wucherdekret nur noch größere Uebel: die Leute stehlen in der Noth, verschleudern ihre Güter zu Spottpreisen. Man müsse von zwei Uebeln das kleinere wählen [1]). Es bildete sich die Lehre, daß eine Entschädigung für ein Darlehn unter dem titulus damni emergentis und lucri cessantis erlaubt sei; man fing an, den Rentenkauf zu billigen. Der Papst sogar that es im Jahre 1420. Wir hören nun auch nichts mehr von solch großen und allgemeinen Judenverfolgungen und Massenmorden, wie früher. Man vertrieb die Juden wohl noch aus einzelnen Städten und Territorien. Aber man sah dann in der Regel, daß man statt ihrer andere Geschäfte zulassen müsse. Der Haß und die Mißstimmung sind nicht mehr so groß gegen sie, weil die ganze Kreditentwickelung eine breitere geworden, weil das Volksbewußtsein sich an das Zinsennehmen viel allgemeiner gewöhnt hatte. In Italien wie in Deutschland nahm das Wechslergeschäft, der Rentenkauf, die städtischen Anlehen, das Darlehen in Form des Wechsels immer mehr zu. Und wo man die Juden vertrieben hatte oder vertreiben wollte, da mußte die Obrigkeit oder die Kirche mit Pfandleihgeschäften eintreten. Aus dieser Bewegung sind die italienischen Montes pietatis entstanden, die aber keineswegs so allein stehen, wie man bisher annahm.

In dem französischen Städtchen Salins sollen die Bürger schon 1350 ein größeres Kapital nach Vertreibung der Juden zusammengebracht haben, damit bedürftigen Kleinbürgern davon Vorschüsse auf Pfänder gemacht werden könnten [2]). In London soll ähnliches der Bischof 1361 versucht haben [3]). In Frankfurt errichtete der Rath 1402 eine Art Handelsbank und konzessionirte im nächsten Jahre noch drei Privaten zu gleicher Thätigkeit: es waren Geldwechslergeschäfte, — vor allem aber Versatzgeschäfte, die das Leihen auf Faustpfänder beabsichtigten [4]). Einen ähnlichen Charakter scheinen die städtischen Wechselbänke gehabt zu haben, die man in Nürnberg 1498 nach Vertreibung der Juden errichtete. Kaiser Maximilian ertheilte ein besonderes Privilegium dazu, worin es heißt: „dergestalt, daß sie ihren Mitbürgern, die ihr Handwerk, Handierung und Gewerb außerhalb Entlehns (ohne Anleihe) und Versetzens statlich nicht wol treiben oder arbeiten könnten, so oft sie wollen, auf ihr Ansuchen, nach Gelegenheit ihrer Handlung und Wesens Geld leihen und darum Pfand, Bürgschaft und Versicherung nehmen" 2c. [5])

Während es aber im Norden zunächst bei so vereinzelten Anläufen blieb, erzeugten die ähnlichen, jedoch entwickelteren Verhältnisse Italiens

---

[1]) Dr. F. X. Funck, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Tüb. Univ.=Progr. 1876. S. 38—39.

[2]) Die Nachricht steht bei Blaize, des monts de piété et des banques de prêt sur gage, erste Ausg. 1843, zweite 1856, die ich leider hier im Augenblicke nicht auftreiben konnte; daraus bei Dalloz Art. Monts de piété, in dem Repert. meth. et alphab. de législation franç. Bd. 32 (1855) S. 393.

[3]) Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, 2. Abth. 5. Aufl. 1863 § 332. Anm. 6.

[4]) Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. (1862) 330—343.

[5]) Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen (1790) Bd. III, S. 348 (S. 309—355 behandelt die Entstehung der Leihhäuser).

eine feste Institution mit gleichmäßiger Organisation, mit Grundsätzen, die sich in gewissen Hauptpunkten bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Auch in dem Italien des 15. Jahrhunderts spielten theilweise noch die Juden und ihr Pfandleihgeschäft die wichtigste Rolle. Aber daneben hatte sich das Geschäft der christlichen Geldwechsler, der Campsores, bereits zu einer in andern Ländern unbekannten Bedeutung erhoben; nicht blos auf den Messen der Champagne, auf der Messe in Lyon, weit im ganzen Norden erschienen zeitweise oder dauernd italienische Campsoren, um die kaufmännischen Kreditgeschäfte und Zahlungen zu vermitteln. Vor allem aber zu Hause, in den großen Handelsstädten hatten sie sich durch ihre gesammten Handels- und Kreditgeschäfte, durch Annahme von Depositen, Leihen auf Pfänder und andere Geschäfte zu einer alles beherrschenden Stellung und einem nahezu fürstlichen Reichthum emporgeschwungen[1]. Außerdem hatten im 13. und 14. Jahrhundert verschiedene erzwungene Staatsanlehen, an denen sich die Bürger mit festen gleichmäßigen Summen betheiligten und die man mit 10—15% verzinste, dadurch zu den ersten öffentlichen Banken, zu den montes profani in Florenz, Genua und andern Orten geführt, daß man der Genossenschaft der Staatsgläubiger gewisse Einkünfte ganz zur Verwaltung überwies[2]. Die Antheile, loca montis, wurden ein Gegenstand der Vererbung und Veräußerung. Die Rentenantheile an einem Staatsanlehen wurden Geschäftsantheile an einer öffentlichen Bank; die Einrichtung des mons wurde eine feste typische Form für verschiedene Unternehmungs-, Anlehen- und Steuerzwecke[3].

Während man aber in den Kreisen der hiebei betheiligten Geldaristokratie bereits sehr laxe Ansichten bezüglich der alten Wucherlehre hatte, belebten die socialen Kämpfe, der Druck, der vielfach auf dem kleinen Manne lastete, die religiösen Schwärmereien begeisterter Bettelmönche immer wieder aufs neue die alte Vorstellung, daß alles Leihen auf Zinsen sündlich und dem Volkeswohl schädlich sei. Und mit verdoppelter Gewalt warfen sich die politischen und socialpolitischen Kämpfe des Tages auf die Frage, unruhig tastend, immer aufs neue nach einem Ausweg suchend. In Florenz hatte man 1415 den Zinsfuß, welcher für die Konzessionirung des jüdischen Darlehens maßgebend sein sollte, ein für alle Mal im Staatsgrundgesetz geglaubt zu 15% fixiren zu sollen. Das praktische Leben nahm so viel mehr, daß man es 1420 als eine Herabsetzung ansah, ihn auf 25% zu fixiren. Es half wieder nicht. Man ließ die vorher vertriebenen Juden 1430 wieder in Florenz zu und erlaubte ihnen nun 20%. Bei all den zahlreichen Wechseln der Gesetzgebung war die mehr oder weniger herrschende Vorstellung einfach die, man müsse die Unterthanen durch besondere Maßregeln schützen, damit sie nicht durch den Wucher, den Trug und die Kniffe der Darleiher zu Grunde gerichtet, sondern so viel als möglich in ihrem Vermögensstand erhalten würden[4].

[1] Cibrario. Economie pol. du moyen âge, franz. Uebers. 1859, II, 258 ff.

[2] Endemann, Studien in der röm.-kan. Wirthschafts- und Rechtslehre (1874) 423 ff.

[3] Beckmann a. a. O. 346.

[4] Pöhlmann, Die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Princip der Verkehrsfreiheit (1878) S. 87—92.

Im Jahre 1469 setzte es die radikale Partei, gestützt auf die Massen und deren Haß gegen die konzessionirten Pfandleiher und jüdischen Wucherer durch, daß die abgelaufenen Konzessionen der Juden nicht erneuert und das ganze Leihgeschäft zum Stillstand gebracht wurde. Das Bedürfniß nach Kredit war aber damit nicht gestillt, die Geldbedürftigen mußten sich nach den umliegenden Orten wenden, dahin ihre Pfänder bringen und dort einen Zins bis zu 30% zahlen. Man entschloß sich 1473, eine Staatsanstalt, einen Mons subventionis et caritatis zu gründen, der nach streng kanonistischen Principien keine Zinsen nahm, sondern eine Vergütung pro conveniente mercede non pro mutuo, sed pro expensis necessariis, pro locis et ministris et eo modo et forma, prout a sacris theologis intellexerunt fieri posse et debere et absque praejudicio animo et sine peccato[1]).

Von denselben Anschauungen gehen nun die Franziskaner aus, die von dem 7. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts an, um dem übermäßigen jüdischen Wucher entgegenzutreten, eine Reihe von geistlichen in der Regel mit Klöstern verbundenen Pfandleihhäusern gegründet haben. Am wirksamsten war der große Kanzelredner Bernardino aus Feltre, der mit seinen Predigten überall die Bevölkerung aufs Tiefste zu erschüttern und zu Reformen anzuregen verstand, auf das energischste den jüdischen Wucher bekämpfte und im Zusammmenhang damit die Gründung von sogenannten Montes pietatis anregte und selbst betrieb. In den größeren Städten gelang es den Juden und der Geldaristokratie oft lange, die Gründung dieser ihnen unliebsamen Konkurrenzanstalten zu hintertreiben. Aber gegen 1500 zählte man die Montes pietatis doch schon nach Dutzenden und im Laufe des 16. Jahrhunderts breiteten sie sich weiter über fast alle italienischen Städte aus, unbehindert durch den langen Federkrieg, der sich über die Berechtigung des Zinsennehmens dieser Leihhäuser hauptsächlich zwischen den Franziskanern, als den Gründern und Patronen der Anstalten, und den Dominikanern als ihren Gegnern entspann. Die Päpste hatten sich von Anfang an auf die Seite der Franziskaner und der Leihhäuser gestellt und seit der günstigen Entscheidung des lateranischen Konzils unter Leo X. (1514) wagten die Dominikaner wenigstens keine offenen Angriffe mehr[2]).

Die italienischen Montes pietatis suchten das Kapital, das sie zum Leihgeschäft brauchten, im Anfang möglichst nur durch Geschenke, Stiftungen, Zuwendungen der Fürsten und Gemeinden zu erhalten, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fingen sie aber auch an, selbst Kapitalien gegen Zinsen aufzunehmen, obwohl noch das Mailänder Koncil von 1569 das mißbilligte. Sie liehen auf Pfänder, anfänglich und vereinzelt auch später ganz umsonst, in der Regel aber und später allgemein gegen eine sogenannte Entschädigung von 8—15% des erhaltenen Darlehns. Die Darlehne wurden auf ein oder mehrere Monate, in der Regel nicht über ein Jahr gegeben, und zwar nicht blos an ganz Arme, sondern an alle Hülfsbedürftigen, nur mit Ausschluß derjenigen, welche das Geld zu kaufmännischer Spekulation brauchen wollten. Die Aufsicht über die Anstalten stand überall, auch wo die Städte zur Gründung sich entschlossen hatten,

---

[1]) Pöhlmann a. a. O. S. 90.
[2]) Siehe Endemann a. a. O. 460 ff. und Beckmann a. a. O.

der geistlichen Gewalt, nach dem Tridentiner Konzil den Bischöfen zu. Der etwa über die Kosten, Besoldung der Diener ꝛc. sich ergebende Gewinn sollte stets zu Zwecken der Anstalt benutzt werden.

Die italienischen Montes pietatis waren in gewissem Sinne Wohlthätigkeitsanstalten, aber sie entbehrten darum doch nicht ganz des geschäftlichen Charakters. Unter Anlehnung an die Geschäftsformen der älteren Montes profani entstanden, nicht dem wucherischen Privaterwerb, sondern dem sittlichen Gedanken dienend, den unteren und mittleren Klassen einen billigeren, sie nicht ruinirenden Kredit zu eröffnen, waren sie es zuerst, welche eine Versöhnung fanden zwischen den scheinbar unvereinbaren Gegensätzen, dem kanonistischen Wucherideal und dem praktischen Bedürfnisse des Geschäftslebens. Alle Schriftsteller bis ins 18. Jahrhundert sind darüber einig, daß die Gründung solcher Leihhäuser das höchste Lob verdiene, daß die Kirche und die Päpste sich hierdurch ein großes sociales Verdienst erworben haben.

Nichts desto weniger erfolgte die Ausbreitung nach dem Norden nur langsam. In Brüssel wurde ein öffentliches Leihhaus 1619, in Antwerpen 1620, in Gent 1622 errichtet, auf Anregung des Erzbischofs von Mecheln durch den spanischen Statthalter Erzherzog Albert. Frankreich erhielt im Zusammenhang mit der italienischen Bewegung in einigen südlichen Städten, wie z. B. in Avignon 1577, in Beaircain 1583, in Marseille 1673 seine ersten Leihhäuser. Mit der Erwerbung flandrischer Städte von 1659—1748 kamen einige weitere hinzu, deren Erhaltung unter französischer Herrschaft in den Friedensschlüssen besonders stipulirt wurde. Die Versuche, die die Regierung 1626 und 1643 mit der Gründung von Leihhäusern in Paris und einigen anderen Städten gemacht, mißlangen. Als dagegen Necker 1777 auf den Gedanken zurückgriff und ein öffentliches Leihhaus in Paris gründete, dem dann bis 1789 verschiedene andere in größeren Städten folgten, zeigte sich rasch, welch dringendem Bedürfniß er hierdurch entgegenkam; die Jahreseinnahme des Pariser Leihhauses überstieg 1789 38 Millionen Franken[1]).

In Deutschland scheint die Gründung des Augsburger Leihhauses 1591 und des Nürnbergers von 1618 mit den italienischen Vorbildern zusammenzuhängen. In Augsburg hatte der Magistrat in dem genannten Jahre den Juden das Leihen auf Pfänder verboten, 30 000 Gulden zum Fond eines Leihhauses bewilligt, 1607 eine eigene Leihhausordnung bekannt gemacht. Und diesem Beispiel folgte man in Nürnberg, nachdem man sich verschiedene Leihhausordnungen aus Italien hatte kommen lassen und die Einrichtung in Augsburg besichtigt hatte[2]). Sei es nun, daß diese Leihhäuser im Sturm des 30jährigen Krieges zu Grunde gingen oder daß keine allgemeinere Kenntniß derselben nach dem Kriege existirte, jedenfalls hören wir, daß die ganze volkswirthschaftliche Litteratur von 1650—1750 beklagt, daß wir keine Leihhäuser wie die Italiener hätten. So sagt Becher

[1]) Nach Gérando, de la bienfaisance publique (1829) II, 14 war der Jahresdurchschnitt du total des versements 1777—1782: 15 Mill. Fr.; die obige Zahl gibt Talloz a. a. O.

[2]) Beckmann a. a. O. 349—350.

in seinem bekannten politischen Diskurs[1]) von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, nachdem er von Banken gesprochen und den Wucher der Juden geschildert: „Diesem Uebel nun vorzukommen und solchen Fällen zu begegnen, welche doch täglich auch einem ehrlichen Hausvater können vorfallen, haben die Welschen eine invention aufgebracht, so man Montem pietatis nennet, da ein gewißes Stück Geld auf Interesse liegt, und gewiße gesetzne Direktores dazu verordnet werden; einem jeden nun, welcher Geld bedürftig, und ein Unterpfand hat, es sei nun auch was es wolle, dem wird erstlich sein Unterpfand geschätzt, hernach etwa die Hälfte oder der Drittel deß Werths darauf geliehen, und so ein Jahr herumb, und sich Niemand darum angemeldet, wird das Unterpfand verkauft; der Mons pietatis nimmt das Seine sammt dem Interesse davon und der Rest bleibt dem Depositario. welchem dessentwegen bei dem Versatz von dem Monte ein Schein gegeben wird. Dieses ist nun ein feines Hilfsmittel vor die bedrängte Bürgerschaft und Inwohner, auch die Frembden, und wird dadurch aller unbilliger heimlicher Wucher, auch die Juden caßirt und abgeschafft, hingegen mancher nothleidende Bürger noch bei Ehren erhalten, welcher seine Armut nicht gern bekannt haben will. Aber uns Teutschen seynd vieler Orthen die Juden oder Geldnarren, welche nur auf Silber und Gold leihen wollen, viel lieber, als dieses Mittel" 2c.

Marperger schrieb 1715 ein eigenes Buch unter dem Titel: Montes pietatis oder Leih-Assistenz- und Hülfs-Häuser, item Leibrenten-, Brand-, Wittwen- und Todten-Kassen. In der bekannten Zeitschrift „Leipziger Sammlungen von Wirthschaftlichen-, Polizei-, Kammer- und Finanz-Sachen" (1746 — 1761) spielt die Empfehlung der Leihhäuser eine stehende Rolle. Freiherr von Schröder empfahl die Errichtung eines großen Landesfürstlichen Wechsels, bei welchem Jedermann seine beweglichen und unbeweglichen Güter verpfänden könne. Justi[2]) erwähnt die „Lombard-, Addreß- und Leihhäuser", wo man in kleinen oder mittelmäßigen Summen gegen Unterpfand Geld haben könne, als „Anstalten, die zur Unterstützung der Manufacturiers dienen, daß sie sich selbst verlegen können".

Die wirklich in Deutschland vor 1800 ins Leben gerufenen Leihhäuser zeigen keinen ganz übereinstimmenden Charakter; sie sind überwiegend Gemeinde- oder Staats-Anstalten, nur einzelne erscheinen als konzessionirte und streng kontrolirte Privatunternehmungen; theilweise sind sie noch mit anderen kaufmännischen oder Bankgeschäften betraut; ihre überwiegende Aufgabe aber ist, das Kreditbedürfniß der kleinen Leute, des Mittelstandes, der Handwerker zu befriedigen, während daneben der kaufmännische Verkehr sich seine eigenen Organe schafft. In Berlin wurde 1692 einigen Réfugiés erlaubt ein sogenanntes Addreßhaus[3]) zu errichten, wohin man Waaren zur Aufbewahrung, zur Auktionirung, aber auch zur Beleihung sollte bringen können; daneben hatte das Addreßhaus, deren ähnliche später auch in anderen Preußischen Städten errichtet wurden, die Aufgabe, kauf-

[1]) Zweite Auflage von 1673 S. 253.

[2]) Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameral-Wissenschaften (1755) Bd. I, S. 267.

[3]) Siehe Corp. Const. March. VI, 1, 613; vgl. auch Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik (1878) I, 41.

männische Nachrichten zu sammeln, Angebote und Nachfrage überhaupt einander entgegen zu führen. Immer aber scheint es auf das Pfandleihgeschäft besonders abgezielt gewesen zu sein; es werden in dem Privileg von 1692 besondere Vorschriften darüber gegeben, sich gegen gestohlene Waaren vorzusehen, von Soldaten, Bedienten, Fremden keine Pfänder anzunehmen und ähnliches mehr. In Wien [1]) wurde 1707 ein allgemeines öffentliches Versatz- und Fragamt auf kaiserlichen Befehl errichtet und der Leitung und Aufsicht der Stiftungs-Ober-Direktion unterstellt. Die Leih- und Kommerzbank in Kassel, welche 1721 gegründet wurde, machte neben andern auch Pfandleihgeschäfte. Eine Ordnung für das Leihhaus der Stadt Göttingen datirt von 1731 [2]). Das 1739 errichtete Lombardhaus in Frankfurt a. M. nahm Privat-Depositen gegen Verzinsung, war auf Gewinn berechnet, aber seine Hauptbestimmung war, Darlehn gegen Pfänder zu geben; es wurde von zwei Mitgliedern des Rathes verwaltet [3]). Breslau erhielt am 1. September 1749 eine erneuerte Pfand- und Leihamts-Ordnung [4]). Das Reglement wegen einer Lombards- oder Leihbank-Ordnung in Minden datirt vom 7. August 1753 [5]); die Leihhaus-Ordnung für die Stadt Holzminden vom 27. April 1754 [6]). In den letzten drei Jahrzehnten des Jahrhunderts zeigte sich theils wohl in Folge des geschäftlichen Aufschwunges, der Handels- und Kredit-Entwickelung überhaupt, theils vielleicht auch in Folge des größeren Luxus, ein steigendes Bedürfniß nach Kreditgelegenheiten. Selbst kleinere preußische Städte, wie Ruppin, Quedlinburg, Aschersleben erhielten Leihhäuser, das letztere wurde 1776 bei seiner Gründung mit 2000 Thalern aus der Kämmerei dotirt [7]). In Potsdam wurde auf die allgemeinen Klagen über zunehmenden Wucher hin ein Leihhaus 1781 [8]) errichtet und dasselbe dem großen Militair-Waisenhaus unterstellt, mit dem Zweck, demselben dadurch eine Einnahme zu verschaffen.

Immer aber scheint man es gerade damals in Preußen nicht für möglich gehalten zu haben, das Geschäft ausschließlich auf öffentliche Leihhäuser zu beschränken. Das Pfand- und Leih-Reglement für die sämmtlichen Preußischen Staaten vom 13. März 1787 [9]) deutet darauf hin, daß man auch eine Anzahl Privat-Pfandverleiher [10]) zuließ. Es wurde erlassen, um den aus dem Pfandverkehr, hauptsächlich der niedern Klassen, entstehenden Irrungen und Prozessen möglichst vorzubeugen und den bei diesem Geschäft seither so häufig vorgefallenen Betrügereien und wucher-

[1]) J. H. L. Bergius, Polizei- und Kameral-Magazine, Neue Auflage (1787) VI, S. 258. s. v. Leihhaus.

[2]) Beckmann, Sammlung auserlesener Landesgesetze (1783) V, 238.

[3]) Poschinger a. a. O. I, 91.

[4]) Bergius a. a. O. 259.

[5]) Ebendaselbst.

[6]) Leipziger Sammlungen Bd. XI, 293.

[7]) Preuß. Reglement wegen einer etablirten Leihanstalt in Aschersleben vom 18. Mai 1776 in Beckmann, Sammlg. rc. II, S. 320.

[8]) Poschinger a. a. O. I, 150. Einiges Weitere erwähnt Gérando a. a. O. II, 8.

[9]) N. C. C. VIII, 781; Rabe, I, 7, 560; Schering, Nachtrag z. allg. Landrecht (1862) I, 14.

[10]) Die ältere preußische Gesetzgebung nennt die betreffenden Pfandverleiher, die neuere Pfandleiher.

lichen Vervortheilungen nachdrücklich zu steuern. Der wesentliche Inhalt dieses wichtigen, in vielen seiner Bestimmungen bis auf den heutigen Tag gültigen Reglements ist kurz folgender:

Als gewerbsmäßiger Pfandverleiher gilt, abgesehen vom Bankier, Jeder, welcher im Jahr mehr als dreimal Geld auf Pfänder leiht und über 6 % nimmt; er bedarf der polizeilichen Konzession. Aufs genauste und peinlichste, unter Androhung ziemlich schwerer Strafen, ist ihm eine Prüfung der Personen und der Objekte, welche sie als Pfand anbieten, vorgeschrieben. An Militair, Minderjährige, Studirende, Ehefrauen soll er Darlehen gar nicht oder nur unter bestimmten, genau vorgeschriebenen Bedingungen geben. Der Vertrag soll in der Regel durch schriftlichen Eintrag in das vom Pfandverleiher zu führende Buch geschlossen werden. Für Darlehnsuchende, die nicht lesen können, oder Solche, die ihren Namen nicht im Pfandbuch stehen haben wollen, sind besondere schützende Maßregeln vorgeschrieben. Der Eintrag ins Pfandbuch muß eine genaue Beschreibung des Pfandobjekts, den Anschlag desselben, die Größe des Darlehens und der Zinsen, sowie die Zeit der Rückzahlung enthalten. Der Abschluß eines Pfandgeschäfts ohne solchen Eintrag zieht für den Pfandverleiher den Verlust des Darlehens, die Verpflichtung zur Herausgabe des Pfandes und unter Umständen Konzessionsentziehung nach sich. Der Darlehns-Empfänger muß jeder Zeit einen Pfandschein erhalten, der eine getreue Abschrift des ins Pfandbuch eingetragenen Vermerks und die Unterschrift des Pfandnehmers enthält. Die Pfandbücher werden von Zeit zu Zeit und jedenfalls jährlich einmal von den Fiskal- und Polizei-Behörden revidirt. Die erlaubten Zinsen sind bei allen Darlehen über 10 Thaler und über 12 Monate 6 %, bei kleinern Darlehen bis zu 6 Monaten 18 %, von 6 bis 12 Monaten 9 %. Der Pfandverleiher muß das Pfand gut aufbewahren, sich jedes eigenen Gebrauchs enthalten; Vernichtung des Pfandes durch Feuer, Einbruch, vis major befreit ihn von der Pflicht der Rückgabe, nicht aber z. B. die Thatsache, daß es ihm gestohlen wurde. Die Rückgabe des Pfandes erfolgt zur bestimmten Zeit gegen Zurückzahlung des Darlehens und der Zinsen, sowie gegen Aushändigung des Pfandscheins. Ist die Frist abgelaufen, ohne daß eine Einlösung erfolgt, so kann der Pfandverleiher in keiner Weise eigenmächtig vorgehen, er kann nur auf die Einlösung und eventualiter auf den Verkauf des Pfandes klagen. Das hierdurch sich ergebende, ziemlich langwierige gerichtliche Verfahren wurde durch die Deklaration vom 4. April 1803 [1]) wegen des bei Veräußerung der bei den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens in etwas abgekürzt; aber immer bleibt jeder eigenmächtige Privatverkauf des Pfandes ausgeschlossen.

Die ganzen Bestimmungen waren der Art, daß eine wucherische Uebervortheilung ausgeschlossen war und eine sehr bedeutende Entwicklung des ganzen Geschäftszweiges in Privathänden bei strenger Handhabung des Reglements nicht wohl stattfinden konnte.

Während in Preußen der große Umschwung der Gewerbe-Politik von

[1]) N. C. C. XI, 1679; Rabe I, 7, 417; Schering a. a. O. 139.

1810 und 1811 keine wesentliche Aenderung für das Pfandleih-Geschäft brachte, war ein solcher in Frankreich mit der Revolutionsgesetzgebung erfolgt.

Die Revolution hatte Gewerbe- und Zinsfreiheit eingeführt, die öffentlichen Leihhäuser als privilegirte Anstalten plötzlich beseitigt; sie hatte damit nur den Boden geschaffen, auf dem wucherische Privatleihgeschäfte wie die Pilze zu Dutzenden emporwuchsen. Dieselben machten die glänzendsten Geschäfte; man versicherte allgemein, daß sie ihr Kapital regelmäßig binnen Jahresfrist verdoppelten. Schon im Jahre 1794 waren die Klagen über sie so allgemein, daß man daran dachte, die öffentlichen Leihhäuser wieder herzustellen. Aber es stellten sich zunächst wegen der gesetzlich damals noch herrschenden Zinsfreiheit zu große Schwierigkeiten heraus. Erst Napoleon wagte durchzugreifen. Das Gesetz vom 16. Pluviôse des Jahres XII stellte den Grundsatz auf, daß Pfandleihhäuser nur bestehen dürfen au profit des pauvres et avec l'autorisation du Gouvernement[1]. Das Dekret vom 24. Messidor desselben Jahres (13. Juli 1804) stellte das Pariser Leihhaus wieder her, dem bald die von Bordeaux, Marseille und Versailles folgten. Der Code pénal (von 1810) setzt in seinem Artikel 411 die Strafen für unbefugtes Halten eines Privatleihhauses und für Uebertretung der wichtigsten polizeilichen Vorschriften bezüglich der konzessionirten Privatleihhäuser fest. Die Ausdehnung der öffentlichen Leihhäuser war 1810 noch nicht so weit vorgeschritten, daß man das Privatgeschäft glaubte ganz unterdrücken zu können. Später aber ist es geschehen; es wurden gar keine Autorisationen an Private zu diesem Erwerbszweig mehr gegeben[2]. Von 1815—30 wurden 18, von 1831—67 nochmal 18 Leihhäuser errichtet, so daß die größern und auch eine Anzahl kleinerer Städte damit versehen sind. Das Gesetz vom 24. Juli 1851 faßt die wesentlichen Grundsätze bezüglich der rechtlichen und Verwaltung der öffentlichen Leihhäuser in Frankreich zusammen[3].

Die sämmtlichen französischen Leihhäuser sind établissements d'utilité publique; ihre Schaffung bedarf der Zustimmung des Conseil municipal der betreffenden Stadt und eines Dekrets des Staatsoberhauptes. Ein Verwaltungsrath steht an der Spitze, der durch den Maire präsidirt wird, aus Mitgliedern des Conseil municipal, Vorstehern von Wohlthätigkeitsanstalten und andern Bürgern zusammengesetzt ist. Der vom Präfekten ernannte Direktor steht unter dem Verwaltungsrath. Das Kapital, über das die einzelnen Anstalten verfügen, geht von 37,000 Fr. bis über eine Million, es ist theils städtisches, theils Stiftungs- und Kautions-Kapital (durch die Beamten des Leihhauses eingelegt), theils selbst erworbenes Reserve-, theils auch, besonders seit 1851, gegen Zinsen aufgenommenes Kapital. Einige wenige der südlichen Leihhäuser verlangen gar keine oder nur Zinsen bis 2 %; die übrigen dagegen die mittleren, den Verwaltungskosten und eigenen Zinsen entsprechenden von etwa 8¼ % und bis zu höchstens 18 %. Im Jahre 1847 gaben 45 Leihhäuser 3,4 Mill. einzelne Darlehen, von

[1] Roger et Sorel, Lois usuelles (Ausg. 1873) 616.
[2] Dalloz a. a. O. Bd. 36, s. v. Prêt sur gage.
[3] Lois usuelles 616.

welchen 1,6 Mill. unter 5 Franks[1]). Die Summe der gegebenen Darlehen überstieg schon in den Dreißiger Jahren in den großen Städten jährlich 1 Mill. Franks, in Paris 20 Mill.; sie betrug für alle Leihhäuser 1844 schon 42 Mill. Franks.

Für die Jahre 1871—73 gibt der dritte Band der Statistique de la France Mittheilungen, deren Hauptresultat ich kurz nach Engels statistischer Korrespondenz[2]), anführe. Es bestanden in diesen Jahren 42 öffentliche Leihhäuser, welche

	Pfänder annahmen	darauf liehen	Pfänder zurückgaben	gegen eine Einlösungssumme von
1871 . .	2,401,214	33,007,895 Fr.	2,371,739	37,075,486 Fr.
1872 . .	2,772,358	45,886,876 „	2,547,544	41,163,164 „
1873 . .	3,066,631	52,110,426 „	2,573,923	41,670,765 „

Es fielen 1873 auf die Darlehen:

	von der Gesammtzahl der Geschäfte	von den ausgeliehenen Summen
von weniger als 5 Franks	30 %	6 %
von 5—10 „	41 %	17 %
„ 10—25 „	16 %	15 %
„ 25—50 „	7 %	16 %
„ 50—100 „	4 %	16 %
über 100 „	2 %	30 %

Das Pariser Leihhaus gab 1871 für 18,6 Mill., 1873 für 32,0 Mill. Franks Darlehen.

Es ist somit seit den Dreißiger Jahren keine große Zunahme der Leihhausgeschäfte zu bemerken; bedeutend genug aber ist die Stellung der Leihhäuser in Frankreich immer. Sie bilden ein wichtiges Rad in der Maschine des französischen Kreditwesens und dem entsprechend hat sich seit Jahrzehnten in Frankreich über die Frage der öffentlichen Pfandhäuser ein lebendiger Kampf der Meinungen entwickelt, eine ganze Literatur, einschließlich großer amtlicher Enquêten an dieselben angeschlossen[3]). Ich kann darauf hier nicht näher eingehen, bemerke nur als den wichtigsten Vorwurf den dahin gehenden, daß sie mehr, als etwaige Privatleihgeschäfte, Gelegenheit zu leichtsinnigem Kredit gäben, daß in der Sphäre, um die es sich hier handle, besser überhaupt kein Kredit Platz greifen sollte. Es wird sich nun nicht leugnen lassen, daß öffentliche Leihhäuser theilweise der Verschwendung der untern Klassen dienen, und daß manche Argumente ihrer Vertheidiger nicht ganz zutreffend sind; so wird z. B. von denselben immer angeführt, daß $^{19}/_{20}$ der Pfänder wieder eingelöst würden; das beweise, daß es sich um ordentliche Leute handle; dabei ist übersehen, daß man nicht weiß, wie viele nicht von den Eigenthümern, sondern von Aufkäufern von Pfandscheinen eingelöst werden. Aber immer scheint mir durch alle diese Angriffe die Hauptsache nicht bewiesen zu sein, daß private Leihhäuser in Bezug auf leichtsinnige Verschwendungsdarlehen weniger gefährlich seien, und

[1]) Siehe Moritz Mohl, Die Pest der öffentlichen Leihhäuser (1866) S. 17.
[2]) Zeitschrift d. preuß. stat. Bureaus XVII. 1877. Anhang stat. Corr. XXI.
[3]) Vgl. die Verweisung in dem eben erwähnten Schriften von Mohl, dann Gérando in seinem großen Werke, Blaize, dann Richelot in Block's Dictionnaire de l'admin. Française s. v. Monts de piété.

daß überhaupt die Mehrzahl dieser Geschäfte besser ganz unterblieben. Man kann die untern Klassen doch nicht so bevormunden, daß ihnen das Schuldenmachen unmöglich wird; auch nicht jedes konsumtive Darlehen ist von Uebel, wie Knies [1]) neuerdings mit Recht betont hat. Die Entwicklung des Kreditwesens kann und wird nicht vor den untern Klassen stehen bleiben; es handelt sich im Gegentheil darum, sie daran, – nur in der richtigen Weise — theilnehmen zu lassen, sie zu erziehen zu einem richtigen Gebrauche des Kredits. Nun wird sich nicht leugnen lassen, daß dies in besserer Weise geschehen könne, als durch öffentliche Leihhäuser, daß z. B. der Kredit einer deutschen Volksbank sehr viel höher in dieser Beziehung steht. Aber darum handelt es sich nicht, sondern darum, daß für weite Schichten der Gesellschaft, für die es zunächst keine bessere Form des Kredites gibt und geben kann, welche in vielen berechtigten Fällen Kredit brauchen, nur die Wahl offen steht zwischen dem wucherischen Privatleihgeschäft, das 50—100 Procent fordert, und dem öffentlichen Pfandhaus, das 8—12 Procent verlangt. Gerade die neusten Verhandlungen und Erhebungen in Frankreich haben darauf hingewiesen, daß die Zahl der kleinen Gewerbe- und Handeltreibenden, welche Kredit vom Leihhause begehren, eine zunehmende ist. Die Fragen, um welche es sich also handelt, sind erstens: ob die Nachtheile, welche die dermaligen öffentlichen Leihhäuser haben, nothwendig mit ihnen verbunden sind oder vielleicht durch Reformen zu beseitigen wären; ich komme darauf unten zurück; und zweitens: ob nicht die Nachtheile konzessionirter Privatleihgeschäfte, neben denen in der Regel eine Anzahl heimlicher, noch schlimmerer Privatwucherer existiren, größer sind als die Schattenseiten der öffentlichen Leihhäuser, und das ist, glaube ich, besonders für alle die Orte zu bejahen, wo die Gewohnheit das Pfandleihgeschäft schon ziemlich eingebürgert hat. Und so weit ich die französische Literatur über diesen Gegenstand übersehen kann, stellt sich auch die Mehrzahl der angesehenen französischen Theoretiker und Praktiker, die sich über den Gegenstand ausgesprochen, auf diesen Standpunkt. Trotz der in Frankreich ziemlich allgemein herrschenden Manchestertheorie, die nach ihren Principien natürlich auch hier die Intervention des Staates, der Gemeinde oder gemeinnütziger Stiftungen verwerfen muß, hat man dort nie ernstlich daran gedacht, das Privatleihgeschäft wieder frei zu geben und an Stelle des öffentlichen wieder zu setzen. Am bezeichnendsten für die in Frankreich herrschende Stimmung ist das, schon von Rau citirte, Wort Richelots: „Le mont de piété, sans doute, reçoit de temps en temps les dépôts de quelques misérables, qui pour le prise de quelques heures d'orgie mettent à nu le réduit où s'abritent leur femme et leurs enfants. Mais si le vice, si le défaut de calcul et l'imprévoyance composent une certaine portion de sa clientèle, c'est le besoin qui en constitue la plus grande partie, et la plupart de ses prêts sont réclamés par des nécessités respectables.“

Der entgegengesetzte Standpunkt herrscht in Großbritannien und Irland. Zwar existirt auch dort keine Gewerbefreiheit für die pawnbrokers,

---

[1]) Der Kredit, zweite Hälfte (1879) 148 ff.

aber es gibt keine öffentlichen Leihhäuser, sondern nur konzessionirte Privatpfandverleiher, die unter einer kontrolirenden Gesetzgebung stehen, und eine große Zahl heimlicher Pfandverleiher und Rückkaufshändler, die sich dieser entziehen. Die bloße Versicherung von Moritz Mohl, der übrigens die einschlägigen englischen Zustände nicht näher zu kennen scheint, daß dieses System vorzuziehen sei, wird kaum überzeugen können. Da mir selbst übrigens ebenfalls eine genauere Kenntniß der englischen Verhältnisse abgeht, ich auch in der einschlägigen Literatur, so weit ich sie verfolgte, eine Aufklärung nicht erhielt, so enthalte ich mich eines eigentlichen Urtheils nach dieser Seite.

In Preußen wurde, wie wir bereits erwähnt, durch die Gewerbegesetzgebung von 1810 und 1811 weder an dem Bestehen der öffentlichen Leihhäuser, noch an der Konzessionspflicht der Privaten, noch an den 1787 und 1803 festgestellten Vorschriften über den Betrieb der Privatleihanstalten etwas geändert. Nachdem aber der Friede gesichert und im Laufe der Zwanziger Jahre auch das Geschäftsleben einen neuen Aufschwung genommen, hauptsächlich das Kreditwesen nach allen Seiten sich zu befestigen und auszudehnen angefangen und ohne Zweifel auch eine größere Anzahl von Privatleihgeschäften sich angemeldet hatte, schien es der Regierung Zeit, principielle Stellung in dieser Frage zu nehmen. Es erschien die Kabinetsordre vom 28. Juni 1826, betreffend die Grundsätze für die öffentlichen Leihanstalten. Sie erklärt es für wünschenswerth, die Errichtung öffentlicher städtischer Leihanstalten möglichst zu befördern und spricht den Grundsatz aus, daß, wo solche in genügendem Umfang bestehen, neue Konzessionen für Privatpfandverleiher nicht ertheilt werden sollen. Obwohl sie gewisse allgemeine Vorschriften des Reglements von 1787, wie die über Führung eines Pfandbuches auch für die öffentlichen Leihanstalten wiederholt, erklärt sie doch dasselbe im Ganzen für nicht anwendbar auf dieselben. Sie sollen auf Antrag der Stadtkommunen unter Genehmigung der Regierungen ins Leben gerufen, von den Stadtkommunen garantirt und auf ihre Rechnung geführt werden; etwaige Ueberschüsse sollen der Armenkasse zufallen; die direkte Leitung soll einem Mitglied des Magistrats als Kurator und einem Rendanten, die Taxation der Pfänder beeidigten Taxatoren zustehen. Der Zinsfuß soll in der Regel nicht 8 Procent übersteigen, nur wo die Verwaltung eine theuere, z. B. wegen geringen Betriebs, höher aber höchstens bis zu 12½ Procent gehen.

In manchen Städten gaben die neugegründeten Sparkassen die Möglichkeit einer reichlichen sofortigen Dotirung mit dem entsprechenden Kapital. Das Sparkassengesetz vom 12. December 1838 sieht dies in §. 5 besonders vor. In Berlin, wo die Stadt zur Errichtung eines öffentlichen Leihhauses sich nicht verstehen wollte, trat auf Grund der Kabinetsordre vom 25. Februar 1834 die Königl. Seehandlung ein [1]. Das Reglement für das Königl. Leihamt in Berlin schließt sich ganz an die Grundsätze der Cabinetsordre von 1826 an. Es sollen Darlehne auf alle beweglichen Effekten (sogar auf Staatspapiere § 18) gegeben werden, mit Ausnahme

---

[1] Siehe F. B. Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der preuß. Monarchie (1840) 254.

von Sachen, die einen zu großen Raum erfordern, sowie mit Ausnahme abgenützter Gegenstände, Kupferstiche, Bücher, flüssiger und feuergefährlicher Dinge, allzuleicht zerbrechlicher oder dem Verderben ausgesetzter Dinge. Kein Darlehen soll unter einem Thaler gegeben, alle Darlehen sollen auf halbe oder ganze Thaler abgerundet werden; sie gelten auf 6 Monate, aber die Einlösung kann bei Zahlung der bis dahin fälligen Zinsen jederzeit erfolgen und nach den ersten 6 Monaten wird das Pfand weitere 6 Monate zur Einlösung aufbewahrt. Nur Personen, welche den Beamten des Leihamtes als unverdächtig bekannt sind oder sich durch Dokumente oder durch Anerkenntniß bekannter glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimiren können und nur solche, deren Befugniß, Darlehen aufzunehmen, gesetzlich nicht beschränkt ist, können in Geschäftsbeziehung zum Berliner Leihamt treten. Es findet also hier eine strenge Prüfung der Personen statt, die in Frankreich, wo die Vermittelung von Kommissionären allgemein zugelassen und wegen der scheinbaren Unmöglichkeit, sie zu entbehren, sogar gesetzlich genau geordnet ist, nicht stattfinden kann. Bei der Einlösung dagegen soll eine solche Prüfung nicht regelmäßig stattfinden, sondern der Vorzeiger des Pfandscheins als legitimirt gelten. „Das Leihamt ist wohl befugt, aber nicht verpflichtet, von den auf dem Pfandschein etwa befindlichen Cessionen oder sonstigen Vormerken Kenntniß zu nehmen und überhaupt die Legitimation des Vorzeigers besonders zu prüfen." — Ich komme auf die Frage, ob es richtig ist, die Pfandscheine so als Papiere au porteur zu behandeln, zurück.

Da es nirgends, meines Wissens, eine vollständige Statistik der preußischen Leihhäuser gibt, so kann ich über deren Gründungszeit, Zahl und Geschäfte nur Ungenügendes berichten. Ob in den Sechsziger Jahren noch welche gegründet worden, ist mir unbekannt; ich möchte es aber fast bezweifeln. Eine Anzahl existirte schon 1826; andere wurden in den Dreißiger bis Fünfziger Jahren ins Leben gerufen. Zu manchen scheint noch die Nothzeit 1852—1855 den Anstoß gegeben zu haben, z. B. zum Hallischen, das am 2. Januar 1856 ins Leben trat [1]).

Im Jahre 1862 zählt das bekannte Werk von Schmidt und Brämer über das deutsche Sparkassenwesen folgende 39 preußische Städte auf, in welchen städtische Leihhäuser an die städtischen Sparkassen sich anschließen: Königsberg, Posen, Ostrowo, Brandenburg, Havelberg, Bärwalde, Sommerfeld, Breslau, Neurode, Glatz, Striegau, Schweidnitz, Brieg, Reichenbach, Greiffenberg, Görlitz, Sagan, Oppeln, Magdeburg, Halberstadt, Erfurt, Weißenfels, Zeitz, Paderborn, Lengerich, Münster, Minden, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Trier, Elberfeld, Krefeld, Bonn, Neuß, Düren, Emmerich, Wesel, Kleve. Die Liste ist aber nicht vollständig, wie z. B. Halle in derselben fehlt.

Der Umfang der Geschäfte ist nach den Städten sehr verschieden; in kleineren Städten reichen oder reichten früher zwei oder drei Beamte; Halle z. B. fing 1856 mit einem Rendanten, einem Buchhalter und Kontroleur, einem Hülfsbeamten, zwei Taxatoren und einem Diener, d. h. 2476 Rthl. jährlichen Verwaltungskosten an; 1870 waren sie auf 7435 Rthl. ge=

[1]) Hagen, Die Stadt Halle (1867) I, 451; II, 470.

stiegen. Das Berliner Leihamt, das allerdings 1840 eine Filiale, 1847 eine dritte Abtheilung erhielt, zählte 1851 bereits 45 Personen als Beamte, Taxatoren und Diener [1]).

Aus der älteren Zeit führt Weber [2]) an, daß folgende Städte an Pfändern nahmen und darauf liehen:

Breslau 1812/38		129,227 Rthl. jährlich	
Trier 1837	8644 Stück	26,015	„
Münster 1837	4134 „	12,279	„
Münster 1838	8756 „	23,427	„

Die unvollständige Erhebung der Kommission der preuß. Kammer zur Untersuchung der Kreditinstitute des Landes (1851) ergibt, daß das Berliner Leihamt 1849—1851 durchschnittlich 874,873 Rthl. auslieh, 2 Rthl. 3 Sgr. pro Kopf, 14 andere städtische Leihhäuser in derselben Zeit 997,547 Rthl. oder 1 Rthl. 23 Sgr. pro Kopf, 71,256 Rthl. durchschnittlich pro Jahr und Anstalt [3]). Nach Oettingens Moralstatistik und Zeitungsnachrichten stiegen die Darlehen des Berliner Leihamtes auf

1835	317,287 Rthl.	1873	1,131,000 Rthl.	(bei 165,000 Darlehen)
1845	737,201 „	1874	1,374,000 „	(„ 189,000 „)
1855	1,122,414 „			

Das Hallische Leihhaus gab [4]):

	auf neue und erneuerte Pfänder	Darlehen im Betrag von
1856	—	43,455 Rthl.
1857	—	43,072 „
1858	—	55,888 „
1862	32,931	64,830 „
1863	28,125	56,938 „
1864	27,250	57,754 „
1868	60,858	107,799 „
1869	61,054	110,408 „
1870	54,900	104,788 „

Das von Sparkasse und Stadt vorgeschossene Betriebskapital betrug 1854: 27,600, 1870: 55,037 Rthl.; das Berliner Leihamt begann mit 200,000 Rthl., 1849 waren es schon 546,850 Rthl., die die Seehandlung zu 4 Procent vorgeschossen. Die Einlösungen stiegen, ähnlich wie in Frankreich, beinahe überall bis $^{19}/_{20}$ der jährlich gemachten neuen Darlehen, sodaß der Verkauf von Pfändern überall unbedeutend blieb (z. B. 1870 in Halle auf 104,788 Rthl. neue Darlehen 99,183 Rthl. Einlösungen, 2733 Rthl. Erlös aus den Auktionen). Der Gewinn, der nach Verzinsung des Kapitals und Deckung der Verwaltungskosten herauskommt, bewegt sich bei den kleineren Leihhäusern meist zwischen einigen hundert und einigen tausend Thalern. In Berlin betrug er nach Zeitungsnachrichten 1864 bis 1871 zwischen 11,000 und 18,000 Rthl., sank 1872 auf 1061, 1873 auf

[1]) Jahrb. für die amtliche Statistik des preuß. Staates II (1867), 27—28.
[2]) a. a. O. 254.
[3]) Poschinger a. a. O. II, 151.
[4]) Nach dem angeführten Werk von Hagen und dessen Ergänzungsheften.

3871 und 1874 auf 2643 Rthl., wozu aber eine Aufbesserung der Beamtengehalte wesentlich Anlaß gab.

In Bezug auf das übrige Deutschland und Oesterreich ist mir nur bekannt, daß in letzterem Lande konzessionirte Leihhäuser in den größeren Städten bestehen, welche in Aktienhänden sehr glänzende Geschäfte machen und fette Dividenden abwerfen, daß in Bayern, speciell in München, auch Gemeindeleihhäuser seit längerer Zeit bestehen und daß die sächsischen Leihhäuser, speciell die in Dresden, Chemnitz, Leipzig, ganz wie in Preußen städtisches Eigenthum sind. Ueber das Leipziger mit der städtischen Sparkasse verbundene Pfandhaus ist 1877 eine sehr interessante kleine Monographie von Eduard Below [1]), dem Buchhalter der Anstalt, erschienen, aus der ich noch einige Zahlen und Thatsachen hier mittheilen will.

Die ganze Anstalt beschäftigte 1876 neunundzwanzig Personen; von den hierdurch auflaufenden Verwaltungskosten werden dem Leihhaus 5/8, der Sparkasse 3/8 in Anrechnung gebracht. Der zunehmende Geschäftsumfang ergibt sich aus folgenden Zahlen; es wurden:

	ausgeliehen		eingelöst	
	Thlr.	auf Pfänder	Thlr.	Pfänder
1835	133,066 1/2	35,220	142,229	·34,710
1845	138,333	42,890	129,856	41,848
1855	184,717 1/2	60,048	189,911	61,899
1865	479,388	139,488	443,971 1/2	129,885
1875	507,370	93,369	496,153	93,499

Von den 1875 versetzten Pfändern erhielten Darlehen:

von 1	Thlr.	12,973	Pfänder
„ 1 1/3–5	„	63,972	„
„ 5 1/3—10	„	9,563	„
„ 10 1/3—20	„	3,734	„
über 20	„	3,127	„

Von 100 versetzten Pfändern kommen 28 auf Tisch-, Bett- und Leibwäsche in Packeten, 26 auf männliche und weibliche Kleidungsstücke, 16 auf Gold- und Silbersachen einschließlich der Uhren, 15 auf Betten, 3 auf Pelze, 3 auf neue Waaren der Gewebeindustrie, 2 auf Porcellan u. a. Hausgeräth aller Art, 2 auf Regen- und Sonnenschirme, 2 auf Schuhe und Stiefel, 2 auf Koffer und Reisetaschen, 1 auf Sparkassen-Quittungsbücher. Ueber die bei diesem Kreditverkehr betheiligten Klassen spricht sich ein amtlicher Bericht des Leipziger Magistrats dahin aus, daß zwar eine genaue Ermittelung nicht möglich sei, weil wohl an 75 Procent der Versetzenden sich der Pfandvermittler, der Dienstmänner, der eigenen Kinder und Dienstboten bedienen, daß aber nach der Qualität der Pfänder eigentlich alle Klassen der Bevölkerung betheiligt seien. Die Verpfändung aus Leichtsinn und Genußsucht komme natürlich auch hier vor, aber man dürfe

[1]) Das Leihhaus und die Sparkasse zu Leipzig. Zwei Blätter der Erinnerung an die 50jährige Wiederkehr der Eröffnung beider Institute. Februar 1826—1876. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1877.

die steigende Frequenz an Volks- und anderen Festen an den heiligen Abenden nicht blos hierauf zurückführen; die lohnlosen Feiertage beschränkten für Viele den Verdienst; manche durch Unfälle und Krankheiten heimgesuchten Familien wollten wenigstens an solchen Tagen das Gespenst des Darbens bannen, so leben und erscheinen, wie es ihrem Stande entspreche. Die bedeutende Zahl der von der Hand in den Mund Lebenden, nach neuen Stellen Suchenden, auf der Reise mittellos gewordnen Künstler, Handwerker und Arbeiter stelle ein großes Kontingent. Seitdem die modernen volksthümlichen Geldinstitute, wie Darlehenskassen, Vorschuß- und Konsumvereine, immer breiteren Boden gewonnen, ziehe sich ein großer Theil des kleinen Gewerbestandes von seinem bisherigen Banquier, d. h. dem Leihhause, mehr und mehr zurück, wende sich aber bei anhaltenden Geschäftsstockungen doch wieder demselben zu, sei es auch nur, um die wöchentlichen oder monatlichen Abzahlungen an jene Institute aufzubringen.

Die oft betonte Gefahr, daß das ganze Pfandleihgeschäft den Diebstahl befördere, erscheint nach der Leipziger Statistik als verschwindend. Auf 1800 zum Versatz gebrachter Pfänder kommt durchschnittlich ein gestohlenes; und bei $^1/_3$ der gestohlenen, dem Leihhaus angebotenen Pfänder führt eben dieses Angebot durch die Wachsamkeit und den Scharfsinn der Taxatoren zur Festsetzung des Diebes oder Hehlers — ein Erfolg, den natürlich die privaten Pfandleihgeschäfte nicht in gleichem Maße oder gar nicht haben.

Die Zahl der Privatleihgeschäfte war in Preußen wie in den meisten anderen deutschen Staaten eine sehr beschränkte bis zu der veränderten Zins- und Gewerbegesetzgebung der Sechziger Jahre. Speciell die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hatte die Zulassung nicht erleichtert. Nach § 49 derselben sind Pfandverleiher nur zuzulassen, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben; die zuständigen Behörden waren auf dem platten Lande der Landrath, in den Städten die Polizeiobrigkeit; dabei blieb aber der Grundsatz der Kabinetsordre von 1826 aufrechterhalten, daß Städte mit öffentlichen Leihhäusern in der Regel keine Privatgeschäfte haben sollten. In einer Stadt wie Halle mit 40—50,000 Einwohnern existirte ein einziges, das wohl aus der Zeit vor der Errichtung des öffentlichen Leihhauses stammte.

Ganz anders aber gestalteten sich die Dinge als in den Sechziger Jahren die zwei großen Bewegungen für Zinsfreiheit und Gewerbefreiheit immer siegreicher in der Gesetzgebung vorandrangen. Zwar hatten viele Derjenigen, welche in erster Linie für diese Principien die öffentliche Meinung bearbeiteten und dann die liberalen Gesetze dieses Jahrzehnts schufen oder beeinflußten, keine besondere Vorliebe für ein unbedingt freies Pfandleihgeschäft. Es gehörte dasselbe in vielen Gesetzen zu den Ausnahmen, zu den Geschäften, für welche man wenigstens theilweise die alten Schranken im öffentlichen Interesse fortbestehen lassen wollte. Aber die Heißsporne der Partei gingen darauf doch widerwillig ein, sie sahen in solchen Ausnahmen nur bureaukratische Halbheit und mangelndes Vertrauen auf die Segnungen der Freiheit. Wie sie vom praktischen Leben überhaupt nicht

viel kannten, so waren ihnen auch die Verhältnisse und die Menschen, um die es sich bei dem wucherischen Privatpfandverkehr im Kleinen handelt, unbekannt; sie drängten, auf die Konsequenz des liberalen Gedankens pochend, die Regierungen in den wesentlichsten Punkten doch gerade so weit, daß eine vollständige Umgestaltung, eine gänzliche Verschiebung des Verhältnisses der Privatgeschäfte zu den öffentlichen Leihhäusern stattfand. —

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Gesetze, welche die Zinsfreiheit einführten. In den außerpreußischen der Jahre 1858—1866 ist eine besondere Ordnung des Pfandleihgeschäfts nur in wenigen vorbehalten [1]). So in dem sächs.-koburgischen Gesetz vom 10. Februar 1860 und in dem lübischen Gesetz vom 15. Oktober 1864. Das erstere sagt in seinem Art. 3:

„Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen, sowie der den Betrag des Kapitals übersteigenden Zinsen und die für Privatleihinstitute rücksichtlich des Zinsfußes gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert.“ Das letztere sagt Art. 5: „Für das öffentliche Leihhaus, ingleichen für den gewerbsmäßigen Betrieb des Leihens auf Pfänder bleiben auch bezüglich der Zinsen die Bestimmungen der Leihhausordnung vom 7. Juli 1855, sowie der Verordnung vom 5. März 1856, den Betrieb des Leihens auf Pfänder betreffend, in Kraft.“

Auch in Preußen wollte man zunächst vorsichtig sein. Die provisorischen Verordnungen über Zinsfreiheit vom 12. Mai 1866 für Altpreußen und vom 18. März 1867 für die neuen preußischen Provinzen sagen in Art. 3:

„Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandleihanstalten gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert.“ Und dasselbe sagt in Art. 4 das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 für den Norddeutschen Bund.

Damit waren das Pfandleihreglement von 1787 für die altpreußischen Provinzen nebst seiner Deklaration von 1803, sowie die hannöversche Verordnung vom 15. Oktober 1847 [2]), betreffend die Vorschriften über das Pfandleihgewerbe, soweit sie überhaupt noch zu Recht bestanden, aufrecht erhalten. Für Berlin wurde das speciell dadurch anerkannt, daß der Minister des Innern auf Veranlassung des Polizeipräsidiums 27 von den 152 Paragraphen des Reglements von 1787 resp. 1803 aufhob und durch andere, zeitgemäßere Bestimmungen ersetzte. Aber das hinderte eine gewisse Rechtsunsicherheit, zumal für das ganze übrige Land, deshalb nicht, weil längst fest stand, daß gewisse Bestimmungen, z. B. die über das Sonderrecht der Juden, nicht mehr galten. Und bei andern konnte wenigstens Zweifel sein.

Das Wichtigste aber war, daß das Gesetz vom 14. November 1867 eine kleine Hinterthüre eröffnete, durch welche eigentlich gegen die Absicht des Gesetzgebers eine unbedingte Freiheit des Pfandleihgeschäfts, — nur unter veränderten rechtlichen Formalien — eingeschmuggelt werden konnte. Das Gesetz hatte in Art. 1 die große kassatorische, in ihrer Tragweite

[1]) Siehe die Zusammenstellung bei Hinschius, Das Gesetz für den norddeutschen Bund, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, und seine Einwirkung auf das bisherige Civilrecht, in der Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege II, S. 15.

[2]) Hannöver. Gesetzessammlung 1847, Nr. 59.

wohl Niemandem damals vollständig klare Klausel beigefügt: „Die (der Zinsfreiheit) entgegen stehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben." Daraus folgerte die wissenschaftliche Doktrin, z. B. Prof. Hinschius [1]), die Bestimmungen des Landrechts Thl. I. Tit. 11. §§ 321—26, welche ein wucherliches Rück- oder Wiederkaufsgeschäft dem Pfandvertrag gleichstellen, seien aufgehoben. Hinschius fügt hinzu: es werde jetzt ja Niemand mehr Veranlassung haben, ein zu hohem Zins ausgeliehenes Darlehen unter einem Kauf und Wiederverkauf zu verbergen. Er übersieht dabei, daß für das Pfandgeschäft eben durch Art. 4 die ganze ältere, beschränkende Gesetzgebung aufrecht erhalten, also die größte Veranlassung zur Verdeckung von Pfandleihgeschäften unter der Form des Rückkaufs vorhanden war.

Mochte man nun auch über diese Wirkung der kassatorischen Klausel nicht allgemein gleicher Meinung sein, wie z. B. Regierungsrath Meier noch 1875 in der amtlichen Ausgabe der Polizei-Verordnungen des Königsberger Regierungsbezirks die Anwendung des Reglements von 1787 auf alle sogenannten Rückkaufsgeschäfte behauptet und sich dabei auf entsprechende gerichtliche Erkenntnisse bezieht [2]), — jedenfalls kam eine große Unsicherheit in die Handhabung der ältern landrechtlichen Bestimmungen. Dernburg sagt von dem betreffenden Paragraphen des Landrechts, er werde in der Praxis wenig beachtet, da man ihn gewöhnlich mit der Aufhebung der Wuchergesetze für beseitigt halte [3]). Jedenfalls erblühten von da an in Preußen die sogenannten Rückkaufsgeschäfte, als ein mehr oder weniger ganz freies Gewerbe.

Was die liberalen Gewerbegesetze seit 1859 betrifft, so enthalten manche, z. B. das nassauische vom 9. Juni 1860, das oldenburgische vom 11. Juli 1861, das württembergische vom 12. Februar 1862, gar keine Bestimmungen über das Pfandleihgeschäft; andere behalten die alten Bestimmungen vor: das bayerische vom 30. Januar 1868 sichert in Art. 16 die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes über Leihgeschäfte. Die großherzoglich hessische Verordnung vom 31. December 1860 rechnet das Leihen auf Pfänder zu den Gewerbebetrieben, zu denen die Erlaubniß der höhern Administrationsbehörde nöthig sei; das sächsische Gesetz vom 15. Oktober 1861 zählt in § 8 den Betrieb der Pfandleiher und Pfandvermittler zu denen, welche eine Konzession der Ortsobrigkeit erfordern. Das lübische Gewerbegesetz vom 29. September 1866 erwähnt in Art. 4 das Pfandleihgeschäft unter den Geschäften, welche sowohl hinsichtlich der Berechtigung zum Betrieb als in Betreff der Ausübung auf die bestehenden Anordnungen verwiesen werden.

Die preußischen Verordnungen vom 29. März 1867, welche für Kur-

---

[1]) a. a. O. S. 47. Die Hauptbestimmung § 321 lautet: „Ist unter dem vorbehaltenden Wiederkaufe ein wucherliches Geschäft verborgen, so ist der Kauf ungültig und die Handlung als Pfandvertrag zu beurtheilen.

[2]) Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Polizeiwesen beziehen und zur Zeit gelten, insbesondere der durch das Amtsblatt für den Königsberger Regierungsbezirk publicirten. Systematisch geordnet, im amtl. Auftrage herausgegeben von Th. Meier, Reg.-Rath. Königsberg, W. Koch. S. 376.

[3]) Lehrbuch des preußischen Privatrechts I (1875), S. 794, Anm. 7.

Hessen und Hannover die wesentlichen Bestimmungen der Gewerbefreiheit einführten, berühren unsern Gegenstand nicht. Die Entwürfe eines Gewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund vom 7. April 1868 § 33 (I. Legisl.-Per., Sitzungen von 1868 Nr. 43) und vom 4. März 1869 § 34 (I. Legisl.-Per., Sitz. 1869 Nr. 13) überlassen beide den Landesgesetzen, für das Pfandleihgeschäft den besondern Nachweis der Zuverlässigkeit zu fordern. Die Motive bringen aber diese Beschränkung in keinen Zusammenhang mit dem zu vermuthenden unreellen, das ganze Kreditgeschäft gewisser Klassen der Bevölkerung ungünstig beeinflussenden Charakter dieser Unternehmungen; sie sehen es nicht als eine berechtigte Absicht des Gesetzgebers an, gewisse weniger reelle Arten von Geschäften, die nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, zu erschweren, andere zu befördern; die freie egoistische Selbstbethätigung des Individuums ist überall, soweit sie das Strafgesetzbuch nicht berührt, gleich berechtigt; nur der mögliche Zusammenhang des Pfandleihgeschäfts mit der Diebshehlerei entschuldigt in den Augen des Motivenverfassers die vorgeschlagene Schranke.

Und wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, war es am Ende nur konsequent, wenn man weiter ging. Der Reichstag faßte den § 35 so, daß wie gegenüber einer Reihe von Gewerben, so auch gegenüber dem Pfandleihgewerbe keine Konzessionirung, keine Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit mehr eintreten dürfe, sondern daß nur denjenigen der Betrieb versagt werden könne, welche wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen und Verbrechen gegen das Eigenthum schon einmal bestraft worden sind.

Man wollte die polizeiliche Willkür, die schwankende Praxis verschiedener untergeordneter polizeilicher Stellen damit beseitigen, an ihre Stelle ein unzweifelhaftes rechtliches Kriterium setzen; — eine Tendenz, deren Berechtigung nicht verkannt werden soll, die aber hier das Kind mit dem Bade ausschüttete; denn die Bestimmung eröffnete einer Reihe von halblautern Elementen den Zugang zu einem Geschäftsbetrieb, zu dem sie, obwohl noch nicht wegen Eigenthumsvergehen bestraft, eine konzessionirende Polizeibehörde und mit vollem Recht und zum Segen der untern Klassen niemals zugelassen hätte.

Die meisten Ausführungsverordnungen zur Gewerbeordnung kümmern sich um den Gegenstand nicht weiter. Nur Braunschweig (24. September 1869), Sachsen-Koburg-Gotha (21. September 1869) und Reuß ältere und jüngere Linie (24. und 28. September 1869) behalten ihre bestehenden polizeilichen Bestimmungen, soweit es sich nicht um die Konzessionspflicht handelt, vor[1]. In Bremen wird der Zwang für die Pfandleiher, Bücher nach bestimmtem Formular zu führen, 28. September 1869[2]) ausgesprochen. In Preußen geschah damals, soweit meine Kenntniß reicht, gar Nichts.

Der Rechtszustand war jetzt und blieb bis zum Gesetz vom 23. Juli 1879 im ganzen Deutschen Reiche, soweit die Gewerbeordnung eingeführt war, also nach 1870 auch in Süddeutschland, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, folgender:

---

[1]) Klette, Die Ausführungsverordnungen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes zur Gewerbeordnung. Berlin (1870), S. 101. 115. 192. 198.

[2]) Daselbst S. 276.

Jede nicht schon wegen Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestrafte Person kann unbehindert gewerbsmäßig Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte machen. Eine Zinsbeschränkung besteht nur noch für die eigentlichen Pfandleihgeschäfte in den Territorien, in welchen 1867 bei Einführung der Zinsfreiheit eine beschränkende Pfandleihgesetzgebung bestand, sie besteht gar nicht mehr für die Rückkaufsgeschäfte. Die Centralbehörden der einzelnen Staaten können nach § 38 der Gewerbeordnung Vorschriften erlassen über die Führung von Büchern der Pfandverleiher und über eine allgemeine polizeiliche Kontrole des Pfandleihgeschäfts, — aber über nichts weiter. Wo bisher solche Vorschriften bestanden, wie in Preußen nach dem Reglement von 1787, kann man sie, sofern sie unter diesen § 38 fallen, als fortbestehend ansehen. Das Strafgesetzbuch verbietet in Art. 290 dem Pfandverleiher — nicht dem Rückkaufshändler — den Gebrauch der verpfändeten Gegenstände und in Art. 360, Nr. 12 bedroht es den Pfandverleiher, der bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, mit 50 Thalern Strafe oder Haft.

Damit war faktisch überall vollständige Freiheit eingeführt: wo dem Pfandverleiher noch gewisse Schranken entgegenstanden, wurde er Rückkaufshändler, wo nicht, erblühte das Privatleihgeschäft, wie in Bayern seit Einführung der Reichsgewerbe-Ordnung.

Zunächst möchte ich nun über den rechtlichen und praktischen Unterschied des Rückkaufs- und Pfandleihgeschäftes ein aufklärendes Wort sagen, was vielleicht nicht besser geschehen kann, als durch wörtliche Einrückung einer aus sachkundiger Feder geflossenen Warnung, die im Jahre 1871 im hallischen Tageblatt (7. und. 8. November d. J.) veröffentlicht wurde, als dort die Rückkaufsgeschäfte sich auszudehnen anfingen. Es heißt da:

„Es erscheint zwar kaum glaublich, aber es ist doch so, es gibt heutzutage hier und auch an anderen Orten noch viele Leute, die, wenn sie sich in Noth befinden, sich nicht nur freiwillig prellen, sondern sich sogar oft um das ihnen liebe und theuere Eigenthum bringen lassen.

Leider gescheht dies Beides auf völlig erlaubtem Wege, so daß dem Geprellten auch nicht einmal der Trost bleibt, zur Wiedererlangung seines Eigenthums, oder auch nur wegen der Verfolgung des ihm geschehenen Unrechts sich an den Schutz der Gesetze wenden zu können.

Fragt man „Wie geht dies zu? Wie ist dies möglich?" So dürfte die allein zutreffende Antwort darauf sein: diese Leute ziehen im Augenblick der Gefahr von zweien, von den Gesetzen zur augenblicklichen Nothlinderung geduldeten Uebeln das größere vor und verschmähen das kleinere. Der Grund für solche in der That sehr widersinnige Handlungsweise kann nur in Vorurtheilen und in der vollständigen Unkenntniß der großen Unterschiede dieser beiden Uebel liegen, von denen selbstredend nur das kleinere als ein sogenanntes nothwendiges Uebel anzuerkennen ist.

Diese beiden Uebel, welche zur Zeit in fast allen größern Städten Preußens zur augenblicklichen Abstellung der Noth vorhanden sind und ohne Weiteres benutzt werden können, sind die öffentlichen Leihhäuser, also hierorts das städtische Leihamt und die seit einigen Jahren erst sich etablirten sogenannten Rückkaufsgeschäfte.

Beide Institute nehmen bewegliche Sachen, wie Schmuckgegenstände,

Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und dergl. auf eine bestimmte Zeit in ihr Verwahrsam und händigen dem Benutzer des Instituts dagegen eine Summe Geldes ein. Ferner halten beide Institute nach Abfluß der festgestellten Frist sich an das in Verwahrsam genommene Objekt, d. h. machen sich aus dem Erlöse desselben bezahlt. — Beide Institute machen also scheinbar gleiche Geschäfte und dies ist der Grund, warum dieselben von vielen Leuten für gleichbedeutend erachtet und mit einander verwechselt werden. In Wirklichkeit machen diese beiden Institute aber nicht blos sehr unähnliche Geschäfte, sondern sie haben sogar Nichts mit einander gemein. Nämlich die Bedingungen und die Nebenumstände, unter denen dem Benutzer das Geld gezahlt und später das in Verwahrsam genommene Objekt zurückgegeben wird, also die Form und die Folgen der geschlossenen Verträge sind bei beiden Instituten vollständig andere. Ferner sind aber auch die Grundsätze für die innere Verwaltung, sowie die Zwecke und die Sicherheit derselben gegenüber dem Benutzer durchaus verschieden.

Es erscheint daher im Interesse der in Noth sich befindenden Personen geboten, denselben diese beiden Uebel, d. h. diese beiden Institute durch vergleichende und wahrheitsgetreue Beschreibungen in ihrer völligen Nacktheit zu zeigen. Daraus wird dann hervorgehen, welches von beiden Uebeln das kleinere und daher das im Moment der Gefahr zu ergreifende ist.

Bezüglich des Leihamtes ist anzuführen: Dasselbe ist ein von der Stadt Halle garantirtes Institut. Es leihet auf Faustpfänder, deren Werth vorher von vereideten Taxatoren abgeschätzt wird. Dieses Institut hat vor allen Dingen nicht den Zweck des wucherischen Erwerbs für die Stadt, vielmehr nur den Zweck, neben seiner eigenen Erhaltung dem in Noth befindlichen Publikum möglichst billig mit Darlehnen unter die Arme zu greifen. Ja das Leihamt leiht sogar in Folge der Bestimmungen des von der Königlichen Regierung genehmigten Reglements in vielen Tausend Fällen mit Schaden aus, weil die gezahlten Zinsen die Selbstkosten des Geschäfts nicht decken.

Letztere sind aus weiter unten angegebenen, ebenfalls nur den Interessen des Publikums Rechnung tragenden Gründen nicht gering. Diese Nichtdeckung der Selbstkosten tritt bei allen den Pfändern ein, bei denen das Darlehn die Höhe eines Thalers nicht erreicht und die innerhalb zweier Nominalmonate wieder eingelöset werden.

Dies findet bei mehr als 20 000 Pfändern pro Jahr statt. Nur die übrigen Pfänder decken die Kosten und ersetzen die aus vorstehend erwähnten Pfändern erwachsenen Kosten.

Der Zinsfuß, welcher von 6 zu 6 Jahren vom Ministerium neu festgesetzt wird, beträgt zur Zeit von einem Thaler des Darlehns pro Monat $3^3/_4$ Pfennige. Dies giebt pro Jahr 3 Sgr. 9 Pf. und ist gleich $12^1/_2$ Procent pro anno.

Ueber diese Zinsen hinaus erhebt das Leihamt nur noch von den wenigen zum wirklichen Verfall gelangten Pfändern einen sehr unerheblichen, weiter unten genannten Beitrag zu den Auktionskosten; sonst aber keinerlei weitere Gebühren.

Natürlich aber muß der Versetzer beim Versatz und bei der Einlösung sich keiner fremden und deshalb besonders zu bezahlenden Hülfe bedienen.

Bei diesem nun, wie bewiesen, sehr billigen Zinssatz werden die Pfänder dem Versetzer ein volles Jahr hindurch zur Wiedereinlösung rc. bereit gelegt.

Nur erst nach Ablauf dieses Jahres und nach dreimaliger, in den hiesigen Zeitungen erfolgender Aufforderung zur Einlösung der Pfänder, resp. zur Prolongation des Pfandvertrages — genannt Erneuerung der Pfänder — hat das Leihamt das Recht, die Pfänder öffentlich zu versteigern.

Im Fall der eingetretenen Versteigerung aber hat dasselbe auf den Erlös nur bis zur Höhe seiner Forderung Anspruch.

Diese Forderung besteht aus dem geliehenen Kapital, den aufgelaufenen Zinsen und dem oben erwähnten Beitrag zu den Auktionskosten im Betrage von 1 Sgr. von jedem Thaler des Auktionserlöses.

Der dann noch bleibende Ueberschuß gehört dem Versetzer, ist von demselben aber innerhalb einer sechswöchentlichen — bei mehr als 10 Thlr. einjährigen — Präklusivfrist zu erheben.

Nach Ablauf dieser Frist verfällt der unerhobene Ueberschuß dem Reservefond des Leihamts.

Die Einlösung resp. Erneuerung der Pfänder ist auch noch während der Auktion bis zum Zuschlag gestattet. Solche von der Auktion zurückgezogene Pfänder unterliegen jedoch dann auch der Beitragspflichtigkeit zu den Auktionskosten des Leihamts und zwar mit 1 Sgr. pro Thaler des Darlehns.

Die Prolongation des Pfandvertrages erfolgt gegen Zahlung der aufgelaufenen Zinsen, beziehungsweise der Auktionskostenbeiträge wiederum auf ein volles Jahr.

Außerdem nimmt das Leihamt sogar unter Zahlung der aufgelaufenen Zinsen jederzeit Abschlagszahlungen auf das Darlehn an, so daß es den Versetzern möglich gemacht wird, die Pfänder allmählich einzulösen.

Bei jeder Abschlagszahlung auf das Darlehn wird alsdann der alte Pfandvertrag aufgehoben und ein neuer mit einjähriger Dauer geschlossen.

Auch selbst theilweise Einlösungen der Pfänder werden, im Fall die Pfänder aus mehreren Stücken bestehen, gestattet.

Das Verfahren hierbei ist gleich dem bei Abschlagszahlungen auf das Kapital.

Neben diesen unleugbaren großen Vortheilen, die das Leihamt dem Pfandschuldner gewährt, sind die Pfänder in Bezug auf Witterungs-Einflüsse oder auf Trockenheit und Reinlichkeit der Aufbewahrungs-Räume, sowie bezüglich der Sicherheit stets einer äußerst sorgfältigen und daher sehr kostspieligen Aufbewahrung, Lagerung und Kontrole unterworfen. Eben so sind die Pfänder bis zur Höhe des Taxwerthes stets gegen Feuersschaden versichert.

In dem unerwarteten Fall des Verlustes aber werden die Pfänder bis zur Höhe der Taxe, d. h. abzüglich der Forderung des Leihamts, ohne jeglichen Prozeß ersetzt.

Endlich sind die Pfandschuldner keinerlei Verdächtigung als Schuldner und auch keiner sonstigen Indiskretion ausgesetzt, denn die Beamten des Leihamts sind amtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie verhält es sich nun diesen vortheilhaften Einrichtungen beim Leihamt gegenüber mit den Rückkaufs-Geschäften?

Diese Geschäfte sind zunächst keine Leih-Anstalten, wie die Benutzer derselben häufig zu glauben scheinen. Die Gegenstände, auf resp. für welche das Geld gezahlt wird, gehen nicht in Folge eines Pfandvertrages als Pfand, sondern in Folge eines Kaufvertrages in die Hände des Geschäfts-Inhabers über, d. h. also die Gegenstände werden Eigenthum des Geschäfts.

Wie weit das vorbehaltene Rückkaufsrecht aber Werth hat, wird aus dem weiter unten Gesagten erhellen. Ferner haben diese Geschäfte nur den alleinigen Zweck des wucherischen Erwerbes für den Inhaber, und zwar findet letzterer in einer thatsächlich erschrecklichen Höhe statt, wie bei Beleuchtung der üblichen Entschädigung für den gestatteten Rückkauf der gekauften Gegenstände bewiesen werden wird.

Ferner die Sicherheit aller dieser Geschäfte hängt ganz allein von der individuellen Beschaffenheit des Inhabers ab. Eine bestimmte, greifbare Garantie für die Erfüllung des Kontraktes Seitens des Geschäfts ist geradezu Null. Von wirklichen Rechten des Verkäufers, d. h. solchen Rechten, die sich in Geldwerth ausdrücken lassen, ist keine Spur zu entdecken. Denn tritt innerhalb der vorbehaltenen Frist der Verlust eines Gegenstandes ein (was übrigens völlig unabsichtlich, also ohne Schuld des Geschäfts-Inhabers stattfinden kann), so daß also Seitens des Verkäufers ein Schadensersatz beansprucht würde, dann mangelt es an der nöthigen Werthbestimmung des Gegenstandes, nämlich an einer Taxe. Bei dem Abschluß des Geschäfts wird blos die Kaufssumme als Werth festgestellt. Es würde dem Verkäufer in diesem Falle nur der Weg des Processes übrig bleiben, denn irgend welche Toleranz Seitens des Geschäfts-Inhabers ist Angesichts des wucherischen Erwerbes wohl kaum zu erwarten.

Dieser Proceß aber würde unter den obwaltenden Umständen auf sehr schwachen Füßen stehen; denn zunächst ist der fragliche Gegenstand verkauft und außerdem mangelt der Taxwerth.

Angenommen aber, es ließe sich wirklich durch den Proceß Etwas erstreiten, dann könnte immerhin noch der Fall eintreten, daß der Verkäufer nach dem unumstößlichen Grundsatz „wo Nichts ist, hat selbst der Kaiser sein Recht verloren", Nichts erhielte.

Ferner ist anzuführen:

Für die Konservirung der Gegenstände geschieht selbstredend Nichts. Wohl aber müssen dieselben durch die Art der Unterbringung leiden, denn bei allen Rückkaufsgeschäften sind wegen des wucherischen Erwerbes die Räumlichkeiten zu eng.

Von einer geordneten Aufsicht kann ebenfalls keine Rede sein, denn es mangelt aus denselben Gründen an den nöthigen Einrichtungen und dem Verwaltungspersonal. Es können aus diesem Grunde auch um so mehr

Versehen vorkommen, die für den Verkäufer den Verlust des Gegenstandes zur Folge haben.

Nimmt man nun aber den günstigsten Fall an, nämlich, daß alle diese Möglichkeiten nicht eintreten, so daß also die verkauften Gegenstände völlig unversehrt geblieben und dem Verkäufer innerhalb der festgestellten Frist zum Rückkauf zur Disposition gestellt sind, so ist gegenüber der einjährigen Einlösungsfrist beim Leihamt ins Auge zu fassen: Sämmtliche Rückkaufsgeschäfte gewähren dem Verkäufer auf Tag und Stunde genau nur einen Monat das Rückkaufsrecht. Alsdann aber erlischt, wenn nicht sofort die Zahlung der Entschädigung eintritt, jedes Anrecht und jeder Anspruch auf die Gegenstände. Dieselben sind dann freies unbestreitbares Eigenthum des Geschäfts und es erfolgt ohne jede Ankündigung der freihändige Verkauf der Sachen. Auf einen Ueberschuß aus dem Erlöse hat der Verkäufer unter diesen Umständen natürlich auch keinen Anspruch.

Ganz abgesehen nun aber von all diesen bei den Rückkaufsgeschäften gegenüber dem Leihamt stattfindenden großen Nachtheilen, so ist Betreffs der Entschädigung für den gestatteten Rückkauf anzuführen:

Diese allein genügt, um alle diese Geschäfte als den Nagel zum Sarge für den Benutzer zu bezeichnen.

Für den Thaler des Kaufgeldes wird beim Rückkauf eine Entschädigung von 5 Sgr. pro Monat erhoben, also pro Jahr 2 Thaler. Dies ist genau 16 mal so viel, als die Zinsen beim Leihamt betragen und entspricht daher einem Zinsfuß von 200 Procent.

Hiernach kann man also genau für einen und denselben Betrag, wofür man beim Leihamt ein Pfand 16 Monate lang vor dem Verfall schützt, denselben Gegenstand bei einem Rückkaufsgeschäft nur einen Monat vor dem Verkauf schützen.

Dieser horriblen Abgabe und der kurzen Verfallfrist halber müssen übrigens die einem Rückkaufsgeschäft mit dem Vorbehalt des Rückkaufsrechts übergebenen Gegenstände zum größten Theile dem Geschäft als Eigenthum in die Hände fallen, denn in einem Monat wird sich in den allerseltensten Fällen die Noth der Verkäufer so gemildert haben, daß ihnen die Zahlung der Rückkaufs-Entschädigungen, das heißt also eine Erneuerung möglich wird.

Nach sechsmaliger Erneuerung aber, d. h. also nach 6 Monaten schon hat sich das Objekt selbst verschlungen, denn die gezahlten Entschädigungen haben dann bereits die Höhe des Kaufpreises erreicht.

Dies tritt beim Leihamt erst nach 8 Jahren ein.

Ferner müssen die Inhaber von Rückkaufsscheinen wegen des Verfalls der Gegenstände stets sehr besorgt sein, denn der Verfall tritt, wie schon oben angeführt, mit Tag und Stunde ein und es erfolgt vorher kein öffentlicher Aufruf zur Erneuerung, beziehungsweise zum Rückkauf.

Dieser Uebelstand tritt um so greller auf, je mehr Rückkaufsscheine Jemand in Händen hat.

Nachdem so alle die Verhältnisse bei den Rückkaufsgeschäften erläutert sind, die entschieden als Nachtheil gegenüber dem Leihamt auftreten, so dürfte noch ein einziger Umstand zu erwähnen sein, den man eventuell als Vortheil bezeichnen könnte. Derselbe besteht darin: die Kaufsumme beim

Rückkauf ist etwas größer, als das Darlehn beim Leihamt, so daß also im Augenblick der Noth die Hülfe etwas größer ist.

Abgesehen von dem Einwand hiergegen, daß dieser Umstand noch lange nicht allenthalben als Vortheil zu bezeichnen ist, so ist zu bemerken, daß dieser Unterschied zwischen der Kaufssumme beim Rückkaufsgeschäft und dem Darlehn beim Leihamt ein äußerst geringer ist und sich sogar in bestimmten Zahlen ausdrücken läßt.

Dieser Unterschied beträgt für gewöhnlich $^1/_6$ des Darlehns beim Leihamt. Nämlich ein Pfand, worauf das Leihamt 1 Thlr. leihet, wird vom Rückkaufsgeschäft mit 1 Thlr. 5 Sgr. bezahlt.

Dies geht einfach daraus hervor, daß die Rückkaufsgeschäfte Pfandscheine des Leihamts als Kaufsobjekt annehmen und daß der Präsentant dann einen Aufschlag von 5 Sgr. pro Thaler des vom Leihamt gezahlten Darlehns als Ergänzung zur Kaufssumme empfängt."

Daß diese Darlegung der Sachlage entspricht, zeigt auch der erste Bericht der Kommission für die Petitionen aus dem preußischen Abgeordnetenhaus (13. Legisl.=Per., II. Session, 1877—78, Nr. 46) und die Motive zur Reichs=Gewerbenovelle vom Sommer dieses Jahres (Deutscher Reichstag, 4. Legisl.=Per., II. Session, 1879, Bd. V, Nr. 156, S. 1332 ff.), aus welchen beiden Aktenstücken hier noch Einiges zur thatsächlichen Aufklärung mitgetheilt werden möge.

Die Formulare der Rückkaufsscheine pflegen darnach einfach so zu lauten: „N. N. verkaufte mir heute — — — — und bewillige ich demselben das Vorkaufsrecht für diesen Gegenstand bis spätestens den — — zum verabredeten Preise von — — — Mark." Die Termine sind fast allgemein nur auf einen Monat gestellt; als Zinsfuß geben die Berliner Rückkaufshändler selbst (Januar 1877) 5—8 Pfennig pro Mark, d. h. 60—96 % an. Die wirklichen Zinsen sind aber in der Regel höher, während die Berliner Pfandleiher immer noch nicht über 18 % nehmen sollen. Die anderweiten Vortheile des Rückkaufsgeschäftes schildert der „Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Rückkaufshändler" folgender Maßen: „Der Pfandverleiher kann das nicht eingelöste Pfand mit der schwerfälligen Hülfe der Gerichte erst nach $1^1/_2$ bis 2 Jahren verkaufen lassen, — alsdann haben Kleidungsstücke bei der heute so schnell wechselnden Mode ungemein an Werth verloren; der Pfandverleiher muß ferner die unglaublich hohen Gerichts= und Auktionsgebühren, welche pro Mark zwischen 20—35 Pfennigen schwanken, in Berathung ziehen; er ist daher nur in der Lage nach abermaliger Abrechnung seiner Zinsen für so lange Zeit, höchstens $^3/_5$—$^2/_3$ des Tarwerths zu leihen. Ganz anders der Rückkaufshändler: er zahlt dem Verkäufer für die angebotene Waare nahezu den ganzen Tarpreis und bewilligt ihm innerhalb einer verabredeten Frist den Rückkauf zu einem ebenfalls verabredeten Preise. Diese Thatsache ist für das Publikum ein so in die Augen fallender Vortheil, daß es nach Entstehung der Rückkaufsgeschäfte sehr schnell lernte, diese den Leihanstalten vorzuziehen, da der ärmere Mann, der nur einen Rock hat, dafür vom Rückkaufshändler so viel Geld erhält, als bei einer Leihanstalt für zwei Röcke, die er aber nicht besitzt."

Die Erklärung des genannten Berliner Vereins, der wir diese Worte

entnehmen, war bestimmt, den gemeinnützigen Stand der Rückkaufshändler, „bisher ein Opfer der Verläumdung", in der öffentlichen Meinung zur Anerkennung zu bringen und von der ordinären Gesellschaft der Pfandeinschieber und Pelz- und Leinwandnipper zu sondern. Von einer Uebervortheilung des Publikums könne, meinen sie, nicht die Rede sein, und es sei daher ganz verfehlt, diesem wirthschaftlich nützlichen Verkehr von Staatswegen Hindernisse und Erschwerungen in den Weg zu legen. Das Bedürfniß nach ihrem Kredit sei allgemein vorhanden; nur die frühere künstliche Schranke der Wuchergesetze habe ihre Entwicklung gehemmt. Seit ihr Stand die „Segnungen der Gewerbefreiheit" genieße, habe er sich so rasch in Berlin vermehrt.

Diese Vermehrung ist nun nicht blos in Berlin, sondern allerwärts, in den größeren und mittleren Städten, ja auch in kleineren Orten vorhanden. Nur läßt sie sich statistisch schwer nachweisen. Im Jahre 1861 wurden bei der Gewerbezählung die Pfandleiher mit den Auktionatoren, Agenten, Kommissionären, Koncipienten und Gesindevermiethern zusammen erhoben. Man hat gar keinen Anhalt dafür, wie viele von den 9482 preußischen oder 14,962 zollvereinsländischen derartigen Geschäften Pfandleiher waren [1]). Bei der Gewerbezählung des Jahres 1875 sind die Pfandleihanstalten besonders erhoben. Ihre Zahl, welche auch die Gemeindepfandhäuser umfaßt, scheint aber nicht vollständig; hauptsächlich zweifle ich, ob sie die Rückkaufshändler mit umfaßt; das ganze Deutsche Reich zählte als Hauptbetriebe 1010, davon 172 in Sachsen, 228 in Bayern, 428 in Preußen [2]). Nach Haupt- und Nebenbetrieben geschieden, wurden Pfandleihanstalten erhoben:

	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe
in Preußen . . .	428	130
davon in Berlin. .	151	12
„ Königsberg	6	1
„ Danzig .	7	—
„ Stettin .	6	1
„ Posen . .	2	1
„ Breslau .	14	1
„ Magdeburg	17	2
„ Halle . .	1	2
„ Altona .	9	—
„ Hannover	8	3
„ Dortmund	1	1
„ Kassel . .	—	—
„ Frankfurt.	20	2
„ Krefeld .	7	—
„ Essen . .	1	—
„ Düsseldorf	11	—
„ Elberfeld .	—	—
„ Barmen .	2	—
„ Köln . .	2	—
„ Aachen .	12	—

[1]) Statistische Uebersichten der Fabriken ꝛc. im Gebiete des Zollvereins, herausgegeben vom Centralbureau des Zollvereins (1864) 375 u. 405.

[2]) Preußische Statistik, Band XXXX (1878), Die definitiven Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Oktober 1875, und Band XXXIV der Statistik des Deutschen Reiches.

Schon die eine Thatsache, daß in Dresden [1]) 70 Haupt- und 6 Nebenbetriebe gezählt wurden, läßt vermuthen, daß diese preußischen Zahlen, falls man in ihnen das gesammte Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft vermuthen wollte, ganz unvollständig sind. Wir haben aber auch positive Anhalte dafür. Der Verein der Berliner Rückkaufshändler erklärte schon 1877, daß es mehrere Hundert solche Geschäfte in Berlin gebe, und 1879 gelegentlich der Debatte über die Wucherfrage gegenüber Herrn von Kleist-Retzow, daß ihre Zahl tausend allein in Berlin übersteige. Die Motive zur Gewerbenovelle dieses Jahres bemerken, daß es sechsmal so viel Rückkaufshändler als Pfandleiher in Berlin gebe. Dieselben erwähnen, daß in München neben den Gemeindeleihhäusern existirten:

1873	keine	Privat-Pfandverleiher
1874	60	" "
1875	78	" "
1876	104	" "
1877	149	" "

Die Zahl ihrer Darlehen und ihr Betrag war:

	Zahl der Darlehen	Betrag derselben
1875	195,000	1,313,959 Mark
1876	350,212	2,313.410 "
1877	512,917	3,254,122 "

Sollen wir diese Zunahme wirklich unter den „Segnungen" der Gewerbefreiheit buchen? Sollten wir blind sein gegen die klar vorliegende Thatsache, daß der ungeheure Gewinn von 80 und mehr Procent, der hier möglich ist, von Jahr zu Jahr eine immer größere Anzahl von Handelsleuten anlockte. Mag die seit Jahren herrschende Krisis, die allgemeine Stockung der Industrie, die Herabsetzung der Löhne und die Entlassung von Arbeitern einen Theil der raschen Zunahme erklären, — um so schlimmer bleibt es, daß in solcher Noth vielen der Bedrängten nur die Zuflucht zum Rückkaufshändler blieb. Mögen unter den Pfandleihern und Rückkaufshändlern einzelne achtbare Leute sein, die glauben ein anständiges Gewerbe zu treiben; die Mehrzahl weiß nur zu wohl, um was es sich handelt; sie stellt die Bedingungen, hauptsächlich die kurzen Verfallfristen, absichtlich so, um Unkundige und in Noth Befindliche in ihren Netzen zu fangen und bis aufs Blut auszuquetschen. Ein guter Theil der betreffenden Geschäftsinhaber sind Leute, die früher schon bestraft wurden, wenn auch nicht wegen Eigenthumsvergehen, gewerbsmäßige Dirnen und ähnliches Gelichter [2]). Es sind die allerschlimmsten Nothhelfer, die es geben kann, die Wucherer der härtesten Art. Wenn nach ihrer eigenen Versicherung ein solches Geschäft durchschnittlich in Berlin 5000 Thaler Kapital beschäftigt, so hat Kleist-Retzow in seiner Rede gelegentlich der Wucherdebatte nicht Unrecht, wenn er sagt: 1000 solcher Geschäfte in Berlin, die jährlich 80 % verdienen, statt 18 % wie das Leihhaus oder der alte Pfand-

[1]) Jannasch, Mittheilungen des stat. Bureaus der Stadt Dresden, Heft IV c 1878), S. 244.

[2]) Motive zur Gewerbenovelle dieses Jahres, Stenogr. Berichte über die Verh. d. deutschen Reichstags, 4. Leg., II. Sess. 1879, V. Anlagen, S. 1333.

verleiher — das führt zu dem Resultat, daß in diesem Wucherkredit den Aermsten und Elendesten in Berlin jährlich etwa 3 Millionen Thaler mehr abgenommen wird, als dies nach der Gesetzgebung vor 1867 möglich war.

Und doch stellten in den Jahren 1874 und 1875 der Berliner Magistrat, die Berliner Stadtverordneten und auch ein guter Theil der Presse sich auf einen Standpunkt, der, wenn er gesiegt hätte, den Rückkaufsgeschäften noch eine ganz andere Ausbreitung gegeben hätte. Die Seehandlung, welche längst bemüht war, eine Anzahl ihrer zu zahlreichen Unternehmungen zu verkaufen oder auf eigene Füße zu stellen, bot im Sommer des Jahres 1874 der Stadtbehörde die Uebernahme der Berliner Leihhäuser gegen eine Taxe von 411 578 Thalern an. Die Antwort des Magistrats war zunächst, die Leihämter gehörten nach der Städteordnung nicht in den Kreis der kommunalen Pflichten; speciell die Stadt Berlin habe so viel große andere Aufgaben; Leihhäuser seien kein dringendes Bedürfniß. Nach Aufhebung der Wuchergesetze falle es keinem reellen Bürger schwer, Darlehen zu erhalten; die Leihämter würden in vielen Fällen gemißbraucht, die Generaldirektion der Seehandlung könne die Leihämter unbedenklich schließen.

Eine Deputation der Stadtverordneten-Versammlung schloß sich dieser Auffassung zwar nicht ganz an; sie betonte im Gegentheil, daß es Aufgabe der städtischen Behörden sei, dem freien Wucher, der verderblichen Ausbeutung der Rückkaufsgeschäfte entgegen zu arbeiten. Aber es führte dies nicht zu einer principiellen Aenderung des Standpunktes, sondern nur zu langen Verhandlungen zwischen beiden städtischen Behörden, zu einer Agitation und Besprechung in den Bezirksvereinen und öffentlichen Blättern; Eugen Richter bezeugte seine manchesterliche Voreingenommenheit und seine geringe Kenntniß der einschlägigen thatsächlichen Verhältnisse dadurch, daß er die Ablehnung hauptsächlich mit der Vergnügungssucht und Völlerei der Arbeiter, der die Leihhäuser hauptsächlich zur Zeit des Karnevals dienten, motivirte. Bei Andern war die Furcht, es könnten die Leihhäuser jährlich ein paar tausend Mark Zuschuß kosten, entscheidend; wieder Andere erklärten städtische Leihhäuser für eine socialdemokratische Institution. Selbst die Volkszeitung, die ja sonst die Interessen der Arbeiter und der untern Klassen vertreten will, schloß sich der Richterschen Argumentation an. Die Gegenagitation der Bezirksvereine, wo man diesmal ein offeneres Auge für die Lebensinteressen der untern Klassen hatte, bewirkte endlich den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. December 1875, der dahin ging, die Uebernahme abzulehnen, aber den Finanzminister zu bitten, die Berliner Leihhäuser auf Kosten der Seehandlung, d. h. des Staates, wenigstens provisorisch fortbestehen zu lassen [1]).

Vielleicht hatten diese Debatten wenigstens das Gute, daß man in den Berliner Regierungskreisen auf die wuchernde Blüthe der Rückkaufsgeschäfte aufmerksam wurde. Bei Gelegenheit der Novelle zum Strafgesetzbuch

---

[1]) Ich gebe diese summarische Darstellung nach einer Anzahl damals von mir gesammelter Zeitungsblätter. Below, Das Leihhaus zu Leipzig, S. 6—7, erwähnt auch Einiges. Des Berliner städtische Jahrbuch gibt leider über das Leihhaus gar keine Materialien.

glaubte man eine Abhülfe gegen die Mißbräuche derselben schaffen zu können. Das Gesetz vom 26. Februar 1876 schob in den Art. 260 Nr. 12 des Strafgesetzbuches neben den Pfandleiher den Rückkaufshändler ein, so daß der Abschnitt nun lautete: „Mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder mit Haft wird bestraft, wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwider handelt."

Das konnte aber nur wirken, wenn es zu Recht bestehende Anordnungen über die Rückkaufshändler gab, oder die Verwaltungsbehörden das Recht hatten, Polizei-Verordnungen über sie zu erlassen. Die sofortige Anwendbarkeit der Normen für Pfandleiher auf die Rückkaufshändler hatte man im preußischen Ministerium des Innern und im Berliner Polizeipräsidium angenommen, man glaubte hier, nun seien Pfandleiher und Rückkaufshändler ohne Weiteres gleichgestellt, und wurde erst durch ein Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Januar 1877 darüber aufgeklärt, daß das nicht gehe. Auch ist mir zweifelhaft, ob ohne Abänderung der Gewerbeordnung nun der § 38 der Gewerbeordnung gesetzlich ausreichte, eine Polizei-Verordnung über Führung der Geschäftsbücher und eine gewisse polizeiliche Kontrole der Rückkaufshändler zu veranlassen. Das Ministerium und Berliner Polizeipräsidium stellte sich aber auf diesen Stadtpunkt und erließ eine solche Verordnung für Berlin[1]); sie hatte aber keine große Bedeutung, weil die Führung von Büchern und eine polizeiliche Kontrole des Lokals das Rückkaufsgeschäft noch nicht auf andern Boden stellt. Und auf andere Punkte als diese wagte man gegenüber dem § 38 der Reichsgewerbeordnung die Verordnung doch nicht auszudehnen.

Einen weitern Anstoß in der Sache gab die Petitionskommission des preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1877. Ein Königsberger Pfandverleiher bat um eine Revision des Pfandleihreglements vom 13. März 1787, da viele Bestimmungen desselben mit den heutigen Gesetzen unvereinbar seien. Die Petitionskommission schloß sich in dem sehr guten Bericht des Abgeordneten Regierungsrath Jacobi dem nicht nur an, sondern wies auch durch ein Eingehen auf die Rückkaufsgeschäfte und ihre gemeinschädliche Wirksamkeit das dringende Bedürfniß nach einer neuen gesetzlichen Regelung dieser Materie nach. Der Vertreter des preußischen Ministers des Innern erklärte aber, es sei „nach den diesseitigen Wahrnehmungen weder ein praktisches Bedürfniß hervorgetreten, noch sei eine Nothwendigkeit aus dem Inhalt der civilrechtlichen Bestimmungen des Reglements von 1787 zu entnehmen". Auch der Justizminister habe sich bei einer 1866 (also vor 11 Jahren! unter gänzlich andern Voraussetzungen) über diese Materie mit ihm geführten Korrespondenz ebendahin ausgesprochen. Die rein polizeilichen Anordnungen von 1787 seien ja theilweise revidirt. Für die Berliner Rückkaufshändler sei eine Polizei-Verordnung erlassen; in derselben eine Zinsbeschränkung eintreten zu lassen, habe man allerdings nicht für zuläßig erachten können.

Sei es nun, daß die Wahrnehmungen im preußischen Ministerium des

---

[1]) Abgedruckt als Anlage 2 des Berichtes der Petitions-Kommission des preuß. Abg.-Hauses vom 9. Nov. 1877.

Innern im Laufe des Jahres 1878 andere wurden, oder daß die Wahrnehmungen des Reichs-Kanzleramtes und der Bundesregierungen von Anfang an andere waren, der mehrfach schon angeführte, am 3. Mai 1879 dem Reichstag übergebene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, schlug vor, Pfandleiher und Rückkaufshändler wieder nach ihrer Zuverlässigkeit zu prüfen, die Zulassung an Orten, wo dies ein Ortsstatut erlaubte, auch von dem Bedürfniß abhängig zu machen und den Centralbehörden der Einzelstaaten das Recht zu geben, über Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben, sowie über ihre Buchführung und polizeiliche Kontrole innerhalb des Rahmens der Landesgesetze Bestimmungen zu treffen. Diese Vorschläge haben unverändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 rechtliche Geltung erhalten.

Ueber die Wirkung dieser veränderten Gesetzgebung ist natürlich sehr schwer, jetzt schon zu berichten. Es ist mir bis jetzt nur die bayerische, an das Gesetz sich anschließende, Ministerial-Verordnung bekannt geworden, deren wesentlicher Inhalt in der Augsb. Allg. Ztg. vom 16. August 1879 folgendermaßen mitgetheilt wird:

Der Pfandleiher darf einen höheren Leihzins als ein Procent der Darlehenssumme für den Monat oder 12 Procent für das Jahr nicht nehmen. Er darf für die Ausstellung und für die Erneuerung des Pfandscheins eine Gebühr bis zu 5 Pfennig erheben. Die Erhebung anderweitiger Gebühren unter irgendwelchem Titel ist ihm untersagt. Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden. Er ist verpflichtet, sämmtliche Pfandsachen, so lange der Pfand-Vertrag dauert, in besonderen Magazinen aufzubewahren, welche hell und trocken, gut ventilirt und gut verschließbar sein müssen. Die Wahl, sowie jede Veränderung der Geschäftslokalitäten, ist unter Bezeichnung aller einzelnen Räume der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der königl. Polizei-Direktion, anzuzeigen. Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem dem thatsächlichen Geschäftsumfang entsprechenden Betrage gegen Feuergefahr versichern zu lassen. Die verfallenen Pfänder hat der Pfandleiher spätestens 6 Monate nach der Verfallzeit der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen; Verabredungen, wonach das nicht rechtzeitig eingelöste Pfand dem Pfandverleiher oder einem Dritten als Eigenthum zufallen soll, sind unstatthaft. Der Versteigerungstermin ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der Zinsen und einer Entschädigung von höchstens 5 Procent des Erlöses für Versteigerungskosten dem Verpfänder auf Anmelden hinauszuzahlen. Zur Sicherstellung der Ansprüche der Verpfänder hat der Pfandleiher bei der Distriktsverwaltungsbehörde eine Kaution zu entrichten, deren Höhe für Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohner auf 1000 Mark und für größere Ortschaften auf 2000 Mark festgesetzt wird. Die Distriktsverwaltungsbehörde kann für einzelne Geschäfte den Kautionsbetrag je nach dem thatsächlichen Geschäftsumfange bis zur Hälfte ermäßigen und bis zum doppelten Betrage erhöhen. Der Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuches verpflichtet. (Alsdann folgen die Bestimmungen über die Beschaffenheit desselben und die Einträge in dasselbe.)

Der Pfandleiher hat dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem Eintrag im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß. Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines statt. Der Pfandleiher muß alle ihm zugehenden schriftlichen Mittheilungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufbewahren. Erlangt er beim Betriebe seines Geschäftes Kenntniß von strafbaren Handlungen, oder geben ihm die Umstände Grund zur Vermuthung, daß eine solche begangen worden sei, so hat er hievon der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und Sicherheitsorganen sofort Anzeige zu erstatten und gegebenen Falles, wenn thunlich, die Gegenstände anzuhalten. Der Pfandleiher ist verpflichtet, der Polizeibehörde und ihren Organen jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume und Magazine zu gestatten, denselben die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Sicherheitspolicen vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen. In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Bekanntmachung aushängen. Vorstehende Vorschriften, welche auf gemeindliche Pfandleihanstalten keine Anwendung finden, treten mit dem 1. September l. J. in Kraft. Dieselben sind auch auf die dermalen schon bestehenden Pfandleihgeschäfte, sowie auf alle jene Pfandleihverträge anzuwenden, welche vom 1. September l. J. an neu abgeschlossen, erneuert oder verlängert werden.

Aehnliche Bestimmungen sind vielleicht schon in den andern Staaten erlassen oder werden sie erlassen werden. Das Wesentliche ist, daß damit das ganze private Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft wieder in die Schranken gewiesen wird, die es nie hätte verlassen sollen. Ob der Zinsfuß von 12 % nicht vielleicht etwas zu niedrig ist, ob es passend ist, eine auch nur partielle Regelung des Zinsfußes den Verwaltungsbehörden der einzelnen deutschen Staaten, die dann ganz verschieden vorgehen können, anheim zu geben, will ich nicht mehr näher hier erörtern. Eine reichsgesetzliche einheitliche Ordnung könnte ja bald, nachdem man einige Erfahrung gemacht, folgen.

Nur auf einen andern Punkt möchte ich zum Schlusse hinweisen: Diese negative verbietende Maßregel fordert ergänzende positive. Wenn, wie erzählt wird, die bayerische Ministerial-Verordnung die Folge hatte, daß sofort eine ganze Anzahl der Münchener Pfandleiher ihre Geschäfte schlossen, so ist nur zu wünschen, daß anderwärts Aehnliches erfolge. Sobald diese Schließung aber gewisse Dimensionen annimmt, so muß vollends in einer Nothzeit, wie die gegenwärtige, Ersatz geschafft werden, d. h. die öffentlichen Leihhäuser müssen vermehrt und ausgedehnt werden. Sie müssen aber nicht nur vermehrt, sie müssen zugleich reformirt werden.

Die öffentlichen Pfandhäuser sind in der Hauptsache noch dieselben, wie sie vor 400 Jahren gegründet worden. Sie haben zu sehr den Charakter von Armenanstalten. Wenn sie später theilweise einen mehr geschäftlichen Charakter angenommen hatten, so hörte das in diesem Jahr-

hundert wieder mehr auf; am meisten in Frankreich; über die italienischen und belgischen wage ich kein Urtheil zu fällen; aber auch in Deutschland haben sie gegenwärtig viel zu sehr den Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten. Theils die Thatsache, daß für die mittleren und höheren Klassen der Gesellschaft neue, vollendetere Formen und Organe des Kreditwesens entstanden, theils die Gesetzgebung, besonders die französische, die ihre Einrichtung und Verwaltung ausschließlich au profit des pauvres ordnen will, hat es dahin gebracht, daß es für eine Schande gilt, mit dem Leihhause zu verkehren, daß es Jeder verheimlichen will, daß man in Frankreich allgemein die Vermittlung von Kommissionären zulassen mußte. Es handelt sich bei der jetzigen Art, wie das Pfand beliehen und fast regelmäßig der Pfandschein weiter versetzt wird, eigentlich kaum mehr um einen Personalkredit, sondern um Verkaufsanstalten. Es wird nicht, was doch gerade eine Anstalt mit öffentlichem humanem Charakter bezwecken sollte, eine erziehende Wirkung auf Die ausgeübt, die Kredit erhalten; ihre Person kommt nicht in Betracht, nur die Objekte, welche sie bringen.

Die Reform muß dahin gehen, die öffentlichen Leihhäuser aus Wohlthätigkeitsanstalten in Geschäftsunternehmungen, aber mit erziehendem Charakter für die untern Klassen, umzuwandeln, in Kreditinstitute, welche neben der Sache die Personen prüfen, in Kreditinstitute für alle Die, welche der Theilnahme an Vorschußkassen und ähnlichen Vereinen noch nicht fähig sind, in Kreditinstitute, mit denen zu verkehren nicht schändet, sondern von welchen Kredit überhaupt oder wenigstens den vollen Kredit zu erhalten, immer ein Zeichen ist, daß die Betreffenden Vertrauen verdienen. Vielleicht ist dazu nöthig, daß das Leihhaus seine verschiedenen Kunden verschieden behandelt. Jedenfalls ist ein tüchtiges, wahrscheinlich auch ein größeres Beamtenpersonal dazu nöthig.

Auf Grund möglichst umfassender Personalkenntniß, wie sie in größeren Städten nur eine öffentliche Behörde, die zugleich von der Polizei unterstützt wird, sich verschaffen kann, wären wie bei unsern großen Banken Verzeichnisse der geordneten, kreditwürdigen Personen herzustellen. Wenn solche sich meldeten, müßten ihre Pfänder nicht blos halb oder dreiviertel, sondern möglichst voll beliehen werden. Gegenüber Unbekannten, Unsichren, als liederlich Bekannten müßte die bisherige niedrige Beleihung bleiben und dem Leihamt auch zustehen, die Pfandannahme unter Umständen ganz zu verweigern. Jeder, der volle Beleihung nachsucht, müßte persönlich erscheinen; die Annahme durch Dienstmänner, Gesinde und Kinder oder gar durch Kommissionäre wäre möglichst zu verbannen.

Die höhere Beleihung hätte den Vortheil, die Konkurrenz der Privatpfandleiher und Rückkaufshändler gründlicher als alles andere aus dem Feld zu schlagen. Ihr müßte aber auch, entsprechend dem größeren, dadurch entstehenden Risiko, ein etwas höherer Zinsfuß folgen. Das würde faktisch aber keine Härte sein, da die Mehrzahl der Darlehnssucher doch sofort den Pfandschein gegen ein Superdarlehen weiter verpfändet, dafür häufig 80—100 % gibt, im Durchschnitt also jetzt schon nicht 8 oder 12, sondern 20—30 % zahlt.

Das Weiterversetzen der Pfandscheine würde mit diesen Maßregeln wohl von selbst in der Hauptsache verschwinden. Es wäre aber vielleicht über-

haupt angezeigt, ihnen den Charakter von Papieren au porteur zu nehmen, jede gültige Cession an die Zustimmung des Leihhauses zu knüpfen. Die Gründe, aus welchen man in allen Ländern den Sparkassenbüchern ihren persönlichen Charakter wahren, sie nicht zu Papieren au porteur werden lassen will, treffen hier in ähnlicher Weise zu: bei Cessionen von Inhaberpapieren wird der Arme, in Noth Befindliche viel leichter benachtheiligt; das Inhaberpapier wird, da seine Uebertragung viel leichter, auch viel leichtsinniger weggegeben. Inhaberpapiere sind nur passend für ganz andere, geschäftlich viel höher stehende Kreise, als die sind, in welchen das Leihhausgeschäft sich bewegt.

Nur ein Leihhauswesen mit derartigen Reformen paßt in unser übriges Kreditsystem, in unsere übrigen socialen Institutionen. Wie unser unvollkommenes Armenwesen durch ein ausgedehntes System von Hülfskassen möglichst zu ersetzen ist, so ist der Armenkredit des Leihhauses und der Wucherkredit des Rückkaufshändlers zu ersetzen durch einen erziehenden Geschäftskredit, der sich den Formen und Gewohnheiten des Kredites der Mittelklassen nähert, die untern Klassen zu diesen Formen erzieht. Derartige öffentliche Leihhäuser, von den Gemeinden dotirt und verwaltet, sind zur Zeit unbedingt nöthig, weil zu einem genossenschaftlichen Kreditwesen, mit dem sich der Bauer und der besser gestellte Handwerker helfen kann, in diesen Kreisen die Kenntnisse, Kräfte und moralischen Eigenschaften noch fehlen, weil die Privatpfandleiher, welche sich nach unsern socialen Verhältnissen allein sonst heute diesem nicht angenehmen Geschäft des Kreditverkehrs mit den kleinen Leuten und Armen widmen, der Versuchung niemals widerstehen können, die Unkenntniß und Noth der Betreffenden auszubeuten, — auszubeuten in einer Weise, die unser Rechtsbewußtsein nicht duldet und nicht dulden kann.

Auf eine Erörterung des mit diesen Worten gekennzeichneten principiellen Standpunktes bin ich bei dieser ganzen Darlegung der historischen Entwicklung des Pfandleihgeschäfts nicht eingegangen, und zwar absichtlich. Es kam mir nicht darauf an das Princip [1] zu erörtern, sondern ein Beispiel vorzuführen, das die principielle Frage nicht löst, aber sehr anschaulich illustrirt. Das Pfandleihgeschäft, — einstmals die Form, in der die Könige ihre Kronen kreditmäßig verwertheten, ist heute bis auf das Niveau der Armen und der Bettler herabgestiegen; einstmals die allgemeine Kreditform, ist es heute das Aschenbrödel unter denselben; und doch eben deswegen von großer Bedeutung, weil es auch die untersten Klassen vorbereitet und erzieht zu dem Kreditleben, von dem ausgeschlossen zu sein ein Hauptmoment der heutigen socialen Gegensätze bildet. Jedem ist zu wünschen, daß er sich über das Leihhaus hinauf arbeite; aber das kann er nur durch Hülfe eines human und geschäftsmäßig verwalteten Leihhauses, während ihn der Rückkaufshändler in den Abgrund zieht.

Die Vermittlung zwischen dem Egoismus der Einzelnen und den Gesammtinteressen, zwischen den Forderungen des Geschäftslebens und den

[1] Ich werde über das Princip der Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft in einem der nächsten Hefte der Rundschau eine principielle Erörterung zum Abdruck bringen lassen.

Forderungen der Gerechtigkeit in Bezug auf das Zinsennehmen und die Bedingungen des Faustpfandvertrages mußte sich historisch in einer Reihe auf einander folgender, theilweise entgegengesetzter Institutionen vollziehen. Zuerst ein bunter Wechsel zwischen Judenmord und Wucherkontrakten der ausbeutendsten Art; dann eine mildere Wuchergesetzgebung vom 15. Jahrhundert an und die Versuche, durch kirchliche Leihhäuser den Juden Konkurrenz zu machen; dann die weitere Ausbildung dieser Leihhäuser, die sie theilweise den Banken gleichstellte, sie zu Staats- und Gemeindeinstitutionen machte. In unserem Jahrhundert die gesonderte Ausbildung der höhern Kreditformen, besonders des Bankwesens, die bei dem allgemeinen Sinken des Zinsfußes erklärlichen Versuche, ohne jede Wuchergesetzgebung auszukommen, das private Pfandleihgeschäft an die Stelle des öffentlichen zu setzen. Nun das Fehlschlagen dieses Versuches in Deutschland, das Zurückgreifen auf gewisse Schranken, das Verlangen an die Gemeinde, mit den Anstalten wieder mehr hervorzutreten, die vom öffentlichen Interesse geleitet, zu erziehen, Kredit zu geben vermögen, ohne zu vernichten.

Jede einzelne Epoche zeigt ein gewisses Tasten; man versucht es, den Schwerpunkt mehr bald nach der einen, bald nach der andern Seite zu legen. Man verlegt ihn wieder, wenn man nach dem Ablauf gewisser Jahre die Erfahrung gemacht ist, daß es so nicht mehr gehe. Der einseitige Dogmatiker beklagt diese Schwankungen als unbegreifliche Verirrungen; der idealistische Ultramontane oder Konservative bekreuzigt sich vor jeder Zinsfreiheit, der idealistische Liberale ganz ebenso vor Gesetzen wie das vom 23. Juli 1879. Beide übersehen, daß die Menschheit nicht anders vorwärts schreiten kann, als durch solch wechselnde Versuche, in denen nacheinander den verschiedenen berechtigten Seiten des menschlichen und gesellschaftlichen Treibens und Strebens Rechnung getragen wird. Sie übersehen, daß alle Institutionen nur Formen sind, die höhern Zwecken, vor allem der Erziehung der Gesellschaft dienen. Nicht die Form an sich — die Zinsfreiheit, das öffentliche Leihhaus 2c., — ist das wichtige, sondern die Frage, wie die eine oder andere Form an einem bestimmten Platze, zu bestimmter Zeit wirke. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen". Die Rückkaufshändler sind jetzt erkannt. Es handelt sich nicht darum etwas Vollendetes, sondern das im Moment Mögliche, Bessere an ihre Stelle zu setzen; und das sind reformirte Gemeindeleihhäuser.



Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

1. **Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietscessionen** von **Dr. Felix Stoerk**, Docent des Völkerrechts in Wien. Leipzig 1879.

Die von dem Verfasser behandelten Fragen gehören zu den völkerrechtlich selten, politisch häufiger behandelten und doch ist es erforderlich, sie vom Standpunkte des Völkerrechts zu prüfen und zu entscheiden. Schon aus diesem Grunde muß die von letzterem Standpunkt ausgehende Schrift freudig begrüßt werden. Eroberungen und Gebietscessionen werden in der Regel nur als lediglich die betreffenden Staaten angehend betrachtet, und gehen die unbetheiligten Staaten entweder stillschweigend über das fait accompli fort, oder mit ausdrücklicher Anerkennung oder mit ausdrücklichem Protest über dasselbe zur Tagesordnung über. Für das Völkerrecht ist aber durch solches Verhalten dritter Staaten noch nichts gewonnen. Darauf kömmt es vielmehr an: ob jene Akte materiell wie formell völkerrechtlich begründet waren, welches Recht für sie gilt und in welcher Weise sie rechtlich vor sich gehen müssen, denn weder Eroberungen noch Gebietscessionen dürfen allein nach den Geboten der Politik, und besonders einer selbstsüchtigen, vollzogen werden, da durch jene dritte Staaten entweder in ihrer Existenz oder in einzelnen Bedingungen derselben wesentlich verletzt werden können. Eine völkerrechtliche Regelung dieser internationalen Erwerbsfragen ist daher ein Mittel zur Erhaltung des Staatenfriedens und gewinnt eine auf sie sich beziehende Erörterung wesentlich noch an Werth, wenn sie, wie die uns vorliegende, praktisch vollzogene Eroberungen und Gebietscessionen in den Kreis ihrer Betrachtung aufnimmt und sie ex professo abhandelt. Die Schrift ist daher nicht blos von allgemeinem, sondern auch von speciell praktischem Werth.

Der Verfasser geht im ersten Abschnitt vom Recht der Persönlichkeit bei territorialen Veränderungen des Heimathsstaates aus, behandelt im zweiten die in unserem Jahrhundert mehrfach verwandten Institute: das Plebiscit und die Option in ihrer Werthrelation, und gibt im dritten eine Geschichte beider.

Im Einzelnen beginnt der erste Abschnitt mit den Begriffen Eroberung und debellatio in der älteren Völkerrechtsliteratur, und wird hierauf übergegangen zu den Wirkungen des Krieges auf die privat- und staatsrechtliche Seite der Persönlichkeit und zum Kriege neben der staatsbürgerlichen Gliederung der Gesellschaft. Nach Feststellung der rechtsphilosophischen Basis des Optionsinstitutes, der Technik der Option, und der Plebiscittheorie gelangt der Verfasser aber zur Kritik der Idee des freien Selbstbestimmungsrechts der Völker und betrachtet dann die Plebiscittheorie in der Literatur des Völkerrechts.

Im zweiten Abschnitt wird mit den Grundzügen der Option und des Plebiscits: der Nationalitätsidee begonnen, werden die Konsequenzen der Plebiscittheorie, der moderne Staat und die Eroberung, die Option und das Plebiscit in ihrer Wirkung auf Nationalität und Staatsbürgerschaft der Bevölkerung erörtert, und wird die Option als völkerrechtliches Mittel zur zwangsweisen Gleichberechtigung des Besiegten mit dem Sieger aufgewiesen.

In dem dritten Abschnitt endlich werden verschiedene Epochen, Akte und einzelne Fälle von der Reformationszeit an bis zum Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878 herab kritisch gewürdigt. Wir heben von den ersteren hervor: die Reformationszeit, die französische Revolution und die Epoche der nationalen Bewegung; von Akten: den Hubertsburger Frieden, die Wiener Schlußakte, den Pariser (1856), Zürcher (1859), Turiner (1860), Wiener (1878), Frankfurter (1871) und Berliner (1878) Vertrag; von einzelnen Fällen: die sächsische und nordschleswigsche Frage, Elsaß-Lothringen, die italienischen Plebiscite (von 1860–1870) und die deutschen Annexionen.

Ueberall wird die Literatur sorgfältigst berücksichtigt, besonders aber die Theorie Benjamin Constant's, die Lehre Rousseau's, Jacques Menou's, Cogordan's, Ihering's Kampftheorie und Bluntschli's Theorie über die Wiederbelebung der alten Stammesart, außerdem aber in Einzelheiten eine große Reihe anderer Werke.

Dem Verfasser kömmt es darauf an: die Rechtsresultate ins Auge zu fassen, er erstrebt dabei, das Bewußtsein von der Selbsteigenheit der staatlichen Persönlichkeit zur Geltung zu bringen gegenüber der bis dahin herrschenden privatrechtlichen Beurtheilung der Eroberungsfrage, bei welcher weder eine förmliche Abtretung des erlangten Gebietes, noch eine Mitwirkung der Bewohner bei Feststellung ihres künftigen Rechtszustandes in Frage kam. Die Unterscheidung der neueren von der früheren Epoche theoretischer Arbeit findet der Verfasser in der geänderten Grundanschauung über das Werden und die Verwirklichung des Rechts, des öffentlichen wie des privaten. Die eine läßt das Recht aus dem Kampf, die andere aus der ruhigen Entfaltung des Volkswesens hervorgehen. Hieraus ist dann in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts die Erkenntniß entstanden: daß der Krieg mit dem Wesen des Rechts unzertrennlich verbunden sei, wodurch der gewaltsamen Durchsetzung des Staatswillens und ihren Folgen das Heimathrecht im Völkerrechtssystem erworben wurde. Der Verfasser untersucht die für die Lösung seiner Aufgabe gewiß wichtigste Vorfrage: welche Stellung dem Individuum gegenüber dem Kriege und dem Kriegsergebnisse angewiesen sei. Er erachtet dabei mit Recht, daß die bezügliche Untersuchung die rechtliche Stellung der Persönlichkeit nach ihrer individuell-wirthschaftlichen und ihrer staatlich-politischen Seite umfassen müsse. Die neueren Völkerrechtsschriftsteller heben den Gedanken des gleichmäßigen Betheiligtseins aller Volkselemente an der Durchsetzung des Staatswillens hervor. Aber auch Thatsachen: die Volksbewaffnungen in Frankreich und Preußen an der Wende dieses Jahrhunderts lassen den Gesammtwillen zum Ausdruck kommen. Damit tritt denn auch der Begriff der Staatsbürgerschaft reformirend in Völkerrechtsleben und -Literatur ein. Auch wird ein Friedensvertrag nunmehr als Verfassungsbestandtheil zweier oder mehrerer Staaten aufgefaßt und das Friedensinstrument selbst für eine Nothwendigkeit gehalten. Die in dem letzteren enthaltenen: Amnestieklausel und Auszugsfreiheitsnormen umgeben zunächst schützend die staatsrechtliche Seite der individuellen Persönlichkeit, bis die Befugniß der ausdrücklich oder stillschweigend abzugebenden Willenserklärung, im bisherigen Staatsverbande zu verbleiben, oder einem bisher fremden beizutreten: die Option entwickelt, welche dem Verfasser als ein Produkt des philosophischen Jahrhunderts erscheint. Die Eroberung oder die Gebietserweiterung auf dem Vertragswege betrachtet er zwar als eine aus Ursprung und Bestimmung eines gewissen Staates sich ergebende Entwickelungsnothwendigkeit, aber dabei läßt er die Optionsidee vermitteln zwischen der Pflicht der Entwickelung des erobernden Staates und der individuellen Freiheit oder der Selbstbestimmung der Bevölkerung des eroberten Gebietes. Verbleibt jene Bevölkerung aber im bisherigen Gebiet, so geschehe es auf Grund eines freiwilligen Aktes der Unterwerfung. — Die Unhaltbarkeit der Plebiscittheorie wird in überzeugendster Weise nachgewiesen und so eingehend, wie kaum je zuvor, namentlich wird die Berufung der Fürsprecher auf Hugo Grotius aus dessen Aussprüchen heraus glänzend zurückgewiesen. Es folgt, in Anlehnung an bezügliche geschichtliche Ereignisse, eine kurze kritische Geschichte der Doktrin, als deren erste und nächste Konsequenz die Auflösung alles staatlichen

Bestandes erkannt wird. Den Unterschied von Option und Plebiscit charakterisirt aber der Verfasser in folgender Weise: „Während die Option das Individuum losgelöst von der Gesammtheit vor die Frage der Staatswahl stellt, gewährt das Plebiscit der zur Abstimmung berufenen Bevölkerung nur die Möglichkeit einer politischen Willensmanifestation." Der Verfasser zieht aber dabei in Betracht die Bedeutung der Plebiscitidee für das Territorium, sowie deren Wirkung auf die Wahrung der Staatsbürgerschaft und Nationalität der bedrohten Bevölkerung, gibt aber in jeder Beziehung der Option den Vorzug vor der Plebiscittheorie. Und in der That ist mit ersterer die politische Selbstbestimmung des Einzelnen vollkommen gewahrt, während die letztere majorisirt

Der Verfasser prüft endlich die Bestimmungen der von uns oben angeführten und mehrerer Grenzverträge in Bezug auf den Schutz des persönlichen Selbstbestimmungsrechts in minutiöser Weise und gelangt damit auf den Boden der Thatsachen. Besonders wird an der Hand der Verträge das Institut der Option in seiner positiven Entwickelung aufgewiesen und werden die bei Gebietsübergängen passirten allgemeinen Abstimmungen in ihrem Unwerth gekennzeichnet, zugleich die von den Regierungen dabei geäußerten Anschauungen und das von ihnen dabei geübte Verfahren gewürdigt.

Jedenfalls hat der Verfasser mit seiner trefflich gedachten und geschriebenen Schrift eine der Völkerrechtswissenschaft zukommende Aufgabe auf rechtsgeschichtlicher Basis gelöst und den Beweis durch seine Deduktion geführt: wie internationale rechtliche Fragen nur vom völkerrechtlichen Standpunkte aus scharf analysirt und gelöst werden können, während Versuche politischer Bemeisterung derselben Fragen einen solchen Abschluß nicht erbrachten, sondern nur die möglichen und subjektiven Würdigungen vermehrten, welche die Gelangung zu einem allgemeinen Recht nur verzögerten im Interesse politischer Sonderprätensionen. Daß der Verfasser von seinem objektiven, und deshalb unparteiischen Rechtsstandpunkte aus den bei den bezüglichen Aktionen betheiligten Staaten vielfach nicht zustimmen konnte, ist um so erklärlicher, als Optionen, in weit höherem Maße aber Plebiscite, vielfach nicht als Mittel des Rechts, sondern als Mittel eigensüchtiger Politik verwandt wurden und es bei ihrer Verwendung mehr auf Form und Schein, als auf Inhalt und Sein des Rechtes ankam. A. Bulmerincq.

2. **Deutsche Auslieferungsverträge. Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben vom auswärtigen Amt.** Berlin 1875.

Während die meisten Vertragssammlungen Privaten ihr Entstehen verdanken, ist die vorliegende Sammlung vom auswärtigen Amt des Deutschen Reichs, also von officieller Stelle edirt. Es kann nur erwünscht sein, wenn auch gleichartige Verträge anderen Inhaltes und ebenso geeint aus staatlicher Initiative der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wie das ja auch für Deutschland, freilich in Verbindung mit vielen auf das innere Staatsleben sich beziehenden Akten, sowohl durch das Bundesgesetzblatt seit 1867, als auch durch das Reichsgesetzblatt seit 1871 geschehen ist. Internationale Akte in den Archiven zu verheimlichen, entzieht sich ja immer mehr der Gepflogenheit, indem die Staatspraxis sich jetzt besser gesichert und geführt weiß in und durch die Oeffentlichkeit, besonders in konstitutionellen und republikanischen Staaten.

Die vorliegende Ausgabe giebt uns nicht nur die vom Deutschen Reich, vom früheren Norddeutschen Bunde, von Preußen und von Elsaß-Lothringen mit auswärtigen Staaten über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen, zur Zeit noch in Kraft bestehenden Verträge, sondern auch die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Vorausgesandt wird aber eine einleitende Uebersicht, welche die von den einzelnen deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen noch gültigen Verträge gleicher Art erwähnt und angibt, wo die amtliche Publikation derselben erfolgt ist. Wir können dabei der Martensschen Vertragssammlung die Anerkennung nicht versagen, daß sie in den letzten Bänden bemüht gewesen ist, eine große Zahl von Auslieferungsverträgen mitzutheilen, und daß sie dadurch und überhaupt die in Paris erscheinenden „Archives diplomatiques", welche freilich nach der Herausgabe des Januarheftes 1876 bis in dieses Jahr hinein pausirten, nun aber in rascher Aufeinanderfolge sieben Hefte (1876—77) gebracht haben, überholt hat, während diese sonst der Martensschen Sammlung durch Mittheilung neuester Verträge und

Akte voraus waren. Durch eine allgemeine Sammlung, wie die Martens'sche, werden freilich die Sammlungen einzelner Staaten und gleichartiger Verträge über denselben Gegenstand noch nicht überflüssig gemacht, da einer allgemeinen Sammlung doch auch eine gewisse Beschränkung auferlegt ist und die besonderen Sammlungen doch wesentlich dem eigenen Staatsbeamten und specielleren Quellenstudien dienen sollen. Nur müssen freilich die besonderen Sammlungen der einen und anderen Art auch fortgehende sein, und sprechen wir daher den Wunsch nach Nachträgen zu der oben angegebenen amtlichen Sammlung von Auslieferungsverträgen aus und den weitergehenden, daß auch die deutsche Reichsregierung, gleich anderen Regierungen, ihre diplomatischen Aktenstücke regelmäßig veröffentliche, um auch diese von officieller Hand und in kürzester Zeit zu erhalten. Die ministerielle Beantwortung auf die äußere Politik bezüglicher Interpellationen kann den längst fühlbaren Mangel solcher prompter officieller Publikationen nicht beseitigen und gewiß würden dann auch manche wegen Unkenntniß der officiellen Aktenstücke schlecht begründete Interpellationen aus den diplomatischen Publikationen anderer Staaten heraus oder nur auch aus sich als wohlinformirt geberdenden Preßorganen unterbleiben und viel unnütze politische Aufregung und Mißleitung dadurch erspart werden.

Was nun die vorliegende Sammlung anbetrifft, so ist sie schon jetzt der Ergänzung bedürftig, denn seit ihrer Herausgabe wurden vom Deutschen Reich abgeschlossen Auslieferungsverträge mit Luxemburg v. 9. März 1876, mit Schweden und Norwegen v. 19. Januar 1878, mit Spanien v. 2. Mai 1878, mit Brasilien v. 17. September 1879. A. Bulmerincq.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

3. **Die Agrar-, Alpen- und Forstverfassung der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung** von Dr. August von Miaskowski. Basel 1878.
4. **Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrh. bis zur Gegenwart** von Dr August von Miaskowski. Leipzig 1879.

Unter den zahlreichen verdienstvollen Arbeiten, welche jüngere Nationalökonomen in neuerer Zeit auf Erforschung von wirthschaftlichen Zuständen der Vergangenheit und Gegenwart gerichtet haben, nehmen die beiden Schriften einen hervorragenden Rang ein. Beide Untersuchungen sind mit großer Sorgfalt und vielem Fleiß durchgeführt und zeugen sowohl von Geschick für historische Studien, wie von offenem Sinn für das wirthschaftliche Leben der Gegenwart. Sie erstrecken sich auf den wichtigsten Theil der wirthschaftlichen Geschichte, die Agrarverfassung, und auf ein Land, das auf diesem Gebiete höchst interessante Eigenthümlichkeiten aufzuweisen hat.

Die erste Schrift gibt im ersten Abschnitt eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte der schweizerischen Agrarverfassung in den flachen Landestheilen. Dieselbe war im Mittelalter von der in allen germanischen Ländern vorherrschenden nicht wesentlich verschieden und auch die Auflösung der alten agrarischen Gemeinschaft beginnt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sich in ganz ähnlicher Weise wie in Deutschland zu vollziehn. Der zweite Abschnitt behandelt die Alpenkultur und ihre in der zweiten Schrift noch eingehender besprochene Rechtsordnung. Interessant ist besonders die Darstellung der abwechselnden Ausdehnung und Einschränkung der Alpenwirthschaft in verschiedenen Perioden. Einerseits hat vor Allem Ende des Mittelalters die Weidewirthschaft in vielen Gebirgsgegenden auf Kosten des Ackerbaus und dann wieder im letzten Jahrhundert auf Kosten des Waldbaues an Terrain gewonnen, andrerseits hat sie aber auch verloren sowohl in Folge der fortwährenden Zerstörung von Alpen durch Naturereignisse, wie durch den in neuerer Zeit auf früherem Weidelande wieder um sich greifenden Getreide- und Kartoffelbau. — Der dritte und letzte Abschnitt ist der Forstgesetzgebung gewidmet. Kaum in irgend einem Lande ist die volkswirthschaftliche

Bedeutung des Waldes, insbesondere sein Einfluß auf das Abströmen der Gewässer aus den Gebirgen und auf die Bodenbeschaffenheit der geneigten Flächen sowohl, wie der Thalsoolen, so deutlich erkennbar, wie in der Schweiz und doch ist lange Zeit die öffentliche Fürsorge für den Wald dort eine geringere gewesen als in den Nachbarstaaten. Der Verfasser entwickelt zunächst seine Ansichten über die Stellung des Waldes in der Volkswirthschaft und die daraus entspringenden Forderungen einer zeitgemäßen Forstpolitik. Wir können denselben in der Hauptsache nur zustimmen, wenn auch einzelne Behauptungen über den Einfluß des Waldes anf das Klima und über den Werth der staatlichen Holzproduktion uns noch des Beweises bedürftig scheinen. Der Verfasser verlangt insbesondere, daß die im Eigenthum des Staats, der Gemeinden und der Corporationen befindlichen Waldungen, soweit dieselben Schutz- oder Erwerbswälder, oder Wälder auf absolutem Waldboden sind, erhalten oder vermehrt werden und schildert, wie die schweizerische Forstgesetzgebung zuerst in den Kantonen, dann seit 1874 auch von Bundeswegen sich diesem Ziel genähert hat. Die Uebersicht über die desfallsige kantonale Gesetzgebung und über das Bundesgesetz vom 24. März ist recht dankenswerth.

Die zweite Schrift ist ausschließlich der interessantesten agrarischen Besonderheit der Schweiz gewidmet, der Geschichte des Gemeinlandes und den großen davon noch heute erhaltenen Resten.

Auch in der Schweiz ist ein sehr großer Theil der alten gemeinen Mark in reines Privateigenthum übergegangen. Der Verfasser weist nach, wie Besitzergreifung einzelner Theile durch Markgenossen vorgekommen ist und anfängliche prekäre oder zeitweilige Nutzungsrechte Einzelner allmählich in dauerndes Sondereigenthum verwandelt sind, wie ferner an manchen Orten einzelne Stücke der gemeinen Mark verkauft worden sind und wie man endlich in großem Umfang seit Ende des 18. Jahrhunderts Gemeinländereien unter die Markgenossen zu Privateigenthum vertheilt hat. Allgemeine Gemeinheitstheilungsgesetze aber, wie in den deutschen Staaten, sind nur ganz ausnahmsweise in wenigen Kantonen ergangen und auch in diesen keineswegs allgemein durchgeführt worden. Jedenfalls haben im Ganzen alle diese Verluste nicht entfernt die Bedeutung erlangt, wie in den übrigen Ländern Mitteleuropa's. Das Gemeinland nimmt vielmehr noch gegenwärtig einen verhältnißmäßig großen Theil des land- und forstwirthschaftlich benutzten Bodens ein. Genaue statistische Daten über den jetzigen Umfang der Allmenden fehlen leider, die sparsamen Angaben, welche der Verfasser zu sammeln im Stande war, hat er in einem Anhange sorgfältig zusammengestellt.

Die Ursachen dieser eigenthümlichen Erscheinung sind ohne Zweifel mannigfacher Art. Vor Allem hat gewiß die Naturbeschaffenheit des Landes darauf eingewirkt. Denn die große Menge der nur als Weide oder Wald zu nützenden Flächen konnte nicht ohne wesentlichen Nachtheil in das Eigenthum kleiner Bauern übergehn. Dann aber ist auch die politische Geschichte des Landes von großem Einfluß gewesen. Sie verhinderte das Ueberwuchern der Grundherrlichkeit, welche in Deutschland, England und Frankreich so manche gemeine Mark in das Eigenthum der Grundherrn gebracht hat, und stärkte das Gemeingefühl in den Landgemeinden, das dann auch an der agrarischen Gemeinschaft fester hielt, als anderswo.

Die Theile der gemeinen Mark, die sich so im Gesammteigenthum erhielten, konnten aber, was Eigenthums- und Nutzungsrecht angeht, nicht in dem alten Verhältniß bleiben. Denn in der alten Landgemeinde fiel die Real- und Personalgemeinde zusammen, jeder freie Genosse war Grundbesitzer und nutzte die ungetheilte Mark nach Maßgabe seines Antheils an der getheilten Feldmark. Als sich aber der Unterschied zwischen großen und kleinen Grundbesitzern und ganz Besitzlosen in der Gemeinde mehrte, verschwand die alte Identität des persönlichen Gemeindeverbandes und der zu gemeinsamer Wirthschaft verbundenen Grundbesitzer. Entscheidend wurde dann für die Weiterentwicklung des Verhältnisses die Frage, welches von diesen beiden Momenten, das persönliche Band oder das reale, wirthschaftlicher in der Genossenschaft nach der Trennung das Uebergewicht behauptete. In dem bei weitem größten Theil von Deutschland ist in den agrarischen Genossenschaften schon früh das räumlich-dingliche Moment ausschließlich zur Herrschaft gelangt, die Genossenschaften wurden zu Hufen- und Markgenossenschaften, die Rechte auf die Nutzung der gemeinen Mark wurden zu dinglichen Anneren der im Sondereigenthum befindlichen Grundstücke und dem entsprechend wurden später die Gemeinländereien bei der Gemeinheitstheilung nach der Größe der bisherigen Nutzung oder nach dem Ueber-

winterungsmaßstabe getheilt. Fast nur in den Städten, in denen der Begriff der Korporation sich ausbildete, kam die gemeine Mark an die politische Stadtgemeinde. Anders in der Schweiz und in einigen Theilen des südwestlichen Deutschlands, wo schon früh auch die Landgemeinden sich mehr als persönliche Verbände der freien Genossen, denn als räumlich-dingliche Gemeinschaften des Grundbesitzes entwickelten. „Die Zeit, in der Alles auf die persönliche Gestaltung der Nutzungsberechtigung hindrängte," sagt der Verfasser, „beginnt in den Gebirgsgegenden mit der Befreiung des Landes, in der Ebene erst später und zwar zum Theil erst mit der Bildung der auf rein persönlicher Grundlage ruhenden Bürgergemeinden im 16., namentlich aber im 17. Jahrhundert, zum Theil aber auch erst seit der helvetischen Revolution. Wo der obige Zeitpunkt früh eintritt, da werden die Ansätze zur realen Nutzungsberechtigung sehr bald beseitigt und beschränkt man sich nach rechtlicher Ausbildung der allen Landleuten zustehenden Personalberechtigung darauf, den faktischen Nutzungszustand, der sich noch lange nach dem wirthschaftlichen Bedürfniß richtet, aufrecht zu erhalten." Es zeigt sich die Erstarkung der Gemeinde als politischen Verbandes in dem Gefühl größerer persönlicher Zusammengehörigkeit und die demokratische Tendenz der politischen Entwicklung in der Anerkennung von Rechten der Nichtbesitzenden auf die gemeine Mark.

Aber obwohl die Nutzungsberechtigung an der gemeinen Mark auf diese Weise mehr als anderswo eine persönliche wird, kommt sie doch nur ausnahmsweise an die politischen Gemeinden. Vielmehr schließt die Personalgemeinde der Nutzungsberechtigten sich in der Regel scharf gegen neu Anziehende ab und so entsteht ein Unterschied zwischen den nutzungsberechtigten Bürgern, der Bürgergemeinde im engern Sinne und der politischen Gemeinde. Je mehr sich dieser Unterschied erweitert, desto mehr nehmen die Genossenschaften der Nutzungsberechtigten einen privatrechtlichen Charakter an. In manchen Fällen ist derselbe zur vollen Durchbildung gekommen, so bei einem erheblichen Theile der eigentlichen Alpen, die im Besitz von Alpgenossenschaften durchaus privater Natur sind. In den meisten Fällen aber nehmen, wie der Verfasser näher nachweist, die nutzungsberechtigten Bürgergemeinden noch eine Art von Zwischenstellung zwischen einer öffentlichen und einer privatrechtlichen Korporation ein.

Natürlicher Weise hat dieser Entwicklungsgang zu einer Fülle von unaufhörlichen Kämpfen über Maß und Art der Nutzungsberechtigung geführt. Zwischen politischen Gemeinden und Bürgergemeinden, Hablichen und Nichthablichen, Ansässigen, Neuangezogenen, in der Fremde weilenden Bürgern wogt der Streit hin und her und unendlich mannigfaltig sind die Entscheidungen ausgefallen. Ein festes Princip für die Behandlung dieser Verhältnisse wäre in zwei Fällen gegeben gewesen, wenn nämlich entweder der Gedanke der Realgemeinde durchgedrungen wäre und die Benutzung und etwaige Theilung des gemeinen Landes in demselben Maßstabe stattgefunden hätte, wie der getheilte Theil der Flur wirklich aufgetheilt war, oder wenn die politische Gemeinde die Allmenden in die Hand bekommen hätte und die Benutzung im gemeinen Interesse Aller hätte regeln können. Für die Zwischenbildungen, welche in der Schweiz vorherrschend wurden, mußte man nach Ausgleichungen und Vergleichen suchen, die aus dem dabei unvermeidlichen Kampf der Interessen in sehr ungleicher Weise hervorgegangen sind.

Der Verfasser hat mit großem Fleiß die mannigfachen Ordnungen über die Benutzung der Allmenden gesammelt und, soweit als thunlich, ihre Entstehungsgeschichte dargelegt. Was die Nutzungsart angeht, lassen sich folgende Hauptarten unterscheiden.

Zuerst die ursprünglichste derselben, die gemeinsame Nutzung des Weidelandes, dem in den Gebirgsgegenden noch jetzt wichtigsten Bestandtheil der Allmenden. Soweit dieselben nicht in den Besitz kleinerer, rein privater Alpgenossenschaften gekommen sind, welche in eine bestimmte Anzahl von ideellen Antheilen zerfallen und bei denen die Weiderechte in der Regel genau limitirt sind, hat sich aus nahe liegenden, in der Natur der Dinge begründeten Ursachen meistens die in der alten Agrarverfassung weit verbreitete Regel erhalten, daß Jedermann so viel Vieh auf der Gemeinweide sömmern darf, als er mit dem auf eigenem, in der Gemeinde liegenden Lande erzeugten Winterfutter überwintern kann. Mitunter freilich richtete sich auch das Weiderecht der Genossen direkt nach dem Sonderbesitz; mitunter griff eine laxere Praxis in Bezug auf die Forderung der Ueberwinterung von selbsterzeugtem Futter statt. Es wurde

nur verlangt, daß das Vieh an einem bestimmten Tage (30. Nov. bis 6. Dec.) sich schon in der Gemeinde befand. Immerhin aber hatten bei diesem Modus die kein oder wenig Land besitzenden Genossen keine oder doch nur geringe Nutzung von der Gemeinweide und deshalb verlangte das Princip der gleichen, persönlichen Nutzungsberechtigung eine Ausgleichung. Auf mannigfache Weise ist dieselbe gesucht worden. Nur in wenigen Gemeinden scheint mit obigen Grundsätzen willig gebrochen worden zu sein, so daß Jedem gleiche Weideberechtigung für eine gewisse Viehzahl zugebilligt, den Armen aber die Erlaubniß gewährt wurde, ihr Recht den größeren Viehbesitzern gegen Entgeld zu cediren. An andern Orten wurde den Armen gestattet, eine gewisse Menge Vieh (2—10 Kühe) zu leihen und mit auf die Weide zu treiben, an andern waren Maxima für die Benutzung der Gemeinweide aufgestellt, so daß auch der Reichste nicht mehr als eine gewisse Stückzahl auftreiben konnte, in andern wurden Weideländereien tiefer im Thale ausgeschieden, welche entweder nur mit Milchvieh, oder nur mit trockenem Vieh oder Rossen in beschränkter Zahl besetzt werden durften und zu deren Benutzung Diejenigen nicht berechtigt waren, welche die Alpen benutzten. Fast allgemein endlich ist in den Gebirgsgegenden üblich, den ärmern Gemeindegenossen ein ausschließliches Recht auf das Wildheu, die Ziegen- und Schafheerde zu geben.

Leichter wird die Ausgleichung zwischen den verschiedenen Klassen der Berechtigten, wenn die gemeinsame Nutzung der Allmenden verlassen wird und das gemeine Land zur Sondernutzung in festumgränzten einzelnen Strecken vertheilt wird. Diese Sitte beginnt, wie der Verfasser nachweist, schon mit dem 14. Jahrhundert und wird seit dem 16. Jahrhundert und vor Allem in der zweiten Hälfte des 18. immer häufiger. Charakteristisch für die Tendenz der letztern Periode war das Gesetz der helvetischen Republik vom 4. Mai 1799. Dasselbe bestimmte, daß diejenigen Nutzungsberechtigten, welchen ein volles Miteigenthum an der Allmend zustand, wenn sie den ihnen zukommenden Theil durch Anpflanzung benutzen wollten, berechtigt sein sollten, von ihrer Gemeinde eine Strecke Landes zu verlangen. Es begegneten sich in der Förderung dieser Nutzungsart die Fortschritte der Landwirthschaft, insbesondere der Futterkräuter- und Kartoffelbau, die im vorigen Jahrhundert wachsende Abneigung gegen alle Art gemeinsamer Nutzung und vor Allem der humane, demokratische Sinn der neuern Zeit, welcher in dieser Nutzungsart die gerechteste und billigste Vertheilung in der Nutzung der Allmenden erkannte. Solche Vertheilungen sind dann auch geradezu als Mittel der Armenpflege vorgenommen worden, mitunter nur als außerordentliche Maßregel in besondern Nothzeiten, mitunter als dauernde organische Einrichtung, so daß einzelne Theile der Allmenden regelmäßig bedürftigen Bürgern zur Nutzung überwiesen werden. — Wenn wir in irgend einem Punkte nach der weitern Ergänzung der Schrift, welche der Verfasser in der Vorrede ankündigt, verlangen, so ist es an diesem. Es wird gewiß in weiten Kreisen Interesse erregen, über die Erfolge sowohl dieser Art der Armenunterstützung, wie des landwirthschaftlichen Betriebes auf den an die Bauern vertheilten Stücken genaue Berichte zu erhalten. Gerade wegen der periodischen Landaustheilungen sind die schweizerischen Allmenden neuerdings gepriesen worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Verfahren in einzelnen Fällen günstige Wirkungen auf die Lage der untern Klassen gehabt hat. Aber sind die Grenzen der Anwendbarkeit nicht ziemlich enge gezogen und was sind im Einzelnen die schweizerischen Erfahrungen darüber?

Da diese Austheilungen von Ackerstücken und Gärten in der Regel nur einen kleinen Theil des Gemeinlandes umfassen, so wird dadurch ein ganz gleiches Maß der Nutzung an dem größern Theil der gemeinen Mark meistens doch nicht hergestellt. Hauptsächlich aus diesem Grunde hat man vielfach die Zahlung einer gewissen Gebühr, eines „Auflags“ für die Allmendnutzungen eingeführt. Proportional der Nutzungsgröße oder sogar in progressivem Fuße haben dann die Benutzer der Allmenden eine Abgabe für die Nutzung zu entrichten. Der Ertrag dieser Abgabe dient dann entweder zur Vertheilung von Geldantheilen an diejenigen Bürger, welche aus Mangel an Vieh die Allmend gar nicht oder doch nicht gehörig benutzen können, oder zur Verbesserung des Gemeinlandes, oder auch, da wo die nutzungsberechtigte Genossenschaft den öffentlichen Charakter noch nicht ganz verloren hat, zur Bestreitung eigentlicher Gemeindeausgaben. Nicht selten werden diese verschiedenen Zwecke kombinirt

Diese Besteuerung der Allmendnutzungen enthält den Keim zu einer gänzlich

veränderten Benutzung der Allmenden, nämlich zur Verpachtung derselben und Theilung des Pachtzinses resp. Verwendung derselben zu kommunalen Zwecken. Dieser letzte Schritt ist besonders in Städten geschehen, in denen immer weniger Bürger im Stande waren, an einer landwirthschaftlichen Benutzung des Gemeinlandes in irgend einer Form theilzunehmen.

Eine ähnliche Entwicklung scheint endlich auch die Benutzung des gemeinen Waldes zum Theil schon durchgemacht zu haben. Anfangs hatten in demselben die Berechtigten allgemein den Freiholzhieb, d. h. es bezog jeder Nutzungsberechtigte seinen Bedarf aus dem Walde, wann, wo und wie er wollte. Später wurde einerseits die Holznutzung auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränkt und damit niemand über den eigenen Bedarf beziehe, der Verkauf von Holz an nicht Nutzungsberechtigte oder über die Grenzen des kommunalen Verbandes hinaus untersagt. Andererseits wird die Entnahme des Holzes aus dem Walde geregelt. Sie darf nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Anweisung und mit Rücksicht auf eine pflegliche Behandlung der Wälder erfolgen. Daraus entwickelt sich dann eine regelmäßige Bewirthschaftung des Gemeinwaldes durch Forstleute mit Holzabgabe an die Berechtigten und endlich hört die Naturalabgabe des Holzes auf, das Holz wird verkauft und der Ertrag je nach der mehr privaten oder öffentlichen Stellung der nutzungsberechtigten Genossenschaft oder Gemeinde vertheilt oder zur Bestreitung kommunaler Ausgaben verwandt. In manchen Städten ist diese letzte Stufe schon erreicht. —

Wir haben hiermit in freier Wiedergabe eine freilich nur ganz gedrängte Uebersicht der Resultate der beiden trefflichen Schriften versucht, in der wir uns erlaubt haben, die Gruppirung des Stoffes an einzelnen Stellen etwas umzugestalten. Eine Kritik im Einzelnen verbietet uns der Umstand, daß die Quellen, aus denen der Verfasser geschöpft, uns zum größten Theil nicht zugänglich sind. Die Arbeiten aber machen durchweg den Eindruck einer sorgfäligen und kritischen Quellenbenutzung. Sie sind mit bemerkenswerther Objektivität gehalten. In einer weitern Schrift wird der Verfasser, wie so eben schon berührt, Thatsachen über die Art der Bewirthschaftung der Allmenden, über die Wirkungen der bürgerlichen Nutzungen auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen, über den Einfluß von Staat und Gemeinden auf die Bewirthschaftung und Nutzung der Allmenden bringen und auf dieselben sein bisher zurückgehaltenes Urtheil über die Bedeutung des Gemeinlandes begründen.

Erwin Nasse.

5. Schönberg, Dr. Gust.: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen, Laupp. 1874. 821 Seiten.

Im vorliegenden Bande hat die auf die Geschichte der Volkswirthschaft gerichtete Forschung ein schönes und erfreuliches Stück Arbeit auf einem noch sehr wenig angebauten Specialgebiete erledigt.

Die Geschichte der Baseler Steuern in der zweiten Hälfte des 14 und 15. Jahrhunderts, zu welcher Prof. Schönberg durch seine Lehrthätigkeit an der Universität Basel, die ebenso wie Bern und Zürich so manchem deutschen Gelehrten eine freundliche und liebe Stätte der Wirksamkeit bot und bietet, angeregt wurde, ist bedeutend sowohl als ein Stück der volkswirthschaftlichen Geschichte einer jener alten Stätten deutscher Kultur im Süden und Westen, von denen diese sich allmählich nach Osten und Norden verbreitet hat und noch verbreitet, wie als ein Stück der Geschichte der Steuern überhaupt, insbesondere der direkten, die sich in den Stadt-Haushalten entwickelten, ehe die Staaten zu den — immerhin die idealen bleibenden Formen der Einkommens- und Vermögenssteuer gelangten.

Freilich läßt sich nicht behaupten, daß die Art der Veranlagung solcher Steuern den vernunftgemäßen Anforderungen stets entsprochen habe, den Idealen der Finanzwissenschaft gemäße gewesen sei. Indessen kann andrerseits doch nicht davon die Rede sein, daß nur ein rohes Zugreifen auf besteuerungs-mögliche Objekte zur Befriedigung der Finanzbedürfnisse stattgefunden habe. Dies möge an einem Beispiel dargethan werden

Im Jahre 1446 erhob die Stadt Basel zwei Steuern: 1) eine Kopfsteuer, welche darin bestand, daß jede Person, die 14 Jahre alt war, 1 Rappen in der Woche zu zahlen hatte. Diese Kopfsteuer war die unterste Stufe einer Einkommenssteuer, und als solche nicht unrationell. Diese Einkommensteuer wurde erhoben in der Form 2) einer Vermögenssteuer. Bei dieser waren frei die kleinsten Vermögen, deren Werth

nicht 30 Gulden betrug. (Der Silberwerth eines Guldens war damals ungefähr 7 Franken, der Sachwerth mindestens 20 Franken heutigen Geldes.) Sie wurde als Klassensteuer erhoben. Die erste Klasse umfaßte die Vermögen von 30 bis unter 60 Gulden, und entrichtete 2 Pfennige Steuerbetrag pro Woche; die zweite Klasse die Vermögen von 60 bis unter 100 Gulden, mit 4 Pfennigen Steuerbetrag; die dritte die Vermögen von 100 bis unter 130 Gulden, mit 6 Pfennigen Steuerbetrag; die vierte die Vermögen von 130 bis 160 Gulden, mit 8 Pfennigen Steuer; die fünfte die Vermögen von 160 bis unter 200 Gulden mit 10 Pfennigen Steuer. Die Klassen stiegen in diesem Verhältniß fort, so daß für jedes weitere 100 drei neue Klassen mit Stufen von 30, 30 und 40 mit einem um je 2 Pfennige steigenden Steuersatze bestanden. Für die Steuererhebung war die Stadt in fünf Bezirke getheilt, für deren jeden drei Rathsmitglieder als Erheber bestellt wurden. Diese hatten von Haus zu Haus die Steuerpflichtigen festzustellen, über die Vermögen die eidliche Angabe des Werthes zu erfordern, jedem Pflichtigen seinen Steuerbetrag mitzutheilen und ihn über die Bezahlung der Steuer zu unterrichten.

Wir sehen hier ein System der direkten Besteuerung, das jedenfalls erheblich rationeller ist, als manche heutige Einkommensteuern. Dabei waren den Baselern übrigens Verzehrungssteuern, z. B. auf Wein und Fleisch, keineswegs unbekannt; indessen mangeln in dieser Richtung Beispiele aus allen Zeiten so wenig, daß wir aus Baseler Quellen Belehrung zu suchen auch weniger nöthig haben.

In Basel waren übrigens die uns von Schönberg geschilderten Vermögenssteuern, von denen die soeben dargestellte nur eine war, solche, die aus besonderen Anlässen und für vorher bestimmte Zeit erhoben wurden. Indessen waren die Anlässe so häufig, daß man die Steuern kaum als „außerordentliche“ bezeichnen und anderen „ordentlichen“, meist indirekten, Steuern gegenüber stellen kann. Man hatte nur in früheren Zeiten überhaupt noch nicht die Idee, die unserem heutigen komplicirten Gesetzgebungs-Apparat inne wohnt, daß man möglichst unabänderliche Gesetze schaffen müsse, und brauchte sie noch viel weniger in einem kleinen Gemeinwesen wie Basel. — Je kleiner ein Gemeinwesen, desto schneller kann es seine Gesetze und seine Verwaltung den jeweiligen Bedürfnissen anpassen.

Ueber die Größe bezw. Kleinheit der Bevölkerung Basels zu der in Rede stehenden Zeit uns glaubwürdigen Aufschluß gegeben zu haben, ist ein weiteres Verdienst Schönbergs. Derselbe weist nach, daß in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Einwohnerzahl Basels ca. 10,000 betragen hat; und die Beweisführung ist eine solche, daß Referent beim besten Willen, die Volkszahl größer anzunehmen, bis jetzt keinen Fehler darin entdecken konnte. Ganz richtig hebt aber Schönberg hervor, daß es nur um so mehr Anerkennung und Achtung verdient, daß ein so kleines Gemeinwesen eine solche Kraft im Innern und nach Außen entwickelt hat.

Neben der geschichtlichen Darstellung, aus der wir ein paar Stellen skizzirten, um den Leser zur Prüfung des Ganzen zu ermuntern, hat der Verfasser den Umfang seines Buchs durch Abdrücke von Steuerregistern und Personalverzeichnissen (S. 523 bis 821) vergrößert, die zwar für einen weiteren Leserkreis wenig Interesse haben, deren Beigabe aber dadurch ihre Rechtfertigung findet, daß das Buch mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft der Stadt Basel herausgegeben und der Stadt Basel gewidmet ist, deren mit Recht auf die Geschichte ihrer Stadt stolzen Einwohner sich gern an die Einzelnheiten derselben erinnern lassen und dem Verfasser auch für diese Zuthat sehr dankbar sein werden. H. v. Scheel.

6. **Emanuel Leser,** Dr., Doc. der Staatswissensch. a. d. Univ. Heidelberg: **Ein Akcisestreit in England.** Heidelberg 1879. gr. Lex.-8°. 75 S.

Diese Schrift ist als Festgabe zum 50jährigen Doktorjubiläum Bluntschli's erschienen und hat hinsichtlich ihres Inhaltes wie der äußern Ausstattung (Winter'sche Univ.-Buchhandlung) ihrem Zwecke jedenfalls vollständig genügt.

Was den Inhalt derselben betrifft, so handelt dieser von einem Akcisestreit, der sich in England in den Jahren 1732 und 33 inner- und außerhalb des Parlaments abspielte. Ein erster Abschnitt ist bestimmt, uns die Zeit vor der Entstehung des Streites kurz zu schildern. Es herrschte damals allgemein im Volke eine große Mißstimmung über die Finanzwirthschaft, die speciell durch die Erhöhung der Staatseinnahmen während der Regierung Wilhelm III. von 2 auf 6½ Millionen £ hervorgerufen worden war. Neue Zölle, Steuern und Akcisen waren eingeführt worden.

Noch mehr steigerte sich diese Mißstimmung, als Georg II. von Hannover bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1727 durch den im Parlament allmächtigen Minister Robert Walpole die Civilliste zweimal nach einander erhöhen ließ, besonders aber, als dieser Minister die verhaßte und schwer drückende Salzsteuer, welche er im Jahre 1730 zur Freude der Bevölkerung aufgehoben hatte, zu Anfang des Jahres 1732 plötzlich wieder einführte. Freilich hatte diese Maßregel die Absicht, dem Grundbesitz einen Theil seiner Steuerlast abzunehmen. Verhaßter aber als alles dieses waren aus erklärlichen Gründen die Akcisen; die ganze Erbitterung des Volkes mußte sich gegen Walpole kehren, als dieser zur Erhöhung der Staatseinnahmen die Zölle auf Tabak, Essig und Wein in Akcisen umzuwandeln beabsichtigte. Und daß es sich hier um bedeutende Posten handelte, geht daraus hervor, daß diese Gegenstände in der finanziell weniger ergiebigen Form der Zölle schon circa 570,000 £ jährlich einbrachten.

Aber die Verwirklichung dieses Planes wurde, wie uns der zweite „Die Streitschriften" betitelte Abschnitt zeigt, durch die nun folgende literarische Opposition sehr erschwert, beziehungsweise unmöglich gemacht. Es erschien noch im Jahre 1732 zunächst eine Schrift: „Brief an einen Gutsbesitzer über die neuliche Ermäßigung der Grundsteuer auf ein Zwanzigstel", welche die letzten finanzpolitischen Aktionen der Regierung zu vertheidigen, die Einführung der Salzsteuer insbesondere als eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die Grundbesitzer hinzustellen und das Volk für eine Vermehrung der Akcisen vorzubereiten und günstig zu stimmen suchte. Die Schrift rief eine Reihe von Antworten und Gegenantworten hervor, die sich über Monate hinzogen. Leser schildert uns diesen literarischen Streit, indem er Auszüge aus den verschiedenen Schriften mittheilt.

Der dritte Abschnitt behandelt den Ausgang des Streites. Im Jahre 1733 brachte die Oppositonspartei, die natürlich das Volk auf ihrer Seite hatte, den durch die Schriften hinlänglich vorbereiteten Gegenstand im Parlament sogleich an die Tagesordnung. Ein Parlamentsausschuß befürwortete die Umwandlung der in Frage stehenden Zölle in Akcisen. Allein der Minister konnte nur für die Umwandlung des Tabakzolls in eine Tabakakcise eine Majorität erhalten. Da aber diese bereits sehr klein war, so war er so eingeschüchtert, daß er die Verhandlung über die Wein- und Essigakcise auf drei Monate vertagen ließ. Er benützte indessen die Zeit, um seine Niederlage im Parlament durch einen literarischen Sieg wieder gut zu machen, dabei das Berechtigte seiner Forderungen zu beweisen und sein gesunkenes Ansehen wieder herzustellen. Darüber entstand der Akcisestreit in der Literatur noch einmal und rief neue Geistesprodukte hervor, die uns von dem Verfasser gleichfalls vorgeführt werden. Zu einer Ausführung seines Planes gelangte der Minister nicht. —

Die vorliegende Schrift hat nicht die Aufgabe, uns das Berechtigte oder Unberechtigte der geplanten Einführung der Akcise zu zeigen, sondern lediglich den Zweck, uns in diesen literarischen Streit über dieselbe einzuführen, was wir einigermaßen bedauern müssen. Es werden allerdings auch einzelne interessante Mittheilungen über die Finanz- und Wirthschaftspolitik Walpole's darin gemacht, aber nur soweit sie mit diesen Streitschriften Berührung haben. Die Arbeit wäre meines Erachtens viel wirksamer und ersprießlicher geworden, wenn uns der Verfasser auf Grund des sehr fleißig gesammelten und brauchbaren Materials eine kritische Geschichte dieses Akcisestreites gegeben, wenn er untersucht hätte, in wie weit z. B. eine Aenderung der Steuerpolitik zu Gunsten der Grundbesitzer, die mit Steuern allerdings unverhältnißmäßig hoch belastet waren, gerechtfertigt war; vielleicht wäre dann auch die Person Walpole's günstiger beurtheilt worden. So ist dem Leser eigentlich nur das Material gegeben, das er selbst zu verarbeiten gezwungen ist, um zu einem geschichtlich brauchbaren Resultat zu gelangen.

Allerdings, der Zweck, den sich der Verfasser in der Einleitung selbst gestellt hat, dürfte erreicht sein. Wenn es ihm lediglich darauf ankam, wie er auf den ersten Seiten andeutet, aus seiner Arbeit nachzuweisen, daß die Geschichte der Nationalökonomie sich weit über jenen Zeitpunkt zurückerstreckt und zurückverfolgen läßt, in welchem die ersten Versuche auftauchen, alle ökonomischen Thatsachen und Erscheinungen im Zusammenhang zu würdigen und unter einem einzigen Gesichtspunkt zu begreifen, so ist ihm dies geglückt. Es ist richtig, daß besonders in den zwei letztvergangenen Jahrhunderten eine literarische Bewegung sich an praktische Zeitfragen anschloß — allerdings just wie heute —, und es ist ebenso richtig, daß uns diese Gelegenheits-

schriften, in Gruppen zusammengefaßt und in historischer Folge aneinander gereiht, einen Einblick in den volkswirthschaftlichen Ideenkreis jener Zeit gewähren, der sie entstammen. Wer sich darüber unterrichten will, der wird dem Verfasser dafür nur dankbar sein können, daß er mit Fleiß nnd Sachkenntniß die Literatur über den Accisestreit in England in den Jahren 1732 auf 33 zusammengestellt hat. —

Dr. Eheberg.

7. **Fabri, Friedrich, Dr.: Bedarf Deutschland der Kolonien?** Eine politisch-ökonomische Betrachtung. Gotha. Fr. A. Perthes. 1879.

Kapp sagt in seiner Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika: „Jeder mächtige Staat bedarf in den Zeiten seiner Blüthe eines Ausbreitungsgebietes, in das er nicht nur seine überschüssigen Kräfte entlassen, sondern deren produktive Leistungen auch durch einen stetigen Rückfluß ins Mutterland wieder aufnehmen und durch neues Ausströmen in lebendiger Wechselwirkung zu vermehren vermag"; und Moldenhauer schätzt in seinen Erörterungen über Kolonial- und Auswanderungswesen, Frankfurt a. M. 1878, den Verlust an Kapital, Intelligenz und Arbeitskräften, welchen Deutschland allein in diesem Jahrhundert an Amerika abgegeben hat, auf jährlich 300 Millionen und in Summa auf 15,000 Millionen Mark. Bei Betrachtung dieser Taten und Zahlen können wir mit Dr. Fabri ausrufen: „Was sind alle unsere gegenwärtigen Zoll- und Finanzfragen, so wichtig sie an ihrer Stelle sind, gegenüber der nationalökonomischen Bedeutung unserer deutschen Auswanderung!" Zu den wirthschaftlichen Gründen, welche die Auswanderung veranlassen, kommen freilich auch Gründe politischer und moralischer Natur. Doch sind es vor Allem die ersteren, welche hier ins Gewicht fallen.

Anscheinend ist die öffentliche Meinung gegenwärtig gern bereit, die beregte Frage zu diskutiren, und dürften darauf unsere wirthschaftliche Lage, der Umschwung unserer Zoll- und Handelspolitik und unsere sich mächtig entwickelnde Kriegsmarine von bestimmendem Einfluß sein. Man hat sich in den letzten Jahren und besonders in der allerletzten Zeit daran gewöhnt, in wirthschaftlichen Dingen anders zu denken, als es früher der Fall war. Das Princip des alten laissez faire hat einige Einbuße erlitten und man betrachtet staatliche Eingriffe auch in wirthschaftliche Verhältnisse nicht mehr mit dem früheren Mißtrauen.

Für eine Erörterung der hier vorliegenden Frage dürfte dieser Umschwung in der öffentlichen Meinung nur von günstiger Wirkung sein. Dazu fordert unsere anwachsende Kriegsmarine mit Rücksicht auf das uns täglich vor Augen stehende praktische Beispiel Englands wiederholt zu der Frage auf: Bedarf das Deutsche Reich nicht auch der Kolonien? Der Gedanke der Nothwendigkeit einer klaren Kolonialpolitik für das Deutsche Reich tritt uns aber noch näher durch die Thatsache, welche der Verfasser betont, daß unser principloses Auswanderungswesen den sehr großen Fehler mit sich bringt, daß enorme Kapitale an Arbeitskraft und Produkten dem deutschen Vaterland völlig verloren gehen und anderen Nationen, in erster Linie den Vereinigten Staaten, zu Gute kommen; ferner die weitere Thatsache, daß unsere Bevölkerung sich steigend vermehrt. Es berechnet sich nämlich schon jetzt der jährliche Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen nach einer Studie von A. Fehlicke auf mindestens 600,000 Seelen. Dem gegenüber würde freilich die Auswanderung von 50,000 Menschen im Jahr wenig ins Gewicht fallen, wenn unter diesen nicht zum großen Theile gerade die unternehmenden Elemente des Volkes wären, die treibenden Kräfte, die in technischer und geistiger Bildung am meisten entwickelten unserer Arbeiter. Wenn die Zunahme der Bevölkerung in der bisherigen Weise fortgeht, so berechnet Dr. Fabri bis zum Schluß dieses Jahrhunderts eine Verdoppelung derselben, also eine Seelenzahl von 80 Millionen in Deutschland.

Es liegt auf der Hand, daß bei der enormen, permanenten Schwächung des Nationalvermögens bei anwachsender Bevölkerung ein rapides Wachsthum des Pauperismus und der socialen Noth die natürliche Folge sein wird, falls nicht eine Aenderung in der Auswanderungspolitik vorhergesehen wird, falls es uns nicht gelingt, unsere überschüssigen Kräfte zwar abzugeben, aber im Interesse Deutschlands und der deutschen Nationalität in dauernder wirthschaftlicher Verbindung mit dem Mutterland zu erhalten und zu beschäftigen. Im Hinblick auf die Thatsachen glaubt der Verfasser behaupten zu können, daß die staatliche Organisation einer starken

deutschen Auswanderung bereits zu einer Lebensbedingung des deutschen Reiches geworden sei.

Dr. Fabri unterscheidet richtig drei Arten von Kolonien: Ackerkolonien, Handelskolonien, Strafkolonien.

Es ist wahr, der Bedarf an Lebensmitteln kann schon heute nicht mehr durch unsere landwirthschaftliche Produktion gedeckt werden; freilich ist es ebenso wahr, daß durch eine rationellere Bewirthschaftung des Grund und Bodens, z. B. durch eine bessere Wasserwirthschaft, durch Einführung der Erbpacht auf den Domainen und dem großen Privatbesitz unsere Ernten noch sehr vermehrt werden können. Aber auch dann wird unser Bedarf keineswegs gedeckt. Dr. Fabri hat Hoffnung, daß durch die Initiative des Deutschen Reichs es noch gelingen dürfte, auf friedlichem Wege deutsche Ackerkolonien im südlichen Amerika, in Südafrika, in Australien und auf einigen Inselgruppen des Stillen Oceans zu gründen. Die Handelskolonien sind zwar nie das Objekt eigentlicher Auswanderung, aber sie bieten Gelegenheit zu einem wirkungsvollen Zu- und Rückfluß gewisser Bevölkerungsschichten zwischen dem Mutterland und den Handelsstationen vornehmlich aus den mittleren und höheren Kreisen der Bevölkerung. Auch sie sind entschieden ein Bedürfniß für die weitere Entwicklung des nationalen Arbeitsmarktes und somit unserer staatlichen Selbständigkeit. Diese Kolonien sind namentlich in tropischen Ländern zu gründen, wobei die eingeborne Bevölkerung nach dem Beispiele der Holländer und Engländer zur Kultivirung derjenigen Produkte anzuleiten ist, welche im Mutterlande vornehmlich gebraucht werden. So z. B. auf die Produktion von Baumwolle, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, daß Amerika und England unter Umständen auch dieses für unsere Industrie bereits unentbehrlich gewordene Produkt mit einem Ausgangszoll belegen. —

Nach den Studien des Verfassers findet sich zu derartigen Kolonien noch Raum sowohl an den Küsten als auch im Innern von Afrika, auf Madagaskar und im Indischen Archipel; namentlich auch auf der waldreichen Insel Borneo, wo gegenwärtig noch die bildungsfähigen aber auch höchst streitbaren Dajac's die Herrscher sind, welche sich theilweise noch mit Seeraub beschäftigen. — Hierzu treten die Samoa-Inseln, auf welchen gegenwärtig thatsächlich die deutsche Flagge aufgehißt ist, und die so zu sagen als Pfand zum Schutze deutscher Interessen mit Beschlag belegt worden sind. — Das Bewußtsein, eigene Handelskolonien zu besitzen, wird in der deutschen Jugend schon frühzeitig eine enorme Thatkraft zur Reife kommen lassen, welche nicht wenig dazu beitragen wird, das allgemeine Geschäftsleben zu befördern, und zugleich Raum schaffen wird zur Gestaltung einer großen Zahl neuer Existenzen, welche sich als Beamte der Kolonialverwaltung widmen. — Noch haben wir die Strafkolonien in unsere Betrachtung zu ziehen. Daß der Zweck der Besserung staats- und gesellschaftsfeindlicher Elemente auf diesem Wege noch am ehesten erreicht wird, dafür bürgt die Erfahrung Rußlands und Englands. Rußland sendet jährlich ca. 15,000 Menschen nach Sibirien, deren Loos, abgesehen von den Bergwerks-Verurtheilten, nach kurzer Zeit durchschnittlich ein günstiges ist. Diese Auffassung wird namentlich auch von Dr. Brehm getheilt, welcher in neuester Zeit Sibirien bereist hat. Aehnliche größere Resultate hat England in Australien erzielt, dessen dortige Kolonien in manchen Produkten bereits einen gewissen Druck auf unsere europäische Rohproduktion auszuüben beginnen. —

Nach Dr. Stursbergs bereits in fünfter Auflage erschienenen Schrift: „Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen“ (Düsseldorf 1879), ist, kleinere Uebertretungen und Holzdiebstahl abgerechnet, die Zahl der in den acht älteren Provinzen Preußens wegen Verbrechen und Vergehen neu eingeleiteten Untersuchungen von 88,233 im Jahre 1871 auf 145,587 im Jahre 1877 gestiegen. Die Zahl der in den Straf- und Gefangenen-Anstalten Detinirten belief sich in Preußen:

1871	auf	68,006	Personen,
1872	„	76,532	„
1873	„	79,003	„
1874	„	86,236	„
1875	„	89,716	„
1876	„	101,952	„

Wir dürfen annehmen, daß die rasche Zunahme der Bevölkerung um 1¼ Procent

im Jahr ein hier sehr zu berücksichtigender Faktor ist. — Diese rasche Vermehrung der Strafgefangenen muß den deutschen Regierungen schon heute erhebliche Verlegenheiten bereiten.

Diese Erwägungen zeigen, daß das Deutsche Reich sich bereits nahezu in einer Zwangslage befindet, welche ihm gebietet, sich nach dem Erwerb einiger überseeischer Besitzungen ernstlich umzusehen. Nicht zuletzt scheint es hierbei in unserm staatlichen Interesse zu liegen, daß wir auch allen denjenigen Europamüden unserer Nationalität Gelegenheit bieten, ihre idealen socialen Anschauungen zur Wahrheit zu machen, welche von der großen Mehrzahl ihrer Mitbürger als Utopier betrachtet werden, und welche in unserer staatlichen Ordnung auch wie unberufene Störenfriede betrachtet werden müssen. —

Ohne Zweifel würde das Faktum einer deutschen Kolonialpolitik im Auslande, und zwar namentlich in England und Holland, ein gewisses Mißbehagen erwecken, aber es ist auch klar, daß wir um die Lösung dieser Frage nicht herum kommen, ohne auch in diesem Punkte eine unserer Nationalität würdige Stellung in der Welt einzunehmen. Die beregte Kolonialfrage ist keine politische Machtfrage, sie ist auch nicht nur eine Kulturfrage, sie ist mehr, sie ist für uns zur Existenzfrage geworden und darum liegt uns die Pflicht ob, sie in das Kalkül unserer wirthschaftlichen und politischen Berechnungen zu ziehen. —

Dieses ist ungefähr der in der Schrift des Dr. Fabri zum Ausdruck gelangte Gedankengang. Dieselbe ist nicht nur vom wirthschaftlichen und politischen, sondern auch von einem humanen und patriotischen Geiste durchweht, welcher uns höchst sympathisch berührt und darum auch für alle Diejenigen seine guten Früchte tragen wird, welche sich mit ihrem Inhalt näher bekannt machen. Toussaint.

8. **Dünkelberg, Friedrich Wilhelm, Prof. Dr.: Die Schifffahrtskanäle in ihrer Bedeutung für die Landes-Meliorationen.** Eine kulturtechnische Studie. Bonn. Eduard Weber's Verlag. 1877.

Die wirthschaftliche Verwerthung des Wassers der Flüsse und Bäche in Deutschland volksthümlicher zu machen, ist das Ziel dieser Schrift. Der Verfasser sucht zu diesem Zwecke namentlich die leitenden Kreise durch fleißig zusammengetragenes und gesichtetes Material für die Wasserfrage zu interessiren, indem er den staatswirthschaftlichen Werth einer geregelten Wasserwirthschaft als Basis zur Vermehrung und Sicherstellung der Produktion von Holz, Getreide und Fleisch neben deren kommercieller und industrieller Bedeutung in eingehendster Weise erörtert.

Die Schrift behandelt der Reihe nach:

Die Flußregulirung und die Kanalisation der Flüsse; die Schifffahrtskanäle; die Schifffahrts- und Bewässerungskanäle; Bewässerungskanäle; das Kanalnetz der Zukunft; das Deichwesen; land- und volkswirthschaftliche Betrachtungen; finanzielle Gesichtspunkte; Schlußbetrachtungen.

Das ist viel, vielleicht zu viel auf einmal für Tausende von Staatsbürgern, welche über die privat- und staatswirthschaftliche Bedeutung des Wassers noch garnicht nachgedacht haben. Wir wollen versuchen, eine erläuternde Kritik zu üben.

In der Einleitung kommt der Verfasser auf den interessanten Vortrag zurück, welchen der Professor Molin in Wien im Jahre 1868 auf der 26. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe über die Wasserfrage in Deutschland gehalten, und in welchem derselbe darauf hingewiesen hat, daß die Ausdehnung des landwirthschaftlichen Bewässerungswesens, d. h. die Zahl der bewässerten Hektaren, in Italien im Wesentlichen von der Kilometerzahl der vorhandenen Schifffahrtskanäle abhängig ist. — Da dem Verfasser weder das erforderliche Interesse, noch der weite praktische Blick und die Routine fehlen, um eine an sich gute Kulturmaßregel anderer Staaten wissenschaftlich zu beurtheilen, so ist es nur zu bedauern, daß er das italienische Bewässerungswesen in Verbindung mit einem tüchtigen Flußbaumeister an Ort und Stelle nicht selbst studirt hat. Derartige Kommissionen sollten überhaupt niemals einem Einzelnen übertragen werden, hier gehört der Wasserbau-Ingenieur mit dem Kulturtechniker und Landwirth zusammen, um sowohl einseitige Beurtheilungen, als auch Irrthümer zu vermeiden, welche oft sehr kostspielig werden können, ehe sie durch selbstgemachte praktische Erfahrungen beseitigt werden. — Auch die vorliegende Schrift ist nicht frei von subjektiven Betrachtungen und theoretischen Irrthümern.

So schreibt der Verfasser z. B. auf S. 10:
„— — — so ist es gewiß an der Zeit und gerechtfertigt, daß auf die Flußregulirung nichts mehr, sondern alle verfügbaren Mittel auf den Kanalbau verwendet werden."

Obgleich nun in neuster Zeit über die Korrektion der größeren Ströme viel geschrieben worden ist und die Ansichten der Hydrotechniker über dies nihil noch sehr auseinander gehen, so sind wir doch der Meinung, daß eine ganz allgemeine Einwirkung auf die Regelung des Flußbettes, theils mit Hülfe von Buhnen, theils durch Parallelwerke, schon zu dem Zwecke immer nothwendig bleiben wird, um die zur Ableitung von Hochwassergefahren aufgeführten Deichbauten, von welchen der Verfasser freilich nur die Sommerdeiche noch gelten lassen will, zu schützen. — Wir möchten demselben daher empfehlen, die Gegenschrift zu lesen, welche der Wasserbau-Inspektor Schlichting gegen die von ihm (dem Verfasser) mehrfach angezogene anonyme Flugschrift (Regulirung oder Kanalisirung der deutschen Flüsse, Wiesbaden 1876) über „die Schiffbarmachung der Flüsse", Berlin 1877, veröffentlicht hat, um seinen obigen apodiktischen Ausspruch zu modificiren. —

Auf Seite 14 ist der Verfasser bestrebt, eine Direktive für die Regulirung des Rheins von Basel abwärts zu geben, wobei er einiges schon Gethane übersieht. Denn die gegenwärtige Verwaltung des Reichslandes hat nicht nur die Regulirung des Rheinbettes nach dem zwischen dem Großherzogthum Baden und der ehemaligen französischen Verwaltung vereinbarten Plane weiter gefördert, sondern der Gedanke, den Rhein auch für specielle Bewässerungszwecke und zur Vermehrung des Wassers in den Kanälen behufs Beförderung von Handel und Gewerbe anzuzapfen, ist überhaupt leitendes Princip dieser Behörde. — Derartige Arbeiten können unmöglich durch literarische Artikel, wohl aber durch eine weise Prüfung und Anwendung bestehender Gesetze und mit Hülfe bereits gemachter Erfahrungen und dann nur dort mit Aussicht auf Erfolg gefördert werden, wo ein wirkliches Bedürfniß dazu vorliegt. —

Auf S. 16 erinnert der Verfasser an die betreffende Schrift des Bauraths Wett in Wien, über die Wasserabnahme in den Quellen und Flüssen, Wien 1874 ꝛc., wobei zu bemerken ist, daß es auch hervorragende Hydrotechniker gibt, welche die Theorie des Bauraths Wett sehr in Zweifel ziehen, und nur eine sukcessive Vertiefung der Sohlen unserer Flüsse mit gleichzeitiger allgemeiner Erhebung des Tieflandes konstatiren. —

Hier scheint die Wahrheit in der Mitte zu liegen. — Daß die Sohle des Rheinbettes in den Grenzen des Großherzogthums Hessen, so wie auch das anliegende Terrain im Laufe der letzten Jahrzehnte sich erhöht haben, findet seine Ursache wohl darin, daß man den Rhein von Basel bis zur hessischen Grenze durch Parallelwerke und bedeutende Durchstiche regulirt hat, wodurch sich die Geschwindigkeit seines Wasserabflusses vergrößerte, und er nur unterhalb dieser Grenze bei langsamerem Lauf seinen Schlick, Kies und Sand ablagert. —

Der Gutsbesitzer Touchon in Hohenau, dessen Ländereien noch innerhalb des Vorlandes, also im Ueberschwemmungsgebiet liegen, versteht es indeß, den auf seiner Feldflur jährlich abgesetzten Schlamm der Hochwässer des Rheins vortrefflich zu verwerthen. —

Auf S. 17 geht der Verfasser in seiner Beurtheilung des märkischen Sandes ebenfalls zu weit. Denn dieser Sand lagert im Allgemeinen in einer circa 1 Meter starken Schicht auf oft sehr fruchtbarem Lehm- und Mergelboden, welcher letztere das Regenwasser in sich aufnimmt und festhält, und die Kulturschicht des darüber lagernden Sandes durch dessen vorzügliche Kapillarität anfeuchtet. Da die Lockerheit desselben gleichzeitig die Verdunstung des Wassers sehr beschränkt, so finden die guten und oft besseren Ernten der Mark Brandenburg in trockenen Jahrgängen hierdurch ihre ganz natürliche Erklärung. Professor Hellriegel hat mit seinen Wasserkultur-Versuchen hierzu den wissenschaftlichen Beweis geliefert, und zugleich praktische Anleitung gegeben, wie das Wachsthum unserer Kulturpflanzen im gedüngten und angefeuchteten Sande der Mark zu fördern ist. —

Auf Seite 18 ergeht sich der Verfasser über die Kanalisirung der Flüsse, und um seine jedenfalls sehr gut gemeinten Rathschläge einer nüchternen Prüfung unterwerfen zu können, empfehlen wir die bereits angezeigte Schrift des Wasserbauinspektors Schichting zu lesen, welcher anderer Ansicht ist. — Wir sind der Mei-

nung, daß die Wahl der anzuwendenden Flußbausysteme nicht allein von den vorliegenden Terrain- und Wasserverhältnissen, sondern wohl auch von dem herrschenden Kultursinn der Bevölkerung eines Landes und den Bedingungen abhängt, durch welche die allgemeinen Interessen derselben gefördert werden. —

Auf Seite 32 berührt der Verfasser eine sehr wichtige volkswirthschaftliche Frage. In der That, der Gedanke, die Profile der Schifffahrtskanäle von vorne herein so groß zu bemessen, daß mit dem darin angesammelten Wasser die anliegenden Feldfluren bis auf eine gewisse Grenze nicht nur rechtzeitig angefeuchtet, sondern auch gleichzeitig mit dem abzusetzenden Schlamm des Wassers unserer schiffbaren Flüsse befruchtet werden können, ist ein sehr glücklicher, weil es nur in dieser Weise möglich sein wird, die von den Feldern und Gebirgen herabgeschwemmten Düngwerthe in einer mehr umfassenden Weise in den Niederungen zu verwerthen. —

Um diesen Zweck zu erreichen, dürften pro Kilometer 100—150 Hektaren Land zu rechnen sein, welche alljährlich mindestens mit je 25,000 Kb.Meter Wasser zu überfluthen wären. Aus den bereits vorhandenen Schifffahrtskanälen kann freilich, weil man bei dem Bau dieser Kanäle bisher vornehmlich die Handelsinteressen im Auge hatte, nur ausnahmsweise auf die Abgabe eines Wasserquantums gerechnet werden, welches höchstens zur Anfeuchtung weniger Hectaren während der Vegetationszeit ausreicht. In der Enquête-agricole Française berechnet Boussingault für das Elsaß hierzu pro Hektar 4—5000 Kubikmeter, wenn die mittlere Regenmenge in dieser Zeit ca. 43 Centimeter beträgt. — Die Berieselung, unter welcher wir also neben der Anfeuchtung die gleichzeitige Düngung des Bodens mit den Schlicktheilen verstehen, welche die Wasser mit sich führen, dürfte daher bis auf Weiteres in den Niederungen nur mit Hülfe von Bewässerungskanälen in einem größeren Umfange in Anwendung zu bringen sein, wo die Schifffahrtskanäle mit zu engen Profilen bereits vorhanden sind. —

In dem oben beregten Umfange (5000 Kubikmeter pro Hektar) wird das Wasser aus den Kanälen auch im Elsaß verabreicht, weil die Profile derselben, mit alleiniger Ausnahme des vom Verfasser genannten Breuschkanals, auch nur für die specielle Förderung der commerciellen Interessen berechnet sind.

Zur Seite 42 ist zu bemerken, daß der Mangel an Laienelementen, welche die Wasserwirthschaft fördern könnten, durchaus nicht so groß ist, als der Verfasser glaubt. Durch Einsetzung eines Landeskulturrathes[1]), als berathendes Organ der Regierung, welches die volkswirthschaftliche Verwerthung des Wassers unserer Flüsse und Bäche als seine vornehmste Aufgabe zu betrachten hätte, und in welchem die verschiedenen gewerblichen Interessen des Volkes durch Herbeiziehung praktischer Männer eine geeignete Vertretung fördern, würde man bald erkennen lernen, daß die Summe von Wissen und Können auch auf diesem Gebiete nicht gering ist. —

Auf Seite 50 bespricht der Verfasser eine sehr wichtige technische Frage, deren Lösung noch in der Ferne liegt, weil die meisten Wasserbau-Ingenieure thatsächlich den Kulturtechniker entweder noch nicht verstehen, oder die mit der Korrektion der Flüsse und Bäche in Beziehung stehenden kulturtechnischen Arbeiten für viel zu gering erachten, um dieselben bei Ausarbeitung ihrer Projekte im Interesse der Sicherstellung unserer Ernten ernstlich in Erwägung zu ziehen. — Zur Erzielung einer gegenseitigen Verständigung dürfte ein jährliches Zusammentreten auf freien Kongressen, an welchen, außer Wasserbau-Ingenieuren und Kulturtechnikern, auch Verwaltungsbeamte und die Vertreter des Handels, der Gewerbe und der einschlagenden Wissenschaften theilnehmen, sehr zu empfehlen sein, und die allgemeine Einführung einer geregelten Wasserwirthschaft, so wie das kultur- und hydrotechnische Wissen hiedurch überhaupt ganz außerordentlich gefördert werden können[2]).

Auf Seite 83 führt uns der Verfasser eine Analyse des Schlammes verschiedener Gewässer vor, um zu zeigen, welche Reichthümer an Düngstoffen dem Lande durch die Hochwässer entführt werden. Wir fügen dem nur hinzu, daß die beste praktische Anleitung zur Benutzung dieser Gewässer für Feld-, Gras- und Obstbau, auf dem bereits genannten Gute Hohenau im Großherzogthum Hessen gegeben ist. —

---

[1]) Toussaint. Die landwirthschaftliche Wasserfrage. Heft 2. Prag 1878.

[2]) In jedem Falle würde jede Regierung sich ein großes Verdienst um die Wasserfrage erwerben, welche die erste Einleitung zur Realisirung dieses Gedankens in die Hand nähme.

Sehr richtig ist ferner der Gedanke, bei Ausführung von Landesmeliorationen die Grenzen der Ent- und Bewässerung des in den Niederungen liegenden Kulturlandes von vorne herein über mehrere Gemarkungen hinaus, unter Umständen vielleicht auf ganze Bachgebiete ins Auge zu fassen und mit der Zusammenlegung von Grundstücken zugleich die Grundlagen zur Ausführung genossenschaftlicher Meliorationen zu schaffen. Durch ein umfassendes Nivellement, in welchem auch die Höhen-Koten des Grundwasserspiegels nicht fehlen dürfen, können dann auch die Fehler vermieden werden, welche bisher mehrfach durch die Ausführung einseitiger Entwässerungen von Sümpfen, Seespiegelsenkungen ꝛc. insofern gemacht worden sind, als man dadurch in den Umgebungen der meliorirten Flächen durch zu große Trockenlegungen angrenzender höher gelegener Feldfluren und Forsten und damit zusammenhängende Verminderung des allgemeinen Wachsthums auf diesen Gebieten oft mehr Schaden verursachte, als der Nutzen betrug, welcher durch eine derartige Kulturmaßregel erzielt werden konnte. —

Auf Seite 99 ergeht sich der Verfasser über die Bewässerung des Marchfeldes bei Wien. Es ist zu bemerken, daß man daselbst keineswegs das Wasser der Donau nur zur Berieselung verwerthen will, sondern thatsächlich, wie das mittlerweile erschienene Projekt nachweist, auch industrielle Unternehmungen durch Benutzung der gebotenen Wasserkräfte an dieser großartigen Melioration Theil nehmen läßt. Die Ausarbeitung der Projekte lag in der Hand sehr tüchtiger Ingenieure, und es ist bei dem allgemeinen Interesse, welches man dieser wichtigen nationalen Arbeit in Oesterreich zuwendet, wohl zu erwarten, daß man daselbst das richtige Princip finden wird, um die dazu veranlagten Kapitalien so nutzbringend als möglich zu verwerthen. Unzweifelhaft würde es für die Bewässerung des Marchfeldes sehr nützlich sein, wenn man außer den Spülwässern der Stadt Wien auch einen Theil des fruchtbaren Schlicks benutzen könnte, welchen die Hochwässer der March alljährlich mit sich führen. —

Auch die auf Seite 109 beregte Frage der Wasserzölle ist nicht unwichtig, obwohl nach den Berechnungen des Verfassers ziemlich wenig dabei herauskommt, wenn die Rente pro Sekunde und Kubikmeter im Jahr sich nur mit 250 Mark berechnet. — Nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches haben die Schifffahrtskanäle den Charakter der öffentlichen Straßen, welche bekanntlich zollfrei sind. Es dürfte daher zu erwägen sein, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Wasser aus den Kanälen auch für landwirthschaftliche und industrielle Zwecke ganz unentgeltlich, jedoch unter der Bedingung zu verabfolgen, daß die Benutzung des Wassers unter dauernder Kontrole der Verwaltungsbehörde verbleibt und auch die ersten technischen Einrichtungen einer rationellen Verwerthung des an Private und Genossenschaften abgegebenen Wassers entsprechen. —

Auf Seite 117 sind endlich hochbedeutende technische und wirthschaftliche Grundsätze ausgesprochen, von welchen namentlich derjenige hervorzuheben ist, daß man die Korrektionen unserer Flüsse und Bäche nicht an deren Mündungen, sondern an den Quellen beginnen muß, wo sich die Mengen und Kräfte der gefallenen Niederschläge noch leichter berechnen und bewältigen lassen, um größere Schädigungen in den Thälern zu verhüten. —

Im Großen und Ganzen macht die Schrift einen recht belebenden Eindruck auf den Leser und enthält viel Belehrendes auch für alle Diejenigen, welche sich mit der Landeskultur und mit der Regelung der Wasserstraßen beschäftigen. Es dürfte daher erwünscht erscheinen, daß nicht nur die Vorstände der landwirthschaftlichen Korporationen, sondern auch die industriellen und kommerciellen Vereine die möglichste Vorbereitung derselben in die Hand nehmen, um die Wasserfrage im wahren Sinne des Wortes populär zu machen. Ist dieses geschehen, dann werden auch die Regierungen gern die Hand dazu bieten, um diese große Frage der Zeit durch entsprechende Verordnungen und Beiträge aus Landesmitteln zu unterstützen. —

Toussaint.

B. Zeitschriften.

9. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. Fricker, Dr. Schäffle und Dr. A. Wagner. 1879. Heft 4.

Bürgermeister Adickes von Altona hat hier eine Abhandlung geliefert unter

dem Titel: „Zur Frage der Arbeiterversicherung, ein Wort zur Verständigung.“ Dieselbe ist wesentlich eine Kritik der jüngsten Arbeit Brentano's: „Die Arbeitsversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung. Geschichtliche und ökonomische Studien. Leipzig 1879.“ Doch ist es das Ziel Adickes', nicht blos eine Kritik dieses Buches zu geben, sondern aus dieser heraus auch zu positiven Resultaten zu gelangen. Während Adickes in manchen untergeordneteren Punkten mit Brentano übereinstimmt, besteht der principielle Unterschied zwischen beiden darin, daß der letztere bekanntlich für Versicherungsfreiheit eintritt und jede Zwangsorganisation vermieden wissen will, daß der erstere dagegen den Versicherungszwang durch den Staat als grundsätzlich berechtigt annimmt.

Gustav Cohn beendigt seinen Artikel über die Militärsteuer. Von dem im ersten Artikel vertretenen Standpunkt aus kritisirt er die verschiedenen Theorien, welche bisher von Knies, Engel, Jolly und Lesigang aufgestellt wurden, in scharfsinniger und zutreffender Weise, ohne jedoch zum Schlusse zu einer Formulirung einer praktischen Antwort auf die Frage zu kommen.

Auch die Arbeit H. Adams: „Zur Geschichte der Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Periode von 1789—1816“, findet in diesem Hefte ihre Vollendung. Der Verfasser betrachtet zunächst die inländischen Verbrauchssteuern, als deren erste eine Accise auf destillirten Spiritus vom Jahre 1791 erscheint; einen weiteren Gegenstand bildeten Wagen, zur Beförderung von Personen gebraucht, von 1796; ferner wurden Steuern auf den Verkauf gewisser Spirituosen, eine Accise auf die Fabrikation von Schnupftabak und auf Zuckerraffinerie und Abgaben von dem Ertrag von Auktionen (im Jahre 1792) eingeführt, denen später (1797) Abgaben von gewissen gesetzlichen Transaktionen folgten. Er wendet sich dann zur Betrachtung der direkten Besteuerung, welche vom Jahre 1798 bis zum Jahre 1813 lediglich eine Häusersteuer war, von da ab aber in eine Steuer auf alles steuerpflichtige Besitzthum nach dem Werthe verwandelt wurde. Sehr gelungen erscheint die im letzten Abschnitte enthaltene Kritik der dargelegten amerikanischen Steuerpolitik. Adams kommt zu dem Resultat, daß das Finanzsystem der Vereinigten Staaten vor 1816 zwar von dem Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit als dem Fundament der Besteuerung ausgeht, daß es aber die Gleichheit nach der Regel der Individualität beurtheilt, nicht so sehr vielleicht der Individualität der Personen, als der Interessen. Die Lehre, welche die Geschichte der amerikanischen Besteuerung in der behandelten Zeit zu geben vermag, besteht darin, daß ein System der Besteuerung, welches Aussicht auf Erfolg haben will, die Einheit des Landes anerkennen muß. „Es muß,“ wie der Verfasser zum Schlusse sagt, „die Nation als ein wachsender socialer Organismus betrachtet werden, der sowohl einer abnormen als einer normalen Entwicklung fähig ist, und es müssen Zustände zur Beförderung seines natürlichen Wachsthums herbeigeführt werden.“

Außerdem ist in diesem Hefte noch eine Arbeit Schäffle's enthalten, in welcher er seinen Bericht über die Ergebnisse der deutschen Tabaksteuerenquête vollendet. — Dr. Eheberg.

10. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Dr. J. Conrad. Jena 1879, Bd. II, Heft 2—4.

Der interessanteste Artikel in diesen Heften ist der H. Paasche's: Ueber die wachsende Konkurrenz Nord-Amerika's für die Produkte der mitteleuropäischen Landwirthschaft. Der Zweck derselben besteht darin, an der Hand zuverlässiger Zahlen zu untersuchen, wie weit sich die nordamerikanische Konkurrenz zum Schaden der mitteleuropäischen Landwirthschaft allmählich herausgebildet hat und wie weit sie auch fernerhin die Existenz des landwirthschaftlichen Gewerbes bedrohen wird. Ich will aus der lehrreichen Arbeit einige besonders wichtige Thatsachen hervorheben. — Das erste Kapitel zeigt uns Nordamerika's Konkurrenz auf dem europäischen Getreidemarkt. Die Ausfuhr von Weizen, Weizenmehl und Mais aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika seit den Jahren 1849—1877 weist eine enorme Zunahme auf. Während der Export von Weizen und Weizenmehl (in Körner umgerechnet) in den Jahren 1851—1855 durchschnittlich 7,515,000 engl. Ctr. betrug, hatte er in den Jahren 1870—1875 die Zahl von 31,341,000 engl. Ctr., also eine Steigerung von 300 Procent erreigt, eine Zahl, die sich in den letzten zwei Jahren nach den Schätzungen des Verfassers noch bedeutend vermehrt haben wird. Die Zunahme des Maisexports zeigt während der gleichen Jahre ein Verhältniß von 2,390,520 zu

14,615,291 (1878 = 35,430,491) engl. Ctr. Allerdings entfällt ein großer Theil dieses Exports auch auf andere amerikanische Staaten; auf Mitteleuropa dagegen kamen davon und zwar auf England in engl. Centnern:

	Weizen	Weizenmehl	Mais
1849	468,615	1,769,107	5,014,946
1851—55	1,790,273	2,280,060	1,998,439
1861—65	8,956,919	2,565,784	4,101,298
1871—75	17,703,175	1,935,539	12,115,101
1877	21,386,980	1,765,620	25,577,778

Unbedeutender ist der Export nach Frankreich und Deutschland. Nach letzterem waren die direkten transatlantischen Zufuhren nur gering, 1876 nur 281,305 Zollcentner Weizen, dagegen betrug die deutsche Einfuhr aus den Niederlanden und Belgien, die jedenfalls zum weitaus größten Theil aus amerikanischem Getreide sich zusammensetzt, 4,109,122 Zollctr. Weizen.

Sehr interessant ist Tabelle III, welche Englands Weizenimport aus den wichtigsten Produktionsländern in Procentsätzen nachweist. Darnach nahm die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von 1876—1878 von 6,2 pr. Ctr. auf 58,2 pr. Ctr. alles Imports zu; eine kleine Steigerung hat der Import aus dem britischen Nordamerika in derselben Zeit erfahren, nämlich von 1,4 auf 5,5 pr. Ctr., während der Import aus Deutschland von 31,7 auf 10,3, der von Rußland von 19,7 auf 18,1, der von Frankreich von 9,3 auf 0,0 sank. — Im zweiten Kapitel behandelt der Verfasser Nordamerika's Konkurrenz für die Produkte der mitteleuropäischen Viehzucht. Auch hier kommt in erster Linie England in Betracht; nur von nordamerikanischem Schmalz geht mehr nach Deutschland. Der Import Englands an Speck und Schinken hob sich in den Jahren 1856—1877 von 197,398 auf 2,506,513 englische Centner, der Import von Schmalz in derselben Zeit von 116,853 auf 570,429 (beträgt in Deutschland circa 828,000 Zollctr.), der Import von Butter von 2,421 auf 188,491, der von Käse von 56,885 auf 1,082,844. Was die englischen Landwirthe am meisten fürchten, ist übrigens der Import von lebendem Vieh und von frischem Fleisch, der in letzter Zeit in Folge neuer Erfindungen und Verbesserungen so sehr zugenommen hat. Es betrug nämlich die Zufuhr nordamerikanischer Rinder im Jahre 1875 noch 209, im 1878 dagegen 68,450 Stück, die Zufuhr von kanadischen Rindern 1875 1,212 und 1878 17,989; entsprechend stieg auch der Import von Schafen und Schweinen. Der Import von frischem Rindfleisch betrug 1878 479,118 engl. Ctr. gegen 3,098 des Jahres 1875. — Wenn die zwei ersten Kapitel uns zahlenmäßig erwiesen haben, daß Nordamerika im Laufe der letzten Jahrzehnte und besonders der allerletzten Jahre unsere Märkte mit seinen landwirthschaftlichen Produkten gefüllt hat, so soll uns das dritte Kapitel den Einfluß dieser Konkurrenz auf die Lage der englischen und deutschen Landwirthschaft darlegen. Was Paasche's Urtheil über die künftige Gestaltung betrifft, so ergibt sich ihm für England, daß trotz der schon seit circa 10 Jahren bedeutend angewachsenen transatlantischen Zufuhren dieselben doch erst in den beiden letzten Jahren einen schweren Druck auf die Preise des Getreides und das Gedeihen der Landwirthschaft ausübten, daß aber dieselben für die Zukunft den Ruin der englischen Landwirthschaft herbeiführen werden; daß ebenso die transatlantischen Fleisch- und Vieherporte — welche wegen der Fülle noch unbebauten Bodens und der enormen Steigerungsfähigkeit einer rationellen Viehzucht in Nordamerika noch großartige Dimensionen anzunehmen im Stande sind — mit der Zeit sich erst recht fühlbar machen und damit der Landwirthschaft die Möglichkeit abschneiden werden, sich in einer rentablen Viehzucht Ersatz für den minder lohnenden Getreidebau zu schaffen. Sein Urtheil über die Zukunft der deutschen Landwirthschaft ist dasselbe. Auch wir werden dauernd unter dem Druck der rücksichtslosen Ausdehnung des Weizenanbaus wie der Vieh- und

Fleischproduktion jenseits des Oceans zu leiden haben. Paasche schließt mit den pessimistischen, für unsere Landwirthschaft vernichtenden Worten: „Unsere Landwirthe werden sich mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß die fortschreitende Verbesserung der Kommunikationsmittel uns auch fernerhin das Getreide der Hinterländer zu billigen Preisen auf den Markt bringen wird, und werden versuchen müssen, den finanziellen Schwerpunkt ihrer Wirthschaft nicht mehr in der Getreideproduktion zu suchen." — Es ist natürlich nicht möglich, hier ausführlicher auf die sehr beachtenswerthe Abhandlung einzugehen; nach meiner Meinung ist das Urtheil Paasche's, was Deutschland betrifft, in seiner Allgemeinheit nicht zutreffend. Für große Distrikte wird der Roggen- und Haberbau, dann der Bau von Gerste und Dinkel immer von Bedeutung bleiben; das sind Getreidearten, welche wenigstens von der nordamerikanischen Einfuhr in keiner Weise zu leiden haben. Auch eine noch so sehr gesteigerte Viehproduktion und Vieherportfähigkeit Nordamerika's dürfte für das innere Deutschland vor der Hand nicht zu fürchten sein, da bekanntlich die Kosten des Eisenbahntransportes vom Meere ab so bedeutend sind, daß sie den amerikanischen Unternehmern eine erfolgreiche Konkurrenz sehr erschweren müssen.

Harald Westergaard in Kopenhagen berichtet über die von Körösi, dem bekannten Statistiker in Pesth, angeregten Sterbetafeln auf Grundlage individualer Beobachtungen und empfiehlt sie zur Annahme.

Julius Pierstorff betrachtet die Entwicklung der Tabaksteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts. Der Hauptzweck, den er hierbei verfolgt, ist die Darstellung der Entstehungsgeschichte unseres neuesten Tabaksteuergesetzes. Während die erste Hälfte zur Orientirung die hauptsächlichsten geschichtlichen Ereignisse in dieser Frage seit dem Beginn unseres Jahrhunderts hervorhebt, schildert die zweite besonders eingehend die Verhandlungen, welche dem Gesetz vom 16. Juli 1879 vorhergingen, und die durch dasselbe geschaffenen Einrichtungen. —

Dr. Eheberg.

11. Der Arbeiterfreund, herausgegeben von V. Böhmert und R. Gneist. Berlin 1879. Heft 4 und 5.

An erster Stelle verdient ein Artikel von A. Soetbeer über: Die allgemeinen Wirthschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Großbritannien (1879), worin ein vor fünf Jahren ebenfalls im Arbeiterfreund erschienener Aufsatz ähnlichen Inhalts von demselben Verfasser fortgesetzt wird, hervorgehoben zu werden. Ein erster Abschnitt behandelt die Bevölkerungsverhältnisse, die Auswanderung, das Schulwesen und das Kriminalwesen. Der zweite Abschnitt enthält eine kurze Betrachtung der allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklung, vor Allem der internationalen Handelsverbindungen des Vereinigten Königreichs während der letzten Jahre, da diese in keinem Lande mehr als in Großbritannien auf das ganze wirthschaftliche Wohlbefinden der Bevölkerung, insbesondere der arbeitenden Klassen, von entscheidendem Einfluß sind. Soetbeer weist hier den Umschwung seit den letzten fünf Jahren nach. Während besonders in den Jahren 1870—73 der Export Englands fast in allen Zweigen der Industrie stark zunahm und eine Erhöhung des Lohnes zur Folge hatte, während damit im Zusammenhange die Konsumtionsfähigkeit und der thatsächliche Konsum der arbeitenden Klassen, wie Soetbeer an einzelnen Zahlen nachweist, sich sehr hob, zeigt sich seit 1873 ein Rückgang des englischen Exports, der in den Jahren 1877—79 bedeutend steigt, und dem ein Herabgehen der Löhne in den betreffenden Industrien von 6,15 bis 20 Procent entspricht; allerdings ist trotzdem der Konsum noch nicht gesunken, wobei freilich der Rückgang mancher Lebensmittelpreise von einigem Einfluß gewesen sein mag. Ein bedenkliches Symptom ist die so bedeutende Zunahme des Spirituosenkonsums; er beträgt:

1860 pro Kopf	2 £	17 sh.	6½ d.
1870 „ „	3 „	16 „	2 „
1876 „ „	4 „	9 „	8 „

für das ganze Königreich im letzten Jahre demnach nahezu 3000 Millionen Mark. Die Einzahlung in den Sparkassen, auf welche der Verfasser dann übergeht, hat sich nicht vermindert, wenn auch die Auszahlungen in den letzten Jahren die ersteren verhältnißmäßig um etwas übersteigen. Den Schluß dieses Abschnittes bildet eine kurze Betrachtung der Entwicklung des Genossenschaftswesens und der Arbeitseinstellungen. Der dritte Abschnitt wirft einen Blick auf die Veränderungen, welche

in neuester Zeit hinsichtlich des Nationalvermögens und des Nationaleinkommens in Großbritannien sich konstatiren lassen. Wenn sich bis zum Jahre 1875 im Allgemeinen eine Zunahme desselben ergibt, so wird sich ein Gleiches nach den Angaben des Verfassers über den Rückgang der Löhne und die Strikes besonders in den Kohlen- und Eisenwerken gegenwärtig nicht mehr behaupten lassen. Den größten Rückgang erleidet das Einkommen vom Grund und Boden und vom landwirthschaftlichen Betriebe. Es ist bekannt, daß in England gegenwärtig sogar der Ruf nach Schutzzöllen auf Fleisch und Korn immer lauter sich erhebt, um die erdrückende Konkurrenz, vor Allem Nordamerika's, zu paralysiren, daß die Einsetzung einer königlichen Kommission zur Untersuchung des Nothstandes der Landwirthschaft vom Parlament beschlossen wurde. Im Schlußwort des ganzen Artikels kommt Soetbeer in Beziehung auf diese Frage zu gleichen Resultaten, wie Paasche in der oben erwähnten Abhandlung in Conrads Jahrbüchern. Er sagt: „Es erscheint kaum möglich, daß bei der enormen und wohlfeilen Produktion landwirthschaftlicher Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten und bei deren leichter Transportirung aus dem Innern nach England die Landwirthschaft im Vereinigten Königreich mit unveränderter Fortsetzung ihres bisherigen Betriebes im Stande sein wird, bei den durch solche Konkurrenz herabgedrückten Preisen des Getreides und selbst des Fleisches den Landeigenthümern, Pächtern und Arbeitern in bisheriger Höhe und Ausdehnung Bodenrente, Unternehmergewinn und Löhne zu verschaffen." — Der fünfte Abschnitt betrachtet das Armenwesen, das ja in England eine so große Rolle spielt und gerade für die jetzigen Verhältnisse ein doppeltes Interesse beanspruchen darf; die Armenunterstützungssumme ist jedoch in den Jahren 1870—78 ziemlich gleich geblieben, indem sie im ersten Jahre 7,644,307, im letzten 7,688,650 £ betrug. Hohes Lob zollt Soetbeer der britischen Finanzverwaltung, da es ihr gelungen ist, seit den letzten 38 Jahren ohne Vermehrung der Nationalschuld zu arbeiten. Er wirft dann noch einen Blick auf die Steuerreformen. — Was das Schlußwort betrifft, so habe ich Soetbeers Ansicht über die landwirthschaftlichen Verhältnisse schon hervorgehoben. Auch für die übrigen handarbeitenden Klassen ist nach seinem Urtheil die Zukunft nicht rosig. Fast überall erscheint Ueberproduktion und Rückgang; dazu ist das Bedürfniß nach Expansion oder doch gleichmäßiger Fortdauer der erwerbenden Thätigkeit gegenwärtig eher stärker als schwächer, während das Ausland immer mehr in schutzzöllnerische Bahnen einlenkt und den englischen Export dadurch bedroht. Hülfe sieht Soetbeer nur in neuen umfassenden Entdeckungen auf dem Gebiet der Industrie, eventuell in einer Beschränkung der Bevölkerungszunahme. —

Ein zweiter Artikel, der ebenfalls hohes Interesse in Anspruch nehmen darf, behandelt: „Ernste Erfahrungen im Knappschaftskassenwesen". Derselbe befaßt sich nicht mit der Frage, ob Zwangskassen oder freiwillige vorzuziehen seien, sondern will nur positives Material zur theoretischen und sachlichen Prüfung des wirklichen Zustandes der bestehenden Knappschaftskassen herbeischaffen. Nach einigen kurzen, einleitenden Bemerkungen über die Entstehung und die gegenwärtige Lage der Knappschaftskassen wendet sich der Verfasser zu dem konkreten Beispiel des seit 1826 bestehenden Knappschaftsverbandes von Bockwa-Oberhohndorf im Zwickauer Kohlenrevier, um an der Hand von zahlenmäßigem Material hauptsächlich eine schädliche Seite der heutigen Knappschaftskassen klar zu stellen, nämlich ihre engherzige Beschränkung auf lokale Vereine. Der Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß die Knappschaftskassen, wenn sie ihre sehr nützliche und schwere Aufgabe erfüllen wollen, vielfach tiefgehender Reorganisation bedürfen und daß principiell eine Trennung zwischen den allgemeinen Altersversorgungskassen, die über einen ganzen Distrikt verbreitet sein und auf Gegenseitigkeit beruhen sollen, und Special-Unterstützungskassen, welche lokale Thätigkeit üben sollen, angestrebt werden müsse.

In diesem Heft ist ferner noch ein Aufsatz über: „Ein französischer Arbeitgeber", enthalten, der das Lob eines arbeiterfreundlichen Hauses in Paris, der Firma A. Chair & Ko., Centraldruckerei und Buchhandlung der Eisenbahnen, singt; ferner ein Bericht über die Statuten des Spar-, Konsum- und Bauvereins der Fabrikgenossenschaft von P. C. Turck Wwe. in Lüdenscheid, ein weiterer Bericht über den zwanzigsten allgemeinen Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der bekanntlich vom 24. — 27. August vor. Jahres in Stuttgart abgehalten wurde, sowie über Lotterien und Sparkassen in verschiedenen Staaten Europa's.

Dr. Eheberg.

12. Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, herausgegeben von Dr. E. Wiß. Berlin 1879. Bd. III.

Die gegenwärtig in Deutschland herrschende ländliche Krisis hat schon manche wohlmeinende Besserungsprojekte und Rathschläge aller Art hervorgerufen. Während die Einen von einem Schutzzoll auf Getreide, Holz und Vieh wesentliche Besserung erwarten, sprechen Andere der deutschen Landwirthschaft überhaupt mit der Zeit die Berechtigung ihrer Existenz ab, wie z. B. Paasche in dem oben besprochenen Artikel in Conrads Jahrbüchern thut, und verlangen geradezu den Uebergang zu anderen Kulturformen. Zwischen hindurch tauchen auch einzelne weniger weit tragende Projekte auf. Zu letzteren gehört namentlich die Forderung, durch Auspachtung von Grundstücken einer Menge besitzloser, auf unterster und mittlerer socialer Stufe befindlicher Menschen eine fruchtbare Basis ihrer Thätigkeit zu geben, dem Grund und Boden dadurch eine bessere Behandlung, unter Umständen auch mehr Kapital zuzuführen und dem Grundbesitzer eine verhältnißmäßige Rente zu sichern. Dieser Vorschlag, der gegenüber der Administrationswirthschaft auf dem großen Grundbesitz viel Berechtigtes hat, wird hier aufs Neue von Janke vertreten in einem Artikel: Ein Vorschlag zur Lösung der ländlichen Krise. Ob man damit freilich die ländliche Krise löst, dürfte sehr zu bezweifeln sein. Die Art, wie sich Janke die Auspachtung denkt, ist nicht neu. Dagegen verdienen die von ihm mitgetheilten Beispiele solcher Auspachtungen in der Standesherrschaft Lohsa in der preußischen Oberlausitz und der Herrschaft Pardulitz in Böhmen Beachtung.

In einem Artikel über Georg Thompson und den Umschwung der europäischen Handelspolitik schildert uns Wirth das Leben und die Thätigkeit des 1878 gestorbenen, mit Richard Cobden nah befreundeten Freihändlers in kurzen Zügen. Selbstverständlich benutzt der Verfasser die Gelegenheit, um Einiges über Freihandel und Schutzzoll anzureihen.

Der Herausgeber ist in diesem Hefte mit einer Abhandlung über Gesundheitswirthschaft, Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung vertreten. Er fordert für Deutschland in erster Linie gute Sanitätsgesetze. Als Beispiele solcher werden angeführt: die Fabrikgesetze Englands, die Seesanitätsgesetze Italiens und Frankreichs und die Hafengesetze Newyorks, die Gesetze Hollands gegen ansteckende Krankheiten, die gesundheitswirthschaftlichen Gesetze (1874) Badens für Wohnungen, Straßen, öffentliche Plätze und Wasserläufe, die Bausanitätsverordnung des Königreichs Sachsen von 1871 und der Stadt Kiel von 1872. Er fordert ferner im engsten Zusammenhang damit eine tüchtige Sanitätsverwaltung durch eigene Sanitätsbehörden. Als lehrreiche Beispiele werden die Organisationen der Sanitätsverwaltung in Frankreich und England einander gegenübergestellt. Dort ist, wie in der Hauptsache auch in Italien, Spanien und Belgien, die Gesundheitspflege in den Händen der Polizei, welcher nur an oberster Stelle, beim Ministerium des Innern und des Handels ein Rath von Sachverständigen aller diesbezüglichen Kategorien zur Seite steht, hier ist sie in den Händen von lokalen Gesundheitsbehörden mit ausgedehnter Vollmacht, dort centralistisch, hier decentralistisch. Freilich hat sich eine völlige Decentralisation, wie sie in England eine Zeit lang versucht worden war, nicht bewährt und man hat wieder eine oberste staatliche Kontrolbehörde, welche im Fall der Noth auch Executivgewalt hat, das Local governement Board eingesetzt. Ebenso betrachtet Wiß die Verfassung der Gesundheitsbehörden in Newyork, wo dieselben von der ganzen politischen und kommunalen Verwaltung, mit der sie in England noch eng verbunden sind, sich losgelöst haben. Nach einer Kritik der gesundheitswirthschaftlichen Einrichtungen Preußens gelangt er zu dem Vorschlag, man solle für Preußen, speciell für Berlin, die Organe für gesundheitswirthschaftliche Selbstverwaltung, wie sie in den Sanitätskommissionen des Regulativs von 1835 gegeben sind, ausbilden und ihnen permanente Thätigkeit und Initiative für alle nöthigen gesundheitspolizeilichen Maßregeln verleihen; der Polizeipräsident als Vorsitzender wäre zugleich Vertreter der Exekutive, das Reichsgesundheitsamt wäre die höchste belehrende und kontrolirende Instanz.

Ein hübsch geschriebener Artikel von Alphons Thun behandelt: Finanzielle und volkswirthschaftliche Zustände Weißrußlands. Das Material hierzu hat Thun im Jahre 1876 in den zwei Amtsbezirken — Wolosti-Mankowitschi und Luzk im Wildniki- und Disna'schen des Gouvernements Wilna, auf welche sich die Arbeit ausschließlich erstreckt, gesammelt. In vier Abschnitten werden die Abgaben der Bauern, die Berechnung von Einkommen und Ertrag, die Belastung der Bauern und

die Steuerreform und die agrarische und Verwaltungsreform betrachtet. Obwohl die Arbeit, namentlich in den zwei letzten Abschnitten, specifisch russische Verhältnisse behandelt und in ihren praktischen Vorschlägen sich an die russische Regierung wendet, so kann sie doch auch in unseren Kreisen als Schilderung eines uns vollständig fremden agrarischen Gemeinwesens reges Interesse beanspruchen. —

Dr. Eheberg.

13. **Annalen des Deutschen Reichs**, herausgegeben von Dr. G. Hirth. Leipzig 1879, Heft 11, 12 und 1880, Heft 1.

In diesen drei Heften finden sich nur Materialien und zwar enthalten die zwei ersten: 1) Die sechste und siebente Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung in den Jahren 1877 und 1878; 2) die Stempel- und Erbschaftssteuern in den deutschen Bundesstaaten (Ueberblick aus den Aktenstücken des Bundesraths); 3) das Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer; 4) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum; 5) Gebührenordnung für Rechtsanwälte (vom 7. Juli 1879); 6) Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens (vom 4. Juli 1879); 7) Uebersicht des Standes der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Hervorzuheben ist, daß dem 12. Heft ein alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1879 der Annalen beigegeben ist.

Heft 1 des neuen Jahrgangs enthält die Specialetats des Reichshaushalts für 1879 auf 1880.

Dr. Eheberg.

14. **Archiv für Post und Telegraphie.** Beihefte zum Amtsblatt der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Berlin 1879. Siebenter Jahrgang.

Aus den vierundzwanzig Heften dieser Zeitschrift mit siebenundneunzig größeren Abhandlungen und vielen kleineren Mittheilungen kann wieder nur Weniges hervorgehoben werden. Das Verkehrswesen im Allgemeinen betreffen einige größere Monographien von Höpfner, welcher S. 33—71 eine durch Beigabe einer Karte erläuterte Skizze über die Eisenbahnen in Britisch-Indien gibt, eine kurze Geschichte der 1853 beginnenden Entwickelung, eine genauere Darstellung der einzelnen Linien und überaus reichhaltiges, statistisches Material, Uebersichten über die verausgabten Kapitalien, Betriebsmittel, Personen- und Frachtverkehr, Betriebsergebnisse, Unfälle rc. bietet. Trotz der großen Ausdehnung des Netzes und Steigerung des Verkehrs in den letzten Jahren kommen in Indien nur 0,18 Kilometer Bahnlänge auf eine geographische Quadratmeile (in Großbritannien 4,75, in Preußen 2,65 Kilometer), existiren auf 3,801,176 □Kilometer ca. 900 Stationen und kommt auf 7 Einwohner eine Eisenbahnreise (in Großbritannien auf einen Einwohner 17, in Preußen 5 Reisen). Eine zweite Monographie desselben Verfassers, welche wegen ihres Umfanges als Ergänzungsheft (im Juni) erschien, enthält eine genaue Zusammenstellung sämmtlicher Postverbindungen, Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und den deutschen Konsulatsorten außerhalb Europa's: bei jedem einzelnen Orte finden sich präcise Angaben über die Haupthandelsgegenstände, über die Zahl der dort verkehrenden deutschen Schiffe und über die Beförderungswege der dorthin gerichteten Korrespondenzen, sodaß auf verhältnißmäßig geringem Raume eine gedrängte Uebersicht der Verbindungen mit außereuropäischen Ländern und ein orientirendes Hülfsmittel zum Nachschlagen geboten ist, letzteres allerdings der vielfachen Aenderungen wegen nur unter Zuhülfeziehung der allmonatlich dem Postamtsblatte beigegebenen Uebersichten der Postdampfschiffverbindungen. — Eine dritte größere Arbeit, mehr von kulturgeschichtlichem Interesse, liefert Löper (Markirch), durch einen Beitrag über: Die Geschichte der Brücken und ihre Bedeutung für den Verkehr, ein Beitrag, welcher eine außerordentliche Fülle von Material darbietet.

Für den Forscher der Geschichte des Postwesens, bezw. der deutschen Rechtsgeschichte finden sich wieder mehrere recht interessante Abhandlungen. Sehr eingehend ist von dem soeben schon erwähnten unermüdlichen Schriftsteller Löper die Botenanstalt des Reichskammergerichts geschildert, und zur Zeit der Eröffnung des neuen Reichsgerichts ein Abdruck der diese Botenanstalt betreffenden Abschnitte der Reichskammergerichtsordnung vom 26. September 1555 veröffentlicht worden (S. 598): Das Reichskammergericht hatte, ähnlich wie die älteren Universitäten,

wie der deutsche Orden ꝛc. eigene Boten, welche bei dem damaligen Mangel der Post die gesammte amtliche Korrespondenz durch das ganze heilige römische Reich befördern mußten, genaue Instruktionen über die Insinuationen der Schriftstücke zu befolgen hatten, unter einem Botenmeister standen ꝛc. Diese Botenanstalt war das Vorbild für viele kleinere, und wurde z. B. in Magdeburg erst 1762 durch ein Reskript Friedrichs II. bestimmt, „daß die Edikte ꝛc. gleichwie bei anderen Justizkollegiis nicht mehr durch die Boten insinuirt, vielmehr durch die Post abgesandt werden sollen.“ Einschalten möchte ich gelegentlich der Erwähnung des Reichskammergerichts, daß nach einer Notiz des Postarchivs (S. 517) das Gebäude desselben zu Wetzlar im verflossenen Jahre — nachdem es eine Zeit lang Kaserne, dann gegen monatliche Miethe von 3 Mark Aufbewahrungsort alter Weinfässer war! — in das Eigenthum des Postfiskus übergegangen ist. — Zur Geschichte des Postwesens in den braunschweig-lüneburgischen Landen liefert der Postdirektor in Verden einen kleineren Beitrag, eine neue Illustrirung der alten Staatsrechtskontroverse über das Postregal, welche seit jeher der Gegenstand heftigster Erörterung zwischen Kaiser und Territorialherrn war. Auch im Braunschweigischen versuchten die Taxis das vermeintliche Reservatum Cæsareum, die Postgerechtsame, als ihnen übertragen auszuüben, was ihnen zeitweilig sogar gelang: doch wie überall gewannen auch hier die Landesposten den Vorsprung, und nachdem diese, zuerst 1640 unter Rütger Hinüber in Hildesheim errichtet, nach vielem Streit auch rechtlich infolge eines Vergleiches anerkannt waren, verschwanden die Taxis'schen Posten 1684 auch hier völlig vom Schauplatze.

Einen rechtsgeschichtlich äußerst interessanten Artikel finden wir S. 681 ff.: ein Postproceß aus dem 18. Jahrhundert. Der Artikel enthält einen Auszug aus der dem Postmuseum einverleibten, 92 Folioseiten umfassenden Denkschrift folgenden Titels: „Wahrhaffte und actenmäßige Species Facti betreffend Ein Kästlein, So ein Kauffmann in Leipzig, Nahmens Franz le Clerc, Anno 1699 Auf das Ober-Post-Amt daselbst zur Bestellung nach Nürnberg an Wolffgang Pflügern gegeben, Nachhero aber auf denen Kayserl. Reichs-Posten von obhanden kommen, und was bei dem dißfalls movirten Rechts-Processe bis daher ergangen, Nebst denen darzu gehörigen Beylagen. Anno 1723.“ Die Schrift ist darum besonders interessant, weil sie einen genauen Einblick in die damalige Führung der Postprocesse gewährt: näher darauf an dieser Stelle einzugehen, verbietet mir der Zweck dieses Literaturberichtes. Bemerkt sei nur, daß es sich um einen anscheinend schon in der Beust'schen Schrift vom Postregal (Jena 1748 S. 1247—1280) erwähnten Fall des Verlustes einer nicht deklarirten Werthsendung handelt, für welche die Aufgeber trotzdem von den Erben des inzwischen verstorbenen Leipziger Postmeisters Ersatz verlangen: Juristenfakultät wie Schöppenstuhl zu Leipzig entschieden nach siebenjährigem Vorspiele unzweifelhaft richtig (gemäß der kursächsischen Posttarordnung vom 13. Mai 1693 § 4) auf Abweisung der Klage — nichtsdestoweniger erkannte das Appellationsgericht zu Dresden im entgegengesetzten Sinne, und nachdem die letzten Rechtsmittel vergeblich eingelegt, erschien die citirte Schrift, in der Absicht, im Wege der Kabinetsjustiz eine Aufhebung der offenbar falschen Entscheidung zu erwirken. Das Raisonnement des unbekannten Verfassers über die betr. Entscheidungen, welche, weil die leges (die Posttarordnung von 1693) nicht berücksichtigend nicht legaliter und ipso iure nulla seien, ist höchst originell; über den Erfolg dieser „wehmüthigen“ Bitte ist Nichts bekannt; doch möchte ich vermuthen, daß den Verklagten dieser letzte Schritt nichts genützt habe, da schon bei Einleitung der Klage die Versuche der Beklagten, die Sache an die Verwaltungsbehörden hinüberzuspielen, bei der kursächsischen Landesregierung und dem Geheimen Konsilium durchaus kein Entgegenkommen fanden. — Wenn auch nicht von rein juristischem Interesse, sind etwa, als die Postgeschichte betreffend, noch hervorzuheben Aufsätze über die Geschichte des Postwesens in Schlesien, besonders im 17. Jahrhunderte (S. 445), und über ein Reglement vom 31. März 1771, auf die Briefbestellung in Berlin bezüglich (S. 671).

Ueber die geschichtliche Entwickelung wie über die gegenwärtigen Verhältnisse des Postwesens und der Telegraphie in außerdeutschen Ländern belehren uns: eine ausführliche Arbeit über die Posten der Chalifen (S. 618), eine historisch-statistische Skizze über Spaniens Postwesen (Heft 6. 7), Auszüge aus den Berichten der italienischen, englischen und nordamerikanischen Verwaltungen, kleinere Notizen über Frankreich, woselbst mit dem 5. Februar 1879 ein eigenes Post- und Telegraphenministerium

ins Leben getreten. Jene Berichte finden eine geeignete Ergänzung durch die ausführliche Statistik der deutschen Post 1875—77 (S. 395) wie durch den Auszug aus dem S. M. dem Kaiser erstatteten und mit dem besonderen Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit (vgl. die Ordre vom 13. November 1879) entgegengenommenen Verwaltungsberichte, welcher die Hauptergebnisse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung in den letzten drei Jahren kurz und treffend charakterisirt. Die einzelnen Fortschritte des Verkehrswesens, die Erweiterung des Weltpostvereins, die Reformen der Londoner Telegraphenkonferenz, die Umwandlung der Postvorschüsse in Postnachnahmen fanden in einzelnen Aufsätzen Berücksichtigung (S. 137. 201. 649. 724. — 591). Selbstverständlich wurde (in Nr. 17) auch Sir Rowland Hill's gedacht, welcher am 27. August v. J. verstarb und dessen Pennypostreform am 10. Januar d. J. ihr vierzigjähriges Jubiläum feierte. Der Artikel weist besonders auf die kulturelle Bedeutung der Verdienste Hill's hin; in biographischer Hinsicht ist er ev. zu ergänzen durch den reichhaltigen, sehr lesenswerthen Artikel der Times (vom 29. August 1879 der Wochenausgabe)[1].

Vom verkehrswirthschaftlichen Standpunkte aus bemerkenswerth ist zunächst eine Uebersicht über die früheren Briefportotaxen in Deutschland, deren fast unübersehbare Verschiedenheit von neuem (wie es Holzamer in der Tübinger Zeitschrift gethan) die Schwierigkeiten der früheren Zeit und die Vortheile der internationalen Einigung in dieser Hinsicht illustrirt. Ueber die Postsparkassen, an deren Organisation in unseren leitenden Kreisen jetzt ernstlich gedacht wird, erhalten wir zu verschiedenen Malen Mittheilung: es wird durch Wiedergabe eines Referates des deutschen Landwirthschaftsrathes (aus dem Archiv desselben Heft 2) der Vortheile gedacht, welche die Postsparkassen für die ländliche Arbeiterbevölkerung haben (S. 147). Es werden uns die Ergebnisse der englischen Postsparkassen mitgetheilt (S. 485), woselbst Ende 1878 das Gesammtguthaben der Sparer 30,411,563 Pfd. Sterl. und die Gesammtsumme der seit Errichtung der Postsparkassen (1861) auf 5,783,527 Bücher gemachten Einlagen 111,014,219 Pfd. Sterl. betrug. Genauer unterrichtet werden wir wiederum über die italienischen Postsparkassen, in deren Beziehungen ein erfolgreicher Fortschritt konstatirt werden kann. Mehrfache Veränderungen in der Verwaltung, so z. B. das Nichteinziehen geschlossener Sparkassenbücher, sowie die Vermehrung der zur Vornahme von Postsparkassengeschäften bestimmten Postanstalten von 1989 auf 3109 haben den Sparsinn der Bevölkerung der in den südlichen Bezirken, wie dies schon im vorigen Literaturbericht (Jahrbuch 1879 S. 261) hervorgehoben wurde, bisher kaum vorhanden war, erschlossen und gefördert, und wenn auch immer noch etwa der vierte Theil der Anstalten völlig unbenutzt blieb, hat sich doch die Zahl der Sparkassenbücher verdoppelt (61,000 auf 120,000), wurden 1877 über 9 Millionen Lire eingezahlt, und ergab sich gegenüber dem 48,000 Lire betragenden Deficit 1876 im Jahre 1877 ein Ueberschuß von 38,000 Lire für die Verwaltung. — Von besonderem Interesse ist noch eine sehr reichhaltige Abhandlung über die Zeitungspreislisten der deutschen Reichspostverwaltung für das Jahr 1879 (S. 466), eine Arbeit, die in mehreren Tabellen so viel Material, eine so mannigfaltige Gruppirung der 4680 deutschen und 2267 fremdsprachigen Blätter, Uebersichten über die Vertheilung dieser Blätter auf die einzelnen Verlagsorte, auf die einzelnen Staaten, über die Erscheinungsweise, über das Verhältniß zur Bevölkerung (in Sachsen, Brandenburg eine Zeitung auf 5—6000, in Schlesien auf 14,000, in Preußen, Posen auf 19—22,000 Einw.), über die Entstehungsjahre der vor 1800 begründeten Zeitungen, und über so viele andere beachtenswerthe Punkte darbietet, daß eine auszügliche Mittheilung wenig zweckdienlich wäre.

Die Hervorhebung dieser Abhandlungen mag für die Leser des Jahrbuches genügen: auf die zahlreichen Aufsätze oder Bemerkungen über die Technik der Telegraphie, über die Betriebseinrichtungen x. kann hier nicht gerücksichtigt werden. Von allgemeinerem Interesse unter diesen Aufsätzen war ein sehr ausführlicher Bericht über die Telegraphie und Elektrotechnik auf der Berliner Gewerbeausstellung (S. 425), und des persönlichen Interesses wegen mag noch die Darstellung der Einweihung des Post- und Telegraphengebäudes zu Stolp in Pommern erwähnt werden (S. 760), gelegentlich welcher der Generalpostmeister Dr. Stephan seiner Vater-

[1] Auch die Deutsche Verkehrszeitung Nr. 37 enthielt einen guten Artikel.

stadt jene auszüglich schon durch die Tagesblätter bekannt gewordene, durch historische Bemerkungen gewürzte und tief empfundene Lobrede hielt, deren wörtliche Wiedergabe im Archiv durch die selbstbiographischen Bemerkungen des Generalpostmeisters dem künftigen Historiker willkommenes Material bieten wird.

Dr. von Kirchenheim.

III. Ausländische Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

15. Mosser, François: L'Esprit de l'économie politique. Deuxième édition. Naples 1879.

Die vorliegende kleine Schrift soll für ein demnächst erscheinendes größeres Werk desselben Verfassers: La science économique, als Einleitung dienen. Mosser versucht es hier, vom methodologischen Standpunkt aus die sogenannte historische, empiristische, positivistische Schule der Volkswirthschaftslehre anzugreifen. Der Angriff geschieht allerdings nicht so fast in Worten als in der ganzen Art, wie der Verfasser seinen Stoff behandelt. Er spricht zwar der historischen Methode nicht ab, daß sie ein Hülfsmittel für die volkswirthschaftliche Erkenntniß bilde — denn durch die Beobachtung thatsächlicher Ereignisse im Wirthschaftsleben bereite sie das Material für den Architekten vor —, allein sie sei nicht im Stande, über die Natur der Principien Aufschluß zu geben.

Ueber den Zweck seiner Schrift sagt der Verfasser in der Einleitung Folgendes: Le but de cette introduction à la science économique est de donner d'abord l'idée synthétique, la structure idéale de ce monde, et d'établir les principes, qui peuvent fournir des guides sûrs pour les ultérieures investigations contingentes. Allerdings hat der Verfasser den Sinn für das Reale nicht so ganz verloren; während einzelne Absätze zwar voll von Abstraktismus und Konstruktion sind, halten sich andere mehr auf dem Boden des wirklichen wirthschaftlichen Lebens.

Das Buch zerfällt in sechs Abschnitte; von diesen handelt der erste vom Werth im Allgemeinen, der zweite vom ökonomischen Werth, der dritte von Konsumtion und Produktion, der vierte von Cirkulation und Distribution, der fünfte untersucht den Geist der politischen Oekonomie — l'ésprit de l'économie politique — und der sechste schließt das Ganze mit einem zusammenfassenden Rückblick ab. Gelungen sind des Verfassers Untersuchungen über den Werth, nicht weil sie ein neues Resultat zu Tage förderten, sondern wegen der Art, wie der Verfasser zu demselben gelangt. Häufig aber bewegt sich der Verfasser in einem so metaphysischen und abstrakten Ideenkreis, daß wir ihm kaum zu folgen vermögen; oft läßt er sich zu Unklarheiten und nebelhaften Verschwommenheiten verleiten, unter denen man sich nichts vorzustellen vermag; ein Beispiel für viele ist folgender Satz (S. 89): En résumant le mouvement dialectique du principe économique dans la société, on reconnait le rithme naturel de l'Idée, qui pose une sphère, la developpe et l'absorbe après, pour s'élever avec lui à une supérieure plus parfaite, aspirant toujours au triomphe complet. Häufig wird wieder der ganze Apparat dialektischer Behandlung, noch häufiger ein überflüssiges Deduciren, ein Spielen mit und ein Spalten von Begriffen angewendet, um zu längst erkannten Wahrheiten mühsam zu gelangen, während eine einfache, nüchterne Betrachtung der Thatsachen vollständig genügt hätte. Ich verweise Beispiels halber auf die Ausführungen S. 67: En effet, l'acquisition, affirmation, implique par sa détermination, négation, nécessairement un autre terme; à savoir si la chose doit dévenir A cela signifie qu'elle est Non-A; non seulement, mais qu'elle doit cesser d'être Non-A, ou se perdre en tant que Non-A; devenir donc une perte, et cela pour pouvoir devenir acquisition. — Existence fait A (affirmation) signifie et implique donc l'autre la negation de l'existence Non-A; — par consé-

quent acquisition est pêrte, l'autre d'un autre — und dies Alles, um schließlich zu der Erkenntniß zu kommen: Négation de la perte. est exprimé dans le langage par le mot réfléchi „Economie". Auch das Gesammtresultat, worin der Verfasser den Geist der politischen Oekonomie erblickt, ist nicht neu. Es lautet: L'économicité dans l'acquisition de la richesse se manifeste ainsi comme l'esprit de l'économie politique, principe et fin, notion du système, ou comme le sujet-objet.

Die ethische Seite wird vom Verfasser ganz übersehen oder vielmehr deren Behandlung von Seite der Wirthschaftslehre als ungehörig erachtet. Uebrigens gibt die Schrift auch des wirklich Geistvollen und Feingedachten Manches, wirkt häufig anregend, und wird besonders von denjenigen, welche den Geist der Opposition lieben, mit einem gewissen Gefühl freudigen Aergers gern gelesen werden. Durchaus wohlthuend berührt die Wärme, mit der der Verfasser seinen Stoff behandelt. — Zum Schlusse möchte ich noch tadelnd hervorheben, daß mir noch nie in meinem Leben ein Buch zu Gesichte gekommen ist, das so von Druckfehlern wimmelt, wie das vorliegende.

Dr. Eheberg.

16. **Boccardo, Gerolamo**, Prof.: Le banche ed il corso forzato. Sul riordinamento degli istituti di emissione, studio critico. Roma 1879. 166 pp.

17. **Boccardo, Gerolamo**, Prof.: Le legge di periodicità delle crisi, perturbazioni economiche e macchie solari. Genova 1879. 30 pp.

Die erste der beiden vorliegenden Schriften, ein so interessantes Thema sie an sich behandelt, hat für den deutschen Leser kein unmittelbares Interesse. Wie aus der Vorbemerkung hervorgeht, ist sie auf specifisch italienische Verhältnisse berechnet, indem der Verfasser in derselben das System der Neuordnung des Bankwesens, wie es von dem italienischen Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel intendirt und am 21. Februar 1878 dem Parlament vorgelegt worden war, einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen beabsichtigt. Das Buch zerfällt in vier Hauptabschnitte. Der erste behandelt die Vorfragen. Es wird in demselben die Nothwendigkeit einer Neuordnung des italienischen Bankwesens und zwar eine möglichst schleunige begutachtet, sodann das Gesetz vom 30. April 1874 über das Bankwesen kritisirt, vor allem die juristische Streitfrage untersucht, die sich an das Gesetz knüpfte.

Der zweite Abschnitt betrachtet Wesen, Grund und Wirksamkeit des Agio. Der italienische Minister geht in seinem Projekt von dem Grundsatze aus, daß das Agio lediglich oder doch hauptsächlich von der Größe der Notenemissionen abhänge und sucht daher in seinem Entwurf des Bankgesetzes die Emissionen auf wenige Banken und verhältnißmäßig niedere Summen zu beschränken. Dem gegenüber betont Boccardo, daß damit allein nichts erreicht werde, ja daß man, falls man ausschließlich dieses Mittel zur Ordnung des Bankwesens ergreife, das Uebel eher verschärfe als vermindere. Er verlangt vielmehr, in der Voraussetzung, daß das Agio nichts Anderes ausdrücke als das Vertrauen des Publikums, und alle Gründe, welche das Vertrauen vermehren oder vermindern, auch gleichmäßig auf das Agio wirken, man solle die vier Hauptursachen, welche dieses Vertrauen in schlimmer Weise beeinflussen, nämlich die schlechte Lage der Bilanz des Staates, die schlechte Lage der Bilanz der Nation, die größere oder geringere Solidität der emittirenden Institute und die Börsenspekulation in der Agiotage, zu heben trachten. Die Beseitigung dieser vier Mängel, deren Einwirkung auf die italienischen Bankverhältnisse genauer dargelegt werden, und die ihren Ursprung in den Irrthümern der italienischen Finanzpolitik und in der ungünstigen Lage des italienischen Handels nach Außen haben, ist nach Boccardo einflußreicher auf eine gedeihliche Entwicklung des Cirkulationswesens, als die vom italienischen Minister fast ausschließlich betonte Beschränkung der übergroßen Emissionen.

Der dritte Abschnitt handelt von der Beseitigung des Zwangskurses, welche der Minister Majorana wünscht, indem er eine Rückkehr zur vermehrten Cirkulation des Münzgeldes anstrebt. Auch hier befindet sich Boccardo im Widerspruch mit dem ministeriellen Projekt und anerkennt den Zwangskurs als berechtigt aus ökonomischen, finanziellen und politischen Gründen. Er betrachtet dann die finanziellen Reformen. Es ist interessant zu sehen, daß man sich in Italien, während bei uns einige vorlaute Rufe nach Rückkehr zur Doppelwährung vernehmbar werden, mit dem Gedanken der einfachen Goldwährung vertraut macht (S. 101). An der Hand der gewonnenen Resultate werden hier die Vorschläge des Ministers abermals der Prüfung unterzogen;

er kommt zu dem Schluß, „daß der Zwangskurs nicht die Folge irgend einer böswilligen Erfindung ist, wenn er auch die unvermeidliche und schädliche Folge von einer Menge von krankhaften ökonomischen, finanziellen und politischen Zuständen ist: daß, trotz großer Verbesserungen, einige dieser Zustände noch fortdauern; daß die Beseitigung des Zwangskurses innig zusammenhängt mit einigen sehr belangreichen Fragen der Wirthschaft, der Finanz und der Münzgesetzgebung rc."

Im vierten Abschnitt untersucht und schildert er die Bankordnungen Englands, Frankreichs und Nordamerika's und wendet die dortigen Erfahrungen auf das italienische Bankprojekt an.

Wir sind nicht ganz im Stande, die Gründe für und wider genau abzuwägen und uns für die eine oder die andere Seite zu entscheiden, da dazu volle Kenntniß des Landes und seiner wirthschaftlichen Verhältnisse erforderlich wäre. Aber im Allgemeinen scheint mir Boccardo's Ansicht gut begründet. Die Schrift ist klar und verständlich geschrieben und kann wohl auch bei uns nicht ohne Nutzen gelesen werden, da sich häufig allgemeine wirthschaftliche Erwägungen eingestreut finden, während das Buch für den italienischen Leser allerdings von hohem und unmittelbarem Interesse sein mag.

Die zweite oben angeführte Schrift desselben Verfassers handelt von dem Gesetz der Periodicität der Krisen, von den ökonomischen Erschütterungen und den Sonnenflecken, wie es besonders von Prof. Jevons bisher am eingehendsten beobachtet wurde. Ihr Inhalt besteht darin nachzuweisen, daß die Krisen seit 1701 bis 1878 sich in einem regelmäßigen Zeitraum von 10,46 Jahren wiederholen, daß diese Perioden nicht in zufälliger Regelmäßigkeit eintreten, sondern wesentlich influirt sind von den gleichzeitigen, circa 10,45 Jahre umspannenden Perioden des Maximums resp. Minimums der Sonnenflecken. Boccardo geht dabei von der Annahme aus, daß alle Krisen in letzter Instanz auf agrarische Krisen zurückzuführen seien. Wenn schon diese Annahme und die ebenfalls noch nicht zweifellos eruirte Thatsache der Periodicität der Sonnenflecken zu gerechten Bedenken Veranlassung geben muß, so muß um so mehr noch gegen das Konstruiren Protest erhoben werden, wie es hier von Boccardo in Bezug auf die Krisen geschieht. In einzelnen Jahren, wo sich gar keine eigentliche Krisis ergab, obwohl nach dem Stand der Sonnenflecken eine solche eintreten mußte, wird so lange herumgesucht, bis endlich irgendwo eine kleine Erschütterung des Handels gefunden ist; andere Krisen, welche nicht mit der Periodicität der Sonnenflecken übereinstimmen, werden ruhig übergangen; es wird die Thatsache vollständig übersehen, daß der Beginn einer Krisis nicht von einem Tage ab datirt und ebensowenig ihr Ende genau festzustellen ist. Allerdings ist dem Verfasser zuzugeben, daß in tropischen Ländern — und er führt dies selbst in der zweiten Hälfte seiner Schrift sehr gut aus — der Ausfall der Ernten wesentlich von den Vorgängen in der Sonne und der dadurch bewirkten größeren Trockenheit oder Feuchtigkeit abhängig ist, daß die Länder, welche einzig und allein auf Zufuhren und auf den Handel mit solchen Gegenden angewiesen wären, allerdings dann naturnothwendig in die dort herrschenden Zustände und Krisen verwickelt würden. Aber für eine in den Verkehrsmitteln so fortgeschrittene Zeit ist ein derartiges Verhängniß und eine derartige Abhängigkeit von den Sonnenflecken keinesfalls anzunehmen. Dr. Eheberg.

18. **Cossa**, Dr. **Luigi**, Prof.: **Die ersten Elemente der Wirthschaftslehre.** Aus dem Italienischen nach der vierten Auflage des Originals übertragen und herausgegeben von Dr. Ed. Moormeister. Freiburg im Br. 1879. 8°. 136 S.

Obwohl die Wichtigkeit der allgemeinen Verbreitung klarer und gesunder Anschauungen über die Volkswirthschaft keinem Zweifel unterliegen kann, so ist für dieselbe in Deutschland doch noch recht wenig gethan worden. Populäre Darstellungen sind sin höchst unzureichendem Maße vorhanden. Nur in einer geringen Anzahl von Fachschulen werden die Grundbegriffe unserer Wissenschaft gelehrt, während in England der nationalökonomische Unterricht schon in die Primärschule vorgedrungen ist. Vielleicht wird das praktische und kluge Verhalten der englischen Arbeiterschaft nicht mit Unrecht auf die möglichste Verbreitung nationalökonomischer Bildung zurückgeführt werden können. Wir können dem Herausgeber nur beistimmen, wenn er den Wunsch ausspricht, daß der volkswirthschaftliche Unterricht in den Lehrplan der preußischen Gewerbeschule aufgenommen werde.

Allerdings glauben wir, daß eine von der gewöhnlichen abweichende Behandlungsweise den Unterricht für den heranwachsenden Gewerbtreibenden bedeutend gewinnbrin-

gender machen könnte. Statt der sogenannten theoretischen Nationalökonomie, welche die verschiedenen Erscheinungen des Wirthschaftslebens in schablonenhafter Weise unter feststehende Begriffe bringt, müßten die thatsächlichen Verhältnisse und Funktionen des deutschen Ackerbaues, Gewerbe- und Handelsbetriebs, insbesondere die der Provinz oder des Landes, in der die Schule liegt, anschaulich und beschreibend auseinandergesetzt werden; statt über Produktion und Konsumtion in abstracto zu reden, müßte man zeigen, was der Mensch bei uns braucht, wer für die Befriedigung seiner Bedürfnisse sorgt, woher die wichtigsten Rohstoffe kommen 2c. 2c., und erst im Anschluß daran könnte man auf die allgemeinen Gesetze übergehen. Das würde der Schüler durchaus verstehen, und es würde sich dabei manche Plattheit, die sich nothwendig ergibt, wenn man die verschiedenartigsten Erscheinungen des Gesellschaftslebens numerirt unter die Begriffe: Produktion, Umlauf, Vertheilung und Konsumtion der Güter zwängt, vermeiden lassen. Doch ist das letztere Verfahren so verbreitet und allgemein anerkannt, daß wir uns auch in unserer Besprechung auf denselben Standpunkt zu stellen gezwungen sind, um den Werth des vorliegenden Buches für die gegebenen Verhältnisse gerecht beurtheilen zu können.

Die Cossa'schen „Ersten Elemente" sind darauf angelegt, beim Schulunterricht als Leitfaden zu dienen. Insofern werden sie, da sie ziemlich schlicht geschrieben sind und fast jeder geistreichen Behandlung fern stehen, für den Selbstunterricht sich kaum eignen und beim großen Publikum auch nur dann wohl einer größeren Verbreitung sich erfreuen, wenn ein mündlicher, angeregter und anregender Vortrag sie ergänzt, sie an praktischen Beispielen erläutert, und gleichsam Fleisch und Blut dem bloßen Knochengerüste verleiht. Ist dies der Fall, so wird das Buch sehr gute Dienste leisten, indem es dem Schüler vor allem den Ueberblick erleichtert. Dem Verfasser ist jedenfalls die Lösung der schwierigen Aufgabe gelungen, auf wenigen Seiten in möglichst leicht verständlicher und für ein Schulbuch angemessener Weise eine Uebersicht über das weite Gebiet der theoretischen Nationalökonomie gegeben zu haben. Es werden keine neuen Betrachtungen angestellt, aber der heutige Stand der Wissenschaft in geschickter Kompilation wiedergegeben. Das Ganze erscheint als ein geschlossenes System; die Definitionen sind meist treffend; wo Kontroversen unvermeidlich waren, finden sich die Gründe für und wider kurz aufgezählt. Nimmt der betreffende Lehrer einen von dem Verfasser verschiedenen Standpunkt ein — Cossa gibt sich z. B. als Freihändler, Feind aller Zinsbeschränkungen 2c. —, so wird ihm die mehr referirende Haltung des Leitfadens seinen anders gearteten Vortrag kaum erschweren. Mit Recht fehlen socialpolitische Betrachtungen, wenn man nicht den Versuch des Uebersetzers, den Socialismus und Kommunismus auf einer halben Seite zu besprechen und durch die Bemerkung, daß deren Unhaltbarkeit von selbst einleuchte, zu kritisiren, dahin rechnen will.

Die Anordnung des Stoffes zeichnet sich durch Klarheit und Präcision aus. Der erste Hauptabschnitt behandelt: Wesen und Arten der Produktion, die produktiven Kräfte — Arbeit, Natur, Kapital —, Fortschritt, Grenzen und Organismus der Produktion. Zu den unter dem Titel „Fortschritt der Produktion" behandelten Faktoren derselben — Arbeitsvereinigung, Maschinen, gewerbliche Freiheit, Unterricht und Erziehung — hat der Uebersetzer noch „das Privateigenthum" hinzugefügt und damit eine wesentliche Lücke ausgefüllt. In dem Kapitel „Organismus der Produktion" kommen die wirthschaftlichen Vorzüge der Groß- und Kleinindustrie, sowie die verschiedenen juristischen Formen der Unternehmungen — Handelsgesellschaften — zur Sprache. Unter die Rubrik „Umlauf der Güter", die den zweiten Hauptabschnitt bildet, fallen die schwierigeren Kapitel: Werth, Geld, Kredit, Banken, Freihandel und Transport. Sodann werden im dritten Hauptabschnitt die Vertheilung der Güter unter Arbeiter, Kapitalisten, Unternehmer und Grundbesitzer und im Anschluß daran die Versorgungsanstalten — Sparkassen, Unterstützungsvereine, Alterskassen — und die Korporativgesellschaften behandelt. Die Kreditvereine und Produktivgenossenschaften gehören unter die Rubrik „Organismus der Volkswirthschaft", nicht unter „Vertheilung der Güter". Der letzte Abschnitt spricht von den verschiedenen Arten der Konsumtion, ihrem Verhältniß zur Produktion und den Störungen desselben; endlich vom Versicherungswesen.

Da in dem ganzen Buch kein einziger Schriftsteller erwähnt ist, so ist der Gedanke des Uebersetzers, einen Ueberblick über die Geschichte der Wirthschaftslehre zu geben, ein glücklicher zu nennen. Freilich ist eine Geschichte der Wirthschaftslehre, so lange sie nur die Geschichte der Theorie behandelt, welche, losgeschält aus den sie er-

weckenden und bedingenden Verhältnissen ihrer Zeit, kaum verständlich sind, und so lange dies in der allzugroßen Kürze geschieht, wie in dem vorliegenden Werk durch den Herausgeber, von keinem großen Werth. Einzelne Schriftsteller, wie Seneca, sind noch besonders überflüssig. Ein zweiter Anhang, der schon im Original enthalten ist, gibt eine vollständig genügende Bibliographie der Wirthschaftslehre.

Die Sprache ist im Allgemeinen fließend; nur vereinzelt bemerkt man, daß man eine Uebertragung aus fremder Sprache vor sich hat. Ein böser Verstoß ist jedoch dem Uebersetzer — wenigstens glauben wir, daß diesen die Schuld trifft — passirt; er gebraucht nämlich Seite 41 den Ausdruck Aktiengesellschaft für Aktienkommanditgesellschaft und führt die verschiedene Haftbarkeit der Mitglieder der letzteren und deren wirthschaftliche Vorzüge und Nachtheile für die „Aktiengesellschaft" aus; was noch schlimmer, er übersetzt „anonyme" mit „stille" Gesellschaft und wendet so alle Sätze, die für die Aktiengesellschaft gelten, auf diese an. Das zur Verbesserung in einer zweiten Auflage, die wir dem Buche im Interesse unserer Schulen in kürzester Zeit wünschen. — M. Sering.

19. Petersen, Aleksis, Om den nationaloekonomiske og statistike Universitets-Undervisning. Kjöbenhavn, Bianco Lunos Bogtrykkeri. 1879. (64 S.)

Der fleißige Redakteur der Nationalökonomisk Tidsskrift (eines seit einer Reihe von Jahren in Kopenhagen erscheinenden, gehaltvollen Organs der nordischen Social- und Wirthschaftswissenschaften), Herr Aleksis Petersen, hat vor Kurzem in jener Zeitschrift einen längeren Aufsatz über eine Frage veröffentlicht[1]), die vorher bei uns eine vielfältige Erörterung erfahren hatte; ja, man darf wohl sagen, daß Petersen's Arbeit eben durch die in Deutschland geführten Debatten hervorgerufen ist. Von Seiten des Genannten sind die über die sogenannten akademischen Reformen entwickelten Ansichten, die an den deutschen Hochschulen geübten Kritiken und die bezüglichen Vorschläge zur Aenderung mit den Verhältnissen seiner heimathlichen Universität sorgfältig verglichen worden. Was nun insonderheit betreffs der Mängel im älteren nationalökonomischen und statistischen, überhaupt im staatswissenschaftlichen Universitätsstudium Wagner, L. v. Stein, Nasse, Gierke, G. Fischer u. A. m. gesagt haben, das trifft, bemerkt Petersen, zum großen Theile auf dieselben Dinge in Kopenhagen zu. Er führt uns darauf in die dortige Unterrichtsordnung ein, um ihren wesentlichen Mangel zu kennzeichnen: dieser Mangel bestehe darin, daß der Schwerpunkt in den Vorlesungen und in nichts anderem als den Vorlesungen ruhe. Was sei die Folge? Daß die allermeisten unter den staatswissenschaftlichen Studirenden den Lehrstoff auf eine vollständig passive Weise aufnehmen, daß die Selbstthätigkeit ausbleibe; kein Wunder deshalb, daß, sobald die Studenten mit dem Titel „cand. politices" die Hochschule verlassen, sie ihre nationalökonomische Weisheit auf die Seite stellen, wo solche nach Belieben „verschimmeln" möge.

„Die Zahl Derjenigen, welche eine vollendete nationalökonomische Bildung, ein wirkliches Verständniß oder auch nur ein wahres und ernstes Interesse für wirthschaftliche Fragen haben, ist gering, und weit geringer, fast verschwindend, die Zahl Derjenigen, welche befähigt sind, auf dem Gebiete der ökonomischen Wissenschaft als Producenten aufzutreten." Dem fügt der Verfasser hinzu: „Würde der akademische Unterricht in der Richtung erweitert, wie wir im Folgenden betrachten wollen, so dürften sicherlich viel befriedigendere Resultate wie heutzutage erreicht werden." An einer anderen Stelle berührt er den öfter geforderten Unterricht der gedachten Disciplinen in der Volksschule 2c.; aber er ruft mit Nachdruck: „Soll es gelingen, dem Volke irgend welche volkswirthschaftliche Bildung beizubringen, so muß der Impuls von den Universitäten ausgehen — die Reform hat von oben her zu beginnen."

Was nun die Reform selbst anlangt, so deutet Herr Petersen nur an, wie angesichts der geringen Frequenz der volkswirthschaftlichen Vorlesungen in Kopenhagen entweder für die Juristen die Nationalökonomie als Prüfungsfach einzuführen sei oder jene verpflichtet werden könnten, zum Mindesten ein paar Semester, den qu. Vorlesungen zu folgen. Als die Hauptsache gilt ihm jedoch eine Umänderung in der Lehrweise. Aber wie? „Nicht dadurch, so sagt er, daß die Vorlesungen abgeschafft oder eingeschränkt, sondern dadurch, daß ihnen zur Seite stützende Uebungen gesetzt werden. Der Universitätsunterricht ist dahin zu erweitern, daß namentlich fol-

[1]) Später in einem Sonderabdruck erschienen.

gende theoretisch-wissenschaftliche und praktische Ziele vor Augen gehalten werden: den fortgeschritteneren Studirenden muß Gelegenheit geboten werden, sich durch eingehenden Gedankenaustausch mit den Lehrern von all den Zweifeln zu befreien, welche die Vorlesungen und Studien erwecken mögen. Sie müssen zu eigenen Forschungen ermuntert und dabei angeleitet werden. Weiter bedarf es für junge Männer der Wissenschaft der Gelegenheit, um sich systematisch für den Docenten- und Schriftstellerberuf vorzubereiten. Endlich müssen junge Verwaltungsbeamte und Andere, für welche die Nationalökonomie und Statistik eine größere Bedeutung hat, einen vollkommen theoretisch-praktischen Kursus in jenen Gebieten durchmachen können, so daß sie nicht nur mit der Theorie der Volkswirthschaft ꝛc. bekannt werden, sondern zugleich eine praktische Kenntniß besonders der statistischen Operationen gewinnen.

Hierbei gibt es drei Wege einzuschlagen: 1) die sich den Vorträgen anschließenden Unterhaltungen zwischen den Professoren und den Schülern; 2) praktische Uebungen (Ausarbeitung größerer oder kleinerer Abhandlungen, Vorträge, Diskussionen, Theilnahme an den Arbeiten in statistischen Bureaux ꝛc.); endlich 3) Exkursionen (der sog. Anschauungsunterricht). Nachdem Verfasser sich über diese Einzelheiten näher geäußert und ihre Anwendung auf dänische Verhältnisse betrachtet hat, geht er in einem zweiten Abschnitte auf die Erfahrungen in Deutschland über.

Und jetzt erhalten wir ein Bild der Organisation, des Lebens und Schaffens der auf den verschiedenen deutschen Hochschulen bestehenden nationalökonomischen, staatswissenschaftlichen, statistischen Seminarien, Uebungen, und wie diese Institute sich sonst nennen mögen. Es sind der Reihe nach behandelt: das früher von Hildebrand geleitete Seminar in Jena, das staatswissenschaftliche Seminar in Halle, das staatswissenschaftliche Seminar in Straßburg, die nationalökonomischen Uebungen des Herrn Prof. Wagner in Berlin, das Seminar des statistischen Bureaus in Berlin, das staatswissenschaftliche Seminar in Heidelberg, das kameralistische Seminar in Freiburg, die Uebungen in Tübingen, Göttingen, Bonn, Gießen, München, Breslau und Leipzig. Das Material für diese Zusammenstellung beruht auf vereinzelten Publikationen, in der Hauptsache auf den persönlichen Mittheilungen der Professoren, sowie von ein paar Studirenden. Gerade aus der Art und Weise, wie Herr Petersen den Stoff beschaffen mußte, folgte, daß die einzelnen Theile etwas ungleich ausführlich behandelt worden sind. Sicherlich darf man aber sagen, daß der Verfasser sowohl der theoretischen Seite der Sache in ihren verschiedenen Zügen gerecht geworden ist und zugleich seinen Landsleuten eine Schilderung der in Deutschland bestehenden Einrichtungen gegeben hat — wie wir Deutsche sie selbst nicht besitzen. H.

20. Louis Renault, Étude sur l'extradition en Angleterre (Rapport d'une Commission royale 1878). Paris 1879.

Der Verfasser, dessen völkerrechtliche Schriften wir im vorhergehenden Heft dieses Jahrbuches besprochen, hat einer gleichen Aufgabe in Bezug auf England sich unterzogen, als Knitschky im I. Jahrgang dieses Jahrbuches (651—670) in Bezug auf das Deutsche Reich. Aber Si duo faciunt idem, non est idem. Knitschky ist seinem speciellen Gegenstande treu geblieben, während Renault, von einem allgemeineren Standpunkt ausgehend, mehr das Gesetz für die Auslieferungsverträge als diese selbst behandelt. Nur vier Staaten besitzen bereits ein solches Gesetz. Belgien hatte zuerst ein solches, es datirt vom 1. Oktober 1833, nach mehrfachen Modifikationen desselben gilt heute ein Gesetz vom 15. März 1874. In Holland ist an die Stelle eines Gesetzes von 1849 ein Gesetz vom 6. April 1875 getreten. In den Vereinigten Staaten ist die Akte vom 12. August 1848 durch verschiedene andere Akte ergänzt worden. In England wurde 1868 eine parlamentarische Kommission niedergesetzt, um zu gleichmäßigem Verfahren in der Auslieferung zu gelangen. Die Konklusionen der Kommission gingen in die Akte vom 9. August 1870 über, welche wenig modificirt und ergänzt wurde im Jahre 1873. Schon am 18. August 1877 wurde aber eine neue Kommission beauftragt, die Wirkung des Gesetzes und der Verträge für die Auslieferung zu prüfen. Der Bericht dieser Kommission erschien im Druck (London 1878) unter der Aufschrift: „Royal Commission on Extradition. Report of the Commissioners", wurde den beiden Häusern des Parlaments überreicht und ist datirt vom 30. Mai 1878. In Frankreich liegt bisher nur ein von Dufaure am 2. Mai 1878 dem Senat übergebenes Gesetzesprojekt vor. Mit Rücksicht auf dieses und die zu erwartende Verhandlung desselben sucht nun Renault das englische Ma-

terial zu verwerthen. Zu dem Zweck besonders legt er die Hauptgrundzüge der englischen Auslieferungsgesetzgebung dar.

Das englische Auslieferungsgesetz gibt die allgemeinen Regeln an, nach welchen die Regierung beim Abschluß von Verträgen sich zu richten hat und gleichzeitig diejenigen, nach welchen die Verträge auszuführen sind. Die Zahl der Verbrechen, wegen welcher ausgeliefert werden darf, ist in den Akten von 1870 und 1873 sehr vermehrt. Die Kommission stellt zwei Grundsätze an die Spitze: 1) daß es im allgemeinen Interesse liege, die Verbrechen gegen die Person und das Eigenthum zu bestrafen, und 2) daß es im speciellen Interesse des Zufluchtsstaates sei, daß der Verbrecher in demselben nicht die Freiheit genieße, weil sein früheres Benehmen gerechte Besorgnisse für die Zukunft wachrufe. Die Prüfung der Kommission hat sich aber hauptsächlich auf drei Punkte erstreckt: 1) auf die Nationalität der auszuliefernden Individuen; 2) auf die Bestimmung der Thaten, für welche die Auslieferung gewährt werden kann; 3) auf die Konsequenzen der Auslieferung rücksichtlich des ausgelieferten Individuums.

In der ersten Beziehung bleibt es immer eine merkwürdige Erscheinung, daß England, welches so eifersüchtig seine Angehörigen gegen die Souveränetätsakte fremder Staaten in Schutz nimmt, unbedenklich eigene Unterthanen wegen Verbrechen ausliefert. Auch die neuere englische Gesetzgebung hat darin Nichts geändert. Dagegen bemerkt zwar mit Recht Renault, daß, da England nur auf Grund von Verträgen ausliefere, die übrigen Staaten aber fast alle eigene Angehörige nicht ausliefern, jene Anschauung in seinen Verträgen keinen Ausdruck finden könne, da diese natürlich Reciprocität bedingen. Renault prüft nun: ob der englischen abweichenden Anschauung ein Vorurtheil zu Grunde liege oder ob sie der Natur der Sache gemäß sei. Die englische Kommission ist aber für die Auslieferung der Nationalen, weil diese in anderen Ländern Verbrechen begangen haben können, welche die englische Gesetzgebung nicht bestraft und auch wegen der nur im Lande des begangenen Verbrechens möglichen guten Durchführung der Untersuchung, vor Allem aber: weil das Auslieferungszugeständniß ein gegenseitiges Vertrauen der Länder in die Gerichte des Mitkontrahenten voraussetze. Die Kommission schlägt daher vor, das Ausnehmen der eigenen Unterthanen von der Auslieferung in zukünftigen Verträgen fortfallen zu lassen und in den bisherigen zu modificiren. Es läßt sich nicht leugnen, daß solche Reform dem Anscheine nach viel für sich hat, indeß ist die sie unterstützende Deduktion falsch, daß man zu den Gerichten der Staaten, mit welchen man Auslieferungsverträge abschließe, auch unbedingtes Vertrauen haben müsse. Dazu sind die Gerichtsorganisation und die Rechtssprechung mehrerer Staaten noch zu wenig gleichartig, und ist außerdem zu erwägen, daß in neuester Zeit viele Auslieferungsverträge mit mittleren und kleineren transatlantischen Staaten abgeschlossen wurden, deren Gerichtsorganisation einerseits zu wenig bekannt und andererseits so mangelhaft ist, daß man sie vielfach durch eine fremde ersetzt hat. Freilich ist dabei zu beachten, daß der Auslieferung in England eine gerichtliche oder obrigkeitliche Konstatirung des Thatbestandes des Verbrechens, wegen dessen die Auslieferung erfolgen soll, vorausgeht und sie nicht, wie bei anderen Staaten, ohne Weiteres erfolgt oder auf blos diplomatischem Wege. Hierin liegt denn zwar ein Schutz für die eigenen Unterthanen, aber doch kein genügender gegenüber Staaten mangelhafter Strafverfolgungsorganisation. Nur bei Staaten gleichwerthig guter Strafverfolgung erscheint daher die Auslieferung eigener Unterthanen unbedenklich, dann aber auch als Pflicht im Interesse ungehinderter Rechtsverfolgung. Auch Renault seinerseits ist gegen die Auslieferung eigener Unterthanen als allgemeiner Regel, aber, wie es uns scheint, aus dem dafür nicht zutreffenden und viel zu allgemeinen Grunde, daß die internationalen Beziehungen dazu noch nicht weit genug vorgeschritten seien und weil die Völker noch nicht die nöthigen gegenseitigen Empfindungen (sentiments) für einander haben, damit die Auslieferung eigener Unterthanen nicht zu Inkonvenienzen führe. — Es liegt hier offenbar ein die Frage unmittelbarer tangirender Grund vor: der von uns angegebene. Die Erwartung des Verfassers, daß einmal allgemein die Auslieferung eigener Unterthanen stattfinden werde, können wir nur unter der Voraussetzung theilen, daß die Strafverfolgung dereinst in allen Staaten eine gleich gute sein werde, von diesem Stadium sind wir jedoch noch weit entfernt.

Ferner will die englische Kommission nicht wegen politischer Verbrechen und nicht wegen Delikte gegen Gesetze und Reglements von rein lokalem Interesse aus-

liefern; zu diesen Delikten werden nun aber besonders auch gerechnet: die auf den Militär- und Schiffsdienst bezüglichen. Bei Staaten indeß, welche die allgemeine Wehrpflicht anerkennen und mit einander Verträge abschließen, erscheint diese Ausnahme weder als zweckmäßig, noch als begründet. Was aber die politischen Verbrechen anbetrifft, so soll für Mord oder Brandstiftung, wenn sie auch zu einem wirklich oder nur vermeintlich politischen Zwecke ausgeübt wurden, ausgeliefert werden, außer wenn das sonst gemeine Verbrechen während eines Bürgerkrieges oder im Zusammenhange mit einer offenen Empörung verübt wurde. Diese Frage ist nun eine unter den Völkerrechtsmännern verschiedener Staaten sehr kontroverse, wie Das noch kürzlich die Verhandlungen des Institut de droit international in Brüssel (September 1879) auswiesen, so daß die Entscheidung der Frage vertagt werden mußte. Für uns unterliegt es aber schon jetzt keinem Zweifel, daß sonst ihrem Charakter nach gemeine Verbrechen durch Annahme oder Hinzuthuen politischer Motive ihren Grundcharakter nicht einbüßen und dieser Auffassung haben denn auch neuere Verträge mehr oder weniger Ausdruck gegeben. So soll nach Rußlands Vertrage mit Belgien vom 4. September 1872 (Art. 11) als ein politisches Verbrechen oder als eine mit diesem in Verbindung stehende Handlung nicht angesehen werden ein Attentat auf die Person eines ausländischen Herrschers oder auf die Glieder seines Hauses, wenn dasselbe einen Mordanschlag oder einen Vergiftungsversuch in sich schließt. Die Verträge Rußlands mit dem Großherzogthum Hessen vom 15. November 1869 und Bayern vom 26. Februar 1869 (Art. 6) finden es sogar selbstverständlich, daß unter einem politischen Vergehen nicht ein Attentat gegen die Person eines ausländischen Herrschers verstanden werden kann, wenn durch dasselbe Tod oder schwere Verwundung oder Krankheit verursacht wird. Der Vertrag mit Hessen hat auch die Glieder des Herrscherhauses einbegriffen. Der Vertrag Schwedens mit dem Kaiserreich Frankreich vom 4. Juni 1869 (Art. VII) erklärt für kein politisches Verbrechen noch als ein damit verbundenes das Attentat gegen die Person eines fremden Herrschers oder gegen die Mitglieder seiner Familie, wenn dieses Attentat in sich schließt einen Mord oder eine Vergiftung oder den Versuch beider. Dagegen kann nach dem Vertrage Rußlands mit der Schweiz vom 17. November 1873 (Art VIII) ein politischer Verbrecher für keine Handlung verfolgt werden, welche in Verbindung mit einem solchen Verbrechen steht, und nach dem Vertrage Englands mit dem Deutschen Reich vom 14. Mai 1872 (Art. VI) soll die Auslieferung auch dann nicht erfolgen, wenn der Auszuliefernde beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt wurde, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen. Wie die angeführten Bestimmungen der genannten Verträge beweisen, ist eine Uebereinstimmung in der fraglichen Materie bisher nicht erreicht worden. Der Ausspruch der englischen parlamentarischen Kommission weist aber darauf hin, daß auch England einer anderen Auffassung als der bisherigen, und noch im Vertrage von 1872 ausgesprochenen, sich hinneigt. Die in den letzten Jahren immer häufigeren Attentate gegen Monarchen von Kulturstaaten werden diese wohl auch immermehr zum Bewußtsein der Nothwendigkeit ihrer Solidarität zur Repression von Verbrechen führen, welche bald das Haupt des einen, bald das des anderen Staates bedrohen. Wird der Königsmord zur politischen Maxime, so wird es zur Pflicht eines jeden Rechtsstaates, und als solche wollen doch alle Kulturstaaten gelten, denaturirte politische Bestrebungen nur als Das erscheinen zu lassen, was sie sind: als gemeine Verbrechen. Ein Staat, der ein Asyl für Königsmörder eröffnet, provocirt zum Umsturz seiner eigenen Rechtsordnung. Zur Erhaltung der Rechtsordnung in anderen Staaten mitzuwirken, wird zur Pflicht der Selbsterhaltung, und ist nicht blos Pflicht der Staaten als Glieder einer Rechtsgemeinschaft, wie der durch das Völkerrecht verbundenen. Eine Politik aber, welche die Gebote dieses Rechts nicht achtet, ist eine unzulässige. Freilich soll aber in der besprochenen Beziehung ein allgemeines Völkerrecht erst gewonnen werden, denn einzelne Verträge konstituiren es noch nicht. Für die Auslieferung wegen blos politischen Vergehen kann aber nicht plaidirt werden, denn die politischen Anschauungen der Staaten sind und bleiben so verschieden, wie ihre politischen Entwickelungen und Zustände. Ein gemeines Verbrechen kann dagegen nur nach Jesuiten-Moral in ein politisches verhüllt werden und muß wegen jenes stets Auslieferung erfolgen.

Rücksichtlich der weiteren Ansichten der englischen Kommission verweisen wir auf

den oben angegebenen Bericht, dessen Studium nöthig und lohnend ist, und auf die dazu vom Verfasser gegebenen Ausführungen.

Zum Schluß sprechen wir den Wunsch aus, daß auch die Auslieferungsverträge und Gesetzgebungen anderer Staaten geprüft werden, und zwar in so specieller Weise wie es rücksichtlich der ersteren für das Deutsche Reich geschehen ist. Denn nur auf solcher Basis, nicht blos durch Erörterung allgemeiner Regeln der bezüglichen Gesetzgebung kann ein allgemeines internationales Reglement für die Auslieferung gewonnen werden. Selbst die allgemeinen Regeln müssen ruhen auf Grund der Prüfung der abgeschlossenen Verträge, nicht blos auf Grund der Gesetze, um die Zustimmung der Praktiker sich erwerben zu können und praktisch verwendbar zu werden. Möge es dem Institut de droit international gelingen, bei Fortsetzung seiner Verhandlungen über die Extradition, die nationalen Anschauungen abzuschwächen und sie zu internationalen zu läutern und zu erheben, wie sie für internationale Verträge allein maßgebend sein können und dürfen. A. Bulmerincq.

21. Eugen Curti, Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend den Gerichtsstand und die Urtheilsvollziehung v. 15. Juni 1869.

Die völkerrechtlichen Materien, welche nach einem nicht zu billigenden Gebrauch als internationales Privatrecht zusammengefaßt werden: eine contradictio in adjecto, welche wir aber als Koncessionen der Souveränetät der Staaten als Völkerrechtssubjekte, und zwar in Bezug auf deren Justizhoheit, begreifen, sind in der vorliegenden Schrift in Anlehnung an einen einzigen Vertrag abgehandelt. Aber der Verfasser hat ihn nicht blos in seiner unmittelbaren praktischen Bedeutung für den Rechtsverkehr zwischen den beiden kontrahirenden Staaten, sondern mehr noch als Specimen der positiven Regelung des internationalen Privatrechts, als Versuch, zwischen zwei Staaten an Stelle der vielfach schwankenden Theorie und Praxis eine feste Norm zu setzen, eingehend analysirt. Dabei ist die Stellung des Vertrages zur modernen Theorie des internationalen Privatrechts in kurzen Zügen skizzirt und sind verwandte Uebereinkünfte zur Vergleichung herangezogen.

Der Verfasser löst seine Aufgabe, nach Darlegung der Entstehungsgeschichte und Oekonomie des Vertrages, in sechs Abschnitten: I. Regelung der Gerichtsstände: Gerichtsstand des Vertrages, Vereinbarter Gerichtsstand, Gerichtsstand der belegenen Sache, Gerichtsstand der Erbschaft, Gerichtsstand in Vormundschaftssachen, und zwar wird jeder Gerichtsstand nach Motiv, Voraussetzungen, Umfang und Wirkung erörtert; II. Konkursproceß; III. Unzuständigkeit des Gerichts; IV. Vollstreckung der Urtheile; V. Rechtshülfe zwischen den Gerichten; VI. Fremdenrechtliche Bestimmungen. Von seinen beiden, schon im Titel seiner Schrift angedeuteten Hauptaufgaben: Gerichtsstand und Urtheilsvollstreckung ist im größeren Umfange die erstere behandelt und mit Recht, denn die Hauptschwierigkeiten internationaler Ausgleichung treten bei ihr entgegen. Ueber die Rechtshülfe zur Vollstreckung von Civilurtheilen gibt es schon in früheren Jahrzehnten internationale Vereinbarungen, über die Fixirung des Gerichtsstandes beginnen sie eigentlich erst in letzter Zeit, und zwar mit deshalb, weil die verschiedenen Bestimmungen der bezüglichen positiven Gesetzgebungen der Staaten in eine höhere Einheit und annehmbare Allgemeinheit aufzulösen, eine der allerschwierigsten Aufgaben ist, für welche die Theorie noch immer tiefer eindringende Vorarbeiten zu liefern hat. Nur zum Theil sind diese letzteren schon von hervorragenden Schriftstellern, deutschen, italienischen, französischen, englischen und holländischen geliefert, und hat sich auch in dieser Beziehung das Institut de droit international der entsprechenden Aufgabe unterzogen, besonders in dem Rapport seines Mitgliedes Asser, der abgeschlossen vorliegt. Entsprechende Staatsverträge sind aber noch zu erwarten, denn die bisherigen sind, gleich dem vom Verfasser behandelten, ungenügend, besonders nehmen sie noch immer viel zu viel Rücksicht auf die specielle, keineswegs von einer allgemeineren Auffassung getragenen Gesetzgebung der einzelnen kontrahirenden Staaten. Und deshalb erscheint es uns als ein wahres Verdienst des Verfassers vorliegender Schrift, daß er die Mängel des von ihm eingehend erörterten Vertrages gerade in dieser Hinsicht offen dargelegt und auf die nöthigen Modifikationen im Sinne einer allgemeineren Auffassung hingewiesen hat.

Man hat sich besonders in der deutsch-völkerrechtlichen Literatur in Bezug auf

die Lehre vom Gerichtsstande in früherer Zeit an der in Deutschland ausgebildeten gemeinrechtlichen sog. Statuten-Theorie genügen lassen, diese konnte aber für Verträge mit fremden Staaten nicht ausreichen. Eine neue Arbeit hat daher begonnen, es sind die fremden Gesetzgebungen in den Studienkreis mit einbezogen worden, und aus diesen ist dann viel Abweichendes hervorgetreten, manches in ihnen auch wegen ungenügender betreffender Vorarbeiten nicht richtig erkannt worden. Es gilt nun durch vergleichende Studien zu dem gemeinsamen Ausgangspunkte der verschiedenen Theorien, welche sich im Verlauf der Zeit absonderlich ausgestaltet und in den Gesetzgebungen verschiedener Staaten Ausdruck gewonnen haben, zurückzukehren, und ist diese gewiß nicht leichte Aufgabe erst gelungen, dann wird sich das Gemeinsame, und werden sich die unnöthigen Abweichungen von demselben, welche man dann zu beseitigen haben wird, ergeben, und wird an den gemeinsamen Anfang dann ein gemeinsamer Abschluß, ein wahrhaft internationaler, angeknüpft werden können. Es wird dann das allgemeine Gesetz gefunden sein, welches maßgebend werden kann für übereinstimmende Verträge aller Staaten.

Der vom Verfasser erörterte Vertrag vom 15. Juni 1869 ist hervorgegangen aus Konferenzen der Bevollmächtigten der beiden kontrahirenden Staaten. Vielleicht führen weitere Vorarbeiten, in Ausgleichung der Gesetzesbestimmungen der verschiedenen Staaten, einst zu einer allgemeinen Konferenz einer größeren Zahl von Staaten, wie sie von der holländischen Regierung schon angeregt wurde, wenn auch bisher der gewünschte Erfolg ausblieb. Wohl aber haben einzelne Staaten schon zu einer solchen Ausgleichungsarbeit mit einander sich verstanden, und so ist denn zur Zeit eine solche zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich im Werden. Ihr günstiger Abschluß kann dann vielleicht anregen zum Abschluß im weiteren Kreise einer größeren Zahl von Staaten, der aber größere Schwierigkeiten verursachen wird, da bei jenen Staaten eine ziemlich gleiche Rechtsanschauung den Abschluß erleichtert. Sowie nun aber das deutsche Handelsgesetzbuch und die deutsche Wechselordnung immer mehr auch in andere Staaten hinein, wenn auch modificirt, Geltung erlangen und hierdurch ersteres den Code de commerce allmälig in seiner Verwendung in anderen Ländern verdrängen wird, der seine Verbreitung zum Theil auch der Napoleonischen Weltherrschaft verdankt, so wird vielleicht auch die Civilproceßordnung für das Deutsche Reich allmälig zu einer internationalen werden, wenn auch nur durch ihre inneren Vorzüge, ohne die Mitwirkung äußerer Machtentfaltung. In dieser Gestalt kann dann vielleicht wieder die gemeinrechtliche Theorie, wenn auch amendirt, zur Weltherrschaft gelangen.

Hierfür spricht denn zunächst rücksichtlich des Gerichtsstandes des Wohnsitzes das Wiedererstehen der doch immer allgemeinsten Proceßregel: actor sequitur forum rei, welche an den sog. „natürlichen Richter" verweist. Von dieser Regel weicht aber der vom Verfasser behandelte Vertrag ab, indem er verlangt, daß nicht nur vermöge ihres Domicils, sondern auch vermöge ihrer Nationalität die Parteien verschiedenen Staaten angehören müssen und mit Recht remonstrirt der Verfasser gegen diese Singularität. Wir erblicken darin, daß die nationale Qualität noch nicht durch das internationale Machtgebot überwunden ist. Auch sonst ist im Vertrage das forum domicilii nicht durchgeführt, so z. B. nicht bei dinglichen Mobiliar- oder Immobiliarklagen.

In Bezug auf den „Gerichtsstand des Vertrages" konstatirt der Verfasser, daß das forum conctractus im beurtheilten Vertrage bei Weitem nicht in dem gleichen Umfange anerkannt ist, der ihm in den beiderseitigen Partikulargesetzgebungen zukommt, und meint, daß eine Erweiterung dieses Gerichtsstandes in dem Sinne, daß daraus ein besonderer Gerichtsstand der Obligation, nicht blos des Vertrages geschaffen würde, geeignet wäre, das System der internationalen Kompetenzausscheidung zu vervollständigen, indem dann Obligationen aus Delikten, für die es an einer Festsetzung fehlt, in diesem Gerichtsstande eingeklagt werden könnten. Wir können weder aus diesem Nebenzweck, der auch anders erreicht werden kann, noch auch an sich jene Reform gutheißen, denn ein Vertrag tritt viel deutlicher in die Erscheinung als eine erst zu entwickelnde Obligation und eignet sich daher mehr jener als diese zur Begründung eines Gerichtsstandes.

Bei Erörterung des Gerichtsstandes der belegenen Sache bemerkt der Verfasser, daß es in der Lehre an einem festen Princip für die Beurtheilung der dinglichen

Rechte an Mobilien fehle und spricht sich mit Recht für die Zuständigkeit des Richters der belegenen Sache aus.

Als fernere Singularität des behandelten Vertrages hebt der Verfasser hervor, daß er den Gerichtsstand der Erbschaft nicht an den Wohnsitz des Erblassers, sondern an den Heimathsort, bezw. den letzten Wohnsitz im Heimathsstaate verlege. Der Verfasser ist der richtigen Meinung, daß man von der Idee des Ueberganges der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Erblassers auf den Erben ausgehe, und daß dann diese Persönlichkeit nirgends anders als am Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Erblassers gedacht werden könne, und daher auch der Uebergang nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze stattfinden müsse. Wir finden es aber dann nicht konsequent, wenn der Verfasser weiter die Abgrenzung zwischen der Gerichtsbarkeit des Heimath- und des Wohnsitzstaates trotzdem doch für vollziehbar hält, und zwar so, daß in den Bereich des ersteren alle Streitigkeiten zwischen Erben über Erbrecht gehören, unter letztere hingegen die etwa erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen und die Rechtsverhältnisse der Erbschaft nach Außen, in Beziehung zu Dritten, fallen. Wir erblicken, mit dem Verfasser, in den Unzukömmlichkeiten dieser Zweitheilung des Gerichtsstandes einen hinreichenden Grund für die alleinige Festsetzung des Wohnsitzgerichts als forum **hereditatis.**

Wir müssen verzichten, noch weiter auf Einzelheiten der vorliegenden Schrift einzugehen und bemerken nur noch, daß der Verfasser eine Revision des von ihm behandelten, nur in Bezug auf die Urtheilsvollziehung in höherem Maße anerkannten Vertrages als wünschenswerth bezeichnet, indeß erst nach Erlaß des schweizerischen Obligationenrechts und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Niedergelassenen. Auch von anderer Seite, namentlich durch Ch. Brocher, ist solche Revision befürwortet worden.

Wir empfehlen die streng wissenschaftlich gehaltene Schrift, freuen uns der juridischen, auf positiver Grundlage ruhenden und die bezügliche Literatur kritisch berücksichtigenden Deduktion, vermissen aber in letzterer Beziehung die Werke englischer Autoren. A. Bulmerincq.

22. Affaire du Luxor. Lima 1879.

Zu dieser aus der Tagespresse genügend bekannten Streitsache liegt in der vorliegenden Schrift ein vom Justizminister von Peru gefordertes Rechtsgutachten des Dekans der Fakultät der politischen und administrativen Wissenschaften zu Lima: P. Pradier-Fodéré vor. Dasselbe erklärt sich, wie von dem tüchtigen Völkerrechtskenner und dem Rechtssinn des Verfassers nicht anders zu erwarten war, für Freigebung des saisirten Dampfers.

Nach dem Reglement Peru's vom 29. April 1822 wird in dem Lande jeder Prisenproceß vor zwei Instanzen geführt. In Bezug auf die zweite ist das Gutachten erbeten. Die Anhaltung des deutschen Dampfers Luxor in Callao hält der Verfasser für wohlbegründet nach dem Art. 2 des Reglements von 1822, da ein Prisenproceß für den Fall statuirt wird, daß neutrale oder befreundete Schiffe einem vom Feinde okkupirten Gebiet Kriegskontrebandeartikel zuführen. Der Luxor habe aber nach Valparaiso 342 Kisten mit Waffen geführt und habe sein Kapitän das zugestanden. Für den Fall der Freigebung des Luxor wäre demnach eine Entschädigung nicht zu leisten, weil die saisie eine legale war. Eine Konfiskation des Dampfers sei aber unzuläßig, weil die Konfiskation des Schiffes, welches Kontrebande zuführt, der Tendenz des modernen internationalen Rechts widerspräche und weil selbst, wenn man sie bedingt gestattet, die Bedingungen fehlen. Der Verfasser hat in ersterer Beziehung neben Fiore, Vidari, de Giovannis und Massé auch den Unterzeichneten als Gewährsmann angeführt, und in der That habe ich in meiner, in der Rev. d. dr. intern. enthaltenen Arbeit über die „Theorie des Prisenrechts" mich gegen die Konfiskation des Schiffes in einem solchen Fall ausgesprochen. Indeß würde ich in diesem speciellen Fall doch ein anderes, später von mir im III. Theile meiner Arbeit über das Prisenrecht angeführtes Argument zur Anwendung bringen, welches auch der Verfasser S. 18 erwähnt, das Argument nämlich, daß die Kriegskontrebandeartikel in delicto, während der Fahrt nach dem feindlichen Hafen, ergriffen werden müssen. Da sie nun aber nicht mehr am Bord des angehaltenen Schiffes waren, so gehe ich noch weiter als P. F. und behaupte, daß das Schiff, wenn auch arretirt, so doch nicht saisirt wer-

den durfte, weil die Zuführung der Kriegskontrebande nicht konstatirt werden konnte. Die Fassung des peruanischen Reglements (Art. 2) läßt zwar in casu einen Prisenproceß zu und das abgelegte Geständniß des Kapitäns mag als genügende Konstatirung dafür gelten, aber eine saisie durfte deshalb noch nicht auf Grund des Geständnisses vom Gericht erster Instanz ausgesprochen werden. Demnach hat das Sentiment zu lauten: „Der Arrêt oder die Anhaltung des Luxor war legal, die saisie war es nicht und deshalb kann eine Entschädigung beansprucht werden." Das Gutachten des Verfassers ist im Uebrigen theoretisch und praktisch von Interesse.

A. Bulmerincq.

Untersuchungen über Quellen und Umfang des allgemeinen Wohlstandes in Deutschland.

Von

Ph. Geyer.

Zweiter Theil. (Fragment)[1].

Bayern.

Die acht bayerischen Provinzen zeigen in Hinsicht auf den allgemeinen Wohlstand folgende Ziffern:

VII. Tabelle.

Höhe und Umfang des allgemeinen Wohlstandes im Königreich Bayern (nach Provinzen).

Provinz	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1875	Zahl der:					Auf 10,000 Einwohner kommen:		
		Fischer	Bäcker	Fleischer	Zusammen	Im Baugewerbe Beschäftigte	Fischer, Bäcker, Fleischer (Consumtiv-Ziffer)	Baugewerbliche (Bau-Ziffer)	Zusammen (Wohlstands-Ziffer)
I. Mittelfranken	607,084	120	3645	3297	7062	9229	118	154	272
II. Niederbayern	622,357	297	2403	1966	4666	11,259	75	181	256
III. Oberbayern	894,160	423	3908	3219	7550	13,232	85	149	234
III. Unterfranken	596,929	299	2724	1932	4955	9056	81	153	234
V. Schwaben . .	601,910	209	2882	2435	5526	8101	92	131	223
VI. Oberpfalz . .	503,761	125	1817	2251	4193	6720	83	134	217
VII. Oberfranken .	554,935	87	2229	2268	4584	6805	83	124	207
VIII. Pfalz	641,254	94	2451	1846	4391	8236	68	128	196

[1]) Leider können wir den Lesern statt der vollendeten Untersuchungen nur ein Fragment bieten; es fehlen noch die Untersuchungen über Baden und die Reichslande. Herr Ph. Geyer starb am 13. Febr. d. J. in München, während er mit der Fertigstellung der Arbeit beschäftigt war. Diesem Umstande bitten wir es auch zuzuschreiben, wenn allenfalls im Text oder in den Ziffern sich eine Unrichtigkeit finden sollte.

Die Redaktion.

Mittelfranken ist demnach unter den bayerischen Provinzen weitaus die wohlhabendeste. Consumtions- und Bauziffer stehen hier auf gleich hoher Stufe, was die Zuverlässigkeit der Wohlstandsziffer um so mehr verbürgt.

Ganz anders aber verhält sich die Sache bei Niederbayern, wo zwischen der Consumtions- und der Bauziffer ein arger Widerspruch besteht. Die Consumtionsziffer ist hier beinahe die kleinste von allen, die Bauziffer hingegen weitaus die größte. Die unverhältnißmäßige Kleinheit der ersteren ließe sich allenfalls noch aus der großen Anzahl von landwirthschafttreibenden und viehhaltenden Haushaltungen[1]), sowie aus dem weitern Umstand erklären, daß der Genuß von Mehlspeisen auf dem platten Lande in Niederbayern besonders verbreitet ist. Aber in der Bauziffer liegt ein offenbarer Fehler. Denn die Gewerbestatistik führt bei Niederbayern nicht weniger als 3537 Bauunternehmer und nur 2888 Maurer und 2979 Zimmerer auf. Wie kommt aber Niederbayern zu dieser kolossalen Menge von Bauunternehmern, da doch die Anzahl der letzteren in keiner bayerischen Provinz, selbst nicht in Oberbayern, über 11—1200 hinausgeht? Wahrscheinlich ist die Ursache dieses seltsamen statistischen Widerspruchs in dem zur Zeit der gewerbestatistischen Aufnahme in Niederbayern stattgehabten Eisenbahnbau zu suchen. Wie dem aber auch sei, keinesfalls ist die niederbayerische Bauziffer so, wie sie steht, acceptabel. Sie ist, um die Zahl der Bauunternehmer auf das in andern Kreisen übliche Maß zurückzuführen, um 2000—2500 Personen zu reduziren. Dann aber sinkt die Bauziffer auf 150 und 141 herab und die Wohlstandsziffer würde sich in Folge dessen auf 225 bis 216 reduziren. Das geht nun aber offenbar auch wieder zu weit, denn ebenso wie hier die statistische Ziffer der Bauunternehmer im Vergleich zu jener der übrigen Provinzen viel zu groß erscheint, stellt sich die der Maurer unter demselben Vergleich als viel zu gering heraus. Am deutlichsten zeigt sich dies im Zusammenhalt mit der Zahl der Zimmerer. Niederbayern zählt 2979 Zimmerer und wird hierin nur von Oberbayern übertroffen. Dagegen ist die Zahl der Maurer fast in allen Provinzen größer als in Niederbayern, was durchaus gegen den natürlichen Zusammenhang beider Gewerbe verstößt. Die Maurer müssen also, nach der Zahl der Zimmerer zu schließen, in Niederbayern entschieden zahlreicher sein, als die Gewerbestatistik angibt. Da sich aber in keiner Weise mit Sicherheit bestimmen läßt, wieviele hier zuzuzählen und wieviele dafür bei den Bauunternehmern abzurechnen sind, so kann für diese Provinz eine zuverlässige Wohlstandsziffer nicht angegeben werden. Gewiß ist nur soviel, daß sich letztere jedenfalls tiefer als 256 aber höher als 225 stellt,

[1]) Das Verhältniß der letzteren zu sämmtlichen Haushaltungen stellt sich in den acht bayerischen Provinzen wie folgt:

Oberbayern	47 %
Niederbayern . . .	54 „
Pfalz	4[illegible]
Oberpfalz	50 „
Oberfranken	44 „
Mittelfranken . . .	42
Unterfranken . . .	56
Schwaben . . .	53 „

so daß Niederbayern in Bezug auf Wohlhabenheit die Provinzen Oberbayern und Unterfranken nur um Weniges übertreffen dürfte. — Die übrigen bayerischen Provinzen geben zu besonderen, die Statistik betreffenden Bemerkungen keinen Anlaß.

Wir gehen nun zu den Quellen des Wohlstandes über. Bayern ist bekanntlich weit überwiegend Agrikulturstaat und es läßt sich daher schon zum Voraus erwarten, daß sich die Höhe der Wohlstandsziffer in den meisten Provinzen nach den Verhältnissen des Ackerbaues und der relativen Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums richtet. Wir geben deshalb in der hier beigefügten VIII. Tabelle eine Uebersicht der hauptsächlichsten Faktoren, die über die bayerischen Ackerbauverhältnisse Aufschluß geben. Der erste Theil der Tabelle bedarf keiner näheren Erklärung. Er gibt ganz einfach das Verhältniß der landwirthschaftlich benützten Bodenfläche zur Bevölkerung an. Der zweite Theil der Tabelle verzeichnet die Ertragsfähigkeit des Bodens und zwar a) nach den Einschätzungen zum bayerischen Steuerkataster, und b) nach dem vierjährigen Durchschnitt der Erndteergebnisse. Der bayerische Steuerkataster theilt die Aecker in 24, die Wiesen hingegen in 40 Bonitätsklassen ein, wobei die geringeren Bonitätsklassen mit der Ziffer 1 beginnen und die besseren und besten mit der Ziffer 24 resp. 40 schließen. In der Tabelle sind die Aecker in vier, die Wiesen in drei Gruppen zusammengestellt, um die Uebersicht zu erleichtern und zu vereinfachen. Da aber seit Herstellung des bayerischen Steuerkatasters bereits viele Jahre, ja Jahrzehnte verflossen sind, während der Boden in manchen Provinzen durch Meliorationen u. s. w. in Hinsicht auf Ertragsfähigkeit bedeutende Veränderungen erlitt, so hat man eben der Uebersicht über die Katasterresultate noch die Durchschnittsziffern der Erndten von 1871—74 angefügt[1]. Die Bestimmung der Erndteergebnisse leidet wegen der vielen damit verbundenen Schwierigkeiten natürlich auch in Bayern an mannigfachen Ungenauigkeiten, im Ganzen dürfen sie aber hier doch als der Wahrheit nahekommend betrachtet werden. Fehler und Widersprüche von solchen Dimensionen und in solcher Fülle, wie die preußische Erndtestatistik sie zeigt, haben wir wenigstens in der bayerischen nicht finden können. — Der III. Theil der Tabelle endlich gibt noch den Viehstand nach der Zählung vom 10. Januar 1873 an, obgleich derselbe schon aus den dem Futter- und Wiesenbau gewidmeten Flächen errathen werden kann. Die Reduktion der verschiedenen Viehsorten auf „Rindvieh-Einheiten“ oder auf „Großvieh“ geschieht bekanntlich in der Weise, daß man 1 Stück Rindvieh = $^2/_3$ Pferd = 10 Schafen = 4 Schweinen u. s. w. rechnet.

Gehen wir nun die einzelnen Provinzen in Bezug auf ihre ackerbaulichen und landwirthschaftlichen Verhältnisse nach durch:

I. Oberbayern.

Oberbayern hat nebst Schwaben im Verhältniß zur Bevölkerungszahl das größte landwirthschaftlich ertragsthätige Areal, denn es kommt hier

[1] Letztere sind aus den im „Statistischen Abriß des Königreichs Bayern“ veröffentlichten Ziffern berechnet; ebenso alle übrigen Zahlen der VIII. Tabelle.

VIII. Tabelle.

Uebersicht über die bayerischen Agrikulturverhältnisse.

(Berechnet nach dem „Statistischen Abriß des Königreichs Bayern ꝛc. ꝛc.")

Betreff	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
I. Verhältniß der Kulturfläche zur Einwohnerzahl:								
Nach Abzug der in reiner Brache liegenden Flächen entfallen auf 10,000 Einwohner:								
Ertragsthätiges landw. Areal überhaupt (Hekt.)	10,036	9470	5013	9334	7180	6790	8246	10,060
Davon sind angebaut mit Körnerfrucht (Hekt.)	3931	4719	2290	4606	3480	3563	3680	3534
Davon sind angebaut mit Kartoffeln (Hekt.)	278	370	824	781	702	465	692	237
Davon sind angebaut mit Handelsgewächsen (Hekt.)	99	186	382	200	154	263	208	148
Summa (Hekt.)	4308	5275	3496	5587	4340	4291	4580	3919
Futterbau auf Ackerland (Hekt.)	770	699	467	316	336	280	811	871
Wiesenbau („)	4000	3030	825	2474	1880	1467	1192	3633
Viehweiden („)	748	230	61	666	321	381	203	1428
Summa („)	5418	3959	1353	3456	2537	2128	2206	5932
II. Ertragsfähigkeit des Bodens:								
a) Nach dem Kataster:								
Von d. gesammten Ackerfläche kommen:	%	%	%	%	%	%	%	%
auf d. Katasterklassen 1—6	15.9	8.1	8.8	45.0	37.3	26.5	10.1	2.4
„ „ „ 6—10	60.5	56.3	52.4	46.2	59.8	60.5	50.1	42.3
„ „ „ 10—18	18.5	21.8	11.7	5.8	2.9	8.6	20.1	35.7
„ „ „ 13 u. darüber	5.1	13.8	27.1	3.0	—	4.4	13.7	19.6
Von der gesammten Wiesenfläche kommen:								
auf d. Katasterklassen 1—6	60.3	11.6	2.9	22.9	8.1	5.0	14.6	36.1
„ „ „ 7—12	35.5	66.6	46.1	64.6	63.4	44.7	44.2	43.9
„ „ „ 13 u. darüber	4.2	21.8	51.0	12.5	28.5	50.3	44.2	20.0
b) Nach dem Durchschnitt der Erndten von 1871—74. (Durchschnittlicher Ertrag per Bayer. Tagewerk in Centnern.)								
	%	%	%	%	%	%	%	%
Weizen	8.40	9.03	9.16	8.8	7.73	9.68	9.02	8.31
Roggen	7.87	7.59	9.69	6.60	6.58	7.03	8.04	7.45
Gerste	8.77	9.41	12.23	8.40	8.08	8.39	10.40	9.06
Hafer	8.18	8.61	10.63	7.56	8.31	8.75	8.62	9.07
Kartoffeln	52.1	50.0	69.9	55.3	56.9	59.8	61.0	45.7
Klee	36.6	32.9	30.9	30.5	30.4	39.4	37.3	33.1
Heu	35.5	38.9	34.2	31.3	31.3	41.7	38.8	35.1

III. Viehhaltung:

Auf tausend Einwohner kommen:

Betreff	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
Alles Vieh auf Großvieh reduzirt (Stücke)	1020	1133	476	838	591	677	649	1029
Pferde	135	123	55	33	14	49	33	9[illegible]
Rindvieh	755	850	361	699	515	508	507	815
Schafe	354	336	55	248	195	394	260	336
Schweine	132	258	93	248	129	216	251	141

auf jeden Einwohner mehr als ein Hektar an Acker=, Wiesen= oder Weide=fläche. Dem Anbau von Körnerfrucht, Kartoffeln und Handelsgewächsen ist die kleinere Hälfte dieser Fläche gewidmet, die größere dient dem Futterbau auf Ackerland, Wiesen oder Weiden, was schon zum vorneherein auf eine sehr bedeutende Viehzucht deutet. In der That steht Oberbayern hierin nur hinter Niederbayern erheblich zurück. Die Viehhaltung besteht haupt=sächlich in Pferden, wobei übrigens die Hauptstadt München nicht unerheb=lich ins Gewicht fällt, ferner in Rindvieh, welches meist die Basis der ganzen Wirthschaft bildet, und in Schafen, die ihr Dasein der ausgedehnten Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache, verdanken.

Was nun die Ertragsfähigkeit des Bodens betrifft, so steht das ober=bayerische Ackerland, wie sowohl die Katasterzahlen als die Durchschnitts=ziffern der Erndten zeigen, hinter den ertragsreichen Böden von Niederbayern und Unterfranken nicht weit zurück. Dagegen gehören die Wiesen größten=theils den schlechtesten Bonitätsklassen an, da sie theils an übermäßiger Feuchtigkeit, theils an zu großer Trockenheit leiden und oft mehr den Charakter der Möser oder der Heiden als den der Wiesen an sich tragen. Bekanntlich pflegen alle Wiesen, welche nicht von Zeit zu Zeit umgebrochen werden, sich dem Zustande der Heide immer mehr zu nähern, und dies ist der Grund der sogenannten „Egarten"=Wirthschaft, die sich am Fuß der bayerischen Alpen von Füßen über Murnau, Benediktbeuren, Rosenheim und Traunstein bis Berchtesgaden hinzieht, und die darin besteht, daß man jede nicht bewässerbare Wiese von Zeit zu Zeit umbricht, sie 1—2 Jahre lang als Feld bebaut, und sie dann wieder 6—8 Jahre und noch länger als Wiese benützt. Im Uebrigen wird in Oberbayern die geringere Güte der Wiesen und Weide reichlich durch ihre Masse ersetzt. In dieser Weise wird der bedeutende Viehstand ermöglicht.

Alles in Allem genommen ist klar, daß Oberbayern schon vermöge seiner landwirthschaftlichen Verhältnisse zu den wohlhabenderen unter den bayerischen Provinzen gehört, denn es besitzt, wie die VIII. Tabelle zeigt, neben einer großen Fläche Ackerland von guter Ertragsfähigkeit zugleich ein für starke Viehhaltung ausreichendes Wiesen= und Weideland.

II. Niederbayern.

Noch besser als Oberbayern ist in landwirthschaftlicher Beziehung Niederbayern daran. Das ertragsthätige Areal stellt sich zwar hier im Verhältniß zur Bevölkerungszahl etwas kleiner heraus als in Oberbayern, dafür ist aber die durchschnittliche Bonität und Ertragsfähigkeit des Ackerlands und noch mehr die der Wiesen in Niederbayern entschieden größer als dort. Während in Oberbayern von der gesammten Wiesenfläche nach dem Kataster 60 % zu den geringsten Bonitätsklassen gehören, zählt Niederbayern hier nur 11.6 %, dagegen in der mittlern Bonität 66 % gegen 35 % und in der besten Bonität 22 % gegen 4 %. In Folge dessen wird es möglich, daß Niederbayern, obgleich es dem Futterbau, den Wiesen und den Weiden eine bedeutend geringere Fläche zugewendet hat als Oberbayern, letzteres in Hinsicht auf Stärke der Viehhaltung doch noch erheblich übertrifft. Da ferner aus demselben Grunde weit mehr Areal für den Anbau von Körnerfrucht, Kartoffeln und Handelsgewächsen übrig bleibt und zugleich das Ackerland entschieden ergiebiger ist, als in Oberbayern, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Oberbayern von Niederbayern an landwirthschaftlichem Reichthum noch entschieden übertroffen wird.

III. Pfalz.

In der Pfalz (Rheinpfalz) hat der Boden durch das Zusammenwirken von Natur und Kunst eine Höhe der Ertragsfähigkeit erreicht, wie sie in Bayern sonst nirgends existirt. Gleichwohl ist die Pfalz weitaus die ärmste bayerische Provinz. Denn die Fläche des Ackerlandes ist hier im Verhältniß zur Bevölkerungszahl weit geringer als in jeder andern Provinz, und die größere Ergiebigkeit des Bodens kann das Defizit der Fläche nur theilweise decken. Noch viel weiter als das Ackerland steht aber hier das Futter- und Wiesland an Ausdehnung hinter dem der übrigen Provinzen zurück und in Folge dessen ist natürlich die Viehhaltung auf ein Minimum reduzirt. Letztere findet hier fast nirgends vorwiegend günstige Bedingungen ihres Gedeihens. Gute Wiesen finden sich nur im oberen Theile der Ebene gegen das Gebirge hin und im Gebirge selber, aber auch da nur in geringer Ausdehnung. Natürliche Weiden sind nicht vorhanden und für künstliche ist der Boden theils zu trocken und zu wenig zum Graswuchs geeignet, theils zu theuer.

Dem Weinbau stehen zwar in der Pfalz einige vorzügliche Lagen zu Gebote, aber wo er in der Qualität vorzüglich ist, fehlt die Ergiebigkeit des Ertrags und umgekehrt. Die Hauptweinregion zieht sich in einem schmalen Gürtel von Bergzabern bis über Dürkheim hinaus am östlichen Abhang und am Fuß des Hardtgebirges hin. Neustadt befindet sich etwa in der Mitte des Gürtels. Die obere Hälfte gegen Bergzabern hin hat im Durchschnitt kräftigeren, fruchtbareren Boden als das untere Gebirge. Hier liefert der Weinbau große Quantitäten, so daß 4 Fuder per Tagewerk keine Seltenheit sind, während am untern Gebirge, welches die feinsten und edelsten Weine erzeugt, 2 Fuder schon als volle Erndte gelten. Allein am obern Gebirge ist Qualität und Preis fast um die Hälfte geringer als

am untern[1]). Ueberhaupt ist der Weinbau, wie der Anbau aller andern Handelsgewächse für den geringen Mann eine sehr prekäre Sache. Die starken Schwankungen im Ertrag und in den Preisen lassen den Kleinbauern aus schon früher erwähnten Gründen auf keinen grünen Zweig gelangen, zumal er nicht im Stande ist, den Wein im Keller auf bessere Preise warten zu lassen. Um den mahnenden Gläubiger zu befriedigen, ist er meist gezwungen, den Wein gleich von der Kelter weg zu verkaufen, bevor man noch über die Qualität des betreffenden Jahrganges vollständig im Klaren ist. In Folge dessen verkauft er den Wein natürlich fast immer unter seinem wahren Werthe, zumal das Angebot bei der Erndte wegen der großen Zahl von Kleinbauern, die alle zu gleicher Zeit zu verkaufen gezwungen sind, das Maß der Nachfrage oft weit übersteigt. Der Weinbau ist demnach für die Pfalz bei der weitgehenden Zersplitterung des Bodens durchaus nicht als besonderer Segen oder als besonderer ökonomischer Vortheil zu betrachten, sondern er gehört hier im Gegentheil zu denjenigen Faktoren, die den rechtzeitigen Abfluß der überschüssigen Bevölkerung hindern und die Armuth in Massen sich anhäufen lassen. Das Gleiche gilt vom Tabaksbau und allen übrigen Handelsgewächsen, wenn deren Anbau auf stark zersplittertem Boden geschieht. Der Tabaksbau z. B. gibt der ganzen Familie Beschäftigung. Die Arbeitskraft von Frauen, von Greisen und von Kindern kann in ihm Verwendung finden. Die Folge ist, daß die ganze Familie beisammen sitzen bleibt. Die Kinder kommen nicht unter fremde Leute und erhalten keine Gelegenheit, etwas Ordentliches zu lernen. Sie theilen also, wenn sie herangewachsen sind, das kleine väterliche Gütchen noch weiter und müssen dann, um ihr Auskommen zu finden, bei den größeren Grundbesitzern der Nachbarschaft als Tagelöhner Arbeit suchen. Bei der großen Zahl dieser Kleingütler geht aber dann das Angebot von Arbeit meist über den Bedarf hinaus und die Löhne sinken auf ein Niveau herab, welches selbst zur dürftigsten Lebenshaltung nicht mehr ausreichend ist.

Ein richtiger Bauer läßt sich auf ausgedehnteren Anbau von Handelspflanzen eben wegen der Unsicherheit und der großen Schwankungen ihres Ertrags überhaupt nicht ein, weil diejenigen, die sich damit befassen, beständig zwischen Mangel und Ueberfluß schwanken und, wenn sie nicht nebenbei ausreichende Kapitalien besitzen, die sie in Unglücksjahren vor Wucherhänden bewahren, in ihrer Existenz beständig gefährdet sind. Deshalb wird z. B. in der Gegend von Spalt, dessen Hopfen einen Weltruf genießt und dem Saatzer Gut an Qualität nahezu gleichkommt, der Hopfenbau nichtsdestoweniger von der Bauernschaft als unsolid betrachtet, und auf dem platten Lande nur ganz nebenher betrieben. Eigentliche Hopfenbauern gibt es selbst in diesem renommirtesten Hopfenlande nur sehr wenige. Ja Ende der fünfziger Jahre wurde dort sogar der Hopfenbau wieder vom Ackerbau theilweise verdrängt. Ausschließend und mit besonderer Sorgfalt betreibt dort den Hopfenbau nur der Stadtbürger, weshalb auch das Spalter Stadtgut namhaft höher im Preise steht, als das Spalter Landgut.

---

[1]) Vgl. „Bavaria", Band: Pfalz.

IV. Oberpfalz.

Die Oberpfalz ist in landwirthschaftlicher Beziehung oder, besser gesagt, in ihren landwirthschaftlichen Mängeln das gerade Gegenstück der Pfalz. Während die Pfalz zwar sehr guten Boden aber eine im Verhältniß zur Bevölkerung viel zu kleine Kulturfläche besitzt, hat die Oberpfalz eine sehr große Kulturfläche, namentlich für Körnerfrucht und Kartoffeln, dabei aber den schlechtesten und ertragsärmsten Boden, der in Bayern existirt. Kataster und Erndtestatistik zeigen übereinstimmend, daß sowohl das Ackerland wie die Wiesen an Bonität und Ertrag hinter denen der übrigen Provinzen sehr bedeutend zurückstehen. Nur Oberfranken ist in beiden Beziehungen nahezu gleich schlecht daran. Die Oberpfalz gehört daher im diesrheinischen Bayern zu den landwirthschaftlich ärmsten Provinzen, doch ist sie in dieser Beziehung offenbar immer noch viel besser gestellt, als die Pfalz. Denn die Flächendifferenz überwiegt hier die Differenz der Bodenqualität bei weitem. Die Oberpfalz verwendet z. B. für den Anbau von Körnerfrucht, Kartoffeln und Handelsgewächsen 5587 Hekt., die Pfalz nur 3496 Hekt. per 1000 Einwohner. Die oberpfälzische Fläche für diese Kulturarten ist demnach um 2091 Hekt. oder um etwas 60 % größer als die der Pfalz, dagegen ist die Differenz im Ertrag offenbar viel geringer. Sie beträgt nach der Erndtestatistik der VIII. Tabelle beim Weizen etwa 12 %, bei Roggen und Gerste nahe 50 %, bei Haber etwa über 30 %, und bei Kartoffeln ungefähr 20 %. Diese Ziffern geben eine Durchschnittsdifferenz, die hinter 60 % jedenfalls weit zurückbleibt und die Oberpfalz deckt daher im Vergleich zur Pfalz ihre geringere Bodengüte reichlich durch die größere Fläche. Beim Wiesland ist dies noch in viel höherem Maße der Fall. Denn während der Heuertrag in der Oberpfalz nur etwa um 8 Centner oder ca. 9 % hinter dem der Pfalz zurücksteht, wird letztere von der Oberpfalz in Hinsicht auf Größe der Wiesenfläche um mehr als 200 % übertroffen! Deshalb ist denn auch die oberpfälzische Viehhaltung bedeutend stärker als die pfälzische und daher der gesammte landwirthschaftliche Wohlstand der Oberpfalz jedenfalls erheblich größer als der der Pfalz.

V. Oberfranken.

In Oberfranken ist der Boden nahezu eben so schlecht und ertragsarm als in der Oberpfalz. Ueberdies ist dort die landwirthschaftliche Kulturfläche im Verhältniß zur Bevölkerungszahl bedeutend kleiner als hier. Folglich steht Oberfranken an relativer Fruchtbarkeit und landwirthschaftlichem Wohlstand hinter der Oberpfalz entschieden zurück. Es ist im diesrheinischen Bayern die ärmste Provinz. Wohlhabende Gegenden findet man da nur im Gebiete des Mains und der Regnitz von Forchheim und Bamberg bis hinauf nach Lichtenfels, dann im Itz- und Baunachgrund, theilweise auch in den Flußthälern des Steigerwalds und im Gebiet des Ellernbaches bei Scheßlitz. Auch im südlichen Theil des Juragebiets, in der sog. „fränkischen Schweiz" findet man in den Thalzügen, namentlich im Wiesenthal, noch viel mittleren Wohlstand, während auf den ausgedehnten welligen Hochebenen des Gebirgs die Armuth zu Hause ist. Nicht viel besser steht es mit dem nördlichen und östlichen Vorland des Fichtelgebirgs,

wo der Boden zwar besser aber das Klima zu rauh und der Sommer zu kurz ist. Die voigtländische Hochebene (bei Hof und Naila) ist gleichfalls nur wenig fruchtbar und im sog. Frankenwald läßt die ausgedehnte Forstkultur für den Ackerbau nur das südliche Vorland und die Hochflächen übrig, auf welch letzterem das Klima rauh und windig, der Sommer kurz und die Ackerkrume so wenig ergiebig ist, daß jedes Korn nur einen einzigen Halm treibt, und daß deshalb nothwendig ein doppeltes Einsäen des Samens nothwendig wird. Im nördlichen Jura, namentlich auf der Hochfläche am westlichen Ufer des Weißmains gebricht es an Wieswuchs und an Dünger. Nebstdem hat hier der Ackerbau auch unter dem rauhen Klima zu leiden. Kurz, die oberfränkischen Agrikulturverhältnisse sind ziemlich trister Natur und wenn nicht Oberfranken in der Ausdehnung seiner Wiesfläche, und damit in der Viehhaltung der Rheinpfalz um etwas voraus wäre, so würde es in Bezug auf landwirthschaftlichen Wohlstand eben so tief stehen wie diese.

VI. Mittelfranken.

Zieht man bloß die Katasterziffern zu Rathe, so zeigt zwar der mittelfränkische Boden im Ganzen eine bessere Qualität als der oberfränkische oder oberpfälzische, dagegen scheint er den oberbayerischen in der Qualität nicht zu erreichen und noch viel weniger natürlich den niederbayerischen. Allein in Mittelfranken ist seit Anlegung des Katasters in der Bodenverbesserung und in landwirthschaftlichen Meliorationen jeder Art Bedeutendes geleistet worden. Der mittelfränkische Bauer ist überhaupt viel weniger in das Herkömmliche verbohrt und zweckmäßigen Neuerungen weit zugänglicher als der altbayerische oder schwäbische. Dabei entwickelt er einen unermüdlichen Fleiß und große Nüchternheit und Sparsamkeit in der Lebenshaltung. Auch fehlt es in Mittelfranken dem soliden Bauern nicht an Kapitalien. In Folge dessen ist, wie die Erndteziffern zeigen, das mittelfränkische Ackerland im Laufe der Zeit aus einem mittelmäßigen zu einem guten geworden, dessen Ertrag in manchen Fruchtgattungen selbst den niederbayerischen erreicht und übersteigt. Dagegen steht es in der Ackerfläche, d. h. im Verhältniß der Bevölkerungszahl hinter Mittelbayern entschieden zurück. Von vorzüglicher Güte aber gleichfalls von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung sind in Mittelfranken die Wiesen, die den höchsten Ertrag in ganz Bayern liefern. Deshalb geht denn auch die Viehhaltung über das Mittelmaß nicht hinaus. Mittelfranken steht demnach im Punkte der r e l a t i v e n Fruchtbarkeit hinter Oberbayern und, wie wir gleich sehen werden, auch hinter Unterfranken und Schwaben zurück und dürfte also in dieser Beziehung etwa die fünfte Stelle einnehmen. Wenn es trotzdem im allgemeinen Wohlstand die erste Stelle einnimmt, so hat es dies seiner ausgezeichneten Gewerbs- und Handelsthätigkeit zu danken.

VII. Unterfranken.

Unterfranken steht, wie die Katasterziffern zeigen, bezüglich der Bonität seines Ackerlandes nahezu auf der gleichen Stufe wie Niederbayern. Dies wird auch durch die Erndteziffern bestätigt, die sogar in manchen Frucht-

gattungen z. B. in Roggen, Gerste und Kartoffeln bei Unterfranken einen noch höheren Ertrag ausweisen, als bei Niederbayern. Das Wiesland ist ferner ebenfalls besser als das niederbayerische, denn letzteres zählt in den besten Bonitätsklassen nur 21.8 %, das unterfränkische hingegen 44.2 %. Dagegen steht Unterfranken hinsichtlich der Fläche des Ackerlands und noch mehr des Wieslands sowie der Viehhaltung bedeutend gegen Niederbayern zurück. Jedenfalls steht seine relative Fruchtbarkeit der von Oberbayern näher als der von Niederbayern. Oberbayern hat zwar stärkere Viehzucht als Unterfranken, dagegen hat Unterfranken eine größere und viel ergiebigere Ackerfläche.

VIII. Schwaben.

Schwaben besitzt nach dem Kataster das beste Ackerland in Bayern, aber es ist sehr gering in der Fläche. Dagegen übertrifft Schwaben an Ausdehnung der Wiesen und Weiden alle übrigen Provinzen, doch sind gerade die Wiesen und Weiden in Schwaben von geringerer Qualität. Nur im Gebirge, im sog. Allgäu, sind die Wiesen vortrefflich, die Thalwiesen geben hier oft 3—4 Schnitte des kräftigsten Futters, so daß hier die Milchergiebigkeit einer Kuh von ca. 8 Ctr. Lebendgewicht 2000 bayer. Maß (die bayer. Maß ist etwa um 1/3 größer als ein Liter) erreicht und übersteigt. Im Flachland hingegen sind die Wiesen, die an den zur Donau und Werthach strömenden Flüßchen und Bächen liegen, wegen des starkgewundenen Laufes und des geringen Gefälls dieser Gewässer zu sehr der Nässe und den Ueberschwemmungen ausgesetzt und erzeugen daher meist nur schlechtes und saures Futter. Schwaben muß daher für seine allerdings sehr starke Viehhaltung ganz unverhältnißmäßig große Flächen aufwenden, gerade so, wie Oberbayern, dessen landwirthschaftliche Produktionsweise überhaupt der schwäbischen außerordentlich conform ist. In Bezug auf Viehhaltung sind beide Provinzen gleich stark, nur daß Schwaben etwas mehr Rindvieh, Oberbayern hingegen etwas mehr Pferde zieht und in Bezug auf den Getreide- ꝛc. ꝛc. Bau wird die etwas größere Fläche Oberbayerns durch die bessere Ergiebigkeit des schwäbischen Ackerbodens wieder ausgeglichen. Beide Provinzen dürften demnach hinsichtlich ihrer relativen Fruchtbarkeit auf ganz gleicher Stufe stehen.

Will man das Gesagte in kurzer Uebersicht zusammenfassen, so werden sich die bayerischen Provinzen nach dem Maße ihrer relativen Fruchtbarkeit und ihres landwirthschaftlichen Wohlstandes in dieser Reihenfolge aneinanderschließen:

I. Niederbayern.
II. { Oberbayern. Unterfranken. Schwaben.
V. Mittelfranken.
VI. Oberpfalz.
VII. Oberfranken.
VIII. Pfalz.

Es ist dies ganz dieselbe Reihenfolge, welche die bayerischen Provinzen im Punkt des allgemeinen Wohlstandes auch einhalten. Nur Mittelfranken macht hiervon eine Ausnahme. Dieses fast vollständige Zusammenfallen der relativen Fruchtbarkeit mit der allgemeinen Wohlstandesstufe ließ sich in Bayern, welches in seiner industriellen Entwicklung nur ungefähr auf dem Durchschnitt des Reiches steht und in dessen meisten Provinzen der Ackerbau bei weitem überwiegt, schon zum vorneherein als Resultat der Untersuchung erwarten. Wir würden übrigens hier einen wesentlichen Punkt außer Acht lassen, wenn wir nicht auch der Stücklung des bayerischen Agrikulturlands mit einigen Worten Erwähnung thäten. Für den allgemeinen Wohlstand macht es selbstverständlicher Weise einen sehr großen Unterschied, ob sich das gesammte Kulturland in verhältnißmäßig wenigen Händen befindet, oder ob der Grundbesitz hinsichtlich seiner Größeverhältnisse eine gewisse Abwechslung und Mannigfaltigkeit zeigt. Im ersten Falle werden diejenigen, die den Boden bearbeiten größtentheils aus Taglöhnern und Dienstboten bestehen und sich daher in der Höhe ihrer Lebenshaltung von den Fabrikarbeitern wenig unterscheiden. Wo der Boden sehr ergiebig ist, werden sie zwar besser und reichlicher leben als in ärmeren Gegenden, allein die Frucht ihrer Arbeit verbleibt ihnen doch immer nur zum kleinsten Theile. Der größere Theil wandert in die Tasche des Dienstherrn oder Grundbesitzers, der überhaupt über seine Dienstboten ganz in derselben Weise verfügt, wie der Fabrikherr über seine Arbeiter. Beim Vorwiegen des großen Grundbesitzes kann also selbst ein sehr fruchtbarer Boden nur einem sehr mittelmäßigen Wohlstand Raum gewähren. Finden sich hingegen neben den größeren Gütern eine Reihe von mittleren und kleineren, so daß erstere nur die Ausnahme bilden und der größere Theil der Kulturfläche auf den mittleren und kleineren Grundbesitz fällt, dann wird die Gesindezahl geringer, derjenige, der das Feld bestellt, ist der Besitzer selber mit seinen Angehörigen und da hier die Zahl der Besitzenden die der Dienenden überwiegt, so muß natürlich der allgemeine Wohlstand hier ebenfalls eine bessere Entwicklung zeigen, als unter dem vorherrschenden Großgrundbesitz. Selbstverständlicherweise darf man aber, wenn wir hier von „kleinerem Besitzthum“ reden, dieses kleinere Besitzthum nicht mit den rheinischen Zwergwirthschaften verwechseln, deren Winzigkeit einen eigentlichen landwirthschaftlichen Betrieb gar nicht gestattet, sondern die fast ausschließlich auf den Anbau von Handelspflanzen angewiesen sind und daher jeder soliden Basis entbehren, wie wir dies schon im Vorausgehenden ausführlicher dargelegt haben.

Der bayerische und überhaupt der ganze süddeutsche Grundbesitz hat nun eben vor dem norddeutschen den bedeutenden Vorzug voraus, daß seine Größenverhältnisse weit mannigfaltiger und für den allgemeinen Wohlstand viel ersprießlicher gestaltet sind. Selbst in denjenigen bayerischen Provinzen, wo die sog. „großen Güter“ am häufigsten sind, wie z. B. in Niederbayern, lassen sie doch dem kleineren Besitz noch einen bedeutenden Theil der Kulturfläche übrig, wie sich schon aus der großen Zahl der viehhaltenden und Landwirthschaft treibenden Familien ergibt. Ueberdies ist das, was wir in Süddeutschland „große Güter“ nennen im Vergleich zur Ausdehnung der norddeutschen Besitzflächen in den meisten Fällen nur mittlerer Besitz. Ein

Bauerngut von 300 bayer. Tagwerken (ca. 100 Hektar) nennen wir schon ein großes Gut, und es werden, wenn man das waldreiche und extensiv bewirthschaftete Oberbayern ausnimmt, von dieser Sorte nicht allzuviel in Bayern zu finden sein. Dagegen sind z. B. in Schleswig-Holstein Güter von 1000 und mehr Hektar durchaus keine Seltenheit, namentlich in den fruchtbarsten Strichen des Ostens, wo sich das adelige Besitzthum zusammendrängt. Diesem Umstand schreibe ich es zu, daß die Wohlstandsziffer selbst der wohlhabendsten norddeutschen Staaten, Provinzen und Regierungsbezirke gegen die unserer süddeutschen Landestheile meist bedeutend zurücksteht. So hat z. B. das reiche Schleswig-Holstein die Wohlstandsziffer 206, steht also in dieser Beziehung mit der ärmsten Provinz des diesrheinischen Bayerns, mit Oberfranken auf gleicher Stufe, in der Konsumtionsziffer steht sogar Schleswig-Holstein hinter Oberfranken nicht unerheblich zurück. Nur der Landdrosteibezirk Aurich und der Regierungsbezirk Wiesbaden kommen in der Höhe ihrer Wohlstandsziffer den besseren bayerischen Provinzen gleich. Aber im Regierungsbezirk Wiesbaden ist vom Ueberwiegen des Großgrundbesitzes so wenig die Rede, und der Grundbesitz im Gegentheil so sehr zersplittert, daß die kleineren Besitzungen unter 1.25 Hektar 67 % der Gesammtzahl ausmachen, und in der Landdrostei Aurich gehen die größeren Besitzungen über die gewöhnliche Mittelgröße in der Regel auch nicht hinaus. Ueberdies existiren da zahlreiche Moor- und „Fuhr"-Kolonien, die den kleinen und mittleren Besitz ausreichend vertreten.

Um nun zu Bayern wieder zurückzukehren, so sei noch erwähnt, daß die Agglomeration des Bodens hier, wie überall, den Gesetzen folgt, welche wir bereits im ersten Theil dieser Abhandlung ausführlicher dargelegt haben. Fast alle schweren und guten Böden zeigen ausgedehnten Großgrundbesitz. In Niederbayern ist der ganze auf der rechten Donauseite liegende Theil mit zahlreichen größeren Höfen besetzt, dagegen ist auf der linken Seite der Donau, im bayerischen Walde, der Grundbesitz sehr zersplittert. In Schwaben finden sich die größeren Bauernhöfe namentlich in der durch ihre Fruchtbarkeit bekannten „Ries" bei Nördlingen sowie auf dem vorzüglichen Lehmboden, der von Gundelfingen nach Höchstädt sich hinabzieht. Sie finden sich aber ebensogut auch auf dem rechten Donauufer, wo die Felder viel weniger fruchtbar und überall von ausgedehnten „Rieden", die nur zur Weide dienen, durchzogen sind. Auf diesen schlechten Böden ist es eben die extensive Kultur, welche dem Grundbesitz größere Ausdehnung gibt. Recht auffallend tritt der Einfluß des schlechten Bodens auf die Agglomeration des Besitzes auf den Hochebenen der fränkischen Schweiz (Oberfranken) zu Tage. Diese Hochflächen haben, wie schon früher bemerkt, nur eine äußerst dünne und unergiebige Humusschichte. Ueberdies ruhen sie auch noch auf dolomitischem Untergrund der in Folge seiner Porosität alles Wasser durchsickern läßt, so daß Menschen mit halbfaulem Wasser, welches in sogenanten „Güllen" angesammelt wird vorlieb nehmen müssen, und die Feldfrucht bei nur einigermaßen anhaltender Trockenheit förmlich verschmachtet. Endlich ist auch noch das Klima rauh und dem Ackerbau wenig günstig. Gerade hier tritt aber der Großbauer häufig auf und man findet nicht selten Güter mit 80 ja 100 und mehr Tagwerk Grund, während in den benachbarten fruchtbaren Thälern Höfe mit 50 Tagwerk schon zu den seltenen

gehören. In Mittelfranken liegen die großen Bauernhöfe mit 100—160 Jauchert Grund namentlich in dem fruchtbaren „Gauland“ südlich der Altmühl, wo der Weizen so üppig gedeiht, daß er im Frühjahr regelmäßig geschnitten zu werden pflegt; ferner in dem nicht minder fruchtbaren Brünsterthal, sodann im sogenannten „schwarzen Gau“ an der oberen Aisch, der von dem schwarzen, schweren und theilweise moorigen Marschboden seinen Namen hat, während die nicht minder fruchtbare Gegend bei Uffenheim im Gegensatz zum schwarzen Gau der „weiße Gau“ heißt. Auch im Tauberthal welches schon im Mittelalter der „Nürnberger Kornboden“ hieß, finden sich viele größere Höfe. Kurz, auf gutem Boden ist der Großgrundbesitz überall seßhaft und er behauptet sich da sogar in unmittelbarer Nähe der industriereichsten Städte z. B. Nürnberg, weil er hinreichendes Kapital besitzt, um die Arbeitskräfte, welche die Stadt an sich zieht, durch Maschinenarbeit ersetzen zu können. Ebenso ist es aber auch Thatsache, daß in den genannten Gegenden, überall, wo der Boden anfängt leichter und im Ertrag minder ergiebig zu werden, sofort die Zersplitterung beginnt. Genauere statistische Nachweise über die Bodenvertheilung und die Größenverhältnisse des ländlichen Besitzthums sind leider in Bayern so wenig zu haben, wie in den meisten übrigen deutschen Staaten. Die Volkszählung vom Jahre 1870 hätte diesem Mangel einigermaßen abhelfen können, denn da sie die verschiedenen Berufsarten berücksichtigte, so hätte man bei der Landwirthschaft aus dem Zahlenverhältniß, welches zwischen Besitzenden und Dienenden besteht, leicht auf die Größenverhältnisse des ländlichen Besitzthums zurückschließen können. Aber in dieser sog. Berufsstatistik von 1871 herrscht, wie die Reichsstatistiker selber bemerken, gerade in Bezug auf die dienende und im Erwerb unselbständige Bevölkerungsklasse ein solcher Wirrwarr, daß bei den meisten deutschen Staaten der ganze statistische Nachweis unbrauchbar ist. Die bayerischen Zahlungsresultate scheinen übrigens zu den bessern zu gehören, denn sie entsprechen so ziemlich der allgemeinen Anschauung und stimmen auch mit andern die Größenverhältnisse des Grundbesitzes charakterisirenden Ziffern gut überein. Danach waren im Jahre 1871:

	In:							
	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
1) Mit Landwirthschaft, Jagd u. Fischerei überhaupt beschäftigt	338,360	305,473	219,038	210,225	197,105	199,440	260,608	251,775
2) Oder in % der Bevölkerung (v. 1871)	40.2%	50.6%	35.6%	42.2%	36.4%	34.2%	44.5%	43.2%
3) Darunter waren Selbständige in Besitz, Beruf und Erwerb	57,499	49,472	47,449	36.682	34,076	36,343	52,584	48,995
4) Deren Angehörige	115,112	105,015	111,218	76,545	79,545	75,124	106,216	95,885
5) Summa .	172,611	154,487	158,667	113,227	113,531	111,467	158,800	144,880

	In:							
	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
6) Oder in % der landwirthschaftlichen Bevölkerung . . .	51%	50.5%	72.1%	54%	57.4%	55.7%	60.8%	57.3%
7) Selbstthätige Gehilfen und Arbeiter	91,761	87,527	47,706	60,289	56,157	54,439	83,191	72,953
8) Oder in % der landwirthschaftlichen Bevölkerung . . .	29%	28.5%	21.4%	29%	28.4%	27.2%	31.9%	29.1%
9) Dienende aller Art	73,988	63,459	12,665	36,709	27,327	33,534	18,617	33,942
10) Oder in % der landwirthschaftlichen Bevölkerung . . .	21.9%	20.6%	5.4%	17.1%	13.7%	16.6%	7%	13.5%

Zeile 6, 8 u. 10 der vorstehenden Uebersicht belehren uns, daß in Oberbayern die Zahl der selbstständigen Landwirthe oder der Grundbesitzer im Verhältniß zur ländlichen Bevölkerung am geringsten, die Zahl der Tagelöhner und die der Dienstboten hingegen am größten ist. Folglich müssen diese beiden Provinzen die meisten größeren Güter besitzen. Der Boden ist in Bayern hier am wenigsten zersplittert; da übrigens die Zahl der Besitzenden und ihrer Angehörigen immer noch 50 und mehr Prozent von der gesammten in der Landwirthschaft thätigen Bevölkerung umfaßt, so ist die besitzende Klasse selbst hier im Gebiete des ausgedehntesten Großgrundbesitzes noch zahlreich genug vertreten, um die Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes keine fühlbare Beschränkung erleiden zu lassen. — Die Pfalz und Unterfranken zeigen die verhältnißmäßig größte Zahl der Grundbesitzer und zugleich die kleinste der Dienstboten, woraus hervorgeht, daß in diesen beiden Provinzen die Bodenzersplitterung am weitesten geht.

In Unterfranken geht übrigens die geringe Prozentziffer der Dienstboten Hand in Hand mit der höchsten Ziffer der ländlichen Taglöhner. Die Dienstboten werden dort also theilweise durch Taglöhner ersetzt, während in der Pfalz die Zahl der letzteren ebenso wie die der ersteren die allergeringste ist. Der Pfälzer arbeitet demnach weder mit Dienstboten noch mit Taglöhnern, sondern er bebaut sein Stückchen Feld selber und nimmt dabei höchstens die Hilfe seiner Familie in Anspruch. Die übrigen vier Kreise stehen in Hinsicht der Bodenstückelung so ziemlich in der Mitte zwischen Ober- und Niederbayern einerseits und der Pfalz und Unterfranken andererseits. Die Bodenstückelung in Bayern muß daher im Allgemeinen als eine sehr günstige und durchaus die rechte Mitte haltende bezeichnet werden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß auch die Zahl der zum Anspannen benützten Kühe als ein guter Maßstab der Bodenstückelung betrachtet werden kann. Je kleiner der Bauer, umsomehr wird er sich seines Melkviehs als Zugkraft zur Ackerbestellung, zum Einheimsen der Ernte ꝛc. ꝛc.

bedienen. In Bayern hat die Viehzählung vom 10. Januar 1873 in dieser Beziehung folgende Ziffern ergeben:

	Auf 100 Einw. kommen angespannte Kühe:
Oberbayern	26
Niederbayern	36
Pfalz	65
Oberpfalz	78
Oberfranken	120
Mittelfranken	81
Unterfranken	132
Schwaben	130

Wenn hier die Pfalz eine niedrige Ziffer zeigt, so rührt dies eben von der dortigen spärlichen Viehhaltung, sowie von dem weitern Umstand her, daß der pfälzische Kleinbauer weniger mit dem Pflug als mit dem Spaten arbeitet. In Schwaben hingegen leistet die ausgedehnte Wiesen- und Weidewirthschaft bei recht beschränkter Ackerfläche der Benützung der Kühe als Spannvieh Vorschub.

Wir kommen nunmehr zur Betrachtung der bayerischen Industrieverhältnisse. Bayern steht in industrieller Beziehung nicht ganz auf dem Durchschnitt des Reiches, kommt ihm aber sehr nahe. Das deutsche Reich zählt in allen von der Gewerbestatistik aufgeführten neunzehn Gruppen auf je 10,000 Einwohner durchschnittlich 1512 Erwerbsthätige, Bayern 1423. Läßt man die zwei ersten Gruppen (Handelsgärtnerei und Fischerei) weg und ebenso die drei letzten Gruppen (Handel, Verkehr, Beherbergung), so zeigt das deutsche Reich für die noch übrig bleibenden Gruppen III—XVI, oder für die Industrie im engeren Sinne durchschnittlich 1262 Erwerbsthätige per 10,000 Einwohner, Bayern dagegen 1185.

Auch unter sich sind die bayerischen Provinzen in industrieller Beziehung, d. h. in der Zahl der Erwerbsthätigen nicht allzusehr verschieden. Eigentliche Industriecentren, wie in Westfalen und am Rhein, gibt es hier nicht, und wenn auch in der einen Provinz die Zahl ihrer Erwerbsthätigen sich etwas höher oder etwas tiefer stellt als in einer andern, so ist doch die Differenz zu gering, um auf den allgemeinen Wohlstand in entschieden fühlbarer Weise einwirken zu können. Nur Mittelfranken macht eine Ausnahme, aber nicht sowohl in der Zahl seiner Erwerbsthätigen — denn diese übersteigt die der übrigen Provinzen keineswegs in besonders auffallender Weise —, sondern hauptsächlich in der Qualität seiner Industriethätigkeit. Während in den übrigen Provinzen die gewöhnlichen Handwerke: Wagner, Hufschmiede, Zimmerer, Schreiner, Schneider, Schuster die überwiegende Mehrzahl bilden, arbeiten die mittelfränkischen Gewerbe größtentheils in den feineren und kunstvolleren Zweigen der Industrie und übertreffen fast in allen diesen Zweigen jede andere bayerische Provinz. In der Industrie der Steine und Erden steht Mittelfranken, namentlich mit der Fabrikation von feinen Thonwaaren und Spiegelglas, an der Spitze; in der Metallverarbeitung übertrifft es mit seinen Gold- und Silberschlägereien, ferner mit der Gold-Silber-Drahtzieherei, mit der Fabrikation

IX. Tabelle.

Uebersicht über die bayerischen Industrieverhältnisse.

Kleinbetrieb.

	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
Gärtnerei	724	491	207	286	857	506	832	560
Fischerei	323	227	74	78	65	62	267	139
Bergbau 2c.	185	65	22	81	16	98	33	514
Steine und Erden	3303	2703	1935	2037	2015	2349	2298	2430
Metallverarbeitung	7020	4161	4334	3340	2513	6735	3971	4995
Maschinen, Werkzeuge	3098	1937	1875	1355	1162	2045	1824	2250
Textil-Industrie	4264	4423	3448	4317	18,941	5099	2582	4708
Papier und Leder	2718	1426	1213	978	1051	1822	1245	1770
Holz- und Schnitzstoffe	8306	5241	6896	3725	8026	7491	5982	7412
Nahrungs- und Genußmittel	11,481	8728	7215	7414	7280	9757	7721	10,244
Bekleidung	22,738	13,448	18,866	9625	12,555	15,864	14,070	16,374
Baugewerbe	8838	6328	7121	4816	4613	5826	7066	5421
Summa	72,998	49,177	53,206	37,888	59,094	57,654	47,891	56,813
Auf 10,000 Einwohner kommen	820	790	831	759	1074	961	812	946

Großbetrieb.

	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
Bergbau, Hütten, Salinen	1807	106	2534	2020	959	107	174	119
Steine und Erden	2248	2099	1874	3605	2777	2145	1424	834
Metallverarbeitung	1884	102	1112	675	449	4730	219	1271
Maschinen, Werkzeuge	3403	175	1676	260	241	3389	1406	2327
Chemische Industrie	537	320	1569	336	222	1858	341	312
Heiz- und Leuchtstoffe	618	54	202	102	50	322	101	160
Künstlerischer Betrieb	264	25	—	—	25	34	—	21
Textil-Industrie	1033	174	3602	303	5982	771	509	15,443
Papier und Leder	2003	596	1392	172	119	632	979	544
Holz- und Schnitzstoffe	2223	806	1127	850	416	2276	465	580
Nahrungs- und Genußmittel	4600	1637	3244	865	960	2588	1687	1838
Bekleidung	2217	292	689	293	185	508	156	535
Baugewerbe	3179	3903	951	1307	1843	2974	1379	1696
Polygr. Gewerbe	1032	102	266	312	106	945	244	469
Summa	27,248	10,191	20,238	11,100	14,334	22,279	9048	26,149
Auf 10,000 Einwohner kommen	306	164	316	222	261	371	154	436

Groß-Handel.

	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
	2469	229	441	265	233	1299	579	623
	27	3	7			21		

von leonischen Waaren, sowie von feinen Blei= und Zinnwaaren und endlich von Kupfer= und Blechwaaren alle andern Provinzen bei weitem. Das Gleiche ist in der Maschinen= und Werkzeugfabrikation mit dem Wagen= (Waggon=)Bau, sowie mit der Herstellung der feinen mathematischen und physikalischen 2c. 2c. Instrumente der Fall. In der Textilindustrie findet sich Mittelfranken ziemlich schwach vertreten, was ihm aber in wirthschaftlicher wie in sozialer Beziehung nur zum Vortheil gereicht. In der Papier= und Lederfabrikation, namentlich in der Sattlerei, Riemerei, in Tapezier= und Buchbinderarbeiten, sowie in der Cartonnage leistet Mittelfranken gleichfalls Hervorragendes und in den letztgenannten beiden Sparten behauptet es sogar wieder weitaus den ersten Rang. Noch weit mehr ist letzteres in der Gruppe der Holz= und Schnitzstoffe, insbesondere der Dreh= und Schnitzwaaren, der Bürsten, Kämme und Pinsel, sowie in der Veredlung von Holz= und Schnitzwaaren der Fall. In der Bierbrauerei nimmt noch Oberbayern die nächste Stelle ein. Weit vor allen andern ist es ferner in der Fabrikation von Hosenträgern, Handschuhen und Cravaten, von Spitzen und Weißzeug, von Strumpf= und Posamentirwaaren und von Farbmaterialien voraus und in den polygraphischen Gewerben leistet es nahezu das Gleiche wie Oberbayern mit der Residenzstadt München und deren zahlreichen gelehrten Anstalten. —

In welchem Maße die Klein= und Großindustrie in den hauptsächlichsten mittelfränkischen Gewerbzweigen vertreten sind, zeigt die folgende kurze Uebersicht, wobei wir jedoch ausdrücklich in Erinnerung bringen, daß in vielen Zweigen der Nürnberg=Fürther Industrie eine strenge Scheidung zwischen gewerbs= und fabrikmäßigem Betriebe nicht durchzuführen ist. Großbetrieb und Fabrik sind hier nicht identisch. Ersterer bedeutet hier oft nur soviel wie: größere Ausdehnung des Geschäfts, ohne daß damit auch eine durchaus fabrikmäßige Einrichtung desselben verbunden zu sein braucht. Die statistischen Ziffern des Klein= und Großbetriebs sind nun folgende:

Industrien:	Beschäftigte im Klein= betrieb	im Groß= betrieb
Feine Thonwaaren	674	60
Spiegelglas	158	660
Gold= und Silberschlägereien	971	1787
Gold= und Silber=Drahtziehereien und leonische Waaren	188	1075
Feine Blei= und Zinnwaaren	323	389
Schlosserei und Fabrikation feuerfester Geldschränke	842	150
Blechwaaren, Klempnereien	667	145
Wagen= (und Waggon=)Bau	1101	1964
Mathematische und physikalische Instrumente	389	328
Riemer, Sattler, Tapezierer	822	31
Buchbinderei, Cartonnage	594	158
Strumpfwaaren	832	68
Spitzen und Weißzeug	257	
Posamentirwaaren	213	
Dreh= und Schnitzwaaren von Holz	1717	690
Bürsten, Kämme, Pinsel	504	841
Veredlung von Holz= und Schnitzwaaren	175	69
Hosenträger, Handschuhe, Cravaten	513	150

In der großen Mehrzahl der vorgenannten Industrien nimmt Mittelfranken, wie schon bemerkt, die erste Stelle ein und beschäftigt in ihnen nicht nur die relativ (d. h. nach der Bevölkerungszahl), sondern auch die absolut größte Zahl von Arbeitern. In den übrigen Industrien wird es immer nur von einzelnen Provinzen übertroffen, bleibt aber, wenn ihm nicht die natürlichen Vorbedingungen der betreffenden Industrie gänzlich fehlen, hinter der ersten Stelle meist nicht weit zurück. Die hohe und vielseitige Entwickelung des Gewerbebetriebs ist es also, was Mittelfranken zur wohlhabendsten Provinz in Bayern erhebt, obgleich es in Bezug auf relative Bodenfruchtbarkeit erst an dritter beziehentlich fünfter Stelle steht. Ein solches Resultat kann die eigentliche und gewöhnliche Fabrikindustrie nie erzielen. Die Kunstfertigkeit, die bei diesen Gewerben, auch wenn sie in weitestgehender Arbeitstheilung und äußerlich ganz fabrikmäßig betrieben werden, doch ihren Vortheil und ihr Recht behauptet, sichert dem Arbeiter einen ausreichenden Lohn und bewahrt den Meister vor übertriebener Concurrenz. Da kann dann allerdings, indem sich die Frucht einer gewinnreichen Arbeit auf Viele vertheilt, der allgemeine Wohlstand blühen und gedeihen! Eine verständige Staatsleitung wird daher nicht versäumen, dem Gewerbewesen und seiner Ausbildung eine besondere Fürsorge zu widmen, denn es ist dies namentlich in seinen feineren und kunstvolleren Formen, eine höchst ergiebige Quelle des Wohlstands. Die eigentliche Kunstindustrie kann zwar in Deutschland zur Zeit nur in sehr beschränktem Maße Boden fassen, weil Deutschland nicht reich genug ist, um ihr einen genügenden Absatz zu sichern, während der Export zu sehr von der Mode und dem Geschmack der fremden Nationen abhängt, dem schwer zu folgen ist, wenn man nicht im Ausland selber lebt. So hat z. B. die Nürnberger Holzgalanteriewaarenfabrikation trotz ihres wohlbegründeten Renommée's und ihrer ausgezeichneten Organisation doch immer Mühe, um die Concurrenz von Wien und Paris zu bestehen. Namentlich Paris ist ein furchtbarer Concurrent, weil es den großen Vortheil genießt, daß alle Gegenstände, welche zum Schmuck und zur Ausstattung dieser Galanteriewaaren dienen z. B. Bronzeverzierungen, Silberbeschläge, Krystallgefäße, Passemente u. s. w. dort ebenfalls in den neuesten Formen und in reichster Auswahl zu Gebote stehen. Nürnberg besteht nun zwar trotz alledem die Pariser Concurrenz ganz gut, aber Nürnberg ist eben Nürnberg, dem nur selten ein anderer deutscher Platz an Arbeitstüchtigkeit gleich kommen wird. Wenn wir uns also auch auf eine blühende und ausgedehnte deutsche Kunstindustrie nur wenig Hoffnung machen dürfen, so werden doch die darauf gerichteten Bestrebungen dem gesammten Gewerbe zur Hebung und Veredlung dienen und der gedeihlichen Weiterentwicklung desselben den kräftigsten Vorschub leisten.

Gehen wir nunmehr zu Oberbayern über. Oberbayern, wo sich fast die ganze über das gewöhnliche Handwerk hinausgehende Industrie in München concentrirt, excellirt hauptsächlich in feinen Stein- und Thonwaaren, in Gold- Silber- und Bijouteriewaaren, in Zeug-, Sensen- und Messerschmiedwaaren, ferner in der Herstellung mathematischer und physikalischer, sowie der zeitmessenden Instrumente, in der Gerberei und Lederlackirerei und in Dreh- und Schnitzwaaren, in welch' letzteren es übrigens gegen Mittelfranken bedeutend zurücksteht, endlich in der Bierbrauerei und in der Fabrikation von Filz-

waaren und Hüten. In den polygraphischen Gewerben ist es, wie schon früher bemerkt, nur in gleicher Stärke wie Mittelfranken vertreten. In der Montan-Industrie besteht der wichtigste Zweig aus den Salinenwerken von Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein und Rosenheim. Es finden sich zwar auch bedeutende Eisenerzablagerungen (Roth- und Brauneisenerze), allein ihre Ausbeutung scheint nicht lohnend zu sein. Was endlich die Mineralkohle betrifft, so besitzt zwar Oberbayern eine Braunkohle, die ganz das Aussehen aber nicht die guten Eigenschaften der ächten Steinkohle hat. Namentlich fehlt ihr die Verkokesbarkeit. Alles in Allem genommen, nimmt Oberbayern eine Mittelstufe in der industriellen Skala des Landes ein, demnach konnte seine Industrie auch keinen merkbaren Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand äußern.

Niederbayern ist in industrieller Beziehung so ziemlich die schwächste Provinz Bayerns und concurrirt hierin mit der Oberpfalz. Nur in der Töpferei und im Glashüttenbetrieb nimmt es die erste Stelle im Lande ein. Bei der Glasfabrikation kommt ihm der Holzreichthum des bayerischen Waldes zu gut, während die vorzügliche Thonerde, welche sich in mehreren niederbayerischen Gegenden (bei Heining, Abensberg und Peterskirchen) findet, die Töpferei in die Höhe gebracht hat. Im Landgericht Wegscheid (bayer. Wald) kommt auch vorzügliche Porzellanerde reichlich vor. Niederbayern ist ferner die einzige bayerische Provinz, die Graphitgruben besitzt. Letztere liefern das Material zu der weltberühmten Schmelztigelfabrikation von Obernzell. Ferner zeichnet sich Niederbayern noch durch seine Leinenindustrie aus. Die sog. „Passauer Leinen" genießen weit und breit eines vorzüglichen Rufs. Endlich ist noch die Resonanzholzfabrikation in Frauenau und Lindberg zu nennen, zu der das ausgezeichnete Fichtenholz des bayerischen Waldes das Material liefert.

Die Pfalz zeichnet sich im Kleinbetrieb (d. h. Kleinbetrieb im statistischen Sinne) durch die große Zahl der in Gruppe „Bekleidung und Reinigung" Thätigen aus. Sie zählt da 18,816 Personen, worunter sich nicht weniger als 8445 Schuster befinden. Der Mittelpunkt der pfälzischen Schuhmacherei ist bekanntlich Pirmasens, welches ein leichtes und billiges Fabrikat in eleganter Form liefert und auf allen Weltmärkten vertreten ist. In der Schneiderei zählt die Pfalz 4441 Beschäftigte. Was die Großindustrie betrifft, in welcher die Pfalz hervorragender vertreten ist als in der Kleinindustrie, so hat dieselbe zunächst im Westrich bei Berbach und St. Ingbert Antheil an den großen Steinkohlenlagern der Saar. Sie beschäftigt im Steinkohlenbergbau 1182 Personen. Die Eisenproduction, die ebenfalls in St. Ingbert und Schönau ihren Hauptsitz hat, beschäftigt 1343 Personen. In der Metallverarbeitung zeichnet sich die Pfalz durch ihre Blech- und Klempnereiwaaren sowie durch Herstellung von Nägeln, Stiften, Ketten, Schrauben und dergl. aus. Hervorragend ist sie aber nur in der Fabrikation von Chemikalien und Farben; sowie in ihren Papier- und Pappefabriken. Außerdem existiren noch eine Menge kleinerer Industriezweige z. B. Strohflechtereien, Korbflechtereien u. s. w., die meist als Füllarbeit betrieben werden. Aber die Verbindung von Feldarbeit und Fabrikarbeit oder Hausindustrie, wie man sie in der Pfalz so häufig findet, leistet dem

allgemeinen Wohlstand keinen Vorschub, sondern trägt nur dazu bei, die Löhne auf das niedrigste Niveau herabzudrücken.

Die Oberpfalz nimmt, wie schon bemerkt, nebst Niederbayern in industrieller Beziehung unter allen bayerischen Provinzen die letzte Stelle ein. Nur in der Spiegelglas- und Spiegelfabrikation steht sie hinsichtlich der Zahl der Beschäftigten an erster Stelle. Außerdem besitzt sie noch einige Eisengruben und Eisenwerke und eine ziemlich starke Flachs- und Leinenindustrie.

Oberfranken zählt zu den industriellsten bayerischen Provinzen, aber die Industrien, in denen es hervorragt, gehören fast sämmtlich zu denjenigen, welche mehr Armuth als Reichthum anhäufen. So ist z. B. die Textilindustrie, die in keiner anderen bayerischen Provinz mehr als 5000 Beschäftigte zählt, hier mit 18,941 Personen vertreten, darunter ca. 16,000 Weber, die im Fichtelgebirge und im Voigtland mit Hausarbeit für die Fabrikanten von Hof und von Sachsen beschäftigt sind, aber nicht einmal auf eigenen Stühlen arbeiten, sondern diese von den Fabrikanten geliehen erhalten. Die sächsischen Fabrikanten halten, wie schon früher erwähnt, im Voigtlande sog. „Factoren", welche gegen bestimmte Provision die Arbeitsuchenden ermitteln und ihnen auf Rechnung ihrer Auftraggeber Beschäftigung geben. Diese Weber leben meistens in höchst ärmlichen Verhältnissen, da auch das Bischen Grundbesitz, das sie haben, bei der geringen Fruchtbarkeit des Bodens und dem rauhen Klima sehr wechselnde Erträgnisse liefert. Am schlimmsten sind natürlich die Leineweber daran, deren Elend von Zeit zu Zeit durch die öffentliche Mildthätigkeit gemildert werden muß, wie dies erst vor ein paar Jahren wieder der Fall gewesen ist. Trotzdem will diese fatale Industrie, obgleich sie hier in kümmerlichster Weise vegetirt, doch nicht aussterben. In der Zeit von 1847—1861 hat sich zwar die Zahl der Weberstühle von 3096 auf 1667 und die der Arbeiter von 3338 auf 1688 reducirt, seitdem ist jedoch letztere Ziffer sich gleich gebieben. Die Armuth ist aber hier zu groß, als daß sich diese Weberbevölkerung aus eigenen Kräften einem andern Erwerbszweig zuwenden könnte. — Neben der Textilindustrie ist in Oberfranken namentlich noch die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe stark vertreten, worin es 8026 Personen beschäftigt. Darunter sind aber nicht weniger als 3970 Korbmacher, die ihre Wohnsitze namentlich in der Gegend von Kronach haben und ebenfalls meist Hausarbeit für Rechnung einiger „Fabrikanten" treiben. Letztere haben das ganze Geschäft in Händen, besorgen aber nur den Vertrieb der Waaren und überhaupt den kaufmännischen Theil des Geschäftes. Bei ihnen wird bloß das Färben der Weiden, dann das Lackiren, die Ausschmückung und Verpackung der fertigen Waare besorgt. Die Korbflechterei selber wird von den „Heimarbeitern" des platten Landes beschaffen, denen auch das Weidenschälen, Hobeln und ähnliche Vorarbeit, die meist von Kindern besorgt wird, übertragen ist. Manche Fabrikanten beschäftigen, der „Bavaria" [1]) zufolge, mehrere hundert Arbeiter. Im Allgemeinen hält, nach der eben citirten Quelle, jeder Hauptort an seinem speciellen Fabrikationszweig fest, wodurch die Flechter in ihrer Specialität große Uebung und Fertigkeit gewinnen. Dies, in Verbin-

[1]) s. Oberfranken.

dung mit der kaufmännischen Organisation hat dem Geschäft in verhältnißmäßig kurzer Zeit großen Aufschwung verschafft. 1847 gab es erst 800 und 1861 ungefähr 1200 Arbeiter. Gegenwärtig beträgt die Zahl derselben 3970. Der Arbeitsverdienst und die Lohnverhältnisse hängen natürlich von den Conjuncturen des Weltmarkts ab, denn die Erzeugnisse dieser Industrie gehen in alle Welttheile, selbst nach Australien, Ost- und Westindien. Zeitweise gestaltete sich die Conjunctur äußerst günstig, namentlich der Absatz nach Amerika, von wo selbst während des Krieges so viele Bestellungen einliefen, daß sie kaum effectuirt werden konnten. In neuerer Zeit ist jedoch dem Geschäft durch die Zollverhältnisse der Ver. Staaten, sowie des Auslands überhaupt und nebstdem auch durch starke Concurrenz fühlbarer Abbruch geschehen. Besonders nachtheilig wirkt der Umstand, daß die oberfränkischen Korbflechter ihr für die feineren Arbeiten nothwendiges Rohmaterial oft aus weiter Ferne (selbst aus Asien) beziehen müssen. Man hat zwar in neuester Zeit Versuche mit Weidenpflanzungen in den zahlreichen Mainanschütten gemacht, ob sie aber in Bezug auf die feineren Weidensorten gelingen werden, ist vorderhand ungewiß[1]. Jedenfalls schafft auch diese Industrie zur Zeit keinen besonderen Wohlstand. — Eine andere in Oberfranken stark und meist fabrikmäßig betriebene Industrie ist die der Steine und Erden. Es besitzt z. B. bei Wunsiedel nicht weniger als acht Gruben für Porzellanerde, welche den Fabriken von Hohenberg, Arzberg und Selb das Rohmaterial liefern, während die beiden anderen oberfränkischen Porzellanfabriken zu Schney und Hausen letzteres größtentheils aus Thüringen beziehen. Ferner kommt im Mittelpunkt des Fichtelgebirges ein besonders schöner Quarz von reiner und weißer Farbe vor, der dort die Glasfabrikation ins Leben gerufen hat, die noch heute in einigen Orten eifrig betrieben wird. Eine Specialität des Fichtelgebirges ist weiter der Speckstein, der in beträchtlichen Mengen vorkommt und meist in Nürnberg verarbeitet wird. Endlich sind noch die bedeutenden Thonschieferbrüche zu nennen, die bei Ludwigsstadt, Reichenbach, Nordhalben, ferner bei Isar, Rudolphstein Issigau und besonders bei Dürrenweid vorkommen, welche dort einem großen Theil der Bevölkerung Beschäftigung und Nahrung geben. In Folge dessen finden wir die Industrie der Steine und Erden auf oberfränkischem Boden im Klein- wie im Großbetrieb verhältnißmäßig stark vertreten, dort mit 2015, hier mit 2777 Personen. Aber es ist dies gleichfalls eine arme Industrie, bei der die Leute ihr Brod mühselig genug verdienen und fabrikmäßigen Verhältnissen unterworfen sind. Sieht man jedoch von den genannten drei Industrien, nämlich von der Weberei, Korbflechterei und Erden-Industrie, sowie von der Kunstgärtnerei, die bei Forchheim und Bamberg blüht, ab, so steht Oberfranken fast in allen anderen Gewerbs- und Industriezweigen hinter den übrigen Kreisen zurück.

Ueber Unterfranken ist in industrieller Beziehung wenig zu sagen Es zeichnet sich fast nur durch seine Fabrikationen feiner Steinwaaren, sowie des Bunt- und Luxuspapiers aus. Alles Uebrige ist gewöhnliches Handwerk.

---

[1] S. Jahresbericht der Handelskammer von Oberfranken für 1877.

Schwaben gehört zu den industriellsten Provinzen des Königreichs. Aber das Hauptgewicht liegt hier in der Textilindustrie, die im Kleinbetrieb 4808 und im Großbetrieb 15,443 Personen beschäftigt. Nicht unbedeutend ist es ferner in der Anfertigung von Stiften, Nägeln, Ketten, von Zeug-, Sensen- und Messerwaaren, ferner in Spitzen und Weißzeug, in der Seilerei und Reepschlägerei, in der Gerberei und im Lackiren des Leders, in der Riemerei, Sattlerei und namentlich in der Tischlerei. In der Großindustrie zeichnet es sich noch durch seine Maschinenfabrikation aus. Industriezweige, die ein besonderes Interesse böten oder besonders gewinnreich wären, gibt es übrigens in Schwaben nicht.

2. Sachsen.

Für Sachsen läßt sich, wie schon früher bemerkt, die richtige Bauziffer nicht finden, und was vom ganzen Königreiche gilt, gilt hier natürlich auch für dessen einzelne Regierungsbezirke. Wir würden also eigentlich letztere hinsichtlich ihres Wohlstandes nur nach der Consumtionsziffer unter sich vergleichen können, was immer eine mißliche Sache ist. Da jedoch die wandernden Bauhandwerker in Sachsen nicht von einer sächsischen Provinz in die andere ziehen (wie dies z. B. in Württemberg der Fall ist) sondern meist auswärts in den umliegenden kleinen Staaten beheimathet sind und daher das Königreich für den Winter ganz verlassen, so können die hier zurückgebliebenen Bauleute gewissermaßen als die Cadres betrachtet werden, in welche zur Frühlingszeit bei wiedererwachender Bauthätigkeit die auswärtige Mannschaft einströmt. Je zahlreicher die Cadres, um so zahlreicher wird der Zufluß sein und umgekehrt. Wenn es sich also bloß um die gegenseitige Vergleichung der einzelnen Regierungsbezirke handelt, kann man die Bauziffern der Gewerbestatistik trotz ihrer absoluten Unrichtigkeit doch ganz gut gebrauchen, weil sie, wenn auch an und für sich unrichtig und zu klein, doch überall das Verhältniß zwischen der Bauthätigkeit des einen und der des andern Regierungsbezirks richtig angeben. Der Regierungsbezirk, in dem die meisten Bauleute ihren bleibenden Wohnsitz haben, muß natürlich auch derjenige sein, in welchem sich die Bauthätigkeit am stärksten regt. Die officielle Bauziffer ist demnach zur Vergleichung der einzelnen Regierungsbezirke in Hinsicht auf ihre Bauthätigkeit ganz gut zu gebrauchen. Nur muß man dann bei den aus dieser Berechnung hervorgegangenen Wohlstandsziffern nicht vergessen, daß sie sämmtlich zu klein sind, und dies um so mehr, je größer die Bauziffer ist. Sie kommen nur in ihrem gegenseitigen Verhältniß der Wahrheit nahe, zeigen aber nicht die volle Höhe des Wohlstands an und können daher auch nicht mit der Wohlstandsziffer irgend einer auswärtigen z. B. bayer. Provinz ohne weiters verglichen werden.

Dies vorausgeschickt, ergeben sich folgende, die Wohlstandsverhältnisse der einzelnen sächsischen Regierungsbezirke charakterisirende Ziffern:

XI. Tabelle.

Höhe und Umfang des allgemeinen Wohlstands im Königreich Sachsen (nach Regierungsbezirken).

Regierungsbezirke	Ortsanwesende Bevölkerung am 1 Dez. 1875	Zahl der Fischer	Zahl der Bäcker	Zahl der Fleischer	Zusammen	Im Baugewerbe Beschäftigte	Auf 10,000 Einwohner kommen: Fischer, Bäcker und Fleischer (Consumtivziffer)	Bauhandwerker (Bauziffer)	Zusammen (Wohlstandsziffer)
Dresden	749,503	80	3326	2756	6162	10,621	82	141	223
Leipzig	639,975	48	2779	1704	4531	7731	71	121	192
Bautzen	339,203	6	1310	1097	2413	3314	71	97	168
Zwickau	1,031,905	12	4246	3192	7450	9162	72	89	161

Demnach steht der Reg.-Bez. Dresden weitaus an erster Stelle, wozu der Umstand, daß sich in ihm die Landeshauptstadt mit ihren vielen Behörden, Pensionisten und Fremden befindet, am meisten beiträgt. In bedeutenden Abständen folgen dann Leipzig und Bautzen, während der Regierungsbezirk Zwickau im Punkt der allgemeinen Wohlhabenheit an letzter Stelle steht. Die Abstände würden sich aber jedenfalls noch größer herausstellen, namentlich zwischen den beiden letztgenannten Provinzen, wenn die Bauziffern richtig wären.

Wir hätten nunmehr von den Quellen des Wohlstandes und zwar zunächst von der absoluten und relativen Ergiebigkeit des sächsischen Ackerbaues zu reden. Allein die Statistik läßt uns hier leider wieder einmal schnöde im Stiche. Sie gibt zwar die Anbauflächen und auch die Erndteerträgnisse an, letztere aber scheinen ebenso übertrieben und unbrauchbar zu sein, wie die preußischen. Als Erndteergebnisse des Jahres 1878 gibt nämlich die officielle Statistik folgende Körnererträgnisse pro Hectar und in Centnern an:

	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau
Winterweizen	33	37	36	30
Sommerweizen	26	25	27	23
Winterroggen	27	28	33	28
Sommerroggen	23	22	34	19
Gerste	28	28	31	23
Hafer	32	27	32	25
Kartoffeln	202	194	231	174
Wiesenheu	68	62	67	58

Vorstehende Ziffern sind dem „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1880" entnommen. Danach würden die sächsischen Erndteergebnisse selbst in dem mindest fruchtbaren Regierungsbezirk Zwickau die Erträgnisse des besten bayerischen Ackerbodens bedeutend übersteigen

was doch nicht wohl annehmbar ist, zumal Sachsen auf dem rechten Elbeufer viel mittelmäßigen und schlechten Boden und in der Höhenlage des Zwickauer Regierungsbezirks auch ein rauhes, dem Ackerbau nicht besonders günstiges Klima hat. Man wird daher die vorstehenden Ziffern höchstens unter sich in Vergleichung bringen dürfen, und es würde dann daraus folgen, daß der Regierungsbezirk Leipzig der am meisten, der Regierungsbezirk Zwickau hingegen der am wenigsten fruchtbare Bezirk des Landes ist, während Dresden und Bautzen zwischen jenen beiden so ziemlich die Mitte halten.

Was die relative Größe der landwirthschaftlich productiven Fläche in den einzelnen Regierungsbezirken betrifft, so kommen auf je 10,000 Einwohner (nach der neuesten Erhebung von 1878)

im Reg.-Bez. Dresden	3930	Hectar
" " Leipzig	4412	"
" " Bautzen	4793	"
" " Zwickau	2671	"

Zwickau nimmt also sowohl in Bezug auf Größe des landwirthschaftlichen Areals wie in Bezug auf Ertragsfähigkeit bei weitem die letzte Stelle im Königreiche ein.

Von besonderem Interesse an der sächsischen Ackerbaustatistik ist der Umstand, daß sich an ihr ziffermäßig nachweisen läßt, in welcher Art die fortschreitende Entwicklung der sächsischen Industrie auf den Ackerbau und überhaupt auf die sächsische Landwirthschaft eingewirkt hat. Die Statistik gibt nämlich die Anbauflächen von den Jahren 1843, wo die Grundsteuerregulirung abgeschlossen wurde, ferner von 1865, wo sie einer Revision unterzogen wurde, und endlich auch von 1876, wo die Erhebung von Reichswegen stattzufinden hatte, an. Diese Ziffern können also wohl auf hinreichende Genauigkeit Anspruch machen. Für 1843 haben wir sie aber nur für das ganze Königreich, während sie für 1865 und 1878 auch für die einzelnen Regierungsbezirke zu Gebote stehen. Die Anbauflächen, die hier in Frage kommen, sind erstens die des Acker- und Gartenlands, sodann die der Wiesen, ferner die der Weiden und der Weinberge, endlich die Waldfläche. Diese Flächen umfassen nun in den genannten drei Jahren:

	1843	1865	1878
Acker- und Gartenland	785,180 Hectar	834,913 Hectar	812,268 Hectar
Wiesen	165,238 "	171,890 "	186,137 "
Weiden	30,545 "	19,542 "	15,529 "
Weinberge	1,708 "	1,708 "	1,282 "
Wald	463,306 "	418,124 "	415,161 "

Daraus ergibt sich folgende Zu-(+) und Ab-(—)nahme:

	1865 gegen 1843	1878 gegen 1865	1878 gegen 1843
Acker- und Gartenland	+ 49,733 Hectar	— 22,645 Hectar	+ 27,088 Hectar
Wiesen	+ 6,652 "	+ 14,247 "	+ 20,899 "
Weiden	— 11,201 "	— 3,813 "	— 15,016 "
Weinberge	— "	— 426 "	— 426 "
Wald	— 45,182 "	— 2963 "	— 48,145 "

Diese Ziffern sind sehr instructiv. Betrachtet man zunächst die ganze Periode 1843—1878, so haben sich, wie dies bei der stark zunehmenden Bevölkerung zu erwarten, sowohl das Ackerland wie die Wiesen bedeutend vermehrt und zwar auf Kosten der Weiden und namentlich auf Kosten des Waldes, der der vordringenden Cultur weichen und eine bedeutende Fläche an die Landwirthschaft abgeben mußte. Noch interessanter aber ist die Betrachtung der Veränderungen, die sich in den beiden Perioden 1843—65 und 1865—78 ergaben. In der ersten nehmen Acker- und Gartenland sehr bedeutend, die Wiesen hingegen nur wenig zu, und die neue Culturfläche wird zum bei weitem größten Theile dem Wald entnommen. In der zweiten Periode 1865—78 findet statt einer weiteren Zunahme des Acker- und Gartenlandes eine bedeutende Abnahme desselben statt, dagegen ist die Zunahme der Wiesen in dieser Periode mehr als doppelt so groß als in der ersten Periode. Man hat also hier den ziffernmäßigen Beweis vor sich, daß die sächsische Landwirthschaft unter dem Einfluß der namentlich in der zweiten Periode sehr stark gewordenen Lohnsteigerung und Bevölkerungszunahme vom eigentlichen Ackerbau theilweise abging und sich mehr auf Viehzucht und Milchwirthschaft warf. In der That zeigt die Erhebung von 1878 neben obiger Zunahme der Wiesenflächen auch noch einen auf ca. 11,497 Hectar sich erstreckenden Anbau von Futterpflanzen[1]). Das Schwinden des Ackerlands unter gleichzeitiger Zunahme des Wiesenbaues hatte während der Periode 1865—78 in sämmtlichen vier Regierungsbezirken statt, wenn auch nicht überall in gleicher Stärke. Es betrug nämlich:

I. Im Reg.-Bezirk Bautzen

	1865	1878	Differenz
Acker- und Gartenland	130,674 Hectar	124,138 Hectar	— 6536 Hectar
Wiesen	30,242 „	34,548 „	+ 4296 „
Weiden	4833 „	4280 „	— 453 „
Wald	67,594 „	67,479 „	— 115 „

II. Im Reg.-Bezirk Dresden

	1865	1878	Differenz
Acker- und Gartenland	246,626 Hectar	240,584 Hectar	— 6042 Hectar
Wiesen	44,621 „	49,057 „	+ 4436 „
Weiden	5429 „	3829 „	— 1600 „
Wald	121,497 „	120,092 „	— 1405 „

III. Im Reg.-Bezirk Leipzig

	1865	1878	Differenz
Acker- und Gartenland	245,908 Hectar	244,270 Hectar	— 1638 Hectar
Wiesen	34,657 „	35,256 „	— 599 „
Weiden	3577 „	2826 „	— 751 „
Wald	56,657 „	56,621 „	— [illegible] „

[1]) Stat. Jahrbuch f. d. K. S. auf das Jahr 1880. S. 71

IV. Im Reg.-Bezirk Zwickau

	1865	1878	Differenz
Acker- und Gartenland	211,705 Hectar	203,274 Hectar	— 8431 Hectar
Wiesen	62,340 "	67,255 "	+ 4915 "
Weiden	5503 "	4592 "	— 911 "
Wald	172,376 "	170,968 "	— 1408 "

Im Verhältniß zur Gesammtfläche des Acker- und Gartenlandes wie der Wiesen war demnach die Verminderung des ersteren und die Mehrung des letzteren am stärksten im Bautzener, dann im Zwickauer und an dritter Stelle im Dresdner Bezirk. Im Leipziger Regierungsbezirk war sie am geringsten.

Nach einer Notiz in der bereits citirten Schrift von Langsdorff betrugen die Getreidepreise in Dresden (per Ctr. u. in Mark):

Im Durchschnitt der Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Haber
1836/45	8.20	6.25	5.40	5.00
1846/55	10.80	8.05	7.20	6.10
1856/65	10.50	7.70	6.80	6.30
Ende 1875	9.80	7.50	8.00	8.20

Dagegen weist dieselbe Schrift nach, daß die Lohnsteigerung in den nächsten Landbezirken 60—80, ja häufig 100 und mehr Procent betrug. Da wurde nun freilich eine Einschränkung des Körnerbaues unvermeidlich. Zur Mehrung des Wiesenbaues kommt dann noch die größere Ausdehnung des Futterbaues, für welche aber die statistischen Ziffern fehlen. Nach den Angaben des Geh. Raths Dr. Reuning hätte sich die Milchwirthschaft in Sachsen in der Zeit von 1824—73 von 343,784 Stück auf 424,725 Stück d. h. um 23.6 % oder jährlich um $1\frac{1}{2}$ % vermehrt. Die Milchproduction soll aber in Folge der Einführung besserer Milchracen und besserer Fütterung noch weit stärker gestiegen sein und zwar ungefähr von 1200 Liter auf 1650 Liter. (?)

Von weitern Veränderungen, welche die moderne Industrie in der sächsischen Landwirthschaft hervorgerufen hat, ist nur noch der starke Rückgang der Schafzucht zu erwähnen, der theils durch die intensivere Bodencultur und die Abnahme des Weidelandes hauptsächlich aber durch die überwältigende Concurrenz der überseeischen Wollen sowie durch die Vervollkommnung der Spinn-Maschinen veranlaßt würde. Letztere verarbeiten bekanntlich jetzt grobe Wollen zu fast ebenso feinen Gespinnsten wie feine Wolle. Dadurch ist der frühere starke Preisunterschied zwischen grober und feiner Wolle in Wegfall gekommen, so daß die Zucht der Edelschafe natürlich zurückgehen mußte. Im Jahr 1861 zählte Sachsen noch 271,989 Stück Schafe, 1873 nur noch 206,853.

Von der sächsischen Landwirthschaft zur sächsischen Industrie übergehend, muß man vor Allem zugeben, daß letztere nicht nur in Hinsicht ihrer Größe und Ausdehnung sondern namentlich auch wegen ihrer Vielseitigkeit bewundernswerth ist. Sie steht in allen Gruppen weit über dem Durchschnitt des Reiches, was für die geistige Begabung und die geistige Regsamkeit des sächsischen Volksstammes in wahrhaft glänzender Weise

Zeugniß gibt. Trotzdem ist und bleibt diese Industrie für Sachsen eine Errungenschaft von höchst zweifelhaftem wirthschaftlichen Werth, zumal die Textilindustrie in ihr ein ganz enormes Uebergewicht behauptet. Von den sämmtlichen Gewerbetreibenden des Königreichs kommt, wie die nebenstehende Uebersicht zeigt, fast ein Drittheil auf die Textilindustrie! Ihre Sitze hat sie namentlich in den Regierungsbezirken Zwickau und Bautzen, welche beiden Regierungsbezirke überhaupt die industriereichsten, zugleich aber auch in Hinsicht des allgemeinen Wohlstandes die am wenigsten begünstigten sind. Es dürfte hier wohl am Platz sein, den wirthschaftlichen, resp. social-politischen Werth der sächsischen Großindustrie vermittelst einiger aus der Bevölkerungsstatistik entnommenen Ziffern etwas näher zu beleuchten. Vorerst ein Blick auf die Lebensdauer. Nach der Zählung von

Staat oder Provinz	1871 waren von je 10,000 Einw. 70 Jahre und darüber alt	1875 waren von 1000 der männlichen Bevölkerung 60 Jahre und darüber alt
Schlesien	—	69
Westfalen	—	68
Rheinland	—	69
Königreich Preußen . .	231	68
Bayern	289	91
Sachsen	208	60
Württemberg	270	90
Baden	240	80
Hessen	247	79
Mecklenburg-Schwerin .	304	85
Weimar	295	86
Mecklenburg-Strelitz . .	290	71
Oldenburg	287	86

Sachsen nimmt also hinsichtlich der Lebensdauer bei weitem die tiefste Stufe in Deutschland ein. Die Fabrikarbeit mit ihren vielen Gefahren für Gesundheit und für Leib und Leben überhaupt setzt dem menschlichen Dasein vor der Zeit ein Ziel. In den preußischen Industriebezirken hält sich die Sterblichkeit auf dem Durchschnitt der Monarchie, dieses scheinbar günstige Verhältniß rührt aber nur daher, weil die Arbeiterzahl in diesen beiden Provinzen im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung erheblich geringer ist als in Sachsen.

Weitere bedeutungsvolle Ziffern der Bevölkerungsstatistik sind die folgenden:

Königreich Sachsen.

Gruppe	Beschäftigt überhaupt	im Kleinbetrieb	im Großbetrieb	Dresden	Leipzig	Zwickau	Bautzen
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei . . .	2,954	2,709	245	1,080	821	367	686
II. Fischerei	139	139	—	77	46	10	6
III. Bergwerke ꝛc. . .	32,008	320	31,688	12,514	1,634	16,568	1,292
IV. Steine u. Erden .	21,720	5,681	16,039	9,954	4,074	4,705	2,987
V. Metallverarbeitung	28,881	18,633	10,248	9,435	6,118	10,569	2,759
VI. Maschinen . . .	32,198	10,347	21,851	6,794	7,682	15,912	1,810
Latus:	117,900	37,829	80,071	39,854	20,385	48,131	9,540

Gruppe	Beschäftig. überhaupt	im Kleinbetrieb	im Großbetrieb	Dresden	Leipzig	Zwickau	Bautzen
Transp.:	117,900	37,829	80,071	39,854	20,385	48,131	9,540
VII. Chemische Industrie	3,505	844	2,661	1,668	718	959	161
VIII. Heiz- u. Leuchtstoffe	2,955	945	2,010	1,118	1,005	685	147
IX. Textil-Industrie .	203,780	123,559	80,221	7,079	16,563	129,006	51'132
X. Papier u. Leder. .	21,555	8,177	13,378	6,470	7,434	6,057	1,594
XI. Holz- u. Schnitzstoffe	35,873	26,303	9,570	13,415	6,681	12,877	2,900
XII. Nahrungs- u. Genußmittel . . .	49,163	29,919	19,246	15,048	14,678	14,444	4,993
XIII. Bekleidung u. Reinigung	73,544	63,061	10,483	21,292	17,982	27,080	7,190
XIV. Baugewerbe . . .	30,644	10,448	20,196	10,583	7,701	9,087	3,273
XV. Polygr. Gewerbe .	8,350	1,348	7,002	1,593	5,056	1,264	437
XVI. Künstler. Betriebe .	1,497	1,059	438	660	366	388	83
XVII. Handel	56,781	44,931	11,850	17,459	18,556	16,400	4,366
XVIII. Verkehr	8,779	6,025	2,754	4,413	1,815	1,962	589
XIX. Beherbergung und Erquickung . . .	18,018	15,013	3,005	6,192	4,635	5,464	1,727
	622,344	369,459	262,885	145,844	123,565	273,803	38,142
Auf 100,000 Einwohner kommen:	—	—	—	1,944	1,962	2,658	2,595

In der Zählungsperiode vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 kamen:

In	Eheschließungen auf 1000 heirathsfähige Männer	Unehelich Geborene auf 1000 gebärfähige unverheirathete Frauen
Westfalen	89.6	10.6
Rheinland	77.0	11.5
Königreich Preußen	97.1	29.2
Bayern	77.7	47.4
Württemberg.	86.6	36.5
Baden . . . , ...	76.7	29.8
Hessen	82.5	27.9
Mecklenburg-Schwerin	89.7	43.2
Sachsen-Weimar	101.3	36.4
Mecklenburg-Strelitz	93.0	35.2
Oldenburg	80.4	15.1
Königreich Sachsen	113.2	57.8
und zwar:		
Reg.-Bez. Dresden.	101.2	51.4
" Leipzig	103.5	52.5
" Zwickau.	132.8 (!)	66.8
" Bautzen.	112.1	58.6

Vor Kurzem ging das Gerücht durch die Blätter, die sächsische Regierung beabsichtige beim Bundesrath eine Beschränkung der Freizügigkeit und des Unterstützungswohnsitzes zu beantragen. Wenn man die vorstehenden Ziffern betrachtet und den Leichtsinn erwägt, mit welchem die sächsische Fabrikbevölkerung Ehen schließt (s. o. Zwickau, Bautzen), wenn man ferner bedenkt, welch' große Unmoralität sich neben dem leichtsinnigen Heirathen noch weiter

in der Ziffer der unehelichen Geburten kundgibt, so mag man wohl daran glauben, daß die sächsische Regierung den Umfang der Last, welchen die vielgepriesene Großindustrie dem Lande aufzulegen droht, schon deutlich übersieht. Der Fabrikarbeiter fällt der Gemeinde nicht nur mit seiner Person vorzeitig zur Last, sondern sorgt auch dafür, daß nach seinem Tode der Gemeinde ein Nest voll Kinder zur Versorgung hinterbleibt. In den rheinischen und westfälischen Industriebezirken treten diese Uebelstände in Folge besonderer Verhältnisse nicht hervor. Die französische Gesetzgebung gewährt der liederlichen Dirne keine Prämie, wie es unsere Gesetzgebung mit ihren Alimentationsgeldern thut. Ferner besitzt das Rheinland und Westfalen unter seiner Arbeiterbevölkerung eine große Anzahl von Bergleuten, deren Zustand meist weit über dem des wilden Fabrikpöbels steht. In Westfalen namentlich ist auch der religiöse Sinn noch lebendig und setzt manchen Ausschreitungen eine wirksame Schranke u. s. w.

3. Württemberg.

Für Württemberg sind die nach unserer Regel sich ergebenden provinciellen Bauziffern ganz unbrauchbar, weil hier die Wanderungen der Bauhandwerker innerhalb der Landesgrenzen selbst stattfinden. Die meisten Maurer kommen vom Schwarzwald und kehren im Winter wieder dahin zurück. Insbesondere ist das Oberamt Spaichingen wegen der großen Masse seiner wandernden Maurer bekannt [1]). Aber auch andere Bauhandwerker sitzen in Württemberg zur Winterszeit an gewissen Plätzen massenhaft beisammen, um sich im Frühjahr über das Land zu zerstreuen. Dies ist z. B. im obern Filsthal mit den Tünchern und Weißputzern der Fall, die schon bei der vorigen Gewerbezählung im Jahr 1861 gegen 140 Meister mit mehr als 380 Gehilfen zählten. Diese Tüncher zerstreuen sich im Sommer über das ganze Land, wandern auch nach Baden und der Schweiz und besorgen da ihr Geschäft; im Winter kehren sie in ihre Heimath zurück, wo sie sich mit Holzarbeiten beschäftigen [2]). Die württembergische Bauziffer rechnet also in Folge der bei unserer Gewerbestatistik in Anwendung gekommenen winterlichen Zählung in Württemberg der einen Provinz zuviel und dann wieder einer andern zu wenig Bauhandwerker auf und deshalb sind hier die principiellen Bauziffern zur Darstellung des allgemeinen Wohlstands und zur gegenseitigen Vergleichung nicht brauchbar. Wir müssen uns daher auf die Consumtionsziffer als einzigen Maßstab beschränken, fügen aber die Bauziffer, obgleich sie keine Bedeutung hat, in nachfolgender Uebersicht bei.

---

[1]) Das Königreich Württemberg. Stuttgart 1863. S. 571.
[2]) ibid. S. 574.

Tabelle.

Uebersicht über die Höhe des allgemeinen Wohlstands in den vier württembergischen Provinzen.

Provinz	Orts-anwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1875	Zahl der			Zu-sam-men	Im Bau-gewerbe Beschäf-tigte	Auf 10,000 Einwohner kommen:	
		Fischer	Bäcker	Fleischer			Fischer, Bäcker und Fleischer (Consumtions-ziffer)	Bauziffer
Neckarkreis	587,834	72	3603	2560	6235	7923	105.7	137
Schwarzwaldkreis	454,937	45	3306	1588	3939	7542	87.5	167
Jagstkreis	390.703	19	1934	1417	3370	5173	86.3	133
Donaukreis	448,031	57	2600	1973	4630	6827	103	151

Die Consumtionsziffer zeigt uns also den Neckar- und den Donaukreis im allgemeinen Wohlstand höher stehend, als die beiden übrigen Kreise, was ja auch wirklich eine ganz bekannte Thatsache ist. Im Neckarkreis wirkt zu diesem Resultat namentlich die Hauptstadt Stuttgart mit, während im Donaukreis insbesondere im südlichen Theil derselben, in Oberschwaben, das Ueberwiegen der größeren bäuerlichen Güter, die geringere Volksdichtigkeit und ein verhältnißmäßiges Zurückbleiben der Großindustrie den allgemeinen Wohlstand fördert und hebt.

Der siebente Congreß des Vereines für die Reform und Codificirung des Völkerrechtes.

Von

Dr. Heinrich Harburger.

Die „association for the reform and codification of the law of nations" ist den Freunden dieser Zeitschrift keine fremde Erscheinung, besonders nachdem Dr. Wendt, eines ihrer hervorragendsten Mitglieder, über ihre Geschichte und die Resultate ihrer Versammlung zu Antwerpen (1877) im Jahrgange 1878 (S. 457 ff.) Bericht erstattet hat.

Seit dieser Zeit wurden zwei weitere Conferenzen abgehalten, in den Tagen vom 20.—24. August 1878 zu Frankfurt a./M. und neuerdings vom 11.—16. August 1879 zu London.

Auch diese jüngste Versammlung, deren Sitzungen in dem ehrwürdigen Guildhall der Weltstadt stattfanden, war von jener warmen Begeisterung für die Zwecke und Bestrebungen des Vereins erfüllt, welche ihren Vorgängerinnen so reiche Früchte getragen hat. Auch ihre Berathungen lieferten deshalb wiederum werthvolle Bausteine zur Weiterbildung des Völkerrechtes und vorzugsweise zur Herstellung von Fundamenten für ein einheitliches Recht zur Regelung und Beurtheilung internationaler Rechtsverhältnisse.

Erregt schon die Natur und Tragweite der Gegenstände, mit welchen sich die Versammlung zu beschäftigen pflegt, vielseitiges Interesse, so steigert sich dasselbe nicht selten in Folge der Bedeutung der auftretenden Personen oder der Art und Weise der Behandlung der Sache.

Beides trifft zu hinsichtlich der *Eröffnungsrede*, mit welcher Sir Robert *Phillimore* nach Bewillkommnung der Versammlung durch den Lord-Mayor Sir C. Wetham die Berathungen einleitete.

Nachdem er den Manen von Albericus Gentilis, eines der Heroen des von dem Vereine bebauten Gebietes, mit Rücksicht darauf, daß dessen Gebeine nicht weit entfernt von der Stätte der Versammlung ruhen, seine Huldigung gebracht, betrachtete er, gleichsam als Apologie für die verschieden beurtheilten Endziele des Vereines, eine in neuerer Zeit vielfach ventilirte Frage, das sogenannte *Problem des Völkerrechtes*.

Wie es von einer so bedeutenden Autorität auf diesem Gebiete des Wissens nicht anders zu erwarten ist, tritt Phillimore mit aller Wärme und Entschiedenheit für die Anerkennung der realen Existenz und verbindlichen Kraft des Völkerrechts ein. Die Gesichtspunkte, welche der Redner hiebei eröffnete, dürften unseres Ermessens gar viele Zweifler zur Erkenntniß von der Unhaltbarkeit ihrer Stellung bringen.

Verfolgen wir die von Phillimore nur angedeuteten Richtungen weiter, benützen wir die von ihm gegebenen Winke, so kommen wir, ohne von seinen Intentionen weit abzuweichen, etwa zu folgendem Gedankengang über diesen ersten Gegenstand seiner Betrachtungen:

Es läßt sich vor Allem kein vernünftiger Grund denken, weshalb dasjenige, was hinsichtlich der einzelnen Menschen von Niemand bestritten wird, daß sie nämlich ihr Verhalten nach den Grundsätzen des Rechtes einzurichten haben, dann nicht Platz greifen sollte, wenn eine Gesammtheit solcher einzelnen Individuen, wenn ein Staat in Frage steht. Die zu einem Gemeinwesen verbundenen Personen bilden in dieser ihrer Vereinigung allerdings zwar eine über ihre Sonderexistenz erhabene Persönlichkeit; aber diese ist und bleibt doch wesentlich und unabänderlich ein Complex von einzelnen Menschen. In Folge dieser ihrer Zusammensetzung kann auch sie sich den diesen Letzteren obliegenden Verpflichtungen nicht ganz entziehen. Im Gegentheile; je höher der einer organisirten Gemeinschaft angehörende Mensch steht im Vergleiche mit isolirt lebenden Wesen gleicher oder verschiedener Gattung; je vorzüglicher und vollkommener die Genossenschaft selbst ist als ihre einzelnen Glieder, — desto bedeutendere Anforderungen kann man an sie stellen und desto hochgradiger sind auch die Verbindlichkeiten, welche sie zu erfüllen hat.

Erfordert so schon die höhere moralische Qualität der menschlichen Gemeinwesen, daß auch sie sich gewissen, dem ganzen Menschengeschlechte eingepflanzten, ewigen Rechtsprincipien unterordnen, so führt daneben noch ein anderes Element zu demselben Ende.

Wie für die Existenz und Erhaltung eines Staatswesens die Herrschaft des Rechtes die erste und wichtigste Voraussetzung bildet, so ist sie auch eine kategorische Nothwendigkeit für den gegenseitigen Verkehr der verschiedenen Glieder und Unterabtheilungen der menschlichen Gesellschaft. Das Schwert- und Faustrecht kann ebensowenig als innerhalb eines einzelnen Staates zwischen den verschiedenen Staatsgenossenschaften auf die Dauer bestehen und Ausschlag geben. Soll nicht die Menschheit der Barbarei verfallen sein, so müssen bestimmte Grundsätze das Verhältniß zwischen den einzelnen Gemeinwesen ordnen.

Nun ist es zwar richtig, daß zur Aufstellung solcher maßgebenden Regeln für die verschiedenen Staaten nicht ein ähnliches Organ besteht, wie es jeder einzelne derselben in seinen Gesetzgebungsfactoren besitzt. Allein immerhin existirt eine Quelle, aus welcher wie für das innerhalb der Staaten selbst geltende Recht ebenso auch für ihr Verhalten nach außen maßgebende Normen zu entspringen vermögen. Es ist dies die Gewohnheit, die thatsächliche Uebung und Anwendung bestimmter Principien.

Während des ersten Entwickelungsstadiums der menschlichen Gemeinwesen gelangen die ersten Rechtsregeln nicht auf dem Wege positiver

Satzung, sondern vielmehr in Folge allseitiger Uebung zur Entstehung und Anerkennung, und dieser Werdeproceß weicht erst allmählich dem Wirken der immer mehr erstarkenden Staatsgewalt, ohne jedoch sich gänzlich verdrängen zu lassen. Und auf dieselbe Weise bildet sich für den Verkehr unter den einzelnen Staaten, bezüglich dessen eine centralisirende Entwickelung und damit eine Organisation ähnlich jener der einzelnen Staaten ausgeschlossen erscheint, eine Reihe von bestimmten Grundsätzen. Theils sind dieselben der menschlichen Wesenheit immanent, ein Ausfluß der Grundbegriffe und Grundanschauungen der Menschheit und finden als solcher wie im Verkehre zwischen den einzelnen Individuen, so auch in jenem zwischen den Staaten ihre Anwendung. Theils sind sie das Product einer bloßen Sitte, die durch Gleichmäßigkeit und längere Dauer ihnen Autorität und Sanction verleiht. Theils endlich sind sie das Resultat berechnender Klugheit, die auf dem Wege der Vereinbarung Normen zu schaffen sucht, der Niederschlag einer Reihe von einzelnen oder gemeinsamen vertragsmäßigen Abmachungen unter den verschiedenen Staaten.

Vorzüglich diese letztere Entstehungsart völkerrechtlicher Grundsätze, bei welcher sie als bewußtes und gewolltes Resultat erscheinen, zeigt, daß das Völkerrecht nicht bloß in den Köpfen der Gelehrten, sondern auch in Wirklichkeit existirt. Mag auch mancher der leitenden Grundsätze vor der Studirlampe seine Entstehung gefunden haben, — der Grundgedanke derselben muß doch ein richtiger gewesen sein, da sie sonst schwerlich die weitverbreitete Anerkennung errungen haben würden, die ihnen zu Theil geworden ist. Ist ja doch das Motiv für die Anwendung und Uebung der Regeln des Völkerrechtes wie bei allen gewohnheitsrechtlichen Bildungen in der Ueberzeugung zu suchen, daß man unter den gegebenen Umständen nur so und nicht anders handeln könne, in der opinio necessitatis.

Diese Anschauung macht sich selbst dann geltend, wenn für eine Handlung andere Beweggründe maßgebend sind. Denn solchen Falles scheut man sich doch, dies einzugestehen und simulirt wenigstens, von anderen, nicht verwerflichen Rücksichten geleitet zu sein.

So oft ein Staat nach außen hin ein nur einigermaßen bedeutendes Unternehmen beginnt, insbesondere dann, wenn dasselbe die Anwendung von Waffengewalt mit sich bringt, pflegt man, vorzüglich in der neueren Zeit, alle nur denkbare Mühe auf den Nachweis zu verwenden, daß man das Recht auf seiner Seite habe.

Diese Anrufung des Rechtes zur Rechtfertigung des eigenen Handelns setzt aber die Existenz eines solchen voraus, und so liefern die Völker und Staaten selbst durch einen solchen Appell einen über allen Zweifel erhabenen Beweis für das Vorhandensein eines für sie maßgebenden Rechtssystems. Dieses setzt sich aber zusammen aus den Regeln, welche den Verkehr zwischen den Menschen überhaupt und den Staaten im Speciellen beherrschen sollen und wollen.

Das innerliche Bedürfniß nach solchen Normen ist so stark, daß es selbst für die Zeiten des Kampfes und Streites nicht völlig von der Leidenschaft übermannt werden konnte. Denn auch für Kriegszeiten besteht von Alters her, in der neueren Zeit allerdings noch bedeutend vermehrt, eine Anzahl von Regeln, deren Beobachtung alle civilisirten Völker für ihre

Pflicht halten und deren Verletzung als ein Frevel gegen die ganze Menschheit gilt.

Die Uebereinstimmung hierüber ist für das Völkerrecht wie eine Quelle seiner Existenz, so auch eine solche seiner verbindlichen Kraft.

Diese letztere ist nun gerade das Hauptobject für Zweifel und Angriffe. Ist es nicht, so fragt man, eines der Grunderfordernisse für ein wirkliches und nicht bloß so genanntes Staatswesen, daß es völlig ungebunden und unbeschränkt sei und sich lediglich nach eigenem Gutdünken bewegen können? Und wie läßt es sich damit vereinbaren, daß trotzdem die Staatsgewalt sich nach Normen zu richten haben soll, die nicht von ihr allein gesetzt, nicht ausschließlich ihrer Willkühr entsprungen sind? —

So bestechend auch diese Argumentation für den ersten Augenblick sein, so überzeugend sie wirken mag, so krankt dieselbe doch an einer zu beschränkten Auffassung der Aufgaben und Zwecke des Staates.

Ist es auch unbestreitbar, daß die Staaten nach außen unbeschränkt sein müssen, soll anders die Souveränetät nicht auf einen bloßen Begriff reducirt werden, — so involvirt dies doch noch keineswegs für das Völkerrecht den Ausschluß seiner obligatorischen Eigenschaft. Denn diese ist nicht darauf zurückzuführen, daß der eine Staat aus eigner Machtvollkommenheit dem anderen die Beobachtung desselben zur Pflicht macht — welchen Falles allerdings die Unabhängigkeit geradezu in ihr Gegentheil verkehrt wäre, — sondern entweder auf die Naturnothwendigkeit oder die allgemeine Uebung und Annahme seiner Sätze.

Den Geboten und Anforderungen seiner Natur und der menschlichen Natur überhaupt vermag nun einmal kein Staat sich zu widersetzen. Sich selbst zu beschränken aber durch Versprechen oder Zustimmung ist für einen Staat ebensowenig ein Verzicht auf seine Unabhängigkeit, wie die Selbstbeschränkung der einzelnen Menschen zu Gunsten des staatlichen Zusammenlebens oder zu Gunsten einzelner Mitbürger als ein solcher auf ihre Freiheit aufgefaßt werden kann. Und die Rücksichtnahme auf das, was dem Wohle der ganzen Menschheit entspricht, sowie die Ausführung dessen, was dieselbe in ihrer großen Mehrheit als nothwendig erachtet, kann nicht eine Minderung der Selbständigkeit in sich tragen. Es liegt darin höchstens die Unterwerfung unter eine höhere Macht eigenthümlicher Art, unter eine Macht, deren Bann sich kein civilisirter Staat entziehen kann noch darf, unter die Idee der Menschlichkeit und der Menschheit.

Die so begründete Basis für die affirmative Lösung des Problems kann auch durch Seitenangriffe in ihrer Haltbarkeit nicht mehr alterirt werden. Vollends die Behauptung, daß das Völkerrecht rücksichtlich seiner Erzwingbarkeit mit Mängeln behaftet sei, insbesondere weil keine Organe existirten, die für seine Realisirung zu sorgen und allenfallsige Uebertretungen zu redressiren vermöchten, beruht auf einer vollkommenen Verkennung der wirklichen Lage der Dinge.

Allerdings gibt es keine Tribunale, welche die Völkerrechtspflege zu üben hätten, und ebenso sucht man natürlich auch vergeblich nach Functionären, welchen die Sprüche solcher Gerichte zu vollstrecken obläge. Es liegt die Sache bezüglich der Realisirung der völkerrechtlichen Normen eben ähnlich wie hinsichtlich ihrer Entstehung. Wie wir hier jene Zustände und

Einrichtungen noch als maßgebend fanden, die für das innere Rechtsleben eines Staates nur in seinen Anfängen und bei noch unentwickelten Verhältnissen in Frage kommen, so befindet sich auch die zwangsweise Verwirklichung jener Rechtsregeln noch auf einer primitiven Stufe. Regelmäßig ist nämlich die Selbsthülfe Seitens der betheiligten Staaten der Weg, auf welchem die Execution vor sich geht.

Aber wenn eine solche Einschreitung auch zunächst nur im egoistischen Interesse erfolgt, so verhilft sie doch auch gleichzeitig der allgemeinen Idee zur Anerkennung und zum Siege; sie wirkt so zugleich auch im Interesse der Gesammtheit. Dies gilt vorzugsweise von einer im Völkerleben sehr wirksamen und darum auch häufig angewendeten Art der Vollstreckung, nämlich von der Vergeltung einer Rechtsverletzung durch Auferlegung des gleichen oder eines ähnlichen Uebels, die je nach Lage der Sache gegenüber dem fehlenden Staate selbst oder seinen Angehörigen stattfindet, von der Retorsion.

Sehr förderlich ist auch der Realisirung der Forderungen des Völkerrechtes eine Lehre, welche die Geschichte gibt. Bei aufmerksamer Beobachtung kann man sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß Verbrechen gegen das Völkerrecht auf die Dauer nicht haltbar sind und nicht ungeahndet bleiben, mag auch dem Verletzten zeitweise oder überhaupt die Macht fehlen, als Rächer des Unrechts aufzutreten. Die Strafe braucht auch nicht einmal von einem Dritten auszugehen und kann doch den Rechtsstörer wirksam treffen. Wir können hiebei von der Isolirung absehen, welche zuweilen die Folge, wenigstens von flagranten Völkerrechtsbrüchen, ist und für einen Staat höchst bedenklich und gefährlich werden kann. Von maßgebender Bedeutung ist aber die moralische Wirkung des rechtswidrigen Verhaltens eines Staates auf sein inneres Leben. Das böse Beispiel der Staatsgewalt zieht nicht selten ähnliche Handlungen der Unterthanen nach sich und bereitet ihr so durch innere Zerrüttungen, welche jene im Gefolge haben, den Untergang und damit die Vergeltung für das begangene Unrecht.

Im Anschlusse an das ius gentium publicum wendete sich Phillimore dem ius gentium privatum zu. Besonders eingehend beschäftigte er sich mit dem Nachweise, daß die Ausbildung von Grundsätzen für die Beurtheilung von Rechtsverhältnissen, welche in ihrer Bedeutung und in ihren Folgen über die räumlichen Grenzen eines Staates hinausgehen, daß die Ausbildung des sog. internationalen Rechtes angesichts der modernen Verkehrsmittel- und Verhältnisse eine dringende Nothwendigkeit sei. Hierbei führte er ungefähr Folgendes aus:

Vorzugsweise sind die Staaten selbst berufen, durch gegenseitige Berücksichtigung und Vergleichung ihrer Gesetze an Stelle der gegenwärtigen „Collision der Statuten“ eine Harmonie derselben herbeizuführen. Abgesehen davon, daß sie nur auf diesem Wege, ihrer Aufgabe, der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, nachkommen können, so sind alle Staaten schon um deswillen hiebei betheiligt, weil jeder ein lebhaftes Interesse daran hat, daß die von ihm seinen Angehörigen verliehenen und garantirten Rechte auch in anderen Gebieten respectirt und ihnen belassen werden. Der Mißstand, daß die rechtliche Grundlage der Entscheidung je nach dem Orte, wo dieselbe ergeht, eine verschiedene sein kann, muß unbedingt beseitigt werden. Es ist un-

3*

umgänglich und unerläßlich, dafür Sorge zu tragen, daß Jedermann wissen und voraussehen kann, nach welchen Grundsätzen seine Persönlichkeit, seine Handlungen und seine Rechtsverhältnisse beurtheilt werden, wenn dieselben einmal irgendwo den Gegenstand eines Richterspruchs bilden sollten. Bei Verschiedenheit der Gesetze ist dies aber in hohem Grade erschwert. Bedenkt man, wie leicht der Fall eintreten kann, daß ein Rechtsverhältniß in dem einen Staate begründet und in einem anderen modificirt werden kann, bis es endlich in einem dritten sein Ende findet, so fällt es nicht schwer, sich ein Bild von den Unzukömmlichkeiten zu machen, welche die Verschiedenheit der Rechte mit sich bringt.

Eine radicale Abhülfe kann hier nur dadurch erzielt werden, daß alle Rechte und Rechtsverhältnisse nach dem Gesetze beurtheilt werden, dem sie unterstehen mit Rücksicht entweder auf territoriale oder auf nationale Beziehungen. Die Constatirung solcher und damit die Entscheidung darüber, welche Rechtsprincipien in Anwendung zu kommen haben, mag mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, besonders weil ein Subject fehlt, dessen Berufung zu solchem Richteramte allgemein anerkannt wäre. Allein wenn die Staaten ihrer Eigenschaft und ihrer Aufgabe als Glieder der menschlichen Gesellschaft, einer die ganze Menschheit umfassenden Gemeinschaft sich bewußt werden und bleiben, so bietet jener Mangel kein unübersteigliches Hinderniß. Möge man sich nur auch losmachen von dem Bedenken, daß die Zulassung und Anwendung von fremdem Recht die Jurisdictions- oder Souveränetätssphäre eines Staates beeinträchtige. Indem jedem Staate das Recht zugesprochen wird, die Rechtsverhältnisse, die in sein Gebiet graviren, in einer alle anderen ausschließenden und bindenden Weise zu regeln, wird der Unabhängigkeit jedes einzelnen vollkommen Rechnung getragen und sein Gleichrang mit den anderen anerkannt. Mit der Berücksichtigung fremden Rechtes und fremder Gesetze in den hiefür geeigneten Fällen wird darum der Selbstherrlichkeit eines Staates keinerlei Abbruch gethan. Es liegt vielmehr auch hierin nichts als eine Concession an die Idee, als eine Rücksichtnahme auf die Pflichten, welche gegenüber der Menschheit als Ganzem zu erfüllen sind.

Auf diesem Wege können übrigens auch nicht einmal irgend bedeutende praktische Schwierigkeiten zu befürchten sein. Gibt es ja doch verschiedene Staaten, innerhalb deren Gebietes bezüglich des Rechtszustandes ähnliche Verhältnisse obwalten wie sonst von Staat zu Staat. Die Grundsätze nun, welche in einem einheitlich organisirten Staatswesen zur Anwendung gelangen, falls einzelne Theile oder Provinzen desselben verschiedenes Recht besitzen, lassen sich unschwer von den interterritorialen Beziehungen und Fällen, für welche sie zunächst maßgebend sind, auf internationale übertragen.

Steht auch für deren Uebernahme nicht eine solche Autorität zur Seite, wie sie für den in verschiedene Rechtsgebiete getheilten Einheitsstaat in der einheitlichen, alle umfassenden Staatsgewalt vorhanden und wirksam ist, so ist in denselben für die internationale Rechtspflege doch ein sehr brauchbares Vorbild und eine werthvolle Grundlage für Analogien gegeben. Was aber ferner an autoritativer Sanction hier abgeht, das wird reichlich ersetzt durch die Macht der Nothwendigkeit und das allseitige Bedürfniß.

Je näher die verschiedenen Erfindungen der Neuzeit die Staaten einander gebracht haben und noch bringen, desto mehr machen sich solche Einflüsse geltend, desto unumgänglicher wird die Berücksichtigung fremder Gesetze und der durch dieselben garantirten Rechte, desto gleichmäßiger endlich wird auch überall die rechtliche Behandlung der Einheimischen und der Fremden und desto belangloser werden für die Rechtspflege die Grenzen der einzelnen Staaten. Gewisse Schranken allerdings, welche die Natur der Sache diesem kosmopolitischen Rechtssysteme setzt, werden ein für allemal nie überschritten werden können. Theils sind es politische Interessen, deren Wahrung in Frage steht und eine Modification jener, vom idealen Standpunkte aus höherwerthigen, Grundsätze erheischt. Bald ist es ein Conflict mit moralischen oder religiösen Anschauungen, dessen Lösung nur durch eine Abweichung von jenen möglich erscheint. Daß den apodiktischen Geboten oder Verboten, welche von solchen Gesichtspunkten aus ein Staat erläßt oder die für ihn leitenden Anschauungen als unabweisliche Consequenzen ergeben, der Vorrang gebühre, bedarf nicht eines weiteren Nachweises, ergibt sich vielmehr nothwendig aus dem allem Organischen innewohnenden Triebe der Selbsterhaltung.

Ob und inwieweit das so maßgebende und bevorzugte Interesse ein berechtigtes sei und Berücksichtigung verdiene, das allerdings bedarf einer besonderen Prüfung, deren Resultat je nach Verschiedenheit der Fälle ein verschiedenes sein kann. Gewissenhafte Erwägung aller relevanten Momente, reiche Erfahrung und klare Ueberlegung vermögen hiebei allein den richtigen Maßstab an die Hand zu geben. Ebendarum ist es erfreulich, daß das internationale Recht noch nicht in Worte gebunden, noch nicht zum Gegenstand einer positiven Satzung geworden, sondern unter dem Schirme der Wissenschaft, in der Pflege scharfsinniger Denker und gewiegter Praktiker verblieben ist, bis es späteren Geschlechtern vergönnt sein wird, die reifgewordene Frucht zu brechen.

Hierauf lenkte der Redner endlich noch die Aufmerksamkeit der Versammlung auf ein Gebiet, welches internationaler Regelung sehr bedürftig, aber noch nicht theilhaftig geworden ist, auf das Eherecht.

Es ist allgemein anerkannt, daß das ganze Gebäude der socialen Ordnung auf der Ehe ruht und daß die Sicherheit und Wohlfahrt der Staaten von der Sicherheit und Klarheit ihres hierauf bezüglichen Rechtes in hohem Grade beeinflußt wird. In Erkenntniß dessen haben von jeher Gesetzgeber und Staatsmänner der Ordnung dieser Materie große Aufmerksamkeit geschenkt und die Institution der Ehe nach Möglichkeit zu fördern und zu schützen gesucht. Auffallender und bedauerlicher Weise hat man sich jedoch hiebei gewöhnlich auf die zunächstliegenden Fragen beschränkt, und so für eine Reihe von Controversen über die eingreifendsten Punkte Raum gelassen, was natürlich der guten Sache keineswegs förderlich gewesen ist.

So besteht eine große Meinungsverschiedenheit darüber, nach welchem Rechte sich die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe bestimme. Während die einen Gerichte das Recht des ständigen Wohnsitzes entscheiden lassen, legen andere das Hauptgewicht auf das Recht des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen wird. Daneben besteht noch die dritte Möglichkeit, daß man

sich nach dem Rechte der Heimath der Nupturienten richtet oder noch andere Gesichtspunkte als maßgebend erachtet.

Aehnlich ist die Sache gelagert hinsichtlich der bei Abschluß der Ehe zu beobachtenden Formalitäten. Bedenkt man, daß hievon die Entscheidung der Frage abhängig ist, ob die Ehe giltig oder nichtig sei, ob die aus derselben entsprossenen Kinder als eheliche oder als Bastarde gelten, so übersieht man mit einem Blick die Wichtigkeit einer Uebereinstimmung in dieser Richtung. Dem entgegen machen sich in der Praxis des internationalen Rechtes zwei verschiedene Strömungen geltend, von denen die eine das Recht des Domicils, die andere jenes des Eingehungsortes bevorzugt. Mit Rücksicht hierauf verleiht Phillimore dem Wunsche Ausdruck, daß in Bälde eine der divergirenden Anschauungen allgemeine Annahme finden möge, und votirt hiebei zu Gunsten des Rechtes des Eingehungsortes.

Behufs Anbahnung einer solchen allgemeinen Uebereinstimmung hält er es für wünschenswerth, daß sich zwei Staaten finden, die auf dem Wege gesetzentsprechender Vereinbarung eine bezügliche Abrede treffen und durch die Erprobung dieses Versuches die übrigen zum Anschlusse veranlassen. [1])

In derselben Weise dürfte auch die bestehende Verschiedenheit des Ehescheidungsrechtes allmählich zu beseitigen sein. Hierbei ergeben sich allerdings insolange geradezu unüberwindbare Schwierigkeiten, als nicht die Trennung dem Bande nach allüberall zur Geltung gelangt ist. Selbst unter dieser Voraussetzung aber werden sich hier noch manchfache Differenzen herausstellen, deren Begleichung erst in Folge vielfacher und lange dauernder Anstrengungen gelingen dürfte.

Die Gegenstände, über welche in den nun folgenden Versammlungen Berathungen stattfanden oder wenigstens Vorträge gehalten oder Berichte erstattet wurden, waren nicht wenige und gar verschiedener Natur. Aus der Herkunft des Vereins — die Anregung zur Gründung desselben stammt bekanntlich aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika — und aus seiner Zusammensetzung erklärt es sich, daß der weit größere Theil der behandelten Materien solche waren, welche für schifffahrt- und handeltreibende Nationen von Interesse sind. Eine hervorragende Stellung nimmt hierunter ein:

I. Das Havarie-Grosse-Recht.

Was der Verein auf diesem Gebiete geleistet hat, zeigt der bereits angezogene Bericht Wendt's über die Antwerpener Versammlung. Dieser sind zu verdanken die sog. York and Antwerp Rules, welche jetzt ihren

---

[1]) An dieser Stelle darf wohl darauf hingewiesen werden, daß Deutschland schon vor einigen Jahren gerade für diese Frage den proponirten Weg eingeschlagen hat. Im Artikel IX des am 18. Mai 1875 mit dem Freistaate Costa Rica vereinbarten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages (R.-G.-Bl. 1877, S. 15) ist pactirt, daß die Ehen der beiderseitigen Staatsangehörigen giltig sein sollen, wenn sie entweder im Heimathlande unter Beobachtung der gesetzlichen Formen oder in dem Lande des anderen contrahirenden Theiles unter den von dem Gesetze desselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen worden sind.

Siegeslauf durch die civilisirte Welt machen.[1]) So kann man wohl mit Fug den überraschend schnellen Fortgang der Verbreitung jener Rechtsätze nennen, über dessen derzeitigen Stand der Conferenz folgende Daten mitgetheilt wurden:

Nachdem in den Beschlüssen der Antwerpener Conferenz, welche auf den (1864) zu York aufgestellten Thesen basiren, die Grundlage für ein einheitliches, internationales Recht bezüglich der großen Haverei gefunden war, erübrigte nur mehr, für die Uebertragung der theoretischen Sätze in die Praxis die nöthigen Mittel und Wege zu beschaffen. Hiefür leistete die Organisation des Vereins, nach welcher zur Verbreitung seiner Ideen und Resultate Localcomite's bestellt sind, vortreffliche Dienste.

Es gelang zunächst in England, ein besonderes, seine Wirksamkeit über das ganze Land ausdehnendes Centralcomite zu bilden, welches sich die Einführung der Antwerpener Beschlüsse zur ausschließlichen Aufgabe machte. Die Berufung einer Versammlung von Vertretern der betheiligten Interessen, insbesondere von Handelskammern sowie aus den Kreisen der Rheder und der Assecurateure, die am 30. Mai 1878 zu London zusammentrat, war einzig und allein seiner Initiative zu verdanken. Diese Versammlung nun hieß die York-Antwerpener Regeln gut und empfahl den betheiligten Kreisen die Aufnahme einer Clausel in die Ladescheine, Certepartien und Versicherungspolicen, durch welche jene zur lex contractus erhoben würden. Behufs eines einheitlichen und gemeinsammen Vorgehens wurde der 1. Januar 1879 als Einführungstag für die neue Vertragsbedingung vereinbart und dieselbe wurde an diesem Tage auch in der That von einer so großen Zahl von Rhedern und Versicherern adoptirt, daß selbst Lloyds, welche zunächst der Bewegung nicht günstig gestimmt waren, schließlich nicht umhin konnten, unter denselben Bedingungen Versicherungen abzuschließen.

Die skandinavischen Staaten Norwegen, Schweden und Dänemark, ebenso die Niederlande, Belgien, Oesterreich-Ungarn und Rußland weisen überaus viele, Frankreich und die Schweiz wenigstens zahlreiche Anhänger des Elaborates von Antwerpen auf. In Deutschland wurden die Principien desselben zur Einführung empfohlen durch die Beschlüsse der technischen Reichs-Commission für Seeschifffahrt vom 27. Februar und 3. März 1879 und von den Interessenten von Bremen, Hamburg und anderen Seestädten ihren Verträgen zu Grunde gelegt. Außer Europa haben die rules besonders in den britischen Kolonien von Amerika, Ostindien und Australien fast ungetheilten Beifall gefunden und auch in den Vereinigten Staaten bilden ihre Freunde die große Mehrzahl.

So ist mit der Schaffung und Verbreitung der York and Antwerp Rules ein bedeutender Schritt zur Herstellung eines internationalen Rechtes über Havarie grosse gethan. Ob es schon jetzt rathsam sei, die verschiedenen Regierungen um sachdienliche Unterstützung anzugehen oder ihnen die Adoptirung der rules nahezulegen, ja sogar, ob es sich empfehle, auch nur auf der gewonnenen Grundlage weiter zu bauen und zunächst die Vervoll-

---

[1]) Genaue Details über ihre Entwickelungsgeschichte und auch ihren Wortlaut gibt Wendt a. a. O. S. 471—485.

ständigung des Havereirechtes, sodann aber die Herstellung eines gemeinsamen Codex des internationalen Seerechtes anzustreben, läßt sich mit Grund bezweifeln. Der Erfolg eines derartigen Vorgehens dürfte insolange fraglich sein, als nicht die Antwerpener Sätze selbst ganz oder so ziemlich allgemeine Anerkennung und Annahme gefunden haben.

Hohes Interesse erregte ferner und verdiente ein verwandter Gegenstand, nämlich:

II. Das See-Straßenrecht.

Die Conferenz beschäftigte sich auf diesem Gebiete sowohl in materieller als in formell-rechtlicher Beziehung. In ersterer Richtung wurde ihr durch ein Specialcomite, das von einer im Juli 1879 zu Kopenhagen tagenden Versammlung von Rhedern niedergesetzt worden war, ein Memorandum unterbreitet, welches die neuesten Reformpläne in Bezug auf die Bestimmungen zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See sowie hinsichtlich des Signalwesens einer Prüfung und Erörterung unterzog.

Der von den englischen Schifffahrtsbehörden gefertigte Entwurf zur Verbesserung und Ergänzung der dermalen geltenden internationalen Schifffahrtsregeln [1]) wurde ebenso wie der von der Regierung der Vereinigten Staaten vorgeschlagene Signalcodex an der Hand praktischer Erfahrungen betrachtet und hierbei der Wunsch nach einzelnen Abänderungen zum Ausdrucke gebracht.

Die Angabe von Details hierüber entspricht weder dem Zwecke, den der gegenwärtige Bericht verfolgt, noch eignet sich eine solche für diese Stelle.

Anders hingegen liegt die Sache bezüglich der formell-rechtlichen Seite des Gegenstandes, über die Dr. Marcus (von Bremen) referirte, bezüglich der Criminaljurisdiction über Collisionen von Schiffen verschiedener Nationalität auf See.

Das internationale Recht kommt hiebei besonders dann in Mitleidenschaft, wenn ein Verstoß gegen die von den großen Seemächten adoptirten und bezw. vereinbarten Regeln zur Vermeidung solcher Unglücksfälle in Frage steht. Der gegenwärtige Rechtszustand in dieser Beziehung nun führt zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten. Wenn die heimathlichen Tribunale der beiden betheiligten Fahrzeuge über die Verschuldung des Zusammenstoßes zu Gericht sitzen, so liegt, wie die Erfahrung zeigt, die Möglichkeit nur allzu nahe, daß diese doppelte Beurtheilung zu verschiedenen, vielleicht sogar zu einander widersprechenden Resultaten führe. Der Grund hierfür ist nicht etwa in einer dolosen Bevorzugung der Angehörigen des eigenen Landes, ja häufig auch nicht einmal in einer unbewußten und unwillkürlichen Parteilichkeit zu suchen, welche die Entscheidung zu deren Gunsten wendet. Solche Differenzen rühren vielmehr zumeist daher, daß den beiden verschiedenen, zur Aburtheilung berufenen Gerichten die Möglichkeit verschlossen ist, sämmtliche Zeugen des Falles, zu vernehmen, während andrerseits bei der

[1]) In neuester Zeit haben die Seemächte eine bezügliche Vereinbarung getroffen und ihr resp. Recht hiernach abgeändert; vergl. die deutsche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880. (R.-G.-Bl 1880, S. 1).

Schnelligkeit der Entwickelung solcher Katastrophen der Einzelne nicht in der Lage ist, alles Relevante zu bemerken, und darum ein annähernd richtiges Bild von dem Vorfalle nur aus den Angaben sämmtlicher Betheiligten gewonnen werden kann.

Diesem einen Mißstande gesellt sich ein zweiter bei in der z. Z. bestehenden Möglichkeit des Eintrittes der entgegengesetzten Alternative, daß nämlich der Schuldige überhaupt nicht von einem Gerichte zur Verantwortung gezogen wird. Dieser Fall kann besonders dann eintreten, wenn die betheiligten Schiffe nach dem Zusammenstoße nicht in einen Hafen des Heimathlandes eines von ihnen, sondern eines dritten Staates gelangen und von diesem aus hierauf, sofern es thunlich ist, ihre Reise fortsetzen.

Da den hier vorhandenen Gerichten, so fern es sich nicht um Vorfälle in den Territorialgewässern handelt, in der Regel die Competenz zur Aburtheilung des Falles abgeht, so kann eine solche nicht eher stattfinden, als bis die Schiffe in ihre Heimath zurückkehren oder der schuldige Theil einmal in das Vaterland des anderen gelangt. Unter solchen Umständen ist aber, von rechtlichen Hindernissen, wie Verjährung, ganz abgesehen, die Erhebung des thatsächlichen Materials so erschwert, daß eine gerichtliche Verfolgung geradezu unmöglich wird.

Dergleichen Verhältnisse bringen naturgemäß manchfache Ungleichheiten in der rechtlichen Behandlung und im Gefolge dieser manchfache Verletzungen des Rechtsgefühles mit sich.

Allen diesen Fatalitäten kann nur auf einem Wege, auf diesem aber auch durchgreifend, abgeholfen werden, nämlich dadurch, daß geeignete Vorkehrungen getroffen und entsprechende Organe zu dem Zwecke aufgestellt werden, daß jedes schuldvolle Verhalten der besprochenen Art in Bälde seinen Richter finde. Dies läßt sich am besten, und zwar mit gleichzeitiger Vermeidung der angedeuteten Competenzschwierigkeiten, erreichen durch Schaffung internationaler, gemischter Tribunale für die Beurtheilung solcher Vorkommnisse. Nachdem es einmal über die Schifffahrtsregeln selbst zwischen den verschiedenen seefahrenden Nationen zu einer Uebereinstimmung gekommen und damit in dieser Richtung ein gemeinsames Recht geschaffen worden ist, kann auch eine Vereinbarung zu diesem Ende nicht zu großen Schwierigkeiten begegnen.

Ueber die Zusammensetzung solcher Gerichte hat bereits Sir Travers Twiss in einem Aufsatze „Collision at sea: a scheme of international tribunals“, publicirt in The law magazine and rewiew, November 1878 Nr. 230, Vorschläge gemacht. Er geht hiebei von dem Satze aus, daß der Angeklagte ein Recht habe auf Aburtheilung durch seinen natürlichen Richter oder wenigstens auf ein mit besonderer Berücksichtigung seiner Nationalität gebildetes und von seinem Heimathstaate autorisirtes Gericht. Auf Grund hievon soll die Constituirung desselben erfolgen in Anlehnung an die Consularjurisdiction, und das bezügliche Tribunal besetzt sein mit 5 Mitgliedern, nämlich dem Consul des Vaterlandes des Belangten und 4 Beisitzern, von welchen ein rechtskundiger und zwei schifffahrtskundige aus den Landsleuten des Verfolgten genommen werden sollen, während als vierter der Consul des Landes zu fungiren hätte, welchem das andere betheiligte Schiff angehört.

Dieser Proposition tritt Dr. Marcus entgegen, indem er vor Allem seinem Bedenken darüber Ausdruck verleiht, ob die Consularvertreter sich unter allen Umständen zu einer solchen Function eignen. Sodann aber, glaubt er, wird ein mit Bevorzugung der einen Seite gebildetes Tribunal sich schwerlich des zur Anerkennung und Durchführung seiner Sprüche unentbehrlichen Vertrauens beider Parteien zu erfreuen haben. Endlich aber sind manche Fälle so gelagert, daß die Schuld des einen Capitäns die Unschuld des anderen und umgekehrt involvirt, so daß dann, wenn auch nicht formell, so doch materiell beide sich in Anklagezustand befinden. Die Freisprechung des einen muß unter solchen Umständen die Verfolgung des anderen, damit aber nach dem Ausgangspunkt von Sir Travers Twiß auch eine Veränderung in der Zusammensetzung des Gerichtes nach sich ziehen. Träte aber eine solche ein, so wäre wiederum die Möglichkeit widersprechender Entscheidungen eröffnet und damit die Erreichung des wichtigsten der angestrebten Ziele in Frage gestellt.

Diesen vom praktischen Standpunkte aus von Dr. Marcus erhobenen Bedenken, lassen sich auch noch zwei Erwägungen proceß-theoretischer Natur beigesellen. Zunächst darf wohl darauf hingewiesen werden, daß auf dem Gebiete des Strafverfahrens die persönlichen Beziehungen in weit minderem Grade für die Zuständigkeitsbestimmungen maßgebend sind als die sachlichen. Das forum domicilii steht nicht selten auch principiell, jedenfalls aber, besonders aber im Hinblick auf die Zahl und Bedeutung der Fälle, factisch hinter dem forum delicti commissi zurück. Schon aus diesem Grunde ist die Auswahl des größeren Theiles der Richter aus der Nationalität des Belangten zu bemängeln. Dazu kommt andrerseits, daß die Aufnahme des Consuls des anderen Landes in das Gericht die Harmonie in der Zusammensetzung desselben stören, insbesondere aber die Anwendung der heimathlichen Straf- und Proceßgesetze des Beschuldigten erschweren würde.

Angesichts Alles dieses erscheinen allerdings die von Dr. Marcus gemachten Vorschläge als vorzüglicher und geeigneter zur Lösung des Problems. Nach diesen hat man bei Zusammensetzung des Gerichtes vor Allem darnach zu streben, daß dieselbe die denkbar beste Garantie für unparteiische Beurtheilung gewährt. Aus diesem Grunde dürfen die Richter nicht ausschließlich aus den Angehörigen der bei dem Vorfalle betheiligten Staaten gewählt werden; es muß vielmehr zur Vermittelung der Gegensätze noch ein drittes Element hinzutreten. Dieses Princip ließe sich nun in der Weise realisiren, daß mit Zugrundelegung der Fünfzahl je zwei Mitglieder den Angehörigen der betheiligten Nationen entnommen würden, und zwar hierbei wiederum je eines aus den Schifffahrtskundigen, während der Vorsitz dem Vertreter eines dritten, dem Falle ferne stehenden Staates zu übertragen wäre. Insoweit die Consularvertreter diesen Erfordernissen Genüge zu leisten vermöchten — bei Wahlconsuln dürfte nicht selten in Bezug auf die Nationalität sich ein Anstand ergeben —, sind dieselben natürlich beizuziehen, ja unter Umständen in erster Linie zur Mitwirkung berufen.

Um jeden Schein einer Parteilichkeit zu vermeiden, wäre für das Präsidium von vorneherein ein regelmäßiger Turnus festzusetzen. Ebenso müßten natürlich die Beisitzer Seitens der verschiedenen Regierungen, etwa immer für eine bestimmte Zeit, im Voraus ernannt werden. Solche Gerichts-

höfe nun wären an allen bedeutenderen Hafenplätzen zu errichten und, um den realen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ihre Competenz in der Weise zu regeln, daß immer das Gericht desjenigen Hafens einzugreifen hätte, welchen die Schiffe nach dem Zusammenstoß anlaufen oder berühren.

Daß bei einer so eigenartigen Zusammensetzung des Gerichtes auch besondere Proceßvorschriften erforderlich würden, versteht sich von selbst. Damit fallen aber auch die obigen proceß-technischen Bedenken, die nur bei Aufnahme eines einzigen heterogenen Elementes in das Gericht zutreffen.

Die Aufgabe dieser Gerichte nun könnte darauf beschränkt bleiben, lediglich die Schuldfrage zur Entscheidung zu bringen. Es stünde jedoch nichts im Wege, ihnen auch die Strafgewalt zu verleihen. Nur wäre die erste und wichtigste Voraussetzung für diese Ausdehnung ihrer Machtsphäre eine allgemeine Uebereinstimmung in den bezüglichen Strafbestimmungen und in dem Strafensysteme, während z. B. nur für die Schiffahrts**regeln** selbst die Einheitlichkeit erreicht ist. — **Eine** Lücke lassen übrigens auch diese umfassenden Propositionen von Dr. Marcus unausgefüllt — und Dr. **Wendt** hat dies auch alsbald gerügt —; sie gehen stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß die collidirenden Schiffe nach dem Unfalle in einen und denselben Hafen einlaufen, oder wenigstens innerhalb des Jurisdictionssprengels eines und desselben Gerichtes dieser Art anlaufen. Wie regelt sich aber die Zuständigkeit dann, wenn, wie in den weitaus meisten Fällen, diese Voraussetzung nicht zutrifft?

Dr. **Wendt** lenkte für Fälle dieser Art die Aufmerksamkeit auf London und wies dabei auf die vielseitige und ausgedehnte Praxis hin, welche die Admiralitätsabtheilung des obersten Gerichtshofes von England in den einschlägigen Fragen besitzt.

Ob **diese** Lösung allgemeinen Anklang finde, darf man wohl mit Fug bezweifeln, ohne gerade der Unparteilichkeit der englischen Gerichte zu nahe zu treten. In der Conferenz sind weder nach der einen noch nach der anderen Richtung Stimmen laut geworden. Man hat vielmehr nach längerer Debatte die ganze Sache als noch nicht spruchreif befunden und darum auch die von Dr. Marcus als Quintessenz seiner Vorschläge aufgestellten Thesen nicht einzeln zur Abstimmung gebracht, sondern die Angelegenheit zur nochmaligen Bearbeitung und Erörterung an den von der Versammlung zu Frankfurt a M. (1878) hierfür bestellten Ausschuß zurückverwiesen.

III. Internationale Verträge über die Unterhaltung von See-Lichtern.

Sir Travers Twiß suchte die Nothwendigkeit solcher internationalen Vereinbarungen in einem von ihm der Conferenz vorgetragenen Promemoria nachzuweisen.

Nachdem er zuvörderst einen historischen Ueberblick über die allmähliche Entwickelung des Institutes der Leuchtthürme seit Erbauung des berühmten Pharus bei Alexandria und über die Fortschritte in der Technik für ihre Ausstattung gegeben hatte, unterzog er die Bedeutung und internationale Stellung der wichtigeren, z. B. existirenden und im Betrieb stehenden Leuchtthürme einer näheren Betrachtung.

Angesichts der imposanten Ausdehnung, welche der Handelsverkehr und speciell auch die Schiffahrt in der modernen Zeit durch die Verwendung der Dampfkraft gewonnen hat, dienen Einrichtungen zur Sicherung und Erleichterung der Seefahrt nicht mehr bloß localen oder nationalen Interessen, sondern den Zwecken eines großen Theiles der ganzen Menschheit. Damit ist die Frage, ob dergleichen Anstalten sich in gehörigem Stande befinden, auch für weitere Kreise von Relevanz geworden und es erklärt sich, daß schon das Verlangen laut geworden ist nach einer internationalen Commission, welche die Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit solcher Institutionen zu prüfen und zu controliren hätte und außerdem das Recht besäße, aufgefundene Mängel zu rügen und deren Abstellung zu verlangen.

Die Wissenschaft des Völkerrechtes allerdings ist noch nicht bei solch' weitgehenden Forderungen angelangt. Sie hat sich mit den einschlägigen Fragen nur verhältnißmäßig wenig beschäftigt und ist so ziemlich noch nicht über den Satz hinausgekommen, daß die Küstenstaaten berechtigt seien, Beiträge zur Unterhaltung von Leuchtanstalten und sonstigen Seezeichen von Denjenigen zu verlangen, welche von denselben Nutzen ziehen. Dieser Regel entspricht auch eine alte, weitverbreitete Praxis, von welcher erst in der neueren Zeit vereinzelte Ausnahmen vorkommen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika erheben nämlich von jeher und ebenso auch Japan, seitdem es seine Häfen den Europäern geöffnet hat, keinerlei Abgaben für Leuchtthürme, Feuerschiffe oder Tonnen. (Die Abschaffung des Sundzolls durch Dänemark darf aber nicht hiezu gerechnet werden, weil dieselbe in Gemäßheit des Kopenhagener Vertrages von 1857 gegen Gewährung einer Abfindungssumme erfolgt ist).

Wenn es nun wahr ist, daß höhere Civilisation auch mehr und höhere Pflichten gegenüber der Menschheit als Ganzem und in Sachen des allgemeinen Nutzens zur Folge habe, so müssen sich dem Rechte, für Beleuchtungsanstalten Unterhaltsbeiträge zu fordern, Angesichts der gegenwärtigen Lage der Dinge weitere völkerrechtliche Bildungen beigesellen. Es muß einerseits für die Uferstaaten die Pflicht zur Beschaffung von solchen Hilfsmitteln der Schifffahrt statuirt und andrerseits die Last ihrer Herstellung und Erhaltung anderweitig vertheilt und aufgelegt werden.

In ersterer Beziehung ergeben sich, die Richtigkeit des Princips vorausgesetzt, für die Realisirung desselben nur dann Schwierigkeiten, wenn das Küstenland oder das sonst erforderliche und geeignete Terrain nicht einem in die Gemeinschaft des europäischen Völkerrechts aufgenommenen Staate gehört, sondern sich im Besitze einer uncivilisirten und der europäischen Cultur feindlich gesinnten Nation befindet. Während unter anderen Umständen sich immer Mittel und Wege finden lassen, um die Befriedigung der zu Tage tretenden Bedürfnisse nach Anstalten solcher Art zu erreichen, — wofür besonders die Durchführung einer gerechten Vertheilung der Lasten förderlich wirken wird, — fehlt es hier an einem Subjecte, dem man mit Aussicht auf Erfolg eine bezügliche Zumuthung machen könnte.

Nun führen aber gerade die in neuerer Zeit besonders stark und von verschiedenen Nationen befahrenen Seewege an solchen uncultivirten Küstenstrichen vorüber. Vorzüglich trifft dies seit der Herstellung des Suezkanales zu. Durch ihn passiren die Orientfahrer der europäischen Handelsvölker

und tragen werthvolle Lasten auf ihrer Ausfahrt sowie bei ihrer Rückkehr. Auf dieser ihrer Reise kommen sie an verschiedenen der Schifffahrt gefährlichen und darum einer Warnbeleuchtung in hohem Grade bedürftigen Küstenstrichen vorüber. Hierher sind zu zählen die Gestade des rothen Meeres unterhalb der Grenzen Egyptens sowie die Umgebung des am Ende dieses Meerbusens gelegenen Cap Guardafui und der benachbarten Landspitze Ras Hafun. Sodann führt die moderne Route für die nach Indien und weiter ziehenden Schiffe auch an der im Westen der ostindischen Halbinsel belegenen Inselgruppe der Laccadiven (Lakediven) vorüber, an deren südlichster, Minicoy (Malik), schon gar mancher Dampfer Schiffbruch gelitten hat. In ähnlicher Weise kann sich in Bälde für die an der ostafrikanischen Küste gelegenen Inselgruppen ein Bedürfniß nach Seelichtern herausstellen, wie dies für einen, allerdings weit davon entfernten Meerestheil, die Torresstraße, sich schon jetzt fühlbar macht.

Bezüglich dieser und manch' anderer Punkte läßt sich eine Antwort auf die Frage, wer die daselbst dringend nöthigen Beleuchtungsanstalten herstellen, unterhalten und gegen die Angriffe barbarischer Volksstämme schützen solle, nicht leicht geben. Da an dem Handel mit den fraglichen Gegenden sich Angehörige und Schiffe der verschiedenen Nationen betheiligen und keine Flagge geradezu prädominirt, so ist kein Staat vor dem anderen berufen, helfend einzugreifen, und besitzt keiner ein so hervorragendes Interesse an der Regelung dieser Angelegenheit, daß nicht sein einseitiges Vorgehen das Mißtrauen und die Eifersucht der anderen Mächte erwecken würde.

Bei solcher Lage der Dinge erklärt es sich, daß nur durch Zusammenwirken aller betheiligten Nationen Abhilfe beschafft werden kann. Wie auf Grund des von England, Frankreich, Oesterreich, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten, Italien, den Niederlanden, Portugal und Schweden, — denen sich 1878 auch das Deutsche Reich anschloß, — im Jahre 1865 mit dem Sultan von Fez und Marocco geschlossenen Vertrages zur Beleuchtung der Straße von Gibraltar die Erbauung eines Leuchtthurmes auf Cap Spartel erfolgte, so können auch bezüglich der großen Seehandelsstraße zwischen Europa, resp. dem mittelländischen Meere, und dem Orient, soweit dieselbe außerhalb der cultivirten Staaten und deren Wassergebietes liegt, die hieran interessirten Mächte ein gemeinsames Uebereinkommen treffen.

Aus geographischen und ähnlichen Rücksichten mag es angehen, daß eine Nation die Initiative zur Herbeiführung eines solchen Resultates ergreife, ja daß ihr sogar die Realisirung des gemeinschaftlichen Beschlusses übertragen werde. In solcher Lage befindet sich nach der Ansicht von Sir Travers Twiß England mit seinen indischen Besitzungen zur Frage der Errichtung eines Leuchtthurmes auf dem schon erwähnten Eilande Minicoy. Twiß gibt jedoch zu, daß ein solches Unternehmen nur unter zwei Bedingungen durchführbar sei, für deren Pactirung übrigens auch bereits Vorbilder existiren. Als es galt, den Ausfluß des Erie-See's mit einem Leuchtthurme zu versehen, ließ sich England im Jahre 1850 herbei, zur Ermoglichung der Ausführung dieses Unternehmens an die Vereinigten Staaten einen Theil des Horseshoe-Riffes abzutreten, unter der Bedingung, daß daselbst keinerlei Befestigung angelegt werde. Und fernerhin ist im Art. III der Kap-Spartel-Convention der fragliche Leuchtthurm von sämmt-

lichen contrahirenden Staaten für neutral erklärt worden. In ähnlicher Weise nun, glaubt Sir Travers Twiß, kann die Herstellung und die Bedienung eines Leuchtthurmes auf Minicoy den Engländern übertragen werden, nämlich mit der Auflage einerseits, daß sie daselbst keine weiteren als die zum Schutze des Thurmes und der Feuerwächter unentbehrlichen Fortificationen errichten dürften, während andrerseits die Vertragsstaaten sich verbindlich zu machen hätten, die Neutralität der Insel und des Leuchtthurmes zu respectiren.

Daß bei einer derartigen Regelung der Sache auch die finanzielle Seite des Unternehmens in Würdigung gezogen werden müßte, versteht sich von selbst. Naturgemäß wäre es, hiebei ein Abkommen dahin zu treffen, daß die contrahirenden Staaten entweder, wie in Gemäßheit der Kap-Spartel-Convention gleiche oder nach Verhältniß verschieden abgemessene, jedenfalls aber im Voraus bestimmte Bauschal-Beiträge zu leisten hätten.

In dieser Weise würde es sich überhaupt auch empfehlen, die z. B. noch bestehenden zwei weiteren Systeme hinsichtlich der Bestreitung der See-Beleuchtungskosten zu reformiren, resp. zu ersetzen. Wie schon im Vorausgehenden erwähnt, tragen in der Hauptsache nur die Vereinigten Staaten und Japan die Kosten der von ihnen errichteten und bedienten Beleuchtungsvorrichtungen selbst. Die europäischen Staaten hingegen und ebenso die übrigen in die Gemeinschaft des europäischen Völkerrechtes aufgenommenen Orientstaaten erheben in der Regel von denjenigen ausländischen Schiffen, welche ihre Häfen anlaufen oder wenigstens innerhalb der Küstengewässer Anker werfen, in der Form von Abgaben Beiträge zu ihren bezüglichen Ausgaben.

Dieses Verfahren ist aber von zweierlei Gesichtspunkten aus zu verwerfen. Zunächst müssen nicht Alle Beiträge leisten, welche von den bezüglichen Einrichtungen Nutzen ziehen, sondern nur diejenigen, welche anlegen, während die an den fraglichen Küsten Vorüberfahrenden frei bleiben. Dies ist aber einerseits höchst unbillig, weil die Beleuchtung auch den Letzteren zu Gute kommt, andrerseits aber auch zugleich geeignet, fremden Schiffen das Anlaufen zu verleiden und so den Handel zu hemmen und zu schädigen. Sodann aber birgt dieses System auch die Gefahr in sich, daß nicht so viele und so intensive Beleuchtungsanstalten getroffen werden, als im Interesse der Schifffahrt zu wünschen wäre. Dies kann insbesondere dann vorkommen, wenn ein Küstenstaat zu wenig eigene Mittel besitzt, um die Kosten bestreiten zu können, andrerseits aber auch die Abgaben nicht so viel ertragen, daß hiedurch die nöthigen Summen aufgebracht würden.

In Erwägung über dieses Alles proponirt Sir Travers Twiß, vor Allem eine Unterscheidung zu treffen zwischen solchen Vorrichtungen, welche lediglich den Zugang zu einem Hafen erleichtern und solchen, welche vorzugsweise oder wenigstens zugleich auch den Interessen der Küstenschifffahrt dienen. In Bezug auf die ersteren billigt er die Beibehaltung der bisher üblichen Hafengebühren und Tonnengelder, die letzteren aber empfiehlt er auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen und ebenso für die Unterhaltung durch Beiträge die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Das Jahrhundert der internationalen Post- und Telegraphenverträge scheint ihm auch die geeignete Zeit für derartige Vereinbarungen zu sein. —

Diese Darlegung fand den Beifall der Conferenz und dieselbe richtete darum an ihre Mitglieder das Ersuchen, unter den betheiligten Kreisen in diesem Sinne zu wirken.

IV. Ueber die Seeproteste (Verklarungen) und die Schiffsjournale

trug Dr. Wendt ein Promemoria vor. Er tadelte vor Allem, daß die englische Gesetzgebung die Führung mehrerer Schiffstagebücher erlaube, und erklärte es für absolut nothwendig, daß dieselbe sich den Vorschriften der Continentalstaaten anschließe und nur ein einziges Journal zulasse, für das ein obrigkeitlich paginirtes Buch verwendet werden muß. Auf dieses Buch wären sodann alle auf das officielle Journal bezüglichen Vorschriften des englischen Rechtes anzuwenden.

Die Einrichtung des Journalwesens ist deshalb von großer Bedeutung, weil aus ihm die wesentlichen und wichtigsten Theile der Verklarungen zu entnehmen sind. Bei der Leichtigkeit, mit welcher erfahrungsgemäß Seeleute sich zur Bestätigung und eidlichen Bestärkung eines Journalauszuges bewegen lassen, muß für die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit der Einträge in das Tagebuch eine gewisse Garantie bestehen. Eine solche vermag aber nur die Abschaffung der gegenwärtig noch geduldeten Mehrzahl solcher Aufschreibungen zu bieten.

Bei dieser Gelegenheit sprach sich Dr. Wendt auch gegen die Bewegung für Ermächtigung der Sachwalter zur Aufnahme von Seeprotesten aus, und wies zur Begründung seiner Ansicht auf den essentiellen Unterschied hin, welcher zwischen der Thätigkeit eines Notares als öffentlicher Urkundsperson und und jener eines Sachwalters als Rechtsbeistandes von im gegentheiligen Interesse betheiligten Parteien besteht. Nicht mit Unrecht betonte er, daß diese Differenz von wesentlichem Einflusse sei auf die ganze Denkweise und auf die Fähigkeit zu objectiven Constatirungen.

V. Die internationale Regelung des Quarantainewesens

bildete das Thema eines Vortrages von Sir Sherston Baker.

Hinsichtlich der Grundsätze und Einrichtungen in Bezug auf die Quarantaine gegen Infectionskrankheiten differiren die einzelnen Seestaaten von einander in hohem Grade. Während die einen in dieser Richtung äußerst lax vorgehen, beobachten die anderen eine geradezu rigorose Strenge.

In Anbetracht der weittragenden Folgen, welche eine so durchgängige Verschiedenheit besonders für benachbarte Häfen mit sich bringt, denen naturgemäß verschiedene Angelegenheiten und Beziehungen gemeinsam sind, wäre eine Uebereinstimmung über das bezügliche Vorgehen in hohem Grade erwünscht.

Zur Anbahnung einer solchen proponirt Sir Baker, zunächst nur in Bezug auf Pest, gelbes Fieber und Cholera, die Einführung von internationalen Gesundheitsattesten zu versuchen. Er stellt sich die Sache folgendermaßen vor:

Die Zeugnisse werden von der Hafenbehörde des Abfahrtsortes ausgestellt und sind von dem Schiffe am Bestimmungshafen abzuliefern. Sie

sind vor der Abreise mit dem Visa des Consuls jenes Landes zu versehen, in welchem das Endziel der Reise gelegen ist. In gleicher Weise sind dieselben in den während der Fahrt angelaufenen Häfen zu visiren von der Ortsbehörde und wiederum von dem betr. Consul. Gibt das Zeugniß nach irgend einer Seite Anlaß zu Bedenken, ist ein Krankheitsfall während der Reise vorgekommen oder ein Hafen, innerhalb einer bestimmten Frist seit der Abfahrt des Schiffes von demselben, inficirt worden, so ist die Ortsbehörde ermächtigt, über ein solches anlaufendes oder ankommendes Schiff die Quarantaine zu verhängen. Je nach Verschiedenheit der Fälle und der Krankheiten wäre eine Maximal= und eine Minimaldauer für jene zu vereinbaren, während innerhalb dieser Gränzen sich die einzelnen Staaten frei bewegen könnten.

Im Uebrigen soll zunächst das Caurantainesystem der einzelnen Staaten unberührt und ihnen ferner überlassen bleiben, die Detailbestimmungen über die Desinfection der Passagiere, der Schiffsmannschaft und der Ladung zu treffen.

Um die Durchführung der bezüglichen Maßregeln zu erleichtern und der Nothwendigkeit aus dem Wege zu gehen, einen ganzen Staat in Quarantainezustand zu versetzen, soll jedes Land durch die eigene Regierung in Districte mit bestimmter Quarantaine=Centren getheilt, nach erfolgter Inficirung einer solchen Abtheilung aber auch die Abschließung um so strenger durchgeführt werden.

In Bezug auf

VI. Das internationale Frachtrecht,

insbesondere die gebräuchliche Bezahlung von Theilfrachten, proponirt Dr. Wendt folgende, bereits auf einer Conferenz von Interessenten zu Sheffield angenommenen, Thesen behufs Abschaffung jenes Systemes der bloß verhältnißmäßigen Entlohnung des Frachtführers (Distanzfracht, pro rata-Fracht) wegen der mit denselben verknüpften Härten und Unbilligkeiten:

1) Als allgemeine Regel hat zu gelten, daß die Fracht erst bei Beendigung der Reise, d. h. bei Ablieferung der Ladung am Bestimmungshafen fällig ist, sofern nicht das Gegentheil besonders vereinbart ist.

2) Wenn das Schiff im Laufe der Reise in Folge von Seeschäden und nicht in Folge eines Verschuldens des Schiffers oder des Rheders seeuntüchtig wird und die Reise nicht mehr fortsetzen kann, so hat der Schiffer als Vertreter aller Betheiligten zu handeln und, wenn es angemessen und thunlich ist, die Ladung durch andere Schiffe ihrer Bestimmung zuzuführen. Solchen Falles soll er nach Ablieferung Anspruch haben auf die ganze, nach der ursprünglichen Certepartie (oder Ladeschein) zu zahlende Fracht, mögen auch bei und in Folge der Weiterbeförderung der Ladung die Güter billiger transportirt worden seien. Aber der Schiffer des ursprünglich benützten Schiffes ist dafür auch Schuldner der Fracht für die Weiterbeförderung. Ist hingegen die letztere ebenso groß oder größer als die ursprünglich bedungene, so hat der Schiffer keinen Anspruch auf Fracht, aber der Eigenthümer der Ladung wird Schuldner der ganzen Fracht für

die Weiterbeförderung. Trägt endlich der Schiffer nicht Sorge für die Beförderung der Ladung, so hat er auch keinen Anspruch auf Fracht.

Das System der pro rata = Frachtzahlung wird ganz und gar beseitigt.

3) Wenn der Eigenthümer der Ladung oder eines Theiles derselben vor Beendigung der Reise trotz der Bereitwilligkeit des Schiffers, sie an den Bestimmungsort zu führen, dieselbe zurücknehmen will, so soll er bei Empfang derselben an einem auf dem Wege liegenden Hafen oder Platze verpflichtet sein, die Fracht für die ganze Reise zu zahlen und ausreichende Bürgschaft zu leisten für große Haverei, Bergungs= oder sonstige Auslagen, welche während derselben noch vorkommen könnten.

4) Keine Fracht ist zu zahlen für Güter, die über Bord geworfen oder sonstwie für das gemeinschaftliche Wohl geopfert wurden, und für solche, welche zur Aufbringung der nöthigen Mittel für Auslagen im gemeinschaftlichen Interesse verkauft wurden. Aber der Rheder kann den durch eine solche Aufopferung verursachten Frachtverlust als große Haverei liquidiren.

5) Keine Fracht ist zu zahlen für Güter, die in Folge von Seeschäden verloren gehen, noch für solche, die vom Feinde oder von Seeräubern weggenommen werden. Ebensowenig für solche Güter, die in Folge von Seeschäden an einem andern Hafen oder Platze als dem Bestimmungshafen verkauft oder vernichtet werden.

6) Wenn der Schiffer die Güter in transportfähigem Zustande aus dem Schiffbruche rettet oder dem Feinde oder den Seeräubern wieder entreißt und dieselben abliefert, soll er Anspruch haben auf die ganze Fracht. Entgegengesetzten Falles soll er kein solches Recht haben, jedoch unbeschadet seiner Ansprüche für Leistungen und Auslagen behufs Wiedererlangung der Güter.

7) Die ganze Fracht ist fällig bei Ablieferung der Ladung am Bestimmungsort, mag dieselbe auch durch Seeschäden vermindert oder verschlechtert sein, wenn der Destinatär die Ablieferung annimmt, und solchen Falles ist der Destinatär verpflichtet, Alles, was für ihn mit einem und demselben Ladescheine oder, wenn es Güter im Ganzen sind, Alles, was mit einem und demselben Schiffe gesendet worden, anzunehmen.

Wenn aber der Destinatär die Annahme verweigert, so kann der Schiffer nach Erholung der vorgeschriebenen Ermächtigung Güter verkaufen, um sich für seine Fracht bezahlt zu machen, und für den etwaigen Ausfall hat er, abgesehen von ausdrücklichen gegentheiligen Abmachungen, den Regreß gegen den Destinatär oder den Ablader.

Keinesfalls aber darf der Schiffer für eine beschädigte Ladung mehr Fracht bekommen als er erhalten hätte, wenn die Ladung in demselben Zustande abgeliefert worden wäre, in welchem sie verschifft wurde.

8) Ein Vorschuß auf Rechnung der Fracht muß abgesehen von gegentheiliger Vereinbarung in allen Fällen, in denen keine Fracht zu zahlen ist, zurückvergütet werden.

9) Der Rheder soll ein unbedingtes Pfandrecht an der Ladung haben für die Fracht und die Fautfracht.

10) Die Heranziehung der Fracht zur Haftung für Havarie-Grosse soll gemäß Art. X § 1 der York-Rules geregelt werden. —

Entsprechend dem Antrage des Referenten und des engeren Rathes des Vereines wurde zur Berathung und Berichterstattung über diese Vorschläge und überhaupt über ein internationales Frachtrecht ein besonderer Ausschuß niedergesetzt.

VII. Ueber die Inhaberpapiere

verbreitete sich Herr H. D. Jencken, hiezu veranlaßt durch eine Resolution, welche die Conferenz zu Frankfurt a M. auf Anregung der dortigen Handelskammer gefaßt hatte.

Angesichts der großen Bedeutung, welche die sog. Werthpapiere, mögen sie auf den Inhaber oder auf Namen lauten, für den Geldverkehr der neueren Zeit gewonnen haben, und im Hinblick darauf, daß die Staaten ebenso wie sonstige öffentliche und auch Privat-Corporationen sich ihren Geldbedarf nunmehr gewöhnlich durch Ausgabe von solchen Werthzeichen — neben Wechseln und Banknoten — zu verschaffen suchen, ist der Stand des Rechtes und der Gesetzgebungen in Bezug auf dieselben von hervorragender Wichtigkeit. Da in vielen Fällen auch das ausländische Kapital in Anspruch genommen werden und daher auch ein Uebergang der bezüglichen Papiere in den Handel des Auslandes stattfinden muß, so erklärt es sich von selbst, welch' nachtheiligen Einfluß eine Verschiedenheit der einzelnen Rechte bezüglich der Schaffung und Behandlung von Papieren auf den Handel mit solchen üben muß. Der Hauptwerth der Werthpapiere für den Verkehr liegt in der Leichtigkeit der Uebertragung derselben auf Andere und darum sollte in Allem, was hierauf Bezug hat, die möglichste Einheitlichkeit herrschen.

Die noch nicht ausgetragene Controverse allerdings, die über die juristische Construction des Rechtsverhältnisses zwischen Aussteller, Empfänger und späterem Erwerber von Werthpapieren besteht, mag, als von überwiegend theoretischer Bedeutung, noch länger unerledigt bleiben, nachdem nun einmal die Rechte der Besitzer solcher Papiere im Allgemeinen überall Anerkennung errungen haben. Aber in Bezug auf die Tragweite dieser Rechte und auf die Grundsätze, welche für den Verkehr zwischen Besitzer und Erwerber Maß geben, läßt sich eine Verschiedenheit weniger leicht ertragen.

Anlangend nun die verschiedenen Arten von Werthpapieren, so scheiden sich dieselben in zwei Hauptclassen, die Anlehenspapiere und die Antheilsscheine.

1) Die Anleiheschuldbriefe, mag nun der Staat oder eine andere Corporation als Schuldner fungiren, lauten zumeist auf den Inhaber und tragen Coupons, die ebensowenig wie die Hauptpapiere selbst eine Umänderung ihrer Inhaberclausel vertragen.

Was die Schaffung und Ausgabe solcher Schuldbriefe betrifft, so sind die Voraussetzungen hiefür in den verschiedenen Staaten sehr verschieden.

Während Holland und Belgien keine Schranken setzen, verlangen Frankreich, Rußland, Oesterreich und die meisten deutschen Staaten die Erholung der Genehmigung der Regierung und in England wird unter Umständen sogar eine eigene Parlamentsacte erfordert [1]).

Für den Fall, daß zur Sicherung von Hauptsumme und Zinsen gleichzeitig eine Verpfändung oder sonstige Eigenthumsbelastung erfolgen soll, haben fast alle Continentalstaaten in ihren Gesetzen gewisse Beschränkungen und Cautelen aufgestellt, in besonderem Maße für Immobiliarverpfändungsgesellschaften.

Sehr eingehende Bestimmungen darüber enthält das österreichische Gesetz vom 24. April 1874. In England sind bezügliche Gesetze 1865 und 1870 ergangen; in Frankreich ist Erlaubniß der Regierung erforderlich und daneben noch die Monopol-Concurrenz des Crédit Foncier zu überwinden.

Die größte Rechtsverschiedenheit besteht bezüglich der Eisenbahnobligationen. Während in Deutschland und Frankreich, selbst für Prioritäten, kein Pfandrecht besteht und darum weder das immobile noch das mobile Kapital direct haftet, können in England die Erträgnisse beschlagnahmt werden und in Oesterreich-Ungarn ist sogar Intabulirung vorgesehen.

Bei so grundsätzlicher Verschiedenheit wäre gewiß die allgemeine Annahme eines gemeinschaftlichen Princips höchst erwünscht und zwar am besten wohl in der Weise, daß den Inhabern von Obligationen ein Vorrecht an dem Grundbesitz solcher Gesellschaften verliehen und die Eintragung derselben in die öffentlichen Bücher desjenigen Landes vorgenommen würde, in welchem die Realitäten gelegen sind [2]).

2) Sehr eigenthümliche Verhältnisse bestehen auch rücksichtlich der Actien. Fast in allen europäischen Staaten können die auf Namen lautenden Antheilsscheine in solche auf den Inhaber umgewandelt werden, sofern der volle Nominalbetrag oder ein bestimmter Procentsatz derselben einbezahlt ist.

Wie ist es nun zu halten, wenn Kapitalseinrufungen erfolgen, trotzdem angeblich die verlangte Einzahlung bereits erfolgt ist? Soll der bonae fidei possessor eines solchen gegen nur angeblich, aber nicht wirklich ordnungsgemäße Einzahlung ausgegebenen Papieres verpflichtet sein, auf die Einrufung hin Zahlung zu leisten, oder soll er vielmehr das Recht haben, dieselbe zu verweigern und seine Einwendung durch das bezügliche Certificat der Gesellschaft zu belegen?

Sehr große Schwierigkeiten bringt auch das dem englischen Rechte

---

[1]) Aehnlich liegt die Sache bekanntlich im Deutschen Reiche für Inhaberpapiere mit Prämien. Nach dem bezüglichen Reichsgesetze vom 8. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 210) ist die Ausgabe solcher Papiere nur dem Reiche und den einzelnen Bundesländern, aber nicht mehr anderen Corporationen erlaubt, und auch für jene ist die ausdrückliche Ermächtigung hiezu durch ein Reichsgesetz nothwendig.

[2]) Vergl. hiezu den Nachtrag auf S. 65 [225].

unbekannte, aber auf dem Continent weit verbreitete Institut der Vinculirung von Inhaberpapieren mit sich. Hierbei ergeben sich folgende Fragen:

a) Nach welchem Rechte richtet sich die Art und Weise sowie die Form der Vinculirung, nach dem des Emissionsortes oder nach jenem des Vinculirungsortes?

b) Ingleichen, nach welchem Rechte bestimmt sich die Devinculirung und wer ist zur Vornahme derselben befugt? wie ferner ist hiebei zu verfahren?

Aehnliche Bedenken entstehen bezüglich der Umwandlung von Ordrepapieren in Inhaberpapiere durch Aufsetzung eines Blancogiro; nach welchem Rechte ist die Indossirung zu regeln und zu beurtheilen, welches ist insbesondere für ihre rechtliche Wirkung maßgebend?

Eine sehr wichtige und schwer zu lösende Frage ist die der Vindicirung von gestohlenen oder verlorenen Inhaberpapieren gegenüber einem gutgläubigen Besitzer. Bei der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit der Appoints ist die Zahl der Inhaberpapiere, die im Laufe eines Jahres einem größeren Bankinstitute in die Hand kommen, eine sehr bedeutende. Es ist darum undurchführbar, etwa eine Liste nach Nummern oder anderen Identificirungsmerkmalen zu führen. Ebenso klar ist aber auch, daß jede Erschwerung der Uebertragbarkeit den Gebrauchswerth des ganzen Institutes der Werthpapiere vermindern würde.

Die einzelnen Staaten haben verschiedene Wege eingeschlagen. Frankreich (Gesetz v. 15. Juni 1872) ermöglicht die Aufhebung der Uebertragbarkeit eines gestohlenen oder verlorengegangenen Papieres durch eine bezügliche Bekanntmachung im Bulletin Officiel; das deutsche, österreichische, belgische, holländische und russische Recht lassen einen gerichtlichen Amortisationsproceß zu; das englische Recht endlich verhält sich völlig indifferent gegenüber dieser Angelegenheit.

Die Amortisation durch Richterspruch ist für das gesammte besitzende Publicum von der größten Wichtigkeit. Trotzdem besteht noch keine Uebereinstimmung darüber, ob das Recht des Emissions- oder jenes des Zahlungsortes zu entscheiden und ferner wo die Publication zu erfolgen habe.

Eine ähnliche Verschiedenheit besteht hinsichtlich der Verjährung. Für die Papiere statuirt England eine Frist von 6 Jahren, Holland und Rußland eine solche von 10, Oesterreich von 30 und 40 und Frankreich von 30 Jahren; dabei schließen England und Rußland für Staatsanleihen die Verjährung ganz aus. Für Coupons hat Frankreich und ebenso Rußland eine Verjährungsfrist von 5, Deutschland in der Regel von 4, Oesterreich von 3 und 6, endlich England von 6 Jahren.

Controvers ist endlich auch die Bestimmung des Einlösungsortes von Papieren und Coupons, was insbesondere für die Einschlagung des Rechtsweges bei Zahlungsweigerung von Bedeutung wird; kann solchen Falles der Inhaber irgend einen beliebigen der benannten Zahlungsorte auswählen oder nicht?

Im Hinblick auf diese sowie ähnliche Zweifel und Rechtsverschiedenheiten hatte die Handelskammer zu Frankfurt a M. gelegentlich der daselbst

(1878) abgehaltenen Conferenz durch ihren Präsidenten de Neufville die nähere Betrachtung der Angelegenheit angeregt und hiebei folgende Sätze empfohlen:

1) Inhaberpapiere sollen in Namenpapiere umgewandelt, jedoch diese Individualisirung auch wieder aufgehoben werden können.

2) Die Constituirung von Hypotheken auf den Inhaber soll erlaubt sein.

3) Eisenbahnen und ähnlicher Besitz von Complexen sollen der Gesammtheit der Inhaber von Schuldbriefen verpfändet werden können, und zwar sowohl für Papiere auf den Inhaber wie für solche auf Namen.

4) In Bezug auf die Beschlagnahme von Werthpapieren und den Schutz der gutgläubigen Besitzer gegen Benachtheiligung durch solche sind genaue Bestimmungen zu treffen.

5) Die Verjährung der Coupons bedarf näherer Regelung.

6) In Bezug auf die Coupons verfallener Papiere sind detaillirte Regeln aufzustellen.

7) Vernichtete oder verlorene Inhaberpapiere sind zu amortisiren und nach Ablauf einer gewissen Zeit andere an ihrer Statt auszugeben.

Auf Grundlage dieser Sätze haben sich Subcomité's in Berlin, Amsterdam, Paris, St. Petersburg, Wien, Hamburg, London und New-York mit der Sache beschäftigt und die Handelskammer zu Frankfurt a. M. folgende Vorschläge der Conferenz unterbreitet:

I. Es ist wünschenswerth, daß Inhaberpapiere durch eingetragene Hypotheken sichergestellt werden.

II. Die Arrestirung oder sonstige Wegnahme von Inhaberpapieren soll gegenüber einem gutgläubigen Besitzer unzuläßig sein und sogleich aufgehoben werden, sobald der Besitzer in gehöriger Form nachweist, woher er die beschlagnahmten Papiere erworben hat. Die ersatzsuchende Person soll gegen seinen Vormann oder dessen Vormann ihre Ansprüche verfolgen dürfen.

III. Auf den Inhaber lautende Schuldscheine, die verfallen oder verlooſt sind, sollen erst in 20 Jahren verjähren. Der Schuldner soll sich von seiner Verbindlichkeit durch Deponirung der Hauptsumme befreien können.

IV. Inhaberpapiere sollen nur dann amortisirt werden können, wenn ihre natürliche Zerstörung bewiesen werden kann. Der Schuldner soll solchen Falles auf Ansuchen und auf Kosten des Gesuchstellers einen neuen Schuldschein ausstellen.

V. Im Falle eines Diebstahles von Inhaberpapieren oder Coupons, soll der Bestohlene, wenn er dem Schuldner von dem Diebstahle Kenntniß gegeben hat, nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Verfalltage berechtigt sein, von dem Emittenten Zahlung zu fordern.

Diesen Thesen hatte der Syndicus der Kaufmannschaft von Berlin, R. Beifert, eine Reihe von Einzel- und Unterfragen beigefügt, in Bezug auf welche der Vicepräsident der Frankfurter Handelskammer, Ph. Petsch-Goll, folgende Beschlüsse derselben mittheilte:

Die Ausgabe von Inhaberpapieren in Antheilen soll der Genehmigung der Regierung unterliegen. Wer eine Emission ohne solche Genehmigung

vornimmt, soll criminalrechtlich strafbar und ferner dem gutgläubigen Erwerber regreßpflichtig sein. Die Papiere aber sollen vom Verkehr ausgeschlossen bleiben. Die Ertheilung der Genehmigung soll der Executivgewalt des Staates zustehen.

Die Ausgabe von hypothekarisch gesicherten Obligationen soll gleichfalls von einer Regierungsgenehmigung abhängig sein. Sache der Gesetzgebung ist es, den Inhabern solcher Papiere ein Pfandrecht oder ein Vorzugsrecht zu verleihen. Die Grundsätze, nach welchen der Werth von Grundbesitz als Pfand oder Sicherheit anzuschlagen ist, sind von der Regierung festzusetzen. Gesetzlich festzustellen ist der Betrag, welchen realgesicherte Anlehen erreichen, und auf welche Arten von Grundstücken Vorschüsse gegeben werden dürfen. Bergwerkseigenthum ist hiebei nicht unbedingt auszuschließen.

Die in Deutschland für die Notenbanken geltenden gesetzlichen Grundsätze sind auch bezüglich der Anlage des flüssigen Kapitals von Hypothekeninstituten zur Annahme zu empfehlen.

Die Ueberwachung von Hypothekeninstituten ist einer von der Regierung ernannten Commission und einem von den Pfandbriefinhabern gewählten Ausschusse zu übertragen.

Anlehen von Eisenbahngesellschaften sollen, insbesondere auch was die Reihenfolge mehrerer Anlehen angeht, in ein öffentliches Buch eingetragen werden, entsprechend dem neuen österreichischen Gesetze.

Außer dem Grundbesitz einer Eisenbahngesellschaft soll auch der Bahnkörper, ihr rollendes Material, ihre Kapitalien und Ausstände zu Gunsten der Inhaber von Obligationen mit Pfandrecht oder sonstigen Beschränkungen belastet werden können. Bezüglich gesonderter Strecken mag dies auch für besondere Anleihen geschehen.

Die Auflösung einer Eisenbahngesellschaft hat zu erfolgen, wenn weder eine Sequestration noch eine Subhastation genügende Mittel zur Befriedigung der Gläubiger einbringt.

Die gleichen Principien sollen auf die Schulden von Canalgesellschaften Anwendung finden.

Im Allgemeinen sollen alle Actien einer Gesellschaft auf denselben Betrag lauten, unbeschadet etwaiger von der Regierung genehmigter Abweichungen in besonders gearteten Fällen. Die Bestimmung des Minimalbetrages einer Actie erfolgt durch die Gesetzgebung eines jeden Staates.

Jeder Nachtheil, welcher aus einer Nichtbeobachtung der bezüglichen Vorschriften einem gutgläubigen Besitzer einer Actie erwächst, ist von dem Uebertreter zu ersetzen.

Keine Actie soll in Theile zerlegt werden noch eine Erhöhung des Nominalbetrages zuläßig sein, außer mit Genehmigung der Regierung.

Die Actieninhaber sollen berechtigt sein, ihre Actien auf ihren Namen umzuschreiben, und soll eine solche Umschreibung das Stimmrecht in keiner Weise abändern.

Gewisse Serien von Actien dürfen ein Vorzugsrecht für den Dividendenbezug genießen, wie z. B. Prioritäts-Actien vor gewöhnlichen Actien rc.

Der Aussteller einer Inhaberobligation soll berechtigt sein, dieselbe in ein Namenpapier zu verwandeln, mit der Befugniß der Rückverwandlung. Wenn ein Inhaberpapier in ein Namenpapier umgewandelt worden ist, müssen die Coupons dem Aussteller der Obligation übergeben werden und sind die Zinsen periodisch gegen Quittung zu zahlen.

Gegen einen gutgläubigen Besitzer aus onerosem Titel soll keine Vindication gestattet sein.

Derjenige, dem ein Inhaberpapier gestohlen worden oder verloren gegangen ist, soll berechtigt sein, die Weiterveräußerung desselben zu hindern, außer gegenüber einem gutgläubigen Besitzer, der sich über seinen Autor genügend auszuweisen vermag.

Für Fälle der Entwendung von Inhaberpapieren oder Coupons ist eine Verjährungsfrist festzusetzen, nach deren Ablauf der Aussteller dem Bestohlenen Zahlung zu leisten hat, vorausgesetzt, daß sich in der Zwischenzeit kein gutgläubiger Besitzer gemeldet hat. Wünscht der Eigenthümer eines verloren gegangenen Inhaberpapiers noch vor Ablauf dieser Frist Bezahlung zu erhalten, so hat er entsprechende Sicherheit zu leisten.

Ein Amortisationsverfahren soll nur bei genügendem Nachweise der Vernichtung des Papiers zulässig sein.

Ein Zwangsvergleich im Concurse soll sich auch auf die Pfandbriefinhaber erstrecken, die ein Recht auf separate Befriedigung besitzen.

Die Hauptsumme soll verjähren erst in 30 Jahren, von dem Verfalltage der zuletzt aufgenommenen Anleihe gerechnet; Coupons und Dividendenscheine in 15 Jahren, von dem auf denselben angegebenen Verfalltage an. Die Verjährungsfrist soll auf jedem Coupon stehen.

Der Besitzer eines Papieres, welcher den Beweis der Vernichtung der Coupons erbringt, soll berechtigt sein, andere Coupons an Stelle der vernichteten zu verlangen. Kann dieser Beweis nicht in befriedigender Weise geführt werden oder wurden dieselben entwendet oder verloren, so kann Bezahlung ohne Sicherheitsleistung gefordert werden, wenn die Coupons innerhalb der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden sind.

Nach längerer Debatte wurde die Sache an den Ausschuß zurückverwiesen behufs Berichterstattung an die nächste Conferenz.

Ebenso wurde das internationale Wechselrecht der weiteren Fürsorge einer Commission überwiesen. Ingleichen wurde, nachdem die zur Berichterstattung über das Bankeruttwesen niedergesetzte Commission die ihr für die Sammlung von Material gesteckte Frist als zu kurz bemessen bezeichnet hatte, auch diese Angelegenheit auf die nächste Zusammenkunft vertagt.

In Bezug auf

VIII. Das Maß- und Gewichtwesen

trug J. H. Chatterton ein Promemoria vor, in welchem er für die Reform der zur Zeit noch im Argen liegenden englischen Verhältnisse eintrat, zu-

gleich aber auch sich mit aller Energie gegen die Annahme des metrischen Systems aussprach. Er machte demselben den, allerdings nicht unberechtigten, Vorwurf, daß ihm die praktische Brauchbarkeit abgehe, daß insbesondere die Wahl des Kilogramms als Gewichtseinheit ein Fehlgriff sei. Der Kleinhandel bedürfe einer geringeren Einheit und bediene sich darum auch in der That des halben Kilogramms (livre). Damit sei aber, weil bei der Rechnung nach metrischen Pfunden die Zehnertheilung nicht vorhanden, die Anwendung der Decimalzahlen erschwert und so der Vorzug des Decimalsystems illusorisch gemacht. Unter Berufung auf den früheren französischen Finanzminister Pouyer-Quertier stellt Chatterton den Satz auf, daß Bußen und Strafen das einzige Mittel seien, durch welches die Aufrechterhaltung des metrischen Systems in Frankreich möglich sei. Er perhorrescirt darum alle Vorschläge, welche eine Annäherung an dieses System bezwecken.

Im Gegensatz zu Chatterton empfiehlt Aldermann Hadley, eine Autorität auf diesem Gebiete, die Vergrößerung des gegenwärtigen englischen Pfundes bis zur Hälfte eines Kilogrammes und allgemeine Einführung eines hierauf basirten Decimalsystems.

Die mit der Berichterstattung an die nächste Conferenz betraute Kommission dürfte voraussichtlich auf ein vielseitiges Interesse für ihr Elaborat rechnen können.

IX. Patentrecht.

Ueber die Thätigkeit des von der Antwerpener Conferenz mit der Herstellung eines bezüglichen Gesetzentwurfes beauftragten Subcomite's berichteten zwei Mitglieder desselben, H. A. Brown und J. G. Alexander. Dieselbe äußerte sich nach zwei Richtungen. Es wurde in Ausführung des Mandates ein Entwurf fertig gestellt und im April 1879 den Mitgliedern des Comite's zur gutachtlichen Aeußerung übersendet. Ferner aber wurde der englische Gesetzentwurf von 1879, der nachträglich wieder zurückgezogen wurde, einer genauen Prüfung und Erörterung unterworfen. Ein hierüber gefertigtes Memorandum soll dem Attorney-General übermittelt werden, um die bezüglichen Wünsche auf diese Weise zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Als ein Erfolg der Congreßverhandlungen wurde die Thatsache bekannt gegeben, daß Unterhandlungen im Gange seien zum Zwecke der Abschließung eines internationalen Vertrages über den gegenseitigen Schutz von Patenten und ähnlichen Rechten.

Mit dem Berichte wurden folgende Resolutionen in Vorlage gebracht: Das Recht der Erfinder an ihren Erfindungen ist ein Eigenthumsrecht, das nicht erst durch ein Gesetz zu schaffen, sonder nur näher zu regeln ist.

Es soll den Erfindern ein zeitweises Privilegium gewährt werden, um ihnen eine Vergeltung für ihre Anstrengungen und Auslagen zu sichern, weniger in ihrem Interesse, als in jenem der Industrie im Allgemeinen.

Die Erfindungspatente sollen in jedem Lande den Gegenstand eines besonderen, umfassenden Gesetzes bilden.

In Hinsicht auf Patente sollen Ausländer den Inländern gleich behandelt werden.

Staatsverträge über gegenseitigen Patentschutz sollen gesondert und unabhängig von Handelsverträgen und Vereinbarungen über literarisches oder künstlerisches Eigenthum abgeschlossen werden.

In jedem Lande soll ein besonderes Amt für Patente, Waarenzeichen (Marken) und Muster errichtet und damit ein Centraldepot für Patente rc. zur allgemeinen Benützung verbunden werden.

Die Patentverwaltung soll ohne Rücksicht auf jede andere Publication ein periodisch erscheinendes officielles Journal herausgeben.

Die Taxen für Patente sollen nicht höher sein, als zur Deckung der Kosten des Patentamtes nothwendig ist, und sollen periodisch erhoben werden.

Alle Erfindungen, sowohl die eines Verfahrens als jene eines Gegenstandes, sollen patentfähig sein, mit Ausnahme von finanziellen Gebahrungen oder solchen Erfindungen, deren Verwerthung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen würde. Insbesondere sollen Chemikalien, Nahrungs- und Arzneimittel patentfähig sein.

Wer ohne doloses Verhalten zuerst um ein Patent nachsucht, gilt als der Erfinder.

Regierungsbeamte und -Bedienstete sollen in der Erlangung eines Patentes für eigene Erfindungen nicht beschränkt sein.

Patentfähigen Erfindungen, welche in officiellen internationalen Ausstellungen ausgestellt sind, soll ein vorläufiger Schutz gewährt werden.

Die Zeit, während welcher eine Erfindung auf diese Weise Schutz genießt, soll auf die Schutzfrist nicht angerechnet werden. Der vorläufige Schutz soll sich über alle in der Ausstellung vertretenen Länder erstrecken. Der Umstand, daß ein Gegenstand sich in einer internationalen Ausstellung befindet, soll die Beschlagnahme desselben als Gegenstandes einer Gesetzesverletzung nicht hindern.

Ein vorläufiger Schutz auf die Dauer von 12 Monaten soll dem Gesuchsteller um ein Patent verliehen werden, welcher eine vorläufige Beschreibung einreicht, die, ohne in Details einzugehen, seine Erfindung in großen Zügen darstellt. Vor der Patentirung soll keine Beschreibung einer Erfindung außer ihrer Bezeichnung veröffentlicht werden. Es soll erlaubt sein, die vorläufige Beschreibung bei der Localbehörde und bei den Consulaten der verschiedenen Nationen zu hinterlegen, und mit dieser Hinterlegung bei dem Consulate und der Bezahlung der Gebühren der vorläufige Schutz seinen Anfang nehmen, gerade als ob die Hinterlegung bei dem Patentamte des von jenem vertretenen Landes erfolgt wäre.

Vor dem Ablauf der vorläufigen Schutzfrist soll der Gesuchsteller, falls er sein Patent zu consolidiren wünscht, zur Einreichung einer umfassenden Beschreibung angehalten werden.

Falls um ein Patent in einem Lande nachgesucht worden ist, soll eine nachfolgende Veröffentlichung der Erfindung während einer Zeit von 12 Monaten dem Rechte des ursprünglichen Gesuchstellers auf Patentirung in anderen Ländern keinen Eintrag thuen.

Bei Einreichung der umfassenden Beschreibung oder bei Ablauf der vorläufigen Schutzfrist ohne Einreichung einer solchen, soll die vorläufige Beschreibung veröffentlicht werden.

Nach Einreichung der vollständigen Beschreibung und vor deren Veröffentlichung soll das Patentamt dieselbe prüfen, und zwar lediglich nach folgenden Gesichtspunkten: a) ob die Beschreibung klar ist; b) ob die Erfindung nicht gegen die guten Sitten verstößt; c) ob nicht der Erfindung im Hinblick auf frühere Anmeldungen bei dem Patentamte des betr. Landes die Neuheit mangle. Ein Fehler dieser Art soll nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn eine frühere Veröffentlichung gefunden wird, bezüglich welcher die eine oder die andere der folgenden Voraussetzungen genau zutrifft: 1) Sie soll nicht älter als 25 Jahre sein und in vollständiger Beschreibung vorliegen, die übereinstimmt mit jener des Gesuchstellers. 2) Wenn die frühere Beschreibung älter ist als 25 Jahre, so soll der Nachweis erbracht sein, daß dieselbe Erfindung wie die von dem Gesuchsteller beanspruchte während der letzten 21 Jahre offenkundig benützt wurde. Sollten einzelne Theile der Erfindung unter diese Bestimmungen fallen, so soll es dem Gesuchsteller gestattet sein, seine Beschreibung zu verbessern. Nach solcher Verbesserung soll das Patent gewährt werden, außer wenn der Gesuchsteller sich eines Betruges schuldig machte oder die Erfindung den guten Sitten zuwiderläuft.

Berichte und Prüfungsgutachten in Bezug auf Patentgesuche sollen dem Publicum nicht zugänglich sein. Die umfassende Beschreibung soll unmittelbar nach der Ertheilung des Patentes veröffentlicht werden.

Der vorläufige Schutz soll bis zur endgiltigen Gewährung oder Versagung des Patentes dauern.

Sollte es sich nach der Patentirung herausstellen, daß der Gesuchsteller in seinen Ansprüchen und Behauptungen zu weit gegangen ist oder die Beschreibung in anderer Weise zur Beanstandung Anlaß gibt, so soll es dem Patentinhaber gestattet sein, seine Angaben zurückzunehmen oder zu verbessern.

Alle Patente sollen auf die Dauer von 21 Jahren verliehen werden, unter Ausschluß jeglicher Verlängerung. Das Patent soll datiren von dem Tage, an welchem die vorläufige Beschreibung hinterlegt wurde.

Alle Patente sollen während ihrer ganzen Dauer den Erfindern, deren gesetzlichen Vertretern oder Assignataren das ausschließliche Recht an der Erfindung gewähren und nicht ein bloßes Recht auf Abgaben von dritten Personen. Das Patent soll die Wirkung haben, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung oder die patentirte Vorrichtung, Verfahrensweise oder Verbindung oder den durch solche patentirte Vorrichtung, Verfahrensweise oder Verbindung hergestellten Gegenstand zu produciren oder zu gebrauchen oder zu verkaufen. Auf Fahrzeuge oder Schiffe, die nur vorübergehend in das Inland kommen, oder auf Einrichtungen an solchen soll sich die Wirkung eines Patentes nicht erstrecken, soferne nicht die Eigenthümer derselben im Inlande Geschäfte treiben.

Der Patentinhaber soll nicht behindert sein, Gegenstände, die auf Grund seines Patentes hergestellt wurden, aus dem Auslande einzuführen.

Das Patent soll einen unzerstörbaren Titel auf die in der vollständigen Beschreibung dargestellte Erfindung gewähren, soferne nicht erwiesen wird, daß ein früheres Patent zu Gunsten einer identischen Erfindung vorhanden oder dieselbe Erfindung innerhalb 25 Jahren vor dem Tage der Patentirung offenkundig benutzt oder in einer innerhalb dieser Zeit ausgegebenen Veröffentlichung vollständig beschrieben worden ist.

Wenn der Nachweis erbracht wird, daß das öffentliche Interesse die Ausführung einer patentirten Erfindung erheischt, und der Patentinhaber sich nicht anschickt, dieser Forderung Rechnung zu tragen, und die entsprechende Erlaubniß zu ertheilen sich unter allen Bedingungen weigert, so soll die Gesetzgebung dieser Schädigung des öffentlichen Wohles Einhalt thun.

Der Grundsatz der Expropriation im öffentlichen Interesse ist auf Patente anwendbar, soll jedoch nur durch ein besonderes Gesetz mit eigenen Bestimmungen bezüglich der Entschädigung in jedem speciellen Falle zur Wirksamkeit gelangen.

Patente, die in verschiedenen Ländern ertheilt wurden, sollen nach allen Richtungen gänzlich unabhängig von einander sein.

X. Autorrecht.

Ueber Wesen und Bedeutung des Urheberrechtes und den internationalen Schutz desselben hielt Professor Leone Levi einen Vortrag ungefähr folgenden Inhaltes:

Im Gegensatze zu einem Patente setzt das Urheberrecht dem Gebrauche der Erfindung keine Schranken; es erstreckt sich nur auf die Sprache und die Diction, auf das System und die Anordnung, in welche die Gedanken gebracht sind, und damit auf Eigenschaften, die vorzugsweise mit der Persönlichkeit des Autors im Zusammenhange stehen. Dies und der weitere Umstand, daß in der Regel keine Schöpfung der hier gemeinten Art ganz selbständig ist, vielmehr jede einen gewissen von Anderen gesammelten Schatz zur nothwendigen Voraussetzung ihrer Entstehung hat, erklärt es, daß das Urheberrecht allüberall an Umfang und Dauer beschränkt ist. Keineswegs aber rechtfertigen diese Erwägungen auch die hinsichtlich seiner Anerkennung z. B. noch bestehende räumliche Beschränktheit, den gegenwärtigen Rechtszustand, in Gemäßheit dessen gewöhnlich nur den einheimischen Autoren Schutz gewährt wird, und auch dies nur innerhalb des eigenen Staatsgebietes und ohne Wirkung über die Grenzen desselben hinaus.

Wie auf Grund der modernen Rechtsanschauung die Hilfe der Gerichte dem Ausländer ebenso wie dem Inländer bei Verfolgung seiner Eigenthumsrechte an Sachen offen steht, so sollte, und zwar ohne daß erst ein bezüglicher internationaler Vertrag erfordert würde, das Gleiche der Fall sein hinsichtlich des Urheberrechtes. Denn dieses ist ebenfalls eine Art Eigenthum und kann und sollte dem entsprechend behandelt werden, umsomehr als es ja auch keinerlei essentielle Verschiedenheit je nach dem Entstehungsorte in sich trägt.

In besonders hohem Grade treten die Unzukömmlichkeiten der gegenwärtig noch herrschenden beschränkten Auffassung zu Tage, wenn das Gebiet

einer Sprache sich über verschiedene Staaten erstreckt. Wie früher in Deutschland, so zeigt sich dies noch heutzutage fortwährend bezüglich Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zu verschiedenen Malen hat darum die englische Regierung den Versuch gemacht, den Abschluß eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Vertrages herbeizuführen; allein sie hat bisher auf der anderen Seite kein Entgegenkommen gefunden. Amerika verweigert die Anerkennung der Autorrechte von Ausländern und sucht dies dadurch zu motiviren, daß entgegengesetzten Falles der Preis der Bücher zu hoch und in Folge dessen die Verbreitung von Büchern und Wissen erschwert würde.

Aber selbst wenn die Anerkennung des literarischen Eigenthums, wie nicht, eine Vertheuerung der Bücher in besonders fühlbarem Grade nach sich zöge, so vermöchte dies doch die Rechtswidrigkeit des von den Amerikanern beobachteten Verfahrens nicht aufzuheben.

Und was die angebliche Erschwerung der Verbreitung von Wissen anlangt, so kommt in Betracht, daß ein mangelhafter Schutz des Autorrechtes auf die productiven Kräfte des Inlandes und des Auslandes entmuthigend wirkt und darum zweifellos nachtheiligere Folgen hat.

Für die gegenseitigen Beziehungen von Staaten mit verschiedenen Sprachen gilt im Allgemeinen der Grundsatz, die Urheberrechte auch der Ausländer anzuerkennen. Allein auch hier bleiben noch verschiedene Wünsche übrig. Es sollte die herrschende Verschiedenheit bezüglich der zur Sicherung der Autorrechte erforderlichen Formalitäten gehoben und insbesondere die vielfach bestehende, lästige Vorschrift beseitigt werden, daß behufs Erwerbung des Schutzes in den verschiedenen Ländern je ein Exemplar an eine Centralstelle eingeschickt und die Eintragung in ein Register erwirkt werden muß. Die Erlangung des Rechtes im Heimathlande sollte den Schutz in den anderen Staaten zur naturgemäßen und selbstverständlichen Folge haben.

Ferner ist es nur eine einfache Consequenz aus der Anerkennung des Urheberrechtes selbst, wenn dem Autor das Recht, etwaige Uebersetzungen selbst zu liefern oder wenigstens zu controliren, zugesprochen wird, und es ist darum absolut unangemessen, einen ausdrücklichen Vorbehalt dieses Rechtes zu fordern. Aus demselben Grunde ist es ebensowenig am Platze, das Uebersetzungsrecht des Verfassers an die Bedingung zu knüpfen, daß binnen eines Jahres nach der Hinterlegung oder der Eintragung das ganze Werk oder wenigstens ein Theil desselben in Uebersetzung erscheint. Eine so enge Begrenzung erscheint insbesondere darum als verwerflich, weil nicht selten Werke von bedeutendem Werthe eine Zeit lang unbeachtet bleiben und unter solchen Umständen die Herstellung einer Uebersetzung nicht angezeigt ist.

Da es aber nun allerdings vorkommen kann, daß ein Autor für die Herstellung einer Uebersetzung gar keine Interesse zeigt, so soll nach Ablauf einer bestimmten Frist, von wenigstens 5 Jahren, das Uebersetzungsrecht als verzichtsweise aufgegeben angesehen werden dürfen.

Wie dem Verfasser für das Originalwerk, so muß auch dem Uebersetzer für seine Leistung ein gewisser Schutz verliehen werden. Denn einerseits ist es seine Thätigkeit, welche die Einbürgerung des in fremder Sprache geschriebenen Werkes vermittelt, und andrerseits ist die Herstellung einer wirklich

guten Uebersetzung mit vieler Mühe und vielfacher eigener geistiger Arbeit verbunden.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Stelle des Uebersetzers nach zwei Richtungen hin Beziehungen hat, einerseits zu dem Verfasser und andrerseits zu dem Publikum.

Letztere sind, auch soweit das Recht in Frage kommt, ziemlich einfacher Natur. Dem Publikum gegenüber erscheint die Uebersetzung als ein neues Werk.

Complicirter aber ist das Verhältniß zum Autor.

In erster Linie kommt hier in Betracht, daß man dem Letzteren ein Recht auf richtige, unverfälschte Wiedergabe seiner Gedanken nicht absprechen kann. Andrerseits gilt von literarischen Leistungen nicht selten dasselbe wie von Erfindungen, daß nämlich Abänderungen als weit vorzüglicher erscheinen als das Original. Positive, ein für alle Mal bindende Vorschriften über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Bearbeitungen aufzustellen, empfiehlt sich schon aus dem Grunde nicht, weil dadurch nach dieser Richtung ausgebildete Talente in ihrer Entwickelung und Thätigkeit gehemmt würden. Sodann aber, weil eine Präcisirung, was noch als Uebersetzung zu betrachten sei und was über eine solche hinaus gehe und sich schon als Bearbeitung darstelle, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist.

Rathsamer und für die Zwecke der Rechtspflege sowie für die Interessen der Literatur dienlicher ist es darum, die Entscheidung dieser Fragen nach den Umständen des einzelnen Falles zu richten.

Allgemeiner Regelung auf dem Gebiete des internationalen Autorrechtes wäre hingegen fähig und bedürftig das Verfahren zur Sicherung des Urheberrechtes im Auslande. Hiebei beweist vorzüglich das amerikanische Recht die Nothwendigkeit einer Vereinfachung. Ferner ist erforderlich eine ausdrückliche und präcisere Anerkennung des Rechtes des Verfassers rücksichtlich der Uebertragung eines Werkes in eine andere Sprache, verbunden mit der Zubilligung einer längeren Minimalfrist für die Veröffentlichung der Uebersetzung. Endlich wäre zu wünschen eine allgemeine Anerkennung des Urheberrechts für Ausländer in gleichem Maße wie für Inländer, für ausländische Werke ebenso wie für inländische, die gleichmäßige Verleihung des Schutzes der Gerichte ohne Unterschied je nach der Nationalität.

Im Anschluß hieran erstattete der Ehrensecretär des mit Bearbeitung des Urheberrechtes betrauten Ausschusses, Herr C. H. E. Carmichael, Bericht über die Bewegungen und Vorkommnisse auf diesem Gebiete seit der letzten Conferenz. Insbesondere lenkte er die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Verhandlungen des im Herbste 1878 zu Paris abgehaltenen Congresses zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der bildenden Künste und hob hiebei hervor, daß die bei diesem Anlaß gestellte Forderung einer hundertjährigen Schutzfrist vom Tage der ersten Publication an zu weit gehe und darum mit Recht beanstandet worden sei.

Ueber den kurz vor der Conferenz zu London abgehaltenen internationalen literarischen Congreß vermochte er nicht viel mehr zu berichten, als daß derselbe sich eingehend mit den verschiedenen Fragen über Uebersetzung und Bearbeitung beschäftigt habe.

Bezüglich des den holländischen Kammern vorgelegten Gesetzentwurfes, dessen Inhalt er in großen Zügen darlegte, verlieh der Redner seinem Bedauern Ausdruck, daß derselbe sich auf geschriebene Werke beschränkt und die Regelung der Rechtsverhältnisse der bildenden Künste einer späteren Zeit vorbehält. Rühmend hob er besonders hervor, daß die Vorlage dem Autor das Uebersetzungsrecht auf die Dauer von 5 Jahren wahrt und daß der belgische Entwurf diese Frist sogar auf 10 Jahre ausdehnt während das neue einschlägige spanische Gesetz keine bezügliche Bestimmung enthält.

Diese Bemerkungen sowie weitere Verschiedenheiten hinsichtlich des Autorrechts an öffentlich gehaltenen Reden und Vorträgen führten den Redner zur Proclamirung des Satzes, daß man behufs Schaffung einer richtigen Grundlage für ein internationales Autorrecht eklektisch zu Werke gehen und aus den in den einzelnen Staaten vorhandenen oder vorgeschlagenen Rechtssätzen diejenigen heraussuchen müsse, welche die besten Dienste für den internationalen Schutz der Urheberrechte zu leisten versprechen.

XI. Die Consularjurisdiction,

die nachgerade zu einem ständigen Thema für die Conferenzen des Vereines geworden ist, wurde durch Dr. v. Hamel zum Gegenstande einer Motion gemacht. Er beantragte, den mit dem Studium der einschlägigen Fragen betrauten Ausschuß zu baldiger Berichterstattung aufzufordern. Nachdem im Anschluß hieran die Ansicht laut geworden war, daß die West-Europäer sich im Oriente und zwar auch in der Türkei, ruhig den Landesgerichten unterwerfen könnten, fixirte Sir Travers Twiß unseres Ermessens in völlig zutreffender Weise den in dieser Angelegenheit einzunehmenden Standpunkt dahin, daß sich hier keine generelle Regel aufstellen lasse, sondern die Entscheidung je nach den besonderen Verhältnissen und Zuständen der einzelnen in Frage stehenden Länder zu treffen sei. Insbesondere aber sei dabei genau zu prüfen und abzuwägen, ob wirklich die aus den Capitulationen entsprungenen Mißbräuche und Unzukömmlichkeiten die durch sie geschaffenen Vortheile überwögen. Genau in Erwägung zu ziehen sei aber auch ferner die Frage, was rathsam und besser sei, die Capitulationen und die aus denselben abgeleiteten Privilegien gänzlich abzuschaffen oder sich auf eine Modificirung derselben zu beschränken.

XII. Ueber Beweiserhebungen für ausländische Gerichte

trug Signor Mattianda ein Promemoria vor, welches in folgenden, der Conferenz zur Billigung empfohlenen Thesen gipfelte:

1) Zeugenvernehmungen, die auf Requisition und mit Genehmigung des zuständigen Gerichtes im Auslande durch Gesandte oder Consuln des Staates, welchem die Zeugen angehören, oder durch Specialcommissäre des zuständigen Gerichtes durchgeführt werden und in dem Heimathlande der Zeugen für Zwecke der Rechtspflege verwendet werden sollen, haben den-

selben juristischen Werth wie die durch einheimische Behörden erhobenen Aussagen.

2) Wird bei Vernehmungen, die ordnungsgemäß nach dem heimathlichen Rechte des Gesandten oder Consuls und des Zeugen gepflogen werden, ein Meineid geschworen, so ist derselbe nach demselben Strafgesetze zu beurtheilen, das sonst für dieses Verbrechen im Vaterlande des Zeugen in Anwendung zu kommen hat.

3) Für die Giltigkeit und juristische Bedeutung von Zeugenaussagen, die auf dem erwähnten Wege erhoben, und ebenso für irgend welche andere Acte, die von Gesandten oder Consuln in Ausübung ihres Amtes und innerhalb ihrer Competenzsphäre in Ansehung ihrer Landsleute vorgenommen worden sind, ist die Erholung der Sanction der Staatsgewalt ihres Aufenthaltsortes keineswegs erforderlich, insolange diese Acte sich nur auf Rechtsverhältnisse zwischen Landsleuten des Gesandten oder Consuls beziehen.

XIII. Die Execution von Urtheilen ausländischer Gerichte.

Herr F. J. Piggott trug der Versammlung ein bezügliches Memorandum vor, welches ungefähr folgenden Inhalt hatte:

Das gerichtliche Urtheil begründet eine Obligation, die Mangels einer freiwilligen Unterwerfung und Erfüllung Seitens der Verpflichteten durch die Staatsgewalt eine Sanction (Vollstreckbarkeitserklärung) und schließlich eine zwangsweise Erfüllung nach sich zieht. Dieses einheitliche System wird aber durchbrochen und paralysirt, wenn sich der Schuldner in ein Gebiet flüchtet, welches einer anderen Souveränetät unterstellt ist, und dadurch der Machtsphäre jener Staatsgewalt entrückt, in deren Namen Urtheil und Sanction ergangen ist.

Stünden nun die Staaten nicht in Beziehungen zu einander, so wäre auf diese Weise die Möglichkeit geboten, sich ohne besondere Schwierigkeit den Verpflichtungen zu entziehen, welche ein Urtheil auferlegt. Bei dem ununterbrochenen Verkehre aber, der in der Jetztzeit von Staat zu Staat stattfindet und für welchen sich allmählich eine Anzahl von festen Grundsätzen und Regeln gebildet hat, ist es selbstverständlich, daß man sich auch allmählich dazu versteht, einer solchen Lahmlegung der Rechts- und Gerechtigkeitspflege entgegenzutreten. Es geschieht dies in der Weise, daß der eine Staat dem anderen seine Zwangsgewalt zur Verfügung stellt, daß er mit dem ihm eigenen Gerichtszwange die für vollstreckbar erklärten Erkenntnisse des anderen zur Ausführung bringt, mit anderen Worten, daß er ihm Rechtshilfe leistet.

Als nothwendigste Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Unterstützung wird jedoch aufgestellt werden müssen, daß das ausländische Gericht, welches das zu vollziehende Urtheil erlassen hat, nach den allgemeinen hiefür maßgebenden Regeln die nöthige Zuständigkeit für die Sache und Gerichtsbarkeit über den Ausländer besessen habe, mag dieselbe nun in zeitweiligem Aufenthalte, in ausdrücklicher oder stillschweigender Unterwerfung oder in örtlichen Beziehungen des Contractsverhältnisses ihren Grund haben.

Bei Urtheilen, die gegen abwesende Ausländer erwirkt wurden, ist die Möglichkeit gegeben, daß der unterliegende Theil von der Anstrengung des Processes gegen ihn überhaupt keine Kenntniß gehabt hat. Man wird darum bezüglich der Vollstreckung solcher Urtheile mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen müssen.

Piggott stellt nun den Satz auf: Wenn das ausländische Urtheil erwirkt worden ist auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, die nicht eine ungerechtfertigte Begünstigung der eigenen Unterthanen anstrebt noch von den allgemeinen Grundsätzen über die Rechtspflege abweicht, so soll es von den Gerichten des anderen Staates anerkannt und vollzogen werden.

Wenn es auch richtig ist, daß bei der Entscheidung über die Frage der Vollstreckung oder Nichtvollstreckung, der Gewährung oder Verweigerung der Rechtshilfe jedes Gericht die Rechte der eigenen Staatsgenossen sorgfältig wahren soll, so darf man andrerseits auch nicht von der Vermuthung ausgehen, daß die auswärtigen Gerichte zu rechtswidrigen Verfolgungen von Fremden ihren Beistand leihen. Könnte man von den Gerichten der anderen civilisirten Staaten sich nicht einer gerechten und unparteiischen Rechtspflege versehen, so müßte überhaupt das ganze Gebäude von Rechtsgrundsätzen, auf welchem der gegenseitige Verkehr und die Gemeinschaft der Staaten ruht, in sich zusammenstürzen.

Wenn auf diese Weise entgegen dem Satze favorabiliores sunt partes rei quam actoris dem Kläger unter die Arme gegriffen wird, so darf man nicht außer Acht lassen, daß das entgegengesetzte Verfahren, von dem Gläubiger zu verlangen, daß er seinem Schuldner überallhin folge, wohin es diesem ihn zu foppen beliebt, und daß er ihn da belange, wo er ihn finden kann, geradezu absurd wäre.

Um hier die richtige Mitte zu treffen, muß den einzelnen Staaten ein gewisser Spielraum gelassen werden, insbesondere bezüglich der Vorschriften, in welcher Weise dem Beklagten von der Einleitung des Verfahrens gegen ihn Kenntniß zu geben sei, welcher Zeitraum zwischen Ladung und Urtheil liegen und bis zu welchem Grade der Kläger den Beweis seiner Ansprüche erbringen müsse.

So lange die Gesetzgebung eines Staates in dieser Richtung nicht zu weit gegangen ist, sollen die Gerichte der anderen Staaten der Gerichtsgewalt und den Urtheilen desselben zu Willen sein. Ob aber die bezüglichen Vorschriften sich innerhalb der richtigen Grenzen bewegen, das zu entscheiden sollen die Gerichte berufen sein, welchen die Vollziehung eines ausländischen Erkenntnisses angesonnen wird.

Die Tragweite und hohe Bedeutung der auf diese Weise den Gerichten zugebilligten Befugnisse erfordert es, daß dieselben mit Mäßigung und nur in Fällen zwingender Natur zur Ausübung und Anwendung kommen.

XIV. Ueber Kriegsentschädigungen

berichtete Professor Birkbeck Namens des Ausschusses, dem zu Frankfurt die Untersuchung der Frage aufgegeben worden war, mit welchem Rechte

und unter welchen Bedingungen von einer angreifenden Macht eine Kriegsentschädigung verlangt werden könne. Er empfahl die Annahme des Satzes, daß es, wenn ein Angriffskrieg angeblich in wohlwollender Absicht für einen Theil oder die Gesammtheit der Unterthanen des anderen Staates unternommen werde, dem Sieger nicht anstehe, eine Gebietsabtretung oder Kriegskostenentschädigung zu verlangen. — Es wurde jedoch der Gegenstand dem Verwaltungsrath zur Prüfung überwiesen.

Wir glauben nicht schließen zu dürfen, ohne des äußerst interessanten Vortrages Erwähnung zu thun, den Mr. Cornelius Walford über die Wirksamkeit der Hansa in England hielt. Da aber der Gegenstand desselben von mehr culturgeschichtlichem und historischem Interesse ist und mit den Bestrebungen und Zwecken des Vereines nur insofern in Zusammenhang steht, als er für die Entwickelungsgeschichte des internationalen Rechtes von Bedeutung ist, so müssen wir es uns versagen, an dieser Stelle auf das Detail desselben näher einzugehen.

Nachtrag zu VII., S. 51 (211).

Die neuesten gesetzgeberischen Producte auf diesem Gebiete sind die deutschen Entwürfe

a) zu einem Gesetze, betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, vom 11. März 1879, resp. 27. Februar 1880 (Drucksachen des deutschen Reichstages 1879, Nr. 50, resp. 1880 Nr. 32). — Im Anhange zu den Motiven dieses Entwurfs sind abgedruckt das österreichische Gesetz vom 24. April 1874, betr. die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, und das ungarische Landesgesetz vom 19. Juni 1876, über die Sicherstellung der Pfandbriefe; außerdem enthält derselbe eine Skizze der einschlägigen englischen Gesetze, 28 & 29. Vict. ch. 78 (mortgage debenture Act von 1865) und 33 & 34. Vict. ch. 20 (mortgage debenture Amendement Act 1870), sowie eine Uebersicht über die bezügliche französische, belgische und italienische Gesetzgebung. —

b) zu einem Gesetze, betr. das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in denselben vom 3. April 1879, resp. 27. Februar 1880 (Drucksachen des Reichstages 1879, Nr. 130, resp. 1880, Nr. 33). — Im Anhange zu den Motiven dieses Entwurfes sind abgedruckt das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Juni 1874, über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidesgenossenschaft, und die österreichischen Gesetze vom 19. Mai 1874, betr. die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an den Eisenbahnen eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der

Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, vom 24. April 1874, betr. die gemeinsame Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, sowie jenes vom 5. December 1877, enthaltend Ergänzungen hiezu und zu dem, sub a) erwähnten, weiteren Gesetze vom 24. April 1874.

Betrachtungen über die Bedeutung der Meteorologie und der Wasserfrage im Staatshaushalt.

Von

Fr. W. Toussaint

in Straßburg.

Der Zweig der Naturwissenschaft, welcher die Lufterscheinungen zum Gegenstande hat, den Ursprung, Zusammenhang und die täglich abwechselnden Veränderungen in den atmosphärischen Zuständen erklärt, heißt Witterungslehre oder Meteorologie, womit die Lehre vom Klima oder die Klimatologie im Wesentlichen zusammenfällt; beide suchen und finden ihren Lehrstoff in der Atmosphäre. (Dr. Masch).[1] Dieser Satz möge als Einleitung zu den angezeigten Betrachtungen dienen: Von den staatswirthschaftlichen Fragen der Gegenwart verdient das Studium der praktischen Meteorologie und die Organisation einer geregelten Wasserwirthschaft, welche letztere thatsächlich von ersterer abhängig ist, eine hervorragende Bedeutung, namentlich ist die bessere Benutzung des Wassers in Flüssen, Bächen, Canälen und Teichen in neuerer Zeit mehrfach der Gegenstand eingehender technischer und wirthschaftlicher Untersuchungen gewesen. Man hat auch gefunden, daß die politische und wirthschaftliche Bedeutung des Wassers, obwohl es jedem Menschen und allen Gewerben unentbehrlich ist, von dem bei weitem größten Theile der Bevölkerung eines Landes noch nicht in seinem ganzen Umfange gewürdigt wird, und selbst die gesetzgebenden Factoren des Volkes wagen es nur mit größter Vorsicht allen Fragen näher zu treten, welche sich auf die Beherrschung, Vertheilung und Benutzung des Wassers beziehen. Es kann daher nur nützlich sein, von Seiten der Gebildeten der Nation, diesem Gegenstande fort und fort die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, ihn von möglichst verschiedenen Seiten zu beleuchten. Das Wasser ist das Blut der Erde, es ist das belebende Element von Handel, Industrie und Landwirthschaft, und wenn nicht die Seele, so doch einer der wichtigsten Motoren der modernen Staatswirthschaft.

---

[1]) Dr. A. Masch, Grundzüge der Witterungskunde. Wien 1875.

Und wenn die genannten einzelnen Factoren der Volkswirthschaft sich heute noch in einem steten Kampfe um die Benutzung des Wassers befinden, so können wir nur die hinter dem Fortgange der allgemeinen Cultur zurückgebliebene Gesetzgebung verantwortlich dafür machen. —

Seit Vergebung der meisten Benutzungsrechte auf das Wasser unserer Bäche, an Mühlen und sonstigen gewerblichen Anlagen, haben nicht nur Handel und Industrie, sondern namentlich auch die Landwirthschaft eine förmliche Umgestaltung erfahren. Und da wir heute wissen, daß durch die geregelte Ableitung des überflüssigen Grundwassers aus dem Wurzelbereich unserer Culturpflanzen, und durch eine rechtzeitige Bewässerung unserer Feldfluren ganze Mißerndten verhütet werden können, so bleibt es keinem Zweifel unterworfen, daß die Regelung der Wasserrechtsfrage in so fern auch ihre große politische Bedeutung hat, weil sie mit unserer persönlichen und nationalen Existenzfrage zusammenfällt. Sowohl der Werth des Wassers als billigstes Transportmittel, als auch die Bedeutung seiner Triebkraft im Interesse der Industrie und die Hebung der Fischzucht sind hierbei in die eingehendste Erwägung zu ziehen. Ein Wasserrechtsgesetz wird darum den Verhältnissen um so mehr genügen, jemehr es den vorliegenden Bedürfnissen der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft entspricht, und somit den allgemeinen Wohlstand des Volkes befördern hilft. —

Noch in keiner Zeit ist in Deutschland das allgemeine Interesse für die Regelung der Wassergesetze so lebhaft gewesen, als in der Gegenwart und wir dürfen daher erwarten, daß durch die Beschaffung eines derartigen Culturgesetzes die Theilnahme des Volkes an der productiven Gesetzgebung einen viel intensiveren Charakter erhalten muß, weil eben die Interessen aller Gewerbe darin zu vertreten sind, und keines des Wassers entbehren kann. —

In diesem Sinne ist die Wasserfrage sowohl in dem deutschen Landwirthschaftsrath als auch auf dem Congreß deutscher Landwirthe erst in neuester Zeit discutirt worden; auch ist es von großer staatswirthschaftlicher Bedeutung, zu hören, daß sowohl dem preußischen Abgeordnetenhause, als auch dem Landesausschuß von Elsaß-Lothringen Gesetzesvorlagen über die Aufnahme von Staatsanleihen unterbreitet worden, welche für die successive Regulirung der Wasserläufe und den Schutz gegen Hochwassergefahren verwendet werden sollen [1]). — Denn mit der allgemeinen Cultur jedes Landes stehen die großen und kleinen Wasseradern desselben in einem directen Zusammenhange, und jemehr es der Intelligenz gelingt, von den Mündungen der Flüsse, mit Rücksicht auf Terrainlage und Bodenverhältnisse, bis in die Poren der Humusbodenschicht, in welcher die Culturpflanze oder der Baum des Waldes gedeihen sollen, Leben und Bewegung mit Hilfe des Wassers zu schaffen, um so höher muß auch die Vollkraft eines Volkes zur allgemeinen Hebung des Nationalwohlstandes sich verwerthen lassen. —

---

[1]) Vergl. Flußregulirung und Deichbauten von Tieck. Wiesbaden bei Limbarth 1879.

Der relative Begriff desjenigen, was wir im gewöhnlichen Leben mit Vorfluth bezeichnen hören, muß ein positiver volkswirthschaftlicher Gedanke werden, dessen weitgehende Bedeutung für die allgemeine Landescultur und den Wohlstand der Völker die Wissenschaft noch näher zu erläutern haben wird. Im Allgemeinen versteht man darunter die Senkung des Wasserspiegels in Flüssen, Bächen und Gräben bis zu einer Tiefe unter der Oberfläche der in Cultur befindlichen Acker-, Wiesen- und Waldländereien, welche nicht nur die Ableitung des Grundwassers aus dem Wurzelbereiche der angebauten Culturpflanzen durch die Drainagen gestatten, sondern auch den bestehenden Wassertriebwerken einen ungehemmten Fortgang ermöglichen. —

Ein Wasserrechtsgesetz, welches nur mit Hilfe der Gesetze anderer Culturstaaten zusammengestellt würde, kann nur wenig nützen, sondern es kann das große schöne Werk nur dann gelingen, wenn die Vertreter der Wissenschaft und die Juristen sich gleichzeitig der Erfahrungen derjenigen Männer zu diesem Zwecke bedienen, welche diesem Gegenstande auch praktisch näher stehen. Denn „die Nebel, welche die Theorie um eine an sich einfache Lehre gezogen hat, werden immermehr schwinden, wenn man der Anschauung, wie sie das Leben gibt, das ihr gebührende Recht einräumt, und wenn man dabei die Stimmen der Männer beachtet, welche die Verhältnisse nicht allein aus Büchern kennen, dieselben vielmehr so auffassen, wie sie sich aus der Erfahrung entwickeln" (Zur Wasserrechtsfrage von C. Schenk. Wiesbaden 1860, S. 21).

Ein modernes Wasserrechtsgesetz wird namentlich auch die einzelnen Culturzonen zu berücksichtigen haben. Es wird z. B. die Anlegung von Triebwerken und die Flößerei in den Gebirgsdistricten, behufs Ausnutzung der vorhandenen Wasserkräfte erleichtern, dahingegen im Vor- und Tiefland die Benutzung des Wassers vornehmlich für Handel und Landbau begünstigen müssen. — Desgleichen wird in trockenen Jahrgängen zur Verhütung von Mißerndten das Wasser in der Vegetationszeit, also in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August in erster Linie für den Landbau und die Forstwirthschaft nutzbar zu machen sein, und ältere Rechte an dasselbe entschädigt oder abgelöst werden müssen. Denn es ist nöthig zu wissen, daß nach den Untersuchungen unserer bedeutendsten Physiologen: Boussingault, Hellriegel, Pfaff, Haberland, Ebermaier, ꝛc. im Sommer die Verdunstung des Wassers im Boden die Masse des Niederschlages nicht nur bei weitem übertrifft, sondern für das Wasserbedürfniß unserer Nährpflanzen während der Vegetationsperiode auch nicht ausreichend ist; ein eclatanter neuer Beweis dafür, daß von Seiten der Gesetzgebung für die erweiterte Benutzung des Wassers unserer Flüsse und Bäche zur Sicherstellung der Erndten auch unbedingt Sorge zu tragen ist. —

Wollen wir also von den physikalischen Bedürfnissen des Wachsthums der Culturpflanzen ausgehend, den Grundsatz einer richtigen Vertheilung und Benutzung des Wassers dem Wasserrechtsgesetze eines modernen Culturstaates zum Grunde legen, so sind hierzu folgende Cardinalpunkte zu berücksichtigen:

1. Jedem Landbesitzer muß nicht nur gestattet, sondern auch die Möglichkeit geboten sein, alle seine Grundstücke ganz nach Gefallen und in dem Maße be- und entwässern zu können, als die vorliegenden Boden-Terrain- und Wasserverhältnisse, mit Beachtung der Rechte Anderer, dieses naturgemäß überhaupt gestatten.

2. Die öffentlichen Flüsse und Bäche des Landes haben die Bedeutung der öffentlichen Straßen und müssen daher auch aus öffentlichen Fonds in einem normalen Zustand unterhalten werden.

3. Die Wassergerechtigkeiten dürfen nur noch auf bestimmte Zeitperioden vergeben werden, und dort, wo ältere Berechtigungen auf das Wasser bestehen, welche im volkswirthschaftlichen Sinne mehr Schaden verursachen, als sie Nutzen gewähren, müssen dieselben auf gesetzlichen Wege entweder expropriirt, abgelöst oder beschränkt werden können.

4. Muß der Geist der Selbstverwaltung auch dieses Gesetz durchdringen, überhaupt Gelegenheit geboten sein, daß möglichst viel und große Wassermassen in directe und freie Benutzung des Volkes gelangen können.

In diesem Sinne ist die Wasserfrage vom Standpunkte des Technikers, und Volkswirthes zu studiren, in so weit sich dieselbe auf die Sammlung und die geregelte Vertheilung des Wassers zwischen Industrie und Landwirthschaft bezieht. Die Resultate meiner eigenen Studien und Erfahrungen habe ich in den unten angezeigten Schriften literarisch bearbeitet und muß ich demnach auf dieselben verweisen [1]. In wissenschaftlichen Kreisen möge man diese Arbeiten, als einen bescheidenen Beitrag zur Abfassung eines mit vereinten Kräften zu schaffenden größeren Werkes über „allgemeine Wasserkunde und Wasserwirthschaft" betrachten, in welchem der Kreislauf des Wassers in seinen ökonomischen und technischen Grundzügen wissenschaftlich behandelt und in seinen Beziehungen zu den verschiedenen Gewerben, sowie als wirthschaftlicher Factor im Haushalt der Natur und des Staates in das richtige Licht gestellt wird. —

Zur weiteren Einleitung des vorangestellten Thema's, gehe ich nunmehr auf die Besprechung einzelner praktischer Thatsachen über, welche theils direct, theils indirect mit der bestehenden Wasserwirthschaft und den klimatischen Verhältnissen unseres deutschen Vaterlandes in Beziehung stehen. —

Nach der Statistik des deutschen Reiches vom Jahre 1873 gibt es, in der Richtung von der französischen nach der russischen Grenze hin, in Preußen viehbesitzende Haushaltungen:

In der Provinz Rheinland .	8.55	auf den □Kmtr.
" " " Hessen-Nassau	6.48	" " "
" " " Sachsen . .	4.36	" " "
" " " Brandenburg.	2.81	" " "
" " " Posen . . .	2.71	" " "
" " " Preußen . .	2.53	" " "

[1] 1. Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes für Landwirthschaft, Industrie und Handel. Berlin 1876 bei Wiegandt, Hempel und Parey. — 2. Die landwirthschaftliche Wasserfrage. Heft 1 und 2. k. k. Calve'sche Hofbuchhandlung. Prag 1878. — 3. Technische und administrative Instructionen über Einleitung, Ausführung und Unterhaltung landwirthschaftlicher Ent- und Bewässerungsanlagen. Metz 1875. Deutsche Buchhandlung.

Es soll nachfolgend bewiesen werden, daß diese Zahlen, welche eine große sociale und wirthschaftliche Bedeutung haben, mit den klimatischen Verhältnissen dieser Provinzen in einem directen Zusammenhange stehen. Denn über die Vertheilung von Wärme und Regen in Deutschland, gibt die preußische Statistik, Heft XXXVII folgende Zahlen, welche sich auf ein vieljähriges Jahresmittel beziehen und eine gleichmäßige Abnahme von Regen und Wärme in der Richtung von Westen nach Osten hin constatiren.

Namen der Stationen	Regenmenge		Mittlere Wärme		Bemerkungen
	im Jahr	i. Frühling u. Sommer	im Jahr	i. Frühling u. Sommer	
In	P. Zoll	P. Zoll	Grad R.	Grad R.	
Thorn	16.30	9.88	+ 6.75	+ 9.89	Ich gebe die Zahlen in Pariser Zoll und Graden nach Reaumur wie sie im Original stehen.
Frankfurt a O.	18.95	11.22	+ 6.80	+ 10.59	
Hannover	21.77	12.02	+ 7.26	+ 10.55	
Köln	21.79	11.83	+ 8.09	+ 11.08	
Heidelberg	26.88	14.97	+ 8.31	+ 11.63	

Hiernach bleibt es keinem Zweifel unterworfen, daß die Vertheilung des Grundbesitzes und der Wirthschaftsbetrieb in diesen Provinzen auf ganz natürliche Weise abhängig von den herrschenden meteorologischen Einflüssen sich entwickelt haben. Denn eine Parzellenwirthschaft wie sie am Rhein noch möglich ist, weil der Besitzer alljährlich zwei — mindestens aber eine gute Mittel-Erndte von seinem Acker nimmt, würde an der russischen Grenze schon aus dem einfachen Grunde unmöglich sein, weil der Landwirth daselbst nur alle vier Jahre auf eine gute Mittelernte rechnen kann. — Die vorstehenden Zahlen geben daher auch ungefähr den relativen Werth des Culturbodens an, welcher zwischen den drei norddeutschen Culturzonen:

a. Auf dem linken Rheinufer,
b. Zwischen Rhein und Elbe und
c. Zwischen Elbe und Weichsel liegt. —

Für den Statistiker erhalten diese Daten jedoch eine noch größere volkswirthschaftliche Bedeutung, wenn sie im Zusammenhange mit einer graphischen Darstellung der verticalen Grundwasserbewegung in den Flußniederungen geprüft werden, weil dieselben erfahrungsmäßig von ersteren direct beeinflußt werden. Denn die verticale Bewegung des Grundwassers verhält sich zur Regenmenge, wie Letztere zu der vorhandenen Wärmemenge in der Atmosphäre. — Wie abhängig aber namentlich bei den Niederungsböden der allgemeine Ausfall der Erndten von der in die Vegetationszeit fallenden Wärme und Regenmenge, beziehentlich von dem mittleren Stande des Grundwassers unter der Oberfläche des Culturbodens ist, das zeigt folgende von mir gemachte Beobachtung:

In den für das Elsaß gleichmäßig fruchtbaren Jahren 1874 und 1875 ergaben sich während der Vegetationsperiode, also in

den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August, auf der meteorologischen Station der Universität zu Straßburg:

a. Die mittleren Grundwasser-Coten:
1874 = 135.92 Meter überm Meeresspiegel
1875 = 135.94 " " "

b. Die gefallenen Regenmengen:
1874 = 410 mm
1875 = 435 "

c. Die mittlere Wärmemenge:
1874 = 16.09 C.-Grad.
1875 = 16.58 "

Diese Zahlen sind sehr belehrend, denn sie weisen darauf hin, daß man agronomisch mit Bezug auf den Culturwerth die Niederungsböden nicht bloß nach ihrem geologischen Bestande, sondern ganz wesentlich auch mit Bezug auf die Grundfeuchtigkeit derselben zu beurtheilen hat. Durch die bildliche Vorstellung der Profile, wie sie bekanntlich von Prof. Dr. Orth angestrebt worden, soll die wirkliche Kenntniß und das Verständniß der Grundlagen der Landescultur, sowohl für die einzelnen Feldfluren, wie für den ganzen Staat ermittelt werden [1]).

Obwohl nun die obigen Zahlen wenig verschieden von einander sind, und beide Jahre als fruchtbare bezeichnet werden können, so sind im Jahre 1875 während der gesammten Vegetationszeit, doch sowohl die Regen- und Wärmemenge größer, als auch der allgemeine Stand des Grundwassers höher gewesen, als im Jahre 1874 und doch war in diesem Jahre die Ernte noch bei weitem besser, als im Jahre 1875.

Diese Thatsache findet ihre natürliche Erklärung in der verschiedenen Vertheilung der Wärmemenge in den einzelnen Monaten der Vegetationsperiode. Während nämlich die mittlere Wärme der Monate März und April im Jahre 1874=$10_{,96}$ C.-Gr. ist, beträgt sie im Jahre 1875 nur $6_{,69}$ C.-Gr. — Einen sehr wesentlichen Einfluß haben jedoch die Monate Mai und Juni auf die normale Entwickelung der Getreidepflanzen in Deutschland, und während demnach die mittlere Wärme derselben 1874 bei $141_{,8}$ mm. Regen=$14_{,11}$ C.-Gr. beträgt, ist sie 1875 bei $166_{,9}$ mm. Regen=$17_{,61}$ C.-Gr. Diese größere Wärmemenge hatte daher im letzteren Jahre an vielen Orten Frühreife und mangelhafte Halm- und Körnerbildung bewirkt. Dahingegen war die mittlere Wärme der Monate September und October 1874=$14_{,41}$ C.-Gr., während sie 1875 nur $12_{,63}$ C.-Grad betrug. Die bessere Weinerndte (1874) in Bezug auf Qualität findet hierin ihre sehr natürliche Erklärung. Eine wirkliche Mißerndte hatte das Elsaß wohl noch niemals zu beklagen, aber die Ernten der Jahre 1878 und 1879, wo nur im letzteren Jahre der Wein total mißrathen war, konnten doch nur, mit Rücksicht auf die Normalerndte des Jahres 1874, als gute Mittelerndten bezeichnet werden. Die Beobachtungen

---

[1]) Die geognostisch-agronomische Kartirung der Culturländer von Prof. Dr. Orth. Berlin 1874.

auf der meteorologischen Station zu Straßburg geben hierzu folgende Daten. Während der Vegetationsperiode ergaben sich:

a. Die mittleren Grundwasser-Coten:
1878 = 136.38 Meter über dem Meeresspiegel
1879 = 136.30 „ „ „ „

b. Die gefallenen Regenmengen:
1878 = 590.33 mm
1879 = 522.75 „

c. Die mittlere Wärmemenge:
1878 = 15.97 C.-Grad
1879 = 14.99 „

Vergleichen wir diese Zahlen mit denen der Jahre 1874 und 1875, so finden wir, daß während der Vegetationszeit in den Jahren 1878 und 1879 durchschnittlich.

1) das Grundwasser um 40 Centimeter höher steht.
2) 130 mm Regen mehr gefallen u.
3) 1,80 C.-Grad Wärme pro Tag weniger waren.

Es waren also kalte und zugleich nasse Jahre in welchen bessere Erndteresultate nur dort erwartet werden konnten, wo man mit Hilfe der Drainage, überhaupt rechtzeitiger Entwässerung und Luftzuführung, dem Boden ein größeres Quantum von Wärme zuführen konnte. — Es bleibt hiernach keinem Zweifel unterworfen, daß es jedem Landwirth, welcher neben seinen sonstigen Arbeiten gleichzeitig meteorologische Beobachtungen macht, und hierbei die Erfahrungen anwendet, welche die Wissenschaft über das Maß von Wärme und Feuchtigkeit, welche zur Keimung, Halmbildung und Blüthe nöthig sind, ermittelt hat, schon im Monat Juli den Ertrag seiner Erndte ziemlich genau vorausbestimmen kann. Dividirt man für ganze Districte mit dem mittleren Wärmefactor der Vegetationszeit in die Regenmenge und mit dem Resultat in die Grundwasser-Cote, so erhalten wir vom Jahre 1874, also dem Jahre, welches eine volle Erndte brachte, für die Rheinniederung in der Umgebung von Straßburg die Zahl 53,3. Setzt man für dieselbe die Zahl 100 ein, so ergeben sich die erzielten Erndten nach dem Normaljahr (1874) in Procenten für diesen Theil von Deutschland wie folgt:

1874 = 100 %
1875 = 97.37 „
1878 = 69.23 „
1879 = 73.17 „

Diese Zahlen dürften der Wahrheit ziemlich nahe kommen, sie sollen indes nur beweisen, daß man mit Hilfe eines guten meteorologischen Beobachtungsnetzes und einer nach Probestücken in jeder Gemarkung ausgeführten vielleicht 10jährigen Erndtestatistik, schon im Monat Juli das Resultat der Gesammtresultate der Erndte eines Landes selbstredend auf Grund richtiger Karten und Bonitirungen, ziemlich genau voraus berechnen kann.

Aber diese Zahlen gewähren auch für die Förderung der allgemeinen Landescultur sehr wichtige Anhaltspunkte, wie folgende Tabelle ergibt:

Es verhält sich in den vorstehend genannten Jahrgängen während der Vegetationszeit die mittlere Wärme zur Regenmenge in den einzelnen Monaten wie folgt:

Monate	1874	1875	1878	1879
April	1 : 2.25	1 : 2.01	1 : 10.57	1 : 11.55
Mai	1 : 5.45	1 : 3.29	1 : 6.85	1 : 8.25
Juni	1 : 4.85	1 : 5.95	1 : 7.93	1 : 5.97
Juli	1 : 6.72	1 : 7.15	1 : 7.49	1 : 6.61
August	1 : 6.74	1 : 4.62	1 : 5.44	1 : 5.70

Wir sehen, daß in den beiden fruchtbaren Jahren 1874 und 1875 im Monat April die mittlere Wärme zur Regenmenge sich rund wie 1:2 und in den beiden letzten Jahren sich rund wie 1:11 verhält. Ferner daß in dem Normaljahre 1874 während der Vegetationszeit die Wärme mit der Regenmenge ziemlich gleichmäßig zunimmt. — Es ist hiernach einleuchtend, daß durch eine gute Flußregulirung, also Organisation des Wasserdienstes für die weder schiff- noch flösbaren Bäche, und eine überall, nöthigenfalls mit Zwangsgesetz durchgeführte Drainage, wo die Feldfluren unter Druckwasser leiden, die Resultate der Erndten auch in sogenannten nassen Jahren um vieles verbessert werden können, wenn die Felder im Monat April rechtzeitig entwässert werden. — Hier könnte das geflügelte Wort von Knauer „Drainiren oder Hungern" welches derselbe mit Bezug auf die Hungercalamität in Ostpreußen schrieb, Anwendung und die gegenwärtige Noth in Oberschlesien wenigstens zum Theil ihre ganz natürliche Erklärung finden. —

Ueber die staatswirthschaftliche Bedeutung und Nützlichkeit der Drainage ist ein Zweifel nicht zuläßig, wie sich dieses aus folgenden Beispielen ergibt welche den durchschlagenden Einfluß derselben auf die Ertragsfähigkeit des Landes constatiren:

1) In Proskau wurden 1879 unter gleichen Boden- und Terrainverhältnissen zwei Felder auf der Akademie-Gutswirthschaft mit Kartoffeln bestellt, wovon das eine ungedüngt (25 Hectaren) 1874 drainirt, weil auch bei normaler Witterung zu naß, das andere (24 Hectaren) undrainirt, weil in normalen Jahren nicht zu naß, aber mit 24 Fuder Stallmist pro Hectar gedüngt. Es wurden pro Hectar geerndtet auf dem drainirten und nicht gedüngten Felde 285.2 Centner und auf dem nicht drainirten aber gedüngten Felde 130.8 Centner, also auf ersterem mehr als das Doppelte.

Aehnliche Resultate erzielte die Administration auch bei den Körnerfrüchten, wo im zehnjährigen Durchschnitte sich die Erträge auf schweren drainirten Boden um 124 % und auf leichtem, aber nicht drainirten Boden, nur um 44 % verbesserten. („Landwirth" No. 13 pro 1880.)

2) Aus der von der französischen Verwaltung in dem ehemaligen Moseldepartement (Deutsch-Lothringen) im Jahre 1858/59 über den Einfluß

der Drainage veranlaßten Enquete ist folgende Zusammenstellung von Interesse:

Drainirte Fläche	Kosten pro Hectar	Culturart	Ertrag pro Hectar drainirt	Ertrag pro Hectar nicht drainirt	Gewicht des Hectoliters drainirt	Gewicht des Hectoliters nicht drainirt	Mehrwerth pro Hectar in Kapital	Mehrwerth pro Hectar durch die Drainage in der Ernbte	Mehrwerth pro Hectar durch die Drainage in Geld
Hectaren	Frs		Hectltr.	Hectltr.	Kilogr.	Kilogr.	Frs.	Hectltr.	Frs.
1683,07	262	—	—	—	—	—	1097	—	—
		Weizen .	18	12	75	72	—	6	112
		Gerste .	26	17	63	63	—	9	112
		Roggen .	30	20	63	63	—	10	110
		Hafer. .	36	24	45	43	—	12	77
		Raps. .	23	15	71	73	—	8	201
		Wein. .	55	42	—	—	—	13	289
			Kilogr.	Kilogr.				Kilogr.	
		Heu . .	3,947	2,360	—	—	—	1587	90
		Luzerne .	3,900	1,800	—	—	—	2100	126
		Kartoffeln	14,971	8.374	—	—	—	6597	262
		Runkeln .	22,000	16,000	—	—	—	6600	108
		Hopfen .	513	483	—	—	—	50	150
		Tabak .	2,428	1,600	—	—	—	520	580

In der That, es ist zu bewundern, wie langsam sich eine volkswirthschaftliche Wahrheit in den Verwaltungs-Organismus der Länder Eingang verschafft, und die Einführung einer geregelten Wasserwirthschaft, so nothwendig sie ist, wird auch in Norddeutschland erst zur Thatsache werden, wenn viele Tausende fleißiger Menschen entweder zu Grunde gegangen sind, oder sich jenseits des atlantischen Oceans eine neue Heimath gesucht haben.

In jedem Falle geben die vorstehenden Mittheilungen der Ueberzeugung Raum, daß durch die Anstrebung einer geregelten Wasserstatistik, auf Grund systematischer meteorologischer Beobachtungen, der Land- und Volkswirthschaft ganz enorme wirthschaftliche Vortheile, der Gesetzgebung sichere Unterlagen, so namentlich auch für eine gerechtere Besteuerung des Grund und Bodens und Theilung des Wassers zwischen Industrie und Landwirthschaft, und endlich den angestellten Meliorations-Ingenieuren und Strombaumeistern eine vorzügliche wissenschaftliche Basis für die Feststellung ihrer hydrotechnischen Projecte gewährt wird. Das Studium der Wasserkunde, der Wassersammlung, der Wasserbenutzung, überhaupt die Einführung einer geregelten Wasserwirthschaft in den Organismus des modernen Staates, ist ohne die Organisation und Centralisation derartiger möglichst umfassender meteorologischer Beobachtungen und Feststellung der zur Verfügung stehenden Wassermenge gar nicht ausführbar. Dann wird es auch leicht sein, für ganze Flußgebiete und Landkreise den wahrscheinlichen Ausfall der Erndten in ihrer Gesammtheit, mit Hilfe des Katasters schon im Laufe des Sommers zu bestimmen, wodurch die Feststellung des zu erhoffenden

Quantums und der Preise unserer nothwendigsten Lebensbedürfnisse sich noch rechtzeitig regeln lassen und der soliden Speculation, bezüglich dem Handel sichere statistische Unterlegen gegeben werden können.

Diesen praktischen Erwägungen schließe ich einige Mittheilungen über die neuesten wissenschaftlichen Studien auf dem Gebiete der Meteorologie an, wodurch das vorstehend Gesagte nurmehr erhärtet wird.

Der Auffindung der intimen Beziehungen zwischen den meteorologischen Schwankungen und den wechselnden Ergebnissen der Cultur des Bodens und des menschlichen Körpers, ist das Observatorium von Montsouris unter der Direction von Marié-Davy ausschließlich gewidmet. Aus den für 1880 veröffentlichten Arbeiten dieses Instituts sind nachfolgende Mittheilungen von großer Wichtigkeit. Die Pflanzen sind wie die Thiere mit kaltem Blute: ihre Lebensthätigkeit vermehrt sich mit der Temperatur. Die Cultur des Getreides erfordert, wie diejenige des Seidenwurmes, um so kürzere Zeit, je höher ihre Temperatur ist. Boussingault behauptete, daß das Getreide, um zur Reife zu kommen, so viele Tage erfordere, daß die Summen der mittleren Temperatur aller dieser Tage ein Totale von 1900 bis 2000 Grad ausmache. Dieses Gesetz, welches sich als nur sehr unsicher erweist, wenn man zum Temperatur-Anzeiger einen in den Schatten und unter Dach gestellten Thermometer nimmt, bewahrheitet sich nach den langjährigen Beobachtungen von Marié-Davy in exacterer Weise, wenn man statt des Thermometers im Schatten den Wärmemesser im Sonnenlicht und ohne Bedachung aufstellt. Eine bestimmte Zahl kann jedoch immer nur für eine bestimmte Getreide-Art gelten. Das weiche Korn Norwegens erfordert beispielsweise fast ein Drittheil weniger Wärme, als das harte Korn Afrikas. Nach dem Gange der Temperaturen eines und desselben Ortes kann man immerhin das Datum der Blühte und das Datum der Erndte für diesen Ort voraussehen. Ueber diesen Punkt indes sind die Landwirthe selten im Irrthum, sondern weit häufiger täuschen sie sich über die Qualität des Halms und des Kornes. Dabei ist es aber nicht mehr die Wärme allein, sondern auch das Licht, welches intervenirt. Marié-Davy hat ein Instrument, welches er unter den zahlreichen von Arago in den Rüstkammern des Pariser Observatoriums zurückgelassenen Trümmern fand, wieder hergestellt und zu regelmäßiger Beobachtung eingerichtet: es ist dies das Actinometer; es dient dazu, zu jeder Tagesstunde die Summe aller Strahlen zu messen, welche Sonne, Himmel oder Wolken auf das Instrument herabsenden. Er hat es sogar in einen Apparat umgeformt, der selbstthätig, und continuirlich wie z. B. der Limnigraph bei den Wassermessungen die Beleuchtung des Himmels registrirt. Die Summe der von jeder Pflanze assimilirten und in ihren Geweben aufgehäuften Stoffe steht in directer Beziehung zu der Summe des von ihr empfangenen Lichtes. Wenn diese Summe zur Zeit der Blüthe des Getreides hoch ist, so wird die Pflanze reichliche Nahrung zur Bildung des Korns in sich aufgehäuft haben und trotz aller Wechselfälle im Wetter zwischen Blüthe und Reife kann man schon in ziemlich sicherer Weise voraussagen, daß das Korn gut und schwer sein wird. Diese durch die Physiologie aufgedeckte Beziehung hat sich schon im Laufe siebenjähriger Beobachtungen und Experimente gut be-

wahrheitet und seit vier Jahren ist sie in die Praxis eingetreten, indem einige große französische Getreidehändler davon Nutzen zogen. In den Jahren 1875 und 1876 fand man einen sehr hohen actinometrischen Grad. Er betrug zur Blüthezeit am 13. und 19. Juni etwa 4600. Die Körner erwiesen sich bei der Ernte von sehr guter Qualität. Im Jahre 1877 war trotz sehr schönen Aussehens der Culturen am Blüthetage, den 15. Juni, die Summe der actinometrischen Grade erst auf 4075 gestiegen — die Cerealien-Erndte war sehr mittelmäßig. Im Jahre 1878 war das äußere Ansehen vielleicht noch besser als im Vorjahre, aber am 10. Juni zum Blüthe-Datum, belief sich die actinometrische Summe nur auf 3660 und die Erndte konnte von diesem Momente an, als eine schlechte und von schlechter Qualität betrachtet werden. Im Jahre 1879 sah man im Gegentheil der Erndte mit lebhaftester Unruhe entgegen, hauptsächlich weil es an Wärme gefehlt hatte; indes war es grade der Mangel an Wärme, der den Mangel an Licht ausglich. Die Blüthezeit wurde vom 10. bis 21. Juni aufgehalten, und Dank dieser Verzögerung konnte die Summe der actinometrischen Grade die Ziffer 4063 erreichen, also ähnlich wie im Jahre 1877. Marié-Davy konnte ankündigen, daß die Erndte weniger schlecht sein werde, als man in Nordfrankreich befürchtete. In der Grafschaft Avignon erhob sich die Summe der actinometrischen Grade auf 4800 — Anzeichen einer vorzüglichen Erndte, die denn auch eintraf. — Im Ganzen war die Erndte von 1879 in Frankreich, ohne irgend reichlich zu sein, von ziemlich guter Qualität. Unglücklicher Weise setzte sich die Verzögerung der Vegetation auch in der späteren Saison fort, so daß z. B. der Wein, der schon an der Grenze der ersten Fröste reift, die verlorene Zeit nicht mehr einholen konnte. — So war es 1879 auch im Elsaß, bei erträglicher und besserer Getreideerndte als 1878 eine total mißrathene Weinerndte.

Das Studium der Meteorologie hat in der That höhere Aufgaben, als die einfache Witterungslehre sie erfordert, denn mit Rücksicht auf ihre volkswirthschaftliche Bedeutung kann man, nach Dr. Hann, von einer klimatischen Landesaufnahme mit demselben Rechte sprechen, wie man von einer geologischen Landesaufnahme spricht. Wie diese letztere über die aus dem Boden stammenden Hilfsquellen eines Landes Aufschluß geben soll, so leisten Aehnliches die über das ganze Land verbreiteten meteorologischen Stationen in Bezug auf die aus der Atmosphäre stammenden Kräfte. Denn es ist jedem Lande ein gewisses Maß von Wärme und eine gewisse Menge atmosphärischer Niederschläge zuertheilt, die in Verbindung mit den chemisch-physikalischen Functionen des Sonnenlichtes eine gewisse Summe von Kraft darstellen, mit deren Hilfe ein bestimmtes Maß von Leistungen für den Naturalwohlstand möglich ist. —

Auf diesem Gebiete der Wissenschaft ist jedoch erst wenig geschehen, denn thatsächlich ermangeln noch alle deutschen Hochschulen der meteorologischen Lehrstühle, und wie es mit der Praxis der meteorologischen Beobachtungen, welche in Frankreich bereits eine so große Vervollkommnung erlangt haben, im Deutschen Reiche bestellt ist, wird die folgende Betrachtung zeigen.

1. Die Organisation und Ausführung meteorologischer Beobachtungen.

Wenngleich die staatswirthschaftliche Bedeutung der Meteorologie mit jedem Jahre mehr erkannt wird, und auch die Vertreter der Wissenschaft diesem Gegenstand mit steigendem Interesse ihre Aufmerksamkeit zuwenden, so sind doch die gegenwärtigen Maßnahmen, welche sich auf die Sammlung der meteorologischen Daten im Deutschen Reich beziehen, noch wenig zuverlässig, weil bisher nur sehr vereinzelt es versucht worden ist, oft mit Benutzung höchst mangelhafter Instrumente, für kleine Districte allgemeine Anhaltspunkte zu schaffen. Es handelt sich also im Wesentlichen auch um die Feststellung eines internationalen Planes, nach welchem die systematische Sammlung dieser Daten, mit Berücksichtigung der topographischen Verschiedenheiten des Terrains, des Klimas und der geographischen Lage der einzelnen Länder oder Provinzen ausführbar ist, und welche namentlich auch einen allgemeinen Ueberblick zur wissenschaftlichen und praktischen Verwerthung des gesammten Materials gestattet. — Unsere gegenwärtigen meteorologischen Beobachtungsstationen im Deutschen Reich sind weder den örtlichen Verhältnissen angepaßt, noch sind sie in genügender Anzahl vorhanden, sondern je nachdem sich hier und dort ein Dilettant fand, ganz vereinzelt im Lande zerstreut, eingerichtet worden. Diese Mängel haben große Irrthümer im Gefolge, welche nur dadurch beseitigt werden können, daß die Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der deutschen Seewarte, zunächst die Heranbildung geeigneter Beobachter und die straffe Organisation des meteorologischen Dienstes, unter einer geeigneten wissenschaftlichen Oberleitung von Staatswegen selbst in die Hand nimmt. Nur dann werden wir eine genügende Sicherheit über die Zuverlässigkeit des gesammelten Materials erhalten. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es z. B. auch nöthig, daß in den Lehrer-Seminarien, sowie in den Forst- und Ackerbauschulen die Witterungslehre als obligater Lehrgegenstand eingeführt und die Einschulung in der Behandlung meteorologischer Instrumente geübt wird. Wir werden dann mit der Zeit auf jedem Dorfe einen gebildeten Mann zur Verfügung haben, welcher die statistischen Daten aus den physikalischen Veränderungen in der Natur nicht nur gewissenhaft sammelt, sondern sie auch richtig zu registriren versteht. —

Mit Hilfe derartig vorgebildeter Mitarbeiter läßt sich dann mit Leichtigkeit ein systematisch über das Land verbreiteter Reporterdienst organisiren, dessen Organe während der gesammten Vegetationszeit, also in den Monaten März bis Ende October, über den Stand der Saaten, der Blüthezeit und der Erndten, allmonatlich Bericht erstatten. — Wo das landwirthschaftliche Vereinswesen, wie z. B. in Bayern, Sachsen, Baden und Hessen organisirt ist, dürfte dieser meteorologische Reporterdienst sich schon jetzt zweckmäßig einrichten und nutzbringend für die allgemeine Landescultur verwerthen lassen.

In diesem Sinne ist von Dr. G. Hellmann ein Plan für ein meteorologisches Beobachtungsnetz im Dienste der Landwirthschaft des Königreichs Preußen aufgestellt und in Heft 4 der landwirthschaftlichen Jahrbücher pro 1879 veröffentlicht worden. Hier-

nach ist die Landwirthschaft zunächst für Erledigung folgender Probleme unmittelbar interessirt:

1) Wie sind die Niederschläge räumlich und zeitlich über die Culturfläche vertheilt?
   Welche Niederschlagsmengen kommen den einzelnen Flußgebieten zu?
   Welche Beziehungen bestehen zwischen den gefallenen Regenmengen und den Wasserständen der Flüsse?
   Wie lassen sich Anschwellungen und Hochwasser auf 10—12 Stunden vorhersagen?
   Wie schreitet eintretendes Regenwetter, wenn vorher trockene Witterung war, räumlich fort?
   Bestehen Gesetze in dem Wechsel von trockener und nasser Witterung?
2) Wie sind die Gewitter im Staatsgebiete vertheilt?
   Welchen Verlauf nehmen sie?
   Wie lassen sich auftretende Gewitter den zuletzt von ihnen betroffenen Ortschaften vorher ankündigen?
3) Welche Gegenden werden von Hagelfällen besonders oft und stark betroffen?
   Lassen sich größere und verheerende Hagelwetter den zuletzt von ihnen betroffenen Ortschaften vorher ankündigen?
   Welche localen Bedingungen beeinflussen ihr Auftreten und Fortschreiten?
   Gehören Entwaldungen zu solchen bedingenden Factoren?
4) Welches ist der besondere meteorologische Charakter der Nachtfröste und Spätfröste im Frühjahr?
   Welche localen Terrainverhältnisse begünstigen ihr Auftreten?
   Lassen sich Nachtfröste mit Erfolg 12—24 Stunden vorhersagen?
   Wie kann man die Vegetation vor den schädlichen Einwirkungen der Nachtfröste schützen?
   Ist das in Frankreich versuchte Mittel großer Rauchentwickelung wirksam und praktisch durchführbar?
5) Welches sind die Gesetze, welche den Wechsel von kalter und warmer Witterung regeln?
   Läßt sich aus der Temperatur gewisser Jahreszeiten die der nächstfolgenden, insbesondere der Vegetationsperiode, mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussagen?
   Gibt es gesetzmäßige Perioden kalter und warmer Jahre?

Diese und ähnliche Probleme müssen für jedes Land, für jede Provinz, für jeden Kreis, ja für jede Gemarkung besonders gelöst werden. Kein meteorologisches Element localisirt sich in seinem Auftreten so sehr wie die Niederschläge, für deren Zustandekommen geringfügige Terrainverschiedenheiten von Wichtigkeit sind. Mit Lösung der oben gestellten Probleme können aber erst die Grundlagen der landwirthschaftlichen Meteorologie gelegt werden, wenn es möglich sein soll, mit Erfolg auch für die Zwecke der Landwirthschaft ein besonderes Warnungssystem einzurichten (Dr. Hellmann).

Außer einer zu schaffenden Centralstelle werden also noch Stationen 2. und 3. Classe einzurichten sein, denn zur Lösung der **allgemeinen** meteorologischen Fragen genügt es, wenn für einen Flächenumfang von 10—12 Quadratmeilen je eine Station II. Ordnung eingerichtet wird, dahingegen erscheint es wünschenswerth, daß möglichst in jedem einzelnen Orte, mindestens auf je eine Quadratmeile eine Station III. Ordnung sich befindet.

Da die Resultate des Beobachtungsnetzes unmittelbar der Land- und Forstwirthschaft nützen sollen, so erscheint es billig, die Land- und Forstwirthe, Gärtner, Lehrer, Landpfarrer rc. als Beobachter heranzuziehen. Die Beobachtungen selbst sind dabei so einfacher Natur und die daraus erwachsende Arbeit eine so geringe, daß etwaige Bedenken wegen ungenügender Vorbildung und wegen Arbeitsüberlastung von vornherein abzuweisen sind. Dagegen werden freilich von jedem Beobachter **Gewissenhaftigkeit und regelmäßige Thätigkeit** gefordert, denn jede Ungenauigkeit oder Lücke macht die Beobachtungen so gut wie werthlos. In dem Entwurf eines Planes für ein meteorologisches Beobachtungsnetz im Dienste der Landwirthschaft des Königreichs Preußen, empfiehlt Dr. Hellmann auf je **zwei** □ Meilen eine Station III. Ordnung, deren Beobachter eben nur einen Regenmesser und die localen Witterungserscheinungen zu beaufsichtigen und die ermittelten Daten zu notiren haben. Für die Stationen II. Ordnung würde dahingegen die Aufstellung verschiedener Meßapparate und zwar von meteorologischen **Luft-, Wärme-** und **Feuchtigkeitsmessern**, Regen- und Windmessern erforderlich sein. Die Aufstellung dieser Apparate muß nach einem allgemeinen Plane geschehen, wobei auch die **Höhenzonen** und die einzelnen Flußgebiete der größeren Bäche berücksichtigt werden müssen, wenn die sich ergebenden Beobachtungsresultate einen Anspruch auf Zuverlässigkeit haben sollen. Im Flachlande, z. B. in der großen norddeutschen Ebene und in den weiten Niederungen der größeren Ströme, könnten vielleicht die Gradeintheilungen der geographischen Karte hierzu als Unterlage dienen. In der Eintheilung der Stationen II. und III. Ordnung und in der Aufstellung und Beobachtung der zugehörigen Instrumente, ist, wie auch Dr. **Lorenz** in seiner, im Jahre 1879 in Wien erschienenen Broschüre, „**Ueber die Bedeutung und Vertretung der land- und forstwissenschaftlichen Meteorologie**" sehr richtig bemerkt, bisher etwas „**wild**" verfahren worden — Man hat die Höhenzonen im Allgemeinen nicht berücksichtigt und ist erst in neuester Zeit dahin gelangt, zu erkennen, daß die meteorologischen Stationen dem Erdkörper so zu sagen auf den Leib zugeschnitten sein müssen, wenn die daselbst ermittelten Zahlen einen Anspruch auf Zuverlässigkeit haben sollen. — Denn was nützen der Landescultur die genauesten meteorologischen Berechnungen, wenn sie sich nur auf die Ergebnisse einzelner, vielleicht nur in der Ebene aufgestellten Regenmesser und oft mangelhaft construirter physikalischer Instrumente stützen; wo wir wissen, daß die jährlichen Niederschläge auf dem Kamme jedes Gebirges und am Ausgange waldiger Seitenthäler, für gewöhnlich in Centimetern doppelt so groß sind, als diejenigen, welche in die Niederungen der Hauptströme oder in das flache Land fallen.

Jahres-Uebersicht
der meteorologischen Beobachtungen in Elsaß-Lothringen pro 1878, nach No. XIII der statistischen Mittheilungen des Ministeriums.

Namen der Stationen und Höhe über dem Meeresspiegel	Luftdruck			Temperatur			Dampfspannung in Millimeter	Relative Feuchtigkeit. Mittel.	Niederschlag			Zahl der Tage mit			Vorherrschende Winde	Windstillen	Bewölkung nach Zehntel
	Mittel	Maximum	Minimum	Mittel	Maximum	Minimum			überhaupt	Maximum		Schnee	Hagel	Gewitter			
	mm	mm	mm	° C.	° C.	° C.			mm	mm	Tag						
Lauterburg (Cot. 124)	749	768 13. Jan.	724 29. März	9.98	29.0 22. Juli	— 11 12. Jan.	8.20	82.13	1000.14	60.0	6. Mai	37	5	16	SW. W.	137	6.48
Straßburg (Cot. 146)	748	767 13. Jan.	724 29. März	9.94	28.3 26. Juli	— 13.5 25. Dec.	8.26	83.93	884.85	23.25	24. Juli	31	7	23	SW.	242	6.57
Schlettstadt (Cot. 172)	745	765 13. Jan.	722 30. März	10.67	29.9 23. Juli	— 13 25. Dec.	8.01	76.65	625.54	32.75	22. Juli	38	9	17	SW. S.	220	6.28
Ueberach (Cot. 176)	746	765 13. Jan.	723 29. März	9.21	29.5 22. Juli	— 16.4 19. Dec.	8 12	43.49	902.70	30.7	14. Aug.	35	0	37	W. SW.	322	6.33
Pfalzburg (Cot. 335)	731	747 21. Feb.	709 30. März	8.98	26.8 21. Juli	— 9.8 11. Jan.	7.45	80.12	962.10	33.0	25. Apr.	43	2	26	SW. W.	75	6.56
Oberehnheim (Cot. 184)	745	764 13. Jan.	720 29. März	9.59	28.0 21. Juli	— 13.8 25. Dec.	7.58	78.92	644.20	28.30	20 Aug.	28	0	24	SW. W.	121	6.62
Rothau (Cot. 347)	729	747 13. Jan.	707 29. März	8.22	26.8 22. Juli	— 13.6 25. Dec.	7.53	44.30	1474.50	48.80	20. Aug.	57	3	14	SW. S.	358	6.23

Die dilettantische Behandlung des wichtigen Gegenstandes hat ohne Zweifel bereits mehr Schaden gebracht, als man anzunehmen geneigt ist, weil man die Berechnungen zur Ausführung der meisten Flußregulirungen darauf gestützt, und sie muß entschieden aufhören, wenn wir in der Lage sein wollen, mit einiger Gewißheit den Kreislauf des Wassers feststellen und ihn nutzbringend für die Interessen des Volkes verwerthen zu wollen. In diesem Sinne hat die Organisation des meteorologischen Dienstes ein allgemeines und hervorragendes Culturinteresse, und gehört mit zu den Functionen der Verwaltung für allgemeine Landescultur und Wasserwirthschaft. Durch die staatliche Einrichtung von Vermessungsämtern, wie ich dieses in meiner Schrift über „Das Vermessungswesen und der Staat“ im Heft II des Jahrbuches pro 1878, bereits näher hervorgehoben, dürfte die Organisation des meteorologischen Dienstes in technischer Beziehung wesentlich erleichtert werden. –

Dr. Hellmann berechnet in seiner Schrift für den preußischen Staat eine jährliche Ausgabe von 34,200 Mark, wozu noch 5000 Mark als ein-

malige Kosten für die erste Einrichtung der Centralstelle treten würden. Im Hinblick auf die große Wichtigkeit des Gegenstandes eine nur höchst geringe Summe, und es wäre zu wünschen, daß es recht bald gelingen möge in den maßgebenden Kreisen der Verwaltung, und hier speciell der Provinzialverwaltungen, einer klaren Ueberzeugung über den Nutzen eines geregelten meteorologischen Dienstes die Wege zu bahnen. —

In der Schweiz ist der meteorologische Dienst von Seiten einzelner Cantons-Regierungen bereits organisirt, und giebt die interessante Schrift über „Versuch zur Aufstellung einer allgemeinen Uebersicht der aus der Größe und Beschaffenheit der Flußgebiete abgeleiteten Schweizerischen Stromabflußmengen, gestützt auf die meteorologischen und hydrometrischen Beobachtungen der Schweiz, nebst Anleitung zur Behandlung dieser Aufgabe im Allgemeinen, von Robert Lauterburg, Ingenieur in Bern, bei Huber u. Comp. in Bern 1876," hierzu weitere interessante Anleitungen.

Auch in Frankreich, England, Oesterreich, Schweden u. s. w. hat man zur Organisation des meteorologischen Dienstes im Interesse der allgemeinen Landescultur Schritte gethan. Aber auch in diesen Staaten entbehren die meisten dieser Einrichtungen einer genügend kräftigen Centralisation, welche im Stande wäre, die zahlreichen Beobachtungen rechtzeitig und in regelmäßiger Folge zu verarbeiten und zum wahren Nutzen der Volkswirthschaft zu verwerthen[1]). Die Beobachtungsergebnisse eines genügend dichten Beobachtungsnetzes im Dienste der Landescultur müssen Tag für Tag mit Benutzung des durch die Witterungsbulletins gelieferten allgemeinen Zustandes der Atmosphäre verglichen, auf Karten eingetragen und nach festgesetzten Principien discutirt und studirt werden, von denen man erwarten darf, daß sie zur Erreichung des gewünschten Zieles führen. Ein in dieser Weise gesammeltes Beobachtungsmaterial von etwa 10 Jahren für die Niederschläge im Umfang des gesammten deutschen Reiches als vorhanden vorausgesetzt, wird es möglich sein, die den einzelnen Flußgebieten zukommenden Niederschlagsmengen annähernd zu ermitteln. Bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die geologische Beschaffenheit der verschiedenen Flußgebiete, auf die stattfindende Verdunstung und bei gleichzeitigen regelmäßigen Pegelbeobachtungen &c. dürfte es möglich werden für alle hydrologischen Fragen des Landes unmittelbar praktische Unterlagen zu schaffen. —

Als letztes Ziel dürfte dann auch **ein telegraphischer Wetterdienst** im speciellen Interesse der Landwirthschaft, mit einiger Berechtigung auf günstige Resultate in Aussicht zu nehmen sein. —

Nach dieser allgemeinen Betrachtung gelangen wir zu dem Schlusse, daß eine reelle Grundlage zur Förderung der allgemeinen Landescultur und Wasserwirthschaft, mit Hilfe der Meteorologie nur geschaffen werden **kann, wenn:**

---

[1]) Hellmann, die Organisation des meteorologischen Dienstes in den Hauptstädten Europas. Zeitschrift der k. pr. statistischen Bureaus. 1878.

1. Die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung einer meteorologischen Centralstelle im Etat des Staatshaushaltes der deutschen Länder einen dauernden Titel gefunden haben.

2. Die systematische Eintheilung der meteorologischen Stationen, mit Berücksichtigung der Flußgebiete und Höhenzonen, so wie der geographischen Längen- und Breitengrade, auf dem europäischen Festlande, also auf Grund einer gegenseitigen Vereinbarung in Ausführung gebracht wird[1]).

3. Die meteorologischen Stationen von Seiten der Staatsverwaltungen eingerichtet, administrativ controlirt und das gesammelte statistische Material, systematisch geordnet, discutirt und den Landesuniversitäten zur weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung alljährlich zur Verfügung gestellt wird.

4. Die Einrichtung von Lehrstühlen für Meteorologie und Witterungskunde auf den Hochschulen des deutschen Reiches zur Thatsache wird.

Die objectiven meteorologischen Erscheinungen in der Natur sind viel zu wichtig für unsere gesammte individuelle, wirthschaftliche und politische Existenz, als daß man dieselben nur so nebenher oder dilettantisch behandeln könnte. Ihre gewissenhafte Beobachtung und Datirung ist einfach Sache der Staatsverwaltungen, weil ohne eine strenge Organisation sich zuverlässige Zahlen weder beschaffen noch feststellen lassen, falsche Daten und Schlüsse aus engbegrenzten localen Beobachtungen, die Hydrotechnik aber nur auf Irrwege führen, und wahrscheinlich die ersten und alleinigen Ursachen für die meisten großartigen Wasserschädigungen in den Flußniederungen gewesen sind[2]). —

Ueber die Ausführung der meteorologischen Beobachtungen ist Folgendes zu wissen nothwendig. Zu den Beobachtungen werden benutzt: Barometer, Thermometer (Psychrometer, Maximum- und Minimum-Thermometer), Regen- und Schneemesser, Limnigraphen und die Windfahnen. Die hierzu gelieferten Instrumente müssen vor der Ablieferung mit genau untersuchten Normalinstrumenten verglichen sein, um Resultate aus den Beobachtungen ableiten zu können, welche untereinander streng vergleichbar sind. Die Richtigkeit der Instrumente ist öfter durch Vergleichung mit Normalinstrumenten zu controliren. Das Barometer soll mit metrischer Scala versehen sein; gewöhnliche Zimmerbarometer sind keine zu wissenschaftlichen Zwecken geeigneten Instrumente. Der Ort, an welchem das Barometer aufgestellt wird, soll so beschaffen sein, daß an demselben keine raschen und starken Temperaturveränderungen vorkommen können. Directe Sonnenstrahlen dürfen unter keinen Umständen auf das Barometer fallen. Das Barometer muß sich während der Beobachtung auch in genau senkrechter Lage befinden, welche am einfachsten durch ein angebrachtes Loth festgestellt wird. Unmittelbar vor jeder Messung der Länge der Quecksilbersäule ist das Thermometer am Barometer abzulesen und zu notiren. Es empfiehlt sich, das Instrument außer der Beobachtungs-

---

[1]) Ist auf dem letzten meteorologischen Congreß zu Rom bereits angebahnt. D. V.

[2]) Vergl. „Regulirung oder Kanalisirung der deutschen Flüsse" von einem deutschen Ingenieur. Wiesbaden 1876.

zeit in geneigter Lage zu erhalten. Der Uebergang in die senkrechte Lage bewirkt Auf- und Niederschwingungen der Quecksilbersäule, welche ein etwaiges Haften derselben an den Rohrwänden aufhebt.

Durch vorsichtiges Neigen des Barometers ist von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob das Quecksilber ganz in den oberen Theil des Rohres hinaufsteigt, so daß auch nicht die geringste Luftblase übrig bleibt, und über den Ausfall der Prüfung eine Bemerkung im Beobachtungsjournal zu machen. Die Reduction des Barometerstandes ist von dem Beobachter selbst auszuführen.

Als Wärmemesser empfehlen sich die mit 100 gradiger Scala versehenen Thermometer. Das freie Thermometer soll die Temperatur der Luft angeben. Zu diesem Zwecke ist das Thermometer am besten, entfernt von jedem Gebäude über einer Rasenfläche unter entsprechender Beschirmung zu befestigen. Diese Beschirmung muß jedoch so eingerichtet werden, daß die Luft um das Thermometer frei circuliren kann.

Die Ablesung des Thermometers, wobei das Auge genau in der Höhe des oberen Endes der Quecksilbersäule zu halten ist, hat rasch zu geschehen, damit durch die Nähe des Beobachters keine Aenderung im Stande des Instrumentes eintritt.

Für die Aufstellung des Minimum- und Maximum-Thermometers gelten dieselben Regeln, wie für das freie Thermometer.

Das Psychrometer und Haar-Hygrometer. Dieselben dienen zur Ermittelung der Feuchtigkeitsverhältnisse der Luft. Das erstere besteht aus zwei nebeneinander befestigten Thermometern, von denen das eine dem freien Thermometer ganz gleichartig, bei dem anderen aber die Kugel mit einer Mousselinhülle überzogen ist. Die Mousselinhülle darf das Thermometer nur in einfacher Lage umgeben und nicht allzufest über die Kugel gespannt sein. Unter der Kugel befindet sich ein mit destillirtem oder reinem Regenwasser gefülltes Gefäß, aus welchem die Feuchtigkeit mittelst einer ungefähr 10 Centimeter langen Schnur, welche aus etwa 12 gut gereinigten, oberhalb der Thermometerkugel zusammengeschlungenen und im weiteren Verlauf lose zusammengeflochtenen Baumwollfäden besteht, durch Capillarität emporsteigt. Aus den Angaben des trockenen und feuchten Thermometers wird der Feuchtigkeitsgrad der Luft mit Hilfe einer hierzu aufgestellten Tabelle berechnet. Da Verdunstung Kälte erzeugt, wird das feuchte Thermometer im Allgemeinen niedriger stehen, als das trockene. Zuweilen tritt jedoch der entgegengesetzte Fall ein, nämlich dann, wenn die Luft übersättigt ist und Nebelbläschen in derselben schweben. Der Unterschied beträgt jedoch immer sehr wenig, 0,1, höchstens 0,2 Grad Celsius. In solchen Fällen hat der Beobachter sich zu überzeugen, daß nicht unzweckmäßige Behandlung die Differenz veranlaßt. —

Der Regenmesser. Wir wissen, daß das liquide Wasser der Erde sich nur im Kreislauf befindet, und dasselbe früher oder später in Gas- und Nebelform sich zur Wolke bildet, um in Form von Tropfen, Hagel oder Schneekrystallen wieder auf den Erdboden herabzufallen. Es handelt sich nun darum, diese aus den Wolken fallenden Wassermengen im Bezug auf ihr Volumen möglichst richtig zu messen, d. i. die Höhe der atmosphärischen Niederschläge in Millimetern zu bestimmen, welche in einem ge-

gebenen Landestheil während des Zeitraumes eines Jahres niederfällt. Hierzu bedient man sich der Regenmesser, welche in verschiedenen Formen und Größen angewendet werden. Wie vorstehend bereits gesagt wurde, ist jedoch eine systematische Aufstellung der Regenmesser erst in den allerseltensten Fällen von Seiten der Staatsverwaltungen Rechnung getragen worden. Man hat dieselben vielfach nach Gutdünken im Lande vertheilt und die Beobachtung derselben meistens von dem guten Willen einzelner Privatpersonen abhängig gemacht. Diese oberflächliche Behandlung dieses anscheinend einfachen Gegenstandes von Seiten der Verwaltungsbehörden hat den technischen und volkswirthschaftlichen Zweck der Aufstellung von Regenmessern nicht nur illusorisch gemacht, indem die Erlangung möglichst sicherer statistischer Zahlen über Zufluß, Verdunstung und Abfluß des Wassers dadurch nicht erreicht wurde, sondern dieselbe ist thatsächlich auch die Ursache gewesen, daß diese Wissenschaft, also die Witterungslehre, noch so wenig volksthümlich geworden ist. —

In Europa nimmt die Zahl der Tage an welchen es regnet oder schneit (Regentage) von Süden nach Norden zu, die Regenmenge dahingegen in derselben Richtung hin ab. Genau ebenso, wenn gleich im umgekehrten Verhältniß besteht eine wesentliche Ungleichheit des Regenfalles zwischen den Niederungen der Flüsse und dem Kamm des Gebirges[1]), weil die verschiedenen, über Höhen und Tiefen liegenden Temperaturzonen das Herabfallen des Regens entweder beeinträchtigen oder begünstigen. Es empfiehlt sich also, wie dieses vorstehend schon gesagt wurde, um möglichst richtige statistische Daten zu erlangen, die Aufstellung von Regenmessern nach Höhen-Zonen, welche correct mit Flachland, Hügelland und Gebirgsland zu bezeichnen sind.

In diesen drei Zonen ist die Aufstellung von Regenmessern mit Hilfe guter hydrographischer Thal- oder Flußkarten, in welchen die einzelnen Niederschlagsgebiete verzeichnet sind, nach einem genau durchdachten Plan zu veranlassen.

Als zweckmäßig für den praktischen Gebrauch, empfiehlt sich der von Babinet construirte Apparat, welcher eine runde Niederschlagsfläche von 10 Quadrat Decimeter hat und ca. 30 Mark kostet. — Der Rand dieser Regen- und Schneemesser besteht aus einem konisch geformten und abgedrehten starken Messingring. Die genau horizontal zu stellende Oberfläche soll nicht unter einem Meter, am besten 1.50 Meter hoch von der Erdoberfläche zu stehen kommen. Die Aufstellung ist auf einem freien Platze zu bewerkstelligen, so daß benachbarte Gegenstände (Bäume, Häuser u. s. w.) keinen Einfluß auf die Ansammlung der Regenmenge üben können. — Ueberall wo es geschehen kann, soll die Messung und Notirung des Niederschlages gleich nach dem Ende desselben erfolgen; die Messung geschieht in einem nach Millimetern eingetheilten Glascylinder. Bei der Ablesung der Höhe der Flüssigkeit in diesem Glasgefäße ist nicht der Rand, sondern die mittlere Fläche der Flüssigkeit zu beachten. Der Cylinder ist nach jedesmaligem Gebrauche sorgsam auszuwaschen; auch sind die metallenen Sammelgefäße oftmals zu reinigen.

---

[1]) Vergl. auf Seite 81 die Stationen Schlettstadt und Rothau.

Von Zeit zu Zeit ist durch Eingießen einer vorher gewogenen Wassermenge, nach dem Abzapfen derselben zu bestimmen, wie groß die Quantität des zurückbleibenden, die Wände zu benetzenden Wasserquantums ist. Der Regenmesser ist am passendsten bei der ersten Beobachtung abzulesen, dann aber die gefundene Niederschlagshöhe in die Spalte der Tabelle des vorhergehenden Tages einzutragen. In der Spalte für Anmerkungen ist Zeit und Dauer der Niederschläge, sowie die Menge der Verdunstung und des Quantums, welches durch Adhäsion an den Wänden des Apparats zurückgeblieben, einzutragen. Neben jeden Regenmesser ist gleichzeitig ein Schneemesser aufzustellen. Diese ausführlichen Mittheilungen haben den Zweck die große Wichtigkeit einer möglichst penibelen und sorgsamen Messung der Niederschläge hervorzuheben.

Die Grundwassermessungen. Die Wichtigkeit erweiterter Studien über die Bewegung und Beschaffenheit des Grundwassers unterliegt im Allgemeinen keinem Zweifel mehr; [1]) ferner steht fest, daß die Beobachtung der Regenmengen und die Bestimmung der Lufttemperatur in ihrer praktischen Brauchbarkeit verstärkt wird, wenn auch die Bewegung und Temperatur des Grundwassers und zwar namentlich in den, im Inundationsgebiet der Flüsse und Bäche eines Landes liegenden größeren Ortschaften beobachtet werde. Es handelt sich hier also in erster Linie um die Sammlung eines Zahlenmaterials, mit dessen Hilfe auch manche Frage der öffentlichen Gesundheitspflege im Laufe der Zeit gelöst werden können. Deßhalb empfiehlt es sich, daß zuerst die Verwaltungen der größeren Ortschaften, auf Gemeindekosten, eine genaue Beobachtung und Kontrole der Grundwasserschwankungen in der Stadt und in den Grenzen einer etwa in Aussicht genommenen Stadterweiterung überall eintreten lassen, wo das Terrain in die Niederungen von Flüssen und Bächen fällt. Die täglichen Messungen der Grundwasserbewegung bieten folgende Vortheile:

1) Geben sie bestimmte Anhaltspunkte für das Lager der Fundamente und den Bau der Keller bei Anlage von Wohnhäusern, Fabriken und Wirthschaftsgebäuden;

bei Anlage von Kirchhöfen durch Feststellung der Strömung des Grundwassers, welche wegen der Trinkwasserbrunnen besonders zu beobachten ist. Endlich für die Einrichtung von Schwemmkanälen zur Ableitung der Schmutzwässer.

2) Führen sie zur Aufklärung darüber, ob fließendes oder stagnirendes Grundwasser vorhanden ist, denn stagnirendes Grundwasser macht das Terrain sumpfig, und kann so Entwickelung von Miasmen und Sumpfkrankheiten veranlassen.

3) Für Landwirthe und Gärtner bieten sie die Grundlage zur Feststellung der Ursachen von Inundationen ihres Grundbesitzes und die Er-

[1]) Vergl. Gruner und Thiem, Project zu einer Wasserversorgung von Straßburg. Straßburg 1875, und Toussaint, die landwirthschaftliche Wasserfrage. Heft 1. Prag 1878.

mittelung der Maßnahmen, wodurch der Ueberfluß des Wassers während der Vegetationszeit aus dem Wurzelbereich der Pflanzen abgeleitet werden kann.

4) Ermöglichen sie die Ermittelung der mechanischen Einflüsse des Regenfalles, der Lufttemperatur und der Hochwässer nahe liegender Flüsse und Bäche auf die Bewegung des Grundwassers — Alle diese Beziehungen verlangen und verdienen es, daß man ganz besonders in den Ortschaften, welche in den der Inundation ausgesetzten Niederungen von Flüssen liegen, die Grundwasserverhältnisse systematisch studirt und die Resultate dieser Studien zur allgemeinen Nutzanwendung alljährlich bekannt macht.

Durch solche Beobachtungen des Grundwassers wird die Bedeutung desselben für die sanitären und wirthschaftlichen Verhältnisse bestimmter Oertlichkeiten und ganzer Niederungen erst in ihrem ganzen Umfange gewürdigt werden können[1]. Für letztere Fälle dürfte sich unter Umständen die systematische Aufstellung von Limnigraphen als am zweckmäßigsten empfehlen lassen, welche die Bewegung des Wassers selbstthätig notiren.

Wenn zu diesen Beobachtungen zeitweise chemische Analysen des Grundwassers hinzutreten, so werden die Ergebnisse der Grundwassermessungen noch für weitere Zwecke verwerthbar. Auch geben die zur Herstellung von Beobachtungsbrunnen ausgeführten Bohrungen Gelegenheit, das geologische Profil in verschiedenen Niederungen des Landes genau kennen zu lernen, wenn man nicht nur die Mächtigkeit der einzelnen Schichten in Zahlen bestimmt, sondern auch Proben des Bodens nebst einer Skizze des Profils in den betreffenden Gemeindehäusern deponirt. — Grundwassermessungen werden bekanntlich in mehreren Städten bereits ausgeführt, aber die Ausführung dieser Messungen hat bisher zu einem brauchbaren Material für weitere wissenschaftliche oder praktische Zwecke nur in einem sehr beschränkten Maße geführt, weil diese Beobachtungen, ähnlich wie die Beobachtungen der Regenmesser, meistentheils nicht durch amtliche Organe, sondern durch freiwillige Beobachter ausgeführt worden, denen das erforderliche Interesse und die nöthige Sorgfalt mangelte. — Von den Einrichtungen, welche für diesen Zweck in größeren Städten getroffen worden sind, ist ohne Zweifel die Organisation der Grundwasserbeobachtung in der Stadt Breslau als mustergültig auch für andere Städte zu betrachten. Das Nähere hierüber findet sich im dritten Heft der Breslauer Statistik pro 1876, betreffend „das Grundwasser von Breslau" von Dr. J. Jacobi, Breslau.

Die Windfahne. Dieselbe ist an einem frei gelegenen Orte aufzustellen; sie muß sich um ihre genau verticale Axe mit Leichtigkeit drehen und ist unter ihr ein nach den Himmelsgegenden genau orientirtes Kreuz zu befestigen. Die Richtung der Wolkenzüge ist ebenfalls zu beachten und auf den Beobachtungsstationen zu notiren, weil in verschiedenen Höhen oft sehr verschiedene Bewegungen der Wolken stattfinden. — Die Ausdehnung der Bewölkung wird

[1] So z. B. auch für die gesammte ungarische Niederung, um das plötzliche Auftreten der Grundwasser-Inundation in den Donau-, Drau-, Save- und Theiniederungen aufzuklären. Der Verfasser.

gewöhnlich nach 10 Graden bestimmt, wobei vollkommen klarer Himmel mit 0, dagegen ein vollständig mit Wolken bedeckter Himmel mit 10 bezeichnet wird.

Die Hydrometeore oder wässerigen Niederschläge werden in den Beobachtungstabellen durch characteristische Zeichen angegeben, über welche unter den deutschen Gelehrten bereits eine Einigung erfolgt zu sein scheint. — Die meteorologischen Beobachtungen haben unzweifelhaft einen großen Culturzweck, wenn sie mit Umsicht gepflegt werden, weil namentlich der Land- und Forstwirth viele seiner wirthschaftlichen Maßnahmen von Erfahrungen abhängig machen kann, welche sich auf die allgemeine Cultur und die Rentabilität der Feldfluren und des Waldes beziehen, wie wir dieses vorstehend bereits näher erörtert haben. Die Resultate der einschlagenden Studien hängen aber mit der Verwaltung ganzer Länder, Provinzen und einzelner Bezirke, namentlich auch mit den Regulirungen der Bäche, dem Anbau der Wälder und den größeren Entsumpfungen zusammen, wodurch nicht nur die Cultur des Acker- und Wiesenbaues, sondern auch die klimatischen Verhältnisse, in so weit sich dieselben auf das gute Gedeihen der Culturpflanzen beziehen, vielfach verbessert werden können. Namentlich ist der Wald in diesem Sinne als der Sammler und Erhalter der fruchtbringenden Niederschläge zu betrachten, welcher das tiefer liegende Getreideland bedarf, um uns eine gute Ernte zu sichern; er soll daher auf den Rücken und Höhen der Länder, also in den Gebirgen seinen Platz finden, um ganz successive an die tiefer liegenden Feldfluren durch die Tausende von großen und kleinen Rinnsalen das befruchtende Naß wieder abzugeben, welches er in einem vermehrten Maße als das flache Land in sich aufgenommen hat. Es liegt daher in nationalökonomischen Interesse auf die möglichste Erhaltung des Waldes, in so weit der Boden und die Terrainlage sich dazu eignen, Bedacht zu nehmen, denn er ist in diesem Sinne ein hervorragender Träger der allgemeinen Cultur, indem er die von den Mooren und Flußthälern als Nebel und Wolken ihm zugeführten Wassermassen wieder in sich aufnimmt, und so das beste Wasserreservoir für unsere tiefer liegenden Gras- und Getreidefluren bildet. Es ist dieses derselbe Gedanke, welchen unser großer vaterländischer Dichter über den Kreislauf des Wassers im Haushalt der Natur ausspricht, indem er sagt:

„Vom Himmel kommt es,
Zum Himmel steigt es,
Und wieder nieder
Zur Erde muß es,
Ewig wechselnd."

2. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Wassers in Flüssen, Bächen, Kanälen und Teichen.

Den eclatantesten Beweis dafür, daß nur auf einem gesicherten Futterbau, welcher mit einer geregelten Wasserwirthschaft in directer Beziehung steht, ein guter Viehstand und somit eine rentable Landwirthschaft unterhalten werden kann, liefert uns eine Zusammenstellung der Resultate der

Viehzählung im deutschen Reich vom Jahre 1873. Wir wählen hierzu die an Größe, Lage, Boden und Klima fast ganz gleichartigen Länder Baden und Elsaß-Lothringen, welchen wir, nur um die Gegensätze noch deutlicher hervortreten zu lassen, die Provinz Schleswig-Holstein und den Regierungsbezirk Liegnitz in der Provinz Schlesien zur Seite stellen.

Länder und Bezirke	Flächen-Inhalt □M.	Zahl der Bevölkerung	Der Viehstand: Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Auf Rindvieh reducirt	Es kommen auf je 1000 Einw. Stück Großvieh	Davon fallen auf jede □M. Stück Großvieh	Zahl der Bevölkerung pro □Meile
Reg.-Bez. Liegnitz	250	983,020	57,023	418,073	610,931	92,113	63,845	584,651	594	2338	3932
Schles.-Holst.	320	995,873	134,109	708,812	392,431	168,874	32,946	927,814	932	2900	3112
Elsaß-Lothr.	264	1,517,494	130,172	418,484	191,142	266,505	56,579	622,136	498	2356	5748
Großh. Baden	272	1,461,562	70,220	660,405	170,556	371,389	82,074	819,770	560	3070	5475

Diese Uebersicht zeigt, daß der Viehstand des ziemlich industriereichen Reg.-Bez. Liegnitz demjenigen von Elsaß-Lothringen, obwohl derselbe um 14 □ Meilen kleiner ist, viel Sandboden und ein Klima von nur + 7 Grad C. mittlere Jahreswärme besitzt, fast ganz gleich ist. Hier wie dort sind ferner die zahlreichen von den Vogesen und dem Riesengebirge herabrieselnden Bäche und Rinnsale nicht regulirt, aber Elsaß-Lothringen hat, wenn im Großen und Ganzen nicht besseren Boden, so doch ein Klima von durchschnittlich + 10 Centigrad Jahreswärme; der jährliche Regenfall beträgt hier wie dort durchschnittlich 65 Centimeter. Es bleibt hiernach keinem Zweifel unterworfen, daß die Landwirthschaft im Regierungsbezirk Liegnitz, wo auch eine sehr bedeutende industrielle Thätigkeit herrscht, trotz ungünstigerer klimatischer Verhältnisse, augenscheinlich sich einer besseren Cultur erfreut, als dieses in Elsaß-Lothringen der Fall ist. Die Hebung der Viehzucht hat aber auch die Förderung des Ackerbaues zur Folge, und wenn wir nach der Ursache des geringeren Viehstandes in Elsaß-Lothringen forschen, so können wir nur, wie dieses auch Friedrich List und in neuerer Zeit Professor Lambl in Prag hervorhebt[1]), die großartige Ausdehnung der Parzellenwirthschaft als vornehmlichste Ursache betrachten.

Schleswig-Holstein hat dahingegen wenig Industrie, wohl aber Handel und Seeschifffahrt, der größere Theil der Bevölkerung ist jedoch, wie dieses z. B. auch in Deutsch-Lothringen der Fall ist, auf den Betrieb der Viehzucht und des Ackerbaues angewiesen. Im Hinblick auf ähnliche wirthschaftliche Verhältnisse in den meisten älteren Provinzen des preußischen

[1]) Vergl. „Depecoration" (Viehabnahme) in Europa, von Prof. Dr. Lambl in Prag. Leipzig 1878.

Staates, sind daselbst theils die bestehenden und für die Förderung der Viehzucht so überaus günstigen Weidewirthschaften, theils die der Hochcultur Englands sich nähernden Culturverhältnisse dieser Provinz, als die natürliche Ursache des vorgeschrittenen wirthschaftlichen Standpunktes und eines offenbaren Wohlstandes zu betrachten, welcher mit der ausgezeichneten Pflege der dortigen Landwirthschaft, welche daselbst auf Grund der Koppelwirthschaft ausgeführt wird, in directer Beziehung steht.

Am auffallendsten tritt jedoch der günstige Erfolg einer auf die Regulirung der Bäche des Landes begründeten Wiesencultur bei Vergleichung des Viehstandes im Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen hervor. Im letztgenannten Staate, wo die Bäche noch nicht regulirt sind und das Benutzungsrecht auf das Wasser derselben meistens von der Industrie beansprucht wird, muß also der Viehstand nach vorstehender Tabelle noch um 184,800 Stück Großvieh zunehmen, wenn er die Ziffer erreichen will, welche das Großherzogthum Baden auszeichnet, und wodurch das Nationalvermögen allein, wenn das Stück Großvieh nur mit 300 Mark berechnet wird, um rund 45,500,000 Mark vermehrt werden würde.

Es bleibt keinem Zweifel unterworfen, daß der Viehstand eines Landes in rationeller Weise nur dort vermehrt oder verbessert werden kann, wo man den Futterbau sicher begründet und zunächst das Wasser der Flüsse und Bäche, als das natürlichste Hilfsmittel hierzu betrachtet und demgemäß auch richtig zu benutzen versteht. Nach dieser Richtung hin sind die Regierungen in Bayern, Würtemberg, Baden, Sachsen und Hessen bereits mit gutem Beispiele vorangegangen und so die Grundlagen zur Sicherstellung des Landbaues gelegt. — Es ist hier am Platze, auch an die Millionen von Centnern des fruchtbarsten Schlammes zu erinnern, welche jährlich durch die großen Ströme des Landes unbenutzt dem Meere zugeführt werden; unsere volkswirthschaftlichen Bestrebungen müssen also dahin gerichtet bleiben, diese unversiechbaren Quellen des Reichthums wenigstens zum Theil zur Vermehrung des jährlichen Futterquantums, und somit zur Verbesserung des Viehstandes zu verwerthen. Die Hydrotechnik muß sich zu diesem Zwecke den volkswirthschaftlichen Grundsatz zur Richtschnur nehmen: Alle im Interesse des Landbaues in den Niederungen der großen Ströme auszuführenden Meliorationen sind nicht sowohl zum Schutze gegen Gefahren, sondern zugleich so zu organisiren, daß auch die befruchtenden Schlammmassen, welche die Hochwässer bringen, möglichst benutzt werden können [1].

Um die technische Ausführung dieses volkswirthschaftlichen Gedankens näher zu erläutern, will ich gleichzeitig versuchen dem Leser nachfolgend eine kurze Uebersicht über den Nutzen zu geben, welcher durch eine geregelte Wasserwirthschaft in den verschiedenen Culturzonen erzielt werden kann. Ich beginne bei den Quellen, also am Ursprung eines Stromes, und mit der Zone, wo das Wasser der Wolken sich zunächst, d. h. in größerer Menge ansammelt, um in Tausenden von Rinnsalen den Ebenen unserer Flußgebiete zugeführt zu werden. Wir sprechen daher von der Zone

[1] Vergl. die Studien des k. preuß. Baurath a. D. Tieck über „Deichbauten und Flußregulirungen". Wiesbaden bei Limbarth 1879.

des Gebirges, der Zone des Vorlandes und der Zone des Tieflandes, wovon erstere im Wesentlichen das Urgebirge, die zweite das Diluvium und letztere das Alluvium umfaßt. —

Die Zone des Gebirgslandes.

Das schöne Wort des Pindar: „Das Beste ist das Wasser!" wird mehr und mehr in seiner ganzen, großen Wahrheit und Bedeutung auch bei den Völkern des Abendlandes erkannt. Die Interessen der Industrie und Landwirthschaft verlangen mit immer größerer Energie daran zu denken, daß der Ueberfluß des Wassers, welches aus den Wolken fällt, schon in den höheren Regionen der Gebirge in geeignete Bassins gesammelt wird, um ihn in trockenen Jahreszeiten, theils zum besseren Betriebe unserer Fabriken, theils zur rechtzeitigen Anfeuchtung unserer in der Gluth der Sonne verschmachtenden Feldfluren volkswirthschaftlich zu verwerthen. Denn auch die intensive Benutzung unserer Feldfluren verlangt die Zuführung ganz enormer Wassermengen während der Vegetationsperiode, denn nach den Untersuchungen von Prof. Dr. Hellriegel sind z. B. zur Production von 1 Kilogr. Gerstenkörner allein 700 Kilogr. Wasser erforderlich. Das Gebirge ist daher das natürliche Sammelbassin zur künstlichen Bewässerung des tieferliegenden Flachlandes, es sollte dasselbe daher bis zu einer gewissen Höhengrenze immer nur mit Wald angebaut bleiben, denn jemehr wir die Wälder hier lichten, um so eher werden die Quellen versiegen, weil die aufsaugenden Humusschichten fehlen und zugleich die Hochwasser im Sommer sich so vervielfältigen und an Ausdehnung gewinnen, daß man ihre zerstörende Kraft zuletzt nicht mehr bewältigen dürfte. —

Hier, wo der angehende Bach fast dauernd in steil abfallende Ufer eingegrenzt wird, läßt sich die Macht des Wassers noch durch Querverdämmungen und nutzbringende Wehrbauten abschwächen. Hier ist auch das eigentliche Gebiet für die industrielle Benutzung des Wassers, und wird es nach dem musterhaften Beispiele des Siegener Landes (wo das Wasser der Sieg thatsächlich am Tage von der Industrie und bei Nacht von den Landwirthen benutzt wird,) leicht sein, auch für landwirthschaftliche Zwecke noch einen großen Theil des Wassers dienstbar zu machen. — Diese Zone eignet sich auch am Besten zur Anlage von Wasserreservoiren, welche ebenfalls sowohl landwirthschaftlichen als auch industriellen Zwecken dienen können[1]. Der Bau derartiger Bassins hängt jedoch immer von verschiedenen Vorbedingungen ab, welche sich auf die Lage des Ortes und die Größe des Niederschlagsgebietes beziehen. Wir werden jedoch niemals fehlgehen, wenn wir das Haupt-Wasserreservoir unserer Culturländer in dem rationellen Anbau unserer Wälder mit Hilfe von Horizontalgräben an den Berglehnen und in einem geeigneten System der Correction und Stauung der Bergbäche, sowie endlich durch Anlage von Schlammfängen an allen Straßen und Feldwegen suchen werden. Eine sehr wichtige, volks-

[1] Vergl. Toussaint, „Die landwirthschaftliche Wasserfrage". Heft I. S. 46. Prag 1878.

wirthschaftliche Frage tritt hier an den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen heran, wie das vorhandene oder gesammelte Wasser unserer Bäche zwischen Industrie und Landwirthschaft zweckmäßig getheilt werden soll? Dem vorhin angezeigten Beispiele aus dem Siegener Lande tritt in diesem Punkte die Regulirung der Wasserverhältnisse in einem großen Wiesenthal der rauhen Alp, im Ermsthal, im Königreich Würtemberg, ebenbürtig an die Seite. Im Oberamt Urach haben daselbst nach langjährigen Streitigkeiten und Processen die interessirten Landwirthe, Mühlen- und Fabrikbesitzer auf den Vorschlag eines friedlich gesinnten Mannes, eines Ortsrichters, sich bereits seit mehreren Jahren zu einer großen Wasser-Genossenschaft vereinigt. Sie haben die Benutzung des vorhandenen Wassers nach Erfahrungs-Grundsätzen und mit Rücksicht auf die klimatischen und industriellen Verhältnisse regulirt, und Müller, Fabrikbesitzer und Landwirthe arbeiten seit jener Zeit ganz friedlich neben und mit einander und befinden sich wohl bei dieser Einrichtung, welche lediglich auf die Selbsthilfe basirt ist. Zu dieser Einrichtung, welche dem humanen und wirthschaftlichen Geiste der dortigen Bevölkerung alle Ehre macht, bedurfte es nur einer gesetzlichen Bestimmung, und zwar dieser, daß der Wassergenossenschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden. Was jedoch die Hauptsache bleibt, die friedliche Arbeit ist dadurch gesichert und der allgemeine Wohlstand in den betreffenden Gemeinden ganz außerordentlich gefördert worden. In der That viele Hunderte von Gemeinden könnten in den wasserreichen Thälern Deutschlands dieses eclatante Beispiel eines gesunden Bürgersinnes sich zum Muster nehmen. Denn in der Hauptsache handelt es sich doch nur darum, den Landwirthen in der Vegetationszeit das Wasser unserer Bäche für Productionszwecke, vielleicht mit Hilfe von Wassergerichten, und nöthigenfalls gegen entsprechende Entschädigung zugänglicher zu machen, deren Mitglieder von den Interessenten gewählt werden; denn ohne eine geregelte Wasserordnung und Wasserzuführung ist an eine Sicherstellung des Futterbaues und somit an ein agrarisches Gedeihen und eine Vermehrung des Viehstandes nicht zu denken. —

Auch die Förderung der künstlichen Fischzucht und zwar speciell der Forellenzucht, hat in den Gebirgsdistricten eine nicht in Zweifel zu ziehende volkswirthschaftliche Bedeutung, dieselbe kann jedoch nur durch den Erlaß von zeitgemäßen Verordnungen über die Verpachtung der wilden Fischerei in den Staats- und Gemeindewaldungen sich zu einer segensreichen gestalten. —

Die gesetzliche Thätigkeit über die Ausübung der Fischerei beschränkte sich im Anfang dieses Jahrhunderts im Wesentlichen auf den Erlaß von Fischerei-Polizei-Verordnungen. Dieselben genügten auch insofern es sich darum handelte die gesetzlichen Rechte der Fischereiberechtigten zu schützen, aber sie haben es nicht verhindern können, daß trotz der außerordentlichen Fruchtbarkeit der Fische der bisherige Fischreichthum aus unsern Bächen verschwunden und die Bevölkerungen damit eine nicht unwichtige Nahrungsquelle verloren haben. In neuerer Zeit ist man bestrebt gewesen diesem Mangel durch Gesetze über die Schonzeit der Fische Abhilfe zu gewähren, aber die Praxis hat ergeben, daß der rapiden Ent-

völkerung der Flußläufe auch dadurch nicht Einhalt geboten werden konnte. —

In den Verordnungen über die Verpachtung der Fischerei dürfte es sich daher empfehlen folgende Grundgedanken aufzunehmen:

1. Die Verpachtungsreviere müssen mit den zugehörigen Gräben und Wasserläufen eine Ausdehnung erhalten, durch welche die Hegung der Fischbrut möglichst erleichtert wird.

2. Die Verpachtungen sollten nicht unter 10 Jahren und zwar nur an solche Personen vergeben werden, welche entweder das Fischereigewerbe erlernt haben, oder sonst eine genügende Garantie dafür gewähren, daß sie die Pflege der Fischzucht verstehen.

3. Ferner sind die Fischereipächter zu verpflichten, daß sie entweder selbst Brutanstalten zur Nachzucht der hauptsächlichsten Fischarten ihrer Pachtungsreviere unterhalten, oder alljährlich eine im Contract speciell zu bezeichnende Anzahl von Fischbrut zu diesem Zweck aus bekannten Fischbrutanstalten beziehen. Ueber die alljährlich eingesetzten und gefangenen Fische ist eine geregelte Buchführung zu halten. —

4. Die gesetzlich bestimmten Schonreviere sind von Seiten der Verwaltungsbehörden durch Aufstellung von Warnungstafeln örtlich zu bezeichnen.

5. Die Ausübung der Fischerei in den öffentlichen Gewässern ist nur gegen Lösung eines von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Fischereischeines zu gestatten.

Motive:

Um eine geregelte Pflege der Fischerei, also eine Fischerei-Wirthschaft in den öffentlichen Bächen des Landes zu unterhalten, ist es nöthig, daß die Verpachtungs-Reviere, ähnlich den Jagdrevieren in den einzelnen Flußgebieten, namentlich auch nach der naturgemäßen Oekonomie der dominirenden Fischgattungen festgestellt werden. Diese Verpachtungsreviere sind in den Grenzen der Flußgebiete von den Quellen ab, mit Hilfe einer hydrographischen Karte zu bestimmen und in ein amtliches Fischereiregister mit den Verpachtungsbedingungen einzutragen.

Eine sehr wesentliche Bedingung zur Hegung und Vermehrung der Fische ist aber auch die Feststellung einer angemessenen Größe des Pachtreviers. Denn genügt z. B. für das flache Land eine Minimalausdehnung des Pachtrevieres von 10 Kilometer, so sind für das Gebirge mindestens 25 Kilometer dafür anzunehmen. In jedem Falle müssen die Grenzen der Verpachtungsreviere den Lebens- und Vermehrungsbedingungen der darin zu hegenden Fische möglichst angepaßt werden, und sind Wünsche, welche mit den politischen Grenzen der berechtigten Gemeinden in Beziehung stehen, erst in zweiter Linie zu berücksichtigen. —

Es werden nach Feststellung größerer Verpachtungsreviere Fischerei-Genossenschaften entstehen, gleich wie es heute bereits Jagd-Genossenschaften gibt, in den Grenzen der Gebirgswaldungen dürfte es jedoch zweckmäßig erscheinen, die Pachtungen vornehmlich an die angestellten Forstbeamten zu vergeben. —

Die Verpflichtung des Pächters zur Ausführung von Maßnahmen, durch welche die Wiederbevölkerung der Bäche mit Fischen möglichst gesichert

wird, dürfte als ein Hauptgrundsatz festzuhalten sein. Die Praxis hat sich dieses Mittels auch bereits bedient, wo z. B. wie in Norddeutschland und in Oesterreich, größere Grundbesitzer über zusammenhängende Fischereireviere verfügen. -- Auch müssen die Fischbrutanstalten der Pächter und die alljährliche Einsetzung der jungen Fischbrut der Controle der Verwaltungsbehörden unterworfen bleiben; ebenso sind die Pächter zu einer geordneten Buchführung über die Stückzahl der eingesetzten und der gefangenen Fische mit Angabe der Gattungen zu verpflichten. Diese Bestimmung hat den Zweck, um auf Grund der Aufstellung einer Statistik für die Zukunft einen der Größe des Verpachtungsreviers angemessenen Fischerei-Wirthschaft einrichten zu können. — Auch dieser nutzbringende Zweig der Volkswirthschaft ruht heute noch in der Kindheit, wir dürfen jedoch hoffen, daß neues Leben und frisches Gedeihen sich zeigen wird, wenn die freie Entwickelung von Handel, Industrie und Landwirthschaft in den größeren Staaten mehr und mehr in die Hände der Provinzialverwaltungen übergehen.

Vor allen Dingen ist es aber das Gedeihen einer rationellen Viehzucht, welche mit der Benutzung des Wassers in der Gebirgszone in der innigsten Beziehung steht, und wir sehen diesen Zweig der Landwirthschaft bereits auch in einem erfreulichen Aufschwunge, wo die Regierungen es verstanden haben durch die Einführung weiser und zeitgemäßer Gesetze über die zweckmäßige Vertheilung und Benutzung des Wassers ein solides Fundament für den Futterbau zu schaffen. — Die Thäler des Gebirges, überhaupt alle Flußniederungen, insoweit letztere den periodischen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, sind die natürlichen Grasplantagen, und sollte die Hacke oder gar der Pflug niemals eingesetzt werden, so weit das Wasser reicht, um den Anbau des Grases zu pflegen, oder wo der Baum des Waldes besser gedeiht, als die Früchte des Feldes. —

Es dürfte noch nöthig erscheinen in Erwägung zu ziehen, bis zu welcher Grenze sich das Flößen des Holzes in ungebundenen Scheiten in den Gebirgsdistricten volkswirthschaftlich rechtfertigen läßt. Ich bin der Meinung, daß es nothwendig erscheint, den gesammten Flößereibetrieb einer zeitgemäßen und gesetzlichen Aenderung zu unterziehen, wo es nützlich erscheint in den Sommermonaten die trockenen Hänge der Gebirge mit dem vorhandenen Wasser der Waldbäche im Interesse besseren Wachsthums anzufeuchten[1]. -

Die Zone des Vor- und Flachlandes.

In den Bereich dieser Zone fallen die mehr der Entwässerung bedürftigen Flächen des Culturlandes, es ist das Diluvium, welches durch mannigfache Erosionen und Aufschwemmungen zu den verschiedensten Quellenbildungen und Versumpfungen Gelegenheit bietet. Hier findet daher auch die Drainage vielfach Anwendung, um mit Hilfe derselben eine erhöhte Temperatur und gleichmäßige Feuchtigkeit für die oberen Bodenschichten der Feldfluren anzustreben. Hier genügt es oft, die durchziehenden Flüsse

---

[1]) Vergl. in Heft III des Jahrbuches pro 1879, Nr. 40 des Literaturberichts und Ludloff, Ueber die Verwerthung der „Linien gleicher Höhe". Prag bei Dominikus 1878.

und Bäche, nur an einzelnen Stellen flach einzudeichen und zur Beschaffung einer geeigneten Vorfluth so zu reguliren, daß die einmündenden Ableitungsgräben tief genug gemacht werden, um eine durchgreifende Entwässerung der anliegenden Feld- und Wiesenfluren bewirken zu können.

Die Benutzung des Wassers für speciell landwirthschaftliche Zwecke wird in dieser Zone immer nur eine beschränkte bleiben, denn einmal haben sich in derselben thatsächlich die meisten Mühlen und industriellen Anlagen behufs Ausnutzung der Wasserkräfte etablirt und zum anderen eignet sich das vorhandene Land hier mehr zum Getreidebau, sowie endlich auch die Anlage von Kanälen ꝛc. sich in dieser Zone erst unter besonders günstigen Verhältnissen wird empfehlen läßt.

Es dürfte unter Umständen praktisch erscheinen, an der Grenze der natürlichen Waldregion, also am Fuße des eigentlichen Gebirgslandes, Stauwerke auszuführen, um mittelst derselben das aus den höher liegenden Wäldern und Sammelbassins hier zusammenströmende Wasser, rechts und links den tiefer liegenden Plateaus zum Theil zu landwirthschaftlichen, zum Theil zu industriellen Zwecken zuzuführen. Es bleibt keinem Zweifel unterworfen, daß die vielen Mühlen und Stauanlagen, welche in diese Zone fallen, zum großen Theil auch als die ersten Ursachen von Versumpfungen zu betrachten sind, welche die Drainagen oft erst nothwendig machen, weil durch das geringe Gefälle eines einzigen Mühlgrabens das Wasser oft auf weite Entfernungen in das Land hinein angestaut wird. —

Die ebenen Lagen in dieser Zone und der Stand des Grundwassers begünstigen dahingegen die Anwendung der Petersen'schen und Rimpau'schen Culturmethoden,[1]) und da die Berechtigungen zur Benutzung der fließenden Gewässer sich meistens in den Händen der Industriellen befinden, so wird es oft nützlich sein, die Feld- und Wiesenfluren mit dem zur Verfügung stehenden Grundwasser anzufeuchten, wie dieses z. B. auf der Herrschaft Ungarisch-Altenburg in der Donau-Niederung mit gutem Erfolge geschieht. — Größere Bewässerungsanlagen, welche freilich auch in dieser Zone zu finden sind, haben, wo sie weder mit natürlicher noch künstlicher Drainage verbunden sind, für gewöhnlich Versumpfungen im Gefolge. Wir finden diese künstlichen Sümpfe bereits in Tausenden von Hectaren in Deutschland verbreitet und da sie in der That mehr schädlich als nützlich für den Landbau sind, so dürften die Verwaltungsbehörden oft Ursache haben, im Interesse einer rationellen Wasserwirthschaft derartige größere Bewässerungs-Anlagen nur zu gestatten, wenn sie in Verbindung mit entsprechenden Entwässerungs-Anlagen in Ausführung gebracht werden.

Daß es sich hierbei thatsächlich auch oft um eine Wasserverschwendung handelt, ergeben folgende Zahlen. Nach Vincent bedarf man, um eine düngende Wirkung des Wassers in unserem deutschen Klima und auf mehr ebenen Flächen durch Berieselung zu erzielen, pro Hectar und Secunde bis 0.133 Cub.-Meter Wasser, während diese Wassermenge bei geregelter Düngung zur künstlichen Anfeuchtung einer Fläche von fünfzig und mehr Hectaren genügt. — Denn was in Italien und Spanien, also in

[1]) Vergl. Toussaint. Die Bodencultur und das Wasser. Breslau 1872 und derselbe: Die landwirthschaftliche Wasserfrage. Heft I. Prag 1878.

den wärmeren Zonen an dieser Stelle zweckmäßig ist, kann bei uns in Deutschland noch schädliche Wirkungen zur Folge haben; auch ist es nöthig zu wissen, daß in den genannten Ländern also in den wärmeren Klimaten nur der achte bis zehnte Theil des Wasserquantums erforderlich ist, welches wir in Deutschland gebrauchen, um ein bestimmtes Quantum von Gras durch die Berieselung zu erzielen (Reuleaux). Noch ist zu constatiren, daß nach großen Regengüssen aus der Getreidezone das meiste Düngwasser und die vorzüglichsten Schlammtheile von den mit Pflug und Egge bearbeiteten Feldern in die Flüsse und Bäche abfließen, wo man durch Anlage von Schlammfängen und Teichen nicht Vorsorge getroffen hat, diese wichtigen Merkmale der Fruchtbarkeit dem Lande zu erhalten. — Es liegt daher im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse, von Seiten der Verwaltungen die Gemeinden zu verpflichten, daß an allen Straßen und Feldwegen Schlammfänge angelegt, überhaupt Vorrichtungen getroffen werden, daß die so schädlichen Abschwemmungen bereits cultivirten Bodens so wie überhaupt der Abfluß der Düngwässer in die Flüsse und Bäche des Landes möglichst verhütet werden. Auch die Städte und die bei weitem größte Zahl der Dörfer liegen in dieser Zone vertheilt, und es ist daher eine seltsame Erscheinung in der Culturgeschichte der Menschheit, daß grade die Fortschritte in der modernen Cultur bisher die hauptsächlichste Veranlassung dazu geboten haben, die im Boden schlummernden Naturkräfte abzuschwächen und sie dem Meere, dem großen Grabe der Welt, zuzuführen.

Jeder Fortschritt in der allgemeinen Cultur wird bedingt durch eine Zerstörung vorangegangener Thatsachen, aber jeder Fortschritt kann nur dort bestehende Verhältnisse verlassen, wo seine Nothwendigkeit volkswirthschaftlich bedingt ist. So war es entschieden keine Verbesserung, sondern im Gegentheil eine absolute Schädigung der Vegetationskraft im Großen und Ganzen, daß man in dieser Zone, theils durch die fast radicale Devastirung der Gemeindewälder und Seespiegelsenkungen, theils durch Beseitigung Tausender ehemals vorhandener Fischteiche und größerer Weiher ganze Landestheile gradezu entwässert hat. Es ist immer gut auch die Nützlichkeit einer vorhandenen Sache ins Auge zu fassen, ehe man an die gänzliche Zerstörung derselben denken darf.

Ueber die Ursachen und Wirkungen, der Vernachlässigung unserer ehemaligen Teichwirthschaften schreibt Dr. Böhme in den von W. Korn in Breslau herausgegebenen landw. Jahrbüchern pro 1874 unter anderem Folgendes:

„Die während der letzten Dezennien vielfach ausgeführten Regulirungen wasserreicher Flußgebiete und die damit oft zusammenhängende Umwandlung bedeutender Wasserreservoire in trockene Ländereien, ferner die oft gerügte und übertriebene „Ausrodung der Wälder" haben die gesammten Wasser- und namentlich die Grundwasserverhältnisse Norddeutschlands so wesentlich geändert, daß die Ansicht wohl kaum mehr eine übertriebene genannt werden darf, welche die von Jahr zu Jahr zunehmende Veränderung unserer atmosphärischen Erscheinungen wenigstens zum Theil aus dieser allgemeinen Entwässerung herzuleiten glaubt. In Sandgegenden — also der eigentlichen Heimath der Teiche — kommt noch die vielfach vorgenommene Trockenlegung dieser Teiche selbst, hervorgegangen aus der in jenen

armen Gegenden bedeutend in Aufnahme gekommenen Brennereibetriebe und damit zusammenhängenden ausgedehnten Kartoffelbau, der Beginn dieser Trockenlegung von Teichen datirt aus einer Zeit, wo die Fischpreise sehr niedrig standen. Es wurde bei gesteigertem Brennereibetriebe ein Teich nach dem anderen geopfert[1]). Den enorm gesteigerten Fleischpreisen folgte bald eine Erhöhung der Fischpreise und der durch die Eisenbahnen erheblich erleichterte Transport hat die Verhältnisse so wesentlich geändert, daß während die Landwirthe noch vor 20 Jahren ihre Karpfen für 6 bis 8 Thaler pro Centner auf 5—6 Meilen Entfernung zur Stadt fuhren, ihnen heute von den Fischkäufern die Karpfen für 20 bis 24 Thaler pro Centner auf dem Gute abgenommen werden. — Eine solche Aenderung der Conjuncturen, für deren Rückschlag kaum Aussichten vorhanden sein dürften, läßt uns die Frage in prüfende Erwägung ziehen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Wiesen oder Aecker, welche ehemals als Teiche benutzt wurden, wieder als Teiche zu bewirthschaften? Mit dem Fortschreiten der landwirthschaftlichen Cultur hat jedoch, aus den oben dargelegten Ursachen, der Wassermangel sich bereits sehr wesentlich gesteigert so daß diese Umwandlung in Teiche, wollte man sie auch acceptiren, sich überall nicht mehr ausführen läßt. Denn zur rationellen Unterhaltung eines Karpfenteiches gehört ein sehr bedeutender regelmäßiger Wasserzufluß, und zwar berechnet Dr. Böhme, ein bewährter Karpfenzüchter in der preußischen Oberlausitz, auf eine Fläche von 25 Are für die Strichteiche 1 Liter, für die Streckteiche 2 Liter und für die Maßteiche 3 Liter pro Sekunde.

Kalkführendes Wasser oder Abflüsse aus technischen Gewerben sind Gift für die Fische. Auch ist der Grund und Boden von großem Einflusse. Armer Sand und Torf geben arme, magere Teiche; Lehm und Thon geben den doppelten, dreifachen Ertrag. — Die Zahl der einzusetzenden Fische, also des Besatzes, muß sich hiernach richten und schwankt demnach sehr. Man setzt z. B. pro 25 Are vom Strich 300 bis 1000, vom zweijährigen Samen 120 bis 300, vom dreijährigen Samen 60 bis 120 und vom vierjährigen Samen 25 bis 50 Stück. Entscheidend ist hierbei auch der Graswuchs, der durch zeitweilige Bestellung der Teiche mit Hafer bedeutend verbessert wird.

Aus der sehr eingehenden Rentabilitätsberechnung des Dr. Böhme über die Teichwirthschaften in der Oberlausitz ergeben sich folgende Reinerträge pro Jahr und Hektar:

Klasse 1. Vorzügliche Teiche. Der Boden ist Thon oder Lehm, der Graswuchs bedeutend, genügender und stets ausreichender Zufluß fließenden oder mit Nahrungsstoffen geschwängerten Feldwassers, sonnige Lage ohne Mangel an Schatten und genügende Tiefe mit flachen Rändern: 216 Mark.

---

[1]) Auch die Separationen von Gemeindeländereien und die Ablösungen alter Weidegerechtigkeiten haben das Eingehen vieler Teiche zur Folge gehabt.
Der Verfasser.

Klasse 2. Gute Teiche. Die Verhältnisse sind den obigen ähnlich, nur unter Zurücktreten der günstigen Bedingungen: 144 Mark.

Klasse 3. Mittlere Teiche. Boden meist sandig oder torfig und alle sonstigen Bedingungen der guten Teiche zurücktretend. 66 Mark.

Klasse 4. Schlechte Teiche. Boden ist Sand oder Torf, Zufluß von Wald- oder Quellwasser, Graswuchs unbedeutend, 30 Mark.

Aus diesen der Praxis entnommenen Berechnungen geht hervor, daß die Karpfenzucht, wenn sonst die Bedingungen günstig sind, sich wirthschaftlich wohl noch an vielen Orten rechtfertigen läßt, wenigstens zu einem recht guten Nebenerwerbe führen kann.

Ein Pendant hierzu liefern die großen Weiher in Lothringen, wovon der Linden-Weiher (lac de lindre) bei Dieuze eine Fläche von über 600 Hectaren umfaßt. Dieselben werden abwechselnd 2 Jahre zur Fischerei und 1 Jahr zum Ackerbetrieb benutzt, um auch den darin abgesetzten Schlamm regelmäßig zu verwerthen. Freilich haben diese Weiher auch oft Fieber-epidemien in den anliegenden Ortschaften und Inundationen der angrenzen-Ackerfelder im Gefolge. — Mit Hilfe der Culturtechnik lassen sich diese Uebel leicht abwenden, wenn die Weiher in ihren Grenzen eingedämmt und außerhalb des Dammes mit einem so tiefen Graben umgeben werden, daß die Ableitung des Grundwassers mit Hilfe der Drainage aus den anliegenden Grundstücken erfolgen kann. Die natürliche Vorfluth dieses Grabens findet sich unterhalb der Schleuse, vermittelst welcher das Wasser in dem Weiher angestaut und auch abgelassen werden kann. Die Wasser-zuführungen aus dem anliegenden Terrain zum Weiher werden in diesem Falle durch einfache Unterführungen sicher gestellt. [1])

In jedem Falle ist es nothwendig die Anlage von Weihern und Teichen in eingehende Erwägung zu ziehen, wo sich dieselbe wirthschaftlich rechtfertigen läßt, so z. B. auch wohl längs der russischen Grenze, und wo der Getreidebau theuer und unsicher ist; desgleichen dürfte allerorts die größte Vorsicht anzuempfehlen sein, wo die Gefahr vorliegt, durch die Ausführung von Bachcorrectionen in dieser Zone das Grundwasser so tief herabzu-senken, daß während der Vegetationszeit das Wachsthum der Culturpflanzen in den anliegenden Feldern dadurch beeinträchtigt wird. In der Lausitz, eine der ergiebigsten Fischgegenden von ganz Deutschland, sind in Folge der mit der Separation in Verbindung ausgeführten Flußregulirungen, namentlich der Elster, ca. 60—70 Procent der ehemaligen Teiche wegen Wassermangel verschwunden. Man hat die Bäche also ohne Rücksicht auf die bestehenden wirthschaftlichen Wasserverhältnisse regulirt, und die Folge davon war, daß der Grundwasserstand der ganzen Gegend durchschnitt-lich um 30 bis 50 Centimeter gesunken ist. In der That, diese Er-fahrung allein sollte genügen, um an maßgebender Stelle zu der Ueber-zeugung zu gelangen, daß die Heranbildung und Anstellung von Special-technikern und Berufung permanenter Kreis-Meliorations-Commis-sionen, welche über die Regulirung der Wasserverhältnisse zu wachen

[1]) Toussaint. „Deutsch-Lothringen und sein Ackerbau". Metz 1875. S. 22 und Max v. d. Borne, „Die Fischzucht". Berlin 1875.

haben, im Interesse der Landescultur bereits eine Nothwendigkeit geworden ist. [1]) Dr. Böhme spricht sich in seiner oben angezeigten Schrift über diesen Gegenstand wie folgt aus:

„Mir scheint die Regierung müßte, ebenso wie man die Forstculturen mit wachsamen Augen controlirt, auch anfangen über die Jahr für Jahr zunehmende Entwässerung feuchter Gegenden zu wachen, und nicht ohne genaue Untersuchung des Einflusses, den solche wasserreiche Gegenden auf die Fruchtbarkeit eines weiten Umkreises ausüben, diese sogenannten Meliorationen gestatten. Was für Tausende von Morgen ein Segen werden soll, wird unter Umständen für Hunderttausende von Morgen ein Fluch!" d. h. also die Ernten vermindern sich wegen Mangel an genügender Bodenfeuchtigkeit. —

3. Die Zone des Tieflandes.

Zur Zone des Tieflandes gehören die Flußthäler der großen Ströme und zwar insoweit die Ueberschwemmungen durch die Hochwasser derselben reichen und ein gleichmäßiger Grundwasserstand hierdurch bedingt ist. Diese doppelten Voraussetzungen in der Bestimmung der Zone des Tieflandes liegen fast genau in denselben örtlichen Grenzen. Das in diese Zone fallende Terrain gehört theils dem Diluvium theils dem Alluvium an, und sind es daher grade die fruchtbarsten Fluren, in welche, ihrer ebenen Lage entsprechend, seit Jahrtausenden sich der befruchtende Schlamm, welchen die Hochwässer bringen, abgelagert hat.

Durch die Anlage der Deiche, wodurch man von dieser Zone die Ueberschwemmungen abwenden wollte, welchen die Bewohner dieser Fluren fortwährend ausgesetzt blieben, hat man die Gefahren entschieden vermehrt, weil die Flußbetten sich im gleichen Verhältniß und zwar schneller, als dieses ohne die Deiche geschehen konnte, erhöht haben. Die in den letzten Jahren stattgefundenen Deichbrüche an der Weichsel, der Elbe, dem Rhein, der Oder und der Theis haben diese Annahme in einer sehr eindruckvollen Weise bestätigt. [2])

Es dürfte daher in Erwägung zu ziehen sein, ob es sich nach den Vorschlägen von Dieck nicht empfiehlt, einen entsprechenden Raum für die Hochwässer zu lassen an den Ufern der Ströme in allen Niederungen, und erst den Anbau von menschlichen Wohnungen zu gestatten, wo die zerstörende Gewalt derselben nicht mehr hindringt. In diesen wasserreichen Vorlanden, welche gegen das angebaute Land hin in schon ansteigendem Terrain durch mäßige Deiche einzugrenzen sind, ist nur Gras und Holz anzubauen, und der Fluß in großen Serpentinen und theilweiser Anbringung von Schleusen und Nadelwehren so zu führen, daß nur ein mäßiges Gefälle die dauernde Befahrung desselben mit Schiffen oder Kähnen ermöglicht. Eine recht verdienstliche Aufgabe der Statistik dürfte

---

[1]) Vergl. in Heft III Nr. 39 des Literaturberichts im Jahrbuch pro 187[illegible] und Nr. 7 des „Landwirth". Breslau 1880.

[2]) Vgl.. „Flußregulirungen und Deichbauten" von [illegible]. Dieck. Wiesbaden 1879.

es sein, im Umfang des deutschen Reiches zu erforschen, ob die etatsmäßig aufgewendeten Kosten zur Aufführung und Unterhaltung der Deiche in den großen Flußniederungen, und die Summen, welche alljährlich dem Nationalwohlstande bei Deichbrüchen durch Zerstörung von Feldfluren entrissen werden, in einem richtigen Verhältniß zu den Vortheilen stehen, welche durch die corrective Wasserleitung der großen Ströme angestrebt werden. In jedem Falle soll man das Gute, was die Hochwässer bringen, benutzen lernen und gleichzeitig die zerstörende Kraft zu zügeln verstehen. Eine derartige Combination dürfte auf Grund der bereits ausgeführten Deichbauten in folgender Weise sich praktisch ausführen lassen:

Der große Mangel an Grasfutter, welcher durch die bereits ausgeführten Deichbauten sich wesentlich vergrößert hat, bestimmen mich hier das Grasland von dem Getreideland durch einen zweiten, mit dem Haupt-Deich parallel laufenden Deich zu scheiden, welcher nur die halbe Höhe des ersteren zu haben braucht. Dieser zweite Deich soll da aufgeführt werden, wo das Niveau des mittleren Hochwasserstandes noch mindestens einen halben Meter über die natürliche Höhe des Terrains liegt. Es wird die Bestimmung dieser Linien überhaupt der zu Grasland einzudämmenden Flächen, ganz von den vorliegenden Besitzverhältnissen der Gemeinde und Genossenschaften abhängen, welche in dieser Weise ihren Grundbesitz wirthschaftlich verbessern wollen. Je nachdem das geringere oder größere Gefälle des Flusses sammt dem angrenzenden Terrain dieses erfordert, müssen nun von dem Punkte ab, wo das Tiefland beginnt, Querdämme in der Niveauhöhe des zweiten Deiches aufgeführt werden, um so zwischen den beiden Deichen, welche in der Richtung des Flußlaufes liegen, rechts und links größere Felder zu schaffen, in welchen, je nach Bedarf nur Gras, Rüben oder Sommergetreide gebaut werden.

Um nun das angrenzende Flachland vor successiver Versumpfung zu bewahren, soll zwischen den zweiten Deich und dem eigentlichen Getreideland ein tiefer Graben sich hinziehen, in welchem das aus dem höher liegenden Ackerfelde abzuleitende Druck- und Drainwasser sich ansammeln kann. — Die Verbindung des Flusses mit den Feldern und dem letztgenannten Entwässerungsgraben wird durch große eiserne Röhrenschleusen vermittelt, welche durch die besagten Deiche geführt und in welchen ersteren der Zu- und Abfluß des Wassers durch eiserne Schieber regulirt wird [1]).

Die Anlage der vorgeschriebenen Polder hat den Zweck die Sammlung des befruchtenden Schlammes, welchen die Regen von den höher gelegenen Feldfluren abschwemmen und die Hochwässer mit sich führen, in systematischer Weise nicht nur im Vorland der Flüsse, sondern selbst über die Deiche hinaus abzulagern, um sie volkswirthschaftlich benutzen zu können. Dieser Gedanke ist von mir im Heft 10 der Georgika pro 1873, (Leipzig bei Heinrich Schmidt) durch Zeichnung und Beschreibung bereits eingehend erläutert worden.

---

[1]) In ähnlicher Weise ent- und bewässert der Gutsbesitzer Touchon in Hohenau am Rhein alljährlich seine sämmtlichen, im Vorlande des Rheins liegenden Feldfluren. Der Verfasser.

Die Zone des Tieflandes ist aber gleichzeitig das naturgemäße Terrain für die Anlage von Schifffahrtskanälen, überhaupt billiger Wasserstraßen, welche allen drei Factoren der Volkswirthschaft nutzbringend sind. Die Schifffahrtskanäle in diesen Niederungen bieten namentlich auch den großen Vortheil, daß sie den porösen Alluvialboden an beiden Ufern oft weit in das flache Land hinein feucht und frisch erhalten, und so selbst in den heißesten Sommern eine lebendige Vegetation unterhalten, während durch die einseitige Eindeichung der Flußniederungen die ehemals reichsten Grasfluren, wegen Mangel an Schlammablagerungen und Feuchtigkeit, mit der Zeit zu unfruchtbaren Steppen umgewandelt worden sind. Die Ebenen der Oder und der Theis haben deren schon heute aufzuweisen. — Prof. Molin hat aber mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse in Oberitalien nachgewiesen, daß der Reichthum und die Cultur des Landbaues von der Meilenzahl der Navigationskanäle eines Landes wesentlich abhängig sind. —

Es gibt in der That keine nationalökonomische Frage, welche die Aufmerksamkeit der Regierungen und des Volkes mehr verdient, als die Regulirung der Gewässer im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt eines Landes.

Das venetianische Gebiet besitzt nach Prof. Molin nur 80,459 bewässerte Hectaren, weil seine schiffbaren Kanäle nur 590 Kilometer lang sind; die Lombardei besitzt 550,000 bewässerte Hectaren und ernährt daselbst über 9000 Einwohner auf der Quadratmeile, weil die schiffbaren Kanäle dieser Provinz eine Fläche von 217,915 □ Kilometer Wiesenland berühren, und weil diese Kanäle täglich aus den großen Flüssen 45 Millionen Kubikmeter Wasser abführen, die sich als eben so viele Kubikmeter Goldregen auf der trockenen Erde vertheilen.

Mit der Ausdehnung der Kanäle in den Flußniederungen steigt entschieden auch die Zahl der Bewässerungs-Genossenschaften, wie man dieses in den reichen Dörfern des Breuschthales im Elsaß beobachten kann, welche berechtigt sind aus dem Breuschkanal das nöthige Wasser zur Berieselung ihrer Wiesen zu entnehmen. Der Breuschkanal zeigt in seiner ganzen Anlage, daß der Erbauer, der berühmte General Vauban, auch die Interessen des Nährstandes und zwar insofern berücksichtigt hat, daß er oberhalb jeder Kammerschleuse je einen Wasserarm zum Betriebe einer Mühle und einen anderen zur Bewässerung der anliegenden Wiesen abgeleitet hat. Dieser volkswirthschaftliche Gedanke sollte bei der Anlage aller Schifffahrtskanäle Anwendung finden, welche in den Niederungen der großen Flüsse zur praktischen Ausführung gelangen [1]).

Die wirthschaftlichen Vortheile einer Bewässerung aus Kanälen sind unter Umständen sehr bedeutend. So werden z. B. aus dem vorstehend genannten Breuschkanal, im Frühjahr und nach der ersten Heuernte, an die angrenzenden Wiesenbesitzer in zwei Perioden zusammen 5000

---

[1]) Ein ähnliches Beispiel, wie die Interessen des Handels, der Industrie und Landwirthschaft gleichzeitig gefördert werden können, ist auch an der Schleuse Nr. 43 des Rhein-Rhonekanals in der Nähe von Mülhausen zu studiren.

Der Verfasser.

Kubikmeter Wasser pro Jahr und Hectar verabfolgt. Bekanntlich war das Frühjahr 1875 ein sehr trockenes und wurde daher bei der ersten Heuernte im Wiesenthal der Breusch ermittelt, daß pro Are auf Wiesen, welche bei guter Pflege gedüngt und gewässert worden waren 52.5 Kilogramm, bei Wiesen, welche nur gewässert waren 32 Kilogr. und Wiesen, welche weder gedüngt noch gewässert worden waren, nur 2.5 Kilogr. trockenes Futter geerntet wurden. In Ungarisch-Altenburg wurden unter ähnlichen Verhältnissen, behufs eines Experimentes auf einem Gute des Erzherzogs Albrecht, im Anfang Juli 1872 zwei nebeneinander liegende Ackerflächen in der Nähe der Donau à 0.50 Hectar groß, gleichmäßig bearbeitet, gedüngt und mit Futtermais besäet. Die eine Parzelle wurde regelmäßig bewässert, und zwar so, daß sie nie ganz trocken wurde, während die andere nur der Witterung überlassen blieb. Die Resultate waren erstaunenerregend, denn Ende des Monats August wurden auf der ungewässerten Parzelle nur fünf Centner, dagegen auf der gewässerten Parzelle zweihundert sechzehn Centner Grünmais geerntet.

Wie segensreich ferner die ausgebreitete Bewässerung der Po-Ebene, also eines Landstriches ist, dessen mittlere jährliche Wärmetemperatur (+ 9 Grad Reaumur) derjenigen der Rheinniederung ziemlich gleich ist, das zeigt eine zwischen Pavia, Lodi und Meiland liegende Niederung, welche einen Flächenraum von ca. 146,000 Hectaren umfaßt und von dem Ticino und der Adda bewässert wird. Dieselbe ernährt jährlich 100,000 Stück Hornvieh, wovon jede Kuh durchschnittlich und jährlich 2500 Liter Milch gibt. Das Gras von dieser Fläche wird nach Molins Angaben jährlich in 16 Millionen Kilogramm Käse im Werthe von 32 Millionen Francs und 2 Millionen Kilogramm Butter umgewandelt. Diese Zahlen sind wohl geeignet, in Anbetracht der Thatsache, daß der Wohlstand eines Landes überhaupt nur durch die Mehrproduction von Sachgütern sicher gestellt werden kann, den widerstrebendsten Geistern über den Werth der Canalisation von Flußniederungen die Augen zu öffnen.

Die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß die Eisenbahnen wegen der sehr kostbaren Betriebsmittel und ihrer noch kostbareren Unterhaltung in Bezug auf Billigkeit des Verkehrs weit hinter dem Wasserwege zurückstehen; und daß diese, um den Bedürfnissen in allen Rücksichten zu entsprechen, als Concurrenten der Bahnen hinzutreten müssen, wie dieses namentlich in England und Amerika principiell geschehen und gegenwärtig auch in Frankreich geschieht. Wenn nun in jedem größeren Staate die Ausdehnung und Rentabilität der gebauten Eisenbahnen und Landstraßen in einem innigen Zusammenhange mit der geographischen Lage und den commerciellen Verhältnissen der Einwohner desselben steht, so ist die Anlage von Schiffahrtskanälen viel mehr von den vorliegenden Boden-, Terrain- und Wasserverhältnissen abhängig, als jene es sind. Nur nothgedrungen hat man vor Einführung der Eisenbahnen auch Wasserwege über Bergrücken, wie z. B. den Donau-Mainkanal, den Rhein-Rhonekanal und den Rhein-Marnekanal angelegt, deren Wasserzuführung auf der Wasserscheide überhaupt schwierig, kostspielig und oft auch unzureichend ist, wohl aber werden die Schiffahrtskanäle rentabel und an ihrem Platze sein, wo weite Flußniederungen nicht

nur ihre erste Anlage erleichtern, sondern wo ihre Speisung aus einem Hauptstrome auch unter allen Umständen und zu jeder Jahreszeit gesichert ist.

Sollen die Kanäle also eine staatswirthschaftliche Bedeutung erhalten, so müssen ihre Dimensionen in der Weise berechnet sein, daß bald von vorneherein die gemeinsamen Interessen des Handels, der Industrie und Landwirthschaft berücksichtigt werden können. Jeder Schifffahrtskanal muß bis zu einer gewissen Grenze zugleich als das Wasserreservoir für die unterhalb seines Wasserspiegels liegenden Feld- und Wiesenfluren betrachtet werden. Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß ein in diesem Sinne ausgeführtes Kanalnetz längs seiner Ufer, sowie auch an den Wiesengeländen der senkrecht auf seine Längsrichtung herabfließenden regulirten Wasseradern die Bildung einer großen Zahl von Bewässerungsgenossenschaften und industriellen Anlagen zur Folge haben würde, um das Wasser desselben bis zu einer die Schifffahrt nicht störenden Grenze für die Production von Milch, Fleisch und sonstigen Sachgütern nutzbar d. h. im Interesse der Förderung des allgemeinen Wohlstandes zu verwerthen. Um diesen Preis dürfte sich aber die Aufnahme schon sehr bedeutender Staatsanleihen rechtfertigen lassen.



Zur deutschen Wirthschaftsgeschichte.*)

Von

Gustav Schmoller.

Indem wir diesen ersten Band einer deutschen Wirthschaftsgeschichte mit Freuden begrüßen, versuchen wir zuerst den wesentlichen Inhalt zu charakterisiren, dazwischen da und dort Bemerkungen über unsere eigenen Ansichten einzuschalten, das Gesammturtheil über das Buch aber auf das Ende zu verschieben.

Der Band zerfällt in zwei Bücher, deren erstes die Zeit bis zu den Karolingern, deren zweites die Karolingerepoche behandelt. Jedes Buch umfaßt fünf Abschnitte. Der erste des ersten Buches behandelt die Wanderungen der Deutschen und die Begründung fester Wohnsitze auf deutschem Boden. Der Uebergang von dem kriegerischen Wanderleben zur Seßhaftigkeit wird uns geschildert, das Verfahren bei der Besetzung neuer Gebiete, der Einfluß der festen Siedlung auf das ganze wirthschaftliche Leben, die Zunahmen der Ansiedlungen im 5—7. Jahrhundert. Die Fragen, welche Stämme zuerst dauernd seßhaft blieben, in wie weit die Ansiedlungen von den Einzelnen, den markgenossenschaftlichen Verbänden oder den Großen ausgingen, ob die dorfmäßige oder hofmäßige Siedlung zuerst überwog, stehen dabei im Vordergrund. Auf die letztere Frage gibt Inama die Antwort, beide Siedlungsweisen kämen so ziemlich überall nebeneinander vor; doch blickt Inama's ältere Vorliebe für die Annahme der Priorität der hofmäßigen Siedlung doch noch etwas durch. Uns will es nach den Untersuchungen Arnold's, Inama's selbst, sowie nach dem, was uns Laveleye über die verschiedensten Stämme und Völker, Keußler speciell über die russische Siedlungsgeschichte berichtet, scheinen, als ob der Entwicklungsgang bei den meisten Völkern mit einer gewissen innern Nothwendigkeit in der Hauptsache

---

*) Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. Erster Band: Bis zum Schluß der Karolingerperiode. Leipzig, Duncker & Humblot 1879. 8. 527 S.

folgender gewesen wäre. Der rohe, in Familie, Sippe und Kriegergemeinschaft gegliederte Stamm, der noch nicht oder kaum zum Ackerbau übergegangen ist, siedelt soweit es geht, heerdenweise, dorfweise, in größeren Mengen nahe zusammen; Schutz und geselliges Bedürfniß überwiegen. Mit dem Uebergang zum Ackerbau beginnt so ziemlich überall eine decentralisirende Bewegung; die kleinen Dörfer und die Einzelhöfe nehmen zu, in dem Maße als die feste Siedlung, der geordnete Ackerbau überwiegen neben Schutz und geselligen Bedürfnissen; das führt im Gebirge und auf schlechtem Boden zum Hofsystem, in der reichen Ebene zu den Zuständen, wie sie Deutschland von 7. bis 12. Jahrhundert, Rußland im 16. Jahrhundert noch hatte. Dann folgt mit weiteren Culturfortschritten, mit veränderten Gemeinde-, Schutz- und geistigen Bedürfnissen, durch Schule, Kirche und grundherrschaftlichen Einfluß wieder eine stärkere Zusammenziehung der Menschen. In der Ebene entstehen neben den Städten die größern, meist ummauerten Dörfer, während im Gebirge und wo sonst die Naturbedingungen das Hofsystem ganz besonders befördert haben, die in der vorhergehenden Epoche entstandene Siedlungsweise in der Hauptsache bleibt.

Der zweite Abschnitt führt uns die Gliederung und Organisation der Gesellschaft vor, beginnend mit dem Einfluß der Seßhaftigkeit und des Königthums und dann nach einander die Stände der Freien, der Edeln, der Liten und der Leibeigenen uns vorführend. Die ganze zweite Hälfte des Abschnitts behandelt von der Familie ausgehend die Markgenossenschaft dieser Epoche. Inama legt den Nachdruck auf die familienhafte Structur der Markgenossenschaft und führt den Gedanken, den er schon in seiner Untersuchung über die „Ausbildung der Grundherrschaft während der Karolingerzeit" mit Nachdruck vertheidigt hat, näher aus, daß die ältere Markgenossenschaft bisher überschätzt worden sei, daß sie socialpolitisch und volkswirthschaftlich vermöge ihres losen Gefüges wenig geleistet habe, wesentlich nur die Ordnung der gemeinen Marknutzung geleitet, aber nicht für gleichen Besitz und Erhaltung der Gemeinfreiheit gewirkt habe. In dieser Inama eigenthümlichen Auffassung liegt sicher sehr viel Wahres; nur scheint mir Inama die Bedeutung der Ungleichheit des Besitzes für jene Zeit etwas zu überschätzen.

Das führt uns zum dritten Abschnitt, der den Grundbesitz, seine Vertheilung und wirthschaftliche Gliederung behandelt. Auch hier weicht Inama von der hergebrachten Ansicht wesentlich ab; er nimmt schon für diese Zeit eine viel stärkere Ausbildung des Sondereigenthums an, folgert hauptsächlich aus der lex Salica so ziemlich das Gegentheil, was Schröder in seinem Aufsatz über die Ausbreitung der salischen Franken (Forschungen XIX, 145 ff.) in ihr findet.

Inama meint, an ein ausschließliches Gemeineigenthum der Genossen eines Gaues oder einer Hundertschaft an dem Grund und Boden ihres Gebietes sei für die Zeit des salischen Volksrechts nicht mehr zu denken. Nicht wie Nutznießer, sagt er, sondern wie Eigenthümer verfügen die Einzelnen über Haus, Hof und Garten, über Feld und Erndte, ja selbst über Wiesen und Wälder. Sie machen Einfriedigungen zu Gartenanlagen auf dem Felde oder an Wiesen und können auch nach der Erndte sich des willkürlichen Ueberfahrens der Nachbarn erwehren. Und deshalb könne das

Sondereigenthum an Grund und Boden bei den salischen Franken nicht bezweifelt werden. Schröder dagegen sagt: „der Grundbesitz kann weder Gegenstand eines Processes, noch einer Execution sein, Veräußerungen desselben unterlagen dem Widerspruch jedes einzelnen Gemeindemitglieds und ein Erbrecht an demselben gebührte nur den Söhnen, in deren Ermangelung alles der Gemeinde anheimfiel. Daß die Waldungen nur den Gemeinden als solche zustanden und die einzelnen Markgenossen bloße Nutzungsrechte daran hatten, ist deutlich erkennbar und auch bei Getreidefeldern gehörte dem Einzelnen wohl seine Saat (labor, messis) aber kein fest abgegrenztes Ackerstück; Flurgrenzen gab es nur für das Gemeindeland und nicht für das Besitzthum des Einzelnen, diesem stand vielmehr nur ein Nutzungsrecht an seinem Ackerland zu." Daß regelmäßige Wiedereinziehungen und Vertheilungen des Ackerlandes auch im Gebiete der salischen Franken bis ins 14. bis 17. Jahrhundert zahlreich vorkamen, weist Schröder mit einer Reihe Belegstellen aus den Weisthümern der Rheinlande nach.

Der Uebergang vom Gesammt- zum Sondereigenthum hat viele Jahrhunderte gedauert; er hatte unzweifelhaft schon damals begonnen und daher wird immer ein Spielraum für verschiedene Auffassung des jeweiligen Standes der Entwicklung bleiben, zumal der Eine schon Sondereigen mit markgenossenschaftlichen und familienhaften Schranken nennt, was dem Andern nur ein Nutzungsrecht des Einzelnen an dem Eigenthum der Mark und der Familie ist. Das ganze Zeitalter, um das es sich handelt, hatte noch kein Recht in unserem Sinn des Wortes, Recht und Sitte waren noch in ungetrennter Verbindung; daher die Structur dieses Rechtes so viel loser, discutabler. Dazu kommt ein Umstand, der für die Erkenntniß der damaligen deutschen Zustände mir sehr wichtig erscheint. So lange die Bevölkerung sich noch nicht drängte, so lange für jüngere Söhne noch Hufen in der Mark ohne zu große Schwierigkeiten zu schaffen waren, so lange noch überflüssiger Boden überhaupt vorhanden war, so lange hatte natürlich die Markgenossenschaft oder später die Dorfgemeinde keine Ursache den Einzelnen im Boden, in der Umzäunung ihrer Grundstücke zu beschränken, wenn auch im Uebrigen die Rechte der Genossen an die Hufe, besonders an dem seit alter Zeit in Cultur befindlichen Lande nur Nutzungsrechte waren. Der Conflict begann erst, als der Nahrungsspielraum erschöpft, kein überflüssiger Boden mehr vorhanden war. Erst jetzt wurde es wichtig, genau fest zu stellen, ob der Einzelne oder die Gemeinde das bessere Recht haben.

Die Absicht Inama's, nur auf Grund der Quellen zu erzählen und zu berichten, und die Thatsache, daß die Quellen uns naturgemäß nicht den althergebrachten, im Innern Deutschlands vorherrschenden Zustand schildern, sondern den Zustand, wie er sich im halbromanischen Frankenland, unter Einfluß von Königthum, Kirche, lateinischer Sprache und romanischen Anschauungen damals schon änderte, bewirken es wohl, daß bei ihm das Sondereigen und die Ungleichheiten der Grundbesitzvertheilung schon für diese Periode etwas stärker betont werden, als wir es thun würden. Uns will das, was bei ihm fast schon Regel ist, mehr noch als Ausnahme erscheinen, nicht weil wir die Quellen anders auffaßten als er, sondern weil wir etwas anderer Ansicht darüber sind, von welchem Theil des damaligen Deutschlands und von welchem Theil seiner Institutionen uns die Quellen

ein Bild geben und geben können. Außerdem weichen wir allerdings darin von ihm ab, daß wir glauben ein volles Verständniß der Karolingerzeit auch ohne die Annahme zu gewinnen, es gehe in ihr die alte Markgenossenschaft mit ihren Einrichtungen so ziemlich ganz zu Grunde. Es will uns scheinen, daß auch vom 7. bis 9. Jahrhundert ein gut Theil der alten agrarischen Zustände im Innern Deutschlands sich so ziemlich unverändert erhalten habe, indem die Verwandlung von freien Bauern in Censualen einer Grundherrschaft eigentlich nur eine öffentlich rechtliche, kaum eine volkswirthschaftliche oder privatrechtliche Umwälzung bedeutete, gewiß häufig für ganze Markgenossenschaften und Dörfer zugleich erfolgte und deren innere Verfassung gar nicht berührte.

Der vierte Abschnitt schildert uns die Güterproduktion und das nationale Erwerbsleben. Er beginnt mit einem anschaulichen Bilde des häuslichen Wirthschaftslebens, des Hausbaus, der Geräthe, der damaligen industriellen Leistungen, um dann zum Wichtigern, zur Darstellung der damaligen Landwirthschaft überzugehen. Nach einigen Worten über den Gegensatz kleinerer und größerer Hufenbesitzer werden die Lasten des öffentlichen Rechtes, die auf dem Hufner ruhten, sowie die Lasten, die der Leibeigene zu tragen hatte, und die Vortheile, welche der große Grundbesitzer von ihnen hatte, besprochen. „Vorzugsweise nur in großen Rodungen zeigt sich eine volkswirthschaftliche Verwerthung dieser Arbeitskräfte; der hervorragendste Gebrauch, den die Grundherrn davon machten, war aber jedenfalls ein außerwirthschaftlicher — die Geltendmachung roher physischer Gewalt und die Erwerbung politischer Macht, welche sich auf die vielen Arme stützte, über deren Kraft die Grundherrn in den zu Treue und Ergebenheit commandirten Freien, in den Liten und unfreien Knechten verfügten.“ Erst in der folgende Epoche trat die eigentliche Culturmission des großen Grundbesitzes hervor.

Mehr Waldleute, als Ackerbauer waren die Deutschen noch in dieser ganzen Epoche. Jagd und Schutz suchten sie im Wald, wie Nahrung für ihr Vieh. Auch ihr Getreidebau ruhte zu einem großen Theil noch auf der vorübergehenden Nutzung des Waldes durch Brennwirthschaft; ihre Weiden waren einzelne Lichtungen des Waldes; das Land, das dauernd dem Walde abgerungen war, wurde in Form einer rohen Wechselwirthschaft bestellt, wobei die Grasjahre gleichsam als die lange Ruhezeit des Grundstückes nach kurzem Anbau erscheinen. „Von einer planmäßigen Eintheilung der Feldflur in Schläge und Culturen hören wir eben so wenig, als von einer sorgsamen Feldbestellung. Düngung und mehrmaliges Pflügen kommt zwar vereinzelt vor, aber doch wie die Unterscheidung der Sommersaat, nur auf größeren Gutswirthschaften, vorab der Kirche.“ Von Gärten und Obstbäumen ist in der ältern Fassung der lex Salica keine Rede; die lex Alamannorum kennt Obstgärten und Weinberge nicht. Wie weit diese Auffassung von der Waitz'schen abweicht, ist jedem klar, der je nur einen Blick in die Waitz'sche Verfassungsgeschichte gethan. Daß wir Inama's Ansicht für die richtigere halten, brauchen wir kaum zu sagen.

Das Wirthschaftssystem, welches so die ersten Ansiedler betrieben, — mit diesen Worten schließt Inama den Abschnitt — eine Art Brennwirthschaft oder wilder Feldgraswirthschaft mit ebenso extensiver Viehzucht, erwies sich auf die Dauer weder nachhaltig noch besonders ökonomisch;

eine stetige Schwächung des volkswirthschaftlichen Lebens durch wachsendes Mißverhältniß zwischen Bedarf und Production machte es dann den großen Grundherrn nicht nur leichter sich die schwachen Einzelexistenzen zu unterwerfen, sondern ließ diese Entwickelung sogar noch als sehr günstig erscheinen.

Der fünfte und letzte Abschnitt des ersten Buches ist überschrieben: Der Güterverkehr und die nationale Werthbildung. Er beginnt mit den Nachweisen über den römisch-deutschen Grenzhandel, die Bedeutung des Bernsteins und anderer deutscher Exportwaaren, und betont dann den Verfall dieser Verkehrsbeziehungen durch die Völkerwanderung. Nur einzelne Producte, wie alamannische Rinder und Kühe, sächsische und thüringische Pferde und Leinwand, friesische Gewänder und bairisches Getreide und Salz, — meint Inama — hätten sich auch nachher noch als Handelsgüter im Verkehr erhalten; einzelne Deutsche werden als Besucher fremder Märkte erwähnt. Aber von einer Bedeutung des heimischen Verkehrs sei nicht die Rede.

Auf die wichtige Frage, ob ein älteres deutsches Maß und Gewichtssystem und in welcher Ausbildung es bestanden habe, geht Inama hier nicht ein, und berührt sie auch im zweiten Buch nur flüchtig. Und doch ist diese Frage, wenn man eine Geschichte der volkswirthschaftlichen Institutionen schreiben will, eine nicht unwichtige auch für diese Zeit. Sie ist freilich für sie nach unserer Ansicht im Wesentlichen negativ zu beantworten. Ein geordnetes Maß und Gewichtssystem gab es nicht; es ist charakteristisch, daß keine der leges irgend eine Bestimmung dieser Art hat. Die Naturalmaße, wie sie uns Grimm in den Rechtsalterthümern schildert, waren natürlich längst vorhanden; daneben wohl auch da und dort conventionelle Maße und Gewichte, die von einzelnen Händlern und zwar zuerst von griechischen nach Deutschland gebracht wurden; dadurch ist das sog. einheimische Gewichtssystem entstanden, aus dem das angelsächsische Pfund, die skandinavische und kölnische Mark entsprungen ist[1]), das dem römischen System als ein selbstständiges entgegen treten konnte. Aber es fehlte jedenfalls noch die feste rechtliche und staatliche Ordnung und Controle des Systems, die ja auch bei den nordgermanischen Völkern erst mit den 11. bis 13. Jahrhundert beginnt. Und so lange diese Ordnung fehlt, kann das Maß- und Gewichtssystem noch keine große Verkehrsbedeutung haben.

Der Rest des Abschnitts ist bei Inama den Anfängen des Geldwesens und den damit verknüpften Anfängen des socialen Werthbewußtseins gewidmet. Das Vieh- und andere derartige Naturalgeld, die Circulation der römischen Münzen, das beginnende Rechnen nach diesen römischen Münzen, der Wechsel im Gebrauch derselben werden uns geschildert; hauptsächlich aber wird die Bedeutung der Werthansätze in den leges erörtert, die Inama ganz mit Recht darin findet, daß sie der einförmigen Lebensweise, dem geringen Verkehr entsprechend gewisse Gegenstände allgemeiner

---

[1]) Vergleiche darüber Queipo, essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples depuis les premiers temps historiques jusqu'à la fin du Khalifat d'Orient. Paris 1859. 3 Bände.

Brauchbarkeit gleichsam mit einem von Angebot und Nachfrage von Zeit und Ort unabhängigen Werthstempel versahen, der in seiner Rohheit und Constanz ebenso dem damaligen geringen Verkehrsbedürfniß entsprach, wie er dann später nothwendig durch den umfassendern Gebrauch des Geldes alterirt wurde.

Wir haben an anderer Stelle (Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 370—71) in Kürze unsere Auffassung über diesen Gegenstand angedeutet, welche zu einem guten Theil mit der von Inama sich deckt. Wir möchten nur noch mehr, als er betonen, daß das ganze Werthbewußtsein der Germanen in erster Linie nicht an der Hand des Tauschverkehrs, sondern an der des Kompositionensystems erwuchs, daß die Herausbildung des Kompositionensystems als Ersatz der alten Blutrache einen ungeheuren Kulturfortschritt auch volkswirthschaftlich bedeutete, daß die fixirten Werthansätze, das ganze System fixirter Werthe wie sie uns z. B. der Werthtarif der lex ripuaria vorführt, nicht nur nöthig waren, um das Bußsystem rechtlich durchführbar zu machen, sondern auch dem wirthschaftlichen Bildungsstand und dem wirthschaftlichen Bedürfniß der damaligen Germanen entsprach. Alles Werthbewußtsein kann nur mit einigen wenigen klaren Gleichungen beginnen. Angebot und Nachfrage existirten als massenpsychologische Factoren sowenig, als Vorstellungen über die Productionskosten. Der Verkehr benutzte daher naturgemäß, da er immer an überlieferte Maßstäbe sich anlehnen muß, die Werthansätze des Kompositionensystems. Daß daneben vereinzelt abweichende freie Verabredungen über Werth und Preis vorkamen, soll nicht geleugnet werden. Aber damit scheint uns nicht jede Wirksamkeit einer legalen Bewerthung ausgeschlossen (wie Inama S. 198 will), sondern nur die Thatsache constatirt, daß man an einzelnen Punkten durch wachsenden Verkehr, Gewinnsucht und Ueberlegung schon zu entwickelteren Zuständen gekommen war. Es existirten nicht neben den Werthansätzen der leges, die ausschließlich für die Bußen galten, entwickelte volkswirthschaftliche Werthvorstellungen im Verkehr; sondern der zufällige seltene Verkehr jener Tage suchte nach einem äußern Werthanhalt und fand ihn in der Regel in dem gesetzlichen Bußwerth der wichtigsten Gebrauchsgüter. Erst eine viel höhere Entwickelung des Verstandes, eine außerordentliche Vervielfachung von Wahrnehmungen und Kenntnissen, ein ganz anderes Gedächtniß der meisten Menschen, kurz eine psychologische Entwickelung der Massen, die noch Jahrhunderte zu ihrer Zeitigung bedurfte, konnte dahin gelangen, die Gesammtheit der dem Gedächtniß eingeprägten Werthgleichungen neben dem in der Hauptsache gemäß dem Gebrauchswerth und den Kosten feststehenden Durchschnittswerth doch wieder in fortwährender Auf- und Abbewegung nach den Schwankungen von Angebot und Nachfrage des Marktes zu erfassen, die Werthvorstellungen, die sich an eine bestimmte Art und Größe einer Waare knüpfen, abzustufen und schwanken zu lassen, je nach der tausendfachen Möglichkeit der Qualitätsveränderung, wie sie die spätere höhere Cultur erzeugt. Wir betonen dies nicht sowohl im Gegensatz zu Inama's Auffassung, die im Ganzen dieselbe ist, wie sich noch mehr bei Erörterung der Werthbestimmungen aus der Karolingerzeit zeigt, als im Gegensatz zu einzelnen Aeußerungen desselben, die uns selbst im Widerspruch mit seiner Gesammtauffassung zu sein scheinen, dahin gehend

die leges hätten eine freie Preisbildung begünstigt, ihre Legalwerthe seien keine Preissatzungen gewesen.

Was das beginnende deutsche Münzwesen, als soziale fertige Institution betrifft, so scheint uns für die Germanen der Völkerwanderung und bis ins 8. Jahrhundert der Inhalt der leges das Entscheidende: eine öffentliche Institution des Münzwesens existirt von dem Moment an, wo die Falschmünzerei im Interesse der Gesammtheit verfolgt wird. Das that bereits das westgothische Recht (Bouquet IV, 399); das burgundische verbietet wenigstens die Annahme gewisser Münzen (das. IV, 282). In den übrigen deutschen Rechtsbüchern ist aber noch keine derartige Spur der öffentlichen Fürsorge um das Geld. Nur die lex Alam. Karolina sive reformata, definirt, was Saiga und trimessus sei (IV. 2.) Diese Bestimmung gehört aber schon der karolingischen Zeit an, zu der wir uns jetzt wenden.

Der erste Abschnitt des zweiten Buches stellt die Fortschritte der Besiedlung und Colonisation des Landes dar: nicht mehr die einzelnen Markgenossen, sondern das Königthum, die Senioren und die Klöster sind es, die in dieser Beziehung von Inama noch mehr als von Arnold in seinem Buche über die Wanderungen und Ansiedelungen deutscher Stämme in den Vordergrund gerückt werden: die Zahl der Ortschaften nimmt auch jetzt noch bedeutend zu; aber daneben nimmt Inama auch ein größer Werden der Dörfer durch Theilung der Hufen und grundherrschaftliche Einflüsse an und meint, es sei ein verhältnißmäßiges Zurücktreten der Einzelhöfe schon für diese Zeit anzunehmen. Freilich fügt er gleich hinzu, diese Entwickelung trete voll wirksam erst in der folgenden Periode auf.

Der zweite Abschnitt ist überschrieben: Die Zersetzung der altdeutschen Stände und die Anfänge einer neuen socialen Organisation. Er schildert das Zurücktreten des alten Stammesadels gegenüber dem neuen Dienst- und Hofadel, das Verschwinden des Standes der Gemeinfreien, seinen Untergang in der Classe der Colonen und Zinsleute, seine Verschmelzung mit den alten Liten, dann die Ziele der Karolingischen im Gegensatz zur Merowingischen Königspolitik. Die Merowinger hatten ihre Thätigkeit in der Hauptsache auf Neustrien beschränkt, die Karolinger machten die Einheit des Reichs zur Wahrheit, weckten die schlummernden Kulturkräfte Austrasiens; die Merowinger hatten geherrscht und, soweit es ging, den öffentlichen Frieden bewahrt; die Karolinger organisirten eine zielbewußte Verwaltung, die von dem Gedanken der gemeinen Wohlfahrt getragen auf vielen Gebieten des socialen und wirthschaftlichen Lebens energisch eingriff. Freilich sucht Inama gleich den allgemeinen Satz von einer zielbewußten Socialpolitik der Karolinger auf sein rechtes Maß einzuschränken: sie suchten die Gemeinfreien zu schützen, die Unterdrückung der Armen zu hemmen, aber doch nur soweit, als nicht die Kräftigung der geistlichen und weltlichen Aristokratie für die eigenen Machtzwecke des Königthums nothwendig war. Auf die zunehmende Unfreiheit zurückkehrend untersucht Inama deren wirthschaftliche und politische Ursachen: die Verarmung der Gemeinfreien, das Kompositionensystem, das Heerwesen, die Heerbanngewalt der Grafen, die Verwüstungen der Kriege, die Durchführung des Zehntrechts, den Zustand der Rechtspflege, die religiösen Motive, den Druck der brutalen Gewalt. Er kommt damit auf die zahlreichen Verschwörungen, die Anfänge des Gilde-

wesens, die Bauernaufstände; der beginnende Druck der herrschaftlichen Gewalt erzeugte den Gegendruck der Verbrüderungen, der — ein ebenso geistreicher als wahrer Gedanke — dann auch der alten Bauerngemeinde und Markgenossenschaft in der Folgezeit wieder mehr Nachdruck und Kraft, erst das strammere Gefüge gab, das in der älteren Zeit nicht vorhanden, oder soweit es vorhanden, sich gelockert hatte. Die Auflösung der alten Markgenossenschaft durch das Uebergewicht der großen Grundherrn, die Betrachtung der Immunität und des Seniorats schließen den dritten Abschnitt ab und führen uns zu dem folgenden, welcher die Ausbildung der großen Grundherrschaften und ihrer Agrarverfassung nun im Einzelnen darstellt.

Er behandelt zuerst die Ursachen der Bildung des Großgrundbesitzes und sucht dann eine Darstellung der Größenverhältnisse zu geben, um die es sich handelt. Voran steht die königliche Grundherrschaft, welche durch das Königsrecht auf herrenloses Land, auf die Bannwälder und Königsforste, das Confiscationsrecht und die Sekularisationen ihren großen Umfang erreicht, gegen Ende der Karolingerzeit aber durch Schenkungen, Beneficien, Ausstattung der Aemter mit Grundbesitz auch schon sehr viel wieder verloren hatte. Ein gut Theil der Ausdehnung der großen Grundherrschaften erfolgte durch Occupation und Rodung, wodurch also ein absoluter Fortschritt für die ganze Volkswirthschaft herbeigeführt wurde. Zum andern und größern Theil erfolgte die Ausdehnung auf Kosten des bereits bestehenden markgenossenschaftlichen und privaten Eigenthums; dadurch wurde zunächst nur eine veränderte Vertheilung der wichtigsten nationalen Productionsmittel erzeugt. „Wir haben aber, sagt Inama, kein Recht, darin unter allen Umständen einen Uebelstand, eine dem Volkswohl ungünstige Entwickelung der wirthschaftlichen Zustände zu erblicken. Das entgültige Urtheil über die volkswirthschaftliche Bedeutung dieser Concentration der Productionsmittel und die damit zusammenhängende Veränderung der socialen und ökonomischen Organisation wird vielmehr davon abhängig sein, welchen Gebrauch die Grundherrn von ihren überlegenen wirthschaftlichen Mitteln zu machen verstanden; denn nicht in der gleichmäßigen Vertheilung der Güter und Productionsmittel, sondern in ihrer vollkommensten Anwendung für Befriedigung steigender und höherer Allgemeinbedürfnisse, in der möglichsten Erhebung des ganzen Volkes mit den Culturmitteln der Volkswirthschaft ist zu allen Zeiten die Vorzüglichkeit ihrer Zustände und Einrichtungen zu sehen."

Und Inama sucht nun zu zeigen, wie nothwendig nach und nach aus dem bloßen Streben nach Besitz und Macht, das Streben nach landwirthschaftlichen Verbesserungen, nach besserer Organisation der persönlichen Arbeitskräfte, nach Arrondirung und Gliederung des Besitzstandes erwuchs. Es entstand das bisher fehlende System des Herrenlandes und der verschiedenen Arten dienenden Landes. „In der allgemeinen Unterscheidung der terra salica, hoba indominicata dieser zweiten Periode von den Beneficien, den Zins- und Diensthufen liegt eine bestimmte Charakterisirung des wirthschaftlichen Verhältnisses, in welchem die Theile des Besitzthums zu einander standen, keine rechtliche Qualification." Das Salland ist das selbstbewirthschaftete Herrengut, da erheben sich die Herren- und Königshöfe, auf denen alle Cultur, alle Pracht, aller Fortschritt jener Tage sich concentrirte.

Das dienende Land ist in Hufen vermessen; und Inama kommt daher hier erst auf die Hufe, ihre Bedeutung und Größe zu sprechen; nach unserer Ansicht ist sie vielmehr ein Product der älteren Zeit und ihrer Tendenz jedem Genossen ein gleiches Maß von Grundbesitz zuzumessen. Dem widerspricht Inama eigentlich auch nicht; er geht aber auf diese ältere Zeit der Hufenverfassung gar nicht ein, sondern spricht sofort davon, daß die grundherrschaftliche Gewalt das Hufensystem, wenn nicht aufgelöst, so doch überall angegriffen, die Hufenarten complicirter, entsprechend den verschiedenen Zwecken, gemacht habe. Die Bildung der Wald-, der Königs- und anderer Hufen bringt er im Zusammenhange mit den organisatorischen Zwecken der großen Grundherrschaften.

Die Verwaltung des großen Grundbesitzes nöthigte zuerst Karl den Großen zu der systematischen Neben- und Unterordnung der Palatien, Haupt- und Nebenhöfe, zu der Schaffung der gegliederten Beamtenhierarchie auf ihnen, zu der Aufstellung der Güterverzeichnisse und Register, kurz zu jenem ganzen Villikationssystem, das in der Ausbildung der Hofverfassung seinen Abschluß erhielt. Die unfreie Dorfverfassung, die Hofgenossenschaft tritt an die Stelle der alten freien Markgenossenschaft; sie ist ein dienendes Glied in einem großen Ganzen und nimmt dadurch auch an den Fortschritten desselben Theil. Dieser große Umbildungsproceß wird erreicht durch eine Mobilisirung des Grundbesitzes, durch einen raschen Besitzwechsel, wie er vorher und nachher nicht existirte. „Von der alten Gebundenheit des Familienbesitzes, von den feldgemeinschaftlichen Einschränkungen der Markgenossenschaft war wenig mehr geblieben.“ In einzelnen Dorfmarken fanden während weniger Jahre Dutzende von Besitzveränderungen statt. Die neue Gebundenheit der Grundbesitzer trat erst nach Consolidirung der grundherrschaftlichen Organisation ein. „Die Stammgüter des Adels, die Geschlossenheit der Bauerngüter, die markgenossenschaftlichen Verfügungsbeschränkungen und Retractrechte gehören alle erst der folgenden Periode an.“ Gegenüber allen diesen Ausführungen hätten wir einige, nicht die Hauptsache sondern den Umfang betreffenden einschränkenden Zweifel auszusprechen, wollen uns aber begnügen auf das, was wir oben über die Fortdauer der alten agrarischen Institutionen bemerkten, zu verweisen.

Der vierte Abschnitt handelt ebenfalls noch von den großen Grundherrschaften; er bespricht ihre volkswirthschaftliche Wirksamkeit und das nationale Erwerbsleben. Inama sieht in der Grundherrschaft die erste Organisation der volkswirthschaftlichen Kräfte, während die vorhergegangene Zeit keine nationale Arbeit, keinen nationalen Verkehr gehabt habe. Jetzt entstehen große Verbände abhängiger Leute, eine größere Vielseitigkeit der Arbeit, eine weitgehende Arbeitstheilung. Neben den Ministerialen und höhern Hofdienern stehen die leibeigenen Hausdiener, die Gewerbetreibenden, die landwirthschaftlichen Arbeiter, die Zinsbauern, deren Frohnen und Dienstverfassung eingehender dargestellt wird, da bei ihnen jetzt, wie Inama sagt, der Schwerpunkt der nationalen Arbeit liegt. Das Wesentliche aber ist der volkswirthschaftliche Erfolg von all dem: die einheitliche Leitung und Organisation hob die Landwirthschaft, ihre Technik, hob die ganze Production, entwickelte die äußern Hilfsmittel des volkswirthschaftlichen Fortschritts, wie Bonitirung, Buchführung, Rechnungsführung, die Kunst

der Feldereintheilung, hob die wirthschaftlichen Durchschnittseigenschaften, die Sorgsamkeit in der Kapitalverwendung, den Fleiß. Es beginnen auf dem Großgrundbesitz die Anfänge eines geregelten Feldersystems, die Dreifelderwirthschaft, neben der freilich im Uebrigen noch lange die extensive Feldgraswirthschaft und selbst die Brennwirthschaft fortdauert. Die Wiesencultur wird wichtiger; es vermehren sich, als bedeutsames Zeichen der Zeit, vor Allem die Sonderwiesen. Immer freilich dürfen wir uns auch von der Intensivität der damaligen Landwirthschaft noch keine zu großen Begriffe machen. Regelmäßig wird die Brache für die Wintersaat nur durch zweimaliges Pflügen (im Juni und Herbst) vorbereitet; zur Sommersaat wird nur einmal (im Frühling) gepflügt. Von Eggen und Jäten ist nur vereinzelt die Rede. Die Düngung verbreitet sich nur mit dem Feldersystem auf dem Herrenlande; Wiesendüngung ist noch ganz unbekannt. Der Waizen findet erst seit dem 8. Jahrhundert Verbreitung in Deutschland von Gallien aus. Spelt wird seit dem 8., Roggen aber erst seit dem 9. Jahrhundert in deutschen Urkunden genannt. Hauptsächlich fällt aber eine große Zunahme der Weincultur in diese Zeit. Der Viehstand setzt sich mit dem Ackerbau mehr ins Gleichgewicht; das auffallende Uebergewicht des Kleinviehs über das Arbeitsvieh, das in der ältern Zeit bestanden, verschwindet. Die gewerbliche Thätigkeit, soweit sie sich entwickelte, hatte ihre vorzüglichste Vertretung auf den Palatien der Könige, den großen Herrenhöfen der Grundherrn und in den Klöstern. Inama bespricht kurz, was wir über die gewerblichen Verhältnisse der Karolingerzeit, hauptsächlich über die Metallgewerbe, die Gewebeindustrie, die Töpferei und die Baugewerbe jener Tage wissen.

Der letzte Abschnitt, der überschrieben ist „Handel und Verkehr", geht von der karolingischen Wirthschaftspolitik aus, als deren Ergebniß Inama wohl mit Recht, die damaligen Fortschritte im Güterverkehr und seine Einrichtungen bezeichnet. Er zeigt, wie die Palatien des Königs und die Villen der Grundherrn zugleich zu Märkten wurden, wie den Grafen die Sorge für Straßen, Dämme und Brücken aufgetragen wurde, wie Karl der Große weittragende Handelsverbindungen anzuknüpfen suchte und vor Allem, wie die unfreien Dienstleistungen der angaria, parafaredi und scara, diese Fuhren, Pferdestellung, Botendienste &c. der Hörigen, das wichtigste Hilfsmittel des Verkehrs jener Zeit wurden. Nach einigen Worten über die selbstständigen Kaufleute der Zeit und über die im Handel vorkommenden Producte wendet er sich dann zum wichtigsten Punkt, dem Geldwesen der karolingischen Epoche und schildert uns zunächst den Uebergang von der Gold- zur Silberwährung, seine Ursachen und das complicirte Verhältniß der Münzeintheilung bei den verschiedenen Stämmen. Dann geht er auf die Münzpolitik Pipins und Karl des Großen über, wobei die Erklärung der Annahme des neuen Münzgrundgewichts durch Karl den Großen die Hauptsache ist. Daneben verkennt aber Inama nicht, daß in der ganzen Epoche der Karolinger der Naturaltauschverkehr auf dem rechten Rheinufer den Geldverkehr überwog, was ihm schon nach der Menge des verfügbaren Edelmetalls erklärlich erscheint. Den Abschluß des Abschnittes bilden Ausführungen über die vorkommenden Werthangaben und Taxationen, wobei er zu dem Resultate kommt, daß auch in dieser Periode die allgemeinen

sehr stabilen dem Gebrauchswerth und den Legalansätzen entsprechenden Werthvorstellungen die individuelle bewegliche Preisbildung durchaus überragen.

Ein schwungvoll geschriebenes Schlußwort führt nochmals die Hauptresultate in psychologischer, sozialpolitischer und geschichtsphilosophischer Begründung vor unserem innern Auge vorüber. Der festgeschlossene alternde römische Staat mit seinem rationalistischen Mechanismus, seiner Nichtachtung von Freiheit und Individualität wird dem losen Gefüge des jugendlichen germanischen Naturvolks mit ihrem Freiheitsgefühl gegenübergestellt. Aus dem Kampfe mit dem erstern bilden sich die germanischen Staaten, bildet sich aber auch die Wirthschaftsordnung der ältern Zeit. Der von den Genossenschaften eroberte Boden wird in gleichen Losen an die vertheilt, welche ihn erkämpft. Sobald aber die äußere Sicherheit gewonnen, der Boden für den Anbau bezwungen, tritt der innere Umschwung ein, gewinnt das besondere Interesse der Einzelnen Macht über die Gleichartigkeit des Gesammtinteresses; es entsteht das Privateigenthum und die Ungleichheit des Besitzes, ohne welche die Deutschen wohl in jener großen ältern Einfachheit ihres Lebens und Beschränktheit ihrer Anschauungen verharrt, jedenfalls nicht in so überraschend kurzer Zeit zu der reichen Entwickelung gekommen wären, welche sie schon in der Karolingerzeit zeigen.

Daß aber nun die Latifundien, welche die römische Gesellschaft vernichtet, auf diesem germanischen Boden nicht rasch wieder dasselbe Resultat hatten, daß sie nicht rasch eine genußsüchtige Plutokratie und ein ausgemergeltes Helotenthum erzeugt, das führt Inama auf die überlieferte Cultur des Römerreichs und das Christenthum zurück, wie sie sich in der großartigen karolingischen Politik die Hand reichten. Er hätte daneben aber wohl ebensogut den germanischen Volkscharakter, und wenn er auf Specielleres eingehen wollte, die Ermäßigung der Sclaverei, den Einfluß des Colonats, die neuen Formen der Leibeigenschaft nennen können. Die Grundherrschaft der Karolingerzeit war keine Gutsgroßwirthschaft, wie sie in Italien zu Anfang der Kaiserzeit bestanden. Die unentwickelteren Verkehrs- und Kreditverhältnisse erlaubten ähnliches nicht; sie nöthigten den Großgrundbesitzer doch immer wieder seine Rente mit den Zinsleuten zu theilen, in denen die Erinnerung altgermanischer Freiheit noch lebte und die deshalb fähig waren, den geschützten in behaglicher Wohlfahrt lebenden halbfreien Bauernstand der Weisthümer des 11. bis 14. Jahrhunderts zu erzeugen.

Suchen wir nach dieser Inhaltsangabe Inama's Leistung noch im Ganzen, ich will nicht sagen zu kritisiren, denn das könnte man eigentlich nur, wenn man ganz dieselben, Jahre ausfüllenden Quellenstudien hinter sich hätte, wie er, sondern zu charakterisiren, so ist zunächst stofflich unverkennbar, daß der Verfasser ausschließlich von den Studien über Agraralterthümer und speciell von der Frage der Ausbildung des Großgrundbesitzes ausging. Darüber hat Inama die umfassenden Vorarbeiten gemacht und veröffentlicht; das ist der Punkt, wo überall die selbstständige Forschung und die eigenen Gedanken zu Tage treten; das ist der Punkt, an dem er uns, wie fast jeder Autor bezüglich seiner Lieblingskinder, vielleicht theilweise zu weit zu gehen scheint. Immer aber beschränkt sich darauf Inama's Arbeit keineswegs, sondern

sie umschreibt den großen Kreis einer fast tausendjährigen Wirthschafts-geschichte Deutschlands und bringt die Gesammtresultate der deutschen rechts-, cultur- und wirthschaftshistorischen Forschungen zu einer einheitlichen in einem gewissen Sinn abschließenden Darstellung. Daß das nur möglich war mit Hilfe der großen Vorarbeiten von Grimm, Waitz, Roth, Arnold, Guérard, Soetbeer, Müller und Andern, versteht sich. Aber immer blieb die Aufgabe eine sehr große und war die Bearbeitung von specifisch volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Gesichtspunkten aus etwas durchaus Neues und eben darum auch Fruchtbares. Wohl hat die geistige Bewegung längst auf eine Erfassung gerade dieser Momente hingedrängt; sie spielen bei Arnold, Roth und dann vor Allem in den geistreichen Untersuchungen Nitzsch's, die Inama nach unserem Geschmack noch mehr hätte verwerthen und ausnützen können, eine Hauptrolle; aber so im Zusammenhang waren sie doch nirgends in den Vordergrund gestellt und konnten auch offen gestanden noch vor kurzer Zeit kaum verwerthet werden. Die ältere sog. historische Schule der Nationalökonomie, die versuchte, die Kategorien der dogmatischen Nationalökonomie auf einen historischen Stoff anzuwenden, erreichte damit nicht viel, weil ihr das socialpolitische Element fehlte." Alles Interesse der Geschichte concentrirt sich aber auf die socialpolitischen Kämpfe und Entwickelungen. Nur der Nationalökonom, der zugleich als Socialpolitiker schrieb, war daher fähig, uns eine fesselnde Darstellung der Geschichte deutscher Volkswirthschaft zu liefern. Und nach unserem Geschmack hätte Inama darin eher noch weiter gehen dürfen, er hätte mehr die social-politischen Institutionen der Zeit als solche zur Darstellung bringen können. Nicht, daß er sie übersieht, besonders die agrarischen Institutionen bilden ja den Kern seiner Arbeit; aber er schildert doch nicht die Institute als solche, sondern die Epochen, in denen sie wirken, in denen sie vorausgesetzt sind. Nirgends wird im Zusammenhang erzählt, wie die Sclaverei als solche, die gegen 4—700 noch unzweifelhaft vorhanden war, nach und nach verschwand, wir erhalten keine Darstellung des römischen Colonats, das in weiten Theilen des Frankenreichs der Ausgangspunkt der Leibeigenschaft war; und vollends die Verkehrsinstitutionen, das ältere Marktwesen, das Maß- und Gewichtswesen, das Münzwesen werden mehr nur in einzelnen wichtigen Aeußerungen, nicht als Institutionen mit eigenem einheitlichem Lebensgang uns vorgeführt. Gerade diese letztern Punkte liegen ja nun auch Inama's speciellen Arbeiten ferner; hier sind nur durch umfassende Studien über die Fortdauer altrömischer Einrichtungen, über altnordische Zustände, über die Entwickelung der folgenden Jahrhunderte Einblicke auch für diese Zeit zu gewinnen. Hier bringt es Inama auch nicht zu umfassend genugen Anschauungen und Bildern. Wer z. B. nicht zu dem Resultat gekommen ist, daß überall der Jahrmarkt dem Wochenmarkt vorausging, daß so ziemlich aller damalige Handel Hausir- und Karawanenhandel war, wer nicht genauer verfolgt, wie hemmend die Rechtslosigkeit des Fremden jedem Handel ursprünglich entgegen stand, wie deshalb lange eigentlich für jeden Kaufmann eine epistola regis nöthig war, wer nicht genauer verfolgt, durch welche Phasen hindurch die altgermanische Gastfreundschaft sich entwickelte, der wird — nach unserer Ansicht — zu lebendigen Anschauungen über diese Fragen nicht kommen.

Immer bin ich weit davon entfernt, Inama daraus einen Vorwurf zu machen, daß er in diesen Punkten nicht ebenso umfassende Vorstudien gemacht hat, wie in andern. Das zu verlangen gegenüber einem Gelehrten wie Inama, hieße einfach verlangen, daß zusammenfassende Bücher überhaupt nicht mehr geschrieben werden. Wir heben es nur zur Charakterisirung hervor.

Theilweise hängt die Bescheidung Inama's in diesen Punkten mit dem größten Vorzuge seiner Arbeit zusammen, mit der strengen Gewissenhaftigkeit, mit der er sich an die zeitgenössischen Quellen bindet, mit der methodischen Wahrheitsliebe, die nur das Resultat der Quellenstudien, nicht mehr und nicht weniger bieten will. Die in unserer Rechtsgeschichte bis auf den heutigen Tag herrschende Neigung in patriotischem Eifer den Culturgrad der älteren Germanen zu überschätzen fand eine nicht zu unterschätzende Förderung in dem Zusammenwerfen von Quellenstellen aus 10—11 Jahrhunderten. Grimm's Rechtsalterthümer waren seiner Zeit ein nicht hoch genug zu preisendes Verdienst, aber in diesem Zusammenziehen der verschiedensten Culturepochen zu einem Durchschnittsbild sind sie ein verderbliches Vorbild gewesen, das in so grundgelehrten Untersuchungen, wie z. B. Hoftmann's altgermanischer Landwirthschaft böse Früchte trug. Hingegen konnte nur strenge Scheidung der Epochen und dessen, was wir über sie wissen, helfen. Und das thut Inama in säuberlichster Weise. Sein ganzes Buch ist streng methodisch gearbeitet, ist ein durchaus aus der Lectüre der Quellen entstandenes Werk.

Trotzdem hat es eine Eigenschaft, welche den meisten ähnlich entstandenen Büchern abgeht. Es ist ein lesbares Buch, das von Anfang bis zu Ende fesselt, und das ist kein kleines Verdienst. Unsere meisten Rechts-, Handels-, Zoll- und Landwirthschaftsgeschichten sind gerade in dem Maße, als sie gelehrt und quellenmäßig gearbeitet sind, schlecht geschrieben; es sind Untersuchungen, gesammelte Notizen und Auszüge, Handbücher, aber keine Erzeugnisse der deutschen Literatur. Ja man könnte trotz einzelner tüchtiger Ausnahmen sagen, es fehle eigentlich noch das schriftstellerische Genre der mustergültigen Darstellung derartiger Gegenstände, wie wir es für die eigentliche Geschichtserzählung z. B. in Ranke haben. Um so dankenswerther ist ein lesbares, in vielen Partien sogar schön geschriebenes Buch und doppelt dankenswerth einem Autor gegenüber, der bisher wohl in kleinen Erzeugnissen seinen guten literarischen Geschmack, in seinen größern Arbeiten aber auch eine gewisse Schwerfälligkeit zeigte. Es wächst der Mensch eben mit seinen größern Zwecken.

Wollten wir sehr strenge sein, so könnten wir vielleicht aussetzen, daß auch jetzt noch die Darstellung, besonders die der socialen Verhältnisse sich nicht leicht zu anschaulichen Bildern, zur plastischen Erzählung erhebt, was freilich ohne mit der Phantasie über die Quellen hinauszugehen nicht möglich ist. Aber so weit als das z. B. Ernst Dümmler in seiner Geschichte des ostfränkischen Reiches bei dem psychologischen Charaktergemälde der Zeit, als es Nitzsch ab und zu thut, muß dies dem Historiker immer erlaubt sein.

Für die historische Richtung der staatswissenschaftlichen Studien ist Inama's Buch eine That, vielleicht von derselben Bedeutung als das Er-

scheinen von Roscher's erstem Bande im Jahre 1854. Und wenn einem über so viele literarische Producte unserer Zeit manchmal der Muth entfallen wollte, so müßte es doch genügen daran zu erinnern, in wie kurzer Zeit fast über denselben Gegenstand drei deutsche Rechts- und Staatsgelehrte so vortreffliche Arbeiten liefern konnten wie Arnold's beide Werke, die Wanderungen und Ansiedlungen und Deutschlands Urzeit, Sickel's geistvolles Buch über den deutschen Freistaat und Inama's tüchtige Geschichte der deutschen Volkswirthschaft bis zum Ende der Karolingerzeit.

1. April 1880.

Die Leistungen der Völkerrechtsakademie für die praktische Fortbildung des Völkerrechts.

Von

A. Bulmerincq.

Vor bald sieben Jahren wurde in Gent, in einem Lande, welches seit Jahrzehnten internationalen Bestrebungen sein Gebiet eröffnet hat, von Männern verschiedener Nationen eine Akademie für Völkerrecht, Institut de droit international gestiftet. Die bisherigen Leistungen derselben zu einem Gesammtbilde zu vereinigen, kann somit nicht mehr als ein verfrühtes Unternehmen erscheinen, und es ist zugleich Pflicht gegenüber dem gemeinnützigen Institut und im Interesse der von ihm vertretenen Sache, ja es wird zur Nothwendigkeit, um in weiteren Kreisen Verständniß zu wecken für eine Aufgabe, welche allen Völkern in gleicher Weise gewidmet und meist doch nur von einzelnen Gliedern derselben verstanden und gefördert ist.

Schon die Bezeichnung „Völkerrecht" weist darauf hin, daß dieses Recht nicht bloß *für* sondern auch *durch* die Völker zu entstehen habe. Da aber die Völker in ihrer Gesammtheit schwerlich ihr Recht entwickeln können, so haben diese Entwickelung vom Entstehen des modernen Völkerrechts an hauptsächlich Einzelne übernommen, wenn auch ohne ausdrücklichen Auftrag, so doch in Erkenntniß der Nothwendigkeit, daß jenes Recht nicht bloß entstehen sondern auch sich fortbilden müsse. Dieser das Ganze erfassenden Wirksamkeit gegenüber sind die allgemeinen, nur wenige Bestimmungen vereinbarenden internationalen Acte der Staaten von geringfügiger Bedeutung. Wollte man das Völkerrecht von dem Zustandekommen solcher allgemeiner internationaler Acte abhängig erachten, so gäbe es, trotz seines mehr als 200jährigen Bestehens, bis zum heutigen Tage nur ein sehr lückenhaftes. Die Staaten haben sich in der Regel darauf beschränkt, ihr internationales Leben zu einzelnen anderen Staaten rechtlich zu ordnen, auf die Begründung eines allgemeinen Rechts für alle Staaten sind ihre Bemühungen selten gerichtet gewesen und was sie dann leisteten, waren nur einer vollendeteren Ausgestaltung entbehrende Anfänge und immer nur Bruchstücke eines fehlenden Ganzen.

Die gesonderten Bestrebungen Einzelner zu Gunsten des Völkerrechts konnten indes auch nur unvollkommenes leisten. Außerdem steht der Einzelne mehr oder weniger unter dem Einfluß seiner Nation und wird gebildet durch deren Urtheile, verbildet durch deren Vorurtheile. Und doch gilt es ein Weltbürgerrecht zu schaffen, kein nationales, sondern ein internationales Recht. Zu solcher Rechtsentwickelung müssen die Völkerrechtsmänner aller Nationen mitwirken, und nicht in der bisherigen Weise: ein jeder für sich in Schrift oder Lehre, sondern alle vereint zur gemeinschaftlichen Arbeit, nach einheitlichem Plan, hinstrebend zu gleichem Ziel und in Ausgleichung der nationalen Anschauungen zu internationalen.

Solche collective Arbeit zu Gunsten des Völkerrechts zu verwirklichen, wurde jene Vereinigung gestiftet, welche sich mit Recht den Namen eines Institut de droit international beilegte, und von dessen Leistungen jetzt Rechenschaft abgelegt werden soll, wenn auch ohne Auftrag so doch auch im Interesse der Sache und in der Hoffnung, daß daraus erkannt werde, daß eine schwierige Arbeit, den Staatsregierungen als Vorarbeit, den Völkern zur Rechtssicherung dienend unternommen und daß sie, wenn auch mit Bedacht, so doch weiter gefördert wurde.

Das Institut hat sich verschiedene, indeß sämmtlich nur auf das Völkerrecht gerichtete Aufgaben gesetzt. Seine Hauptaufgabe aber ist, die einzelnen dem Völkerrecht unterworfenen Verhältnisse oder Gebiete rechtlich zu construiren und zu entwickeln, damit die Völker in ihrer Gesammtheit und einzelne Glieder eines Staates gegenüber einzelnen eines anderen sowie gegenüber dem fremden Staate selbst, im Genuß und unter dem Schutz des Rechts bleiben, und damit die Rechte und der Schutz des Einzelnen nicht aufhören mit der Grenze seines Staates, eben so aber auch das Recht wider ihn, wenn er sich gegen die Rechtsordnung verfehlte, auch jenseits seiner Staatsgrenze ihn erreiche. Es sollen aber auch Staaten gegenüber Staaten an ein Recht gebunden sein. Das Völkerrecht hat zu hindern, daß Gewalt vor Recht gehe und hat ein Recht aufzurichten, vor dem die Mächtigsten sich zu beugen haben. Dieses Recht für die Staaten und Einzelnen und gegen die Staaten und Einzelnen, wenn die einen oder anderen von der Bahn des Rechtes abweichen, zu constituiren, oder vorzubereiten ist die höchste Aufgabe des Instituts für das Völkerrecht, es zu beschließen und anzuwenden bleibt aber die Aufgabe der Subjecte oder Träger des Völkerrechts: der Staaten. Das Institut übernimmt die den Staaten zu übermittelnde Vorarbeit, und vorbereitet so eine graduelle und progressive Codification des Völkerrechts. Den Staaten bleibt vorbehalten die Prüfung des ihnen in seinen Einzelinstituten und Einzelbestimmungen vorgelegten Rechtsganzen, die Sanctionirung und Erhebung des als Recht erkannten zum bindenden positiven Recht und die Durchführung desselben in den internationalen Beziehungen der Staaten und Einzelnen.

Es ergibt sich aber auch im praktischen internationalen Rechtsleben wiederholt das Bedürfniß, bestehendes Recht zu interpretiren, Rechtsschwierigkeiten zu beseitigen oder Rechtszweifel zu lösen, auch dazu will das Institut beitragen in der Eigenschaft einer prüfenden und begutachtenden internationalen Instanz. Nicht minder gilt es, an das Bestehen und die Gebote des Völkerrechts zu mahnen, wenn die Staaten im Streit wider einander,

besonders im gewaltsam durchgeführten des Krieges dessen Satzungen unbeachtet lassen. Auch als mahnende Stimme des rechtlichen Gewissens der Völker will das Institut auftreten.

Endlich muß aber auch das Institut in den Völkern die Empfänglichkeit für das ihre Beziehungen zu regeln berufene Recht und das Verständniß für dessen Nothwendigkeit und Wesen wecken, und zu dem Zweck wirkt es für dieses Recht durch sein Organ: die Revue de droit international und sucht auf andere Organe der Presse Einfluß zu gewinnen, und hierdurch zu erreichen, daß das Völkerrecht nicht bloß von einem engen Kreise von Gelehrten und Staatsmännern gekannt und erkannt werde, sondern daß es ein Gemeingut werde der Kenntniß und Erkenntniß der Völker durch Schrift und Lehre. Das sind in großen Zügen, wenn auch nicht in knapper statutarischer Fassung die Zwecke des Instituts, und den Staatsregierungen und Völkern ist es Pflicht, die ihrem Wirken und Recht gewidmeten Bestrebungen zu unterstützen und fördern, und hierdurch dem Institute die Durchführung seines Wahlspruchs: „mit Gerechtigkeit und im Frieden“ zu ermöglichen. Das Institut ist ein Organ unabhängiger Männer. Weder hat ein Staat dasselbe gestiftet, noch haben es die Völker berufen, aber dennoch wirkt es für die Staaten und für die Völker und kann daher nicht wirken ohne die Staaten und ohne die Völker. Das Institut ist bestrebt zu werden „das Organ des Rechtsbewußtseins der civilisirten Welt“ und hat sich daher gebildet aus Rechtsmännern verschiedener Nationen dieser Welt.

Prüfen wir nun: in welcher Weise das Institut seine von uns an die Spitze gestellte Hauptaufgabe bisher gelöst hat.

Ist der Einzelne auch nicht Träger oder Subject des Völkerrechts und kann er es daher weder setzen noch ausführen aus eigener Kraft allein, sondern bedarf er dazu immer der vermittelnden Macht seines Staates, so gewährt ihm, dem Weltbürger doch das Völkerrecht ein Recht überallhin, so wie es ihn überallhin erreichen muß, wenn er gegen die Rechtsordnung, besonders wenn deren Gebote die aller civilisirten Völker sind, gefehlt hat. Somit gewährt das Völkerrecht dem Einzelnen Genuß und Schutz seines Rechts, übt aber auch zugleich an ihm die Vergeltung für seine rechtswidrigen Handlungen. Der Inbegriff der auf diese beiden Rechtsverhältnisse des Einzelnen bezüglichen Rechtsbestimmungen ist als internationales Privat- und Strafrecht bezeichnet worden. Die Construirung eines gemeinsamen Rechts für diese Rechtsbeziehungen gehört aber zu den schwierigsten Aufgaben für das Völkerrecht, da hier einerseits Collisionen der Gesetzgebungen der verschiedenen dabei in Betracht kommenden Staaten entstehen und andererseits Prätensionen der Souveränetät dieser, besonders ihrer Justizhoheit im Wege stehen, da dieses staatliche Hoheitsrecht zu Concessionen zur Realisirung eines internationalen Civil- oder Criminalrechts sich schwer herbei läßt. Das Institut hat daher mit Recht diesen schwierigsten Aufgaben des Völkerrechts sich zuerst zugewandt. Es galt hier zuerst, über allgemeine Regeln sich zu verständigen und sodann zu den einzelnen Instituten der bezüglichen Gebiete überzugehen. In Bezug auf das internationale Privatrecht wurden die allgemeinen Regeln schon in der zweiten Jahresversammlung des Instituts in Genf (1874) zu Conclusionen erhoben, und unterzog sich deren Redaction der bekannte italienische Rechtsgelehrte Mancini. Das

Institut erkannte die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit von Verträgen an, durch welche die Staaten übereinstimmende Regeln für das internationale Privatrecht vereinbaren und nach welchen dann die Behörden, besonders die Gerichte der Staaten zu entscheiden hätten in Fragen, welche Personen, Güter, Acte, Erbschaften, gerichtliches Verfahren und Urtheile betreffen. Das Institut wollte Entwürfe zu solchen Verträgen vorbereiten, welche officiellen Verhandlungen zur Grundlage dienen und durch eine Conferenz von Rechtskundigen und Staatendelegirten zu berathen und allendlich zu redigiren wären. Eine vollständige Uniformität der Gesetzbücher in den bezüglichen Gesetzen der Staaten sollte nicht erstrebt, sondern nur Bestimmungen für Collisionen oder Conflicte der Gesetzgebungen verschiedener Staaten geschaffen werden. Rücksichtlich des bürgerlichen Rechts der Einzelnen wurde festgesetzt, daß den Fremden die Anerkennung ihrer bürgerlichen Rechte und ihre Fähigkeit, sie überall auszuüben, nicht versagt werden dürfe. Es wurde das als internationale Pflicht aller Staaten anerkannt, insoweit nicht die Rechte des Fremden und die Anwendung der fremden Gesetze sich als unvereinbar erwiesen mit den politischen Institutionen des durch eine andere Souverainetät beherrschten Territoriums oder mit der dort anerkannten öffentlichen Ordnung.

Waren hiermit nun auch oberste Grundsätze für die Art der Einführung allgemeiner Regeln und für die Rechtsstellung des Einzelnen in bürgerlichen Rechtssachen in einem fremden Staat gewonnen, so mußte doch auch die Durchführung für einzelne Rechtsgebiete erfolgen, und hierzu ergab sich die Nothwendigkeit einer Theilung der Arbeit, indem einerseits Regeln für Collisionen des materiellen Civilrechts und andererseits Regeln für die processualische Durchführung gewonnen werden mußten. In ersterer Beziehung sind nun dem Institut zuletzt Vorlagen (Referenten Prof. Arntz in Brüssel und Advocat Westlake in London) auf seiner Jahresversammlung in Brüssel (1879) vorgestellt worden, deren Berathung in der diesjährigen Jahresversammlung erfolgen soll. In processualischer Beziehung ist aber schon ein Abschluß durch den unermüdlichen Referenten: Prof. Asser in Amsterdam herbeigeführt worden. Die auf den Versammlungen in Genf, Zürich und Paris vom Institut angenommenen bezüglichen Conclusionen führten zu folgenden Ergebnissen.

Auch in Bezug auf den internationalen Civilproceß wurde vom Institut auf seiner Jahresversammlung in Genf für nützlich erkannt, durch internationale Verträge eine Vereinbarung herbeizuführen und sollte diese sich inhaltlich erstrecken auf die Basis und Grenzen der Jurisdiction und Competenz der Gerichte, auf die Formen des Verfahrens und auf die Execution fremder Urtheile. Es folgten dann Einzelausführungen, zunächst auf der Jahresversammlung des Instituts im Haag. In Bezug auf den Gerichtsstand wurde dort festgesetzt, daß in der Regel das Domicil (subsidiär der Wohnort) des Beklagten in Personal- und Mobiliarklagen und die Belegenheit der Güter in Immobilien betreffenden Realklagen die Competenz eines Gerichtes bestimmen sollten, mit Bewahrung indes von Ausnahmegerichten für bestimmte Kategorien von Streitsachen. Es sollte daher sowohl in Civil- als Handelsprocessen die Nationalität der Parteien ohne Einfluß auf die Competenz bleiben, außer in den Fällen, in welchen durch die

Natur des Streites selbst die ausschließliche Competenz der nationalen Richter einer der Parteien bedingt wäre. Ferner sollten die Gerichte, hinsichtlich der vertragsmäßig vereinbarten Competenz, nach den Competenzregeln ihres Staates entscheiden, wobei dieser letztere nicht die Anwendung der für das internationale Privatrecht vereinbarten Regeln auf administrativem Wege zu überwachen hätte, indem diese Regeln ja zu integrirenden Bestandtheilen der eigenen Gesetzgebung wurden. — In der Jahresversammlung in Zürich (1877) vervollständigte aber das Institut seine vorher angeführten Conclusionen in folgender Weise: 1. Der Fremde hat seinen Gerichtsstand unter denselben Bedingungen wie der Eingeborene. 2. Die Formen der Instruirung und des Verfahrens werden nach den Gesetzen des Ortes der Instruirung des Processes bestimmt. 3. Die Zulässigkeit von Beweismitteln, ihre Beweiskraft und die Zeugnißfähigkeit werden durch die Gesetze desjenigen Ortes bestimmt, an welchem die zu beweisende Thatsache sich zugetragen hat. 4. Ein Gericht kann die Hilfe eines fremden Gerichtes anrufen (commission rogatoire) zur Vornahme eines Instruirungs- oder eines andern gerichtlichen Actes in dessen Gerichtsbezirk, für welche die Intervention des fremden Gerichtes als unentbehrlich oder nützlich erscheint. 5. Die Requisition ergeht direct an das fremde Gericht. 6. Das requirirte Gericht entscheidet selbst über seine Competenz zur Ausführung und über die Legalität sowie Opportunität der Requisition. 7. Das requirirte Gericht hat der Requisition zu entsprechen, nachdem es zuvor von der Authenticität dieser und von seiner eigenen materiellen Competenz, in Gemäßheit der Gesetze seines Staates sich überzeugt hat. 8. Im Falle materieller Incompetenz hat aber das requirirte Gericht die Requisition dem competenten Gericht zu übergeben, nachdem es zuvor das requirirende Gericht davon benachrichtigt hat. 9. Das requirirte Gericht richtet sich hinsichtlich der Proceßformen, die Beweis- und Eidformalien einbegriffen, nach den Gesetzen seines Staates. — Die diesen Gegenstand abschließenden Conclusionen vereinbarte das Institut in Paris (1878). Sie lauten: 1. Eine vollständige Reform rücksichtlich der Execution fremder Urtheile ist nicht bloß durch allgemeine, auf alle fremden Urtheile bezügliche, Bestimmungen zu verwirklichen, sondern es sind auch außerdem Conventionen mit denjenigen Staaten abzuschließen, deren Gerichte und judiciäre Organisation hinreichende Garantie darbieten. 2. Diese Gesetze und Conventionen müssen feststellen gleichartige Regeln über die Competenz der Gerichte (eine Competenz ratione personae oder territorii, im Gegensatz zur Competenz ratione materiae, welche aus der Gerichtsorganisation eines jeden Landes resultirt) und ein Minimum von Garantien rücksichtlich der Formalitäten des Proceßverfahrens. 3. Als Bedingung, unter welcher das Exequatur der fremden Urtheile durch die Gerichte desjenigen Landes, wo die Execution statthaben soll, zu bewilligen ist, wird dem Urtheilsexecutionsimpetranten auferlegt zu beweisen: daß das fremde Urtheil im Staate der Urtheilsfällung executirbar und die Rechtskraft beschritten habe. Wurde aber das Urtheil durch das Gericht eines solchen Staates gefällt, dessen Gesetzgebung nicht die obenerwähnten Competenzregeln angenommen hatte, so hat der Urtheilsexecutionsimpetrant den Beweis zu führen, daß das fremde Urtheil, in Gemäßheit eines zwischen den beiden fraglichen Staaten abgeschlossenen bezüglichen

Vertrages, durch ein competentes Gericht gefällt wurde. 4. Das Exequatur wird aber, trotz Beschaffung der oben geforderten Beweise, nicht bewilligt, wenn die Ausführung eines Urtheiles die Vollziehung eines der öffentlichen Ordnung widersprechenden oder durch ein Gesetz des um die Execution angegangenen Staates verbotenen Actes impliciren sollte. 5. Mittel und Arten der Execution werden nach den Gesetzen des executirenden Staates bestimmt; die Verhaftung wird nur auf Grund des Urtheils des fremden Gerichts, die judiciaire Hypothek nur, falls sie nach den Gesetzen beider Staaten statthaft ist, vollzogen.

Die Mittheilung dieser Bestimmungen an die Staaten, welcher eine Schlußredaction vorausgehen und welche von einer Motivirung begleitet sein wird, ist von der vorgängigen Erledigung eines Antrages abhängig, der die Collisionen, welche aus der Anwendung der durch internale Verträge vereinbarten Regeln für das Verfahren entstehen könnten, der inappellablen Entscheidung eines Schiedsgerichtes anheimgegeben sehen will, dessen Organisation und Verfahren wiederum jene Verträge zu bestimmen hätten. Da nun solche Collisionen auch bei der Anwendung der noch zu vereinbarenden Regeln für das Civil- und Criminalrecht entstehen könnten und eine gleichartige Bestimmung für alle diese Collisionen wünschenswerth erschien, so wurde die Beschlußfassung über jenen Antrag bis zur Erledigung der auf die anderen Gebiete bezüglichen Regeln vertagt. Leider wird hiedurch die Vorstellung der Beschlüsse des Instituts in Bezug auf den internationalen Civilproceß an die Staaten wesentlich verzögert.

Die Vorarbeiten zur Feststellung von Regeln behufs Entscheidung von Collisionen criminalrechtlicher Gesetzgebung verschiedener Staaten haben ihren eifrigsten Förderer an Charles Brocher, Prof. in Genf. Das Institut hat bisher in dieser Beziehung folgende Conclusionen vereinbart: 1. Jeder Staat hat das Recht, die außerhalb seines Territoriums und die durch Fremde verübten Verletzungen seiner Criminalgesetze zu bestrafen, wenn diese Handlungen gegen die sociale Existenz des fraglichen Staates gerichtet sind, seine Sicherheit gefährden und wenn sie nicht schon vorgesehen sind durch die Criminalgesetzgebung desjenigen Staates, auf dessen Territorium jene Handlungen begangen wurden. 2. Die Verpflichtung zur Auslieferung beruht auf dem gemeinsamen Interesse der Staaten und auf den Anforderungen einer guten Administration und Justiz. Indes muß der requirirende Staat seine Competenz justificiren. Requiriren mehrere Staaten eine und dieselbe Person, so wird der Vorzug demjenigen gegeben, für dessen Competenz die wichtigsten Motive sprechen. Bei gleicher Competenz gehen die Handlungen directer Vollführung, die Urheberhandlungen den Theilnehmerhandlungen, die schwereren den minderschweren vor; sind aber die übrigen Umstände einander gleichwerthig, so wird dem Staat, welchem der Verfolgte angehörte, der Vorzug gegeben. Der requirirte Staat kann die Auslieferung so lange verweigern bis seiner eigenen Criminaljustiz Genüge geleistet ist. Da die Competenz- und Nationalitätsfragen zwischen mehreren Staaten Streitigkeiten veranlassen können, so sollen von einer gestellten Auslieferungsforderung alle diejenigen Staaten unterrichtet werden, welche dabei direct interessirt erscheinen.

Nicht minder erkannte das Institut als eine seiner ersten Aufgaben, zur friedlichen Ausgleichung von Streitigkeiten der Staaten das schiedsrichterliche Verfahren zu regeln und berieth und beschloß daher in zwei Jahresversammlungen in Genf und im Haag ein darauf sich beziehendes, von Prof. Goldschmidt entworfenes Reglement, welches wiederholt, auch in einer deutschen Zeitschrift veröffentlicht und von Bluntschli in die letzte Auflage seines Völkerrechts als Rechtsbuch hineingenommen ist. Erwägt man: wie viel Zeit die internationalen Schiedsgerichte der Vereinbarung des Modus für ihr Verfahren haben widmen müssen, so ist mit jenem Reglement die Anwendung des Schiedsrichterlichen Instituts wesentlich erleichtert worden.

Wiederholt widmete sich das Institut der rechtlichen Regelung des Kriegsrechts. Nicht nur begutachtete es in eingehender Weise und amendirte es den Entwurf der Brüsseler Kriegsrechtsconferenz, sondern es hat auch auf seiner letzten Jahresversammlung in Brüssel die Ausarbeitung eines Manuel für die Armeen, in welchem die Kriegsgesetze, soweit sie auf vereinbartem Recht beruhen, in faßlichen Bestimmungen dargelegt werden sollen, beschlossen und zum Referenten bestellt den durch die Genfer Convention rühmlichst bekannten Rechtsanwalt Moynier in Genf. Sodann hat das Institut für zwei Verkehrsmittel: den Suezcanal und die submarinen Telegraphencabel für den Kriegsfall Rechtsschutzbestimmungen vereinbart. Sie lauten in Bezug auf den Suezcanal (Referent Travers Twiß in London): 1. Es ist im allgemeinen Interesse aller Nationen, daß die Unterhaltung und Benutzung des Suezcanals für Verkehrsbeziehungen jeder Art so viel als möglich geschützt werde durch das Vertragsvölkerrecht. 2. Es ist zu diesem Zweck zu wünschen, daß die Staaten sich darüber verständigen, daß so viel als möglich jede Maßregel vermieden werde, durch welche der Canal und seine Dependentien verletzt werden könnten oder daß sie durch die Kriegführung in Gefahr kämen. 3. Sollte aber eine kriegführende Macht die Arbeiten der Compagnie universelle des Suezcanals schädigen, so ist sie mit vollem Recht zu verpflichten, sobald als möglich die geschädigten Werke wieder in Stand zu setzen und ungehinderte Schifffahrt wiederherzustellen.

Diese Beschlüsse sollten sowohl der Suezcanal-Compagnie als auch Herrn von Lesseps mitgetheilt werden. Zu wünschen wäre es aber auch, daß die Staatsregierungen diesen Beschlüssen entsprechende Sätze als für sich verbindlich acceptiren, da jenen sonst nur die Bedeutung eines Gutachtens beigemessen werden kann. Die Initiative zur Herbeiführung staatlicher Inangriffnahme und Sanction könnte vom Institut durch Mittheilung seiner Beschlüsse an die Ministerien des Auswärtigen ausgehen.

In Bezug auf den internationalen Schutz der submarinen Telegraphencabel sentirte das Institut (Referent Prof. Renault in Paris): 1. Daß die Staaten eine etwaige Destruction der submarinen Telegraphencabel in offener See für ein Völkerrechtsdelict zu erklären und in genauer Weise den Delictscharakter der bezüglichen Handlungen sowie die Strafen für diese zu bestimmen hätten, soweit es die Criminalgesetzgebungen der verschiedenen Staaten irgendwie gestatten. 2. Daß das Recht die jener Handlungen schuldigen oder verdächtigen Individuen zu ergreifen, den Staatsschiffen aller Nationen in Gemäßheit vertragsmäßig zu regelnder Be-

stimmungen einzuräumen wäre, während die Aburtheilung den nationalen Gerichten vorbehalten bliebe. 3. Daß der zwei neutrale Länder verbindende submarine Telegraphencabel als unverletzlich gelte. 4. Daß, falls in Anlaß eines Krieges der submarine telegraphische Verkehr aufhören soll, dann nur den Gebrauch des Cabels verhindernde Maßnahmen angewandt werden sollen und der durch diese geursachte Schade, sobald das Aufhören der Feindseligkeiten es gestattet, wieder gut gemacht werden sollte.

Umfassendere Arbeiten waren dem Kriegsseerecht zugewandt. Auf den Jahresversammlungen im Haag (Referenten Prof. Laveleye in Lüttich und Rechtsanwalt Alberic Rolin in Gent) und in Zürich (Referent Bulmerincq) wurde die Unverletzlichkeit des Privateigenthums im Seekriege behandelt und in letzterer Versammlung auf diese, die Kriegscontrebande, Blockade und das Visitationsrecht bezügliche Beschlüsse gefaßt, welche wir in diesem Jahrbuch (II. 313) mitgetheilt haben. Hiernach wurde privates, neutrales wie feindliches Privateigenthum für unverletzlich erklärt und die Pariser Seerechtsdeclaration zum Theil reformirt, zum Theil ergänzt. Diese Beschlüsse waren aber zu einer Reform des Kriegsseerechts nicht ausreichend. Zunächst wurde ein auf die Organisation der Prisengerichte bezüglicher Vorschlag (Referent Rechtsanwalt Westlake in London) eingebracht und berathen, sodann aber für nöthig erachtet: ein das gesammte materielle und formelle Prisenrecht umfassendes Reglement (Referent Bulmerincq) auszuarbeiten. Die Grundzüge zur Reform der Prisengerichtsbarkeit haben wir in diesem Jahrbuch (II. 823) mitgetheilt. Bevor jenes internationale Prisenreglement entworfen werden konnte, war es nöthig das bisher geltende nationale Prisenrecht der Seestaaten zu ermitteln und darzustellen. Diese Darstellung haben wir veröffentlicht in der Revue de droit international unter dem Titel: „Le droit des prises maritimes (X. 185—269, 384—445, 595—656). Eine Darlegung der „Theorie des Prisenrechts" gaben wir in derselben Zeitschrift (T. XI. 152—216 und 321—359) und endlich unterzogen wir das bestehende nationale Prisenrecht einer Beurtheilung und schlossen daran Vorschläge für den Entwurf eines internationalen Prisenrechts (T. XI. 561—651). Die Fortsetzung und der Schluß dieses dritten Theiles unserer Arbeit sehen dem Abdruck in der Revue de droit international entgegen. Von dem internationalen Prisenreglement, dessen Ausarbeitung nur in dem Maße fortschreiten konnte als die bezüglichen Vorarbeiten im Druck erschienen waren, übergaben wir der letzten Jahresversammlung des Instituts die §§ 1—68. In diesen Paragraphen sind zunächst einige allgemeine Bestimmungen und sodann specielle über die Anhaltung, Visitation, Durchsuchung und Beschlagnahme (saisie), über die Nationalität, Ladung und Mannschaft eines Schiffes und sodann solche über die während der Dauer eines Krieges verbotenen Transporte, über die Blockade, über die der Beschlagnahme folgenden Formalitäten und endlich über den Transport des saisirten Schiffes in einen Hafen enthalten. Die folgenden Paragraphen werden Bestimmungen enthalten über die Organisation und das Verfahren der nationalen Prisenuntersuchungsinstanz und der internationalen Prisengerichte erster und zweiter Instanz, sowie über das Recht für die Prisenfälle und über die Execution der Prisengerichtsurtheile. Wir enthalten uns so mehr eines näheren Eingehens auf die drei Theile

unserer Arbeit und das Reglement, als wir die Resultate der ersteren und die Bestimmungen der letzteren seiner Zeit in diesem Jahrbuch zu veröffentlichen gedenken. Nur so viel sei schon jetzt bemerkt, daß nach dem Entwurf nur die Constatirung des Thatbestandes der nationalen Untersuchungsinstanz zustehen soll, das weitere Verfahren aber und die Entscheidung Gerichten zugewiesen wird, welche aus Richtern der jeweiligen Kriegführenden und eines neutralen Staates gebildet werden und daß beide so gebildete internationale Prisengerichte ihren Sitz für jeden Krieg von Seestaaten in der Hauptstadt des neutralisirten Belgiens haben sollen. Nur von gemischten Prisengerichten kann ein unparteiischeres Verfahren und eine unparteiischere prisengerichtliche Entscheidung erwartet werden im Gegensatz zur bisherigen alleinigen Entscheidung der nationalen Prisengerichte oder -Conseils in eigener Sache. Die Berathung und allendliche Feststellung des internationalen Prisenreglements soll in einer Jahresversammlung des Instituts erfolgen.

In solcher Weise hat das Institut bisher seiner Hauptaufgabe, der Construction und Fortbildung des Völkerrechts für die internationalen Rechtsverhältnisse der Staaten und Einzelnen Genüge geleistet und wird es die begonnenen Verhandlungen weiter führen und zum Abschluß bringen.

Einer ferneren Aufgabe des Instituts gemäß hat dasselbe die drei Regeln des zwischen England und den Vereinigten Staaten zu Washington am 8. Mai 1871 abgeschlossenen Vertrages geprüft (Referent Bluntschli) und dahin sein Gutachten abgegeben: 1. Daß jene Regeln nur eine Anwendung eines durch das Völkerrecht anerkannten Princips seien. 2. Daß der neutrale Staat, von dem Wunsche beseelt, in Frieden und Freundschaft mit den Kriegführenden zu verbleiben und der Rechte der Neutralität zu genießen, auch verpflichtet sei, sowohl irgend welcher Theilnahme an dem Kriege sich zu enthalten, entweder durch Gewährung von militärischer Hilfe an einen der kriegführenden Theile oder an beide, als auch darüber zu wachen, daß auf seinem Territorium nicht durch irgend jemanden eine solche Mitwirkung geübt werde; daß zur Vermeidung von Differenzen rücksichtlich der Interpretation dieser Regeln es wünschenswerth erscheine, daß deren Fassung einer Revision unterzogen würde; daß das bloße Factum eines auf neutralem Gebiet verübten feindlichen Actes nicht genüge, um den neutralen Staat verantwortlich zu machen, sondern daß zur Constatirung einer Pflichtverletzung der Nachweis einer feindlichen Absicht (dolus) oder Fahrlässigkeit (culpa) erforderlich sei; daß der durch die Nichtbeobachtung der Neutralitätspflichten verletzten Macht nur in schweren Fällen und für die Dauer des Krieges das Recht zustehe, die Neutralität für erloschen zu erachten und zu den Waffen zu greifen, um sich gegen den Staat, welcher sie verletzte, zu wehren, in weniger schweren Fällen oder nachdem der Krieg beendet worden aber solche Streitfälle ausschließlich dem schiedsrichterlichen Verfahren anheimgegeben werden sollten; endlich, daß das schiedsrichterliche Tribunal ex bono et aequo entscheide über den Schadenersatz, welchen der neutrale Staat auf Grund seiner Verantwortlichkeit dem verletzten Staat zu leisten habe, entweder für ihn selbst oder für seine Angehörigen.

Bisher haben die Staatsregierungen nicht in einer einzigen völkerrechtlichen Differenz sich an das Völkerrechtsinstitut zum Erhalt eines

Gutachtens, geschweige denn zur Fällung eines Schiedsspruches gewandt und doch gibt und gab es keine Körperschaft, welche geeigneter zur Abgabe eines solchen wäre, da sie in sich die ausgezeichnetsten Vertreter des Völkerrechts aus allen civilisirten Nationen vereinigt, auch mehrere der Mitglieder des Instituts in Ministerien des Auswärtigen functioniren oder in der Diplomatie und als Staatsminister functionirt haben, demnach theoretisch und praktisch im Völkerrecht sachverständige Rechts- und Staatsmänner das Institut bilden. Verschiedene Staaten haben kein Bedenken getragen in internationalen Differenzen Gutachten oder gar Schiedssprüche von einem einzelnen Völkerrechtsgelehrten einzufordern, sollte da eine aus einer großen Zahl derselben bestehende Körperschaft nicht noch größere Garantien bieten? Eine einzelne Juristen-Facultät hat in früherer Zeit solche Gutachten in staatlicher Aufforderung abgegeben, eine Facultät, deren Glieder keineswegs alle, in der Regel nur sehr wenige, gute Kenner des Völkerrechts waren, was kann denn da für ein Bedenken gelten, von einer aus lauter Sachverständigen bestehenden Körperschaft ein solches Gutachten einzufordern? Wir halten es für möglich, daß ein Grund für die Nichteinforderung von Gutachten durch die Staatsregierungen in internationalen Fragen vom Institut darin bestehen kann, daß die Staatsregierungen, welche in den internationalen Verhältnissen leider mehr Politik als Recht treiben, eine rein rechtliche Entscheidung nicht begehren und ein anderer Grund darin, daß sie vom Wesen und Wirken des Instituts eine ausreichende Kenntniß sich zu verschaffen, bisher versäumt haben. Oder sollten etwa Vorurtheile bureaukratischer Staatsweisheit und die Annahme ausschließlicher Befähigung officieller Organe im Wege stehen? Wir wollen diesen möglichen Gründen staatlicher Enthaltung nicht weiter nachgehen, unbesprochen konnten wir aber das passive Verhalten der Ministerien des Auswärtigen, besonders der größeren Staaten, gegenüber einem Institute nicht lassen, welches die Rechtsverhältnisse der Staaten zum Gegenstande hat. Freilich ist die Theilnahme der Völker, mit Ausnahme einer geringen Zahl Nationaler zur Zeit der Jahresversammlungen am Orte dieser, keine größere und haben auch die politischen Kammern der Staaten bisher fast durchweg keine Notiz von den Arbeiten des Institutes genommen, obgleich den Repräsentationen der Völker, besonders bei internationalen Verhandlungen, das Völkerrecht nicht fern liegen sollte und das Institut zum Theil Gegenstände behandelt hat, welche auch in Kammern zur Verhandlung kamen.

Zur allgemeineren Theilnahme an den Leistungen des Instituts durch Besprechung derselben in der Presse haben hauptsächlich nur Mitglieder des Instituts in den Preßorganen verschiedener Länder, auch besonders zur Zeit der verhandelnden Jahresversammlungen am Orte der Sitzungen dieser angeregt, anderweitige Mittheilungen sind aber selten erfolgt und in nicht immer zuverlässigen Versionen. Manche Organe der Presse verwechselten das Institut de droit international mit der Association zur Codification und Reform des internationalen Völkerrechts, während jenes doch eine geschlossene Körperschaft, diese eine alljährlich in einem nicht geringen Theile ihrer Mitglieder wechselnde Versammlung ist, zu welcher freier Zutritt gewährt ist auch Solchen, welche sich als Kenner des Völker-

rechts in keiner Weise ausgewiesen haben. Wir unterschätzen deshalb nicht die Leistungen und die Wirksamkeit der Association, welche in diesem Jahrbuch (II. 457—505) von sachverständiger Seite erschöpfend veranschaulicht sind; wir glauben auch, daß diese Association das Interesse für das Völkerrecht in weitere Kreise hinein angeregt und praktischen Fragen durch entsprechende Bestimmungen Dienste erwiesen hat; ja wir anerkennen, daß das Institut wie die Association im Großen und Ganzen gleicher Aufgabe sich gewidmet haben und durch Inangriffnahme verschiedener Einzelgebiete sehr wohl neben einander in nutzbringender Weise bestehen und wirken können. Aber dennoch ist, zur richtigen Erkenntniß des Wesens und der Art des Wirkens jedes der beiden Vereine sowie der Möglichkeit ihres Zusammenwirkens, erforderlich, daß vor Allem die Preßorgane mit den Grundbestimmungen beider sich vertraut machen und nicht beide promiscue behandeln, namentlich aber auch nicht, wie vielfach geschehen, die Mitglieder des einen dem andern zurechnen, während doch nur sehr wenige Persönlichkeiten Mitglieder beider Vereine sind. Wenn die Preßorgane alle die Wichtigkeit beider Vereine zu erkennen sich bemüht hätten, würden nicht einige derselben so leichtfertig und unzuverlässig über sie Mittheilungen der Oeffentlichkeit übergeben, und würden andere mehr als die Eröffnung und den Schluß der Jahresversammlungen sowie die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder und zwar dieser letzteren nicht selten trotzdem als anwesender mittheilen.

Das Institut hat nun nicht blos in seinen eigenen Organen, der Revue de droit international und dem Annuaire, seine Verhandlungen publicirt, sondern auch durch sein Bureau Mittheilungen über die einzelnen Sitzungen einer Jahresversammlung den angesehensten Preßorganen verschiedener Staaten zugehen lassen und den Vertretern der Presse Zutritt zu seinen Sitzungen gewährt. Endlich hat es sich auch zur Zeit des letzten russisch-türkischen Krieges in einem Appell nicht blos an die Kriegführenden, sondern auch an die Presse gewandt, um seiner ferneren Aufgabe, der Mitwirkung zur Herbeiführung einer Beobachtung der Kriegsgesetze, Genüge zu leisten. Das Institut erinnerte dabei an die von den Staaten vereinbarten Kriegsgesetze: die Pariser Seerechtsdeclaration von 1856, die Genfer Convention von 1864 und die St. Petersburger Declaration von 1868 und an den in Brüssel 1874 vereinbarten Landkriegsrechtsentwurf. Das Institut billigte den von seinem Bureau aus eigener Initiative erlassenen Appell und veröffentlichte „Betrachtungen und Wünsche in Bezug auf die Kriegführung". Es sprach seine Wünsche dahin aus: 1. daß die Staaten sich vertragsmäßig zur Beobachtung gewisser Gesetze und Gebräuche des Krieges verpflichten; 2. daß die vertragsmäßig zu formulirenden Gesetze und Gebräuche des Krieges schon dadurch als unter den Schutz der Gesammtheit der europäischen Mächte gestellt angesehen werden, und daß diese, wenn es thunlich ist, die Institution der den kriegführenden Armeen zu folgen beauftragten militärischen Attachés dahin weiter entwickeln, daß sie auch ihren resp. Regierungen über die schweren Verletzungen berichten, welche sie als gegen die Kriegsgesetze begangen constatiren würden; 3. daß die Staatsregierungen alle nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Gesetze und Gebräuche zur individuellen Kenntniß der in ihrem Dienste verwendeten

Officiere und Soldaten zu bringen; 4. daß als Ausführungsmaaßregeln, welche die Realität der mindestens den Corpschefs ertheilten speciellen Informationen garantirt, ein jeder Officier, ehe er ins Feld zieht, ein Protokoll (procès-verbal) unterzeichne, daß ihm der Inhalt einer auf die Gesetze und Gebräuche des Krieges bezüglichen Instruction eröffnet worden sei und daß er außerdem ein Exemplar dieser Instruction erhalten habe.

Zum Schluß theilen wir die äußere Organisation des Institutes mit. Statutenmäßig soll es alljährlich eine Sitzung halten und hat es bisher Jahresversammlungen abgehalten: in Gent 1873, in Genf 1874, im Haag 1875, in Zürich 1877, in Paris 1878 und in Brüssel 1879. Die wirklichen Mitglieder werden gewählt unter Männern verschiedener Nationen, die in der Theorie oder Praxis dem internationalen Recht hervorragende Dienste geleistet haben, die Associé's aus Männern, deren Specialkenntnisse dem Institut nützlich sein können. Die Zahl jeder Kategorie ist auf 50 beschränkt, die Zahl der ersten Kategorie beträgt zur Zeit 49. Die minder zahlreichen Associés haben bei Wahlen, Statutenveränderungen und administrativen Angelegenheiten des Instituts kein Votum decisivum. Die Gesammtzahl der einem und demselben Staat= oder einer und derselben Staatenconföderation angehörenden Mitglieder darf zur Zeit der Wahl eines neuen Mitgliedes aus denselben, mit Einschluß desselben, nicht mehr als den fünften Theil der derzeitigen Gesammtzahl aller wirklichen Mitglieder betragen. Die meisten Mitglieder sind zur Zeit aus Deutschland, Italien, Frankreich, demnächst aus England, Belgien, Rußland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten, die wenigsten aus Dänemark, Holland, Oesterreich, Schweden, Norwegen, Spanien, Griechenland, der argentinischen Republik und Peru. Die ordentlichen Mitglieder können zwar im Verein mit den Associés in ihrem resp. Staat Comités zum Studium der „socialen und politischen Wissenschaft" (worin auch das Völkerrecht einbegriffen ist) bilden zur Verbreitung der Bestrebungen des Instituts unter ihren Landsleuten, indes sind solche Comités bisher nirgends ins Leben gerufen worden und werden wohl erst dann ins Leben treten, wenn das Institut eine längere Zeit bereits gewirkt hat und solchen Comités specielle von ihm in Angriff genommene Aufgaben zuweisen kann, deren Verwirklichung sie zu unterstützen hätten in dem resp. Staat.

Die Unkosten des Vereins sollen von den Mitgliedern bestritten werden durch regelmäßige Jahresbeiträge, dieselben reichen aber nicht dazu. Den Titel „Ehrenmitglied des Instituts" sollte jede Person, Association, Municipalität oder moralische Person erhalten, welche dem Institut ein Geschenk von mindestens 3000 Fr. gemacht. Bisher hat dieser Titel nur einer einzigen Person ertheilt werden können. Die Hauptkosten des Vereins sind Druckkosten, eine Einnahme aus den Drucksachen gewährt dem Verein nur der Annuaire. Rechnet man zu den Jahresbeiträgen der Mitglieder noch deren Reiseunkosten und Diäten, so ist es einleuchtend, daß die dem Institut vom Einzelnen gebrachten Opfer keine geringen sind und daß sie von weniger vermögenden Mitgliedern nicht oder nur in manchem Jahr gebracht werden können, weshalb die Jahresversammlungen des Instituts auch durchschnittlich nur von zwanzig Mitgliedern besucht wurden und häufiger nur dann, wenn die Versammlungsorte mehr im Centrum Europas belegen waren.

Der Gedanke zum Versammlungsort für dieses Jahr die Stadt Oxford zu wählen, war kein glücklicher. Oefter ist zu stetem Versammlungsorte Brüssel oder Zürich in Vorschlag gebracht, indeß wurde dagegen mit Recht eingewandt, daß durch Abwechselung des Ortes auch jedesmal den Nationalen eines anderen Landes Gelegenheit geboten wird, Antheil an den Versammlungen zu nehmen und diese Rücksicht scheint, namentlich so lange Wesen und Wirken des Instituts noch weniger bekannt sind, nicht außer Acht gelassen werden zu dürfen. Denn ein Institut für Völkerrecht muß seinen Rückhalt in den Völkern haben und kann eine Förderung seines Wirkens für diese nur von ihnen selbst und von ihrer Einsicht in die Nothwendigkeit des Rechts für die Völkerbeziehungen erwarten. Dazu müßten nun aber auch mit der Zeit jene obenerwähnten Comités in jedem Lande activ werden, denn nur durch sie wird eine Zahl von Nationalen für die Aufgaben des Instituts gewonnen werden und nur diese wird dann eine noch größere Zahl für ein Recht gewinnen können, für welches der großen Mehrzahl noch völlig das Verständniß abgeht. Dem Institute verbleiben somit umfassende Aufgaben zur rechtlichen Begründung und Verbreitung des Völkerrechts, damit es in das Rechtsbewußtsein der Völker hinein fest und allseitig gegründet wird.



Falk's Reden.

Culturkampf-Reminiscenzen.

Es kann nicht schaden, mitunter Rückblicke zu thun auf „Zeiten, die vergangen sind", so im Leben der Staaten, wie im Leben des einzelnen Menschen; manches von der Bewegung des Augenblicks verworren in den Vordergrund Gestellte entwirrt sich dem gegen die Anfänge hin Zurückblickenden, manches vom Gedränge der Gegenwart verdunkelte Ziel wird wiederum klar, wenn die Zukunft aus der Vergangenheit gesucht wird. Solche Gedanken überkamen mich, als ich die im Werden begriffene Sammelausgabe der Falk'schen Reden* zugesandt erhielt und durchblätterte, dann aber auch die eine und andere derselben wieder durchlas. Fast scheint es, als habe man vergessen, woher denn der sogenannte Culturkampf erwuchs und wie es kam, daß Staat und Kirche in einen die Geister und die Gemüther so tief erregenden Streit geriethen. Und mag es auch gut sein und ethisch löblich, wenn man des Streites und des Streitbeginnes vergißt, so darf doch Das nicht vergessen werden, was man im Streite gelernt hat, noch auch Das, was man als ideales Ziel für alle Fälle festhalten muß. Sicher und auch erstaunlich ist, daß sich ein großer Theil unsers politischen Publikums die Beendigung des zwischen dem Staate und der Kirche, vor Allem natürlich der römisch-katholischen Kirche, entbrannten Kampfes viel leichter vorstellt, als sie ist; die Thatsache erhellte kürzlich ganz deutlich aus der sympathischen Aufnahme, deren sich das von Papst Leo XIII. an Herrn Melchers (März 1880) gerichtete Schreiben bei vielen Freisinnigen, in zahlreichen öffentlichen Blättern, bei vielen Friedliebenden zu erfreuen hatte. Ist doch durch den Umstand allein, daß der Brief an einen vom Staate nicht mehr anerkannten Bischof gerichtet ward, neuerdings eine Negation der Staatsautorität an den Tag gelegt, welche objective Verhandlungen nur erschweren könnte! Jene Vorstellung, als sei es bei etwas gutem Willen beiderseits ein Leichtes, den „Culturkampf" theoretisch beizulegen, hat ihren Grund nicht selten in Gemüthsaffectionen, in dem Bedürfniß nach Frieden u. s. w., ehr häufig aber auch in dem Mangel der Erkenntniß des Streitgrundes, des Ur-

* Reden des Staats-Ministers Dr. Falk, gehalten in den Jahren 1872 bis 1879. Drei Theile (in einem Bande). Mit Einleitungen, erläuternden Anmerkungen und ausführlichen Registern. Erster Theil: Reden über das gesammte Unterrichtswesen. Erstes Heft Bogen 1–6, 2ter Bogen 7–12, 3tes Heft Bogen 13–18. Berlin. Fr. Kortkampf, Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte. Verlag der Reichsgesetze. — Die Gesammtausgabe dieser Reden wird, soweit sich dies jetzt, nach Erscheinen der drei ersten Hefte überblicken läßt, 80 bis 90 Bogen an Umfang erreichen; neben dieser Ausgabe werden aber die drei Haupttheile des Sammelwerkes als besondere, einzeln käufliche Bände erscheinen, von denen jeder ein für sich bestehendes Werk bilden wird. Die drei Haupttheile sind aber: I. Reden über die gesammte Unterrichts-Verwaltung (von diesem ist in den 3 vorliegenden Heften etwa die Hälfte erschienen). II. Reden über die Regelung zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche: a. für beide christliche Religionsgesellschaften gemeinsame Gesetze; b. specielle Angelegenheiten der evangelischen Kirche. III. Reden über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat und der katholischen Kirche: a. gemeinsame Gesetzgebung; b. specielle Angelegenheiten der katholischen Kirche.

sprunges der Kämpfe, und in einer gewissen Kurzsichtigkeit im Schätzen der Tragweite einzelner staatlicher oder kirchlicher Maßnahmen.

Die Gemüther zu neuen Kämpfen zu erhitzen, und die Basis für Verhandlungen mit rücksichtslosem Schlage zu zerstören, liegt Niemandem ferner als mir. Nun sind beinahe zwei Jahre schon verflossen, seit ich im Anschluß an eine Besprechung eines leider viel zu wenig beachteten Buches[1]) in der (Augsburger) Allgemeinen Ztg.[2]) „des Culturkampfs Ende" signalisirte und charakterisirte, um der Herstellung des Friedens willen, und vier Jahre sind abgelaufen, seit ich[3]) ebenso wie Bischof von Ketteler — nur in umgekehrter Richtung und Nutzanwendung — die Worte von Görres in's Gedächtniß zurückrief: „Die Gegenwart gebietet peremptorisch: daß wir „mit einander uns vertragen. Das kann aber schlechterdings auf dem alten Wege, „auf dem Ihr seither die Dinge getrieben, nicht mit Erfolg geschehen; Ihr müßt also „diesen Wegen eine andere Richtung geben, soll das ergangene Gebot vollzogen werden." — Mit der bloßen Friedfertigkeit ist es, wie nun einmal die Dinge liegen, leider nicht gethan, Klarheit ist nöthig auf beiden Seiten, Klarheit über Ursprung und Ziel des Streites.

Und diese zu schaffen tragen die Reminiscenzen bei, welche uns aus den Falk'schen Reden quellen.

Freilich ist Vieles in diesen Reden von nur ephemerer Bedeutung, Vieles in denselben nur gelegenheitlich, bei reichs- und landtäglichen Etatsberathungen und dergleichen Einzelveranlassungen zu Einzelzwecken gesagt, ja sehr wenige, strenge genommen gar keine der Reden können als Programmreden bezeichnet werden, aber programmmäßig sind sie alle.

Selbst unter dem Ephemeren ist Mancherlei, das uns noch unmittelbar interessirt, nicht bloß, weil es uns den Mann, den Staatsminister Falk, in seiner Eigenart zeigt, sondern weil es noch direct eingreift in die Tagesfragen. Ich erinnere z. B. an die Stellung zur Frage der Simultanschulen: „es ist nirgend von meiner Seite angeordnet worden, es solle principiell auf Errichtung solcher Schulen hingewirkt werden", erklärte Falk im preuß. Herrenhause am 17. Juni 1876 bereits (s. Reden, Heft 2 S. 124) und die Auseinandersetzung des Sachverhalts (s. Heft 2 Seite 122 ff.) stimmt ganz überein mit den historisch begründeten Darlegungen über die staatsrechtliche Lage der Simultanschule in Preußen, welche jüngst von Gneist herausgegeben wurden.[4]) Nicht minder interessirt uns noch heute die Sprachenfrage (s. Reden, Heft 1 Seite 16, Heft 2 Seite 105—107): „Ich denke, die Nothwendigkeit, von Staatswegen in denjenigen Gebieten, in welchen die Bevölkerung des Preußischen Staats die Deutsche Sprache nicht als Muttersprache spricht, die Kinder in dieser Sprache zu unterrichten, — immer unter Wahrung und voller Wahrung des Rechtes, welches die Muttersprache hat, — sie bedürfen dessen, um taugliche Bürger zu werden des Preußischen Staates, in dem eben die Deutsche Sprache diejenige Stelle einnimmt, die sie eben einnimmt. Den Kindern zu deren Erlernung die Gelegenheit zu gewähren und sie zu diesem Ziele zu fördern, das ist Aufgabe der Staatsregierung." (Heft 1 Seite 16.) Hätten doch die österreichischen Staatsmänner solche Tendenzen, wie sie in diesen von Falk am 9. Februar 1872 im preuß. Abgeordnetenhause gesprochenen Worten liegen, festgehalten in Tirol und vielleicht auch noch an andern Orten! — An zahlreichen Stellen der Reden Falk's leuchtet die ideale und praktische Bedeutung, welche dieser Staatsmann dem Schulwesen beilegt, und zwar einem von dem Geiste der Toleranz beherrschten Schulwesen, in welchem gebildete, möglichst unabhängig gestellte, von Vorurtheilen freie Menschen lehrend wirken, hellglänzend hervor; Consequenzen dieser Auffassung sind die staatliche Schulaufsicht (vgl. Heft 1 S. 8 ff.), die Ausschließung von Ordensmitgliedern aus der Schule (Heft 1 S. 82 ff. 92 u. s. w.), eine Frage, die nun auch das katholische Frankreich bewegt, u. a. m.

Weit bedeutungsvoller aber sind die Reden und ist nun die vorliegende Sammlung derselben, soweit es sich um Principienfragen handelt. Es sind in der That ewige Fragen, welche Falk in seiner Stellung als Cultusminister häufig berühren muß und mit offenem Sinn zu beantworten sich nicht scheut. Voll der besten Ueberzeugung von der Bedeutung der Kirche und ihres Wirkens (vgl. z. B. Heft 1 S. 10, 11)

1) Wilhelm Martens, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche &c.
2) Beilagen vom 6. und 7. August 1878. (Nr. 218, 219.)
3) Irrlehren über den Culturkampf (Deutsche Zeit- und Streitfragen) 1876. S. 74.
4) Rudolf Gneist, Die Simultanschule. Votum in der Beschwerdesache der Stadt Elbing. 1880.

sucht Falk mit aller ihm zu Gebote stehenden Energie den Versuch der Kirche, Macht zu üben gegen den Staat, energisch zurückzuweisen (vgl. z. B. Heft 2 S. 151, Heft 1 S. 96), er steht nicht an, einzugestehen, daß die Staatsregierung in vergangenen Tagen selbst an gewissen Uebergriffen der Kirche schuld ist (vgl. Heft 1 S. 91), aber er will sich dieser Verschuldung nicht theilhaftig machen, sondern weist nicht das Wort Kampf und nicht den Kampf selbst zurück gegen die von der römischen Kirche prätendirte Machtausdehnung (vgl. z. B. S. 96, 97 ff. in der Rede am 28. November 1872); „denn der Kampf ist uns aufgezwungen worden" (S. 97) und zum Belege hiefür bezieht er sich auf „einen beredteren und mächtigeren Mund" — den Fürsten von Bismarck — der Dies „mit siegreicher Ueberlegung entwickelt hatte" (vgl. a. a. O. S. 97). Dieses Citat erinnert an zwei großartige Aeußerungen des Fürst-Reichskanzlers, die der Augenblick nicht verdunkeln darf; die eine ist jenes „Seien Sie außer Sorge, nach Kanossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig." (Erste Sitzung des Deutschen Reichstags am 14. Mai 1872, Stenograph. Berichte 1872 S. 356), die andere jene Deduction:

„Das kann ich versichern, daß wir gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, daß wir solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souverainetät mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werden und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Majorität beider Confessionen sicher sind. Die Souverainetät kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben; die Souverainetät der Gesetzgebung! und wer die Gesetze seines Landes als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich außerhalb der Gesetze und sagt sich los von dem Gesetz. (Reichstags-Sitzung vom 14. Mai 1872, Stenograph. Berichte 1872 S. 360.)

(Mit diesen Worten des Fürsten von Bismarck vgl. Falk's Reden II. S. 97, 151, 154—155, 161 u. a. a. O.)

So lange es Staaten gibt, wird die wesentlichste Eigenschaft derselben, die Souverainetät der Gesetzgebung, nicht aufgegeben werden können und wenn Religionsgesellschaften Dies nicht anerkennen, so ist der Kampf unvermeidlich und — ewig. Deßhalb wird jede Staatsform[1]) hierin dieselbe Stellung einnehmen müssen, und selbst wenn ein Socialistenstaat möglich wäre, würde er einen „Culturkampf" zu führen haben, sofern sich eine Religionsgesellschaft in ihm seinen Gesetzen nicht unterwerfen wollte. Schattenseiten hat dieser Kampf gewiß auch, wenn auch nicht richtig ist, daß während des „Culturkampfes" das Volk verwildere: Rußland hat keinen Culturkampf zu führen und doch an der scheußlichsten Eiterbeule der modernen Gesellschaft, dem Nihilismus zu leiden, den blutigen Greueln, von welchen die erste französische Revolution begleitet war, ging volle Harmonie zwischen Staat und Kirche voraus, kein Culturkampf, es ist also der Zusammenhang zwischen der Stellung des Staates zu kirchlichen Prätensionen einerseits und der Entartung einzelner Individuen oder auch Gruppen der Menschheit keineswegs nachgewiesen oder auch nur zu präsumiren. Dennoch ist ein Ende des Streites zwischen Staat und Kirche zu wünschen, auch Falk hat diesen Gedanken oft genug ausgesprochen (vgl. S. 185, 186, 191 u. a.), aber selbstverständlich nur auf jener Basis der Souverainetät der Staatsgesetzgebung.

Zweierlei ist wohl während der bisherigen Kampfzeit klar geworden und aus den Reden Falk's vor Allem zu lernen:

Eine Einigung über die Principien gibt es nicht: Staat und Kirche sind selbständige Wesen, beide autonom — auf ihren Gebieten; aber das Rechtsgebiet ist nur Staatsgebiet; was in äußeren Beziehungen der Menschen untereinander oder der Menschen zu den Sachen zu Tage tritt, das unterliegt der unmittelbaren oder mittelbaren (obersten) Regelung und Leitung Seitens des Staates. Soweit es sich nicht um solche Beziehungen handelt, ist kein Raum für Staatsthätigkeit: nach der Auffassung des heutigen Staates, des Cultur- und Rechtsstaates hat der Staat nicht die Aufgabe und zweckentsprechende Befugniß, zu sagen: die korinthische Säule allein ist schön, die Wagner'sche Musik allein angenehm und die dorische Säule ist unschön, die italienische Musik verwerflich. Würde der Staat den einen oder anderen dieser Aussprüche thun, so würde er damit das künstlerische Gewissen, das Urtheil der

---

1) Ueber den geringen Einfluß der Staatsform auf die Stellung zwischen Staat und Kirche s. Gareis und Zorn: Staat und Kirche in der Schweiz. Bd. I. 1877, S. 1, 2.

Künstler nicht binden. Ebenso nehme ich keinen Anstand zu sagen: Würde der Staat erklären: dieses oder jenes Dogma ist verwerflich, so würde er damit das religiöse Gewissen, das Urtheil der Theologen u. s. w. nicht binden. Erst wo und wenn sich die Gewissenssentenzen und Urtheile in Handlungen, in äußere Beziehungen der Menschen untereinander umsetzen oder sich umzusetzen gefahrdrohende Miene machen, erst da beginnt das Ordnungsgebiet des Staates, seine Aufgabe und sein Recht; deshalb ist die Religionsgesellschaft als Gesellschaft dem Staate unterworfen, deßhalb kann religiöses Gebot kein Grund sein, eine äußere Handlung staatlich straflos vorzunehmen, die der Staat verbot, religiöses Verbot kein Grund sein, eine äußere Handlung staatlich straflos zu unterlassen, die der Staat befohlen hat.[1])

Es ist ferner klar geworden, daß zur Herstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche die Errichtung eines Concordats ungeeignet ist; der Staat kann auf wesentliche Hoheitsrechte nicht verzichten, auch nicht vertragsmäßig.

Der Weg zum Frieden liegt nicht in Verträgen und nicht in schriftlichen Erklärungen, die in Briefen oder Depeschen ausgetauscht werden, sondern im Willen und in Handlungen; in Worten wird sich der Staat nie gründlich mit der Kirche auseinandersetzen können, noch auch die Kirche mit dem Staate; das menschliche Denk- und Sprechvermögen reicht nicht aus, um die Staatssouverainetät und die Gewissensfreiheit nebeneinander für alle Zeiten und auf alle Verhältnisse berechnet zu „circumscibiren“ und zu „definiren,“ diese beiden Zeitwörter im canonischen Sinne genommen. Allein ein Modus vivendi ist doch möglich. Lebt ja doch Jeder von uns mit Menschen friedlich zusammen, deren Ansichten nicht in allen Punkten die seinigen sind. So kann — und ich darf sagen: wird auch die römische Kirche sich stellen und unter der Staatssouverainetät, die unbeschränkbar ist und „undefinirbar“, ihre Aufgabe friedlich erfüllen. Wer die Reden des Staatsministers Dr. Falk vorurtheilsfrei liest, wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Friede nur auf dieser Basis herzustellen ist, und weil wir Dies wünschen, empfehlen wir diese Reden den weitesten Kreisen zum angelegentlichen Studium.

---

[1]) Deutliche Beispiele hiezu s. Gareis, Irrlehren über den Culturkampf, S. 29 ff.

Dr. Carl Gareis.

Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

23. **Dr. W. Sickel:** Geschichte der deutschen Staatsverfassung bis zur Begründung des constitutionellen Staates. Erste Abtheilung. Der deutsche Freistaat. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1879.

Das Buch hat 14 Kapitel mit 205 Seiten, 13 Kapitel behandeln die Verfassung des altdeutschen Staates, das letzte die Umwandlung desselben in die merowingische Monarchie. Das Buch ruht auf eingehender Forschung, bietet aber freie Darstellung. Zwar begleiten den Text so zahlreiche Noten, daß sie vielleicht ein Drittel des ganzen Buches ausmachen, aber diese Noten enthalten nicht die fortlaufende Begründung der im Text gegebenen Entwickelung, sondern untersuchen nur die eine oder die andere Frage. Besser wären sie in einigen Excursen oder ganz gesondert erschienen. Es würde das dem Charakter der Darstellung besser entsprechen, auch der Untersuchung selbst zu Gute gekommen sein.

Diese Darstellung hat viel Aufmerksamkeit erregt, und das verdient sie auch. Aber bei genauer Prüfung zeigen sich neben den hervorragenden Eigenschaften noch größere Mängel. Ich habe mich lange mit dem Buche beschäftigt, bin lebhaft angeregt durch die ebenso treffende Auffassung wie lebendige Schilderung einzelner Züge von dem Bilde der Germanen: aber ich sehe mich außer Stande zu sagen, wie Sickel denn nun den altgermanischen Staat auffaßt. Sickel schließt seine prächtige Charakteristik der Germanen mit dem Satze „Was sie aber waren, das waren sie ganz" S. 8. Dieser Schluß rundet die voraufgehende Darstellung vortrefflich ab und wirkt auch durch seinen Klang wohlthuend. Aber wehe, wenn man sich bei diesem Wohlklang nicht beruhigt und fragt, was er denn nun besage. Da ist man auf einmal ganz rathlos. „Was sie aber waren, das waren sie ganz" heißt es, und in demselben Absatz ist gezeigt, daß sie Bauern waren, aber faule Bauern, daß sie Hirten waren, aber nachlässige Hirten, daß sie Hausväter waren, aber keine guten Hausväter, und auf den folgenden Seiten, daß sie Bürger waren, aber unbotmäßige. So ist das ganze Buch. Vortreffliche Ausführungen, aber daneben schön klingende Sätze ohne entsprechenden Inhalt und vor allem tiefgreifende Widersprüche.

Die Kapitel 1 und 3 setzen auseinander, daß es die Verfassung des altdeutschen Staates war, keine Verfassung zu haben. Der Staat war nur „eine Gemeinschaft neben vielen", er war ein Bürgerverein „zum Zweck gegenseitiger Hilfe" aber ohne jede Form und ohne jede Dauer. Die Menschen dachten gar nicht daran, daß er länger dauere als ihr zufälliges Beisammensein, ohne festes Landgebiet, ohne gemeinsame Denkmäler, welche daran erinnern, daß auch die voraufgegangene Generation in diesem Staate lebte.

Zu besonders scharfem Ausdruck gelangt diese Auffassung S. 34. „Jeder Act, den die souveräne Gemeinde vornahm, war ein Vereinsbeschluß, der rechtlich von keinem früheren Beschluß abhängig war und von dem kein späterer Beschluß abhängig wurde; jeder Akt war juristisch isolirt, nur psychologisch stand er mit der Vergangenheit in Zusammenhang. Man konnte ihn von diesem Standpunkt aus bekämpfen, man konnte gegen eine Vorlage einwenden, daß sie wider alles Herkommen, wider alle Sittlichkeit und Zweckmäßigkeit sei, aber man konnte nicht entgegnen, daß sie gegen die Verfassung sei. Vom Rechtsstandpunkt war keine Handlung der Gesammtheit zu kritisiren, eine verfassungsmäßige Opposition war unmöglich."

Zunächst muß man sich von dem Geräusch solcher Ausdrücke befreien wie „verfassungsmäßige Opposition", um eine deutliche Vorstellung zu gewinnen von dem, was hier ausgesagt wird. Dann ergibt sich, daß der Staat jeder Regel und Norm entbehrte. Es herrschte das freie Belieben der jeweilig versammelten Menge. Es gab keinen Staat, sondern jede Volksversammlung war ein neuer, isolirt stehender Versuch einen Staat zu gründen, und diese Gründung dauerte nicht länger als das Bedürfniß, das die Männer veranlaßt hatte, sich zu gegenseitiger Hilfe zu vereinigen. An einer Stelle scheint Sickel freilich einzulenken in die gewöhnliche Auffassung, da wo er sagt: „vom Standpunkt des Herkommens" habe man gegen einen Vorschlag plädiren können. Allein er setzt dies Herkommen neben Sittlichkeit und Zweckmäßigkeit und in Gegensatz zu „Verfassung". Da nun dieser Gegensatz doch etwas mehr besagen soll, als die selbstverständliche Thatsache, daß die fellbekleideten Barbaren noch keine geschriebene Verfassung hatten: so erklärt er hiermit, daß die Germanen kein die Stelle einer geschriebenen Verfassung vertretendes Herkommen für ihr öffentliches Leben hatten. Die Stelle lenkt nicht ein, sie sagt vielmehr sehr scharf, daß die Germanen überhaupt keinen Staat hatten. Trotzdem kennt Sickel „das Staatsrecht" der Germanen und erörtert die „Grundgedanken" desselben.

„Seinem juristischen Wesen nach war der Staat eine Despotie, welche alles gebieten durfte. Allein freiwillig beschränkte sich die souveräne Gemeinde auf ein höchst bescheidenes Maß, und sie verfolgte in ihrer Selbstbeschränkung eine konstante Politik." (197).

In diesem Staate war festgestellt, ob der König das Recht hatte, Officiere zu ernennen, ob der Gaubeamte einem Manne den Eintritt in das Elitekorps verweigern konnte. Es läßt sich untersuchen, ob es verfassungsmäßig möglich war, einen König abzusetzen, wie lange der Staat „das ökonomische Leben beherrschte" u. s. w.

Sickel kennt sogar einen Wechsel der Verfassung. Es gab eine Zeit, da war der Priester nur Priester, dann gewann er politische Macht, dann verlor er dieselbe wieder und kehrte auf den Standpunkt zurück, von dem er ausgegangen war u. s. w. Es gab ferner eine Zeit, da zerfiel der Staat nicht in Unterabtheilungen, dann ward die Gaueintheilung geschaffen. Er nennt die Einführung derselben „eine schöpferische That", er läßt sie mit Bewußtsein vollziehen, er untersucht, was ursprünglich dabei im Plane lag und was nicht.

Noch mehr, Sickel kennt Beamte von verschiedener Kompetenz, ein Kollegium dieser Beamten, und er redet von den Versuchen dieses Kollegiums, sich zu einer parlamentarischen Körperschaft zu entwickeln.

Man greift sich an den Kopf, man besinnt sich, ob denn dies wirklich in demselben Buche stehe, das sich nicht genug thun kann in Wendungen, welche den Germanen jede feste Staatsordnung, genau genommen jeden Staat absprechen. Oder bezieht sich das alles etwa auf verschiedene Perioden? Nein, nein, Sickel begreift die Zustände bis auf Chlodwig als eine einzige, einheitliche Periode. Seine Behauptung, daß das Leben des Staates aus einer Reihe nur „psychologisch," nicht rechtlich mit einander zusammenhängender Acte bestand — geht auch auf das dritte, vierte und fünfte Jahrhundert.

Nach Sickel waren die Beschlüsse der Volksversammlung an keinen früheren Beschluß und an keine Bedingung gebunden: und nach demselben Sickel gab es für die Wahl der Richter und die Ordnung der Versammlung feste Regeln. Nach Sickel konnte man nicht sagen, das ist recht und das ist gegen das Recht, und nach demselben Sickel hatte der König höheres Recht als der Richter. Kurz: Nach Sickel hatten die Germanen bis auf Chlodwig keinen Staat, der diesen Namen verdiente, und nach demselben Sickel hatten sie einen ausgebildeten Staat, der schon eine bedeutende ge-

schichtliche Entwickelung durchgemacht hatte, ja der sogar durch „eine schöpferische That“ weitergebildet war.

Aber an diesem einen Widerspruch ist es noch nicht genug. Wenn man auch nur diejenigen Stellen berücksichtigt, in denen Sickel die Einrichtungen des Staates schildert, so bleibt man auch dann noch wieder stehen vor einem Räthsel. Der altdeutsche Staat Sickels war ein Freistaat, der aber eine Despotie war (22), er litt an „einem Uebermaß der Gewalt“ 193, hatte aber keine Macht über den Trotz der Einzelnen, er hatte eine innige Verbindung von Staat und Gesellschaft gewollt“ 197 und 1, aber sein Staatsrecht ignorirte die in der Gesellschaft vorhandenen Unterschiede und Abstufungen 14. Die beiden ersten Widersprüche lösen sich, wenn man die unpassende Ausdrucksweise Sickels durch die gewöhnliche ersetzt: aber diese Ausdrucksweise ist nicht aus Ungeschick gewählt sondern mit Absicht. Sie ist das Ergebniß einer unfertigen Gedankenarbeit. Der dritte Widerspruch ist sachlich und von einer entscheidenden Bedeutung. Sickel verirrt sich deshab auch S. 16 zu Erörterungen über die Stellung des Adels, die geradezu unbegreiflich sind.

Auch das Schlußkapitel, welches den Untergang dieses Staates und die Entstehung der fränkischen Monarchie schildert, befriedigt nicht. Sickel geht aus von der richtigen Erwägung, daß die Ausdehnung des Reichs eine Veränderung der alten Verfassung herbeiführen mußte. Die Männer konnten nicht mehr zur regierenden Volksversammlung zusammen kommen, und die Rechte dieser Versammlung fielen an den König. Er übertreibt diesen Gedanken jedoch und gibt dem Könige eine absolute Gewalt. Nun hat er dabei das Bedürfniß diesen Satz zu begründen, aber er begründet ihn nicht durch Beseitigung der Zeugnisse, welche man dafür angeführt hat, daß noch im 7. und 8. Jahrhundert das Volk in manchen Stücken als Träger der Regierungsgewalt angesehen wurde. Er sucht nur zu zeigen, daß die politischen Rechte der Volksversammlung nicht auf die Heerversammlung übergegangen seien, und diesen Beweis führt er durch folgende Betrachtung. S. 203: „Die Heerversammlung bot keinen Ersatz, da der Krieg der ungeeignetste Augenblick gewesen wäre, um einen Konflict über die Verfassung herauf zu beschwören und gegen den König, den Oberfeldherrn, aufzutreten; eine Heerschau, welche gewagt hätte, Regierungsrechte in Anspruch zu nehmen, wäre nicht wieder veranstaltet worden; ein partielles Aufgebot der Truppen war nicht berechtigt im Namen auch der anderen Landschaften zu handeln.“ Ich setze kein Wort hinzu. Das kritisirt sich selbst.

Sickel ist zu diesen Verirrungen gekommen, weil er zu viel über die Dinge reflektirt, statt die Dinge selbst zu schildern. Ueber wichtige Fragen erfährt man deshalb auch wenig oder nichts, und Betrachtungen über den Ursprung des Staates drängen sich in die Vorstellungen von dem gegebenen Staat. Versuche das Wesen einer Institution begrifflich zu bestimmen und aus dem gefundenen Begriff weittragende Schlüsse zu gewinnen, stören und kreuzen die durch die Forschung gewonnenen Anschauungen, ehe sie hinreichend geklärt waren. Dazu kommt ein unglückliches Spiel mit den Begriffen des modernen Staatslebens. Man darf sie anwenden, ja man soll sie anwenden, aber nur da wo kein Zweifel darüber bleibt, welche Merkmale des an der neueren Institution ausgebildeten Begriffs mit demselben der alten Institution beigelegt werden.

Nach dieser Kritik verweise ich zum Schluß mit Vergnügen auf die zahlreichen Noten, welche die Forschung vielfach beleben und fördern, und auf die glückliche Auffassung einzelner Erscheinungen und Seiten des germanischen Lebens, besonders auf den glänzenden Anfang des 7 Kapitels. „Ueber ein Jahrtausend politischen Lebens der Deutschen hat sich die Sitte behauptet, daß einzelne Männer im Namen des Volkes handelten, ohne von ihm ermächtigt zu sein. Die Uebernahme der gesellschaftlichen Function war an keine bestimmten Voraussetzungen geknüpft. Es waren die Adligsten und die Reichsten, die Tapfersten und die Weisesten, welche Anordnungen trafen, Streitigkeiten schlichteten, mit dem Auslande unterhandelten und für Alle Verträge verschlossen . . . . Diese Männer waren die Führer, nicht die Herrscher des Volkes; die Führung war staatlich in ihrem Zweck, gesellschaftlich in ihren Mitteln.“ Das ist so richtig beobachtet wie glücklich ausgedrückt. Dagegen scheitert Sickel bei dem Versuche, auf dieser Basis eine Geschichte des Beamtenstandes im deutschen Freistaat zu konstruiren. Solche „Führer,“ wie sie Sickel schildert, traten mit und neben den wirklichen Beamten auf, auch noch in später Zeit, wie Sickel selbst andeutet. Aber schon die ältesten Nachrichten zeigen uns auch erwählte und mit bestimmten

Titeln und durch formell ertheilten Auftrag an die Spitze des Volkes gestellte Führer oder Beamte des Volkes.[1])

Straßburg i. E. G. Kaufmann.

24. **Dr. Paul Laband:** Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Dritter Band. Erste Abtheilung. Tübingen 1880.

Die vorliegende Fortsetzung von Laband's Reichsstaatsrecht, welche von der bewaffneten Macht des Reiches handelt, steht auf gleicher Höhe wie die früheren Bände. Einem Stoffe, der vielleicht mehr als jeder andere gegen die wissenschaftliche Behandlung sich spröde erzeigt, weiß der Verfasser eine Reihe scharf formulirter Begriffe abzuringen und dadurch Klarheit und Ordnung in denselben zu bringen. Daß diese Darstellung des deutschen Kriegswesens über die Grenzen vielfach hinausgreift, welche dem Werke eigentlich gesteckt sind, und landes- und verwaltungsrechtliche Materien mit hineinzieht, wird man nicht als Mangel bezeichnen wollen. Diese Verletzung des Programmes kommt der Abrundung und der Verständlichkeit des Ganzen zu Gute. Macht es doch die eigenthümliche Gestaltung des deutschen Militärrechtes schwer, Reichsrecht, Vertragsrecht und Landesrecht allenthalben mit Sicherheit von einander zu scheiden.

Laband hat den in Rede stehenden Stoff in vier Abschnitte gegliedert, welche die verfassungsmäßigen Grundlagen des deutschen Kriegswesens, die Organisation und Eintheilung der bewaffneten Macht, den Militärdienst und die Militärlasten behandeln.

Der erste, verfassungsrechtliche Abschnitt handelt, nach einer die allgemeinen Grundsätze erörternden Einleitung, von der Einheitlichkeit des Militärrechts und der Heereseinrichtungen, vom Oberbefehle, von der Gemeinsamkeit des Militäraufwandes, von den Militärhoheitsrechten der Staaten und von den Festungen und Kriegshäfen.

Durch Gründlichkeit und juristische Schärfe sind hiebei insbesondere die Erörterungen über das Militärverordnungsrecht (S. 15 ff.), über die Militärconventionen (S. 26 ff.) und über die Erklärung des Kriegszustandes (S. 41 ff.) ausgezeichnet. Nicht minder vorzüglich ist die auf S. 60 ff. gegebene Feststellung des Begriffes und Inhaltes der Kontingentsherrlichkeit, welche bei Laband's grundsätzlicher Auffassung des Reiches selbstverständlich eine höhere Bedeutung hat, als bei jener, welche den Sitz der Souveränetät in die einzelnen Staaten verlegt. Daraus erklärt es sich, wie ich in meiner Abhandlung über das Reichskriegswesen (Hirth's Annalen 1875, S. 1396) mich damit begnügen konnte, hervorzuheben, daß die Militärhoheit im Reiche keine gemeinsame, das Heer ein Kontingentsheer sei, während sich mir das Bedürfniß einer besonderen Ausbildung des Begriffes der Kontingentsherrlichkeit nicht ergab, da dieselbe für mich lediglich eine Seite der Einen und untheilbaren Staatshoheit ist.

Der zweite Abschnitt zerfällt in fünf Paragraphen, welche das stehende Heer nach Friedensformation, Friedenspräsenzstärke, Territorialeintheilung und Kriegsformation, die Landwehr, den Landsturm und die Kriegsverwaltung, endlich die Kriegsmarine betrachten. Aus diesem Abschnitte sind insbesondere die Darlegungen über die Friedenspräsenzstärke und deren Wirkungen S. 87–95 hervorzuheben.

Den dritten Abschnitt eröffnet die Darstellung der Wehrpflicht im Allgemeinen und in ihren Erscheinungen als Militärpflicht; als Dienstpflicht in Heer und Flotte, Reserve, Land- und Seewehr; als eventuelle Dienstpflicht oder Ersatzreservepflicht; als Landsturmpflicht. Die nicht ganz leichte Aufgabe, all diese Begriffe klar und verständlich zu entwickeln, hat der Verfasser zu lösen verstanden. Den raschen Wechsel, dem alles Reichsrechtliche nun einmal unterthan zu sein scheint, wird seine Arbeit gerade hier in einzelnen Partieen zu erfahren haben. Die dem Reichstage vorgelegte Novelle zum Militärgesetze stellt eine Umgestaltung des Ersatzreserveverhältnisses in Aussicht.

Höchst verdienstlich sind die nun folgenden Erörterungen über Begriff und juristische Natur der Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen und der Officiere des Beurlaubtenstandes (S. 198 ff.) und über Begriff und rechtlichen Charakter der frei-

[1]) Eine kurze Charakteristik des Werkes gab ich bereits in einer Note S. 40 meiner deutschen Geschichte bis auf Karl den Großen, B. I., Duncker & Humblot. 1880.

willig übernommenen Militärdienstpflicht (S. 209 ff.). Während die erstere eine Modifikation der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ist, ist letztere vertragsmäßig übernommener Staatsdienst. „Nicht in den Grundsätzen über die Wehrpflicht, sondern in den Grundsätzen des Beamtenrechts sind demnach die allgemeinen Rechtsnormen zu suchen, welche für das Dienstverhältniß der Officiere rc. maßgebend sind." Laband bietet hier zuerst eine eingehende und vollkommen befriedigende rechtswissenschaftliche Konstruktion der fraglichen Verhältnisse.

Die beiden letzten Paragraphen des dritten Abschnittes behandeln den Einfluß des Militärdienstverhältnisses auf andere Rechtsverhältnisse, nämlich auf die Rechtsverfolgung, auf öffentliche Rechte und Pflichten und auf die Rechtsgeschäfte; ferner das Militärpensionsrecht.

Der letzte Abschnitt des vorliegenden Halbbandes bringt, nach einer trefflichen Einleitung über den Begriff der Militärlasten und die hinsichtlich derselben geltenden allgemeinen Rechtssätze, die Friedens- und Kriegsleistungen, sowie die Rayon beschränkungen zur Darstellung.

Die Militärlasten werden als gesetzliche Verpflichtungen zu Vermögensleistungen für die bewaffnete Macht bezeichnet, welche ihrem Rechtsgrunde nach dem öffentlichen Rechte angehören, ihrem Inhalte nach aber den Verpflichtungen des Privatrechtes gleich stehen.

Der noch fehlende letzte Theil des Werkes wird von der Gerichtsverfassung und dem Reichsfinanzwesen handeln. Er wird uns hoffentlich nicht allzu lange vorenthalten bleiben.

Max Seydel.

25. **Dr. Ad. Arndt:** Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle, Pfeffer 1879.

Die vorliegende Schrift, deren Herr Verfasser als Justitiar beim Oberbergamte zu Halle wirkt, läßt sich in Kürze als eine Revision der herrschenden Ansichten über die geschichtliche Entwickelung unseres Bergrechts vom Standpunkte der Regalitätstheorie charakterisiren. Sie geht davon aus, daß — abgesehen lediglich von den älteren römischen Normen für Italien — der (wirthschaftlich und technisch, ja zweifellos, namentlich dann, wenn der Grundbesitz zerstückelt ist und der Bergbau an Teufe gewinnt, gerechtfertigte) Grundsatz der Trennung der Bergwerksnutzung vom Grundeigenthume (der Ackernutzung) auch der Grundsatz des Rechts und zwar sowohl in Griechenland und dem späteren Rom als zu allen Zeiten im deutschen, englischen und französischen Rechte gewesen sei. Dabei bezeichnet der Verfasser die, nach seiner Ansicht jederzeit vorhanden gewesene, Befugniß des Staates oder Staatsoberhauptes, über die Mineralschätze zu verfügen, als Regal und die unverliehenen Mineralschätze selbst als Eigenthum des Regalherren auch für die neueste Entwickelungsperiode des Bergrechts, welche zweifellos der Regel nach (d. h. unter Schonung bestehender Privatregale) lediglich den Staat und zwar in seiner Eigenschaft als Inhaber der öffentlichen Gewalt zur Vergebung von Bergbaurechten für befugt erachtet und ihn bei Erwerbung von Bergbaurechten für den Fiscus den Privaten gleichstellt (§ 30). Die Bergbaufreiheit, also das Recht eines jeden — bez. bei Concurrenz Mehrerer eines gewissen — Bergbaulustigen auf Verleihung einer bestimmten Bergbauberechtigung im Falle geschehenen Fundnachweises, wird von ihm als eine Selbstbeschränkung aufgefaßt, welche der Regalherr sich hier und da freiwillig auferlegt hatte (s. namentlich §§ 2. 9. 26. 27) und welche nur in der neuesten Entwickelung (S. 309) eine gesetzliche Basis erlangt hat. Er tritt damit in mehrfacher Beziehung in Gegensatz zu der herrschenden Lehre, welche bekanntlich z. B. hauptsächlich H. Achenbach (französisches Bergrecht, 1869; deutsches Bergrecht, 1871) folgend, davon ausgeht, daß das Bergregal eine dem späteren deutschen Mittelalter eigenthümliche Erscheinung bildet und daß die Bergbaufreiheit auf der Allmende ihre selbständige Entwickelung gefunden, nachher aber, beim allmählichen Vordringen des Bergregals, sich zur regelmäßigen Beschränkung des letzteren gestaltet hat.

Der Herr Verfasser, dessen Werk offenbar ein eingehendes, selbständig kritisches Studium der Rechtsquellen vorausgegangen ist, hat nicht nur das in der bergrechtsgeschichtlichen Literatur bereits verwerthete Material an Rechtsdenkmälern berücksichtigt, sondern auch eine Reihe zeither unbenutzter Quellenbelege und die neuere germanistische, sowie einen Theil der außerdeutschen Literatur mit vor-

züglicher Umsicht herangezogen. Gleichwol glauben wir das Verdienst desselben im Großen und Ganzen nicht sowol in den gewonnenen Resultaten suchen zu sollen, als darin, daß durch seine Arbeit hoffentlich neue eingehende Specialforschungen auf dem Gebiete der Bergrechtsgeschichte angeregt werden. — Es kommt bei der Würdigung der Schlußfolgerungen des Arndt'schen Buches im Wesentlichen auf Erörterung über Sinn und Bedeutung von mehreren hundert Urkunden- und Quellenstellen an, welche den Raum eines neuen Buches in Anspruch nehmen würde. Hier möge es gestattet sein, folgende allgemeine Bedenken geltend zu machen: 1) daß im späteren Rom der Staat und insbesondere die Kaiser vom fiskalischen Standpunkte aus dem Bergbaue ihr besonderes Interesse zuwandten und denselben, soweit er nicht in den eroberten Gebieten ganz in Staatshände genommen ward, sondern den Privaten zustand, mit Abgaben belasteten, ist zweifellos (Cod. rep. prael. 11. 6 const. 1. 2. 3. 5); auch scheint die Regierung in gewissen Fällen (ähnlich wie es in den sächsischen Landen bei dem, dem Grundeigenthümer zustehenden Kohlenbergbaue früher zulässig war) Privatleuten Koncessionen zum Bergbaubetriebe auf fremdem Boden ertheilt zu haben (ibid. cst. 6; dagegen könnte Cod. Theod. 10, 19 cst. 8 bloß auf Wiederaufhebung eines vorausgegangenen allgemeinen Verbotes des Privatbergbaues in den betreffenden Provinzen zu beziehen sein). Allein es findet sich nirgends ein Nachweis dafür, daß der Grundeigenthümer als solcher nicht auch hätte Bergbau treiben können. Mindestens insoweit muß also die von Arndt behauptete Kontinuität der römischen und modernen Bergrechtsentwickelung beanstandet werden, gegen welche ja auch der (von Arndt, gegenüber S. 19 und 223, auf S. 211 nicht verkannte) Umstand spricht, daß im früheren Mittelalter der in den deutschen Landen zur Römerzeit umgegangene Bergbau ganz oder fast ganz geruht zu haben scheint. 2) Zum Reichsgute im fränkischen und älteren deutschen Reiche gehörten die umfassendsten Länderstrecken, mit Einschluß der den großen Reichsbeamten zu Lehen gegebenen Gebiete, über welche dem Könige das Verfügungsrecht des Obereigenthümers zustand. Im Laufe der Zeit mehrten sich die Vergebungen solcher Reichsgüter an Stifter und Weltliche, theils direkt durch die Könige (S. 37), theils durch die Vasallen unter königlicher Bestätigung. Außerdem begann mit dem Erblichwerden der Reichslehen und der allmählichen Ausbildung der Territorialgewalt das Verfügungsrecht über erstere auf die Territorialherren überzugehen. Gerade die vielfach zu jenem Reichsgute zählenden großen Waldgebirge (mit Einschluß des Harzes; — ob, wie S. 31 angenommen, die dortigen ersteren „Waldbesitzer" gewesen sind, ist mindestens höchst zweifelhaft —) waren bevorzugte Stätten älterer deutscher Bergmannsthätigkeit. Wenn nun das Recht, Bergbau zu treiben, seit dem 10. Jahrhunderte vielfach auf königliche und fürstliche Verleihung zurückzuführen ist, so genügt dies unseres Dafürhaltens an sich und selbst angesichts der von Arndt (§§ 24. 25) angestellten Quellenerörterungen noch nicht, um für jene und für die noch ältere Zeit eine über das Reichsgut hinaus sich erstreckende königliche Berechtigung am Unterirdischen als geltenden Rechtsgrundsatz von vorn herein anzunehmen. Vielmehr ist, so viel sich bis jetzt behaupten läßt, ein solcher Grundsatz, wenn auch gerade infolge der Bedeutung des Bergbaues auf den Reichsgütern, erst im späteren Mittelalter zum Durchbruche gelangt, wie ja auch von der herrschenden Meinung seit geraumer Zeit angenommen wird. 3) Der Begriff der Regalien als dem Könige zustehender nutzbringender Rechte (und dahin wird man gegen Arndt S. 40 auch die Gerichtsbarkeit in Rücksicht auf die damit verknüpften Gefälle rechnen dürfen) gehört durchaus der mittelalterlichen Entwickelung an, welche, wie auch S. 41 betont wird, keinen durchgreifenden Unterschied zwischen öffentlichen und Privatrechten macht. Im Gegensatze hierzu tritt in dem Bergrechte der Jetztzeit, wie es sich in den Berggesetzen der letzten Decennien findet, der Charakter der staatlichen Befugniß zur Verleihung von Bergbaurechten als eines öffentlichen Rechtes scharf und bestimmt hervor; die neueste Entwickelung hat ganz bewußter Weise den gemischten Charakter des alten Bergregals fallen lassen. Unter diesen Umständen erscheint es uns durchaus bedenklich, mit Arndt § 30 im heutigen Rechtszustande die, wenn auch modificirte, Fortgeltung des Bergregals erblicken zu wollen. — In Einem allgemeinen Punkte dagegen scheinen uns die Arndt'schen Aufstellungen volle Beachtung zu verdienen, insofern nämlich, als er (§ 4 und anderwärts) die Bergbaufreiheit, abweichend von Achenbach, nicht auf der Allmende entstehen läßt, sondern auf den Bergbau der Könige zurückführt, welche nur im eigenen Interesse handelten, wenn sie den Bergbau auf ihren Be-

sitzungen frei gaben. Analogien hierfür sind nicht nur in der (von Achenbach, deutsches Bergrecht S. 70, Anm. 3, wenn auch in anderem Sinne, selbst angezogenen) nordamerikanischen, sondern ebenso in der russischen Domänengesetzgebung (vgl. Ztschr. für Bergrecht, Bd. 12, S. 449) gegeben.

Alles in Allem möchten wir die Bemerkung Kommer's (in derselben Ztschr. Bd. 10, S. 386) wiederholen: „der Specialgeschichte bleiben hier noch viele Fragen zur Erledigung übrig, vor deren Abschluß auch die Geschichte des Regals eben wegen seiner lokalen Bedeutung nicht erschöpft werden kann." Vorzugsweise halten wir Untersuchungen über die Entwickelung der Bergwerksverfassung in den einzelnen deutschen Landschaften in der Zeit bis etwa zum Jahre 1300 für angezeigt. Denn nur bei einer solchen lokalen Beschränkung der Arbeit liegt zunächst eine gewisse Garantie für die erforderliche erschöpfende Berücksichtigung der allgemeinen Geschichtsquellen des betreffenden Distrikts vor. Gegenwärtig erscheint namentlich, wie schon mehrfach betont worden ist, eine eingehende, das neuere Quellenmaterial mit in Betracht ziehende, Bearbeitung der Harzer Bergwerksgeschichte dringend geboten. Auf deren Grunde könnte dann vielleicht der Geschichte des fränkischen Bergwesens mit einiger Sicherheit näher getreten werden u. s. f. Wir hoffen und wünschen dem Herrn Verfasser des vorstehend besprochenen Werkes recht bald auch auf dem soeben empfohlenen Gebiete der Specialforschung zu begegnen.

Leuthold.

26. **Dr. R. Schleiden:** Die Disciplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder. Berlin 1879. Zweites Heft.

Wir haben in diesem Jahrbuch (III. 271) das erste Heft der obenbezeichneten Schrift zur Anzeige gebracht und besprochen. Das zweite Heft ergänzt das erste in Bezug auf das in demselben schon mitgetheilte aus verschiedenen Ländern über die parlamentarische Disciplinar- und Strafgewalt und bringt zugleich Mittheilungen aus den im ersten Heft unberücksichtigten Ländern, namentlich: Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Dänemark, Schweden und Norwegen, Italien, Spanien und Portugal, Rumänien und Bulgarien und Türkei, während die Nachträge sich beziehen auf England, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, die deutschen Einzelstaaten: Preußen, Baden, Sachsen-Weimar-Eisenach, Hamburg und Bremen, und auf das Deutsche Reich.

Da der Verfasser nirgends so vollständig gesammeltes und mehreres einem weiteren Kreise unbekanntes Material darbietet, so wird seine Schrift wohl nicht bloß in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern Beachtung finden. Zum Schluß spricht sich der Verfasser dahin aus, daß es jedenfalls ernstliche Erwägung verdiene, ob es überall der Einführung neuer Strafarten bedürfe, und ob nicht eine Verstärkung der Disciplinargewalt des Präsidenten auch bei schwereren Ordnungswidrigkeiten ausreichenden Schutz gewähre, wenn namentlich demselben das Recht zustehe, einem Redner nöthigenfalls schon mit dem ersten Ruf „zur Ordnung", auch ohne vorgängigen Beschluß des Hauses, gleichzeitig das Wort zu entziehen. Selbst eine Berufung gegen diese Entscheidung trägt der Verfasser kein Bedenken auszuschließen. Dabei verkennt der Verfasser nicht, daß die „unglückliche Zersplitterung der Parteien im Deutschen Reichstage vielleicht die Uebertragung so weit gehender Befugnisse auf den Präsidenten erschwere." Diese Zersplitterung hat aber in neuester Zeit noch zugenommen und so scheint des Verfassers Vorschlag mindestens zur Zeit bedenklich.

A. Bulmerincq.

27. **F. Martens:** Die russische Politik in der orientalischen Frage. St. Petersburg 1877.

28. **F. Martens:** Rußland und England in Central-Asien. St. Petersburg 1880.

29. **J. Westlake:** La Russie et l'Angleterre dans l'Asie centrale, réponse à M. Martens in der Revue de droit international T. XI. 401.

Es ist freilich eine Anschauung zu Tage getreten, wonach an der orientalischen Frage, welche sich von der Türkei immer weiter hinein, bis nach Central-Asien erstreckt, außer der am wesentlichsten betheiligten Türkei, nur einige Staaten, namentlich England, Rußland, Oesterreich ein unmittelbares Interesse hätten, aber nicht nur haben Frankreich und Italien ein stetig wachsendes Interesse an derselben gezeigt, indem auch sie diplomatisch sich in dieselbe ingerirten, und zwar von Jahr zu Jahr im gesteigerten Maße, sondern hat auch das dieser Frage sich anfangs entfernt dünkende Deutsche Reich sich derselben immer mehr genähert und in den die orientalische Krisis einstweilen beruhigenden Berliner Friedensverhandlungen einen so wichtigen Einfluß sich errungen und sich als Mitkontrahent so tief in dieselbe hinein begeben und die Ausführung des Vertrages zu überwachen sich so sehr beflissen gezeigt, daß die orientalische Frage wohl jetzt als eine Frage aller Großmächte Europas erscheint. Eine Kenntnißnahme von dem Standpunkt der am unmittelbarsten betheiligten Staaten, wie sie uns durch die beiden ersten obigen, nicht officiellen, aber doch auf Grund officieller Acten dieser beiden Staaten verfaßten Schriften gewährt wird, ist daher vom allgemeinsten Interesse zur Würdigung der Politik dieser Großmächte. Das Interesse an dem Inhalt jener Schriften ist aber ein um so größeres als sie von den bestinstruirten und begabtesten Publicisten Rußlands herrührten, welcher schon früher durch die Herausgabe der Verträge Rußlands, mit historischen Einleitungen zu denselben, sich einen so wohlverdienten Ruf erworben, daß ein fremdes publicistisches Organ in nicht unüblicher Unkenntniß deutscher publicistischer Literatoren in dem noch jungen Petersburger Prof. F. Martens den längst zu seinen Vätern versammelten G. F. v. Martens — erblickte — und in seiner Phantasie, ohne es zu ahnen, einen Martens redivivus creirte. Nun der junge Martens braucht der Verwechselung mit dem alten nicht gram zu sein, aber als Publicist hat der letztere keine solche Leistungen wie der erstere aufzuweisen, als Völkerrechtsschriftsteller und Lehrer wird aber wohl der jüngere dem älteren gerne den Vorrang einräumen, und zwar um so eher, als der erstere bei großer Leistungsfähigkeit und festem Standpunkte die Verdienste seiner Vorgänger und mitwirkender älterer Männer stets pietätsvoll anerkennt.

Die erst bezeichnete Schrift von Martens gehört in unserer raschlebigen Zeit freilich schon einer dahingeschwundenen Zeit und durch Abhandlungen über die neuere Phase der orientalischen Frage verdrängten Literatur an, obgleich wenige Jahre seit deren Erscheinen verstrichen sind, aber über Rußlands Politik in der orientalischen Frage gibt sie uns noch immer beste Auskunft, weil diese auf dem Grunde officieller Schriftstücke ruht. Wer nun in der Politik sich nicht von Sympathien oder Antipathien oder von einer grundsätzlich stets antirussischen Tagespresse leiten lassen, sondern zu einem selbstständigen, eigenen Urtheil gelangen will, der wird wohl thun, jene erste Schrift, welche die allgemeinen Gesichtspunkte und Tendenz der russischen Orientpolitik aktenmäßig konstatirt, eingehend zu studiren und sich nicht bloß von ihr oberflächlich erregen zu lassen.

In seiner ersten Schrift gibt Martens einen Rückblick auf die russische Politik in der orientalischen Frage, um einerseits den Weg zu zeigen, welchen sie in der Vergangenheit gewählt hat, um ihr Ziel: die wirkliche Verbesserung der Lage der Christen, zu erreichen, und andererseits, um die wahren Beweggründe aller derjenigen Schritte darzulegen, welche jene Politik für die Erreichung dieses Zieles in diesem Jahrhundert gethan hat. Für seine Untersuchungen war es dem Verfasser vergönnt, „Quellen von größter Wichtigkeit und von unanfechtbarer Authenticität zu benutzen, welche überdies zum ersten Male an die Oeffentlichkeit treten." Der Verfasser läßt die Thatsachen selbst reden. Dazu wird die Stellung Rußlands zur Türkei vom Anfange dieses Jahrhunderts an historisch entwickelt. Daß Rußland bestrebt gewesen, durch eine Kollectiv-Intervention aller Großmächte der Rajah eine erträgliche Existenz zu sichern und das türkische Reich aufrecht zu erhalten, wird als das Ziel der russischen Politik während der Epoche bezeichnet, wo Rußland specielle Rechte gegenüber der Pforte besaß, diesen Weg habe sie aber auch bis heute verfolgt. Der Verfasser führt Thatsachen zum Beweise für diese Behauptung auf. Schon in der von der russischen Regierung an die verbündeten Mächte im Februar 1815 während des Wiener Kongresses gerichtete Circularnote richtete sie die Aufmerksamkeit derselben auf die, durch die türkischen Behörden in Serbien begangenen Grausamkeiten. Diese Note läßt keinen Zweifel an Rußlands Wunsch aufkommen, die christlichen Völker-

schaften der Türkei unter die Kollectiv-Garantie aller europäischen Mächte gestellt zu sehen. Zur Zeit des Griechenaufstandes und der Pacificirungsverhandlungen erstrebte Rußland nicht minder eine Kollectiv-Intervention, wie aus seiner Circularnote vom 4. April 1825 hervorgeht. Auch die Transactionen Rußlands der Jahre 1833 und 1840 bezeugen die Anerkennung des Rechtes der Intervention von Seiten Europas in die inneren Angelegenheiten der Türkei. Auch haben die anderen Mächte ihr Interventionsrecht kund gegeben: in dem Vorschlage Englands zu einer Konferenz in Konstantinopel zur Berathung der dringlichen Reformen mit der Türkei, durch die französische Occupation Syriens im Jahre 1860 und durch die Pariser Konferenzen von 1860, 1861, 1869 und durch ihre dem russisch-türkischen Kriege vorhergehenden Bemühungen. Dennoch hatte Rußland immer allein die Vertheidigung der christlichen Völkerschaften der Türkei zu führen, so auch im neuesten Stadium, nachdem die Note des Grafen Andrassy ein todter Buchstabe geblieben, die Konferenz zu Konstantinopel die Weigerung der Pforte gegenüber den Forderungen der Mächte konstatirt und das Londoner Protokoll gleiche Ablehnung erfahren hatte. Der Verfasser führt, unter Berufung auf des Belgiers Rolin-Jaequemyns Studie: „Le droit international et la question d'Orient“ aus, daß der Pariser Vertrag von 1856 nicht die Pflicht der Mächte beseitigen konnte, in die inneren Angelegenheiten der Türkei zu interveniren und namentlich die christlichen Bevölkerungen der Türkei zu beschützen. Besonderes Gewicht legt er dabei auf das dem ersten Protokoll des Pariser Friedenscongresses von 1856 angefügte Protokoll der Wiener Konferenz vom 1. Februar 1856, zur Beseitigung jedes Zweifels aber an dem Recht und der Pflicht der Mächte hinsichtlich der Intervention erinnert er an das Protokoll der in Angelegenheiten der syrischen Unruhen zusammengetretenen Pariser Konferenz vom 3. August 1860. Während die Türkei diese Intervention als ein Beweis von Sympathie und Wohlwollen aufnahm, protestirte sie gegenüber der europäischen Intervention in Anlaß der Insurrection auf der Insel Kandia. Gleichen Mißerfolg hatten die Anstrengungen der Großmächte, zu verhindern, daß die 1875 beginnende Insurrection der Herzegowina nicht zu einem Kriege führe. Angesichts der Mißerfolge der Kollectivintervention spricht der Verfasser den am meisten interessirten Mächten: Oesterreich und Rußland das juridische und moralische Recht zur Intervention zu, um den Unordnungen ein Ende zu machen, welche unaufhörlich ihre eigene Ruhe und ihre eigenen vitalen Interessen bedrohen.

Es wird dann die Politik Rußlands gegenüber der Türkei entwickelt, welche auf der Idee fuße, daß der Fortbestand derselben am Bosporus die für die kommerciellen und politischen Interessen Rußlands am wenigsten unvortheilhafte Kombination sei. Diese Richtung der russischen Politik wird aus vollständig beglaubigten Daten, welche bisher mehr oder weniger unbekannt geblieben sind, und aus Aktenstücken vollster Authenticität und unbestreitbaren Werthes erwiesen. Durch die Veröffentlichung dieser Daten gewinnt des Verfassers Schrift ein ganz besonderes, wenn auch zum Theil retrospektives Interesse. Die Aktenstücke beziehen sich auf den russisch-türkischen Krieg von 1828, namentlich auf das von Rußland in Aussicht genommene Zusammenwirken der Mächte für den Fall des Zusammenbruchs der Türkei und auf eine politische Reconstruction der Balkanhalbinsel. Hiernach sollte das ottomanische Reich in Europa durch fünf Staaten zweiten Ranges ersetzt werden von unabhängiger und freier Existenz. Konstantinopel sollte eine freie Stadt und der Mittelpunkt der Konföderation der fünf Staaten werden Das vom Kaiser Nikolaus damals für die orientalische Frage eingesetzte Komié erklärte sich jedoch für die Erhaltung des ottomannischen Reichs und der Kaiser bestätigte diese Erklärung. Gegen Aegyptens Angriffe auf die Türkei schloß Rußland mit der Pforte eine Defensiv-Allianz und sandte zur Vertheidigung Konstantinopels ein Armeecorps und eine Flotte. In vertraulichen Verhandlungen mit Oesterreich (1833) sah der russische Kaiser zwar den Zusammensturz der Türkei voraus, verzichtete aber auf deren Trümmer, da er derselben nicht bedürfe. Rußland wollte sich nur mit Oesterreich für den Eintritt jener Katastrophe verständigen. Dennoch verpflichteten sich diese beiden Mächte im Jahre 1833 in einer zu Münchengrätz abgeschlossenen geheimen Konvention: die Existenz des ottomanischen Reichs unter der dermaligen Dynastie aufrecht zu erhalten. Wenn aber das türkische Reich umgestürzt werden

sollte, so wollten sie in Uebereinstimmung und vollständig solidarisch in Bezug auf die Errichtung einer neuen, die bisher bestehende ersetzenden Ordnung handeln.

Auch der erneute Angriff Aegyptens auf die Türkei (1839) führte zu einem Einverständniß mit Oesterreich, auf Grund der vorher erwähnten Konvention. Das ottomanische Reich sollte zunächst gerettet und dann dessen Existenz durch die europäischen Mächte garantirt werden. Rußland forderte aber: die Schließung der Dardanellen und des Bosporus sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten für die Kriegsflotten aller Nationen. Dieses Princip sollte als Bestandtheil des europäischen Völkerrechts und als unverletzlich von den Mächten anerkannt werden. (Depesche des Grafen Nesselrode an Herrn von Struve in Wien vom 18. Juli 1839.) Hierdurch ist die verbreitete Meinung widerlegt, daß die Konvention vom 13. Juli 1841, durch welche die Dardanellen und der Bosporus für die Kriegsflotten verschlossen wurden, gegen den Willen Rußlands zu Stande gekommen sei und zwar auf Initiative und Betrieb Englands.

Im Mai 1843 schlug die russische Regierung Oesterreich vor, die geheime Konvention von Münchengrätz den Mächten konfidentiell mitzutheilen. Oesterreich acceptirte den Vorschlag indes nicht und so blieb sie geheim bis zu der nunmehr durch den Verfasser erfolgten Verwerthung derselben. Der Verfasser schließt seine Abhandlung mit folgenden Sätzen ab:

1) Rußland hat das Schicksal der, der Pforte unterworfenen christlichen Unterthanen immer als einen Gegenstand der gemeinschaftlichen Fürsorge aller europäischen Mächte betrachtet;

2) für den Fall, daß keine Uebereinstimmung der Großmächte besteht, hat diejenige von ihnen, deren Interessen durch die Unruhen im Orient am meisten direkt in Mitleidenschaft gezogen werden, das moralische und juridische Recht, in die inneren Angelegenheiten der Türkei zu interveniren;

3) das primitive und wirkliche Ziel der russischen Politik in Hinsicht auf das ottomanische Reich ist kein anderes gewesen, als die Verbesserung der Lage der christlichen Bevölkerungen ohne Unterschied der Race und des Glaubensbekenntnisses.

Die an zweiter Stelle erwähnte Schrift von Martens verlegt den Schauplatz nach Central-Asien und handelt nur von zwei in der orientalischen Frage in Betracht kommenden Parteien: von England und Rußland, denen der Verfasser in deren eigenstem Interesse gemeinschaftliches Handeln empfiehlt. Diese Mahnung an die bisher für Rivale gehaltene Staaten mußte um so mehr in Erstaunen setzen, als sie von einem russischen Publicisten, wohl nicht bloß den Engländern unerwartet, ja diesen vielleicht auch ungelegen, kam. Ursprünglich französisch erschienen, wurde die Schrift bald ins Deutsche und Englische übertragen und wenn ein Organ der Tagespresse gut unterrichtet war, noch vor ihrem Erscheinen in englischer Sprache verbotenus an ein großes Blatt der Vereinigten Staaten telegraphirt, was für die große Theilnahme des Bruders Jonathan an den politischen Angelegenheiten John Bull's spricht.

Der Verfasser beginnt mit der Nachricht über die Ankunft einer russischen Mission in Kabul zum Abschluß eines Schutz- und Trutz-Bündnisses zwischen Rußland und Afghanistan gegen England. Er schildert die Wirkung dieser Nachricht in England und die dann stattfindende englische Mission nach Kabul, ihre Zurückweisung, sowie die Folgen des in solchem Anlaß geführten Kampfes gegen Afghanistan und den nach Beendigung desselben abgeschlossenen Vertrag, wodurch die für Indien so gefahrvolle Nachbarschaft zwischen Englands und Rußlands Besitzungen durch England selbst verwirklicht sei. Der Verfasser spricht seine auf ernste Studien der Frage begründete Ueberzeugung aus, daß die Eroberung Indiens nie der wirkliche und ursprüngliche Zweck der russischen Politik gewesen sei, daß ein Krieg zwischen Rußland und England in Central-Asien eine unberechenbare Kalamität für beide Mächte sein würde, und daß die eingeborenen wilden Nationen allein in Wirklichkeit von entscheidenden Siegen Nutzen ziehen würden, welche eine der kriegführenden Parteien davon trüge. Weil aber die allgemeinen civilisatorischen Interessen mit den besonderen oder nationalen Interessen Englands und Rußlands in Mittel-Asien vollkommen identisch seien, so hätten beide Mächte gemeinsam und im Einverständniß hinsichtlich der Länder Asiens zu handeln.

Der Verfasser prüft die geschichtliche Entwickelung der bezüglichen, zwischen den beiden Staaten geführten Verhandlungen in zwei Perioden: von 1864 bis zur Eroberung Chiwa's im Jahre 1873 und von 1873 bis zum Frieden Englands mit Afghanistan im Jahre 1879. Hiebei wird die Frage ex professo erörtert: ob das internationale Recht auch in den Beziehungen einer civilisirten Nation zu einer halb barbarischen oder uncivilisirten anzuwenden sei, und wird vom Verfasser verneint. Von den dafür angeführten Gründen ist der gewichtigste, daß den uncivilisirten Völkern das Bewußtsein von den aus dem internationalen Recht sich ergebenden Pflichten fehlt. Dieses Bewußtsein muß sich auch die in das europäische Concert seit 1856 aufgenommene Türkei noch erringen, aber es fehlt auch nicht selten anderen älteren Staaten der internationalen Gemeinschaft, welche vorziehen, die aus dem Völkerrecht sich ihnen ergebenden Rechte zu genießen, anstatt ihre Pflichten zu üben. Der Verfasser leugnet dennoch keinenfalls jedes Recht für die Beziehungen der Civilisirten zu den Uncivilisirten, sondern statuirt vielmehr ein natürliches Recht, einen Inbegriff von Grundsätzen, die sich aus der Natur der Sache ergeben, d. h. aus den besonderen Beziehungen von Völkern verschiedener Kulturstufe. So wird auch in Asien das internationale Recht durch das natürliche ersetzt, wenn auch das allmähliche Fortschreiten zu jenem nicht damit ausgeschlossen ist. Der Verfasser prüft besonders die Völkerschaften Asiens und gelangt zum Ergebniß, daß sie in ihrer Fähigkeit zu internationalen Beziehungen nicht einander gleichzustellen seien, und daß sie nicht auf gleicher Stufe der politischen Entwickelung, auch nach Außen, stehen.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die englischen Auffassungen der Fortschritte Rußlands in Centralasien. Das diplomatische Rundschreiben Gortschakow's vom 21. November 1864 würdigt sie, indem es die Probleme darlegt, welche die Politik Rußlands in Mittelasien zu lösen hat. Aber auch englischer Seits wird durch Buchanan's Depesche vom 24. Januar 1870 an Lord Clarendon diese Politik unbefangen gewürdigt. Die schon früher von Rußland betonte eventuelle gebieterische Nothwendigkeit zwang es zu Annexionen.

Erst als in England ein konservatives Ministerium das Staatsruder übernahm, nahmen die Beziehungen zu Rußland in Bezug auf die centralasiatische Frage einen feindlichen Charakter an. Noch in einer Depesche vom 26. December 1867 erklärte Sir Stafford Northcote, der damalige Staatssekretär für Indien: die Eroberungen, die Rußland in Centralasien bereits gemacht, und diejenigen, welche es, wie es den Anschein hat, noch machen wird, stellen sich der englischen Regierung als die natürliche Folge der Umstände dar, in welchen Rußland sich befand, und bieten nicht den geringsten Grund zu Vorstellungen, die Argwohn oder Furcht, mit Bezug auf dieses Land, hervorrufen könnten. Dagegen entwickelte das von Sir H. Rawlinson der englischen Regierung Anfangs Juli 1868 unterbreitete Memorandum in England ein „centralasiatisches Fieber". Rawlinson fordert schon damals, daß England in Afghanistan eine herrschende unangreifbare Stellung einnehme, und schreibt den russischen Autoritäten einen Plan zur Eroberung Indiens zu, weshalb England zur Sicherung seiner indischen Besitzungen auch am persischen Hofe eine überwiegende Stellung einnehmen müsse. Diese Lehren wurden in neuester Zeit verwirklicht. Das englische Blaubuch bringt aber Erwiderungen gegen jenes Memorandum von höchstgestellten Personen der indischen Regierung, ja Oberst Taylor empfahl sogar die weiteste und aufrichtigste Eintracht zwischen den „zwei christlichen Schwesternationen" hinsichtlich ihrer gegenseitigen Beziehungen in Centralasien.

Die Verhandlungen der beiden Staaten führen zur bekannten „jeden Kontact verhindernden Zone", welche von der englischen Regierung vorgeschlagen, sofort von Rußland angenommen wurde. Rußland erklärte sogar, daß Afghanistan ganz außerhalb der Sphäre liege, in der Rußland zur Ausübung eines Einflusses berufen sein könne. Kein Einmischen und kein Einschreiten, das mit der Unabhängigkeit dieses Staates im Widerspruch stehe, läge in seinen Absichten. (Russische Depesche vom Februar-März 1869). England war es, welches der Unabhängigkeit Afghanistans ein Ende machte. Nach jener Depesche und selbst nach dem Memorandum Rußlands vom 17. April 1875 an England konnte nur angenommen werden daß Afghanistan nur so lange außerhalb der russischen Aktion bleiben würde, als seine Unabhängigkeit dauern werde. 1873 ließen beide Regierungen den Gedanken der neutralen Zone fallen, doch sollte zwischen ihren beiderseitigen Besitzungen eine Art „Puffer", d. h. ein Land bestellt werden, welches als neutral und unverletzlich anzuerkennen wäre, um einem

unmittelbaren Kontact zwischen den besagten Besitzungen vorzubeugen. Afghanistan sollte dieses Puffer-Gebiet sein. England hielt es aber für einfacher, dieses Land zu annektiren und damit ist die Verabredung von 1873 faktisch gelöst.

Der Verfasser bespricht die Ergebnisse der Expedition nach Chiwa vom Jahre 1873 und die darauf bezüglichen Verhandlungen Englands und Rußlands, wobei er sich zur Rechtfertigung Rußlands auf den Duke of Argyll in seiner „Eastern Question" beruft und aus Thatsachen den Beweis führt, daß Rußland zwar keinerlei Absicht gehabt, Chiwa zu erobern und annektiren, indeß die Besetzung des Landes zur Verhütung neuer Unordnungen und zur Herstellung eines Zustandes, der die russischen Besitzungen gegen die Einfälle und Räubereien der Chiwesen und Turkmenen sichern sollte, nothwendig geworden sei. Nach Erörterung der Merw betreffenden Verhandlungen wird noch das von der russischen Regierung der englischen zugesandte Memorandum vom 17. April 1875, in welchem eine systematische und ausführliche Darstellung des Ganges der diplomatischen Unterhandlungen bezüglich Mittelasiens gegeben wird, mitgetheilt. „Volle Freiheit der Aktion ward nun die Basis aller Operationen in Mittelasien", von welcher Freiheit dann beide Staaten Gebrauch machten, Rußland in Bezug auf Chokand, England in Bezug auf Afghanistan. Die Verfolgung der Entwickelung bis zum Vollzuge der beiden Annexionen wird uns gewährt.

Der Verfasser beschließt seine Abhandlung mit der Darlegung der gegenwärtigen Beziehungen Englands und Rußlands in Centralasien, und ist der Meinung, daß die direkte Berührung der beiderseitigen Besitzungen in Asien den besten Einfluß auf die Beziehungen dieser beiden Großmächte in ihrer europäischen Aktionssphäre ausüben und England zwingen werde, seine insuläre Politik aufzugeben. Der Verfasser erblickt in jener unmittelbaren territorialen Berührung die einzige vernünftige und praktische Basis eines vollständigen Einvernehmens zwischen beiden Großmächten. Wir wünschen, daß der Verfasser Recht behalte, geben aber doch zu erwägen: ob die Geschichte von Freundschaft unter Nachbarstaaten viel zu berichten weiß? So lange die Staaten nicht ihre gegenseitigen Rechte achten, sondern hauptsächlich ihre eigenen Interessen zum Ausgangspunkt für ihre internationalen Beziehungen machen, werden die letzteren wiederholt Kollisionen hervorrufen.

Des Verfassers historische Behandlung der Frage, nicht minder nach englischen, als nach russischen Beweisstücken und Autoritäten, beansprucht vollstes Interesse zur Beleuchtung des politischen Verhältnisses zwischen England und Rußland, zweier so wichtiger Faktoren in der europäischen Politik, eröffnet vielfach neue Gesichtspunkte und ist ein wichtiger Beitrag zur Belehrung in der orientalischen Frage überhaupt, welche auch andere europäische Staaten seit Jahrzehnten beunruhigt und mehr als ein Mal einen europäischen Krieg hervorzurufen angethan war.

Nicht zur Verwirklichung des „Audiatur et altera pars", sondern nur dagegen, „daß England durch die Annexion Afghanistans eine gegen Rußland übernommene Verpflichtung verletzt habe", führt Herr Westlake in seiner oben citirten Antwort den Gegenbeweis aus den von Martens beigebrachten Daten. Im Uebrigen stimmt er darin mit Martens überein, daß beide Staaten eine Civilisationsaufgabe in Asien haben und daß dazu eine „entente cordiale" zwischen ihnen nöthig sei und daß die unmittelbare Berührung die beste Basis eines aufrichtigen Einverständnisses zwischen Rußland und England sein werde über ihre beiderseitige Politik in Asien. Auch hält Herr Westlake dafür, daß die europäischen Staaten hinsichtlich der asiatischen nur die Prinzipien der Gerechtigkeit zu beobachten haben würden und keineswegs die Regeln des internationalen Rechts, da diese auf Reciprocität begründet seien.

Was nun den zwischen beiden Publicisten streitigen Punkt anbetrifft, so scheint uns zur Beurtheilung der vollzogenen Annexion Afghanistans maßgebend, daß, wie Herr Martens einerseits entwickelt, beide Staaten unter beiderseitiger Anerkennung des getroffenen Arrangements wegen der Grenzen Afghanistans, sich 1875 und 1876 volle Aktionsfreiheit gewahrt haben, und daß andererseits der Marquis von Salisbury durch eine Note vom 19. December 1878 den russischen Botschafter unterrichtete, daß die englische Regierung, nach Zurückziehung der russischen Gesandtschaft aus

Kabul, die gegenseitigen Beziehungen hinsichtlich Centralasiens als wiederhergestellt und neue, bindende Kraft besitzend, betrachten würde. Es entsteht da nun die Frage, welches Arrangement im ersten Punkt und welche Beziehungen im zweiten gemeint sind? Wir vermissen in beiden die wünschenswerthe diplomatische Genauigkeit und Zweifellosigkeit, welche denn auch zur Differenz der beiden Publicisten ganz wohl den Anlaß geben konnte. Jedenfalls halten wir, trotz des fait accompli, die Beurtheilung darüber: ob dazu bona fides mitgewirkt, nicht für irrelevant. Im Uebrigen verweisen wir auf die so eben erschienene Entgegnung des Herrn Martens (Rev. de droit international XII. 47 ff.), welche auch die Haupt-Controverse mit Herrn Westlake klarer stellt.

A. Bulmerincq.

B. Zeitschriften.

30. **Annalen des Reichsgerichts:** Sammlung aller wichtigen Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie aller auf die Reichs-Rechtsprechung bezüglichen Erlasse und Verfügungen. Unter Mitwirkung vom Justizrath Dr. Karl Braun, Rechtsanwalt am Reichsgericht, herausgegeben von Dr. Hans Blum, Rechtsanwalt am Landgericht in Leipzig. Band I, Heft 1, 2 und 3. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot 1880. Preis eines Heftes 1 M. 60 Pf.

Von dieser neuen Zeitschrift liegen bereits drei Hefte (Januar, Februar und März 1880) vor, welche uns gestatten, ein Urtheil über dieselbe auszusprechen. Sie wird von praktischen Juristen für praktische Juristen und Geschäftsleute herausgegeben und wird beherrscht von der Tendenz, die juristische Welt thunlichst rasch über Alles zu unterrichten, was an dem Reichsgericht vorgeht. Sie bringt Erkenntnisse in Civil- und Strafsachen, und daneben die Generalia und sonstigen Verfügungen des Reichsjustizamts, des Reichsgerichts und des Reichsgerichtspräsidenten, die Vorschriften über Bildung der Senate, über die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben, die Geschäftsordnung, die Statistik, sowie die Verhandlungen der reichsgerichtlichen Anwaltskammer und ihres Vorstandes. Die Erkenntnisse sind nach ihrem Inhalte geordnet, wodurch schon für jedes einzelne Heft die Orientirung und die Uebersicht wesentlich erleichtert werden. Je sechs Hefte werden einen Band bilden und einem jeden Bande werden vollständige Sach- und Gesetzes-Register beigegeben, sowie auch eine Vergleichung der Reichsjudicatur mit der der früheren obersten Territorialgerichtshöfe. Jedes der drei zur Zeit vorliegenden Hefte enthält (neben den Generalia) etwa achtzig Erkenntnisse, zur Hälfte Straf-, zur Hälfte Civilsachen. Jedem Erkenntniß ist eine nach Rechtsnormen und Gesetzesstellen orientirende Ueberschrift vorgesetzt. Die Mehrzahl ist in vollständigem Text wiedergegeben, der Rest in sachlich erschöpfendem Auszug. In jedem Heft ordnen sich die Strafsachen nach den Kategorien: 1. Reichsstrafgesetzbuch. 2. Andre Reichsstrafgesetze. 3. Particulare Strafgesetze: a. Preußen, b. Sachsen, c. Bayern u. s. w. 4. Reichsstrafproceßordnung; die Civilsachen zerfallen in 1. Reichsgesetze; 2. Reichscivilproceßordnung; 3. Landesgesetze: a) Gemeines Recht, b) Preußen, c) Sachsen u. s. w. Die reichsgesetzlichen Materien zerfallen in Wechselrecht, Handelsrecht, Haftpflichtgesetz, Marken- und Musterschutz, Patentrecht, Autorrecht, Genossenschaftsrecht, Gewerberecht u. s. w. Mit besonderer Sorgfalt sind diejenigen Entscheidungen ausgewählt und zusammengestellt, welche für Handel, Industrie, Bank- und Börsen-Wesen, Eisenbahnen und sonstige Transport-Anstalten und überhaupt für den öffentlichen Verkehr ein besonderes Interesse haben, so daß die Sammlung auch für die nicht juristische Geschäftswelt, sowie für Handelskammern, Handelsrichter u. s. w. sich als brauchbar bewährt hat. Wir können das Unternehmen mit gutem Gewissen empfehlen. Es wird mit viel Geschick und Eifer geleitet und entspricht dem Bedürfniß, dessen Befriedigung bezweckt wird, vollkommen. Die Erkenntnisse werden veröffentlicht, sobald der authentische Text vorliegt. Die einzelnen Hefte erscheinen rasch und regelmäßig in der ersten Hälfte eines jeden Monats. Die systematische Anordnung erleichtert die Uebersicht und die rasche

Orientirung. Die Ausstattung ist elegant und der Preis (M. 1,60 pro Heft) außerordentlich niedrig, mit Rücksicht auf die zu erwartende (u. z. Th. schon eingetretene) starke Verbreitung.

J. M. W.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

31. **A. Samter:** Das Eigenthum in seiner socialen Bedeutung. Jena, Gust. Fischer 1879. XXIX und 503 S.S.

In dem vorstehend bezeichneten umfangreichen Werke hat es Herr Samter versucht, die von ihm in seiner 1876 erschienenen Schrift „Gesellschaftliches und Privat-Eigenthum" aufgestellten Thesen eingehender zu begründen. Dieselben gipfelten in folgenden Sätzen: der Staat hat auf die Gestaltung des Eigenthums entscheidenden Einfluß zu üben. Dem Privateigenthum muß ein gesellschaftliches Eigenthum zur Seite gesetzt werden, das mächtig und umfassend genug ist, der unumschränkten Herrschaft des Privateigenthums die Spitze zu bieten, ohne demselben den Boden zu entziehen. Der Gesellschaft ist der gesammte Grund und Boden, eingeschlossen die Kommunikationswege, aber mit Ausschluß der Wohn- und Fabrikgebäude, die dem Privateigenthum verbleiben, zu überweisen — natürlich gegen Entschädigung der seitherigen Eigenthümer. Das gesellschaftliche Eigenthum ist theils dem Staate, theils den Gemeinden zu überlassen und von diesen theils im allgemeinen Interesse zu verwalten, theils zu verpachten.

Das neue Samter'sche Werk ist leider durch eine so beträchtliche Anzahl kleiner Mängel entstellt, daß schon ein gutes Maß von Geduld und Interesse an der Sache dazu gehört, dasselbe bis zu Ende zu lesen. Nicht nur daß stilistische Inkorrektheiten der bedenklichsten Art, die wir beim größten Wohlwollen nicht dem Erzschelm Druckfehler zuschreiben können, fast auf jeder Seite wiederkehren, auch die logische Verknüpfung der einzelnen Gedanken und noch mehr der größeren Theile des Buches läßt gar viel zu wünschen. Der Plan des Werkes, wie ihn der Verf. in der Vorrede skizzirt, läßt sich ja am Ende rechtfertigen. Nach seiner Ansicht handelte es sich zunächst darum, „den Eigenthumsbegriff festzustellen, sodann die verschiedenen Eigenthumsarten zweckentsprechend zu unterscheiden, um die Materie, in welcher (sic!) es sich beim Eigenthum handelt, genau kennen zu lernen. Dann mußte, um die Eigenthumsgestaltung der Gegenwart zu verstehen, ein Rückblick auf die Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse geworfen werden, wobei hervortreten mußte, wie die Eigenthumsgestaltung sich in fortwährendem Flusse befunden hat und wie verkehrt die Annahme ist, daß es sich bei Eigenthumsverhältnissen um unerschütterliche Rechtsgrundlagen handelt. Es mußte aus der geschichtlichen Skizze hervorgehen, daß jede Zeit ihre eigenthümliche Eigenthumsgestaltung gehabt hat, daß die Gegenwart sie auch hat und nicht minder die Zukunft sie ebenfalls haben wird. So gleichsam genügend vorbereitet, das Eigenthum, wie es vor uns steht, zu erfassen, war die nächste Aufgabe (sic!), die Inhaber des Eigenthums kennen zu lernen und schließlich die Funktionen des Eigenthums, unterschieden nach den verschiedenen Kategorien der Inhaber, zu ergründen. Die richtige Erkenntniß des Eigenthums, die, um mit Wagner zu sprechen, nur eine rechtlich historisch relative (die Erkenntniß?) sein kann, konnte zugleich die Handhabe gewähren zu erkennen, wie sich dasselbe voraussichtlich in der Zukunft gestalten wird."

Nach diesem Plane geht nun der Verf. zunächst an die Feststellung des Eigenthumsbegriffes heran. Daß derselbe keine logische sondern eine historische Kategorie ist, daß er somit nicht auf dem Wege der reinen Abstraktion gesucht werden darf, sondern auf Grundlage der positiven Rechtsgestaltung, sollte eigentlich gar nicht erst

hervorgehoben werden müssen. Herr Samter macht noch ausdrücklich auf den „rechtlich-historisch-relativen" Charakter aufmerksam, den Wagner dem Eigenthum beilegt. Und doch versucht er seinen Eigenthumsbegriff in die blaue Luft der Abstraktion hinaus zu bauen. Es kommt ihm deshalb auch gar nicht darauf an, den Eigenthumsbegriff in seinen konkreten Erscheinungsformen aufzusuchen und diese wissenschaftlich zu zergliedern; seine Definition soll einem bestimmten Zwecke dienen. Es handelt sich für ihn lediglich darum, der Fiktion ein Ende zu bereiten, daß Privateigenthum allein Eigenthum sei und seine Unumschränktheit bewahren müsse. Er verwechselt dabei offenbar den Sprachgebrauch, der das Wort a potiori versteht, mit dem Begriff und seinem Inhalt. Denn der letztere hat wohl zu allen Zeiten ebensowohl für das Individualeigenthum als für das von unserem Verf. mit Recht mehr in den Vordergrund geschobene „gesellschaftliche" Eigenthum Geltung gehabt. Der neue Eigenthumsbegriff, mit welchem Samter unsere ganze moderne Gesellschaftsordnung umgestalten zu können glaubt, soll „weder antik römisch noch mittelalterlich sein." Derselbe lautet: „Eigenthum ist die den Einzelpersonen, den Personenverbänden, den gesellschaftlichen Gemeinschaften (Staat und Gemeinde) von der Rechtsordnung zuertheilte ausschließliche Herrschaft über Sachen." Diese Definition ist jedenfalls „römisch" genug; sie unterscheidet sich von andern nur durch die ganz unnöthige Aufnahme der verschiedenen Kategorien von Eigenthumssubjekten unter die Attribute des Begriffs. Der Verf. wollte damit die Fiktion der „juristischen Person" überflüssig machen. Im Uebrigen scheint mir die Definition insofern nicht ganz genau, als sie „die von der Rechtsordnung zuertheilte ausschließliche Herrschaft" zu absolut faßt. Es handelt sich, wie aus den Auseinandersetzungen Samters hervorgeht, auch für ihn wesentlich darum, daß der Umfang der Herrschaft durch das Gesetz bestimmt wird. Korrekter ist jedenfalls die von Ad. Wagner gewählte Fassung: „die vom Recht (Gesetz) zugelassene Form rechtlicher Herrschaft."

Nach dem Inhalt stellt Samter den Umfang des Eigenthumsbegriffes fest. Auch hier ist recht zu bedauern, daß er dabei den historischen Boden vollständig verläßt. Denn es läßt sich doch z. B. gewiß nicht verkennen, daß seit dem Mittelalter der Umfang des Eigenthumsbegriffes immer mehr eingeschränkt worden ist (vgl. Lassalle, System der erworbenen Rechte I, 259 ff). Samter unterscheidet zunächst das Eigenthum „nach seinen natürlichen Verschiedenheiten und zwar je nach seinem Vorkommen, ob es — in relativem Sinne — über Bedarf oder beschränkt vorhanden; nach seiner äußeren Beschaffenheit, ob es beweglich oder unbeweglich ist, nach seiner wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, ob es geeignet ist, die nothwendigen (Lebens-) Bedürfnisse, die Kulturbedürfnisse oder die Luxusbedürfnisse zu befriedigen." Unvermerkt entwischt ihm hier die rechtliche Kategorie des Eigenthums und er operirt plötzlich mit der ökonomischen Kategorie des Vermögens oder der Sachgüter. Dasselbe geschieht, wenn auch in geringerem Grade bei der folgenden „Eintheilung nach der Verwendung" (Nutzeigenthum, Produktiveigenthum, Leiheigenthum). Es läßt sich kaum darüber streiten, daß die Unterscheidung der verschiedenen Arten von Eigenthumsobjekten nach ihren wirthschaftlichen Funktionen fruchtbare Gesichtspunkte bietet; bedenklich scheint sie deshalb, weil auf diesem Wege die Division ins endlose Detail geführt werden muß (vgl. Wagner, Grundlegung § 259), ohne daß die Begriffsentwickelung wesentlich gewänne und weil diese Funktionen (als beim einzelnen Objekt vom Willen des Inhabers abhängig) nur Ausflüsse seiner Herrschaft — Beziehungen derselben Sache — sind, also streng genommen nicht getrennt werden dürfen. Bedauerlicher Weise verkennt Samter die Wichtigkeit des Unterschieds von Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen — eine Unterscheidung, welche in fast allen Eigenthumssystemen — auch in dem Samter'schen — die bedeutsamste Rolle spielt und welche auf Grund einer persönlichen Antipathie gegen das Hergebrachte doch nicht in ihrer Wichtigkeit unterschätzt werden darf. Beiläufig gesagt, scheint mir die Bezeichnung Nutzeigenthum, Produktiveigenthum rc. sprachlich nicht korrekt[1]); richtiger wäre „Eigenthum an Gebrauchsvermögen, an Produktivkapital, an Leihkapital." Die letzte Unterscheidung, auf welche der Verf. das größte Gewicht legt, ist diejenige in Individual- und gesellschaftliches Eigenthum. Er sucht den Hauptunterschied zwischen

---

*) Die Bezeichnung „Nutzeigenthum" ist bekanntlich auch ein terminus technicus des mittelalterlichen deutschen Rechts (Beseler, deutsches Privatrecht § 82); schon wegen der Gefahr der Verwechslung hätte sie vermieden werden sollen.

beiden darin, daß es sich dort um Sonderinteressen der Einzelpersonen, hier um gemeinsame Interessen von Gemeinschaften handelt; die ersteren finden im Einzelwillen, die letzteren im Majoritätswillen ihren Ausdruck.

Der zweite Theil des Buches beschäftigt sich mit den Eigenthumsbildungen der Vergangenheit. Ein erster Abschnitt („die ersten Entwickelungsstufen des Eigenthums") gibt eine Reihe von Notizen über Eigenthumsverhältnisse bei primitiven Völkern, über Erbsatzungen (speciell das bekannte Neffenerbrecht) und über das Jobeljahr der Israeliten nach Laveleye, Klemm, Lubbock ꝛc. Es wird damit nicht viel mehr gewonnen, als eine Art Kuriositätensammlung; wenn aber der Verf. meint, es lasse sich ein zusammenhängendes Bild der Eigenthumsentwickelung für die ersten Kulturstufen überhaupt nicht gewinnen, so liegt das wohl nur daran, daß er sich nicht an die rechten Quellen gewandt hat. Gewisse typische Entwickelungsformen sind allerdings erkennbar, und wer das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu scheiden versteht, findet leicht eine allen Völkern gemeinsame lückenlose Reihe von Erscheinungen heraus. — Noch schlimmer ist der 2. Abschnitt, betitelt: „Das römische Reich". Um die Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse im römischen Reiche darzulegen, begnügt sich der Verf. damit, eine Reihe von Stellen aus Mommsen's Röm. Gesch. auszuschneiden und, oft ohne die nothdürftigste stilistische Verbindung, zusammenzuleimen. Hätte er noch eine Geschichte des römischen Eigenthums aus Mommsen ausgezogen, so könnte man sich vielleicht in Ermangelung von Besserem damit zufrieden geben, obgleich sich wohl kein Buch zum Excerpiren weniger eignet, als das aus einem Guß gearbeitete Geschichtswerk des berühmten Berliner Gelehrten. Aber Samter hat nicht einmal aus Mommsen richtig abgeschrieben. S. 137, Z. 9, u. S. 144, Z. 6 fehlt je ein halber Satz, S. 145 ein paar Worte, und die betreffenden Sätze werden dadurch unverständlich, S. 138 lesen wir von „italienischen Lücken" und „jenes finanzielle Babelthum" (statt „jener finanzielle Babelthurm"), S. 142 wird M. Antonius zu einem Antinous, S. 97 Diodorus Siculus zu einem Diodorius Seculius, S. 150 C. Licinius Stolo zu einem Licinus. Noch ärger wird die Sache am Schlusse, wo Samter aus seinen römischen Studien die Resultate zieht. Da schwirren die „Hörigen Klienten" (sic!), „Proletarier" und „Plebejer" nur so durcheinander, als wären das identische Begriffe, und der arme C. Licinius muß nicht bloß ein i aus seinem Namen, sondern auch, gleich Spurius Cassius und den Gracchen, zum Dank für sein Ackergesetz das Leben lassen. Nach Ansicht des Verfassers „beweist der Verlauf der römischen Eigenthumsgestaltung, wohin die einseitige Herrschaft des Privateigenthums führt", während aus der Geschichte des römischen ager publicus hervorgeht, „welche Macht das Staatseigenthum neben dem Privateigenthum zu entfalten vermag." Was eigentlich das vom Verf. so blutig angefeindete „römische Eigenthum" ist und worin seine furchtbare Macht besteht, erfährt man gar nicht. Er führt uns nach seinem Gewährsmann die ökonomische Entwickelung Roms bis auf Cäsar vor, erhebt warnend den Finger und sagt: Sieh, lieber Leser, dahin führt der einseitige Sieg des Privateigenthums! Mit Cäsar ist sein Latein am Ende (Mommsen reicht nicht weiter); die ganze so äußerst interessante ökonomische Entwickelung der Kaiserzeit, in der die Eigenthumsgestaltung doch keine kleine Rolle spielt, wird einfach ignorirt. Der Vorhang fällt. Es folgt der 3. Akt, betitelt: „Das Mittelalter." Hier hat der Verf. statt eines gleich ein halb Dutzend Gewährsmänner: Gierke, Maurer, Arnold, Zöpfl, Brentano und Zimmermann, den Verfasser der „Geschichte des Bauernkrieges." Aber die Fülle der Zeugen wird ihm zum Fallstrick. Es gelingt ihm nicht, dieselben zusammenzureimen, und der Leser hat überall das peinliche Gefühl, daß der Verfasser sich über das deutsche Eigenthum selbst nicht klar ist. Zum Unglück für ihn verwickelt er sich fortwährend in die verfassungsgeschichtlichen Ausführungen Maurer's; er verwechselt dabei die verschiedenen Zeitperioden und es will ihm absolut nicht gelingen die ökonomisch-rechtliche aus der politischen Entwickelung herauszuschälen. So muß er sich denn fortwährend mit ganz allgemeinen Abstraktionen behelfen; daß das deutsche Eigenthum von dem römischen durchaus verschieden ist, kommt dem Leser gar nicht zum Bewußtsein, höchstens, daß ein Ausdruck wie „Gebundenheit", „genossenschaftliches Element" u. dgl. den Kundigen daran erinnert, auf welchem Boden er sich bewegt. Noch viel weniger gelingt es dem Verf., über die konkreten Zustände ein Bild zu geben. So hat er z. B. von den ältesten agrarischen Einrichtungen der Germanen eine durchaus falsche Vorstellung, die Markgenossenschaft und ihre Umbildung wird, obgleich mit Maurer's Worten dargestellt, zu einem wahren Zerrbild

und der Ausdruck Feldgemeinschaft wird in einer Weise gebraucht, daß man nicht klar darüber wird, ob der Verf. die alte Cäsarische oder die spätere uneigentliche Feldgemeinschaft meint. Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, daß er das Resultat der Geschichte des römischen und des deutschen Grundeigenthums ziemlich gleich findet (S. 196). „Dort wie hier wurde es die Beute einiger Bevorzugten und der Gesammtheit abwendig gemacht." Aber — „das Mittelalter hat mit dem genossenschaftlichen Eigenthum neben dem Staatseigenthum der römischen Welt eine weitere Eigenthumsgestaltung zu Tage gefördert, welche trotz des ersichtlichen Mißerfolges, mit welchem sie aufgetreten ist, für die Geschicke der Menschheit nicht verloren ist." Damit muß sich denn der Leser zufrieden geben, und wenn ihm die Frage aufsteigt, ob denn nicht die Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen — und auf solche deuten doch die aus Maurer ausgehobenen Stellen hin — in einem gewissen Zusammenhange mit der volkswirthschaftlichen Entwickelung stehen, so wird ihm keine Antwort. Etwas klarer wird die Darstellung, wo Samter mit Hilfe von Arnold's „Gesch. d. Eigenth. in den d. Städten" die städtische Entwickelung behandelt; nur daß er das bewegliche Kapital, welches hier neben dem Grundeigenthum in die Erscheinung tritt, augenscheinlich stark überschätzt. Das Resultat der Zunftkämpfe ist für ihn nichts weiter als die „Ersetzung einer Oligarchie von Grundbesitzern durch eine Oligarchie von Kapitalisten." — Ueber einen Zeitraum von drei ganzen Jahrhunderten hinweg (vom 15. bis zum 18.), in welchem „Charakter und Wesen der Eigenthumsverhältnisse im Großen und Ganzen unverändert geblieben" sein sollen, gelangt der Verf. zur Neuzeit. Keine Silbe erinnert uns daran, was in diesem langen Zeitraum mit Hilfe der römisch-rechtlichen Lehren aus dem „deutschen Eigenthum" geworden ist. Die Bauern und Bürger, der Adel und die Geistlichkeit sind für den Verf. im 18. Jahrhundert noch genau dieselben wie im 15., und mit keinem Worte werden wir darüber aufgeklärt, ob sich in den wirthschaftlichen Verhältnissen irgend eine Wandlung vollzogen hat. Plötzlich stehen wir in der „neuen Zeit." Die französische Revolution bricht herein, mit ihr fällt ein „neues Eigenthumssystem" vom Himmel; die „Gebundenheit des Innungs- und Lehnswesens" hört auf; „die Gleichheit der Menschenrechte wird proklamirt, Arbeit und Eigenthum für frei erklärt." Der Besitz der todten Hand, das Staats- und Gemeindeeigenthum gehen größtentheils in Privateigenthum über. Der Leser wird mir gern die Wiederholung der oberflächlichen Phrasen erlassen, mit welchen Samter die Eigenthumsentwickelung des letzten Jahrhunderts genügend charakterisirt zu haben meint. Genug wenn ich erwähne, daß er den Einfluß der veränderten Eigenthumsverhältnisse auf die Produktion als segensreich anerkennt, daß ihm aber die Vertheilung der producirten Güter nicht gefällt. Er weist auf die großen Vermögensunterschiede, die schlimme sociale Lage der arbeitenden Klassen, die „Herrschaft des Kapitals" hin und erklärt, an all diesem Unglück sei allein das Privateigenthum schuld. Einen Beweis dafür sucht der Leser vergebens, und bei aller Anerkennung für den guten Willen des Verfassers vermag er nicht zu begreifen, wie derselbe plötzlich zu dem Ausspruch kommt: die Unzulänglichkeit des Privateigenthums als ausschließliche (seit wann ist es denn diese?) Eigenthumsinstitution ist bereits historisch außer Zweifel gestellt. Es muß hier anders werden, wir müssen auch genossenschaftliches und Staatseigenthum haben!

Der dritte Theil des Werkes behandelt die „Inhaber des Eigenthums". Derselbe hat mit den vorausgegangenen historischen Auseinandersetzungen keinerlei Zusammenhang, fast nirgends wird auf diese Bezug genommen, sodaß man gar nicht begreift, warum der Verf. sich auf jenes ihm so gefährliche Gebiet gewagt hat. Auch der dritte Theil beruht wesentlich auf Auszügen aus Förster's Privatrecht und den „Rechtsbüchern" von Dahn und Bluntschli. Der Verf. gibt nach einander die wesentlichen juristischen Kennzeichen des Eigenthums, je nachdem eine Einzelperson, eine Familie, eine offene Handelsgesellschaft, stille Gesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Korporation, eine Gemeinde oder der Staat Subjekt desselben ist. Neu ist bei ihm nur das Bestreben, hierbei ein selbständiges gesellschaftliches Eigenthum zu konstruiren. Er beginnt damit schon bei der Erörterung des ehelichen Güterrechts, bei allen folgenden Gesellschaftsbildungen findet er Spuren dieser Kategorie, rein erscheint sie ihm erst bei der Gemeinde, ja eigentlich erst beim Staat. Die Darstellung bewegt sich durchweg in den dürftigsten Abstraktionen, und fast nirgends gelingt es dem Verf. uns tiefer in das Wesen der Einzelerscheinungen einzuführen. Oder ist mit Aussprüchen wie den folgenden, die fast auf jeder Seite

in allen möglichen Variationen wiederkehren, auch nur das Geringste gewonnen? „Das Eigenthum einer ledigen Person bewegt sich auf einem andern Boden als das einer verheiratheten Person" (S. 232). — „Eigenthum einer verheiratheten Person verliert durch die Ehe an seiner Reinheit (Ausschließlichkeit des Privateigenthums), es gehört an sich stets bis zu einer gewissen Grenze nicht mehr ausschließlich der Einzelperson, sondern auch dem andern Ehegatten und der Familie" (S. 233). — „Das Gesellschaftseigenthum der offenen Handelsgesellschaft . . . . schlägt bereits den gesellschaftlichen Ton an und wird, wie es auch das Gesetz klar und präcise ausdrückt, Eigenthum der Gesellschaft" (S. 266). — „Das Genossenschaftseigenthum wurzelt in dem Eigenthum der Einzelnen und kann schließlich auch in dasselbe wieder übergehen, während der Lebensdauer der Genossenschaft ist es aber im eminentesten Sinne des Wortes gesellschaftliches Eigenthum, dienstbar den Zwecken der Gesellschaft" (S. 284) 2c. 2c. Der ganze Unterschied zwischen Privat- und gesellschaftlichem Eigenthum läuft schließlich darauf hinaus, daß bei jenem der einheitliche Wille und das Selbstinteresse des einzelnen Eigenthümers sich rascher und intensiver geltend macht als bei diesem. Es kann doch diesem bloß graduellen Unterschiede keine so große Bedeutung beigelegt werden, um die vom Verf. beliebte Klassifikation als eine grundstürzende Umwälzung der ganzen Eigenthumsinstitution zu betrachten, zumal nirgends der Nachweis erbracht ist, daß das vom Verf. sogenannte gesellschaftliche Eigenthum innerhalb der socialen Organisation andere, etwa auf die bessere Vertheilung des Arbeitsertrags hinzielende Funktionen habe. Dies geht schon z. B. daraus hervor, daß der Verf. das Eigenthum der Aktiengesellschaften als ein solches bezeichnet, welches „durchaus den Charakter eines gesellschaftlichen Eigenthums an sich trägt", während er völlig übersieht, daß das Privat- (will sagen: Individual-) Eigenthum auch eine gesellschaftliche Institution ist, nicht bloß mit gesellschaftlichen Rechten, sondern auch mit gesellschaftlichen Pflichten, die wesentlich auf der unmittelbaren Durchdringung von Eigenthumssubjekt und Objekt beruhen. Wenn sich der Charakter des Privateigenthums in sozial bedenklicher Weise darin zeigt, daß die Macht der Person über die Sache rücksichtslos in den Dienst des Selbstinteresses gestellt wird — und diese Anschauung läuft wie ein rother Faden durch das ganze Buch Samter's — so ist das Eigenthum der Erwerbsgesellschaften Privateigenthum in potenzirter Form, und zugleich ist hier das Band, welches das Eigenthumssubjekt an das eigentliche Eigenthumsobjekt und durch dieses an die menschliche Gesellschaft knüpft, ein überaus loses. Nun ist freilich das Eigenthum der Erwerbsgesellschaften für den Verf. noch lange nicht das „reine" gesellschaftliche Eigenthum; es ist dabei zu sehr „Gesellschafts- und Privateigenthum vermischt". Wo aber beginnt das „reine" Gesellschaftseigenthum? S. 293 heißt es: bei der Korporation und S. 299 damit nicht ganz übereinstimmend: bei der Gemeinde; aber S. 302 wird auch das gesellschaftliche Eigenthum der Gemeinde noch nicht rein genug befunden, so daß schließlich nur noch das Staatseigenthum übrig bleibt, welches die Probe besteht. „Erst mit dem gesellschaftlichen Eigenthum des Staates können alle Zwecke und Ziele des Eigenthums erreicht werden."

Der Schluß, zu welchem der Verf. gelangt, lautet: „Das Privateigenthum ist unzureichend, aber so wie wir dahin gekommen sind, zu erkennen, daß das neben dem Privateigenthum unerläßliche gesellschaftliche Eigenthum, mündend in das Staatseigenthum, als solches sich als unbeschränkt herausstellt (als welches, wie bereits erwähnt, fälschlich das Privateigenthum hingestellt ist), muß auch die Nothwendigkeit ausgesprochen werden, diesem gleichsam unverantwortlichen Staatseigenthum ein Gegengewicht zu schaffen. Dieses Gegengewicht kann nur geschaffen werden in den Rechten der Staatsbürger, und da das Privateigenthum selbst in so hohem Grade hervorgetreten ist, daß es einer Eindämmung bedarf, bei selbstverständlicher Aufrechterhaltung des Privateigenthums, in der Stärkung des gesellschaftlichen Eigenthums der Personenverbände, in erster Linie der freien Erwerbswirthschaften und der Gemeinde."

In diesen „gewichtigen Schluß" (wörtlich) faßt Samter das Ergebniß des dritten Theils seines Werkes zusammen. Nachdem ich denselben genau nach dem Original hier wiedergegeben habe, wird mir der freundliche Leser nicht gram darüber sein, wenn ich aus Rücksicht auf seine Geduld und den Raum dieser Zeitschrift mich beim vierten und letzten Theile (die Funktion des Eigenthums) mit einer kurzen Inhaltsangabe begnüge. Nach einer längeren Einleitung, in welcher der Verf. sich als Anhänger der „natürlichen Eigenthumstheorie" (Wagner, Grundlegung § 255) be-

kennt, die das Eigenthum aus der menschlichen Persönlichkeit ableitet, wendet sich der Verf. zu den Funktionen des Privateigenthums. Dasselbe erscheint ihm unter diesem Gesichtspunkte bald mehr, bald weniger berechtigt, je nachdem es als Gebrauchsvermögen, Produktiv- oder Leihkapital (natürlich operirt der Verf. mit seinen oben als logisch unzulässig bezeichneten Kategorien des „Nutzeigenthums", „Produktiveigenthums", „Leiheigenthums") in der Privatwirthschaft Verwendung findet. Am wenigsten gefällt dem Verf. das „Leiheigenthum", dem er vorwirft, den Kapitalismus geschaffen zu haben. Doch erklärt er das Privateigenthum als unentbehrliche Gesellschaftsinstitution. Das Familieneigenthum hat auf selbständige Bedeutung keinen Anspruch. Das „genossenschaftliche Eigenthum" ist ein unabweisbares sociales Erforderniß. Als „Nutzeigenthum" steht es dem Privateigenthum nach, als Produktiveigenthum hat es vor demselben „unläugbare Vorzüge", besonders beim Großbetriebe und mit Rücksicht auf die Vertheilung der producirten Güter. Die Anwendung des genossenschaftlichen „Produktiveigenthums" bietet die Möglichkeit, dem Klassengegensatz von Arbeitern und Unternehmern wirksam entgegenzutreten. Als „Leiheigenthum" ist das genossenschaftliche Eigenthum unzureichend. Das genossenschaftliche Eigenthum ist berufen, in der Zukunft als Mittelstufe zwischen dem unentbehrlichen Privateigenthum und dem unentbehrlichen Gesammteigenthum der Gesellschaft eine Rolle zu spielen. — Das Staatseigenthum hat in erster Linie den Zweck, den Staat in den Stand zu setzen, zu existiren sodann soll es ihn befähigen, folgende Aufgaben zu erfüllen: 1. eine Gesellschaftsordnung herzustellen, in welcher die Einzelnen zur freien Entfaltung ihrer berechtigten Persönlichkeit zu gelangen vermögen, 2. die Ungleichheiten, welche sich im Laufe der geschichtlichen Entwickelung gebildet haben, möglichst auszugleichen, 3. den Hilfsbedürftigen die nöthige Unterstützung zu gewähren, 4. selbständig für die Fortschritte der Menschheit einzutreten. Das „Nutzeigenthum" des Staates (und der Gemeinden) — Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude ꝛc. — dient theils dem Gesammtgebrauch, theils Kulturzwecken. Das staatl. „Produktiveigenthum" wird theils zur Herstellung des Eigenbedarfs des Staates verwandt, theils für die Bedürfnisse der Gesellschaft. (Ueber die Produktivitätsfrage bei staatlichen Betrieben spricht sich der Verf. nicht ganz klar aus; er meint, die Produktivität sei „jedenfalls ausreichend".) Das „Produktiveigenthum" wird aber in den Händen des Staates auch ein Faktor der Einkommensvertheilung. Er kann z. B. höhere Arbeitslöhne zahlen und dadurch in den konkurrirenden Privatgewerben den Unternehmergewinn herabdrücken — alles freilich mit billiger Rücksichtnahme; denn „die Beseitigung der privaten Konkurrenz und die Ueberführung aller Produktionsmittel in die Hände des Staates ist unzulässig"; die wirthschaftliche Freiheit der Einzelnen muß gewahrt bleiben. Aber so viel muß der Staat zur Verfügung haben, daß er der Produktion (namentlich der Urproduktion) diejenige Richtung anweisen kann, welche am meisten der Gesammtheit dient. Einen Theil seines Eigenthums, namentlich dasjenige, welches dazu bestimmt ist, dem Einzelnen „eine möglichst selbständige Stellung zu geben", soll der Staat den Gemeinden überweisen. Zum zwangsgemeinschaftlichen Eigenthum qualificirt sich besonders Grund und Boden. „Weil das Grundeigenthum sich am besten zum allgemeinen gesellschaftlichen Eigenthum eignet und der Staat Produktiveigenthum haben muß, er aber nicht alles hierzu bestimmte Eigenthum an sich nehmen darf, und es sich empfiehlt, daß Staats- und Privat- (Produktiv-) Eigenthum von einander möglichst getrennt sind, so hat der Staat (bezw. Gemeinde) lediglich Grundeigenthum an sich zu nehmen." Auch das „Leiheigenthum" soll, wenn ich den Verf. recht verstehe, zum größten Theile in die Hände des Staates gebracht werden. Die Einzelheiten übergehe ich, um mich zu der Frage zu wenden: was soll mit dem Staats-, bezw. Gemeindegrundeigenthum geschehen? Der Verf. antwortet: „Der Boden kann und muß am zweckmäßigsten verpachtet werden und zwar in solch kleinen Parcellen, daß die Familie ausreichendes Auskommen findet. Hierdurch wird einer sehr großen Anzahl der Bevölkerung, welche jetzt im Lohnverhältnisse steht, die Aussicht auf eine selbständige wirthschaftliche Stellung eröffnet" ꝛc.

Wenn dem Leser die hier wiedergegebenen Ideen etwas nebelhaft erscheinen, so bitte ich ihn, dies nicht dem Referenten schuld zu geben. Ich habe mich möglichst an die Samter'sche Ausdrucksweise gehalten, und diese bewegt sich durch das ganze Buch hindurch in der allgemeinsten Nebelhaftigkeit. Wenn man sich durch das Meer von Redensarten und dürren Abstraktionen, die sich endlos wiederholen, hindurchgewunden

hat, so bleibt Einem nichts, aber auch rein gar nichts auf der Hand als eine Anzahl unbewiesener Behauptungen und ein paar Thesen, mit denen man schlechterdings nichts anzufangen weiß. Man konnte sich diese unklare sociale Konjekturalpolitik wohl gefallen lassen, als sie im ersten Wurfe durch das 1877 erschienene kleine Buch Samter's als Anregung zur Lösung eines interessanten Problems vor der Oeffentlichkeit erschien. Jetzt, da sie wiederkehrt mit dem vollen Anspruch eines neuen sozialen Systems, muß man im Namen des Ernstes dieser Studien wissenschaftliche Begründung fordern. Eine solche hat der Verf. nicht geliefert, und ich bezweifle, daß er sie je liefern wird. Ich brauche wohl kaum zu versichern, daß ich persönlich allen Versuchen sympathisch gegenüber stehe, welche sich die Herstellung einer socialpolitisch besseren und befriedigenderen Eigenthumsorganisation zum Ziele setzen; aber ich bin auch ebenso fest davon überzeugt, daß Arbeiten wie die Samter'sche, welchen jede konkrete Unterlage fehlt, diesen Bestrebungen nur schaden können. Auf eine Kritik seiner Vorschläge will ich hier nicht weiter eingehen; es genügt mit zwei Worten darauf hinzuweisen, daß durch Realisirung derselben das gewünschte Ziel, den „Kapitalismus“ zu beseitigen, nicht erreicht werden kann, weil sowohl das Produktivkapital der gesammten Industrie als auch das Unternehmungskapital des Handels, der gewerblichen und der Urproduktion nebst der Arbeitskonkurrenz bestehen blieben und auf den ganzen Produktions- und Distributionsprozeß fortdauernd den maßgebenden Einfluß behielten. Geändert würde lediglich die Vertheilung des Grundeigenthums; der Staat hätte das Bodenmonopol und würde die Grundrente in Gestalt des Pachtzinses einziehen; der mittlere oder kleine Grund- (Pacht-) Besitz (ich weiß nicht, ob Samter auch den Industriearbeitern Land und ob allen gleichviel geben will) wäre Regel — ob zum Vortheile der Produktion und der individuellen Selbständigkeit, bleibt die Frage. Hätte Samter sein Projekt in concreto veranschaulicht, so ließe sich ja wohl der Gedanke einer Verstaatlichung des Grundeigenthums in Erwägung ziehen; aber er ist so weit davon entfernt, daß der Leser sofort, wie er sich ein Bild der Dinge machen will, auf Unklarheiten stößt und auf Fragen, die er in dem Buche nicht beantwortet findet. Ich will gern zugeben, daß einzelne anregende Gedanken hier und da vorkommen; im Ganzen scheint mir die Absicht, mittels eines neukonstruirten Eigenthumsbegriffs die gesammte moderne Gesellschaftsorganisation aus den Angeln zu heben, mißlungen zu sein.

Frankfurt a. M. Karl Bücher.

32. **Dr. Adolf Soetbeer:** Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im Preußischen Staate 1872—1878. Leipzig, Duncker & Humblot, 1879. 90 S.

Bevor der Verfasser auf das eigentliche Thema seiner Schrift eingeht, stellt er als zweckdienliche Vorbereitung hierzu einen kurzen Bericht über die neueste Einkommenstatistik des Königreichs Sachsen voran. Kein anderes Land hat nämlich bis jetzt eine so umfassende und gründliche Schätzung des Volkseinkommens als das Königreich Sachsen für das Jahr 1878. Nach dieser letzten Einkommenserhebung vertheilt sich hier das Einkommen (unter Zusammenlegung der 200 verschiedenen Klassen in vier Hauptklassen) folgendermaßen:

		Eingeschätzte Personen:	Eingeschätztes Einkommen:
1) unbemittelte Klasse mit Einkommen von	800 Mk.	756,681 (74,85 %)	358,504,092 Mk. (38,65 %)
2) mittlere Klasse mit Einkommen von . .	801—3300 „	224,860 (22,24 %)	315,917,366 „ (34,06 %)
3) wohlhabende Klasse mit Einkommen von	3301—9600 „	24,227 (2,40 %)	123,720,830 „ (13,36 %)
4) reiche Klassen mit Einkommen von über	9600 „	5,191 (0,51 %)	129,330,362 „ (13,93 %)

Durchschnittlich kamen auf jeden Steuerpflichtigen, nach Abzug der juristischen Personen, welche in den eben angeführten vier Klassen mit einbegriffen sind, 890 Mark Einkommen, auf den Kopf der Bevölkerung 309 Mark; auf die steuerpflichtigen juristischen Personen (3,439) durchschnittlich 90,600 Mark.

Im zweiten Kapitel, betitelt: Veranlagungen zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer in Preußen im Allgemeinen, betrachtet Soetbeer zunächst die Grundlage für die Einkommenstatistik der Bevölkerung des preußischen Staates, wie sie

durch das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851, das Gesetz vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des eben genannten Gesetzes und das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer von dem gleichen Datum gegeben ist. Soetbeer führt daraus die wesentlichsten, zum weiteren Verständniß nöthigen Bestimmungen an. Das dritte Kapitel befaßt sich dann eingehender mit den Veränderungen, welche das Gesetz über die Klassen- und Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 seit dem Jahre 1873 erfahren hat.

Das vierte Kapitel: Grundsätze und Praxis bei Einschätzung der ärmeren Klassen der Bevölkerung, soll das präsumtive durchschnittliche Einkommen derjenigen Haushaltenden und Einzelerwerbenden bestimmen, die jetzt von der Entrichtung der Klassensteuer befreit sind, da ihr Einkommen nach Ansicht der Einschätzungsbehörde den Minimalbetrag von 420 Mark nicht erreicht; denn diese Bestimmung ist natürlich für das Gesammtergebniß von größter Wichtigkeit. Während Soetbeer in seinen früher unternommenen Schätzungen des Volkseinkommens im preußischen Staate für die untersten Stufen ein durchschnittliches jährliches Einkommen von 300 Mark pro Censit annehmen zu dürfen glaubte, hält er nun wegen der seit 1874 veränderten Art der Einschätzung diese Summe für zu niedrig und glaubt, daß im großen Durchschnitt aller steuerfreien Erwerbenden ein Einkommen von 400 Mark anzunehmen sei, etwa 350 Mark für den Einzelerwerbenden und etwa 500 Mark für die Haushaltung mit Angehörigen. Soetbeer stützt sich bei dieser Annahme auf verschiedene Berechnungen der Arbeitslöhne, wie sie von Jakobi, im Arbeiterfreund, in einer unter dem Vorsitze des Professors von der Goltz veranstalteten Enquête ꝛc. vorgenommen wurden, ferner auf die Thatsache, daß der Geldwerth der für das Einkommen mit zu berechnenden Naturalien und der Nebenerwerb immer sehr mäßig veranschlagt werden. Zu dieser untersten Klasse der von der Klassensteuer befreiten Personen gehörten:

	1876:	1877:	1878:
Haushaltungsvorstände . . .	1,133,946	1,106,896	1,171,178
Einzelerwerbende	2,177,806	2,280,532	2,335,245
Zusammen	3,311,752	3,387,428	3,506,423
Angehörige der Haushaltungen	3,058,104	3,038,105	3,158,167
Im Ganzen	6,369,856	6,425,533	6,664,590

Nimmt man nun die von Soetbeer berechneten Durchschnittseinkommen an, so ergibt sich für das Jahr 1878 ein Gesammteinkommen dieser Klasse von 1402,6 Millionen Mark = 400 Mark für den Erwerbenden.

Ferner muß, wie Soetbeer im fünften Kapitel nachzuweisen sucht, noch durchweg ein Zuschlag zu dem eingeschätzten Einkommen vorgenommen werden, um das wirkliche Einkommen annähernd festzustellen Allerdings sind die seit 1875 vorgenommenen Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer im preußischen Staate, im Ganzen betrachtet, der Wirklichkeit erheblich näher getreten als die früheren; aber doch bleibt die Berechnung eines Zuschlages erforderlich. Es frägt sich nun, wie hoch dieser Zuschlag zu berechnen sei. Soetbeer hält einen solchen von 25 % für richtig und modificirt darnach die Ergebnisse der Einschätzungen; nur bei den sehr großen Einkommen von über 100,000 Mark ist ein solcher von 10 % von ihm in Anwendung gebracht.

Nach diesen vorbereitenden Untersuchungen nimmt der Verfasser im sechsten Kapitel eine Vertheilung der vielen einzelnen Einkommenklassen unter bestimmte Hauptklassen vor, nämlich 1) kleine Einkommen von 525—2000 Mark, 2) mäßige Einkommen von 2000—6000 Mark, 3) mittlere Einkommen von 6000—20,000 Mark, 4) große Einkommen von 20,000—100,000 und 5) sehr große über 100,000 Mark ohne Maximalgrenze, wobei überall der Zuschlag bereits mit in Anschlag gebracht ist, und berechnet für die einzelnen Jahre von 1872—1878 die Zahl der Censiten ohne Angehörige und mit den Angehörigen, den Betrag des Einkommens im Ganzen, pro Censit und pro Kopf der Bevölkerung für diese fünf von ihm angenommenen Hauptklassen. Im Kapitel 10 werden diese statistischen Berechnungen fortgesetzt, indem Soetbeer hier den einzelnen im achten Kapitel gegebenen Jahresübersichten der gesammten Einkommenverhältnisse Zusammenstellungen über die Gestaltung der verschiedenen Einkommenklassen während des Zeitraums von 1872—1878 folgen läßt.

Ich theile hier nur die letzte Tabelle mit, welche das gesammte Volkseinkommen im preußischen Staate berechnet. Es war:

im Jahre	Die Bevölkerung nach den Steuerrollen.	Die Zahl der selbsterwerbenden Censiten.	Der Betrag des Einkommens im Ganzen in Mill. Mark.	Das durchschnittliche Einkommen in Mark	
				pro Censit.	pro Kopf d. Bev.
1872	23,820 000	8,058 183	6969	865	293
1873	24,060 000	8,140 438	7195	884	299
1874	24,525 778	8.220 029	7532	916	307
1875	24,543 082	8,301 287	7628	919	311
1876	24,832 784	8,467 076	7857	928	316
1877	25,346 277	8,648 649	7992	924	315
1878	25,747 660	8,790 285	8069	918	323

Das Ergebniß der Untersuchungen des achten und zehnten Kapitels führt zunächst zu der Erkenntniß, daß das Volkseinkommen in Preußen während der genannten sieben Jahre sich verhältnißmäßig wenig geändert hat. Die Zahl der Censiten ist in gleicher Proportion wie die Bevölkerung gewachsen und hat durchweg etwas über ein Drittel derselben betragen. Nur in einer Beziehung zeigen, wie Soetbeer am Ende dieses Kapitels erwähnt und im zwölften Kapitel näher ausführt, die tabellarischen Uebersichten eine im Laufe der letzten Jahre eingetretene bemerkenswerthe Veränderung in der Vertheilung des Volkseinkommens, nämlich den Rückgang der großen und sehr großen Vermögen.

Von den bisher noch nicht genannten Kapiteln 7, 9 und 11 zeigt das erste das Steigen der Einschätzungen zur Einkommensteuer im Allgemeinen von 1854 bis 1878, stellt das zweite eine Vergleichung der preußischen und der sächsischen Einkommenstatistik für das Jahr 1878 an und gibt das dritte eine interessante Vergleichung der oberen Einkommenklassen im preußischen Staate und im Vereinigten Königreich, ferner Erörterungen über ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen und das Einkommen vom Staatseigenthum. Der Schrift ist ein Anhang beigefügt, welcher in Anlage A eine tabellarische Zusammenstellung der Einnahmen von der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer im preußischen Staate von 1868 bis 1879, in Anlage B Bemerkungen zu den dem Landtag vorgelegten Nachweisungen über die Anzahl der zur Klassensteuer und zur klassificirten Einkommensteuer veranlagter Personen von 1875 1879, in Anlage C die Berechnung der Anzahl der zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer veranlagten Personen und des Betrags der veranlagten Steuer für das Jahr vom 1. April 1878—1879, und in Anlage D Mittheilungen über: United Kingdom, Annual Value of Property and Profits, assessed to the Income tax in the years, ended 5th. April 1872, 1877 and 1878, bietet. Zu dieser Schrift liefert Soetbeer einen Nachtrag, worin er den Umfang und die Vertheilung des preußischen Volkseinkommens im Jahre 1879 berechnet, in Konrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jahrg. 1880, Heft 2 des ersten Bandes. Auch hier ergeben sich wesentlich gleiche Resultate wie in den Jahren 1878 und 1877 Es betrug nämlich in diesem Jahre die Zahl der selbsterwerbenden Censiten 8,890,257, der Betrag ihres Einkommens 8,084,988,238 Mark, was ein durchschnittliches Einkommen von pro Censit 909 Mark, pro Kopf der Bevölkerung 310 Mark ergibt.

Eine derartige Arbeit wie die vorliegende bedarf allerdings keiner Rechtfertigung, wie Soetbeer selbst in der Vorbemerkung sagte; denn von einer Schätzung und Vertheilung des gesammten Einkommens einer Nation hängt dessen ganze Steuer- und Finanzverwaltung, wie nicht weniger die Socialpolitik ab. Man kann freilich gegen derartige Einkommenstatistiken geltend machen — und Soetbeer betont dies ebenfalls selbst — daß sie nie ein ganz genaues und sicheres Bild geben. Aber die Soetbeer'sche Arbeit gibt die Garantie, das Ziel einer möglichst genauen Statistik erreicht zu haben, sie ist entschieden die eingehendste, gewissenhafteste, den wirklichen Verhältnissen entsprechendste Arbeit dieser Art. Man könnte allerdings über Einzelnes mit dem Verfasser in Widerspruch gerathen; so scheint mir z. B., verglichen mit verschiedenen neueren Veröffentlichungen über den Stand der Arbeitslöhne, die An=

nahme eines Minimal-Durchschnitteinkommens von 500 Mark zu hoch gegriffen, so scheint mir auch die Annahme des Zuschlags von 25 % willkürlich und nicht begründet zu sein, obwohl ich gerne zugebe, daß ich nicht wüßte, welche Zahl dafür zu wählen ist; es läßt sich nur im Allgemeinen die Nothwendigkeit eines Zuschlages behaupten, jedoch läßt sich dieser nicht zahlenmäßig ausdrücken. Aber nach meiner Meinung dürfen Arbeiten wie die Soetbeer'sche — selbst mit den unvermeidlichen Mängeln — mit Freude begrüßt werden weil sie an Stelle ganz vager, willkürlicher, vielfach auf dem Augenschein beruhender und mit Vorurtheilen unternommener Schätzungen ein statistisches Bild setzen, das, in Einzelheiten unvollkommen, doch im Großen und Ganzen richtig ist. Dr. Eheberg.

33. **Carl Heuser**, Regierungs-Baumeister: Kanäle und Eisenbahnen in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung. Berlin 1880. Verlag von Julius Springer.

Den nächsten Anstoß zur Ausarbeitung dieser Schrift bot die Lektüre des Werkes: Studien über Bau- und Betriebsweise eines deutschen Kanalnetzes von Ewald Bellingrath. Als vor einigen Jahren der allgemeine Verkehr zu einer bis dahin in Deutschland unerhörten Frequenz sich erhob, trat das Verlangen mehr und mehr in den Vordergrund, das bestehende Netz der Verkehrswege durch ein planmäßig anzulegendes System von Schifffahrtkanälen zu ergänzen, von denen zunächst die zur Verbindung der schiffbaren deutschen Ströme dienenden zu erbauen sein würden. Man hielt und hält es noch jetzt in weiten Kreisen für eine durch die Erfahrung festgestellte, unumstößliche Wahrheit, daß ein solches Kanalsystem die größten Massentransporte zu einem Tarifsatze ermögliche, der bei den Eisenbahnen gänzlich außer Frage stehe. — Die Richtigkeit dieser Anschauungen, welche in der Schrift von Bellingrath als leitender Grundsatz aufgestellt sind, wird von dem Verfasser bezweifelt und er ist der Meinung, daß, wenn ersterer mit den Verhältnissen des deutschen Eisenbahnwesens in gleicher Weise vertraut gewesen wäre, wie mit denjenigen der Fluß- und Kanalschifffahrt, er zu der entgegengesetzten Ansicht gelangt sein würde.

Das Publikum in seiner großen Masse überschaut nicht den Zusammenhang zwischen seinem eigenen Interesse und demjenigen des Eisenbahnunternehmens. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus wird man das fort und fort hervortretende Verlangen nach Tarifermäßigungen nur dann als berechtigt anerkennen können, wenn die Eisenbahn-Verwaltung durch abnorm hohe Tarife glänzende Dividenden erzielt, nicht aber, wenn der Tarif bereits so niedrig bemessen ist, daß eine weitere Ermäßigung desselben die Rente des Bahnanlage-Kapitals in einer von der Erbauung neuer Bahnen zurückschreckenden Weise zu schmälern droht.

Höchst interessant ist, was der Verfasser über die Leistungsfähigkeit der englischen Bahnen gegenüber den deutschen Betriebseinrichtungen schreibt. Die gesammten Eisenbahnen Großbritanniens befördern im Durchschnitt und pro Kilometer in ihrer Länge gerechnet, ungefähr die dreifache Menge an Gütern und weit mehr als die dreifache Zahl an Personen, wie die dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen Bahnen.

Den Grund dieser Erscheinung glaubt der Verfasser darin suchen zu müssen, daß bisher in Deutschland dem Techniker wohl beim Bau, nicht aber bei der Einrichtung und der Verwaltung des Betriebes der im Interesse der Sache nothwendige Einfluß eingeräumt wurde, wie eben auch jedes, selbst das bestangelegte industrielle Werk mit der Zeit zurückgehen müsse, wenn der kaufmännischen Leitung nicht der nöthige technische Beistand zur Seite steht, welcher beständig auf Verbesserung und Vervollkommnung sinnt und alle Einrichtungen auf der Höhe der Zeit erhält, eine Wahrheit, die freilich, im Gegensatz zu England, in Deutschland noch viel zu wenig erkannt wird. — Daran schließen sich Betrachtungen über die englischen Tarifsätze, die englische Rhederei und den Einfluß der englischen Industrie und Bodenverhältnisse auf die Verkehrsmittel.

Der Verfasser sucht dann in sehr eingehender Weise in Zahlen nachzuweisen, daß der Transport mit Hilfe der Eisenbahnen nicht nur sicherer, sondern trotz Anlage- und Betriebskapital wenn nicht billiger, so doch auch nicht theurer zu stehen kommt, als auf den Kanälen. Eine Verbesserung des Verkehrs auf den Kanälen kann er nur darin finden, wenn derselbe überhaupt in die Hände einzelner Gesellschaften gelegt wird, also eine geregelte Betriebseinrichtung angebahnt würde,

wie ihn die Eisenbahnen thatsächlich haben, und auch bald von vorn herein rechtzeitig für Rückfracht Sorge getragen würde.

Bellingrath ist jedoch der Ansicht, daß die Kanalfrachten in Folge der freien Koncurrenz fast genau im Verhältniß zu den Kosten der Arbeitsleistung stehen und gewissermaßen das Ideal des Tarifsystems verwirklichen, daß überhaupt die Wasserstraßen unter dem Regulator der freien Koncurrenz stehend, überall die billigsten Frachten gewähren, während die Eisenbahn ein Monopol besitze. Durch sehr anschauliche und belehrende Beispiele, welche sämmtlich mit Zahlen aus der Praxis belegt werden, gelangt dem gegenüber der Verfasser zu dem Schluß, daß die Minimal-Selbstkosten bei einem Verkehr:

	von 1 Mill. bez. 1,5 Mill. Tonnen:
a. bei dem Kanaltransport	= 2,05 Pf. — 1,58 Pf.
b. bei dem Eisenbahntransport	= 1,87 „ — 1,66 „

per Tonnen-Kilometer betragen, also im Großen und Ganzen wenig verschieden von einander sind. Er faßt die Resultate seiner Erörterung in folgende zwölf Sätze zusammen:

1) Durch die Vermehrung der Leistungsfähigkeit unserer Eisenbahnen kann der allgemeine Verkehr noch außerordentlich vermehrt werden, so daß die Anlage von Koncurrenzkanälen vorläufig ganz überflüssig erscheint.

2) Die Kanäle können nur dann den Vorzug vor den Eisenbahnen beanspruchen, wenn sie erheblich billiger transportiren, weil die Eisenbahnen den Vorzug der Schnelligkeit des Verkehrs voraus haben.

3) Der Kanal wird in der Regel ein größeres Anlagekapital und eine größere Gesammtlänge zwischen zwei Endpunkten erfordern, als die Eisenbahn.

4) Abgesehen von ad 2, muß auch der Tarifsatz des Kanals im Verhältniß der Mehrlänge des Kanals niedriger sein.

5) und 6) Es kann sowohl für einen Kanal, wie für eine Eisenbahn rationell sein, bei Normirung des Tarifs für einen bestimmten Artikel ausnahmsweise von der Verzinsung des Baukapitals ganz oder theilweise abzusehen. Von diesem Ausnahmeverfahren kann eine Eisenbahn um so eher Gebrauch machen, je mehr die Verzinsung ihres Baukapitals durch Einnahmen aus dem Transport höher tarifirter Güter und aus dem Personentransport bereits gesichert ist.

7) Für den Kanal sowohl wie für die Eisenbahn muß im Allgemeinen und als Regel die Forderung gestellt werden, daß die Fracht die gesammten Selbstkosten einschließlich der Verzinsung des Anlagekapitals deckt.

8) Bei einem Kanal muß wegen des größeren Anlagekapitals ein größerer Antrag zur Verzinsung desselben in dem Tarifsatz aufgenommen werden, als dieses bei der Eisenbahn zu geschehen hat.

9) Es gibt eine gewisse Größe des Verkehrs, wobei die Transport-Selbstkosten auf dem Kanal und der Eisenbahn die gleiche Höhe erreichen. Unterhalb derselben ist die Eisenbahn, oberhalb derselben der Kanal im Vortheil.

10) Diese Verkehrsgröße ist zu etwa zwei Millionen Tonnen pro Jahr, transportirt über die ganze Länge des Kanals oder der Eisenbahn, anzunehmen.

11) Nachdem für Preußen die Durchführung des Staatsbahnsystems eine beschlossene Sache geworden ist, erscheint es rationell, daß der Staat das gesammte Netz der Eisenbahnen und Kanäle in seiner Hand vereinigt und das ganze Anlagekapital derselben planmäßig amortisirt.

12) Unter dieser Voraussetzung kann auch der Bau neuer Kanäle als empfehlenswerth bezeichnet werden, denn wenn auch keine wesentlich billigeren Tarife als auf der Eisenbahn zu erzielen sind, so wird dem Lande dadurch für die fernere Zukunft der Vortheil denkbar billigster Gütertarife und damit eine höchst wünschenswerthe Steigerung seiner Concurrenzfähigkeit auf dem in- und ausländischen Markte gesichert.

Der Verfasser sucht also im wesentlichen nur zu beweisen, daß die Kanäle mit den Eisenbahnen in kommerzieller Beziehung nicht zu konkurriren vermögen und in diesem Sinne ist die Schrift unzweifelhaft nicht nur von Interesse, sondern auch belehrend. Aber durch die Anlage von Schifffahrtskanälen, soll ja nicht nur, wie man dieses bisher anzunehmen gewöhnt war, das einseitige Interesse des Handels, sondern was meiner Meinung nach in der Gegenwart viel wichtiger ist, vornehmlich auch die Interessen der Industrie und

Landwirthschaft gefördert werden. In diesem Sinne ist z. B. der Breusch-kanal im Elsaß von dem berühmten französischen Ingenieur-General Vauban angelegt worden und ist ersterer die Veranlassung gewesen, daß in einer großen Zahl von Ortschaften nicht nur der alljährliche Futterbau gesichert und der allgemeine Wohlstand in vielen Gemeinden gefördert, sondern auch das nöthige Wasser zum Betriebe je einer Mühle oberhalb jeder Kammerschleuse abgegeben wird. — Die Zeiten dürften freilich überwunden sein, wo man noch Kanäle über hohe Bergrücken baute, wie z. B. der Rhein-Rhone, Rhein-Marne und Main-Donaukanal, welche eine enorme Anzahl kostspieliger Schleusenbauten erforderten und stets der Gefahr ausgesetzt waren, während der Sommermonate nicht genügend Wasser zur Füllung zu haben, aber in den großen Flußniederungen, welchen, wie z. B. in der Rheinebene gerade im Sommer eine Fülle von Wasser zur Verfügung steht, soll und wird man Kanäle und zwar in einem Umfange bauen, welche den betreffenden Wirthschaftsfaktoren ein nothwendiges Kulturelement, das Wasser zuführen, um namentlich auch unsere trockenen Feldfluren in einem erweiterten Umfange vor Mißernten zu bewahren.

Toussaint.

34. A. Dieck, Königl. Preußischer Baurath a. D.: Eindeichungen und Flußregulirungen in seitheriger Weise sind für das Gemeinwohl schädlich und gefährlich und die dafür aufgewendeten Kapitalien verloren! Wiesbaden, Verlag von Chr. Limbarth 1879.

Form und Tendenz dieser an die Adresse des preuß Abgeordneten-Hauses gerichteten Schrift erinnern genau an die in demselben Verlage im Jahre 1876 erschienene Broschüre über „Regulirung oder Kanalisirung der deutschen Flüsse", „von einem deutschen Ingenieur", so daß man verleitet wird, einen und denselben Verfasser als Autor der genannten Schriften anzunehmen. Der Verfasser entwirft in der letztgenannten Schrift einen allgemeinen wasserwirthschaftlichen Kulturplan, welcher sich über Deutschland und Oesterreich Ungarn erstreckt, und nach welchem zwischen der Nordsee und dem adriatischen Meere die Verbindung der großen Wasseradern dieser Länder durch ein einzufügendes Kanalnetz anzustreben sei. Er stellt gleichzeitig die Behauptung auf, daß die partiellen Regulirungen der Flüsse dieser Länder nach falschen Prinzipien geleitet worden, weil man sehr einseitig, einestheils nur den Schutz gegen Hochwassergefahren und möglichst schnelle Ableitung des Wassers zum Meere, theils nur die Hebung der Fahrtiefe bei Niederwasser im Interesse der Schiffahrt im Auge habe: dahingegen die große volkswirthschaftliche Bedeutung des Wassers für die Landwirthschaft und Industrie nur wenig, und den Gedanken einer eigentlichen Wasserwirthschaft gar nicht berücksichtige.

Die thatsächliche Bevorzugung der Handelsinteressen, mit Hülfe der enormen Summen, welche alljährlich für die Unterhaltung der schiffbaren Flüsse und Kanäle im Staatshaushalt der Länder eingestellt werden, hängt ohne Zweifel auch mit den bestehenden Bestimmungen der Wasser-Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zusammen, welche die Unterhaltung der weder schiff- noch flößbaren Bäche den Gemeinden und Grundbesitzern zuweist, deren Feldfluren davon berührt werden. —

Der Verf. verlangt, daß mit der Regulirung der Wasseradern schon bei den Quellen begonnen werde, indem zunächst durch eine rationelle Waldwirthschaft, Anlage von Horizontalgräben an den Berglehnen und größeren und kleineren Bassins die aus den Wolken fallenden Wassermengen aufgefangen und der Abfluß derselben möglichst gehemmt und volkswirthschaftlich verwerthet wird.

Ob in den Niederungen der größeren Ströme die Kanalisation derselben principiell Anwendung finden kann, ist sehr zu bezweifeln, dahingegen dürften bis zu einer möglichst ausgedehnten Grenze deren Eindeichung, mit gleichzeitiger Benutzung der Vortheile, welche die Hochwässer dem Landbau durch die Absetzung des befruchtenden Schlammes gewähren, in den Vordergrund unserer volkswirthschaftlichen Berechnungen und hydrotechnischen Maßnahmen zu treten haben.

Der Verf. greift sowohl das in Norddeutschland in Anwendung kommende Buhnensystem, als auch den am Oberrhein angewendeten Parallelbau an, und glaubt das richtige Mittel zur Zügelung und besseren Verwerthung des Wassers unserer Flüsse in der möglichsten Ausdehnung unseres Kanalnetzes und in der Kanalisirung der Flüsse zu finden. Derselbe fordert daher die gesetzliche Unterstützung zur

Einrichtung aller nur irgend möglichen Stauvorrichtungen von den Mündungen der Flüsse bis zur Quelle derselben. Er verlangt einen entsprechenden Raum für die Hochwässer zu lassen an den Ufern der Ströme und Bäche in allen Niederungen, *und erst den Anbau von menschlichen Wohnungen zu gestatten, wo die zerstörende Gewalt derselben nicht mehr hindringt.*

In diese wasserreichen Vorlande, welche gegen das angebaute Land hin in schon ansteigendem Terrain durch mäßige Deiche einzugrenzen sind, ist nur *Gras* und *Holz* anzubauen, und der Fluß in großen Serpentinen und theilweiser Anbringung von Schleusen und Nadelwehren so zu führen, daß nur ein mäßiges Gefälle die dauernde Befahrung desselben mit Schiffen und Kähnen ermöglicht.

Der Verfasser verurtheilt namentlich das bisherige *Deichsystem*, weil es nicht nur die natürliche Vorfluth zur Entwässerung anliegender Felder hemmt, sondern weil der von unseren, oft mit großen Kosten gedüngten Ackerfeldern, dem Strome zufließende Schlamm nunmehr ganz unbenützt dem Meere zugeführt wird. —

Die Landbesitzer in den Niederungen der Theiß, der Oder, der Elbe und Weichsel wissen davon zu erzählen, daß der *Viehstand* sich seit Ausführung der Deichbauten sehr wesentlich vermindert hat, und wünschen die Zeiten zurück, wo der befruchtende Schlamm der Hochwässer dieser Flüsse ihnen noch reiche Futterernten in Aussicht stellte. —

In wie weit die obigen Behauptungen des Verfassers in technischer Beziehung richtig sind, wagen wir nicht zu beurtheilen, empfehlen zu diesem Zweck aber das Studium der sehr sachlich gehaltenen *Gegenschrift* von *J. Schlichting* über *die Schiffbarmachung der Flüsse*, Berlin. Verlag von Ernst und Korn 1876. —

Eine recht verdienstliche Aufgabe der Statistik würde es sein, zu erforschen, ob die etatsmäßig aufgewendeten Kosten zur Unterhaltung der großen Ströme und die Summen der Werthe, welche dem Nationalwohlstande alljährlich durch Hochwasserfluthen entrissen werden, im richtigen Verhältniß zu den Vortheilen stehen, welche durch die korrektive Wasserleitung der großen Ströme angestrebt werden? —

Im Großen und Ganzen geben diese Betrachtungen eine genügende Aufklärung darüber, daß namentlich die Vertreter der Landwirthschaft und Industrie Ursache haben, mit größter Energie alle Bestrebungen zu unterstützen, durch welche eine bessere *Wasserwirthschaft* und eine dieselbe mehr stützende Flußbauordnung herbeigeführt wird, wenn ihre Interessen unter dem Drucke einer offenbar auf irrationellen volkswirthschaftlichen Grundsätzen aufgebauten Hydrotechnik nicht dauernd leiden sollen.

Auch die Schrift über „*Regulirung oder Kanalisirung der deutschen Flüsse*“ ist nicht frei von Irrthümern, und enthält auch keine absolut neuen Gedanken, aber sie ist in einem Geiste geschrieben, welcher unser Interesse für die Einführung einer besseren Wasserwirthschaft herausfordert, und wenn wir daher auch dem idealen Fluge der Phantasie des Verfassers nicht überall zu folgen vermögen, so sind seine Anschauungen doch geeignet, den Beifall auch jedes gebildeten Laien herauszufordern, weil sie gleichsam eine Appellation an den gesunden Menschenverstand bekunden, der unheilvollen, nur auf möglichst schnellen Verdienst hinarbeitenden Wirthschaftspolitik der jüngsten Zeit Schranken zu setzen, und dieselbe in mehr naturgemäße Bahnen einzulenken; weil sie ferner die staatliche Einführung einer besseren Wasserwirthschaft voraussetzt und ein erweitertes Studium der Gewässer und ihres wohlthätigen Einflusses auf unser gesammtes Kulturleben zur Folge haben wird.

Die erstgenannte Schrift, über *Eindeichungen und Flußregulirungen* soll augenscheinlich nur eine erneute Anregung dazu geben, die Verwaltung und die gesetzgebenden Faktoren des Staates, im Hinblick auf die Millionen, welche für die Regulirung der Gewässer verausgabt werden sollen, noch rechtzeitig zu warnen, damit dieselben nicht umsonst im Boden vergraben werden, oder aber dazu beitragen, die sich in den letzten Jahren mehrfach wiederholenden Hochwasserfluthen noch zu vermehren. Der Verf. stützt seine Betrachtungen namentlich auf *Hagen*, welcher über die Ausbildung der Flußthäler und Flußbetten im II. Theil, Band 1, S. 146 Folgendes sagt:

„Aus der Wirkung der Vergangenheit muß man auf die der Zukunft schließen; *die aufgeschwemmten Thäler* haben sich bisher erhöht, und die Sohle des *Flußbettes* ist der Sohle des Flußthales *gefolgt*. Es steht also auch fernerhin

eine Aenderung in demselben Sinne zu erwarten: Das Gegentheil tritt nur in dem Falle ein, wo gewachsene Felsmassen den Abfluß des Wassers hindern. Der Einfluß, den ein geregelter Strombau auf diese fortschreitende Aenderung des Wasserspiegels ausüben kann, ist allerdings nicht in Abrede zu stellen; bis jetzt gibt sich derselbe jedoch nur in sofern zu erkennen, „daß die Beseitigung einiger untiefer Stellen, welche bisher das Wasser zurückhielten, auf die Beförderung des Abflusses hinwirkt, und das Flußbett zugleich mit dem Spiegel des Flusses sich senkt. Der allmählichen Erhöhung des Thales ist bisher wohl noch nirgends eine Grenze gesetzt. Eine solche wäre auch nur denkbar, wenn die Ufer der Ströme und aller Zuflüsse so sicher gedeckt wären, daß hier kein Abbruch mehr erfolgen könnte, so daß selbst das Hochwasser klar und frei von allen erdigen Theilen in die Flußbetten trete. Hiernach muß man annehmen, daß die Senkung des Wasserspiegels, die man häufig in denjenigen Flüssen wahrnimmt, wo ausgedehnte Korrektionsarbeiten unternommen sind, nur temporär ist, und langsam wieder verschwinden wird, wenn die Thäler höher heraufgewachsen sein werden. Es gibt freilich noch ein anderes Mittel, der allgemeinen Erhöhung der Flußthäler vorzubeugen, und zwar dadurch, daß man dieselben zum Theil der Einwirkung des Wassers durch Deichanlagen entzieht. Die Erfolge hiervon können indessen unmöglich den bestehenden Zustand sichern, sie führen vielmehr im Laufe der Zeiten einen weit bedenklicheren herbei. Die Erfahrungen, welche in vielen Gegenden und namentlich in Holland hierüber gemacht sind, zeigen, wie schon erwähnt, daß das zwischen den Deichen künstlich eingeschlossene und zum Theil ganz unangemessen beschränkte Flußthal sich fortwährend erhöht und das Flußbett selbst in gleicher Weise nachfolgt."

Diese Deklaration aus der Feder eines unserer bedeutensten Hydrotechniker gibt jedem gebildeten Laien einen ziemlich klaren Einblick in die Lage dieser Sache, denn ohne den gewiß berechtigten Maßnahmen unserer Wasserbau-Ingenieure vorgreifen zu wollen, welche je nach Lage der örtlichen Verhältnisse zum praktischen Ausdruck gelangen, so stehe ich nicht an meine persönliche Meinung dahin zu äußern, daß man es zweckmäßig finden wird, die eigentliche Wasserwirthschaft nach folgenden Grundsätzen zu behandeln:

1. Die Wassersammlung und industrielle Verwerthung desselben in die Gebirgszone zu verlegen;
2. Die Regulirung der Wasserläufe im Wesentlichen auf die weder schiff- noch flößbaren Bäche zu beschränken und
3. Die Abdeichung des Ueberschwemmungsgebietes der großen Ströme und die Benutzung des Wassers derselben zur Speisung der Schiffahrtskanäle, sowie den Anbau des Vorlandes mit Gras und Holz in Erwägung zu ziehen.

Die großen Zweifel, welche nicht allein unter den Hydrotechnikern selbst über die Behandlung der speciell technischen Fragen bestehen, sondern auch die große Mangelhaftigkeit, mit welcher heute noch die Wasserfrage in wirthschaftlicher Beziehung, ja selbst in wissenschaftlichen Kreisen behandelt wird, weisen darauf hin, daß es vor allen Dingen einer administrativen Körperschaft bedarf, welche alle Fragen, die sich auf die Oekonomie des Wassers im Staate beziehen, einer eingehenden Erwägung unterwirft, ehe sie in die Hände der ausführenden Techniker gelangen. — Im Heft 2 meiner Schrift über „die landwirthschaftliche Wasserfrage", Prag 1878, habe ich bereits die Grundzüge zur Bildung eines derartigen Wasserrathes auf S. 56 entworfen, und zwar genau in demselben Sinne, als der Verf. der vorangestellten Schrift am Schluß derselben durch offene Bitte an Se. Durchlaucht den Fürsten Bismark richtet: Die Berufung einer Kommission zu veranlassen, welche aus Meteorologen, Geologen, Aerzten, Militärs, Verwaltungsmännern, Juristen, Land- und Forstwirthen, Industriellen, Kaufleuten, Schiffern, Kultur- und Wasserbau-Ingenieuren zu bestehen habe, und welcher die Beantwortung und Begutachtung der allgemeinen Frage über die zukünftige Behandlung der fließenden und stehenden Gewässer etc. vorzulegen sei, bevor die 48,000,000 Mark für die Regulirung der Weichsel, der Oder, der Elbe, der Weser und des Rheins zur Verwendung gelangen „Die Vorsicht ist die Mutter der Weisheit" und hier, wo es sich thatsächlich um die Verwendung von Staatsmitteln, um die Aufstellung richtiger Grundsätze einer noch nicht abgeschlossenen Technik und einen wissenschaftlich noch lange nicht durchforschten Gegenstand handelt, hier dürfte diese Vorsicht doppelt an ihrem Platze erscheinen. —

Diese Vorsicht dürfte jedoch mit der Berufung eines derartigen „Wasserrathes" noch nicht ihren Abschluß erhalten haben, sondern es wird sich vielmehr empfehlen jedem Regierungspräsidenten schon bald eine permanente Meliorations-Kommission als technischen Beirath zur Verfügung zu stellen, wo es sich um die Ausführung von Meliorationen handelt, welche die Interessen der Industrie und Landwirthschaft mit Rücksicht auf die Leitung und wirthschaftliche Verwerthung des Wassers berühren. Diese administrative Maßnahme ist wie folgt zu motiviren:

Zur Ausführung jeder Landes-Melioration gehören drei direkt in einandergreifende Bedingungen, und zwar:

1. Ein den vorliegenden Boden-, Terrain- und Wasserverhältnissen angemessener Meliorationsplan,
2. Die gute technische Ausführung des genehmigten Kulturplanes und
3. Die angemessene Pflege der ausgeführten Melioration.

Für alle drei Voraussetzungen sind zur Zeit noch keine unbedingt sicheren Maßnahmen oder Gesetze gefunden worden, welche auf eine bequeme Weise zum guten Ziele führen. Es soll unter allen Verhältnissen bei jeder größeren oder kleineren Melioration, also auch bei den Bach-Korrektionen, ein künstlich Werk der Natur angepaßt werden und darin liegt eben die große Schwierigkeit und die alleinige Ursache, daß in allen Ländern der Welt die Hydrotechnik und das Meliorationswesen nur dort zu einem gewissen Aufschwung gelangen konnte, wo man auch das Wissen, die Erfahrungen und die Mitarbeit der Bevölkerungen für die Ausführung von Meliorationen, in einer möglichst umfassenden Weise zu benutzen verstand. —

Die beregte Meliorations-Kommission wird in diesem Falle weniger das fördernde, als vielmehr das erhaltende, also das konservative Elemement sein, welches unter allen Umständen bestrebt bleibt, die gesammelten technischen und wirthschaftlichen Erfahrungen, welche auf dem Gebiete des Meliorationswesens und zwar oft mit sehr großen Opfern gemacht werden, dem Lande, bezüglich den ausführenden Technikern zu erhalten. Es handelt sich vorzugsweise darum, an allen Meliorationsanlagen alljährlich zu lernen, wie dieselben mit Rücksicht auf Ortslage, Boden und Klima fort und fort zu verbessern, bezüglich der Natur des Bodens anzupassen sind. Das Meiste wird diese Kommission aus den Fehlern lernen, welche unter allen Umständen in einem größeren oder geringeren Maße gemacht werden, wo es sich um die Regulirung der Wasserverhältnisse einer Feldflur, einer Gemarkung, oder eines Flußgebietes handelt. —

Als Grundzüge einer betreffenden Verordnung oder eines Gesetzes, behufs Einsetzung einer permanenten Meliorations-Kommission in den Grenzen eines Regierungsbezirkes oder eines Kreises dürften folgende Paragraphen in Erwägung zu ziehen sein.

§ 1.

Zur technischen und wirthschaftlichen Kontrole der auszuführenden und ausgeführten Meliorationen und für die Entscheidung darauf bezüglicher Streitfragen, wird für den Umfang des Reg.-Bezirks (Kreises) eine Meliorations-Kommission von sechs Mitgliedern eingesetzt, welche aus dem Bezirks-Baurath, einem Mitgliede der Oberforst-Direktion, einem Wasserbau-Ingenieur, dem Meliorations-Baumeister (Kulturingenieur) und zwei von dem Bezirks- (Kreis-) Tage gewählten Mitgliedern besteht.

§ 2.

Die Meliorations-Kommission versammelt sich auf Einladung des Reg.-Präsidenten in dem Gemeindehause derjenigen Gemeinde, in deren Gemeindeflur die hauptsächlich zu behandelnden Geschäfte fallen.

§ 3.

Die Meliorations-Kommission hat die Verpflichtung, sowohl die neuausgeführten Meliorationen, in so weit sich dieselben auf die Regulirung der Gewässer beziehen, als auch die durch Hochwasserfluthen und Inundationen ꝛc. bewirkten Schädigungen, die Einsprachen von Interessenten gegen die sachliche Ausführung von Meliorationen, so wie endlich die gesetzlich aufzustellenden Wässer-Ordnungen im Auftrage des Reg.-Präsidenten technisch und wirthschaftlich zu begutachten.

§ 4.

Um giltig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich, welche unter Vorsitz des Reg.-Baurathes, oder des Mitgliedes

der Oberforst-Direktion, ihre Beschlüsse zu fassen und in einem Protokoll schriftlich niederzulegen haben. —

Motive. Die Zusammensetzung der in § 1 besagten Kommission zeigt, daß es sich hier um die Bildung einer durchaus soliden, technischen und wirthschaftlichen Körperschaft handelt, in welcher sich nicht nur Wissen und Können vereinigt, in so weit sich dasselbe auf den vorliegenden Gegenstand erstreckt, sondern dieselbe gewährt der Bevölkerung auch die Versicherung, daß die Tausende und Millionen von Mark, welche alljährlich für die Ausführung größerer oder kleinerer Meliorationen verausgabt werden, mit der Zeit auch gute Zinsen tragen und nicht umsonst, oder zum Schaden der Interessenten in der Erde vergraben werden. —

Diese Kommission wird namentlich den Herren Reg.-Präsidenten ein mit der Zeit sich fort und fort verbessernder technischer Beirath sein, wo es sich um die Ausarbeitung von Vorlagen handelt, für welche der Bezirk, die Provinz oder das Land die Mittel oder doch größere Beiträge gewähren sollen. Die Meliorations-Baumeister, werden, gestützt auf die sich alljährlich erweiternden Erfahrungen der Meliorations-Kommission, mit einer viel größeren Sicherheit an die Ausarbeitung und Ausführung ihrer schwierigen Arbeiten herantreten, und die Interessenten nicht nur größere Vortheile durch die Herstellung besserer und billigerer Meliorationen haben, sondern auch selbst aus den durch die Kommission gegebenen Anleitungen lernen, wie durch eine angemessene Pflege die gebauten Kulturanlagen fort und fort zu verbessern sind. —

Die Meliorations-Kommission wird also auch die wirthschaftlichen Vortheile oder Nachtheile in Erwägung zu ziehen haben, welche durch die Ausführung einer örtlichen Melioration auf die Grundstücke benachbarter Gemeinden, oder ganzer Distrikte veranlaßt worden. So z. B. auch zu verhüten suchen, damit durch die Korrektionen von Bächen, Entwässerung von inundirten Terrains, bezüglich durch Tieferlegung von Seespiegeln und des mittleren Grundwasserstandes, den angrenzenden Forsten kein größerer Schaden geschieht, als der Nutzen beträgt, welcher durch irgend eine lokale Melioration erzielt werden soll. — In diesem Punkte sind namentlich in Preußen und Oesterreich-Ungarn großartige Devastationen von Wald-, Feld- und Wiesenfluren, durch zu große Entwässerung nachzuweisen und oft ganze Distrikte unfruchtbar gemacht worden. — Die beregte Kommission wird also alle zur Ausführung gelangenden größeren Meliorationen, namentlich auch vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus zu beurtheilen haben. —

Höchst interessant ist in der vorliegenden Schrift der berühmte Brief des Kaisers Napoleon III. an den Minister der öffentlichen Arbeiten, rc. Plombières 19. Juli 1856, in welchem zum ersten Male der Grundsatz ausgesprochen wird, daß es nothwendig ist, um die kranken Ströme zu heilen und in deren versumpfte Thäler wieder gesunde, natürliche Fluthverhältnisse zu schaffen, das Uebel der Wassernoth mit ihren Extremen: „des Wasserüberflusses und des Wassermangels" in seinem Ursprunge anzugreifen, und statt die Wirkungen zu bekämpfen, die Ursachen zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen, demgemäß zwischen zwei Dingen, nämlich den präventiven und den defensiven Arbeiten zu unterscheiden, indem letztere nur gerechtfertigt sind und einen Werth bekommen, wenn mit Hilfe der ersteren jene Kalamitäten vermindert, oder, womöglich besiegt werden. —

Toussaint.

35. **J. B. Lambl**, Dr. in Prag: Depetoration (Viehabnahme) in Europa. Leipzig, 1878.

Dieses merkwürdige Erzeugniß der wirthschaftlichen Literatur, in welchem die interessanten Studien des Verfassers, von welcher bisher nur einzelne Abschnitte aus landwirthschaftlichen Zeitschriften bekannt waren, nunmehr in systematischer Reihenfolge veröffentlicht werden, verdient die Beachtung der Land- und Volkswirthe aller Länder. Denn wenngleich der statistische Theil der Schrift manche anfechtbare Schwächen enthält, so gleicht der agronomische und volkswirthschaftliche Theil dieselben wieder aus und zwar insofern, als der Verfasser die große nationalökonomische Bedeutung einer rationellen Düngerwirthschaft und deren Einfluß auf die Erhaltung und das Wohlbefinden der Gesammtbevölkerung eines Landes, im Anschluß an die Unterhaltung eines der Wirthschaft angemessenen Viehstandes in das klarste Licht stellt. Seinen Standpunkt kennzeichnet der Verfasser in folgenden kurzgefaßten Worten:

„Der Hauptzweck der Landwirthschaft ist: lohnende Produktion der vegetabilischen und animalischen Menschennahrung. Das Mittel zum Zwecke ist: Die naturgemäße richtige Pflege des produktiven Bodens und angemessene Konservirung der Bodenfruchtbarkeit.“

Das Pester land- und forstwirthschaftliche Wochenblatt, eine Beilage des Pester Lloyd, welches sich seither zu einem Mittelpunkte der lebhaftesten Erörterungen über diesen Gegenstand gemacht hat, findet den Kern des Lamblschen Werkes in dem logischen und auf dem Grunde tiefer Forschung ruhenden Nachweise:

a. Daß die Bodenproduktion in Europa dem mit der Zahl und Civilisation der Menschenbevölkerung fortschreitenden Bedarfe der letzteren an vegetalen und animalen Nahrungs- und Bekleidungsstoffen lange nicht mehr und fortschreitend immer weniger genügt, es insbesondere, neben dem wachsenden Bedarf der Menschen, den Wirthschaftsthieren an Nahrung mangelt, diese darum sich merklich schon vermindert haben und progressiv in Folge zunehmenden Bedarfs der Menschen überall dort sich immer mehr vermindern müssen, wo das Volk nicht mehr in der Lage ist, aus gewinnbringender Handels- und industrieller Thätigkeit die Baar- und Tauschmittel zu schöpfen, um entweder kostspielige höhere inländische Brod- und Thierproduktion der Landwirthschaft lohnend zu machen, oder aber die rentable Nahrungseinfuhr aus der Fremde zu bestreiten, um die heimischen Nutzthiere nicht zu verkürzen.

b. Daß die der heutigen Agrikultur in Lehrsätzen vorgeschriebenen und häufig angewendeten Mittel zur Steigerung der Bodenproduktion im Hauptsächlichsten unrichtig, kostspielig und doch ungenügend, vielfach schädlich seien, insbesondere aber die herrschenden Grundsätze über den Zweck der landwirthschaftlichen Thierhaltung grundfalsch sind, darum diese Mittel und Grundsätze naturgemäß und mit Rücksicht auf gebotene Betriebssparsamkeit vervollkommnet werden müssen, um nicht blos die Entnahme der Bodenkraft wirklich und nachhaltig zu ersetzen, eine steigende Wohlfeilheit der Bodenproduktion zu erzielen, und so weit als Menschenmacht reicht, den Nahrungsmangel für Menschen und Nutzthiere der Heimath zu verhüten, sondern zugleich auch eine lohnende Bodenrente zu erlangen.“

Die Tendenz dieser Schrift ist also ein Versuch der Lösung des Problems: der naturgemäßen, möglichst sparsamen und doch nachhaltigen Konservirung der Bodenfruchtbarkeit zur Hebung der Nahrungsproduktion für Menschen und Nutzthiere, und Hinweisung auf den Zusammenhang der Landwirthschaft mit der Volkswirthschaft.

Um nur einiges aus dem statistischen Theil des Lambl'schen Werkes zur Kenntniß der Leser zu bringen, so wollen wir herausgreifen, daß derselbe eine fast allgemeine Zunahme der Pferde in allen Ländern Europas konstatirt, trotz Parcellirung des Grundbesitzes und Förderung des Eisenbahnen- und Dampfmaschinenbetriebes. Die Ursachen dieser Erscheinung dürften theils in der Vermehrung der stehenden Heere, theils in der hervorragenden Förderung der Industrie und des Handels als vermittelnde Transportkräfte, ihre Erklärung finden. Desgleichen bedürfen die großen, vielfach mit Fabrikanlagen verbundenen Landwirthschaften, und der allgemeine Wohlstand der Pferde, theils zum wirthschaftlichen Gebrauch, theils für den Luxus.

Professor Lambl konstatirt in einem Zeitraum bis zu 13 Jahren in 17 Ländern Europas eine Zunahme von 1,110,475 Pferden und 103,264 Ziegen, dahingegen eine Abnahme von 2,592,504 Stück Rindern, 6,785,739 Schafen und 3,104,394 Schweinen. Dem steht eine allgemeine Vermehrung von rund 13 Millionen Menschen gegenüber. Der Verfasser ist der Meinung, daß auf die Abnahme der Rinder in einzelnen Staaten, so z. B. in Frankreich, die großen Parcellirungen der Grundbesitzer nicht ohne Einfluß gewesen seien. Denn in Preußen, wo die Zusammenlegung des Grundbesitzes und die Gemeinheitstheilungen den Ackerbau sehr bedeutend gehoben haben, ist demgegenüber eine Vermehrung des Rindviehstandes um 616,150 Stück, wie überhaupt (und zwar allein von allen Staaten Europas) auch absolut eine Vermehrung des Viehstandes mit der Zunahme der Bevölkerung zu konstatiren.

Im Allgemeinen dürfte durch die relative Viehabnahme in einem Lande, gegenüber der vorhandenen Menschenzahl, nur der Uebergang aus dem Agrikultur- in den Manufaktur-Handelsstaat angezeigt sein, und ist daher durch diese Thatsache nicht immer zugleich ein Rückschritt in dem allgemeinen Wohlstand einer Bevölkerung ausgesprochen. Im Gegentheil zeigt die relative Vermehrung der Bevölkerung gegenüber

der Zahl des Viehstandes gewöhnlich einen Fortschritt in der erhöhten Kultur eines Landes an.

Gehen wir nun auf die Haltung der einzelnen Viehgattungen über, so wird die größere Pferdehaltung, wenn dieselbe nicht zugleich mit einer Pferdezucht verbunden ist, deren Produkte als Handelsartikel ausgeführt werden können, dem Lande nur dort Nutzen bringen, wo dieselben zur Förderung der Industrie benutzt werden, jedoch überall dort nur einen relativen Werth haben, wo dieselben zur Bestellung eines sehr parcellirten Ackers gehalten werden müssen, und die Haltung von Ochsen als Zugvieh im Interesse einer der Gesammtwirthschaft entsprechenden Bestellung der Felder nicht rathsam erscheint. —

Die Schafhaltung gedeiht nur im Großen gut, darum mußte die große Vermehrung und Hebung der Schafzucht in den englischen Kolonien, abgesehen von der enormen Förderung der Baumwollen-Industrie in England, einen entschiedenen Druck auf die deutsche Wollproduktion ausüben, und den Uebergang zur Züchtung theils von Fleischschafen, theils zur Verbesserung der Rindviehzucht auf den großen Landgütern der östlichen Provinzen Deutschlands anbahnen helfen.

Die Abnahme der Schweinezucht in Preußen ist dahingegen als eine Folge der Separation des bisher gemeinschaftlich benutzten Grundbesitzes zu betrachten, mit der die Ablösung der Hutungsgerechtigkeiten und die Abschaffung der Stoppelweide verbunden waren. Das Bestehen einer wirklichen Schweinezucht in einem Lande zeigt uns daher auch einen noch mehr dem Hirtenstande als dem Agrikulturstande angehörigen Staat an. —

Die permanente Abnahme des Viehstandes in Frankreich steht ohne Zweifel in direkter Beziehung zu der großen Parcellirung des Grundbesitzes, welcher in vielen Fällen bereits nur mit Menschenkraft bearbeitet wird. Die Vortheile einer Theilung des Grundbesitzes in kleine und kleinste Parcellen sind ja überall in die Augen fallend und auch volkswirthschaftlich anerkannt, wo die Parzellenwirthschaft als Beihilfe oder Zubehör eines Gewerbes, beim Garten-, Gemüse- und Weinbau, in der Nähe von Städten und Marktflecken, oder zur Unterstützung des Standes der Tagelöhner oder Fabrikarbeiter dienen soll, wo sie nicht diesem Berufe dient oder gar Regel ist, da erscheint sie als die traurigste der Ackerverfassungen. Sie führt gradeswegs nicht nur zur allgemeinen Kartoffelwirthschaft, d. h. zu Zuständen, in welchen die Mehrzahl der Landwirthe ihr Leben damit zubringt, Kartoffeln zu bauen und Kartoffeln zu essen, sondern in welchen sie sich auch in selbst gesponnene und gewebte Lumpen hüllen und nebenbei die Dienste des Esels, des Pferdes und des Zugstieres verrichten (Fr. List).

Ich füge diese Consequenz einer unbedingten Theilung des Grundbesitzes in kleine und kleinste Theile nur hier an, um zu zeigen, daß auch die Unterhaltung eines der Zahl der Menschen angemessenen Viehstandes in einem Lande von einer regelrechten Feldeintheilung mit einer entsprechenden Zahl von größeren Hofwirthschaften und selbst Unterhaltung von öffentlichen Hutungsplänen abhängig ist, wenn wir nicht Zuständen zusteuern wollen, wie sie uns z. B. aus China bekannt sind. Diese Faktoren mögen namentlich in allen Fällen in Betrachtung gezogen werden, wo es sich um die Zusammenlegung eines sehr parcellirten Grundbesitzes einer Gemeinde handelt. Der Schwerpunkt der Fleischproduktion und einer rationellen Ackerwirthschaft liegt entschieden in der Rindviehhaltung, und ist es daher interessant zu wissen, ob dieselbe in den einzelnen europäischen Staaten in der Zunahme oder Abnahme begriffen ist.

Es hat das Rindvieh nach Dr. Lambl zugenommen:

In	Württemberg	von	80	zu	81,6 ‰,
„	Baden	„	80,6	„	82,3 „
„	Bayern	„	80	„	81,3 „
„	Schweiz	„	80,2	„	81,2 „
„	Preußen	„	58,8	„	60,5 „
„	Dänemark	„	63,2	„	65,4 „
„	Italien	„	59	„	61,6 „

Dagegen ist Stillstand oder Rückgang eingetreten:

In	Belgien	von	73	auf	70,5 ‰,
„	Sachsen	„	76,5	„	75,5 „

In Oesterreich	von	74,8	auf	73,1	%,
„ Frankreich	„	63,7	„	61,5	„
„ Rumänien	„	67,5	„	61,5	„
„ Norwegen	„	72,6	„	71,5	„

Die obigen Procentzahlen repräsentiren den Antheil des Rindviehes an dem vorhandenen Gesammtthiergewicht, welchem Dr. Lambl im Einzelnen folgende Zahlen unterlegt:

Beim Pferde	mit	375	Kilgr.,
„ Rindvieh	„	275	„
„ Schafe	„	30	„
„ d. Ziege	„	25	„
„ „ Schweine	„	15	„

Diese letztere Annahme erscheint bei der großen Zahl junger Schweine nicht unrichtig zu sein, man dürfte jedoch mit Rücksicht auf die große Mastfähigkeit der Schweine, mit Annahme eines durchschnittlichen Gewichtes von 25 Kilgr. der Wahrheit näher kommen. Hiernach würde also ein Stück Großvieh = sein: $^2/_3$ Pferd, 1 Rind, 9 Schafen, 10 Ziegen und 10 Schweinen. — In den erstgenannten Staaten befindet sich die Förderung des Ackerbaues mit der Hebung der Industrie entschieden noch in einem normalen wirthschaftlichen Verhältniß, während in den letztgenannten Staaten, z. B. in Belgien und Sachsen die Zunahme der Fabrikbevölkerung in Verbindung mit der weiteren Parcellirung der Felder, in Oesterreich-Ungarn das Eingehen großartiger Weideplätze in Folge Reducirung der Wälder und Verminderung der Grundfeuchtigkeit durch ausgeführte Flußkorrektionen, in Frankreich die fortschreitende Parcellirung des Grund und Bodens und in Rumänien der Uebergang vom Hirten- in den Agrikultur-Handelstand einen Theil der Schuld an dem Rückgange des Viehstandes tragen dürften. — Nur das Schafvieh hat sich in den Agrikultur-Hirtenstaaten Rußland, Rumänien, Ungarn und Norwegen vermehrt, während dasselbe in den Agrikultur-Manufakturstaaten abgenommen hat. — Bemerkenswerth erscheint, daß in den modernen Staaten nicht die Zahl, wohl aber das Gewicht der Schweine mit der Zunahme der Bevölkerung im Steigen begriffen ist. — Die Staatsverwaltung, als leitende Vertreterin der Volkswirthschaft, hat ohne Zweifel ein Interesse daran, die vom Prof. Lambl angeregten Fragen in die eingehendste Erwägung zu ziehen, da es derselben nicht gleichgiltig sein kann zu hören, daß neben der konstatirten, wenngleich im Verhältniß zur Menschenzunahme relativen Viehabnahme, auch der Körnerbau sich alljährlich vermindert, und die Steigerung der Preise unserer nothwendigsten Nahrungsmittel mit dieser Thatsache in einem direkten Zusammenhange stehen.

Die Zahlen, welche dem Prof. Lambl für seine Untersuchungen zur Verfügung standen, sind freilich mit Recht von verschiedenen Seiten, im Hinblick auf die große Mangelhaftigkeit unserer bisherigen statistischen Aufnahmen angefochten worden, aber wir müssen zugeben, daß aus derselben Ursache auch ein strikter Gegenbeweis nicht beschafft werden kann. Hier tritt nun die große Bedeutung einer zeitgemäßen Organisation des Vermessungswesens als erste Grundlage der landwirthschaftlichen Statistik so recht in den Vordergrund unserer staatswirthschaftlichen Berechnungen, denn ohne dauernd berichtigte Karten wird es uns nicht gelingen, weder eine ordnungsmäßige Produktionsstatistik aufzustellen, noch auch über die Intelligenz und die Verdienste der einzelnen Grundbesitzer oder den Wirthschaftsbetrieb ganzer Gemeinden ein gerechtes Urtheil zu fällen. Ebensowenig werden wir über den alljährlichen Abgang von Kulturland, durch die Anlage von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen &c. eine richtige Uebersicht gewinnen und auch nicht darüber zu bestimmen vermögen, bis zu welcher Grenze die Rodungen von Waldländereien oder Einschonung ehemaliger Ackerflächen im volkswirthschaftlichen Interesse einer Gemeinde oder des Landes liegen. —

Die vom statistischen Bureau des Reichskanzleramtes in neuester Zeit angeordneten Erndteerhebungen erhalten im Hinblick auf die mittlerweile erschienene Schrift des Prof. Lambl eine hervorragende Bedeutung, und es wäre nur zu wünschen, daß von Seiten der Behörden und Vorstände unserer Landgemeinden die angeordneten Aufnahmen mit der größten Peinibilität vollzogen werden möchten. Denn die dadurch ermittelten Zahlen werden den unzweifelhaften Beweis liefern, daß oft nur durch einen Systemwechsel in der Ackerbestellung und mit Hilfe einer energischen Gesetz-

gebung die Sicherung der Bodenkraft in den Grenzen der einzelnen Länder auch für die Zukunft gewährleistet werden kann.

Bezüglich der Besteuerung des Grund und Bodens macht Dr. Lambl darauf aufmerksam, daß der bisherige Modus der Einschätzung des Graslandes ein total falscher und namentlich ungerechter sei und ein Staat dem anderen, ohne viel darüber nachzudenken, denselben einfach nachgeahmt habe. Die Grundsteuer wird bekanntlich in jenen Staaten, wo sie an Stelle der Produkten- oder der Kopfsteuer existirt, nach dem sogenannten Katastral-Reinertrage der Grundstücke bemessen. Dieser Reinertrag wird ermittelt, indem man die jährliche Bruttoproduktion des Grundstücks pro Hektar, nach durchschnittlichen mehrjährigen Marktpreisen der Früchte, die für die Lokalität entscheidend sind, zu Gelde veranschlagt, und von der Summe soviel in Abzug bringt, als die jährlichen Gesammtproduktionskosten pro Hektar betragen, deren Höhe natürlich auch den lokalen Verhältnissen entsprechen muß und sich danach berechnen läßt. Der Rest ist sodann der Katastralreinertrag und dient als Basis der Besteuerung. Diesen Maßstab hat man jedoch zur Beurtheilung des Graslandes nicht angewendet, sondern den Werth des darauf erzeugten Futters lediglich nach Marktpreisen berechnet, welche sich nur auf einen aliquoten und zwar sehr geringen Theil des erzeugten Wiesenfutters beziehen. Dieser geringe Bruchtheil ist derjenige, welcher ganz außerhalb des Betriebes der Landwirthschaft stehend, für Armeepferde, Postpferde, Frachtpferde, Equipagenpferde und Reitpferde verabfolgt wird. Alles übrige Heu, was diese nicht verzehren, ist in der That unverkäuflich. Es ist sonach das, was man durchschnittlich Marktpreis nennt, für Heu thatsächlich eine Ausnahme. — Das ganze übrige Heuquantum eines Staates bildet keinen direkten Absatzartikel, keine direkte Marktwaare, sondern nur den Rohstoff für solche, einen Rohstoff, der erst zur Marktwaare wird, je nachdem es gelungen ist, ihn vortheilhaft in Zugkraft, Fleisch, Milch oder Wolle umzuwandeln. Erst dann kann der Landwirth berechnen, wie hoch sein Heu sich verwerthen ließ, und wie viel Geld derselbe pro Hektar Wiese damit erworben hat. — Prof. Lambl verbreitet sich in eingehendster Weise über diesen Gegenstand, wobei jedoch nur herauskommt, daß uns namentlich bisher auch ein auf wissenschaftlichen Principien begründetes Bonitätsverfahren gefehlt hat. Unserer Meinung nach kann diesem Mangel nur dadurch gründlich abgeholfen werden, daß wir das vom Prof. Dr. Orth in Berlin in neuester Zeit aufgestellte Princip der Untersuchungen des Untergrundes und die Anfertigung von geognostischen Karten rc. acceptiren[1]), weil es in der That als die richtigste Grundlage, sowohl für die Besteuerungen, als auch für Ent- und Bewässerungs-Anlagen und Ackerbestellungen betrachtet werden muß. — Ueber die naturgemäße Entwickelung des Viehstandes spricht der Verfasser sich wie folgt aus: „Man huldige dem Grundsatze: Nach der Futtermenge den Viehstand zu halten, das Vieh tüchtig zu füttern und mit der Vermehrung des Futterbestandes sehr langsam auch eine Vermehrung des Viehstandes anzustreben. Dazu übe man fleißige Tiefackerung mit Kultur von Futterpflanzen und möglichste Ausdehnung von Feld- und Wiesenbewässerungen in den Flußniederungen." —

Der agronomische Theil der Schrift ist unzweifelhaft von hervorragender Bedeutung für die Land- und Volkswirthschaft, weil in demselben namentlich auch das in vielen größeren Landwirthschaften befolgte Princip verurtheilt wird, den Viehstand nur behufs Vermehrung des Düngers zu halten und oft auf einen die Rente schädigenden hohen Stand erhalten hat.

Recht interessant ist auch der Abschnitt über die Auswanderungen, aus welchem wir folgendes mittheilen: Als die allgemeine Kultur und der Ackerbau in Deutschland noch auf einer niedern Stufe standen, also z. B. vor und in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung, wurden bei anwachsender Bevölkerung durch Verloosung diejenigen Familien bezeichnet, welche zur Auswanderung verpflichtet waren. Der Mangel an Futter für das Vieh und Speise für die Menschen, dürften somit mehrfach die ersten Veranlassungen zu den oft großartigen Völkerwanderungen gewesen sein, an welchen die Geschichte der alten Stammvölker so reich ist. — Nach den Erfahrungen der Neuzeit steigen die Auswanderungen in dem Verhältniß der zunehmenden Fleischnahrung und nehmen ab in dem Verhältniß wie die Parcellirung des Grund und Bodens zunimmt. Die

1) Vgl. Die geognostisch-agronomische Kartirung von Prof. Dr. Orth. Berlin 1875.

Auswanderungen steigen endlich mit der Zunahme des Bewußtseins individueller Selbständigkeit. — Sie würden also in England sofort abnehmen, wenn der Ankauf von Landbesitz erleichtert und die politische Gleichstellung der Bürger in jeder Hinsicht, z. B. auch mit Rücksicht auf das Wahlrecht, eine vollendete Thatsache wäre. Die dortigen Auswanderer gehören daher auch meistens der arbeitenden Klasse an, deren staatsbürgerliche Rechte beschränkt sind. England hat jedoch keinen Nachtheil, sondern im Gegentheil große Vortheile von diesen Auswanderungen seiner Staatsangehörigen. Denn einmal bevölkert es damit einen großen Theil seiner ausgedehnten Kolonien und zieht dafür die intelligentesten Köpfe aus allen Ländern des Kontinents zur Kräftigung der geistigen Arbeit im Mutterlande heran, und macht sich auch auf diese Weise die fremden Nationen tributpflichtig zur Beherrschung des Weltmarktes. —

In der Schweiz scheinen der Mangel an wirklichem Kulturland, in Verbindung mit den theilweise noch ziemlich mittelalterlichen Institutionen des Landes und der permanente Umgang mit Reisenden, welche ihr Land besuchen, die wesentlichsten Motive der starken Auswanderung zu sein. —

Prof. Lambl ist sehr geneigt, das Bestreben zur Auswanderung an leibliche Bedürfnisse zu knüpfen, und bis zu einem gewissen Punkte mag er wohl Recht haben, indes dieses früher thatsächlich geltende Faktum nimmt ohne Zweifel mehr und mehr ab mit der Zunahme der kosmopolitischen Bildung eines Volkes; auch dürfte das Vorhandensein von Küstenland und Kolonien von großem Einfluß auf dieselbe sein. —

Die Behauptung, daß der Mangel an Fleischnahrung die Menschen, und zwar namentlich die arbeitenden Klassen, am meisten zur Auswanderung veranlasse, ist richtig, insofern die Gewohnheiten eines Volkes damit in Beziehung stehen. So findet z. B. aus Sachsen, wo nach Hausner nur 34 Pfund Fleisch pro Jahr auf den Kopf fallen, also ungefähr halb so viel als in Frankreich und ¼ von dem was England pro Kopf konsumirt, fast gar keine Auswanderung statt, während dieselbe aus Württemberg, Baden und Bayern, wo man viel opulenter zu leben gewöhnt ist, ziemlich bedeutend ist. Man könnte daher auch sagen, der Procentsatz der Auswanderung aus einem Lande steigt und fällt nach dem Procentsatz des landesüblichen jährlichen Fleischkonsums pro Kopf in den einzelnen Ländern. — Aus dem Gesagten geht jedoch mit großer Sicherheit hervor, daß die allgemeine Hebung der Viehzucht schon heute als eine volkswirthschaftliche Nothwendigkeit auch in Deutschland zu betrachten ist, und daß vor einer starken Viehabnahme und Auswanderung sich ein sehr bevölkertes Land nur mittelst jenes Reichthums schützt, welcher erworben wird durch bessere Bearbeitung des Bodens und die fleißige Industrie seines Volkes, unter dem Schutze einer guten Handelspolitik.

Prof. Lambl sucht schließlich zu beweisen, daß die Viehabnahme namentlich in den romanischen Ländern und zwar dadurch mehr in den Vordergrund trete, weil man daselbst das System der Raubwirthschaft im Ackerbau befolge. — Diese Annahme ist jedoch nur zum Theil richtig, weil es nachzuweisen, daß der Viehstand pro □ Kilometer in derjenigen Provinz eines Landes verhältnißmäßig am größesten ist, in welcher die Industrie am meisten gefördert wird. Durch die Industrie werden die produktiven Kräfte des Volkes, also auch diejenigen der Landbevölkerung ganz eminent gesteigert, während im Hirtenstand, wo nichts weniger als Raubwirthschaft getrieben wird, pro □ Kilometer das wenigste Vieh kommt. Die Produktion von Fleisch wird jedoch in den blühendsten Manufakturstaaten mit der Vermehrung der Bevölkerung niemals gleichen Schritt halten können, aber in diesem Falle werden die reinen Agrikulturstaaten und Hirtenländer, wie dieses z. B. bereits von Seiten der englischen Kolonien dem Mutterlande gegenüber geschieht, von ihrem Ueberfluß leicht abgeben können. In gleicher Weise wird der Osten Deutschlands den industriellen westlichen Bezirken den Mehrbedarf an Nahrungsmitteln bei rationeller Pflege des Ackerbaues leicht beschaffen. Wo hingegen Ackerbau und Viehzucht nicht nach naturgemäßen Grundsätzen betrieben werden, dürfte es leicht geschehen, daß die Kreditoren oder Bodenkreditanstalten, sich successive in Bodenbesitzer oder Bodenbesitzanstalten umwandeln, und diese Thatsache ist es, welche jedem Landwirth zur Warnung zuzurufen ist, damit keiner derselben sich auf die schiefe Ebene der Experimental Organisation begebe. —

Im Hinblick auf die ganz enorme Vergeudung von Dungstoffen, welche noch in einem großen Theile von Deutschland, auch auf dem Lande an der Tagesordnung ist, wo sich dieselbe thatsächlich oft nach Millionen von Nährstoffwerthen berechnet, dürfte es als ein vortreffliches Mittel zur Vermehrung des Viehstandes und

Körnerertrages zu betrachten sein, wenn im Interesse der Sanität und der allgemeinen Volkswirthschaft dieser Düngervergeudung von Seiten der Straßenverwaltungen dadurch entgegen gewirkt würde, daß man mindestens die Ableitung der Mistjauche in die Straßengräben durch einfaches Verbot unschädlich macht. — In diesem Punkte geht England mit seinem neuesten, erst am 15. August 1876 vom Parlamente angenommenen Gesetze, allen Regierungen civilisirter Staaten mit gutem Beispiele voran. Dieses Gesetz befiehlt keineswegs Wasser und Luft rein zu halten, auch nicht Dungstoffe vor Verwüstung zu bewahren, sondern es verbietet einfach, die Jauche in die öffentlichen Flüsse und Bäche abzuleiten, womit dem allgemeinen Mißbrauche der wirksamste Riegel vorgeschoben ist. — Durch eine derartige Maßregel soll den einzelnen Landwirthen keineswegs eine ökonomische Bevormundung von Seiten der Verwaltung oktroirt werden, sondern die Bodenkraft der Aecker und Wiesen soll für den Wohlstand der Gesammtbevölkerung erhalten und nicht durch unverantwortliche Nachlässigkeit und unwirthschaftliche Volksgewohnheiten geschädigt werden.

Daß man übrigens auch jenseits des Oceans, in Amerika, auf die bitteren Folgen einer derartigen Raubwirthschaft aufmerksam wird, das zeigt uns eine Auslassung des Amerikaners Morry, indem er über denselben Gegenstand mit Bezug auf sein engeres Vaterland sagt:

> „Die allgemeine Kulturmethode in allen Theilen des Landes ist so mangelhaft, daß sie den Boden von Jahr zur Jahr ärmer macht und wenn die natürliche Produktionskraft des Bodens unablässig vermindert wird, so ist dieses ein wahrer Diebstahl von Einzelnen auf Kosten des Nationalvermögens."

Besser und richtiger können die in diesem Punkte auch in Deutschland noch in ganzen Bezirken und Provinzen herrschenden Zustände nicht charakterisirt werden. Denn zu dieser Vergeudung der wichtigsten Dungstoffe tritt noch der alljährliche Export von Getreide, Fleisch und Wolle, und diese Thatsache sollte nicht nur jeden denkenden Landwirth, sondern auch die Volkswirthe und die gesetzgebenden Faktoren anregen, darüber nachzudenken, mit welchen Mitteln die Bodenkraftverluste, die der Export und die mangelhaften Dungstätten verursachen, gut zu machen wären, und man wird finden, daß man Ursache hat, Alles, was Bodenkraft enthält, auf das Emsigste zu sammeln, wozu nicht nur die Exkremente und Abfälle von Thieren und Pflanzen, sondern namentlich auch die der Menschen in den größeren Städten gehören. Gossin, ein französischer Schriftsteller, sagt in seinen Principes d'agriculture, p. 97 über diesen Gegenstand mit Bezug auf China Folgendes:

> „Die Bewohner dieses Riesenreiches sammeln mit ängstlicher Sorgfalt Alles, was als Dungmittel dienen kann und die Polizei achtet darauf, daß Nichts verloren gehe; eine Vorsicht, die wir nachahmen sollten, und die Frankreich mehr Reichthümer einbrächte, als wir aus kostbaren Bergwerken zu schöpfen vermögen."

Und an einem anderen Orte fügt er dem Gesagten hinzu:

> „Möchte man doch endlich verstehen diese unwiderlegbare Wahrheit, daß, da das tägliche Brod nur mittelst kluger Verwendung der Dungstoffe erworben wird, die Dungstoffe verwüsten lassen, so viel heißt, als das allgemeine Elend vermehren!"

Professor Lambl nennt daher auch nicht mit Unrecht seine interessante Schrift:

> „einen Mahnruf an Regierungen und Landwirthe civilisirter Nationen." —

Auf Grund seiner Studien gelangt der Verfasser zu folgenden Schlußbetrachtungen:

1. Die Gewißheit, daß jede Thierhaltung unter den vorausgesetzten Bedingungen ihre bestimmte Grenze hat;
2. daß die Bodenkraftsicherung nur zu einem gewissen Theile durch Stallmist möglich sei und
3. daß hierzu noch eine Reihe anderer Faktoren heranzuziehen, deren Beachtung in der Regel nicht stattfindet, weshalb
4. die praktisch übliche Düngerbeschaffung allzu kostspielig sich gestaltet;
5. daß zur billigen Bodenkraftsicherung insbesondere Fäkos und die eigene Bonität heranzuziehen sind, woraus sich die Lösung der Fäkalfrage, sowie die

Tiefkultur mit Pflege langwurzeliger Futtergewächse als besondere Hebel ergeben, ebenso wie sich

6. die Thatsache ergab, daß der sogenannte Düngerbedarf häufig in exorbitanter Weise bemessen und deshalb zu theuer wird und dadurch
7. die Thierhaltung der Grundbesitzer eher Abneigung als Zuneigung einflößt;
8. daß zu dieser Abneigung der widernatürliche Unfug, Dünger- und Erzeugungskosten zu kalkuliren und dem Feldbau aufzuheften nicht wenig beiträgt;
9. daß die Thierhaltung niemals nach dem Meistbedarf, sondern nach dem erzielten Gewinn normirt werden dürfe und da dies erwiesen ist, die letzte Frage bleibe:
10. worin denn der Gewinn der Thierhaltung sein eigentliches Regulativ habe? woraus sich die hohe Bedeutung der volkswirthschaftlichen Gewalten ergibt, d. i.
11. daß jegliche Anstrengung, die Viehhaltung entgegen diesen Gewalten organisiren zu wollen, zu Verlusten führen muß; ferner
12. daß zur Hebung der Thierzucht nicht die Landwirthe allein, sondern der Einfluß der die Volkswirthschaft lenkenden Regierungen berufen ist;
13. daß die falsche Zweckanschauung und irrationelle Rechnungsführung bei der Viehhaltung folgerichtig eine naturwidrige, empfindlich ungerechte Besteuerung des Graslandes verursacht hat; und endlich
14. daß Bevölkerungen und Viehstände allenthalben in einem Kausalnexus stehen, dessen materielle Bedeutung in den Erscheinungen der Verdrängung der Existenzen zu Tage tritt.

Wir fassen eine allgemeine Beurtheilung dieser Thesen wie folgt zusammen:

Der Ackerbau und die Viehzucht jedes Landes, jeder Provinz, jedes Kreises und jeder Landgemeinde, gestaltet sich auf Grund der vorliegenden Boden-, Wasser- und klimatischen Verhältnisse, nur mit Rücksicht auf die allgemeinen wirthschaftlichen Beziehungen, in welchen erstere sich dem Handel und der Industrie gegenüber befinden. Der allgemeine Stand der Landwirthschaft ist daher auch ein anderer in dem industriellen Westen unseres deutschen Vaterlandes, als an der verschlossenen und verkehrsarmen Grenze des russischen Reiches, verschieden in den Regionen unserer Alpen und an den Gestaden der Ost- und Nordsee. — Haben die größeren Städte und Fabrikdistrikte für gewöhnlich auf die Förderung des Gemüsebaues und der Milchwirthschaft einen Einfluß, so ist die allgemeine Hebung des Ackerbaues und der Viehzucht im Besonderen abhängig von der Zahl und Ausdehnung der Meilen von Kanälen, Straßen und Eisenbahnen, welche die entfernter liegenden Distrikte den Pulsadern des Verkehrs und namentlich den Hauptstädten des Landes näher führen. Es ist einleuchtend, daß der größere oder geringere Bedarf an Milch- und Fleischnahrung an verschiedenen Orten des Landes auch die Haltung und Zahl der Hausthiere beeinflussen mußte, und daß eine größere Ausdehnung des Gemüsebaues in der nächsten Zone jeder großen Stadt im Verhältniß den Futterbau und somit die Haltung von Fleischvieh, wenn auch nur relativ, vermindern mußte. Ohne Zweifel haben auch die Summe der vorhandenen intellektuellen Bildung einer Bevölkerung, sowie das allgemeine wirthschaftliche Leben derselben einen bestimmenden Einfluß auf die individuellen Maßnahmen der einzelnen Landwirthe, und wir gelangen demnach zu dem Schluß, daß auch in diesem Punkte alles Bestehende aus einer naturgemäßen Entwickelung vorliegender Verhältnisse hervorgegangen ist. — Die Veränderung der politischen Grenzen eines Landes, die Anlage von Straßen, Eisenbahnen und Kanälen, die Förderung der Industrie oder das Zurückgehen derselben, sind immer auch bestimmende Faktoren auf die Umwandlung bestehender Zustände in der Landwirthschaft und somit auch in der Thierzucht und in der Thierhaltung.

Innig verbunden mit der Thierhaltung ist die Frage der Bodenkraftsicherung. Dieser Gegenstand hat eine hervorragende Bedeutung im Hinblick auf den im allgemeinen sehr trostlosen Zustand unserer Wiesen und Grasweiden, welche im Großen und Ganzen das Hauptfutterquantum zur Unterhaltung unserer Hausthiere zu liefern haben. Die ordnungsmäßige Pflege und Düngung der Wiesen, theils direkt mit Kompost und künstlichen Dungstoffen, theils indirekt durch rechtzeitige Anfeuchtung trockener Grasplantagen und Berieselung oder Benutzung periodischer Ueber-

schwemmungen und der Feldwässer, ist daher schon seit langer Zeit das eifrige Bestreben unserer vorgeschrittensten Land- und Volkswirthe gewesen. Aber wir werden in diesem Punkte erst dann die Zukunft unserer Existenz zu sichern vermögen, wenn wir das Meliorationswesen in allen deutschen Staaten auf einer ähnlichen technischen Grundlage organisiren, wie dieses bereits in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen mit gutem Erfolge in Verbindung mit einer geregelten Wasserwirthschaft und durch die staatliche Anstellung von polytechnisch und somit auch landwirthschaftlich gebildeten Kulturingenieuren geschehen ist[1]. —

Unmittelbar schließt sich hier die Frage über die Benutzung der Dungstoffe an, welche in den größeren Städten sich ansammeln und daselbst oft die Quelle endemischer und epidemischer Krankheiten werden, wo man deren rechtzeitige Entfernung und Benutzung unterließ. Aber auch dort, wo man allen Dünger, alle Abfälle von Menschen, Thieren und Pflanzen wieder landwirthschaftlich verwerthet, wird man die dem Boden entnommenen Mineralien und Alkalien nicht sämmtlich zurückgeben, sondern theils durch die Einführung einer successiven Tiefackerung, überhaupt möglichst verbesserte Ackerkultur, theils durch Zuführung von angekauften Handelsdünger, und dauernder Pflege der Bodenkultur auch eine Bodenkraftversicherung anzustreben vermögen. — Blicken wir mit Beachtung dieser Thatsachen auf die vielen Tausende von größeren Wirthschaftshöfen und Bauergütern hin, welche sich durch eine mangelhafte Ackerbestellung und die liederlichste Mistwirthschaft auszeichnen, und wenn man sieht, wie oft in ganzen Gemeinden der Extrakt des Dunges, die Jauche, in den Straßengräben unbenützt abfließt, so müssen wir zugeben, daß diese Mißwirthschaft in der That einem offenbaren Raube an den allgemeinen Wohlstand eines Landes gleichzustellen und ein gesetzliches Einschreiten von Seiten der Verwaltung daher oft recht an seinem Platze wäre. —

Die bisherige Düngerlehre und Düngerbeschaffung wurde von den von Albrecht Thär und von v. Thünen hierfür aufgestellten Grundsätzen abgeleitet, welche sich in ihren Thesen jedoch nur an den Stallmist halten, weil ihnen die von v. Liebig aufgestellte Mineraltheorie unbekannt war. Die hierfür von Prof. Lambl aufgestellte These hat namentlich Bezug auf die Bewirthschaftung vieler größerer Landgüter im Osten Deutschlands, wo man einen unverhältnißmäßig großen Viehstand nur zu dem Zwecke und oft mit Hilfe Ankaufs großer Futtermengen unterhielt, um ein entsprechend großes Düngerquantum für die Bodenkraftversicherung der bestellten Felder zu erlangen.

Daß unter diesen Umständen die Rente oft vieles zu wünschen übrig ließ, und der große Viehstand thatsächlich an manchen Orten mehr konsumirte als er einbrachte, ist eine unbestreitbare Thatsache. Die Erkenntniß dieser Thatsache führte zur Lösung der Fäkalfrage, also auf die bessere Benutzung der menschlichen Extremente, zur Tiefkultur und zum Anbau langwurzeliger Futtergewächse, des Klees, der Luzerne, der Lupinen u. s. w.

Die Thierhaltung wurde nunmehr auf das geringste Maß beschränkt, es gab Landbesitzer, welche der Meinung waren, daß der Viehstand ganz abzuschaffen und die Pflege des Ackers mit Hilfe künstlicher Dungstoffe dem Zwecke vollständig entspreche. Man glaubte die Düngererzeugungskosten ersparen zu können und hoffte so zu besseren Wirthschaftsresultaten zu gelangen. Man fiel aus einem Extrem in das andere, Experimente vertragen sich aber niemals mit einem rationellen Wirthschaftsbetriebe. Prof. Dr. Lambl zeigt uns nun, daß ohne, das ganze Wesen der Thierzucht regelnde volkswirthschaftliche Grundsätze, also ohne gesetzliche Mitwirkung der Staatsverwaltung eine der Volkszahl entsprechende Viehhaltung nicht durchzuführen sei, und wenn auch die Vertreter der Wissenschaft mit ihrem Urtheil bisher noch zurückgehalten haben, so ist der Gegenstand doch viel zu wichtig für das Wohl der Gesammtbevölkerung jedes Landes um von dieser Seite todtgeschwiegen zu werden. —

Mögen die Regierungen und Landwirthe dieses im Auge behalten und zugleich die Ueberzeugung gewinnen, daß die Thierproduktion wohl gefördert, durch die intelligente Behandlung von Seiten einzelner Grundbesitzer, jedoch nur mit Hilfe der Organisation einer möglichst zuverlässigen Agrarstatistik, also einzig und allein durch den

1) Vgl. die landwirthschaftliche Wasserfrage von Fr. W. Toussaint. Heft I. und II. K. k. Calve'sche Hofbuchhandlung in Prag. 1872.

höheren Einfluß einer einheitlichen und gut geleiteten Volkswirthschaft auch in den Grenzen des deutschen Reiches auf einen der anwachsenden Bevölkerungszahl entsprechenden Standpunkt gebracht und erhalten werden kann. — Wir empfehlen das Studium des Lambl'schen Werkes schließlich allen Verwaltungsbeamten, welche mit der Förderung der Landwirthschaft in irgend welcher Beziehung stehen.

Toussaint.

B. Zeitschriften.

36. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft**, herausgegeben von Dr. Fricker, Dr. Schäffle und Dr. Ad. Wagner. Tübingen 1880. Heft 1.

Die verschiedenen Meinungen, welche über die Art des Abschlusses des deutsch-österreichischen Handelsvertrages laut wurden, haben wohl zunächst die Veranlassung zu dem anregenden, eine wichtige Materie behandelnden Artikel über die deutschen Staatsverträge von Zorn gegeben. In diesem (1.) Artikel untersucht Zorn zunächst das in der Theorie noch zu keiner klaren Anschauung gelangte Wesen der Staatsverträge, ihre juristische Natur und den Abschluß derselben. § 1 handelt von der Stellung der Staatsverträge im Rechtssystem, § 2 von dem Abschluß der Staatsverträge nach deutschem Staatsrecht. Ausgehend von der Thatsache, daß einerseits die deutschen Staatsverträge bisher von Seite der Wissenschaft über Gebühr vernachlässigt wurden, daß andrerseits die Praxis des Staatsrechts von der Theorie geradezu bedingt ist, unternimmt es der Verfasser diese so wichtige Streitfrage über Natur und Wesen der Staatsverträge neu zu prüfen. Nach Zorn's Meinung wird ein sicheres Resultat nicht auf dem Wege völkerrechtlicher Vergleichung sondern nur auf dem Wege staatsrechtlicher Konstruktion gewonnen werden können. Zwar existirt über den Abschluß der Staatsverträge eine sehr gute Arbeit von E. Meier, dagegen ist der rechtliche Inhalt der Staatsverträge, der ebenfalls von hoher Wichtigkeit ist, weil er einen bedeutenden und bedeutsamen Bestandtheil des öffentlichen Rechts des deutschen Reichs bildet, bisher noch zu wenig beachtet. Einen besonders vortheilhaften Einfluß von der wissenschaftlichen Feststellung des Rechtsinhalts der Staatsverträge verspricht sich der Verfasser auf die Disciplin des Völkerrechts. Freilich versteht er unter Völkerrecht theilweise etwas anderes, als man bisher allgemein darunter verstand. Indem er zur Charakterisirung der Stellung der Staatsverträge im Rechtssystem übergeht, theilt er die gesammte Rechtsordnung eines Staates in zwei große Gruppen, in die innenstaatliche Rechtssetzung und in das äußere Recht. Konsequent nimmt Zorn als eine systematisch richtige Gruppirung des Staatsrechts nur eine solche an, welche 1. inneres Staatsrecht mit den Unterabtheilungen: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und 2. äußeres Staatsrecht (sog. Völkerrecht) umfaßt. Zorn schildert nun die Formen der innenstaatlichen Gesetzgebung, nämlich Gesetz und Verordnung und ihre Entstehung und will die hierüber geltenden Grundsätze in gleicher Weise auf die Staatsverträge angewendet wissen. Was den Abschluß der Staatsverträge nach deutschem Recht betrifft, so faßt der Verfasser am Schluß des § 2 seine Untersuchungen zu folgenden Resultaten zusammen: 1. Bei Staatsverträgen über Materien des Verordnungsrechts ist die Feststellung des Textes lediglich ein vorbereitender Akt, während der Abschluß in der Ratifikation durch den Kaiser liegt, durch welche der Vertragsentwurf erst Vertrag, d. h. bindendes deutsches Recht wird. Die Publikation hat unter Beifügung der Ratifikationsurkunde und unter Kontrasignirung des Reichskanzlers zu geschehen. 2. Bei Staatsverträgen über die Materien der Gesetzgebungsgewalt bedarf der durch Bevollmächtigte des Kaisers mit andern Kontrahenten formulirte Entwurf der Zustimmung zunächst des Bundesraths, dann des Reichstags; erst dann kann die Ratifikation durch den Kaiser erfolgen; diese ist dann dem andern Kontrahenten mitzutheilen und im Gesetzblatt sammt dem zu derselben gehörigen Vertrage in der für Gesetze vorgeschriebenen Form zu publiciren.

Ein Artikel von J. Pohl behandelt ebenfalls eine ziemlich bestrittene, von Zeit zu Zeit ventilirte Frage, nämlich die der Verpachtung und zwar die Verpachtung der Privatdomänen in Oesterreich-Ungarn. Der Verfasser schildert zuerst in anziehender Weise die Wirksamkeit der Domänen in der vormärzlichen Zeit. Die Domänen waren damals einerseits ein Glied der großen Staatsordnung, da sie

Funktionen des Staates ausübten, andrerseits für den Eigenthümer ein dankbares Ertragsobjekt, zugleich mit der ganzen Bewohnerschaft in inniger Beziehung stehend und überall eine mächtige Superiorität ausübend. Der Verfasser zeigt dann die Einrichtung dieser Domänen. Die Zahl der auf denselben vorgenommenen Geschäfte war so groß, daß man genöthigt war, dieselben in einzelne Rubriken zu theilen, in sogenannte Aemter, und von diesen immer je eines, manchmal auch mehrere an eine Person zu übergeben. Es gab auf diesen Domänen auch Präliminarien, d. h. Aufstellungen von Budgets für je ein Rechnungsjahr, wodurch den Verwaltern der einzelnen Aemter die Richtschnur für das nachstjährige Geschäftsgebahren gegeben wurde. Aber die Einführung der Präliminarien, obwohl sie eine gewisse Planmäßigkeit in die Domänenverwaltung brachte, hatte doch ihre Schattenseite. Denn wenn diese Präliminarien auch nicht immer ängstlich eingehalten wurden, so suchten die einzelnen Beamten doch die Einnahmeposten derselben möglichst zu übersteigen und an Stelle einer planmäßigen, nach den einzelnen wirthschaftlichen Produktionsprocessen gegliederten, den wirthschaftlichen Schlußerfolg gewährleistenden Verwaltung trat eine mehr oder weniger kameralistische. Dazu kam eine bedeutliche, durch Herkommen ererbte Technik. Mit den Märztagen zeigte sich ein Umschwung. Zunächst beim landwirthschaftlichen Betrieb, welcher erst seit den fünfziger Jahren auf neuen Bahnen sich bewegt und vor Allem durch die landwirthschaftlichen Schulen und die auf ihnen vorgenommene Pflege der Naturwissenschaften neuen Aufschwung nahm. Doch das waren nur Fortschritte der Technik, welche zwar die Roherträge erhöhten, aber nicht die Reinerträge. Denn es blieb in den Eigenwirthschaften der Domänen die alte kameralistische Verwaltungspraxis bestehen und Kalkulation und Rechnungsführung konnten nur selten sich Eingang verschaffen. Aber selbst da, wo man Verbesserungen auch in dieser Hinsicht eintreten ließ, blieben die Resultate der Domänenverwaltung, was den Reinertrag anlangt, meistens hinter den gehegten Erwartungen zurück. Die Folge davon war, daß die Großgrundbesitzer ihre Güter zu verpachten begannen theils in ganzen Domänen, theils hofweise, theils parzellenweise, meistens auf die zweite Art. Das Resultat war, daß die Grundstücke, welche bisher keinen oder doch keinen bedeutenden Ertrag abgeworfen hatten, sobald sie verpachtet waren, nicht nur einen ganz ansehnlichen Pachtzins gaben, sondern dem Pächter in der Regel auch das Kapitel reichlich verzinsten. Nach Pohl wirkte die Verpachtung insofern günstig, als der Pächter, der ja die äußerste Konsequenz einer jeden Maßregel selbst tragen muß, mehr rechnet, streng kontrolirt und sich nicht in hergebrachten Schablonen und überlieferten Vorurtheilen bewegt. Nach diesen geschichtlichen Bemerkungen geht der Verfasser auf die gegenwärtige Lage des Pachtwesens ein. Freilich fehlt hier eine klare logische Durchführung und Gedankenverbindung. Die Ansicht des Verfassers für oder gegen das Pachtwesen ist nicht ersichtlich. Nachdem er in der geschichtlichen Entwickelung das Pachtwesen ganz entschieden als einen Fortschritt gegen die Zustände der Domänenverwaltung bezeichnet hat, ergeht er sich hinterher in Klagen, daß der Großgrundbesitzer sich durch Verpachtung seiner socialen Bestimmung entziehe, nur Kapitalist, nur Genießer einer „arbeitslosen (!) Rente" werde.

Ferner ist in diesem Hefte noch enthalten ein dritter Artikel Schäffle's über die Ergebnisse der deutschen Tabaksteuer-Enquête, sowie eine Quellenausgabe einer alten staatsrechtlichen Schrift veranstaltet von H. Müller nämlich: Aegidii Romani de regimine principum libri III, abbreviati per M. Leoninum de Padua, nach der Handschrift der königl. öffentl. Bibliothek in Bamberg.

Dr. Eheberg.

37. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Dr. J. Conrad. Jena 1880. Heft 1—4.

Durch Heft 1 und 3 zieht sich ein sehr belehrender mit zahlreichen Zahlennachweisen ausgestatteter Artikel des Herausgebers über die Getreidezölle. Ich will mich hier nicht nochmals auf das pro und contra einlassen, sondern lediglich über das Resultat referiren, zu welchem Conrad gelangt ist. Das Resultat dieser Untersuchungen ist, daß der Staat als solcher dem Landwirthe auf keine Weise zu helfen vermag, wenn es dieser nicht durch sich selbst vermag. Es wird zwar zugegeben, daß die deutsche Landwirthschaft unter der Konkurrenz des Auslandes sehr zu leiden habe; aber Zölle seien dagegen nicht das geeignete Mittel. Die schlimmste Wirkung der Getreidezölle besteht nach Conrad darin, daß der Staat durch dieselben die Landwirthe veranlasse,

bei einer unpassenden (weil unerträglichen) und deswegen für die Dauer doch nicht haltbaren Produktionsrichtung zu verharren. Dagegen ist die Wirkung der Zölle an und für sich zwar keine segensvolle aber auch keine so schädliche und bedrückende, wie sie oft hingestellt wird: für die Consumenten vertheilt sich die Last außerordentlich, der Gewinn der Händler, Bäcker und Müller ist jedenfalls nicht übermäßig und wird theilweise durch die gesteigerten Unbequemlichkeiten des Verkehrs gerechtfertigt; der Vortheil für die Landwirthe wird bei den gegenwärtigen Zollsätzen ein verschwindender sein und keinesfalls den Schaden gut machen, den der Landwirth auf die Dauer davon haben wird, daß ihn der Staat zu einer relativ unrentablen Produktionsrichtung verleitet hat. Entschieden wendet sich Conrad gegen das vielfach ausgesprochene Wort, daß die deutsche Landwirthschaft bereits im Verfall begriffen sei. Dafür seien die niederen Getreidepreise kein Argument. Es kam ihm vielmehr darauf an zu zeigen — wie es im Schlußwort heißt — „daß das Heil der Landwirthschaft auf unserer Kulturstufe keineswegs so unbedingt von den Getreidepreisen abhängt, wie es von den Agrariern und von der Regierung festgestellt wurde“; es ist nicht zu finden, daß auch bei so niedrigem Stande der Preise, wie er jetzt beobachtet wird, der Getreidebau in irgend bedenklicher Weise beeinträchtigt worden wäre. Auch die Landwirthe selbst können sich den niedrigen Preisen entziehen, wenn sie die Aufgaben der Zeit richtig erfassen und nach andern Produktionsrichtungen greifen, welche eine reichlichere financielle Ausbeute versprechen.

Ein Artikel von W. Heusler-Vonder Mühll handelt: Ueber Eisenbahnstatistik, aus Anlaß der Berner Session der internationalen fachmännischen Kommission im September 1878. In der Einleitung erwähnt der Verfasser die Schwierigkeiten, welcher einer Eisenbahnstatistik im Allgemeinen sowie der Aufstellung und dem Gebrauche derselben gegenüber stehen, z. B. die Ungleichheit der Einheiten, nach denen gemessen werden muß, die verschiedenartigen Berechnungsweisen der statistischen Zahlen. Zu den Mittheilungen über die Arbeiten der Kommission selbst übergehend, gibt Heusler Aufschluß über die Zusammensetzung derselben, sowie über die der Kommission vorgelegenen Tabellen. Dieselben waren der Zahl nach fünf und umfaßten die Bauverhältnisse, Stand und Leistungen der Betriebsmittel, Anlagekapital, Einnahmen und Ausgaben, Verwendung des Reinertrages der verschiedenen Bahnen.

Das zweite Heft enthält einen Artikel von L. Keller: Zur Geschichte der Preisbewegung in Deutschland während der Jahre 1466—1525. Indem der Verfasser von der richtigen Voraussetzung ausgeht, daß es für die Vorgeschichte der großen wirthschaftlichen Krisis, welche in den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts Deutschland bewegte, bis jetzt an statistischen Erhebungen über die Schwankungen in den Preisen der Lebensmittel, der Gewerbeprodukte und des Tagelohns fehlt, und daß selbst kleine statistisch genaue Resultate für die Erkenntniß jener Epoche eine festere Basis zu schaffen geeignet sind als umfangreiche allgemeine Deduktionen, sucht er in statistischen Tabellen die Preise der wichtigsten nationalökonomischen Faktoren in den angegebenen Jahren nachzuweisen. Die Untersuchungen sind, wie es wohl vor der Hand alle derartigen aus älteren Zeiten sein müssen, Studien, auf ein bestimmtes lokales Gebiet beschränkt, nämlich auf das Bisthum Münster. Die Quellen bildeten die im königl. Staatsarchiv zu Münster aufbewahrten Amtsrechnungen. Aus diesem Material sind Angaben gezogen über 1) Schlachtvieh und Fische, 2) Getreide, Hülsenfrüchte und sonstige landwirthschaftliche Produkte, 3) Erzeugnisse des Gewerbefleißes, 4) Arbeitslöhne. Der Verfasser vermeidet es absichtlich und mit Recht mit den hier gewonnenen Tabellen allgemeine Vergleichungen über die Preisdifferenzen verschiedener Epochen anzustellen, da dieselben aus nahe liegenden Gründen immer von sehr bedenklichem Werth sind. Seine Absicht ist es nur die gegenseitige Relation der Werthobjekte in einem bestimmten Moment zur Anschauung zu bringen. Zu bedauern ist, daß er auch für diese zeitlich beschränkte Epoche die Frage nicht zu beantworten gesucht hat, ob der Proceß, welcher sich in dem Wechsel dieser Preisrelation zeigt, als ein Sinken des Geldwerthes oder als ein Steigen der Waarenpreise erscheint. Als Resultat aus diesen Tabellen ergibt sich, daß im Bisthum Münster — und im Allgemeinen mag das auch für andere deutsche Gebiete gelten — seit dem Jahre 1466 die Preise der nothwendigen Lebensmittel stark steigen, daß dagegen die Industrieerzeugnisse nicht parallel im Preise steigen, sondern zum Theil zurückgehen, und daß das gleiche auch mit den Arbeitslöhnen der Fall ist.

Ein Artikel von Sohm über: Städtische Wirthschaft im 15. Jahrhundert, der ungemein klar und überzeugend geschrieben ist, hat den Zweck, die bedeutsamsten

unter den Resultaten aus G. v. Schönberg's Werk über die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter herauszuheben und zu verwerthen. Die drei hervorgehobenen Punkte betreffen die Bevölkerungsziffer, die Vermögensvertheilung, die städtische Finanzverwaltung.

Auf die im 2. Hefte noch enthaltenen Notizen von A. Soetbeer über: Umfang und Vertheilung des preußischen Volkseinkommens im Jahre 1879 habe ich schon oben bei Besprechung von Soetbeer's gleichbetitelter Broschüre hingewiesen.

Dr. Eheberg.

38. **Der Arbeiterfreund**, herausgegeben von V. Böhmert und R. Gneist. Berlin 1879. Heft 6.

Zunächst zu erwähnen ist hier A. Held's Bericht über die Verhandlungen und Schriften des Vereins für Socialpolitik, 1879. Held bespricht die innern Angelegenheiten des Vereins, besonders die ausnahmsweise im April 1879 — statt, wie sonst, im Oktober — und ohne vorhergegangene Gutachten — statt, wie bisher, mit solchen – abgehaltene Versammlung, dann das Buch von Lexis über Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich und die Schrift von Farnam über die amerikanischen Gewerkvereine, welche als Band XVII und XVIII der Schriften des Vereins (Leipzig, Duncker u. Humblot, 1879) erschienen sind.

J. Berndt macht von der Thätigkeit des Handwerkervereins-Verbandes für die Provinz Brandenburg und von dessen Statuten Mittheilung.

E. Silberschlag behandelt in einem kleinen Artikel die preußische Armengesetzgebung und das Bedürfniß ihrer Weiterbildung. Nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung kommt der Verfasser zu dem Resultat, daß § 1 und 16, II, 19 des preußischen Landrechts, welche auch heute noch Geltung haben und bestimmen, daß der Staat die Pflicht habe für seine hungernden Unterthanen zu sorgen, zwar einen richtigen und schönen Grundsatz aussprechen, aber besser ausgeführt werden müssen, als dies bisher geschah, um die vielen Uebelstände, welche sich kürzlich wieder in Oberschlesien zeigten, wirksam zu bekämpfen. Der Verfasser hält dafür, daß für die Verpflichtungen der Ortsarmenverbände zur Unterstützung an Bedürftige — denn den Ortsarmenverbänden steht zunächst die Unterstützungspflicht zu — eine bestimmte Maximalgrenze der Leistungen festgesetzt werden solle; zeigt es sich dann, daß die Leistungen der Ortsarmenverbände nicht genügen können, so sollen die Landarmenverbände, deren Zahlungsfähigkeit vom Staat garantirt wird, sofort eintreten.

Den gleichen Gegenstand, wenn auch mehr im Allgemeinen, behandelt ein Artikel A. Gumprechts über Vereins- und Armenwesen, in welchem er für den vom Senator Doell in Bremen angeregten deutschen Centralverein für Armenpflege Propaganda zu machen sucht.

Außerdem enthält das Heft noch Mittheilungen über die allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, eines der jüngsten derartigen Institute, welches seine Entstehung dem Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen verdankt, ferner eine Mittheilung über die Kollektivversicherung auf den Todesfall für Arbeiter und Beamte des Hauses Leclaire in Paris.

Dr. Eheberg.

39. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte**, herausgegeben von Dr. E. Wiß. Berlin 1879. Bd. 4.

Dieser Band bringt an erster Stelle einen Artikel von N. M. Witt über: Die Landwirthschaft und die Kornzölle; er bringt nichts Neues bei und ist viel weniger wissenschaftlich gearbeitet als der oben besprochene Conrad'sche in den Jahrbüchern **für Nationalökonomie, Geschichte und Statistik.**

K. Braun bespricht unter dem Titel: Eine deutsche Geschichte für das deutsche Volk, sehr ausführlich das unlängst erschienene Buch Dr. Fr. v. Weech's über: Die Deutschen seit der Reformation mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte.

Der Herausgeber liefert eine Arbeit über: Vorgeschichtliche und geschichtliche Grundzüge der Wirthschaft, und giebt unter diesem etwas unklaren Titel eine Uebersicht über die Entstehung und Umbildung der verschiedenen ältesten Wirthschaftsformen, des Jagd-, des Viehzucht- und des Ackerbaubetriebes bis zur Neuzeit. Während die frühere Zeit in anziehenden Schilderungen behandelt ist — wenn diese

auch nichts Neues bieten —, so ist die spätere Zeit durchaus ungenügend berücksichtigt. Zum Schluß fällt dem Verfasser ein, daß er ja diesmal noch mit keinem der gewöhnlichen Schlagworte operirt, noch mit keinem Wort diejenigen verdonnert hat, welche anders zu denken wagen als er, und er fügt nun diesen historisch-naturwissenschaftlichen Ausführungen ein sogenanntes: „Epikritisches zu den Zeitfragen" hinzu, das mit dem Vorausgehenden keinen andern Zusammenhang hat, als daß es auch von Herrn Wiß geschrieben ist.

M. Wirth beschließt dieses Heft, indem er unter dem Titel: Ueber die Ursachen des jüngsten Fallens der Preise, eine darauf bezügliche Hypothese des Direktors des statistischen Bureau's des englischen Handelsamts, Robert Griffen's, bespricht. Während man nämlich beständig nach neuen Ursachen zur Erklärung der gegenwärtigen Geschäftslähmung sucht — wobei sich der Engländer Jevons und der im ersten Hefte dieses Jahrgangs von mir besprochene Italiener Boccaro dazu versteigen, alles auf die Periodizität der Sonnenflecken zu schieben — hat Griffen am 21. Januar des Jahres 1879 der Londoner statistischen Gesellschaft eine Abhandlung über das Fallen der Waarenpreise in den jüngsten Jahren vorgelegt, worin er die Ursache dieser außerordentlichen Erscheinung außer auf den durch die Krisis verursachten Mißkredit und die dreijährige Mißerndte in Großbritannien auch auf den Umstand zurückzuführen sucht, daß in den letzten Jahren die Kaufkraft des Goldes sich vermehrt habe. Wirth hebt dem gegenüber mit Recht hervor, daß man eine solche Behauptung nicht aufstellen könne, am allerwenigsten, wenn man sie an den Preisrückgang von 22, allerdings unentbehrlichen Gebrauchsartikeln, wie Griffen thut, zu beweisen unternimmt, an einem Preisrückgang, der durch andere Ursachen, als durch erhöhte Kaufkraft des Goldes, durchaus zu erklären ist. Es läßt sich auf vereinzelte Preisfluktuationen nicht der Beweis für die Existenz einer so radikalen Aenderung in dem Werthe des Hauptcirkulationsmittels fundiren. Man müßte mindestens eine Reihe von Jahren hindurch diesen Preisrückgang verfolgen und die Dauer desselben konstatiren können. — Dr. Eheberg.

40. **Annalen des deutschen Reichs**, herausgegeben von Dr. G. Hirth. Leipzig 1880. Heft 2 und 3.

Da auch in diesen Heften nur Materialien enthalten sind, so begnüge ich mich mit einer bloßen Inhaltsangabe. Es enthält Heft 2: Hamburger Waarendurchschnittspreise für die Jahre 1877 und 78, die Specialetats des Reichshaushalts für 1879/80, die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens; in den Miscellen: Die preußischen Sparkassen im Jahre 1878; Heft 3: Die Fortsetzung des Specialetats des Reichshaushalts für 1879/80, die Schulbildung der in den Jahren 1875—79 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Mannschaften nach Staaten und Landestheilen ihrer Herkunft. Dr. Eheberg.

41. **Concordia.** Zeitschrift des Vereins „Concordia" zur Förderung des Wohles der Arbeiter. 1879—80.

Diese Zeitschrift erscheint seit Mitte des Jahres 1879. Die Anregung zur Stiftung des Vereins „Concordia" ging aus dem Mittelrheinischen Fabrikantenverein hervor. Der jene einleitende Aufruf bezweckte, einen allgemeinen Verein der deutschen Arbeitgeber wie aller Freunde des Arbeiterstandes ins Leben zu rufen. Die Aufgabe des Vereins ist, die sittliche und materielle Hebung des Arbeiterstandes nach Kräften zu befördern und allen hierauf gerichteten Bestrebungen als Mittel- und Stützpunkt zu dienen. Das vorgesteckte Ziel soll erreicht werden, einerseits durch die geistige Erziehung der Arbeiter mittelst Fortbildungsschulen, Bildungsvereinen, Beschaffung guter Lektüre, Einrichtung von Lesezimmern u. s. w., andererseits durch Hebung der materiellen Lage vermittelst Anregung zur Beschaffung guter und gesunder Wohnungen, zur Verbesserung der Ernährung und zur Sicherung der Arbeiter und ihrer Familien gegen die aus zeitweiliger oder dauernder Erwerbsunfähigkeit in Folge von Krankheit, Invalidität oder Tod des Ernährers erwachsenden Gefahren. Als wichtigste Aufgabe wurde angesehen durch allgemeinste Betheiligung die Gründung von Arbeiter-, Invaliden-, Witwen- und Waisenkassen herbeizuführen und den arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter ebenso wie seine Hinterbliebenen vor Hilfslosigkeit und Elend zu bewahren. In allen diesen Fällen und Richtungen sollte der neue Verein anregend einwirken, seinen Mitgliedern bei Schaffung der nöthigen Veranstaltungen mit Rath an die Hand geben und sich

durch Gründung und Organisation von Specialvereinen, sei es nach Gewerken oder Landestheilen, welche die Ziele des Vereins zur praktischen Verwirklichung zu bringen haben, der Erreichung seiner vorgesteckten Aufgabe nähern, auch unter den Specialvereinen die erforderliche Verbindung herstellen und ihnen als zusammenfassendes Centralorgan dienen. Auch soll der Verein, soweit erforderlich, von sich aus durch eigene Schöpfungen vorgehen und insbesondere die Herausgabe einer die Ziele des Vereins vertretenden Zeitschrift bewirken, welche u. A. auch dazu benutzt werden soll, eine gewisse Vermittelung auf dem Arbeitsmarkte eintreten zu lassen.

In wenigen Monaten erlangte der neue Verein eine Mitgliederzahl von nahezu 1000 Personen mit einer Jahreseinnahme von 18,000 Mark und ist seitdem noch beträchtlich gewachsen. Unter den Mitgliedern befinden sich verschiedene staatliche Verwaltungs- und technische Behörden, Handelskammern, der Centralverband deutscher Industrieller und viele Vereine. Als Einzelmitglieder sind alle Stände und Berufsklassen vertreten. Der dargelegten Tendenz des Vereins entspricht der Inhalt der Zeitschrift. Sie brachte daher Artikel über Pensionskassen, über industrielle Erziehungsanstalten, über bleibende Sparbüchsen, über die Errichtung allgemeiner Kranken- und Unterstützungskassen und „zur Untersuchung und Hebung der Lage der Arbeiterbevölkerung Deutschlands". Ein anderer Artikel „Eine Aufgabe für den Verein Concordia" will den Associationstrieb der Arbeiter in heilsamere und der friedlichen und gedeihlichen Entwickelung des industriellen Lebens günstigere Bahnen als die bisher eingeschlagenen lenken.

Ferner theilte die Zeitschrift Statuten bestehender Vereine mit, bisher die des Vereins „Zum Feierabend" zu Darmstadt, des Vereins von Arbeitgebern im Kreise Iserlohn, einer allgemeinen Kranken- und Sterbekasse für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen in der Stadt Bockenheim, und der Arbeiter- und Beamten-Pensions-, Witwen und Waisenkasse von Siemens und Halske in Berlin, sowie den Gesetzentwurf, betreffend die Anzeige der in Fabriken und ähnlichen Betrieben vorkommmenden Unfälle. Nicht minder war die Zeitschrift darauf bedacht, über bestehende Verhältnisse aus dem Gebiet der Bestrebungen des Vereins zu orientiren in den Artikeln: „Ueber den radikalen Socialismus im heutigen Frankreich", und „Ueber die Arbeiterverhältnisse der Industrie am Niederrhein". Mittheilungen sind entnommen sowohl dem Bericht der Reichstagskommission über den Antrag des Abgeordneten Stumm, betreffend die Einführung von Altersversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter, als auch der Gewerbezählung im Deutschen Reich, den Jahresberichten der Preußischen Fabrikinspektoren für 1878 und einem Reisebericht der Schweizerischen Fabrikinspektoren. Von besonderem Interesse ist aber eine tabellarische Zusammenstellung der Arbeitslöhne und -Zeiten, Lebensmittel-, Wohnungs-, Heizungs- und Beleuchtungspreise, deren Daten vom Verein Concordia von den Magistraten der größeren Städte und von Fabrikinspektoren (Gewerberäthen) erbeten, dem Verein von ihnen eingesandt und sodann in der Zeitschrift veröffentlicht wurden. Ein Theil dieser Daten wurde schon vorher in einem eigenen Artikel: „Zu den Arbeiterbudgets" besprochen und verwerthet.

Zum Schluß bemerken wir, daß die Zeitschrift in Mainz jährlich 22—26 Mal für den Abonnementspreis von 5 Mark erscheint und daß die letzten uns zur Zeit vorliegenden Nr. 17 und 18 vom 25. Februar datirt sind. Eine allseitige Mitarbeit an diesem Organ Seitens der so zahlreichen Mitglieder des Vereins, namentlich der Arbeitgeber, wäre gewiß sehr erwünscht, bisher scheint es hauptsächlich auf das General-Sekretariat angewiesen. A. Bulmerincq.

42. **Sociale Fragen und Antworten.** Bremen 1879—80.

Für den weitesten Arbeiterkreis sind die unter diesem Titel erschienenen sieben Hefte bestimmt. Sie behandeln: den Klassenkampf, das socialdemokratische Zukunftsreich, Umsturz oder Fortschritt, Eigenthum und Erbrecht, Feierabend und Ruhetag, das allgemeine Stimmrecht und die Sparsamkeit in allgemein faßlicher, die praktischen Verhältnisse berücksichtigender und in lebendiger, den Leser fesselnder Darstellung. Dem Unternehmen ist gedeihlicher Fortgang und weiteste Verbreitung zu wünschen, da dasselbe einem Bedürfniß entspricht und die solide Bildung des Arbeiters für dessen Lebensfragen erstrebt. Der Abonnementspreis für 12 Hefte beträgt nur 2 M. 50 Pf.

A. Bulmerincq.

III. Ausländische Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

43. George Cogordan: La nationalité au point de vue des rapports internationaux. Paris 1879. 505 S.

Der Verfasser beginnt mit einer Definition der Nationalität, unter welcher er das Band versteht, welches das Individuum mit dem Staat verknüpft. Er behauptet, daß der Gebrauch jenes Wortes in der französischen Sprache zuerst im Jahre 1835 in dem Diktionnaire der académie française vorkomme und zwar zu der Zeit, wo mit Umsturz der traditionellen Monarchie Frankreichs die Demokratie in Scene getreten sei. Die auf sie bezüglichen neuen Lehren hätten auch außerhalb der Grenzen Frankreichs Propaganda gemacht und über Europa sich verbreitet. Die Besiegten, die Unterdrückten hätten sich ihrer bemächtigt; die unterdrückten oder die durch die Laune der Verträge oder durch Zufälle des Krieges von einander geschiedenen Racen hätten begonnen, zum Bewußtsein ihrer selbst zu gelangen. Das so häufig in unseren Tagen angerufene Nationalitätenprincip verfolgt zwar in der Politik den Zweck, die Grenzen der Staaten mit denen der Nationalitäten koincidiren zu lassen, im Recht aber, in welcher Beziehung allein der Verfasser das Princip behandeln will, kämen Gefühl, Race und Sympathie nicht in Betracht, sondern die Dinge wie sie sind, nicht wie sie sein sollten. Zur Lösung seiner Rechtsaufgabe betrachtet der Verfasser die Nationalität der Individuen vom internationalen Standpunkt. Die Begriffe: Staatsbürger (Citoyen) und Nationaler seien dabei wohl zu unterscheiden, denn nicht jeder Nationale sei Staatsbürger. Nur von der Nationalität will der Verfasser handeln, nicht von deren Consequenzen. Die Nationalität begründet seiner Auffassung nach, eine Art von Vertrag zwischen dem Staat und seinen Angehörigen und dieser Vertrag muß frei geschlossen sein, um vor dem Recht Geltung zu haben. Der Wille ist zur Begründung des Vertrages unentbehrlich und ebenso auch zur Nationalität; er wird stillschweigend manifestirt von Demjenigen, welcher, von Geburt Staatsangehöriger, nichts zur Lösung dieses Verhältnisses unternimmt, obgleich er dazu völlig berechtigt ist. Der Verfasser erweist diese Berechtigung aus der neuesten Rechtsauffassung moderner Staaten. Durch einen einfachen Verzicht geht aber nach französischem Recht die Nationalität nicht verloren, die Entnationalisirung kann sich nur unter bestimmten Bedingungen vollziehen. Dem Verlust der Nationalität muß aber überhaupt die Erwerbung einer neuen Nationalität unmittelbar folgen. Denn das Völkerrecht darf nicht gestatten, daß ein Mensch außerhalb des Staates lebe, er müsse nicht bloß die Rechte eines Fremden genießen, sondern auch Pflichten und Lasten sich unterziehen, vaterlandslose Individuen hätten keinen Anspruch auf die den Fremden erwiesenen Wohlthaten. Frankreich, Belgien, die Schweiz, Deutschland hätten in ihrer Gesetzgebung und Verträgen Maßregeln gegen die Vaterlandslosigkeit resp. ergriffen und vereinbart. Andererseits soll Niemand naturalisirt werden, bevor er vollständig von seinem früheren Staate entlassen sei. Alle Gesetzgebungen verlangten das freilich nicht, indem einige derselben für zulässig halten, daß dasselbe Individuum zweien Nationalitäten angehöre, indes ergeben sich daraus leicht internationale Differenzen. Frankreich gestattet solche Zwitterstellung nicht, Deutschland, Rußland, die Schweiz und Luxemburg haben sie, die ersteren Reiche durch Cartelverträge, die letzteren Länder durch ihre Gesetzgebung unmöglich gemacht.

Der Verfasser anerkennt zwar, daß jeder Staat nach seinem Ermessen Formalitäten und Bedingungen in Bezug auf Erwerbung und Verlust nationaler Qualität feststellen könne, verkennt aber auch nicht, daß die Nichtübereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlreichen Konflikten führe, so daß die allgemeine Annahme folgender dreier Regeln geboten sei: 1. jeder Mensch muß eine Nationalität besitzen, 2. nur eine, er kann sie aber 3. ändern. Die zur Herbeiführung dieser allgemeinen Annahme zweckmäßigen Maßregeln will der Verfasser ermitteln und klar stellen, indem er von der französischen Gesetzgebung ausgehend, untersucht: in wie weit mit dieser die anderer Länder übereinstimme oder nichtübereinstimme. Der Verfasser löst seine Aufgabe, indem er handelt von der Erwerbung der Nationalität durch Geburt, von der Naturalisation im Allgemeinen und von der der Frau im Besonderen in Folge ihrer Verheirathung, von den Gründen des Verlustes der Nationalität, von der Wiedererlangung der verlorenen Nationalität, von dem Nationalitätswechsel in

Folge von Gebietscessionen und von der Konstatirung der Nationalität. Eine große Reihe von Urkunden, Gesetzen und Verordnungen verschiedener Staaten, auch Präjudikate französischer Geschichte, sowie internationale Akte sind vom Verfasser angefügt. Die Ausnutzung des von ihm benutzten, aus allen Ländern gesammelten reichen Materials läßt ihn stets auf positiver Grundlage vorschreiten und so wird seine Monographie zu einer Darstellung vergleichenden Rechts wie sie uns bisher nur für wenige Materien des internationalen Rechts geboten worden ist und wie sie doch für alle so dringend nothwendig ist. In der Gesetzgebung eines einzelnen Staates für internationale Beziehungen drückt sich freilich nur dessen bezüglicher Rechtsstandpunkt aus, aber der Vergleich der Gesetzgebungen verschiedener Staaten weist in der Regel eine größere Uebereinstimmung auf als angenommen wird. Der Vergleich ergibt das Wirken desselben Rechtsgeistes im Allgemeinen, wenn auch mit einzelnen Abweichungen. Auf jenem Wege vergleichender Gesetzgebung und durch Ausgleichung der Unterschiede wird man, unter Hinzunahme der Verträge und der Vergleichung auch ihrer Bestimmungen, zu dem erstrebten allgemeinen Recht gelangen, dessen Sanktion durch die Staaten ihm dann die letzte Weihe gibt und es zum Völkerrecht erhebt. Es war daher wohl überlegt und die Entwickelung des Völkerrechts wesentlich fördernd, daß die in Gent erscheinende Revue de droit international sich zugleich als Revue de législation comparée ankündigte. Nur auf dem mühsamen Wege der Gewinnung von Resultaten aus ernsten Studien über die Legislation und die Verträge gelangen wir zu einer Darstellung des Völkerrechts, wie es nicht bloß aus dem s. g., fast stets unbewiesenen, Herkommen oder aus den Aussprüchen von literarischen Autoritäten sich aufbaut oder wie es gedacht und gewünscht wird, sondern wie es nach den positiven Willenserklärungen der Völker in Gesetzgebung und Verträgen wirklich ist. Diesen Weg hat nun der Verfasser für sein Werk eingeschlagen und verfolgt. Die Wissenschaft des Völkerrechts nicht nur, sondern auch die gesetzgebenden und vertragsschließenden Mächte haben allen Grund, ihm dafür dankbar zu sein, daß er in einer so schwierigen Materie eine so positiv begründete Vorarbeit geleistet hat. Sein Werk liefert zugleich einen erneuten Beweis, daß die neueren Schriften der Franzosen auf internationalem Gebiet auf objektiver Basis ruhen, und daß sie von einem philosophischen Recht zu einer Philosophie des Rechts vorgedrungen sind. Nur auf der Basis des positiven Rechts kann eine Assimilation der verschiedenen internationalen Anschauungen erreicht werden.

A. Bulmerincq.

44. Ed. Clunet: De l'état actuel des relations internationales avec les Etats Unis en matière de marques de commerce. **Paris 1880.**

Während Cogordan in der vorher angezeigten Schrift eine umfassendere Materie nach Legislation und Gesetzgebung aller Staaten behandelt hat, begegnen wir hier einer speciellen Frage nach dem Vertragsstandpunkt der Vereinigten Staaten und Frankreichs. Der Verfasser beginnt mit der gegenwärtigen Rechtsstellung der Bürger dieser Länder in ihren resp. Staaten in Bezug auf die Handelszeichen, nachdem ein Entscheid des höchsten amerikanischen Gerichtshofes vom 18. November 1879 die Bundesgesetze vom 8. Juli 1870 u. 14. Aug. 1876 über die Handels- und Fabrikzeichen (trade marks) für unkonstitutionell erklärt hat. Es werden folgende Fragen aufgeworfen: 1. ob der bezügliche Vertrag vom 16. April 1869 hiedurch aufgehoben sei, 2. ob die französischen Handels- oder Fabrikzeichen noch einen gesetzlichen Schutz in den Vereinigten Staaten genießen und 3. ob die Handelszeichen der Bürger der Vereinigten Staaten noch einen solchen Schutz in Frankreich genießen? In Beantwortung der ersten Frage gelangt der Verfasser zu dem Schluß, daß der Vertrag trotzdem fortbestehe und daß nur zur Beseitigung aller Zweifel ein neuer Vertrag abzuschließen sei oder daß die Vereinigten Staaten ein neues Gesetz erlassen. — Wir glauben, daß für die erste Ansicht des Verfassers einfach der Satz spricht, daß ein Vertrag nur durch einen Vertrag außer Kraft treten könne, nicht aber durch ein Gesetz eines der Kontrahenten, geschweige denn durch die Entscheidung eines Gerichtshofes eines derselben, wie im vorliegenden Fall. Was aber den Erlaß eines neuen Gesetzes seitens der Vereinigten Staaten anbetrifft, so könnte dieses nur in Uebereinstimmung mit dem abgeschlossenen Vertrage zur Sicherung der Erfüllung desselben erlassen werden, aber keine Modifikation, geschweige denn eine Aufhebung des Vertrages herbeiführen. Die oft für die Dauer der Verträge geltend gemachte Voraus-

setzung: rebus sic stantibus verwerfen wir vollständig, da selbst unter veränderten Umständen der alte Vertrag nur durch einen neuen aufgehoben werden kann, es sei denn, daß einer der Contrahenten als Staat zu existiren aufhöre oder daß das Object des Vertrages untergegangen sei, welche beide Voraussetzungen hier nicht zutreffen. Die Bejahung der zweiten oder dritten Frage folgt für uns schon aus der Fortdauer des Vertrages, der Verfasser läßt sie resultiren für die zweite Frage aus dem in den Vereinigten Staaten geltenden Recht, welches keine Reciprocität fordert und den Schutz auch ohne Vertrag gewährt, und für die dritte aus der Fortdauer des Vertrages und aus dem französischen Recht, da nach dem Gesetz vom 26. November 1873 die fremden Staaten nicht weiter Verträge abzuschließen hätten, um ihren Nationalen in Frankreich den Schutz ihrer Zeichen zu sichern, sondern es nach Art. 9 genüge, daß in ihrem Lande die Gesetzgebung oder internationale Verträge den Franzosen dieselben Garantien bieten. Deshalb sei der französisch-amerikanische Vertrag nicht mehr so unbedingt nothwendig wie im Jahre 1869. Der Verfasser untersucht nun noch die Frage: welche die gesetzliche Lage der amerikanischen Eigenthümer von Zeichen (marques) in Frankreich wäre beim Nichtvorhandensein jedes diplomatischen Vertrages, eine Frage, die unseres Erachtens zur Entscheidung der Hauptfrage nicht in Betracht kommt, da ja der Vertrag von 1869, auch nach des Verfassers Ansicht, fortbesteht. Der Verfasser schließt die Behandlung der von ihm aufgeworfenen subsidiären Frage mit der Rechtsmeinung ab, „daß da die Fremden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vollständig geschützt werden im Eigenthum ihrer Handelszeichen durch die Billigkeitshöfe (court of equity) auch die Amerikaner, deren Zeichen in Frankreich betrügerisch nachgemacht würden, das Recht hätten, unter Anrufung der gesetzlich begründeten Reciprocität, ihre Klage wegen betrügerischer Nachahmung (contrefaçon) vor den französischen Gerichten anzubringen. Gegen diese Schlußfolgerung ist nichts einzuwenden, wenn auch die Untersuchung nur für den Fall einen praktischen Werth beanspruchen kann, daß kein bezüglicher Vertrag zwischen den Staaten besteht oder abgeschlossen ist, und Das um so mehr als das Gesetz vom 26. November 1873 ja auch den Abschluß von Verträgen zum Rechtsschutz der Zeichen für genügend erachtet. Der Verfasser hat noch andere Gutachten eines amerikanischen und dreier französischer Juristen angefügt, sowie den Entscheid des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten vom 18. November 1879 in drei Fällen und eine Darlegung des Standes der Frage vor den amerikanischen Kammern im Jahre 1880, wonach dem Kongreß das ausschließliche Recht gewährt werden soll zu garantiren, schützen und regeln das Eigenthum und den Gebrauch der Handelszeichen. Dieses Amendement zur Verfassung ist dem Judiciairy Comittee zur Begutachtung übergeben worden, woraus, nach der Meinung eines amerikanischen praktischen Juristen, sich eine Verzögerung der Frage um die Zeit von zwei Jahren ergeben könnte. Somit ist die Frage zwar im Kongreß nicht allendlich ausgetragen, aber doch präjudiciell gegen den Gerichtshof entschieden, indem der Kongreß gegen den Eingriff des Gerichtshofes in seiner des Kongresses constitutionellen Befugniß sich durch ein Amendement zur Verfassung zu schützen unternimmt: Völkerrechtlich erscheint aber die Frage nicht zweifelhaft, wie auch immerhin die Entstehung des Congresses ausfalle, denn der abgeschlossene Vertrag besteht zu Recht trotz der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes, indem seine Kraft durch den Gerichtshof nicht in Frage gestellt werden kann.

Bei der immer noch zu seltenen Berücksichtigung internationaler Kasuistik, müssen wir dem Verfasser danken für die Veröffentlichung des interessanten Kollisionsfalles und der Rechtsmeinungen Anderer über ihn.

A. Bulmerincq.

45. Sir Travers Twiss: On international conventions for the maintenance of Sea-Lights. London 1879.

Nach einer historischen Entwickelung der Mittel zur Sicherung der Schiffahrt, insbesondere der Leuchtthürme, in welcher Beziehung den Franzosen die intellektuelle Urheberschaft der besten Einrichtung zugesprochen und für die Engländer die praktische Vervollkommnung in Anspruch genommen wird, geht der Verfasser zu der internationalen Verpflichtung der Schiffe zur Leistung von Abgaben zur Unterhaltung der Leuchtthürme über. Zur generell anerkannten Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung von Leuchtthürmen fügt der Verfasser noch den Hinweis auf die ver-

tragsmäßige Verpflichtung Dänemarks, nach Ablösung des Sundzolles mittels des Kopenhagener Vertrags vom 15. März 1857 und die von Schweden gegenüber Dänemark übernommene mittelst Vertrages vom 14. März 1857. Von Interesse ist dann die eingehende Erörterung der Stellung der Vereinigten Staaten zu dieser Frage nach dem Vertrag mit Dänemark vom 11. April 1875, indem die ersteren darauf hinweisen, daß Dänemark nichts anderes zu leisten unternommen habe als was sie stets für alle Nationen geleistet, da sie aus eigenen Mitteln Leuchtthürme und andere Anstalten zur Sicherung des Schiffsverkehrs einrichten und unterhalten. Während die Türkei, Aegypten und China für die von ihnen errichteten Anstalten Abgaben von den ihre Gewässer besuchenden Schiffe erheben, ist Japan dem Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika gefolgt, indem es im Vertrage mit Großbritannien, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Holland vom 25. Juni 1866 Art. XI übernimmt, jene Anstalten auf eigene Kosten herzustellen und unterhalten. — Der Verfasser bespricht ferner die Frage: „wie für sichere Fahrt von Dampfern längst den Küsten und in Gewässern von Eiländern gesorgt werden könne, welche nicht unter der Souveränetät einer civilisirten Macht sich befinden?“ Er meint, daß der große Seeweg von Europa nach dem fernen Osten, soweit er nicht belegen ist in Territorialgewässern irgend einer Europäischen Macht, beleuchtet werden könnte auf Grund eines Uebereinkommens derjenigen Mächte, deren Unterthanen ein gemeinsames Interesse an der Schiffahrt auf jenem Wege habe. Als Präcedens wird die Cap-Spartel-Konvention von 1865 (ratificirt 1867) angeführt, welche von Marocco und Fez abgeschlossen wurde mit Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Italien, Holland, Portugal und Schweden und zu welcher das Deutsche Reich 1878 seinen Beitritt erklärte. Nach diesem Vertrage übernahm Marocco und Fez die Errichtung eines Leuchtthurmes am Cap Spartel für eigene Kosten und übergab die Leitung und Verwaltung den Repräsentanten der anderen Kontrahenten, während diese die Kosten für die Unterhaltung und Administration durch eine jährliche Beisteuer übernahmen. — Zum Schluß subsumirt der Verfasser die angeführten Fälle unter drei Systeme: 1. Als ältestes und verbreitetstes führt er an, daß die Leuchtanstalten unterhalten werden durch Abgaben von den Schiffen, welche in die Häfen des Staates einlaufen, in deren Territorium und durch dessen Mittel jene Anstalten errichtet wurden; 2. als moderneres und mehr ausnahmsweises, wenn die Anstalten durch den Staat selbst unterhalten werden, innerhalb dessen Gebiet sie errichtet wurden; 3. als neuestes und exceptionellstes, wenn die Anstalten unterhalten werden durch eine von den Seestaaten gemeinsam aufgebrachte Beisteuer. Zur allgemeinen Annahme empfiehlt der Verfasser die Konvention von Cap Spartel. Indes unterscheidet er Küsten- und Hafenbeleuchtung, indem die erstere allen vorbeisegelnden, die letztere nur den einlaufenden Schiffen diene. Abgaben für die letztere von den einlaufenden Schiffen zu erheben, erkannte man als völlig begründet, da sie die Häfen benutzen, aber auch allgemeine Beiträge für die Küstenbeleuchtung zu leisten, erkennt der Verfasser als billig, da dadurch der Schiffahrt überhaupt Sicherheit gewährt werde. Endlich spricht der Verfasser die Hoffnung aus, daß internationale Leuchtanstalten von der Europäischen Civilisation errichtet werden inmitten der Eiländer des fernen Ostens.

Die Darlegung des Verfassers ist gewiß vom allgemeinsten Interesse, indes stimmen wir nur einem Theil seiner Vorschläge bei, indem wir glauben, daß die Küstenbeleuchtung schon durch eine internationale Verpflichtung allen civilisirten Seestaaten geboten ist und daß allgemeine Konventionen zur Leistung von Beiträgen durch die Staaten dafür herbeizuführen, nicht bloß sehr schwierig, sondern auch unpraktisch wäre, da jeder See-Staat dann mit der einen Hand Beiträge geben und mit der anderen sie nehmen würde. Auf anderem Wege als durch Beiträge der Staaten könnte aber doch die vom Verfasser gerügte Unbilligkeit nicht gehoben werden, denn das der Küste eines Staates vorbeisegelnde Schiff wäre doch nicht etwa von einem Steuerschiff dieses Staates zur Leistung einer Abgabe anzuhalten und erst nach geschehener Leistung derselben wieder zu entlassen? Gegen solche Anhaltung ihrer Kauffahrer würden wohl alle Seestaaten sich erklären.

A. Bulmerincq.

46. **M. L. Ullmann,** Professeur à l'Université d'Innsbruck: Des Commissions sanitaires internationales dans la guerre. (Sonderabdruck aus der Revue de droit international T. XI.)

Der Verfasser proponirt, daß zur Verhinderung des Entstehens und der weiteren Verbreitung von Epidemien, in Folge einer nicht genügenden Desinfektion der Schlachtfelder, einer vertragsmäßig vereinbarten neutralisirten internationalen Kommission die Aufgabe zertheilt werde, darüber zu wachen, daß die Schlachtfelder desinficirt werden und daß überhaupt Alles geschehe, was nach den Lehren der Wissenschaft und der Erfahrung dazu geeignet sei, den Eintritt von Epidemien zu behindern. Die Kompetenz einer solchen Kommission soll sorgfältig begrenzt und deren Beziehungen zu den Kriegführenden genau bestimmt werden, um einerseits die Kommission zu behindern den legitimen Interessen der Kriegführenden in den Weg zu treten und andererseits diese letzteren zu behindern, die Aufgabe der Kommission zu erschweren. Die Unkosten der Einrichtung sollen durch die Unterzeichner der Konvention getragen werden, indem die Bevölkerungszahlen zum Maßstab für die Beiträge gewonnen werden. Weitere Ausführungen behält sich der Verfasser vor.

Wir stimmen dem Verfasser darin bei, daß durch die vorgeschlagene Kommission ein allgemeines Bedürfniß befriedigt, auch den mittelbar durch den Krieg betroffenen Staaten Rücksichtsnahme geleistet werde, sowie, daß darin keine Beeinträchtigung der Rechte der Kriegführenden sowie der territorialen Souveränetät erblickt werden könne, indem die Staaten ja auch schon anderweitig durch die Genfer Konvention sich international verpflichtet und im Besonderen das Sanitätspersonal neutralisirt haben; wir sehen der weiteren Ausführung des durch die Erfahrung der letzten Kriege unterstützten Vorschlages entgegen, indem namentlich auch zu bestimmen bleibt: wie die Kommission zu bilden und von wem sie zu berufen sein würde, abgesehen von den vom Verfasser selbst schon angeregten Festsetzungen. A. Bulmerincq.

47. **Jules Clère.** Les Tarifs de Douane, tableaux comparatifs contenant 1. le tarif général actuellement en vigueur; 2. le tarif conventional actuellement en vigueur; 3. le tarif général proposé par le gouvernement; 4. le tarif général proposé par la commission. Paris 1880.

Es wird hiermit eine vergleichende Zusammenstellung der bisherigen und jetzt proponirten Zolltarife Frankreichs von dem Herausgeber als Sekretär der bezüglichen Reformkommission gegeben im Hinblick auf die bevorstehenden parlamentarischen Debatten. Der bestehende allgemeine Tarif (général) reicht bis 1791 hinauf und entspricht selbstverständlich nicht mehr dem ökonomischen Fortschritt der Gegenwart. In Anwendung ist er nur noch gegenüber Griechenland, Dänemark und den außereuropäischen Staaten. Mit den anderen Staaten besteht ein vertragsmäßiger Tarif, welcher indes sechs Monate nach Verkündigung des neuen allgemeinen Tarifs aufhören wird. Der auf die Einführung dieses letzteren bezügliche Gesetzesentwurf wurde von der Regierung am 21. Januar 1878 vorgelegt und die Prüfung einer Kommission übergeben, welche ihren Bericht nunmehr der Kammer zugestellt hat. Die vergleichende Zusammenstellung verursachte dem Herausgeber nicht geringe Schwierigkeiten, indem er einerseits den officiell angenommenen Assimilationen Rechnung tragen und andererseits von einander abweichende Klassifikationen mit einander vergleichen mußte. Den Tafeln wurden erläuternde Bemerkungen hinzugefügt.

Daß diese Arbeit auch in anderen Staaten Beachtung verdient, braucht im Hinblick auf die Bedeutung des neuen Tarifs für dieselben nicht erwähnt zu werden und so wird sie zu Vorstudien verwandt werden können auch in diesen, sollte auch die definitive Ausgestaltung des allgemeinen Tarifs einige Abweichungen bringen. Jedenfalls ist die wichtige Neuerung langer Hand vorbereitet und hat dadurch weder Frankreich noch die anderen Staaten überraschen können. Es wird die zu beschließende Reform keine übereilte genannt werden dürfen, sondern eine den wichtigen Interessen, welche sie betrifft, entsprechende. A. Bulmerincq.

48. **Andrey Jsaiew:** Promischlennya Towarischtschestwa wo Franzii i Germanii. (Die Erwerbsgenossenschaften in Frankreich und Deutschland von Andrey Jsaiew. Moskau 1879.)

Es ist allgemein bekannt, daß es in Rußland eine große Anzahl Gebildeter gibt, die in der Politik sowohl wie in gelehrten Schriften die Idee des Großrussenthums predigen, den Panslavismus, der dem deutschen Publikum besonders von poli-

tischer Seite wohl bekannt ist. Was er aber in der Literatur, namentlich aber in der social-politischen Literatur bedeutet, darüber ist weniger gesprochen worden. Wie der Panslavist in socialer Beziehung das übrige Europa bezeichnet, das ist täglich in den großen russischen Zeitungen zu lesen; er nennt es kurz: das alte, verfaulte Europa! In diesem geringschätzigen Urtheil liegt gewissermaßen eine Reaktion gegen jenes unbedingte Vertrauen, mit welchem das Rußland des 18. Jahrhunderts Alles für gut und heilsam betrachtete und annahm, was aus dem Westen stammte. Die neue, umgekehrte Richtung ist sozusagen zugleich eine Emancipation Rußlands vom übrigen Europa. „Wir haben genug von Europa, von ihm wollen wir nichts mehr wissen; wir finden in uns selbst und in unserer Vergangenheit alle nothwendigen Elemente um uns auf dem Wege der Civilisation vorwärts zu bringen" — dies ist schon seit längerer Zeit die Parole der Panslavisten gewesen. Diese Anschauungsweise hat zwei bedeutungsvolle Folgen erzeugt: eine negative und eine positive; eine negative — indem Rußland anfing, Europa den Rücken zuzuwenden und daher wenig positive Kenntnisse in Bezug auf die europäischen socialen Einrichtungen zu erwerben; eine positive — indem man, freilich mit vollem Recht, alle Kräfte aufwendete die eigenen vaterländischen Zustände und die Vergangenheit einsichtsvoller zu durchforschen und zu studiren.

Wie dem auch sei, es fehlt doch nicht an einzelnen Gelehrten, welche, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die socialen Erscheinungen und Krankheiten hier wie dort häufig auf gleicher Basis beruhen, auch die heutigen socialen Institutionen des westlichen Europa's zum Gegenstand ihrer Forschungen machen, um das Gute derselben ihren Landsleuten zur Nachahmung vorzuschlagen.

Das vorliegende Werk behandelt nun eine von den zahlreichen socialen Erscheinungen, die seit ihrer Entstehung bis in die neueste Zeit hinein in Deutschland und Frankreich viele Köpfe beschäftigt hat, das Genossenschaftswesen in seiner Anwendung auf die Arbeiterklasse.

Das Buch ist in sechs Kapitel getheilt, welche im Laufe dieser Besprechung besonders erwähnt werden sollen.

Herr Isaiew beginnt mit der Definition des Begriffes Association, indem er diese von dem „Verein" unterscheidet. Das französische Gesetz gebraucht association coopérative nicht, das deutsche Gesetz aber definirt diesen Begriff und zwar so, daß es den Associationen die Selbsthülfe und die volle Haftbarkeit als charakteristische Merkmale zu Grunde legt. Diese Definition ist nach Isaiew mangelhaft, erstens weil diese zwei Merkmale ebenso gut den offenen Handelsgesellschaften eigenthümlich sind, und zweitens weil die erwähnte Definition auf die französischen Associationen gar nicht paßt. Herr Isaiew erbringt dann die Definitionen aus dem Dictionnaire d'économie politique (Hubert-Walleroux), von Blaire, Limousin, Schumacher, Wirth, Bitzer und von Engländer. Er findet, daß die wirthschaftlichen Associationen keine ihnen allein eigenthümlichen Eigenschaften besitzen, die sie von den anderen Unternehmungsformen unterscheiden könnten. Der Unterschied zwischen diesen Erwerbsformen läge nicht in den Einzelheiten, sondern in ihrer Verbindung. Als Genossenschaften, die ihre besondere Geschichte haben, bieten sie uns größtentheils alle die Merkmale zusammen, die wir in den anderen Unternehmungsformen nur vereinzelt finden (S. 4). Herr Isaiew selbst definirt eine wirthschaftliche Genossenschaft folgendermaßen: „Die Association ist eine Vereinigung von Personen, verbunden durch das Princip der Gleichheit; die wirthschaftliche Association aber ist die Innung persönlich untrennbar Gleichberechtigter, die einen wirthschaftlichen Zweck verfolgen". Diese Definition stützt sich auf das, was er charakteristisches Merkmal der wirthschaftlichen Genossenschaften nennt: die Gleichberechtigung der Mitglieder, was zur natürlichen Folge hat, daß die Rechte der Mitglieder persönliche und unveräußerliche sind, und nicht abhängen von dem in dem Grundkapital der Genossenschaft angelegten Vermögen.

Von den verschiedenen Genossenschaftsarten, die der Verfasser in vier Gruppen theilt — industrielle, Consumtions-, Kredit- und Versicherungsgenossenschaften — behandelt er in seinem Werke die der ersten Gruppe, die Erwerbsgenossenschaften, zu welchen folgende Unterabtheilungen gehören: Rohstoff-, Werkzeug- und Bau-, Magazin- und Produktivgenossenschaften. Das Buch beschäftigt sich nun mit allen diesen vier Formen der Erwerbsgenossenschaften. Es wird gezeigt, welche Umstände des wirthschaftlichen Lebens zur Bildung dieser neuen Erwerbsformen Veranlassung gegeben

und wie sie im Laufe der Zeit sich entwickelt haben. Er will uns dann die Stellung der Gesetzgebungen Frankreichs und Deutschlands gegenüber diesen neuen Erwerbsformen schildern, dieselben in Vergleich mit den anderen Erwerbsformen setzen und endlich den Einfluß, den sie auf das wirthschaftliche Leben der Gesellschaft üben, untersuchen.

Im ersten Kapitel mit der Ueberschrift: Die Zünfte und die Freiheit im wirthschaftlichen Leben, behandelt der Verfasser das Zunftwesen und die Lage der Handwerker im Mittelalter sowie die Lage der Arbeiter im 19. Jahrhundert. Das Kapitel über die Zünfte ist ziemlich kurz; es liegt dabei offenbar die Absicht zu Grunde, dem Leser nur soviel mitzutheilen, als nothwendig ist, um die Lage der Handwerker mit der Lage der Arbeiter in unserem Jahrhundert vergleichen zu können. Daher fehlt hier auch eine strenge Systematik in den erzählten Thatsachen, ja es werden manchmal verschiedene Perioden des Zunftwesens in einander gemischt. Zu unserem Jahrhundert sich wendend, zeigt der Verfasser die schlechte, unhaltbare Lage der Arbeiter, oft mit Hinweisung auf die besseren mittelalterlichen Zustände. Aber auch diesem Theile des Kapitels fehlt es an wissenschaftlicher Strenge und der geschichtlichen Form. Diese wäre hier um so mehr am Platz gewesen, als es galt, dem Leser darzulegen, wie die heutigen Arbeiter entstanden sind, wie der handwerksmäßige Betrieb in Manufaktur- und in Fabrikbetrieb verwandelt worden ist. Denn mit dieser Umwandlung der Produktionsformen beginnt die eigentliche Geschichte der neuen Arbeiterklasse, um die es ja eben im Buche von Herrn Isaiew sich eigentlich handelt. Aus seinem Werk wird der unbefangene Leser nicht leicht entnehmen können, ob der heutige Arbeiterstand in seiner jetzigen Masse etwas anderes ist, als der frühere Handwerkerstand. Dazu kommen häufig irreführende Vergleiche zwischen der Lage des heutigen Arbeiters mit der des früheren Handwerkers.

Der Verfasser geht dann über zur Besprechung der verschiedenen praktischen Vorschläge zur Besserung der Lage des Arbeiters: 1) Hebung der Arbeiterklasse durch die Schule und die entwickelte Gesetzgebung, 2) durch die sog. Gewinnbetheiligung. Zu diesen (doch wohl mehr als) Vorschlägen macht Herr Isaiew folgende Bemerkungen, die wir durchaus unzureichend finden, um diese Systeme zu verwerfen oder gar als nachtheilig bezeichnen zu können: „Den Antheil des Nutzens all dieser Maßregeln anerkennend“, sagt er, „bringt die genaue Forschung uns zu dem Schluß, daß sie alle, wie groß ihr Einfluß auch sein mag, nicht im Stande sind, die Unzufriedenheit der Arbeiter mit ihrer Lage beseitigen zu können. Als Maßregeln, die von Dritten abhängen, und als Werk der Wohlthätigkeit (!), sind sie alle auch zu selten und zufällig, um auf die Arbeiterklasse einen wesentlichen Einfluß ausüben zu können. Die letzte Maßregel — die Hebung des Arbeiters auf die Stufe des Unternehmers — geht nicht von dem Willen der Obrigkeit aus, beruht nicht auf allgemeinen für die Unternehmer obligatorischen Gesetzen. Sie ist Frucht des guten Willens weniger Leute, die heute einen Antheil ihres Gewinnes dem Arbeiter geben können, morgen ihn allerdings vielleicht versagen müssen. Selbst die größte von diesen Maßregeln — die Fabrikgesetzgebung —, wie wohlthätig sie auch wirken mag, kann die geheime Unzufriedenheit des Arbeiters nicht ausrotten. Sie bestimmt nicht den Arbeitslohn, verhindert nicht dessen Sinken, sie läßt den Arbeiter, heute wie früher, alle Schrecken der Wirthschaftskrisen erleben, sie vermag den Uebergang des Handwerks in die Großindustrie nicht zu verhindern. Gleich dem Gesellen der Zunft will der jetzige Arbeiter Herr werden. Er allein ist aber dazu unfähig. Wie soll man also diese Möglichkeit herbeiführen? Wie soll man den Einfluß der heutzutage herrschenden, dem auf dem Gebiete des Rechts proklamirten Princip der Gleichheit so kraß widersprechenden Vermögensunterschiede abzuschwächen suchen?“

Es ist sehr zu bedauern, daß Herr Isaiew die Analyse dieser verschiedenen Systeme, wie man sie in der von ihm angegebenen reichen Literatur bereits finden kann, übersehen hat, um der Rhetorik möglichst freien Lauf zu lassen. Die Participation ist, wie auch das allererste Beispiel Leclaire's zeigt, nicht lediglich ein Werk der Wohlthätigkeit, denn sein System erwies sich auch für seine eigenen Interessen sehr günstig. Die Erkenntniß, daß das genannte System einige der Nachtheile des gemeinen Lohnsystems für die Arbeiter sowohl als für den Herrn selbst beseitigen wird, hat einige Fabrikherrn zu diesem wichtigen Schritt bewogen. Nicht also die milde Wohlthätigkeit, sondern die eiserne Nothwendigkeit trägt an dieser Aenderung die Schuld. Herr Isaiew scheint aber zu wollen, daß die Hebung des Arbeiters auf die Stufe des Unternehmers durch ein Gesetz verordnet würde. Er verkennt offenbar,

daß ein Gesetz stets ein officieller Ausdruck der schon vorhandenen, in der Praxis gut bewährten Erfahrungen ist, was aber in unserem Fall noch keineswegs überall zutreffen würde.

Dagegen legt Herr Isaiew ein großes Gewicht auf die Genossenschaften. Nachdem die absolutistischen, auf rein naturrechtlichen Anschauungen basirten Lehren von Babeuf rc. kurz charakterisirt sind, fährt er fort: „Mit diesen Lehren ging eine andere Hand in Hand, die in dem Menschen eine Frucht langer Jahrhunderte sieht; sie will den menschlichen Leidenschaften und Tugenden Rechnung tragen; sie will nicht alle Menschen in einen einförmigen, selbstgeschaffenen Rahmen einschließen. Auf die heutige gesellschaftliche Organisation donnernd, ihre Mängel auf dem Gebiete der Religion und der Moral des Familien-, Rechts- und Wirthschaftslebens unermüdlich betonend, bauten diese Denker den Plan der künftigen Gesellschaft, indem sie die existirende Ordnung der Dinge als Ausgangspunkt nahmen. Sie verurtheilten die volle Herrschaft der wirthschaftlichen Freiheit unserer Zeit, indem sie in ihr das Mittel der Hebung des Mächtigen zu Ungunsten der Schwachen und daher die Verneinung des Fortschritts der Unvermögenden bei ihrer isolirten Stellung sahen. Sie erblickten im Privateigenthum über die Werkzeuge die Ursache der socialen Ungleichheit; viele von ihnen haben das heutige Erbrechtssystem einer strengen Kritik unterzogen. Der Schwache soll seines eigenen Wohls wegen auf einen Theil seiner heutigen Freiheit verzichten und um den Preis dieses Verlustes die Möglichkeit vorwärts zu kommen erkaufen. Jede Person soll Mitglied eines großen Ganzen werden, wo die Interessen die nämlichen, wo alle gleich sind. Die Herrschaft des Kapitals, unbesiegbar durch die Einzelnen, soll den vereinten Kräften gegenüber ihre Vorrechte und Privilegien verlieren. Die Theilung der producirenden Klasse in Inhaber der Arbeits-Werkzeuge und in Träger der Arbeitskraft soll nach und nach verschwinden. Der Producent soll nicht ein Privatunternehmer, auch nicht die Gesammtheit der Kapitalbesitzenden, sondern die P r o d u c t i v g e n o s s e n s c h a f t sein."

Das zweite Kapitel des Buches beschäftigt sich mit den socialen Lehren, denen die wirthschaftlichen Genossenschaften ihren direkten Ursprung und ihre Weiterentwickelung verdanken. Dieser Theil des Buches ist eine gewissenhafte und sorgfältige Darlegung der Doktrinen und der praktischen Vorschläge von Fourier, Saint-Simon, Buchez und Louis Blanc einerseits, Schulze-Delitzsch andererseits, nebst einigen Bemerkungen über die Wirksamkeit von Ketteler und Lassalle. Wir theilen nur die Schlußworte des Kapitels mit:

„Die Pläne von Schulze-Delitzsch zeichnen sich durch ihre Mannigfaltigkeit aus. Er hat vor Augen alle Mitglieder der Gesellschaft, die nicht zu den Kapitalisten gehören. Zu diesem Zweck schlägt er verschiedene Genossenschaftsformen vor. Buchez und L. Blanc sprechen nur von den Produktivgenossenschaften. Sie dachten nicht daran, dem unbemittelten Handwerker aus den vorhandenen Gesellschaftszuständen praktische Mittel in die Hand zu geben. Der andere Umstand, warum sie dies nicht thun wollten, war ihre Stellung gegenüber dem Privateigenthum über die Werkzeuge der Arbeit, indem sie diese als allgemeines Gut zu sehen wünschten; es wäre also inkonsequent von ihrer Seite gewesen selbst den Schwachen im Besitz des von ihnen verwünschten Privateigenthums zu sehen. Schulze-Delitzsch aber sieht im letzteren etwas ganz natürliches, ja nothwendiges. Seine Bestrebung geht nicht dahin zu fordern, daß das Privateigenthum in Gesammteigenthum übergehen soll, sondern lediglich dahin möglichst viele in den Besitz des ersteren zu setzen."

„Die Lehre von Schulze-Delitzsch zeichnet sich durch ihre große Einfachheit, Klarheit und durch die Abwesenheit jedes nur in ferner Zukunft zu verwirklichenden Ideals aus. Dadurch unterscheidet er sich von den französischen Kämpfern. Er nimmt das Leben so, wie es ist. Als Kämpfer für die Freiheit auf dem wirthschaftlichen Gebiet, sieht er in der gegenwärtigen Gesellschaft das letzte Werk der geschichtlichen Entwickelung der Menschheit. Er glaubt in den heutigen Zuständen alle Elemente zur Beseitigung ihrer Mängel finden zu können. Schulze-Delitzsch will, daß der Mensch seine Befreiung nur sich selbst zu verdanken hätte, ohne eine Einmischung eines Dritten, als etwas des Mannes Unwürdigen, zu fordern."

„Darin liegen die Vorzüge und die Mängel von Schulze-Delitzsch im Vergleich mit den französischen Denkern und Lassalle. Zuerst muß man ihm vorwerfen, daß er kein tiefes Verständniß der Grundlagen des modernen socialen Lebens hat. Man

lese nur die Zeilen, wo Schulze jeden Menschen für sein Glück und Unglück voll und ganz verantwortlich macht. Die ungeheuere Mannigfaltigkeit der wirthschaftlichen Beziehungen, die die ganze Welt umfassen, schafft neue Umstände, die oft nicht einmal der scharfsinnigste menschliche Verstand vorhersehen kann, die Kriege, die Mißernten, die Epidemien, die Handelskrisen rc. Als Schätzer der wirthschaftlichen und socialen Kräfte steht Schulze-Delitzsch weit hinter den französischen Denkern und Lassalle zurück, indem er den mächtigen Einfluß des Zufalls verkennt.

„Die andere schwache Seite von der Lehre Schulze-Delitzsch's, die mit der obigen in Zusammenhang steht, ist sein fester Glaube an die Allmacht des Princips der Selbsthülfe und die Verkennung der großen Rolle, die der Staat im Laufe der Geschichte gespielt hat und noch spielen wird. Schulze-Delitzsch fällt in Widerspruch mit sich selbst, indem er früher anerkannt hat, daß die Vorschußkassen kein genügendes Mittel seien, um dem kleinen Mann Kredit zu öffnen, denn die Arbeiter hätten Nichts zu sparen.

„Der charakteristische Zug der Lehre von Schulze-Delitzsch, im Unterschiede von der von L. Blanc und besonders von Buchez ist die Anregung der ausschließlich egoistischen Neigungen des Menschen. „Jeder für sich" ist sein Losungswort."

Von der Stellung, die Schulze-Delitzsch zum Socialismus einnimmt, bemerkt Herr Isaiew: „Nach dem aller Welt bekannten Streit zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle, wo beide Seiten in übermäßige Heftigkeit verfielen, und durch gegenseitiges Mißverständniß, hat man diese beiden Lehren als zwei Pole betrachtet. Man hat sich gewöhnt, sie als entgegengesetzt zu betrachten. Darum, weil der eine alle seine Reformen auf dem Princip der Selbsthülfe begründet, der andere aber dieselben (!) Reformen durch die unmittelbare Theilnahme des Staates verwirklichen will". Herrn Isaiew scheint diese Differenz noch kein genügender Grund zu sein, um die beiden Lehren von einander trennen zu dürfen: „Wie wichtig diese Differenz auch sein mag, betrifft sie nicht den Zweck, sondern nur die Mittel und kann folglich das Entgegengesetztsein beider Lehren nicht als gerechtfertigt angenommen werden. Die Hauptsache ist Alle im Besitz der Werkzeuge zu sehen. Ob dies auf dem Wege der Selbsthülfe oder durch den Staat geschieht — ist eine secundäre Frage. Wie Buchez und L. Blanc, so sollen auch Schulze und Lassalle als reine Socialisten angenommen werden." Nach dieser Beurtheilungsweise darf man also keine Parteien in Kirche, Staat und Wissenschaft unterscheiden, weil ihr Endzweck — das Gemeinwohl — bei allen identisch ist; aber die Frage, ob die Mittel, deren sich jede Partei bedient, zu diesem Zwecke führen können oder nicht, ist eben keine sekundäre Frage.

Das dritte Kapitel behandelt nun die eigentliche Geschichte der Genossenschaften in Frankreich und in Deutschland. Hierin liegt auch die Stärke des Buches von Herrn Isaiew. Er gibt uns ein vollständiges Bild der Genossenschaften beider Länder, wie sie sich begründet, entwickelt und bewährt haben. Die kurze Geschichte der französischen Produktivgenossenschaften läßt sich in ein paar Zeilen erzählen: von den 56 Genossenschaften, die im Jahre 1848 von der Regierung Vorschüsse erlangten (30 in Paris, 26 in den Provinzen), existirten im Jahre 1865 nur zwei in Paris, im Jahre 1878 nur noch eine in derselben Stadt.

Nach der detaillirten Geschichte der französischen Produktivgenossenschaften (Seite 127—168) folgt eine solche der deutschen Genossenschaften (168—208). Die Schlußworte lauten: „Deutschland ging langsam auf diesem Wege. Schulze-Delitzsch, der Führer dieser Bewegung, zeigte sich, trotz aller seiner theoretischen Mängel, als ein vortrefflicher Mann der That. Es wurde nicht viel Zeit auf die Besprechung der Grundsätze der neuen Genossenschaften verwendet, ihre Nützlichkeit war so evident, daß sie nicht allzuvieler Beweise bedurfte. Aber, um das Genossenschaftsleben möglichst zu fördern, bearbeitete Schulze-Delitzsch mit Fleiß alle Kleinigkeiten der Technik. Um sein Werk auf einen festen Boden zu setzen, forderte er die deutschen Arbeiterklassen auf mit einfachsten Formen anzufangen und erst nach und nach zu den complicirteren Formen — Produktivgenossenschaften — überzugehen. In den ersten Jahren wurde keine einzige von den letzteren gegründet. Als Schulze-Delitzsch seine Thätigkeit begann, war noch Alles unvorbereitet; er hat aber seitdem eine ganze Generation erzogen, Leute, die nicht nur der Sache ergeben sind, sondern auch sie führen können: Schulze-Delitzsch leitet die deutschen Genossenschaften seit 30 Jahren. Die Einheit des führenden Willens zeigt sich auch in der Einförmigkeit der Genossenschaften, deren größter Theil ihre Statuten denen von Schulze-Delitzsch nachgemacht haben. Die deutschen Genossen-

schaften haben eine hohe Blüthe erreicht, und sie haben von nun an einen hervorragenden Platz in der Reihe der anderen Unternehmungsformen."

Das vierte Kapitel behandelt die Gesetzgebungen Frankreichs und Deutschlands in Bezug auf die Genossenschaften. Also für das erstere Land das Gesetz vom 24. Juli 1867, was sonst nicht speciell die Produktivgenossenschaften betrifft, sondern, als eine Erweiterung und Ergänzung der schon früher erlassenen Gesetze über die Aktiengesellschaften, die Produktivgenossenschaften nur in sich schließt. Ein specielles Gesetz über die letzteren wurde vermieden mehr aus politischen Rücksichten: die Arbeiter wollten nicht in dieser Hinsicht neben den anderen Bürgern eine besondere Klasse bilden. Die Modifikation des Gesetzes über die Aktiengesellschaften mit beweglichem Kapital bestand hauptsächlich 1. in der Herabsetzung der Aktien von 100 auf 80 Francs Minimum; 2. Herabsetzung des Gründungskapitals von $^1/_4$ des Actienwerthes auf $^1/_8$, was dem Verdienst von $1^1/_2$ Tagen gleichkommt; 3. Verminderung des Kapitalbetrages bis zu $^1/_{10}$; 4. Beschränkung des Kapitalmaximums auf 200,000 Frcs. jährlich.

In Preußen kommt das Gesetz von 1867, in Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen das vom Jahre 1868 nach dem preußischen Muster, ferner die Ausdehnung des preußischen Gesetzes auf den ganzen Norddeutschen Bund am 1. Januar 1869, in Baden, Hessen-Darmstadt und Württemberg die Gesetze vom Jahre 1871, endlich in Bayern das vom August 1873 in Betracht.

Herr Isaiew findet, daß die Gesetzgebungen in Deutschland sowohl wie in Frankreich, von einigen Mängeln abgesehen, den Geist der neuen Unternehmungsformen verstanden haben.

Das fünfte ist ein interessantes Kapitel über die Gründung und das Leben der Produktivgenossenschaften. Also: was für sittliche Eigenschaften von den Mitgliedern verlangt werden, die Formalitäten beim Eintritt in die Mitgliedschaft, die Pflichten, die jeder zu erfüllen, und die Rechte, die er auszuüben hat; das Ausschließen aus der Mitgliedschaft; die Formen der Geschäftsführung; die Mißbrauchsfälle der Geschäftsführer; die Organisation der jury, des conseil de famille; die Genossenschaftskommissionen für die Prüfung neuer technischer Erfindungen; die Generalversammlung und das Stimmrecht; die Vertheilung der Antheile &c.

Das sechste und letzte Kapitel behandelt die Frage nach der Bedeutung der Genossenschaften für das sociale und das wirthschaftliche Leben der Gesellschaft. Es wird hier das Genossenschaftswesen überhaupt den Einzelunternehmungen entgegengestellt, die günstigen und ungünstigen Seiten des ersteren auseinandergesetzt. Zu diesem Zweck führt er die Urtheile verschiedener Ekonomisten an: Thiers (La propriété), Blanqui (la question ouvrière), Villermé (des associations ouvrières), Dictionnaire d'économie politique, Blèze Enquète sur les sociétés de coopération, 1866), Cernuchi (Enquête etc.), Wagener (Ueber die wirthschaftlichen Associationen und socialen Koalitionen) — Urtheile, die sich mehr oder weniger abfällig über die Produktivgenossenschaften aussprechen. Andererseits citirt er die Urtheile anderer Ekonomisten, die in den Genossenschaften die Form der Unternehmungen erblicken, die einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Arbeiterklassen ausüben können: Jules Simon (le Travail), Schäffle (das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft), Pfeiffer (über Genossenschaftswesen), Lorenz Stein (die Verwaltungslehre), Thornton (die Arbeit), J. St. Mill (Principien der polit. Oekonomie.)

Am Ende des Buches sind noch sechs Beilagen hinzugefügt — tabellarische Schilderungen der Genossenschaften in Frankreich und Deutschland und Fragebogen, die der Verfasser an verschiedene deutsche Genossenschaften gerichtet hat, von denen leider nur zwei die verlangten Antworten ihm zugeschickt haben.

Im Ganzen ist das etwa 400 Seiten zählende Buch des H. Isaiew vielleicht das vollständigste und allseitigste Werk, das über die (besonders Produktiv-)Genossenschaften geschrieben worden ist. Der Verfasser hat Nichts versäumt, was ihn über diese Frage irgendwie belehren konnte. Der praktische Theil des Werkes ist jedoch dem theoretischen weit überlegen. An Reichhaltigkeit des Stoffes läßt es Nichts zu wünschen übrig. Man merkt dabei auch die Sorgfalt, womit er den Stoff vertheilt, und die klare Darstellungsweise, die jede Anstrengung seitens des Lesers fast überflüssig macht.

Awétik Araskhanjantz.

B. Zeitschriften.

49. Rivista dell' istituto giuridico internazionale. Milano 1879.

Diese neue Revue erscheint als Organ eines seit 1867 bestehenden internationalen Rechtsinstituts, welches sich zur Aufgabe setzte 1. die progressive Entwickelung des internationalen Rechts zu begünstigen und 2. jedem Einzelnen überall, wo Gesetze und bürgerliche Institutionen bestehen, die Ausübung und Wahrung seiner Rechte zu erleichtern. Bisher wurde hauptsächlich die zweite Aufgabe verfolgt, nunmehr soll auch die erste verwirklicht werden. In den einzelnen Ländern sollen besondere autonome Sektionen gebildet werden, das Institut hat seinen Sitz in Italien, zur Zeit in Mailand. Diese Sektionen, kooperirend zum Zweck des Instituts, für die lokalen Interessen und Bedürfnisse, sollen dadurch in den Stand gesetzt werden ein sehr mannichfaches Ganze darzubieten zum Studium vergleichender Gesetzgebung und des internationalen öffentlichen und Privatrechts. Die Revue soll diese Materialien ordnen und publiciren. Sie wird zu dem Zweck in zwei Haupttheilen erscheinen: 1. Gesetzgebung und Verträge, 2. Doktrin und Jurisprudenz (Rechtspraxis). Die Akte der ersteren Art werden aber nur berücksichtigt, in soweit sie direkt auf das internationale Recht sich beziehen. Unter der Rubrik: Doktrin sollen die Arbeiten des internationalen Rechts und der vergleichenden Gesetzgebung, welche die verschiedenen Sektionen des Instituts darbieten, publicirt werden, unter der Rubrik „Jurisprudence" die wichtigsten über diese Materie durch die Gerichte verschiedener Länder und insbesondere internationaler Gerichte publicirten Entscheidungen, wie der Schiedsgerichte und Prisengerichte. Die Sprache der eingesandten Originalien soll dabei möglichst beibehalten werden, mit Beschränkung indes auf das Italienische, Französische, Deutsche und Englische. Der zweite Theil der Revue wird vier Abtheilungen, eine jede für eine dieser Sprachen enthalten. Jeder wird eine besondere Redaktion und ein besonderer Raum zu Theil. Ob sich diese Theilung, welche die Mitarbeit allerdings erleichtert, bewähren wird, muß die Erfahrung lehren.

Das erste Heft der Revue enthält Mittheilungen aus dem ersten und zweiten Theile. Der erstere beginnt mit dem Pariser Vertrage vom 30. März 1856, gibt dann einen Auszug aus der Wiener Schlußakte: die auf die freie Flußschifffahrt bezüglichen Bestimmungen, und den Londoner Vertrag vom 13. März 1871, enthaltend die Abänderungen des Vertrags von 1856, Alles in französischer Sprache, und geht dann über auf das Gebiet des internationalen Privatrechts, mit der italienischen Gesetzgebung in italienischer Sprache den Anfang machend, hierauf zu Frankreich in französischer Sprache und sodann zu bezüglichen Verträgen und diplomatischen Noten in derselben Sprache übergehend; demnächst wird aus Deutschlands Civilproceßordnung in deutscher Sprache, rücksichtlich der Exekution fremder Urtheile, Mittheilung gemacht und die gleiche Materie in französischer Sprache nach der russischen Gesetzgebung, in deutscher Sprache nach der österreichischen Gesetzgebung wiedergegeben und abgeschlossen mit den italienisch-österreichischen bezüglichen Akten. Von dem zweiten Haupttheile der Revue ist an erster Stelle eine Ausgabe in italienischer Sprache veranstaltet, welche mit einer Studie über die italienische Literatur des internationalen Rechts beginnt von Amari, und sodann eine Abhandlung von Esperson über die Uebergabe Cyperns an England, einen Bigamiefall, und eine Abhandlung über Hypothekarsystem, beide in internationaler Beziehung, letztere von Rossi, bringt. Auch die zweite, s. g. deutsche Abtheilung ist in italienischer Sprache erschienen und bringt einen übersetzten Bericht vom Advokaten Wilmowski an den deutschen Juristenkongreß über die Gesetzgebung 1876—78, in derselben Sprache bringt die s. g. skandinavische Sektion einen Bericht über die Reform der Wechselgesetzgebung in Dänemark, Schweden und Norwegen vom dänischen Advokaten Beyer. Die Abtheilung: Jurisprudenz bringt Entscheidungen italienischer, deutscher, österreichischer höchster Gerichtsinstanzen, sämmtlich in italienischer Sprache. In gleicher Sprache sind die das Heft beschließenden Literaturanzeigen. — Das zweite Heft der Revue bringt die Fortsetzung des ersten Heftes in Bezug auf Legislatur und Verträge, geht auf belgische Gesetzgebung über, theilt einen bezüglichen badisch-französischen Vertrag vom 16. April 1846 und einen französisch-schweizerischen vom 15. Mai 1869 mit, bringt dann den italienisch-schweizerischen Niederlassungs- und Konsularvertrag vom 22. Juli 1868, fügt eine Deklaration beider Staaten in Bezug auf artistisches und literarisches Eigenthum an vom 28. Januar 1879 und eine Konvention in Bezug auf Einfuhr, Aus-

fuhr und Transit vom gleichen Datum und kehrt dann zur früheren Materie: der Exekution fremder Urtheile nach spanischem Gesetz und spanisch-italienischer Konvention vom 30. Juni 1851 zurück. Es folgt dann der österreichisch-französische Friedensvertrag zu Zürich vom 10. November 1859. In der Abtheilung Doktrin wird Amari's Abhandlung fortgesetzt und eine von Sacerdoti über die Handelsgesellschaft gegeben, welcher dann die Fortsetzung von Rossi's Abhandlung folgt. Italienischer Gerichte Entscheidungen beschließen das Heft.

Die dritte Lieferung bringt im ersten Theil Fortsetzungen der früheren Hefte über den Zürcher Vertrag und über Civilproceß und internationales Privatrecht, aber auch mannichfache andere Verträge, so z. B. die Genfer Konvention, die St. Petersburger über Explosionsgeschosse, den Turiner Vertrag vom 24. März 1860 über die Einverleibung Savoyens und Nizzas in Frankreich. In der Abtheilung Doktrin (Section française), handelt der Advokat Folleville über das Recht der Fremden in Frankreich. Die belgische Sektion eröffnet dann mit einer „Geschichte der Menschheit und des Rechts" Laurent, indem er zunächst gibt eine Geschichte des internationalen Civilrechts; die schweizerische Sektion Advokat Roguin mit einer Abhandlung über den französisch-schweizerischen Vertrag vom 15. Juni 1869, die skandinavische setzt fort Advokat Hindenberg mit einer Abhandlung über die Exekution fremder Urtheile in Dänemark; die griechische Sektion eröffnet Advokat Pangosta mit einer Abhandlung über denselben Gegenstand in Bezug auf Griechenland. Es beschließen das dritte Heft Urtheile französischer und schweizerischer Gerichte und bibliographische Notizen.

Die Mannichfaltigkeit der Revue wird nicht in Abrede gestellt werden können, manches bekannte Aktenstück kehrt freilich in ihr wieder und namentlich hätte sie den Abdruck der Friedensverträge unterlassen können, wogegen Mittheilungen aus fremden Gesetzgebungen in einer und derselben, und zwar der international herrschenden: französischen Sprache stets erwünscht sein werden, wenn sie sich zugleich auf dieselbe Materie beziehen. Die italienische Wiedergabe von Berichten in gangbaren Sprachen, wie der deutschen, kann nur für Nichtkenner dieser Sprache, welche dann aber wiederum italienisch verstehen müssen, von Interesse sein. Die Einheit der Sprache der in Belgien erscheinenden Revue de droit international sichert ihr einen wesentlichen Vorzug, während der italienischen Revue der Vorzug der Mittheilung internationaler Akte in extenso und auf das internationale Recht bezüglicher Urtheile von Gerichten bleibt. In wiefern beide Unternehmungen neben einander gedeihlich fortbestehen können, wird die Zukunft erweisen. A. Bulmerincq.

—

Eine Reihe anderer bei der Redaktion eingelaufener Schriften soll im nächsten Heft besprochen werden.

Die Redaktion.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Ueber das sog. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, dessen Abänderung und seinen Ersatz im deutschen Gewerbewesen.

Von

Oberlandesgerichts-Rath von Huber-Liebenau in Nürnberg.

Das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, „betreffend die Verbindlichkeiten zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Todtungen und Körperverletzungen" (Reichsgesetzblatt Nr. 25, S. 207—209), gewöhnlich das „Haftpflichtgesetz" genannt, erklärt in § 1 einen Eisenbahnbetriebsunternehmer, wenn bei diesem Betriebe ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, für den dadurch entstandenen Schaden haftbar, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht wurde; in § 2 aber macht dasselbe Denjenigen, der ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, für den Schaden haftbar, welcher dadurch entsteht, daß ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat; § 3 bestimmt, daß der zu leistende Schadenersatz außer der Erstattung der Heilungs- und Beerdigungskosten in der Vergütung des gesammten Vermögensnachtheiles bestehen müsse, welchen ein Verletzter durch eine in Folge der Verletzung eingetretene Erwerbsunfähigkeit, oder eine Person, zu deren Unterhalt der durch den Unfall Getödtete vermöge Gesetzes verpflichtet war, durch den Tod desselben erleidet; der erst vom Reichstage dem Gesetze eingefügte § 4 läßt die Leistung einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse, bei welcher der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer gegen den Unfall versichert war, unter bestimmter Voraussetzung auf die Entschädigung einrechnen, während § 5 der im Voraus zu ihrem Vortheil vertragsmäßigen Ausschließung oder Beschränkung der in §§ 1—3 enthaltenen Bestimmungen seitens der in §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer vorbeugt; § 6 stellt die Entscheidung

des Gerichtes über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der freien Ueberzeugung desselben anheim und überläßt es demselben in § 7, über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen; die §§ 8, 9 und 10 endlich behandeln die Verjährungsfrage, das Verhältniß des Gesetzes zu den betreffenden Landesgesetzen und die Kompetenz des Reichs-Oberhandelsgerichtes in allen Haftpflichtprocessen als höchste Instanz, welche Kompetenz in Folge der neuesten deutschen Gerichtsorganisation seit dem 1. Oktober 1879 im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches nunmehr auf das Reichsgericht übergegangen ist. —

In den Ländern, in welchen die Maschine und die Dampfkraft schon längere Zeit als in Deutschland die gesammte Industrie beherrschen und weit zahlreichere und großartigere Grubenbetriebe bestehen, in Folge dessen aber auch schon früher und in ausgedehnterem Maße sich die Gefahren gezeigt haben, womit die in den Dienst der modernen Großindustrie genommenen Elemente den neben und unter denselben arbeitenden oder mit ihnen sonst in Berührung kommenden Menschen bedrohen, namentlich in England und Frankreich, machte sich das Bedürfniß nach einer solchen Haftpflicht, wie sie nunmehr das besagte Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 normirt, auch schon viel früher fühlbar und verschaffte sich dasselbe auch alsbald praktische Geltung und Befriedigung. Bei uns erfolgte die erste Anregung hierzu von Seite der nationalliberalen Partei in Leipzig aus, welche zunächst durch die allgemeine Theilnahme an den traurigen Vorgängen in den sächsischen Bergwerken vom Jahre 1868 hierzu veranlaßt, im nämlichen Jahre an den damaligen norddeutschen Reichstag eine Petition („K. Biedermann und Genossen") richtete, welcher dieselbe mit Einstimmigkeit dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überreichte, worauf drei Jahre später vom Bundesrath dem deutschen Parlamente das gegenwärtige sog. Haftpflichtgesetz im Entwurfe vorgelegt und mit geringen Modifikationen auch alsbald zum geltenden Gesetze vom Reichstage erhoben wurde. —

Ausweislich der vorangeführten §§ 1 und 2 hat sich das Gesetz nur auf einige bestimmte Arten von Gewerbebetrieben, nämlich auf den Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken beschränkt, dagegen alle sonstigen Gewerbebetriebsarten, obwohl sich unter denselben auch solche befinden, welche — wie der Betrieb des Baugewerkes, der verschiedenartigen Mahlereien, zum Theile auch der Oekonomie, soweit derselbe in den Begriff der Gewerbsmäßigkeit fällt — kaum weniger Gefahren für Unfälle bieten, außer Betracht gelassen, nachdem wohl bei den Reichstagsverhandlungen eine weitere Ausdehnung des Gesetzes beantragt worden war, eine solche aber vom Reichstage nicht zum Beschlusse erhoben wurde. Sonach kann bei allen anderen als in den §§ 1 und 2 hervorgehobenen Gewerbebetrieben zur Zeit nur die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, insofern sie in § 107 den Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, beziehungsweise das Gesetz vom 17. Juni 1878: „die Abänderung der Gewerbeordnung betr.", insofern hier § 120, Abs. 1 den

Gewerbeunternehmern bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf deren Gesundheit zur Pflicht macht, in Abs. 3 aber unter Wiederholung der Bestimmung des § 107 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 besagt, daß darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, durch Bundesrathsbeschluß Vorschriften erlassen werden können und solches in deren Ermangelung den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überläßt, ferner das Reichs-Strafgesetzbuch, welches in § 222 die fahrlässige Tödtung eines Menschen mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, in § 232 aber die fahrlässige Körperverletzung eines Anderen mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, in beiden Fällen aber mit noch höherer Strafe dann bedroht, wenn der Thäter vermöge seines Gewerbes zu der aus den Augen gesetzten Aufmerksamkeit besonders verpflichtet war, zugleich aber nach § 231 in allen Fällen der Körperverletzung dem Verletzten auch eine, weiteren Entschädigungsanspruch ausschließende Buße bis zu 6000 Mark zuerkennen läßt, und endlich noch das im speciellen Falle zur Anwendung kommende Landes-Civilgesetz, also das gemeine Recht, das allgemeine preußische Landrecht, das bayerische Landrecht, der Code civile des französischen Rechtes u. s. w., dem Verunglückten Sühne des erlittenen Unrechtes sowie — was denselben wohl noch mehr interessirt — finanziellen Schadenersatz gewähren. —

Daß eine materielle Entschädigung, wie solche durch die ebengedachten, neben dem Haftpflichtgesetze bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geboten wird, in mehrfacher Hinsicht absolut ungenügend und deren Erlangung den mannigfachsten Erschwerungen unterworfen ist, bedarf wohl kaum einer näheren Auseinandersetzung; es war ja auch in erster Linie dieses Ungenügende der seitherigen Gesetzgebung, was die Erlassung des Haftpflichtgesetzes, unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen der Landesgesetze für in jenem neuen Gesetze nicht vorhergesehene Fälle unter den Modifikationen des § 9 desselben, veranlaßte, das sich gegenüber den angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 17. Juni 1878, welche zunächst blos die Verhütung einer Beschädigung intentiren, sowie dem Reichs-Strafgesetzbuche, welches lediglich den Thäter berührt, und gegenüber dem allgemeinen Civilrechte, das in seiner vielseitigen Gestaltung, außer der hieraus entspringenden Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechtsverhältnisse an verschiedenen Orten, den Betheiligten auch auf den langwierigen, unsicheren und (seit der jetzt geltenden deutschen Civilproceßordnung noch ungleich mehr als früher) kostspieligen Weg des gewöhnlichen Processes verweist, durch seine Gleichheit für ganz Deutschland, durch seine größere Bestimmtheit und Einfachheit in rechtlicher und processualer, namentlich die Beweisführung betreffender Beziehung, durch seine die seitherigen gesetzlichen Vorschriften bezüglich der in § 3 normirten Höhe der zu leistenden Entschädigung überholenden Direktiven, sowie vornehmlich auch dadurch auszeichnet, daß es in § 2 den betreffenden Unternehmer ohne weitere Umschweife auch für jenen Leibes- und Lebensschaden seiner Arbeiter verantwortlich macht, welchen dessen Vertreter bei den von ihm übertragenen Dienstverrichtungen verschulden. Mag auch diese letztberührte erhebliche Erweiterung der früher blos für das eigene Verschulden der

gedachten Unternehmer bestandenen rechtlichen Verantwortlichkeit an sich hart und drückend erscheinen, indem hiernach auch der sorgsamste Unternehmer bei der ängstlichsten Auswahl nur gut qualificirter und vorsorglicher Repräsentanten, Leiter oder Aufseher in seinem Geschäfte, und bei der gewissenhaftesten und fleißigsten Beaufsichtigung derselben, im Falle seiner ja nicht zu vermeidenden momentanen Abwesenheit und einer bei der menschlichen Schwäche auch bei dem tüchtigsten Stellvertreter möglichen Lässigkeit desselben für einen Schaden einzustehen hat, bezüglich dessen sein Regreß an den unmittelbaren Verschulder wegen Insufficienz der Vermögensmittel desselben oft völlig illusorisch ist, dessen Vergütung aber nach Umständen die ganze wirthschaftliche Existenz des Unternehmers in Frage stellen kann, so fand man dieselbe doch mit Grund für diejenigen Betriebsanlagen, insbesondere in Fabriken, gerechtfertigt, welche elementare Naturkräfte in ihren Dienst nehmen, die nicht selten eine von dem gewöhnlichen, technisch ungebildeten Arbeiter nicht vorherzusehende oder abzuwendende zerstörende Wirkung äußern. Es ist eben in der Art und Weise des technischen Geschäftsbetriebes solcher industrieller Anlagen begründet, daß der einfache Arbeiter hinsichtlich der Sicherheit seiner Person den Einrichtungen, Vorkehrungen und Anordnungen des Unternehmers oder seiner Vertreter blindlings vertrauen und sich denselben willenlos überlassen muß, und schon aus dieser Erwägung erschien seiner Zeit die Forderung nicht abweisbar, daß die Verantwortlichkeit des Unternehmers im Verhältniß zur Größe der Gefahren stehe, welche derartige industrielle Betriebe der Natur der Sache nach mit sich bringen. Man begnügte sich aber bei Erlassung des Haftpflichtgesetzes — allerdings ohne genauere Umsicht — bezüglich der Ausdehnung des Gesetzes auf die betreffenden Arten von Geschäftsbetrieben nur mit dem am nächsten Liegenden, mit der Bezeichnung solcher Betriebsarten, bei welchen sich bereits vorherrschend, beziehungsweise in großem Maße, Unfälle ergaben und das allgemeine Bedürfniß nach Abhilfe besonders fühlbar gemacht, in Folge dessen aber auch das allgemeine Verlangen nach solcher Abhilfe bei der Bevölkerung wach gerufen hatten. Dazu kam, daß zur Zeit der Erlassung des Haftpflichtgesetzes die Einführung sowohl eines allgemeinen deutschen Civilgesetzbuches als auch einer allgemeinen deutschen Civilproceßgebung noch ferne gerückt war, wie ja auch zur Zeit noch ein gemeinschaftliches Civilrecht für das ganze Deutsche Reich geraume Zeit auf sich warten lassen wird, während die Mangelhaftigkeit der bestehenden einschlägigen Landesgesetzgebung, namentlich hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung, welche im günstigsten Falle kaum mehr als die Kosten für Arzt und Medikamente, beziehungsweise für die Beerdigung des Verunglückten und etwa die Vergütung des Lohnentganges für eine verhältnißmäßig kurze Zeitdauer umfaßte, dabei aber auch die Beweisführung über das Verschulden des Unternehmers an dem Unfalle, über den Kausalnexus zwischen Ursache und Wirkung, nach der damals noch bestehenden formellen Beweistheorie für den Beschädigten oder seine Rechtsnachfolger zu einer äußerst umständlichen, schwierigen und nicht selten unmöglichen gestaltet war, in welcher Beziehung seither nur die Bestimmungen des lediglich für Preußen geltenden Eisenbahngesetzes vom Jahre 1838 eine Ausnahme machten.

So kam das Haftpflichtgesetz als ein specielles Reichsgesetz zu Stande, welches — gegenüber den früheren Zuständen — allerdings erhebliche Fortschritte für die Arbeiter in sich begreift; allein immerhin führt auch dieses Gesetz den verunglückten Arbeiter oder dessen Rechtsnachfolger auf den gewöhnlichen allgemeinen, sonach doch auch auf einen Proceßweg, setzt ihn den mannigfaltigen Chancen eines solchen aus und macht sein Obsiegen von mancherlei Voraussetzungen abhängig. Schon die Betretung dieses Weges ist dadurch erschwert, daß die nunmehr geltende Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 und die gesetzlichen Bestimmungen über die Kosten eines Rechtsstreites den Vermögenden zur Vorauserlegung der bekanntlich äußerst hoch gegriffenen Streitkosten nöthigt, die Erlangung des Armenrechtes aber für den Unvermögenden von einer vorherigen, den Umständen nach lediglich oberflächlichen und unvollständigen richterlichen Prüfung der allgemeinen Begründung des konkreten Rechtsanspruches abhängt, welche einer mehr oder weniger engherzigen und rigorosen, möglicher Weise ungerechtfertigten Auffassung der Sache ausgesetzt ist, es unterliegt aber die Durchführung des Rechtsanspruches auch nach seiner richterlichen Entscheidung, je nach Lage und Komplicirtheit der gegebenen faktischen und rechtlichen Verhältnisse, den oft verschiedenartigen Anschauungen und Auslegungen des Richters, in welcher Beziehung schon der hervorragende Kenner und Praktiker auf dem gesammten rechtlichen Gebiete, W. X. A. Freiherr v. Kreittmayr, den Wahrspruch abgab, daß das Gesetz eine wächserne Nase habe, welche man füglich nach dieser und auch nach jener Richtung zu drehen vermöge.

Um in dieser Hinsicht eine Uebersicht davon zu geben, wie sich die rechtlichen Anschauungen seit dem Inslebentreten des Haftpflichtgesetzes in der Praxis gestaltet haben, glauben wir hier die vorzüglichsten Grundsätze folgen lassen zu sollen, welche das bis zum 1. Oktober 1879 als oberste Instanz über sämmtliche Haftpflichts-Rechtsstreitigkeiten entscheidende Reichs-Oberhandelsgericht, sowie das von jenem Zeitpunkte an an dessen Stelle getretene Reichsgericht in Leipzig hierüber aufgestellt haben und welche in den bei Duncker u. Humblot daselbst erschienenen Annalen des Reichsgerichtes (Heft 1—3) enthalten sind.

Nach einem Urtheile vom 19. Oktober 1874 bindet der Ausgang einer Untersuchung des Strafrichters den Civilrichter in keinerlei Art, in Folge dessen auch der erstere in einem konkreten Falle wegen Mangels eines strafrechtlichen Verschuldens zu einer Freisprechung des Beschuldigten gelangen kann, während letzterer ein civilrechtliches Verschulden zu finden vermag, auf Grund dessen eine Verurtheilung des Haftpflichtigen einzutreten hat, und zwar versteht dieses Urtheil unter einem Verschulden die Nichtbeobachtung des nach allgemeinen Rechtsprincipien erforderlichen Grades von Aufmerksamkeit, worüber das Gericht, selbst im Falle einer kriminellen Freisprechung, im civilrechtlichen Sinne nach seiner freien Ueberzeugung zu entscheiden hat. Nach einem Urtheile vom 30. Juni 1875 gehört zum Begriffe eines Verschuldens bei Beauftragten eines Unternehmers, nachdem denselben eine besondere Sachkenntniß beigemessen werden darf, jede Uebertretung der generellen wie speciellen, gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, Instruktionen, Reglements u. dgl., mögen dieselben nun nach allgemeinen

Reichs- oder speciellen Landesgesetzen, für das ganze Gebiet des Landes oder nur für einen gesonderten Bezirk desselben ergangen sein, insbesondere der Reichs-Gewerbeordnung §§ 16, 18, 24, 25, 107, 108, 147, Z. 2 und 148, Z. 10, der von Seite des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln am 29. Mai 1871 erlassenen Verordnung und der hierzu von den Einzelregierungen erlassenen Ausführungsverordnungen, und erscheint als ein Verschulden weiter die Außerachtlassung derjenigen Vorsicht zur Abwendung von Unglücksfällen, welche dem Betreffenden durch die Wissenschaft und die Praxis zur Obliegenheit gemacht ist. Bei der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Fragen hält das Reichs-Oberhandelsgericht dafür, daß sich solches im einzelnen Falle wohl nur durch Vernehmung von Sachverständigen entscheiden lassen werde, wobei der Richter von der Voraussetzung ausgehen müsse, daß sich jeder derartige technische Betrieb auf der Höhe der technischen und anderweitigen Erfahrungen zu halten hat, somit alle diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen verbunden ist, welche nach der herrschenden Verkehrsanschauung für erforderlich zu erachten sind, während andererseits vom Richter auch die konkreten Umstände genaue Berücksichtigung zu finden haben, wie die vorhandene Möglichkeit solcher Einrichtungen nach den gegebenen örtlichen Umständen u. dgl. mehr. — Es läßt sich hierbei nicht verkennen, wie schwierig und schwankend eine solche Entscheidung oft sein wird, da die processuale Erfahrung eines jeden im Richteramte Beschäftigten lehrt, welche mißliche Sache es in jedem nicht an sich klaren, sondern zweifelhaften Falle ist, wenn auf Grund der von Sachverständigen abgegebenen Expertisen ohne auf Seite des Richters vorhandene, von ihm in den seltensten Fällen zu erwartende, eigene Sachkenntniß geurtheilt werden soll, wie oft sich desto mehr verschiedene, einander nicht selten diametral entgegengesetzte Gutachten und Meinungen herausstellen, je mehr Sachverständige in einem konkreten Falle zusammenkommen, wie schwer es ist, festzustellen, ob in einem Falle nicht blos Gesetz, sondern auch Wissenschaft, Erfahrung oder allgemeine vernünftige Verkehrsanschauung gerade jene oder eine andere Sicherheitsvorkehrung oder Maßregel zur Anwendung vorgeschrieben hätte. Insofern das Reichs-Oberhandelsgericht ein Verschulden durch Unterlassung auch darin findet, wenn von einem zur Betriebsleitung Aufgestellten die Benützung einer von den Arbeitern hergestellten ungeeigneten und gefährlichen Arbeitsvorrichtung nicht verhindert oder verboten, überhaupt gegen ein ungeeignetes Verhalten der Arbeiter, durch welches sie sich selbst oder ihre Mitarbeiter in Gefahr bringen können, nicht eingeschritten wird, so werden sich auch hier bei Beantwortung der Frage, ob die betreffende Arbeitsvorrichtung, z. B. ein Gerüst, an sich als nicht geeignet und gefährlich zu erachten sei, oder inwiefern und inwieweit ein ungeeignetes Verhalten des betreffenden Arbeiters und eine Einschreitungspflicht des Leiters der Arbeit hiergegen vorgelegen sei, oft erhebliche Zweifel aufwerfen; so entstand — um nur Einen Fall aus unserer eigenen Praxis anzuführen — in einem Haftpflichtrechtsstreite die Frage, ob ein Werkführer, welcher das Aufheben schwerer Eisenmassen behufs ihrer Weitertransportirung in einer Fabrik durch Arbeiter besorgen ließ, nicht auch für eine entsprechende körperliche Haltung derselben hierbei, hinsichtlich Stellung, Athemholen bezw. Athem-

zurückhaltung ꝛc. derselben zu sorgen gehabt hätte, in Folge dessen die Beschädigung des einen der betreffenden Arbeiter, ein beim Heben entstandener Leibschaden desselben, hätte verhütet werden können. Wenn das Reichs-Oberhandelsgericht ferner in einem Urtheile vom 21. November 1874 ein Verschulden des Werkmeisters einer Fabrik (im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes) darin nicht findet, daß derselbe einen gelernten Fabrikarbeiter über die, bei einer demselben aufgetragenen Arbeit gewöhnlicher Art, durch deren Ausübung der Arbeiter sich eine Körperverletzung zugezogen hat, nicht auch noch besonders belehrt habe, und einen hinreichenden Grund, um einen Leiter des Betriebes als schuldig und sonach den Unternehmer des Betriebes als für die aus der Verschuldung des Leiters entstandene körperliche Verletzung eines Arbeiters haftbar zu erkennen, dann als vorhanden erklärt, wenn der Betriebsleiter es verabsäumt hatte, solche Arbeiter, welche derselbe zu besonders gefahrdrohenden Arbeitsverrichtungen verwendete, über diese Gefahr sowie über deren Schutzmittel und das von ihnen bei Vornahme der Arbeit einzuhaltende Verfahren zu belehren, wenn nicht der zu der gefahrdrohenden Arbeit verwendete Arbeiter die zu derselben nöthige Sachkenntniß und praktische Erfahrung bereits besaß und dieses dem Betriebsleiter bekannt war, so wird auch diese letztgedachte Voraussetzung in ihren sämmtlichen Kopulativen oft nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit und Klarheit festzustellen sein. — Das Reichs-Oberhandelsgericht verkannte nicht, daß der vom Kläger verlangte Nachweis, daß die konkrete Beschädigung auf keinerlei andere Weise als durch ein schuldhaftes Verfahren des Angestellten veranlaßt worden sein konnte, die Haftpflicht des Unternehmers fast in sämmtlichen Fällen zu einer rein illusorischen machen würde, und begnügte sich deshalb mit dem Nachweise einer durch die Schuld des Angestellten veranlaßten bloßen Möglichkeit einer solchen Verletzung, was nach Umständen den Unternehmer für einen Unfall haftbar macht, welcher wohl durch Schuld seines Aufgestellten in der eingetretenen Weise hätte entstehen können, aber de facto hierdurch nicht entstanden ist, so daß hier der Unternehmer wohl dem formellen, aber nicht dem materiellen Rechte nach verurtheilt wird. Nach der Anschauung des Reichs-Oberhandelsgerichtes soll keinerlei Haftung da eintreten, wo der Aufgestellte zwar eine Verschuldung hatte, demungeachtet aber der Unfall nicht vorgekommen wäre, wenn nicht auch ein schuldhaftes Verhalten des Verunglückten in Mitte läge, und liegt dem Beklagten der Beweis darüber ob, daß dem Beschädigten die Beschädigung durch ein solches Verhalten zugegangen sei; wenn mithin ein Arbeiter auf einem fehlerhaft errichteten Gerüste sich befindet und daselbst eine verbotswidrige Handlung unternimmt, wobei das Gerüste zusammenbricht, so muß vom Beklagten der Nachweis darüber geliefert werden, daß das Gerüste in Folge jener Handlung zusammengebrochen sei, widrigenfalls die Haftpflicht des Betriebsunternehmers wegen mangelhafter Konstruktion des Gerüstes bestehen bleibt, und auch in diesen Richtungen stellt sich der materiell gerechtfertigte Ausgang des Rechtsstreites mitunter als sehr problematisch dar. — Das dem Reichs-Oberhandelsgericht in der Judikatur über die sämmtlichen Haftpflichtprocesse als oberste Instanz nachgefolgte Reichsgericht subsumirt — im Gegensatze zu der oberstrichterlichen Judikatur mehrerer Einzelstaaten über § 316 des Reichs-Strafgesetzbuches (vgl. Bl.

für Rechtsanw. XI., S. 504 ff.) — auch Pferdebahnen unter den § 1 des Haftpflichtgesetzes, distinguirt aber zwischen Beschädigungen, welche beim Eisenbahnbetriebe selbst, und zwischen jenen, welche zwar im örtlichen Betriebsumfange einer Eisenbahn, indessen ohne Zusammenhang mit dem Betriebe selbst, sich ereignet haben, bei welch' letzteren das Haftpflichtgesetz keine Anwendung findet. In einem Urtheile vom 2. December 1879, worin vorstehende Grundsätze vorkommen, erklärt das Reichsgericht eine Eisenbahngesellschaft auch für alle bei dem Betriebe eingetretenen Unfälle als haftbar, welche lediglich durch Zufall, nicht aber auch durch (vis major, höhere Gewalt) entstanden sind, wobei die Motive unter „höherer Gewalt", gegenüber bloßem Zufalle, ein durch elementare Naturkräfte, durch die schädigende Wirkung von Naturereignissen, oder durch Menschenkräfte, die Handlungen dritter Personen, herbeigeführtes Ereigniß verstehen, welches den Unfall verursacht hat, und dessen schädigende Wirkung nach der allgemeinen Verkehrsanschauung durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden unmöglich ist. In einem anderen Falle nahm das Reichsgericht kein eigenes, sondern ein Verschulden des Aufgestellten ohne anderweitige Beweisauflage schon durch die thatsächliche Feststellung an, daß ein kaum vierzehnjähriger Mensch vom Werkführer an eine Zirkelsägemaschine gestellt worden war, um größeren Knochenplatten eine vorbestimmte Form zu geben, wobei der gedachte Arbeiter beim Herbeilangen von Platten durch die Säge am Arm verletzt wurde, indem ein so junger, mit der Handhabung einer bei der Schnelligkeit ihrer Umdrehungen so überaus gefährlichen Maschine gänzlich unerfahrener Mensch unmöglich durch eine Unterrichtung des Werkführers die erforderliche Geschicklichkeit im Gebrauche der Kreissäge und die jede Vermeidung einer Gefahr der Verletzung erforderliche Vorsicht erlangt haben konnte; und in einem weiteren Falle, in welchem die Beschädigung eines Arbeiters durch den Zusammensturz eines nachgewiesenermaßen morschen Gerüstes herbeigeführt worden war, ließ das Reichsgericht den Einwand des Beklagten, daß der Verunglückte den Zusammensturz lediglich selbst durch zu schwere Belastung des Gerüstes mit Holz verursacht habe, in der Erwägung unberücksichtigt, daß es Sache des Beklagten gewesen wäre, die Arbeiter bei Weiterbenützung des Gerüstes davon zu unterrichten, bis zu welchem Maße dasselbe belastet werden dürfe, wie derselbe Grundsatz auch gegen einen Betriebsleiter in einer Fabrik zur Geltung gebracht und derselbe als schuldhaft angesehen wurde, weil er einem gewöhnlichen Fabrikarbeiter die Vornahme einer, eine besondere Geschicklichkeit erfordernden Arbeit übertragen hatte, ohne ihm wenigstens vorher genaue Verhaltungsmaßregeln zu ertheilen oder demselben den Beistand eines technischen Sachverständigen zu gewähren. Das Reichsgericht entschied weiter in einer Sache, wo ein Vorarbeiter eine gemeinsame Arbeit überwachte, zugleich aber selbst mitarbeitete und hierbei einen Nebenarbeiter körperlich beschädigte, daß durch dieses Mitarbeiten die Eigenschaft des Thäters als Leiter der gemeinschaftlichen Arbeit keineswegs aufgehoben erscheine, und führte in einem anderen Rechtsstreite aus, daß zur Begründung einer Haftpflicht des Unternehmers nicht blos die große Gefährlichkeit einer benützten Maschine hinreiche, sondern eine ganz besondere Gefährlichkeit derselben erforderlich sei, indem sonst eine Mehrzahl von Fabrikbetrieben nicht mehr möglich wäre und auch

§ 107 der Gewerbeordnung dem Arbeiter blos einen Anspruch auf, nach Maßgabe der betreffenden Einrichtungen „thunliche“ Sicherung gewährleistet. —

Was die Entscheidung über die Leistung des Entschädigungsanspruches selbst anbelangt, so stellte das Reichs-Oberhandelsgericht als leitende Grundsätze auf:

daß über die Höhe der Entschädigung die Summe des Erwerbes normgebend erscheine, welchen der Verunglückte zur Zeit des Unfalles hatte, welches Einkommen ihm verbleiben müsse; daß sonach ihm dasselbe im Falle seiner vollständigen Erwerbsunfähigkeit auch vollständig zu ersetzen, bei nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit auch nur der theilweise Entgang zu vergüten sei, welchen er an seinem bisherigen Einkommen durch den Unfall erleidet, wobei im Falle eines unständigen Erwerbes die Durchschnittssumme des Erwerbes aus den letzten Jahren normgebend sein soll; daß auch eine in bestimmter Aussicht gestandene spätere Erhöhung des Einkommens (in Folge von Alterszulagen u. dgl.) zu berücksichtigen sei; daß der Entschädigungsberechtigte, wenn er noch theilweise erwerbsfähig erscheint und ihm von dem Entschädigungsverpflichteten eine ihm entsprechenden Erwerb gewährende Arbeit zugetheilt wird, welche seiner bisherigen Beschäftigungsart angemessen ist, zu ihrer Annahme die Verpflichtung hat, wobei wissenschaftlich oder technisch Vorgebildete nur in eine ebensolche Arbeit einzutreten verbunden sind; endlich daß, wenn es sich um die Entschädigung bezüglich eines noch nicht erwerbsfähigen Menschen handelt, zur Verhütung der Erlöschung des Entschädigungsanspruches binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren dem natürlichen oder gesetzlichen Vertreter des Beschädigten Ersatz des Vermögensnachtheiles vom Entschädigungsverpflichteten zu leisten sei, welcher Nachtheil für den Beschädigten in Folge der Verletzung durch Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit in Zukunft entstehe. —

Ueberblickt man das ganze Ergebniß der bisherigen Praxis, so kann der freisinnigen, möglichst in den Geist des Gesetzes eindringenden und seine mehrfachen Lücken nach Thunlichkeit ausfüllenden obersten Rechtsprechung die Anerkennung nicht versagt, es kann aber auch nicht verkannt werden, welche verschiedenartige Auslegung und Anwendung das Haftpflichtgesetz — und mag dasselbe auch noch so verbessert und vervollständigt werden — wie überhaupt jedes menschliche Gesetz bei der Vielseitigkeit der von demselben nicht immer voraussehbaren Verhältnisse des Lebens zuläßt, wie selbst das beste materielle Recht dem formalen Rechte nach dem obersten Rechtssatze: fiat justitia, pereat mundus unterliegen muß, und welche Klippen auf der Bahn des Processes sowohl den Haftberechtigten als auch den Haftpflichtigen nicht selten mit völligem Ruine bedrohen. Namentlich ist es aber auch die Beweislast, wie sie dermalen nach dem Haftpflichtgesetze normirt und vertheilt ist, welche zu erheblichen Bedenken Veranlassung giebt. Es wurde bei den Verhandlungen im Reichstage viel gestritten, wer den Beweis darüber zu liefern habe, ob auf Seite des Betriebsunternehmers oder einer von ihm im Betriebe zur Leitung desselben aufgestellten Person ein Verschulden vorhanden sei oder nicht, und man wendete von mehrfacher Seite gegen den dem Gesetzentwurfe unterliegenden, den allgemeinen Rechtsmaximen entsprechenden Grundsatz, wonach diese Beweislast den Beschädigten

als klagenden Theil trifft, ein, daß ein solcher Beweis in vielen Fällen der Natur der Sache nach gar nicht möglich sein werde, wie wenn bei einem Unfalle in einem Bergwerke durch sog. schlagende Wetter, wobei in der Regel durch die Vernichtung der betreffenden Lokalitäten jegliche Beweisspuren verwischt werden, nach der Hand dargethan werden soll, ob und inwiefern sich der Betriebsunternehmer oder die von ihm zur Betriebsleitung aufgestellten Personen irgend eines Versehens oder einer Nachlässigkeit im Betriebe schuldig gemacht haben. Es wurden auch aus dieser Erwägung gelegentlich der Reichstagsverhandlungen Anträge gestellt, welche dem Betriebsunternehmer in allen Fällen die Erbringung eines Nachweises darüber zu überbürden bezweckten, daß er und beziehungsweise seine Aufgestellten zur Abwendung des eingetretenen Unfalls Nichts außer Acht gelassen hätten, indem derselbe dann doch noch besser daran sei, als ein Eisenbahnunternehmer, welcher vom Gesetze für unbedingt haftbar erklärt werde, wenn er sich nicht hiergegen durch den Nachweis einer in Mitte getretenen höheren Gewalt oder eines inzwischen gelegenen eigenen Verschuldens des Verunglückten zu schützen vermöge. Diesen Anträgen wurde jedoch nicht stattgegeben und so ist die Lage des beweispflichtigen Beschädigten gegen früher — mit Ausnahme der Bestimmung des § 1 — nur insofern eine, angesichts der vorherigen umständlichen, formellen, starren Beweistheorie, allerdings nicht unwesentlich bessere geworden, als der Richter nach dem Haftpflichtgesetze, wie auch jetzt nach Einführung der deutschen Civilproceßordnung im bürgerlichen Processe überhaupt, sowohl in Bezug auf Schuld und Entschädigungsanspruch an sich, als auch auf Feststellung der Höhe der zu leistenden Entschädigung lediglich nach freier Ueberzeugung zu urtheilen hat, indem er nach dem desfallsigen Wortlaute der §§ 6 und 7 des Gesetzes hier wie dort nach freier Ueberzeugung entscheidet, resp. nach freiem Ermessen erkennt, was zunächst dem klageführenden Beschädigten zum Vortheile gereicht, welchem, und in noch höherem Grade seinen weniger als der Verunglückte über den Sachverhalt informirten Relikten, eine strikte Beweisführung nach den früheren arithmetischen, processualen Vorschriften über ein in Mitte liegendes Verschulden des Betriebsunternehmers oder seiner Repräsentanten sowie nicht minder die strenge Nachweisung des obwaltenden Kausalnexus zwischen jenem Verschulden als veranlassende Ursache und der Beschädigung als hieraus entstandene Wirkung oder Folge häufig unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg legte, während allerdings diese Erleichterung in der Beweisführung für den Entschädigung Fordernden dem Entschädigungsverpflichteten, dessen Lage seit dem Infrafttreten des Haftpflichtgesetzes durch die Bestimmung des § 2 desselben auch hinsichtlich des persönlichen Umfangsgebietes seiner Haftung eine erheblich ungünstigere geworden ist, zum Nachtheile gereichen kann, und zwar wird dies häufiger der Fall sein als das Gegentheil.

Gleichwohl ist es aber auch gerade die Beweislast, wie dieselbe nach der dermaligen Fassung des Haftpflichtgesetzes normirt ist, deren anderweitige, zweckmäßigere und beziehungsweise billigere Regelung in Beziehung auf die §§ 1 und 2 des gedachten Gesetzes schon von verschiedenen Seiten, namentlich auch im Schoße des deutschen Reichstages, und zwar hier nicht blos

bei der ursprünglichen Verhandlung über das Gesetz, sondern auch später angeregt wurde, obwohl es sich nicht absehen läßt, wie eine Gesetzesänderung in diesem Punkte ermöglicht werden kann, welche mit den allgemeinen rechtlichen Fundamentalmaximen im Einklange steht, was doch bei jedem Gesetze der Fall sein muß, wenn es die Prüfung vor dem Richterstuhle der juristischen Wissenschaft bestehen soll, und doch ebenso den Wünschen und Interessen des Arbeiters wie jenen des Arbeitgebers entsprechen würde, indem besonders das letztere außerordentlich schwer ist und hier eine Zufriedenstellung beider Parteien überhaupt niemals erzielt werden kann, weil jede günstigere Stellung des einen Theiles hinsichtlich der Beweislast nothwendig eine Verschlimmerung der processualen Lage des anderen Theiles bedingt.

Die Abwägung, beziehungsweise eine Begrenzung der Beweislast, welche namentlich dem § 2 des Gesetzes hinzugefügt werden soll, wurde im Reichstage bei den Verhandlungen desselben vom 9. und 10. April 1878 durch einen Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch (Fortschrittspartei), welcher für den Beschädigten durch anderweitige Regelung der Beweislast nach dem cit. § 2 einen wirksameren Schutz in allen mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetrieben anstrebte, sowie durch einen Antrag der Abgeordneten Freiherr von Stauffenberg, Dr. Stephani und Dr. Lasker (ein Theil der Nationalliberalen), welcher ebenfalls in Bezug auf jenen Paragraphen des Gesetzes, sowie überhaupt auch in Betreff aller für Leben und Gesundheit gefahrdrohender Gewerbebetriebe die Regelung der Verantwortlichkeit des Unternehmers und der Beweislast in einer der Natur des einzelnen Gewerbebetriebes entsprechenden Weise bezweckte, und endlich durch einen von den Abgeordneten Hasenclever und Genossen (Socialdemokraten) gestellten Antrag, wonach in allen durch das, auch noch auf Holzschneidewerke, Bauten, landwirthschaftlichen Maschinenbetrieb sowie auf alle diejenigen Arbeiten, welche mit einem in dem fraglichen Gesetze aufgeführten Betriebe in unmittelbarer Verbindung stehen, auszudehnende Haftpflichtgesetz vorgesehenen Fällen der Betriebsunternehmer zum Schadenersatz verpflichtet werden soll, sofern er nicht nachweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht ist, zu einer verhältnißmäßig allerdings nur kurzen Diskussion gebracht, in welcher namentlich der Abgeordnete Stumm (freikonservativ) das Schädliche der Processe, welche jede Unfallversicherung hervorrufen müsse, man möge nun die Sache organisiren, wie man wolle, hervorhob, indem er fast jeden Proceß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, ob direkt oder durch das Medium einer Versicherungsgesellschaft, für ein sociales Unglück erklärte, indessen positive Vorschläge nicht machte, sondern nur Invalidenkassen oder Kassen nach dem Muster der Knappschaftskassen als vielleicht zum Ziele führend erwähnte, während der Abgeordnete Heinrich (deutschkonservativ) sich gegen den Hirsch'schen Beweisvorschlag aussprach, indem man hiernach den Unternehmern unmögliche Beweise auferlegen müßte und durch eine derartige Erweiterung der Haftpflichtverbindlichkeit in Auflegung der Beweislast ein ungeheurer Druck auf die Arbeitgeber gelegt werden würde, wobei er es als zweifelhaft bezeichnete, ob es überhaupt bereits an der Zeit sei, das Haftpflichtgesetz abzuändern.

Diese sämmtlichen Anträge wurden der aus 21 Personen bestehenden Gewerbekommission übergeben, welche dem Reichstage nachstehende Resolution überreichte:

den Reichskanzler zu ersuchen, daß er Erhebungen darüber anstelle, ob nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1871 auf andere, mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Erwerbsbetriebe auszudehnen und die Verantwortlichkeit des Unternehmers, sowie die Beweislast in einer der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechenden Weise zu regeln seien, und daß er dem Reichstag darüber eine Vorlage mache;

diese Resolution gelangte indessen wegen der bald darauf erfolgten Auflösung des Reichstages nicht mehr zur Verhandlung und nun brachte Dr. Freiherr von Hertling (klerikal) bei dem neuen Reichstage unter dem 15. Februar 1879 eine Interpellation ein, wodurch an den Reichskanzler die Anfrage gerichtet wurde, ob von Seite der verbündeten Regierungen Erhebungen darüber angestellt worden seien, in welcher Weise eine Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1871 vorzunehmen sei, um einerseits die Bestimmungen des Gesetzes auf sämmtliche mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbebetriebe auszudehnen, andererseits aber die Verantwortlichkeit des Unternehmers sowie die Beweislast in einer der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechenden Weise zu regeln? in deren Beantwortung der Reichskanzleramts-Präsident Hofmann die Stellung der Regierung zu den obschwebenden Fragen dahin kundgab, daß dieselbe allerdings die Gründe anerkenne, welche für eine größere Ausdehnung und eine eingreifendere Wirksamkeit des Haftpflichtgesetzes sprächen, zugleich aber betonte, daß man dabei doch mit großer Vorsicht zu Werke gehen müsse, wenn man nicht in den doppelten Fehler verfallen wolle, einmal eine Prämie für den leichtsinnigen und fahrlässigen Arbeiter zu schaffen und auf der anderen Seite die Industrie mit einer Last zu beladen, welche sie in der jetzigen Zeit am wenigsten zu tragen im Stande sei; hauptsächlich bei der Frage der Aenderung der Beweislast aber müsse man vorsichtig sein, weil es sehr schwer zu sagen sei, wie diese Aenderung wirken werde.

Am 26. Februar 1879 stellte sodann Dr. Freiherr von Hertling folgenden Antrag an den Reichstag:

den Reichskanzler aufzufordern, eine Revision des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz 2c. vom 7. Juni 1871 in Bezug auf den Betrieb von Bergwerken und mit besonderer Gefahr verbundenen gewerblichen Anlagen zu veranlassen und dem Reichstage in nächster Session eine bezügliche Gesetzesvorlage zu machen,

zu dessen Begründung er sogar so weit ging, eine Ausdehnung des Gesetzes ganz allgemein auf die Schädigung der Gesundheit der Arbeiter überhaupt für nothwendig zu erklären, und sodann ausführte, daß es sich neben der Erweiterung derjenigen Gewerbeunternehmungen, die der bisherige § 2 des Gesetzes aufführt, namentlich bei einer Revision des Gesetzes, wie sie damals von der großen Mehrheit ins Auge gefaßt wurde, auch um eine anderweitige Regelung der Beweislast handle, daß er ferner glaube, man würde den Grundsatz auszusprechen haben, daß den Unternehmern überall da die

volle Ersatzpflicht aufzulegen sei, wo von Seite des Bundesrathes oder der Landesregierung auf Grund des § 120 (des Gesetzes vom 17. Juni 1878) erlassene Vorsichtsmaßregeln von ihm nicht befolgt worden sind, und gewissermaßen in Ausgleichung des Vorstehenden sich weiter dafür aussprach, daß man indessen jedenfalls auch daran festhalten müsse, daß auf Seite des Arbeiters jedes Recht und jeder Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht nur in dem einzelnen Falle, sondern gewohnheitsmäßig die vorhandenen Schutzmaßregeln aus Leichtsinn oder Indifferenz nicht benützt oder ihre Wirkung durch eigene Schuld illusorisch gemacht hat. —

Wir ersehen aus dem hinsichtlich der Beweislast in Vorstehendem Angeführten, wie außer den verschiedenen rechtlichen Anschauungen, welchen das Haftpflichtgesetz auch nach seiner möglichsten Ergänzung und Vervollkommnung wie jedes derartige Gesetz bei seiner praktischen Anwendung im Processe ausgesetzt ist, wie wir oben bereits an der bisherigen Rechtsprechung gezeigt haben, auch die Beweisfrage eine Mehrzahl von Schwierigkeiten darbietet, so daß man sagen darf, ein solches Gesetz in allseitig entsprechender Art und Weise zu erlassen, sei auf legislatorischem Gebiete eine der allerschwersten Aufgaben; denn einerseits sollen dadurch alle mit Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeiter bedrohten Gewerbebetriebe getroffen werden, es soll ferner dadurch genügender Schutz der Arbeiter, andererseits aber auch keine unbillige Belastung der Arbeitgeber entstehen, es soll die Beweislast, ohne als Unicum allen rechtlichen und processualen Grundprincipien direkt entgegenzustehen, so normirt werden, daß die Beweis- und Gegenbeweisführung nicht ungebührlich erschwert, zugleich aber die Rechte beider Parteien hierbei vollkommen gewahrt bleiben, es darf endlich — namentlich in jetziger Zeit, in welcher auf dem Gewerbe ohnehin schon von den verschiedensten Seiten her eine große Last ruht und in welcher es allgemein als eine Hauptaufgabe angesehen und solche auch möglichst zu erfüllen versucht wird, das Gewerbe zu unterstützen und zu heben — bei all' dem Obigen niemals aus dem Auge gelassen werden, daß die Industrie durch die Gesetzgebung nicht ungebührlich gehemmt und in unerträglicher oder doch nachtheiliger Weise mit einer neuen Bürde belastet werde, so daß es den um das gewerbliche Wohl sich Interessirenden, indem sie demselben durch Schaffung derartiger gesetzlicher Bestimmungen eine Unterstützung und Förderung angedeihen lassen wollen, nicht etwa wie Jenem ergehe, welcher eine Mücke auf der Stirn seines schlafenden Kameraden verscheuchen wollte, und hierbei mit seinem Stocke wohl die Mücke davontrieb, zugleich aber dem Anderen den Kopf einschlug. Man mag aber auch ein noch so ausgedehntes und vervollkommtes Haftpflichtgesetz zu Stande bringen, so wird man doch niemals die sämmtlichen hierbei Betheiligten vollständig zufrieden zu stellen vermögen. Daß eine solche Zufriedenstellung nicht bis zur Erfüllung auch lediglich einseitiger Sonderinteressen zu gehen und weder mit den Unternehmern noch mit den Arbeitern zu liebäugeln brauche und dürfe, ist an sich klar, allein es wird auch nicht gelingen, den berechtigten Anforderungen an das Gesetz durchaus gerecht zu werden.

Von all' dem Vorerörterten hierüber abgesehen, werden in gar manchem Falle, in welchem es sich um namhaftere Leistungen auf Seite des Entschädigungspflichtigen handelt, der Verunglückte oder dessen Hinterlassene

ihr gutes Recht zwar auf dem Papiere erlangen, aber wegen Vermögens-insufficienz des verurtheilten Unternehmers demungeachtet hilflos bleiben, ja dies wird in allen Fällen, wo es sich um sehr bedeutende, längere Zeit hindurch fortdauernde Leistungen, wie z. B. bei Leistung des Unterhaltes an zahlreiche Relikten eines Verunglückten, welcher denselben durch dessen Tod entzogen worden ist, oder um große Massenunfälle, bei welchen Hunderte von Verunglückten, beziehungsweise noch mehr an Hinterlassenen zu entschädigen sind, die Regel bilden. —

Es kommt aber auch noch ein weiterer Umstand in Betracht, welcher zur Nichtzufriedenstellung der Entschädigungsberechtigten wesentlich beiträgt, indem er den Arbeiter durch das Haftpflichtgesetz — mag man es nun so trefflich revidiren als nur möglich, und mögen die Vermögenskräfte des entschädigungspflichtigen Unternehmers auch noch so günstig und ausreichend sein — gleichwohl nicht genügend gesichert erscheinen läßt, weil nämlich die Gewerbeunternehmer, um sich vor einer durch dieses Gesetz ihnen erwachsenden, im Falle des § 2 nach Umständen von ihnen auch durch die höchste Vorsorge nicht abzuwendenden, nach Lage eines speciellen Unfalles sie mit vollständigem Ruin bedrohenden Benachtheiligung zu schützen, dieses Risiko gewöhnlich auf die Unfall-Versicherungsgesellschaften zu übertragen suchen, indem sie ihre Arbeiter bei denselben gegen Unfälle versichern lassen und auf diese Weise ihre ganze Verantwortlichkeit auf solche Gesellschaften abwälzen. In welcher Weise aber dann der Arbeiter bei einem Unfalle zur Entschädigung gelangt, welcher Nutzen ihm hierdurch gewährt wird, hat die Praxis durch die Berichte und Erläuterungen der Betheiligten zur Genüge klar gestellt. Der Unternehmer steht hier nicht mehr rechtlich seinem verunglückten Mitarbeiter gegenüber, sondern die Versicherungsgesellschaft tritt an seine Stelle. Jede Entschädigung von Belang muß durch einen Proceß erstritten werden, da die Versicherungsgesellschaft, welche dem Verunglückten völlig fremd entgegensteht und nicht das mindeste Interesse an der Fortdauer guten Einvernehmens zwischen dem Gewerbeunternehmer und seinem, ihm vielleicht schwer entbehrlichen Mitarbeiter hat, welcher an der Aufrechterhaltung des socialen Friedens unter dem Arbeiterstande überhaupt nichts gelegen ist, im Interesse ihrer Aktionäre nur das Eine Ziel zu verfolgen und Alles aufzubieten hat, um so wenig als möglich leisten zu müssen. Hierbei kommt dann zuletzt immer auch noch die Solvenz der Versicherungsgesellschaft in Betracht und zwar um so mehr, als der Unternehmer stets darnach trachten wird, mit derjenigen Gesellschaft in Verbindung zu treten, welche für ihn die günstigsten Prämiensätze und sonstigen Versicherungsbedingungen darbietet. Daß aber Versicherungsgesellschaften desto weniger reelle Garantien verbürgen, je mehr sie unter ungünstigen Bedingungen arbeiten müssen und sonach die Aussicht auf Vortheil aus der Versicherung in eben dem Maße für den Arbeiter sinkt, als sie für den Unternehmer steigt, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Es war deshalb auch insbesondere auf Seite der bayerischen Gewerbevereine im Interesse der Arbeitgeber das Augenmerk stets auf eine derartige Sicherung derselben gegen die Folgen des Haftpflichtgesetzes gerichtet, wie uns auch die desfallsigen Verhandlungen beim fünften Verbandstage der bayerischen Gewerbevereine vom 19. Mai 1880 zu Nürnberg zeigen, wo über einen

vom Gewerbevereine Zweibrücken gestellten Antrag: die gegebenen Mittel zur Sicherung gegen die Folgen des Haftpflichtgesetzes und das Wesen der Unfallversicherungen betreffend, worüber der Vorstand dieses Vereins, Namens Andres, bereits beim Verbandstag der pfälzischen Gewerbevereine am 14. März 1880 referirt hatte, derselbe gleichfalls Bericht erstattete, wonach die Gewerbetreibenden verschiedener Vereine zusammenstehen, um durch gemeinsames Vorgehen mit Unfallversicherungen günstige Prämiensätze und Versicherungsbedingungen zu erlangen, und speciell die Gewerbetreibenden des Gewerbevereins Zweibrücken dadurch Bedingungen erzielt haben, welche über Erwarten günstig ausgefallen sind. — Eine andere Art sich zu schützen, wurde vom Ausschusse des Verbandes deutscher Baugewerksmeister in einer im Auftrage desselben von B. Felisch und R. Schmidt verfaßten Broschüre über: Die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf die Baugewerbe (Berlin, Druck von Otto Elsner, 1879) angeregt, nämlich die Verpflichtung einem Subunternehmer zu übertragen und sich selbst mit der eigenen Person durch Vertrag und Art der Geschäftsführung gesetzlich frei zu machen. Inwiefern sich solches indessen mit der Vorschrift des § 5 des Haftpflichtgesetzes verträgt, ist eine auch in jener Broschüre dahingestellt belassene Frage; thatsächlich aber verfahren bereits die bauenden Behörden in dieser Weise und würde sich dies in der Privatpraxis der Baugewerbe etwa so gestalten, daß der jetzige ausführende Polirer oder der Beauftragte dann der verantwortlich Ausführende wird. Für den Arbeiter wäre indessen dadurch Nichts geändert, außer daß seine Lage bei der im Gegensatze zum Unternehmer in der Regel ungünstigeren Vermögenslage des Substituten deshalb ebenfalls noch eine schlimmere werden würde, als ohne eine solche Substitution. Höchst nachtheilig wird es ferner für den processirenden Arbeiter sein, daß er schon aus Rücksicht auf die Geschäftsdisciplin aus seiner Arbeit sofort entlassen werden muß, wenn ihm der Unfall auch noch die Fähigkeit hierzu belassen hat, wird aber am Schluß vom Gericht auch zu seinen Gunsten entschieden, so kommt die Hilfe meistens zu spät, da dem verunglückten Arbeiter, wenn er — wie dies die Regel bilden wird — keinen ausreichenden Sparpfennig besitzt, nur sofortige Hilfe eine wirkliche Hilfe sein kann. Die größte Schädigung für das Gewerbewesen selbst ist übrigens die aus solchen Verhältnissen hervorgehende Störung des socialen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, dessen möglichste Aufrechterhaltung die heutigen socialen Zustände mehr als in einer früheren Zeit dringend anempfehlen. Es wäre aber auch jedenfalls unthunlich, dem Unternehmer etwa solche Versicherungen gesetzlich zu verbieten, indem es gewiß im höchsten Grade unbillig sein würde, dem mit so schwerem Risiko belasteten Arbeitgeber, über dem das fragliche Gesetz wie ein Damokles-Schwert hängt, eine derartige Sicherstellung auch seiner und der Seinigen Existenz zu versagen. Die Erwägung dieser sämmtlichen Momente hat denn auch schon die Baugewerkenvereine zur Bildung von besonderen Unfallgenossenschaften veranlaßt, welche bezwecken, durch direkte und alleinige Beiträge der Meister allen werkthätigen Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern für den Fall zu Hilfe zu kommen, daß denselben im Berufe ein Unglücksfall zustößt, beziehungsweise im Falle eines Todes den Hinterbliebenen eine bestimmte Rente oder ein bestimmtes Kapital zu

bezahlen, auf welche Genossenschaften wir noch später am geeigneten Orte zurückzukommen haben. —

Allein ungeachtet all' der bisher besprochenen Mängel wird man doch zugeben müssen, daß, wie schon berührt, das Haftpflichtgesetz für den Arbeiter im Gegenhalte zu den früheren Zuständen, und selbst auch unter der jetzigen deutschen Civilproceßordnung, wonach die Würdigung der Beweisführung durchgehends der freien richterlichen Ueberzeugung unterstellt wird, in Folge dessen, wie die Motive hiezu besagen, der Richter nicht genöthigt ist, nur das von den Parteien Bewiesene, beziehentlich Behauptete für wahr anzunehmen, sondern sich ganz unabhängig davon ein Bild von dem Thatbestande zu machen hat, immerhin als ein Fortschritt zum Besseren zu verzeichnen sei, indem dasselbe außer dieser in den §§ 6 und 7 vorgeschriebenen freieren Würdigung der thatsächlichen Momente des Falles, welche Vorschriften im Wesentlichen durch die gleichen Bestimmungen der neuen deutschen Civilproceßordnung eigentlich überflüssig geworden sind, nun die Unternehmer mindestens in den gefährlichsten gewerblichen Betrieben, und zwar beim Eisenbahnbetriebe mit alleiniger Ausnahme des Einwirkens einer höheren Gewalt oder Selbstverschuldens des Verunglückten (wie nach dem oben erwähnten früheren preußischen Gesetze über den Eisenbahnbetrieb v. J. 1838), in jedem anderen Beschädigungsfalle für einen Unfall ihrer Arbeiter sowie dritter Personen einzustehen haben, und bei dem Betriebe eines Bergwerkes, Steinbruches, einer Gräberei (Grube) oder Fabrik der Unternehmer gemäß § 2 auch für seine den Arbeitern vorgesetzte Stellvertreter zu haften hat, § 3 aber auch die Höhe und überhaupt die Art und Weise des Schadenersatzes näher und bestimmter geregelt hat. Allerdings wird man aber auf der anderen Seite, nämlich bezüglich der Arbeitgeber, auch nicht in Abrede stellen können, daß das Haftpflichtgesetz dieselben eher in eine schlimmere, als bessere Lage versetzt habe. —

Deshalb entstand denn auch in neuester Zeit von betheiligten Seiten eine lebhafte Agitation für und gegen eine wenigstens weitere Ausdehnung des gedachten Gesetzes auch auf andere gewerbliche Unternehmungen, als in den §§ 1 und 2 des Gesetzes hervorgehoben sind, nämlich auf alle mit besonderer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeiter verbundene Gewerbebetriebe. Hierauf war insbesondere im deutschen Reichstage außer den schon oben bei Besprechung der Beweisregulirung angeführten Anträgen der Abgeordneten Dr. Hirsch, Dr. Freiherr von Hertling, Freiherr von Stauffenberg, Dr. Stephani, Dr. Lasker, Hasenclever und Genossen auch noch ein bei den Reichstagsverhandlungen vom 9. und 10. April 1878 Seitens der Abgeordneten Dr. Struckmann und Dr. Buhl (Majorität der Nationalliberalen) gestellter Antrag gerichtet, welcher dahin ging: Erhebungen darüber anzustellen, ob dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorzulegen sei, welcher unter Abänderung des § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 die Bestimmungen desselben auf andere mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbebetriebe ausdehnt.

Das Weitere hinsichtlich dieser Anträge haben wir bereits oben mitgetheilt und ist hiezu nur noch beizufügen, daß das preußische Ministerium für öffentliche Arbeiten die Interpellation des Dr. Freiherrn von Hertling insoferne aufgenommen habe, als von Seite desselben im April 1879 von

sämmtlichen Regierungen und Landdrosteien ein auf die gesammelten Erfahrungen gestützter Bericht über eine eventuelle Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf die Baugewerbe im Sinne des § 2, sowie über die Ausdehnung der Haftpflicht nur auf die bei dem Baue beschäftigten Personen oder auch auf andere, z. B. am Bau vorübergehende, dritte Personen, abgefordert wurde, wobei zu bemerken ist, daß dem Ministerium für Erholung eines solchen Gutachtens allerdings auch noch andere, vollständige Sachkenntniß und praktische Erfahrung für sich habende, Organe zur Verfügung gestanden wären, nämlich die durch ihren geschäftsführenden Ausschuß vertretenen deutschen Baugewerkenvereine, an welche, d. i. an den Provinzial-Baugewerken-Verein Hannover sich nur die hannoversche Landdrostei durch Vermittelung des dortigen Magistrates gewendet hat. Ueber das Resultat dieser Erhebungen haben wir keine weitere Kenntniß. —

Die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes wurde in den Jahren 1876 und 1877 auch von den Gewerkvereinen bei dem Verbandstage zu Breslau, Gera und von dem Delegirtentage der Maschinenbauer verlangt, und erklärte auch der Bundesrath schon bei Vorlage des Gesetzentwurfes an das deutsche Parlament, daß man auf dem eingeschlagenen Wege weiter gehen solle, daß das, was man vorläufig hergestellt habe, noch nicht genügend erscheine, wie denn derselbe solchem Verlangen gegenüber sich damals bereitwillig gezeigt hat, auf die angeregten Verbesserungen einzugehen. —

Von Seite der Arbeitgeber oder der Meister in den einzelnen bei dieser Frage betheiligten Gewerbebranchen wurden bisher nur von den Arbeitgebern der Baugewerke bedeutendere Kundgebungen laut, welche sich energisch gegen jede weitere Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf das Bauhandwerk aussprachen; denn soweit der Betrieb eines Baugeschäftes fabrikartig mit Anwendung von Naturkräften, im engeren Sinne genommen, erfolgt, unterliegt dasselbe schon dermalen dem Haftpflichtgesetze. Die freiwillig arbeitenden Organe des Baugewerbes in Deutschland sind die deutschen Baugewerkenvereine, vertreten durch den geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes deutscher Baugewerksmeister. Bereits beim siebenten Delegirtentage dieses Verbandes zu Cassel am 20., 21. und 22. April 1879 wurde am 22. April von dem Referenten St. Schmidt-Berlin in dieser Beziehung Bericht über die Lage der Unfallgenossenschaften erstattet. Dieselben haben nach ihrer oben bemerkten Beschaffenheit mit den Principien der gleichfalls schon besprochenen Unfallversicherungs-Gesellschaften Nichts gemein, und bestehen solche Baugewerks-Unfall-Genossenschaften zur Zeit ungehindert in Hannover, Breslau, Leipzig, Danzig und Potsdam, von welchen Hannover zeitige Abrechnungsstelle und Vorort ist, während eine in Berlin mit ganz gleichen Statuten gegründete Genossenschaft, welche vom Berliner Stadtgerichte als zu Recht bestehend anerkannt und eingetragen war, nach etwa einjährigem segensreichen Wirken von der Verwaltungsbehörde auf Grund des Gesetzes über Versicherungsgesellschaften leider inhibirt und zur Auflösung gezwungen wurde. Derartige Genossenschaften werden von den Baugewerken-Vereinen nebst anderweitigen, noch später zu erwähnenden Institutionen, als der geplanten Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf die Baugewerbe vorzuziehen erachtet.

Die freie Versammlung deutscher Baugewerksmeister zu Berlin vom 22.

und 23. Juni 1879, welche Delegirte aus mehr als 100 deutschen Städten umfaßte, ist der Haftpflichtfrage noch näher getreten. Auch diese zahlreiche Versammlung hat es als eine nicht abzuweisende Pflicht der deutschen Baugewerksmeister und Bauunternehmer anerkannt, den in Ausübung ihres Berufes verunglückten Bauarbeitern Schutz und Hilfe zu gewähren, aber auch diese Versammlung hat in der Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf die Baugewerke nicht das richtige Mittel zu erkennen vermocht, sich vielmehr entschieden dagegen ausgesprochen, indem sie folgende Resolution faßte:

I. Die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf die Baugewerke ist durchaus nicht Bedürfniß, vielmehr wird sie

a) das gesammte Baugewerke schädigen, und deshalb
b) keinen Nutzen für die Bauarbeiter gewähren, wohl aber
c) den socialen Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in erheblicher Weise stören.

II. Das geeignete Mittel, die im Baugewerbe beschäftigten Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter gegen Unfälle im Berufe sowie gegen die materiellen Folgen dieser Unfälle sicher zu stellen, wird gefunden:

a) in der Bildung resp. Neubelebung von Innungsverbänden behufs Heranbildung tüchtiger und qualificirter Lehrlinge, Gesellen und Meister;
b) in der Begründung eines entsprechenden Hilfskassenwesens innerhalb dieser Verbände — wie Unfallkassen bereits vieler Orten innerhalb der bestehenden Baugewerkenvereine thatsächlich eingerichtet sind. —

Diese Resolution rief bei den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen heftigen Widerspruch hervor, und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Berlin am 11. August 1879 — beziehungsweise nachdem dieselbe polizeilich aufgelöst worden war, am 18. ejusdem — welche Versammlung vom „Centralrathe" in Verbindung mit der „Anwaltschaft der Gewerkvereine", und zwar, wie es in der Einladung heißt: „auf Ansuchen des Ortsvereines der Zimmerer zu Berlin" mit der Tagesordnung: „Die Ausdehnung der Haftpflicht auf die Baugewerbe und die deutschen Baugewerksmeister" ausgeschrieben worden ist, eiferte man Seitens der beiden Referenten Andreack und Wulff, sowie der Redner Polke, Dr. Max Hirsch, Mauch und Wegfraß in äußerst erregter Weise gegen den Verband deutscher Baugewerksmeister, indem man ihrer Resolution die Färbung einer egoistischen Interessenvertretung beilegte, da dieselbe nicht das Wohl der Baugewerke, sondern nur das der Meister im Auge habe. Es genügt hier, hinsichtlich des Näheren auf die Mittheilungen hierüber in den Organen der beiden Parteien, nämlich in dem „Gewerkverein" vom 22. August 1879 und in der „Baugewerkszeitung" vom 31. August desselben Jahres zu verweisen und weiter lediglich nur noch mitzutheilen, daß in gedachter Versammlung die von Polke begründete Resolution mit allen gegen etwa 10 socialdemokratische Stimmen angenommen wurde:

„In Erwägung, daß durch die Ergebnisse der Unfallstatistik die große Gefährlichkeit der Baugewerbe erwiesen ist, daß die Redner des Reichstages in den Sitzungen vom 9. April 1878 und 26. Februar 1879 der Ausdehnung der Haftpflicht zugestimmt haben, in Erwägung, daß

der Bundeskommissär in der Sitzung vom 8. Mai 1871 in Fall des Bedürfnisses die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes zugestanden hat — ist das Baugewerbe in die Reihe der geschützten Gewerbe aufzunehmen," und soll hiezu nur noch bemerkt werden, daß sich gegen die angestrebte Ausdehnung des erstgedachten Gesetzes auf das Baugewerbe auch in einer „Denkschrift über die Ziele der baugewerklichen Vereinigungen mit Bezug auf den" (bekannten, die Wiederbelebung der Innungen anregenden preußischen) „Ministerialerlaß vom 4. Januar 1879, herausgegeben vom Verbande deutscher Baugewerksmeister", (Berlin, Druck von Otto Elsner, 1879), sowie in der oben benannten Brochüre von Felisch und Schmidt ausführlich verbreitet worden ist. Auch sind aus der neuesten Zeit zwei an den Reichstag um Revision des Haftpflichtgesetzes ergangene Anträge der „gemeinnützigen Gesellschaft" und der „polytechnischen Gesellschaft" in Leipzig zu erwähnen, von welchen insbesondere der erstgedachte die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 auf sämmtliche Gerwerbe, mit Einschluß der landwirthschaftlichen, ausgedehnt und die Beweisführung für den Beschädigten erleichtert haben will. —

Gegenüber all' diesen verschiedenen Bestrebungen bezüglich anderweitiger Regulirung der Haftpflicht und bei der Seitens der Regierung schon von Anfang an kundgegebenen Geneigtheit, auf eine solche seinerzeit noch zurückzukommen, dürfte dieselbe wohl von den reichsgesetzlichen Faktoren in nicht ferner Aussicht stehen, und es sonach um so mehr angezeigt sein, die ganze Frage in ihren Einzelheiten, wie in Vorliegendem versucht wird, näher zu beleuchten und zu prüfen.

Nachdem wir aber der Ansicht sind, daß das Haftpflichtgesetz wegen der vorstehend hervorgehobenen Mängel, welche sich niemals zur genügenden Vollkommenheit des Gesetzes verbessern lassen, überhaupt niemals allen berechtigten Wünschen im Gewerbewesen Rechnung zu tragen vermag, so liegt auch eine etwaige weitere Ausdehnung desselben auf andere Gewerbsbranchen völlig außer dem Bereiche unserer Betrachtung und haben wir hierüber nur so viel angeführt, als erforderlich war, ersehen zu lassen, zu welch' verschiedenen Anschauungen, Uneinigkeiten und ungenügenden Endresultaten das Haftpflichtgesetz auch in dieser Richtung führt. —

Wenn im Uebrigen die oben gedachte Brochüre über die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes anstatt der geplanten Gesetzesausdehnung in Beziehung auf das Baugewerbe vorschlägt:

I. daß die Gesetzgebung dafür zu sorgen habe, daß nach Möglichkeit die Unfälle auf den Bau- und Werkplätzen vermieden werden;
II. daß Vertrauenspersonen mit Beamtenbefugniß aufzustellen seien, welche die Sicherheitsvorrichtungen auf den Bau- und Werkplätzen zu überwachen haben; endlich
III. daß für die Schaffung gut organisirter korporativer Verbände Sorge zu tragen sei,

so enthalten diese Vorschläge sicher viel Gutes und Erspießliches. Nicht blos auf das Baugewerbe sind dieselben anzuwenden, sondern — so weit solches anders nach der Natur des betreffenden Gewerbszweiges überhaupt möglich ist, und diese Möglichkeit besteht allerdings auch noch bei manchen anderen Gewerbsbranchen — sollten sie eine allgemeine Anwendung finden.

Dieses bezieht sich zunächst auf den ersten Vorschlag, insofern derselbe die so unendlich wichtige Hebung und Pflege der Schulen, sowohl Elementar-, speciell Zeichnungs-, Fortbildungs-, als auch namentlich gewerblicher Fach-Schulen in sich begreift, und in weiterer Folge all' das so reiche Ausbildungsmaterial, welches allgemeine und lokale gewerbliche temporäre und permanente Ausstellungen, dann mustergiltige Vorbildersammlungen, öffentliche allgemeine und fachlich bildende Vorträge, Gewerbemuseen und dergleichen darzubieten vermögen, wodurch qualificirte Arbeiter herangezogen werden, welche zu denken vermögen, den zweckentsprechenden Arbeitsbetrieb verstehen und hiedurch als Meister, beziehungsweise Unternehmer überhaupt, wie als Mitarbeiter am sichersten den Unfällen vorbeugen werden. Auch der zweite Vorschlag läßt eine, wenn auch beschränktere, Ausdehnung in seiner Ausführung zu; es könnten vom Staate den Fabrikinspektoren ähnliche Beamte geschaffen und vermöchte von diesen gleichfalls manchem Unfalle vorgebeugt zu werden. Der dritte Vorschlag aber hängt mit der Lösung der brennenden Gewerbe-Organisations-Frage: ob einzelne Innungen, ob allgemeine Gewerbevereine? innig zusammen, erscheint jedoch im allgemeinen Principe, insofern diesen Verbänden, mögen dieselben nun wie immer organisirt erscheinen, auch die Bildung von Vereinshilfskassen aufzugeben wäre, ebenfalls einer näheren Beachtung und Prüfung werth.

Allein die Vorschläge I und II können eben doch nur eine prophylaktische Wirkung äußern, dem fait accompli gegenüber können wir nicht mehr auf sie zurückkommen, und wenn sich in Folge ihrer Wirksamkeit auch die Unfälle noch so sehr mindern, so werden sie doch nicht völlig ausgeschlossen werden können; denn auch der qualificirteste Unternehmer, Vor- und Mitarbeiter bleibt immer noch ein schwacher Mensch, der Fehler begehen und Manches übersehen kann, und ebensowenig reicht auch die peinlichste Aufsicht nach Vorschlag II zur Abwendung aller Unfälle aus, ja es wird Unfälle geben, welche oft gar nicht vorausgesehen werden können, beziehungsweise welche mehr oder weniger in das Gebiet unglücklicher Zufälle gehören. Wir gehen aber noch weiter und sagen, daß das Gebot der Menschlichkeit und namentlich auch die in unserer leider mehr als früher socialdemokratisch angewehten Zeit so nothwendige Erhaltung des sozialen Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie das hohe Interesse des Staates, sein Proletariat nicht sich mehren zu lassen, erfordern, daß auch der am Unfalle selbst schuldtragende Arbeiter, und noch mehr seine schuldlosen Angehörigen, sich nicht hilflos überlassen werden dürfen, sondern dafür gesorgt werden müsse, daß auch ihnen die nöthigen Mittel zu ihrer Lebsucht geboten werden. Deshalb können wir auch die Anschauung des Reichskanzleramts-Präsidenten Hofmann in seiner Beantwortung der oben berichteten Hertling'schen Interpellation, wonach man bei Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes um so vorsichtiger verfahren müsse, um nicht eine Prämie für den leichtsinnigen und fahrlässigen Arbeiter zu schaffen, sowie die auf S. 20 der oben angeführten Brochüre ausgesprochene Meinung, daß die geplante Ausdehnung des Gesetzes vom 7. Juni 1871 und das hierdurch im Arbeiter hervorgerufene Bewußtsein, daß, falls ihm ein Unglück widerfahre und er zum Krüppel werde, dann der Unternehmer für alle Fälle einzutreten habe, und er, ohne mehr arbeiten zu brauchen, während seines

ganzen Lebens seinen Lohn erhalten müsse, nur dazu beitragen könne, dem Leichtsinne Vorschub zu leisten, keinesfalls aber die Unfälle zu verringern, nicht billigen, ebensowenig aber auch den Ausführungen des Abgeordneten Stumm im Reichstage am 10. April 1878, wonach man die Unfälle verhindern, aber nicht das Hauptgewicht darauf legen solle, wie der Arbeiter und resp. seine Relikten nach dem Umfalle zu entschädigen seien, weil der Arbeiter kein Interesse mehr habe, daß kein Unfall vorkömmt, wenn man ihm sage: solltest du verstümmelt werden, so brauchst du dein Lebtag nichts mehr zu arbeiten, beistimmen; es müßte denn doch unser Arbeiterstand weit herabgekommen sein, wenn er gleichgiltig Gesundheit und Leben auf's Spiel setzen sollte, nur um günstigsten Falles als elender Krüppel fortan faullenzen zu können, und wenn hiebei selbst die Sorge für die Zukunft seiner Familie bei ihm vollständig in den Hintergrund gedrängt werden könnte; wir haben eine bessere Meinung von der sittlichen Ehrenhaftigkeit unserer deutschen Arbeiter, wir glauben aber auch behaupten zu dürfen, daß derartige Fälle, wo sich ein Arbeiter in Anhoffung der folgenden Unterstützung nicht mehr um seine Haut und sein Leben kümmert, selbst beim verkommensten Arbeiterstande denn doch nur höchst vereinzelt, vielleicht gar nicht, vorkommen werden, denn der Selbsterhaltungstrieb ist so mächtig im Menschen, daß er stets in erster Linie um sein körperliches Wohl instinktartig besorgt sein wird, und Charaktere, wie einen römischen Helden Mucius Scaevola wird man im Guten wie im Schlimmen wohl auch mit der Laterne des Diogenes vergeblich in den Reihen unserer heutigen Arbeiter suchen. Aus diesen Erwägungen wird auch in den baugewerklichen Vereinigungen jeder Unfall der Arbeiter, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe durch Unterlassung der Meister beziehungsweise ihrer Vertreter oder durch eigene Schuld des Arbeiters entstanden ist, entschädigt, und zwar nach einer bestimmten Skala, welche nach Humanität und Billigkeit unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen aufgestellt ist. Allein diese von den Mitgliedern der Baugewerkenvereine errichteten baugewerklichen Unfallgenossenschaften erscheinen gleichwohl noch in mancher Hinsicht unvollkommen und wird diese Unvollkommenheit namentlich in der schon mehr gedachten Brochüre S. 20 auch ausdrücklich anerkannt, daß aber Invalidenkassen oder Kassen nach dem Muster der Knappschaftskassen, wie man solche nach der dermaligen Gewerbeorganisation oder unter dem Bestehen der geplanten neuen Einzelinnungen zu errichten vermöchte, wie aus Stumms damaliger Rede zu entnehmen war, die entsprechende Hilfe bei Unfällen darbieten sollen können, läßt sich nicht erwarten, was bei der Debattirung des Stumm'schen Antrages auf Einführung obligatorischer, nach dem Muster der bergmännischen Knappschaftsvereine zu bildenden Altersversorgungs- und Invaliden-Kassen für alle Fabrikarbeiter im Reichstage bei der Sitzung vom 27. Februar 1879 von Seite des Abgeordneten Dr. Günther-Nürnberg (Fortschritt) zur Genüge dargethan worden ist, auf dessen Ausführungen, beziehungsweise auf die betreffenden Sitzungsberichte, wir hier wegen Raummangels verweisen müssen. Ein im Schoße der Baugewerkenvereine aufgetauchter Vorschlag, insbesondere im Baugewerbe: nicht die Personen, sondern die Objekte, d. h. die Gebäude zur Leistung der Entschädigung heranzuziehen, was etwa so gedacht werden könnte, daß in ähnlicher Weise, wie jetzt kommunale Feuerversicherungs-

verbände existiren, dann Unfallversicherungsverbände von den Gemeinden zu bilden sind, und daß die Genehmigung zur Vornahme eines Neu=, beziehungsweise Umbaues von der Vorlegung einer Police für die Unfallversicherung abhängig gemacht wird, wobei — um auch hier wie bei den Genossenschaften Streitigkeiten und Processe zu vermeiden — principiell jeder Unfall, ob selbst verschuldet oder nicht, entschädigt werden müßte, hat zwar viel Bestechendes für sich, kann jedoch hinsichtlich seiner Ausführbarkeit angezweifelt werden und läßt sich hiergegen auch einwenden, daß die Kosten der Versicherung auf indirektem Wege doch auf das Objekt übertragen werden würden, selbst wenn zunächst der Ausführende in Anspruch genommen werden sollte, sowie daß nach nationalökonomischen Grundsätzen der direkte Weg der billigere sei; von all' dem aber auch abgesehen, könnte dieser Vorschlag nur für das Baugewerbe zur Anwendung gelangen, derselbe entbehrt sonach der von uns verlangten generellen Anwendbarkeit. —

Was nun unsere Anschauungen über den wirksamsten und genügendsten Ersatz nicht blos der bestrittenen Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, sondern auch dieses ganzen Gesetzes selbst im Gewerbebetriebe anbelangt, so bildet eine Brücke von den vorbemerkten Mitteln in den drei Vorschlägen der mehrbesagten Brochüre zu dieser unserer Ansicht eine Stelle im vorjährigen Berichte der preußischen Fabrikinspektoren, worin es unter Anderem heißt:

> „Statt daß die wahre Tendenz des Haftpflichtgesetzes — Versöhnung der Gegensätze in der Industrie — nach Unglücksfällen Platz greift, wird sehr häufig das Gesetz zur Schürung der Unzufriedenheit im Arbeiterstande mißbraucht, und dies wird fortdauern, so lange nicht das Unfallversicherungswesen eine richtigere Gestaltung gewinnt. Das Verlangen nach einer Besserung der jetzigen Zustände bekundet sich bereits deutlich in den vielen Wünschen, welche uns von Industriellen über diesen Gegenstand zukommen, noch deutlicher aber in der Selbsthilfe durch Einrichtung von Lokal=Unfallversicherungs=Instituten",

und weiter heißt es insbesondere im Berichte des Fabrikinspektors für Berlin und Umgegend, von Stülpnagel:

> „Ich bin überzeugt, daß Verhältnisse, wie die geschilderten, welche recht eigentlich dazu angethan sind, das gute Verhältniß des Arbeitnehmers zu seinem Arbeitgeber zu stören und die Herbeiführung eines solchen zu erschweren, ja unmöglich zu machen, wesentlich gebessert werden könnten, wenn sich Verbände der verwandten Industriezweige bildeten, welche in ihrer Gemeinschaft für allen Schaden aufkommen, den die Industrie an Leben und Gesundheit der Arbeiter verursacht. Durch solche Genossenschaften würden die auf Gelderwerb berechneten Unfallversicherungs=Gesellschaften überflüssig gemacht und der Rückkehr guter Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer neue Wege gebahnt werden." —

Auch wir glauben, daß die Hilfe, und zwar ausreichende, schnelle und sichere Hilfe, für jeden Schaden, gleichgiltig warum entstanden, ohne Processe, ohne Ruinirung oft der ganzen ökonomischen Lebensstellung eines Gewerbeunternehmers, ohne Störung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einzig und allein nur von gewerblichen Genossenschaften, und zwar von großen, einheitlich organisirten, mächtigen

gewerblichen Vereinen ausgehen kann, und hängt diese Frage sonach mit dem früher erörterten Vorschlag III der citirten Brochüre über das Haftpflichtgesetz und mit der sog. Innungsfrage unzertrennlich zusammen.

Und gerade hier zeigt es sich wieder evident, daß schwache, einzeln gesonderte, nicht organisch mit einander verbundene Fachinnungen, wie sie der preußische Minist.-Erlaß vom 4. Januar 1879, beziehungsweise die bayerische Minist.-Entschließung vom 6. Februar desselben Jahres, sowie der sich anschließende sächsische Minist.-Erlaß nach dem Muster des Dr. Miquel'schen Ortsstatutes der Schuhmacherinnung zu Osnabrück vorschlägt, niemals im Stande sein werden, allen gemeinsamen gewerblichen Interessen zu dienen, insbesondere aber eine Hilfe zu gewähren, wie sie vom Haftpflichtgesetze beabsichtigt ist. Es würde selbstverständlich viel zu weit führen, hier alles dasjenige genauer und eingehender zu erörtern, was gegen eine solche Wiederbelebung des Innungswesens überhaupt spricht. Nur Folgendes ist hier für das vorliegende Thema unumgänglich nothwendig, in großen Zügen hierüber vorzutragen, nachdem wir uns ausführlicher über die betreffende Frage in Dr. Fr. von Holtzendorff's „Deutschen Zeit- und Streitfragen" (Jahrg. 1879), in der „Deutschen Gewerbeschau" (gleicher Jahrg.), in Wieck's „Deutscher Illustrirter Gewerbezeitung" (Stuttgart, Jahrg. 1880), sowie in öffentlichen Vorträgen im bayerischen Gewerbemuseum zu Nürnberg und in anderen Vereinen daselbst, in Hof, Magdeburg, Erlangen und Karlsruhe ausgesprochen haben, worüber die betreffenden Zeitungsreferate das Nähere enthalten (vgl. hierüber insbesondere den Bericht in der Badischen Gewerbezeitung XIII, Nr. 16, Jahrg. 1880, sowie in der Badischen Landeszeitung vom 14. März 1880).

Die gewerbliche Organisation, wie sie durch jene sämmtlichen Erlasse angestrebt ist, wird noch nicht genügen, sie bietet uns noch zu wenig, sie würde uns aber zuletzt auch die alten Zunftübelstände wieder heraufbeschwören. Innungen nach Miquel'schem Muster sind nur in größeren Städten möglich, sie schließen alle anregenden und belebenden Elemente aus anderen Berufskreisen aus, verfolgen und pflegen nur die Fachinteressen, während die oft ungleich wichtigeren, allen oder doch den meisten Gewerbszweigen gemeinschaftlichen Interessen nur von Allen zusammen gedeihlich in die Hand genommen und verfolgt werden können; sie sind unmöglich im Stande, die heutzutage so nothwendige Emporhebung des kleinen Nutzgewerbes zum Großgewerbebetriebe durch alle hierauf abzielenden Unternehmungen zu bethätigen und leuchtet von selbst ein, daß eine umfassendere und bessere Beschaffung der Mittel und Wege der Produktion, daß die Unterstützung der Handwerksgenossen im Geschäftsbetriebe durch gemeinsame Veranstaltungen, welche auf Erlangung von äußerem und innerem Kapitale, auf Hilfe in Unglücks-, Krankheits-, Invaliditäts- und Todesfällen, sowie für die Relikten gerichtet sind, unbestreitbar leichter, sicherer und ausgiebiger von großen, mächtigen, bemittelten, als von kleinen Korporationen ermöglicht werden kann. Es fällt gewiß Niemandem ein, z. B. für jede kleine Stadt, überhaupt jede einzelne Ortschaft, eine eigene Lebens-, Feuer- oder andere dergleichen Versicherung auf Gegenseitigkeit zu gründen, sondern kann man nur von großen Vereinen mit zahreichen Mitgliedern Ersprießliches in dieser Beziehung gewärtigen, ebenso wenig kann man solches aber

auch von den verschiedenen kleinen Innungen erwarten, denn sie haben ebensowenig die Mittel hierzu, als sie auch diejenige Auswahl an geistigen Kapacitäten zur objektiven, die gemeinschaftlichen Interessen fördernden Leitung des Vereines darbieten, welche ein großer, alle Berufsklassen und Stände umfassender Verein eröffnet. Nachdem wir nach unseren heutigen Verhältnissen schlechterdings nicht mehr das alte familiäre Zusammenleben der vormaligen zünftigen Arbeiter mit dem Meister ermöglichen können, werden die Innungen allein zur Wiederherstellung der früheren häuslichen Zucht der zünftigen Lehrlinge und Gesellen auch das Arkanum nicht abzugeben vermögen, wohl aber werden bei den verschiedenen Innungen die verschiedensten Statuten entstehen, in welchen sich bei Ueberfüllung des betreffenden Gewerbes an dem betreffenden Orte voraussichtlich wieder der alte monopolistische Zunftgeist unter faktischer Aufhebung der Gewerbefreiheit hierdurch breit machen wird, es wird gerade die so nothwendige einheitliche und freiheitliche Organisation des Gewerbes durch eine solche Wiedererweckung des alten Lazarus aus seinem Grabe nicht bewerkstelligt, sondern vielmehr auf gewerblichem Gebiete uns das beschert werden, was der selige deutsche Bund auf politischem Gebiete war; denn unsere heutige Zeitrichtung giebt doch wahrlich an Materialismus keiner früheren Zeitperiode etwas nach, und dürfte uns namentlich die neueste Zeit in den Verhandlungen und Beschlüssen so manchen Parlamentes, also einer geistig doch sicher höher stehenden Vereinigung als eine Handwerkerinnung, ein lehrreiches Beispiel eines derartigen Interessenkampfes geliefert haben, wobei zuletzt der eigene individuelle Vortheil das gemeinsame Wohl Aller übersieht und zurücksetzt. Nur flüchtig wollen wir noch darauf hinweisen, wie die Bestimmungen in Tit. 2, § 7, Tit. 5, §§ 22 u. 24 und a. a. O. des Osnabrücker Statutes vielfache nicht zu billigende Anklänge an die alten Zunftrollen enthalten, wie die Nichtvertretung der unselbstständigen Mitarbeiter in den Innungsausschüssen von diesen Arbeitern heutzutage noch ungleich weniger willig hingenommen werden dürfte, als dies schon bei den zünftigen Gesellen geschah, welche gerade wegen solcher Nichtvertretung ihrer Interessen in den alten Zünften zu ihrer im großen Ganzen für das Gewerbe so schädlichen Absonderung und zur Bildung der Gesellenverbände oder Gesellenladen veranlaßt wurden, in welcher Beziehung wir blos auf die von den deutschen Gewerkvereinen bei ihrem zu Nürnberg im Oktober 1879 abgehaltenen Verbandstage mit allen gegen Eine Stimme angenommene Resolution hinweisen wollen, welche lautet:

> „Der zu Nürnberg stattfindende Verbandstag der deutschen Gewerkvereine erklärt sich ganz entschieden gegen alle auf Wiedereinführung des alten Zunftwesens gerichteten Bestrebungen, wie solche in den geplanten neuen Hamburg-Berliner-Innungen Ausdruck finden, wie er andererseits solche Innungen — beziehungsweise Gewerbevereine — mit Genugthuung begrüßt, welche auf die Rechte und Interessen der Arbeiter achten und das Einverständniß mit denselben anstreben",

so daß namentlich der sociale Friede zwischen selbstständigen Gewerbeunternehmern und unselbstständigen Arbeitern durch solche Innungen niemals gefördert und ebenso wenig die Abwendung der Strikes und Aussperrungen bewirkt werden kann; wir wollen endlich aber auch noch darauf verweisen, daß

das Osnabrücker Musterstatut mit der bestehenden Gewerbeordnung in mehreren Punkten im Widerspruche stehe und das Princip der Gewerbefreiheit unter der Herrschaft solcher Innungen in mehrfacher Hinsicht gewiß nicht intakt aufrecht erhalten werden kann, während die angeführten ministeriellen Erlasse gleichwohl den Boden der bestehenden Gewerbeordnung und der Gewerbefreiheit insbesondere nicht verlassen zu wollen erklären.

Wir kommen deshalb zu der Ueberzeugung, daß nur in allgemeinen, staatlich autorisirten Gewerbevereinen, welche ohne Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit mit Befugnissen versehen sind, die den Beitritt begehrenswerth erscheinen lassen, und zwar in ihrer organischen Gliederung zu Gau- oder Landschaftsverbänden, und in einer Reichsgewerbekammer gipfelnd, jene zeitgemäßen Innungen im weiteren Sinne zu erblicken seien, welche für Alle Raum haben und neben welchen dann in den einzelnen Gewerbszweigen zu speciellen oder lokalen Sonderzwecken und Fachinteressen, z. B. zur Beschaffung von Betriebskräften, von Rohmaterial, gemeinschaftlichen Werkzeugen, Motoren und anderen Maschinen, zur leichteren Befriedigung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse durch stores (Konsumvereine) u. dgl. auch das Genossenschaftswesen nach den bewährten Grundsätzen eines Schulze-Delitzsch in seinem vollen Umfange fortbestehen kann. Diese Vereine in ihrer organischen Gliederung müßten die vom Staate anerkannte, mit rechtlichen Befugnissen versehene Repräsentation der Gewerbe sein, sie sollten den gemeinschaftlichen Ausgangspunkt für alle jene Bestrebungen zur Hebung der sittlichen und socialen Lage aller Angehörigen der Gewerbe bilden, deren kräftige Förderung nur durch die Gesammtheit Aller — nur durch das einige Zusammenwirken sämmtlicher einzelner gewerblicher Kräfte zu Einem Ziele — zu erreichen ist, weshalb insbesondere der Schwerpunkt der erzieherischen Thätigkeit, beziehungsweise der Fortbildung, sowie das Unterstützungswesen in seinem ganzen Umfange, ausschließend in ihnen liegen muß, und denselben in allen allgemeinen gewerblichen Angelegenheiten eine begutachtende, vermittelnde — speciell schiedsrichterliche — und beziehungsweise entscheidende Wirksamkeit zuzuweisen ist, während aber auch die unselbstständigen Mitarbeiter hierin eine entsprechende, mindestens konsultative, Vertretung zu besitzen haben. Eine solche Organisation, gemäß welcher die Besorgung von Angelegenheiten, welche sämmtliche Gewerbetreibende gemeinschaftlich berühren, auch von dem Alle umfassenden Organe, d. i. von der Reichsgewerbekammer, zu bethätigen, sonach auch bei ihr eine allgemeine Unfallversicherungskasse zu bilden wäre, wird eine mächtige, durchgreifende und einheitliche sein, welche, den Partikularismus fern haltend, die Förderung der gemeinsamen, gewerblichen Interessen, und zwar in dieser Hinsicht gerade solche Unfallversicherungskassen, ermöglichen kann, und zwar einerseits mit höchst unbedeutenden Opfern der Einzahlenden, andererseits aber mit reichlichen Unterstützungen für die Empfangenden; sie wird den socialen Frieden unter den Gewerbetreibenden aufrecht erhalten können und die Gewerbefreiheit unangetastet lassen, sie wird aber auch des Zwangsbeitrittes entbehren können, nachdem die durch dieselbe gebotenen überwiegenden Vortheile die allerwirksamste indirekte Nöthigung zum Anschlusse an den Verein und zum kräftigen freiwilligen Mitwirken in demselben bewirken; denn jeder eigentliche Zwang zum Beitritte wäre höchst verderblich, wie wir

namentlich auch heutzutage schon an den Wiener Zwangsgenossenschaften ersehen können, in welcher Beziehung auf unsere nähere Erörterung hierüber in Nr. 37—39 der Deutschen Gewerbeschau vom Jahre 1880 Bezug genommen wird. Man kann sogar denjenigen, welche sich zu der alten Benennung „Innung" gar so sympathisch hingezogen fühlen, dadurch Rechnung tragen, daß man diese Gewerbevereine „Gewerbeinnungen" betitelt, insofern auch das Wort „Innung" nichts Anderes als „Vereinigung" oder „Verein" ausdrückt. —

Diese Innungen, bezüglich welcher sich auch die Bayerische Handelszeitung Nr. 20 vom 15. Mai 1880, S. 271 ff. in einer Weise ausspricht, welche unsere dargelegten Anschauungen wenigstens im Allgemeinen und den unterliegenden Grundprincipien nach unterstützt, als große Körper mit zahlreichen Mitgliedern und großen Kapitalien sind auch im Stande, Unfallversicherungskassen zu gründen, aus welchen jeder Unfall — ohne zu untersuchen, aus welcher Veranlassung derselbe entstanden sei, ohne Proceß oder sonstige Weitwendigkeit und Verzögerung der Hilfeleistung, schnell, sicher und ausgiebig entschädigt werden kann. Hierdurch wird der eigentliche Zweck jeder derartigen Versicherung erreicht, der sociale Friede zwischen den Gewerbetreibenden gewahrt, die wirthschaftliche Existenz der Gewerbeunternehmer wie ihrer Arbeiter erhalten, hierdurch wird beiden Theilen ohne irgend erhebliche Geldopfer die vollste Beruhigung hinsichtlich ihrer materiellen Zukunft gewährt und eine Unterscheidung von Fabrikgewerbe und Handwerk hierbei nicht mehr nöthig, — hierdurch fällt aber auch im Gewerbewesen die Nothwendigkeit eines jeden Haftpflichtgesetzes und damit die Frage nach einer Abänderung und beziehungsweise Ausdehnung des jetzt bestehenden Gesetzes über die Haftpflicht vom 7. Juni 1871 von selbst hinweg. —

Die Statistik der Strafrechtspflege in den Staaten Europa's und in den Staaten des Deutschen Reichs insbesondere.

Von

Karl Reichel,

Assessor im königl. statistischen Büreau in München.

Die Statistik der Strafrechtspflege, welche sich mit der Beobachtung derjenigen Handlungen befaßt, welche gegen die Strafgesetze eines bestimmten Landes verstoßen, hat nicht allein für die Praxis, sondern auch für die Wissenschaft unendlich hohen Werth. In ersterer Hinsicht verschafft dieselbe einerseits der Justizverwaltung selbst die Möglichkeit, auf deren Grundlage die Geschäftsthätigkeit der verschiedenen Gerichte und sonstiger mit der Strafverfolgung sich befassenden Organe fortlaufend zu überwachen, andererseits den gesetzgebenden Faktoren das Material zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit von bestehenden strafprocessualen und strafgesetzlichen Vorschriften. In letzterer Hinsicht liefert diese Statistik, indem sie sich mit der Aufzeichnung der Zahl und verschiedenen Arten der strafbaren Handlungen und der charakteristischen Merkmale der hiebei betheiligten Personen befaßt, auch Daten, welche für die Moralstatistik äußerst werthvoll erscheinen. In Anerkennung dieses praktischen und wissenschaftlichen Werthes wird die Strafrechtspflege in fast allen Staaten Europa's zum Gegenstande fortlaufender Beobachtungen gemacht. Der Anfang solcher Beobachtungen kann bei einzelnen Staaten bis zum Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts zurück verfolgt werden. In Frankreich wurden z. B. schon im Jahre 1803 die vor die Assisenhöfe gebrachten Anklagen aufgezeichnet [1]. Auch aus andern Staaten liegen vereinzelte Daten aus den ersten Jahrzehnten des gegenwärtigen Jahrhunderts vor. Umfassende Veröffentlichungen in Beziehung auf die Kriminalstatistik beginnen erst mit dem Jahre 1825. Mit diesem Jahre veröffentlichte das französische Justizministerium den ersten ausführlichen „Compte Général de l'administration de la Justice criminelle en France". Dem von Frankreich gegebenen Beispiele folgten bald andere europäische Staaten, indem auch diese ihrerseits

[1] Vgl. Moriz Block, Statistique de la France, Tome I, S. 146.

mehr oder minder ausführliche Berichte veröffentlichten (Belgien, beginnend mit dem Jahre 1826, Baden mit 1829, Württemberg, Bayern und Dänemark mit 1832, Schweden 1839, Oesterreich 1842, Portugal 1853, Preußen 1854, Großbritannien und Irland 1856, Griechenland 1857, Spanien 1859, Norwegen 1860, Sachsen 1860, Niederlande 1862, Italien 1863, Hessen 1866, Rumänien 1869, Rußland 1872). Die Mehrzahl dieser Staaten veröffentlicht auch jetzt noch je für ein Jahr oder eine Jahresreihe zusammengefaßt solche Berichte. Ohne Zweifel nehmen diese Publikationen von Jahr zu Jahr an Brauchbarkeit zu. Je länger nämlich die Jahresreihen sind, auf welche sich die Statistik bezieht, desto sicherere Aufschlüsse wird dieselbe gewähren, da erst aus einer längeren Jahresreihe die Konstanz oder Nichtkonstanz von bestimmten Zuständen sich erkennen läßt. Der Werth der Ergebnisse, welche über den Zustand der Strafrechtspflege für ein bestimmtes Land gewonnen worden sind, wird zweifellos erhöht, wenn die Ergebnisse dieses Landes mit den aus andern Ländern vorliegenden verglichen werden können. Eine solche internationale Vergleichung der Ergebnisse der verschiedenen Länder wird indessen sehr erschwert, da einerseits die Organisation der Behörden, welche die Rechtsverletzungen zu verfolgen und abzuurtheilen haben, andererseits die strafgesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern große Verschiedenheiten zeigen. Außerdem sind die Berichte dieser Länder nach Form, Inhalt und Umfang sehr verschieden, da sie nicht nach einer einheitlichen Methode verabfaßt sind. Auf die einzelnen Verschiedenheiten dieser Berichte einzugehen, würde viel zu weit führen. Um dem Interessenten die Möglichkeit zu bieten, sich von der Mannigfaltigkeit derselben durch Vergleichung der für jedes Land vorliegenden Quellenwerke selbst zu überzeugen, dürfte es zweckmäßig sein, diese einzeln aufzuführen. In Beilage A (s. S. 39 ff.) findet sich nun eine Uebersicht über die wichtigsten kriminalstatistischen Quellenwerke der europäischen Staaten. In derselben sind die Veröffentlichungen, welche über jedes Land vorliegen, namentlich verzeichnet, und zwar in der Regel die Originalwerke selbst. Bei einzelnen Ländern sind noch Werke beigefügt, in welchen summarische Nachweise enthalten sind. Selbstverständlich konnten bei Aufstellung dieser Uebersicht nur solche Werke berücksichtigt werden, welche in den größeren Bibliotheken vorhanden sind.

Wie erwähnt, ermangeln diese Berichte auch der Einheit in der Aufstellung, so daß aus diesem Grunde die internationale Vergleichung, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch bedeutend erschwert wird.

Das Ideal der Aufstellung einer genauen und vollständigen Kriminalstatistik erfordert, daß:

1) was die Reate anlangt, alle Rechtsverletzungen, unter welchem Namen sie immer erscheinen mögen (Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen, Kontraventionen rc.), nach Zahl und Art,
2) hinsichtlich der einzelnen Straffälle alle Proceßstadien, welche diese zu durchlaufen haben,
3) in Ansehung der persönlichen Verhältnisse der Thäter für die schwereren Reate (Verbrechen und Vergehen) die charakteristischen Merkmale der Thäter (der Abgeurtheilten überhaupt und der Verurtheilten und Freigesprochenen insbesondere) zur Darstellung gelangen.

Was das erste Haupterforderniß betrifft, so ist es gleichviel, von welchen Behörden (Gerichts-, Polizei-, Forst-, Steuer-, Zoll-Behörden &c.) die Strafverfolgung beziehungsweise Aburtheilung ausgeht, ebenso ob diese strafbaren Handlungen als vollendete oder versuchte Rechtsverletzungen erscheinen. Auch sind die einzenen Arten der strafbaren Handlungen (Mord, Todtschlag, Diebstahl &c.) und insbesondere der schwereren genau zu unterscheiden. Besonders aber sind nicht nur die im allgemeinen Strafgesetzbuch, sondern auch die in Specialgesetzen bedrohten Rechtsverletzungen zu berücksichtigen.

Bezüglich der einzelnen Straffälle sind die verschiedenen Proceßstadien, welche dieselben nach den bestehenden Strafproceßordnungen durchzumachen haben, entsprechend darzustellen. Wenn auch diese Darstellung nicht durchgehends einheitlich erfolgen kann, da die Strafproceßordnungen der Länder verschieden sind, so wird doch hinsichtlich einiger Hauptmomente, z. B. in Beziehung auf die Zahl der zur Anzeige gekommenen Rechtsverletzungen und in Beziehung auf die stattfindenden Aburtheilungen eine Einheit erzielt werden können.

Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, so sollen alle charakteristischen Merkmale der Thäter zur Darstellung gelangen und nicht etwa die wichtigsten (z. B. Alter &c.) unberücksichtigt bleiben.

Werden die aus den einzelnen Staaten vorliegenden Berichte nach den erwähnten drei Haupterfordernissen geprüft, so stellen sich große Verschiedenheiten dar.

Die einen Staaten behandeln nur die von den Schwurgerichten abgeurtheilten strafbaren Handlungen und lassen die strafbaren Handlungen leichterer Art außer Betracht, andere Staaten befassen sich nur mit der Darstellung der Strafverfolgungen beziehungsweise Aburtheilungen, welche von Gerichtsbehörden ausgehen, ohne die Strafverfolgung anderer Behörden (Polizei-, Forst-, Steuerbehörden &c.) weiter zu berücksichtigen. Eine dritte Gruppe beschäftigt sich nur mit den Rechtsverletzungen, welche gegen das allgemeine Strafgesetz begangen worden sind, und berücksichtigt keineswegs die in sonstigen (speciellen) Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen.

Betreffend die verschiedenen Proceßstadien, welche die einzelnen Straffälle durchzumachen haben, so beschränken sich die einen Staaten auf die zur Aburtheilung gekommenen Straffälle, während andere Staaten nicht nur über diese, sondern auch über die zur Anzeige gekommenen Straffälle Daten vorführen.

Hinsichtlich der charakteristischen Merkmale der Thäter zeigen die Berichte der Staaten gleichfalls große Verschiedenheiten, indem die eine Gruppe auf die Nachweise bezüglich des einen oder andern dieser Merkmale sich beschränkt, die andere Gruppe über alle Merkmale sich verbreitet.

Zu wiederholten Malen hat sich der internationale statistische Kongreß, um in den Hauptgesichtspunkten eine Gleichmäßigkeit zu erzielen, mit der Kriminalstatistik beschäftigt und Reformvorschläge gemacht, welche im Wesentlichen

1) auf den Umfang und Gegenstand der Erhebungen, und zwar in objektiver Hinsicht auf die Straffälle und die ihnen zu Grunde liegenden

Reate, in subjektiver Hinsicht auf die charakteristischen Merkmale der Abgeurtheilten,

2) auf die Nomenklatur der schwereren Verbrechen,
3) auf das Strafregisterwesen (cahiers judiciaires),
4) auf die Verzeichnung der zur Aufstellung der statistischen Uebersichten erforderlichen Daten

sich erstrecken [1]).

Als der wichtigste Beschluß erscheint der in Petersburg 1872 gefaßte. Die damalige Versammlung lenkte nämlich die Aufmerksamkeit auf die Methode der Aufzeichnung der für die Kriminalstatistik erforderlichen Daten und empfahl zur Erzielung einer möglichsten Gleichartigkeit in dieser Aufzeichnung mehrere Erhebungsformulare. Hiebei ging diese Versammlung von der Voraussetzung aus, daß, wenn in diesen Erhebungsformularen eine Einheit im Allgemeinen vorhanden sei, auch die Aufstellung der kriminalstatistischen Uebersichten nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen könne. Der desfallsige Beschluß hatte folgenden Inhalt:

1) Es ist unbedingt nothwendig, überall eine regelmäßige und gleichmäßige Verzeichnung der Daten der Kriminalstatistik einzuführen.
2) Die beste Methode ist die der Einzelnaufzeichnung.
3) Die Anwendung dieser Methode hat sich zu beziehen auf die Aufstellung von gesonderten Zählkarten für jede einzelne Straffache und von solchen für jeden Angeklagten. Die erstere Zählkarte hatte alle Stadien des Kriminalprocesses, die persönliche Zählkarte alle charakteristischen Merkmale der angeklagten Personen zu enthalten.
4) Die Zählkarte für den Straffall soll für alle strafbaren Handlungen, die Zählkarte für den Angeklagten nur für die wichtigen strafbaren Handlungen eingeführt werden.

Beigefügt sind als Muster 4 Erhebungsformulare, nämlich 1. das Muster einer Zählkarte für die Gerichtshöfe; 2. das Muster eines Berichtes über den Beginn der Voruntersuchung; 3. das Muster einer sächlichen Zählkarte für den Einzelrichter; 4. das Muster einer persönlichen Zählkarte für den Angeklagten [2]).

[1]) Vgl. die einzelnen Resolutionen, welche in diesen Richtungen auf den Versammlungen des internationalen statistischen Kongresses in Brüssel 1853, Paris 1855, Wien 1857, London 1860, Florenz 1867, Petersburg 1872 und Budapest 1876 gefaßt worden sind, in dem Compte rendu général des travaux du Congrès international de Statistique, publié par l'ordre du Ministre de l'Intérieur sous la direction de P. de Sémenou, St.-Pétersbourg 1872, S. 227, 230; hiezu den Bericht, enthaltend die Rapports et Résolutions der VIIIme session du congrès international de Statistique à St.-Pétersbourg, St.-Pétersbourg 1872, S. 96—111, und die Rapports et Résolutions de IX. session du congrès international de St. à Budapest, Budapest 1876, S. 52—57.

[2]) Vgl. außer den oben erwähnten Rapports et Résolutions der Versammlung in Petersburg die beiden Gutachten über die Aufzeichnung der Daten der Kriminalstatistik:

a) von Dr. Mayr, abgedruckt in dem Programm der 8ten Versammlung des internationalen statistischen Kongresses, Petersburg 1872, V. Sektion, S. 1—7 und Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Büreau's, 1871, S. 248—252;
b) von M. Raïevsky und J. Outine S. 7—17, hiezu Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureau's, 1873, S. 461 ff.

Während nach der seitherigen Methode in allen Staaten die Aufstellung der Uebersichten über die Strafrechtspflege Seitens der äußern Behörden (Gerichte, Staatsanwälte rc.) zu erfolgen hatte, wird nach der vom statistischen Kongresse empfohlenen Methode die Anfertigung von Individualkarten (Zählkarten), welche sämmtliche zur Herstellung von kriminalstatistischen Uebersichten erforderlichen Momente enthalten, durch diese Behörden vorgenommen, von welchen sie sodann an die Centralstelle gelangen, welche ihrerseits aus den einzelnen Zählkarten Uebersichten herzustellen hat. Bei Anwendung dieser Methode werden die äußeren Behörden der für sie mühevollen und lästigen Aufstellung von Tabellen über die Strafrechtspflege enthoben und diese statistisch-technische Thätigkeit der statistischen Centralstelle zugewiesen; dafür erwächst für die äußern Behörden die Aufgabe, Zählkarten für „die vorgefallenen Straffälle“ beziehungsweise „die abgeurtheilten Personen“ aufzustellen und sie in regelmäßigen Fristen an die statistische Centralstelle einzusenden.

Diese Methode der Anwendung der Zählkarten ist in Rußland seit dem Jahre 1872 eingeführt. Nach dem Reglement vom 11. November 1871, welches die Aufstellung von Rechenschaftsberichten in Beziehung auf die Strafrechtspflege für Rußland anordnet [1]), ist für jeden vom 1. Januar 1872 an bei den Gerichtsbehörden anhängig gemachten Fall

1) eine Meldung über den Anfall der Straffache (envoi de l'avis primitif du commencement de l'enquête),
2) ein Bericht über den Verlauf der Straffache (rapport sur la conduite de l'affaire),
3) eine Individualkarte über den Angeklagten (bulletin statistique)

an die statistische Sektion des russischen Justizministeriums einzusenden.

Auch im Kanton Zürich scheint die Aufstellung von Individualkarten seit 1867 zu erfolgen. Wenigstens erwähnt ein Bericht über die Umgestaltung der Statistik der Züricher Rechtspflege (Zürich 1869), daß auf den Vorschlag einer Kommission von Abgeordneten des dortigen Obergerichtes und Regierungsrathes sich Obergericht und Regierungsrath dahin geeinigt haben, es solle über jeden Civil- und Strafproceß, sowie über jeden durchgeführten Konkurs sofort nach Beendigung des Falls von den betreffenden Gerichtsstellen ein besonderes Fragebogen-Schema aufgestellt werden und die Zusammenstellung und Bearbeitung durch einen unter Aufsicht der Regierung stehenden Beamten erfolgen [2]).

Es dürfte über allen Zweifel erhaben sein, daß, wenn in den allgemeinen Gesichtspunkten einheitlich erscheinende Formulare von Zählkarten in den einzelnen Staaten eingeführt werden, auch die Vergleichung der hieraus nach gleichen Grundsätzen hergestellten Uebersichten wesentlich erleichtert wird. Da jedoch solche einheitliche Erhebungsformulare in keinem

[1]) Das Reglement findet sich dem Wortlaute nach abgedruckt in dem Programm der 8ten Versammlung des internationalen statistischen Kongresses. Schluß S. 1—20.
Die Ergebnisse der nach diesem Reglement aufgestellten russischen Kriminalstatistik sind in der in Beilage A unter B. V. (s. S. 45) erwähnten „statistischen Uebersichten über die Kriminalprocesse in Rußland“ veröffentlicht.

[2]) Vgl. die in der Beilage A unter B. VII (s. S. 46) erwähnten Druckschriften über die Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich für die Jahre 1867—1877.

der europäischen Staaten — mit Ausnahme von Rußland und des Kantons Zürich — in Anwendung sind, zeigen die kriminalstatistischen Berichte so große Verschiedenheiten, daß selbst in den allgemeinsten Beziehungen internationale Vergleichungen zur Unmöglichkeit gemacht sind.

Gehen wir auf die Publikationen über, welche aus den Staaten des Deutschen Reiches über die Kriminalrechtspflege vorliegen, so finden wir, daß dieselben gleichfalls große Verschiedenheiten zeigen und daß in Folge dieser Verschiedenheiten eine Vergleichung der kriminalstatistischen Daten hinsichtlich der Staaten des Deutschen Reiches nicht möglich oder doch wenigstens sehr erschwert ist.

Abgesehen davon, daß nicht einmal von sämmtlichen Staaten des Deutschen Reiches solche Uebersichten veröffentlicht werden [1]), zeigen die vorliegenden Veröffentlichungen große Unvollständigkeiten. Wie aus den in Beilage A (s. S. 39 ff.) vorgeführten Werken ersehen werden kann, beschränkt sich beispielsweise für Preußen die Veröffentlichung von kriminalstatistischen Daten auf die angefallenen Untersuchungen und werden hinsichtlich dieser nur die wegen Verbrechen und Vergehen neu eingeleiteten nach Zahl und Gattung unterschieden, sowie die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen nach Geschlecht, Alter, Religionsverhältnissen 2c. nachgewiesen. Zudem ist nicht einmal die Geschäftsthätigkeit aller Gerichtsbehörden behandelt, vielmehr die einzelner Gerichtsbehörden außer Berücksichtigung gelassen, da bei der Ungleichmäßigkeit der strafprocessualen Bestimmungen deren Geschäftsübersichten mit denen der Gerichte in den älteren Landestheilen nicht in Uebereinstimmung gebracht werden konnten [2]). Bezüglich der Schwurgerichte ist dagegen eine eingehendere Statistik aufgestellt.

Auch diese statistischen Nachweise, welche für Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, die thüringischen Staaten, Hamburg und Bremen vorliegen, zeigen große Verschiedenheiten in Beziehung auf Umfang und Gegenstand der Kriminalstatistik, indem die einen über alle strafbaren Handlungen (Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen, Polizeiübertretungen und Verletzungen von Specialgesetzen) sich verbreiten, andere nur einzelne Reate hervorheben. Außerdem war bis zum 1. Oktober 1879 jeder Staat bei Aufstellung der Daten an die in demselben vorhandene Gerichtsorganisation und an das bis dorthin geltende besondere Strafverfahren gebunden.

Diese Verschiedenheiten in der Gerichtsorganisation und im Strafverfahren, welche seither eine Vergleichung der Ergebnisse der einzelnen Staaten sehr erschwerten und nach einigen Gesichtspunkten sogar unmöglich machten, sind seit der Einführung der Justizgesetze (des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Strafproceßordnung) in keinem der Staaten des Deutschen Reichs mehr vorhanden. Da außerdem auch ein allgemeines

[1]) Die einzelnen Staaten, für welche solche Veröffentlichungen nicht vorhanden sind, sind in der Beilage A unter Lit. A, Nr. XII (s. S. 43 f.) aufgeführt.

In gewisser Beziehung dürfen auch Elsaß-Lothringen und Oldenburg hieher gerechnet werden, da für dieselben kriminalstatistische Veröffentlichungen aus den letzten Jahren nicht vorliegen.

[2]) Vgl. die bei Preußen in Beilage A unter Lit. A, Nr. I (s. S. 39) erwähnten Nachweise über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden.

Strafgesetzbuch und besondere Strafgesetze für das Gebiet des Deutschen Reiches gemeinsam bestehen, so sind die Hindernisse, welche die Aufstellung einer gemeinsamen Statistik der Kriminalrechtspflege seither unmöglich gemacht haben — Verschiedenheit in der Gesetzgebung in Beziehung auf Strafrecht, Gerichtsorganisation und Strafverfahren — als beseitigt zu erachten. Sache der Reichsregierung beziehungsweise der einzelnen Staatsregierungen dürfte es nunmehr sein, eine Einheit in Beziehung auf die Aufstellung der Statistik der Strafrechtspflege anzustreben [1]). Wie bei einer Volkszählung, Gewerbezählung &c. wird die erste Aufgabe sein, einheitliche Erhebungs- beziehungsweise Zusammenstellungsformulare und einige allgemeine Grundsätze festzustellen, um auf diese Weise die Gemeinsamkeit der Erhebungen und die Vergleichbarkeit der hierdurch gewonnenen Resultate zu sichern.

Wird in Betracht gezogen, daß die Resultate, welche in den letzten Jahren (1871 und 1875) aus den Volks- und Gewerbezählungen gewonnen worden sind, nur dadurch erreicht werden konnten, daß man sich über allgemeine Erhebungs- und Zusammenstellungsformulare kommissionell verständigte und in Betreff der Durchführung über allgemeine Gesichtspunkte sich einigte, so wird die Frage nahegelegt, ob nicht auch auf dem Gebiete der Statistik der Rechtspflege und insbesondere der Strafrechtspflege eine solche Einheit anzustreben ist. Diese Frage dürfte unbedenklich zu bejahen sein, da der Werth von Erhebungen, welche nach gemeinsamen Grundsätzen durchgeführt werden, allgemein anerkannt sein dürfte. Daß diese Einheit sich vor Allem auf die Feststellung von Erhebungsformularen zu erstrecken habe, dürfte Angesichts der vom statistischen Kongresse gefaßten Resolution und der günstigen Erfahrungen, welche aus Rußland hinsichtlich der Anwendung des Zählkartensystems vorliegen, unzweifelhaft sein.

Welche Gesichtspunkte sind nun für Entwerfung von solchen gemeinsamen Erhebungsformularen maßgebend?

Zum Zwecke der Entwerfung von Mustern für einheitliche Zählkarten ist vor Allem sich klarzulegen, welche Gegenstände die Statistik der Strafrechtspflege zu umfassen habe. Wie bereits oben ausgeführt worden ist, ist als Ziel der Kriminalstatistik zu betrachten, daß 1) alle Rechtsverletzungen, 2) alle Straffälle in den verschiedenen Proceßstadien, 3) alle charakteristischen Merkmale der Angeklagten zur Darstellung gelangen.

1) Was die Rechtsverletzungen anlangt, auf welche sich die Statistik zu erstrecken habe, so sind hiefür maßgebend:
   a) die Bestimmungen in dem allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuche,
   b) die Bestimmungen in den speciellen Reichsgesetzen, welche Strafbestimmungen enthalten,
   c) die Strafbestimmungen in den Landesgesetzen.

[1]) Wir beschränken uns hier auf die Statistik der Strafrechtspflege und lassen die Statistik der Civilrechtspflege ganz außer Betracht. Ob nicht auch in Beziehung auf letztere einheitliche Grundsätze festgestellt werden sollen, dürfte gleichfalls einer Erwägung unterstellt werden. Daß in dem Gebiete des Deutschen Reiches noch kein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch existirt, dürfte wohl kaum ein Hinderniß der Aufstellung einer gemeinsamen Statistik der Civilrechtspflege bilden.

2) Hinsichtlich der Proceßstadien, welche die einzelnen Straffälle zu durchlaufen haben, sind die Bestimmungen der Deutschen Strafproceßordnung zu berücksichtigen.
3) Bezüglich der charakteristischen Merkmale der Angeklagten, welche Gegenstand des Nachweises bilden sollen, ist specielle Vereinbarung der Regierungen nothwendig.

Zu 1. In den kriminalstatistischen Veröffentlichungen mehrerer Staaten des Deutschen Reiches gelangten seither alle Rechtsverletzungen (sowohl die Verletzungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs, wie der speciellen Reichsgesetze, sowie auch der Landesgesetze) zur Darstellung. Wenn von diesem Zustande ausgegangen wird, so wäre als erstes Erforderniß hinzustellen, daß die Zählkarte über jede Rechtsverletzung, gleichviel ob sie in der Verletzung eines Reichs- oder Landesgesetzes besteht, Aufschluß zu geben hat. Daß für Zwecke der Reichsstatistik die Nachweise auf alle in den Reichsgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen auszudehnen sind, dürfte zweifellos sein. Fraglich erscheint es aber, ob dieselben auf die Verletzungen der Landesgesetze oder die hauptsächlichsten derselben zu erstrecken wären. Bei der Mannigfaltigkeit der Landesgesetze dürfte auf dieselben verzichtet werden. Ist dies der Fall, so hängt es von dem Willen der einzelnen Staaten ab, ob sie die Aufstellung von Zählkarten auch auf solche Rechtsverletzungen ausdehnen wollen oder nicht.

Zu 2. Jeder Straffall, welcher gemäß den Bestimmungen der Strafproceßordnung zur Verfolgung gelangt, hat bestimmte Proceßstadien durchzumachen. Nach §§ 156—175 der Strafproceßordnung ist die öffentliche Klage vorzubereiten, beziehungsweise gemäß §§ 414—434 hat die Erhebung einer Privatklage zu erfolgen, in bestimmten Fällen ist hierauf nach §§ 176—195 gerichtliche Voruntersuchung vorzunehmen. In jedem Falle hat sodann gemäß §§ 196—211 eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und schließlich die Hauptverhandlung (§§ 225—317) stattzufinden. Gegen jedes gerichtliche Urtheil stehen bestimmte Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) nach den Bestimmungen in §§ 338—398 zu. Auch kann ein durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden (§§ 399—413).

Außer dem gewöhnlichen Verfahren in erster Instanz kennt die Strafproceßordnung noch besondere Arten von Strafverfahren (Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, Verfahren nach vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung, Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen), über welche in den §§ 447—480 eingehende Bestimmungen enthalten sind. Auch das Stadium der Strafvollstreckung darf nicht unberücksichtigt bleiben (§§ 481—495).

Bei der Aufstellung von Zählkarten sind diese Bestimmungen nicht außer Acht zu lassen. Aus ihrem Inhalte muß bei jedem Straffall jedes einzelne Proceßstadium vom Anfange der Strafverfolgung bis zum definitiven Urtheile erkennbar sein.

Die Proceßstadien, welche die Straffälle zu durchlaufen haben, sind im Allgemeinen gleich. Es ist zuerst für jeden Straffall die Anklage vorzu-

bereiten, sodann hat Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu erfolgen, hierauf ist das Urtheil zu fällen, welches nach Erlangung der Rechtskraft zu vollziehen ist. Werden Rechtsmittel eingelegt oder erfolgt Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens, so hat die Strafsache noch besondere Stadien zu durchlaufen. Hinsichtlich der schwereren Reate, d. h. der zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes und des Schwurgerichtes gehörenden Strafsachen (cf. § 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und der Strafsachen, für welche die Landgerichte nach §§ 73 und 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig sind, hat gemäß § 176 Abs. 1 und 2 der Strafproceßordnung besondere Voruntersuchung stattzufinden.

Dieses Stadium der Voruntersuchung dürfte ohne Zweifel gleichfalls zu berücksichtigen sein. Da eine solche Voruntersuchung hinsichtlich der zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen nicht stattzufinden, bei letzteren überhaupt ein einfacheres Strafverfahren zu erfolgen hat, so dürfte es zweckmäßig sein, die Aufstellung von besonderen Zählkarten für die Straffälle, welche zum Reichsgericht, zu den Schwur- und Landgerichten kompetiren, einerseits und für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Strafsachen andererseits anzuordnen.

In der Beilage B (s. S. 49 ff.) sind solche Muster aufgestellt. Die erste Karte (Formular I) ist für solche Straffälle bestimmt, für welche das Reichsgericht, die Schwur- und Landgerichte, die zweite Karte für solche Straffälle, für welche die Amtsgerichte zuständig sind. In diesen Mustern von Zählkarten ist auch das Stadium der Revisions- bezw. Berufungsinstanz berücksichtigt, ebenso das Stadium des Strafvollzugs und das der Wiederaufnahme des Verfahrens. Was die zweite Zählkarte betrifft (Formular II, S. 56 ff.), so hat in derselben die besondere Art des Strafverfahrens (Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen) geeignete Beachtung gefunden, während die beiden anderen Arten (Verfahren nach vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung und Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle) nicht berücksichtigt worden sind. Gemäß § 453 der Strafproceßordnung erstreckt sich die den Polizeibehörden eingeräumte Befugniß zum Erlasse von Strafverfügungen nur auf strafbare Uebertretungen. Diese polizeilichen Verfügungen dürften im Interesse der Vollständigkeit dann in den Kreis der Beobachtung einzuziehen sein, wenn sie die Uebertretung eines Reichsgesetzes zum Gegenstand haben. Bei den Uebertretungen von Landesgesetzen dagegen kann es der Landesregierung überlassen bleiben, die Nachweise hierauf zu erstrecken oder nicht. Was die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betrifft, so wären hinsichtlich derselben unbedingt Nachweise zu liefern, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen derartige Gesetze des Deutschen Reiches handelt.

Empfehlenswerth dürfte es sein, hinsichtlich der Straffälle, welche nach den letzten beiden besonderen Arten des Strafverfahren behandelt werden, einfache Zählkarten zu entwerfen [1]).

[1]) Form und Inhalt dieser Zählkarten ergiebt sich im Wesentlichen aus dem in Beilage B mitgetheilten Muster II.

Die Aburtheilung von Abwesenden, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, sowie die Fälle von Einziehungen kommen in den Zählkarten selbst zur entsprechenden Darstellung.

Zu 3. Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, welche für jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Abgeurtheilten darzustellen sind, so dürften wegen der einzelnen charakteristischen Merkmale die Beschlüsse des internationalen statistischen Kongresses im Allgemeinen als maßgebend erachtet werden. Hiebei wäre von dem Grundprincipe auszugehen, daß möglichst alle charakteristischen Merkmale der abgeurtheilten Personen zur Darstellung gelangen. Als Muster einer Zählkarte, welche die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten zum Gegenstande hat, ist Formular III (s. S. 61 f.) in Beilage B beigefügt.

Wenn die in diesem Muster aufgeführten persönlichen Verhältnisse der Abgeurtheilten verzeichnet werden, ist die Möglichkeit geboten, hieraus mittelst gemeinsamer Koncentrationsformulare ein Material herzustellen, welches die Erkenntniß der socialen Zustände im Gebiete des Deutschen Reiches wesentlich fördern wird. Werden außerdem auf Grund der Zählkarten (Formular I und II) Gesammtnachweise gewonnen, so wird die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches sich bald an die mustergiltigen Publikationen, welche für Frankreich, Belgien, Großbritannien, Rußland, Italien ꝛc. vorliegen, anreihen können. Darüber, in welchem Umfange diese Nachweise herzustellen wären, müßte erst Vereinbarung getroffen werden. Wie bereits hervorgehoben wurde, ist derselbe im Allgemeinen durch die Strafproceßordnung und die Strafgesetze bestimmt. Nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung steht nicht allein den Gerichtsbehörden, sondern in gewissen Fällen auch den Polizeibehörden, sowie den Verwaltungsbehörden die Strafverfolgung zu. Daß auch die Thätigkeit der beiden letzten Behörden in den Bereich der Nachweise einbezogen werde, dürfte im Interesse der Vollständigkeit nur erwünscht sein. Die Nachweise hätten demnach zu umfassen: a) die Thätigkeit des Reichsgerichtes, b) die der Schwur- und Landgerichte, c) die der Amtsgerichte in erster Instanz, d) die Thätigkeit der Berufungs- bezw. Revisionsgerichte, e) die Thätigkeit der nach §§ 453 ff. der Strafproceßordnung zuständigen Polizeibehörden, f) die der Verwaltungsbehörden, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle Strafbescheide erlassen können (§§ 459 ff.).

Die Geschäftsthätigkeit der Gerichte anlangend, so haben die Nachweise nicht allein die der Gerichte erster Instanz (des Reichsgerichtes bei gewissen Reaten, der Schwur- und Landgerichte, sowie der Amtsgerichte), sondern auch die der Berufungs- und Revisionsinstanzen zu umfassen. Daß sich die Nachweise auch auf alle strafbaren Handlungen erstrecken sollen, mögen sie in dem allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuche oder in besonderen Gesetzen mit Strafe bedroht sein, wurde schon oben erwähnt.

Die Vorführung der Nachweise über die Strafrechtspflege selbst kann nach zwei Hauptgesichtspunkten erfolgen:

1) nach den verschiedenen Proceßstadien, welche die einzelnen Straffälle durchlaufen,
2) nach dem Inhalte der Straffälle (d. h. den strafbaren Hand-

lungen, den hiebei betheiligten Personen und den ausgesprochenen Strafen).

In ersterer Beziehung ist in Betracht zu ziehen:

a) die Zahl der Straffälle in den verschiedenen Proceßstadien,

b) die Arten der Erledigung derselben,

c) die Dauer der Strafprocesse überhaupt.

Wichtig sind auch die Nachweise über die Zahl der Fälle, in welchen vorläufige Festnahme bezw. Untersuchungshaft erfolgte, sodann über die Zahl der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und der vorgenommenen Augenscheine.

In Beziehung auf den Inhalt der Straffälle sind zu unterscheiden:

a) die strafbaren Handlungen (Rechtsverletzungen) nach Zahl und Art,

b) die abgeurtheilten Personen nach ihren persönlichen Eigenschaften,

c) die verhängten Strafen nach Art und Dauer.

Hinsichtlich der Zahl der Straffälle in den verschiedenen Proceßstadien fallen in Betracht:

1) die Zahl der Fälle überhaupt mit Unterscheidung solcher, in welchen öffentliche und in welchen Privatklage erfolgt ist,
2) die Zahl der Fälle, in welchen Voruntersuchung beschlossen worden ist,
3) die Zahl der Fälle, in welchen Entscheidung hinsichtlich der Eröffnung des Hauptverfahrens getroffen wurde,
4) die Zahl der ergangenen Urtheile,
5) die Zahl der Straffälle, in welchen Rechtsmittel eingelegt worden sind,
6) die Zahl der Wiederaufnahmsgesuche.

Besonders nachzuweisen wäre noch die Zahl der ergangenen Strafverfügungen.

Hinsichtlich der Arten der Erledigung der Straffälle wären bei jeder dieser Kategorien noch weitere Unterscheidungen zu machen, welche sich aus den Fragebogen I und II von selbst ergeben. Beispielsweise wären bei den ergangenen Urtheilen nachzuweisen a) die Zahl der Freisprechungen, b) die Zahl der Verurtheilungen, c) die Zahl der Straffreierklärungen, d) die Zahl der Fälle, in welchen Einstellung des Verfahrens erfolgt ist, e) die Zahl der Fälle, in welchen Aussetzung des Verfahrens erfolgt ist, f) die Zahl der Verweisungen an die zuständigen Gerichte.

Bezüglich der Dauer der Strafprocesse lassen sich auf Grund der Zählkarten Formular I und II ebenfalls die erforderlichen Nachweise herstellen, nachdem für jeden Straffall aus derselben ersichtlich ist, an welchem Tage der Proceß existent geworden und an welchem Tage er durch Definitivurtheil erledigt worden ist. Die Nachweise selbst sollen nicht allein die Dauer der Processe nach den verschiedenen Kategorien (unter 1 Monat, bis 2 Monat, bis 3 Monat, bis 4 Monat ꝛc.), sondern auch die Gesammtdauer und Durchschnittsdauer ersichtlich machen.

Hinsichtlich der vorläufigen Festnahme bezw. Untersuchungshaft dürfte die Zahl der Fälle, in welchen solche stattgefunden hat, nachzuweisen sein. Auch die Zahl der Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen, in welchen Zeugen und Sachverständige vernommen bezw. Augenscheine vorgenommen worden sind, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben.

Hier wird außer der Zahl der Fälle auch die Zahl der vernommenen Zeugen und Sachverständigen, sowie der vorgenommenen Augenscheine nachzuweisen sein. Ob nicht auch die Zahl der Beschlagnahmen und Durchsuchungen nachgewiesen werden soll, wird hier nur angedeutet; bejahenden Falls müßten die entsprechenden Ergänzungen in den Fragebogen gemacht werden.

Was den Inhalt der Straffälle und zwar vorerst die strafbaren Handlungen anlangt, so dürfte bezüglich der einzelnen Arten derselben[1]) nachgewiesen werden die Zahl, bezüglich welcher

a) öffentliche Anklage bezw. Privatklage,
b) Voruntersuchung,
c) Eröffnung des Hauptverfahrens,
d) Aburtheilung und zwar
 α) Verurtheilung,
 β) Freisprechung

erfolgt ist.

Hierbei wären dieselben nach Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen auszuscheiden.

Hinsichtlich der abgeurtheilten Personen wären vor Allem die von den verschiedenen Gerichten erster Instanz verurtheilten und freigesprochenen Personen zu unterscheiden und bei jeder dieser beiden Kategorien die persönlichen Verhältnisse (Geschlecht, Civilstand, Alter ꝛc.) nachzuweisen. In Beziehung auf die Verurtheilten wären die einzelnen strafbaren Handlungen, welcher sie für schuldig erklärt worden sind, zu unterscheiden. Auch die Zahl der rückfälligen Personen wäre nach den einzelnen Arten der strafbaren Handlungen kenntlich zu machen.

Was die verhängten Strafen betrifft, so wäre für jede einzelne Strafart die Zahl der Fälle, die Gesammtdauer der Freiheitsstrafen bezw. der Gesammtgeldbetrag, die Durchschnittsdauer bezw. der Durchschnittsgeldbetrag nachzuweisen. Auch wäre hierbei ersichtlich zu machen, auf welche Strafhandlungen die verhängten Strafen sich beziehen. Schließlich wäre noch die Zahl der Fälle, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen, auf Stellung unter Polizeiaufsicht, Nachhaft, sowie auf Verweisung aus dem Reichsgebiete erkannt wurde, nicht minder die Zahl der zuerkannten Bußen nachzuweisen.

In vorstehender Skizze wurden die Hauptmomente, welche der Aufstellung der Nachweise über eine deutsche Strafrechtspflege zu Grunde gelegt werden sollen, im Allgemeinen hervorgehoben. Die weiteren Details würden sich von selbst ergeben, wenn an die Aufstellung von Koncentrationstabellen gegangen würde. Diese Tabellen in detaillirten Entwürfen hier mitzutheilen, würde viel zu weit führen und wohl auch als überflüssig betrachtet werden dürfen, da an der Hand der vorstehenden allgemeinen Ge-

[1]) Vgl. hierüber die Abschnitte in dem zweiten Theil des Strafgesetzbuches und die Specialgesetze.

sichtspunkte und der aufgestellten Muster von Zählkarten dieselben aufgestellt werden können. Bei der Aufstellung selbst ist zuvörderst daran festzuhalten, daß die zu liefernden Nachweise der Staatsverwaltung zur Kontrole der mit der Strafrechtspflege beschäftigten Organe, dem Gesetzgeber zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit von bestehenden strafprocessualen und strafgesetzlichen Bestimmungen, dem Moralstatistiker zur Erkenntniß sittlicher Volkszustände Material an die Hand geben sollen. Wenn die Nachweise sowohl in Beziehung auf Straffälle (Strafprocesse), wie in Beziehung auf die strafbaren Handlungen, die hiebei betheiligten Personen und die verhängten Strafen es an der wünschenswerthen Vollständigkeit nicht mangeln lassen, dann darf behauptet werden, daß eine solche Kriminalstatistik allen Anforderungen, welche an sie gestellt werden, Genüge leisten wird. Damit in die Richtigkeit dieser Nachweise kein Zweifel gesetzt werden kann, ist als wesentliches Erforderniß hinzustellen, daß einerseits die Aufstellung von Zählkarten Seitens der betheiligten Behörden erfolge, andererseits die Verarbeitung der in diesen Zählkarten enthaltenen Daten durch statistische Behörden bethätigt werde. Werden die Nachweise zudem regelmäßig veröffentlicht, dann wird das Ziel der Kriminalstatistik, der Staatsregierung, dem Gesetzgeber und dem Moralstatistiker jeder Zeit zu Gebote stehendes Material zur Verfügung zu stellen, vollständig erreicht werden.

Beilage A.

Uebersicht über die wichtigsten kriminalstatistischen Quellenwerke der europäischen Staaten.

A. Staaten des Deutschen Reiches.

I. Preußen.

Ueber die Strafrechtspflege in Preußen liegen folgende Veröffentlichungen vor:

1. Statistik der preußischen Schwurgerichte und der von denselben erkannten Strafen und Freisprechungen für die Jahre 1854—1877, angefertigt im königl. Justizministerium und in den Jahren 1855—1878 herausgegeben.

2. Die in dem Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege seit dem Jahre 1854 erschienenen „Nachweise über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden und insbesondere über die Untersuchungssachen“. Siehe z. B. Jahrg. 1873 S. 14 ff. für das Jahr 1871, Jahrg. 1874 S. 13 ff. für 1872, Jahrg. 1874 S. 358 ff. für 1873, Jahrg. 1875 S. 273 ff. für 1874, Jahrg. 1876 S. 243 ff. für 1875, Jahrg. 1877 S. 249 ff. für 1876, Jahrg. 1878 S. 175 ff. für 1877.

3. Die Ergebnisse, welche in diesen beiden Publikationen veröffentlicht sind, sind für die Jahre 1854—1861 in der Zeitschrift des königl. preußi-

schen statistischen Büreaus, Jahrg. 1862 S. 277—291 und Jahrg. 1863 S. 169—172 ausführlich besprochen.

4. Außerdem sind noch im preußischen Jahrbuch 1875, 2. Hälfte S. 185 ff. Nachweise über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden in dem Jahre 1874 mitgetheilt.

5. Was die Gebietstheile anlangt, welche früher selbstständige Staaten bildeten, z. B. Hannover, so verdienen die Mittheilungen zur Kriminalstatistik des Königreichs Hannover, welche seit 1852 erschienen sind, hervorgehoben zu werden. Bezüglich Schleswig-Holsteins finden sich Nachweise in den Publikationen für Dänemark (s. unten B II.).

II. Bayern.

1. In Heft II der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern S. 60—144 sind die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den Kreisen diesseits des Rheins für die Jahre 1832/33 bis 1847/48 und die der Pfalz für die Jahre 1833/34 bis 1849/50 veröffentlicht.

2. Für die folgenden Jahre wurden sodann von dem königl. Staatsministerium der Justiz folgende Druckschriften veröffentlicht:

a) Uebersicht der Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreiche Bayern während der Jahre 1850/51 bis 1853/54, München 1855;

b) die gleiche Uebersicht für die Jahre 1854/55 bis 1856/57, München 1858;

c) desgl. für die Jahre 1857/58 bis 1860/61, München 1864.

3. Als Fortsetzung erscheint das XIX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend: „Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreiche Bayern bei den Schwurgerichten, Bezirksgerichten, Appellationsgerichten, dem obersten Gerichtshofe, den Stadt- und Landgerichten und Militärgerichten, bei letzteren bezüglich gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, während der Jahre 1862/63 bis 1865/66, bearbeitet von Dr. Georg Mayr, München 1868."

4. Für die Jahre 1867—1875 sind von dem königl. Staatsministerium der Justiz (für jedes Jahr gesondert) Broschüren unter dem Titel „Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreiche Bayern während des Jahres 1867, 1868 ꝛc." herausgegeben worden. Hinsichtlich der Jahre 1876 und 1877 sind die Ergebnisse der Strafrechtspflege in der vom Staatsministerium der Justiz unter dem Titel „Geschäftsaufgabe der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nichtstreitigen Rechtspflege, dann Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreiche Bayern" veröffentlichten Druckschrift enthalten.

5. Summarische Ergebnisse aus den unter 4. erwähnten Broschüren sind für die Jahre 1867—1872 in der Zeitschrift des königl. statistischen Büreaus, Jahrg. 1870 S. 79—81, 1871 S. 272—274, 1872 S. 67—71, 1873 S. 118—124, 1874 S. 129—131, mitgetheilt.

III. Sachsen.

1. Die die Civil- und Strafrechtspflege dieses Landes behandelnden Publikationen erscheinen seit dem Jahre 1860 regelmäßig für drei Jahre zusammengefaßt unter dem Titel „Uebersicht der Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege im Königreiche Sachsen". Dieselben sind von dem General-Staatsanwalt Dr. F. O. von Schwarze bearbeitet. Veröffentlicht sind bis jetzt sechs Bände, die Jahre 1860—1877 umfassend (Dresden 1865—1879).

2. Außerdem sind in der Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Büreaus, Jahrg. 1861 S. 89 ff., 1864 S. 69 ff., für die Jahre 1857/59 und 1860/63 Nachweise über die zur Anzeige und Hauptverhandlung gekommenen Verbrechen enthalten. Die in der Zeitschrift 1879 S. 49—98 veröffentlichte Abhandlung von Dr. Victor Böhmert über die „Statistik der Rechtspflege mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen von 1860—1877" bespricht die Statistik der Strafrechtspflege in den genannten Jahren in eingehender Weise.

IV. Württemberg.

Beiträge zur Statistik der Rechtspflege im Königreiche Württemberg sind in den Württembergischen Jahrbüchern für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie (vom Jahre 1863 an unter dem Titel „Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde" erscheinend) mit dem Jahre 1832 beginnend, enthalten. Aus der neuen und neuesten Zeit liegen über die Statistik der Kriminalrechtspflege folgende Veröffentlichungen vor:

1. Die Beiträge zur Kriminalstatistik Württembergs, welche nach den vom königl. Justizministerium herausgegebenen Uebersichten von Finanzrath Kull zusammengestellt sind (Württembergisches Jahrbuch 1865 S. 136 ff.).

2. Die Uebersichten über die Verwaltung der Rechtspflege des Königreichs Württemberg, welche von dem Justizministerium seit einer Reihe von Jahren alljährlich herausgegeben werden. Aus denselben sind in dem Jahrbuche von 1872 an Nachweise mitgetheilt (für 1872 in dem Jahrbuch 1872 S. 71—89, für 1873 im Jahrbuch 1873 S. 119—165, für 1874 im Jahrbuch 1874 Anh. S. 1—49, für 1875 im Jahrbuch 1875 Anh. S. I—XIX und Beilage hiezu S. 6—29, für 1876 im Jahrbuch 1876, Heft II, S. 67—113, für 1877 im Jahrbuch 1878, Heft II, S. 1—49, für 1878 im Jahrbuch 1879, I. Bd., 2. Hälfte, S. 1—49).

V. Baden.

Vom Jahre 1829—1847 wurde jährlich eine Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden von dem Justizministerium veröffentlicht. Diese Uebersichten wurden hierauf mit dem Jahre 1852 wieder fortgesetzt. Erschienen sind bis jetzt die Jahrgänge

1852—1878 (Karlsruhe 1856—1879). Außerdem sind in dem statistischen Jahrbuche für das Großherzogthum Baden (seit 1868 erscheinend) Nachweise über Strafrechtspflege enthalten.

VI. Hessen.

Seit dem Jahre 1866 werden in den Beiträgen zur Statistik des Großherzogthums Hessen ununterbrochen „Uebersichten über die Rechtspflege und die von sämmtlichen Strafgerichten des Großherzogthums Hessen mit Ausnahme der Militärstrafgerichte abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen" veröffentlicht:

1. Band VIII, Heft 2 und 3 enthält die Nachweise für die Jahre 1866 und 1867, sowie 1868 und 1869. Hiebei werden bis zum Jahre 1858 zurück einzelne Nachweise veröffentlicht.

2. In Band XIII ist mitgetheilt:
   a) eine Uebersicht der Rechtspflege im Großherzogthum Hessen mit Ausnahme der Militärstrafrechtspflege während des Jahres 1870 bezw. des Geschäftsjahres 1869/70;
   b) eine Uebersicht der von sämmtlichen Strafgerichten mit Ausnahme der Militärstrafgerichte im Jahre 1870 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

3. In Band XIV sind im Anschlusse an die unter 2a erwähnte Uebersicht
   a) Nachweise für die Jahre 1871, 1872 und 1873, bezw. Geschäftsjahre 1870/71, 1871/72 und 1872/73,

als Fortsetzung zu der unter 2b erwähnten Uebersicht,
   b) solche für die Jahre 1871 und 1872 veröffentlicht.

4. Band XV:
   a) Heft 1 bringt als Fortsetzung zu den Uebersichten 2a bezw. 3a eine solche für das Jahr 1874 bezw. 1873/74;
   b) Heft 2, an die Uebersichten 2b und 3b anschließend, bringt die Nachweise über die in den Jahren 1873 und 1874 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

5. Band XVII gibt als Fortsetzung zu der unter 4a erwähnten Uebersicht die Nachweise für das Jahr 1876 bezw. das Geschäftsjahr 1875/76 mit Rückblicken auf die Vorjahre [1]).

6. Band XIX bringt anschließend an die Daten unter 4b eine Uebersicht der von sämmtlichen Strafgerichten des Großherzogthums Hessen mit Ausnahme der Militärstrafgerichte in den Jahren 1875 und 1876 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen und sodann als Fortsetzung zu der Uebersicht unter 5. die Nachweise für das Jahr 1877 bezw. 1876/77.

[1]) Die Nachweise für das Jahr 1875 bezw. das Geschäftsjahr 1874/75 scheinen nicht veröffentlicht worden zu sein, sie sind jedoch in den oben erwähnten Nachweisen enthalten.

VII. Oldenburg.

In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von B. Hildebrand, Band IV, S. 120, ist eine Publikation „Zur Statistik der Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg mit Ausnahme der Militärstrafrechtspflege für das Jahr 1863, herausgegeben vom statistischen Büreau im Jahre 1864" erwähnt. Ob weitere Publikationen über die Statistik der Rechtspflege vorhanden sind, ist nicht bekannt.

VIII. Thüringische Staaten (und Herzogthum Anhalt).

Die Statistik der Rechtspflege für die thüringischen Staaten ist in dem von Dr. A. Vollert herausgegebenen Werke

„Statistik der Rechtspflege im Jahre .... für das Großherzogthum Sachsen-Weimar, das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L. und die Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Anhalt, Jena 1864 ..."

vom Jahre 1863 an behandelt.

Besondere Daten liegen noch für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vor. In den statistischen Mittheilungen für dieses Herzogthum, Nr. 2, ist die Strafrechtspflege des Jahres 1877 behandelt.

IX. Hamburg.

Das statistische Handbuch für den Hamburgischen Staat, herausgegeben von dem statistischen Büreau der Steuerdeputation, Hamburg 1874, enthält S. 138—143 Nachweise über die Strafrechtspflege des Jahres 1873 und der Vorjahre 1869—1872.

X. Bremen.

In dem Jahrbuche für Bremische Statistik, welches seit dem Jahre 1867 vom Büreau für Bremische Statistik jährlich herausgegeben wird, finden sich jeweils mehrere Geschäftsübersichten über die Strafrechtspflege in Bremen.

XI. Die Reichslande Elsaß-Lothringen.

Nachweise über die Kriminalrechtspflege sind bis zum Jahre 1869 in den Comptes généraux de l'administration de la justice criminelle en France, welche seit 1825 regelmäßig vom französischen Justizministerium herausgegeben worden sind, enthalten. (Vgl. unten B. Frankreich.) Von da an scheinen Daten über die Kriminalrechtspflege nicht veröffentlicht worden zu sein.

XII. Die übrigen Staaten des Deutschen Reiches.

Was die sonstigen Staaten des Deutschen Reiches betrifft, nämlich die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin, und Mecklenburg-Strelitz, die Herzogthümer Braunschweig und Sachsen-Meiningen,

die Fürstenthümer Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe und die Freie und Hansestadt Lübeck, so enthalten die für dieselben erschienenen statistischen Veröffentlichungen keinerlei Nachweise über die Statistik der Strafrechtspflege.

B. Die übrigen Staaten Europa's.

I. Großbritannien und Irland.

1. Die eigentlichen kriminalstatistischen Quellenwerke aus der neueren Zeit sind die Veröffentlichungen, welche für England und Wales, Schottland und Irland unter folgenden Titeln herausgegeben werden:

a) Judicial Statistics of England and Wales. Years 1856—1877. London 1857—1878;

b) Judicial Statistics of Scotland. I—IX. Report on . . . . . for the Years 1868—1877. Edinbourgh 1871—1878;

c) Judicial Statistics of Ireland for the Years 1863—1877. Dublin 1864—1878.

2. Aus diesen Werken sind einige summarische Nachweise über die Kriminalstatistik in den „Miscellaneous Statistics of the United Kingdom, Part I—X, London 1857—1879“ mitgetheilt.

II. Dänemark.

Als Quellenwerke über Kriminalstatistik sind zu erachten:

1) „Criminaltabeller for Kongeriget Danmark. Aarene 1832—1840“;

2) „Detaillerede Criminaltabeller for Kongeriget Danmark. Aarene 1841—1855“;

3) „Criminelle Retspleje. Aarene 1856—1865; 1866—1870; 1871—1875.

Diese Werke erschienen als Abtheilungen der officiellen Statistik von Dänemark, „Statistisk Tabelværk“, herausgegeben vom statistischen Büreau in Kopenhagen, und zwar das erste als Band 13 der I. Reihe, das zweite als Band 20 der II. Reihe, die übrigen als Band 14 und 23 der III. Reihe und als B. 1 der IV. Reihe.

Auch in den beiden Schriften: „Resumés de principaux faits statistiques du Danemark“, 1874 und 1878, herausgegeben vom genannten Büreau, sind allgemeine Daten über die Kriminalrechtspflege für die Jahre 1862—1875 mitgetheilt

III. Norwegen.

Hervorzuheben sind die Berichte, welche seit dem Jahre 1860 über die Kriminalstatistik unter folgendem Titel veröffentlicht werden:

„Criminalstatistiske Tabeller for Kongeriget Norge for Aarene 1860—1876“.

Sie bilden Abtheilungen der officiellen norwegischen Statistik (Norges officielle Statistik) unter B Nr. 1 und sind von dem norwegischen Centralbüreau 1863—1879 herausgegeben.

Einige summarische Daten für die Jahre 1874 ff. enthält das Annuaire statistique de la Norvége, 1. Jahrgang 1879.

IV. Schweden.

Seit dem Jahre 1839 erscheinen Berichte über die Civil- und Kriminalrechtspflege in Schweden unter dem Titel „Rättsväsendet“, welche von dem Justizministerium herausgegeben werden. Vom Jahre 1841 sind diese Berichte den Beiträgen zur officiellen Statistik von Schweden (Bidrag till Sveriges officiela statistik) als Abtheilung „B.“ einverleibt. Erschienen sind bis jetzt die Nachweise für die Jahre 1839—1876.

V. Rußland.

1. Quellenwerke sind die seit dem Jahre 1872 für jedes Jahr in russischer Sprache vom russischen Justizministerium herausgegebenen „Statistischen Uebersichten über die Kriminalprocesse, die vor den nach dem Gesetze vom 20. November 1864 organisirten Gerichten verhandelt wurden“.

2. Auf Grund dieser amtlichen Quellen sind in der „Russischen Revue, Monatsschrift für die Kunde Rußlands, herausgegeben von C. Röttger, Petersburg 1877 ff.“ mehrere Abhandlungen über „die russische Kriminalstatistik und die Thätigkeit der russischen Kriminalgerichtsbehörden“ abgedruckt, und zwar bezüglich des Jahrgangs 1872 in Band III S. 408 ff., des Jahrgangs 1873 in Band VI S. 463 ff., des Jahrgangs 1874 in Band XI S. 317 ff.

3. In der Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Büreaus findet sich eine kurze Besprechung von S. Matwejeff über die russische Kriminalstatistik des Jahres 1874.

4. Auch für einzelne Landestheile von Rußland liegen Veröffentlichungen über die Statistik der Rechtspflege vor. Hervorzuheben ist insbesondere „Die Statistik der Civil- und Kriminalrechtspflege, sowie die Gefängnißstatistik von Finnland für die Jahre 1865 und 1867, Helsingfors 1866 und 1868“.

VI. Oesterreich-Ungarn.

a) Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Das seit dem Jahre 1861 erscheinende „Statistische Jahrbuch der österreichischen Monarchie“ enthält jeweils Nachweise über die Privatrechts- und Strafrechtspflege. Veröffentlicht sind bis jetzt die Nachweise bis zum Jahre 1877.

2. Die „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für die Jahre 1842—1859“, zusammengestellt von der kaiserl. königl. Direktion der administrativen Statistik, Wien 1846—1862, sind als eigentliche Quellenwerke über die Statistik der Civil- und Kriminalrechtspflege in den Jahren 1842—1859 zu erachten. An sie schließen sich die „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, die Jahre 1860—1865 umfassend“, herausgegeben Wien 1868—1871, an. Es enthalten dieselben die Nachweise über die Civil- und Strafrechtspflege für die genannten Jahre. Als Fortsetzung erscheinen die in dem Jahrbuche (s. Nr. 1) veröffentlichten Nachweise.

3. Außerdem ist in dem Jahrgang XVIII der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik", Heft 3 (Wien 1871) S. 1—25, eine Abhandlung über die Zunahme der Verbrechen, verglichen mit der Vermehrung der Bevölkerung in Oesterreich unter der Enns, ob der Enns und Salzburg, während der Jahre 1857—1869 von Adolf Ritter von Schwarz erschienen.

4. In der statistischen Monatsschrift, herausgegeben vom Büreau der kaiserl. königl. statistischen Centralkommission, V. Jahrgang, S. 97—106, 154—162, sind die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Oesterreich während der Jahre 1874—1877 von Eduard Bratassević ausführlich behandelt. Vgl. hiezu die Abhandlung von G. A. Schimmer im 1. Jahrgange der statistischen Monatsschrift S. 279 ff. „Zur Statistik des Mordes und Todtschlags in Oesterreich und deren gesetzlicher Sühne".

5. Auch die „Statistik der österreichisch-ungarischen Monarchie von F. Schneitt, in neuer Auflage bearbeitet von G. A. Schimmer, Wien 1878" enthält S. 195—200 summarische Nachweise über die Kriminalstatistik von Oesterreich und Ungarn für die Jahre 1871—1875.

b) Die Länder der ungarischen Krone.

1. Die unter a Nr. 1 und 2 aufgeführten Publikationen enthalten auch Nachweise über die Länder der ungarischen Krone. Vom Jahre 1867 an sind für die ungarischen Länder gesonderte Nachweise veröffentlicht:

a) im statistischen Jahrbuche für Ungarn, verfaßt und herausgegeben durch das königl. ungarische statistische Büreau. Der 2. Jahrgang enthält die Nachweise über die Gerichtspflege vom Jahre 1867—1872.

b) Als Fortsetzung zu diesen Nachweisen enthält das für die Jahre 1873 u. ff. erschienene Jahrbuch Daten über die Rechtspflege in Ungarn.

2. Außerdem ist in dem Werke von Prof. J. H. Schwicker über „die Statistik des Königreichs Ungarn, Stuttgart 1877" die Strafrechtspflege des Jahres 1872 behandelt.

3. Nr. 4 der Publikationen des statistischen Büreaus der königl. dalmat.-kroat.-slavonischen Landesregierung, Agram 1879 (in slavonischer Sprache) herausgegeben, enthält die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Kroatien und Slavonien in den Jahren 1863—1876.

VII. Schweiz.

Für die Schweiz als Ganzes existirt noch keine Kriminalstatistik. Dagegen gibt die Mehrzahl der Kantone alljährlich Rechenschaftsberichte über die Staatsverwaltung und Justizpflege heraus, welche auch über die Strafrechtspflege einige Daten enthalten.

Aus denselben sind in der „Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz, herausgegeben von Max Wirth, I. Band, Zürich 1871", im 5. Buche S. 742—765 statistische Nachweise für das Jahr 1865 mitgetheilt. Wie daselbst hervorgehoben ist, besitzen einige Kantone eine sorgfältige und reichhaltige Justizstatistik. Erwähnenswerth sind insbesondere:

1. Kanton Zürich. Gemäß den bestehenden Vorschriften waren in diesem Kantone vom Jahre 1832 an statistische Uebersichten über die

Thätigkeit der Gerichtsstellen von dem Obergerichte dem Großen Rathe alljährlich vorzulegen, welche sodann von diesem veröffentlicht wurden. Seit dem Jahre 1867, mit welchem eine Umgestaltung der Statistik der Rechtspflege im Kanton Zürich eintrat, werden die Nachweise hinsichtlich der Rechtspflege in besonderen Druckschriften „Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich" für jedes Jahr veröffentlicht. Erschienen sind bis jetzt die Nachweise für die Jahre 1867—1877.

2. Kanton Bern. In seinem „Statistischen Jahrbuch für den Kanton Bern", welches seit 1868 erscheint, finden sich Daten über die Strafrechtspflege. Das Jahrbuch, welches zum ersten Male im Jahr 1868 der Oeffentlichkeit übergeben wurde, beginnt mit der Vorführung der Nachweise für 1865 und 1866. Hieran schließen sich die entsprechenden Nachweise in den folgenden Jahrbüchern an.

3. Kanton Basel-Stadt. Ueber die Justizverwaltung erstattet das Appellationsgericht dieses Kantons alljährlich an den Großen Rath Bericht. Für das Jahr 1877 ist bereits der 31. Bericht erschienen.

4. In den meisten anderen Kantonen werden von den Obergerichten an die Großen Räthe jährlich Amtsberichte erstattet, welche von diesen dann veröffentlicht werden.

VIII. Königreich der Niederlande.

Die Quellen hinsichtlich der Kriminalstatistik sind die Veröffentlichungen mit dem Titel „Geregtelijke statistiek van het Koningrijk der Nederlanden", welche für die Jahre 1862—1877 erschienen sind.

IX. Belgien.

1. Die Nachweise über die Strafrechtspflege in Belgien gehen bis auf das Jahr 1826 zurück. (Vgl. das unter 2. genannte Werk S. 342, 348, 360, 361, 377, 380 ꝛc.)

2. Quellenwerke über die Statistik der Rechtspflege und speciell der Strafrechtspflege sind:

a) das Werk „Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du Royaume. Période décennale de 1841—1850. Publié par le Ministre de l'intérieur. Bruxelles 1852". Dieses Quellenwerk enthält S. 341—419 detaillirte Nachweise über die Kriminalrechtspflege in den Jahren 1840—1849.

b) Im Anschlusse hieran sind in dem gleichbetitelten Werke, die Periode 1851—1860 umfassend, Brüssel 1865, in Band II, S. 101—244, die Nachweise für die Jahre 1850—1860 veröffentlicht.

3. Es schließen sich an diese Werke die besonderen, welche über die Statistik der Kriminal- und Civilrechtspflege von Belgien vom Ministerium der Justiz veröffentlicht worden sind, nämlich:

a) der Bericht über die „Administration de la Justice criminelle et civile de la Belgique. Période de 1861—1867. Bruxelles 1873, 1874";

b) der unter gleichem Titel erschienene Bericht, die Periode 1868—1875 umfassend, Brüssel 1878, 1879.

4. Außerdem enthalten noch die Documents statistiques, welche von dem Departement des Inneren 1858 veröffentlicht worden sind, einen Bericht für die Jahre 1850—1855.

5. Summarische Nachweise enthalten die Annuaires statistiques de la Belgique, welche von 1870—1878 erschienen sind.

Sämmtliche Veröffentlichungen beziehen sich auch auf das Großherzogthum Luxemburg.

X. Frankreich.

1. In den „Comptes généraux de l'administration de la Justice criminelle en France", welche seit dem Jahre 1825 vom französischen Justizministerium alljährlich herausgegeben werden (bis jetzt sind die Jahrgänge 1825—1877 erschienen), sind sehr detaillirte Nachweise über die Kriminalstatistik von Frankreich veröffentlicht.

2. Einige summarische Nachweise aus denselben sind enthalten:

a) in dem Annuaire statistique de la France, von welchem 1878 der erste, 1879 der zweite Jahrgang herausgegeben wurde;

b) in dem Werke von Moritz Block: „Statistique de la France, Paris 1875", Band I, S. 146—164.

XI. Portugal.

Quellenwerke sind:

1) Estatistica criminal do exercito relativa aos annos de 1853 a 1861 inclusive. Lisboa 1864.

2) Administração da justiça criminal nos tribunaes de primeira instancia durante aos annos de 1861/62. Lisboa 1864/66.

Aus neuerer Zeit sind Nachweise nicht vorhanden.

XII. Spanien.

Originalangaben enthält das Werk: „Estadística de la administration de justicia en lo criminal en la península é islas adyacentes, durante el años de 1859, 1860 y 1862. Madrid 1860/66."

Außerdem enthält das Jahrbuch für Spanien „Anuario estadístico de España", welches für 1858, 1859/60, 1860/61, 1862/65, 1866/67 und 1871/77 erschienen ist, einzelne Nachweise über die Rechtspflege in Spanien.

XIII. Italien.

Als Quellenwerke erscheinen:

1) Quadri statistici degli affari giudiciari trattati nel 1861. Affari civili, commerciali e penali di Sardegna, Emilia, Marche, Umbria e Lombardia. Torino 1863;

2. Statistica giudiziaria penale del Regno d'Italia negli anni 1863 e 1870. Torino et Roma 1865/1875.

3. Als Fortsetzung hiezu erscheint vom Jahre 1871 an das Werk: „Statistica degli affari civili e commerciali e degli affari penali negli anni 1871—1875." Roma 1874 ff.

Die Sammlungen unter 1—3 erschienen als III. Abtheilung der Statistica del Regno d'Italia.

4. Außerdem enthält das Werk „L'Italia economica nel 1873“ ein Kapitel über die Civil- und Strafrechtsstatistik.

XIV. Griechenland.

Bekannt ist das Werk: „*Διαχείρισις τῆς πολιτικῆς δικαιοσύνης τῶν δικαστηρίων τοῦ κράτους κατὰ τὰ ἔτη* 1857 *καὶ* 1858. *Ἀθῆναι* 1859.“

Der Rapport sur l'état de la Statistique en Grèce présenté au Congrès international de Statistique de St.-Pétersbourg en 1872 erwähnt S. 30, daß im Jahre 1869 über die Rechtspflege ein Bericht vom Justizministerium veröffentlicht worden sei. Diesem Berichte sind die daselbst mitgetheilten Daten entnommen.

XV. Rumänien.

Vom Centralbüreau für Statistik im Bukarest ist als sechste Abtheilung der Statistik von Rumänien (Statistica di Romania) herausgegeben worden: „Statistica judiciara pe anii 1869—1874. Bucuresci 1874—1877“.

Beilage B.

Muster von Zählkarten für Aufstellung einer gemeinsamen Statistik der Strafrechtspflege Seitens der Staaten des Deutschen Reichs.

Formular I.

Zählkarte über die bei dem Land-/Schwur-Gerichte[1] . . . . im Geschäftsjahr . . . . behandelte Strafsache.

Aktenmäßige Bezeichnung der Strafsache.

. . . .

. . . .

A. Vorbereitung der öffentlichen Anklage durch die Staatsanwaltschaft.	(Raum für Beantwortung.)
1) Tag, Monat, Jahr des Anfalls der Strafsache (der Anzeige der strafbaren Handlungen)	. . . . . .
2) Bezeichnung und Zahl der strafbaren Handlungen, wegen deren Anzeige erfolgt ist, unter Angabe der strafgesetzlichen Bestimmungen	. . . . . .
3) Wenn sind die strafbaren Handlungen begangen worden? (Tag, Monat, Jahr)	. . . . . .

---

[1] Ist das Reichsgericht gemäß § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig, so ist von diesem die Zählkarte aufzustellen.

(Raum für Beantwortung.)

4) Zahl der Personen, gegen welche Anzeige erstattet worden ist,
männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

5) Von den angezeigten Personen wurden vorläufig festgenommen, beziehungsweise in Untersuchungshaft genommen (§§ 125, 127 der Str.-Pr.-Ordn.)
männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

6) Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft:

a) Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung (§ 168 Abs. 1 der Str.-Pr.-Ordn.)
Gegen wie viele Personen? . . . .

b) Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte (§ 168 Abs. 1 a. a. O.)
Gegen wie viele Personen? . . . .

c) Einstellung des Verfahrens, im Falle die angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Anklage nicht geben (§ 168 Abs. 2 a. a. O.)
Gegen wie viele Personen? . . . .

d) Zurückweisung des Antrages auf Erhebung der öffentlichen Anklage (§ 169 a. a. O.)
Zahl der betheiligten Personen . . . .

e) Abgabe an andere Behörden
Zahl der betheiligten Personen . . . .

f) Einstellung in Folge Todes des Beschuldigten, Zurücknahme des Strafantrages ꝛc.
Zahl der betheiligten Personen . . . .

B. Gerichtliche Voruntersuchung.

1) Angabe: ob die Voruntersuchung beantragt worden ist

a) von der Staatsanwaltschaft (§ 176 Abs. 2 Ziff. 1 a. a. O.) . . . .

b) von dem Beschuldigten (§ 176 Abs. 2 Ziff. 2) . . . .

2) Zeit (Tag, Monat, Jahr) des Antrages der Voruntersuchung . . . .

3) Die Voruntersuchung war anhängig

a) bei dem Untersuchungsrichter . . . .

b) bei dem Amtsrichter . . . .

4) Bezeichnung und Zahl der strafbaren Handlungen, wegen deren Voruntersuchung stattfindet, unter Angabe der strafgesetzlichen Bestimmungen . . . .

(Raum für Beantwortung.)

5) Zahl der Personen, gegen welche Voruntersuchung stattfindet männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

6) Von den in Voruntersuchung gezogenen Personen wurden von dem Untersuchungsrichter in Untersuchungshaft genommen (§ 124 Abs. 2 a. a. O.) männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

7) Zahl der vernommenen Zeugen . . . .
vernommenen Sachverständigen . . . .
vorgenommene Augenscheine . . . .

8) Bezeichnung und Zahl der strafbaren Handlungen, auf welche Ausdehnung der Voruntersuchung veranlaßt war (§ 189 der Str.-Pr.-Ordn.), unter Angabe der strafgesetzlichen Bestimmungen . . . .

9) Zahl der hiebei betheiligten Personen männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

C. Entscheidung des Gerichtes über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

1) Zeit (Tag, Monat und Jahr) der Entscheidung des Gerichtes . . . .

2) Inhalt der Entscheidung:
   a) Eröffnung des Hauptverfahrens bei der Strafkammer (§ 196, 201 der Str.-Pr.-Ordn.) gegen wie viele Personen? . . . .
   b) Eröffnung des Hauptverfahrens bei dem Schwurgerichte (a. a. O.) gegen wie viele Personen? . . . .
   c) Nichteröffnung des Hauptverfahrens (§ 202 a. a. O.) Zahl der betheiligten Personen . . . .
   d) Vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 203) Zahl der betheiligten Personen . . . .
   e) Verweisung α) an das Schöffengericht
      aa) im Falle des § 207 a. a. O. Zahl der betheiligten Personen . . . .
      bb) gemäß § 75 des G.-V.-G. Zahl der betheiligten Personen . . . .
      β) an andere Gerichte (§ 207 a. a. O.) Zahl der betheiligten Personen . . . .
   f) Ergänzung der Voruntersuchung oder der Eröffnung einer solchen oder einzelner Beweiserhebungen (§ 200 a. a. O.) Zahl der betheiligten Personen . . . .

(Raum für Beantwortung.)

g) Einstellung des Verfahrens in Folge Todes des Beschuldigten, Zurücknahme des Strafantrages ꝛc. Zahl der betheiligten Personen . . . .

3) Bezeichnung und Zahl der strafbaren Handlungen, hinsichtlich deren die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wurde, unter Angabe der strafgesetzlichen Bestimmungen . . . .

4) Zahl der Beschuldigten, gegen welche Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft beschlossen wurde (§ 205 Abs. 2 a. a. O.)
männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

D. Urtheil der Strafkammer beziehungsweise des Schwurgerichtes.

1) Datum (Tag, Monat und Jahr) des Urtheils . . . .

2) Inhalt des Urtheils

a) Freisprechung (§ 259 a. a. O.)

α) Zahl der Personen
männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

β) Bezeichnung und Zahl der strafbaren Handlungen, von welchen Freisprechung erfolgt ist, unter Angabe der strafgesetzlichen Bestimmungen . . . .

b) Verurtheilung (§ 259 a. a. O.)

α) Zahl der Personen
männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

β) Bezeichnung und Zahl der strafbaren Handlungen, hinsichtlich welcher Verurtheilung erfolgte, unter Angabe der strafgesetzlichen Bestimmungen . . . .

γ) Zahl der Personen, welche verurtheilt wurden

aa) zu einfacher Strafe, und zwar:
Todesstrafe . . . .
lebenslänglicher Zuchthausstrafe . . . .
zeitiger Zuchthausstrafe . . . .
lebenslänglicher Festungshaft . . . .
zeitiger Festungshaft . . . .
Gefängniß . . . .
Haft . . . .
Geldstrafe . . . .
Verweis . . . .

	(Raum für Beantwortung.)
bb) zu mehrfacher Strafe, und zwar:	
anderer Strafe neben Todesstrafe	. . . .
Festungshaft neben Gefängniß	. . . .
Haft neben anderer Freiheitsstrafe	. . . .
Geldstrafe neben Freiheitsstrafe	. . . .
δ) Zahl der Personen, gegen welche Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wurde	. . . .
ε) Zahl der zuerkannten Bußen	. . . .
ζ) Wurde auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen erkannt	
1) im Falle der Verurtheilung einer bestimmten Person? (Ja oder nein)	. . . .
2) ohne Verurtheilung einer Person? (Ja oder nein)	. . . .
Zahl der zum Termine geladenen Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand haben (§ 478 der Str.-Pr.-Ordn.)	. . . .
η) Zahl der Personen, gegen welche auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt wurde	. . . .
ϑ) Zahl der Personen, gegen welche auf Zulässigkeit der Nachhaft erkannt wurde (Str.-G.-B. § 362 Abs. 2)	. . . .
ι) Zahl der Personen, gegen welche auf Verweisung aus dem Reichsgebiete erkannt wurde	. . . .
κ) Gesammtbetrag der ausgesprochenen	
zeitigen Zuchthausstrafe ... Jahre ... Monate ... Tage	
zeitigen Festungsstrafe ... Jahre ... Monate ... Tage	
Gefängnißstrafe ... Jahre ... Monate ... Tage	
Haftstrafe ... Monate ... Wochen ... Tage	
Geldstrafe .... Mark	
Buße .... Mark	
c) Straffreierklärung bei Erwiderung von Beleidigungen oder Körperverletzungen (§§ 199, 233 des Str.-G.-B. männlich	. . . .
weiblich	. . . .
Im Ganzen	. . . .

(Raum für Beantwortung.)

d) Einstellung des Verfahrens im Falle des § 259 Abs. 2 der Str.-Pr.-Ordn. oder im Falle des Todes des Beschuldigten männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

e) Aussetzung des Verfahrens (§ 261 Abs. 2 a. a. O.) männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

f) Verweisung vor das zuständige Gericht (§ 270 a. a. O.) männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

3) Zahl der in der Strafsache

vorgeladenen	vernommenen
Zeugen . . .	Zeugen . . .
Sachverständigen . . .	Sachverständigen . . .

4) Zahl der betheiligten Privat- und Nebenkläger. . . . .

E. Rechtskraft des Urtheils, beziehungsweise Einlegung der Revision.

1) Zahl der Personen, gegen welche das Urtheil rechtskräftig wurde . . . .

2) Wurde Revision eingelegt:

a) von dem Verurtheilten oder dessen Vertheidiger? Von wie vielen Personen? . . . .

b) von der Staatsanwaltschaft? Gegen wie viele Personen? . . . .

c) von der Verwaltungsbehörde? Gegen wie viele Personen? . . . .

d) von dem gesetzlichen Vertreter oder Ehemann? Für wie viele Personen? . . . .

e) von den Privat- und Nebenklägern? Gegen wie viele Personen? . . . .

f) von sonstigen Personen? Zahl der betheiligten Personen. . . . .

3) Datum der Entscheidung des Gerichtes, durch welche erfolgte:

a) Verwerfung der Revision, beziehungsweise Bestätigung des Urtheils (§ 393 a. a. O.) . . . .

b) Verwerfung der Revision als unzulässig (§ 386 Abs. 2, § 389) . . . .

c) Unzuständigkeitserklärung (§ 388) . . . .

d) Erachtung der Revision als begründet (§ 393) Erfolgte in letzterem Falle . . . .

(Raum für Beantwortung.)

α) Selbstentscheidung des Revisionsgerichtes? Inhalt dieser Entscheidung (§ 394 Abs. 1)? . . . .
β) Zurückverweisung der Sache (§ 394 Abs. 2 und 3)? . . . .
γ) Verweisung an das zuständige Gericht (§ 395)? . . . .

Anm. Ist die Revision zurückgenommen worden oder sonst weggefallen, so ist hieher die bezügliche Bemerkung zu machen.

4) Zahl der Angeklagten, zu deren Gunsten nach § 397 der Str.-Pr.-Ordn. erkannt wurde, obwohl sie die Revision nicht eingelegt haben. . . . .

F. Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils.

1) Vollstreckung der Todesstrafe:
   a) Zeit derselben (Tag, Monat, Jahr) . . . .
   b) Unterlassung derselben in Folge Begnadigung; Angabe der Strafe, zu welcher der Verurtheilte begnadigt wurde. . . . .

2) Vollstreckung der Freiheitsstrafe:
   a) Beginn derselben (Tag, Monat, Jahr) . . . .
   b) Grund der allenfallsigen Aufschiebung (§ 487 der Str.-Pr.-Ordn.) . . . .

3) Beitreibung der Geldstrafe:
   a) Betrag in Mark . . . .
   b) Umwandlung derselben; Gesammtbetrag der an Stelle nicht beizutreibender Geldstrafe festgesetzten
      Zuchthausstrafe
      ... Jahre ... Monate ... Tage
      Gefängnißstrafe
      ... Jahre ... Monate ... Tage
      Haftstrafe
      ... Monate ... Wochen ... Tage

G. Wiederaufnahme des Verfahrens.

1) Datum der Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme
   a) Seitens des Verurtheilten (§ 399) . . . .
   b) der Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde gemäß (§ 464 f.) . . . .
   c) des gesetzlichen Vertreters oder Ehemanns (§ 340) . . . .
   d) des Privat- oder Nebenklägers (§§ 430, 441) . . . .
   e) der in § 401 Abs. 2 der Str.-Pr.-Ordn. genannten Personen im Falle des Todes des Verurtheilten . . . .
   f) anderer Personen . . . .

(Raum für Beantwortung.)

2) Datum der Erledigung von Seiten des Gerichtes:
   a) Verwerfung des Antrages als unzulässig (§ 408 Abs. 1) . . . .
   b) Verwerfung als unbegründet (§ 410 Abs. 1) . . . .
   c) Ablehnung nach § 411 Abs. 1 . . . .
   d) Freisprechung des Verurtheilten nach § 411 Abs. 1 und 2 . . . .
   e) Anwendung der Wiederaufnahme des Verfahrens und Erneuerung der Hauptverhandlung (§ 410 Abs. 2): . . . .
      α) Wurde in diesem Falle das frühere Urtheil aufrecht erhalten? (Ja oder nein) . . . .
      β) Wurde unter Aufhebung des Urtheils in der Sache anderweitig erkannt? .
      Inhalt dieses Erkenntnisses . . . .

Anm. Ist der Antrag zurückgenommen worden oder sonst weggefallen, so ist hierher die bezügliche Bemerkung zu machen.

Formular II.

Zählkarte über die bei dem Amtsgerichte . . . . im Geschäftsjahre . . . . behandelte Strafsache.

Aktenmäßige Bezeichnung der Strafsache.

. . . .

. . . .

A. Anzeige der Strafsache und der Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft.

1) Zeit der neu angefallenen Strafsache (Tag, Monat, Jahr der Anzeige) . . . .
2) Bezeichnung und Zahl der strafbaren Handlungen, wegen deren Anzeige erfolgt ist, unter Angabe der strafgesetzlichen Bestimmungen . . . .
3) Wann sind die strafbaren Handlungen begangen worden? (Tag, Monat, Jahr) . . . .
4) Zahl der Personen, gegen welche Anzeige erstattet worden ist
   männlich . . . .
   weiblich . . . .
   Im Ganzen . . . .
5) Ist öffentliche oder Privatklage erhoben worden? . . . .
6) Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft:
   a) Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte (§ 168 Abs. 1 der Str.-Pr.-Ordn.)
      Gegen wie viele Personen? . . . .

(Raum für Beantwortung.)

b) Einstellung des Verfahrens, im Falle die angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Anklage nicht geben (§ 168 Abs. 2 a. a. O.)
Gegen wie viele Personen? . . . . . .

c) Zurückweisung des Antrages auf Erhebung der öffentlichen Anklage (§ 169 a. a. O.)
Zahl der betheiligten Personen . . . . . .

d) Abgabe an andere Behörden
Zahl der betheiligten Personen . . . . . .

e) Einstellung in Folge Todes des Beschuldigten, Zurücknahme der Privatklage ꝛc.
Zahl der betheiligten Personen . . . . . .

f) Antrag auf Erlassung eines schriftlichen Strafbefehls (§§ 447, 448)
Zahl der betheiligten Personen . . . . . .

B. Entscheidung des Amtsgerichtes vor der Hauptverhandlung.

1) Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Entscheidung des Amtsgerichtes . . . . . .

2) Inhalt der Entscheidung:

a) Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 201, 423 a. a. O.) Gegen wie viele Personen? . . . . . .

b) Nichteröffnung des Hauptverfahrens (Ablehnung des staatsanwaltschaftlichen Antrages auf Eröffnung des Hauptverfahrens, beziehungsweise Zurückweisung der Privatklage) (§§ 202, 423)
Zahl der betheiligten Personen . . . . . .

c) Vorläufige Einstellung des Verfahrens (§§ 203, 424) Zahl der betheiligten Personen . . . . . .

d) Unzuständigkeitserklärung im Falle des § 207 Abs. 2 der Str.-Pr.-Ordn.
Zahl der betheiligten Personen . . . . . .

e) Abgabe an andere Behörden
Zahl der betheiligten Personen . . . . . .

f) Erlassung des schriftlichen Strafbefehls (§§ 447, 448) Zahl der betheiligten Personen . . . . . .
männlich . . . . . .
weiblich . . . . . .
Im Ganzen . . . . . .

Ist dieser Strafbefehl rechtskräftig geworden? (Ja oder nein) . . . . . .

3) Bezeichnung und Zahl der strafbaren Handlungen, hinsichtlich derer die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wurde, unter Angabe der strafgesetzlichen Bestimmungen . . . . . .

(Raum für Beantwortung.)

4) Zahl der Beschuldigten, gegen welche Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft beschlossen wurde (§ 205 Abs. 2 a. a. O.) männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

C. Urtheil des Amtsgerichtes.

1) Datum (Tag, Monat und Jahr) des Urtheils . . . .

2) Inhalt des Urtheils:

a) Freisprechung (§ 259 a. a. O.)

α) Zahl der Personen männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

β) Bezeichnung und Zahl der strafbaren Handlungen, von welchen Freisprechung erfolgt ist, unter Angabe der strafgesetzlichen Bestimmungen . . . .

b) Verurtheilung (§ 259 a. a. O.)

α) Zahl der Personen männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

β) Bezeichnung und Zahl der strafbaren Handlungen, hinsichlich welcher Verurtheilung erfolgte, unter Angabe der strafgesetzlichen Bestimmungen . . . .

γ) Zahl der Personen, welche verurtheilt wurden zu einfacher Strafe, und zwar zu
Gefängniß . . . .
Haft . . . .
Geldstrafe . . . .
Verweis, ...
zu mehrfacher Strafe, und zwar zu
Haft neben Freiheitsstrafe . . . .
Geldstrafe neben Freiheitsstrafe . . . .

δ) Zahl der Personen, gegen welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wurde . . . .

ε) Zahl der zuerkannten Bußen . . . .

ζ) Wurde auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen erkannt

1. im Falle der Verurtheilung einer bestimmten Person? (Ja oder nein) . . . .

2. ohne Verurtheilung einer Person? (Ja oder nein.) . . . .

(Raum für Beantwortung.)

Zahl der zum Termine geladenen Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand haben (§ 478 der Str.-Pr.-Ordn.) . . . .

η) Zahl der Personen, gegen welche auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt wurde . . . .

ϑ) Zahl der Personen, gegen welche auf Zulässigkeit der Nachhaft erkannt wurde (§ 362 Abs. 2 des Str.-G.-B.) . . . .

ι) Zahl der Personen, gegen welche auf Verweisung aus dem Reichsgebiete erkannt wurde . . . .

κ) Gesammtbetrag der ausgesprochenen

Gefängnißstrafe ... Jahre ... Monate ... Tage
Haftstrafe ... Wochen ... Tage
Geldstrafe ... Mark
Buße ... Mark

c) Straffreierklärung bei Erwiderung von Beleidigungen oder Körperverletzungen (§§ 199, 233 des Str.-G.-B.) männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

d) Einstellung des Verfahrens im Falle des § 259 Abs. 2 der Str.-Pr.-Ordn. oder im Falle des Todes des Beschuldigten ꝛc. männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

e) Aussetzung des Verfahrens (§ 261 Abs. 2 a. a. O.) männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

f) Verweisung an das zuständige Gericht (§ 270 a. a. O.) männlich . . . .
weiblich . . . .
Im Ganzen . . . .

3) Zahl der in der Strafsache

vorgeladenen	vernommenen
Zeugen ...	Zeugen ...
Sachverständigen ...	Sachverständigen ...

4) Zahl der betheiligten Privat- und Nebenkläger . . . .

D. Rechtskraft des Urtheils, beziehungsweise Einlegung von Rechtsmitteln.

1) Zahl der Personen, gegen welche das Urtheil rechtskräftig wurde . . . . . .

(Raum für Beantwortung.)

2) Wurde Berufung eingelegt:
  a) von dem Verurtheilten oder dessen Vertheidiger? Von wie vielen Personen? . . . .
  b) von der Staatsanwaltschaft? Gegen wie viele Personen? . . . .
  c) von der Verwaltungsbehörde? Gegen wie viele Personen? . . . .
  d) von dem gesetzlichen Vertreter oder Ehemann? Für wie viele Personen? . . . .
  e) von den Privat- und Nebenklägern? Gegen wie viele Personen? . . . .
  f) von sonstigen Personen? Zahl der betheiligten Personen . . . .
3) Datum der Entscheidung des Gerichtes, durch welche erfolgte:
  a) Verwerfung der Berufung, beziehungsweise Bestätigung des Urtheils (§§ 369 Abs. 1, 370, 431 Abs. 2) . . . .
  b) Verwerfung der Berufung als unzulässig
    α) Seitens des Amtsgerichtes (§ 360 Abs. 1) . . . .
    β) Seitens des Berufungsgerichtes (§ 363) . . . .
  c) Erachtung der Berufung als begründet (§ 369) Erfolgte in letzterem Falle . . . .
    α) Selbstentscheidung des Berufungsgerichtes (§ 369 Abs. 1)? Inhalt dieser Entscheidung? . . . .
    β) Zurückverweisung an die erste Instanz (§ 369 Abs. 2)? . . . .
    γ) Verweisung an das zuständige Gericht (§ 369 Abs. 3)? . . . .

Anm. Ist die Berufung zurückgenommen worden oder sonst weggefallen, so ist hieher die bezügliche Bemerkung zu machen.

4) Wenn das Rechtsmittel der Revision eingelegt wurde, so ist anzugeben, ob dieselbe verworfen oder für begründet erachtet wurde, auch der Inhalt der hierauf folgenden gerichtlichen Entscheidung kurz zu bezeichnen

. . . .

. . . .

E. Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils beziehungsweise des Strafbefehls.

1) Vollstreckung der Freiheitsstrafe
  a) Beginn derselben (Tag, Monat, Jahr) . . . . .
  b) Grund der allenfallsigen Aufschiebung (§ 487 der Str.-Pr.-Ordn.) . . . . .
2) Beitreibung der Geldstrafe
  a) Betrag in Mark . . . . .

b) Umwandlung derselben; Gesammtbetrag der an Stelle nicht beizutreibender Geldstrafe festgesetzten Gefängnißstrafe
. . . Jahre . . . Monate . . . Tage
Haftstrafe
. . . Monate . . . Wochen . . . Tage

F. Wiederaufnahme des Verfahrens.
(Wie bei Formular I.)

Formular III.

Zählkarte über die bei dem . . . . . . gerichte wegen Verbrechen oder Vergehen im Geschäftsjahre . . . . Abgeurtheilten.

(Angabe des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnortes oder Aufenthaltsortes desselben.)

. . . .

Nr. . . . der Zählkarte. Aktenmäßige Bezeichnung der Strafsache.
. . . .

A. Tag, Monat und Jahr des Anfalls der Strafsache . . . .
B. Tag, Monat und Jahr der Entscheidung des Gerichtes auf Eröffnung des Hauptverfahrens . . . .
C. Tag, Monat und Jahr des gerichtlichen Urtheils (beziehungsweise des richterlichen Strafbefehls) . . . .
D. Persönliche Verhältnisse des Abgeurtheilten
1) Geschlecht . . . .
2) Alter, in welchem die That begangen wurde . . . . . .
3) Familienstand . . . .
(ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden)
4) Ehelich oder unehelich geboren . . . .
(bei Personen unter 15 Jahren)
5) Religionsbekenntniß . . . .
6) Beruf und Erwerb des Abgeurtheilten und sociale Stellung desselben, d. h. ob selbständiger Inhaber, Gehilfe 2c. . . . .
Ist der Angeklagte minderjährig, so ist der Beruf oder Erwerb seiner Eltern anzugeben, oder daß er Waise ist 2c.
Bei angeklagten Frauen ohne eigenen Beruf ist der Beruf des Mannes anzugeben.
7) Bildungsgrad (kann weder lesen noch schreiben, kann nur lesen, nur schreiben, kann beides, hat höhere Bildung genossen) . . . .
8) Staatsangehörigkeit . . . .
9) Gebrechen (taub, stumm, blind) . . . .
10) Vermögensverhältnisse (günstig, ungünstig, unbekannt) . . . .

11) Bezeichnug und Zahl der strafbaren Handlungen, wegen welcher Anschuldigung erfolgt ist, unter Beifügung der strafgesetzlichen Bestimmungen . . . .
12) Erkenntniß, ob Verurtheilung oder Freisprechung . . . .
In ersterem Falle ist die strafgesetzliche Bestimmung speciell anzuführen . . . .
13) Die That wurde begangen wo? (dem Amtsbezirke nach zu bezeichnen) . . . .
wann? (Tag, Monat, Jahr) . . . .
von einer Person allein? . . . .
oder gemeinschaftlich mit Andern? . . . .
14) Angabe, ob der Angeklagte in vorläufige Haft bezw. in Untersuchungshaft genommen war? . . . .
Dauer dieser Haft (in Jahren, Monaten und Tagen . . . .
15) Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist (Todesstrafe, Dauer der Zuchthaus-, Festungs-, Gefängniß-, Haftstrafe in Jahren beziehungsweise Monaten, Wochen und Tagen, Geldstrafe in Mark) . . . .
16) Angabe, ob der Abgeurtheilte bereits früher rechtskräftig kriminell verurtheilt war
einmal . . . . . .
zweimal . . . . . .
dreimal . . . . . .
mehr als dreimal . . . . . .
wegen der gleichen Gesetzesverletzung . . . .
wegen einer Gesetzesverletzung anderer Art . . . .
17) Wenn er im Rückfall sich befindet, ist Endpunkt der Verbüßung oder die Zeit des Erlasses der letzten Strafe (Jahr, Monat und Tag) anzugeben . . . . . .

Das italienische Eisenbahnwesen.

Von

G. Bernardi.

In einer Zeit, wo die Eröffnung einer neuen Verbindungsbahn zwischen Deutschland und Italien bevorsteht, und wo in beiden Ländern so große Wichtigkeit auf die definitive Organisation des Eisenbahnverwaltungswesens gelegt wird, dürfte es für den Ausländer nicht ohne Interesse sein, etwas Näheres über die Einrichtung der italienischen Bahnen und ihre Bedeutung für den internationalen Verkehr zu erfahren, sowie auch über die im Lande herrschenden Ansichten betreffs der Vervollkommnung der Eisenbahnnetze und deren Betrieb.

Gern würde ich diesen Mittheilungen, welche vielleicht mehr der Staatsökonomie als der Baukunst angehören, eine historische Darstellung der Entstehung der italienischen Eisenbahnen im Allgemeinen voranschicken, aber ich müßte befürchten, dem Leser unverständlich zu bleiben, oder ihn durch zu weitläufige Auseinandersetzung zu ermüden; denn jede einzelne Linie hat ihre eigene Geschichte, die theils mit politischen Verhältnissen verknüpft, theils lokalen Bedingungen unterworfen ist. Ich werde mich deshalb darauf beschränken, einen flüchtigen Blick auf die finanziellen und politischen Zustände der letzten achtzehn Jahre zu werfen, während welcher die italienischen Eisenbahnen zu ihrem heutigen Entwickelungsgrade gelangt sind, wodurch der Leser in den Stand gesetzt wird, die italienische Eisenbahnpolitik richtig aufzufassen.

Die erste Eisenbahn in Italien war die im Jahre 1839 gebaute, acht Kilometer lange Strecke von Neapel nach Portici, welcher die von der österreichischen Regierung in der Lombardei und Venetien gebauten Bahnen und die Linien in Piemont bald nachfolgten. Die weitere Entwickelung ging im Vergleich mit anderen europäischen Ländern ziemlich langsam von Statten, gehemmt durch die politischen Zustände, und erst nach Verlauf von zwanzig Jahren sieht man eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende Thätigkeit auf diesem Gebiete sich entwickeln. Im Jahre 1860 waren in Italien 2189 Kilom. in Betrieb, wovon 350 Kilom. dem Staate,

die übrigen sieben Aktiengesellschaften gehörten, und welche drei unvollkommene, unzusammenhängende Gruppen bildeten. Das Netz von Oberitalien, vollkommener als die anderen, bestand aus drei Linien: Susa—Turin, Mailand—Venedig, Turin—Alessandria—Genua und Alessandria—Bologna. In Toscana fand sich eine kleine Anzahl kaum begonnener, vereinzelter Strecken. In den Südprovinzen waren keine Eisenbahnen vorhanden, außer den drei kurzen Strecken, welche von Neapel ausgingen und resp. in Castellamare, Prescenzano und Nocera endeten.

Allerdings enthielten die Koncessionen eine Ausdehnung von ca. 3000 Kilom. Aber diese Linien waren weit davon entfernt, geordnete, in den verschiedenen Centralpunkten des Reiches zusammenlaufende Netze zu bilden. Außerdem verhinderten die beschränkten Mittel der Koncessionäre die gewünschte Schnelligkeit beim Bau der Bahnen; und endlich hatte die bedeutendste dieser Gesellschaften, die der Lombarden, ihren Sitz im venetianischen Gebiet und war durch gemeinsame Interessen an eine österreichische Kompagnie gebunden, während eine andere Gesellschaft ihren Sitz und ihre bedeutendsten Strecken in dem Kirchenstaate hatte. Für Calabrien und Sicilien war auch eine Koncession verhanden, die man, in einem Moment der Begeisterung und allgemeinen Verwirrung, Garibaldi, dem damaligen Diktator, abgerungen hatte; aber nichts war gethan oder auch nur vorbereitet, nicht einmal das Vorstudium.

Der Friede von Villafranca, die Plebiscite und die fast märchenhafte Expedition nach Sicilien hatten die Lombardei, Toscana, die Emilia, Neapel und Sicilien unter das Scepter Victor Emanuels gebracht, und politisch war somit das neue Königreich Italien gegründet; doch die Einheit der Nation bestand nur dem Rechte nach.

Die piemontesische Regierung hatte damals das große Verdienst, daß sie alle Liberalen um sich versammelte und somit die bedeutendsten Kräfte der Nation benutzte, um das Volk plötzlich mit einem gewaltigen Ruck aus dem lethargischen Schlafe zu reißen, in welchem es eine Jahrhunderte alte Tyrannei betäubt hielt. Dieser geschickte und kräftige Schlag hatte das glücklichste Resultat. Plötzlich aufgeschreckt, erhob sich die Nation mit konvulsivischer Hast, zertrümmerte die alten wurmstichigen Throne wie Kartenhäuser, und man sah das alte Wunder von Jericho, dessen Mauern vor den Posaunen Israels zusammenstürzten, sich in Italien wiederholen. Die Erfolge waren groß, glänzend, wie die Geschichte deren wenige aufzuweisen hat. Aber je vollkommener und radikaler die Krisis war, desto größer waren nun auch die Schwierigkeiten, die sich im weiteren Verlaufe aufthürmten. Der Koloß war zwar erwacht, aber seine Glieder blieben noch steif, krank und immer bereit, in den Zustand der früheren Trägheit zurückzufallen.

Die Revolution in Italien war eine rein politische, von den höheren Schichten der Gesellschaft ausgehende. Die Volksmassen haben zwar auch dazu beigetragen, aber nur als Werkzeug dem von oben herab kommenden Antrieb folgend. Die Lebensgeister der Nation waren aufgerüttelt; aber die Aufgabe, nun die Thatkraft des Volkes in eine geordnete, normale Bahn zu leiten, war keine leichte und erforderte viel Umsicht, Energie und Hingebung an die Sache. In Mittelitalien hatte man nur einen gewissen

passiven Widerstand zu bekämpfen, der sich bei einer Nation, welche die neue Rolle, zu der sie berufen war, nur unvollkommen begriff, leicht erklären ließ. Anders stand es im Süden, wo man auf viel ernstere Schwierigkeiten stieß. Die südlichen Provinzen waren von Oberitalien getrennt durch den Kirchenstaat, dessen Herrscher ein unversöhnlicher Feind des neuen Königreichs war. Die Bevölkerung selbst, erschlafft und unwissend, sträubte sich gegen jeden Fortschritt. Das Brigantenwesen, das durch die Bourbonen fast zu einer politischen Institution erhoben worden war und nun von dem Gelde der entthronten Fürsten und mit der Sanktion des Papstes aufrecht erhalten wurde, stellte sich als kampffähiger und nicht zu verachtender Feind der Regierung gegenüber. Zudem waren die Verbindungen schwierig, oft unmöglich; keine Landstraßen, keine Brücken, keine Eisenbahnen.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten zeigte sich die italienische Regierung ihrer Aufgabe gewachsen. Sie hatte die Nothwendigkeit begriffen, vor Allem in dieser verkommenen, aber von der Natur äußerst begabten Bevölkerung das Gefühl ihrer Würde und Kraft zu erwecken und ihr Vertrauen in die neuen Institutionen und Liebe zum Vaterlande einzuflößen. Gemeinnützige Arbeiten, Verbesserung des öffentlichen Unterrichtswesens, Herstellung der persönlichen Sicherheit im Lande, das waren die Dinge, die zuerst in Angriff genommen werden mußten. Der schleunigste und ausgedehnteste Betrieb öffentlicher Bauten war der beste Weg hierzu; und hierin liegt nun auch die Erklärung der fieberhaften Thätigkeit, mit der man in jener Periode zu Werke ging, und die bei normalen Zuständen ein großer Fehler gewesen wäre.

Die dringende Nothwendigkeit, die verschiedenen Theile des Reiches durch Eisenbahnen zu verbinden, war augenscheinlich; aber die Schwierigkeiten waren groß, besonders was die Geldmittel anbelangt. Ein großer Theil der Strecken, die politisch unentbehrlich waren, hatten keine Wichtigkeit für den Handel; andere, von beiden Seiten der Apenninen herabgehende Linien versprachen allerdings einen regen Verkehr. Man kannte aber noch zu wenig die Ergiebigkeit des Landes und die kommerciellen und industriellen Verhältnisse der verschiedenen Theile Italiens, um auch nur annähernd auf das Rentiren dieser Linien rechnen zu dürfen. Vorstudien, Kostenanschläge fehlten fast gänzlich, und dies in einem Lande, welches mehr als jedes andere dem Eisenbahnbau Schwierigkeiten und unvorhergesehene Hindernisse in den Weg legte. Es wäre also unerläßlich gewesen, ernste Vorstudien zu machen; aber diese forderten Zeit, viel Zeit, und hier war die Hauptsache, schnell ans Werk zu gehen.

Unter diesen Umständen wäre es nun das Klügste gewesen, auf Staatskosten zu bauen, und in der That kam die Regierung auch später zu diesem Entschlusse bei Vollendung der ligurischen und calabro-sicilianischen Bahnen. Leider waren in jenem Moment die Staatskassen leer, das Budget schloß mit einem Deficit, und die Unsicherheit der politischen Zustände schreckte die Kapitalisten von jedem größeren Unternehmen zurück und machte Staatsanleihen äußerst schwierig.

Was that nun die Regierung? Ueberlassen wir dem damaligen Minister der öffentlichen Arbeiten, Hrn. Jacini, die Beantwortung dieser Frage.

„Der beste (so heißt es in seinem Bericht vom 31. Januar 1867), ja, wir können sagen, der einzige Weg, den man verfolgen mußte, war der, welcher uns in den Stand setzte, den Süden so schnell wie möglich mit den anderen Provinzen zu verbinden, durch den Bau einer, wenn auch vorläufig nur unvollkommenen Eisenbahnverzweigung, welche die zerstreuten Glieder der alten Mutter vereinigte. Dadurch lieferten wir vor den Augen der Welt den besten Beweis von der Einigkeit der Nation. In dieser dringenden Nothwendigkeit, schnell zu handeln, wäre es eine Thorheit gewesen, das bereits Bestehende zu zerstören, um das Eisenbahnwesen auf eine neue Basis zu gründen. Man mußte im Gegentheil aus dem schon Vorhandenen den größten Nutzen zu ziehen suchen, und ohne vorgefaßten Plan, ohne festgestelltes System die bereits gebauten Strecken ausdehnen, verbinden, wie es die Umstände erlaubten. So dekretirte man hier den Bau einer Linie auf Staatskosten, dort verbesserte und erweiterte man die früheren Koncessionen, indem man den Kompagnien durch Subventionen an Geld, Boden oder Arbeitskräften zu Hilfe kam. Dafür wurde nun aber auch die sofortige Vollendung der Linien verlangt, unter Androhung hoher Strafzahlungen bei Ueberschreitung der zugemessenen Zeit. Dies war der allgemeine, jedenfalls mehr politische als technische und ökonomische Plan, den die Regierung in der ersten Zeit der Konstituirung des Reiches verfolgte, bis zu der allgemeinen, durch das Gesetz vom 14. Mai 1865 dekretirten Eisenbahnorganisation."

In der That, wenn man die Gesetzsammlung von 1860—1865 durchsieht, findet man eine große Anzahl von die Eisenbahnen betreffenden Verordnungen, und die Parlamentsakten beweisen gleichfalls, mit welchem Eifer die Vollendung der Bahnbauten von Seiten der Regierung betrieben wurde.

Für den Staatsökonomen wäre es vielleicht interessant, diese Gesetze und Koncessionen kritisch zu untersuchen: hier wird es genügen, zu bemerken, daß die Regierung, nachdem sie es für gut befunden hatte, die Privatindustrie in Anspruch zu nehmen, sich nun auch gezwungen sah, derselben verschiedene, dem aleatorischen Charakter der betreffenden Kontrakte angemessene Vortheile zu gewähren. Der Kredit der Eisenbahngesellschaften, wie die größere oder geringere Schwierigkeit, Kapitalien herbeizuschaffen, war einerseits von der Art der Kontrakte, andererseits von der augenblicklichen Börsenstimmung abhängig. Somit bildete sich eine Art Solidarität zwischen dem Gouvernement und den subventionirten Gesellschaften, und die Regierung konnte nun auch unmöglich ihre Koncessionäre den wechselnden und unsicheren Börsenbewegungen überlassen. Einigermaßen werden hierdurch die vielen Verordnungen und hinzugefügten Konventionen erklärt und gerechtfertigt, mit denen die Regierung den Gesellschaften wiederholt zu Hilfe kam, hier mit Geldunterstützung, dort durch Befreiung von zu schweren Verpflichtungen.

Im Jahre 1860 waren nun den bereits bestehenden Bahnen weitere 1768 km hinzugefügt worden, und um die dekretirten Strecken zu vollenden, blieben noch 3878 km zu bauen übrig.

Das System, womit man zu Werke ging, oder besser der gänzliche Mangel eines Systems brachte unvermeidliche Nachtheile mit sich, die sich auch bald fühlbar machten.

Die große Anzahl der Koncessionen hinderte die Gleichmäßigkeit und Regelmäßigkeit des Betriebes. Die Verschiedenheit der Finanzmittel beschleunigte oder hemmte diesen oder jenen Bau; oft hing der ganze Handelsverkehr der einen Gruppe von einer kleinen, einer anderen Gruppe angehörigen Zweigbahn ab, die durch Saumseligkeit oder Geldmangel in Rückstand geblieben war. Bedeutende Verluste wurden dadurch verursacht, und man erkannte auch bald das Subventionssystem als für die gegebenen Umstände unzweckmäßig. Alle Gesellschaften waren von der Regierung garantirt. Die Garantie überstieg nun aber nicht nur den effektiven, sondern auch jeden von der Zukunft zu erhoffenden Ertrag; und dem Kommissionär, der nun nichts zu fürchten und nichts zu hoffen hatte, fehlte somit die Anregung, dem Betrieb auf seiner Bahn zum Aufschwung zu verhelfen.

Man versuchte diesen provisorischen und abnormen Verhältnissen ein Ende zu machen durch das Gesetz vom 14. Mai 1865.

Zum ersten Mal geschah es, daß man der Staatsökonomie das Recht gab, in die Eisenbahnpolitik einzugreifen. Während laut des eben erwähnten Gesetzes das Prinzip, den Eisenbahnbau und -Betrieb der Privatindustrie zu überlassen, genehmigt wurde, stellt sich sogleich die Regierung daneben, indem sie durch Subvention und Kontrolle in das Verwaltungswesen eingreift. Es muß hier aber wohl bemerkt werden, daß diese Staatskontrolle sich nicht allein auf die Ordnung und Sicherheit im Betrieb, d. h. auf das Verhältniß zwischen Publikum und Unternehmer beschränkt. Die Art der bewilligten Subvention selbst zwang die Regierung zu einer strengen Aufsicht über die interne Administration, und dies war eine schwere Aufgabe, die Uneinigkeiten und Streitigkeiten aller Art zur Folge haben mußte.

Dies Alles muß ohne Zweifel dem Auge des Staatsökonomen mangelhaft, ja fehlerhaft erscheinen, und eine strenge tadelnde Kritik wurde auch der Regierung nicht erspart. Aber Niemand hat zu einer Lösung dieser schwierigen Aufgabe verholfen und gesagt, auf welche, der Staatsökonomie mehr entsprechende Weise das Ziel zu erreichen sei. Es ist hier der bekannte Spruch anzuwenden: Necessitas non habet legem.

Welche Resultate hatte man nun in sieben Jahren errungen?

Werfen wir einen Blick auf die Berichte von 1867: Zwei Hauptlinien, von Susa nach Brindisi und von Udine nach Neapel sind fertig gebaut; eine zweite, die Apenninen durchbrechende Bahn von Pistoja nach Bologna ist eröffnet, und ferner die Linien Piacenza-Mailand und Voghera-Pavia mit zwei ansehnlichen Po-Brücken. Somit waren nun die bedeutendsten Städte des Reiches mit einander verbunden und die italienischen Eisenbahnen um 2800 km vermehrt, zu welcher Entwickelung die Regierung 400 Millionen beigetragen hatte.

Während nun die Regierung eine so rege Thätigkeit für die Vollendung der Innenbahnen bewies, wurden die nöthigen Studien für die Verbindung mit Nord-Europa nicht vernachlässigt. Im Jahre 1857 wurde der Mont-Cénis-Tunnel angefangen. Der Friedensvertrag mit Oesterreich eröffnete über den Brenner und Sömmering den Weg nach den südlichen und östlichen Theilen Deutschlands, und schließlich nahm Italien auch

einen aktiven Antheil an dem internationalen Syndikat für die St. Gotthard-Bahn.

Es treten in der italienischen Eisenbahnpolitik zwei verschiedene Perioden auf. In der ersten wird der Eisenbahnbau der Privatindustrie überlassen, aber der Staat unterstützt diese durch Geldsubventionen und sichert sie durch die von ihm geleistete Garantie vor Verlust und Schaden. In der zweiten Periode, welche mit der Auflösung der Kompagnie Victor Emmanuel, im Jahre 1869, anfängt, bemächtigt sich der Staat allmälig der Eisenbahnindustrie, indem er die Neubauten auf eigene Kosten ausführt und das bedeutendste Netz, die Alta Italia-Bahn, ankauft.

Wenn man nun den Einfluß der politischen und finanziellen Zustände kennt, so wird man leicht einsehen, daß das letztere Verfahren der im Publikum herrschenden Ansicht mehr entspricht, und daß man den ersteren Weg nur in Folge einer von momentanen Verhältnissen bedingten Nothwendigkeit einschlug. In der That, in einem Lande, wo die Eisenbahnen, wenige Linien ausgenommen, nicht als eine lukrative Spekulation auftreten, wo sie mehr der Faktor eines zukünftigen Wohlstandes als die Folge einer bereits entwickelten Landeskultur sind, da ist es auch recht und billig, daß die Beschaffung des erforderlichen Baukapitals, wie jedes damit verbundenen Risiko dem Staate zur Last falle, wie das überhaupt bei allen weit ausgedehnten Etablissements der Fall sein sollte, die zur Beförderung der Wohlfahrt einer Nation nöthig sind, und bei denen der direkte materielle Nutzen zur Nebensache wird.

Jedem, der die politischen Zustände jener Zeit und die damalige Finanzlage nicht in Betracht zieht, muß es als eine Thorheit erscheinen, mit solcher Hast Eisenbahnen zu bauen in einem Lande, wo eine ordentliche Fahrstraße zu den Seltenheiten gehörte, wo jede Industrie, ja sogar die Bodenkultur brach lag, wo endlich der Handelsverkehr so unbedeutend war wie in den Südprovinzen. Ebenso muß der Unkundige erstaunen, daß der Staat sich an die Privatindustrie wendet bei Unternehmungen, deren Vortheil nur auf Seiten der letzteren bleibt.

Aus dem bisher Gesagten ist nun deutlich zu ersehen, welches Ziel die Regierung mit ihrer Eisenbahnpolitik verfolgte, und daß ihre Bestrebungen nicht auf pekuniären Gewinn ausgingen.

Im Süden waren die Eisenbahnen weder die Vollendung eines bereits bestehenden Wegsystems, noch die Vervollkommnung eines schon mehr oder weniger regen Verkehrs, wie dies im Norden der Fall war. In mehreren unzugänglichen, verwilderten Provinzen bildeten sie eine Zeit lang das einzige Verkehrsmittel, und die erst später gebauten Landstraßen wurden von ihnen als unumgänglich nothwendig bedingt. Der Nutzen, welchen man von diesen so enorm kostspieligen Bauten erwartete, war die Sicherheit des Landes, das Vertrauen der Bevölkerung auf die günstige Wirkung einer wohlwollenden Regierung, die Vertilgung des Brigantenthums, mit einem Wort, die Erziehung des Volkes durch die Arbeit.

Der Erfolg ist bis jetzt noch nicht überall in gleichem Grade vollkommen, aber er steht augenscheinlich im Verhältniß zu der Ausdehnung der öffentlichen Arbeiten und dem davon herrührenden Wohlstande der verschiedenen Orte. Die Opfer, welche die Nation um diesen Preis gebracht

und die ihr noch zu bringen übrig bleiben, können von keinem einsichtigen Staatsmanne für gedankenlose Verschwendung erklärt werden, selbst nicht in dem Falle, daß einige hundert Millionen unverzinst bleiben.

Bei dem neuen Eisenbahngesetz vom 29. Juli 1879 hat das Gouvernement seine frühere Politik konsequent verfolgt. Vielleicht könnte man ihm eine zu große Freigebigkeit vorwerfen; aber bei der Gegenseitigkeit, die in unseren modernen Parlamenten bei Verhandlung derartiger Gesetze unvermeidlich ist, ist auch dies zu erklären. Im Allgemeinen genießt die Eisenbahnpolitik der Regierung, die besonders für den Süden auf die Kulturbedürfnisse des Landes basirt ist, die Gunst der öffentlichen Meinung, und wollen wir hoffen, daß dieselbe durch dereinstige glückliche Erfolge gerechtfertigt werde.

Gegenwärtig sind im Königreich Italien 8414 km Eisenbahnen im Betrieb, von denen 4007 km dem Staate gehören, der sich, wie erwähnt, sowohl die Vollendung der bereits angefangenen Linien, als auch den Bau der seither neu dekretirten Strecken vorbehalten hat.

Die hier beigefügte statistische Tabelle gewährt einen Blick über den allmäligen Fortschritt der innerhalb vierzig Jahren in Italien erbauten Eisenbahnen.

Jahr		Dem Betrieb übergebene Strecken	Jahr		Dem Betrieb übergebene Strecken
1839	km	8	Rip.	km	2068
1840	„	13	1860	„	121
1841	„	13	1861	„	372
1842	„	33	1862	„	359
1843	„	33	1863	„	617
1844	„	50	1864	„	450
1845	„	20	1865	„	370
1846	„	97	1866	„	734
1847	„	26	1867	„	201
1848	„	80	1868	„	387
1849	„	193	1869	„	190
1850	„	50	1870	„	314
1851	„	88	1871	„	215
1852	„	3	1872	„	356
1853	„	114	1873	„	128
1854	„	278	1874	„	491
1855	„	124	1875	„	313
1856	„	163	1876	„	261
1857	„	138	1877	„	243
1858	„	194	1878	„	113
1859	„	361	1879	„	111
	km	2068	Total	km	8414

Die Ausdehnung der bis zum 1. Januar 1879 konzessionirten Bahnen, in ihre verschiedenen Netze getheilt, ist in folgender Tabelle enthalten:

	in Betrieb	in Bau begriffen	projektirt	Total
	km	km	km	km
Alta Italia	3572	13	6	3591
Romane	1684	24	—	1708
Meridionali	1454	—	193	1647
Calabro-Sicule	1156	196	—	1349
Sarde	230	153	—	383
Società diverse	207	183	281	671
Ausdehnung des italienischen Schienennetzes am 1. Januar 1879	8303	566	480	9349

Zur Vervollkommnung des italienischen Schienennetzes wurde durch das schon erwähnte Gesetz vom 29. Juli 1879 der Bau von 7020 km neuer Strecken bewilligt, für welche man eine Ausgabe von 1,200,000,000 Frcs. veranschlagt. Diese neuen Ergänzungsbahnen theilen sich in drei verschiedene Kategorien, je nach dem Grade ihrer kommerziellen und politischen Wichtigkeit.

Die erste Kategorie enthält acht Linien mit der Gesammtlänge von 1153 km, welche auf Staatskosten gebaut werden sollen.

In der zweiten Kategorie sind neunzehn Strecken verzeichnet, von 1267 km Ausdehnung. Hier sollen 90 % der Kosten vom Staate und die übrigen 10 % von den betheiligten Provinzen getragen werden.

Die dritte Kategorie besteht aus 36 Linien von 2069 km, und für diese fallen 80 % der Baukosten dem Staate und 20 % den Provinzen zu.

Außer diesen Linien, welche in dem Texte des Gesetzes einzeln angegeben werden, ist noch der Bau von 1500 km Sekundär-Bahnen autorisirt, und diesen verspricht der Staat eine von dem Betrag der Baukosten abhängende Subvention, welche im Durchschnitt auf 60 % veranschlagt werden kann.

Im Wesentlichen beruht dieses Gesetz auf der früheren Eisenbahnpolitik. Einige Linien sind für den internationalen Verkehr nothwendig, wie die von Novara-Pavia; andere werden aus militärischen Gründen geboten, wie die von Spezia-Parma; wieder andere endlich macht die Nothwendigkeit der Erfüllung eines alten Versprechens unerläßlich, wie die von Sulmona-Roma. Daß man die Eboli-Reggio-Bahn in die erste Kategorie stellt, während die Verbesserung einer alten Staatsbahn durch die Succursale dei Giovi in die zweite fällt, ist nur politischen Gründen beizumessen. Von mehreren kleinen Strecken kann man sagen: sie sind gekommen wie die Kirschen, che l'una l'altra tira. Eine kleine Anzahl Linien ausgenommen, erhofft man den Nutzen dieser Bahnen erst von der Zukunft.

Nachträgliche Kritik ist unnütz. Wir wollen hoffen, daß sich durch Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes die Nothwendigkeit dieser Bahnen

den Provinzen und Gemeinden bald aufdrängen wird, und daß sie durch prompte Bereithaltung ihres Beitrages die Regierung zur Erfüllung ihres Versprechens nöthigen werden. Alsdann wird die thatsächliche und gerechte Ausgleichung der pekuniären Opfer statthaben.

Durch diese neuen Strecken wird die Ausdehnung des italienischen Schienennetzes auf 16,548 km gebracht; das sind: $6,_{171}$ km auf je zehntausend Einwohner und $5,_{615}$ km per Quadratmyriameter.

Was den Betrieb anbetrifft, so ist man noch schwankend, wem derselbe noch anvertraut werden soll, ob dem Staate oder der Privatindustrie. Die Ansichten sind getheilt, und werde ich später auf diese wichtige Frage zurückkommen. Zuerst aber wollen wir den technischen und kommerziellen Eigenschaften der verschiedenen Linien, besonders denen der oberitalienischen Bahn, einige Worte widmen.

Das norditalienische Eisenbahnnetz wird gegen Südosten von einer 452 km langen Linie begrenzt, welche von Livorno aus, die Apenninen durchschneidend, sich über Pistoja, Bologna und Venedig nach Udine wendet. Bei dieser Stadt theilt sich die Linie, indem eine Strecke in nordöstlicher Richtung nach Pontebba geht, während die andere, sich östlich hinziehend, jenseits Triest am Sömmering die Alpen erreicht. Von dieser Basis zweigen in westlicher Richtung drei Hauptlinien ab. Die erste folgt der Meeresküste, berührt Genua und verbindet sich bei Ventimiglia mit der französischen Linie Paris-Lyon-Méditerranée. Die zweite, die von Bologna ausgeht, läuft parallel mit der ersteren jenseits der Apenninen, berührt Modena, Parma, Piacenza, Turin und verbindet sich ebenfalls mit der französischen Bahn vermittelst des Frejus-Tunnels, schlechthin Mont-Cénis-Tunnel genannt. Die dritte Linie endlich läuft ebenfalls westlich von Venedig aus, berührt Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Mailand und Turin, wo sie mit der zweiten Linie zusammentrifft. In kommerzieller Beziehung muß man auch die Linie Bologna-Ancona den oberitalienischen Bahnen zuzählen. Verschiedene Querlinien verbinden diese drei Hauptadern und sind bisweilen für den nationalen und internationalen Verkehr von eben so großer, ja vielleicht von noch größerer Wichtigkeit, als die ersteren, z. B. die Linien Genua-Alessandria-Novara-Pavia, Savona-Alessandria, Piacenza-Mailand u. s. w.

Die ersten Versuche eines Eisenbahnbaues in Oberitalien verdanken wir der piemontesischen und österreichischen Regierung, jener für die Linie Turin-Genua, dieser für die von Mailand nach Venedig. Die Bauten wurden direkt auf Rechnung des Staates ausgeführt und zwar mit einer Großartigkeit, welche man schwerlich bei den später von Privatgesellschaften konstruirten Bahnen finden wird. Die Bahn von Mailand nach Venedig bot allerdings keine besonderen technischen Schwierigkeiten dar; dagegen hatten die piemontesischen Ingenieure viele und ernste Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich bei der Passage durch die Apenninen. Die geologische Formation dieser Bergkette in der Umgebung von Genua, sowie die kurze Entfernung des Bergrückens vom Meere und die Erbauung eines für jene Zeit sehr langen Tunnels erschwerten die Lösung des technischen Problems. Die piemontesischen Ingenieure schreckten vor all diesen Hindernissen nicht zurück. Gestützt auf das Bewußtsein ihres Wissens, haben sie

eine Linie erbaut, deren Profil an Kühnheit alle europäischen Bahnen übertrifft, und indem sie sich die technischen Hülfsmittel zu ihrem Betrieb selbst verschafften, gaben sie uns die Lösung eines der wichtigsten Probleme der angewandten Mechanik durch die Erfindung der Gebirgslokomotive [1].

Den piemontesischen Ingenieuren gebührt die Ehre, die ersten Lehrer der Eisenbahntechnik in Italien zu sein, und aus ihrer Schule gingen später jene bedeutenden Männer hervor, welche den Muth hatten, sich mit den Alpen zu messen, und deren Ruhm jetzt kürzlich in Turin durch ein Monument verewigt wurde.

Die Gesellschaft Victor-Emmanuel hatte die Bahn Mailand-Turin-Susa und jenseits der Alpen die Savoyer-Bahnen erbaut. Nun galt es, diese zu verbinden. Vielfache und verschiedenartige Projekte wurden vorgelegt, unter welchen dasjenige der Ingenieure Grandis, Grattoni, Thoms und Sommeiller den Sieg davontrug. Das Wesentliche dieses Projektes bestand in der Anwendung komprimirter Luft. Das Resultat der Experimente, welche die Prüfungskommission bei der Coscia unweit Genua unternahm, war ein glänzendes; und obwohl ein durchaus kompetenter Fachmann, Hr. Prof. Poncelet, das Werk für unausführbar erklärt hatte, so wurde doch die Ausführung dieser Riesenarbeit durch das Gesetz vom 15. August 1857 dekretirt. Dreizehn Jahre genügten, um den 12 km langen Tunnel fertig zu bauen, wie wir ihn heute sehen, und ihn dem Verkehr zu übergeben. Dies ist wiederum ein Beweis, daß auch bisweilen tüchtige, erprobte Fachmänner sich irren können, und daß den Ausschlag, den die Wissenschaft giebt, die Erfahrung übertreffen kann.

Die Grenzen dieser Abhandlung gestatten mir nicht, hier näher zu beschreiben, mit welcher Sorgfalt die den Tunnelbau leitenden Ingenieure, die Herren Sommeiller, Grattoni und Grandis, ihr Werk betrieben. Fast alle nöthigen Maschinen waren von ihnen selbst erfunden worden und wurden durch unermüdliches Studium täglich verbessert, bis es ihnen endlich gelungen war, ihr System zu einer, jede Anforderung befriedigenden Vollkommenheit zu bringen. Die komprimirte Luft erwies sich als die beste Kraftquelle für derartige Arbeiten. Sie ersetzt nicht nur den Wasserdampf, welcher in einem so langen Tunnel nicht herzustellen ist, sondern sie leistet nebenbei noch andere sehr schätzbare Dienste, wie z. B. die Reinigung der Minenlöcher, die Vertreibung des Rauches, die Abkühlung des in einem unterirdischen Gange gewöhnlich sehr hohen Hitzegrades, und alle diese vielfachen Dienste erfordern keine andere Mühe, als das Oeffnen nur eines Hahnes.

Alle Maschinen, welche von den italienischen Ingenieuren zum Bau des Frejus-Tunnels erfunden waren, wurden später mit unwesentlichen Veränderungen bei einem ebenfalls großartigen Unternehmen wieder angewendet, nämlich beim Durchbohren des St. Gotthard.

Nach der so gut gelungenen Vollendung dieser beiden Meisterwerke kann man nun wohl behaupten, daß die Erbauung einer Eisenbahn durch

[1] Die Gebirgslokomotive, von den Herren Sommeiller, Grandis und Ruva erfunden, besteht aus zwei gepaarten Maschinen; sie wiegt 66 Tonnen und ist im Stande, auf der Giovi-Bahn, wo die Steigung von 35 ‰ vorkommt, eine Last von 130 Tonnen mit einer Geschwindigkeit von 15–20 km zu ziehen.

jede auch noch so mächtige Bergkette keine technischen Schwierigkeiten mehr darbietet, sondern nur, je nach der Ausdehnung, einer kürzeren oder längeren Zeitdauer unterworfen ist.

Auch haben die bei diesen Tunnelbauten gemachten Erfahrungen unsere Kenntnisse betreffs der Anwendung komprimirter Luft für industrielle Zwecke um Vieles bereichert.

Die Baukosten des Frejus-Tunnels beliefen sich auf 75 Millionen und wurden von Frankreich und Italien zu gleichen Theilen gedeckt.

Außer diesen eben beschriebenen Riesenwerken verdienen noch andere in Italien ausgeführte Hochbauten die Aufmerksamkeit des Technikers zu fesseln.

So ist z. B. die Linie Bologna-Pistoja von großem Interesse, sowohl wegen der Kühnheit der Tracirung, als auch wegen der Solidität ihrer mannigfachen Hochbauten. Die Bahn entwickelt sich auf dem südlichen Abhang der Apenninen, von Pistoja nach Pracchia, d. h. von 63 m zu 617 m über der Meeresfläche, mit einer Steigung von 22 mm; und da der horizontale Abstand zwischen diesen Endpunkten nur 14 1/4 km beträgt, so ist sie gezwungen, sich die nothwendige Entwickelung von 25 km künstlich durch Spiralwindungen zu verschaffen. Es ist interessant, den Gang dieser Linien in dem Ombrone-Thale zu beobachten, wie sie, über breite Bergströme und Schluchten auf sehr hohen Viadukten hinziehend, sich an die schroffe und zerrissene Felswand schmiegt, dann plötzlich in der Tiefe des Berges verschwindet, um einige hundert Meter höher wieder zum Vorschein zu kommen. Auch jenseits der Apenninen findet die Linie kaum ein günstigeres Terrain. Dem Thalweg des Reno folgend, läuft sie eine Strecke lang im Flußbette selbst, wo sie sich gegen die Alluvionen und die Gewalt der stromartigen Anschwellungen zu vertheidigen hat. Nur wer die Terrainverhältnisse kennt, kann sich eine Vorstellung davon machen, welche Mühe und welchen Kostenaufwand es erforderte, in einem Thale, wo man früher kaum eine Chaussee in fahrbarem Zustande erhalten konnte, eine Eisenbahn herzustellen.

Wir gelangen nun zu einer Linie, deren technische Schwierigkeiten nicht nur die Bewunderung jedes Sachkundigen, sondern auch das Erstaunen des Touristen erregen, das sich in Folge der landschaftlichen Schönheiten, die sich hier dem Auge darbieten, zeitweise zum Entzücken steigert. In der That, selten findet man ein Zusammenwirken so malerischer Naturschönheiten mit so riesenhaften Schöpfungen des Menschengeistes und der Menschenhände. Ich spreche von der ligurischen Bahn, die dem reisenden Publikum unter dem Namen Ferrovia della Riviera bekannt ist.

Die mit dem Mittelmeerufer fast parallel laufenden Apenninen umschließen den Golf von Genua ziemlich enge, so daß ihre hervorragendsten Spitzen bisweilen nicht mehr als 6 km von der Küste entfernt sind. Zahllose Ausläufer senden ihre mächtigen Bergabhänge bis dicht an die Küste, hier kleine Ebenen, dort enge Thaleinschnitte und Schluchten bildend, deren steile Felswände oft eine schwindelnde Höhe erreichen, von der die Bergströme mit wilder Gewalt herabstürzen. Durch die ununterbrochen auf einander folgenden Felsvorsprünge von allen Dimensionen bilden sich kleine Golfe, Buchten, Grotten, die mit immergrünen, üppigen Schling-

pflanzen umzogen sind. An der schmalen Marina zwischen Gebirge und Meer ziehen sich die Dörfer und Städte Liguriens hin, durch deren Mitte die Lokomotive braust; und zwar ist der Raum oft so knapp zugemessen, daß die Entfernung zwischen Schiene und Haus nicht mehr als eine doppelte Armslänge beträgt. Wo die Bahn unter freiem Himmel bleibt, führt sie an herrlichen Villen vorüber, durch Parkanlagen und Orangengärten, an die sich die Olivenkultur anschließt, bis endlich die Kastanien- und da und dort die Seefichten- und Doldenpinienwälder den Uebergang zwischen der blühenden Bodenkultur und den kahlen Felsengipfeln der Apenninen bilden.

Die ligurische Bahn von Ventimiglia nach Massa mißt 278 km und zählt 181 Tunnel, deren größter (der Tunnel von Biassa bei Spezia) 3036 m lang ist. Die Gesammtlänge der Tunnel beträgt 87 km, d. h. circa 30 %. Der Bau dieser Linie hat 176 Millionen Lire gekostet, also durchschnittlich 656,000 Lire pro km. Viel kostspieliger war die Strecke an der Riviera di Levante, deren Kosten sich auf 802,000 Lire pro km beliefen. Es giebt einzelne Strecken, wie z. B. die zwischen Sestri und Spezia, wo die Bahn buchstäblich von einem Tunnel in den anderen geht und in den kurzen Zischenräumen geradezu über dem Meere hinspringt, durch mächtige Felsblockdämme gegen Wellenschlag und Unterwühlung geschützt; und hier belaufen sich die Baukosten auf die enorme Summe von einer Million Lire pro km. Obwohl die ligurische Bahn seit sieben Jahren dem Verkehr übergeben ist, darf man doch sagen, daß sie erst jetzt in Folge der neuerdings ausgeführten Schutzwerke den nöthigen Grad von Solidität besitzt. Nichtsdestoweniger bleibt sie so vielen gewaltigen Zerstörungskräften ausgesetzt, daß die Kosten ihrer Unterhaltung immer die aller übrigen italienischen Bahnen übersteigen werden.

Ehe wir die oberitalienischen Eisenbahnen verlassen, möchte ich die Aufmerksamkeit des Lesers auf die größeren Brückenbauten lenken, nämlich auf die in Backstein ausgeführte Lagunenbrücke bei Venedig, auf die eisernen Pobrücken bei Piacenza und Mezzanacorte auf den Linien Piacenza-Mailand und Voghera-Pavia, und auf die stattlichen Viadukte der Savona-Acqui-Bahn.

Bei dem Bau der mittel- und süditalienischen Bahnen hat die Kunst nicht mit größeren, aber zahlreicheren Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Die Küstenlinien sowohl am adriatischen, tyrrhenischen und jonischen Ufer, als auch in Sicilien zeichnen sich durch eine Menge großer, über weite, unregulirte, oft sumpfige Flüsse führender Brücken aus, während die Querbahnen im Innern sich eben so mühsam wie die im Norden einen Weg durch die engen und wegen der geologischen Formation des Bodens unsicheren Thäler der Apenninen suchen mußten.

Die italienischen Eisenbahnen sind ausschließlich Adhäsionsbahnen und bieten für den Verkehr die bequemsten Vorrichtungen, indem der Radius der Kurven nur ausnahmsweise unter 350 m bleibt, und die Steigungen sogar bei Gebirgsbahnen nie über 26 mm betragen. Nur zwei Ausnahmen finden sich, nämlich die geneigte Ebene bei Giovi auf der Genua-Alessandria-Bahn und die Rampen des Mont-Cénis-Tunnels, wo Steigungen von 25 mm, resp. 30 mm vorkommen.

Wer die Bodengestaltung Italiens in Betracht zieht, wird sich vielleicht wundern, daß die nationale Eisenbahntechnik keine eigene Physiognomie

besitzt. Das ist aber leicht erklärlich. Die bestehenden Bahnen bilden nur die Hauptfäden des Netzes, sie dehnen sich meistens in der Kontinentalebene des Po-Thales aus, oder ziehen dicht am adriatischen, tyrrhenischen und jonischen Meeresufer entlang. Die wenigen Strecken, die sich in Gebirgsgegenden entwickeln, sind eben diejenigen, welche von den Seestädten nach den Alpenpässen führen. In Oberitalien findet man einige die Hauptfäden durchkreuzende Sekundär- oder Lokalbahnen; da dieselben aber meistens das Flachland durchlaufen, wo der Bau leicht und billig ist, hat man es für unnöthig befunden, von dem gewöhnlichen Typus abzuweichen.

Die außergewöhnlichen Eisenbahnsysteme, von denen man einige Beispiele im Auslande findet, sind bis jetzt nur in Rücksicht auf irgend einen Specialdienst angewendet worden; wenigstens scheinen sie für große Linien und für den ordinären Personen- und Gütertransport nicht zweckmäßig.

Trotz aller seiner malerischen Naturschönheiten ist Italien noch nicht das Land der Touristen par excellence, wie z. B. die Schweiz und das bayerische Hochgebirge. Es ist daher nicht zu verwundern, daß man hier noch keine Einrichtung für eigentliche Ausflüge findet, wie dies bei Uetliberg, auf dem Rigi u. s. w. der Fall ist. Der erste Versuch ist jetzt bei Neapel durch den Bau einer Drahtseilbahn zur Besteigung des Vesuvs gemacht worden. Aber solche Beispiele sind ansteckend, um so mehr, da sie, im Gegensatz zu Verkehrsbahnen, Sache der Spekulation sind, und man kann wohl erwarten, daß in den nächsten Jahren mehrere derartige Vergnügungsbahnen auf Grund des Drahtseil- oder Zahnbahnsystems entstehen werden; worunter vielleicht eine solche zur Besteigung des Aetna am meisten zu empfehlen wäre.

Bei Gelegenheit der Drahtseilbahnen mag hier die Erfindung des italienischen Ingenieurs Tommaso Agudio zur Verbesserung dieses Lokomotionssystems erwähnt werden. Bekanntlich liegt die Unvollkommenheit des Drahtseilsystems darin, daß die passive Resistenz des Apparats bei steiler Steigung und engen Krümmungen der Bahn bald einen sehr hohen Grad erreicht, und deshalb ist das System bei steilen und langen Gebirgsbahnen nicht anwendbar. Herr Agudio glaubt nun, dieses Hinderniß überwinden zu können, indem er — wie das bei telodynamischer Transmission zu geschehen pflegt — das leitende Drahtseil mit bedeutend größerer Schnelligkeit laufen läßt als den Zug. Zu diesem Behufe bringt Agudio zwischen Drahtseil und Zug einen Mechanismus an, welcher die Transaktionswirkung des Seiles aufnimmt und die Räder eines mit ihm verbundenen und speciell dazu eingerichteten Karrens, an welchen der Zug angehängt ist, in Bewegung setzt. Es ist einleuchtend, daß, je größer die Geschwindigkeit des leitenden Seiles ist, desto geringer der andere Faktor der von ihm verrichteten dynamischen Arbeit, d. h. die Tension, zu sein braucht. In Folge dessen darf das Seil schwächer, resp. dünner und biegsamer sein, und kann somit den Krümmungen des Weges nachgeben, wodurch ein großer Theil der passiven Resistenz aufgehoben wird, jedenfalls ein größerer Theil als die neu hinzukommende Resistenz, welche durch die Bewegung des Mechanismus und die Last des Lokomotors erzeugt wird. Die Transmission der Bewegung geschieht durch Adhäsion, wodurch die Gefahr einer Zerreißung des Seiles, wenn nicht beseitigt, doch um Vieles vermindert wird.

Das Drahtseilsystem von Ing. Agudio kann bei sehr steilen Gebirgsbahnen und besonders, wo eine bedeutende Wasserkraft zur Verfügung steht, ein sehr ökonomisches Verkehrsmittel werden; und dieses eröffnet Herrn Agudio ein weites Feld für die praktische Anwendung seiner Erfindung.

Sehr selten sind in Italien die Bahnen a sezione ridotta, d. h. Bahnen von geringerer Spurweite als die üblichen von 1,50 m. Auch sind die bis jetzt im Auslande gewonnenen Erfahrungen nicht hinreichend, um zu entscheiden, ob diese Schienenwege den Namen billiger Bahnen auch wirklich verdienen. Im Flachlande ist die Ersparniß an Baukosten kaum bemerkbar, und in Gebirgsgegenden hängen jedenfalls die Kosten mehr von Steigungen und Kurven, als von der Breite der Spur ab; und wo es sich um Adhäsionsbahnen handelt, scheint es bis jetzt nicht möglich, bei der Tracirung von den üblichen Regeln abzuweichen. Ferner wäre es nöthig, durch genaue Untersuchungen festzustellen, wie hoch sich die Betriebskosten belaufen; und hauptsächlich, in welchem Verhältniß das Gewicht der Güterwagen zu ihrer Tragfähigkeit steht. In Italien, wo die Kohlenpreise sehr hoch sind, steht zu erwarten, daß diese billigeren Bahnen schwerlich den Vortheil gewähren können, welchen man voraussetzt.

Dagegen vermehren sich die Tramways, wegen der Leichtigkeit, mit der man sie auf jeder Straße herstellen kann, von Tag zu Tag. Alle größeren Städte sind bereits mit einem oder zwei Tramways versehen, welche den Personenverkehr im Inneren und in der unmittelbaren Umgebung vortrefflich besorgen. Auch dem Lokalgüterverkehr könnte der Tramway ebenso nützlich werden; denn durch die neuen, in Mailand, Rom, Neapel u. s. w. bereits thätigen Straßenlokomotiven wird seine Aufgabe bedeutend erleichtert, und er könnte ein durchaus ökonomisches Verkehrsmittel in der Attraktionszone jeder italienischen Stadt werden.

Für die Handelsverbindungen mit Nord-Europa und besonders mit Deutschland sind die Bahnen in Mittel- und Süditalien von untergeordneter Bedeutung, da die südlichen Seestädte nur Häfen zweiten Ranges haben. So besteht der Handel von Messina meistens nur in der Ausfuhr von Landesprodukten der Insel und des benachbarten Calabriens, wie Südfrüchte, Wein, Oel und Schwefel. Der Handel mit Griechenland, mit der Türkei, Ostindien und Afrika ist leider bei Weitem nicht das, was er der geographischen Lage des Landes nach sein könnte. Aber selbst wenn derselbe den blühenden Aufschwung früherer Zeiten wieder erreichen sollte, so ist doch nicht anzunehmen, daß die vom Orient kommenden Waaren Brindisi, Messina oder Neapel als Ausladungsplätze benutzen würden, da sie 300 km weiter hinauf auf dem stets billigeren Meereswege zum Kontinent gelangen können. Die vier wirklich großen Häfen bleiben somit Ancona und Venedig für den Orient, Livorno und Genua für Amerika.

Wenn man die Reisekarte von Italien betrachtet, so überzeugt man sich leicht, daß Venedig und Ancona bereits die denkbar kürzeste und direkteste Eisenbahnverbindung sowohl mit dem Innern des Reiches, wie mit den Alpenpässen besitzen. Venedig gewinnt bis Wien 30 km Abkürzung durch die neuerdings eröffnete Pontebba-Bahn, gegen die frühere Bahnlinie über Triest.

Wenn trotzdem Venedig als Handelsstadt in Verfall ist und dem be-

nachbarten Hafen von Triest nachsteht, so muß man dies nicht den materiellen Umständen zuschreiben, sondern gewissen ökonomischen und politischen Verhältnissen, deren Erörterung hier nicht am Platze ist.

Livorno, nicht allein bedeutend als überseeischer Hafen, sondern auch als Waarenlager für die Produkte der Insel Sardinien, ist hinreichend versorgt durch die Bahn von Pisa nach Bologna, welche den Verkehr auf direktem Wege nach der Lombardei und somit nach den Alpenpässen führt, während die toscanischen Bahnen den genannten Hafen mit Rom und Neapel verbinden. Vielleicht ist die Linie über Bologna nach dem St. Gotthard nicht die direkteste, aber auch hier wird eine wesentliche Verbesserung eintreten durch die Eröffnung der Querbahn von Spezia nach Parma. Hierdurch wird nun Livorno mit einem so vollständigen Eisenbahnnetze versehen sein, als es seine Lage ermöglicht.

Anders steht es mit Genua. Dieser Hafen ist unbedingt durch die großartigen Etablissements in Südamerika wie durch den regen Verkehr mit England, den deutschen Hansastädten u. s. w. der bedeutendste Italiens; und trotzdem besitzt derselbe nur eine einzige Linie, die ihn in direkte Verbindung mit Piemont und der Lombardei setzt. Allerdings werden der Mont-Cénis und St. Gotthard möglichst schnell erreicht, aber der Anschluß an die Brenner- und Pontebba-Bahn bleibt immer einem nicht unbedeutenden Umweg ausgesetzt.

Leider ist durch den Tunnel des Mont-Cénis dem italienischen Handel durchaus kein so ausgedehnter Horizont eröffnet worden, wie man erwartete. Genua ist freilich Frankreich und Deutschland um Vieles näher gerückt durch den Weg über Genf; aber trotzdem kann es die Konkurrenz von Marseille nicht aushalten; denn jeder Vortheil, den selbst die kürzeste Linie von Genua nach Nord-Europa bieten könnte, wird durch den Differentialtarif ausgeglichen, welchen die französischen Bahnen den von Marseille kommenden Waaren bewilligen. Außerdem fehlen bis jetzt in Genua die Bequemlichkeiten, mit denen die französische Regierung Marseille so reichlich ausgestattet hat. Die Verladungsarbeiten sind in Genua bis jetzt noch mühsam, langwierig und kostspielig; und man hat nebenbei noch eine Unmasse zeitraubender Umständlichkeiten durchzumachen, die aus einer Art Fiskalität, aus einer administrativen Pedanterie entstehen, von der man sich unbegreiflicher Weise immer noch nicht losmachen kann, obgleich dieselbe mit dem Nationalcharakter des Italieners, der sich nicht gern unnützen Formalitäten unterwirft, schlecht zusammenstimmt. Durch die kolossalen Arbeiten zur Erweiterung des Hafens von Genua, die man bereits begonnen hat, durch das Erbauen von Docks, von Molen u. s. w. werden alle diese materiellen Nachtheile vollständig verschwinden; und hoffentlich wird auch die Regierung dann nicht anstehen, alle diese unnützen Formalitäten, die jede Hafenoperation in Genua so unangenehm machen, abzukürzen. und wird auch vor Allem auf Mittel und Wege sinnen, die schweren Lasten und Taxen, unter denen der Handel gegenwärtig leidet, zu erleichtern. Nach Ausführung aller dieser bevorstehenden Verbesserungen wird sich aber auch bald herausstellen, daß eine einzige Eisenbahnlinie für die Verbindung von Genua mit Nord-Europa nicht genügen kann.

Genua ist in dem Gesetz vom 19. Juli 1879 hintenangesetzt worden.

Man glaubte allen Bedürfnissen durch die Bewilligung einer Succursale bei Giovi Genüge zu leisten, d. h. einer Hilfslinie der bestehenden Alessandria-Bahn. Die Nothwendigkeit, den Zugang zum St. Gotthard möglichst zu verbessern, ist nicht in Abrede zu stellen; aber nichtsdestoweniger darf man die Beschleunigung der ebenso wichtigen Kommunikationen zwischen Genua und den Alpenpässen östlich und westlich vom St. Gotthard nicht außer Acht lassen. Um Verona, diesen Knotenpunkt, von dem die Brenner- und Pontebba-Bahn ausgehen, zu erreichen, braucht es von Genua 290 km. Nun aber hat sich durch genau detaillirte Studien erwiesen, daß eine von Chiavari nach Parma gehende Linie, die sich weiter hinauf der bereits bestehenden Bahn bei Borgoforte anschlösse, diese Distanz von 290 auf 244 km reduciren würde, also eine Verkürzung von 46 km auf die ganze Strecke, welches nach dem gegenwärtigen Durchschnittspreise von 7 Cent pro km eine Ermäßigung von 3,22 Lire pro Tonne zur Folge haben würde, was bei dem internationalen Großhandel nicht zu verachten ist. Auch der Weg von Genua nach Turin könnte noch eine Verkürzung von circa 17 km erfahren, durch den Bau nämlich einer Bahn, die, von der Linie der Riviera ausgehend und die Apenninen beim Passo del Turchino durchbrechend, die piemontesischen Städte Ovada, Acqui, Nizza und Asti berührte. Diese Linie, welche das Netz von Piemont durchkreuzend, direkt nach Turin führen würde, müßte die Bedeutung einer großen kommerciellen Straße gewinnen, wenn das Projekt eines Tunnels durch den Mont-Blanc, womit man sich gegenwärtig vielfach beschäftigt, zur Verwirklichung käme.

Diese beiden Linien sind zur Vervollkommnung des ligurischen Netzes und für die zukünftigen Handelsbedürfnisse des Hafens von Genua, nach seiner Vollendung, unerläßlich. Es ist auch nicht vorauszusetzen, daß ihre Anlagekosten dem Staate übermäßige Geldopfer auferlegen würden; denn eine Subvention von 60—70 000 Lire per km wäre für beide Linien hinreichend.

Aber in Genua ist man seit sieben Jahren nur von einem Gedanken beherrscht: Die Succursale bei Giovi, und dadurch wird die allgemeine Aufmerksamkeit von anderen ebenso wichtigen Fragen abgelenkt. In Folge eines im Jahre 1873 im Tunnel bei Giovi erfolgten Einsturzes wurde der Eisenbahnverkehr einige Monate lang unterbrochen. Dieser Tunnel, durch welchen die Genua-Alessandria-Bahn von der Südseite der Apenninen in das Scrivia-Thal mündet, liegt zwischen Schiefersteinschichten, und folgt der Richtung der Synklinallinie der beiden Thäler, die er verbindet. Der leichte Boden an der Oberfläche des Gebirges saugt eine beträchtliche Menge Regenwasser ein, welches, zwischen den darunterliegenden Schichten durchsickernd, reichliche Infiltrationen in den Tunnel verursacht, wodurch auch der Bau sehr erschwert wurde. Diesen Infiltrationen ist ohne Zweifel der im Jahre 1873 erfolgte Einsturz zuzuschreiben; denn von einer Bewegung der Bergmasse, weder in vertikaler (Einsenkung), noch in lateraler Richtung (Verschiebung durch Herabgleiten der Bergmasse) kann nicht die Rede sein, da sich keine, weder vertikale noch horizontale Deformation der Tunnelaxe zeigte. In der That genügte eine verhältnißmäßig kurze Zeit, um den Verkehr wiederherzustellen. Aber eine unglaubliche Aufregung hatte die Stadt ergriffen, und das Publikum verlangte eine sofortige Hilfslinie.

Diese vermeintliche Unsicherheit des Giovi-Tunnels war ein willkommener Vorwand für eine im Uebrigen berechtigte Forderung. Wenn man bedenkt, daß die Alessandria-Bahn einen Ertrag von circa 90,000 Lire per km hat, daß gegenwärtig zwei Millionen Tonnen jährlich aus Italien nach der Schweiz versandt werden, deren größter Theil von Genua ausgeht, und daß die Eröffnung der Gotthardbahn einen noch bedeutend regeren Verkehr veranlassen wird, so wird man einsehen, daß, wenn auch auf der ganzen Länge der Linie, wo eine Maximalsteigung von 12 ‰ selten vorkommt, zwei Geleise genügen, es deren doch wenigstens drei oder vier auf der Strecke von Pontedecimo nach Busalla (Piano inclinato dei Giovi) bedarf, wo die Maximalsteigung 35 ‰ beträgt [1]).

Dieses begründete Verlangen hat Gehör gefunden, seitdem mit dem Ankauf der Alta-Italiabahn auch die Genua-Alessandria-Bahn in den Besitz des Staates überging; und in der That ist der Bau einer Succursale durch das Gesetz vom 19. Juli 1879 dekretirt worden.

Aber hiermit ist nur eine Seite der Frage gelöst; denn es bleibt noch die Trace der Bahn zu bestimmen. Bei dieser Gelegenheit sieht man jedoch wiederum, wie Lokal- und Privatinteressen sich an die Stelle wahrer all-

[1]) Herr Dr. E. Sax (Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft, II. Bd. S. 281) meint mit Recht, die Giovi-Bahn sei unter den Bahnen mit größerer als der üblichen Maximalsteigung von 25 ‰ die einzige, welche sich zur Vergleichung eignet, aber er setzt hinzu: „Alle erdenklichen Maschinen sind auf derselben schon versucht worden, ihre Betriebsergebnisse sind statistisch verwerthet worden, und was ist das Ende aller Anstrengungen? daß an den Umbau der Bahn zur Ermäßigung der Steigung auf 25 ‰ gedacht werden soll." Folgende, einem Berichte des ehemaligen Direktors der Alta-Italia-Bahn, Herrn Ing. Amilhau entlehnten Ziffern bestätigen die effektive Betriebslage der Giovi-Bahn im Jahre 1875. (S. Amilhau, Progetto di una nuova communicazione ferroviaria tra Genova e l'interno.) Drei verschiedene Maschinen werden auf der Giovi-Bahn angewendet: a) Tenderlokomotiven von 66 Tonnen, b) A. J. Sigl, c) Beugniot.

Zugkraft	a	b	c
mit einer Geschwindigkeit von 15 km	160 Tonnen	160 Tonnen	140 Tonnen
" " " " 20 "	148 "	147 "	130 "

Zahl der Züge monatlich bergauf 616 mit 9005 Wagen
" " " " bergab 352 " 9275 "
Mittlere Last eines Wagens bergauf 13,38 Tonnen
" " " " bergab 8,08 "
Jährlicher Verkehr bergauf 1.446,042 Tonnen
" " bergab 899,304 "
Total 2.345,346 Tonnen.

Traktionskosten per Kilometer:
bergauf für den mittleren Zug 5,3077 Lire — für die Tonne 0,0396 Lire
bergab " " " " 1,2912 " — " " " 0,0159 "

Unterhaltungskosten per Kilometer 7764 Lire.

Endlich schätzt Ing. Amilhau die Maximalleistungsfähigkeit der Bahn auf 1100 Wagen täglich bergauf.

Nach dieser Darlegung ist die absolute Verurtheilung einer Steigung über 25 ‰ keine richtige Konsequenz.

Es kann aber nicht übersehen werden, daß, wenn die Giovi-Bahn den Bedürfnissen eines so regen Verkehrs Genüge leistet, dies eben ihrer kurzen Ausdehnung von nur 10 km zuzuschreiben ist; woraus vielleicht Belehrungen zu ziehen wären, die bei der Trace mancher Gebirgsbahnen wichtige Dienste hinsichtlich des Anlagekapitals leisten könnten.

gemeiner Bedürfnisse zu drängen suchen. Jedes der zahlreichen Projekte für die Succursale hat eifrige Vertheidiger gefunden, was sehr bedauerlich ist, da keines von allen eine technisch korrekte Lösung des Problems giebt. Sämmtliche vorgeschlagenen Linien verlängern den Weg nach Alessandria und erfordern die enorme und unnöthige Ausgabe von 20—30 Millionen. Die Grenzen dieser Mittheilungen gestatten mir nicht, in die Einzelheiten einzugehen; ich begnüge mich daher, die Leser auf meine hierüber veröffentlichten Broschüren hinzuweisen. (La Succursale dei Giovi. Considerazioni e proposte del' ing. G. Bernardi-Genova. Tipografia del R. Stabilimento dei Sordo muti — 1878. — Progetto per un raddoppiamento di linea da Pontedecimo a Busalla — ib. — ib. — 1879.) Dies Problem findet die einfachste Lösung durch den Bau einer zweiten zweigeleisigen Bahn zwischen Pontedecimo und Busalla, und habe ich in den erwähnten Schriften ausführlich dargethan, wie es möglich ist, dieser Bahn eine fast geradlinige Richtung mit einer Maximalsteigung von 28‰ zu geben, und zwar mit den verhältnißmäßig geringen Anlagekosten von 13 Millionen. Zugleich ist diese die einzige Linie, welche eine Verkürzung von 1700 m und eine Ersparniß von 14 Cent per Tonne an Transportkosten gewähren würde.

Die verschiedenen Projekte sind nun der Prüfungskommission des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vorgelegt worden, und wird die Entscheidung der Regierung hoffentlich im Laufe des Jahres 1880 erfolgen.

Trotz der obenerwähnten Lücken kann man das italienische Schienennetz sowohl hinsichtlich der gegenwärtigen Bedürfnisse, als auch der zukünftigen Handelsentwickelung und Kultur als durchaus zweckmäßig betrachten.

Die Gesammtanlagekosten belaufen sich auf 2500 Millionen, d. h. durchschnittlich auf 300,000 Lire per km, und dieser Betrag wird, wenn man die in der ersten Zeit begangenen, unvermeidlichen Fehlgriffe und die außerordentlichen Terrainschwierigkeiten in Betracht zieht, nicht übermäßig hoch erscheinen.

Der Fahrpark der italienischen Bahnen besteht aus:

	Lokomotiven.		Personenwagen.		Lastwagen.	
	Abs. Anz.	per km	Abs. Anz.	per km	Abs. Anz.	per km
Alta Italia	757	0,215	2 176	0,618	14 675	4,166
Romane	259	0,156	905	0,546	3 742	2,259
Meridionali . . .	226	0,156	653	0,450	3 256	2,245
Calabro Sicule . .	128	0,111	480	0,418	1 511	1,341
Sarde	17	0,085	54	0,270	211	1,005
Versch. Konzessionen	23	0,130	115	0,680	175	1,030
Gesammtbetrag	1 410	0,173	4 383	0,537	23 600	2,891

Der Ertrag, der, wenige Linien ausgenommen, kein glänzender ist, und in dem man seit 1872 keine wesentlichen Veränderungen wahrgenommen hat, kann durchschnittlich folgendermaßen detaillirt werden:

Alta Italia	28 000	Lire per km
Romane	16 000	= = =
Meridionali	15 000	= = =
Calabro Sicule . . .	6 500	= = =
Sarde	5 000	= = =

Das Verhältniß der Betriebskosten zum Ertrag ist für Alta Italia $\frac{4}{7}$, Romane $\frac{3}{5}$, Meridionali $\frac{2}{3}$, Calabro=Sicule und Sarde $\frac{1}{1}$.

Schließlich ist die Gesammt=Netto=Einnahme auf ca. 52 Millionen zu schätzen, also durchschnittlich 2 % des Anlagekapitals. —

Die finanzielle Lage der verschiedenen Netze ist nach dem offiziellen Bericht von 1878 wie folgt:

	Anlagekosten		Netto=Einnahme	Zinsen
Alta Italia . . .	Lires 1,145,222,000		Lires 40,485,722	$3\frac{1}{2}$ %
Romane	„ 495,209,000		„ 6,155,675	$1\frac{1}{4}$ %
Meridionali . . .	„ 429,460,000		„ 6,640,833	$1\frac{1}{2}$ %
Calabro=Sicule . .	„ 314,996,000	—	„ 977,598	$1\frac{1}{2}$ %
Sarde	„ 47,443,000	—	„ 330,879	$1\frac{1}{2}$ %
Verschiedene Konzessionen	„ 24,659,100		„ 514,117	$1\frac{3}{4}$ %

(NB. Das Zeichen — bedeutet ein Betriebsdeficit.)

Im Jahre 1878 haben die italienischen Bahnen 26,361,185 Personen zu einer mittleren Distanz von 43 km und 7,496,296 Tonnen auf 118 km durchschnittlich befördert zu folgenden Transportpreisen: Personen 0,[illegible] Lires per km, Waaren $0,_{0718}$ per km. —

Kommen wir nun zu der wichtigen Frage der Eisenbahnverwaltung.

Als die Regierung die Alta Italia=Bahn ankaufte, war die Tendenz zur Verallgemeinerung der Staatsverwaltung vorwiegend. Man unterhandelte nicht nur mit den römischen Bahnen, deren Finanzlage die Abtretung der Konzession fast zur Nothwendigkeit machte, sondern auch mit den Meridionalen; und nach und nach, nach der Abtretung der großen Aktiengesellschaften, wären dann auch die kleineren Privatbahnen in die Hände des Staates gefallen. Der Minister Sella stand als entschiedener Vertheidiger des Staatsbahnsystems an der Spitze dieser Unterhandlungen. Es wurde ihm der unbegründete Vorwurf gemacht, er träte in deutsche Fußtapfen. Seit 1860 hatte der Minister Sella durch den Bau der Calabro=Sicule auf Staatskosten seine ökonomischen Prinzipien hinsichtlich des Eisenbahnwesens zu praktischer Anwendung gebracht, und auf denselben Grundsätzen beruhen auch seine dem Parlamente vorgelegten Gesetzentwürfe, welche durch das Votum vom 18. März 1876 den Sturz der Rechten herbeiführten. Seitdem hatte sich eine starke Partei für das Privatbahnsystem gebildet und geltend gemacht, welche auch den Sieg davongetragen haben würde, wäre nicht die hartnäckige Opposition des damaligen Ministers der öffentlichen Arbeiten, Hrn. Zanardelli, dagegen aufgetreten. So blieb die Frage unentschieden.

Inzwischen war durch die Baseler Konvention die Alta Italia=Bahn dem Staate zugefallen, und es mußten Maßregeln zur ununterbrochenen Fortführung des Betriebs getroffen werden. Nun kam die Regierung zu dem unglückseligen Entschluß, die Alta Italia=Bahn zwei Jahre lang selbst versuchsweise zu verwalten; ein unpraktisches Verfahren, wiewohl es geeignet war, einen Waffenstillstand zwischen zwei kämpfenden politischen Parteien herbeizuführen. Eine Staatsverwaltung darf nicht experimentiren: es ist nothwendig, daß sie feste und unveränderliche Administrationskenntnisse und Prinzipien besitze und die Macht habe, dieselben

praktisch anzuwenden. Das Provisorische ist in jeder Administration höchst nachtheilig, weil es die Unsicherheit der leitenden Hand verräth.

Das prächtige Netz der Alta Italia-Bahn befindet sich nun seit mehreren Jahren in einem wahrhaft verwahrlosten Zustand. Die aufgelöste Gesellschaft, welche seit acht Jahren den Moment der Abtretung voraussah, wollte natürlich keinen Pfennig mehr ausgeben; und die Regierung, die noch nicht sicher ist, ob sie die Bahnen behalten oder wieder abtreten wird, hält sich auch begreiflicher Weise von jeder Ausgabe zurück. Man hat berechnet, daß ungefähr zwanzig Millionen nöthig sind, um Bahn und Fahrpark wieder in normalen Stand zu setzen. Kein Wunder also, wenn der Dienst Vieles zu wünschen übrig läßt. Inzwischen dauern die Klagen im Inneren fort und finden im Auslande ein Echo. Böse Zungen sagen, der Versuch sei absichtlich zu Gunsten der Gegner der Staatsbahnen zum Scheitern gebracht, was eine reine Verleumdung ist, aber eine Verleumdung, über die Niemand das Recht hat, sich zu wundern.

Untersuchen wir nun kurz, worin der Streit zwischen Staats- und Privatbahnen eigentlich besteht.

Die Eisenbahnindustrie ist von jeder anderen Industrie verschieden, weil sie die Konkurrenz ausschließt. In allen Ländern Europa's, in England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, bilden die Eisenbahnen das Monopol verschiedener großer Kompagnien. Ob dieses Monopolsrecht nun ein Privilegium, oder der Preis einer siegreichen Konkurrenz ist, bleibt sich gleich. Nehmen wir das fait accompli, wie es nun einmal ist, und bemerken nur Folgendes: Wenn im Fall von Privilegien die Legitimität des Titels zweifelhaft erscheinen kann, so gewährt dessen Erwerbung durch Konkurrenz eine durchaus naturgemäße Berechtigung. Von dem Moment also, wo die Eisenbahnen ein Monopol im eigentlichen Sinne des Wortes werden, kann auch Niemand etwas dagegen haben, daß dieses Monopol zu Gunsten der Gesammtbevölkerung ausgebeutet wird, d. h. durch den Staat. Man wird leicht begreifen, daß dem Staate das Recht des Salz- und Tabaksmonopols bestritten werden kann, weil diese Zweige auch von der Privatindustrie betrieben werden können, ohne irgend einen Nachtheil für das Publikum, und weil diese Privilegien aus gesetzlichen Maßregeln und nicht aus der Natur der Dinge selbst hervorgegangen sind. Wer hat aber je darüber klagen hören, daß die Posten und Telegraphen, welche doch auch zu den öffentlichen Verkehrsmitteln gehören, von dem Staate verwaltet werden? Warum wollte man ihm also das Recht der Eisenbahnverwaltung absprechen? —

Die Vertheidiger der Privatbahnen stellen dagegen die Behauptung auf, der Staat dürfe nicht in das Gebiet der Industrie eingreifen; er könne auch kein industrielles Etablissement vortheilhaft verwalten, da ihm die Hauptqualität eines Administrators, das direkte Interesse an dem geordneten und lohnenden Fortgang des Unternehmers abgehe. Endlich hegen einige Staatsmänner die Befürchtung, die Regierung möchte durch eine so große Anzahl von Staatsbeamten, wie die Eisenbahnverwaltung sie erfordert, einen zu bedeutenden Einfluß auf die politischen Wahlen gewinnen. Diese Einwendungen sind unbegründet. Wie bereits bemerkt worden ist, bilden die Eisenbahnen nicht nur vom kommerziellen Stand-

punkte aus, sondern auch nach den italienischen Gesetzen keinen Gegenstand der Industrie; denn der Staat kann das Monopolsrecht nur für eine begrenzte Zeitdauer ertheilen, und bei allen Konzessionen ist das Recht der Zurückerwerbung, je nach den obwaltenden Umständen, vorbehalten. Juristische Einwendungen sind also unmöglich. Allerdings schließt die direkte Staatsverwaltung die Bank- und Börsenbetheiligung aus; aber der Industrie als solcher bleibt immer eine reiche Quelle des Verdienstes in den vielfachen und mannigfaltigen Materialsbedürfnissen, die der Bau und Betrieb der Bahnen erfordert, und die der Staat im eigenen Interesse so viel als möglich der Landesindustrie überlassen wird. Es wird somit durch Staatsverwaltung der Handelsfreiheit kein Abbruch gethan.

Wenn den Staatsbeamten das Interesse für die pekuniäre Seite der Sache fehlt, welches die Aktionäre erfüllt, so tritt an dessen Stelle das Ehr- und Pflichtgefühl. Freilich müßte die Verwaltung zu einer separirten selbstständigen Administration organisirt und von den vielen unnützen und lähmenden Büreauformalitäten befreit werden. Das Centralisationssystem bringt stets die nachtheiligen Folgen mit sich, daß es die persönliche Verantwortlichkeit der Unterbeamten aufhebt und die der Oberen nur nominell bestehen läßt; aber für die ordentliche Organisation eines öffentlichen Dienstes ist die persönliche Verantwortlichkeit jedes einzelnen Beamten für seine Funktionen eine unerläßliche Bedingung. Eine Eisenbahnverwaltung sollte nicht mit Anderem vermengt und nicht von der Lage des Staatsbudgets abhängig gemacht werden. — Alles dies ist nur mit Staatsverwaltung vereinbar; und wenn einmal der Eisenbahnverwaltung das Recht der administrativen Selbstständigkeit zuerkannt wird, so ist es auch gleichgiltig, wem sie Rechenschaft ablegt, ob dem Staate oder einer Privatkompagnie; denn die Centralkontrolle der Regierung, in vernünftige Grenzen eingeschränkt, ist nichts mehr und nichts weniger als die Aufsicht der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft.

Uebrigens ist die Staatsverwaltung für Italien nichts Neues. Piemont hat lange Jahre seine Bahnen selbst verwaltet, und man citirt noch heute jene Staatsadministration als ein untadelhaftes Beispiel.

Der Vorschlag, der neuerdings zur Besprechung gekommen ist, ein Ministerium der Kommunikationen — Post, Telegraphen und Eisenbahnen — zu etabliren, verdient, abgesehen von den politischen Gründen, aus denen er entstanden ist, Berücksichtigung.

Die Befürchtung eines Uebergewichtes der Regierung bei politischen Wahlen setzt zwischen Staat und Nation einen Dualismus oder, besser gesagt, einen Antagonismus voraus, welcher faktisch nicht existirt. Ueberdies zersplittert sich in größeren Wahlkreisen der Einfluß der Beamten und bleibt immer in der Minorität. Will man aber überhaupt die Eisenbahnbeamten als eine nicht zu unterschätzende politische Macht betrachten, so bleibt dieselbe auch im anderen Falle bestehen und könnte dann als Werkzeug einer Privatkompagnie, deren Interessen vielleicht mit denen des Staates in Konflikt gerathen, viel gefährlicher werden.

Kurz, die Eisenbahnverwaltung in den Händen des Staates erfährt keinen stichhaltigen Widerspruch. —

Zwei Hauptgründe sprechen sogar für die Staatsverwaltung: 1) Die

Nothwendigkeit, dem nationalen Handel gegen fremde Konkurrenz beizustehen; 2) die strategischen Rücksichten für die Vertheidigung des Landes.

Es wäre überflüssig, hier auseinanderzusetzen, welche wichtige Rolle die Eisenbahnen in beiden Beziehungen spielen. Ein Jeder kennt den Einfluß des Tarifsystems auf den Handelsverkehr und weiß, von welcher Bedeutung in der modernen Taktik die schnelle und freie Bewegung der Militärmassen ist.

Vor Allem sind es die dem Verkehr zwischen den Höfen und Alpenpässen dienenden Bahnen Oberitaliens, welche einer von jedem Zwang der Privatinteressen freien Verwaltung bedürfen. Gegenwärtig wenden sich die Hoffnungen des Nationalhandels nach dem Gotthard. Aber es wird nicht genügen, daß die Entfernung zwischen dem Mittelmeere und dem Vierwaldstättersee möglichst verkürzt wird; auch die Handelsverträge werden nicht genügen. Italien wird, um seine geographische Selbstständigkeit zu behaupten, einen schweren Tarifkrieg zu bestehen haben. Frankreich wird sich ohne Kampf nicht besiegt erklären, Oesterreich bereitet sich schon auf eine Konkurrenz durch die proponirte Arlberg-Bahn vor. Der Sieg ist nur durch Geldopfer zu erreichen, welche der Staat allein zu tragen haben wird: denn er zieht aus dem Aufschwung des Nationalreichthums eine ausgleichende Entschädigung. Die oberitalienischen Bahnen sind zugleich diejenigen, welche im Falle eines Krieges die Hauptrolle zu spielen hätten, da selbstverständlich jeder Krieg das Po-Thal zum Schauplatz haben würde.

Gegenwärtig ist der Staat Inhaber von 4207 km, und bald werden ihm auch die 1509 km der römischen Bahn angehören; ferner werden die meisten Ergänzungsbahnen von ihm gebaut werden. Binnen zwanzig Jahren also wird der Staat $^4/_5$ des Gesammtnetzes besitzen. Man kann also den Vertheidigern des Privatbahnsystems nur die Frage entgegen stellen: Auf welche Weise soll die Abtretung dieses Staatsvermögens an die Privatindustrie stattfinden?

Durch Verkauf? Für einige Linien in Piemont, in der Lombardei und Venetien, welche eine reiche Einnahme haben, ist der Kaufpreis leicht festzustellen. Aber es giebt andere, deren Finanzlage bis jetzt nicht glänzend ist, manche sogar, welche ein Betriebsdeficit haben. Was soll mit diesen geschehen? Wird der Staat plötzlich auf alle Einnahmen verzichten, oder durch einen contract à forfait die Hoffnungen der Zukunft eskomptiren? Ist das thunlich? Ist das überhaupt mit der Würde der Nation vereinbar? Oder soll man von Neuem, auch für den Betrieb, auf das alte und schon als unzweckmäßig erkannte System der Garantie zurückkommen?

Durch Verpachtung? Die Verpachtung auf kurze Zeit ist schon als ein verderbliches System ökonomisch verurtheilt worden. Die Verpachtung eines größeren Netzes für längere Zeit wäre gerade so viel, als den Handelsverkehr an Händen und Füßen gebunden der Spekulation zu überliefern.

Die gegenwärtige Eintheilung des Eisenbahnnetzes scheint mir für eine systematische Organisation, wenigstens für die Dauer der Konstruktionsperiode, ganz geeignet.

Man könnte nämlich das ganze Netz in zwei Gruppen scheiden, d. h.

1) Alta Italia, Romane und Sarde,
2) Meridionali und Calabro-Sicule.

Der Staat sollte sich die erste Gruppe durch Ankauf der Romane und Sarde vollständig aneignen und direkt verwalten.

Die Südbahngesellschaft würde, außer ihrem eigenen Nutzen, auch die Verwaltung der Calabro-Sicule im Auftrag des Staates übernehmen.

Bau und Betrieb der sekundären oder Lokalbahnen sollte den Betheiligten überlassen werden.

Ein bedeutender Theil der für Eisenbahnen ausgegebenen Gelder ist bereits konsolidirt, und für die Erhebung der Kapitalien für die neuen Konstruktionen hat das Gesetz vom 29. Juli 1879 gesorgt. Auf dem Budget des Staates lasten noch die Renten für den Ankauf der Alta Italia-Bahn und die Garantie für die Romane, Sarde und Meridionali. Die ganze Konsolidirung der Gesammteisenbahnschulden könnte also ohne zu große Opfer von Seiten der Staatsfinanzen im Laufe der zwanzigjährigen Konstruktionsperiode stattfinden. Dies darf man dem Staate mit gutem Gewissen zumuthen, denn die Summe des direkten und indirekten Nutzens, welchen die Gesammtheit aus den Eisenbahnen zieht, ist in jedem Falle bedeutender als die Zinsen der Anlagekosten. So könnten die italienischen Eisenbahnen vielleicht früher als die jeder anderen Nation in die zweite Periode ihres Daseins treten, wo ihr Beruf und ihre Bestrebungen sich einzig auf die Vervollkommnung des Dienstes und auf die Billigkeit des Transports richten würden.



Betrachtungen über das Meliorationswesen und die Einführung einer besseren Wasserwirthschaft.

Von

Fr. W. Toussaint
in Straßburg.

In Heft 1 der landwirthschaftlichen Jahrbücher pro 1880, veröffentlicht Professor Dr. Perels in Wien eine Abhandlung über „die Förderung der Kulturtechnik", welche mich veranlaßt, im Hinblick auf die angestrebte Verwaltungsreform in Preußen und die großen Wasserschäden in Schlesien und Westpreußen diesem Gegenstand eine eingehende allgemeine wirthschaftliche Betrachtung zu widmen, die sich auf die praktischen Erfahrungen der Organisation des kulturtechnischen Dienstes in Elsaß-Lothringen stützt. —

Professor Dr. Orth in Berlin sagt in seiner Schrift über „Die geognostisch-agronomische Kartirung" u. s. w., Berlin 1874, „nur mit Hilfe des wissenschaftlichen Maßstabes und Vergleichung der natürlichen Beschaffenheit des Bodens nach äußeren Merkmalen ꝛc. werden wir ein dem modernen Staate entsprechendes Landeskulturwesen einzuführen im Stande sein." „Denn," fährt derselbe fort, „die Gesichtspunkte der großen von Stein'schen Zeit sind Vielen, man möchte sagen, den Meisten, verloren gegangen. Es ist deshalb nothwendig, die Idee des Staates und seiner Entwickelung und dazu die Kenntniß und das Verständniß aller seiner Kulturgrundlagen wieder mehr in den Vordergrund zu stellen. Den Organen der neu eingerichteten Selbstverwaltung in Kreis und Gemeinde erwachsen in dieser Hinsicht die wichtigsten Aufgaben. Es gehört dazu nur der feste Wille, die zu Grunde liegende Substanz des Landes möglichst genau kennen zu lernen und ihre Kultur mit allen wirthschaftlichen Mitteln zu heben. Wer wünscht nicht, daß hierfür eine gewisse Rivalität zwischen den verschiedenen Kreisen entstände?" In diesen Worten werden wir auf das umfassende Gebiet der allgemeinen Landeskultur hingewiesen, dessen Wichtigkeit bisher wohl allseitig anerkannt, welches aber erst von Wenigen in seiner ganzen großen Bedeutung begriffen worden ist. —

Von der richtigen Organisation des Meliorationswesens hängt nicht nur das specielle Wohl der Landwirthschaft, sondern überhaupt der produktive Reichthum jedes Binnenlandes ab, weil erst durch die Regulirungen der Flüsse und Bäche und die zweckmäßige Vertheilung und Benutzung des Wassers das Fundament für die Ausübung einer rationellen Industrie und Bodenkultur geschaffen werden kann. Das beste praktische Beispiel liefern hierzu die umfassenden Meliorationsarbeiten in Belgien und im Großherzogthum Baden, in so weit sich letztere auf die Korrektion der Bäche und den Ausbau der Straßen und Feldwege beziehen. —

Die großen Schwierigkeiten, mit welchen die Eintheilung und Ausführung aller in dieses Fach schlagenden Arbeiten zu kämpfen haben, und welche mit der Regulirung der Ströme und Bäche beginnen und mit der Anlage von Kanälen und der Einrichtung von Ent- und Bewässerungsanlagen im Anschluß an die Konsolidationen des Grundbesitzes ihren praktischen Abschluß finden, weisen darauf hin und machen es erklärlich, daß auch die Culturtechnik sich nicht von selbst heranbilden kann, sondern wie jede moderne Kunst und Wissenschaft nach streng geregelten und bestimmten Principien von einem Mittelpunkte aus zunächst geleitet und entwickelt werden muß, wenn sie dem Volke einen anhaltenden Nutzen gewähren soll. Es ist wahr, die preußische Regierung ist auf diesem wirthschaftlichen Gebiete nicht zurückgeblieben, sondern sie hat gethan, was sie nach Lage der Sache thun konnte; sie hat namentlich in der Neuzeit diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zugewendet, um mit der Land- und Forstwirthschaft Hand in Hand das Meliorationswesen zu regeln. Hierzu gehört vor allen Dingen auch die successive Heranbildung eines geeigneten technischen Personals, in so weit dasselbe mit der Zusammenlegung des Grundbesitzes und den Gemeinheitstheilungen sich zu befassen hat. Aber man hat dabei nicht streng genug berücksichtigt, daß alle Meliorationen, sowohl die großen, als auch die kleinen, auch den Gedanken einer rationellen volkswirthschaftlichen Verwerthung des vorhandenen Wassers in sich tragen sollen, sie dürfen nicht einseitig projektirt und ausgeführt sein, sondern sie müssen in harmonischer Verbindung und mit Berücksichtigung der sie beeinflussenden Boden-, Terrain- und Wasserverhältnisse hergestellt werden, und zwar so, daß sie nicht nur dem Landmann eine gewisse Sicherheit der Ernte zu garantiren vermögen, sondern auch die Industrie fördern helfen. Es war entschieden ein Fehler, daß man z. B. die Dimensionen der Schifffahrtskanäle bisher nur für Förderung des Handels berechnete oder einzelne Kulturabschnitte nur entwässerte oder bewässerte, sie nicht im Hinblick auf die Anforderungen der Kulturpflege meliorirte, welche einer abwechselnden Ent- und Bewässerung bedarf, wenn sie gedeihen, blühen und Früchte tragen soll. —

Hierzu gehört auch die Konstruktion der Anlage unserer Deiche. Dieselben schützen das anliegende Land wohl gegen Hochwasser-Ueberfluthungen, aber sie sind zugleich die Veranlassung, daß die nach großen Regengüssen aus der Getreidezone abfließenden, sehr dungreichen Schlammtheile, welche sich früher in den Flußniederungen ablagerten, heute ganz unbenutzt dem Meere zufließen, was zur Folge hat, daß in vielen Provinzen alljährlich viele Millionen Centner Heufutter weniger geerntet werden, als dieses früher an Orten geschehen ist, wo die Deiche noch nicht vorhanden waren. Es

ist daher die Aufgabe der Provinzialverwaltungen, daran zu denken, daß diese Zustände durch eine angemessene Verwerthung der Vortheile, welche die Hochwasser gewähren, in wirthschaftlicher und nutzbringender Weise geregelt werden. — Weiter hat man Seespiegel gesenkt und Sümpfe entwässert ohne umfassende Prüfung der Verluste, welche durch die plötzliche Senkung des Grundwasserspiegels in den angrenzenden Feld- und Waldfluren sich einstellten und oft in wesentlichen Beeinträchtigungen des Wachsthums der angebauten Kulturpflanzen sich dokumentirend, den ins Auge gefaßten Nutzen häufig bei weiten überragen. Man soll also die natürlichen Zustände eines Terrains und die sich anschließenden Meliorationen nicht einseitig behandeln, sondern mit weitem Blick prüfen, wie die Fortschritte der Landwirthschaftswissenschaft, als auch die Erfahrungen in der Kultur- und Wasserbautechnik hierbei sich zweckmäßig verbinden lassen [1]).

In der Provinzialverwaltung muß die allgemeine Landeskultur ferner ihren speciellen technischen Referenten haben, welcher mit den Fortschritten der Bodenkultur und Wasserwirthschaft dauernd in Beziehung steht und an höchster Stelle ihr permanenter Vertreter ist, um Mißgriffe auf wasserwirthschaftlichem Gebiete zu verhüten und das Meliorationswesen überhaupt auf das Möglichste zu fördern. — Es genügt nicht, mit Hilfe der Schule dem Meliorationswesen erst einen Eingang in die Kulturgedanken der Bevölkerung eines Landes verschaffen zu wollen, sondern es ist nöthig, Hand in Hand mit der Schule auch an die Einrichtung von Institutionen zu denken, welche mit der Förderung der Praxis in direkter Beziehung stehen und aus den lokalen Bedürfnissen sich mit Nothwendigkeit ergeben. —

Nach dem Vorgange der süddeutschen Staaten dürfte es sich daher empfehlen, unter der Autorität einer speciellen technischen Abtheilung für allgemeine Landeskultur und Wasserwirthschaft, in einzelnen Kulturbezirken, welche nach Flußgebieten zu regeln sind, zunächst eine Regulirung der kleineren Bäche ins Auge zu fassen, und für diesen Zweck speciell als Hydrotechniker vorgebildete Ingenieure anzustellen. Im Anschluß an diesen administrativen Körper, dessen leitende Spitze in die Provinzialverwaltung fällt, dürfte sich dann mit Hilfe des landwirthschaftlichen Vereinswesens auch eine Förderung des Wiesenbaues und der allgemeinen Bodenkultur mit großer Sicherheit erreichen lassen, weil erst durch die gute landwirthschaftliche Pflege gebauter Kulturanlagen die Zinsen für die dafür verauslagten Kapitalien gesichert werden. — Die Initiative der höchsten Staatsgewalt ist aber überall nöthig, wo die Fortschritte der Wissenschaft und die Erfahrungen der Technik eine gemeinnützliche Verwerthung finden sollen; auch ist es nothwendig, daß man bei dieser Organisation den provinziellen Eigenthümlichkeiten in Bezug auf Boden, Lage und Klima möglichst Rechnung trägt und das Meliorationswesen überhaupt unabhängig von äußeren Machtsprüchen macht, es mehr der Natur und den Traditionen der landesüblichen Kultur anzupassen sucht. —

Es soll dabei die Privatpraxis von Seiten einzelner Techniker, in so weit sich dieselbe auf Drainage und Wiesenbau bezieht, nicht im Mindesten beeinträchtigt werden, im Gegentheil, sie soll möglichst ausgebildet werden,

[1]) Vergl. „Eindeichungen und Flußregulirungen" von Dieck, Wiesbaden 1879.

nur soll die Regulirung der weder schiff- noch flößbaren Bäche, die Entwässerung von Sümpfen, Anlage von Wasserreservoiren in so weit diese Anlagen ein allgemeines Kulturinteresse haben, in der Verwaltung jeder Provinz Aufgabe einer speciellen Landeskultur-Abtheilung sein, welche mit Hilfe der jährlich gemachten Erfahrungen, ihr Wissen und Können in allen ihren Gliedern auf kultur- und hydrotechnischen Gebieten fort und fort zu erweitern hat. Dieser Gegenstand erfordert ohne Zweifel noch eine specielle wirthschaftliche Erörterung.

1. Die Provinzialverwaltung und das Landeskulturwesen.

Die organische Gesetzgebung jedes Landes, jeder Provinz, ja man darf sagen, jeder Gemeinde ist innig verbunden mit der politischen Oekonomie dieser staatlichen Faktoren, und diese wieder hängt zusammen mit den kulturgeschichtlichen Traditionen und der allgemeinen Bildung des Volkes. So wie aber der Schwerpunkt des wirthschaftlichen Leben im Staate der Handel ist, so ist die Industrie die Seele des Ackerbaues. Ein offener, unbefangener Blick in die Industrie-Staaten, England und Belgien an der Spitze, so wie in die Industriebezirke unseres deutschen Vaterlandes, führt uns die Wahrheit dieser Thatsache täglich vor Augen. „Es ist unbegreiflich," sagte Friedrich List[1]) schon vor mehr als 30 Jahren, „wie man Angesichts der aller Welt vor Augen liegenden Thatsachen hat behaupten mögen, die Industrie werde auf Kosten ihrer Konsumenten, namentlich der Ackerbautreibenden, gepflegt, wenn sie durch Einfuhrzölle gegen das Ausland geschützt werde. Nur offenbare Sophisterei oder praktischer Unverstand kann unter solchen Umständen den ackerbautreibenden Volksklassen ins Gesicht behaupten, die Schutzzölle seien lediglich zum Privatvortheil der Manufakturisten ersonnen. Braucht man doch nur die Augen offen zu halten, um wahrzunehmen, daß überall da, wo die Industrie sich nur anmeldet, der Wohlstand der Bauern und Arbeiter und der Reichthum der größeren Grundbesitzer ihr auf den Fersen folgen. Unbegreiflich ist es daher auch, wie die letzteren in manchen Staaten, namentlich in Nordosten, immer noch die gebührende Aufmerksamkeit einer Frage vorenthalten mögen, welche die ganze Prosperität das Ackerbaues, ja die ganze Existenz der Grundbesitzer als solcher bedingt und insbesondere die großen Grundbesitzer näher angeht, als alle anderen Fragen der Politik und Oekonomie."

Ich erinnere an diese Worte des berühmten Nationalökonomen, dessen Zeit in der That gekommen zu sein scheint, um damit einem ehemals auch vielfach unter den Landwirthen verbreiteten Vorurtheil entgegen zu treten, welches die große Verbreitung der vaterländischen Industrie für die allgemeine Förderung des Ackerbaues verkannt hatte und namentlich auch den Streit um das Wasser so sehr beeinflußt hat. Wir müssen uns zuvörderst vollständig klar darüber sein, in wie weit der Handel und die Industrie im Hinblick auf das Gemeinwohl berechtigt waren und es noch sind,

---

[1]) Friedr. List's sämmtliche Schriften von Prof. L. Häusser, 2. Theil, S. 244. Stuttgart und Tübingen 1850.

durch die bisherige Gesetzgebung in Bezug auf die Benutzung des Wassers beschützt und unterstützt zu werden, ehe wir daran denken können, den gerechten Antheil der Landwirthschaft an diesem Alles belebenden Elemente der Natur von der Staatsverwaltung zu fordern. Denn wer sich dazu berufen glaubt, in dieser wichtigen Kulturfrage Rathschläge zu geben, muß in erster Linie mit der politischen Oekonomie des Vaterlandes oder mindestens seiner Provinz vertraut sein. Somit wird auch die allseitig angestrebte Wassergesetzgebung nur im Hinblick auf die wirthschaftliche Entwickelung des gesammten staatlichen Lebens und der dasselbe bedingenden Faktoren, sowie mit gleichzeitiger Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten zu einem befriedigenden Resultate führen. Die Geschichte ist stets die beste Lehrerin der lebenden Geschlechter und die Geschichte der Völker lehrt uns auch, wie mit allen zur Erstrebung des höchsten Grades von Macht und Reichthum erforderlichen Mitteln von der Natur ausgestattete Nationen, nach Maßgabe ihrer Fortschritte in der allgemeinen Kultur, sowohl ihrer eigenen, als derjenigen ihrer Nachbarstaaten, mit ihren wirthschaftlichen Systemen wechseln müssen, indem sie theils durch freien Handel mit weiter vorgerückten Nationen sich aus der Barbarei erheben und ihren Ackerbau empor bringen, theils durch Beschränkungen das Aufkommen ihrer Manufakturen, ihrer Schifffahrt und ihren auswärtigen Handel fördern und endlich auf der höchsten Stufe der Industrie und der freien Konkurrenz auf den eigenen, wie auf fremden Märkten ihre Landwirthe, Manufakturisten und Kaufleute gegen Indolenz bewahren und sie anspornen das erlangte Uebergewicht zu behaupten (Fr. List).

Von den europäischen Staaten sehen wir auf der ersten Stufe heute Rußland, Ungarn und die Donaufürstenthümer stehen; auf der zweiten Deutschland, Italien und Oesterreich; die Grenze der dritten und letzten Stufe scheinen Frankreich und Belgien erreicht zu haben; erreicht hat sie zur Zeit nur England. Genau in derselben Reihenfolge entwickelten sich der Handel, die Industrie und der Ackerbau aus den Urzuständen der Nationen. Auch bei uns wurde die Förderung des Landbaues zunächst durch den Handel vermittelt, auch bei uns ist durch die Einführung des Zunftwesens die Industrie und indirekt die Landwirthschaft unterstützt worden, bis die Fortschritte in den Wissenschaften, die großen Erfindungen, insbesondere die Anwendung von Maschinen, die politischen und kommerciellen Aenderungen seit Anfang dieses Jahrhunderts einen Umschwung der Dinge herbeigeführt haben, der, wie Friedrich List sagt, „als Thorheit erscheinen läßt, was früher als Weisheit gelten konnte, der als grundverderblich darstellt, was früher als höchst nützlich erschien." Diese aus der Natur der Dinge hervorgehenden Zustände sind auch stets maßgebend für die Gesetzgebung, und somit auch für die Wassergesetzgebung unseres Vaterlandes. Sie werden und müssen auch ihre gebührende Berücksichtigung finden bei der Organisation einer rationellen Wasserwirthschaft in den einzelnen Provinzen. Sie allein sind die Ursache, daß man in erster Linie die Interessen des Handels durch gesetzliche Förderung der Schifffahrt unterstützte, sie allein forderten seiner Zeit die Mühlenprivilegien und die fast ausnahmslose Berechtigung der Industrie auf die Benutzung des Wassers unserer weder schiff- noch flößbaren Bäche. —

Die rapide sich vermehrende Bevölkerung und die Ausdehnung der Industriegeschäfte machen jedoch auch erhöhte Ansprüche an die Produktion der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, diese ist aber nur durch eine bessere Bearbeitung des Bodens und eine erweiterte Verwerthung des Wassers und der darin enthaltenen Nährstoffe zu erzielen. —

Ueber diesen Gegenstand, welcher eine eingehende Betrachtung verdient, veröffentlicht Dr. J. König im Heft 1 der landwirthschaftlichen Jahrbücher eine interessante Abhandlung, welche wir den Land- und Volkswirthen zum eingehenden Studium empfehlen, um daraus zu lernen, wie viel bereits gelöste Mineralstoffe (nämlich Kalk, Magnesia, Kali, Natron, Schwefelsäure, Salpetersäure und Chlor) im Wasser der Flüsse unbenutzt dem Meere zuströmen.

Dr. König schreibt, um nur Einiges von den praktischen Untersuchungen desselben aus der genannten Schrift mitzutheilen, auf Seite 585: „Um die Menge der löslichen Gesammtnährstoffe, welche pro Hektar und Sekunde für jede Benutzung an Wiesen abgegeben sind, zu berechnen, eigneten sich nur drei Probenahmen, nämlich:

	Auffließendes Wasser	Abfließendes Wasser	Abnahme pro Hektar und Sekunde.	
	Gr.	Gr.	Gr.	Procent
1. Talle Herbst (25 u. 3/11. 77)	34,580	31,613	2,967	8,6
2. Hollage-Waccom Frühjahr (12. u. 13./4. 78)	93,355	86,834	6,517	6,9
3. Desgl. Sommer (8. u. 9./8. 78)	48,052	41,452	8,600	13,7

Berechnet man nun aus der pro Sekunde abgegebenen Nährstoffmenge die für einen Tag zugeführte Menge, so resultiren zu gewissen Zeiten (besonders im Sommer) mehrere 100 Kilogramm Nährstoffe, die das Rieselwasser in einem Tage an die Wiesen abgegeben hat. —

Ja selbst wenn man gar keinen Verlust an Wasser als solchen annimmt, sondern die Mengen des auf- und abfließenden Wassers gleich setzt, gelangt man zu dem Resultat, daß mitunter die während der Rieselung der Wiesen in nur wenigen Tagen zugeführte Nährstoffmenge der durch die ganze Ernte entzogenen gleichkommt. — Ferner haben diese Untersuchungen ergeben, daß der Wasserverlust, d. h. die Menge des Wassers, welche auf den Wiesen durch Absorption und Verdunstung konsumirt wird, selbst im Sommer nur 6—12 Procent beträgt, im Herbst nur 2—5 Procent und im Frühjahr die Menge der abfließenden Mineralstoffe oft größer ist, als der Zugang betrug. Diese Ergebnisse sind namentlich für alle derartigen Fälle wichtig, wo die Industrie und Landwirthschaft sich in eine vorhandene Wassermenge zu theilen haben. —

Der Verfasser gelangt zu folgendem Schlusse:

„Wie immer man auch diese Zahlen deuten und die aus ihnen gezogenen Schlußfolgerungen schwächen mag, jedenfalls zeigen sie evident und unwiderlegbar, welche enorme Bedeutung das in Bächen und Flüssen dem Meere zuströmende Wasser für die Landwirthschaft hat, und welch enormes Düngstoffkapital, welches nur gehoben zu werden braucht, um vor dem

Untergange in die Tiefen geschützt und bleibend dem Festlande erhalten zu werden.

Und wenn sich die düngende Wirkung des Rieselwassers nach vorstehenden Untersuchungen vorzugsweise auf kunstgerecht angelegten Wiesen mit systematischer Bewässerung gezeigt hat, so folgt daraus, daß der Landwirth den Wiesen, besonders aber dem Kunstwiesenbau mehr Aufmerksamkeit zuwenden soll, als dieses bis jetzt geschieht."

Wenn wir dieser Schlußfolgerung auch nicht buchstäblich beistimmen können, denn die größte Verwerthung des Wassers für die Bodenproduktion ist ohne jedem Zweifel nur durch eine rechtzeitige Anfeuchtung des Bodens (sei es Gemüse-, Wiesen- oder Ackerland) zu erzielen, so haben diese Worte des Verfassers doch eine ganz enorme Bedeutung für die Förderung der Interessen der allgemeinen Landeskultur in allen Provinzen. Denn wenngleich die durch das Wasser direkt zugeführten Nährstoffmengen nur insoweit ihre faktische Verwerthung finden können, als das Minimum eines der darin enthaltenen Mineralstoffe beträgt, event. deren Aufnahme durch die Pflanzen entweder für alle oder einzelne Nährstoffe um so größer ist, je ärmer der Boden an allen oder an diesen oder jenen Nährstoffen ist, so geben sie doch Zeugniß davon, daß es die Pflicht der Regierung jedes Landes und der Verwaltung jeder Provinz ist, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt Alles zu thun, wodurch der Landbevölkerung der möglichst umfassende Verbrauch des Wassers unserer Flüsse und Bäche zur Vermehrung der Produktion von Sachgütern erleichtert und gesichert wird. Die neueste Geschichte unseres Vaterlandes und die Fortschritte in den Wissenschaften haben es somit veranlaßt, daß die große Bedeutung der Wasserfrage in dem wirthschaftlichen Leben der vorgeschrittenen Nationen, in erster Linie auch in der Landwirthschaft fühlbar geworden und eine gesetzliche Regelung der Berechtigungen der einzelnen staatswirthschaftlichen Faktoren auf das Wasser, sowie auch der Pflichten der Gemeinden und des Staates zur Unterhaltung der Wasserläufe u. s. w. zu einer unbedingten Nothwendigkeit geworden sind. Die Stimmen, welche nach dieser Richtung hin sowohl in der Presse als in den verschiedenen land- und volkswirthschaftlichen Vereinen laut geworden sind, haben namentlich bei den schlesischen Landwirthen einen lebhaften Widerhall gefunden — und sind auch die Veranlassung gewesen, daß die Delegirtenversammlung des landwirthschaftlichen Centralvereins in ihrer Sitzung vom 28. Februar 1879 die gesetzliche Regelung der Wasserfrage als ein dringendes staatliches Bedürfniß erklärte und dadurch die Initiative zur Förderung dieses Gegenstandes von Seiten des Präsidenten des Centralvereins, Grafen von Burghaus, in erster Linie veranlaßte.

Zur weiteren und eingehenden Orientirung der Wasserfrage muß ich hier auf die Schriften: von Baumert, „Ueber die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschland", Berlin 1876 (gekrönte Preisschrift) und die von mir veröffentlichten Schriften 1) Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes für Landwirthschaft, Industrie und Handel, Berlin 1876; 2) Die landwirthschaftliche Wasserfrage, 2 Hefte, Prag 1878 hinweisen. —

Die Grundzüge der Wassergesetzgebung und die Organisation einer geregelten Wasserwirthschaft lassen sich hiernach wie folgt rekapituliren:

Ein Wasserrechtsgesetz darf nicht einseitig die Interessen eines Faktors der Volkswirthschaft mehr fördern, als diejenigen der anderen, sondern dasselbe wird den allgemeinen Wohlstand eines Volkes nur dann bereichern helfen, wenn die Vertheilung des Wassers den Bedürfnissen des Handels, der Industrie und Landwirthschaft gleichmäßig entspricht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nöthig, daß die Vertreter dieser verschiedenen Faktoren der Volkswirthschaft zur Feststellung der allgemeinen Grundsätze mit ihrem Wissen und Können selbst herangezogen werden, und in diesem Sinne ist auch das Sendschreiben aufzufassen, welches der Präsident des landwirthschaftlichen Centralvereins für die Provinz Schlesien an die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine erlassen hat. Denn nur in der Erkenntniß der allgemeinen Kultur und der wirklichen Bedürfnisse des Volkes wird es gelingen, auch ein den allgemeinen Bedürfnissen entsprechendes Wassergesetz zu vereinbaren. Zur Formulirung möglichst zusammenklingender Vorschläge möchten sich bei Bearbeitung des vorhandenen Materials folgende Grundsätze zur prüfenden Erwägung empfehlen:

A. In gesetzlicher Beziehung.

1. Im Anschluß an die deutsche Civilgesetzgebung die Anstrebung eines allgemeinen deutschen Wasserrechtsgesetzes, in welchem die Interessen des Handels, der Industrie und Landwirthschaft gleichmäßig berücksichtigt sind, und in welchem auch der Specialgesetzung in den einzelnen deutschen Ländern ein entsprechender Spielraum gewahrt bleibt.

2. Die Grundgedanken des Gesetzes so zu formuliren, daß jedem Landbesitzer nicht nur gestattet, sondern auch die Möglichkeit geboten wird, entweder direkt oder indirekt mit Hilfe der Genossenschaft alle seine Grundstücke nach Belieben und in dem Maße bewässern und entwässern zu können, als die vorliegenden Boden,- Terrain- und Wasserverhältnisse dieses naturgemäß überhaupt gestatten.

3. Die Wasserrechte nur auf bestimmte Zeitperioden zu vergeben und da, wo ältere Berechtigungen auf das Wasser bestehen, welche im nationalökonomischen Sinne mehr Schaden als Nutzen bringen, auf gesetzlichem Wege entweder zu expropriiren, abzulösen oder zweckmäßig zu beschränken.

4. Die allgemeinen Verpflichtungen zur Regelung und Unterhaltung der Wasserrechtsordnung, wie folgt zu vertheilen:

a) die Regulirung von Hauptströmen und Anlage von größeren Schifffahrtskanälen und Deichen, überhaupt alle hydrotechnischen Anlagen, welche ein gemeinsames volkswirthschaftliches Interesse haben, übernimmt der Staat oder die Provinz;

b) die Ausführung und Unterhaltung aller Wasserbauten, welche sich auf die Regulirung der weder schiff- noch flößbaren Bäche, Entwässerung von größeren Sümpfen und Anlage von umfangreichen Sammelbassins oder Kanälen zu Bewässerungszwecken beziehen, übernimmt der Kreis mit Heranziehung der interessirten Gemeinden;

c) die Regulirung der Vor- und Zufluth des Wassers, welche sich auf die Ent- und Bewässerung von Ländereien, sowie auf die Anlage von Deichen, Stau- und Triebwerken 2c. beziehen, haben die zu-

gehörigen Gemeinden, Genossenschaften und Privaten unter Kontrolle der Verwaltung auszuführen;

d) in allen Fällen, wo derartige Anlagen gemeinnützlichen Zwecken dienen, werden zu den Kosten die Hälfte von der Staats- oder Provinzialverwaltung, ein Viertel vom Kreise und ein Viertel von den Uferbesitzern beigetragen.

5. In allen Kreisen des Landes Meliorations-Kommissionen aus hochgestellten Beamten und Vertrauensmännern zu bilden, welche letzteren von dem Kreistage gewählt sind, und welche die Vortheile jeder projektirten Stau- oder Triebwerksanlage, der Bachkorrektionen, oder die nothwendige Expropriation älterer und mehr Schaden als Nutzen bringender Stauwerke, sowie den gemeinschädlichen Bestand von Teichen und Sümpfen, Beschaffung der nothwendigen Vorfluth im Interesse der Bodenkultur ꝛc. im Auftrage der leitenden Verwaltungsbehörden technisch und wirthschaftlich zu begutachten haben.

6. Die Abgabe des Wassers der fließenden Bäche an die Landwirthschaft während der Vegetationszeit, also von Anfang April bis Ende August, in der Zeit vom Samstagabend bis Sonntagabend mit Berücksichtigung lokaler Nothwendigkeiten im Prinzip gesetzlich festzustellen.

7. Bei jeder politischen Verwaltungsbehörde ein Wasserbuch anzulegen und auf das Genaueste zu führen, über die im Kreise oder in der Gemeinde bestehenden Wasserrechte nebst den dazu gehörigen Wasserkarten. Jedermann muß es freistehen, das Wasserbuch und die -Karten einzusehen und Kopien daraus zu entnehmen.

8. Die Organisation einer geregelten Wasserwirthschaft wird auf Grund einer technischen Basis, nach hydrographischen Karten und im Anschluß an systematische meteorologische Beobachtungen durch eine gesetzliche Wasserordnung regulirt und die Wasseranlagen werden von, für den hydraulischen Dienst speziell vorgebildeten Beamten dauernd kontrolirt.

B. In administrativer Beziehung.

1. Die Einsetzung akademischer Lehrstühle für allgemeine Wasserkunde und Wasserwirthschaft an den polytechnischen Hochschulen und Bestellung von Lehrern für das Meliorationswesen an allen landwirthschaftlichen Lehranstalten.

2. Die Einsetzung eines Landeskulturrathes für jede Provinz, für jeden Kreis eine permanente Meliorations-Kommission und für jede Gemeinde eine Kulturkommission, als berathende Organe für die Verwaltungsbehörden, in welchen Korporationen, je nach Umfang ihrer Funktionen, die Wissenschaft, die Technik, Handel und Gewerbe, sowie die Land- und Forstwirthschaft vertreten sind.

3. Die Einrichtung von Provinzial-Wasserbehörden, bei welchen:

a) behufs Unterhaltung und Verwaltung der schiffbaren Flüsse und Kanäle in bestimmten Distrikten Wasserbau-Ingenieure,

b) für die Regulirung und Unterhaltung der weder schiff- noch flößbaren Bäche der technischen Wasserpolizei, Fischerei und gesetzliche

Vertheilung des Wassers für allgemeine gewerbliche Zwecke in einzelnen Kulturbezirken Landeskultur-Ingenieure anzustellen sind;

c) durch die Einrichtung einer kulturtechnischen Provinzialschule, auf welcher die Ausbildung von Technikern bewirkt wird, welche den Ingenieuren als ausführende Organe, oder auch den Landwirthen als Privatunternehmer zur speziellen Ausführung von Drainagen und Wiesenbauten dauernd zur Verfügung stehen. In diesen Schulen können auch die ausführenden Organe der Forstverwaltung eine gleichmäßige kulturtechnische Vorbildung erhalten. —

4. Die Organisation des kulturtechnischen Dienstes für speziell landwirthschaftliche Zwecke, im Anschluß an die landwirthschaftlichen Vereine nach dem im Königreich Bayern praktisch bewährten Prinzip in den einzelnen Regierungsbezirken durchzuführen [1].

Als neutraler Boden für Verhandlungen, welche sich speziell auf das Meliorationswesen und die Wasserwirthschaft beziehen, ist auch der alljährliche Zusammentritt eines freien Kongresses erforderlich, um die in allen Gauen des Deutschen Reiches auf wasserwirthschaftlichem Gebiete gemachten Erfahrungen und wissenschaftlichen Studien zu sammeln, und im freien Gedankenaustausch die Prinzipien festzustellen, auf Grund deren die Kultur- und Hydrotechnik als exakte Wissenschaften gefördert und gleichzeitig die allgemeinen Anschauungen zur Ausführung größerer wasserwirthschaftlicher Unternehmungen im Volke erweitert und geschärft werden.

Dieser Kongreß würde auch die Reiseroute und die Kommissionen zu bestimmen haben, welche alljährlich auf Veranlassung und Unterstützung des deutschen Parlamentes oder des Reichkanzlers in das Ausland reisen, um die Fortschritte der Hydrotechnik und wasserwirthschaftlichen Kultur moderner Völker im Interesse des deutschen Vaterlandes zu studiren. —

Dieses wären in Kürze die Grundzüge, welche bei Prüfung der Frage: „wie eine geregelte Wasserwirthschaft einzuführen sei?" in Erwägung kommen. — Wenn solche hier noch als ein ideales, anzustrebendes Ziel hingestellt sind, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß man sowohl in Frankreich und Belgien, als auch in Baden und Bayern, besonders aber in Elsaß-Lothringen die Organisation der Wasserwirthschaft in beregter Weise bereits praktisch und ich füge hinzu mit guten Erfolgen durchgeführt hat [2]. —

So mögen denn die Verwaltungsbehörden allerorts Gelegenheit dazu bieten, daß die Wasserfrage und das Meliorationswesen auf dieser umfassenden Basis in allen land- und volkswirthschaftlichen Vereinen, in den einzelnen Gemeinden, in Stadt und Land auf das Eingehendste diskutirt werden, und die Führer des Volkes in dieser wichtigen Kulturfrage bei Abwägung der Interessen gleichzeitig dafür Sorge tragen, daß der heilsame

[1] Vgl. Toussaint „Die landwirthschaftliche Wasserfrage. Heft 2. S. 47. Prag 1878.

[2] Vgl. 1) „Mittheilungen über Landwirthschaft, Wasser- und Wegebau in Elsaß-Lothringen während der Jahre 1871—1877. Zusammengestellt im königl. Oberpräsidium. Straßburg 1878. 2) Eine Studie über Kulturtechnik, deren Ausführung in Elsaß-Lothringen u. s. w. von J. Riedel, Ingenieur. Wien 1879.

Grundsatz in Wasserangelegenheiten: Was dir nichts schadet und Anderen nützt, das kannst du leicht entbehren! im deutschen Volke zur wahren Pflicht werde. —

2. Zweck und Bedeutung der permanenten Meliorations-Kommissionen.

Zur guten Ausführung und gedeihlichen Entwickelung jeder Melioration gehören drei direkt in einander greifende Bedingungen und zwar:

1) ein den vorliegenden Boden-, Terrain- und Wasserverhältnissen angemessener Meliorationsplan;
2) die gute technische Ausführung des Projektes und
3) die gute Unterhaltung und angemessene Pflege der ausgeführten Melioration.

Für alle drei Voraussetzungen sind zur Zeit noch keine unbedingt sicheren Maßnahmen oder Gesetze gefunden worden, welche auf eine bequeme Weise zum guten Ziele führen. Denn auch im Meliorationswesen ist wie bei der Landwirthschaft Alles lokal und demgemäß haben auch die praktischen und namentlich die klimatischen Erfahrungen der Bevölkerungen mindestens eine ebenso große Bedeutung, wie das Studium der einschlagenden Wissenschaften. Es soll unter allen Verhältnissen bei jeder Melioration „ein künstlich Werk der Natur so angepaßt werden", daß die angebauten Kulturpflanzen gut wachsen, und in dieser nicht zu umgehenden Thatsache liegt die große Schwierigkeit und die alleinige Ursache, daß in allen Ländern der Welt die Hydrotechnik und das Meliorationswesen nur dort zu einem gewissen Aufschwunge gelangen konnten, wo man auch das Wissen und die praktischen Erfahrungen der Bevölkerungen für die Ausführung von Landeskulturarbeiten in einer möglichst umfassenden Weise zu benutzen verstand. Das theoretische Studium der Kulturtechnik und des Meliorationswesens im Allgemeinen kann nur als eine nothwendige Vorbereitung für die spätere Praxis betrachtet werden; denn ebenso wenig als das beste juristische Examen und eine vortreffliche Doktor-Dissertation zum praktischen Rechtsanwalt oder zur medizinischen Praxis sofort befähigen, ebenso wird der zunächst theoretisch vorgebildete Hydrotechniker oder Kulturingenieur sich im Meliorationswesen als praktisch nur dann bewähren, wenn ihm bereits selbst gemachte Erfahrung aus dem Gebiete seiner Fachwissenschaft zur Seite steht. —

Durch die Einsetzung von Meliorations-Kommissionen für jeden Kreis soll im Anschluß an die Selbstverwaltung der einzelnen Provinzen ein Mittel gefunden werden, wodurch der Entwurf der Projekte und die Ausführung von Meliorationen nicht ganz von dem zufälligen Wissen und Können des ausführenden Technikers, und wäre dieser auch eine sogenannte Autorität in seinem Fache, abhängig gemacht werden. — Die Meliorationskommission wird hierbei weniger das fördernde als vielmehr das erhaltende, also das konservative Element sein, welches unter allen Umständen die im Umfange eines Kreises gesammelten technischen und wirthschaftlichen Erfahrungen, welche auf dem Gebiete des Meliorations-

wesens und zwar meistens mit großen Opfern gemacht werden, dem Lande, bezüglich den Technikern auch für die Zukunft erhalten bleiben sollen.

Es handelt sich namentlich darum, an allen ausgeführten Meliorationsanlagen, sowie auch an den Hochwasserschäden alljährlich zu lernen, wie erstere mit Rücksicht auf Ortslage, Boden und Klima fort und fort zu verbessern und letztere für die Zukunft möglichst unschädlich zu machen sind. Das Meiste werden diese Kommissionen an den Fehlern lernen, welche unter allen Umständen mehr oder weniger noch jeder gebauten Kulturanlage anhaften werden, wobei es sich um eine Regelung der Wasserverhältnisse eines Baches, einer Gemarkung oder eines ganzen Flußgebietes handelt. —

Eine Verordnung, welche sich auf die Einsetzung von permanenten Meliorations-Kommissionen bezieht, würde mit selbstverständlicher Berücksichtigung der bestehenden Gesetze wie folgt zu formuliren sein:

1. Zur technischen und wirthschaftlichen Kontrolle der einzuleitenden oder ausgeführten Meliorationen, sowie für die Begutachtung darauf bezüglicher Streitfragen, wird für den Umfang des Kreises M. eine permanente Meliorations-Kommission von sechs Mitgliedern eingesetzt, welche aus dem Kreisbaumeister, einem höheren Forstbeamten, dem Meliorations-Baumeister, einem Kulturtechniker und zwei von dem Kreistage zu wählenden Vertrauensmännern besteht. Für eine event. Vertretung ist bei der Wahl der Mitglieder sofort Sorge zu tragen.

2. Die Meliorations-Kommission versammelt sich auf Einladung des Regierungspräsidenten (event. des Kreis-Landrathes) in dem Gemeindehause derjenigen Gemeinde, in deren Gemeindeflur die hauptsächlich zu behandelnden Geschäfte fallen.

3. Die Meliorations-Kommission hat die Verpflichtung, sowohl die projektirten, als auch die neu ausgeführten Meliorationen, welche ein gemeinsames Interesse berühren, als auch die durch Hochwasserfluthen ꝛc. bewirkten Schädigungen, sowie die Einsprachen von Interessenten gegen die sachliche Ausführung von Meliorationen im Auftrage des Regierungspräsidenten technisch und wirthschaftlich zu begutachten und durch Protokoll festzustellen.

4. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder erforderlich, welche unter Vorsitz des Kreisbaumeisters oder des Vertreters der Forstverwaltung ihre Beschlüsse zu fassen haben. —

Motive.

Die in § 1 des vorstehenden Entwurfes angezeigte Zusammensetzung der beregten Kommission zeigt, daß es sich hier um die Bildung einer durchaus soliden technischen und wirthschaftlichen Körperschaft handelt, in welcher sich nicht nur Wissen und Können vereinigt, sondern welche der Bevölkerung auch die Versicherung gewährt, daß die Tausende und Millionen von Mark, welche für die Ausführung größerer und kleinerer Meliorationen alljährlich verausgabt werden, mit der Zeit auch gute Zinsen tragen werden. Diese Kommission wird aber nicht nur der Bevölkerung, sondern namentlich auch den leitenden Verwaltungsbeamten ein mit der Zeit sich fort und fort verbessernder Beirath sein, wo es sich um die Ausarbeitung von Vorlagen handelt, für welche der Kreis, der Bezirk oder die Provinz die Mittel

gewähren sollen. Ferner werden die Meliorations-Baumeister und Kulturtechniker, gestützt auf die alljährlich sich erweiternden Erfahrungen der Meliorations-Commissionen, mit einer viel größeren Sicherheit an die Ausarbeitung und Ausführung ihrer schwierigen Probleme herantreten. Aber auch für die Landwirthe werden diese Kommissionen nicht nur größere Vortheile durch die Herstellung besserer Meliorationen haben, sondern sie werden selbst aus den von der Kommission gegebenen Anleitungen lernen, wie durch eine angemessene Pflege die gebauten Anlagen fort und fort zu verbessern sind, und zwar namentlich dort, wo die Gemeindevorstände es nicht verabsäumen „Kulturkommissionen" aus den intelligentesten Mitgliedern der Gemeinde zu bilden, welche ein aufmerksames Auge auf die in der Gemarkung ausgeführten Meliorationen behalten. Die permanenten Meliorations-Kommissionen werden aber auch die wirthschaftlichen Vortheile oder Nachtheile in Erwägung zu ziehen haben, welche durch die Ausführung einer örtlichen Melioration oder durch Anlage industrieller Bauwerke auf die Grundstücke benachbarter Gemeinden oder ganzer Distrikte veranlaßt werden. So z. B. auch zu verhüten suchen, daß durch die Korrektionen von Bächen, Entwässerung von inundirten Terrains, Senkung von Seespiegeln u. s. w., bezüglich durch die damit in direkter Beziehung stehende Senkung des Grundwasserspiegels, den angrenzenden Forsten und Feldfluren kein größerer Schaden durch Beeinträchtigung des Wachsthums geschieht, als der Nutzen beträgt, welcher durch irgend eine locale Melioration erzielt werden soll. — In diesem Punkte sind bereits in vielen Ländern großartige Devastirungen von Wald-, Feld- und Wiesenfluren veranlaßt und oft ganze Distrikte unfruchtbar gemacht worden. — Die beregte Kommission wird also alle zur Ausführung gelangenden größeren Meliorationen namentlich auch vom staatswirthschaftlichen Standpunkte zu beurtheilen haben. —

3. Die Organisation des culturtechnischen Dienstes.

Im Jahrgang 1879 dieser Zeitschrift habe ich unter Nr. 39 des Literaturberichts eine eingehende Betrachtung über die Organisation der Kulturtechnik im Großherzogthum Baden und in Elsaß-Lothringen veröffentlicht, und dabei hervorgehoben, daß die allgemeinen Kulturverhältnisse jedes Landes und namentlich die Bedürfnisse der Industrie und Landwirthschaft hierbei vornehmlich zu berücksichtigen sind. Nach Lage der Verhältnisse in den älteren und hier vorzugsweise den östlichen Provinzen des preußischen Staates dürfte sich eine möglichst innige Verbindung des kulturtechnischen Dienstes mit dem landwirthschaftlichen Vereinswesen empfehlen lassen, und zwar in der Weise, wie diese Verbindung zur Zeit bereits im Königreich Bayern besteht. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer derartigen Zusammenwirkung ist dahin zu präcisiren: weil der Schwerpunkt aller landwirthschaftlichen Meliorationen in der richtigen Pflege der gebauten Kulturanlagen liegt. Der Kulturtechniker soll und muß mit dem Landwirth stets Hand in Hand gehen, wenn die Ausführung einer und selbst der kleinsten Melioration ge-

lingen soll. — Nur im Anschluß an eine derartige, gut organisirte Körperschaft wird und kann auch das landwirthschaftliche Meliorationswesen denjenigen Grad von Vollkommenheit erreichen, welche jede rationelle Förderung der Landwirthschaft zur Folge haben soll. —

In Bayern besteht für diesen Zweck in jedem Regierungsbezirk ein permanent fungirendes landwirthschaftliches Kreiskomité, zu welchem der Vorstand des Vereins, der Generalsekretär, der angestellte Kulturingenieur und der betreffende landwirthschaftliche Referent der Regierung gehören. Mit diesem Kreiskomité stehen die Vorstände sämmtlicher Lokalvereine des Regierungsbezirks in geschäftlicher Beziehung. Ein ebenso anziehender als belehrender Ueberblick über das Wesen dieser landwirthschaftlichen Kreiskomité's in Bayern ist nachzulesen in Nr. 43 des königl. bayrischen Kreisamtsblattes von Oberfranken pro 1878, in welchem der Jahresbericht des betreffenden landwirthschaftlichen Kreisvereins steht, sowie auch in der Festschrift über die 20. „Wanderversammlung" bayrischer Landwirthe (Bayreuth, bei Burger, 1878). Es ist ein frisches Leben und Gedeihen, welches in dieser soliden Organisation waltet, und sind es namentlich die Wanderversammlungen, wo die verschiedensten Erfahrungen, Fragen und Interessen der praktischen Landwirthschaft zur Erörterung gelangen, und welche am meisten dazu beigetragen haben, den frischen und lebendigen Geist in den Verhandlungen und in dem ganzen Betrieb der Landwirthschaft zu unterhalten. —

Der diesem Kreisverein zugetheilte Kulturingenieur ist dem technischen Bauamte für Straßen-, Brücken- und Wasserbau als Hilfsarbeiter überwiesen und hat Anspruch auf feste staatliche Anstellung; seine amtlichen Funktionen sind jedoch im Wesentlichen landwirthschaftlicher Natur und in diesem Falle ist er, unter Autorisation der Regierungsbehörde, auch Mitglied des landwirthschaftlichen Kreiskomité's. Unter ihm stehen die in einzelnen Distrikten praktisch thätigen Kultur-Aufseher, welche die geometrischen Vorarbeiten zur Ausführung von Drainagen, Wiesenbauten und Bachräumungen, sowie die Projektirung kleinerer Anlagen zu machen und die Ausführung derselben unter technischer und administrativer Kontrolle des Kulturingenieurs zu überwachen haben. —

Dieselben sind verpflichtet, diese Vorarbeiten für Private und Genossenschaften unentgeltlich auszuführen, erhalten jedoch, außer einem bestimmten jährlichen Gehalt von 800 bis 1000 Mark, bei der Einleitung und Ausführung der Meliorationen Diäten und Reisekosten-Entschädigungen nach bestimmten Sätzen aus der Vereinskasse. Der Verein zieht seinerseits die vorauslagten Beträge von den Interessenten nachträglich wieder ein. — Auf diese Weise ist jeder Landwirth, welcher meliorirен will, gesichert, daß er billige und zugleich gute Arbeiten erhält, womit die jährliche unentgeltliche Kontrolle der ausgeführten Arbeiten durch den Kulturingenieur gleichzeitig verbunden ist. —

Mit Rücksicht auf die in Preußen vorliegenden Verhältnisse dürfte eine ähnliche Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens insofern zweckmäßig erscheinen, wenn in jedem Regierungsbezirk ein landwirthschaftlicher Bezirksverein eingerichtet wird, an dessen Spitze ein landwirthschaftliches Bezirkskomité steht, und zu welchem außer dem Vorsitzenden

ein angestellter Generalsekretär und ein vereideter Kulturingenieur gehören. Dem Letzteren werden je nach Bedarf in bestimmten Distrikten eine entsprechende Zahl von Kultur-Aufsehern (Wiesenbaumeistern) technisch untergeordnet. — Die einzelnen Lokalvereine koncentriren sich in dem Kreisverein, die Kreisvereine in dem Bezirksverein und die Bezirksvereine in dem landwirthschaftlichen Centralverein, welchem letzteren die landwirthschaftliche Versuchsstation und die Vermittelung mit den höchsten Verwaltungsbehörden überlassen bleibt, und welcher gleichzeitig den Charakter eines Provinzial-Landeskulturrathes annimmt, ähnlich wie er z. B. im Königreich Sachsen besteht[1].

Für die Ausbildung der ausführenden kulturtechnischen Organe, also der Kulturaufseher, sowie auch Derjenigen, welche sich zu Privatwiesenbaumeistern ausbilden wollen, werden Sommer- und Winterkurse eingerichtet, welche letzteren zweckmäßig an eine bereits bestehende Real-, Gewerbe- oder Ackerbauschule angeschlossen werden. —

Die laufenden Kosten einer derartigen Organisation des kulturtechnischen Dienstes würden sich für eine Provinz mit drei Regierungsbezirken pro Jahr wie folgt berechnen:

1) Die Anstellung von 3 Kulturingenieuren inkl. Büreau und Reisekosten-Entschädigungen	à 5000 Mk.	15000 Mk.
2) für die Unterhaltung von 12 Kultur-Aufsehern	à 1000 Mk.	12000 „
3) für die Unterhaltung des Winterkursus der Wiesenbauschule inkl. Stipendien für 10—12 Zöglinge		8000 „
	Summe	35000 Mk.

Diese Kosten werden nicht sämmtlich aus der Provinzialkasse zu bezahlen sein, da es zweckmäßig erscheint, wie dieses z. B. in Frankreich geschieht, um einen Mißbrauch der zur Verfügung gestellten Techniker zu verhüten, wenn für jedes Projekt, welches zur Ausführung gelangt, 4 Procent der Gesammtkosten durch die Kreissteuerkasse im Interesse der Provinzialhauptkasse von den betreffenden Interessenten eingezogen werden. —

Zum Schluß meiner voranstehenden Betrachtungen will ich nur noch hervorheben, daß ich mich den Anschauungen des Professors Dr. Perels in seinem vorstehend genannten Artikel über „Die Förderung der Kulturtechnik“ wonach es die Aufgabe der modernen Kulturtechnik ist, „die Wasserverhältnisse größerer Districte, womöglich vollständiger Bach- und Flußgebiete, in einheitlicher Weise derartig zu regeln, daß die Landwirthschaft den rechten Nutzen von dem Wasser ziehen kann und sichergestellt wird gegen jeden Schaden, welchen dasselbe verursachen könnte, nur dann anzuschließen vermag, wenn gleichzeitig auch die Interessen der Industrie in angemessener Weise dabei berücksichtigt werden.

Daß der Schule hierbei eine große Aufgabe zufällt, ist ja richtig, aber man darf dabei niemals vergessen, daß der Faden der Kultur immer

---

[1] Vergl. Toussaint, „Die landwirthschaftliche Wasserfrage“, Heft 2. Prag 1878.

nur an vorangegangene Erfahrungen und an überlieferte praktische Thatsachen angeknüpft werden muß, wenn irgend ein Fortschritt auf dem Gebiete der allgemeinen Landeskultur angebahnt werden soll. Hierzu wird aber die von Seiten der Verwaltung eingeführte Organisation des kulturtechnischen Dienstes in Verbindung mit den für jeden Kreis zu bestimmenden permanenten Meliorations-Kommissionen dasjenige Mittel sein, welches Hand in Hand mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Gesetzgebung die für das Meliorationswesen und die Einführung einer geregelten Wasserwirthschaft vorliegenden hydrotechnischen und volkswirthschaftlichen Fragen nur allein richtig und mit Nutzen für den allgemeinen Nationalwohlstand zu lösen im Stande sein wird.

Der Wald im nationalen Wirthschaftsleben.

Eine Studie aus deutscher Staats- und Volkswirthschaft.

Besprochen durch

Forstrath **Ganghofer** in München.

Im Spätsommer 1879 erschien, vorausgehend durch einen die bayerische Forstverwaltung maßlos angreifenden Artikel (mit Zeichen G) in der Frankfurter Zeitung signalisirt, eine Brochüre obigen Titels. Als Verfasser ist Ph. Geyer genannt [1].

Da zwar die ökonomische Wichtigkeit des Waldes niemals verkannt, aber doch seither in der volkswirthschaftlichen Literatur sehr stiefmütterlich behandelt worden sei, wollte Ph. G. in seiner Brochüre den Versuch machen, die wirthschaftliche Bedeutung des Waldes auf Grund des neuesten Standes der Forstwissenschaft nach jeder Richtung hin einer eingehenden und nüchternen Darlegung zu unterziehen.

Eingehend ist die Brochüre, ob aber der zweite Theil des Versprechens gehalten wurde, mag dem Urtheile des Lesers überlassen sein. Schon das Vorwort läßt den Standpunkt des Verfassers ahnen, indem er sagt, er werde sich nicht an die sonst übliche Waldschwärmerei, sondern an die reale Wirklichkeit halten, die nicht so überschwenglich vom Walde spreche; derselbe ernähre nicht einmal das Wild, noch viel weniger habe er jemals ein menschenwürdiges Dasein geschaffen; der Wald überhaupt und seine gegenwärtige Bewirthschaftung insbesondere sei viel eher als Quelle der nationalen Armuth, denn als Quelle nationalen Reichthums zu betrachten.

---

[1] Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1879, 293 S. Preis 6 Mark. Ph. Geyer, welcher am 12. Februar d. J. in München nach langem Leiden starb, ist zu Eltmann in Unterfranken geboren, studirte Mathematik und Nationalökonomie und lebte in München als Privatgelehrter, für Zeitungen und Zeitschriften arbeitend. Sein schweres Leiden — er schrieb das Buch auf dem Siechenbette — machte ihn hochgradig nervös und das mag seine in der That oft weitgehende Reizbarkeit entschuldigen. Dem Todten gegenüber muß die Kritik sich vollkommen objektiv verhalten. Es ist im Interesse seines Namens und wohl auch der Sache zu bedauern, daß er nicht selbst mehr im Stande war, seine gewiß viel zu prononcirte Stellung zu vertheidigen.

Aber bereits bestehe im Forstfache selbst eine jüngere Schule, die diesen Uebelstand abstellen und dem Walde in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung eine würdigere Stellung zu geben trachte; insbesondere habe Prof. M. R. Preßler in Tharand die Forstfinanzrechnung auf richtige Prinzipien gestellt, es sei nur zu bedauern, daß die Preßler'sche Rechnungsweise und ihre Konsequenzen von volkswirthschaftlicher Seite gleich anfänglich eine ganz irrige und mißverständliche Beurtheilung gefunden habe und daß auch späterhin wenig oder nichts zur besseren Aufklärung geschehen sei.

Damit fertigt Ph. Geyer die Kundgebungen jener Nationalökonomen ab, welche seither in der Frage sich ausgesprochen haben [1]). Da nun in der That G. der erste Nationalökonom ist, der die Preßler'sche Forstfinanzrechnung als das allein richtige, als das selbstverständlich in Anwendung zu bringende Prinzip der Forstwirthschaft erklärt, da ferner die Schrift, welche in fast brüsker Weise der seitherigen Forstwirthschaft entgegentritt und beinahe den ganzen Bereich derselben in den Rahmen ihrer Erörterung einbezieht, immerhin anregend geschrieben ist und deshalb, sowie bei der mitunter sehr weit gehenden, aber nicht immer konsequenten Entschiedenheit des Auftretens insbesondere auf jene Leser, welche man mehr oder minder als Laien in der Frage bezeichnen darf, vielfach einen frappirenden Eindruck gemacht hat, übernahm es Referent gerne, dem Ersuchen der Redaktion dieser Zeitschrift entsprechend das G.'sche Buch eingehend nach seinem Inhalte in dessen Hauptzügen zu skizziren, und hierbei die Hauptstreitpunkte kurz zu besprechen.

Hinsichtlich der formellen Behandlung unserer Besprechungen sei bemerkt, daß selbe theilweise in den Text des Referates selbst eingeflochten, theilweise aber, wo es sich lediglich um eine kurze Notiz handelte oder wo durch die Einfügung in den Text selbst dessen Uebersichtlichkeit und Kürze gelitten hätte, in Form von Noten unterm Texte beigesetzt wurden.

Die Brochüre bespricht den ganzen Umfang der Titelfrage in acht Kapiteln, nämlich: I. Waldfläche und wirthschaftliche Wichtigkeit des

---

[1]) Preßler hatte in Verfolgung insbesondere der von Faustmann im Jahre 1849 aufgestellten und in der Literatur verfochtenen Grundsätze diese zusammengefaßt, weiter ausgebaut und in dem Werke „Der rationelle Waldwirth" seine Erörterungen der gesammten bisherigen Forstwirthschaft als Fehdehandschuh hingeworfen; diese nahm den Kampf lebhaft auf. Vom nationalökonomischen Standpunkte aus trat zuerst Helferich der Frage des forstlichen Reinertrages näher (in d. Zeitschr. für d. ges. Staatsw., 1867, durch den Artikel „Ueber die Waldrente"). Judeich besprach diesen Artikel im Tharander Jahrbuche (1869 und 1870), wonach Helferich 1870 in der vorgenannten Zeitschrift einen zweiten Artikel veröffentlichte und weiters auch in Grunert's forstlichen Blättern 1872 in einem offenen Sendschreiben sich aussprach, worauf Judeich eine letzte Erwiderung in dieser Kontroverse mit Helferich im Tharander Jahrbuch 1872 (abgedruckt auch in d. Zeitschr. für d. ges. Staatsw. 1873) veröffentlichte. Wie Helferich, so traten später auch noch Schäffle (1879 in seiner Zeitschr. für Staatsw.) und Held (1879 in den forstl. Blättern) als Gegner der Preßler'schen Theorie auf, auch Heiß (1878 in seiner Schrift „Forstregal und Waldrente") ist mehr als Gegner der Boden-Reinertragstheorie zu betrachten. Da nun Lehr (Karlsruhe) als Schüler G. Heyer's doch mehr den eigentlich forstlichen Vertretern der Reinertragstheorie zuzuzählen ist, kann Ph. Geyer als der einzige Nationalökonom bezeichnet werden, der in der Literatur unbedingt auf Seite der Reinertragstheorie sich stellte.

Waldes; II. Holzpreise, Ein- und Ausfuhr von Holz; III. Wirthschaftlicher Werth der Holzarten als natürliche Grundlage der Waldrentabilität; IV. Prinzipien der heutigen Forstwirthschaft; V. Finanzielle und volkswirthschaftliche Konsequenzen der neueren Forstfinanzrechnung; VI. Die neuere Forstfinanzrechnung und der Waldbau; VII. Ist der Wald ein Gegenstand der öffentlichen Nützlichkeit? (Klimatologie des Waldes); VIII. Finanzielle Ergebnisse deutscher Staatsforstverwaltungen.

Diese Gliederung des Stoffes, die in der That eine zweckdienliche zu nennen ist, sei auch in nachfolgender Besprechung eingehalten.

I.

Waldfläche. — Wirthschaftliche Wichtigkeit des Waldes.

Unter diesem Titel führt Verfasser aus, zur Zeit sei in Deutschland ein Viertel der Gesammtfläche Wald, dieser nehme also so viel Fläche ein, wie der Getreidebau, selbst mehr. Dieser Umstand fordere zum Studium der forstlichen Verhältnisse auf, noch mehr aber scheine dieses Studium deshalb angezeigt, weil der Staatswaldbesitz so vorwiegend ist, weil ferner auf Gemeinden und Privaten eine weitgehende (in der Praxis zwar milder gehandhabte als im Gesetze stipulirte) Bevormundung geübt wird, und endlich weil einer korrekten Waldwirthschaft eine hohe Bedeutung durch die vielfache Verwendung zukommt, welche die Waldprodukte in der Landwirthschaft, in Industrie und Gewerben finden.

Wenn also, meint G., der Staat wegen seines ausgedehnten Waldbesitzes das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Holzmarkte am mächtigsten zu beeinflussen vermag, wenn er nicht nur selbst fehlerhafte Forstwirthschaft treibt (bei Unterstellung zu hoher Umtriebe und zu geringer Berücksichtigung der Nutzholzproduktion), sondern auch Gemeinden und Privaten diese seine verkehrte Wirthschaft aufdrängt, so schade er dem industriellen Fortschritte und den eigenen Finanzen empfindlich, weshalb die Volkswirthe sich um den Wald zu kümmern hätten.

Wir enthalten uns hier jeder weiteren Erörterung, da wir ja auf die Materie an verschiedenen Stellen unserer Besprechung noch zurückkommen werden.

II.

Holzpreise. — Ein- und Ausfuhr von Holz.

Nachdem G. bereits im ersten Kapitel bezüglich der Holzpreise seinen Standpunkt durch den Satz: „Man darf nicht vergessen, daß zwischen der industriellen Entwickelung und dem Steigen der Holzpreise eine gegenseitige Wechselwirkung besteht, und daß in demselben Grade, in welchem erstere letzteres begünstigt, auch umgekehrt die Entwickelung und Konkurrenzfähigkeit der Industrie und Gewerbe durch allzu hohe, den lokalen Verhältnissen nicht entsprechende Holzpreise gehemmt und beschränkt werden kann" präzisirt hatte, bespricht er im zweiten Kapitel die Holzpreise

des Näheren und konstatirt, daß dieselben trotz der großen Fläche an Wald stetig gestiegen seien, und zwar verhältnißmäßig stärker als die Preise aller anderen Bodenprodukte; noch erheblicher seien die Rindenpreise gestiegen bis zum Jahre 1876; dann allerdings sei ein Rückschlag eingetreten; als Gründe für letztere Erscheinung bezeichnet G. die vielen neuen, jetzt hiebsreifen Schälwaldanlagen, dadurch Ueberführung des Marktes neben gleichzeitiger Abnahme der Nachfrage; die Konkurrenz der äußern Produktion wirke nur wenig auf die Rindenpreise und wenn manche Lohschläge (z. B. 1878) wegen Mangel an Absatz nicht gehauen werden konnten, so läge das mehr darin begründet, daß unsern Lohschlägen geübte Arbeiter mangeln, daß es der Rinde an Qualität gefehlt habe, daß man die Preise unverhältnißmäßig hoch halte, daß die Käufer eben besondere Lagen liebten u. s. w.; man werde stets der ausländischen Lohrinde bedürfen, denn „die gerühmte deutsche Forstwirthschaft leiste so gut wie gar nichts für Rindenproduktion".

Des Weiteren bespricht G. dann in einer übrigens nach Stoff und Vergleichung höchst mangelhaften Zusammenstellung die Einfuhr und Ausfuhr von Holz, meint — das will er an mehreren Orten sogar beweisen —, die schlechtere deutsche Holzwaare werde vom fremden Holze überflügelt, doch erblicke man jetzt (1879) gegen frühere Jahre einen Rückgang der Einfuhr — also sei nicht diese am Rückgange des Holzpreises Schuld. Und dennoch wolle man Holzzölle unter dem Vorgeben, die deutsche Forstwirthschaft liefere die verschiedenen Arten von Bau- und Nutzholz in vorzüglicher Qualität, sei auch im Stande, den einheimischen Bedarf allein zu decken.

Dies Letztere nun erklärt G. für Behauptungen, die mit allen Thatsachen in schroffstem Widerspruche stünden. Thatsache — ruft er aus — sei eben nur, daß die deutsche Forstwirthschaft nicht auf der Höhe der Zeit stehe, finanziell gar nichts leiste und der gründlichen Reform bedürfe, wenn sie eine rationelle Wirthschaft sein wolle; — Thatsache sei vor Allem auch, daß die deutsche Forstwirthschaft nicht Holz von vorzüglicher Qualität liefere, denn schlagweiser Betrieb verschlechtere das Produkt, — thatsächlich werde der Mangel an gutem Holze von Jahr zu Jahr größer[1]); auch die quantitative Befriedigung der deutschen Nachfrage nach Holz sei durch ein-

[1]) Diesen etwas gewagten Sätzen gegenüber behauptet G. unter Kap. VI., die veränderte Wirthschaft (Lichtstandserziehung nämlich) unter dem Regime der Forstfinanzrechnung werde fördernd auf die Qualität der Produktion wirken und diese Qualitätverbesserung des Holzes sei für unsern Holzerport, also bei der fortschreitenden Verkehrserleichterung für den gesammten Waldbau von hoher Wichtigkeit. Das ist etwas viel idealisirt! G. kommt in seiner Brochüre öfters auf die Qualität des Holzes zu sprechen. An der einen Stelle schwebt ihm vor, das Holz werde im hohen Alter (also bei hohen Umtrieben) aus verschiedenen Gründen und Anlässen schlechter, an anderen Stellen aber denkt er sich offenbar, daß das Holz in den geschlossenen Beständen des schlagweisen Hochwaldbetriebes weniger gut ausreife und in Bezug auf technische Verwendbarkeit sich ungünstiger entwickle, als bei einer Lichtstandswirthschaft.

G. ist indeß mit der aus dieser Anschauung gezogenen Schlußfolgerung doch unberechtigt weit gegangen. Er hat von den technischen Eigenschaften offenbar in erster Linie „die Dauer des Holzes" im Auge.

Als Regel betrachtet mag es ja richtig sein, daß im freien und auch im Lichtstande dauerhafteres Holz wächst, als in geschlossenen Beständen, daß mittelaltriges Holz mehr

heimisches Produkt nur dann möglich, wenn eine fundamentale Aenderung des Forstbetriebes einträte, vor Allem das Prinzip des finanziellen Umtriebes zur Geltung käme. Gerade dieses Prinzip aber sei unserer „sich auf der Höhe der Zeit dünkenden" Forstwirthschaft verhaßt, — übrigens ermangele quantitative Leistung, so lange sie nicht auch eine qualitativ befriedigende sei, jeder wirthschaftlichen Bedeutung.

Wir haben diese mit merkwürdiger Unverfrorenheit aufgestellten Sätze hier mit größerer Ausführlichkeit gegeben, weil sie wie ein rother Faden durch die ganze Brochüre durchgewoben sind, stets mit dem ceterum censeo: Alles, was war und ist, taugt nichts, wird nichts taugen — so lange nicht das Prinzip des finanziellen Umtriebes zur Geltung gelangt.

III.

Wirthschaftlicher Werth der Holzarten als natürliche Grundlage der Waldrentabilität.

Dieses Kapitel beginnt G. mit dem Satze, es sei richtig, daß mit dem Steigen der Holzpreise die Waldrente steige; falsch aber sei die Annahme, daß die hinsichtlich ihres Erzeugnisses theuerste Holzart auch die rentabelste, also die für den Anbau vortheilhafteste sei.

Man kann ja zustimmen, wenn G. sagt, daß die Waldrente weniger vom Marktpreis als vom wirthschaftlichen Werthe der betreffenden Holzart abhänge. Letzterer liegt im Maße ihrer Verwendbarkeit als Bau- und Nutzholz (Nutzholzprozent) und in der Leichtigkeit und Sicherheit der Aufzucht (Verjüngung), sowie in den Verhältnissen der Wachsthumsleistung und der Massenproduktion, dann in den außer dem forstlichen Hauptprodukte etwa beziehbaren Nebennutzungen.

Leider, meint G., beachte die heutige Forstwirthschaft den wirthschaftlichen Werth der einzelnen Holzarten nicht immer gebührend, sondern erziehe aus „althergebrachter forstlicher Liebhaberei" oft mit Vorliebe Holzarten, die in Bezug auf Rentabilität schon jetzt nur ein Minimum leisten und deren Zukunftsaussichten noch schlechter seien, so namentlich die Buche, von welcher G. alles mögliche Nachtheilige erzählt und insbesondere behauptet, ihre Anzucht sei schwierig, sie mache große Ansprüche an den

---

Dauer besitzt als sehr altes. Aber vor Allem übersieht G. hierbei, daß auf die Dauer des Holzes außer der unleugbaren Einwirkung des Lichtes auf die Dichte des Holzes auch die verschiedenen Faktoren des Standortes, die Fällungszeit, dann in erster Linie Art und Ort der Verwendung von wesentlich modifizirendem Einflusse sind, — er hat ferner übersehen, daß der mehr geschlossene Stand das Längenwachsthum, die Gerad- und Langfaserigkeit, Astlosigkeit u. s. w. begünstigt, welche Eigenschaften für das Nutzholz als Grundlagen der Leichtspaltigkeit, besseren Tragkraft, Elasticität u. s. w. von wesentlich wertherhöhender Bedeutung sind, und daß heute noch und überall gerade diese Eigenschaften insbesondere beim weichen Handelsholz in erster Linie stehen, während das, was G. hinsichtlich besserer Qualität des Holzes im Auge hat, im lokalen Absatze kaum und fast gar nicht im großen Verkehr beachtet wird. Bezahlt werden vielmehr in selbem vorerst nur die mindest durch mäßigen Schluß der Bestände erreichbaren Vorzüge, — man will schlanke, vollholzige, astreine, möglichst gerade und langschaftige Stämme.

Wir mußten diese Note wohl im Interesse vieler Leser hier anfügen.

Boden, sei langsamwüchsig, gebe wenig Stockausschlag, bilde eine die Besamung erschwerende Laubdecke, die zudem den Gras- und Mooswuchs hindere, so daß der Buchenwald „weder der Weide- noch der Streunutzung günstig" sei; die Buche gebe zwar gutes Brennholz, aber ein geringes Nutzholzprozent, die Buche sei also eine unrentable und unwirthschaftliche Holzart, habe keine Existenzberechtigung, gehe um der Konkurrenz der Mineralkohle willen zu Grunde — und doch sei sie der „faule Waldaristokrat, das verhätschelte Schooßkind" der Forstwirthschaft.

In der sich anreihenden Besprechung der übrigen Holzarten führt G. an: die Eiche habe zwar etwas mehr Nutzholzertrag, aber ihre Verjüngung sei gleichfalls erschwert, ihre Rentabilität gehe geradezu in das Negative und doch sei auch sie ein Schooßkind; die einzig rentable Form des Eichenwaldes — den Schälwald — wolle die heutige staatliche Forstwirthschaft nicht. Die übrigen Laubholzarten (Ahorn, Esche, Ulme, Aspe, Birke, Linde, Hainbuche, Erle u. s. w.) entsprächen den natürlichen Bedingungen der Waldrentabilität besser als Eichen und Buchen, würden aber als „Waldplebejer" von den Forstleuten weniger ihrer selbst willen beachtet, vielmehr als „Bedienten und Ammen" für die Eiche und Buche behandelt und benutzt.

Weit besser, meint G., als die Laubhölzer erfüllen die Nadelhölzer die natürlichen Bedingungen der Waldrentabilität und zwar vor Allem bei unserem Klima die Fichte, „der Baum, auf dem das Auge des deutschen Volkswirthes mit besonderem Wohlgefallen ruht", — „ein arbeitsamer, in allen Altern vielfach nutzbarer Baum"; die Fichte liefere durch ihren Schluß und raschen Wuchs lange Schäfte und damit die höchste Massenproduktion, das höchste Nutzholzprozent, also das größte Geldeinkommen; der reiche Graswuchs in Fichtenjungwüchsen gebe Gelegenheit zur Ausübung der Weide und die üppige Moosdecke der Fichtenbestände liefere die beste und dungkräftigste Waldstreu; die Fichtenwirthschaft durch Kahlschlag sei sehr einfach[1]), — endlich erhalte und vermehre der dichte Schluß der Fichtenbestände die Bodenkraft.

Dann belehrt uns G., daß die übrigen Nadelhölzer (Tanne, Lärche und Kiefer) die Fichte zwar in einzelnen guten Eigenschaften noch übertreffen, aber deren nicht so viele in sich vereinigen, — und schließlich, nachdem er noch über Kommerzial-Holzerzeugung gesprochen und auch daraus für die Laubhölzer ungünstige Schlüsse gezogen, kommt er nochmals darauf zurück, daß die Nadelhölzer eine größere Basis der Nutzbarkeit hätten, als die Laubhölzer, dabei weniger dem Wechsel in Angebot und Nachfrage unterlägen, weshalb in ihnen die Waldrente besser gewährleistet sei, was man als bedeutungsvoll in der Frage umsomehr erachten müsse, als die Holzproduktion sehr lange Zeiträume beanspruche und — rationell betrieben — sich auf Chancen der Zukunft stützen müsse.

Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, auf die mancherlei Unrichtigkeiten hinzuweisen, die sich in der (wie es scheint auf Auszüge aus allen möglichen Werken gegründeten) Darstellung G.'s finden, auch die irrigen Schlußfolgerungen, die er zieht, sollen nicht besprochen werden, vielmehr sei nur im Allgemeinen für die nichtforstmännischen Leser bemerkt,

[1]) Und doch schmäht G. in späteren Kapiteln so sehr über Kahlschlagwirthschaft!

daß G. völlig übersehen hat, daß z. B. die Buche für manche Böden (wie Buntsandstein des Spessarts) die allein richtige (herrschende) Holzart ist, daß die Buche seiner Zeit in manchen Gegenden die allein verwerthbare Holzart war, daß zur Erfüllung mancher waldbaulichen Zwecke die Buche in ganz hervorragendem Grade tauglich erscheint, daß andererseits die Fichte eben auch ihren ganz bestimmten Verbreitungsbezirk hat und nicht überallhin paßt, daß keine andere Holzart größeren Gefährdungen unterliegt u. A. m.

G. hat gerade in Bezug auf die Buche gezeigt, daß er über deren Vorkommen und Lebensverhältnisse sich nicht genügend informirt hat, er hat übersehen, daß in der Verwendung des Buchenholzes vielfach ein Umschwung sich ergeben hat — wir erinnern nur an die Meubelfabrikation —, er übersah, daß — wenigstens in Bayern ist es so — das Nadel-Brennholz durch die Kohle bei Verwendung in Fabriken, Ziegeleien u. s. w. ungleich mehr gedrückt wurde, als das für Luxusfeuerung noch überall hoch gehaltene Buchenholz.

Einen Punkt aber glauben wir hier doch etwas näher besprechen zu sollen, nämlich die von G. in den Bereich seiner Erörterungen gezogene Frage des Schälwaldes.

Schon im zweiten Kapitel hat G. ausgesprochen, die deutsche Forstwirthschaft leiste so gut wie gar nichts für die Rindenproduktion und im dritten Kapitel erhebt er den Vorwurf, der Eichenschälwald werde namentlich von der staatlichen Forstwirthschaft fast gar nicht kultivirt, endlich im fünften Kapitel unter Ziffer 4 staunt er, nochmals auf den Gegenstand zurückgreifend, „über die Indolenz der Staatsforstverwaltungen, die, ohne vom Bedürfnisse der Gerberei, ohne von den hohen Erträgen des Schälwaldes Notiz zu nehmen, im althergebrachten Geleise weiterwirthschaftet".

Wie nun G. allem Anscheine nach prinzipiell in der ganzen Brochüre die bayerische Forstverwaltung zu verunglimpfen sucht, benutzt er auch diese Gelegenheit, darauf zu verweisen, daß in Bayern von der gesammten ca. $2\frac{1}{2}$ Mill. Tgw. haltenden Staatswaldfläche nur 23000 (!) Tgw. dem Eichenschälwald zugewiesen seien, und daß ebenso auch zu wenig Fichtenlohe aus Staatsforsten abgegeben werde.

Seine diesbezüglichen Ausführungen schließt G. mit dem Satze, daß dieselben genügend zeigen, wie wenig unsere Staatsforstverwaltungen auf den Finanzbedarf des Staates einerseits und auf die Bedürfnisse der Industrie andererseits Rücksicht zu nehmen pflegen, und wie das auch nicht anders werden könne, so lange nicht die Landesvertretungen das Gebahren ihrer Forstverwaltungen schärfer ins Auge fassen und einem rationelleren, den Zeitverhältnissen mehr entsprechenden Forstbetrieb energisch Bahn brechen helfen.

In einer Note fügt G. diesem Satze noch bei, daß, so berechtigt auch die Forderung der deutschen Lederindustrie erscheine, wenn sie für den Eichenschälwaldbetrieb mehr Berücksichtigung verlangt, ebenso unberechtigt der Ruf nach Schutzzoll für die deutsche Lohrindenproduktion sei.

Ueber letzteren Punkt wollen wir uns hier nicht verbreiten, dagegen einige Notizen hinsichtlich Bedarf und Produktion von Lohrinde anfügen.

Seit einer langen Reihe von Jahren steht die Hebung der Eichenschälwaldkultur als lebhaft umstrittene Frage auf der Tagesordnung und

allseitig suchen die Gerbereiindustriellen einen auf Ausdehnung des Schälwaldbetriebes abzielenden Druck zu üben; die pflegliche Erhaltung und die möglichste Erweiterung des Eichenschälwaldes sei für sie eine Lebensfrage, ihren Bedürfnissen aber werde nicht Rechnung getragen.

Nun liegen aber über den Bedarf der deutschen Gerbereien bedauerlicher Weise dermalen lediglich allgemeine Angaben vor und doch kann nur eine verlässige Ziffer desselben darüber Aufschluß geben, in welchem Grade den Klagen der Gerber überhaupt eine Berechtigung zukommt.

Die Gerbereiinteressenten führen in einer Denkschrift vom Februar 1877 an, es seien z. B. in Deutschland nur ca. 450 000 ha eigentliche Schälwaldbestände (davon in Preußen 214 000, in Bayern 65 600, in Hessen 37 500) vorhanden; das Erträgniß dieser (vielfach mangelhaft bestandenen) Schälwaldfläche werde schwerlich über 2 Mill. Ctr. Rinde betragen, ließe aber wohl durch intensiveren Betrieb auf 3 Mill. Ctr. sich bringen; rechne man hierzu noch Eichenaltrinde, Rinde von Eichen aus Durchforstungsschlägen, Fichtenrinde und Rindensurrogate zu ca. 2½ Mill. Ctr. und veranschlage man den Gesammtbedarf an Rinde im Deutschen Reich zu 8½ Mill. Ctr. Eichenlohrinde, so sei unter allen Umständen noch der Bedarf von 3½ Mill. Ctr. Rinde zu decken und das könne in der Hauptsache nur durch neue Anlage von Eichenschälwaldungen geschehen; es seien also vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus gewichtige Motive gegeben, dieser Kultur mehr Beachtung zu schenken, als seither geschehen.

Für so volkswirthschaftlich wichtig wir die Sache auch halten, können wir gleichwohl hier nicht näher auf die Ausführungen der Denkschrift und auf die Seitens der Waldbesitzer bedingt vorgebrachten Einwände eingehen, da der Zweck gegenwärtiger Erörterungen ein anderer ist. Mit Rücksicht auf den Zweck können wir sogar die *allgemeine* Berechtigung der in erwähnter Denkschrift vorgetragenen Anschauungen zugeben, was uns aber keineswegs an der Behauptung hindert, daß von Seite mancher Staatsforstverwaltung bereits zu Gunsten der Gerber zu *viel* geschehen sei.

Im großen Ganzen hat der Schälwald sich auch mehr Terrain erworben und was noch mehr werth ist, es hat eine intensivere Bewirthschaftung desselben und damit eine progressive Steigerung des Ertrags Platz gegriffen.

Es ist ja richtig, daß der Schälwald eine höchst lohnende Betriebsform ist, er bedarf eines geringen Holzkapitals nur, liefert seinen Ertrag nach einer kurzen Reihe von Jahren schon, aber es müssen eben auch alle Bedingungen seines Gedeihens gegeben sein, — auf vielen tausenden von Hektaren wurde der Versuch von Schälwaldanlagen ohne Erfolg schon gemacht, und das mag der Grund sein, daß die Privaten, für welche ja der Schälwaldbetrieb sich besonders eignen würde, vieler Orts doch nicht so leicht für dessen Kultur sich erwärmen lassen, auch möchte man sich wundern, daß bei den unleugbaren finanziellen Vortheilen, die dem Schälwaldbetriebe zugeschrieben werden, die Gerbereiinteressenten, welche doch oft über namhafte Mittel verfügen, sich nicht selbst der Lohzucht auf dem Wege der Association zuwenden.

Uebrigens möchten wir hier darauf verweisen, daß nicht nur in den Forderungen der Gerber und in den Behauptungen der Lobredner des Schälwaldes, sondern auch in den Ausführungen der theils absolut, theils bedingungsweise als Gegner des Schälwaldes sich äußernden Waldbesitzer noch gar Vieles ist, was der Klärung bedarf, um unbefangen und gründlich über Wünsche und Forderungen einerseits, über Herkommen und Gepflogenheit andererseits entscheiden zu können.

Der Gegenstand ist auch in der neueren forstlichen Literatur vielfach angeregt worden. Die forstliche Statik ist wie im Allgemeinen, so auch auf dem Gebiete des Schälwaldes noch ein wenig bebautes Feld und noch unvollkommener ist die vorhandene Schälwaldstatistik.

In neuerer Zeit nun haben mehrere forstliche Versuchsanstalten es sich zur Aufgabe gemacht, mit sachdienlichen Erhebungen vorzugehen, so auch in Bayern. Auch das allgemeine statistische Büreau für das Königreich Bayern hat eine Erhebung über den Verbrauch an Gerberlohe und anderen Gerbstoffen in Bayern im Jahre 1878 gepflogen und die bayerische Forstverwaltung führt mit verschiedenen Details bereits seit langen Jahren fortlaufend eine statistische Nachweisung über die jährliche Lohrindenproduktion in Bayern; außerdem werden (wie auch in Baden) genaue statische Untersuchungen über den Schälwald gepflogen [1]). Würden nun neben solchen statischen Untersuchungen in ähnlicher Weise, wie in Bayern geschehen, auch die statistischen Erhebungen in allen übrigen deutschen Staaten bezüglich ihrer Gebiete gepflogen, so gewänne man besseren Einblick in die Frage, in wie weit bezüglich der Lohrinde das Bedürfniß durch die Produktion gedeckt ist, wie und wie weit letztere sich steigern läßt.

Wenn nun schon in Anbetracht der bisher fast gänzlich mangelnden statischen und statistischen Unterlagen für Beurtheilung der Lohrindenproduktion und -Konsumtion der Vorschlag, dem Schälwalde auch noch Flächen anderen Betriebes zuzuwenden, seit Jahren nicht blos von Seite der Staatsforstverwaltungen, sondern — wie man allseitig vernimmt — auch von Seiten der Gemeinden und Privaten Bedenken mancher Art begegnen mußte, so trat in jüngster Zeit noch die Erwägung der Erfolge der Mineralgerbung und deren Einfluß auf den Schälwald hinzu.

Die Erfolge der Mineralgerbung stehen noch nicht fest, aber als ausführbar ist sie nachgewiesen und man wird sich nicht unbedingt der Anschauung verschließen dürfen, daß es früher oder später gelingen kann und wird, die noch entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden und der Mineralgerbung volle Geltung in der Praxis zu verschaffen. Immerhin aber ist die Mineralgerbung auch im gegenwärtigen Entwickelungsstadium in der Schälwaldfrage ein gewichtiger Faktor, den wir an dieser Stelle gewiß nicht unberührt lassen durften.

---

[1]) Wir haben diesen Gegenstand jüngst eingehend besprochen. Die geehrten Leser, welche sich hierfür und insbesondere für die oben besprochene statistische Nachweisung über Lohrindenkonsumtion und -Produktion interessiren, erlauben wir uns auf das Werk: „Ganghofer, Das forstliche Versuchswesen, Heft 2, 1880, Augsburg, B. Schmid'sche Buchhandlung" zu verweisen.

IV.

Principien der heutigen Forstwirthschaft.

In diesem Kapitel will G. die bestehenden vier forstwirthschaftlichen Principien: a) der Nachhaltigkeit, b) des höchsten Massen-Ertrages, c) des höchsten Werth- oder Brutto-Ertrages und endlich d) des sogenannten finanziellen Umtriebes[1]) in ihren waldbaulichen und volkswirthschaftlichen Wirkungen charakterisiren, denn davon hänge ab, ob und wie weit die heutige Betriebsweise noch haltbar sei, ob man die unerläßlichen Reformen noch lange verzögern dürfe „zu Gunsten althergebrachter forstlicher Liebhabereien", ob man sich der mächtigen Beweiskraft der Thatsachen, ja selbst der mathematischen Evidenz noch verschließen dürfe.

Als das Princip der Nachhaltigkeit bezeichnet G. einmal die „dauernde Erhaltung des bisherigen Massenertrages", an anderer Stelle die „Nutzung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nur in der Größe, wie sie innerhalb desselben wieder nachwächst". Dieses Prinzip sei nun in wirthschaftlicher Beziehung ein total verfehltes, beachte nicht die Bedürfnisse der Gegenwart, nicht die wahrscheinlichen Anforderungen der Zukunft. Aller Wahrscheinlichkeit nach werde der Nutzholzbedarf noch steigen, dagegen der Brennholzbedarf in Rückgang kommen, Beides aber kümmere die Nachhaltwirthschaft nicht, sie ziehe fortan ihre unrentabeln Brennholzwälder (Buchen) nach, halte an ihren überlangen Umtrieben fest, wenn auch der industrielle Bedarf sich verdopple und verdreifache, und ohne Rücksicht darauf, ob der Industrie das Rohmaterial vertheuert werde.

Wie grundfalsch diese Charakterisirung der forstlichen Nachhaltwirthschaft ist, bedarf wohl keines Wortes; sie ist keine besondere Betriebsform, sie muß — wenigstens bedingungsweise — auch dem Reinerträgler reinsten Wassers vorschweben.

Den beiden nächstfolgenden Principien, nämlich dem der größten Massen- und dem der größten Werthproduktion, meint G., begegne man mehr in der Literatur als in der Praxis; der Eine oder Andere pflege sie, aber große Anwendbarkeit hätten sie nicht gefunden. Preßler, der Begründer der neuen Finanzrechnung, habe schon vor 20 Jahren nachgewiesen, daß hierbei von einer Verzinsung des Holz- und Grundkapitals nicht die Rede sein könne.

Das Princip des größten Massenertrages will G. noch als das bessere erkennen; das Werthzuwachsprincip oder die Wirthschaft des größten Brutto-Geld-Ertrages habe insbesondere den Fehler, daß schon bei einem geringen Werthzuwachs die Umtriebszeit unverhältnißmäßig verlängert werde, daß die Forstverwaltung also mit dem Abtrieb zurückhalten müsse, wenn die Preise steigen, und umgekehrt. Wenn also Industrie und Gewerbe höhern Bedarf hätten, halte — wie G. nämlich meint — der Staat wie ein Wucherer mit seinen Vorräthen zurück, die allgemeine Holznoth durch weitere Erhöhung des Umtriebes steigernd; sei dann Holz im Ueberfluß da, dann

[1]) Den finanziellen Umtrieb bezeichnet G. an dieser Stelle als den, „dessen Anwendung zwar einige (sic!) Vorsicht erheischt, dem aber ohne Zweifel die Zukunft gehört".

müßten die Vorräthe fortgeschafft werden und die schon gesunkenen Preise würden noch mehr gedrückt. Zu so verkehrten Konsequenzen [1]) führe ein falsches Princip. Vor Allem sei dasselbe falsch, weil es die Kosten und deren Anwachsen durch Zinseszinsen nicht beachte; daher die unrentabeln finanzwidrigen Umtriebe.

Deshalb empfiehlt G. das Princip des finanziellen Umtriebes oder des größten Reinertrages nach den Grundsätzen der von Preßler in Tharand vertretenen neueren Forstfinanzrechnung.

Nachdem G. diese Grundsätze beispielsweise — aber nicht ganz richtig — erörtert, sagt er ganz trocken: „deren Effekt läuft unbestritten auf eine wesentliche Abkürzung der bisher üblichen überlangen Umtriebszeiten hinaus". G. meint, man solle es kaum glauben, aber es sei gleichwohl Thatsache, daß Preßlers Forstfinanzrechnung von den Zünftlern des Forstfaches noch heute bekämpft werde, und zwar nicht blos in ihrer praktischen Anwendbarkeit auf den Waldbau, sondern sogar in ihren einfachen theoretischen Grundlagen, „deren Richtigkeit doch für jeden Unbefangenen eines weitern Beweises gar nicht bedürfe". Man bestreite sogar noch die Zulässigkeit der Zinseszinsenrechnung, wende ein, die Forstfinanzrechnung führe zur Waldzerstörung, der Fortbestand des Hochwaldes sei mit dieser Rechnung unverträglich. Allerdings, meint G., habe bei ihr der reine Buchenhochwald keine Existenzberechtigung; was liege indeß daran, „wie dieser Waldfaullenzer von der Bildfläche verschwinde", — man solle nur die Erziehung gemischter Bestände anstreben, wie das jetzt in Württemberg geschehe [2]), man solle dann ein konsequentes System von Zwischennutzung organisiren [3]), wobei keine Holzart früher zur Nutzung kömmt, bis sie finanziell haubar ist [4]).

Der Satz, der Wald könne nicht gezwungen werden, 3½ % Rente zu geben, meint G., sei nur für bodenarme Waldungen richtig. Der Waldbesitz vertrete hinsichtlich des Zinsertrags die Funktion einer Sparkasse oder einer Rentenanstalt, Waldbesitz sei wirthschaftlich nur dann gerechtfertigt, wenn er einen etwas höhern Zins als die Sparkasse gewährt. 3½ % hält G. übrigens für durchaus genügend, so lange der landläufige Zinsfuß 4½ % nicht übersteigt. Bei 3½ % leiste der Wald Alles, was man von ihm vernünftiger Weise(!) verlangen könne, aber diese 3½procentige Zinsleistung müsse vom Walde unnachsichtlich gefordert

[1]) Mit solchen Konsequenzen seine Wirthschaft einzurichten, ist ja doch noch Niemandem eingefallen! Man wird eben von dem Grundsatze ausgehen, daß wenn man wesentlich höhere Preise für stärkere Waare erhalten kann, der Umtrieb unter Umständen über die höchste Massenproduktion hinaus zu verlängern sei.

[2]) Als ob das nicht auch anderwärts geschieht! Vergl. die schon vor mehr als 30 Jahren in den „forstlichen Mittheilungen" von der bayerischen Forstverwaltung veröffentlichten Wirthschaftsregeln, welche die Mischung der Holzarten als Hauptgrundsatz erklären!

[3]) Als ob das nur der Forstfinanzrechnung möglich wäre! Uebrigens scheint G. niemals eine Stimme darüber vernommen zu haben, daß nicht selten die Ausdehnung des Durchforstungsbetriebes (behufs Erhöhung der forstlichen Vorerträge) an dem Mangel von Arbeitskräften ein Hinderniß findet, besonders in den meist gering bevölkerten eigentlichen Waldgegenden, daß es dort auch an Absatz fehlt und oft die Bringung sich nicht lohnt (z. B. im Hochgebirge), daß da und dort lästige Rechtsverhältnisse entgegenstehen (z. B. im Spessart) u. s. w.

[4]) Dafür möchten wir doch das Recept haben!

werden[1]), es überschreite das seine durchschnittliche Leistungsfähigkeit in keiner Weise; man werde mit 3½ % selbst bei mittelmäßigen Standarten IV. Klasse(?!) für die meisten Holzarten noch ausreichend(!) hohe Umtriebszeiten erhalten; wo der Wald bei richtiger Rentabilitätsrechnung nur 1—2 % oder noch weniger ertrage — fort damit und Uebergang zu einer andern, billigern und bessern Bewirthschaftung[2])!

V.

Finanzielle und volkswirthschaftliche Konsequenzen der neuern Finanzrechnung.

Hier erstreckt G. die Besprechung auf folgende Punkte: 1) Reinertrag, 2) Waldwerth, 3) die Holzpreise in der Waldwerthrechnung, 4) Aufgabe der Forstwirthschaft, 5) Sparkräftiger und erwerbsbedürftiger Waldbesitz, 6 und 7) wirthschaftliche Funktion des sparkräftigen und des erwerbsbedürftigen Waldbesitzes, 8) Waldausstockungen, deren Ursache und Umfang, 9) Staatswald oder Privatwald?

1. Reinertrag.

Was die Forstwirthe (zunächst wohl die Staatsforstwirthe?) so heißen, sei nach seitherigem Usus der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Vom Anschlag der im Walde verwendeten Geld- und Bodenkapitalien sei thatsächlich beim jetzigen Staatswaldbetriebe keine Rede, der wirkliche Reinertrag (Wirthschafts-Nutzeffekt) könne indeß nur durch die *Preßler'sche* Rechnungsweise gefunden werden. G. bespricht hier die sogenannten Ablieferungsbeträge pro ha des Waldbodens' einzelner deutscher Staatsforstverwaltungen und meint, die Einnahmesteigerung — soweit sie thatsächlich sei — liege bloß in der Preissteigerung des Holzes und erreiche dann, wenn auch stärkerer Einschlag stattfinde, allerdings eine überraschende Höhe, von der man sich aber nicht verblüffen lassen dürfe. *Unter all den Faktoren, die zu einem solch günstigen Resultate beigetragen haben, sei kein einziger, der als Verdienst der Forstwirthschaft betrachtet werden könnte*, denn das Steigen oder Fallen der Holzpreise richte sich nach dem Holzbedarfe und dem Procentsatze des verwerthbaren Nutzholzes; die Vermehrung des Holzeinschlags

---

[1]) Unter 5. Kapitel Ziffer 6 kommt G. nachmals darauf zurück, daß selbst der sparkräftige Wald nur so lange als Wald beibehalten werden dürfe, als er nicht weiter als 1—1½ %, (warum gerade 1—1½ %?!) hinter dem landläufigen Zinsfuß zurückbleibt. Als alleinigen Grund der niedrigern Verzinsung des Waldbetriebes will G. gelten lassen, daß auch die auf Zinseszins Geld nehmenden Sparkassen hohe Verzinsung nicht gewähren.

Hier könnte vielleicht noch die Frage angereiht werden, wie und wo man sich die vielen Millionen, die die Waldwerthe repräsentiren, auf Zinseszins angelegt zu denken habe, wo insbesondere werbend und zinsbringend die Gelderlöse für jenes Holzmaterial angelegt werden konnten, welches im Falle der finanzrechnerisch als richtig erkannten und beziehungsweise beschlossenen Herabsetzung der Umtriebszeit behufs der entsprechenden Abminderung des normalen Materialvorrathes zur Aufnutzung gelangen müßte.

[2]) Wir wären dem Verfasser der Brochüre zu Danke verpflichtet gewesen, wenn er hier die Art und Weise einer solchen Umkehr wenigstens andeutungsweise dargelegt hätte.

(z. B. in Preußen von 12,5 auf 15,5 c' per Morgen) sei eine durch die Finanzverhältnisse des Staates veranlaßte Steigerung der Abnutzung, aber eine entsprechende Steigerung der Holzproduktion, die man der Forstwirthschaft hätte zu Gute rechnen können, sei dabei nicht im Spiele[1]). Die größere Abnutzung sei eben eine Verkürzung der Umtriebszeit gewesen.

Wir citirten vor Allem auch diese Stelle, um zu zeigen, wie durch all die Geyer'schen Erörterungen hindurch eine höhnende Herabsetzung der Forstwirthschaft zu Tage gefördert wird — alles zu Ehren der Reinertragstheorie. Wir möchten denn doch hervorheben, wie sehr im großen Ganzen seit etwa 50 Jahren der wirthschaftliche Zustand der Wälder gehoben wurde, wo nicht beim soliden Besitze lästige oder gar geradezu waldschädliche Rechte, insbesondere aber die Bodenstreunutzung, störend eingriffen, wo ferner nicht Eigennutz die Privat- und Gemeindeforsten ruinirte.

2. Der Waldwerth.

In diesem Abschnitte kommt G. zur Frage, wie der Waldwerth, wenn er richtig sein soll, zu berechnen sei. Die Frage beantwortet er in einem nach Preßler'scher Berechnungsregel angeblich gefertigten, aber unrichtigen[2]) Beispiele für einen 20 Jahre alten Waldbestand auf 1½ Druckseiten — und ruft dann aus: „Nach welchen Grundsätzen pflegen aber unsere Forstwirthe den Waldwerth zu berechnen?"

Dieselben sagt er, nehmen meist den budgetmäßigen Reinertrag als Basis, kapitalisiren denselben mit 3—3½ % und geben dies dann für den Waldwerth aus. G. kritisirt sodann insbesondere die in dem Werke: „Die Forstverwaltung Bayerns" von 1861 enthaltenen Werthangaben des bayerischen Waldbesitzes und meint, dieselben (250 M. pro ha) seien viel zu gering, ja der Holzwerth allein habe schon den vierfachen Werth, denn Bayern habe sehr lange Umtriebe, müsse also große Holzvorräthe haben. Sachsen habe 1873 den Werth seines Waldbestandvermögens mit 1404 M. pro ha berechnet, wozu — wie G. sagt — nun noch der Bodenwerth komme[3]).

So viel, meint G., müßten die bayerischen Waldungen auch werth sein, nämlich 1500 M. pro ha, wonach für die bayerischen Staatswaldungen ein Gesammtwerth von 1200 Mill. Mark sich ergebe. Als Beweis für letztere Ansicht dienen ihm auch die in Bayern in den Jahren vor 1873 vorgenommenen Waldverkäufe, welche in Durchschnitt einen Erlös von 1267 M. pro ha abgeworfen hätten. Und doch rechnet G. allgemein für alle bayerischen Forsten einen Werth von 1500 M. pro ha!

Es ist dies lediglich ein Beweis dafür, wie leicht G. sich seine Beweisführung macht! Die hier verkauften Flächen waren fast durchaus zur Feldkultur geeignet, zumeist schön mit Holz in sofort nutzbaren Vorräthen bestockt, entweder mitten im Felde gelegen oder in dasselbe einspringend. Die fraglichen Flächen waren durchgehends kleine Parzellen, im ganzen Lande zer-

---

1) Für diese Behauptung dürfte G. der preußischen Forstverwaltung den Beweis schuldig geblieben sein.

2) Die Rechnung giebt nämlich den Werth als Summe des mit Zinseszinsen aufgezinsten Bodenwerthes + Werth des Holzes; auch ist im selben Beispiele noch ein weiterer, vielleicht aber nur auf einen Druckverstoß zurückzuführender Fehler enthalten. Derlei sollte einem so gestrengen Richter gerade nicht passiren!

3) Ist etwa hier auch der vorstehend angedeutete Irrthum in Betracht zu ziehen?

streut, und vielfach auch von besonderem Werthe für die Käufer deshalb, weil sie zur besseren Arrondirung des Grundbesitzes beitrugen oder vorzüglich geeignete Spekulationsobjekte bildeten.

Zudem vergißt G. beim Vergleiche zwischen Sachsen und Bayern die in Bezug auf Boden- und Holzwerth so ungemein verschiedenen Verhältnisse und überdies vergleicht er zwei so wesentlich verschiedene Zeiträume — 1861 und 1871. Man kann unschwer nachweisen, daß in ganz Bayern selbst in den besten Lagen kaum ein Revier ist, dessen Waldbestand, wenn er im Ganzen verkauft würde, für 1000 — geschweige denn für 1500 M. per ha verkäuflich wäre. Mit der wachsenden Größe der Reviere nimmt der Werth pro ha progressiv entsprechend der geringern Konkurrenz zahlungsfähiger Käufer ab, — was dem Nationalökonomen G. nicht hätte entgehen sollen!

Ein paar Beispiele mögen genügen, um die Richtigkeit die Satzes auch aus der Wirklichkeit zu erweisen:

Ein herrschaftlicher Waldkompler von 3070 ha, in bester Lage der in Kultur hoch stehenden Pfalz gelegen und in gutem Zustande befindlich, sammt Schloß, Oekonomiegebäuden, 3 Forsthäusern mit 12 ha Gärten 2c, wurde 1865 für ca. 1715000 M. für den bayrischen Staat käuflich erworben. Die Realitäten standen sehr lange feil und fanden zu diesem Preise keinen Käufer, obwohl die Waldungen holzreiche Bestände enthielten.

Ein anderes herrschaftliches Revier, gleichfalls in der Pfalz gelegen, zu 1037 ha, wurde 1862 für 420000 M. von der bayerischen Forstverwaltung gekauft.

Der herzoglich Leuchtenberg'sche Besitz — angekauft für den bayerischen Staat 1855 — ca. 14000 ha Wald umfassend, kostete sammt allen Dienstwohnungen, Oekonomiegütern, Schlössern und Residenzgebäuden 2c. 3 Mill. Gulden, wovon für den Wald pro ha ein Kaufpreis [1]) von etwas über 330 M. sich bezifferte.

Erst in jüngster Zeit wurde in Bayern ein sehr schönes Besitzthum, bestehend aus altem Schloß, Oekonomiegebäuden, Brauerei, Dienstwohnungen und 6150 ha Grundbesitz, wovon 5980 ha Wald, für 1,9 Mill. Mark, also (im Ganzen gerechnet) für 309 M. pro ha verkauft.

Diese Zahlen illustriren gewiß am besten die Geyer'schen Aufstellungen über den Waldwerth und die aus diesen Aufstellungen gezogenen Schlußfolgerungen betreffs Verzinsung der forstwirthschaftlichen Kapitalien.

3. Die Holzpreise in der Waldwerthberechnung.

Zu der Frage, ob für die Aufmachung des Aktivkonto's (beim Preßler'schen Verfahren) die derzeitigen Holzpreise oder ein nach seitherigen Verhältnissen anwachsender künftiger Preis anzunehmen sei, bemerkt G., „man [2])"

---

[1]) G. bespricht in seiner Brochüre auch die Art der Kapitalabtragung beziehungsweise Verzinsung bei diesem Kaufgeschäfte unrichtig in Voraussetzung und Schlußfolgerung, was natürlich hier nur beiläufig erwähnt werden kann.

[2]) Unter „Man" sollen wohl die „Bruttoerträgler" gemeint sein. G. übersieht, daß er mit diesen Bemerkungen eigentlich Herrn Preßler einen Verweis ertheilt und daß er überhaupt in den Ausführungen dieses Kapitels contra Preßler und Judeich spricht; ersterem gegenüber bekämpft er den Theurungszuwachs, letzterem gegenüber will er die Umtriebszeit je nach Steigen und Fallen der Preise fort und fort wechselnd regulirt haben. Welche Schwankungen! Judeich, welcher noch am meisten dafür

habe von der wahrscheinlichen Preissteigerung viel Aufhebens gemacht, insbesondere habe „man“ damit das bisherige geringe Walderträgniß unserer Staatsforsten entschuldigen und daher einen hinter dem landesüblichen Zinsfuße zurückbleibenden „forstlichen Zinsfuß“ begründen wollen.

Das sei irrig, denn eine Preissteigerung, wenn solche der Reineinnahme wirklich zu Gute komme, dürfe nicht als ordentlicher Ertrag gelten, sondern sei außerordentlicher Geschäftsgewinn, der dem Risiko möglichen Preisrückganges gegenüberstehe. Deshalb dürfe und könne die künftige Steigerung der Holzpreise niemals in die Berechnung der Waldrente und des Waldwerthes mit einbezogen werden; sie könne es nicht, weil man die Steigerung der Ausgaben nicht kenne, sie dürfe es nicht, weil außerdem ein Delkredere-Konto dem Risiko gegenüber anzulegen wäre.

Ebenso wenig wie mit künftigen dürfe mit vergangenen Preisen kalkulirt werden, die Werthberechnung müsse vielmehr von Zeit zu Zeit nach den Preisen der Gegenwart geändert werden. Derselbe Grundsatz sei aber auch für die Berechnung des finanziellen Umtriebes zu beobachten, er lasse sich nicht ein für allemal berechnen, sondern nur für die gegenwärtigen Preise und Kosten. Aendern sich diese, so ändere sich auch der Umtrieb; deshalb auch könne man mit dem derzeitigen schlagweisen Hochwalde dem Prinzipe des finanziellen Umtriebes nicht gerecht werden, weil die Hiebsfolge bald unterbrochen, bald beschleunigt werden müßte, und weil bei diesem steten Wechsel der finanziell richtigen Umtriebszeit die natürliche Verjüngung gar nicht durchzuführen wäre. Also auch in dieser Beziehung weise der finanzielle Umtrieb auf den Naturwald[1]) und den Femelbetrieb hin, da könne man wechseln, schwächer und stärker den Holzvorrath ausnutzen, ohne den Wirthschaftsplan zu durchbrechen oder abzuändern, ohne die natürliche Verjüngung außer Acht zu lassen (G. sagt: „zu beseitigen“).

Es ist vielleicht hier schon der Platz, darauf hinzuweisen, daß G. keine Vorstellung vom Plänterwalde hat. Der „Plänterwald“, wenn G. ihn richtig erkennen würde, müßte alle Illusionen desselben durch die ungleich schwierigere und theurere Holzgewinnung und -Bringung zerstören[2]); überall aber zeigt es sich, daß G. den Plänterwald bald in seiner reinen Naturform auffaßt, bald mit dem „fehmelweisen Schlagbetrieb“, bald mit der „K. Gayer'schen sog. Gruppenwirthschaft“ verwechselt, und vor Allem fehlt er darin, daß er den Plänterbetrieb nicht blos als die bei der Reinertragstheorie allein richtige, sondern auch als die durch sie allein mögliche Betriebsform darstellt und kurzweg annimmt, die Gegner der Reinertrags-

---

zu thun suchte, um die Reinertragstheorie der Praxis anzupassen, behauptet geradezu, „daß Veränderungen der Holzpreise, welche ja in der Regel die Erträge in allen Sortimenten gleichmäßig heben oder drücken — mögen die Kosten davon berührt werden oder nicht –, „keinen oder doch einen verschwindend kleinen Einfluß auf die Höhe des finanziellen Umtriebes üben“.

[1]) Zum Naturwald zählt G. hier und an anderen Stellen merkwürdiger Weise ausdrücklich auch den Mittelwald!

[2]) Der Plänterbetrieb ist auch eine in jeder Hinsicht äußerst schwer kontrolirbare Betriebsform. Warum dachte denn G. daran nicht bei dem schweren und ungerechten Vorwurfe, den er dem Staatsforstpersonale in Kap. V unter Ziffer 9 machte? (Vgl. S. 124.)

theorie müßten ausschließlich den „schablonenhaften Hochwaldbetrieb" üben und seien von den Segnungen des Plänterbetriebes geradezu ausgeschlossen [1]. Wir in Bayern hatten den eigentlichen Plänterbetrieb am umfangreichsten — wir gaben ihn auf —, die Nutzung war erschwert, vertheuert, der Zuwachs betrug kaum die Hälfte des beim geregelten schlagweisen Betriebes örtlich erzielbaren. Was vom Plänterwald gilt, gilt auch mehr oder weniger vom eigentlichen sog. „plänterweisen Betrieb", weniger von der „femelweisen Schlagführung", die — mit Maß und Ziel geübt und mit Verständniß geführt — da, wo der Wind es zulässig macht, mitunter ihre hohe Berechtigung haben kann. Aber wir fragen, ob denn diese Schlagführung da, wo sie wirklich am Platze wäre, der von G. uns zur Last gelegten Bruttowirthschaft verschlossen ist, wir fragen, ob der Kahlschlagbetrieb nicht gerade in Sachsen, dessen Forsteinrichtung allein (im Staatswalde) der Reinertragstheorie einige Konzessionen machte, viel ausgedehnter vertreten ist, als z. B. in Bayern, wo die natürliche Verjüngung noch am meisten seither geübt wurde, wo Burckhardt an vielen Orten sein Wirthschaftsideal, das auch G. wahrscheinlich vor Augen hat, vertreten fand, — wir fragen ferner, wer mehr Gegner des von Ph. Geyer irrig Plänterwald genannten Betriebes ist als G. Heyer, und wer mehr Vertreter dieses Betriebes ist als K. Gayer, Professor des Waldbaus an der Universität München; G. Heyer aber ist Reinerträgler, K. Gayer nicht. Auch Judeich's Standpunkt spricht hier gegen G.'s Ausführungen.

4. Aufgabe der Forstwirthschaft.

Hier behauptet G., die heutige Forstwirthschaft erkenne fast nur die Holzzucht als ihre Aufgabe an; diese exklusive Holzzuchtmanie sei vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus einer der schwersten Mängel, noch mehr aber sei sie dies in finanzieller Beziehung. Bloße Holzzucht genüge der Rentabilität und insbesondere dem sicheren Ertrage nicht, es würden bei ausschließlicher Holzerzeugung die gebieterischen Forderungen des allgemeinen Wohls übersehen, es gebe andere Produkte, die dringender seien als Holz; die Holzzucht sei blos Sparinstrument, das nur dann gut sei, wenn annähernd [2] der landesübliche Zinsfuß erreicht werde und keine andere Gelegenheit zu besserer Verzinsung gegeben sei, oder Gründe für deren Nichtbenutzung [3] beständen.

Wir möchten doch die Herren Nationalökonomen fragen, was sie zu folgendem Satze sagen: G. stellt auf, der Wald dürfe kein Produkt vorenthalten, welches die nationale Wirthschaft verhältnißmäßig theurer zahle als das Holz, ja es sei sogar — (in Klammern setzt G. es doch bei) „wenigstens privatwirthschaftlich" — gerechtfertigt, diese theurere Nutzungsart durchzuführen, und wenn auch Wald und Waldboden vollständig darüber zu Grunde gehe, vorausgesetzt, die Nutzung sei

[1] Vgl. hierzu auch Kap. VI, S. 124 ff.

[2] Annähernd — landesüblich — sehr dehnbare Begriffe, welche Streit und Zwietracht selbst unter den Anhängern und Vertheidigern einer und derselben Theorie nicht ausschließt. Vgl. übrigens auch N. 3, S. 121 und N. 1, S. 114.

[3] Hic haeret! Aufgabe der Staatswirthschaft!

lohnend und so lange dauernd, um für den bleibenden Verlust zu entschädigen [1]).

Beispielsweise bespricht G. nun mehrere Nutzungsarten, wiederholt den von uns schon früher besprochenen Satz, „daß die Staatsforstverwaltungen gegenüber dem Schälwalde erstaunenswerth indolent seien", daß man ferner gar keine Rücksicht auf Erzeugung der Futterstoffe nehme, keine Waldwiesen anlege u. s. w. Theilweise allerdings geschehe es; so erziele in Preußen manche Oberförsterei 18,000 bis 24,000 Mark Erlös für Gras [2]), Sachsen habe 1869/73 im Staatswalde 798 ha Wiesenflächen durch Kunstbau hergestellt, die das Anlagekapital mit 7,63 % [3]) verzinsen; auch Preußen habe in neuerer Zeit Kunstwiesen im Budget vorgesehen, in Bayern aber, „dessen Forstverwaltung am Hergebrachten hänge", geschehe hierfür so viel wie nichts.

G. übersieht eben einfach wieder die thatsächlichen Verhältnisse, insbesondere, daß die bayerischen Staatsforsten wenig Oedungen, die nur Gras geben, in sich fassen, daß man alles früher zum Waldbesitze gehörige gute Wiesenland bereits verkauft und so der landwirthschaftlich besser ausnutzenden Privatwirthschaft überlassen hat [4]), daß die nicht in einnahmlicher Rechnung nachgewiesenen Berechtigungsabgaben eine namhafte Ziffer geben würden und daß die bayerische Staatsforstverwaltung grundsätzlich die arme Bevölkerung mit Abgabe von Gras zu sehr mäßigen Ansätzen, die oft fast einer Gratisabgabe gleichkommen, zu unterstützen pflegt.

Dies illustrirt wohl wieder, was auch von den Vorwürfen, die G. der bayerischen Forstverwaltung hinsichtlich der Bedachtnahme auf Gewinnung der forstlichen Nebennutzungen macht, zu halten sei.

Am Schlusse des eben besprochenen fünften Abschnittes sagt G., der richtige Forstwirth müsse Forstverwalter im höheren und weiteren Sinne des Wortes sein, er solle nicht nur im Waldbau bewandert sein, er müsse auch die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit des Waldes nach jeder Richtung beurtheilen können, insbesondere in Fragen, wo die Land- und Forstwirthschaft sich berühren, — landwirthschaftliche Kenntnisse und volkswirthschaftliche Bildung müsse er haben, sonst könne er seine Aufgabe nie recht und vollständig erfassen. Wäre das der Fall, so bestünde nicht mehr die heutige Wirthschaft, die als Verlustwirthschaft am nationalen Wohlstande zehre.

---

[1]) G. bezieht sich hier auf eine Rechnung Preßler's (Rationeller Waldwirth II, S. 46) und meint, man dürfe dieses Beispiel nicht so tragisch nehmen, wie damals geschehen; es sei ja nur ein Lehrbeispiel. (Jawohl: belehrend!) In der Praxis meint G., werde solche Ausnutzung bis zur Erschöpfung nicht vorkommen, „weil man nicht zum Voraus wissen könne, wie lange der Boden diese Ausbeutung ertrage". — D. h. der Besitzer wird auch ohne Rechnung fertig werden! Kann Jemand seine eigenen Aufstellungen schärfer verurtheilen, als G. hier gethan?

[2]) Das sind Oberförstereien mit ausgedehnten Oedungen. Was kostet diese Graszucht!

[3]) Was der Boden dabei ertragen hat, oder ob der Bodenwerth im Anlagekapital inbegriffen sei, giebt G. nicht an.

[4]) So hat z. B. das kleine, in der Rheinniederung gelegene Staatswaldrevier Rorheim, das man später verkaufte, manches Jahr bis 36,000 Mark und selbst mehr Erlös für Gras ergeben.

Ohne den letzten Satz anzuerkennen, möchten wir unserem Vergnügen Ausdruck darüber geben, daß hier G. wunderbarer Weise einmal auf dem Standpunkte der bayerischen Forstverwaltung steht, die in ihrer „Denkschrift über den forstlichen Unterricht“ (1877) Folgendes als Grundsatz darlegt:

S. 149: „Es ist gefährlich in vielfacher Richtung, den Forstmann lediglich im engen Fachideenkreise zu erziehen — der Gesichtspunkt des Gemeinwesens soll ihm im Dienste nie verloren gehen.“

S. 150: „Je mehr also der Wald an Wichtigkeit für das öffentliche Interesse gewinnt, desto mehr selbstthätige staatswirthschaftliche Urtheilsfähigkeit bedürfen unsere Revierverwalter, desto weniger genügt eine rein nur dem privatwirthschaftlichen Theile der Staatsforstverwaltung dienliche technische Schulung derselben.“

Mit diesen Grundsätzen decken die G.'schen Ansprüche sich vollkommen.

5. Sparkräftiger und erwerbsbedürftiger Wald.

In diesem Kapitel legt G. eigentlich das einzige Neue in seinen Aufstellungen dar. Er gibt eine ganz scharfe Präcisirung des Waldbesitzstandes, mit der man sich ganz einverstanden erklären kann, wenn man auch nicht alle von ihm gezogenen Konsequenzen anerkennt. Er sagt: „Die Volkswirthe unterscheiden Staats- und private Waldwirthschaft; diese Unterscheidung trifft aber nicht sowohl das Wesen, als vielmehr die Qualität der Wirthschaft, die Tüchtigkeit der Arbeitsleistung; es ist damit nur die alte Frage, ob Staats- oder Privatindustrie billiger und besser arbeite, auf den Wald angewendet.

Die Waldwirthschaft scheidet sich auch nach ihrem Wesen, ihren Zielen und Zwecken in zwei ganz verschiedene Arten, zu deren einer allerdings der Staatswald überwiegend zählt.

Nicht die Person des Besitzers, lediglich die wirthschaftliche Situation macht die Unterscheidung. Stets fragt es sich, ob der Besitzer in der Lage ist, ansammelnde Wirthschaft (natürlich stets bei entsprechender Rentabilität im G.'schen Sinne) zu treiben, oder ob er gezwungen ist, aus ihr den fortlaufenden Erwerb zu ziehen.“

Hieraus nun leitet G. zweierlei Wirthschaftsformen ab:

Bei dem Besitze in sparkräftiger Hand wird die wie eine Sparkasse arbeitende Holzzucht in erster Linie stehen und nur soweit den Nebennutzungen bei rationellem Betriebe das Wort zu reden sein, als solche sich bedeutend höher verzinsen als die Holzzucht. Anders — entgegengesetzt — gestaltet sich die Wirthschaft in erwerbsbedürftiger Hand, an die sie den größten Theil des Ertrags abgeben muß. Da nun nicht alljährlich überall Holz weggenommen werden kann, muß das Holz zur Nebennutzung werden, und das, was sonst Nebennutzung ist (Futter, Streu, Waldfeldbau 2c.), wird zur Hauptnutzung. Für diese Art des Besitzes, meint G., sei immer[1]) der Niederwald die Hauptform, wie für den sparkräftigen Waldbesitz jetzt noch der Hochwald die Hauptform sei.

[1]) Wie da, wo nach Zwecken des Besitzers Nadelholz am Platze ist oder wo der Niederwald z. B. aus klimatischen Gründen nicht existenzfähig erscheint?

6. Wirthschaftliche Funktion des sparkräftigen Waldbesitzes.

Bezüglich dieser Besitzform meint G., sie erfülle ihre Mission, so lange sie Reinertrag abwerfe, weil dann der Ueberschuß eines Einkommens für die Nachkommen abgegeben, dabei aber doch der Gegenwart ein Produkt geliefert werde, dessen sie bedürfe, das sie deshalb auch in einer die Holzzucht lohnenden Weise bezahle. Wo aber der Wald eine dem landesüblichen Zinsfuße nahekommende Rente nicht abwerfe, sei er nicht nur wirthschaftlich überflüssig, sondern geradezu schädlich, — sei er keine Quelle nationalen Wohlstandes, sondern ein Hemmniß der gesammten wirthschaftlichen Entwickelung, — dort okkupire er Flächen, die besser anderen Produktionszweigen[1] zufielen, dort halte er die gesammte Kultur in ihrem natürlichen Fortschritte auf.

Großer Waldreichthum gereiche einer Nation eher zu Fluch als zu Segen. Man schaue nur die armselige Existenz der Waldbewohner. Die Fabel vom „absoluten" Waldboden würde selbst von den Forstleuten nicht mehr geglaubt; man solle nur Besseres vom Waldboden verlangen, ihn nicht der freien Wirthschaftsbewegung entziehen[2]. In England sei es der Adel, in Deutschland der Staat, welche ein Uebermaß von Wald aufrecht halten; diese Waldbesitzer rechneten nicht, weil sie den Wald nicht gekauft, sondern ererbt haben; deshalb und bei unrichtiger Finanzrechnung sei das Ungenügende des Ertrags seither nicht erkannt worden; mitgeholfen habe das scheinbare Steigen der Rente und der Glaube von der klimatischen Bedeutung des Waldes; dieser letztere Glaube habe auch noch Anlaß zu einem Drucke auf Gemeinden und Private gegeben.

In der Frage, inwieweit der Waldbesitz für den Staat ökonomisch sei, meint G., der Staat habe nicht die Aufgabe, Reichthümer für die Zukunft anzusammeln, insbesondere dürfe er neue Anlage im Walde nur machen, soweit reelle Ueberschüsse sich ergeben und diesen kein sonstiger außerordentlicher Bedarf gegenübersteht. Auch der seitherige Besitz dürfe nur so lange als Wald beibehalten bleiben, als er mit seiner Rente nicht weiter als 1—1½ % hinter dem landesüblichen Zinsfuße zurückbleibt[3]. Wo dies nicht geschieht oder wo der Bodenwerth hoch ist und deshalb der Wald sich nicht in der angegebenen Weise verzinst, müsse er weichen.

---

[1] Wie aber, wenn diese ohnehin schon zu viel Fläche besitzen und bei Zutritt neuer Flächen nur noch extensiver in ihrem Wirthschaftsbetriebe werden, wenn Arbeit und Dünger dann den besseren Grundstücken entzogen wird?

[2] Hat G. wohl schon Waldgegenden bereist und studirt, — das Hochgebirge — die Gegenden mit armen Sandboden — unsere Mittelgebirge; hat er steile Hänge beobachtet, die den Feldbau nicht mehr lohnen, und in den Weingegenden jene den Weinbergen entgegengesetzten Stellen? Glauben da nicht auch die Bauern an den absoluten Waldboden? Auch S. 17 seiner Schrift sagt G., der Wald und seine gegenwärtige Wirthschaft sei viel eher als Quelle der nationalen Armuth statt des Reichthums zu erachten. Wer solche Waldgegenden kennt, wird zugeben, daß G. hier **Ursache und Wirkung verwechselt.**

[3] Hier wieder 1—1½ % Zurückbleiben zulässig, also bei 4 % landesüblichen Zinsen 2½—3 %, während G. unter Kap. IV eine 3½prozentige Zinsleistung als unerläßlich bezeichnet, unter Kap. V, Ziff. 4 aber „annähernd" den landläufigen Zinsfuß erreicht wissen will. (Vgl. S. 114 u. 115.)

7. Wirthschaftliche Funktion des erwerbsbedürftigen Waldes.

Bei diesem wird nach G.'s Anschauung die Nebennutzung gleichsam zur Hauptnutzung. Diese Art des Wald(?)-Besitzes sei für die Holzzucht von geringer Bedeutung, fördere aber die Landwirthschaft, auch einzelne Industriezweige. Daß bei ihr der Wald zu Grunde gehe und an seine Stelle die Oedung trete, lasse sich zwar nicht leugnen — doch werde das im Flach- und Hügellande selten sein —, keinesfalls sei aber das ein volkswirthschaftlicher Verlust, denn der Schaden bleibe am Besitzer hängen, der vielleicht in der Nutzung höheren Ertrag bezogen habe; man spreche ja auch bei ausgebauten Steinbrüchen und ausgestochenen Torflagern [1]) nicht von volkswirthschaftlichem Verluste, auch gehe öder Waldboden meist nur zeitweise verloren und könne noch der Viehzucht dienen [2]). Ein der Privatwirthschaft und dem freien Besitzwechsel überlassener Waldboden gehe daher für das nationale Wirthschaftsleben nie ganz verloren. Die Klagen wegen Entwaldung seien nur da berechtigt, wo der Wald wirklich Schutzwald sei, im Gebirge und am Meeresufer, — im Hügel- und Flachlande seien solche Klagen „albern, lächerlich, abgeschmackt".

Der erwerbsbedürftige Wald sei nun zwar zumeist in Händen von Privaten, theilweise von Gemeinden, aber deshalb sei nicht jeder Privat- und Gemeindewald ein erwerbsbedürftiger; mancher Wald der bezeichneten Besitzerkategorie theile sich auch in sparkräftigen und erwerbsbedürftigen, und viele Privaten und Gemeinden hielten ihre Wälder so gut in Kultur, wie der Staat; da nun auch das Privatkapital sich den wirklichen Bedürfnissen besser als Staatskapital anzupassen pflege, und in der Regel auch eine viel rationellere und tüchtigere Arbeitsleistung bethätige [3]), würde G. aus dem Uebergang der Staatswaldungen in Privatbesitz Holznoth oder drückenden Mangel an Nutzholz nicht befürchten, um so weniger, als auch der Staat „durch seine langen Umtriebszeiten und sonstige Forstvelleitäten" dem Konsum bedeutende Holzmassen vorzuenthalten, oder die Produktion zu vernachlässigen, oder auch geradezu Holzmaterial zu verschwenden pflege. Eine ganz eigenthümliche Schlußfolgerung!

[1]) Ausgebaute Steinbrüche und Lehmlager &c. umfassen meist kleine Flächen und der gute Bodenabraum bleibt zurück, die Flächen werden also meist produktiv bleiben; noch mehr gilt dies von ausgebauten Torflagern, welche großentheils Wiesen zu geben vermögen oder aufforstbar sind; auf deren Nachwachsen will nicht spekulirt werden.

[2]) Daß Oedungen für die Viehzucht nur auf ausgedehnten Flächen Bedeutung haben können, daß aber viele herabgekommene Waldflächen (z. B. Krüppelbestände) auch für die Viehzucht gänzlich werthlos werden, — das und Aehnliches und was sich daran knüpft, ist für G. bedeutungslos gewesen.

[3]) Hierzu und zu einer ähnlichen Stelle unter Ziff. 9 ist doch zu bemerken, daß das zwar bei anderen gewerblichen Unternehmungen des Staates zutreffend ist, nicht aber bei der Forstwirthschaft, welche ungleich weniger arbeitsintensiv ist, einen sehr langen Produktionszeitraum umfaßt, in ihrem Hauptprodukte ein schwerfälliges Spekulationsobjekt hat und doch hohes Kapital erfordert — Umstände, die doch gewiß den Wald als ein für Staatsbesitz geeignetes Objekt erscheinen lassen.

8. Waldausstockungen, Ursache und Umfang.

Hier bedauert G. den Mangel an guten statistischen Nachweisen, die nur die bayerische Forstverwaltung in wünschenswerther Vollkommenheit gebe[1]). Er gibt dann eine Reihe von Zusammenstellungen und Schlußfolgerungen, bezüglich deren, weil sie höchst unvollständig und willkürlich gehalten sind, eine nähere Besprechung sich nicht empfehlen kann. Er wundert sich, daß manchen Orts die Abnahme des Waldes gerade in die Zeit des höchsten Holzpreises fällt. Die Privaten erhöhen eben nicht mit dem Steigen der Preise den Umtrieb, sie hauen eben, wenn das Holz gut absetzbar ist und roden dann, wenn gute Fruchtjahre sind, oder wenn sie die Kosten der Aufforstung scheuen. Auch die Frage, warum manchen Orts die Neuanlagen überwiegen, bespricht G. und meint, das betreffe blos Anlage von erwerbsbedürftigem Walde (Streuwald) auf schlechten Aeckern; Wechsel von Wald und Feld sei periodisch. Gleichwohl nennt G. die Behauptung, der Wald schreite vor der Kultur zurück, komme aber mit steigender Kultur wieder empor, eine oberflächliche und unrichtige; denn wenn auch der Fortschritt der Kultur manche Oedung aufforste, stehe im Allgemeinen doch der Wald der Kultur, welche mehr Menschen ernähren soll, entgegen, der Wald gehöre dahin, wo keine andere Kultur am Platze ist, oder wo er nicht um seiner selbst willen, sondern der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit wegen erhalten werden muß. Also (schließt G. seine Ausführungen) vor Allem freie, unkontrolirte und unbevormundete Bewegung für den Waldbesitz[2])!

9. Staatswald oder Privatwald?

Diese Frage werde, meint G., seit mehr als 100 Jahren ventilirt und nach keiner Richtung habe man bisher durchschlagende Gründe erbracht. Die Frage sei zu allgemein und weder mit Ja noch mit Nein zu beantworten, besonders da wegen der bloßen Ueberlegenheit der Privatarbeit über die Staatsarbeit[3]) allein der Verkauf der Staatswaldungen „noch nicht sofort" empfohlen werden könne, die Frage überhaupt nur immer in Bezug auf gegebene Verhältnisse und für einen einzelnen speziellen Fall sich behandeln lasse.

Bei Besprechung der Gründe, die für und gegen den Staatsbesitz vorgebracht wurden, verweist G. auf eine fleißige Arbeit von Dr. O. V. Leo (Suppl. v. Baur's Monatsschrift, 1870). Es seien zu Gunsten des

[1]) Wir citiren diesen Satz nicht aus patriotischem Gefühle, sondern nur, weil es der einzige Lobspruch ist, den die bayerische Forstverwaltung von G. einheimsen kann, während sie in der ganzen Brochüre um jeden Preis — selbst um den der Wahrheit — bekämpft sein muß.

[2]) Es kann nicht unsere Aufgabe sein, in diese Frage des Näheren einzugehen, aber doch möchten wir auf die insbesondere in Preußen so sehr beklagten Zustände, welche die gänzlich freie Waldwirthschaft hervorgerufen, hinweisen und auf den ungleich besseren Waldzustand im südlichen Deutschland, wo die Gesetzgebung einigen Druck ausübt.

[3]) Vgl. N. 3 bei Ziff. 7, S. 122.

Staatsforstbesitzes 22 Punkte vorgebracht worden, von welchen er aber nur einige wenige der Beachtung werth halte, nämlich: Staatswaldveräußerung führe zu Holzmangel und Uebertheuerung der Holzerzeugnisse, der Staat habe die Pflicht, für seine unentbehrlichsten Holzbedürfnisse selbst zu sorgen, der Staat — im Besitze von Wald — könne den durch Brand, Ueberschwemmung 2c. Verunglückten durch Abgabe von Holz und Streu 2c. schneller und besser helfen, Staatswaldbesitz sei auch am geeignetsten, eine Unterstützung darniederliegender, aber lebensfähiger Gewerbe zu ermöglichen, der Staat brauche auch nicht auf unmittelbaren Geldgewinn zu sehen, eigne sich also am besten, um die eine geringe Rente abwerfenden, aber nothwendigen Waldungen zu besitzen u. s. w.

Besser, meint G., seien die Gründe der Gegner des Staatswaldbesitzes, obgleich auch manche ihrer Ansichten vor einer näheren Prüfung gleichfalls nicht Stand zu halten vermöchten. Als ersten Grund gegen den Staatswaldbesitz führt G. nun an, daß die Staatsforstwirthschaft nie so den allgemeinen Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen sich anpassen lasse, wie die Privatwirthschaft. Diese Anschauung mag wenigstens als ein Grund hingehen, doch bedenklich für die Objektivität des Verfassers, der in seiner Brochüre so vielfach mit unverhohlener Abneigung gegen das Forstfach und seine Beamten auftritt, ist der von ihm weiter gegen den Staatswaldbesitz angeführte Grund, daß mit dessen Veräußerung der Unredlichkeit von Beamten ein Ende gemacht werde, deren Unterschleife bei dem außerordentlichen, nicht leicht schätzbaren Werthe des ihnen anvertrauten Gutes schwer zu entdecken seien[1]); auch kämen die zum Ertrag der Forsten in gar keinem Verhältniß stehenden Besoldungskosten der Staatsforstbeamten in Wegfall u. s. w.

Diese Gründe, meint G., seien so schwerwiegend gewesen, daß die Vertheidiger des Staatswaldes — in die Enge getrieben — sich auf das klimatische und meteorologische Gebiet flüchteten, von wo aus sie den Wald als Gegenstand der öffentlichen Nützlichkeit hinzustellen versuchten; deshalb wolle er darüber ein eigenes Kapitel einschalten.

Helfe, was helfen mag! Uns muß diese Bemerkung Veranlassung sein, auch unter Kap. VII den Anschauungen G.'s entgegenzutreten.

VI.

Die neuere Forstfinanzrechnung und der Waldbau.

Es wird schwer sein, hier die von G. auf 58 Seiten etwas wüst durcheinander geworfenen wirthschaftlichen und unwirthschaftlichen Sätze kurz zusammenzufassen. Vor Allem nimmt er die Forstfinanzrechnung in Schutz. Man sage, sie zerstöre den Wald und bringe Walderschöpfung, es

[1]) Wir meinen, der heutige Bildungsstand des Staatsforstpersonals im Zusammenhalte mit den von G. selbst betonten bessern Besoldungsbezügen sollte doch vor einer so allgemein gehaltenen Anklage schützen, die wohl vielmehr bei Privatwaldbesitz insofern zutreffend sein würde, als das Privatforstpersonal im Großen und Ganzen wohl unbestritten an allgemeiner Bildung gegen das Staatsforstpersonal zurücksteht und keineswegs allgemein in gleicher Höhe wie letzteres besoldet ist.

werde durch sie nur geringeres Holz erzogen; er bemerke hierzu, daß auch solches Holz Rente abwerfe, daß aber auch unter dem Regime der Forstfinanzrechnung die Starkholzzucht gefördert werden könne, sobald man rationeller die Vorerträge sowie die Nebennutzungen berücksichtige und hiernach den Betrieb einrichte; bei solcher Bedachtnahme werde unter diesem Regime die Holzproduktion, was die Massenhaftigkeit betreffe, sogar größer sein, als unter jedem anderen, und insbesondere wirke dieses Regime fördernd auf die Qualität [1]) der Produktion, garantire auch die Erhaltung der Bodenkraft und des nachhaltigen Ertrages weit besser, als der derzeitige Hochwald mit seinen reinen und regelmäßigen Beständen. Die neue Finanzrechnung widerrathe die Anzucht reiner, und wolle ausgedehntere Anlage gemischter Bestände, deren Vorerträge für ihre Rechnung so ins Gewicht fallen, daß sie die Hauptnutzung (i. e. Abtriebsnutzung) übertreffen. Nachdem G. nun alle möglichen und unmöglichen Nachtheile des modernen Hochwaldbetriebes in Bezug auf Wachsthum und Qualität des Holzes, in Bezug auf die Verjüngung, insbesondere auf die hohen Kulturkosten, auf Bodenverschlechterung ꝛc. in umfänglichster Weise und manchmal mit ganz merkwürdigen Begründungen und Schlußfolgerungen, sowie unter oft ermüdenden Wiederholungen besprochen, macht er die Aufstellung, daß unser heutiger Forstbetrieb mit der Forderung wirklich naturgemäßer und rationeller Produktionsweise nicht in Einklang stehe, und beruft sich hierbei auf Stimmen in der forstlichen Literatur (er nennt Werneburg und Hausegger), die den Hochwald mehr oder minder durch den geregelten Plänterbetrieb ersetzt wissen wollten; dann citirt er eine wirthschaftliche Notiz in der Forst- und Jagdzeitung von 1875 aus dem Pfälzerwalde, die für den modifizirten Femelbetrieb eintrete und beruft sich ferner auf K. Gayer's Waldbau, der auch von Irrwegen der heutigen Forstwirthschaft spreche und die Vortheile eines rationellen Femelbetriebes und der gemischten ungleichaltrigen Bestandsformen hervorhebe [2]).

Aber, meint G. des Weiteren, solche Stimmen dringen nicht durch, wenn ihnen nicht die Gewalt der Thatsachen, besonders die Finanznoth der Gegenwart zu Hilfe komme; er wundere sich nur über das Stillschweigen der Landesvertretungen gegenüber der geringen Leistungsfähigkeit der Forsten. Man jammere, wenn die Bahnrente zurückbleibe, den Wald aber lasse man Jahr für Jahr Millionen verschlingen. Rechne man dazu die Verhältnisse des Imports und Exports, die hohen Preise und die mangelhafte Qualität unserer (durch zu hohes Alter) rückgängigen Hölzer, so müsse man doch zu gewaltigen Bedenken kommen.

Mit diesem Appell an die Volksvertretung schließt das sechste Kapitel, und gerade dieser Umstand muß uns Veranlassung sein, die G.'sche Brochüre, welche in der That — fast möchten wir sagen — feuilletonistisch gewandt und

---

[1]) Vgl. hierher Note 1, S. 106.

[2]) Diese Citate sprechen ja gerade gegen die Ph. Geyer'schen Ausführungen; derselbe ist auch hier wie in früheren Kapiteln wieder in den Fehler verfallen, daß er das Verlassen des Kahlschlagbetriebes und der Nachverjüngung als die der Reinertragstheorie charakteristische Betriebsform hinstellen will; in diesem Fehler folgt er eben Preßler's Fußstapfen, welcher annimmt, nur seine Theorie vermöge durch Bodenpflege, Bestandespflege, Zuwachsleistung u. s. w. die Produktionstechnik zu heben. Vgl. hierher Kap. V, Ziff. 3, S. 118.

für den Laien bestechend geschrieben ist, nicht todtzuschweigen oder gar mit einer Reihe von schlechten bezw. guten Witzen abzuthun. Es ist richtig, daß bei vielen Stellen der G.'schen Brochüre dem unbefangenen Leser der hinter dem Bilde stehende Apelles beifällt, aber es ist auch nicht zu verschweigen, daß manches Korn von Wahrheit darinnen steckt, allerdings Sachen betreffend, die auch von Solchen vertreten werden können, welche nicht der Reinertragstheorie anhängen. Zudem verfällt G. fast überall in den Fehler des Reformers par force — er ist einseitig. Er übersieht, daß man viele der vorgeschlagenen Verbesserungen des Wirthschafts- und Verwaltungsbetriebes mit ihm übereinstimmend vertreten kann, wenn man auch nicht Reinerträgler ist.

G. nimmt es mit seinen Behauptungen oft recht leicht; er hat eben rasch ungemein viel in der forstlichen Literatur zusammengelesen, dann wie im Topfe durcheinander gerüttelt und hernach das Ganze als ziemlich unfertiges, nicht in allen Theilen konsequent durchdachtes Opus von sich gegeben. Er hat hierbei offenbar die wohl leichter zu verfolgende Entwickelung des rein wirthschaftlichen (forsttechnischen) Standpunktes bis zur Jetztzeit in Betracht gezogen und abfällig kritisirt, dagegen gerade die neuere Literatur über den eigentlichen Streitpunkt — die Reinertragstheorie — übersehen und sich bezüglich dieser Theorie auf den Standpunkt gestellt, den die Frage vor mehr als zwanzig Jahren inne hatte. Der Preßler von 1858 ist für ihn der unbestrittene Born der Wahrheit, Gegengründe gegen die Preßler'schen Ausführungen sind ihm nicht zulässig, darum bespricht er sie nicht.

G. hätte absolut an Stelle zahlreicher Wiederholungen und überflüssiger, seinen Zwecken sogar nachtheiliger Erörterungen auch die keineswegs unwesentlichen Veränderungen besprechen sollen, denen Preßler selbst und vor Allem Jene, welche dessen Theorie ins Praktische übersetzen wollten, die ursprünglichen Aufstellungen unterzogen haben. Er umgeht vollständig den Stand der Frage, wie er heute ist, er ließ unbeachtet die von Preßler mehrfach und wesentlich abweichenden Anschauungen G. Heyer's, die Kontroversen Helferich's contra Judeich, bezw. Preßler, das Hervortreten der Waldreinertragstheorie an Stelle der Bodenreinertragstheorie u. s. w.

Verfolgt man die Entwickelung des Streites über die bei der Bewirthschaftung des Waldes und zwar vor Allem des Staatswaldes zu befolgenden Prinzipien während der Zeit, seit als weitere Fortbildung der König'schen Theorien und des von Faustmann schon vorher präzisirten Standpunktes Preßler's „Rationeller Waldwirth" erschienen ist, so unterscheidet man drei Hauptparteien:

1) die mathematische oder die des größten Reinertrages,

2) die waldbauliche (hauptsächlich vertreten durch Burckhardt und K. Gayer), welche Richtung gegen das Prinzip des gleichaltrigen Hochwaldes kämpft, und

3) die volkswirthschaftliche, welche den Wald stets den Forderungen des Volksinteresses entsprechend bewirthschaftet wissen will.

Es ist nicht abzuleugnen, daß die mathematische Partei die ungleich rührigste war und allmälig Terrain gewann, auch mehr Beachtung fand,

je mehr in der Forstliteratur die formelreichen Abhandlungen der bedingten und unbedingten Anhänger der Bodenreinertragstheorie verschwunden sind, und (einzelne Fälle — hoffentlich Ausnahmen, zu welchen auch die G.'sche Schrift gehören möge — abgerechnet) eine ruhigere Besprechung der Differenzpunkte Platz gegriffen hat. Den sofortigen und bedingungslosen Uebergang zum Reinertragsprinzipe, wie G. ihn verlangt, fordern gerade die berufensten Vertreter der Theorie nicht, indem sie zugeben, daß das zu deren konsequenter Durchführung nöthige statische und statistische Material noch lange nicht beschafft werden könne, — und nicht zu übersehen ist, daß mehrere Vertreter der mathematischen Richtung in neuerer Zeit gegenüber der Bodenreinertragstheorie die Theorie des Waldreinertrags[1]) herauszubilden suchten und auf dem Boden dieses Programmes eine Versöhnung der sich bekämpfenden Parteien für möglich halten.

Es ist ja richtig, daß Berührungspunkte zwischen den Vertretern der Waldreinertragstheorie und jenen der erwähnten waldbaulichen Richtung mehrfach vorhanden sind, und beide Richtungen insbesondere in ihren Forderungen auf dem Gebiete der Technik des Waldbaues sich begegnen.

Die Tendenz der waldbaulichen Richtung, deren Ziele mit Vorliebe die G.'sche Broschüre für die Preßler'sche Lehre als Monopol in Anspruch nimmt, ist vorwiegend konservativer Natur und kann in den Punkten, wo sie der Finanzrechnung sich nähert, nur die Absicht haben, das Gute derselben zu verwerthen, ohne sich den Ausschreitungen derselben anzuschließen. Schon das Burckhardt'sche Programm weist auf das Prinzip der größtmöglichsten Produktion von Holz (nach Masse und Güte) auf der geringstmöglichen Fläche hin und verschließt sich nicht den Anschauungen der volkswirthschaftlichen Richtung, deren Grundsätze vorerst noch der überwiegenden Mehrzahl der Staatsforstwirthe die maßgebenden sind. Diese letztere Richtung erklärt die Forstwirthschaft der höchsten Bodenernte als eine auf dem

[1]) Der Waldreinertrag ist besonders durch Roth (Darmstadt) und Wagener vertreten, auch Ney und Guse sprechen für ihn.

Die sog. Preßler'sche Theorie (Bodenreinertragstheorie) kulminirt bekanntlich in dem Satze: Erstrebe unter allen auf betreffenden Orten physisch und wirthschaftlich thunlichen Umtriebszeiten und Bestandsarten jene, welche die höchste Bodenrente gewährt resp. erwarten läßt. Es werde jedoch hierbei nicht der Wald als Ganzes auf seine Rentabilität untersucht, sondern derselbe in lauter einzelne Bestände zerlegt, deren jeder (im sog. aussetzenden Betriebe) nach dem Maximum der Bodenrente bewirthschaftet werden soll. . . . In demselben Grade als diese einzelnen Bestandswirthschaften finanztechnisch unantastbar richtig und gesund sind oder nicht, in demselben Grade muß es auch deren Summe, der ganze Wald sein. Vergl Preßler's Kontroverse mit Heiß (Allg. Forst- u. Jagdzeit. 1879, S. 309).

Die Waldreinertragstheorie will den Nachhaltswald nicht nach dem höchsten Bodenerwartungswerth, sondern nach dem höchsten durchschnittlich jährlichen Reinertrage bewirthschaftet haben. Roth (Baur, Forstliches Centralblatt, 1880, S. 152) versteht unter Waldrente die Summe aller Nutzungen (Jetztwerth der Einnahmen und Ausgaben) innerhalb einer Umtriebszeit, durch diese letztere dividirt. Wagener (Wiener Centralblatt 1879, S. 229 ff.) berechnet zur Ermittlung der Einträglichkeit der verschiedenen Wirthschaftsformen den Jetztwerth der Einnahmen, zieht hiervon ab den Jetztwerth der Ausgaben. Der Rest beziffert ihm den Waldrentirungswerth für die betreffende Behandlungsweise und den unterstellten Zinsfuß. . . . Nicht der Procentsatz der Kapitalverzinsung, sondern der Procentsatz der Rentenerhöhung ist maßgebend für die Wahl der Wirthschaftsverfahren (Betriebssysteme).

privatwirthschaftlichen Standpunkte stehende Wirthschaftsform, welche durch Beförderung des Egoismus der Waldbesitzer eine Harmonie der verschiedenen Interessen herbeiführen zu können glaubt [1]. G. hat nun in seiner Broschüre diesen Standpunkt in der nacktesten Form vertreten und ich bezweifle, ob er sich damit den Dank der Vertreter der Reinertragstheorie verdient hat.

G.'s Erörterungen geben sich als ein in wissenschaftliches Gewand gehüllter Appell an die Landesvertretungen, auf die Forstverwaltungen eine Pression in Rücksicht auf Annahme der Grundsätze der Preßler'schen Theorien zu üben.

Alle Staatsforstverwaltungen — nicht ausschließlich die Bayerische, wie aus den auf dieselbe koncentrirten Angriffen G.'s gefolgert werden könnte — stehen zur Zeit theils kühl, theils geradezu ablehnend der Reinertragstheorie gegenüber und selbst die sächsische Forstverwaltung, welche derselben am frühesten näher zu treten veranlaßt war, hat sich keineswegs schrankenlos den Lehren der Reinertragstheorie preisgegeben.

Es ist ja richtig, daß Sachsen seit Ende der sechsziger Jahre in seinen Staatsforsten die Umtriebe herabsetzte, aber von Belang war es nicht, denn sie standen früher schon durchschnittlich den achtzigjährigen nicht ferne.

Bei Feststellung der Umtriebszeit und des Etats der Staatswaldungen soll zwar nach dortiger Uebung zunächst eine Würdigung der Grundsätze der Preßler'schen Reinertragslehre Platz greifen, dabei aber auch den bei der Wirthschaftsführung gebotenen, allgemeinen forstlichen Rücksichten volle Rechnung getragen werden. Die bezügliche Anweisung für die Forsteinrichtungsbeamten sagt: „Der herausgerechnete finanzielle Umtrieb hat bei der Benutzung zur Etatsbegründung unter Umständen nach Maßgabe wirthschaftlicher Rücksichten einer Korrektion zu unterliegen und ist die bezügliche Ziffer jedenfalls auf 5 oder 10 — und zwar der Vorsicht halber, welche im Staatsforsthaushalte vor Allem geboten ist, immer nach aufwärts abzurunden."

Auch andere Momente werden, wie wir uns durch Einsichtnahme sächsischer Forsteinrichtungsarbeiten überzeugt haben, benutzt und führen insbesondere zu wesentlichen Modifikationen hinsichtlich Beurtheilung der Hiebsreife der Bestände.

Wenn die sächsische Statsforstverwaltung etwa zu Ende der sechsziger Jahre ihre Forsteinrichtungsbeamten anwies, bei Aufstellung neuer Umtriebszeiten und Etats auch Zuwachsuntersuchungen zur Bestimmung des finanziellen Umtriebes zu veranstalten und die Ergebnisse zu berücksichtigen, so soll dies

---

[1] Man hat sie deshalb auch als die „Manchesterschule der Forstwirthschaft" bezeichnet (Teßmann). Sie erhob gerade damals am lautesten ihre Stimme, als das Prinzip des „laissez faire, laissez aller" allgemein maßgebend war. Helferich glaubte in seiner Abhandlung (von 1871) die Preßler'sche Theorie außer anderen Gründen auch deshalb in den Staatswaldungen nicht zulassen zu dürfen, weil dem Staate bei dem damals herrschenden Streben nach absoluter Freiheit des Privateigenthums ohnehin keine Mittel zu Gebote stehen würden, eine Verschlechterung der Privatwaldungen zu verhüten. In dem Maße, als etwa seit der Mitte der 1870er Jahre eine andere nationalökonomische Richtung von mehr gemeinwirthschaftlicher Tendenz sich Bahn brach, konnte wohl auch das Streben, den Wald so zu behandeln, daß er seine Aufgaben im Systeme der Gesammtwirthschaft des Volkes zu erfüllen vermöchte, mehr Boden gewinnen.

zwar seit jener Zeit stets geschehen sein, aber außer dem Erscheinen noch einiger auf den Gegenstand bezüglichen spezielleren Anweisungen ist, wie man hört, nichts erfolgt, was zu einer konsequenten Entwickelung des Prinzipes hätte führen können.

Preßler hat bekanntlich die Erlaubniß erhalten, seine Wirthschaftsprinzipien auf zwei sächsischen Staatswaldrevieren einzuführen. Wir haben gelegentlich nicht ganz zustimmende Kritiken darüber vernommen und insbesondere über die Folgen der von ihm geführten starken Durchforstungen und Lichtungshiebe gewichtige Bedenken äußern hören. — Nun, der Erfolg wird seiner Zeit sprechen!

Wenn also schon die sächsische Staatsforstverwaltung so vorsichtig dem Preßler'schen Prinzipe gegenüber sich verhält, wenn man hört, daß selbst hervorragende Vertreter der Reinertragstheorie sie als zur Einführung noch nicht bereift erklären, wenn man sieht, daß so viele und so gewichtige Stimmen theils bedingt, theils absolut gegen die Einführung sprechen, so wird doch auch eine so maßlos parteiisch und leidenschaftlich geschriebene und keineswegs auf realem Boden stehende Broschüre, wie die Ph. Geyer'sche, nicht im Stande sein, das zu erreichen, was sie bezielte.

Mit bloßen Worten und Formeln allein — und wären sie noch so genial konzipirt und gruppirt — läßt sich auf forstwirthschaftlichem und volkswirthschaftlichem Gebiete keine Entscheidung provoziren; eine solche kann nur aus dem Boden der Thatsachen herauswachsen und unter Berücksichtigung aller influirenden Verhältnisse allmälig ihrer Reife entgegengeführt werden. Wirthschaftssysteme ändern sich vorsichtig und langsam, selbst wenn es sich um Produktionszweige handelt, deren Produktionsraum beschränkter, deren Produktionszeit kürzer ist, — um so mehr muß das bei der Forstwirthschaft gelten.

Man wird also im großen Ganzen nach wie vor im Staatsforstbetriebe an den Hauptgrundsätzen der Bruttotheorie festhalten, ohne daß man deshalb den starrsten Konsequenzen dieser Theorie sich hinzugeben und allen vernünftigen und praktisch durchführbaren Anforderungen der gegnerischen Theorien sich zu verschließen braucht.

Gewiß müssen die neueren Untersuchungsresultate über das frühere Kulminiren des durchschnittlichen Zuwachses der Bestände den Anhängern der Bruttoschule zu denken geben, und voraussichtlich werden diese Resultate Anlaß zu Modifikationen in mancher Richtung geben. Auch will nicht in Abrede gestellt werden, daß im seitherigen Verlaufe der Entwickelung der Forstbetriebsregulirung unter dem Regime der Bruttotheorie viel gefehlt worden ist. Wir erinnern z. B. an die übergroßen, oft wirklich unglaublichen Opfer, die man der Herstellung eines sog. normalen Altersklassenverhältnisses und nicht minder der Anbahnung der mitunter so verderblich gewordenen großartigen Hiebszüge gebracht hat, — sowie an die großen Fehler, deren man sich bei grundsätzlicher und rascher Ueberführung von Mittel- in Hochwald schuldig machte, — dann an die Thatsache, daß die Etats wirklich vielfach zu gering, die Umtriebe zu hoch gehalten, oft nur so nach dem Gefühle bestimmt wurden, — endlich an der Einhaltung der Fällungsetats als einer Art eiserner Etats für die einzelnen Reviere ohne Rücksicht auf wirthschaftliches Erforderniß und Absatz.

Aber diese und ähnliche Mißgriffe, — von denen wir übrigens ausdrücklich konstatiren wollen, daß wir ohne energischen Einspruch Niemanden gestatten können, sie als etwa ausschließlich der bayerischen Forstverwaltung zur Last fallende nach Ph. Geyer's Vorgang zu bezeichnen, — hängen nicht mit dem Wesen der Bruttoschule zusammen, vielmehr sind das Fehler, die auf sonstige falsche wirthschaftliche Theoremen, auf Nichtbeachtung der thatsächlichen Verhältnisse, auf persönliche Mißgriffe, auf Mangel an einheitlicher Gestaltung der Forsteinrichtung und Aehnliches sich zurückführen lassen und überall begangen werden können, aber auch heute nicht mehr so häufig begangen werden wie in früherer Zeit, welche Zeit eben erst eine Entwickelungsstufe der Forstwirthschaft war.

Es ist ganz gewiß nicht in Abrede zu stellen, daß der gegen die Bruttoschule nun schon fast dreißig Jahre währende, (wie schon oben bemerkt) von Faustmann eigentlich 1849 schon eröffnete und dann von Preßler mit in der That dankenswerther Zähigkeit aufgenommene Kampf sein Gutes gebracht und manchen gemüthlichen Zopf bereits abgeschnitten oder doch gelöst hat, und insbesondere hat er die Forstwirthschaft dazu gebracht, mehr zu rechnen, überhaupt muß zugegeben werden, daß ihm das unbestrittene Verdienst bleibt, mit seiner neuen Lehre viel zur Belebung des Strebens, das Forstfach wissenschaftlich zu entwickeln, beigetragen zu haben. Das muß und kann man auch anerkennen, selbst wenn man Gegner der Bodenreinertragstheorie ist[1]. Auch die Staatsforstverwaltungen haben mit der Existenz dieser Zustände und Anschauungen zu rechnen. Sie müssen wohl an einem von ihnen im großen Ganzen als das richtige erkannten Systeme festhalten, sie können und sollen aber auch alle auftauchenden Vorschläge und Streitfragen prüfen und untersuchen, ob und wie weit das bestehende Wirthschaftssystem im Ganzen oder in den Theilen verbesserungsfähig ist.

In Bayern hat man diesen Standpunkt vor Allem auch in der Wahl der forstlichen Lehrkräfte für die Münchener Universität bethätigt, was deren Namen (Baur, K. Gayer, G. Heyer und Roth, in der vorliegenden Frage so ziemlich die Vertreter von vier verschiedenen Richtungen) darthun.

Die Bayerische Staatsregierung konnte gewiß in der Kammersitzung vom 20. Januar 1880 in Wahrung ihrer Pflicht, für ihre Waldwirthschaft die besten Bahnen aufzusuchen und einzuhalten, ihren seitherigen Standpunkt als einen völlig korrekten vertreten und dabei mit Recht aussprechen, daß sie der Reinertragstheorie gleichwohl entgegenkommen sei, indem sie deren ersten Vertreter an die Universität München berufen habe, von der Anschauung ausgehend, es sei wünschenswerth, daß die jungen Forstleute

[1]) Es ist dem Referenten vielleicht gestattet, hier zu bemerken, daß er sich schon 1873 (Sylvius) darüber ausgesprochen habe, daß man den einseitigen Anhängern der sog. mathematischen Schule widerstehen müsse, wenn sie unter Mißachtung aller volkswirthschaftlichen Momente ein blos auf Grund mathematischer Sätze aufgebautes Wirthschaftssystem dem Walde aufbürden wollten, daß man ihnen aber eine Berechtigung ihrer Bestrebungen zustehen müsse, wo sie als maßvolle Führer oder als mitarbeitende Genossen auf dem Wege der wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Thätigkeit uns begleiten und da, wo die Waldwirthschaft den Prinzipien einer gesunden Oekonomie entgegenhandeln will, ihr den richtigen Standpunkt sachgemäß darstellen, selbst dabei alle in der Sache einwirkenden Einflüsse berücksichtigend.

die Grundsätze der Reinertragstheorie gründlich kennen lernen, da diese Theorie, wenn sie auch nicht als in die Praxis übersetzbar betrachtet wird, der ausübenden Forstwirthschaft doch schon manche beherzigenswerthe Fingerzeige gegeben hat und noch geben kann.

VII.

Ist der Wald ein Gegenstand von öffentlicher Nützlichkeit? (Klimatologie des Waldes.)

Später, meint Geyer, würde wohl dieses Kapitel (ob in einem Werke „über den Wald im nationalen Wirthschaftsleben" oder überhaupt, sagt er nicht) überflüssig sein, heute sei es sehr nothwendig. Man wolle forstlicherseits den Wald erhalten, und da wirthschaftliche Gründe nicht ausreichen, müßten Phantasiegebilde der Klimatologie beigezogen werden. Man spreche vom „Regulator der Niederschläge", vom „mäßigenden Faktor der Temperaturextreme", vom „Erhalter der Quellen, Bäche und Flüsse" — also stelle man den Wald als Gegenstand der öffentlichen Nützlichkeit hin, der erhalten werden müsse, nöthigenfalls mit Polizeimitteln. Gefördert werde diese Lehre von der öffentlichen Nützlichkeit des Waldes durch den unfertigen Zustand der klimatologischen Wissenschaft, dann durch einen gewissen oberflächlichen Schein von Wahrheit der aufgestellten Behauptungen, z. B. über den Grund der größeren Feuchtigkeit der Waldluft gegenüber freier Luft. Man habe bei der Schilderung des öffentlichen Nutzens der Wälder um so mehr Gläubige gefunden, da das Publikum im Walde alle Herrlichkeiten der Natur fände und deren sich freue, weil es nicht wisse, was der Wald kostet. Polizeikautelen würden aber unhaltbar sein, wenn nicht mehr alle Welt den Wald für einen Gegenstand der öffentlichen Nützlichkeit wegen seiner klimatischen Wirkungen halte. Das sei in Wirklichkeit nur für den Gebirgs- und Küstenwald zuzugeben — im Gebirge wegen des thatsächlichen Schutzes durch den Wald gegen Lawinen, Erdrutsche, plötzliche Ueberschwemmungen — an Küsten wegen der Befähigung des Waldes, die Dünenbildung zu verhindern.

Aber nicht jeder Hügel sei Gebirge; im eigentlichen Hügel- und Flachlande habe der Wald keinen Anspruch auf Schutz, weil der ihm zugeschriebene klimatische Einfluß hier nicht bestehe. Der Wald habe weder einen Einfluß auf die Niederschläge noch auf die Temperaturunterschiede, auch die Theorie des Einflusses auf den Stand der Quellen und Flüsse sei nur eine der vielen Fabeln, welche die Forstschriftsteller sich und Anderen aufbinden.

Geyer bespricht sodann des Eingehenden die Resultate der durch Prof. Dr. Ebermayer an den forstlichen meteorologischen Beobachtungsstationen in Bayern mehrere Jahre hindurch angestellten Beobachtungen, und sucht aus diesen seine Sätze in einer der ganzen Tendenz des Buches entsprechenden Weise zu begründen und meint insbesondere, der Wald habe wohl sein eigenes Klima, vermöge aber auf seine Umgebung keinen nennenswerthen Einfluß zu üben. Wir können seinen 32 Seiten (nebst einem Anhange) umfassenden diesbezüglichen Erörterungen hier nicht näher folgen, aber doch möchten wir darauf hinweisen, daß G. z. B.

S. 221 nicht bestreitet, daß früher, solange in Deutschland der Wald noch fast die ganze Bodenfläche bedeckte, der Sommer ohne Zweifel kühler, die Bodenfeuchtigkeit wahrscheinlich größer, die Quellen ergiebiger gewesen sind als heute. G. erkennt auch die durch die forstlich meteorologischen Beobachtungen in Bayern erzielten Resultate an, durch welche ziffermäßig der Unterschied des Klimas im Walde von dem einer nicht bewaldeten Fläche näher festgestellt wurde — ein Unterschied, der besonders zur warmen Jahreszeit hervortritt. Genau um denselben durchschnittlichen Betrag mußten sich aber die klimatischen Verhältnisse der unteren Luftschichten jener Orte ändern, an welchen sich früher ein größerer Waldkomplex befand, der jedoch später durch Entholzung entfernt wurde. Denn, nachdem bekanntlich die Erwärmung der Atmosphäre weitaus zum größten Theil von unten her, d. h. von der durch die Sonne erwärmten Erdoberfläche aus stattfindet, die wie ein Ofen auf die umgebende Luft einwirkt, so ist begreiflich, daß die Temperatur der unteren Luftschichten einen um so höheren Grad erreicht, je stärker sich die Bodenoberfläche erwärmt. Ein nackter kahler Boden erwärmt sich aber durch Insolation weit stärker, als ein mit Wald bewachsener, weil auf bewaldetem Boden ein großer Theil der Sonnenwärme zur Wasserverdunstung in den Blättern, zur Produktion des Holzes und anderer verbrennlicher Stoffe verbraucht wird, andererseits auch schon in Folge der Beschattung viel weniger Wärmestrahlen auf den Waldboden gelangen, als auf vegetationslosem Boden. Nach der Entwaldung muß deshalb die mittlere Temperatur der unteren Luftschichten zunehmen, die Temperaturextreme müssen größer werden, im Sommer bilden sich an solchen Orten leicht heftig aufsteigende warme Luftströme, die wieder lokale Gewitter, unter Umständen sogar Hagel im Gefolge haben können. Tritt an die Stelle eines Waldes ein nackter Boden, so wird der Unterschied zwischen Sonst und Jetzt noch beträchtlich größer sein, als wenn der Wald etwa durch ein Kleefeld, eine Wiese ꝛc. ersetzt wird. Wenn daher in Deutschland von dem jetzt vorhandenen Walde allmälig ein großer Theil, etwa $^1/_3$ oder $^1/_2$, entfernt würde, so könnten klimatische Aenderungen in den entholzten Waldgebieten nicht ausbleiben — mit anderen Worten, es würde die Vertheilung der Wärme und Feuchtigkeit eine andere werden.

Einzig und allein in diesem Sinne können und dürfen die von G. aus dem Ebermayer'schen Werke „Ueber die physikalischen Einwirkungen des Waldes" citirten und bekritelten Aufstellungen über den klimatischen Einfluß der Wälder aufgefaßt werden. Wenn, wie G. spöttelt, „Ebermayer als Waldschwärmer sich nicht verleiten ließ", in seinem Buche auch den Einfluß des Waldes auf seine Umgebung zu besprechen, so geschah dies, wie wir aus von Dr. Ebermayer selbst empfangenen Mittheilungen wissen, einfach deshalb, weil exakte Beobachtungen in ausreichender Zahl noch nicht angestellt sind, und folglich auch die wissenschaftliche Begründung darüber noch gänzlich fehlt. Bevor Beobachtungsergebnisse, welche die klimatische Einwirkung des Waldes auf das umgebende Terrain geradezu außer allen Zweifel stellen, nicht vorliegen, ist es aber auch ganz ungerechtfertigt, dem Walde überhaupt jede klimatische Wirkung nach außen abzusprechen.

Abgesehen von zahlreichen bisherigen Erfahrungen, die in den verschiedensten Ländern gemacht wurden, lassen sich mit Hilfe allgemein bekannter

Naturgesetze verschiedene Einwirkungen des Waldes auf seine nächste Umgebung vorerst wenigstens theoretisch begründen, Bestätigung freilich werden erst die noch vorzunehmenden direkten Untersuchungen gewähren, — wogegen für die gegentheilige Behauptung, nämlich für die Aufstellung, daß dem Walde ein klimatischer Einfluß auf seine Umgebung nicht zukäme, weder Theorie noch Erfahrung ins Feld geführt zu werden vermögen. An die Lösung der Frage von der klimatischen Bedeutung der Wälder kann und wird gegangen werden, sobald der Unterschied des Waldklimas vom Klima des Freilandes unter verschiedenen Verhältnissen und von verschiedenen Forschern festgestellt sein wird.

Schon vor der Publikation der Ph. Geyer'schen Schrift hat Ebermayer seine Ansichten über die klimatische Einwirkung des Waldes auf seine Nachbarschaft gelegentlich einer Recension des Lorenz'schen Buches über „Wald, Klima, Wasser" in einem längeren Artikel über „Die Folgen der Entwaldung für Klima und Wasser" in der „österreichischen Zeitschrift für Meteorologie" (1879, S. 361) niedergelegt. Hätte G. diesen Aufsatz gelesen, so würde er sich davon überzeugt haben, daß Ebermayer das Klima im Walde recht wohl zu trennen weiß von dem Einflusse desselben auf seine Umgebung[1]).

VIII

Finanzielle Ergebnisse deutscher Staatsforstverwaltungen.

Diesen Abschnitt der G.'schen Schrift zu besprechen, wird uns besonders schwer. Wir können auf die Entkräftung oder auch nur Beleuchtung so mancher Ausführungen nicht blos des Raumes wegen, sondern auch aus verschiedenen anderweitigen Rücksichten hier nicht eingehen. Wir werden uns deshalb nur auf die absolut wünschenswerthe Besprechung der G.'schen Aeußerungen beschränken müssen, wobei wir uns um so mehr objektiv halten müssen, je mehr G. diesem Abschnitte geradezu den Charakter einer Schmähschrift gegen die Forstwirthschaft im Allgemeinen und insbesondere gegen die bayerische Forstverwaltung aufgedrückt hat.

G. vergleicht die Forstverwaltungen der vier deutschen Königreiche. Er meint hinsichtlich Preußen, dessen Forste böten wohl die geringste Rente, daran sei aber nicht die Forstverwaltung Schuld, das liege in den ungünstigen Verhältnissen, unter denen diese arbeiten müsse. Als solche bezeichnet er in erster Linie schlechte Bodenverhältnisse, welchen entsprechend unnatürliche Holzarten bei verhältnißmäßig geringen Wachsthumsleistungen vorhanden sein müßten, zudem sei die Waldvertheilung eine ungleiche, ungünstige; als weitere Gründe gibt er an: die Konkurrenz bedeutender

[1]) Bezüglich der Anschauungen Ebermayer's über die Beziehungen des Waldes zum Wasserreichthum der Quellen und Flüsse ist auf die obenbezeichnete Abhandlung und auf die von ihm im Baur'schen Centralblatte von 1879, S. 77 niedergelegten Vorschläge zur Untersuchung dieser komplicirten Erscheinung zu verweisen, dann aber möchten wir auch auf folgende bekannte und vortreffliche Publikationen aufmerksam machen: G. v. Wex, Zweite Abhandlung über die Wasserabnahme in den Quellen, Flüssen und Strömen, Wien 1879; — ferner: R. Lauterburg, Ueber den Einfluß der Wälder auf die Quellen- und Stromverhältnisse der Schweiz, Basel 1877.

Mineralkohlenlager und den wirklich großen Kohlenkonsum, die Holz- und bezw. Kohlenkonkurrenz des Auslandes, spärliches Nutzholzprozent, welches z. B. in Sachsen doppelt so hoch sei, und endlich den forstrenteschädigenden Einfluß der Forstrechtabgaben [1]).

Der geringe Reinertrag der preußischen Staatsforste sei also lediglich in natürlichen Verhältnissen oder in gesetzlichen Zuständen begründet, über welche die dortige Forstverwaltung nicht hinwegkönne, für die sie also auch nicht verantwortlich sei. Preußen sei eben durch die Natur seiner forstlichen Verhältnisse durchaus (?) auf einen extensiven Betrieb verwiesen, wobei es vor Allem auf Verminderung der Verwaltungskosten zu sehen gezwungen sei.

Bezüglich Sachsen beschränkt G. sich auf wenige Sätze; dort gewähre der Wald den höchsten Reinertrag; der Hauptgrund hiefür sei die ungemein starke industrielle Entwickelung, deren dieses Land sich erfreue — und wie das dortige Volk überhaupt, zeige auch die sächsische Forstverwaltung viel geistige Regsamkeit.

Württemberg und Bayern vergleicht G. zusammen, da nach seiner Auffassung beide Staaten ziemlich gleichartige Waldverhältnisse in Bezug auf den Prozentsatz der Gesammtfläche hätten, auch die Fruchtbarkeit des Waldbodens in beiden Staaten als eine annähernd gleiche gelten könne, was schon aus der Holzartenvertheilung ersichtlich sei. Die industrielle Entwickelung beider Länder erweise ebenfalls keine allzugroße [2]) Differenz, auch der Mineral-Kohlenkonsum habe in beiden Staaten bis jetzt gleich wenig Verbreitung gefunden, indem er da wie dort sich vorzugsweise nur auf gewerblichen und industriellen Verbrauch beschränke.

Nach alledem, meint G., dürfte man erwarten, der Reinertrag der Forsten in beiden Ländern müsse gleich sein; das sei jedoch keineswegs der Fall, Bayern bleibe um mehr als 100 % zurück.

---

[1]) Bei Bayern natürlich läßt G. von diesen dort theilweise in höherem Grade einwirkenden Gründen keinem eine nennenswerthe Bedeutung zukommen.

[2]) Wir meinen, der Umstand, daß Bayern etwa 9, Württemberg aber 14 erwerbsthätige Bewohner auf dem Quadratkilometer aufweist, ist doch eine sehr bedeutende Differenz! Wie unberechtigt und ungerecht die vorgenommene Vergleichung sei, wurde in der bayerischen Kammer (Sitzung vom 19 und 20. Januar 1880) von der Staatsregierung dargethan. Wir verweisen deshalb auf die stenographischen Sitzungsberichte und bemerken hier nur, daß Bayern allein im Hochgebirge 200 000 ha Wald besitzt (also mehr als der ganze württembergische Staatswaldbesitz); dort ist eine wesentlich verringerte Produktion, es sind dort ausgedehnte Alplichtungen und andere Oedungen auf den über der Vegetationsgrenze gelegenen Orten von den 50 000 ha productionslosen Felsen gar nicht zu reden. Ferner besitzt Bayern überall so massige Waldungen, fern vom Verkehr, in rauhen Lagen, bewohnt von armen Leuten, während Württemberg seine Forsten im ganzen Lande viel vortheilhafter vertheilt besitzt. Weiter ist zu beachten, daß in einem großen Theile der bayerischen Forsten die Ausnutzung eine sehr verringerte ist, Stockholz und Reisig, dann Rinde bleiben unbenutzt, ebenso schwaches Holz vom Stamme. Es lohnt sich die Bringung nicht. Durchforstungen müssen unterbleiben, die Bestandspflege ist unmöglich. Württemberg nutzt somit nicht nur höhere Massen, sondern auch stärkeres Nutzholzprocent u. s. w. — also lauter Dinge, die diesem Lande ein größeres Uebergewicht in der Rente geben müssen, abgesehen von den höheren Holzpreisen, die doch mindestens um die Differenz der Frachtkosten vom südlichen Bayern nach Württemberg höher stehen müssen.

Indem G. sich nun frägt, worin denn die Ursache dieser Differenzen der beiderseitigen Reinerträge liegen könnte, faßt er zuerst die Belastungsverhältnisse, dann die Verwaltungskosten und Betriebsausgaben ins Auge; letztere (so die Ausgaben für Kulturen, Wegbauten, Hauerlöhne ꝛc.) seien in Württemberg mehrfach größer pro Hektar, als in Bayern, auch die Verwaltungsausgaben seien dort eher höher, wogegen allerdings die Belastungsverhältnisse in Bayern größer seien als in Württemberg. Dieses Land habe seit lange die Staatsforsten zu entlasten gesucht, während in Bayern hierfür nichts geschehen sei — hier seien die Berechtigungsprozente in den zwölf Jahren 1855—1867 fast unverändert geblieben.

Letztere Behauptung ist nun geradezu unrichtig in thatsächlicher Hinsicht und in der von G. gezogenen Schlußfolgerung.

Die Belastungsverhältnisse der bayerischen Staatsforsten, über die wir untenstehende Note[1]) anfügen, durfte doch G. gegenüber Württemberg, wo die Forstrechte jetzt fast völlig beseitigt sind und wo sie schon 1861 einen weit geringeren Prozentsatz als in Bayern umfaßten, nicht in solcher Weise ignoriren, bezw. hinsichtlich des Einflusses auf den Reinertrag unterschätzen, wie er gethan hat.

G. gibt aber auch bezüglich der Umtriebe, in welchen in Bayern die Staatsforsten bewirthschaftet werden, manche unrichtige Darlegung. Er sagt nämlich u. A., er vermöge sich die zwischen Bayern und Württemberg

[1]) In Bayern wurden im Zeitraume 1853 1866 zahlreiche Forstrechte eingelöst, nämlich 2205 Bauholz-, 4586 Brennholz-, 2257 Streu-, 1626 Weide-, 291 andere Rechte. Wenn nun, wie G. sagt, gleichwohl in dieser Zeit das wirkliche Procent der Holzabgabe an Forstberechtigte (insbesondere Bauholz) stieg, so hat dies seinen Grund darin, daß eben in dieser Zeit des landwirthschaftlichen Aufschwungs die in vielen Waldgebieten zumeist zum Bezuge von Bauholz nach Bedarf berechtigten Bauern bedeutende Reparatur-, Erweiterungs- und Neubauten vornahmen.

Daß bezüglich Ablösung von Forstrechten in Bayern nicht nur nichts unterlassen wurde, sondern im Gegentheil an dem, was zweckmäßig schien und gesetzlich zulässig war, sehr viel geschah, beweisen Ziffern, die dem G. in den Ausschußberichten der bayerischen Kammer sehr wohl zugänglich gewesen wären. So sind in der Zeit von 1853 (nach Erscheinen des Forstgesetzes) bis 1876 abgelöst worden: 4324 Bauholz-, 8173 Brennholz-, 4208 Streu-, 2592 Weide-, 351 andere Rechte gegen 13 640 351 ℳ baar, gegen Abtretung von 19 496 Tgw. Waldland, im Werthe von 3 065 332 ℳ, gegen Naturalabgabe von 41 955 cbm Holz im Werthe von 242 762 ℳ und unter Abschreibung von Gegenleistungen im Kapitalwerthe von 1 576 804 ℳ, so daß der Gesammtablösungsbetrag für genannten Zeitraum 18 525 249 ℳ beziffert. In den Jahren 1877 bis jetzt wurden die Ablösungen fortgesetzt und doch lasten heute noch auf den bayerischen Staatsforsten 8835 Bauholzrechte (jährliche Abgabe 37 153 cbm), 33 362 Brennholzrechte (jährliche Abgabe 366 241 Ster), 11 762 Streurechte (jährliche Abgabe 375 622 Ster), 9703 Weiderechte (auf circa 564 225 ha), 1649 Raff- und Leseholzrechte und 1212 andere Rechte. Die jährlichen Forstrecht-Holzabgaben in den bayerischen Staatsforsten beziffern einen Geldanschlag von etwa 2 Millionen Mark, die Nebennutzungsrechte einen solchen von fast 1 Million Mark. Die Leseholzrechte hindern vielen Orts an rechtzeitiger und zweckdienlicher Ausführung der Durchforstungen. Gänzlich überlastet und für die Staatskasse also ganz ohne Einnahme sind in den bayerischen Staatsforsten nahezu 78 000 ha; die Forstverwaltung behält diese Forsten nur in ihrer Administration, damit dieselben nicht ganz zu Grunde gehen. Außerdem sind noch andere ausgedehnte Waldflächen weit über die Hälfte des Ertrages belastet, auch bestehen auf großen Flächen sog. Kondominate, in welchen dem Staate nur der halbe Ertrag zufällt.

Das sind Dinge, die G. alle aus officiellen Drucksachen hätte ersehen können!

bestehenden Einnahmedifferenzen durch nichts Anderes zu erklären, als dadurch, daß Bayern seinen Staatswaldungen einen zu geringen Bruttoertrag (Holz) entziehe, d. i. zu wenig schlage — das aber rühre in erster Linie von zu hohen Umtrieben her, die man mit dem Erscheinen des Forstgesetzes von 1852 eingeführt habe und an denen man heute noch festhalte.

Auch in der Frage der Umtriebszeiten benutzt G. das ihm verfügbar gewordene statistische Material in ziemlich willkürlicher Weise. So zieht er aus einer Stelle auf S. 530 des Werkes „Die Forstverwaltung Bayerns, 1861", neben einer unrichtigen Zeitangabe eine irrige Schlußfolgerung, denn die von ihm citirten hohen Umtriebszeiten waren nicht die zur Zeit des Jahres 1861 bestehenden, sondern die aus den Angriffsflächen der Jahre 1825—1855 berechneten; die auf solchem Wege ermittelten durchschnittlichen Umtriebszeiten betrafen eben vergangene Zeiträume, innerhalb welcher wegen der im Vollzuge der damaligen Betriebsregulirung nachholungsweise sehr ausgedehnten Nachhiebs- und Auszugshauungen die Höhe der die rechnerischen Umtriebszeiten bedingenden Angriffshiebe ungemein weit unter das Normale der Fläche beschränkt werden mußte, weil eben für den Materialanfall größerer Hiebsflächen der Absatz fehlte.

Uebrigens ist nur durch die abnormen Verhältnisse einzelner Waldgebiete die Durchschnittsziffer so sehr erhöht; in diesen Gebieten hätte eine Herabsetzung des Umtriebes bezw. Erweiterung der Angriffsfläche einfach gar keinen Zweck gehabt. Die großen Vorräthe an ungewöhnlich starkem und altem Holze sind in solchen Gebieten — so im bayerischen Walde, im Hochgebirge der Alpen ꝛc. — aus einer Zeit überkommen, wo der Wald den Charakter eines Urwaldes hatte und Lagerholz im Betrage von tausenden von Klaftern den Boden bedeckte. Die Betriebsregulirung konnte diese überständigen Hölzer nicht mehr schwächer und jünger machen, und mußte bezüglich ihrer Aufnutzung nach den Absatzverhältnissen sich richten, also sich beschränken. Der Vorwurf prinzipieller Starkholzzucht in diesen Waldgebieten ist hinfällig. Wir fragen, wer dort auf den Gedanken einer absichtlichen Anzucht von 200jährigen und noch älteren Stämmen hätte verfallen sollen, nachdem noch vor nicht langer Zeit nicht einmal schwaches Nutzholz verwerthet werden konnte, und alles Stammholz, soweit es nicht in geringer Quantität für den Lokalbedarf nöthig war, in das Brennholz geschlagen werden mußte und selbst für dieses der Absatz ein beschränkter blieb.

Anders war es in den etwas mehr dem Absatze aufgeschlossenen Waldungen. Hier machte allerdings nach Durchführung der ersten Betriebsregulirungen da und dort ein Streben nach Erhöhung der Umtriebszeiten sich geltend. Das Forstgesetz vom Jahre 1852 hatte aber hiermit nichts zu thun, das Streben bestand vielmehr schon seit Anfang der 1840er Jahre wie überall so auch in Bayern — und gerade hier deshalb, weil zu jener Zeit Starkholz aus den dem Verkehr erschlossenen Forsten besonders gesucht, dagegen in vielen Waldgegenden Bayerns schon die mittelstarke, noch mehr die geringe Holzwaare einfach unverkäuflich war. Ist nun auch nicht gerade in Abrede zu stellen, daß damals ein wohl zu konservativer Sinn in der Forstwirthschaft Bayerns wie auch anderer Staaten sich geltend machte, so begann doch schon in den 1860er Jahren — wohl hauptsächlich in Folge des durch die Bahnanlagen herbeigeführten Umschwunges in Bezug

auf Absatz der Forstprodukte — eine rückläufige Bewegung in den Umtriebszeiten der bayerischen Staatsforsten, und zwar sind diese erhöhten Umtriebe der früheren Zeitperiode größtentheils noch reduzirt worden, bevor sie thatsächlich perfekt geworden sind; auch in den letzteren Jahren traten noch vielfach Reduktionen der Umtriebszeiten ein, nachdem die damals deren Höhe bedingenden Verhältnisse eben völlig veränderte geworden sind.

Um weiter zu zeigen, wie G. mit dem Quellenstudium verfahren ist, sei erwähnt, daß er behauptet, die bayerische Forstverwaltung müsse offenbar bei der Verwerthung der Waldprodukte grobe Mißgriffe machen, er begreife nicht, warum sie denn die Waldprodukte nicht versteigere, wie in Württemberg, Baden und Sachsen es geschehe.

Diese Behauptungen beruhen in einer völligen Verkennung der die Verwerthung der Forstprodukte betreffende Verwaltungsgrundsätze in Bayern, bezüglich deren G. eine ältere Verordnung citirt, die längst nur mehr sehr modifizirt im Gebrauche ist. Hierbei legt G. eine Erläuterungsnote des bayerischen Budgets unrichtig aus und stützt sich weiter noch auf eine anonyme Quelle in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung vom Jahre 1863, die ganz irrig berichtet und von allen von 1849 bezw. 1854–1863 ergangenen Vorschriften über Verwerthung der Forstprodukte gar keine Notiz nimmt; ob später nicht neue Normen erschienen sind, frägt G. gar nicht nach, obwohl er in dem offiziellen Werke „Forstliche Mittheilungen", dann aber auch anderwärts, so z. B. Finanz-Ministerialblatt von 1869, S. 128, den Nachweis finden konnte, daß für die Holzverwerthung in Staatsforsten die öffentliche Versteigerung Regel sei. Auf Befragen hätte ihm auch jeder Forstmann diesen Aufschluß geben können und vor Allem konnte ihm auf solches Befragen die Belehrung zu Theil werden, daß er bei der Vergleichung der in den verschiedenen Staaten bestehenden Forstorganisationen doch wenigstens zu vermeiden hatte, für Bayern die schon seit 1854 aufgehobene Forstorganisation vom Jahre 1822 in Betracht zu ziehen und darüber zu sprechen, als bestünde sie heute noch zu Recht.

Daß bei so mangelhafter Vertrautheit G.'s mit den gegenwärtigen Verhältnissen der bayerischen Forstverwaltung ein gut Theil der diesbezüglichen Vergleichungen und Bemängelungen in der Luft hängen, ist wohl selbstredend.

Wir glauben nun unseren Bericht über die fragliche Streitschrift, was sie ja ist, abschließen zu können.

Jetzt, nachdem Referent das Buch Geyer's genau durchstudirt hat, ist er noch mehr bestärkt in dem Urtheile, das er nach der ersten Durchsicht gegen einen Abgeordneten der bayerischen Kammer in Entlehnung der Worte eines großen deutschen Kritikers ausgesprochen hat: „Das Buch enthält viel Wahres und Neues, aber was wahr ist, ist nicht neu, und was neu ist, ist nicht wahr." Deckt dieses summarische Urtheil auch so ziemlich den ganzen Inhalt des Buches, so mag immerhin zugegeben werden, daß dasselbe manchen beachtenswerthen Gedanken birgt, dessen Ursprung und Durchführbarkeit aber keineswegs nur im Boden der von G. als unumstößlich hingestellten Grundsätze der Preßler'schen Forstfinanzrechnung wurzeln. Es wird ja da und dort in Bayern ebenso wie in anderen Staaten Manches zu ändern und zu bessern sein — das geben alle ein-

sichtsvollen Forstleute selbst zu, aber das, was nöthig ist, möchten wir wenigstens in ganz anderen Prinzipien suchen und mit ganz anderen Mitteln durchgeführt wissen, als G. vorgeschlagen. Wir sprechen nur wiederholt unser Bedauern aus, daß ein so unleugbar begabter Kopf seine Vorschläge auf Grund so mangelhafter Information und von einem so einseitigen Standpunkte aus zu vertreten suchte, daß er es gethan hat unter so vielen unbegründeten Schmähungen auf eine ganze, bislang so allseitig als wohlgeordnet anerkannte Verwaltung.

Schließlich gemahnt es uns, hier zu wiederholen, was Prof. Dr. Lehr in seiner jüngsten Schrift über die Holzzölle[1]) ganz richtig sagt: „Bei dieser Gelegenheit möchte ich übrigens nicht versäumen, eindringlich davor zu warnen, oberflächliche Vergleiche zwischen verschiedenen Ländern anzustellen, wie sie so oft schon vorgekommen sind und leider immer und immer wiederkehren. So geben, um nur ein Beispiel anzuführen, der Waldreinertrag, der Abnutzungssatz pro Hektar, das Nutzholzprozent &c. für sich allein keinen genügenden Aufschluß über die Rentabilität oder die Entwickelungsstufe der Forstwirthschaft eines Landes."

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Hildebrand, jetzt Conrad, V. Supplementheft, 1880

Einwanderung und Kolonisation im tropischen Südamerika.

Von

Franz Engel.

Nach einer Unterbrechung von wenigen Jahren droht die Auswanderungsfrage wieder ernstlich in den Vordergrund zu treten; da dieselbe nicht zu bannen ist, nach kurzer Stockung nur desto intensiver, wie die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt, hervorbricht, so tritt die Pflicht, sie fest und fester ins Auge zu fassen und ihr eine für das Mutterland möglichst günstige und vortheilhafte Lösung zu geben, immer dringender und mahnender an Jeden heran, der mit Wort und That zu dieser Lösung, wenn nicht direkt berufen und erwählt, doch durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen zu signalisiren befähigt ist. Nach den Ursachen daheim und deren Beseitigung, resp. Abhilfe zu forschen, mag der Gesetzgebung und Volkswirthschaft überlassen bleiben; ihrer Ausdehnung, Strömung und Richtung, ihren Aussichten und Zielen zu folgen, die unvermeidlichen Abflüsse der Volkskraft vor Zerstreuung und Zersplitterung zu bewahren, zu sammeln, in ein möglichst festes Bette zu leiten und in organischer Verbindung mit dem Mutterland und für dasselbe zu erhalten, ist die Aufgabe Derer, welche Beruf und Wirksamkeit einst außerhalb Landes gestellt und angewiesen hat, fremdem Volk und fremdem Land an den Puls zu fühlen, mit welchem der Auswanderer heimische Erde, heimische Sitte, heimische Arbeit, Kraft, Wille und Vermögen zu vertauschen trachtet.

In dem Rathe dieser Letzteren sitzt der Verfasser dieser Zeilen, und daher werden sich diese nicht mit den Ursachen und Abhilfen, sondern mit den Aussichten und Zielen der Auswanderung und der Darstellung derselben im fremden Lande beschäftigen. Niemand aber kann allüberall auf der Erde heimisch sein oder gewesen sein, wenigstens nicht von solcher Dauer und Eindringlichkeit, um den Boden, welchen er unter den Füßen gehabt, wie sein Eigen aufgenommen zu haben, — und darauf kommt es doch nur allein, und nicht auf touristische Auffassung, touristische Stimmungs- und Augenblicksbilder an; darum werden die folgenden Blätter das vorliegende Thema nicht generaliter, sondern specialiter behandeln und zwar auf dem Boden des tropischen Südamerika.

Ganz frei von Befangenheit, von Beeinflussung und Vorurtheil für oder wider ein Land und Volk, in welchem Jemand unter diesen oder jenen Umständen und Verhältnissen gelebt, wird schwerlich Einer zu finden sein, auch wenn er glaubt und den ernstesten Willen hat, das Subjekt ganz von dem Objekte loszulösen; der Gedanke macht das Wort, und kein Gedanke kommt losgelöst von der Stimmung, die ihn erweckt, farblos, leblos, seellos zur Welt; auch die klarste Quelle spiegelt den Grund, über den sie hinrieselt, und das Licht, das auf sie fällt, zurück; und wer kann überhaupt ein Etwas zum Ausdruck bringen, das außerhalb seinem Leben steht? Das muß immer und zunächst in Betracht gezogen und von diesem Standpunkt aus jeder Aus- und Richtspruch aufgefaßt werden. Jeder Autor kann nur sein Gewissen zum Pfande setzen, daß er nach bestem Willen und Vermögen sein Urtheil abgeklärt, sich der Objektivität und Wahrhaftigkeit mit strenger Gewissenhaftigkeit befleißigt hat; ohne einen Tropfen von Sympathie und Antipathie geht es aber nun und nirgends ab.

Von Nord und Süd, von irgend einer und welcher geographischen Zone ist nicht so schlechthin zu sprechen, kein Schablonenbegriff anzufertigen; jede geographische Zone gestaltet sich und zerfällt in sehr mannigfaltige und verschiedenartige, wenn auch nahgerückte territoriale Zonen und Regionen, die oft so unterschiedlich gegen einander stehen, wie räumlich sehr weit auseinander gerückte Breitengürtel. Darum ruft auch die Ansiedelungsfrage auf einem und demselben Kontinente oder Landgebiete so viele verschiedene Antworten, Auslegungen und Urtheile hervor, je nach der lokalen oder territorialen Perspektive, unter welcher sie der Eine und der Andere betrachtet; hier, auf dieser Scholle finde ich fast meine Heimath wieder, — wenige Schritte davon stößt mich die fremde Erde unbarmherzig zurück; hier schürzen sich alle Verhältnisse zu einem glücklichen Gedeihen zusammen, einige Meilen weiter stehe ich verlassen von allen Hilfen und Existenzbedingungen; der Tourist spricht aus, was und wie er es zufällig gesehen hat, pflückt eine einzelne Faser aus dem ganzen Gewebe los; der Erfahrene und Eingelebte zeichnet das Durchschnittsmuster nach dem Gesammtbefunde. Fasse ich nur gewisse alpine Regionen und selbst auch warme, doch klimatisch begünstigte Landstriche des tropischen Südamerika ins Auge, so rufe ich: hier laßt uns Hütten bauen! Werfe ich aber den Blick über die Gesammtheit des Landes, auf den ganzen Natur-, Menschen-, Kulturzusammenhang, so rufe ich vielleicht entgegengesetzt. Wegen der paradiesischen Oasen wird Niemand die Wüste preisen, und wiederum nicht ein preiswürdiges Land der einen oder anderen Wüste wegen verdammen.

Es kommt also bei der Kolonisation zunächst auf den allgemeinen Charakter eines Landes an und sodann weiter, ob die Gunst oder Ungunst desselben überwiegt, die eine zu gewinnen, die andere zu überwinden ist. In dem Lande, das uns heute beschäftigt, den Nordstaaten Südamerika's, sind Einwanderungs- und Kolonisationsversuche, namentlich von Deutschen, wiederholt angestellt, nicht nur mit betrügerischen, sondern auch mit den ehrlichsten Absichten, und dieselben wiederholt, ja, noch immer gescheitert; sehen wir uns somit nach den Ursachen des Mißlingens, nach den gün-

stigen und ungünstigen Verhältnissen jener Region zu Kolonisationszwecken besonders in Bezug auf unsere Landsleute eingehender um.

Kein Land unter der Tropensonne besitzt eine für Einwanderung und namentlich für Akklimatisation unseres nordischen germanischen Volkes so günstige Bodenkonfiguration, als gerade Venezuela; in ihr sind alle Bedingungen gegeben, das Land einer hohen Bedeutung und Bestimmung entgegenzuführen. Seine durch die Küstenbildung natürlich befestigte Lage trotzt einerseits der feindlichen Invasion und baut andererseits der friedlichen Invasion goldene Brücken; in einer Ausdehnung von 45 Leguas [1]) erhebt sich eine mehrere tausend Fuß steil aus dem Meere aufsteigende Gebirgsmauer, eine feste Brustwehr gegen jeden feindlichen Einfall, zugleich aber auch vor dem ganzen übrigen Küstenringe Südamerika's den großen Vorzug gewährend, daß der Ankömmling aus nordischen Breiten ohne Verzug in zwei bis drei Stunden aus dem gefährlichen heißen Küstenklima übergeführt werden kann in ein gesundes, der nordischen Konstitution angemessenes, kühles Gebirgsklima; Carácas, die Hauptstadt des Landes, der Ein- und Ausgangspunkt der Einwanderung, ihrer Organisation, Weiterführung, Ausrüstung und festen Gestaltung, liegt in gerader Luftlinie nur 1,, Legua, in Straßenweite 22 Kilometer von der Küste, aber 869 Meter (nach Anderen 907 Meter) über dem Seespiegel; längs der ganzen, 200 geogr. Meilen langen, von schützenden Inseln gekrönten Küste finden sich gut geschützte Rheden, Buchten und Hafenplätze mit gutem Ankergrunde. Die Gesammtküste Venezuela's und Columbia's (Neu-Granada's) liegt dem Weltmeere nach drei Seiten hin: nach Osten, Norden und Westen geöffnet und zugänglich: das Binnenland ist von einem Netze breiter Wasserstraßen durchzogen, welche mit einem mäßigen Aufwande von Mitteln und Kräften schiffbar gemacht und miteinander verbunden werden können. Bogotá, die Hauptstadt der Vereinigten Staaten Columbiens, und für die Einwanderung hier dasselbe, was Carácas für Venezuela ist, liegt bei einer Höhe von 2661 Meter über dem Seespiegel nur zwei Tagereisen von dem Magdalenenstrom entfernt, welcher das ganze Land vom Süden bis Norden 125 deutsche Meilen weit durchschneidet, in das Antillenmeer ausmündet, mit dem Stillen Ocean und dem Amazonenbecken durch Landstraßen verbunden und durch regelmäßige Dampferlinien befahren ist. Beglückt mit einem gesunden Klima und bewohnt von einem kräftigen, biederen Bergvolke, trägt das Hochland von Bogotá alle Bedingungen in sich zur Bildung eines Centralpunktes für das ganze weite Landgebiet zwischen dem Atlantischen und Stillen Ocean, dem Antillenmeer und meerartigen Amazonenbecken, zur Begründung und Umfassung eines Reiches, welches der geniale, edelherzige Bolivar schon als ungezeitigte Frucht seinem Volke zu gewinnen und zu sichern trachtete.

Selbst Carácas, so sehr es auch begünstigt und einzig in seiner Art ausgezeichnet ist durch seine frische Höhenlage unmittelbar über der heißen Seeküste, von ausgedehnten, fruchtbaren, lachenden Thälern und Höhenzügen umgürtet, mit reichlichen Niederschlägen getränkt, von gesunden Lüften umspült, durch gute Fahrstraßen dem Osten und Westen und dem Meere

[1]) 20 Leguas gleich 15 geographischen Meilen.

gegen Norden geöffnet, vermag doch ein Hinterland, wie Columbien, nicht aufzuschließen, da es kein solches Netz von natürlichen Verbindungswegen auszuspannen, gleichsam als Pulsadern des Herzens auszustoßen hat. Andererseits aber liegen die allgemeinen orographischen Verhältnisse Venezuela's für Straßenbau und Kolonisation wieder günstiger, als dort im Schwesterlande, wenn auch bis jetzt nur einige Küstenstriche sich im Besitze von Kunststraßen befinden. Columbien, ausschließlich ein Gebirgsland und gleichsam der zusammengeschürzte Knoten des ganzen südamerikanischen Gebirgsstockes, engt sowohl die freie Verkehrsbewegung, wie den Ackerbau nach allen Richtungen ein; Venezuela, in seiner günstigeren Bodengliederung und Vertheilung von Berg, Thal und Flachland gewährt beidem größere Freiheit und Ausdehnung.

Die beiden Haupthäfen Venezuela's, La Guayra und Porto Cabello, werden jährlich im Durchschnitt von 150 Segelschiffen besucht; außerdem vermitteln mehrere Dampferlinien den überseeischen Handel, welche in St. Thomas und Curazáo enden und die Küstenverbindung durch Schooner herstellen; seit neuerer Zeit laufen auch die Dampfer der deutschen Gesellschaft von Bremen und Hamburg direkt in La Guayra und Porto Cabello an. Der überseeische Handel der columbischen Staaten wurde im Jahre 1873 durch 729 Segelschiffe mit 46,697 Tonnen und durch 281 Dampfschiffe mit 341,459 Tonnen vermittelt; die Häfen Sabanilla, Baranquilla (Santa Marta) und Cartagena, am Ausflusse des Magdalenenstromes, unterhalten direkte überseeische Dampferfahrten, und gehen Dampfboote von 50—250 Tonnen bis Honda, dem Stapelplatz von Bogota, den Strom hinauf, der noch 40 Leguas stromaufwärts eine Breite von dreiviertel Stunde hat. Eine Eisenbahn über die Landenge von Panamá verbindet den Atlantischen mit dem Stillen Ocean, — nur eine kurze Stranglinie von 47 1/4 Kilometer, aber von der größten Bedeutung für den Welthandel, denn sie kürzt den Weg von New-York bis Hongkong um 8000 Kilometer ab. Ein Durchgangszoll wird nicht erhoben. Der Plan eines Durchstiches der Landenge besteht bekanntlich seit langer Zeit und scheint derselbe seiner Ausführung mehr und mehr entgegenzureifen; gelangt er zur Ausführung, so werden die Handels- und Verkehrsverhältnisse der Adjacenten, des südlichen Central- und nördlichen Südamerika, einen bisher ganz unbekannten Aufschwung gewinnen.

Der auswärtige Handel der columbischen Staaten repräsentirte im Jahre 1873 den Werth von etwa 105,800,000 Mark; in Venezuela ist der Werth der Gesammtausfuhr seit 1832/34 bis zum Jahre 1871/72 von etwa 13 Mill. Mark auf mehr als 48 Mill. Mark gestiegen; dennoch steht, einen so bedeutenden Aufschwung des Handels in neuester Zeit diese Zahlen auch bekunden, derselbe noch immer in keinem Verhältnisse zu dem natürlichen Reichthum des Landes. Die Ausfuhr geht besonders nach den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Deutschland, Spanien und Holland; in die Einfuhr theilt sich mit den Vereinigten Staaten in erster Linie Deutschland. Einfuhr und Ausfuhr halten — Dank der werthvollen Bodenerträge — ziemlich das Gleichgewicht. Ein Ausfuhrzoll wird bis dahin nicht erhoben, wohl aber eine Abgabe in den Ausfuhrhäfen von den eingebrachten Kolonialwaaren des Binnenlandes als ein Aequivalent für

Brücken- und Wegegeld und sonstige Verkehrsgebühren, die im Lande selbst nicht eingezogen werden; dagegen ist die Einfuhr fast ausnahmslos einem Zoll unterworfen.

Die unvergleichlich günstige Lage der nördlichen Küstenländer Südamerika's für den überseeischen Handel läßt nach Verwirklichung des Durchstiches der Halbenge und unter der — freilich sehr unhaltbaren — Voraussetzung geordneter Zustände für die Zukunft eine hohe Entfaltung ihres Weltverkehrs und der rationellen Ausbeutung aller natürlichen Hilfsquellen und Reichthümer erwarten; bis jetzt konnten unter der permanenten Unsicherheit aller Zustände, welche jeden Unternehmungsgeist lähmt und alle Kraft und Bewegung bindet, und besonders auch unter dem Mangel an Verkehrsstraßen, durch welchen das Hinterland von allen Häfen und Abzugsquellen abgeschnitten wird, Handel und Ackerbau den natürlichen Reichthum des Landes nur zum geringsten Theile aufschließen. Alle Waaren- und Menschenbeförderung findet nur auf dem Rücken der Saumthiere und zum Theile auch auf dem Menschenrücken statt; die Last für ein Saum-(Maul-)Thier ist gesetzlich auf 8—10 Arroba's (à 25 Pfund) festgestellt, welche in zwei an Gewicht und Umfang gleiche Theile zerlegt werden muß; unzerlegbare, wenigstens nicht gleichtheilig zerlegbare Gegenstände finden nur auf dem Menschenrücken den Weg ins Hinterland, solche Dinge aber, deren Gewicht für Thier- und Menschenknochen zu schwer, also zunächst Maschinen und Maschinentheile, bleiben überhaupt von dem Transport ins Innere ausgeschlossen; Schleifen und Schlitten lassen sich auf den Gebirgspfaden nicht verwenden. Der Straßenbau ist also die erste Lebensbedingung für jede Kolonisation und eine Lebensfrage für das Land selbst; so lange keine Wege und Verkehrsanstalten das Land aufschließen, werden Landwirthschaft und Industrie jedes treibenden Rades entbehren und in ihrer bisherigen Beschränkung verharren müssen. Mit diesem Faktor hat jeder Versuch einer Ansiedelung zu allernächst zu rechnen und kann dieselbe ausschließlich nur solche Gebiete ins Auge fassen, welche von den bis dahin wenigen Verkehrsadern des Landes durchschnitten oder doch berührt werden; daraus folgt, daß eine Kolonisation größeren Umfanges von vornherein ausgeschlossen bleibt, sofern eine sichere Bürgschaft für eine Erweiterung des Verkehrnetzes nicht gegeben werden kann; diese Bürgschaft nun, d. h. die gesellschaftlichen und politischen Zustände des Landes, das Nationalvermögen, die Macht und Tragweite der Exekutive u. s. w. bilden einen anderen gleich wichtigen Faktor; ob nun aus diesen Faktoren, abgesehen noch von den klimatischen und territorialen Verhältnissen des Landes, ein günstiges Facit, wenn nicht sogleich für die Gegenwart, so doch für eine nicht zu ferne Zukunft zu ziehen sein wird? Die Frage wird uns weiterhin beschäftigen; vorläufig beantworte ich sie mit einem bedingungslosen „Nein".

Soviel in einigen Hauptzügen über die Handels- und Verkehrsverhältnisse der unser Thema beschäftigenden Länder; daß wir dieselben in unsere Betrachtungen hineinzuziehen haben, liegt nahe; stellt der Ackerbau den Rumpf des Gesellschaftsorganismus dar, so sehen wir in Handel und Verkehr den Fuß und Arm, welche diesen Rumpf zu tragen und zu halten haben; man muß mit deren Stärke und Tragweite vertraut sein, bevor man sich viel-

leicht hilflos niederläßt. Nunmehr treten wir der Sache selbst näher und beantworten nach und nach die Fragen: wie ist die Natur des Landes, der Gehalt des Volkes, Grund und Boden beschaffen, wo wir den Pflug einsetzen und wohnen wollen? wie und wo gelangt der Einwanderer zu seiner neuen Heimstätte, in welcher Art und Weise, unter welchen Umständen und Verhälnissen arbeitet er, welche Früchte baut er, welche Bürgschaften und Aussichten sind seinem Fleiße und Fortkommen geboten und wie stehen leibliche, sittliche und geistige Wohlfahrt im Verhältnisse zu einander?

Das nördliche Küstengebiet der Südhalbe Amerika's gehört zu dem fruchtbarsten und an Mannigfaltigkeit der Naturerzeugnisse reichstgesegneten Lande vielleicht des ganzen westlichen Kontinentes. Unter der Aequatorsonne gelegen, umfaßt es doch alle Regionen, alle Klimate und Zonen unseres Planeten und seiner organischen Welt, von dem glühenden Strahlenwurfe der senkrechten Sonne an, durch die gemäßigte Zone unserer Wohnsitze hindurch bis zu der ewigen Eisesstarre der Pole hinan, — eine Zonenschicht, welche sämmtliche geographischen Breiten umspannt. In wenigen Stunden allmäliger Auffsteigung von der heißen Sohle des Unterlandes bis zu den Schneegipfeln des Hochlandes lassen wir das gesammte physische Leben unserer Erde, alle Jahreszeiten unsere nordischen Heimath an unserem Auge vorübergehen.

Die Uebergangsstufen, welche zwischen den Tiefebenen und den höchsten Erhebungsspitzen liegen, zeigen alle Oberflächenformen und alle Bodenerzeugnisse in der größten Mannigfaltigkeit und Ueppigkeit. Die eingestreuten unfruchtbaren Bodengebiete erreichen nirgends überwiegende, beeinträchtigende Ausdehnungen. Nicht lagern die Höhenstufen gleichmäßig und einförmig übereinander, gleich den weit gedehnten Hochebenen von Meriko oder wie die kompakte Masse der wenig durchsetzten und zerklüfteten Cordilleren Peru's, sondern das Gebirge strahlt in mannigfaltigster Gliederung vielfach zerklüftet und durchsetzt von einem tafelflächenartigen, massigen Bergknoten aus, wie in Columbien, oder streicht in mäßig breiten Parallelketten mit vielseitigen Abdachungen und seitlichen Ausläufern fort, wie in Venezuela, und auf diesen fächerförmig ausstrahlenden und parallel streichenden Bergketten mit ihren vielen Querjochen, Durchbrüchen, Abdachungen und Verschiebungen berühren, mischen und kreuzen sich schroff und wechselvoll alle klimatischen und territorialen Zonen und Regionen mit ihren örtlichen Abweichungen und Sonderheiten.

Das ganze Gebirgsland zerlegt man in fünf übereinander lagernde Stufen: in die Tierra caliente (die heiße), die Tierra templada (die gemäßigte oder abgekühlte), die Tierra fria (die kalte Zone), in die Region der Paramos (der unbewohnten Bergeinöden) und die des Nevádo (des ewigen Schnees); selbstverständlich finden zwischen und innerhalb dieser Hauptstufen noch die verschiedensten Abstufungen und örtlichen Abweichungen Raum. Die Kräfte und Erscheinungen, welche im engsten Sinne tropisch genannt werden, bewegen sich innerhalb der untersten Region oder Stufe, der Tierra caliente: in ihr herrschen und wirken den nordischen Zonen gänzlich fremdartige, der nordischen Konstitution ungewohnte, lähmende Kräfte, — die mächtigsten Zeugungs- und Zerstörungskräfte zugleich. Mit wachsender Erhebung macht die Welt der Umgebung auf den Bewohner der nördlichen Erdbreiten einen mehr und mehr gewohnten Eindruck, tritt.

dem Kreise seiner Vorstellungen und aufgenommenen Sinneneindrücke wenigstens minder fremdartig und der Ausübung und Erhaltung seiner Kräfte und Gesundheit nicht feindlich entgegen; in jener höchsten Luftschicht endlich, in welcher das organische Leben nach und nach abschließt, erscheinen die gewaltigen Gegensätze zwischen Nord und Süd am vollständigsten ausgeglichen.

In der Mitte dieses Schichtkreises, zwischen der untersten und der obersten Höhenstufe, da, wo der Gluthhauch der Tropensonne und die eisigen Stürme des Páramo milderen Kräften weichen und sich gleichsam vermählen zu einer gemeinsamen Schöpfungskraft, innerhalb eines Höhengürtels von etwa 3-4000 bis 8-9000 Fuß über dem Seespiegel liegt die Lebenszone des fremden Ansiedlers. Zwar ist auch das Gebiet des heißen Klimas nicht durchaus und durchweg als ungesund zu bezeichnen, wenigstens nicht im Binnenlande, fern von den sumpfigen, ungelüfteten, waldreichen Fluß- und Küstenniederungen, und jedes Klima hat seine ihm eigenthümlichen Krankheitserscheinungen und das Wohlsein des Menschen aufhebenden Einflüsse. Aber ganz abgesehen davon, daß jede Kolonisation gerade des Flusses, der Küste zu ihrem Leben und Aufschwunge bedarf, der weiße Mensch erträgt keine dauernden Kraftanstrengungen unter der heißen Sonne, und zwar erschlafft die gleichmäßige Dauer der hohen Temperatur seine Spannkraft mehr, als der Höhegrad dieser selbst; je länger die Zeit, desto mehr verfällt der Fremde den klimatischen Einwirkungen und wird endlich persönlich und in seinen Nachkommen dem Eingeborenen selbst mehr und mehr verähnlicht. Oberhalb des temperirten Höhengürtels sinkt aber die durchschnittliche Wärmemenge eines Jahres allmählich auf eine für das Wachsen und Gedeihen der Kulturfrüchte zu niedrige Stufe herab. So bleibt denn das Gebiet, welches für unser Thema zur Frage kommt, nur auf einen bestimmten, den erwähnten Raum beschränkt. Den größten Flächenraum des Landes aber nimmt die Tierra caliente ein; ihre Ausdehnung ist noch größer in Venezuela als in Neu-Granada, das vorwaltend ein Gebirgsland ist.

Das Klima der Tierra templada vereinigt in sich alle Bedingungen zu einem gesunden und angenehmen Aufenthalte, kräftigt und hebt das Allgemeingefühl, macht und erhält körperlich und geistig frisch und den Menschen aller Zonen — vielleicht den Polarmenschen ausgenommen — tauglich und tüchtig zur Arbeit und einem gedeihlichen Leben; es erleidet niemals eine empfindliche Abkühlung, noch fällt es durch eine hohe Steigerung der Temperatur beschwerlich und gefährlich; es läßt sich ungefähr dem Klima unseres vorgeschrittenen Frühlings in wechselloser Dauer vergleichen. In diesem Höhengürtel drängt sich die Thier- und Pflanzenbelebung in höchster Zahl und Fülle zusammen, hier dehnt und weitet sich voll und ungemessen alle Lebensmöglichkeit, findet der Mensch ferner Zonen eine gedeihliche Luft und haltbaren Boden wieder, rollt das Leben vielleicht voller und frischer durch seine Pulse, als unter dem unwirschen, von schroffen Witterungswechseln heimgesuchten und gefährdeten Klima seines eigenen Geburtslandes, und vermag auch seine materielle Existenz feste Wurzel zu fassen. Es sind glückliche und gesegnete Erdstriche, welche diese Region in sich schließt; dahin gehören unter anderen: das Hochthal von

Caräcas, das Längenthal zwischen dem Rio Guayre und Tuy, die anmuthigen Thäler von Aragua und das ganze Bergland, das sich an das Schneegebirge von Merida anlehnt, sowie in Columbien das ganze Hochthal des oberen Rio Cauca, das Gebirgsland des Magdalenenstromes 2c.

Kommen nun also in Wegfall die tiefen Thal- und Flachlande, unter diesen die weiten, meerartig hingestreckten Llanos, die Weidegebiete und das Hochland, dessen jährliche Wärmemenge keine ergiebigen Ernten mehr reift, so bleibt die Siedelung fremder Einwanderer auf einen im Verhältniß zur Größe jener Länder engen Raum beschränkt. Freilich bietet dieser Wohngürtel noch weit über Tag und Jahr hinaus zahlreichen Auswanderungszügen Raum genug; aber wo Lage und Verhältnisse besonders günstig, dem Handel und Verkehre offen liegen, da hat Vater Zeus auch längst schon die Theilung vorgenommen und dem Zugreifen mit freier Faust ein Ende gemacht; da sitzt stellenweise eine Bevölkerung eben so dicht zusammengedrängt, wie in den bewohntesten Gegenden Europa's. Der Lohnarbeiter findet auch hier bereitwillige Aufnahme, doch das freie Eigenthum, nach welchem sein Sinnen und Trachten geht, liegt nicht zur beliebigen Auswahl an der Straße und will, wenn es überhaupt feil ist, mit gutem Gelde oder anderer gleichwerthiger Gegenzahlung erworben sein. Guter Verdienst wird geboten, doch gegen ebenso gute Arbeit und fleißige, mühevolle Gegenleistung; auch Grund und Boden leiht der Grundherr dar, doch gegen Verding und in Verding, hier nach diesen, dort nach jenen Vereinbarungen, ganz nach Willkür und gegenseitiger Uebereinkunft, mit dem Einen so, mit dem Anderen anders; ähnlich, wie auch daheim bei uns, nur daß hier der Arbeiter meistens Haus und Hof und geregelte Verhältnisse vorfindet, Gesetz und Recht hinter sich hat, während er dort Haus und Hof mit keiner oder geringer Hilfsleistung erst selber aufbauen soll, oder, wenn er die Häusung vorfindet, dieselbe doch keinen Vergleich aushält mit der Wohnlichkeit und Behaglichkeit einer heimathlichen, noch so bescheidenen Wohnstätte, Recht, Gesetz und geregelte Verhältnisse gleich schillernden Seifenblasen in der Luft schweben, für das ganze Ergehen und Bestehen auf beiden Seiten nur der gute Wille des Einzelnen, das persönliche gegenseitige Verhältniß maßgebend ist. Rücksichtlich der Wohnstätte freilich muß zugegeben werden, daß das Haus unter jenem Himmel für den Menschen nur eine nebensächliche Bedeutung hat, wo der freie Himmel selbst das Dach, keine winterliche Bedrängniß hinter die vier Wände treibt, morgen der Tag so sonnig und wonig wiederkehrt, wie er heute und gestern war; immerhin aber entspricht das Haus des kleinen Mannes auch den bescheidensten Bedürfnissen und Ansprüchen nur wenig. Wer aber ein freies Eigenthum erstrebt, mit dem Grundbesitzer „Staat" zu unterhandeln oder den Wald zu schlagen begehrt, ohne nach einem Herrn oder Eigenthumsrecht zu fragen, der muß weiter ziehen, in den Hinterwald, oder doch seine Heimstätte in entlegener Gegend aufschlagen, wo weder Zu- noch Abfluß des Verkehrs und Austausches die Werte seiner Hände fördert. Das Gebirge aber scheidet, trennt und klüftet an sich den Verkehr und Zusammenhang, setzt dem Ackerbau, der freien Bewegung überhaupt Schranken und stößt die Gewohnheiten, das Kulturverfahren und alle Verrichtungen der Arbeit und des täglichen Lebens, namentlich des bisherigen Bewohners nordischen Flachlandes, gänz-

lich um, und setzt an Stelle dessen eine nach allen Richtungen hin andere, fremdartige Art und Weise.

Eine geschlossene, kompakte, territorial ausgedehnte Kolonie, welche für das Mutterland als ein fernes Land deutscher Zunge und gegenseitigen Interessenaustausches Bedeutung gewinnen soll, kann nur im Binnenlande Raum finden und Erfolg nur dann versprechen, wenn die Möglichkeit und der ernste Wille zur Anlage von Verkehrsanstalten als feste Voraussetzung gegeben ist; immerhin wird diese Bedeutung schon abgeschwächt durch die Abgelegenheit von Meer und Strom und die Zerklüftung und Beschränkung, welche das Gebirgsland in sich schließt. Auf dem weniger zerklüfteten Boden Venezuela's dürfte dieser Zusammenhang und die räumliche Ausdehnung noch eher gefunden werden können, als in Columbien; bis jetzt aber sind alle Kolonisationsversuche selbst auch in verhältnißmäßig günstiger Lage, an offener, für Saumthiere und zweirädrige Karren zugänglicher Straße, in den kultivirtesten und bevölkertsten Landestheilen und in der Nachbarschaft der Hauptstadt immer noch gescheitert; kaum betrat die Einwanderung das Land, so stob sie in Haupt und Gliedern auseinander oder sie zerstreute sich nach kürzerer oder längerer Zeit der Ansässigkeit. Die Terrainverhältnisse begünstigen zum Theil diese Zerfahrenheit, und nicht ohne Schuld an solchem Ausgange mag theilweise auch das nicht immer sorgfältig ausgewählte und zusammengesetzte Kolonisations-Material gewesen sein; nun trägt zwar, wie hinlänglich erfahren und anerkannt ist, der Germane und besonders der Deutsche die höchste Tüchtigkeit und Fähigkeit, gleichsam die Mission zur Kolonisations- und Kulturarbeit in sich; aber dem Fleiße und der Beharrlichkeit seiner Arbeit ist nicht gleich die Beharrlichkeit des Festsitzens, des Ausharrens auf einer und derselben Scholle, des ruhigen Genusses der erarbeiteten Früchte. Der Wandertrieb verläßt ihn auch auf der neuen Scholle nicht, Ueberdruß ergreift ihn, er läßt die reifende Frucht ungepflückt, um die Mühe und Arbeit des Pflanzens von Neuem aufzunehmen: der Drang nach individueller Ausbreitung und unbeschränkter persönlicher Freiheit wehrt sich auch in der neu gegründeten Heimath gegen die feste Fügung und Eingliederung des Einzelnen in das Ganze, ohne welches ein Gemeinwesen einmal nicht bestehen kann; einig bekanntlich in Dem, was er nicht hat, aber wenig einig in Dem, was er hat, macht sich die centrifugale, divergirende, aufrollende Gewalt und Geistesrichtung auch in jeder gesellschaftlichen Abzweigung und Neugründung sofort wieder geltend, und das um so mehr, als er gerade gemeint und gehofft hat, seine Individualität urwüchsig und unbeschnitten ihrem ganzen Drange nach wuchern zu lassen. Tritt nun auch in der neu begründeten Heimath das Gebot einer gewissen Unterordnung und selbstbescheidenden Einfügung in das Ganze an ihn heran, so ist alsbald sein Unmuth und damit auch sein Mißtrauen gegen die obere Leitung erweckt, sein alter Wanderdrang und Ameisentrieb nach neuer Abstockung und Aufwühlung des Bodens vor Genuß noch der eingeheimsten Früchte kommt hinzu, und so schüttelt er den Staub von seinen Füßen, um einen neuen Raum und Rahmen für sein „Ich" zu finden und in der Absonderung Glück und Zufriedenheit zu suchen, in Wirklichkeit aber zu verderben, wie die Ameise, die sich isolirt von ihrem Stocke. Um so auflösender und zersetzender wirkt

dieser an sich ja kräftige und mannhafte germanische Drang, wenn, wie nur zu oft und ausschließlich, das negative, zersetzende Element in dem Kolonisationsmateriale vorwaltend ist, das Material selbst heterogen und ungesichtet zusammengeworfen war; die Zerklüftung wird durch die zerstreuende und klüftende Eigenschaft des sonst mit Segnungen überschütteten Wohngebietes beschleunigt, und um so weniger haltbar und festgefügt der Bau sich erweisen, je schwankender der Boden ist, auf dem er steht, je geringer die Stabilität, die Sicherheit und Bürgschaft der politischen und gesellschaftlichen Zustände des Staates, der ihn aufnimmt.

Läßt nun die nähere oder fernere Zukunft auf eine annähernd sichere, feste Gestaltung der öffentlichen Zustände schließen und somit der Auswanderung nach jenen gesegneten Berggefilden ein günstiges Prognostikon stellen? Leider giebt die Gegenwart keinen Raum zu solchen Hoffnungen. So reich und gesegnet auch das Land, der Boden ist, der unser Auge auf sich zieht, so wenig werkkräftig ist doch der Mensch, der in allen Rassen- und Farbenabstufungen auf jener Erde wohnt. Aber gerade dieses Farben- und Rassengemische trägt ein Wirrsal von unversöhnlichen und unvereinbaren Kräften und Eigenschaften, den Keim gesellschaftlicher Auflösung und Zersetzung in sich. Das eifersüchtige Streben der Farbigen nach Gleichberechtigung miteinander und Herrschaft übereinander hat unauslöschlichen Haß und Groll erzeugt; hämische Feindschaft gegeneinander reißt die Spalten immer weiter auf; die Eigenarten der Urrassen haben sich in dem Erzeugnisse ihrer Kreuzungen nicht miteinander verschmelzen und die ethnischen Risse in dem Staatengusse nicht ausgleichen und verkitten können. Die leibliche Berührung verschieden gearteter und durch verschiedene Himmelsstriche auseinandergelegter Menschenrassen hat endemische und epidemische Seuchen und Uebel hervorgerufen, welche wie eine ewig drohende Geißel über dem Bewohner jener Länder schweben. Die Rassenabneigung ist eine Naturäußerung, die keine Logik, keine Civilisation, keine tausendjährige Gemeinschaft, wie die tägliche Erfahrung beweist, zu unterdrücken vermag; alle kosmopolitische und philanthropische Verschwommenheit wird die Natur nicht belehren, noch bekehren. So hat sich der fluchwürdige Handel mit Menschenfleisch in seinen Folgen bitter gerächt; vergeblich sucht das Land des Columbus die Geister, die es gerufen, wieder los zu werden.

Mit wenigen erfreulichen Unterbrechungen einer ruhigen Entwicklung oder kurzen Erholung bieten jene südamerikanischen Freistaaten unausgesetzt den traurigen Anblick einer wechselvollen Willkürherrschaft von Parteigängern dar; jeder politische Gründer und Unternehmer, der an's Ruder kommt und sich als einzigen legitimen Vollstrecker des souveränen Volkswillens geberdet, beutet innerhalb seines thatsächlich behaupteten Machtbezirkes und so lange er die Macht in Händen hält unter dem ekelhaftesten Phrasenschwulste von „Freiheit und Vaterland" mit nacktestem Terrorismus und Absolutismus das Land zu seinem eigenen, persönlichen Interesse aus. Jede Spur von Gemeinsinn ist aus dem öffentlichen Leben geschwunden, alle Bestrebungen und Handlungen sind von rücksichtslosem Eigennutze eingegeben.

Selbstverständlich übt unter solchen Gesichtspunkten jede herrschende Partei einen zwingenden, einseitigen Einfluß auf alle Zweige der Justiz und Verwaltung aus, räumt rücksichtslos mit allem Vorgefundenen auf, besetzt

alle wichtigen und einträglichen Aemter nur mit ihren zweifellos ergebenen Anhängern und bringt jeden Widerstand und Widerspruch gegen die neue „ruhmreiche Aera“ mit den bekannten Radikalmitteln zum Schweigen. Jede Beaufsichtigung und Kritik des Regierungsmechanismus bleibt somit von vornherein ausgeschlossen, und ein Einspruch gegen dessen Ausübungen kann demnach gar nicht anders zum Ausdruck kommen, als durch den Regierungswechsel, d. h. durch Gewalt gegen Gewalt, durch Bürgerkrieg. Bei solcher Interessenwirthschaft kann weder von einer politischen Partei, noch von Parteidisciplin die Rede sein; es giebt nur Koterien, und solange diese das gleiche Ziel und dieselben Interessen verfolgen, hält ihr Zusammenhang sobald aber die Theilung des Speckes vorgenommen wird und die Interessen auseinandergehen, fällt auch die edle Genossenschaft auseinander und sticht und haut nun eben so wüthend aufeinander los, wie sie eben einmüthig zusammengestanden hat. So erhebt die Harpye des Bandenkriegs, wenn sie eben zu Boden geworfen, immer von Neuem wieder das Haupt.

Unbillig indessen wäre es, den häuslichen Unfrieden ohne alle Ausnahme nur auf unlautere Beweggründe zurückzuführen, jede redliche und ehrenwerthe Absicht und Gesinnung bedingungslos zurückzuweisen; wie das widerliche Schauspiel des öffentlichen Parteihaders mit allen seinen häßlichen Auswüchsen doch eine tiefe tragische Verwicklung und den inneren Kampf eines sittlichen Princips gegen die feindlichen äußeren Gewalten in sich schließt, so nennt die Geschichte Venezuela's und Neu-Granada's auch mehr denn einen hochherzigen Patrioten und kennt Ehrenmänner, deren Namen mit unvergänglichem Lorbeer umflochten sind. Jedoch unter der Herrschaft der rohen Gewalt und den rechtlosen Zuständen unausgesetzter Bürgerkriege mußte die Trübung der Charaktere und die Verwirrung der Gewissen mehr und mehr um sich greifen, bis endlich aus dem allgemeinen Sumpfe nur selten noch einmal ein reiner Krystall an die Oberfläche tritt; je unsicherer sich die Zustände gestalten, desto unlautere Motive, schamloser Eigennutz, Arbeitscheu, Rauf- und Raublust schürten und organisirten den Bandenkrieg. Die sophistische Lebensanschauung hat in ihrer gefährlichsten und verderblichsten Form Besitz genommen von dem Bewußtsein und Gewissen des Volkes, namentlich seiner leitenden Kreise; unter ihrem Gifthauche wird alsbald jede edlere Aufwallung im ersten Keime erstickt.

Die Folgen der unaufhörlichen politischen Umwälzungen liegen auf der Hand: allgemeine Erschütterung des Vertrauens, Verfall aller Grundsätze, Mißachtung und Machtlosigkeit des Gesetzes, Wirkungslosigkeit auch der besten Verfassungsurkunden, Rückschritt des Nationalwohlstandes, spärlicher Zuwachs der Bevölkerung, Stockung aller Einwanderung und solche Uebel mehr lasten schwer auf dem Lande. Auch uneigennützige, für das Gemeinwohl beseelte und von Gleichgesinnten an das Staatsruder berufene Männer vermögen bei allem guten Willen nicht durchzugreifen zum Besseren; sie finden keine Unterstützung in der Vollstreckung ihrer Befehle, und gerade ihre Herrschaft ist von kürzester Dauer. Die Staatskassen sind geleert, die wichtigsten Einnahmequellen theils verpfändet, theils erschöpft, die öffentliche Schuld bis zum Staatsbankerotte — (in Venezuela) — angewachsen. Der zur Regel gewordene Ausnahmezustand hat die Masse des Volkes in unüberwindliches Mißtrauen, Gleichgültigkeit und Unthätigkeit versinken

lassen; die Ungesetzlichkeit findet keinen Widerstand, das Gesetz keinen Beistand; das öffentliche Gewissen ist abgestumpft gegen Recht und Unrecht; dazu kommt, daß die Natur der Gleichgültigkeit und Schlaffheit hier, dort der Rechtlosigkeit und Pflichtentziehung allen möglichen Vorschub leistet.

Unter solchen Aussichten kann den Einwanderungs- und Kolonisationsversuchen, wie solche in guter und frivoler Absicht wiederholt angestrebt worden, wohl nicht das Wort geredet werden, selbst wenn die angepriesenen Wohnsitze des höchsten Lobes und Preises thatsächlich werth und die Bedingungen und Anerbietungen anscheinend die allergünstigsten sind; und wo solche ausgeführten Versuche wirklich von Erfolg gekrönt zu sein schienen, da legten die gesunkenen Kulturzustände des Landes das kaum aufblühende Werk nur zu bald wieder wüst und brach; als beredtes und zugleich warnendes Beispiel Dessen ist namentlich das Geschick der deutschen Kolonie Továr anzuführen. Der berühmte Geometer und Geograph Agostino Codazzi, welcher deutsche Arbeitskraft und Ausdauer über Alles schätzte, faßte in einer jener kurzen Perioden, wo der Bürgerkrieg in Venezuela ruhte, 1842 den Entschluß, eine deutsche Kolonie im Lande anzulegen. Er wählte dazu eine etwa 110 Kilometer von Carácas gelegene Hochebene und nannte die Kolonie Továr, nach dem Namen eines redlich denkenden Kapitalisten, der ihn dabei unterstützt hatte. 1843 holte Codazzi die Ansiedler, meist Schwarzwälder, selbst in ihre neue Heimath herüber. Seine Ausdauer überwand die Schwierigkeiten, welche die neuen, unbekannten Verhältnisse natürlich der Ansiedlung entgegenstellten; 1848—54 war sie in gutem Zustande und glich mit ihren kleinen zierlichen Häusern einem Schweizer Alpendorfe; überall zeigten sich rasche Fortschritte; dann aber trafen auch die deutsche Kolonie die Schläge der inneren Unruhen, welche in Venezuela Jahre lang jeden Gewerbebetrieb störten. Mehr und mehr ging Alles zurück, und 1870 wurde die ganze Ansiedlung durch die Truppen von Guzman Blanco, — (welcher beiläufig zur Charakteristik von Land und Leuten sich selbst in pomphaften Erlassen einem Napoleon, Friedrich dem Großen ꝛc. zur Seite stellte und mehrere Denkmäler errichtete, sich sogar mit Christus vergleichen ließ), — zerstört, die mit Allem, was sie vorfanden, ihre Stellung zu schützen suchten und beinahe sämmtliche Häuser niederrissen. Seitdem haben sich die Kolonisten, deren Zahl sich etwa auf 1250 belief, im Lande zerstreut, und somit schwand das einzige gelungene Unternehmen dieser Art, das — fügen wir hinzu — für die nächsten Generationen hinaus auch das einzige Unternehmen dieser Art hoffentlich bleiben wird. Jetzt hat nicht nur jede Massenansiedlung, sondern auch fast alle Einzel-Einwanderung aufgehört, und selbst die Bewohner der canarischen Inseln, welche den Hauptstock der Einwanderer bildeten und dem Lande in ihrem Fleiße und ihrer Kolonisationstüchtigkeit ein werthvolles Kulturferment zuführten, zeigen infolge der eben erwähnten unsicheren Zustände keine Neigung mehr, das ihnen sonst so zusagende südamerikanische Festland aufzusuchen, wandern vielmehr auf ihre heimathlichen Inseln zurück oder auf die anderen westindischen Inseln — wohl mit gleichem Erfolge — aus.

Anders schon, und dem jetzt ziemlich abgeklärten Urtheile und den thatsächlich sprechenden Erfahrungen nach recht erfreulich, gestaltet sich das Kolonisationswerk größeren Styles z. B. in Brasilien, nicht auf Grund von Klima,

Boden, Fruchtbarkeit und Ergiebigkeit des Landes, denn das Alles finden wir unvergleichlich auf der Tierra templada jener Tropenländer, sondern auf Grund der geographischen Lage und der öffentlichen Zustände des Kaiserreichs. Mit seinen südlichen Provinzen der senkrechten Aequatorsonne und einem Klima entrückt, das der Konstitution des weißen Menschen verderblich ist, engt es das einwandernde Volk nicht in einen gewissen, beschränkten, wenn auch noch so gesegneten, paradiesischen Zonengürtel ein, sondern öffnet ihm den unbeschränkten Flächenraum eines ganzen Landes, setzt dem Ackerbau keine Grenzen, der freien Bewegung und Ausdehnung keine Schranken; diese größern Raumverhältnisse aber, die Dehnbarkeit in die Weite und Breite geben auch den aufwachsenden Kolonien, ihrem Gemeinwesen, der gesellschaftlichen Gliederung und Geschlossenheit größere Verhältnisse, eine stärkere Grundlage und einen kräftigeren Auf- und Ausbau; in ihrer eigenen Erstarkung gewinnen sie eine festere Erstarkung und Selbständigkeit auch gegenüber dem fremden Elemente, behaupten ihre Volksart, ein in sich geschlossenes organisches Gefüge und gewähren damit alle Bürgschaften eines ersprießlichen Zusammenhanges, Ideen- und Interessenaustausches mit dem Mutterlande.

Beschränkung wird immer zurückhalten, aber ein freier Spielraum unterstützt die freie Entfaltung, die innere Erstarkung und das unverkümmerte Wachsthum, mag derselbe innerhalb seiner Grenzen auch weniger Fülle und Ueberfluß einschließen, als der beschränkte Raum; auch gegen die Schwankungen der öffentlichen Zustände gewährt die innere Erstarkung einen festeren Halt und größere Widerstandskraft, als eine beengte Existenz, überdies aber steht das Kaiserreich auf einem festeren Boden, als die benachbarten Republiken. Mögen die zeitweiligen Machthaber dieser Freistaaten auch thatsächlich eine größere Machtfülle in ihrer Hand halten, als die kaiserliche Regierung Brasiliens, so fußt dieselbe doch dort nur auf Willkür, Mißbrauch und Vergänglichkeit, hier aber auf Gesetzlichkeit und Dauer. Dort nutzt jeder Gewalthaber die kurze Zeit seiner Herrlichkeit ausschließlich für seine persönlichen Interessen aus und das „après nous le déluge“ läßt ihn gleichgültig oder ist vielmehr der Wahlspruch seines kurzen Turniers; hier aber ist das Bollwerk gegen die Sündfluth zugleich ein Bollwerk für Dynastie und Imperium, ist also alle Sorgfalt und Anstrengung auf eine ruhige, feste Entwicklung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gerichtet. Ohne Kämpfe und Schwierigkeit wird freilich ein neuer Boden nicht gewonnen und werden neue, unbekannte Verhältnisse nicht überwunden, und die Geschichte der deutschen Kolonien in Brasilien berichtet von diesen Kämpfen; jeder Kampf aber mit einer neuen, doch fest markirten Situation kämpft sich durch und aus und hat Aussicht auf ein Ende; gegen Windmühlen aber kämpft selbst der tapfere Ritter der Mancha vergebens an und jeder Schlag gegen das wiederwachsende Drachenhaupt ist ein Schlag in die Luft. Ob der Windmühlenkampf, die Selbstzerfleischung jener herrlichen Tropenlande je und wann ein Ende finden werde, verkündet kein Prophet; und so lange die Verheißung nicht gegeben und die Hoffnung nicht erfüllt ist, möge die Ansiedlung in Südamerika nicht abgelenkt werden von Brasilien, trotz der Lockungen paradiesischer Gefilde; in Brasilien ist ein fester Boden gewonnen, ein guter, keimfähiger Same gelegt und räumlich,

wie politisch, in Boden und Klima die Bedingung gegeben zum Wachsen und Gedeihen eines kräftigen deutschen Tochterstammes. —

Bleibt nun die Kolonisation größeren Umfanges und ihre Bedeutung für das Mutterland abgethan und ausgeschlossen, und kommt nur der Selbstzweck des einzelnen, vom Vaterlande sich loslösenden Auswanderers oder einzelner Ansiedlungsgruppen im Gebirgslande der Tropen in Betracht, so stellt sich die Antwort allerdings anders, aber unsicher und verschieden je nach den Ansprüchen, Erwartungen, Wünschen und Hoffnungen jedes Einzelnen; da ist die Hoffnung auf eine freundliche Existenz ohne äußere Noth und Bedrängniß, wenn auch nicht ohne innere Vereinsamung und Verarmung, keineswegs ausgeschlossen, aber auch nicht gewährleistet; der Zufall spielt hier, wie daheim, eine große Rolle im Ziehen der Glücksnummer und bei der ferneren Lebensgestaltung; ein erster glücklicher Schritt und umgekehrt entscheidet vielleicht über Sein und Nichtsein, doch wenig lenkt und leitet dabei die Berechnung, noch die Erfahrung und kluge Ueberlegung, vielmehr führt ein mehr oder minder geschicktes Tasten und Durchfühlen auf die eine oder andere Spur zum glücklichen Ziele; denn eine ausgetretene Auswandererbahn, ein Mitschwimmen in breiter Strömung, eine feste Direktive nach bestimmten Regeln, gewonnenen Erfahrungen und gegebenen Bedingungen und Verhältnissen ist nicht gegeben, wie auf anderen Bekannten, breit getretenen Auswanderungsstraßen. Wohin sich wenden? Niemand giebt eine feste Antwort; Arbeit giebt's zwar überall, aber es fragt sich, ob in einer der Gesundheit und dem Fortkommen angemessenen und verträglichen Weise; Grund und Boden findet sich weit und breit, aber gegen Einsetzung gleich= und überwerthiger Gegenleistungen. Das Loos kann sehr glücklich, es kann sehr unglücklich fallen; eine Wahrscheinlichkeitsrechnung nach gegebenen Proportionen ist eben nicht anzustellen; kein Staat, keine Gesellschaft, keine humane Institution fördert Deine Zwecke und ebnet Dir den Weg; wohl empfängt Dich freundliche Gesinnung, freundlicher Rath, doch keine vermögende That. Fällt Dein Loos glücklich, so magst Du in beneidenswerthem arkadischen Frieden leben, frei von allen jenen Sorgen, Bedrängnissen und Bedrückungen, die daheim unter dem rauhen Himmel und einer stiefmütterlichen, ungerechten Vertheilung der irdischen Güter Deinen Frieden stören und Deine Lebensfreudigkeit untergraben; aber Du nimmst nicht mit und findest nicht die süßen, gewohnten Laute Deiner Mutter „Heimath", und so arm der Mensch, er ist doch nie so arm, daß er, losgelöst von seinen Lebenswurzeln, in innerer Vereinsamung und Verlassenheit sich reich nennen mag mitten im Paradiese; fällt Dein Loos aber nicht glücklich, so wirst Du ärmer, als Du je gewesen warst.

Wohl verfügt der Grundbesitzer „Staat" noch über unermeßliche Flächen Landes, wo Du nur zugreifen magst, ohne daß er nach Zins und Besitztitel frage; auch der Privatmann mag es dulden, daß Du unberufen seinen Boden umbrichst und thust, wie auf Deinem eigenen Boden. Weißt Du aber auch, was es heißt, allein oder auch mit geliehenen Kräften, doch immerhin allein auf Dich angewiesen, in einem fremden Lande, umringt von unbekannten Mühen, Entbehrungen und Entsagungen, fern von allen Hilfsquellen, weg= und steglos abgeschnitten von allem und jedem Aus=

tausche Deiner menschlichen Interessen, im dauernden Kampfe mit einer übermächtigen, der Einzelkraft des Menschen spottenden Natur das Kulturwerk aufzunehmen? Und wenn Du auch den Wald rodest, mit Einsetzung aller Mittel und Kräfte Dein Heim Dir baust, tausendfacher Ertrag Deine Arbeit lohnt: — die Oase, welche Du geschaffen, wird Dir doch zur Wüste, und Du darbst mitten in der Fülle. Die vereinzelte Kraft des Menschen wird einer übermächtigen Natur gegenüber immer unterliegen; in seinem Wollen und Können niedergehalten von den äußeren, herrschenden Gewalten, zwingt er der Natur nicht den Stempel seiner geistigen Ueberlegenheit, sondern sie zwingt ihm ihre Ueberlegenheit, seine Ohnmacht auf. Er versinkt in ihr mit seiner winzigen Spur; keine Straße durchbricht das wilde Gehege, kein Verkehr und Austausch erhält ihn in Berührung und Zusammenhang mit der geistigen Welt, unterstützt seine materielle Thätigkeit; unüberbrückt liegt der trennende Strom, eine Welt von der anderen scheidet das wegelose Gebirge ab; die Fruchtbarkeit der Erde selbst wird zum Hemmschuh, denn so, wie die Kulturpflanze, drängt sie auch den wilden Pflanzenwuchs zur hundertfältigen Vermehrung und unterdrückt das eine Leben durch das andere, die Kulturpflanze durch den unaufhaltsamen Andrang des wilden Wuchses. Sinkt der Mensch so den rohen Kräften gegenüber, „die da sinnlos walten", zur Unbedeutung und Ohnmacht herab, so kann er auch die Kraft und Herrschaft seines Geistes nicht entfalten, sich nicht selbst erweitern im Wirken und Streben, sich nicht frei erheben über die äußeren Gewalten.

Sei es nun die Einzel-, die Familien-, die Gruppenansiedlung, immer wird sie zunächst Fuß fassen und in Kontakt bleiben müssen auf und mit jenem Boden, der innerhalb der gezogenen Kulturgrenzen liegt, wird also immer ein Vertragsverhältniß dieser oder jener Art einzugehen haben; Inhalt und Form solcher Verträge schließen sich mehr oder weniger eng immer denselben hier und dort gültigen Mustern und Modellen an, — mögen sie sich nun Pacht, Parcerie, Halbarbeit, Ratenzahlung, persönliche Dienstleistung und wie sonst nennen; innerhalb dieses Rahmens finden wir sie, mit einigen Variationen vielleicht überall, wieder; eine allgemein gültige Regel leitet nicht, nur das persönliche Abkommen regulirt alle Verhältnisse; bald gereicht es dem Einen, bald dem Anderen zum Vortheil oder Nachtheil; ohne Anlehnung an irgend ein festes Vertragsverhältniß aber kann ein fester Fuß nicht gewonnen werden. Das gegenseitige Wohlergehen hängt zum größten Theil von dem gegenseitigen guten Willen ab; wo dieser nicht vorhanden, kann auch ohne offenbaren Rechtsbruch das gute Einvernehmen und Weiterkommen geschädigt und verkürzt, aber auch gegen den thatsächlichen Rechtsbruch Schutz und Abhilfe kaum gewonnen werden; mitten im fremden Lande mit fremder Sprache, unter neuen, unbekannten Verhältnissen, lockerem gesellschaftlichen Verbande und fremden Rechts- und Lebensgewohnheiten hat die Anrufung des öffentlichen, formellen Rechts und der Landesgesetze bei Vertragsschlüssen, Klagen und jeglichen Vereinbarungen und Auseinandersetzungen unübersteigliche Schwierigkeiten, ganz abgesehen davon, ob nun das Recht im Lande walte oder nicht; Verfassung und Gesetze mögen in der wohllautendsten Sprache abgefaßt sein und mit Engelzungen reden, aber weit ist der Weg von der Radehacke bis zur

Demantwage der Themis; und wohl kann, ohne dem Rechtsbewußtsein des Landes nahe treten zu wollen, vorausgesetzt werden, daß die Unsicherheit und Haltlosigkeit aller Zustände auch in die Rechtsverhältnisse eingreifen, die allgemeinen Erschütterungen und Umwälzungen auch solche im Besonderen nach sich ziehen, die permanente öffentliche Rechts- und Gesetzlosigkeit auch das persönliche Rechtsgewissen nicht unberührt lassen werden.

Trotz alle Dem hält die gütige Natur ihre heilende, helfende Hand immer bereit und hilft und tröstet aus dem unerschöpflichen Borne ihrer Wohlthaten immer leicht wieder über alle Kalamitäten hinweg; immer sprudelt der Quell ihrer Fruchtbarkeit, wechsel- und wandellos spannt sie den warmen, blauen Himmel über die brodelnde Erde, gewährt mit kurzer Mühe und Anstrengung dem hier vertriebenen Menschen dort ein neues Obdach, immer dieselben Wohlthaten, dieselbe Zuflucht gegen die Härten und Bedrängnisse des nordischen Himmels. Die Frage aber nach dem ruhigen Besitze und der Beständigkeit des Glückes hängt doch unablässig wie ein Damoklesschwert über dem schutzlosen Haupte; nicht nur die einst kurz aufblühende Kolonie Továr, sondern auch manche vereinzelt stehende Hütte giebt Antwort auf solche Frage, und wo noch heute Friede, Lob und Freude herrschte, hallt morgen vielleicht auf thränennassen Trümmern unter lachendem Himmel der Fluch wieder.

Zwar giebt es, und das kann man solchen Beweisen und Ausführungen entgegenhalten, auch andere Länder, wo keineswegs geordnete und löbliche Zustände herrschen und die Kolonisation doch gedeiht, wie z. B. in Texas, Brasilien und anderen subtropischen Regionen mehr; warum denn nicht auch hier? Schon wahr, aber diese Parallelen passen nicht genau zusammen; jene ungeordneten Verhältnisse gehen von der Gesellschaft, nicht aber vom Staatswesen, der höchsten Gewalt aus; sie sind gewissermaßen privater Natur, der Staat aber steht über den Parteien, seine Gewalten sind entweder zu decentralisirt oder auch zu schwach, um die Gesellschaft in Zaum und in Respekt vor seiner Souveränität zu erhalten, oder er ist durch beschränkte Machtbefugniße, durch die Verfassung selbst gebunden und nicht berechtigt, in die Konflikte der Gesellschaft einzugreifen, ihren privaten Charakter anzutasten; an Stelle der beschränkten staatlichen Gewalt tritt die Koalition, die Selbsthilfe oder das Selbstregiment der Gesellschaft, die Behauptung des Einen gegen den Anderen — (nach unseren Begriffen vielleicht das Faustrecht) — in Kraft; der Staat weist innerhalb seiner Machtbefugnisse nur die Uebergriffe und die Angriffe auf das bestehende Gesetz zurück. Hier aber, in den südamerikanischen Republiken, gehen die Erschütterungen und Umwälzungen von dem Staatswesen selbst aus, und die höchsten Gewalten sind es, welche im ewigen Wechsel den Krieg tragen gegen sich selbst und gegen das Land; nicht das Selbstregiment der Gesellschaft, die Koalition macht hier den Rechts- und Lebensboden schwankend und unsicher, sondern der Staat ist der angreifende Feind auf die Ruhe und Sicherheit der Gesellschaft. Die Appellation an die letzte Instanz und damit der Rechtsschutz überhaupt ist aufgehoben, jeder feste Boden den Füßen entzogen, die Anarchie, die Auflösung an Stelle des erhaltenden Princips getreten. Das ist der große Unterschied zwischen dort und hier.

Der vermögende Mann, so reiche Liegenschaften und fruchttragende Pflanzfelder er auch kaufen mag, kauft sich mit seinem Kapitale doch von jenen dauernden Bedrohungen und Verwicklungen, von dem Mangel und der Unzuverlässigkeit der Arbeitskräfte und allen deren Konsequenzen nicht los; und wenn er, der aus diesen und jenen Gründen die Heimath gegen die Fremde vertauschte und aus den gewohnten Kulturgenüssen schied, in sich selbst vielleicht reiche Bildungsstoffe trägt, auch jenen äußeren Mängeln und Einbußen energisch die Stirne bietet, so betäubt er doch nicht so leicht den inneren Mangel, der sich fühlbar geltend machen wird. Er sucht vergebens nach dem belebenden Hauche, dem frischen Odem des vollquellenden Lebens, den er daheim geathmet, bis er sich an seine Unbefriedigung und Verödung gewöhnt hat. Nicht immer aber tritt diese Gewöhnung ohne Störungen und Unordnungen ein; denn leider kehrt die beklagenswerthe Erscheinung nur zu häufig wieder, daß so viele junge gebildete Europäer in den tropischen Ländern der Trunksucht und der Liederlichkeit verfallen und verkommen; gewiß wirken — namentlich in den ihrer Konstitution unangemessenen heißen Gegenden — klimatische Einflüsse, physische Anreizungen und Störungen mit an dieser traurigen Verirrung; bedenkt man aber, daß sich dem gebildeten Mann in seinen Erholungsstunden wenige oder gar keine jener feineren und rationellen Genüße bieten, welche ihm in der Heimath Gewohnheit und Bedürfniß waren, so wird eine Verödung und Verarmung in ihm sich geltend machen, die nach Betäubung sucht, weil die Ausfüllung fehlt. Schneller noch verfallen die unbemittelten und ungebildeten Europäer dem Trunke, und zwar dem Rohrfusel, da selbst dem Laster die Wahl der Mittel in dem Mangel der Mittel versagt ist.

Der kleine Mann aber, auf seiner Hände Arbeit angewiesen, wird diese unter denselben Umständen und Verhältnissen aufnehmen müssen, wie jeder andere farbige Einwohner des Landes, durch den Drang der Umstände aber und seine Hilf- und Zufluchtlosigkeit vielfach abgedrängt werden von seiner gedeihlichen Lebenszone und Selbstförderung und wohl Arbeit und Verdienst, doch keine verträglichen und gesunden Zustände finden. Die Feldarbeit wird von den ehemaligen Sklaven und kleinen Landbauern betrieben, die theils als Pächter auf dem Grund und Boden ihrer ehemaligen Herren und Eigenthümer sitzen; theils selbst kleine Grundbesitzer sind, theils als Pächter und Eigenthümer zugleich dem Bodenbau im eigenen und fremden Dienste ihre Arme leihen. Feste, allgemein gültige, aus Gewohnheit und Lebensübung hervorgegangene Arbeitsverhältnisse findet, wie bereits erwähnt, der Arbeiter nicht vor; jeder Gutsherr unterhält seine eigenen, besonderen Beziehungen und Vereinbarungen mit seinen Arbeitern, ja, schließt mit dem einen Arbeiter diesen, mit dem anderen jenen Vertrag ab, je nach Persönlichkeit, Sachlage und augenblicklichen Bedürfnissen; Arbeit in Akkord und festem Lohn, Seßhaftigkeit und Fluktuation: Alles auf einer und derselben Hacienda.

Der Gewerbtreibende, der kleine Handwerker und Professionist wird sich ebenso, wie der Arbeiter und Landmann, dem Volksganzen einzufügen und gleichen Kautschukverhältnissen anzupassen haben. Größere industrielle Unternehmungen bedürfen derselben Ständigkeit und Festigkeit aller Zustände, der Verkehrsanstalten und Förderungsmittel, wie der Ackerbau, und stehen

daher, wie dieser, in keinem Verhältnisse zu dem natürlichen Reichthume des Landes. Das Kleingewerbe liegt in der Hand der Mischlinge, besonders der Mulatten; das Handwerk verliert schon seinen eigentlichen Charakter dadurch, als die einzelnen Gegenstände der Handarbeit meist fertig aus den überseeischen Fabriken bezogen und an Ort und Stelle nur zusammengesetzt und dann kaufmännisch vertrieben werden; die eigene Handarbeit kann mit den importirten Fabrikwaaren nicht konkurriren. Aus diesen Gründen, und da die Natur des Landes die materielle Thätigkeit der Bewohner hauptsächlich auf Viehzucht und Ackerbau und im naturgemäßen Zusammenhange damit auf den Handel hinweist, wird auch der Handwerker und jeder etwas lebhaftere Spekulant alsbald Handelsmann und verquickt sich ein Industriezweig mit dem anderen, so daß eigentlich Eines von dem Anderen nicht mehr zu unterscheiden und abzulösen und jeder selbständig operirende Erwerber mehr oder minder Alles in Allem ist.

Der Landbau erschöpft im großen Ganzen seine Bethätigung in der Gewinnung von Ausfuhrerzeugnissen (Kolonialwaaren), den sogenannten frutos mayores; nur der kleine Landbauer, — der Pächter, Tagelöhner, Kolonist, — verwerthet seine Kraft im Anbau der sogenannten „kleinen Früchte", frutos menores, der Brot- und Nahrungspflanzen, welche den eigenen Verbrauch des Landes decken; er giebt den Ueberschuß seiner Erträge an den Markt der Städte und selbst an den großen Grundbesitz ab, der, wie gesagt, seine ganze Kraft nur zu Ausbeutungs-, Exportzwecken verwendet, selbst kein Ernährer, sondern Konsument des Landes ist. In erster Linie der Nahrungspflanzen, der wichtigen frutos menores, steht der Mais, dieses edle Glied der segensreichen Korngewächse, das von keinem seiner Verwandten an Ertragfähigkeit und allgemeiner Nutzbarkeit, verbunden mit äußerer Wohlgestalt, übertroffen wird und den Feldbau der gemäßigten Höhenzone, das Kolonisationsgebiet, mit reichen Erträgen lohnt; ihm zur Seite steht die Banane, doch nur der heißen Zone angehörig, welche fast ohne alle Zucht und Pflege wächst und das Urbild der Fruchtbarkeit und Schönheit in einer Person genannt werden kann; dann folgen der Reihe nach die mehlreiche Yukka (Maniok), die Erbse, die schwarze Bohne, Frijoles, Yams, Bataten &c.; Weizenbrot kennt — außer den von der Einfuhr zehrenden Hafenstädten — nur das Hochland, die Tierra fria, und obgleich hier der Weizen in Ueberfluß erzeugt werden könnte, ist sein Anbau doch beschränkt; der Ertrag deckt nur den eigenen Verbrauch, die Hafenstädte erhalten das Weizenmehl von den Vereinigten Staaten. Die frutos mayores und Industrieerzeugnisse des Großgrundbesitzes erstrecken sich vornehmlich auf Kaffee, Kakao, Rinderhäute, Tabake (Kau- und Wickeltabak); in geringeren Mengen auf Indigo, Baumwolle, Chinarinde, Strohhüte, sogenannte Panamahüte, Kautschuk, Metal, Farbe- und Bauholz, Dividivi und mannigfache Droguen und Arzneistoffe. Von den Erträgen des Kakao- und Kaffeebaues bleibt ein ansehnlicher Bestandtheil — aber nur geringerer Güte — im Lande zurück; jedoch das Hauptprodukt des Landbaues, der Zucker in seiner verschiedenen Verarbeitung und Verwendung, kommt gar nicht zur Ausfuhr.

Venezuela erzeugt den besten Kakao der Welt, besonders genießt der Kakao, welcher von Carácas ausgeführt wird, die sogenannte Carácasbohne,

den Vorzug vor sämmtlichen Kakaosorten; jedoch der edle, nutzreiche Kakaobaum entzieht sich, weil der heißen und heißesten Zone angehörig, dem Kulturboden des fremden Einwanderers. Zum Hauptreichthum des Landes aber gehört der Kaffee, dessen Anbau stetig größere Dimensionen annimmt und die Kultur des Kakao beträchtlich überflügelt hat. Der beste Kaffee, der bekanntlich in dem gemäßigten Höhengürtel, also in dem Bereiche der fremden Ansiedelung wächst, und besonders da gut gedeiht, wo häufige Morgennebel fallen, wird in dem Gebirge von Merida, der Parallelkette der Küstencordilleren, gewonnen und kommt als Maracaibo-Kaffee in den Handel, der sich den besten Kaffeesorten des Weltmarktes anreiht.

Neu-Granada liefert wiederum den besten Tabak, und ganz besonders berühmt sind die Tabake von Ambaléma, Carmen und Palmira, — drei Mittelpunkte für den Tabakbau, wo derselbe einen bedeutenden Aufschwung gewonnen hat. Carmen und Ambaléma, im Magdalenenbecken gelegen, bringen ihre Erzeugnisse in die Ausfuhrhäfen Baranquilla oder Savanilla und Carthagena, von wo sie übers Meer, besonders nach Deutschland geschickt werden; Palmira, im Caucathale gelegen, versorgt die Binnenmärkte, weil die Hafenplätze zu entlegen und zu theuer und zu unbequem zu erreichen sind. Von Seiten der Regierung erfährt der Tabakbau eine besondere Begünstigung durch Befreiung von allen Abgaben. Zu Zwecken der Kolonisation ist die Tabakzone klimatisch nicht geeignet, weil in der Region der Tierra caliente gelegen.

Zuckerrohr wird in allen Thalgründen und auf den warmen Abdachungen viel und vorzüglich angebaut und sein breiter Kulturgürtel reicht auch in die Tierra templada, den Kolonisationsgürtel, weit hinein und selbst über denselben hinauf. Der Anbau gehört zu dem lohnendsten der Kulturfrüchte, doch erfordert derselbe auch die größte Arbeitskraft und höchste Anstrengung, und die Vertheuerung der Waare infolge dessen, sowie der mangelhafte Siedereibetrieb schließt alle Konkurrenz mit Westindien aus. Das gesammte Produkt wird im Lande selbst verbraucht und geht größtentheils in die Destillirblase.

Indigo sowohl wie Baumwolle bringt das Land von vorzüglicher Güte hervor; doch liegt deren Anbau wegen Mangels an Arbeitskräften, mehr noch wegen zu geringer Einträglichkeit ganz darnieder. Der Indigo, früher eines der wichtigsten Erzeugnisse, ist überdies durch den hohen Aufschwung der Farbenherstellung in der neueren Zeit, namentlich durch das billige Berliner-Blau, so gut wie ganz verdrängt, zumal auch der Kaffee viel lohnender und leichter gewonnen wird. Mit dem Anbau der Baumwolle sind wieder mehrfache Versuche angestellt und vorzügliche Erfolge erzielt worden, so daß derselbe wieder einige Aufnahme gefunden hat und auch kleine Mengen — aus Neu-Granada — ausgeführt werden. Die Produktion beider Industrieerzeugnisse, des heißen Sonnenstrahls bedürftig, liegt außerhalb der Kolonisationszone.

Der Gartenbau hat bis dahin noch gar keine Pflege gefunden; die europäischen Gemüse würden auf den Hochebenen und Südabhängen der kühlen Gebirgsregion ohne Zweifel gut gedeihen; einen geringeren Erfolg dürfte die Kultur des Weinstockes und der Obstbäume — Mitteleuropa's — versprechen, da dieselben, wenn auch in einer sonst angemessenen, doch be-

ständig gleichmäßigen Temperatur nicht normal vegetiren, sondern zur vollen Kraft- und Fruchtentwickelung eines wechselnden, steigenden und fallenden Temperaturgrades, der Perioden des erhöhten und verminderten Saftzuflusses, des Triebes und der Ruhe, kurz: unseres Sommers und Winters bedürfen. Indessen ist bis jetzt ein Versuch, Theorie und Praxis auf die Probe zu stellen und die Erfahrung ernstlich zu Rathe zu ziehen, so gut wie nicht angestellt worden.

Die Viehzucht, obwohl der Natur des Landes entsprechend, eröffnet doch der Kolonisation keine bedeutenden Dimensionen; die unermeßlichen Llanos, die großen Weide- und Heerdengebiete des Rindes und Pferdes, liegen unter dem glühenden Sonnenstrahl der heißen Zone, und schließen aus diesen Gründen, wie ihrer ganzen Natur nach, den Fremdling des Landes von ihrem Gebiete aus; die Bergsavannen aber setzen der Viehzucht mannigfache beengende Schranken, und diese, sowie andere erschwerende Umstände mehr stellen die aufgewendeten Mühen und Lasten in kein Verhältniß zu den Erfolgen, ob auch ein bescheidener Boden für diesen Betrieb sich wohl gewinnen läßt. Andere und weitere Perspektiven eröffnen nach dieser Seite hin die Pampas, die großen Heerden- und Weidegebiete Argentiniens und Australiens, deren geographische Lage und physische Beschaffenheit das Einsetzen der vollen Kraft gestatten und fast keine Konkurrenz — wenigstens zunächst noch — neben sich aufkommen lassen.

Liegen auch die Bedingungen des Ackerbaues auf dem bezeichneten Boden günstig nach allen Richtungen hin, so dürfen dennoch die Mühen, Anstrengungen und Hindernisse desselben nicht unterschätzt werden. Die überschwängliche Fruchtbarkeit nimmt mit der einen Hand wieder, was sie mit der anderen giebt; ihr Uebermaß ist gleich hemmend, wie fördernd: wohl reift der Mais zwei bis drei Mal in dem Umlaufe eines Jahres eine hundertfältige Frucht; wohl ernährt die Banane auf demselben Raume zwölf bis zwanzig Mal so viele Menschen, als der Weizen; wohl brodelt ohne Unterlaß aus Stamm und Aesten des Kakaobaumes die mit Geld aufgewogene Frucht, röthet sich zwei Mal im Jahre die Kaffeebeere im dunkelglänzenden Laube, quillt ohne Unterlaß der süße Saft aus dem Zuckerrohre und schwellen und drängen Dem gleich alle übrigen Nutz- und Nährpflanzen der stillstandlosen Frucht entgegen; aber ebenso rastlos drängt auch der wilde wuchernde Pflanzenwuchs zur Rückeroberung des ihm abgerungenen Kulturbodens, spottet des menschlichen Willens, aller Kraft und Werkzeuge; Nachstellungen ohne Zahl vom kleinsten bis zum größten Gethiere hinauf, Naturgewalten von den furchtbarsten Erscheinungen bis zu den unmerklichsten, doch einschneidendsten Wirkungen herab, schädigen und zerstören die Ernten. Nur nach harter, strenger Arbeit und ungewöhnlichen Beschwerden und Entbehrungen nimmt das Pflanzeisen von der gebrochenen Urwaldbresche Besitz; nach mehrmaligen Ernten aber erschöpft die ausgebeutete, ungedüngte Ackererde und fällt wiederum zurück an den wilden Busch; eine neue Ausrodung bereitet das neue Feld; dünn gesäet aber ist das Menschengeschlecht, ein arbeitender Arm trotz alles Angebotes nur vorübergehend zu gewinnen; der uneingezäunte Acker steht den beständigen Angriffen der eigenen Hausthiere, wie des wild umherstreifenden Gethieres offen; Anlage und Unterhaltung weitläufiger Umfriedigungen

absorbirt aber die spärliche Arbeitskraft noch mehr. Doch, wo der Mensch die Bahn gebrochen hat, mit vollen Mitteln und allem Nachdrucke seine ganze Kraft einsetzen kann, zwingt er mehr und mehr die fruchtbare Erde in seinen Dienst und immerhin giebt sie das anvertraute Pfand mit hundertfältigem Zins und Wucher zurück.

Nachdem wir nun unser Thema in objektiver Weise ziemlich erschöpfend nach allen Seiten ventilirt haben, lassen wir gleichsam resumirend das Leben und Wirken eines südamerikanischen Gutsbesitzers und seiner Mitarbeiter der lebendigen Anschauung halber noch in kurzen Zügen an unserem Auge vorübergehen. Wir wählen zu diesem Zwecke das anmuthige, allen Kolonisationsansprüchen entsprechende Hochland von Carácas und führen uns in die Hacienda eines deutschen Landsmannes ein. Die herrliche, landschaftliche Schönheit, der frische, üppige Pflanzenwuchs, das gesunde, stärkende Klima, die leichte belebende Bergluft, die ganze, ewig-sommerliche Klarheit und Heiterkeit der leicht von Thal und Hügel gewellten, dicht besiedelten Hochebene von Las Mariches übt einen magisch fesselnden Eindruck auf alle unsere Sinne aus; weniger behaglich aber umfängt uns das innere Haus- und Hofgewese der Hacienda; gleich der erste Einblick in dasselbe entnüchtert sofort die Vorstellungen, die sich vielleicht eine etwas überschwängliche Phantasie von dem Wohlleben eines südamerikanischen Plantagenbesitzers entworfen und mit byzantinisch-schillernden Luftschlössern ausgebaut haben mag. Wir treffen unseren zuvorkommenden Wirth bei der Verrichtung, die schadhaften Stellen seines Kochherdes mit Lehm auszustreichen, oder sei es bei einer anderen ähnlichen Beschäftigung; sein Anzug unterscheidet ihn kaum von den Arbeitern, welche theils ihrer Arbeit obliegen, theils müßig umherlungern und dienstfertig unsere Maulthiere entsatteln; er trägt, wie sie, dieselben einfachen und wenigen Bekleidungsstücke von gleichem Schnitte und Stoffe, das kurze Schlagmesser (machéte) um die Hüfte geknotet, an den Füßen die Alpargata's, in seiner ganzen Erscheinung die Spuren eines nichts weniger als bequemen und opulenten Lebens, und mit dieser stimmt der ganze Zuschnitt seiner beweglichen und unbeweglichen Umgebung überein. Und so, wie wir unseren Wirth in eigener Person, Beschäftigung, Umgebung und Häuslichkeit gefunden, finden wir im Durchschnitt seine sämmtlichen Standes- und Berufsgenossen wieder, wenn auch Ausnahmen eines höheren, verfeinerten Kultur- und Genußlebens, jedoch immer nur in verschwindender, kaum ins Gewicht fallender Minderheit angetroffen werden. Ein etwas ansehnliches, über das bescheidenste Maß von Ausstattung und Einrichtung hervortretendes Gebäude, eine einigermaßen wohnlich und behaglich anmuthende Häuslichkeit gehört auf dem Lande zur Seltenheit; niemals hält der Wohnsitz eines Haciendado mit dem eines deutschen Gutsherrn oder Pächters einen Vergleich aus, und mancher einfache deutsche Bauer, so wenig empfänglich auch sein Sinn für Komfort und feinere Kulturgenüsse angelegt sein möge, dürfte doch kein Genüge an Haus und Hof des Haciendado finden.

Man glaube nicht, daß Unterhaltung, Wohlleben oder gar Ueppigkeit und Ueberfluß entschädige für die öde und dürftige Behausung, auf welche der Bewohner jenes unvergänglichen Arkadiens nun allerdings nicht den höchsten Werth und große Sorgfalt zu legen hat, da seine Tage sich unter

dem freien Himmel abspinnen und das Haus die nächste und oft nur die einzigste Bestimmung in sich trägt, gegen die Nacht und die Unbill der Witterung eine Zuflucht zu gewähren; das Phantasiegemälde von der Macht und Pracht, der Ueppigkeit und Herrlichkeit der Sklavenbarone paßt nicht und hat nie gepaßt auf den hispano-amerikanischen Plantagenbesitzer. Reiche Gewandung, bequeme Ruhepolster und aller jener Kitzel und Parfüm, sowie aufgehäufte Vorräthe jeder Art und die schwer und reich belastete Tafel unserer ländlichen Adels- und Bürgerbarone sind dort unbekannte Dinge. Das Klima zunächst gestattet weder das Eine noch das Andere und macht jene Dinge weder annehmlich noch begehrlich; Sammet und Seide wird zur Last, aufgespeicherter Vorrath verfällt alsbald dem Verderben; die Speisekammer beherbergt vielleicht nur einen kargen Vorrath von getrocknetem Fleisch und Fisch, wenig verlockend für den Feinschmecker, Salz, Zucker, Rum, gewöhnlichen Rohrfusel und solche Brod- und Mehlfrüchte, die sich einige Tage und Wochen aufbewahren lassen; und nicht reicher und komfortabler ist die Ausstattung der Leinenschränke, der Garderobe und des wirthschaftlichen Zubehörs; man lebt gewissermaßen nur von der Hand in den Mund; es kocht und backt, speist, kleidet und lebt sich auf den isolirten Landsitzen jener, von den bequemen und geordneten Verkehrsanstalten eines festgefügten Kulturapparates nicht umsponnenen Wohngebiete weniger leicht und gewohnheitsselig, als bei uns in Stadt und Land, wo der Apparat überall gefügig und sicher arbeitet. Trotz der Fruchtbarkeit und dem Erzeugnißreichthum der Tropenlande sind deren Bewohner weit mehr von den Fragen und Plagen des täglichen Lebensunterhaltes in Anspruch genommen, als unsere geregelten Haus- und Gutsverwaltungen; der einzelne Mensch freilich lebt auch ohne den geringsten Besitz gleich den Lilien auf dem Felde sorglos und leicht in den Tag hinein und findet sein täglich Brod, wenigstens was er darunter versteht, in der einen oder anderen Weise ohne schwere Noth, Arbeit und Bedrängniß; anders aber, wo eine große Menschenzahl aus einer Wirthschaft erhalten werden soll, und die Wirthschaft speist ihre sämmtlichen Arbeiter; da ist die Herbeischaffung der täglichen Lebensmittel meistens mit vielen Schwierigkeiten und Plackereien verbunden; einfach und einförmig wiederholen sich die Mahlzeiten an dem einen wie an dem anderen Tage, keine Abwechselung in dem Fleische und dem Zubrode; während die Märkte unserer Städte von dem Lande gefüllt werden, beziehen dort die großen Landgüter als Konsumente ihre meisten Lebensvorräthe von dem Markte der Stadt, da ihre Thätigkeit sich im Anbau von Exportfrüchten erschöpft.

Ein so einseitiger Wirthschaftsbetrieb, ein konsumirender Landbau erscheint auf dem ersten Blicke und ist thatsächlich ein so anomaler Zustand, daß dessen Ursachen noch etwas näher betrachtet werden müssen. Der Landbau unter den Tropen gleicht mehr dem Obst- und Gartenbau, als einem ausgedehnten Feldbau; die Ausdehnung des kultivirten Bodens hat nichts gemein mit dem Umfange der Getreidefelder unserer Landgüter, sondern übersteigt wenig den Raum und die Grenzen größerer Garten- und Parkanlagen, während der ganze übrige zur Hacienda gehörige Grund und Boden unkultivirt liegt. Die Kulturgewächse selbst sind meistens strauch- und baumartig und erfordern während ihrer ganzen Lebensdauer einer be-

ständigen Aufwartung; die vorhandene Arbeitskraft reicht aber kaum oder eben hin zu dieser Aufwartung und der Einbringung der Früchte und deren Verarbeitung. Die Mehrzahl dieser Früchte und Fruchtprodukte geht, wie gesagt, in den Exporthandel über und trägt nicht zum eigenen Unterhalte der Hacienda bei. Der Anbau der kleinen Feldfrüchte, frutos menores, findet also auf den Plantagen, dem Großgrundbesitze, keinen oder einen nur ganz ungenügenden Raum; der ungeheuer gewachsene Konsum der Kolonialfrüchte und ihrer Erzeugnisse in Europa nimmt die Arbeitskraft für die Kultur derselben immer mehr und ausschließlicher in Anspruch; der Anbau der frutos menores kommt mithin bei dem Producenten der frutos mayores immer mehr in Wegfall und ruht nur noch in Händen der kleinen Landbauern und Hintersassen; so kommt es, daß diese den Bedarf der großen Plantagen an Konsumfrüchten decken müssen, daß die Märkte der Stadt, die Schlächter und Händler deren Küchen versorgen. Eine Aufspeicherung von Vorräthen gestattet das sommerliche Klima nicht, mithin nimmt das tägliche Brod unausgesetzt die tägliche Mühe und Sorge in Anspruch, und da sämmtliche Arbeiter von der Hacienda beköstigt werden, sämmtliche Haciendas derselben Gegend aber gleich eifrig nach Lebensmitteln fahnden und die Ernten jeder einzelnen Fruchtart in eine und dieselbe Zeit fallen und an eine gewisse Zeit gebunden sind, so wird diese tägliche Mühe und Sorge noch durch die Konsumkonkurrenz wesentlich gesteigert.

Dürftig, wie die materiellen Genüsse, sind der dem Tagesverkehr entlegenen Hacienda auch die geistigen Zerstreuungen und Anregungen zugemessen. Führen die größeren Landstraßen an dem Gehöfte vorbei, so begrüßt der eine oder andere Durchreisende wohl die einsamen Insassen und macht bei einer Tasse Chokolade oder einem Frühstücke Mittheilung von den Begebenheiten der Außenwelt; liegt aber die Hacienda fern ab von der Heerstraße, so wird die Erscheinung eines fremden Gesichts geradezu zu einem Ereignisse, das die freudigste Bewegung hervorruft. Berichte, Briefe oder gar eine Zeitung gelangen an Ort und Stelle nur durch reisende Händler und Maulthiertreiber, oder es sammelt sich ein Vorrath derselben bei einem der Geschäftsfreunde der Haupt- und Provinzialstädte an, bis sich eine passende Gelegenheit zur Weiterbeförderung findet. Die Verbreitung von politischen Zeitschriften — dem einzigsten Genre der periodischen Literatur — im Binnenlande beschränkt sich auf den Kreis einiger intelligenteren Kaufleute der kleinen Ortschaften; jeder geistige Anstoß von außen, jedes gemeinnützige Streben, jeder geistige, belebende Zusammenhang fehlt; nur die Politik, die Koterie, der Wirrwarr läßt die Geister aufeinander platzen. Ob unter solchen Umständen auch die Insassen der Hacienda von Natur aufgeweckt, geistig beanlagt, mit Bildung und Kenntnissen ausgestattet und befähigt sein mögen, im denkenden Umgange mit der umgebenden großartigen Natur oder in der Ausübung einer Kunst und Wissenschaft die Einsamkeit und Verödung des Lebens zu versüßen, soweit die zu Gebote stehenden Mittel dazu ausreichen, so kann dennoch nicht ausbleiben, daß die Isolirung und die ausschließliche Versenkung und Einspinnung in sich selbst und das äußere Natur- und Sinnesleben endlich auch zu einer geistigen Isolirung und Verwilderung, zu vollständiger Gedanken- und Empfindungseinseitigkeit führt und aus der Gesellschaft los-

gelöste, unverträgliche Sonderlinge und Originale hervorbringt. Die spröden und widerstrebenden socialen Elemente, alle Ungefügigkeit und Zerfahrenheit finden in dieser Isolirung und ihren Folgen einen nährenden Heerd.

Es liegt auch nicht in dem Willen und Vermögen des Einzelnen, seiner leiblichen und geistigen Existenz einen höheren Aufschwung zu geben; mit allen Waarenbezügen nur auf den Rücken des Maulthieres angewiesen, dieses Schiffes der Cordillere, wie das Kameel das Schiff der Wüste ist, bleibt ihm Alles unzugänglich, was dieser Rücken an Maß und Gewicht nicht zu fassen und zu tragen vermag. Es sind allerdings des Letzteren schon mancherlei Luxus= und Genußgegenstände, als: Klaviere, Spiegelscheiben, Gemälde, Skulpturen, Maschinen und andere unzerlegbare Frachtgüter viele Meilen weit über Berg und Thal, durch Fluß und Wald auf Menschenschultern fortgeschafft worden, — aber zu solchem Aufwande an kostbarer Fracht= und Bewegungskraft reichen nur die Mittel einzelner reicher Leute aus; erleiden diese delikaten Werthgegenstände überdies noch irgend eine Beschädigung auf ihrem gefahrvollen Wege, so fehlt an Ort und Stelle die technisch gebildete Hand zur Abhilfe der Schäden und Gebrechen, und nach allen aufgewendeten Mühen und Unkosten haben die Dinge schließlich keinen anderen Werth, als die Rumpelkammer zu bereichern.

Erwägt man zu dieser einförmigen und entbehrungsreichen Lebensweise auf der Hacienda noch die endlosen Plackereien und Verdrießlichkeiten, sowie die empfindlichen Verluste, welche aus dem Mangel und der Unverläßlichkeit der Arbeitskraft, sowie aus der Indolenz und den Anmaßungen des Arbeiters erwachsen, und berücksichtigt man alle jene Zwischenfälle, Störungen und Einbußen, welche die unzulänglichen Hilfsmittel und die unsicheren öffentlichen Zustände mit sich führen, so wird das Bild von dem genußreichen Wohlleben eines südamerikanischen hinterländischen Pflanzers wohl nicht in sehr glänzenden Farben erscheinen. Ueberall auch hat er eigenhändig mit einzugreifen, die fachmännische Hand selbst zu ersetzen; Handwerk, Industrie und Technik sind so gut wie gar nicht vertreten, eine Theilung der Arbeit ist, je weiter im Hinterlande, desto weniger bekannt; ganz allein auf seinen erfinderischen Geist und die Kunstfertigkeit seiner Hände angewiesen, hat er eine staunenswerthe Vielseitigkeit zu entwickeln. Ein guter Haciendado muß in allen Sätteln gerecht sein, sowohl mit seinem Kochheerd und Rauchfange, als mit Thieren und Menschen, mit Justiz, Krieg und Kultus, Handel und Handwerk, allen Fakultäten und Ministerien umzuspringen wissen; versteht er es nicht, mit allen praktischen Handgriffen sich vertraut zu machen und in jeder Lebenslage sich selbst zurecht zu finden, so wird er alsbald den Boden unter den Füßen verlieren. Wir daheim in Stadt und Land wissen und kennen es nicht anders, als je nach Bedürfniß, nach dem Arzt, dem Maurer, Tischler, Schlosser ꝛc. zu schicken, den Rechtsanwalt zu Rathe zu ziehen, den Krämer, den Landmann ꝛc. in Anspruch zu nehmen; der Hintersasse jener Länder aber kennt solch Ausruhen auf dem für ihn arbeitenden, immer aufgezogenen und in einander greifenden Industriemechanismus nicht; er faßt diesen ganzen Mechanismus vielmehr in seine Person zusammen und stellt gleichsam ein polypengliederiges Perpetuum mobile dar. Freilich zeigt sich die Natur auch dort ebenso spröde

wie hier, in der Erzeugung von Universalgenies; aber das Leben dort macht findig, unterrichtet und schärft die Sinne weit mehr zur Bereitung und Behauptung der Existenz. Der einfachste und niedrigste Indianer entwickelt eine Menge von praktischen Fertigkeiten und überrascht und übertrifft darin jeden Ausländer, der alle Augenblicke hilflos dasteht und bei aller seiner Ueberlegenheit nicht ohne fremde Hilfe fertig werden kann; aber die Leistungen dieser Vielseitigkeit bleiben stümperhaft und unfertig, wie alle Vielwisserei und Vielmacherei meistens in der Halbheit des Wissens und Vermögens stecken bleibt; etwas Ganzes wird der Indianer selten zu Stande bringen und selber werden.

Ebenso wie die Hand, muß der Haciendado auch den Kopf immer auf der rechten Stelle haben; die persönlichen und staatlichen Verwickelungen ohne Ende fordern von ihm gebieterisch eine gründliche Kenntniß der Landesgesetze; neben den Rechnungsbüchern und dem Tutti frutti aller möglichen und unmöglichen Gegenstände wird auf seinem Tische auch immer ein Codigo provincial liegen, dem er vielleicht noch eine Sammlung eigener Dekrete als kleiner Souverän seines Reiches anhängt, und mit allem schneidigen Eifer behauptet er in seinem Reiche neben dem Staatsrechte auch sein eigenes Recht und mit und gegen den Staat seine eigene Oberherrlichkeit. — Nicht minder, wie dem Corpus juris, lauscht er der Pythia Aesculap ihre Geheimnisse ab; die Heil- und Apothekerkunst gehört ganz zu seinem Berufe, und genießt er den Ruf und das Vertrauen eines geschickten Medico, so bedrängt ihn die Schaar der Hilfesuchenden weit über die Grenzen seines Reiches hinaus. Jede ansehnliche Hacienda verfügt über eine ziemlich vollständige Apotheke mit dem nothwendigsten Apparate der Chirurgie; Chinin, Bittersalz, Ricinusöl, Cremor, Ipecacuhana und andere Brech-, Purgir- und fieberstillende Mittel, sowie der Schröpfkopf, die Pincette, Salben und Verbandzeug bilden das Hauptrüstzeug des unpromovirten Doktors; mag er auch nicht immer nach allen Regeln der Kunst seine Diagnose stellen und gegen den Feind zu Felde ziehen, so muß doch eingestanden werden, daß seine empirische Methode manche guten Erfolge erzielt und vielen Leidenden Trost und Beistand gewährt, zumal er die Heilkunst als einen Zweig seines Berufes selbstlos ausübt.

Lebhaft aber, wie in einem Geschäftshause, geht auf der Hacienda neben der Landwirthschaft der Handel in aller seiner Vielseitigkeit einher. Fast jeder Grundbesitzer macht in seinem Hause oder Gehöfte einen Kramladen auf; zunächst dient derselbe zu einer Sammelstelle kleiner Münze, um dem in allen Verkehrsverhältnissen und namentlich auch auf der Hacienda an den Lohntagen drückenden Mangel an Scheidemünze abzuhelfen; außerdem aber wirft der Kramhandel einen guten Nebenverdienst ab, der größte Nutzen aber liegt darin, daß der Tagelohn zum größten Theile, anstatt in Geld, in billig eingekauften Schnitt- und Kramwaaren zu gutem Preise ausgezahlt wird; sowohl die Arbeitskraft, wie die Zufuhr an Lebensmitteln wird in Tausch genommen gegen Ellenmaß und Pfundgewicht; die Hintersassen bringen ihre Körnerfrüchte, Bohnen, Mais, Erbsen, Anis, Kümmel, Leinsamen, Wolle, Talg, Schmalz, Oel, Wachs, Bindestoffe, Geflechte &c. aus heißer und kalter Zone in die Hacienda und nehmen dagegen aus dieser Salz, Zucker, Branntwein, Kaffee, Kakao, Schnitt- und

Kramwaaren in ihre Berge und Thäler zurück. Alle diese vielseitige Geschäftigkeit und Berufs- und Regentenpflichten erhalten die Gutsverwaltung in einer ruhelosen Thätigkeit und fieberhaften Spannung; die kleinlichsten Verrichtungen liegen ihr ob, wie die höchsten Ausübungen und Interessenvertretungen bis zu fast staatsmännischer Wichtigkeit hinan, welche die Umsicht, Kaltblütigkeit und Geistesgegenwart eines ganzen Mannes erfordern, sich übergangslos in beständigem Wechsel schroff aneinander lehnen und sprungweise aus dem friedlichsten Stillleben in die wildesten chaotischen Auftritte hineinreißen.

Die überstürzte, durch Gewaltatte ins Werk gesetzte Aufhebung der Sklaverei hat für den großen Grundbesitz nicht nur bedeutende Kapitalverluste, sondern auch schwere Betriebsstörungen nach sich gezogen; für die Wohlfahrt des Landes wäre es ersprießlicher gewesen, wenn die bereits früher durch Befreiung der Manomizen[1] vorsichtig eingeleitete Sklavenemancipation ihren ruhigen, gesetzlich geregelten, die Rechts- und Eigenthumsverhältnisse schonenden Verlauf genommen hätte. Durch die willkürliche Unterbrechung eines allmäligen Ueberganges aus geordneten — wenn auch verurtheilten — Arbeitsverhältnissen in ziemlich ungeordnete erlitt der Landbau einen schweren Stoß; der allgemeine Wohlstand ging zurück, die gesellschaftliche Ordnung, von keiner festen Staatsgewalt zusammengehalten, wurde gleichsam aus allen Fugen gehoben; die plötzlich Freigelassenen zerstreuten sich in alle Winde, zersplitterten und verringerten die bisherige Arbeitskraft; die großen Pflanzungen blieben ohne hinreichende Bedienung und verfielen, weite angebaute Ländereien verwilderten wieder.

Durch gegenseitiges Uebereinkommen wurde ein neuer modus vivendi geschaffen, die Arbeit nach einem anderen Plane wieder aufgenommen. Der Sklave ward Lohnarbeiter, und um ihn als solchen seßhaft zu machen und zu binden, gab ihm der Grundherr ein Stück Land von gewissem Umfange gegen eine geringe Abgabe in Pacht, die er zumeist durch persönliche Dienstleistung abzutragen sich verpflichtete. Diese Lohn- oder Dingverhältnisse gleichen einigermaßen die früheren Arbeitsverhältnisse wieder aus; denn die Neger und Mischlinge, die ehemaligen Sklaven, verrichten nach wie vor den Feldbau unter festen Vereinbarungen, nur daß sie ihre Kraft regellos zersplittern und nach Belieben verwenden; die Indianer aber, welche nur widerwillig in Lohn und Dienst gehen, haben auch ehemals keine Sklavenarbeit verrichtet.

Immerhin aber ist nur der kleinere Procenttheil der ehemaligen Sklaven auf seiner früheren Scholle sitzen geblieben; der Neger sucht mit Vorliebe die volkreichen Ortschaften, die Städte und Dörfer der Fluß- und Küstenniederungen auf, da er vielmehr nach Geräusch, Zerstreuung, Geselligkeit und einem Boden trachtet, der seinen Lüsten und Lastern den weitesten Spielraum gewährt, als nach stiller Arbeit und gleichmäßigem Erwerbe lüstern ist. Er besitzt nicht die phlegmatische Beharrlichkeit des Indianers zum seßhaften Ackerbau oder die ungeselligen Neigungen des sich absondernden Hirtenlebens auf den einsamen, stillen Weidestrecken, noch den Welt-

[1] Manomizen hießen die Kinder der Sklaven, welche bis zum 20. Jahre dem Eigenthümer verblieben, darauf frei wurden.

fluchttrieb des ungebunden umherschweifenden Jägers und Fischers, Wald- und Steppenbewohners; er sinnt vielmehr auf schnellen und leichten Gelderwerb, Genuß und träges Behagen; den Reiz einer rauhen, unter Beschwerden und Entbehrungen erkauften Freiheit kennt er nicht, zur Anstrebung eines allmälig anwachsenden, gesicherten Wohlstandes und Eigenthumes fehlt ihm das Ehrgefühl, die Betriebsamkeit und Beharrlichkeit. Schnell gewonnen, schnell zerronnen; heute arbeitet er, morgen trinkt, spielt, singt, sumpft und schläft er; wo ihm wird, was seine Sinne begehren, da liegt sein Paradies; an dem blanken Geldstücke auf dem Spiel- und Schenktische haftet sein ganzer Eigenthumsbegriff; ein Strohdach über dem Haupte und einige Nahrungspflanzen neben der Feuerstelle genügen seinen Ansprüchen an menschenwürdiger Lebensversorgung.

Der Indianer zieht sich mit Vorliebe in das Gebirge und die entlegenen Waldgebiete des Binnenlandes zurück; abgesonderte Ansiedelung oder Vereinigung zu kleinen Häusergruppen, sowie die Bewirthschaftung kleiner, allein gelegener Feldstücke entspricht am meisten seinen Neigungen und Gewohnheiten; wie er die Sklaverei nicht ertragen, so arbeitet er auch nur selten und widerwillig in Dienst und Lohn, und nur soweit, als gerade zu seinem Lebensunterhalte unbedingt nothwendig ist; die Anforderungen an denselben aber sind sehr gering. Ein guter Hausherr auf seiner Scholle, sorgsam, fleißig und beharrlich in dem Anbau seiner Feldfrüchte, lebt er eingesponnen in seiner Umzäunung, und begehrt weder das Geld des reichen Mannes, noch die Genüsse einer höheren Kultur; Alles, was der Neger sucht, flieht er; was dieser verabscheut, ist ihm werth.

Kein Wunder, daß der große Plantagenbau seinen ehemaligen Umfang nicht wieder zurückgewinnen konnte, da die gesteigerten Betriebskosten von dem Grundherrn, dessen Vermögen hauptsächlich in Sklaven bestanden hatte, nicht erschwungen werden konnten, und der alte Arbeitsmechanismus mit seinem immer gleichen, regelmäßigen und beständig unterhaltenen Gange nicht wieder herzustellen war. Der Staat hatte den Sklavenbesitzern Entschädigung für das aufgehobene lebendige Kapital allerdings zugesagt; aber an den Schuldscheinen einer leeren Staatskasse, welche nicht zahlen kann, noch will, hat man noch nie die wunderbare Wandlung des Papiers in Metall wahrgenommen. Die freie Konkurrenz fragt nicht nach den günstigen oder ungünstigen, theuren oder billigen Lohn- und Betriebsverhältnissen; der Kaufmann Europa's und der übrigen konsumirenden Länder kauft auf dem billigsten Markte, und der mächtigste Konkurrent schlägt den bedrückten Nebenbuhler aus dem Felde.

Dennoch, wenn die Sklavenemanzipation nicht überstürzt ins Leben tritt und geordneten Zuständen weicht, gereicht sie schließlich auch dem großen Grundbesitz zum Segen. So gewiß es ist, daß ein Sklave mit Widerwillen arbeitet, daß er stets der Aufsicht bedarf, nur mechanisch zu der untergeordnetsten, rohesten Massenarbeit zu verwenden ist, weil die Beaufsichtigung jedes einzelnen Sklaven kostbarer sein würde, als dessen Arbeitsleistungen, daß er gepflegt und gut erhalten werden muß, wenn er arbeiten soll, daß er stiehlt, raubt, betrügt und sich auflehnt, wenn und wo er es ausführen kann, — so gewiß ist, daß ein freier Mann, der gegen Lohn arbeitet, das Fünffache eines Sklaven beschafft, daß er keiner Auf-

sicht bedarf, zu allen Arbeiten und vereinzelt zu verwenden und endlich dem Herrn keine ewige Drohung ist, wie der Sklave. Die westindischen Inseln haben die Gefahren, welche das numerische Uebergewicht der Schwarzen und ihre bestialische Rachsucht in sich trägt, mit blutigen Zügen in die Geschichte eingegraben. Freilich darf nicht erwartet werden, daß die Spuren solcher menschlichen Herabwürdigung, wie die Sklaverei, sich schon von einer Generation zur anderen verwischen, aus dem tiefsten Abgrunde der Kultur schon nach wenigen Menschenaltern sich leuchtende Gipfel erheben sollten. Solch ein Wandel kann sich nur langsam und nicht ohne Erschütterungen vollziehen.

Aus dem verwickelten Verwaltungsapparate einer großen Hacienda und den rein persönlichen Beziehungen zwischen Grundherr und Kolonen bildet sich meistens ein abgeschlossenes patriarchalisches Sonderregiment heraus, das gleichsam einen kleinen Staat im Staate errichtet. Die politischen Wirren und die ewig zwischen Hangen und Bangen schwebenden Eintagsregierungen erleichtern und befestigen diese Souveränitätsgelüste; nicht selten sieht die eine oder andere Regierung sich sogar aus Schwäche und Mangel an zuverlässigen Organen genöthigt, einen Theil ihrer Gewalten in die Hände der kleinen Souveräne zu legen, deren Reich und Herrschaft sich oft über mehrere Quadratmeilen Landes erstreckt und Macht und Einfluß mancher kleinen europäischen Duodezstaaten weithin in Schatten stellt. So hat die Hacienda an Stelle der früheren Leibeigenschaft eine Art gemilderter Feudalherrschaft geschaffen, die gewissermaßen eine Uebergangsstufe zwischen Sklaverei und Freiheit bildet, aus dem Zwange der Nothwendigkeit hervorgegangen ist, innerhalb bestimmter Grenzen durchaus human ausgeübt wird und nichts Gemeinschädliches, noch Gewaltthätiges in sich schließt; den Gelüsten nach Uebergriffen treten eigene Klugheit und zwingende Umstände entgegen, da die Arbeiterklasse ebenfalls ein Gegengewicht und eine Macht bildet, die sich frei bewegen kann, ihre Rechte sowohl wie ihre Bedeutung und Unentbehrlichkeit sehr wohl kennt, und ohne welche die Hacienda und ihre Sondersouveränität nicht zu bestehen vermag.

Der Auflehnungstrieb, der dem Kleinen immer gegen den Großen innewohnt, wirft freilich oft den Apfel der Zwietracht: hier Auflehnung, dort Verfolgungssucht in diesen Pflanzerstaat; es bleibt nicht aus, daß bei gegenseitiger Reizung der Kolone seine eingegangenen Verpflichtungen bricht, wie der gekränkte Haciendado die bewilligten Rechte schmälert und zu Gewalt und Willkür greift. Dieser Zwietracht und Gehässigkeiten bemächtigen sich die politischen Parteigänger und Bandenführer, und es liegt in der Natur der Sache, daß der Haciendado sich den oligarchischen, der Kolone den sogenannten liberalen Häuptern mehr oder minder offen anschließt; das wohlthätige patriarchalische Regiment verliert dadurch seine festeste und gesundeste Stütze: das Vertrauen und Mißtrauen hemmt und zerstört auch die beste Absicht.

Neben den erwähnten Schattenseiten des Pflanzerlebens dürfen nun aber auch die Lichtblicke desselben nicht vergessen bleiben, Genüsse freilich anderer Art, als sie auf dem Parquet der großen Welt gekostet werden. Ueber der einförmigen und entbehrungsreichen Lebensweise des Landmannes in seiner oft scheunenartigen Behausung zwischen Kaffee- und Kakaosäcken,

Haus- und Feldgeräthen schwebt dennoch ein eigener Reiz und Zauber, wie er über der Pflanze athmet, die in dem freien Gottesgarten nur sich selber blüht und dem blauen Himmel entgegenduftet. Er lebt nur in der Natur und mit der Natur; ihre Stimme spricht allein zu seinem Geiste und Herzen, ihre Zeichen leiten seine Gedanken, unbewußt wird sein Wesen zu jeder Stunde von den erhebendsten Eindrücken getragen. Die wandellose heitere Ruhe in der Natur und allen Himmelserscheinungen, der wunderbare, intensive Farbenduft in Licht und Luft spiegelt sich auch in der Seele wieder, belebt die Sinne und führt eine wunderbare Ausgleichung und Verschmelzung der inneren mit der äußeren Stimmungswelt herbei. Die unbeschränkte Ungebundenheit und freie persönliche Bewegung schaffen ein stolzes, trotziges Kraftbewußtsein und mannhaften Sinn, steigern durch das Selbstvertrauen und den freien Muth den Genuß und Werth des Lebens selbst und reißen unter der beständigen Gewöhnung an den freien, unbegrenzten Himmelsraum zugleich die Schranken nieder, welche das große Gefangenenhaus der Civilisation um alle urwüchsige Menschennatur aufrichtet. Der kaum merkbare Wechsel der Jahreszeiten hemmt scheinbar den Flug der Zeit und Vergänglichkeit und tilgt die ernsten Zeichen aus, welche wie ein ewig Mene-Tekel das Leben an den Tod erinnern; die innige Verschmelzung des inwendigen Menschen mit seiner Umgebung, den Kräften und Erscheinungen außer ihm lassen ihm die eigene Schwäche und Nichtigkeit innerhalb dieser Gewalten gar nicht zum Bewußtsein kommen. Wenn es ihm dann auch gegeben ist, mit der Hingabe an die Natur zugleich deren Wirken und Schaffen, ihr stilles, geheimes Wunderleben in sich aufzunehmen, ihre Werke zu zergliedern und Dem, was er wahrgenommen, in sich Gestalt zu geben, so erwachsen immerfort neue Genüsse aus diesem seinem Umgange mit einer Natur, die nirgends ein gleiches Gepräge findet. In dem kräftigen Wachsthume seiner Saaten und Pflanzungen findet er eine Quelle beständiger Freude und Genugthuung, was er in Angriff nimmt, steht in Kürze verwirklicht da; niemals ist der Wald entlaubt, sein unangefochtenes Reich ohne Grenzen, das er mit dem Brecheisen und dem Feuerrohr nach allen Richtungen durchstreift, sich unterwirft und wieder begrüßt als seinen heiligen Dom und freies Mal. Das Blatt der Banane neigt sich, wie plastische Musik und Dichtung, immer schattend über sein Palmendach; kein Jahreswechsel hemmt und tödtet die ewige Frucht und mahnt mit banger Sorge und Frostesschauer an die kalte, dunkle Winternacht; Grenzhüter und Schlagbäume, Kürzung und Beschränkung der freien Bewegung unter welchem Namen und welcher Form kreuzen seine Wege und Entschlüsse nicht; unbekümmert und ohne ängstliche und beengende Rücksichten tummelt er sich auf seinem Rosse, zu welchem er in kameradschaftlichem Verhältnisse steht, auf allem und jedem Plan; er kennt keine Schranke, als die, welche er sich selbst zieht und nur die Gesetze der Natur ihm auferlegen.

So läuft sein Leben ab einerseits an einer Kette von Entbehrungen, Mühsalen, aufreibenden Verdrießlichkeiten und Verödung, andererseits wieder gehoben durch unvergleichliche Genüsse, welche die freie, mächtige Natur, ungebundene Freiheit und Selbstbewußtsein erschließen, das Leben kraftvoll gestalten, werthvoll und schwungvoll erhalten. Gewiß ist, daß ein ver-

feinerter und durchgebildeter Geist auf die Dauer keine Befriedigung in diesen kräftigen, aber auch rauhen und einförmigen Reizen und Entbehrungen finden kann; aber auch seiner, und so feine Formen er auch angenommen haben mag, bemächtigen sich die einflußreichen Gewalten; den Zauber, der ihn einmal gebunden, löst er nimmer wieder; die Erfahrung hat gelehrt, daß kraftvolle Menschen bis zu ihrem Lebensende in diesem Banne gelegen, während schwächliche Naturen matt versunken oder in diesem Banne hingesiecht sind, in den der Tropenhimmel sie hineingezogen; erst jahrelange Eingewöhnung in die alte Welt besänftigt nach vielen Mißstimmungen mit sich und der Umgebung diesen Zwiespalt, — ihn aufheben und ertödten aber gelingt nimmer.

Das neue kirchenpolitische Gesetz Preußens.

Von

Carl Gareis.

I. Einleitung.

In derselben Zeit, in welcher die römisch-katholische Kirche die letzte großartige Heerschau hielt über ihre Kirchenfürsten äußerlich und innerlich, in der Zeit der vatikanischen Versammlung und der Entstehung der „constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi", welche mit den Worten eingeleitet wird: „Pastor aeternus", hielt auch Preußen Heerschau, äußerlich und innerlich, und die letztere hatte zur Folge, daß eine bemerkenswerthe Aenderung in der Gesetzgebung eintrat. Seit nämlich der preußische Staat sich nicht mehr mit der principiellen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche beschäftigt hatte, in der Zeit von 1850 bis 1870, war die Anforderung des Ausbaues jenes Staatswesens, welches man „Rechtsstaat" (im heutigen Sinne des Wortes)[1]) nennt, nicht blos theoretisch, sondern praktisch an Preußen herangetreten. Die Abgrenzung des bürgerlichen Gebiets, die Grenzenziehung zwischen Staat und Kirche und die formale Feststellung der staatlichen Hoheitsrechte neben und bezw. über dem der kirchlichen Thätigkeit überlassenen Gebiete war zur Nothwendigkeit geworden. Dieser Nothwendigkeit trugen eine Anzahl von Gesetzen des neugegründeten Deutschen Reichs und Preußens aus den ersten siebziger Jahren Rechnung, Gesetze, welche, wenngleich sie dem Kampfe um die Kultur in idealstem Sinne unmittelbar dienen und der eben gekennzeichneten Tendenz huldigen, dennoch nicht als „Kulturkampfgesetze" im gewöhnlichen Sinne bezeichnet zu werden pflegen. Es sind hierher zu rechnen: das Reichsgesetz über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (vom 3. Juli 1869) und das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (vom 6. Februar 1875), die preußischen Gesetze betr.

[1]) S. meine Abh. in Hartmann's Zeitschrift, Bd. III. 2. Heft. S. 137—145

die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (vom 11. März 1872), über den Austritt aus der Kirche (vom 14. Mai 1873) und über die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen (vom 4. Juli 1875).

Daneben steht die sich als nothwendig darstellende Abänderung der preußischen Verfassung, nämlich die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 (Gesetz vom 5. April 1873), weiterhin die Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 dieser Verfassung (Gesetz vom 18. Juni 1875).

Eine dritte Gruppe von Gesetzen der vorhin bezeichneten Tendenz bilden die s. g. „Maigesetze", die preußischen „Kulturkampfgesetze" im gewöhnlichen Sinne des Wortes; es sind deren 9, nämlich:

1. Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, vom 11. Mai 1873 [1] (A), welches erklärt und ergänzt wurde durch

2. das Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873, vom 21. Mai 1874 (B).

3. Das Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, vom 12. Mai 1873 (C).

4. Das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, vom 13. Mai 1873 (D).

5. Das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, vom 20. Mai 1874 (E).

6. Das Gesetz über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, vom 22. April 1875 (F).

7. Das Gesetz betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, vom 31. Mai 1875 (G).

8. Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, vom 20. Juni 1875 (H) und

9. Das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen, vom 7. Juni 1876 (J).

Diese 9 Gesetze bilden den unmittelbaren Gegenstand des Streites im Konflikte zwischen Staat und Kirche in Preußen, sie werden gewöhnlich als die unerträglichen Eingriffe in das kirchliche Gebiet bezeichnet und auf sie beziehen sich dann auch die gesetzgeberischen Vorgänge, zu deren Erörterung vom staatsrechtlichen Standpunkte aus ich hier das Wort erhalten habe. (Ich sage: vom *staatsrechtlichen* Standpunkte aus; denn die *rein politische* Erörterung liegt dem Zwecke dieses Jahrbuches wie der hier bestimmten Absicht des Verfassers ferne, wenngleich sich nicht vermeiden lassen wird, dort und da einmal einen politischen Gesichtspunkt zur Geltung gelangen zu lassen.)

---

[1] Hierzu Kommentar von *Hinschius*, Die preußischen Kirchengesetze des J. 1873. S. 97 ff.

II. Die Gesetzesvorlage (Regierungsentwurf eines Gesetzes betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung legte der preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten dem Abgeordnetenhause am 19. Mai 1880 einen Gesetzentwurf vor, welcher Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze enthielt.

Die darin projektirten Abänderungen bezogen sich auf acht von den neun genannten Gesetzen, nur das vom 7. Juni 1876 (J) wurde davon nicht berührt.

1. An dem Gesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (A) sollten die Bestimmungen der §§ 1. 3. 8. 10. 11. 22. 23. 24. 27 dadurch und insofern geändert werden, als sie aus leges cogentes et prohibitivae zu leges dispositivae, aus leges perfectae zu leges imperfectae werden: denn durch Art. 1 der Regierungsvorlage sollte das Staatsministerium ermächtigt werden, mit Königlicher Genehmigung:

1. die Grundzüge festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 im Gesetz vom 11. Mai 1873 (G. S. S. 191) dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter gestatten kann;
2. den nach den §§ 4, 8 und 27 im Gesetz vom 11. Mai 1873 erforderlichen Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung, soweit derselbe gegenwärtig durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung zu führen ist, anderweitig zu regeln; auch
3. zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den in den §§ 1 und 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erwähnten Aemtern fern zu halten sind.

Außerdem war in Art. 9 die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit der Außerachtlassung einer der Vorschriften dieses Gesetzes (A), gänzlich in das Ermessen der Regierung gelegt, denn Art. 9 schlug vor zu bestimmen:

Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873, 20. und 21. Mai 1874 und 22. April 1875 findet nur auf Antrag des Ober-Präsidenten statt. Die Zurücknahme des Antrages ist zuläßig.

2. Das Deklarationsgesetz zu dem Vorbildungsgesetz (A), das Gesetz vom 21. Mai 1874 (s. B) sollte dadurch geändert werden, daß auch dessen Uebertretung durch den eben angeführten Art. 9 als straflos anzusehen sei, soferne nicht die Staats-Verwaltungsbehörde den Strafantrag stellt; aber auch die Wiederbesetzung eines gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes besetzten Amtes sollte von dem Ermessen der Staatsregierung abhängig gemacht und nicht mehr die strenge Rechtsfolge der Gesetzeswirkung sein, denn Art. 7 des Gesetzentwurfs schlug vor:

Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Art. 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (G. S. S. 139)

dem Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amts und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet nur mit Ermächtigung des Ober-Präsidenten statt.

3. Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die Disciplinargewalt u. s. w. (s. C), unterliegt der Aenderung in vierfacher Richtung: a) dadurch, daß die Anrufung des königlichen Gerichtshofs ausschließlich in die Hände des Ober-Präsidenten, nicht mehr in die des kirchlicherseits gemaßregelten Klerikers gelegt sein soll; es sind die §§ 10, 11, 12 und 26 dieses Gesetzes (C) abgeändert durch Art. 2 des Entwurfs:

Die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Gemäßheit der §§ 10 und 11 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 198) sowie des § 7 im Gesetz vom 22. April 1875 (G. S. S. 194) steht nur dem Ober-Präsidenten zu.

Die Berufung sowie der Antrag des Ober-Präsidenten auf Einleitung des Verfahrens in Gemäßheit des § 26 im Gesetz vom 12. Mai 1873 können bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urtheils zurückgenommen werden.

b) Das Gesetz vom 12. Mai 1873 enthält aber auch die folgenschwere Bestimmung, auf Grund welcher eine Anzahl von Bischofsstühlen als erledigt staatlicherseits angesehen werden, nämlich die des § 24, welcher lautet: „Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze[1]) oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge."

[1]) Die erwähnten Bischofssitze (nämlich: Gnesen-Posen, Breslau, Münster, Köln und Limburg — 5 von den in Preußen circumscribirten 12; ordnungsmäßig besetzt bezw. verwaltet sind nur 4, nämlich Ermland, Hildesheim, Kulm und Fulda, letzteres durch einen staatlich anerkannten Kapitelsverweser, die anderen Diöcesen — Trier, Osnabrück, Paderborn — sind durch Tod bischofslos) sind sedes vacantes (nach staatlicher Auffassung, sedes impeditae vel quasi impeditae nach kanonischer Anschauung) geworden hauptsächlich wegen der Nichtbeachtung der Anzeigepflicht; letztere ist vorgeschrieben in § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (A): Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden. Die Erhebung des Einspruchs steht dem Ober-Präsidenten zu." (§ 76 fixirt die Gründe, aus denen Einspruch erhoben werden kann.) An dieser Anzeigepflicht, dem äußerlichen Angelpunkt des ganzen Konflikts, wird durch das Gesetz **Nichts** verändert, dieselbe bleibt aufrechterhalten **auch** durch den Regierungsentwurf vom 19. Mai 1880; sie ist der Punkt, in welchem, wie gesagt wird, die Kurie „nachgiebt", denn auf sie bezieht sich das Schreiben von Leo XIII. an den früheren Erzbischof von Köln (nach der amtlichen Anlage zum Kommissionsbericht vom 14. Juni 1880) vom 24. Februar 1880 mit den Worten: „nos huius concordiae maturandae causa passuros ut Borussiaco guberno ante canonicam institutionem nomina exhibeantur sacerdotum illorum, quos Ordinarii Dioecesium ad gerendam animarum curam in partem suae sollicitudinis creant."

Diesen, in mehrfacher Hinsicht interessanten Bestimmungen widmet der Gesetzentwurf zwei Artikel:

Art. 3.

In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amts zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (G.S. S. 135), des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie der §§ 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art. 4.

Einem Bischof, welcher auf Grund der §§ 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder ertheilt werden.

Nach Art. 3 des Entwurfs soll demnach nicht mehr Entlassung und Amtserledigung, sondern nur rechtliche Unfähigkeit zur Amtsführung des Renitenten durch den königl. Gerichtshof ausgesprochen und damit der finanzielle Nachtheil verbunden werden, allein es kann der Staat, nämlich die durch administrative Erwägungen geleitete oberste Verwaltungsbehörde desselben, an jene Sentenz doch die staatlicherseits wesentlichen Folgen der Amtserledigung knüpfen, wie aus dem letzten Absatz des Art. 3 des Entwurfs hervorgeht.

Dem Art. 4 des Entwurfs wird vielfach die Bedeutung einer Ausdehnung des Begnadigungsrechts der Krone beigelegt; diese Auffassung ist sicher unrichtig; das Begnadigungsrecht erstreckt sich nur auf Strafen und die vom Strafrecht festgestellten Straffolgen (vgl. hierfür insbesondere die Ausführungen des Justizministers Dr. Friedberg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Juni 1880. Stenograph. Berichte S. 2233. 2234); die objektive Amtserledigung kann nicht als Strafe oder Straffolge im Sinne des deutschen Strafrechts aufgefaßt, sondern nur vom Standpunkte einer gesetzlich ausgesprochenen Administrativmaßregel aus ausdrücklich oder thatsächlich aufrecht erhalten werden; es würden die §§ 2 und 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs entgegen stehen. Folglich kann die Amtserledigung nicht durch eine „Begnadigung" Seitens des Staatsoberhaupts, sondern, wenn überhaupt, nur durch einen Gesetzgebungsakt oder durch einen von der Gesetzgebung in die Befugnisse des Staatsoberhaupts oder seines Vertreters gelegten Rechtsakt rückgängig gemacht werden und es war demnach, wenn der in Art. 4 niedergelegte politische Gedanke effektuirt werden sollte, in der That der vom Entwurf hierzu eingeschlagene Weg juristisch erforderlich.

c. Eine weitere Aenderung sollte nach dem Gesetzentwurfe das Gesetz vom 12. Mai 1873 (C) (nämlich § 26 desselben) dadurch erfahren, daß

der Antrag des Ober-Präsidenten auf Einleitung des Verfahrens gegen renitente Geistliche bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urtheils zurückgenommen werden kann (s. oben unter 3. Seite 172).

d. Endlich ist nach dem Entwurfe das Gesetz auch dadurch geändert, daß Zuwiderhandlungen gegen dasselbe nur auf Antrag des Ober-Präsidenten strafbar sind (s. oben Art. 9 d. Entw. S. 171).

4. Diese letztere Bestimmung, die in der Hand der Regierung gelegte Fakultät, eine Gesetzesverletzung zur Strafe zu bringen, ist auch die zu dem Gesetz vom 13. Mai 1873 (D) projektirte Aenderung (Art. 9 d. Entw. zu § 5 dieses Gesetzes, s. S. 171).

5. Was die Strafbestimmungen des Gesetzes (E) vom 20. Mai 1874 (insbes. §§ 4, 5, 14) anlangt, so gilt auch von ihnen das soeben Gesagte (s. unter 4, Art. 9 d. Entw. oben S. 171). Außerdem will der Entwurf die Vikariirung erledigter Bisthümer dadurch erleichtern, daß er von dem Treue-Eide absehen läßt und die nach § 6 des Gesetzes durch den Ober-Präsidenten zu veranlassende Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung von vorneherein von der Ermächtigung des Staatsministeriums abhängig macht, nämlich in den die §§ 2 und 6 dieses Gesetzes alterirenden Artikeln 5 und 6.

Art. 5.

In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften dispensirt werden.

Art. 6.

Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 5 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Außerdem wird auch § 13 dieses Gesetzes geändert durch den oben unter Ziffer 2 (Seite 171) mitgetheilten Art. 7 des Entwurfs.

6. Auch dem Gesetze vom 22. April 1875 (F) denkt der Entwurf mehre Aenderungen zu, vor allem den §§ 2 und 6 durch seinen

Art. 8.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann außer in den Fällen der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 22. April 1875 für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums, für einzelne Empfangsberechtigte durch Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten widerruflich angeordnet werden.

Ferner widerfährt eine Aenderung dem § 7 durch Art. 2 (s. oben S. 172), dem § 12 durch Art. 3 (s. oben S. 172) und dem Strafparagraphen 15 durch den wiederholt angeführten Regierungsantragsartikel 9 (s. oben S. 171).

7. Dem Ordensgesetz vom 31. Mai 1875 (G), welches unter anderem die Errichtung neuer Ordensniederlassungen principiell untersagt, tritt Art. 10 des Reg.-Entwurfs mit folgender Befugnißertheilung entgegen:

Art. 10.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (G. S. S. 217) und können durch königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

8. Dem Gesetze vom 20. Juni 1875 (H) stellt Art. 11 des Reg.-Entwurfs folgende Aenderung in Aussicht:

Art. 11.

Der Vorsitz in dem Kirchenvorstande von katholischen Kirchengemeinden (§§ 22 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, G. S. S. 194) kann durch königliche Verordnung anderweitig geregelt werden.

III. Die parlamentarische Behandlung der Vorlage.

Das Abgeordnetenhaus trat über diesen Gesetzentwurf, als dessen Ziel die Wiederherstellung des Friedens ausdrücklich bezeichnet wurde, am 28. Mai 1880 in Berathung, am darauffolgenden Tage schloß dieselbe mit der Annahme des von dem Abg. Freiherrn v. Zedlitz gestellten Antrags auf Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

In 7 Sitzungen berieth die Kommission unter v. Rauchhaupt's Vorsitz den Gesetzentwurf und endigte damit, daß:

1) der Gesetzentwurf im Ganzen mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt,
2) eventuell die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes mit Ausnahme der Art. 3 und 10 beschränkt, nämlich nur bis zum 1. Januar 1882 erstreckt, und
3) ebenfalls eventuell: mehrfache höchst bedeutende Aenderungen im Gesetzentwurfe vorgenommen wurden, nämlich fünf Artikel des Entwurfs gestrichen (Art. 2, 4, 6, 11 und 9, statt des letzteren

die Statuirung der Straflosigkeit gewisser priesterlicher Handlungen beschlossen, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen, wenn auch außerhalb ihres Amtssprengels, vorgenommen werden), drei Artikel (1, 5 und 8) inhaltlich umgestaltet und nur drei Artikel (3, 6 und 10) unverändert angenommen wurden.

Aber auch in dieser veränderten Gestalt sollte der Entwurf nicht zum Gesetze werden: nachdem die zweite Berathung im Plenum des Abgeordnetenhauses am 19., 21., 22., 23. und 24. Juni 1880 geführt worden war, ergab sich zwar eine Mehrzahl für die Annahme des Gesetzes im Ganzen, sowie auch für die zeitliche Beschränkung seiner Wirksamkeit (Art. 12), auch blieben die von der Kommission verworfenen Artikel 2, 7, 9 und 11 verworfen; dagegen wurde Art. 4 der Regierungsvorlage (die Rückkehr der Bischöfe betr.) in sehr veränderter Form, nämlich mit Statuirung bezw. Anerkenntniß der Anzeigepflicht als Voraussetzung der Rückkehr angenommen, Art. 5 und 9 der Kommissionsvorlage umgestaltet, Art. 1 und 8 auch der Kommissionsvorlage abgelehnt und nur die Art. 3, 6 und 10 der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Die dritte Berathung (26. und 27. Juni 1880) und Schlußabstimmung brachte die einmal gestrichenen Art. 1, 2, 7, 8, 9 und 11 der Regierungsvorlage nicht wieder zur Geltung; dagegen fand der in der zweiten Berathung (neu) beschlossene Art. 9 Annahme auch in der dritten Lesung und ebenso die zeitliche Beschränkung der Wirksamkeit des Gesetzes (Art. 12 d. Kom.-Ber.) bis 1. Januar 1882; neu eingesetzt wurde in dritter Lesung in das Gesetz der Art. 8 der Regierungsvorlage, gemäß dem eventuellen Kommissionsantrage mit Aenderung der Fassung; abgelehnt wurde Art. 4 und zwar sowohl in der vom Abg. Dr. Windthorst zur dritten Berathung beantragten Fassung als auch in der Fassung der zweiten Lesung; aus der Regierungsvorlage retteten sich in dritter Berathung in das Gesetz nur die Art. 3, 5 (mit der von der Kommission zum Schlußsatze beantragten Einschiebung: „mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit"), 6 und 10.

Das Herrenhaus nahm die Vorlage am 3. Juli 1880 nach den Beschlüssen der dritten Lesung des Abgeordnetenhauses an, worauf die königliche Sanktionirung und Publikation erfolgte.

IV. Inhalt des Gesetzes.

Das Gesetz enthält nunmehr sieben Artikel, nämlich:

Art. 1: dies ist Art. 3 der Regierungsvorlage, s. oben Seite 173, in unveränderter Fassung.

Art. 2: dies ist Art. 5 der Regierungsvorlage, s. oben Seite 174, in unveränderter Fassung, jedoch mit der Einschiebung in Absatz 2: „mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit" (Kommissionsbeschluß).

Art. 3: dies ist Art. 6 der Regierungsvorlage (unverändert, nur ist selbstverständlich Art. 2, nicht 5 dieses Gesetzes darin citirt), s. oben Seite 174.

Art. 4: entspricht dem von der Kommission des Abgeordnetenhauses amendirten Art. 8 der Regierungsvorlage und wurde erst in dritter Lesung des Abgeordnetenhauses in folgender Fassung angenommen:

„Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schlußsatz des § 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung."

Art. 5: tritt an die Stelle des Art. 9 der Regierungsvorlage und wurde in der zweiten Lesung des Abgeordnetenhauses an Stelle eines enger gefaßten Kommissionsantrags eingesetzt; er lautet:

„Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1."

Art. 6: ist Art. 10 der Regierungsvorlage, unverändert, s. oben Seite 175.

Art. 7: entspricht dem von der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgeschlagenen und in allen seinen Lesungen angenommenen Art. 12 und lautet:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 1, 5 und 6 treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit."

Ueberblickt man die an dem so gestalteten Gesetze berührten „Maigesetze", so stellt sich im Gegensatze zu der von der Regierungsvorlage projektirten Einwirkung die Beeinflussung derselben durch das neue Gesetz als sehr mäßig heraus. Von den 9 preußischen „Kulturkampfgesetzen" sind es allerdings 6, die durch das neue Gesetz berührt werden, nämlich die oben Seite 170 mit A, B, C, E, F, G bezeichneten Gesetze; allein, wie die Besprechung der einzelnen Artikel ergeben wird, ist der Eingriff in das System der Maigesetze materiell ein sehr geringer geworden; dazu kommt die Verminderung der Tragweite des Gesetzes in einer anderen Richtung, nämlich in Bezug auf die der Regierung durch dasselbe ertheilte Vollmacht.

Die Regierungsvorlage enthielt nämlich in der Hauptsache (in 8 Artikeln von 11) nur den Entwurf eines sog. Vollmachtsgesetzes; das zu Stande gekommene Gesetz aber giebt der Regierung nur in einigen Fällen Dispensationsbefugnisse (Art. 2, 3 und 4) und zwar befristet bis 1. Januar 1882 (Art. 7), in den Art. 1, 5 und 6 des Gesetzes aber werden frühere „Maigesetze" dauernd und deklaratorisch abgeändert, in Art. 6 allerdings nur unter Vollmachtertheilung an die Regierung. Da die Art. 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes allerdings auch noch Vollmachten der Regierung ertheilen, so ist es strenge genommen nicht ganz richtig, den Gegensatz Vollmachtsgesetz (der Regierungsentwurf) und Revisionsgesetz (die Beschlüsse des

Abgeordnetenhauses) hier so scharf gegeben anzunehmen, wie z. B. Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode im Herrenhause (Sitzung v. 3. Juli 1880, S. 351) gethan hat. Sowohl der Regierungsvorlage wegen wie nun auch in Rücksicht auf das neue Gesetz selbst ist es darum von Interesse, das Vollmachtssystem in seinem Verhältniß zum (idealen) Rechtsstaate, ferner in seinem Verhältniß zu der Gesellschaft, den Kirchen insbesondere, und endlich in seinem Verhältniß zur aktuellen Politik im praktischen Rechtsstaate zu prüfen.

V. Der Rechtsstaat und das Vollmachtsgesetz.

Der Rechtsstaat ist seinem Principe nach durch die Tendenz charakterisirt, die Willenssphären in seinem Innern durch Gesetze untereinander abzugrenzen; im Princip ist die Freiheit jedem Rechtssubjekte soweit zuzuerkennen und zu schützen, als es die abstrakt gleiche Freiheit der anderen Rechtssubjekte gestattet. (Hierüber und über den Rechts- und Kulturstaat überhaupt s. meine Abh. in Hartmann's Zeitschrift, Bd. III, Hft. 2, S. 139 ff., auch meine „Irrlehren über den Kulturkampf" in den Deutschen Zeit- und Streitfragen, 1876, S. 18, 19.) Wie die Willkür der Privatpersonen durch den Rechtsstaat eingeschränkt und dadurch in Freiheit verwandelt wird, weil die Schranke nicht nur einschränkt, sondern auch schützt, so tritt der Rechtsstaat auch der Willkür der Behörden entgegen, stellt für deren Amtshandlungen feste Normen in der Form von Gesetzen auf und schafft dadurch den Staatsorganen und den Staatsangehörigen zugleich Sicherheit und Schutz. Es ist durchaus unrichtig, der Theorie vom Rechtsstaat zu imputiren, daß sie „nach Omnipotenz des Staates auch in geistlichen Dingen rufe", wie der Abgeordnete Freiherr v. Hammerstein meint (Sitzung vom 28. Mai 1880, S. 2058); nicht der Rechtsstaat, sondern die reinen Gegensätze desselben, der Polizeistaat der Reaktion und der Volksstaat der Socialisten legen sich in der Theorie Omnipotenz bei, der Rechtsstaat verlangt für sich nur Souveränetät und dies ist nicht Allmacht, nicht Alleskönnen, sondern die Eigenschaft: kein rechtlich gebietendes Wesen über sich zu haben. Am allerwenigsten aber legt sich der Rechtsstaat „in geistlichen Dingen" „Omnipotenz" bei; wie in wirthschaftlichen, so ist auch in geistlichen Dingen das Princip des Laissez faire, laissez aller dem Rechtsstaate viel näher gelegen und viel sympathischer als die Einmischung; das Hineinregieren in Dinge, die Angelegenheiten der Gesellschaft sind, ist nicht Sache des Rechtsstaats, sondern des Polizeistaats und des Socialistenstaats. Darum konnte der Abgeordnete Freiherr v. Hammerstein keine unglücklichere Parallele ziehen, als die zwischen der Kirchenpolitik und der Wirthschaftspolitik; denn die Maigesetze gehören meist mehr dem protektionistischen System an, als dem des freihändlerischen Rechtsstaats, und wenn der Staat von Erfordernissen, die er für die kirchlichen Aemter aufstellt, dispensirt u. dgl., so ist dies eine Maßregel, die eher einer Umkehr zum „Freihandel" als der so viel gefeierten „wirthschaftlichen Umkehr" ähnlich sieht. Das Streben, die Willkür — auch die der Beamten — durch Gesetze einzuschränken, ist

wie oben erwähnt, das formale Charakterzeichen des Rechtsstaates; und es ist vollkommen zutreffend, was der frühere Kultusminister Dr. Falk am 28. Mai 1880 als Abgeordneter äußerte: „Man hat es vordem und zu den Zeiten, als diese Gesetze (die Maigesetze) erlassen wurden, als einen großen Vorzug betrachtet, daß gesetzliche Bestimmungen an die Stelle des Ermessens des jeweiligen Ministers treten" u. s. w. (Stenograph. Ber. S. 2026). Deshalb ist der Rechtsstaat einem „Vollmachtsgesetze" principiell abhold. Zwar einem Dritten gegenüber vergiebt sich der Staat durch ein Vollmachtsgesetz als solches absolut Nichts: der von der Vollmacht Gebrauch machende Minister äußert dabei den Staatswillen und auch wo und wenn der Staat „nachgiebt", — freiwillig, wenn auch durch einen „Nothstand" veranlaßt, aus eigener Entschließung „nachgiebt" —, ist der kraft jener Vollmacht vom Minister geäußerte Wille der Staatswille. Nach Außen ist es durchaus gleichgiltig, ob dieser Wille kraft Vollmacht des Ministers oder konkret von der Gesetzgebung selbst gefaßt geäußert werde. Der Rechtsstaat ist demnach einem Vollmachtsgesetze abhold nur aus inneren, sog. konstitutionellen Gründen; die Tragkraft dieser Gründe kann aber nur so weit reichen, als es der Gesetzgebung des Rechtsstaates möglich ist, die erforderlichen Normen auf dem Wege der Gesetzgebung selbst zu schaffen; wo diese Möglichkeit aufhört, die Nothwendigkeit aber doch Normen fordert, da tritt auch im Rechtsstaate die Verwaltung neben die Gesetzgebung, die Verwaltungsmaximen neben die Principien des Gesetzes, die Verwaltungsbehörden mit ihrem Ermessen neben den Gesetzgeber und dessen Willen. Auch im Rechtsstaate muß es Verwaltungsbehörden und administratives Ermessen geben. Aber die Principien suchen wir in Gesetzen. Die Principien über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche sind: I. Der Staat ist souverän, auch über die Kirchengesellschaften mit souveräner Hoheit gestellt. II. Die Ueberzeugung, die Gewissen, die Religion und ihre Bekenntnisse sind frei. — Eine jesuitisch geleitete Kirche leugnet und bekämpft beide Principien (s. gegen I. z. B. den 39[2]., 42. u. a., gegen II. z. B. den 77., 78., 79. Satz des „Syllabus errorum"), muß sich aber doch auf das zweite derselben zu Zeiten berufen, und der Staat stellt beide Principien verfassungsmäßig auf; aber es ist sehr schwer, diese beiden Principien durch Gesetzesformeln zu fixiren, welche für die Konflikte zwischen Staatssouveränetät und Gewissensfreiheit unmittelbar anwendbare Normen geben; denn die Principien enthalten reine Gegensätze als Möglichkeiten in sich. Das Leben der menschlichen Gesellschaft in Staat und Kirche verlangt aber Vermittlung der Gegensätze, auch wenn sie nicht vermittelt werden können, es verlangt diese Vermittlung, wenn die Gegensätze als solche feindlich handelnd zur Anwendung gebracht werden, während die Gegensätze als dunkle Punkte des menschlichen Lebens neben so vielen andern unentwirrbaren Räthseln und Fragen desselben ruhen, als „noli me tangere" schlummern können, wenn nicht politische oder theoretische Kampflust oder aufgezwungene Vertheidigung sie ans Tageslicht zieht. Es ist nicht zu leugnen, daß ein Vollmachtsgesetz unter Umständen die gewünschte Vermittlung bringen kann, und wenn und soweit der Rechtsstaat mit seinen principiellen Gesetzen nicht dem Ordnungsbedürfniß gerecht werden kann, muß auch er sich zu einem solchen Vermittlungsversuch bequemen,

auch zum Versuch mit Vollmachtsgesetzen, die ja immer noch nur Staatswillen enthalten. In solchen Fällen ist, wenn die Vollmacht gesetzlich nach dem Bedürfniß, nach Zeit und Mittel beschränkt auch Garantien gegen den Mißbrauch durch die Bevollmächtigten gegeben sind, vom Standpunkte der Theorie des Rechtsstaates aus gegen den Erlaß von Vollmachtsgesetzen Nichts einzuwenden. Diese Gesichtspunkte sind auch von Dr. Falk (a. a. O.) mit Recht angedeutet worden.

VI. Religionsgesellschaft und Vollmachtsgesetz.

Das Vollmachtssystem in seinem Verhältniß zu den Kirchen ist namentlich von dem Abgeordneten Dr. Windthorst einer sehr scharfen Kritik unterzogen worden. Hatte schon Dr. Falk hervorgehoben, daß „eine so mächtige, so hohe Gestaltung, wie eine der christlichen Kirchen ist, einen Anspruch darauf hat, daß sie sich in klaren festen Regeln und Rechtsverhältnissen bewegt" (S. 2056), so überbot diesen Tadel des Systems sehr bedeutend die Aeußerung Windhorst's, „daß durch das Gesetz, wenn es so, wie die Regierung es vorschlug, angenommen würde, die Lage und der Zustand der katholischen Kirche viel schlimmer würde, als er jetzt unter den Maigesetzen ist", „keine einzige Koncession wird definitiv gemacht, bei jeder ist nur die facultas gegeben, überall das verhängnißvolle „kann"", „aus den rechtmäßigen Gehaltseinkünften unserer Geistlichen soll ein Dispositionsfonds gemacht werden, wodurch die sämmtlichen Geistlichen korrumpirt werden können" u. s. w. (Stenograph. Ber. S. 2066). Hiergegen wäre nun allerdings zu sagen, daß die gewünschten festen Regeln und Rechtsverhältnisse gegeben sind in den Gesetzen, den Maigesetzen selbst, zu denen sich das kraft Vollmacht Zugestandene doch nur als Ausnahme zu verhalten hat, und daß kein Staat jemals die Unterwerfung unter seine Gesetze (nicht: Verwaltungsmaßregeln) als unlauteres Motiv des Gehaltsbezugs, den Gehorsam gegen sein Recht und den durch den Gehorsam geschaffenen Zustand als Korruption ansehen wird. Außerdem könnte und sollte die Kirche nicht verkennen, daß es sich bei Ertheilung des Vollmachtsgesetzes um die Herstellung eines Weges handelt, der die an sich unversöhnlichen Gegensätze nicht auszugleichen, sondern praktikabel zu überbrücken hat; die Kirche sollte nicht verkennen, daß sie mit ihrer allerdings ideal unabweisbaren Prätension der Glaubensfreiheit, die sich ihr wenigstens als kirchliche Freiheit darstellt, nicht grenzenlos dasteht, sondern daß auch der Staat existirt und zwar nicht blos als ein „Teufelswerk", und daß der Staat ohne die „Prätension" der Souveränetät undenkbar ist. Die Kirche könnte sich in die „Vollmachtsgesetzgebung" als in einen Ausweg aus jenem Dilemma um so mehr fügen, als sie ja weiß, daß ihr „einseitiges Ideal" doch nirgends und am wenigsten in einem zur Hälfte aus Heterodoxen bestehenden Staate durchführbar ist, und daß sie den materiellen Inhalt der ihr in Aussicht gestellten Rechtstellung, wie die Verhältnisse in Bayern, Württemberg und an anderen Orten zeigen, schließlich doch auch acceptiren kann. Es kann nicht geleugnet werden, daß das „Vollmachtssystem" für die Kirche nicht das denkbar würdigste sein kann, auch unter den gegebenen

Umständen nicht, und daß dasselbe als dauerndes System des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche schon aus dem Grunde unzulässig ist, weil die Regel nicht die Dispensen, die Ausnahmen nicht das vom Gesetz Gewollte sein können. Allein daran wären die weiteren Fragen, die sich die Kirche gerade wegen der Würdelosigkeit oder Würdewidrigkeit des Vollmachtssystems vorlegen sollte, zu reihen, einmal ob nicht unter diesem System, dasselbe vorübergehend genommen, eine Reihe von äußerlichen, die Augen der Bevölkerungen beschäftigenden Triumphen, wie feierliche Einholung der zurückkehrenden Bischöfe und Priester, zu veranstalten wären, als „gaudium majus post tot vexationes“, und ferner die weitere Frage, ob dadurch, daß dieses System vorübergehend von den Kirchengewalthabern acceptirt werde, nicht vielleicht weiterhin gewirkt und die Basis für ein „würdigeres“ System, für eine Rechtslage, die der Würde der Kirche angemessener wäre zu gewinnen sein würde.

VII. Der kirchliche Nothstand und dessen Beseitigung.

Würde die Frage aufgeworfen, ob denn die Kirche Veranlassung habe, solche Erwägungen anzustellen und auf dem einen oder anderen Weg eine Aenderung des Systemes herbeizuführen, so wäre man versucht, die Frage zunächst nach Maßgabe des Nothstandes, welcher sich in Bezug auf das Personal der katholischen Hierarchie in Preußen geltend macht, zu beantworten. Denn ein kirchlicher Nothstand muß denn doch angenommen werden, da zur Zeit 8 Bischofstühle, 34 Domkapitelstellen, 989 Pfarreien, im Ganzen ca. 1400 geistliche Stellen unbesetzt sind und nur durch ein „Nachgeben“ an der einen oder anderen oder beiden Seiten besetzt werden können. Es ist ist nun nicht besonders schwierig, zu rufen: „Was geht dieser Nothstand den Staat an? Er ist in seinem Recht und wenn alle geistlichen Stellen in Preußen erledigt würden und unbesetzt blieben, — mag die Kirche, die den Schaden davon hat, für Abhilfe sorgen, wenn sie kann und wie sie kann. Wenn die Kirche sich nicht fügen will, so braucht der Staat nicht weiter zu sorgen.“ Die juristische Berechtigung dieses Rufes ist nach meiner Ansicht gar nicht zu leugnen, und ebenso wenig die psychologische; denn es erregt das Gemüth und erzürnt, fortwährend Das als Kirchenverfolgung und als unerträglich in Preußen verrufen zu hören, was in Bayern, in Württemberg, in Oldenburg und anderwärts durchweg kirchlicherseits anerkannt, geübt und befolgt wird. Anders steht es mit der politischen Berechtigung jenes weitere Staatsmaßregeln abweisenden Rufes. Es sei hier gestattet, ein wenig das politische Gebiet zu betreten und auch die Geschichte zu hören.

Nachdem der Kanton Bern im Sommer 1873 die renitenten römisch-katholischen Geistlichen beseitigt hatte, machte sich in der radikalen, d. i. liberalen Regierung und Volksvertretung des Kantons eine Anschauung geltend, die in folgenden Worten in officiellen Aktenstücken zu Tage trat: „Es war Pflicht der Regierung, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung zu sorgen und unter den ganz exceptionellen Verumständungen die Angelegenheit der Herbeiziehung und Anstellung neuer katholischer

Geistlichen selbst in die Hand zu nehmen" u. s. w. (s. hierüber: Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, I. Bd., 1877, S. 273, 274 Anm., 278, 279). In Folge verschiedener zusammenwirkender Verhältnisse traten bei der Erfüllung dieser „Pflicht" Seitens der Regierung nicht wenige und nicht unbedeutende neue Mißstände ein, allein es genüge hier zu konstatiren, daß man es auch in der Schweiz nicht als räthlich, noch auch als für den Staat uninteressant ansah, wenn die katholische Bevölkerung ohne Seelsorger gelassen werde. Und so mag es auch in Deutschland, in Preußen scheinen, und ich glaube, nicht irre zu gehen, wenn es namentlich die Männer, die der Gestaltung des Reiches ihre ganze Kraft widmen, schmerzlich empfinden, daß eine große Zahl von Staatsangehörigen dem nationalen Werke noch nicht mit voller Hingabe Sympathien schenkt, weil sie, wenn auch irrthümlich, den kirchlichen Nothstand den Gründern des Reiches zur Schuld anrechnen; in der That, wenn es sein könnte, wenn es gelänge, mit Einem Schlage den Zwiespalt, der aus kirchlichen Gründen die Gemüther der Deutschen trennt, zu beseitigen, das Reich wäre dann wahrlich nicht schwächer, aber viel, viel stärker geworden! Man muß sich nur einen Augenblick in den Gemüthszustand der Menschen versetzen, welche allsonntäglich, alltäglich sogar die Messe zu hören gewohnt sind, zu Zeiten Sakramente zu empfangen pflegen, ihre Kinder taufen lassen und über ihren Todten die kirchliche Bestattung gefeiert sehen wollen, und die nun von Alledem lassen müssen, weil kein Seelsorger zu haben ist, weil der „Staat" den Pfarrer absetzte, und keinen neuen zur Stelle kommen läßt! Nach den Gründen, die den Staat bestimmen, so zu handeln, fragt die große Menge in der rein katholischen und vielfach von den nicht mehr fungirenden Geistlichen beeinflußten Bevölkerung nicht und versöhnend würde nur die Thatsache wirken, daß der Geistliche wiederum seelsorgerisch fungire, nicht aber die Kunde, daß Verhandlungen geführt, daß der Staat zu Aenderungen bereit, die Kirche aber nicht befriedigt sei u. dgl.

Wenn der Staat sich mit dem Nothstande beschäftigt, so muß dieser ein Nothstand des Staates ein, nicht blos der Kirche, und wenn die Beseitigung des kirchlichen Nothstandes dem Staate ein Ziel ist, so muß er hierbei staatliche Interessen verfolgen; diese Sätze ergeben sich aus dem Wesen des modernen Rechtsstaates, welcher die Staatsaufgabe nur da gegeben sieht, wo es sich um Bedürfnisse handelt, deren Befriedigung die Kraft der Einzelnen (Privaten, Gemeinden, Gesellschaften) übersteigt, aber doch herbeigeführt werden muß, wenn nicht das Gemeinwesen leiden soll. Aus dieser Begriffsbestimmung ergiebt sich aber auch, daß die Staatsintervention da nicht eintreten darf, wo die Nichtbefriedigung zum Bedürfnisse für das Gemeinwesen gleichgültig oder gar schädlich wäre. Hält man demnach die Staatsintervention, welche auch in der Aenderung eines Gesetzes gegeben sein kann, für nicht ausgeschlossen, so muß man sich darüber klar sein, daß durch sie ein sonst unbefriedigtes Gemeinbedürfniß befriedigt und kein höher stehendes Interesse verletzt wird.

Das Bedürfniß, dessen Befriedigung durch gesetzgeberische Maßregel dem Staate vorliegenden Falles nahe gelegt wird, ist ein Gemeinbedürfniß insoferne, als eine mit den fundamentalen Staatseinrichtungen und den monumentalen Staatszielen aufrichtig harmonirende und sympathisirende

Stimmung und Anschauung in der Bevölkerung eines jeden Staatswesens erforderlich ist, welches große Ziele verfolgt und seinen Angehörigen große Opfer auferlegen muß. Allein dieses Bedürfniß ist kein absolut zwingendes; gerade die neuere Geschichte erweist, daß es einer kraftvollen Regierung gelingen kann, großartige Ziele ohne, ja gegen die aura popularis eines Theiles des Volkes zu erreichen. Es ist demnach die Frage, ob die Hervorrufung jener Stimmung der Bevölkerung allgemein und absolut erforderlich ist, zu verneinen.

Daß die kirchliche Nothlage als kirchliches Bedürfniß empfunden wird, ist sicher, aber es hat allen Anschein, als ob diese Empfindung kirchlicherseits nicht besonders tief gehe; die römische Kurialpolitik übertrifft wie an Alter so auch an Universalität die Politik und Erfahrungen des preußischen Staates; sie kann, um höhere Ziele zu erreichen, auch die Sistirung ihrer Mission in Preußen beschließen, und die Besetzung der kirchlichen Aemter unterlassen, zeitweise wenigstens; über die Principien ist mit ihr nicht zu rechten, und auf dem Wege einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche, es heiße dieselbe Konkordat oder anders, ist, sobald Principien zur Sprache gebracht werden, folglich Nichts zu erreichen. Das bayerische Konkordat von 1817 trägt an seiner Spitze einen Satz, der mit einem konstitutionellen Staatswesen und dem heutigen Rechtsstaate schlechterdings unvereinbar ist: „Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus.“ Dieser Satz ist vereinbart, aber nicht Gesetz geworden, und er kann nicht Gesetz eines modernen Staates werden. Auf die principalen Forderungen der Kurialpolitik einzugehen, ist demnach auch für Preußen ein Ding der Unmöglichkeit und wenn es sich darum handeln würde, um diesen Preis den kirchlichen Nothstand zu beseitigen, so würde er unbeseitigt bleiben.

Doch es handelt sich um eine principale Auseinandersetzung mit der römischen Kurie nicht. Es kann sich auch nicht darum handeln, die Centrumsfraktion und die römische Kurie zu entzweien, noch auch darum, die katholische Bevölkerung Preußens in Masse gegen den Willen der Kurie für die preußische Kirchengesetzgebung zu gewinnen.

Wie uns scheint, handelt es sich einfach darum, den Versuch zu machen, durch Milderung einiger Härten der Kirchengesetzgebung zu einem Stimmungsumschlag zum Besseren von unten herauf, im Kleinen, zu gelangen. Wir stellen auf diesen Versuch keine großen Hoffnungen, aber auch keine Befürchtungen, sondern glauben, es werde ziemlich beim Alten bleiben. Denn die Aenderungen sind nach keiner Seite hin radikal, sie werden für den Gang der großen Politik ohne Bedeutung sein, wenn sie auch im Kleinen nicht bedeutungslos sein mögen; das Nähere ergiebt sich aus der Betrachtung der einzelnen Artikel.

VIII. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 1 des Gesetzes (s. o. S. 173, 176) ist als eine formale Verbesserung der Gesetze vom 12. Mai 1873 und vom 22. April 1875 zu betrachten; es ist richtiger, die Unfähigkeit zur Amtsbekleidung, als die Amtsentlassung

staatlicherseits auszusprechen; diese Verbesserung ist theoretisch erwünscht und beseitigt manche Widersprüche, die mißlich waren, aber eine praktische Bedeutung für den angenommenen Zweck des Gesetzes hat diese Verbesserung sicherlich nicht. Während dieser Art. 1 eine dauernde Kraft haben soll und eine Aenderung des Gesetzes als Gesetz in sich schließt, sind die Artt. 2, 3 und 4 nur transitorisch, bis 1. Januar 1882, in Kraft und inhaltlich nur Bevollmächtigungen und zwar nicht des Ministers für geistliche Angelegenheiten, sondern des Staatsministeriums, der Gesammtregierung.

Art. 2 (s. oben S. 174 u. S. 176) dürfte als der bedenklichste des Gesetzes zu bezeichnen sein, wenn erwogen wird, daß di. vorgeschriebene eidliche Verpflichtung nur lautet: „dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen". Der Verzicht auf den Huldigungseid hat unzweifelhaft mancherlei Bedenkliches; zu Gunsten dieses Artikels spricht, daß er die Möglichkeit eines Modus vivendi in Bezug auf die Vikariirung von Bischofsitzen bietet, welche die Auslegung nicht ausschließt, es sei in jedem derartigen Falle die vom Staate ausgesprochene Amtsunfähigkeit auch kirchlicherseits anerkannt. Es ist zuzusehen, wie und ob sich eine Vollmacht innerhalb der kurzen Geltungsfrist bewährt.

Art. 3 (s. oben S. 174 u. S. 176) ist in seinem ersten Satze nur eine interne Administrativmaßregel, eine Kompetenzverschiebung nach oben zu, die in ihrer praktischen Bedeutung sicher auch ohne Gesetz, auf dem Instruktionswege erreichbar gewesen wäre, gegen deren — übrigens auch nur transitorische — gesetzliche Anordnung nichts Erhebliches sich einwenden läßt. Der zweite Satz des Art. 3 legt dem Staatsministerium die Befugniß bei, die eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben, und soll damit eine freiere Handhabung des Gesetzes vom 20. Mai 1874 herbeiführen, die möglicherweise als Basis für Verhandlungen mit der Kurie zu benützen sein würde.

Art. 4 — die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen s. oben S. 177 — ist in seiner Anwendung ebenfalls zu dem oben angedeuteten Zwecke verwendbar, in erster Linie aber doch, wozu das Gesetz überhaupt bestimmt zu sein scheint, zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von unten herauf berufen. Die nothwendig territorial abgegrenzte Wirksamkeit dieses Gesetzesparagraphen muß die Bedenken gegen den „korrumpirenden" Einfluß des Gesetzes beseitigen, die strikte Durchführung des Schlußsatzes: „Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen" (s. F. § 6 oben) wird wesentlich davon beeinflußt werden, ob der „Verweigerungsfall" von der einen oder anderen Seite absichtlich herbeigeführt oder absichtlich vermieden wird.

Mit den in den Artt. 2—4 gebotenen Vollmachten sind die für die Zeit bis zum 1. Januar 1882 eingeräumten „Relarationsmittel" erschöpft; der fünfte Artikel (s. oben S. 177) erhält eine authentische Interpretation der Maigesetze, welche, wenn überhaupt der Zweck erreichbar ist, von unten herauf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu verbessern, nicht ungeeignet ist, diesen Zweck zu fördern: an vielen Orten wird durch diese Interpretation die Seelsorge (z. B. durch das sog. Biniren u. dgl.) ermöglicht, wo die strenge Anwendung der Maigesetze die Ausübung derselben hinderte.

Wie die Geltungsdauer des Art. 5, so ist auch die des Art. 6 unbeschränkt: dieser Artikel (s. o. S. 175, 177), unverändert aus der Regierungsvorlage in das Gesetz aufgenommen, ist nicht von großer Tragweite, er dient auch dem wiederholt angedeuteten Zwecke der „Pacificirung von unten herauf" sicherlich nur in geringem Maße; allein es darf nicht verkannt werden, daß der Schlußsatz dieses Artikels wohl geeignet ist, einem weithin fühlbaren Bedürfnisse zu entsprechen. Die Pflege derjenigen Personen, welche körperlich oder geistig krank sind, aber keine Aufnahme in Hospitälern oder Irrenanstalten finden konnen, — Idioten, Kretins, hochgradig mit Epilepsie Behaftete, auch Stumme — ist leider zur Zeit noch in vielen Gegenden Deutschlands in einer geradezu haarsträubenden Weise vernachlässigt; derartige Personen sind in ärmeren Gegenden eine drückende Last der ländlichen Bevölkerung, nicht selten dabei der Gegenstand des Spottes u. dgl., und so mag der Wunsch hier gerechtfertigt sein, es möge gerade die im Schlußsatze dieses Artikels zugelassene Pflege in weiterem Umfange heilend wirken.

Ueber Art. 7 s. oben S. 175, 177.

Kirchenpolitische Gesetze zu machen, ist sicher die schwierigste Aufgabe des Staates; gelingt es nicht, die Bevölkerung und zwar in erster Linie die kirchlich gesinnte Bevölkerung in Masse für einen systematischen Aufbau einer vom Staate geschaffenen kirchlichen Gemeindeverfassung staatlicherseits zu gewinnen, so kommt Alles darauf an, von Fall zu Fall, aber möglichst an der Hand von Gesetzen, einen Modus vivendi zu finden und einzuhalten, der die Gewissen nicht verletzt, die Gemüther beruhigt, aber auch der Staatsoberhoheit Nichts vergiebt.



Die irisch-englische Agrarbewegung.

Von

Dr. Julius Frei in Budapest.

Vom neuen englischen Ministerium wurden nach seinem Amtsantritte viele und überaus wichtige Reformen erwartet; zunächst jedoch, und allen anderen Umgestaltungen vorausgehend, die Reform der Bodengesetze oder die sog. Landreform. Um dieser willen wurde von den Liberalen und Radikalen der große Kampf gegen die Konservativen unternommen und unter Anspannung aller Kräfte die entscheidende Schlacht geliefert. Von ihr war in Programmreden, in allen öffentlichen Aufrufen, in zahlreichen politischen Brochüren und in Zeitungsartikeln zumeist gesprochen worden, als der Umänderung, deren Nothwendigkeit am allgemeinsten empfunden wird, und die von den Tories niemals ernstlich angestrebt, niemals durchgesetzt werden kann. An sie ganz ausschließlich dachten die Wähler in den Counties, als sie sich zum erstenmale, seitdem überhaupt in England gewählt wird, dem Einflusse der Gutsherren entzogen und ihre Stimme für den Kandidaten der „Farmers alliance" abgaben. Worin jedoch die Reform bestehen und wie weit sie sich erstrecken sollte, das wußte eigentlich Niemand genau zu sagen. Manche Farmer wären schon herzlich froh gewesen, wenn ihnen zugesichert worden wäre, daß sie künftig die über ihr Feld laufenden Hasen und Kaninchen zu tödten berechtigt sein werden. Andere wünschten die Verminderung der lokalen Abgaben, die Einschränkung der den Landlords zustehenden Pfändungs- und Exekutionsrechte, die gesetzliche Sicherung des Ersatzanspruchs der Pächter an die Gutsherren für vorgenommene Bodenverbesserungen und gemachte Investitionen — da die Agricultural-Holdings-Act vom Jahre 1875 diese Sicherung nicht gewährt — und wenn sie recht radikal sein wollten, die Gestattung eines Anspruches auf Verringerung der Pachtrente, entsprechend den veränderten Verhältnissen in der gesammten europäischen Landwirthschaft und der größer gewordenen Kaufkraft des Geldes. Alle diese Forderungen wurden von den Pächtern in England oder Schottland erhoben, nicht im Zusammenhange und als Ganzes, sondern zu einem Theile hier, zu einem weiteren Theile dort, je nach der wirthschaftlichen Einsicht der Wortführer, und dem in verschiedenen Gegenden auftretenden besonderen Bedürfnisse. Um sie befriedigen zu können, wo überhaupt der Wille bestand, den Wünschen der Farmer,

so weit dies nur möglich ist, gerecht zu werden, begehrten die Landlords, und zwar nicht die hochmüthigen Latifundienbesitzer, die mit den Pächtern nur durch ihre Agenten verkehren, sondern die stets einsichtsvollen, gegenwärtig selbst bedrückten, der Pflichten, welche ihnen ihre Stellung auferlegt, gerne gedenkenden, mittleren Grundeigenthümer, daß man auch sie von den Lasten befreie, welche auf Grund einer egoistischen Gesetzgebung aus der Feudalzeit noch immer auf dem unbeweglichen Besitze haften, während die Lebensbedingungen und socialen Verhältnisse durchaus andere geworden sind. Bis zum heutigen Tage gilt in England in allen Fällen das Vorrecht der Erstgeburt, dürfen Stammgüter wohl mit Schulden und dauernden Verpflichtungen belastet, aber nicht verkauft und vertheilt werden, kann ein Erblasser bis über die Lebensdauer seines Enkels hinaus oder auf Grund eines eingegangenen Pachtvertrages noch für eine längere Zeit nach Belieben verfügen, und giebt es kein Grundbuch, keine öffentlichen Besitztitel, sondern für jedes Gut eine besondere, viele Bogen starke deed, die Jemand mit einer vom Grundbesitzer zeitlebens hinter sich nachzuschleppenden Kette verglichen hat. Viele mittelgroße Güter sind mit bestimmten Leibrenten belastet, an Brüder, Tanten und Cousinen des nominellen Eigenthümers zahlbar, der in der That nur ein „Pächter für Lebensdauer" ist, und diese Renten sowie die Zinsverpflichtungen für intabulirte Darlehen vermindern sich nicht, obgleich der Werth der Pachtrente im Allgemeinen abgenommen hat und gegenwärtig die Darlehenssummen zu weit günstigeren Bedingungen beschafft werden könnten. Zu fixen Abgaben verpflichtet, kann der Gutsherr auch nach schlechten Ernten keine Reduktionen vom Pachtbetrage bewilligen, und selbst zur günstigen Zeit kann er auf die Bodenverbesserung seines Gutes, auf die Anschaffung von Maschinen, die Errichtung von neuen Gebäuden und sonstige nothwendige Investitionen Nichts verwenden, sondern muß dies Alles dem Pächter überlassen, der natürlich — in England und einem Theile Schottlands — ein Kapitalist zu sein hat, oft mit größerer wirklicher Einlage als selbst sein Landlord. Wäre nun dem letzteren gestattet, sich durch den Verkauf eines Theiles seiner Besitzung von allen intabulirten Forderungen und Leibrenten zu befreien, und würde er außerdem noch ein bestimmtes Betriebskapital übrig behalten, dann könnte dieses dazu verwendet werden, den Rest des Gutes in besseren Stand zu setzen, und auch das Verhältniß zu den Pächtern würde ein anderes, da diese nicht nicht mehr unter den kapitalskräftigsten, sondern unter den verständigsten Landwirthen gesucht werden könnten. Die Wünsche der Tenants und der Landlords, wie sie bisher in England laut wurden, ergänzen somit einander. Man könnte den Einen nicht helfen, ohne gleichzeitig die Lage der Anderen zu verbessern, und was sie Alle zusammen verlangen, ist so außerordentlich wenig, so weit gegen Das zurückbleibend, was überall sonst in Europa schon längst existirt, daß vielleicht die Annahme gar nicht berechtigt war, es könnte selbst eine Tory-Regierung verweigern, die meisten dieser nunmehr allgemein als unerläßlich erkannten Reformen anzubahnen. Anderes freilich verlangt die Land-League in Irland, an deren Spitze der Agitator Mr. Parnell steht, und selbst was diese will — die staatliche Grundablösung, ist seit Stein in Preußen und seit 1848 in Oesterreich, ja sogar seit zwei Jahrzehnten bereits in Rußland vollkommen durchgeführt.

Die auf eine Reform der Bodengesetze hinzielende Bewegung, welche anläßlich der letzten allgemeinen Wahlen eine weittragende Bedeutung erlangte, hat in England vor ungefähr einem Jahre, kurz nach der landwirthschaftlichen Ausstellung in Kilburn, während welcher die „Farmers Alliance" gegründet wurde, begonnen. In Irland bestand sie jedoch damals schon und hatte zunächst einen rein politischen Charakter. Dort war durch den im Mai v. J. erfolgten Tod des irischen Abgeordneten Mr. Butt die Stelle eines Führers der Home Ruler vakant geworden. Sieben Jahre lang stand er an der Spitze einer Partei, welche nicht die Losreißung Irlands von Großbritannien, aber auch nicht die Fortdauer der Centralisation wollte, sondern Selbstverwaltung im Wege eines irischen Parlaments und eines irischen Ministeriums für die heimischen Angelegenheiten, dagegen Theilnahme an den Berathungen im Westminster durch dahin zu sendende Deputirte für die gemeinsamen Angelegenheiten (Kriegswesen, Aeußeres ꝛc.), somit ungefähr das, was heute Ungarn in der dualistischen Monarchie besitzt. Die Bildung der Partei, die im Spätherbste 1870 erfolgte, wurde selbst in England als ein wichtiger Schritt zur Verständigung mit dem immer unzufriedenen Volke auf der „Insel Erin's" angesehen, und eine solche Verständigung wünschte man damals ernstlich — es war zur Zeit der ersten Premierschaft Gladstone's — sogar in Londoner Regierungs- und Parlamentskreisen. Sieben Jahrhunderte lang war die Bemühung, das Land des heiligen Patrick in irgend einer Form zu pacificiren, erfolglos geblieben. Wohl hatte Papst Hadrian IV. — von Geburt ein Engländer — die „Insel der Heiligen" an König Heinrich II. verkauft für ebenso viele Pfennige jährlichen Tributs, als auf ihr Häuser standen, aber der gnädige päpstliche Abtretungsbrief wurde von den verblendeten Einwohnern nicht anerkannt, und Irland mußte wie jede spätere englische Besitzung mit dem Schwerte erworben werden. Dies gelang nicht vollständig, so oft es auch im Laufe von nahezu 400 Jahren unter verschiedenen Königen versucht wurde. Erst Heinrich VIII. nahm das Werk ernstlich in die Hand, aber er erzielte erst recht keinen anderen Erfolg, als daß er die „grüne Insel" in ein rothes Blutmeer tauchte, da er religiöse Neuerungen einführen wollte, während die Irländer so eigensinnig waren, trotz der Freigebigkeit, mit der ein Papst über sie und ihr Land verfügte, treu an ihrem alten Glauben zu hängen. Die große Elisabeth ließ ebenfalls vergebens die Insel so weit verwüsten, daß ihr ein Statthalter, der Lord Deputy Mountjoy, berichten konnte, „Majestät, Sie haben in Irland über nichts als über todte Leiber und Asche zu gebieten"; aber der eiserne Cromwell wäre beinahe dazu gelangt, das Land, das mit den aus der Erde hervorgekrochenen Eingebornen und mit dahin unter ihm, so wie schon früher unter Jacob I., verpflanzten Kolonisten bald wieder bevölkert war, vollständig unter das englische Joch zu beugen. Noch jetzt wird es von englischen Historikern, um des späteren lieben Friedens willen, herzlich bedauert, daß er nicht Zeit fand, die schon zum größten Theile gelungen gewesene Ausrottung der eingebornen, der keltischen Rasse ganz zu vollenden. Er ließ noch Arbeit für Wilhelm III. übrig, der in der berühmten Battle of the Boyne das protestantische Element dauernd zur Herrschaft und die katholische Bevölkerung in den Stand der hilfslosen Knechtschaft brachte.

Von da datirten die furchtbaren penal laws, Kriminalgesetze, welche jeden Hauch erstickten und jede Regung des Volksgeistes zum schweren Verbrechen stempelten; da begann auch die Vertheilung des gesammten Grund und Bodens an Engländer, sogar an Londoner Zünfte, die noch jetzt ein sehr ansehnliches Einkommen aus ihren Gütern im nördlichen Irland ziehen. Es folgte ein blutiger Aufstand dem anderen. Das irische Parlament, das Jahrhunderte hindurch bestanden hatte, wurde im Jahre 1719 unter Georg I. abgeschafft, und erst im Jahre 1782 zur Zeit des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges, der den Verlust der irischen Insel für England befürchten ließ, von Georg III. wieder zugestanden, in Verbindung mit einer Verfassung, welche das Verhältniß Irlands zu England zu dem einer reinen Personalunion gestaltete. Achtzehn Jahre lang genoß das vielgeprüfte Land eine Selbständigkeit, wie es sie nie vorher, selbst nicht unter den eigenen, mit einander stets im Hader liegenden Königen der vier Provinzen, besessen hatte. Große Redner und Staatsmänner, wie Grattan, wie Flood, tauchten auf, die Bevölkerung vergaß bereits den politischen und wirthschaftlichen Druck, der auf ihr so schwer, daß er kaum erträglich schien, gelastet hatte. Da wollte es das Unglück des Landes, daß fast durch ein Mißverständniß, eine furchtbare sociale Revolution, ein Bürgerkrieg zwischen Katholiken und Nichtkatholiken, ein Kampf, aus dem ein fanatisches Morden und Sengen wurde, ausbrach. Der innere Aufstand, dem England nur aus der Ferne zusah, wurde bewältigt, die so schwer erworbene Selbständigkeit Irlands ging aber durch denselben — anscheinend für immer — verloren. Ein Jahr nach dem Erlöschen der revolutionären Bewegung, unter Pitt im Jahre 1800, wurde die sog. Union mit England, d. h. die Verschmelzung mit Großbritannien, von den einzelnen Lords und Commons des irischen Parlaments für Geld e r k a u f t. Kein Zweifel besteht mehr in dieser Beziehung, da selbst Macaulay wie viele andere englische Historiker die Thatsache der Bestechung von 158 Deputirten, also der erforderlichen Mehrheit des Unterhauses, zugeben. Irland war nur mehr ein Theil des „Vereinigten Königreiches“, in dessen Parlament die Wahlberechtigten ihre Vertreter schickten. Pitt rieth damals dringend an, die ohnehin erschlichene Vereinigung zum Mindesten mit der Emancipation der Katholiken, das ist der überwiegenden Mehrheit der Bewohner zu verbinden. Wäre dies geschehen, dann hätte eine Assimilirung, die im Interesse Englands lag, leichter bewerkstelligt werden können. Aber der später blödsinnig gewordene König weigerte sich hartnäckig, auch nur eine einzige gerechte Maßregel durchführen zu lassen, und vereitelte dadurch die Beruhigung Irlands für ein weiteres Jahrhundert. Noch bei seinen Lebzeiten und viel später, nämlich im Jahre 1848, waren Revolutionen zu unterdrücken, dem letzten größeren Aufstande war jedoch eine der schrecklichsten Gottesgeißeln vorausgegangen, die je ein Land in Europa zu ertragen gehabt hat. In der Hungersnoth des Winters 1846/47 ging Eine Million Menschen zu Grunde und zwei Millionen wanderten aus, nach England, nach Schottland und zumeist nach Amerika. Die Katholiken waren schon seit dem Jahre 1829, auf Grund der großartigen Agitation des „Befreiers“ O'Connell, von den penal laws entlastet worden, die Maßregel kam jedoch zu spät; das Land war den Engländern wieder feindselig, wie in allen

vorhergegangenen sieben Jahrhunderten. Vergebens wollte man jetzt das an fünfzig Generationen verübte und bereits in die Geschichte des Jahrtausends eingegrabene Unrecht allmählich gut machen. Man unterstützte die Verhungernden, diese fluchten aber nur den Gebern. Man ließ die im Lande Gebliebenen, die wieder zu Wohlstand gelangten, an vielen — leider nicht an allen — Freiheiten des englischen Volkes theilnehmen, und die so Beschenkten dankten mit dem Fenieraufstande vom Jahre 1867, an dessen Entstehen der amerikanische Secessionskrieg, durch welchen Waffen in die Hände von Hiberno-Amerikanern gelangten, keinen geringen Antheil hatte. Endlich, nachdem auch diese, uns noch in Erinnerung stehende Rebellion unterdrückt war, sah man in England ein, daß kleine Zugeständnisse und Reformen die Pacifikation Irlands nimmermehr bewirken werden. Man entschloß sich zu einschneidenden Maßregeln, und so harten Kampf es auch gegen steifnackige Beschränktheit und kräftig sich wehrende Selbstsucht kostete, Gladstone als Premierminister setzte es doch im Jahre 1869 durch, daß die anglikanische Staatskirche nach zweihundertjähriger Herrschaft in einem durchaus katholischen Lande aufgehoben wurde, und weiter im Jahre 1870, daß durch die berühmte Landakte wenigstens die anstößigsten Ecken der Bodengesetze — für Irland allein — abgeschliffen wurden. Da schon soviel erreicht war, glaubte man in Dublin auch noch das Wichtigste, die Selbstbestimmung über rein irische Angelegenheiten im Wege eines freundschaftlichen Ausgleichs erlangen zu können, und darum bildete sich die Partei der Home Ruler, damals noch die der Gemäßigten. Es schlossen sich ihr Katholiken wie Protestanten, Konservative wie Liberale, Lords wie Bürger an, in der Hoffnung, daß die anzubahnenden Verhandlungen zu einem glücklichen Ende zu bringen sein werden.

Vielleicht wäre auch irgend ein „Ausgleich", der die Majorität der Irländer hätte befriedigen können, zu Stande gekommen, wenn Mr. Butt, der die Verhandlungen leitete, ein Mann gleich Franz Deák gewesen wäre, und Gladstone nicht damals, wie eben jetzt zur Zeit der Verhandlung der Forster'schen Bill rathlos und hilflos umhergeschwankt hätte. Er machte den Irländern die größten Zugeständnisse, die ihnen jemals, die Emancipation der Katholiken etwa ausgenommen, von englischer Seite entgegengebracht wurden. Es kam ihm jedoch nicht in den Sinn, noch einen einzigen Schritt weiter zu gehen und mit der Pacifikation Irlands einen politischen Zweck zu verbinden. Disraeli, sein immerwährender Rivale, hätte in gleicher Situation viel weniger gethan, für das Wenige aber einen Preis festgestellt, den die Irländer damals zu zahlen gerne bereit gewesen wären. War doch zu dieser Zeit von ihnen selbst noch nicht erkannt, wie wichtig sie binnen Kurzem für England sein und welchen Einfluß sie auf die englische Politik auszuüben im Stande sein werden. Die irischen Abgeordneten, in der Zahl von 103 in einem Parlamente mit 656 Mitgliedern, waren bis dahin mehr die Ernannten der in England residirenden Landlords als die Repräsentanten des irischen Volkes. Einige wenige unter ihnen, in den größeren Städten gewählt, waren sogenannte „Nationale", d. h. Separatisten, diese konnten aber eher durch Provocirung von Skandalen die Gesetzgebung im Westminster aufhalten, als auf diese einen nachhaltigen Einfluß ausüben. Sie waren ihres unanständigen Benehmens

wegen berüchtigt, und ihr Vorgehen diente dazu, die Irländer im Allgemeinen lächerlich zu machen. Im Uebrigen kümmerte man sich nicht um sie, denn die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten „aus Irland" bestand aus Konservativen und Liberalen derselben Gattung wie diejenigen in England. Daran änderte auch das von Disraeli durchgesetzte neue Wahlgesetz vom Jahre 1868 nichts, denn es hatte für Irland keine Geltung, wie denn überhaupt von allen Regierungen der Tories und der Whigs bis auf unsere Zeit der Fehler gemacht wurde, für England, Schottland und Irland nicht dieselben Gesetze gelten zu lassen. Man wollte die Centralisation, man wollte ein einiges Reich, und schuf selbst die Separation, fast auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Sir Robert Peel war der Erste und Einzige, der den Satz aufstellte: für Irland muß die vollkommenste Gleichheit mit England, bezüglich aller politischen, bürgerlichen und municipalen Rechte hergestellt werden. Er war jedoch nicht stark genug, seine richtige Ansicht der verschrobenen des Parlaments gegenüber zur Geltung zu bringen. Was wurde nicht Alles eingewendet, ganz so wie jetzt gegen die Forster'sche Bill, um die Fortdauer der Ungleichheit zu rechtfertigen! In der Vertheidigung des Unrechts, in dem Kampfe um Erhaltung von veralteten Privilegien der herrschenden Klassen, sind die Engländer ohnehin unübertroffene Meister. Sie nehmen keinen Anstand Dinge zu sagen, die in jedem anderen Lande einen Sturm der Entrüstung und ein weithin schallendes Hohngelächter hervorrufen würden: mit unnachahmlicher Kaltblütigkeit erklären sie, den Hut auf dem Kopfe und die Worte behaglich dehnend, daß das englische Volk für gewisse Reformen noch nicht reif sei, die überall sonst schon durchgeführt sind, und sie erschöpfen sich niemals in Betheuerungen darüber, daß Maßregeln wie etwa die schon erwähnten, nämlich die Grundablösung, die Anlage von Grundbüchern &c., in England jetzt und für alle Zeiten unmöglich seien, so unmöglich etwa, wie die Ausfüllung des Meeres, das die britische Erde von dem Kontinente trennt. Es ist somit auch die Ausdehnung des Wahlrechts unter Beaconsfield, durch welche in England und Schottland ungefähr Eine Million neue Wähler geschaffen wurden, den Irländern nicht zu Gute gekommen, obwohl es sich um die Wahl für ein- und dasselbe Parlament handelt, und erst jetzt befindet sich unter den 13 Gesetzentwürfen, die das neue Ministerium Gladstone seit seinem Bestande eingebracht hat — und von denen die meisten in dieser Session unerledigt bleiben werden, auch eine Irish Borough Franchise Bill [1]. Bis diese Gesetz wird, besteht weiter der Wahlcensus von 4 £ in Städten und von 12 £ auf dem flachen Lande wo zu den Häusern auch noch Felder gepachtet werden, und selbst dieser Census ist noch durch Nebenbedingungen verschärft, so daß unter ordentlichen Verhältnissen — wenn keine politische oder agrarische Agitation unterhalten und durch dieselbe ein starker Terrorismus ausgeübt wird, nur immer eine Vertretung der irischen Landlords, nie jedoch eine solche des irischen Volkes möglich wird. So muß in England der Steuerzahler bis zum 1. Mai eines jeden Jahres auf einen Abgabenrückstand mit dem ausdrücklichen Hinweise auf den bevorstehenden Verlust des Wahlrechts für dieses Jahr auf-

[1] Sie ist bereits im House of Lords verworfen worden.

merksam gemacht werden; in Irland dagegen besteht nicht nur keine solche Vorschrift, sondern es sollen sogar zu Zeiten allgemeiner Wahlen die Steuereinnehmer in den Dörfern für Wochen unsichtbar sein, damit nur die kleinen Pächter ihres Wahlrechts verlustig werden mögen. Bei den Wahlen in der Charwoche dieses Jahres waren in England und Wales mit 23,6 Mill. Einwohnern, 2 501 676 Wähler, in Schottland mit 3,4 Mill. Einwohnern, 305 514, in Irland jedoch mit einer Bevölkerung von 5,3 Mill. Seelen — nach der Volkszählung von 1871 — nur 231 536 als Wähler registrirt. Bei den Municipalwahlen in sämmtlichen Städten des Landes, mit mehr als 70000 Einwohnern giebt es aber gar nur, eines besonders hohen Census wegen, 16 371 Wähler. Daher kommt es denn auch, daß die 103 irischen Vertreter im englischen Parlamente selten, wenn überhaupt je die Politik verfechten, die ihrem Lande frommt, und da man dies in England weiß, stoßen sie sowohl mit ihren eigenen Anträgen, wie auch mit denjenigen, welche sie der jeweiligen Regierung abtrotzen, auf einen Widerstand, der jede halbwegs bedeutende Reform nur nach den härtesten Kämpfen zu Stande kommen läßt. Die Rücksicht, welche man seit einiger Zeit auf sie nimmt, entspringt nur einem hie und da aufkeimenden Gerechtigkeitsgefühle gegen das irische Volk, und öfter als diesem der Erwägung, daß das irische Element in England und Schottland selbst, ganz hervorragend vertreten ist. Es giebt in diesen beiden Königreichen nicht weniger als 2 Mill. Irländer und unter diesen waren im Jahre 1871, nach dem letzten Census, 682 000 Erwachsene, somit wahrscheinlich zwischen 200 000 bis 250 000 Wähler. Vor den beiden schrecklichen Hungerjahren kam Paddy (Kosename für den irischen Bauer) nur zur Zeit der Ernte, die ihm für seine Arbeit einen guten Verdienst brachte, nach England. Der eingefleischte Haß, mit dem daselbst die Katholiken angesehen wurden, sowie die sprüchwörtliche Liebe des keltischen Iren für das Heimathsland, hielten ihn davon ab, sich anderswo dauernd niederzulassen, als wo das Kleeblatt als nationales Symbol verehrt und am 17. März der Tag des heiligen Patrick gefeiert wird. Aber die Noth im Winter von 1845/46 war groß, und im darauffolgenden Winter war sie noch ungleich größer. Die Menschen starben in den Straßen, in den Häusern, und zumeist in den armseligen Hütten im Westen, zu welchen die von England reichlich geschickte Unterstützung nicht rechtzeitig hingelangen konnte. Jedes Dorf hatte einen „Gemeindesarg“, der vom Morgen bis zum Abend umhergeschickt wurde, um die Leichen zur Bestattung abzuholen, und dennoch lagen die verwesten Körper der Unbeerdigten in den Cabins, auf den Landstraßen und sogar in den ärmeren Bezirken der Städte zu Haufen umher. Mütter trugen ihre todten Kinder, die sie noch durch einen Gang bis zum Orte der Brotvertheilung hatten retten wollen, in den Armen, und sie selbst sanken leblos in dem Augenblicke zusammen, in dem sie vor der gesuchten Nahrung standen. Nie vorher, selbst nicht im Hungerjahre 1741, also etwa hundert Jahre früher, war das unglückliche Land von einer gleichen Noth heimgesucht worden. Die Beschreibung derselben durch die „Times“ — die damals gedruckten Artikel sind eben jetzt wieder gesammelt in Buchform erschienen — haben nicht blos England, sondern ganz Europa erschüttert. Wer im Stande war sich zu flüchten, that es. In dichten Massen, Schwär=

men von Heuschrecken gleich, zogen die Hungernden nach den Hafenplätzen, wo sie sich nach den Vereinigten Staaten und nach Kanada einschifften, noch nicht wissend oder dessen nicht achtend, daß der vierte Theil der Auswandernden auf den überladenen Fahrzeugen und unmittelbar nach der Ankunft zu Grunde gehen wird! Hunderttausenden gelang es, hinüber nach England oder Schottland, zumeist nach den nächsten großen Städten zu kommen, und da hatte man selbstverständlich nicht das Herz, sie zurückzuweisen. Liverpool und Glasgow, Chester und Sheffield, später selbst London wurden von ihnen überschwemmt. Man nährte, man kleidete sie und man gab ihnen Arbeit. Nachdem man sie zuerst nur aus Barmherzigkeit geduldet, beschäftigte man sie bald mit Vorliebe, ihrer großen Geschicklichkeit und auffallenden Anstelligkeit wegen. Die Männer und Burschen füllten die Fabriken, die Werkstätten, die Docks, die Werften, die Mineralgruben und die öffentlichen Straßen, auf denen sie als gemeine Arbeiter verwendet wurden; die Frauen und Mädchen gingen als Dienstboten, als welche sie manchem Vorurtheile begegneten, wie denn noch jetzt in den Zeitungsanzeigen, die sich auf Stellen für Köchinnen, Hausmädchen &c. beziehen, oft zu lesen ist: Irländerinnen brauchen sich nicht zu melden! Die Männer waren stark, geschickt, in der Fremde — leider mehr als zu Hause — fleißig, und sie arbeiteten billig, da ihre Bedürfnisse bald befriedigt waren. Der einzige sehr bedeutende Fehler den man ihnen vorwerfen konnte, war ihre Trunksucht, aber Paddy liebt einmal den Whisky, und kann Alles eher als diesen entbehren. Es dauerte nicht lange und sie rissen die gesammte niedere Arbeit an sich wie gleichzeitig in Amerika, wo noch immer die Dienstboten, die Handarbeiter, die Lastträger &c. fast ausschließlich Irländer sind, so weit sie nicht durch die Chinesen, die noch billiger arbeiten können, verdrängt werden. Von Kindheit an mit der Landwirthschaft beschäftigt, wurden sie auch die unentbehrlichen Feldarbeiter südlicher Counties nach denen sie früher nie gekommen waren, und ebenso die Gärtner, die Viehknechte, die Pferdeburschen. Da sie hoch gewachsen, stattlich und schön sind, ferner muthig, gewandt, leichtblütig und kampflustig, nahm man sie ebenso gerne zur Armee und Polizei, als sie sich bei beiden gerne anwerben ließen. Die prächtigen Policemen in den Straßen Londons, von denen der unerfahrene Fremde so viel Rühmenswerthes und — Unwahres zu erzählen weiß, sind fast sämmtlich Irländer, und die englische Armee besteht zu einem starken Drittel aus Irishmen, während diese für die Flotte geringere Neigung haben. Sehr viele in der neueren Geschichte Englands erwähnte, mit unvergänglichem Ruhm bedeckte Soldaten sind in Irland geboren; unter Anderen Wellington, der „eiserne Herzog". Zwischen 1690 und 1789 fielen 500 000 Irländer als Söldner in der irischen Brigade für die Könige Frankreichs. Sobald ihnen eine gute Erziehung geboten wurde, zeichneten sie sich auch als Staatsmänner, als Gelehrte und als Dichter aus. Lord Mayo, der als englischer Vicekönig in Indien ermordet wurde, Lord Dufferin, gewesener Statthalter in Kanada und nachher Botschafter in St. Petersburg, sind Irländer, die es in neuerer Zeit zu hohen Stellungen gebracht haben. Aber auch John Tyndall, der berühmte Physiker, ist ein Irländer, und sogar einer von geringer Herkunft. Da den nach England Eingewanderten gute Schulen geboten wurden, die

sie, wie in Deutschland und Oesterreich die Juden, wie in Amerika die Neger und in Indien die Hindu's, wie überhaupt überall die unterdrückt Gewesenen, die sich zu Anerkennung und Gleichstellung emporarbeiten möchten, mit wahrer Gier nach Bildung — wenn schon nicht für sich, so doch für ihre Kinder —, benützten, verbesserte sich auch bald ihre sociale Stellung, und sie machten, wie vorher den Handarbeitern, so jetzt den Aerzten, den Kaufleuten und den Advokaten empfindliche Konkurrenz. Ganz so wie in Wien in keiner einzigen Zeitungsredaktion ein Ungar fehlt, so sitzen die Irländer in den Offices der Londoner Blätter, und sie sind dort sogar schon in der überwiegenden Mehrzahl. Ihrer nunmehrigen Beschäftigung und dem erworbenen Wohlstande zufolge sind aber sehr viele von ihnen Wähler, und diesen, den außerhalb Irlands Wohnenden, kommt das 1868er Wahlgesetz ebenso wie den Engländern und Schottländern zu Gute. Sie sind denn auch in großen städtischen Bezirken wie den südlichen Londons, ferner in Liverpool, Manchester, Sheffield und in vielen anderen, bei dem letzten großen Kampfe zwischen Konservativen und Liberalen ausschlaggebend gewesen, und anläßlich der berühmt gewordenen Wahlen vor Auflösung des Parlaments, in Sheffield, Liverpool und Southwark (London), meinte man, die irischen Stimmen würden überhaupt in der erwarteten Wahlschlacht die Entscheidung bringen. Von den Agitatoren wurde darum das Losungswort ausgegeben: Home Rule ist in den englischen Städten zu erkämpfen! und beide Parteien im letzten Parlament glaubten so sehr an die Macht des irischen Votums in England, daß sie sich von Parnell und Genossen wochenlang terrorisiren ließen, und Vielem, das sie sonst nie hätten geschehen lassen, zustimmten, um nur die Irländer für sich zu gewinnen.

Damit war ein schwerer politischer Fehler begangen worden, dessen Folgen sich nur zu bald bemerkbar machten. Gefehlt wurde überhaupt ineinemfort, so oft nur über eine irische Angelegenheit entschieden werden sollte. Gladstone, der noch unter allen englischen Ministern der gerechteste gegen Irland war — sagte er doch einst am Lord Mayors Tage in der Guildhall: Wir müssen noch das Herz Irlands zu gewinnen trachten — verstand es ebensowenig die Zeit zu benützen, in welcher die Partei Butt's noch ausgleichslustig und in ihren Forderungen gemäßigt war, überdies die Zeit, in der auch in England die Geneigtheit bestand, den Hiberniern das möglich Erscheinende zu gewähren, als später Beaconsfield den Pulsschlag der Zeit zu deuten wußte, indem er in seinem Briefe an den Herzog von Marlborough von einer „aus Irland kommenden Gefahr" sprach, „die nicht weniger verderblich zu werden droht, als Pest und Hungersnoth." Mit diesem viel citirten Worte vergrößerte er nur bis ins Ungeheure die Bedeutung die bereits den irischen Agitatoren beigemessen wurde, und bereitete seinen Fall vor, gleichzeitig aber auch, wenn schon unbeabsichtigt und unbewußt, denjenigen seines Nachfolgers, der eben jetzt wieder in der irischen Schlinge gefangen sitzt, wie im Jahre 1874, als er die Frage der katholischen Universität lösen wollte. Die Verhandlungen mit Mr. Butt waren resultatlos geblieben und die gemäßigten Home Ruler verloren in Folge dessen jeden Anhang im irischen Volke, das, aufgestachelt von den katholischen Priestern, welche die so lange begehrte Universität nicht mehr

zu erlangen hofften, und von den „Fenian-Märtyrern", die es wieder wagten öffentlich aufzutreten, sich über die „Ausgleichspartei" und ihren Führer lustig zu machen begann. Mr. Isaak Butt schien den Verlust seines Einflusses nicht besonders tief zu empfinden. Aber ein Theil der von ihm geleiteten Partei sagte sich von den „Gemäßigten" los und fing an im Parlamente für den Mob der irischen Städte zu sprechen. Von da ab waren die Home Ruler der Schrecken des Unterhauses. Der Parteiname den sie führten, bekam eine neue Bedeutung, die mit der früheren nichts mehr gemein hatte. Major O'Gorman, Mr. Biggar und Andere wurden noch bei Lebzeiten Butt's die wirklichen Leader, und ihre Popularität in der Heimath verschaffte ihnen auch im Westminster ein gewisses Ansehen. Vom „Ausgleiche" war nicht mehr die Rede, die Zeit der Verständigung war vorüber. Die „nationalen" Blätter in Dublin gewannen abermals außerordentlich an Verbreitung, Irland war wieder einmal aufgeregt. Das Ministerium — es war nun schon dasjenige Disraeli's — sah eine lange Lebensdauer vor sich, und meinte darum auf die Geneigtheit der Irländer für eine lange Zeit verzichten zu können. Natürlich that es somit auch nichts für Irland. Die Home Ruler durften lärmen, toben, Skandale provociren — die Majorität ging kaltblütig den Tagesgeschäften nach. Aber im Frühjahre 1879, als schon viel von den Neuwahlen die Rede war, und durch die Kriege in Afghanistan und im Zululande sowohl England wie Irland auf das Tiefste aufgewühlt wurden, als die für das niedere irische Volk geschriebenen Blätter wie „Nation" und „Patriot", Hymnen an Ketschwayo, der die Engländer bei Isandlawa „züchtigte", abdruckten, wie sie schon früher Schir Ali zu seinem Kampfe gegen die „Erbfeinde" der Irländer aufs Herzlichste Glück gewünscht hatten, beschäftigte man sich denn doch wieder in England mit den ungeberdigen Brüdern jenseits des St. Georgs-Kanals, aber wie begreiflich, nicht eben im allerfreundlichsten Sinne. Die „Ganzen" unter den Home Rulern, d. h. diejenigen, die nicht mehr verhandeln, nicht paktiren wollten, benützten die ihnen günstige Stimmung in ihrem Lande, und reisten nach Dublin, nach Cork, nach Limerick, sowie nach anderen Städten, um daselbst Reden zu halten und die schon bestehende Aufregung zu steigern. Dies geschah, so lange noch Mr. Butt, mindestens nominell, das Haupt der irischen Partei im Westminster war, außer welcher es daselbst, wie erwähnt, gewöhnliche Konservative und Liberale „aus Irland" gab. Nun starb jedoch nach kurzer Krankheit dieser Leader und die Stelle, die er okkupirt hatte, wurde frei. Dem politischen Ehrgeize war plötzlich ein neues, weites Thor geöffnet.

Jeder von den Home Rulern wollte an die Spitze der Partei gelangen, nicht so sehr um des Einflusses im Parlamente willen, als wegen der zu gewinnenden Stellung im eigenen Lande. Da ohnedies schon die Popularität nur den Lärmmachern, den Skandalerregern zuerkannt war, konnte über die Straße, die man zu wandeln hatte, kein Zweifel mehr bestehen. Jeder prüfte seine Kräfte für die bevorstehende „Arbeit", und wenn er mit sich zufrieden war, trat er als Kandidat auf. Ein Mitbewerber war auch Mr. Parnell, der Vertreter von Meath. Vier Jahre früher hatte ihn noch kein Mensch in Irland gekannt, und es erregte große Verwunderung, daß er überhaupt ein Mandat erlangen konnte. In allen vier Jahren

seiner Wirksamkeit als Abgeordneter hatte man nicht ein kluges Wort von ihm gehört, und in seiner eigenen Partei achtete Niemand auf ihn. Der Erfolglosigkeit jeder eventuellen Bemühung vollkommen bewußt, bewarb er sich denn auch jetzt nicht um das Vertrauen der Home Ruler in London, sondern reiste nach Irland, verband sich dort mit den nationalen und mit den im Geheimen seit dem Fenieraufstande fortwirkenden revolutionären Elementen, hielt öffentliche Reden, in welchen er die ganze bisherige Home Ruler Politik verdammte, und versprach eine neue Taktik England gegenüber, ein neues, natürlich nicht mehr versöhnliches Programm. Um nicht von diesem Streber überflügelt zu werden, eilten auch die übrigen Home Ruler, gelegentlich der parlamentarischen Osterferien, abermals in ihre Bezirke, und da sie bereits eine gegen England prononcirt feindselige Stimmung vorfanden, blieb ihnen nichts weiter übrig, als auf den Ton einzugehen, den Mr. Parnell für sein eigenes Lied angeschlagen hatte. Das Parlament wurde wieder eröffnet. Mr. Parnell erkundigte sich sogleich in ziemlich herausforderndem Tone nach der University Bill, die seiner Partei von den Ministern in Privatgesprächen zugesagt wurde. Der Schatzkanzler stellte aber mit der Kunst, die nur Engländern zu eigen ist, selbst die leiseste Absicht, diese „für den Augenblick" einzubringen, in Abrede, und verlangte, daß die Army Bill, an welcher der Regierung sehr viel gelegen war, recht bald berathen werde. Die Home Ruler hielten geheime Besprechungen und waren auf Grund derselben bald mit sich über den Plan einig, der nun zu befolgen war. „Ohne Universitätsbill keine Armeebill", so lautete der angenommene Wahlspruch. Zunächst brachte das Parteimitglied The O'Conor Don einen Gesetzvorschlag auf Errichtung einer katholischen Universität aus Staatsmitteln ein und verlangte einen Abend für die Berathung. Da der Schatzkanzler diesen nicht bewilligen wollte, begann sofort die berüchtigte „Obstruktion" oder Verhinderung der parlamentarischen Thätigkeit, nach dem Muster der Todtrede-Debatte, welche die Tories zur Zeit der Berathung der ersten Reformbill erfunden hatten. Damals sollen in 15 Nächten, vom 12. bis 27. Juli, Sugden 18 mal, Praid 22 mal, Pelham 28 mal, Sir Robert Peel 48 mal und Crocker, der Hauptobstruktionist, 57 mal gesprochen haben, immer zu einem neu eingebrachten Amendement, das eine Debatte und eine Abstimmung verursachte. Das Todtreden wurde auch im parlamentarischen Kampfe um die Abschaffung der Kornzölle versucht, seitdem war es aber in Vergessenheit gerathen. Die alte Praxis wurde nun von den Home Rulern erneuert. Sie machte die Berathung der Army Bill thatsächlich unmöglich. Nacht für Nacht gab es entweder recht lustige oder ziemlich ärgerliche Scenen, die das mit einander gemein hatten, daß sie die Berathungen störten. Das Verlangen, die cat-of-nine tails (neunfach geschwänzte „Katze"), die noch in der Armee und Flotte in Verwendung stand, abzuschaffen, — das jetzige Ministerium setzte sie bereits außer Gebrauch — gab um so bessere Veranlassung zur Obstruktion, als in der „Flogging-Frage" die Liberalen mit den Home Rulern gemeinsame Sache machten, und im ganzen Lande eine die Auflassung der „cat" betreffende, mit Rücksicht auf die Neuwahlen gefährlich erscheinende Agitation begann. Die Regierung wußte sich kaum mehr zu helfen. Um die Army Bill vorwärts zu bringen; entschloß sie sich dazu,

den Irländern die katholische Universität zu bewilligen, und ein diesbezüglicher Gesetzvorschlag wurde denn auch rasch eingebracht, rasch berathen und genehmigt. Die Freude der katholischen Geistlichen in Irland war ungeheuer groß. Noch größer war aber der Ruhm Parnells und sämmtlicher Home Ruler. Sie hatten Beaconsfield etwas abgetrotzt, hatten ihn zum „feigen" Nachgeben gezwungen. Nun brauchte ja blos in der eingeschlagenen Richtung fortgegangen zu werden, um noch viel mehr, um die Agrarreform, ein neues Wahlgesetz und schließlich sogar Home Rule! durchzusetzen. Es mußten nur die irischen Deputirten, ihrer Meinung nach, dem Parlamente gründlich lästig werden, damit dieses sie aus dem Westminster hinausjage und gerne gestatte daß wieder in College Green in Dublin das irische Parlament aufgemacht wird. Mit dem frischen Lorbeer bekränzt und weiterer Triumphe gewärtig, reiste Mr. Parnell nach Irland. Dort war er sofort der Held des Tages. Er fand eine Lage vor, ähnlich derjenigen vom Jahre 1845, am Vorabende der großen Hungersnoth. Wieder waren die Kartoffeln, früher die Hauptnahrung, jetzt mindestens die Haupteinnahmsquelle des armen irischen Pächters, mißrathen. Eine gute Ernte hatte es schon seit 1876 nicht gegeben, nun aber war Alles vollständig vernichtet, — so zum Mindesten glaubte man, und um das Unglück vollständig zu machen, konnte auch in Folge unaufhörlicher Regengüsse, wie sie in gleicher Stärke seit Jahren nicht vorgekommen waren, der Torf nicht ausgeschnitten werden mit dem in diesem gänzlich holzarmen Lande fast ausschließlich geheizt wird. Wie Irland, so hatten auch England und Schottland drei aufeinander folgende schlechte Ernten und die zu erwartende war die schlechteste von allen. Es wurden somit auch keine Aushilfs-Feldarbeiter benöthigt, Paddy mußte also von seiner gewöhnlichen Reise nach Yorkshire und anderen nördlichen Counties ohne Verdienst zurückkehren. Wenn aber diese außergewöhnliche Einnahme für die Feldarbeit in England fehlte, wenn die Kartoffeln nicht gerathen waren, und sogar das Ferkel, das Paddy aufzieht und ohne das er sich gar nicht denken kann, diesmal keine Nahrung fand, wo sollte das Geld hergenommen werden, um zum Fälligkeitstermin die Rente zu bezahlen? Wo ferner die paar Schillinge zum Einkaufe von Maismehl und Hafermehl, von welchen der Bauer im „wilden" Westen jahraus jahrein lebt, wenn er die Kartoffeln, die ihm wachsen, als zu werthvoll nicht selbst verzehren kann, und mit denen er sich schon im Herbste für den ganzen Winter versorgen muß, da später die Zufuhr zu seinem Felsenneste unmöglich ist. Woher Kohlen nehmen, nachdem der Torf nicht benützt werden kann, woher warme Kleider für sich, für Weib und Kinder? Keine Nahrung, keine Feuerung, keine Bekleidung, dies schienen die Aussichten für den kommenden Winter zu sein, ganz so, wie sie es in jenen beiden fürchterlichen Hungerjahren waren! Alle Schrecken dieser Zeit, an die sich sehr Viele noch erinnern, und die den Jüngeren aus tausend und abermal tausend Erzählungen bekannt ist, stiegen im Geiste der armen bäuerlichen Bevölkerung auf, die auch in den besten Jahren nur von der Hand in den Mund lebt, obgleich sie so hart wie wohl kaum eine andere — leider nicht auch so verständig wie selbst nur die englische oder schottische — arbeitet. Es drohte aber die schrecklichste Noth nicht nur dem ganz kleinen Pächter im Westen und

Süden, der mit Weib, Kindern, Großmutter und Kalb oder Ferkel in einer elenden Cabin (Lehmhütte) wohnt die kein Fenster hat und aus welcher im Winter der rothe Dampf des Torffeuers zur offenen Thüre hinausziehen muß. Auch der besser gestellte Farmer, der schon 20—30 Acres bewirthschaftet — nicht wie der vorhin erwähnte, nur ½ bis 5 Acres, die ihn und seine ganze Familie nähren müssen — der in der nächsten Stadt Kredit hat, die Viehmärkte besucht, und eine kleine Spekulation dieser oder jener Art einzugehen pflegt, auch er hatte nichts eingenommen, da das Gras auf der sonst „grünen" Insel diesmal erbärmlich aussah, und da die Fleischpreise durch die amerikanische Konkurrenz ebenso herabgedrückt waren, wie die Kornpreise. Die Bank, bei welcher er ein Konto hatte, kündigte ihm in Voraussicht der schlechten Ernte den Kredit, der Möbelhändler, der Schneider, der Gemischwaarenhändler, sie alle trieben aus der gleichen Ursache ihre Forderungen ein, und der Gumbeen-man (der Torfwucherer) stellte immer unverschämtere Bedingungen, bis schließlich auch von ihm kein Geld mehr zu haben war. Wo sollte dieser mittlere Tenant den Pachtzins hernehmen, sobald dieser fällig wurde? Wie sollte schließlich der große Farmer, der Middleman, der an viele Subpächter vermiethet, seinen Verpflichtungen gegen den Landlord nachkommen können? Daß die Rente unbarmherzig eingetrieben werden wird, wie es bisher noch immer, auch in den schlechtesten Jahren, geschehen ist, das wußte man im ganzen Lande. Man wußte aber auch aus der vielhundertjährigen Geschichte des Landes, daß die Ejectments (Vertreibungen von Haus und Acker) wegen nicht bezahlter Pachtsumme, zu Unruhen, wenn nicht zu Verbrechen und einem allgemeinen Aufstande führen werden. Mr. Parnell, der diese Verhältnisse vorfand, erkannte das bald, er roch es förmlich heraus, mit der Witterung des echten Revolutionärs, dessen Scent von demjenigen des Jagdhundes nicht übertroffen wird. Um nicht hinter dem Augenblicke zurückzubleiben, begann er sofort den Krieg gegen die Landlords zu predigen — er, selbst ein Landlord, der seine Tenants ganz so bedrückt wie andere Gutsherren in Irland — und er zog von Ort zu Ort mit dem Rufe: Zahlt keine Rente! Duldet es nicht, daß man Euch verhungern lasse! Schießt die Landlords nieder, wenn sie Euch das fortnehmen wollen, was Ihr noch habt! Seinem Beispiele und Rathe folgten noch andere Aufhetzer, und mit einemmale war der ganze Westen und ein großer Theil des Südens der Insel im Aufruhr. Jetzt erst konnte von einer agrarischen Bewegung gesprochen werden. Die Agitation für Home Rule (Selbstverwaltung), vor Jahren als eine Ausgleichsaktion von den Gemäßigten begonnen, als politisches Kampfmittel von den Obstruktionisten fortgesetzt, artete nun in die Anleitung zur Rebellion aus. Einige Ehrgeizige sahen die Möglichkeit vor sich und beuteten sie aus, den Hunger, die Verzweiflung, das Menschenelend, als Stufen benützen zu können, um auf ihnen rasch zu Macht und Ansehen emporzusteigen.

Noch war die befürchtete Noth nicht eingetreten. Man sprach jedoch schon überall von ihr, und da die Bauern auf ihrem Felde nichts zu thun hatten, die Arbeiter von den größeren Wirthschaften im Osten und Norden entlassen wurden, und in den Städten der ohnehin nie sehr bedeutende Handelsverkehr stockte, da es brotlos Gewordene, Verarmte, Verschuldete

und Besorgte, somit Unzufriedene jeder Art, an allen Orten gab, fehlte es auch nicht an einem zu Demonstrationen bereiten Publikum. Zu den Meetings, welche Mr. Parnell veranstaltete, kam aus den Städten der Mob, kamen aus den Marktflecken die vom Ruine bedrohten kleinen Geschäftsleute, und von den Farmen machten sich an jedem Sonntage die Tenants und ihre Weiber auf, um bald nach diesem bald nach jenem, oft meilenweit entfernten Versammlungsorte entweder zu Fuße zu gehen oder auf den kleinen Pferden zu reiten, welche das Seegras, ein im Westen Irlands sehr beliebtes Düngemittel, nach Hause bringen. Gewöhnlich erschienen 2—3000 Menschen, in einzelnen Fällen jedoch auch 10000 und mehr. Der Ort des Meetings war stets mit raffinirtem Bedacht auf die scenische Wirkung ausgewählt. Selten in Städten, und wenn dort, dann immer auf dem großen Marktplatze; zumeist jedoch im freien Felde, mit dem Ausblick auf Berge die in der überreichen Sagengeschichte des Landes eine Rolle spielen, aber auch zur Zeit der großen Aufstände bequeme Schlupfwinkel boten, also an den so oft aufgenommenen Freiheitskampf gegen die „Sassenachs" (Sachsen) erinnern. War dieser Effekt nicht zu erzielen, dann fand die Volksversammlung auf einem Platze statt, von dem aus gleichzeitig das stets verlassene Schloß des Landlords, der in London die Rente verschlemmt welche die Tenants im Schweiße erarbeiten, und eine Reihe abgedachter Steinhäuser einmal vertriebener Bauern zu sehen waren, wenn nicht die ärmlichen Hütten solcher, denen schon die gerichtliche Kündigung wegen nicht bezahlter Rente — eine solche ist seit dem Jahre 1848 gesetzlich vorgeschrieben — an die Thüre genagelt wurde. Eines der größten Meetings, auf dem es auch am stürmischesten herging, dasjenige in Balla, wurde auf einem Hügel abgehalten, an dessen Fuße eine elende Hütte lag, aus der am nächsten Tage eine Familie ausgetrieben werden sollte. Zwei Kinder lagen in derselben an den Blattern, die alte Großmutter im Hause war blind, und der Familienvater selbst war schon ein grauer Mann, der thatsächlich nichts besaß, das er den bailiffs (Gerichtsdienern) hätte ausliefern können. Die Vertreibung fand dennoch statt, zwar nicht an dem angekündigten Tage, weil an diesem drohende Massen die Wohnstätte umlagerten, aber zwei Wochen später! So wie die Meetings von kundiger Hand arrangirt waren, mußten sie auf das mit großer Einbildungskraft begabte irische Landvolk einen unverlöschlichen Eindruck machen, und dasselbe gerade in jene Stimmung versetzen, welche die Agitatoren hervorrufen wollten. Es fehlte fast nie ein theatralischer Aufzug von Männern mit hölzernen Piken, an die echten erinnernd, die im schrecklichen Jahre 1798, demjenigen des Bürgerkrieges zwischen Katholischen und Nichtkatholischen, gebraucht wurden, oder mit langen hölzernen Schwertern, ferner mit Standarten, die Todtenköpfe, Särge und Aufschriften zeigten, welche die Leidenschaften auf das Höchste zu erregen geeignet waren. „Nieder mit den Landlords", „Denkt an unsere heiligen Märtyrer", „Dem sei das Land, der es bebaut", „Ewiger Haß den Fremden" (Engländern), das waren die gewöhnlichsten, weithin sichtbar gemachten Motto's, denen im späteren Verlaufe der Bewegung noch weit aufreizendere hinzugefügt wurden. Das Präsidium hatte in der Regel Parnell, der unermüdliche Parnell, der an manchen Sonntagen Extrazüge für sich benützte, um an zwei weit von ein=

ander entfernten Orten sprechen oder den Vorsitz führen zu können. Ihm assistirten gewesene Fenier und aus dem tiefen Volksmeere plötzlich emporgetauchte, fragwürdige Existenzen, Leute denen daran lag, einen Fetzen der Popularität des Hauptagitators an sich zu reißen. Die Geistlichen, sonst die Führer der katholischen niederen Bevölkerung Irlands, fehlten bei diesen Meetings, lange noch ehe der Papst ihnen anempfahl, der Bewegung nach Kräften entgegenzuarbeiten. Sie empfanden von vornherein eine tiefe Abneigung gegen den Protestanten Parnell — auch Butt war Protestant, wie die größten Patrioten der kurzen Unabhängigkeitsperiode, wie Grattan, wie Edward Fitzgerald — ferner gegen den Landlord Parnell, der seinen eigenen Tenants keinen größeren Nachlaß von der Rente als $7\frac{1}{2}$ %, und diesen nicht freiwillig gewährte, von den übrigen Grundherren jedoch forderte, daß sie die Farmen den Bauern zinsfrei und ohne jede Entschädigung überlassen sollen; weiters gegen den Agitator, der den Nothstand des Volkes zur Befriedigung seines Ehrgeizes ausbeuten wollte, und nicht in letzter Linie gegen den politischen Emporkömmling, der die schlimmsten Leidenschaften der niederen Klassen wachrief, in dem thörichten Wahne, dereinst ein Präsident der irischen Republik, oder, wie man ihn schon spottweise nannte, „König von Irland" werden zu können. In Abwesenheit der Pfarrer, die in Irland einen außerordentlichen Einfluß haben, vielleicht weil sie unter allen Ländern der Christenheit dort am moralischesten leben und nie etwas Ehrenrühriges von ihnen bekannt wird, waren die Bauern ganz ihren Verführern überlassen, und sie gingen auch bald auf den Ton ein, den diese zu hören wünschten! Unehrerbietige Worte gegen die Königin wurden herzlich belacht, die Aufforderung, den Landlords nur das zu bezahlen, was nach Befriedigung der Wucherer und der Kaufleute sowie Beschaffung des Lebensbedarfes für eine lange Zukunft noch übrig bleibt, wurde mit dem Rufe „eine Unze Blei für sie!" beantwortet. Die Polizei die zur Aufrechthaltung der Ordnung anwesend war, wurde beschimpft, und an mehreren Orten wurde sie auch thätlich angegriffen. Eine erste Folge der Agitation war, daß die Bezahlung der Pachtrente nicht nur im Westen, wo die ärmste Bevölkerung der Insel lebt, sondern fast im ganzen Lande thatsächlich aufhörte. Es entstanden geheime Gesellschaften, welche selbst jene Pächter, die zahlen konnten und es auch wollten, oder jene, welche eine Pachtung übernahmen, aus welcher ein Tenant vertrieben worden war, an Leib und Leben bedrohten. Manche dieser Gesellschaften waren von den schlauen Bauern selbst gebildet, zu dem Zwecke, in schöner Reihenfolge den einen nach dem anderen zu „verwarnen". Die Bewohner eines Dorfes erschienen vermummt im benachbarten Orte, malten dort Todtenköpfe und Exekutionsurtheile für den Fall der Ablieferung der Rente auf die Thüren, wogegen in prompter Rückleistung die Bauern dieses Ortes an einem anderen Tage oder Abende bei ihnen als „Rories of the hill" (Mitglieder einer berüchtigten Räuberbande von 1798) vorsprachen. Es kamen dagegen auch vereinzelt Fälle besonderer Ehrlichkeit vor, wie jene, in welchen thatsächlich verwarnte und bedrohte Tenants in der Nacht bei dem Landlord oder seinem Agenten erschienen und diesem die fällige Rente mit einem schelmischen Augenzwinkern als ein — Darlehen auf den Tisch legten. Den Drohungen folgten aber in der Regel wirkliche Ausschreitungen und sogar Verbrechen. Da

wurde einem Pächter, der seinen Verpflichtungen nachgekommen war, das Dach über dem Haupte angezündet, dort eine ganze Pächterfamilie nächtlich überfallen und durchgeprügelt, zumeist jedoch wurden die „process servers“ (Ueberreicher von Kündigungsbriefen) gewaltthätig daran verhindert, das verhängnißvolle Dokument das die bevorstehende eviction (Vertreibung) ankündigte, an den Häusern zu befestigen. Auf diese sowie auf Bailiffs und auf die Agenten der Landlords wurde förmlich Jagd gemacht. Waffen waren genug vorhanden, umsomehr als die Landesregierung so unsagbar naiv war, schon nach dem Beginne der Agitation alte Gewehre zu 7 s. 2 d. (etwa 7 M. 16 Pf.) das Stück, auf öffentlichen Märkten zu verkaufen. Ein Bailiff Namens Brennan wurde durch einen ihm nachgeworfenen Stein getödtet, ein anderer wurde von einem Haufen Weiber angegriffen und so ausgiebig geprügelt, daß er bald darauf starb. Ein Farmer in Banderna (County Mayo) wurde von eingerußten und mit Waffen versehenen Männern und Weibern aus seinem Bette gerissen, in einen mitgebrachten Sarg gelegt und damit bedroht, daß man diesen zuschlagen, ihn also durch Erstickung tödten werde, falls er nicht bei dem Krucifix schwöre, das Anwesen das einem Vertriebenen gehört hatte, am nächsten Morgen wieder zu verlassen. In Maam, einem hochgelegenen Orte im wildesten Gebirge der Graffschaft Connemara, wurden einige process servers, die der Landlord Oberst Clements gerufen hatte, von Weibern gesteinigt. So groß war die Angst vor dem von den Agitatoren geleiteten Mob, daß kein Agent mehr die Rente zu fordern, kein Gerichtsdiener die „Kündigung“ zu überbringen und gewiß Niemand eine Ejektion vorzunehmen wagte. Die in London lebenden alten Jungfern oder Wittwen, die einen Antheil an einer irischen Pachtrente als gesammtes Einkommen besitzen, die Landlords selbst, deren Hauswesen auf eine bestimmte Einnahme aus Irland eingerichtet ist, überdies aber auch die konservativen Blätter bestürmten die Regierung irgend etwas zu thun, um dem Schreckensregimente auf der „Smaragd“-Insel ein Ende zu machen. Lord Beaconsfield ließ sich lange Zeit, schließlich schickte er aber Soldaten und Polizei zur Verstärkung nach Irland, und beauftragte auch die Landesregierung, die bedeutendsten Agitatoren — außer Parnell, wahrscheinlich weil dieser Parlamentsmitglied war — verhaften zu lassen. Eines Abends, im November v. J., wurden Davitt, Killen und Daly, der erstere ein bestraft gewesener Fenier, die beiden letzteren vorher ganz unbekannte Individuen, etwas später auch noch Thomas Brennan, ein niederer Beamter, für die von ihnen gehaltenen aufrührerischen Reden festgenommen. Die Maßregel verursachte eine ungeheure Aufregung, hatte aber doch auch einen guten Erfolg. Die Verhafteten mußten bald wieder freigegeben werden, da man nicht wagen durfte sie vor eine irische Jury zu stellen, welche sie gewiß freigesprochen hätte, die Aufhetzer waren jedoch nun verwarnt, und vor allem war Mr. Parnell darauf aufmerksam geworden, daß es nach allem vielleicht denn doch am Besten für ihn sei, den Ort seiner Triumphe sobald als möglich zu verlassen. Er schützte eine Agitations-Geschäftsreise nach Amerika vor und dampfte am 21. December v. J. nach dem großen Lande der Freiheit ab. In den Vereinigten Staaten angekommen, wurde er zwar der seltenen Ehre theilhaftig, an einem Abende im Repräsentantenhause empfangen zu werden,

zumeist auf das Betreiben der Irländer in New-York hin, die dort so mächtig sind, daß sie vor wenigen Jahren den berüchtigten Tammany ring für unehrliche städtische Verwaltung bilden konnten. Im Hause blieben aber nur wenige Deputirte, und die Zuhörer bestanden zumeist aus irischen Dienstboten, die ihren Verwandten zu Hause aus ganzem Herzen zu helfen strebten und von Parnell hören wollten, wie sie dies anstellen sollen. Alles was dieser Würdige begehrte, war Geld, aber nicht zur Unterstützung der Nothleidenden, sondern für die Agitation. Die praktischen Amerikaner verhielten sich ihm gegenüber sehr kühl, und das einflußreichste Blatt Amerika's, der New-York Herald, nannte ihn geradezu einen Schwindler. Wohl zog er von Stadt zu Stadt, von Ort zu Ort, überallhin wo nur etliche Irländer — die Ausgewanderten von 1846 oder ihre Kinder — lebten, aber die Summen, die er für die „Revolution" einnahm, dürften ihn wohl kaum, selbst bei der größten, ihm übrigens gar nicht angeborenen Bescheidenheit in seinen Wünschen, befriedigt haben. Statt es Parnell zu geben, schickten die Amerikaner ihr Geld nach Irland, im Ganzen ungefähr Eine Million Dollars — darunter nicht weniger als 100 000 vom Eigenthümer des New-York Herald —, wo es auch weit besser verwendet werden konnte zur Abwendung der Noth, die nun wirklich ausgebrochen war. Die Nachrichten von Ausschreitungen und Drohungen wurden immer weniger, diejenigen über konstatirtes Elend nahmen dagegen fortwährend zu. Nun war die Zeit für eine ausgiebige Hilfsaktion gekommen, welche auch weit besser als Soldaten und Polizeigewalt die Agitation verschwinden machte.

Wie erwähnt, waren die Kartoffeln gänzlich mißrathen und der Torf konnte aus dem tief durchweichten Moore nicht ausgeschnitten werden. Dichte Nebel hüllten im vorigen Herbste jeden Morgen und jeden Abend die Küstenplätze ein, Nebel, wie sie außer in den letzten drei, vier Jahren nie früher vorgekommen sein sollen. Das ganze Klima des Landes schien verändert zu sein; die Insel, darum die „grüne" genannt, weil der von einem milden, feuchten Seewinde bestrichene Boden sich fort und fort mit einem neuen grünen Teppich überzieht, in Folge dessen es auch überall, hauptsächlich jedoch im Osten und Süden, eine vortreffliche Weide giebt, war nicht mehr grün, sondern schmutziggrau und fußhoch mit Koth bedeckt. Der Erzbischof von Toronto besprach diesen Wechsel des irländischen Klimas in einem französischen Blatte und schrieb ihn einer Aenderung des Laufes des Golfstromes zu, der vor den Küsten Irlands vorüberfließt. Der segensreiche Strom, dem auch England und weiter nördlich sogar Island ausnehmend günstige Witterungsverhältnisse, namentlich die Seltenheit eines strengen Winters verdanken, muß der Meinung des Prälaten nach seinen Lauf in der Nähe Irlands verlangsamt haben, und in Folge dessen mehr Wärme als bisher an die Luft abgeben, so daß beim Herannahen scharfer Nordostwinde Nebel, Regen und häufig auch Stürme entstehen. Ein Urtheil über diese Hypothese abzugeben, ist schon der völligen Neuheit der Erscheinung wegen, auf die sie sich stützt, nicht gut möglich; das aber kann als eine Thatsache hingenommen werden, daß England wie Irland ihr gleichmäßiges gemäßigtes Klima eingebüßt haben. Es wird nicht mehr so schöner Weizen erzeugt wie vordem, die Gerste hat an Aussehen und Ge-

halt abgenommen, und was Irland allein betrifft, nimmt man dort eine rasch fortschreitende Verschlechterung der Kartoffel, des Haupterzeugnisses der westlichen Counties wahr. Eine parlamentarische Kommission, welche sich mit dieser Erscheinung eingehend beschäftigte, empfiehlt den Anbau neuer und zwar „robuster" Kartoffelsorten, wie der amerikanischen „Champions", an Stelle der bisher beliebt gewesenen „Regents" und „Rocks", und ihre Meinung geht dahin, daß überhaupt, auch in anderen Ländern, die anzubauende Gattung mindestens einmal in jedem Vierteljahrhundert gewechselt werden sollte. Englische Landwirthe von gutem Rufe gehen aber noch viel weiter. Sie sagen nicht erst jetzt, sondern schon seit ungefähr dreißig Jahren, daß Irland seine gesammte Landwirthschaft ändern sollte. Die Erfahrung lehrt, daß Hungersnoth periodisch zumeist dort auftritt, wo nur eine Fruchtgattung angebaut, ein einziges Nahrungsmittel erzeugt wird. In Persien, in Indien, in China hängt das Wohl und Wehe der Bevölkerung von dem Ausfalle der Reisernte ab; in Irland folgt Noth auf eine schlechte Kartoffelernte. Daß der irische Bauer das elende Knollengewächs, das so wenig Nahrungsstoff enthält, jeder Fruchtgattung vorzieht, begreift man in England nicht. Man meint dort, es sei seine Trägheit, seine Dummheit und im besten Falle die vom Vater auf den Sohn vererbte Gewohnheit, die ihn seine Arbeit an ein Gewächs verschwenden läßt, das sich zur Hauptnahrung des Menschen nicht eignet, und es wurde, um das irische Elend mit Stumpf und Stiel auszurotten, nicht blos versucht, Paddy den Anbau von Futtergewächsen aufzuzwingen, ihn also der Viehwirthschaft entgegenzutreiben die seine Haupteinnahmsquelle werden sollte, sondern englische Blätter nahmen auch keinen Anstand, kurz nach der Hungersnoth von 1846 gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung des Kartoffelanbaues vorzuschlagen. Nun ist es zwar richtig, daß in einem Lande mit so ausgedehnter Seeküste und besonders in dem gebirgigen Theile desselben, wo sich nicht nur die Ausdünstungen der See, sondern auch diejenige unzähliger Moore fortwährend zu Wasser kondensiren das als Regen niederfällt, der Anbau von Weizen und Gerste gewagt ist, daß dagegen dort eine vortreffliche Weide sein kann, daß Futtergewächse, Gemüsegattungen und selbst Gartenfrüchte zu gedeihen Aussicht haben. Richtig ist ferner, daß ein Land, in dem Millionen Menschen wohnen, unmöglich auf ein einziges Gewächs angewiesen bleiben kann, wenn eben nicht eine einzige schlechte Ernte in demselben ungeheures Elend schaffen soll. Wahr mag auch sein, daß der Irländer die geringe Arbeit, welche die Kartoffelerzeugung erfordert, der schweren und mannigfaltigen vorzieht, die er auf englischen Farmen sieht, wo er zur Erntezeit als Taglöhner Beschäftigung findet. Zwei Acres Landes geben Kartoffeln für eine aus 5—6 Personen bestehende Familie von einer Ernte zur anderen, und die aufzuwendende Mühe besteht in etwas Graben, etwas Niederhocken und darauf kann man als „freier Mann" vor seiner Cabine oder in derselben sitzen und den Erzählungen wandernder Sänger von Irlands alter Herrlichkeit lauschen. Ein armer Engländer würde sich auf Farmen verdingen, würde in Fabriken arbeiten, in Kohlenbergwerken ohne Licht und Luft die Hände rühren, aber die Kartoffel als einzige und alleinige Nahrung, oder das Maisbrot, das jetzt in vielen Theilen Irlands diese ersetzen muß, würde er mit Entrüstung zurück-

weisen, für sich selbst, und schon gar für Weib und Kind, während Paddy nicht nur mit der Zunge schnalzt, wenn er zu einigen ungeschmolzenen Kartoffeln und etwas Whiskey gelangen kann, sondern auch ganz apathisch vor nahrhaften Fischen vorübergeht, die er sich jederzeit ohne zu große Mühe aus dem Meere und aus den herrlichen Flüssen und Seen seines Landes holen könnte. Im Jahre 1846 ist es vorgekommen, daß wenige Schritte von der Stelle, an welcher Männer und Frauen Hungers starben, englische und schottische Fischer Nahrung für sich und das Volk das sich auf dem Liverpooler oder Londoner Markte versorgt, aus einem irischen See holten; die Eingebornen waren aber nicht dazu zu bewegen, es ihnen gleich zu thun. Alles dies ist wahr und mag auch einigermaßen zur Entschuldigung des Unwillens dienen, welchen ein Engländer äußert, wenn man ihm von der Noth des irischen „Bettlervolkes" spricht. Aber es darf doch auch nicht vergessen werden, daß bei derselben elenden Kartoffelnahrung, bei der ein Englishman zu Grunde gehen würde, der Irländer kräftig, aufgeweckt, witzig, in guten Zeiten lebensfroh und so geschickt wird, daß man ihn zu Allem auf Erden brauchen kann. Solch ein gemüthlicher, ehrlicher Kerl, wie der irische Bauer, bedürfnißlos, streng religiös und überaus moralisch — die unehelichen Geburten auf dem flachen Lande machen ein halbes Procent aller Geburten aus — ist weit und breit nicht zu finden. Wenn er jedoch an Energie dem Engländer und Schotten weit nachsteht, so ist daran eben seine ungenügende Nahrung schuld, und daß er keine bessere sucht, daß er sein Stückchen Feld immer und immer wieder mit der Kartoffel bebaut, das findet seine Begründung in Verhältnissen, die einen historischen Ursprung und eine vielhundertjährige Geschichte haben. Nach dem Ausrottungskriege welchen die Königin Elisabeth in Irland führen ließ — so schreibt Sir John Davies, ein genauer Kenner Irlands — wurden irische Lords, die über ganze Distrikte geherrscht haben, mit den Gütern, die man ihnen fortgenommen, neuerdings belehnt, oder die Güter wurden an englische große Herren verschenkt. Alles Volk, das innerhalb eines gewissen Distrikts lebte, es mag vorher freies Eigenthum besessen haben oder nicht, gehörte zum neuen Lehen, für welches fortan nur ein einziger Herr anerkannt wurde. Die Bewohner eines Dorfes benannte man von nun ab Tenants-in-villenage (Dorfpächter), woraus später in Folge einer Fälschung Tenants-at-will (Pächter aus Gnade) gemacht worden ist. Es bestand nach altem irischen Brauche die Dorfgemeinschaft, ähnlich dem russischen Mir, und noch ähnlicher den Gemeinschaften, welche die Engländer bei ihrer Besitznahme von Indien in Oude, Bengal und anderen Provinzen vorgefunden haben. Auf das Bestehen solcher Gemeinschaften lassen auch manche Gewohnheiten der heutigen Bauern im Westen Irlands schließen. Es ist aber selbst ein Dokument aus dem Jahre 1682 erhalten, das die Eintheilung der Felder eines Dorfes in Streifen und die Festsetzung von Abgaben entsprechend der Größe dieser Streifen erwähnt. Im Norden, wo Jacob I., im Süden, wo Cromwell eine neue Besiedelung des Landes vornahm, brauchten die einwandernden Schotten und Engländer arbeitende Hände, sie nahmen daher die beraubten keltischen Iren als Knechte wieder auf, und kümmerten sich nicht darum, wie diese lebten, welche Gesetze sie für sich bindend hielten und welches Rechtsverhältniß sie sich zu ihren nun-

mehrigen Herren ausdachten. Die neuen Eigenthümer von Grundstücken, welche diese weder ererbt, noch gekauft hatten, interessirten sich nur dafür, aus ihnen den möglichst hohen Ertrag herauszuschlagen. Sie verließen das Land, lebten dauernd in London und bestellten einen Middleman (Agenten) für die Verwaltung. Dieser letztere wurde fortwährend um Geld bestürmt, er konnte daher keine Investitionen machen, auch den Boden nicht reinigen lassen, mit einem Worte keine rationelle Wirthschaft nach englischem Muster einrichten. Er fand es im Interesse seines Auftraggebers, das ganze Gut an die auf demselben lebenden Arbeiter gegen fixe Renten zu verpachten, und je mehr dieser Tenants waren, desto größer war der Ertrag der Besitzung. Wo kaum hundert Menschen anständig hätten leben können, wurden tausend untergebracht, jeder mit seinem kleinen Streifen Landes wie vorher in der Dorfgemeinschaft, und alle ohne Kontrakt, einzig und allein auf den Willen des Middlemans hingewiesen. Das System fand Nachahmung auch dort wo residirende Landlords existirten, und da sich die Kelten rasch vermehren, und die Familien auf einem Fleck beisammen bleiben wollten, nahm die Theilung und Supertheilung so sehr überhand, daß die armen Leute von dem Ertrage ihres Streifchens Land nur leben konnten, wenn sie auf demselben Kartoffeln anbauten. Die Nachfrage nach Pachtgütern nahm zu, die Rente stieg daher auch in dem Maße, daß die Landlords in London mit Allem zufrieden sein durften, was ihre Agenten gethan hatten. Einige europäische Kriege erhöhten den Preis der Kartoffeln, in Folge dessen wurde auch die Pachtrente hinaufgeschraubt. Der Preis der Kartoffeln fiel, die hohe Rente blieb jedoch, und da sich dies einigemal wiederholte, zahlten die Bauern schließlich für ein ungereinigtes, schlechtes Kartoffelfeld mehr, als in England für das beste Weizenfeld bezahlt worden wäre. Um diese sehr hohe Rente für den in London ein großes Haus führenden Gutsbesitzer erschwingen zu können, gewöhnten sich die Tenants daran, zur Erntezeit nach England als Taglöhner zu gehen, ferner alljährlich ein Ferkel aufzuziehen das sie in der Stadt verkauften, mit Weib und Kind jedoch von dem zu leben, was ihnen ihr Feld lieferte: von der armseligen Kartoffel. Sie zahlten also Pacht nicht von dem Ertrage des Bodens, sondern von ihrer in England geleisteten Arbeit. Sie rackerten sich für ihren Landlord, weshalb man auch das irische Pachtsystem mit rack-renting bezeichnet. Hätten sie Weizen oder Gerste oder was immer sonst, das ihre ganze Zeit in Anspruch nimmt, statt der Kartoffel angebaut, dann wären sie nicht im Stande gewesen, ihrem gnädigen Herrn auch nur ein halb so gutes Leben in der englischen Hauptstadt möglich zu machen. Jede vorgenommene Verbesserung des Bodens hätte überdies zu einer neuen Erhöhung des Pachtzinses geführt. Sie ließen darum Alles wie es war, gerade gut genug, um eine Kartoffelernte zu liefern.

So war es vor Zeiten und so ist es noch heute, obgleich sich seit 1847 die Verhältnisse ganz bedeutend verändert haben. Früher besäeten die Middlemen selbst das Land mit ganz kleinen Tenants, jetzt dagegen suchen sie und die schon im Lande wohnenden Grundeigenthümer diese auf jede Weise los zu werden, da es sich herausgestellt hat, daß der irische Boden für die mit Kapitalaufwand betriebene Graswirthschaft besonders geeignet ist. Die „Konsolidation", d. h. Zusammenlegung zur Vergrößerung von Farmen,

geht seit dem Hungerjahre ununterbrochen vor sich. In den östlichen Counties Meath, Kildare &c. ist der typische irische Bauer gar nicht mehr anzutreffen. Er wurde nach dem Süden und Westen bis zum Ocean hin zurückgedrängt, und die Stelle, die er früher bearbeitete und bewohnte, wird jetzt vom Dampfpfluge befahren, oder ist in eine sich auf mehrere englische Meilen erstreckende Graswirthschaft umgewandelt. Da sind die berühmten Hunting fields, auf welchen die Kaiserin von Oesterreich zu jagen liebt, da finden die vielen „Unions" des sportlustigen Hochadels noch Jagdgründe, während deren in England immer weniger und weniger werden. Jeder fußbreite Streifen dieses Bodens ist ein Zeuge besonderen Menschenelends und besonderer menschlicher Grausamkeit, denn von hier wurden jene Tenants gewaltsam ausgetrieben, die nicht der Hungertyphus und die Cholera hinweggerafft haben. Von da stammen die meisten irischen Emigranten, die in Amerika, in Australien, in England eine neue Heimath fanden. Das „Konsolidirungswerk" wurde von hier aus westlich und südlich fortgesetzt, und wie weit es gelungen ist, das konnte ich während eines mehrmonatlichen Aufenthaltes in Irland an einem bestimmten Merkmale erkennen. Wo ich auf Fußwanderungen durch die Grafschaften verlassene steinerne Häuschen ohne Dach, mitten in Feldern stehen sah auf denen keine menschliche Seele zu erblicken war, da hatte vor Jahren der Zinseintreiber das unmenschliche Werk gethan, Leute, deren Väter und Urgroßväter sich hier zu Hause fühlten, unter Assistenz der Polizei und selbst gegen den Widerstand ganzer Dörfer gewaltsam auszutreiben. Zuerst wurde das Dach abgehoben, wenn eben die Thür verrammelt war, dann wurden bei fortdauerndem Widerstande Steine in den offenen Wohnraum geworfen, und man erzählt, daß sogar in denselben hineingeschossen wurde, wahrscheinlich aber auch aus dem Häuschen hinaus, denn eine Waffe findet man in der ärmsten Hütte in Irland. Je weiter westlich ich kam, desto häufiger fand ich diese melancholischen, entdachten Häuser, ein Zeichen dessen, daß hier die Ejektions später stattfanden, so daß die Spuren der Gewaltthat noch sichtbar waren, und in der Grafschaft Mayo stand ich einmal einer ganzen Reihe verlassener menschlicher Wohnungen gegenüber, alle ohne Dach, alle aus Stein, die Mauern ganz kahl, nicht einmal von etwas wohlthätigem Moos überzogen, das die Stätte des Elends verkleidet und dem Auge entrückt hätte. Keine Todtenstadt, kein von Wasser oder Feuer zerstörter Ort macht einen fürchterlicheren Eindruck, als diese weithin sich erstreckende Reihe von Ruinen, deren jede ein agrarisches Verbrechen, bald vom Agenten des Landlords, bald vom Tenant begangen, gesehen hat. Die von einem solchen Häuschen vertriebene Familie ist vielleicht auf einer Landstraße verhungert, oder sie ist auf dem Wege nach Amerika zu Grunde gegangen, und der Agent, der die Vertreibung anordnete oder der Bailiff, der sie durchführte, wurden vielleicht, noch ehe sie den Ort verlassen konnten, durch einen von irgend welcher Seite kommenden Schuß niedergestreckt! Darum gelten aber auch diese Häuschen bei den Bauern für verflucht, und wehe Dem, der wieder auf eines derselben das Dach aufsetzen und es bewohnen wollte. Sie alle müssen stehen bleiben, so wie sie verlassen wurden, bis einmal der Wind sie niederbläst. Ringsumher ist aber an Stelle der vielen kleinen Bauernwirthschaften eine große englische Farm entstanden,

die nicht mehr mit Kartoffeln bedeckt und auf der überhaupt Nichts angebaut wird, sondern die ansehnlichen Heerden als Weideplatz dient. Seit dem Jahre 1851 hat die Anbaufläche Irlands von 4489225 Acres bis auf 3184440 Acres, somit um 34 % abgenommen. In derselben Zeit hat das Grasland von 10696310 bis auf 12135487 Acres (in 1879) zugenommen, und der Viehstand weist folgende Vermehrungen auf: Rindvieh 185000, Schafe 700000 Stück, dagegen auch folgende Verminderungen: Pferde einige hundert, Schweine und Ferkel, Paddy's treue Freunde, 125000 Stück. Mit Kartoffeln sind jetzt weniger bebaut 197300 Acres, mit Hafer weniger 744169 Acres, mit Weizen 303294 Acres, dagegen mit Gerste mehr 33143 Acres. Die gesammte Anbaufläche war Ende 1879 folgendermaßen vertheilt: Grasland 79,21, Hafer 8,68, Kartoffeln 5,50, Rüben 2,39, Gerste 1,66, Weizen 1,03, Hanf 0,84, Kohl, Erbsen ꝛc. 0,69, zusammen = 100 %. Diese Ziffern drücken eine ganze Revolution in der Bewirthschaftung Irlands aus, und sie werden um so verständlicher sein, wenn ihnen die entsprechenden, für ganz Deutschland geltenden gegenübergestellt werden. Nach dem statistischen Almanach für 1879 waren im Jahre 1878 im Deutschen Reiche angebaut: auf Heu und Grummet 25,7, Hafer 16,4, Kartoffeln 12,00, Gerste 7,00, Weizen, Spelz und Roggen 35,7, Erbsen ꝛc. 3,2 = 100 % der gesammten bebauten Fläche. Das Deutsche Reich dürfte jetzt eine Bevölkerung von 43 Millionen haben, in Irland wohnen 5½ Millionen Menschen. Da sind 842600 Acres = 341000 ha mit Kartoffeln bebaut, und in Deutschland 2740000 ha, oder achtmal so viel, was dem Bevölkerungsverhältnisse vollkommen entspricht. Man kann daher das Deutsche Reich mindestens ebenso gut ein Kartoffelland nennen wie das heutige Irland.

Es wurde vorher von der Vertreibung der Tenants in Fällen in welchen diese ihre Rente nicht bezahlen konnten, als von einer ebenso hartherzigen wie ungerechten Maßregel gesprochen. Das war sie auch, wie nun — leider erst seit 1870 und da wieder unter vielen Beschränkungen — durch das Gesetz selbst anerkannt ist. Daß die Bauern von den Middlemen – Hauptpächtern oder Agenten des abwesenden Landlords — in ihr kleines Besitzthum ohne jeden schriftlichen Kontrakt eingesetzt wurden, habe ich, auf Sir John Davies mich berufend, bereits gesagt. Man nahm ihnen eine immer höher hinaufgeschraubte Pachtrente ab und kümmerte sich weiter nicht um sie. Sie betrachteten diese Rente wie einen ihrem chieftain oder Beschützer schuldigen T r i b u t und sich selbst wie die Eigenthümer des Bodens, den sie bearbeiteten. Mit Wissen und Willen des Middleman, also des Lords den sie allein zu Gesichte bekamen, vertheilten sie das Land, gaben es als Mitgift ihren Töchtern und vererbten es an ihre Söhne, immer unter der selbstverständlichen Bedingung, den Tribut, das ist die Rente, wie bisher so auch weiter zu bezahlen. „Dem Lord gehört die Rente und uns gehört das Land", so heißt es in vielen Testamenten, die selbstverständlich ohne Hinzuziehung von Juristen abgefaßt wurden, da diese die Ausdrücke „Eigenthum", „Erbe", „Erbin" in denselben, nicht zugelassen hätten, was aber nicht hinderte, daß die Bestimmungen dieser Dokumente auf das Genaueste erfüllt wurden. Wie schon vor zwei Jahrhunderten geschehen, so spricht man noch heute in Irland von dem „Besitzer einer Farm",

dem „Käufer einer Farm" ꝛc. in Fällen, in denen es sich immer nur um eine Pachtung handelt. Da die Middlemen sahen, daß trotz der Fiktion eines Eigenthumsrechts, von welcher die Bauern nicht lassen wollten, die Rente dennoch pünktlich bezahlt wird, kamen sie derselben sogar damit entgegen, daß sie alle Verbesserungen des Bodens von den „Besitzern" desselben vornehmen, alle nöthigen Arbeiten von ihnen oder ihren Söhnen machen und jede zur Erhaltung der kleinen Wirthschaft erforderliche Auslage von diesen bestreiten ließen, — eine Großmuth, die sie in den Stand setzte, ihrem Herrn in London den ganzen Pachtbetrag ohne jeden Abzug zu schicken. Die Häuser, in denen die Tenants wohnten, hatten diese sich selbst zu bauen; die Gräben, die Einzäunungen, die steinernen Abgrenzungen der Felder, sie machten sie selbst; den Boden reinigten sie und düngten sie nach ihrer eigenen Einsicht und auf eigene Kosten. Nichts als die nackte Erde, so wie sie eben war, gab man ihnen, und für diese hatten sie eine Rente zu bezahlen, höher als diejenige des Pächters in England, dem sein Landlord aus eigenen Mitteln das Haus baut, den Zaun errichten läßt und in vielen Fällen sogar den künstlichen Dünger — seitdem es einen solchen giebt — liefert. Nun ist schon nach dem römischen Recht — siehe etwa Mackeldey — der Lokator verpflichtet, die Sache für den Konduktor in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieser den beabsichtigten Gebrauch zu machen im Stande sei; so wie die Middlemen in Irland das Feld und überhaupt die Wirthschaft beließen, wäre diese aber nicht fortzuführen gewesen. Als sich die Bevölkerung immer stärker vermehrte und die Nachfrage nach Land zunahm — man spricht von einem „Hunger" der irischen Bauern nach Land, dieser ist aber mehr eine Sehnsucht nach der Stellung eines freien Mannes —, als eine weitere Auftheilung des Bodens unmöglich schien, die Bauern jedoch für ihre Söhne und Töchter neue Farmen begehrten, zeigten ihnen die Agenten des Grundeigenthümers, wie sie sich diese verschaffen könnten. Sie hatten nur „waste land" zu reklamiren, entweder Torfboden (Marsch- und Sumpfboden), den sie drainirten und schließlich trocken legten, oder Felsboden, den sie von Steinen reinigten und vielleicht nach jahrelanger mühevoller Thätigkeit zum Anbau geeignet machten. Was blieb den jungen Leuten, die sich in der Nähe ihrer Familie ein Heim gründen wollten, übrig, als auf dem Gebiete eines Fremden durch ihre Arbeit neue Werthe zu schaffen, hier einen guten Weizenboden, wo noch vor Kurzem ein Bog war, dort am Abhange eines Hügels ein Kartoffelfeld, aus dem vorher die Felsstücke hervorschauten. Für ihre Mühe wurden sie nicht bezahlt; kaum war jedoch das neue Feld in Stand gesetzt, mußten sie für dasselbe auch schon eine Rente erlegen, und das thaten sie ohne Widerrede, da sie ja wie ihre Väter und Großväter den Boden als ihr eigen, und den Pachtzins als einen dem Eroberer des ganzen Landes schuldigen Tribut betrachteten! Nun da sie ein Feld besaßen, das sie selbst dem Sumpfboden oder dem Felsen abgerungen haben, ein Haus, das sie selbst errichtet, eine Grenze, die sie selbst aufgestellt, — da sie eine Wirthschaft betrieben, die vorher nicht existirte und auf die der Landlord keinerlei Anspruch haben kann, es wäre etwa den der Entrichtung eines Tributs, war es um so selbstverständlicher, daß sie das Feld beliebig vertheilen, vererben und auch rechtmäßig — nach dem bestandenen Volksrecht, wenn

schon nicht nach demjenigen der Fremden, welche Gesetze aufstellten, die von den keltischen Bauern nicht verstanden wurden — verkaufen durften. Sie waren nur Tenants, so hieß man sie nämlich in der ihnen fremden Sprache; sie hatten aber ein Recht auf ihr Land und zwar das berühmte „Tenant right“. Sie waren gehalten, ein bestimmtes Pachtgeld zu bezahlen, — dieses bezahlten sie auch gerne, dem neuen Herrn des ganzen Landes nicht minder als den früheren Chieftains und Königen oder ihren Beamten und Günstlingen; daß aber der Boden ihr Eigenthum war und ihr Eigenthum allein, das ging ja nach ihrer Anschauung sonnenklar schon daraus hervor, daß sich stets Leute fanden, welche eine Farm ablösten, also kauften, und dazu noch wie theuer kauften! — oft für 40 £ per Acre, mehr als der Landlord für sein Recht auf den Pachtzins zu erhalten im Stande war. Wenn nun nach einer schlechten Ernte, nein, nach einem Hungerjahre, die Rente nicht pünktlich bezahlt werden konnte, durften da der Landlord oder sein Agent den Pächter einfach aus seiner Farm hinausweisen? War das nicht Konfiskation, Vertragsbruch, — trotz des Mangels eines geschriebenen Vertrages — Diebstahl und Raub, dem man sich mit der Flinte in der Hand widersetzen muß? Hat der Landlord dieses Haus gebaut, von dem er jetzt das Dach abheben läßt, hat er den Zaun errichtet, das Feld gereinigt, das Seegras als Düngmittel herbeigeschafft, oder haben Alles dies die Eltern, die Großeltern des jetzigen Tenant gethan, wenn nicht dieser selbst? Waren es die Vorfahren des Landlords, die jenen Acker vom Felsen herausgearbeitet, dieses Stück Feld dem Bog abgerungen haben, oder waren es die Voreltern des Tenants? Jedermann weiß, daß es die letzteren waren, und darum — immer in der Anschauung des irischen Bauers — Fluch dem diebischen Landlord, der einen Besitz konfisciren will, Fluch und eine Unze Blei dem elenden Agenten, der sich als Mittel zu einem solchen Raube hergiebt! Da der Norden Irlands, in dem die Provinz Ulster liegt, von Jacob I. mit schottischen Bauern besiedelt wurde, die sich am allerwenigsten ein Unrecht gefallen lassen, da diese durch ihren solidarischen Widerstand gegen die Landlords, durch ihre Entschlossenheit, Jeden zu tödten, der sie von Haus und Hof vertreiben will, durch faktisch vorgenommene Exekutionen an Middlemen und Agenten, die das Tenant-Recht nicht anerkennen wollten, in ganz Irland berühmt und bewundert wurden, nannte man bald auch das Recht, das sie in Anspruch nahmen, ebenso oft das Ulster Right, wie allgemeiner das Tenant Right. Es besteht nunmehr gesetzlich in der ganzen Provinz Ulster — das ist im vierten Theile Irlands, außerdem als Usus in der County Donegal und vereinzelt noch anderswo im Lande auf bestimmten Farmen und in gewissen Gegenden. Um dieses Rechtes willen, bis es endlich durch die Land-Akte vom Jahre 1870 vom Parlament anerkannt wurde, ist mehr Blut geflossen, als um irgend eines gleicher Art in irgend einem Lande, das römische Reich zur Zeit der beiden Gracchen mit eingeschlossen. Es begreift dieses Recht auch dasjenige auf fixity of tenure — d. h. fortdauernde Pacht — in sich, einzig und allein an die Bedingung der Bezahlung einer „fair rent“ (billige Rente) in den Jahren, die einen Ernteertrag lieferten, geknüpft. Ohne daß Jemand aufgehört hätte, den vereinbarten Pachtzins zu bezahlen, obgleich er aus der Ernte eine Ein-

nahme gehabt hat, darf er — dem Tenant right zufolge — von seiner Farm nicht entfernt werden. Aber selbst wenn er die Rente zu bezahlen nicht Willens ist, hat der Landlord niemals das Recht, ihn ohne Entschädigung „auszutreiben". Es muß ein anderer Tenant kommen, und dem fortgehenden die Farm „abkaufen", das heißt eine nach der Gegend und Zeit wechselnde Entschädigung leisten, dann erst ist nach Recht vorgegangen worden, nach jenem Recht nämlich, das im Volksbewußtsein ruht, und für welches das irische Volk jeden Tag sein Blut oder das eines Anderen zu verspritzen bereit ist. Wie schon erwähnt, regelte die von Gladstone eingebrachte und von John Bright amendirte Land-Akte dieses Ulster-Recht, es dehnte jedoch dasselbe leider nicht auf ganz Irland aus, wie seinerzeit vorgeschlagen wurde, und daher stammen die neuen Wirren, daher stammte die Nothwendigkeit zur Einbringung der Forster'schen Bill, somit auch die große Verlegenheit, in der sich das jetzige Kabinet Gladstone seit seinem Bestehen befand, und noch befindet.

Die nach der Hungersnoth und Massenemigration eingetretenen Verhältnisse wurden sowohl von den Landlords, wie sogar von der Gesetzgebung weidlich dazu ausgebeutet, die zurückgebliebenen Tenants zu schädigen oder, um es genauer zu sagen, diese um ihr bis dahin theilweise anerkanntes Recht zu betrügen. Die Agenten der Landlords gaben den Auswandernden, und dies waren meistens die jüngeren Leute aus den Bauernfamilien, einige shillings oder mehr als Reisegeld; dieses letztere nannten sie nun die Kaufsumme für das Tenant right, oder die Ablösungssumme für den Anspruch auf Ersatz der durch den Tenant gemachten Investirungen. Da sie sich losgekauft zu haben meinten, trieben sie die zurückgebliebenen alten Leute von den Farmen fort. Von den 10 Millionen Pfund Sterling, welche England in den beiden Hungerjahren zur Unterstützung Irlands — und zwar des leidenden irischen Volkes — aufwendete, rissen die Landlords einige Millionen unter dem Titel zinsloser Anlehen für vorzunehmende Nothstandsarbeiten an sich, und mit diesem Gelde zumeist kauften sie die ohne Hilfsmittel gebliebenen Bauern aus, indem sie ihnen einige Silberstücke in die Hand steckten und sie dann auf die Straße, ins Workhouse oder zur Unterstützungskommission schickten. Da in England bekannt wurde, daß zu dieser Zeit irische Farmen für so viel wie Nichts zu haben wären, kamen viele Engländer und Schotten nach der Insel und kauften oder pachteten — nun auf Grund eines Vertrages (lease) nach englischem System — so viel sie nur erhalten konnten. Diesen neuen Landlords und Großpächtern war es natürlich darum zu thun, einen rechtlichen Besitztitel zu erwerben, und den Bauern gegenüber, die sie etwa auf ihren Gütern behielten, eine stärkere Waffe in die Hand zu bekommen: sie veranlaßten daher das Londoner Parlament — wenn ich nicht irre, im Jahre 1851 — ein förmliches Recht zur Austreibung von jährlichen Pächtern, es sei die Vereinbarung, daß die Pachtung eine jährliche ist, schriftlich oder mündlich getroffen worden, zu schaffen. Ein solches Recht gibt es bis zum heutigen Tage weder in England noch in Schottland, und für Irland bestand es bis dahin auch nur in Fällen einer nachweisbaren Vereinbarung mit Bezug auf die Pachtzeit, aber die

Bauern waren eben jetzt hilflos, und darum konnte mit ihnen nach Belieben verfahren werden. Im Jahre 1860 veranlaßte Gladstone die dahin gehende Amendirung des Gesetzes, daß vom Tenant nur der einjährige Pachtrückstand gerichtlich eingefordert werden könne, und daß ihm noch sechs Monate nach der Vertreibung von seiner Farm das Recht zustehe, diese gegen Erlag des schuldigen Pachtzinses wieder zu beziehen. Das war ein kleines Zugeständniß an den Farmer, aber so wenig ihm auch mit der einen Hand gegeben wurde, so viel wurde ihm mit der anderen genommen, da ein Gesetz desselben Jahres mit voller Deutlichkeit ausspricht: daß das Verhältniß zwischen Landlord und Tenant nur durch den Kontrakt, nicht aber durch das Pachtbesitzrecht (Tenure) geregelt werden könne. Das bedeutete, der Meinung einer im Jahre 1868 eingesetzten parlamentarischen Kommission zufolge, die gesetzliche Konfiskation des Tenant Right. Dieses konnte aber ebenso wenig durch einen Absatz im Statute Book, als früher durch die rohe Gewalt abgeschafft werden. Es blieb nur für einige Zeit in abeyance (in Anwartschaft), wie sich englische Juristen ausdrücken würden. Eine Reihe agrarischer Verbrechen — an Zahl 767 im Jahre 1869 und 1329 im Jahre 1870 — gab Zeugniß davon, daß es noch lebt und wieder erstarkt ist, weit schneller als man in London erwartet hatte. Wieder war es nothwendig geworden, an den Gesetzen, welche die Eigenthumsfrage in Irland behandeln, zu flicken, und damit dies endlich einmal in ausreichendem Umfange geschehe, wurde eine große Untersuchungskommission, die eben vorhin erwähnte, eingesetzt, und auf Grund ihrer nach zweijährigen Berathungen gemachten Vorschläge kam im Jahre 1870 die Gladstone-Bright'sche Land-Akte zu Stande, die gegenwärtig das Grundgesetz für Irland genannt werden kann, da es eine ganz neue Ordnung jener Dinge, welche das Land am nächsten berühren, geschaffen hat. Vorher schon war durch die Encumbered Estates Act die Ansiedelung mittlerer freier Grundbesitzer, den englischen Squires ähnlich, möglich gemacht worden. Ein von Urväterzeiten her verschuldetes Familiengut mit darauf haftenden Zinsverpflichtungen, Leibrenten 2c., das nicht so viel abwirft, daß auch noch dem Eigenthümer etwas verbleiben würde, durfte verkauft werden — eine große Koncession, um die sich Besitzer englischer Güter noch jetzt erfolglos bewerben. Die Käufer erhielten von einer besonderen Behörde — der Landed Estates Court — welche den Kauf vermittelte, einen neuen unanfechtbaren Besitztitel — Grundbücher existiren ja in den drei Königreichen noch nicht — genannt „Parliamentary title", und sie durften auch die Tenants, die auf dem Gute lebten, durch Bezahlung der siebenfachen Jahresrente abzüglich der Pachtrückstände „auskaufen". Das war nun wieder die Anerkennung des Tenant right, dem man aber vorläufig den Namen right of goodwill (Anspruch auf Ersatz für Abtretung) zu geben beliebte. Im Jahre 1869 wurden die Güter der aufgehobenen irischen Staatskirche einer besonderen Behörde mit der Weisung übergeben, sie in erster Linie an die auf denselben lebenden Tenants gegen Bezahlung von Annuitäten zu verkaufen. Durch die betreffende Akte wurden ungefähr 6000 freie Bauern geschaffen, von der Art, wie solche überall sonst schon in Europa, England allein ausgenommen, existiren. Ein Jahr darauf endlich verfügten die sogenannten Bright Clauses der Land-Akte,

daß Landlord und Tenant über eine Grundablösung Seitens des letzteren unter Intervention des Landed Estates Court übereinkommen können — nicht sollen. Diese Bestimmung ist ein todter Buchstabe des Gesetzes geblieben, weil die Landlords nur allen ihren Tenants auf einmal die Grundablösung gestatten wollten, um, wieder wegen Mangel eines Grundbuchs, mit einer einzigen deed den Verkauf zu vollziehen, die Bauern jedoch besondere Besitztitel wünschten, deren Beschaffung zu kostspielig gewesen wäre. Bis Ende 1877 waren nicht mehr als 19 Güter an 700 Tenants auf Grund der Bright Clauses verkauft. Die Irish Land Act von 1870 machte aber nicht nur den Versuch der Gründung eines freien Bauernthums auf irischem Boden; sie brachte zum ersten Male und vollständig die Anerkennung des Ulster right für jene Counties und Gegenden, in denen es bis dahin schon durch den Usus anerkannt war, also für die ganze Provinz Ulster, die westliche County Donegal und noch einzelne Dörfer oder Güterkomplexe. Nach § 3 der genannten Akte hat der Tenant auch dort ein gewisses Recht auf das von ihm okkupirte Land, wo der Ulster-Usus nicht besteht. Der Landlord kann ihn nicht mehr vertreiben, ohne ihm eine vom Richter festzustellende Entschädigung für „disturbance“ (Besitzstörung) zu leisten, — es sei denn, daß er seinen Pachtzins für das letzte Jahr nicht bezahlt hat. Will der Gutsherr die Rente erhöhen, dann hat er dem Tenant vorerst zu kündigen und für disturbance zu zahlen, kündigt aber der Tenant ihm, dann bekommt er gar nichts, d. h. der Verkauf der goodwill, wie nach dem Ulster right, ist nicht allgemein gestattet. Eine ejectment (Austreibung), sonst keine disturbance, wenn wegen Nichtbezahlung der Rente erfolgt, wird eine solche nach § 9, wenn die Rente übertrieben hoch ist, der Meinung des Country Court Judge nach, und nach einer Hungersnoth! Dieses letztere Detail ist in dem Gesetze nicht klar genug ausgesprochen, sondern wird blos von Gladstone aus demselben herausgedeutet, es wäre sonst niemals nöthig gewesen, die Forster'sche Bill einzubringen. Der jetzt vielcitirte § 9 besagt überdies, daß der Richter nur bei Pachtungen bis zu 15 £ Rente entscheiden kann, ob der Landlord zu viel verlangt hat und da selbst fehlt noch die Angabe, ob diese Entscheidung nur ein für allemal oder auch zu gewissen Zeiten, wie etwa nach einer schlechten Ernte, provocirt werden darf. Außer der Entschädigung für disturbance setzt die Land-Akte auch eine solche zu Gunsten des Pächters für alle vorgenommenen Verbesserungen des Bodens, Investirungen &c. fest — aber, und da steckt wieder der Pferdefuß, den man in allen, die irischen Bodengesetze betreffenden Neuerungen findet: für improvements und für disturbance hat eine Entschädigung im Falle der Austreibung — den Fall der Nichtbezahlung der Rente ausgenommen — nur an jene Tenants zu erfolgen, die schon bis 1870 im Besitze einer Farm waren. Für neue Pachtungen giebt es also weder ein Tenant right, noch eine fixity of tenure, es sei denn, daß diese kontraktlich bedungen wird, was aber nie geschieht und nie geschehen wird, da die irischen Bauern auf ihr „Volksrecht“ weit mehr als auf die Unterschrift des Landlords vertrauen. Da die englischen und schottischen Pächter auf die Begünstigungen, welche sich die irischen ertrotzt hatten, eifersüchtig wurden, mußte auch ihnen im Jahre 1875 durch die Agricultural Holdings Act ein Ersatzanspruch für Investirungen und

Verbesserungen bewilligt werden. Hier wurde wieder etwas Halbes gethan, denn die Ersatzleistung ist nicht obligatorisch auferlegt worden, und die Landlords sind mächtig genug, von ihren Pächtern kontraktliche Verzichtleistungen auf das denselben zustehende Recht zu erzwingen. Darum muß eben jetzt wieder an diesem die Landwirthschaft betreffenden Gesetze herumgebessert werden.

Seit der Land-Akte hat in Irland die Zahl der agrarischen Verbrechen ganz bedeutend abgenommen. Aber auch die Zahl der arbeitsamen, mit ihrem Schicksale und den sie berührenden Verhältnissen zufriedenen Bauern ist geringer geworden. Die Emigration hat in den letzten zehn Jahren 626 724 Menschen aus dem Lande geführt, und in diesem Jahre ist sie wieder stärker als je, seit den Masseneinschiffungen unmittelbar nach der großen Hungersnoth. Ungefähr 75 % der Auswandernden hat das Alter zwischen 15 und 35 Jahren; die jungen kräftigen Leute ziehen also fort, um sich dort ein Heim zu gründen, wo der Boden frei ist, wo die Arbeit zur vollkommenen Unabhängigkeit verhilft — und die Alten, die Schwachen, die Hilflosen bleiben zurück. Ich habe auf meinen Wanderungen von Ost nach West, von Süd nach Nord, äußerst selten einen jungen Mann oder ein junges kräftiges Weib auf dem Felde beschäftigt gefunden, wie ich solche auf demselben von Deutschland, von Oesterreich, von Frankreich und Schweden her zu sehen gewohnt war. Meist standen alte Leute, deren Rücken schon gekrümmt war, über eine Haue gelehnt, die sie mit schwachen Händen in den Boden eintrieben. Es wird denn auch behauptet, die letzten Mißernten seien dem Umstande zuzuschreiben, daß die meisten Felder seit Jahren nicht gereinigt wurden, davon abgesehen, daß ihre Düngung eine unzureichende ist. Nach des Registrar generals Bericht für 1878 kamen auf je 1000 Einwohner in Irland 4,7 Heirathen, 25,3 Geburten und 18,8 Todesfälle; der Ueberschuß der Geburten beträgt daher 6,5 ‰; die betreffenden Ziffern sind aber für England und Wales 7,5, 35,5, 21,5, und 14. Schon diese Angaben deuten auf Armuth, Verkommenheit und Niedergang hin. Die Besitzverhältnisse sind aber noch ungünstiger, und sie natürlich sind schuld daran, daß die Populationsverhältnisse von Jahr zu Jahr schlechter werden. Ein Drittel, und zwar das beste Drittel des Bodens gehört 292 großen Herren und in den Rest theilen sich 11 700 Besitzer. Abhängig von den Landlords leben im Lande 682 237 Pächter, darunter solche „at will", das heißt ohne Vertrag und nach einjähriger Kündigung von Haus und Hof vertreibbar, 77,2 %, nämlich im Ganzen 526 628, was anders ausgedrückt so viel bedeutet, als daß, die Familie zu fünf Personen gerechnet, 2 613 113 Menschen sich in einer Art Sklaverei befinden. Nicht weniger als 227 379 Familien wohnen in elenden, einräumigen Lehmhütten, jede nicht größer als ein anständiger Hundekotter, ohne Fenster und ohne Rauchfang, und nicht einmal jede Familie hat eine eigene Hütte, denn die Zahl der Mud-Cabins für diese Familien, also für wenigstens Eine Million Menschen, ist blos 156 675, was eben darauf hindeutet, daß durch die „Konsolidirung" der Farmen wieder Mangel an Pachtgütern eingetreten ist, trotz andauernder Emigration und schwacher Bevölkerungsvermehrung. Von je einem Stückchen Feld unter einem Acre (0,4 ha) leben 51 221, von einem solchen zwischen 1

und 5 Acres 66 359 und zwischen 5 und 15 Acres 163 062 Familien, was wohl noch weit günstiger ist als das analoge Verhältniß in Frankreich, wo (nach Mr. Ginel) 93 497 Besitzer von 1/4 (engl.) Acre, 32 063 von 1/2 Acre, 52 882 von 1 1/4 Acres u. s. f. existiren, hier aber als freie, zufriedene Bauern, welche Wein, Früchte, Gemüse 2c. erzeugen, und trotz der Winzigkeit ihres Feldes alljährlich so viel erübrigen können, daß sie ein Folio „im großen Buche" Frankreichs, als Eigenthümer von Rententiteln erhalten, während die irischen Bauern trotz Land-Akte und neuerer, sowie neuester Gesetzgebung, die immer um die Hauptsache, die Grundablösung, herumschleicht, nur „Knots" bleiben, in den besten Jahren auf ein erbärmliches Kartoffelfeld angewiesen, und in schlechten, wenn schon nicht mehr dem Hungertode ausgesetzt, so doch mindestens von öffentlicher Unterstützung und der Barmherzigkeit ihrer Mitmenschen in zwei Welttheilen abhängig. Davon, daß im letzten Winter irgendwer in Irland thatsächlich Hungers gestorben wäre, ist nichts bekannt geworden, obgleich die Home-Ruler viel darum gegeben hätten, einen „Fall" aufweisen zu können. Man konstatirte Hungertyphus in Swineford (County Mayo) bei 96 Personen, es ist aber gelungen, diese Krankheit zu lokalisiren. Noth bestand in den Grafschaften Limerick, Galway, Kerry, Mayo und Donegal, meistens „Kartoffeln-Counties", auf welche der 3/4-Theil des Gesammtverlustes durch die Mißernte in diesem Gewächs entfällt. Nach Thom's Almanac ist ein gutes Mittelerträgniß Irlands in Kartoffeln 9 1/4 Mill. Pfd. Sterl. werth; die Ernte von 1877 brachte jedoch nur 5 1/2, diejenige von 1878 nur 7 1/2 und die letzte gar blos 4 1/2 Mill. Pfd. Sterl. Das Land verlor somit in den letzten drei Jahren ungefähr 11 Mill. Pfd. Sterl. nur durch den Minderertrag der Kartoffeln. Daß es unter diesen Umständen dennoch möglich war, Hungersnoth und Hungertod zu verhüten, ist ein wahres Wunder zu nennen und zeigt, daß dem sich noch geltend machenden krassen Egoismus der Glücklichen und Privilegirten zum Trotze, Menschlichkeit und Gerechtigkeit selbst gegen die Schwachen doch immer mehr an Raum gewinnen, sowie daß in unserer Zeit Menschen nicht mehr mit Gleichmuth zu Zehntausenden Hungers sterben gesehen werden, wie noch vor kurzen vierunddreißig Jahren. Welcher Anstrengungen es bedurfte, Hilfe bis in die Cabins im Westen zu bringen, das kann nur Der beurtheilen, der diesen „wilden" Westen bereist hat. Hohe Basaltfelsen, tiefe Schluchten, herabstürzende Bergflüsse machen daselbst die Scenerie aus. Steine, aus den Feldern ausgeworfen und zu Haufen zusammengetragen, liegen schachbrettförmig über den gewellten Boden ausgebreitet, die Grenzen der einzelnen kleinen Aecker bezeichnend. Meilenweit kein Baum, kein Strauch, obgleich einst die Hügel und Berge ganz Irlands reich bewaldet waren, — einst, ehe noch das unglückliche Land an Abenteurer verschenkt wurde, die aus der Abstockung der Wälder ansehnlichen Nutzen zogen, diese aber wieder aufforsten zu lassen sich nicht die Mühe nahmen. Von einer Mud-Cabin oder Steinhütte zur anderen führt oft der Weg über angeschwollene Bäche oder zerrissene, im Winter und Frühling mit Schnee bedeckte Felsen hinweg, die jede Zufuhr von Lebensmitteln, sei es auf Wagen, sei es auf Pferden oder Eseln nur überaus schwer möglich machen. In den meisten Fällen konnten aber auch die hungernden Bauern nicht einmal zu Fuße in die nächste

Stadt um Maismehl oder Brot gehen. Das Parlamentsmitglied Mitchell Henry schilderte im Herbst vorigen Jahres in einem Briefe an den Vicekönig Irlands die in Galway (westlichste County des Landes) herrschende Noth mit folgenden Worten: „Die Leute, die mit ein wenig Seegras auf den Markt kommen, sind blaß, abgemagert, schwach, blutarm. Sie gehen schweigsam umher, auf ihre Lippen ist kein Lächeln zu zaubern möglich. Sie sind aber noch die Glücklichen; sie haben wenigstens Kleider, in denen sie ihre Hütte verlassen können. Andere haben längst ihr Bettzeug, jedes Stück Gewand und schließlich auch das Hemd in das Leihamt oder zum Wucherer geschickt und für den Erlös Brot gekauft. Hilft man ihnen nicht rasch, dann müssen sie zu Grunde gehen." Aehnliche Briefe kamen von Pfarrern, von religiösen Körperschaften und von vollkommen glaubwürdigen Privatpersonen. Es wurde denn auch für schnelle Hilfe gesorgt, so lange noch die Wege benutzbar, so lange größere Zufuhren möglich waren. Die Duchess of Marlborough, Gemahlin des vorigen Vicekönigs, erließ einen Aufruf an die Wohlhabenden in England und in sämmtlichen englischen Kolonien zur Sendung von Unterstützungsbeiträgen. Der Lord-Mayor von London eröffnete eine Subskription, auf Grund deren etwa 200000 Pfd. Sterl. eingingen. In Paris, in Brüssel und sonst noch auf dem Kontinent wurde für die Irländer gesammelt, die ein schlechtes Wirthschaftssystem — nicht aber wie später Gladstone gläubigen Sinnes meinte, an act of God — zu Bettlern gemacht hat. Anläßlich der Vertheilung von Liebesgaben zeigte sich der gewiß merkwürdige Umstand, daß die Armen in den irischen Städten und Dörfern förmlich aufgesucht werden mußten. So lange sie noch einen Fetzen vom Leibe herab verkaufen oder verpfänden konnten, waren sie zu stolz dazu, sich beschenken zu lassen, ein Beweis dafür, daß die unzähligen Bettler, die dem Fremden in Irland auf Schritt und Tritt mit der Ansprache Your honour oder Your honorable honour (Euer gnädige Gnaden) entgegentreten, Professionswegelagerer sind, mit welchen der Bauer, der sein Leben für seine Unabhängigkeit einsetzt, nicht verwechselt werden darf. Amerika schickte nicht nur Geld und ein großes Schiff mit Lebensmitteln zur öffentlichen Vertheilung, es kamen auch von dort kleine Beträge, welche arme Dienstboten irischer Abstammung zusammensparten, um sie den nothleidenden Angehörigen in der alten Heimath zukommen zu lassen. Der Postmeister von Boston machte in amerikanischen Blättern bekannt, daß er allein im December v. J. 2250 Geldsendungen, alle insgesammt 28000 Dollars betragend, zur Expedition nach Irland übernommen hat. So wurde von Reich und Arm dahin getrachtet, auf unsere Zeit die unauslöschliche Schande nicht kommen zu lassen, daß in ihr noch Menschen in Europa, die nur durch einen schmalen Meeresstreifen vom reichsten Lande der Welt getrennt leben, verhungern könnten. Auch das Ministerium Beaconsfield und das Londoner Parlament sahen sich genöthigt, irgend Etwas für Irland zu thun. Zum Ankaufe von Lebensmitteln, welche unentgeltlich zur Vertheilung kamen, wurden 2000000 Pfd. Sterl. — keine auffallend große Summe! — auf Staatskosten bewilligt. Die Regierung durfte ferner 600000 Pfd. Sterl. ohne Interessen für zwei Jahre zur Beschaffung von Saatgut ausleihen und schließlich wurden auch noch 1½ Mill. Pfd. Sterl. an die irischen — Landlords als

Darlehen gegeben, damit diese im Stande seien, Bodenverbessungsarbeiten vornehmen zu lassen, durch welche auch die Tenants oder sonstige arme Leute Beschäftigung finden. Es passirte jedoch, wie Cannon Bourke aus Claremorris enthüllte, daß einige Gutsherren ihre Pächter an Verbesserungen arbeiten ließen, und als ihnen der Taglohn — aus den Unterstützungsbeiträgen des Staates! — ausbezahlt werden sollte, diesen für rückständigen Pachtzins in Beschlag nahmen. Es ereignete sich ferner, wie Jakob Omnium (ein Pseudonym) in einem Briefe an die „Times“ erzählte, daß in der County Mayo ein Landlord die seinem Tenant gehörenden Kühe auf den Markt treiben ließ, um sie dort zu verkaufen, und aus dem Erlöse die — einen vollen Monat später fällig werdende Rente zu pfänden. Die Ejectments folgten nun, da wie erwähnt gleichzeitig mit dem Unterstützungswerke auch die Polizei im Lande stark vermehrt wurde, rasch auf einander, und um sie, wo es möglich schien, zu verhindern, rotteten sich wieder allenthalben die Pächter zusammen. Die Agitatoren hatten neuerdings Arbeit, der Guerillakrieg zwischen Volk und Polizei war wieder ausgebrochen, die Anarchie war deutlich wahrzunehmen. Lord Beaconsfield, der nur immer die Rebellion, nie aber deren Ursachen vor sich sah, äußerte sich in öffentlicher Parlamentssitzung in folgender Weise: „Diejenigen, welche die Politik der Home Ruler“ (zu dieser gehörte aber zunächst die Abänderung der Landgesetze) „unterstützen, sind ungetreu ihrer Königin und falsch ihrem Lande; sie werden ihr Vorgehen sehr bald bitter zu bereuen haben und für dasselbe die Verantwortlichkeit tragen müssen.“ Einige Zeit früher schrieb aber auch Fawcett, der jetzige Generalpostmeister im liberalen Kabinet: „Wir (die Whigs) sollten lieber grau werden in der Opposition als einen Zoll breit den Forderungen der Home Ruler weichen.“ Die letzteren wußten nun, daß sie von keiner der in England herrschenden Parteien irgend Etwas für sich zu erwarten haben. Die Führer arbeiteten somit um so eifriger darauf hin, die Agitation zu vergrößern, und das gelang ihnen auch. Es kam aber dennoch anders, als sie sowohl wie die Regierung und die Opposition im Parlamente gemeint hatten. Beaconsfield konnte sich bald darauf nicht mehr und Gladstone mußte sich unlängst wieder mit der irischen Frage beschäftigen.

Bei den allgemeinen Wahlen siegten die vereinigten Liberalen und Radikalen mit einer Majorität, wie sie nach einer Bemerkung der „Times“ seit 1832, das ist seit der Zeit der ersten Reformbill, nicht vorgekommen war. In England, in Wales und in Schottland wurde das vormalige Parteienverhältniß geradezu umgestürzt; die früher unten waren, befanden sich jetzt oben, und die sich noch vor Kurzem an der Oberfläche sonnten, waren nun bis an den Grund hinabgestoßen. Man durfte annehmen, daß auch in Irland dieselbe Veränderung vor sich gegangen sein werde, aber dem war, zu Jedermanns größtem Erstaunen, nicht so. Es gab zur Zeit der Auflösung des Parlaments 58 Home Ruler, und nach den beendeten neuen Wahlen gab es ihrer nur 63, außer 24 Konservativen und 16 Liberalen „aus Irland“. In der Provinz Ulster, ebenda wo schon tenant right gilt, und darum die politisch-agrarische Agitation keinen Boden findet, wurden nur zwei Home Ruler gewählt. Mr. Parnell genoß die Ehre einer dreifachen Wahl, in Mayo, Meath und in der Stadt Cork, aber nicht alle

Neugewählten, die sich Home Ruler nannten, erkannten ihn als Führer an, es zeigte sich vielmehr eine Spaltung in radikale oder vorgeschrittene und in gemäßigte Abgeordnete dieser Gattung, die letzteren unter der Leitung Mr. Shaws, des nominellen Nachfolgers von Mr. Butt. Wären selbst alle Home Ruler einig gewesen, und hätten sie von vorneherein erklärt, in sämmtlichen Fragen mit der nunmehrigen Opposition zu gehen, die neue Regierung hätte dennoch eine 40 Stimmen übersteigende, also für alle Fälle ausreichende Majorität behalten. Aus diesem Verhältnisse ergab sich nothwendig die Entbehrlichkeit der Irländer für das Ministerium Gladstone, somit auch die Wahrscheinlichkeit dafür, daß man nunmehr eine lange Zeit nichts von Irland und einer Gesetzgebung für dasselbe hören werde. Liberale wie Konservative, beide noch in jeder Beziehung das was früher Whigs und Tories waren, athmeten förmlich auf; Mr. Shaw und Mr. Parnell, besorgt daß man ihrer nun gar nicht mehr gedenken werde, beriefen rasch und gemeinschaftlich die irische Land League zum einem Meeting in Dublin und ließen da Beschlüsse fassen, welche die Aufmerksamkeit des neuen Parlaments auf die noch ungelösten irischen Fragen lenken sollte. Es gelang ihnen dies jedoch nicht; höchstens ließ sich hier und da eine Stimme in den Londoner Blättern für die Fortsetzung und Erweiterung des Unterstützungswerkes in den westlichen Provinzen vernehmen. Aber nur zu bald hatten die Irländer ihre frühere Bedeutung als das „Uebergewicht", das die eine oder die andere Wagschale hinaufschnellen macht, zurückerlangt. Das Kabinet Gladstone beging Fehler und zwar in einer Woche mehr, als das ihm vorausgegangene in einem Jahre. Der Brief an den Grafen Karolyi, der die Empfindlichkeit des englischen Volkes reizte; die Verleihung der höchsten Stellen in Irland und Indien an Katholiken, durch welche die Nonkonformisten mißgestimmt wurden; die Weigerung, Sir Bartle Frère, den Gouverneur des Kaplandes, abzuberufen, durch welche die Radikalen sich verletzt fühlten; und vollends gar die Haltung des Ministeriums in der Angelegenheit des eidverweigernden Bradlaugh: alle diese Irrthümer, um den denkbar mildesten Ausdruck zu gebrauchen, verursachten einen Riß in der Regierungspartei, den nur Blinde oder Verschlafene nicht hätten bemerken können. Es kamen Abstimmungen vor, bei welchen das Ministerium sowohl Liberale wie Radikale im gegnerischen Lager, und die Home Ruler des Herrn Parnell im eigenen sah, so daß die Regierung von den letzteren förmlich „gerettet" wurde. Das erkannte die Opposition, das erkannten die Irländer, und das sah auch Mr. Gladstone. Es leuchtete ihm ein, daß er sich mit einer Gruppe, die im schlimmsten Falle über 28, im besten über 63 Stimmen verfügt, unter allen Umständen verhalten müsse. Jedenfalls durfte er diese nicht ohne Noth für immer zum Feinde übergehen lassen. That er nicht selbst Etwas für Irland, dann mußte er erwarten, daß die Gegner ihm zuvorkommen werden, rein nur um der Regierung unangenehm zu sein, und wie die Dinge standen, war nicht vorauszusehen, was Alles sich daraus entwickeln könne. Ohnehin nahm die von Parnell kräftig geförderte Agitation in Irland wieder zu. Man fand Plakate in der County Mayo mit den folgenden reizenden Aufschriften: „Nieder mit Browne (damals Kandidat), diesem niedrigen, verworfenen, blutdürstigen, thierischen Whig!" — „Hervor, Ihr Kämpen des Volkes, Parnell und

Power!" — „Gebt dem Landlordsystem den Todesstreich!" — und ähnlichen anderen. Die Agenten beklagten sich darüber, daß niemand mehr die Rente bezahlt, daß eine „gereinigte" Farm, d. h. eine solche, von welcher der Tenant vertrieben wurde, nicht wieder besetzt werden kann, ja daß es nicht einmal gelingt, ein Gut zu verkaufen, weil Jedermann hofft, mit Gott und Parnells Beistand irgend ein Stück Land geschenkt zu erhalten. Ein Richter, Namens Flanagan, dem die Aufgabe zufiel, in der Land-Court eine kleine Besitzung zu veräußern, nannte jeden Verkauf eine „Farce", da nicht einmal der zwölffache Pachtbetrag als Kaufsumme angeboten wurde. Agrarische Vergehen häuften sich trotz ansehnlicher Vermehrung der Polizei. Man rechnete zusammen, daß es solcher zwischen dem 1. Mai 1879 und 1. Januar 1880 in ganz Irland 977 gegeben habe — freilich die meisten darunter nur ganz leichte, wie briefliche Bedrohungen u. s. w. —, nun aber nahmen sie noch in einem stärkeren Verhältnisse zu, und selbst der Fall wurde in den Blättern erwähnt, daß sich in Roscommon auf der Besitzung von Mr. Acheson, nicht weniger als 1500 Bauern zusammengerottet hatten, um die Einzäunung einer Farm, aus welcher der Tenant hinausgejagt wurde, zu verhindern. Da Alles wieder im besten Gange war, zum Mindesten dem Sinne Parnells nach, wollte dieser für die öffentliche Diskussion eine Grundlage schaffen, oder wahrheitsgetreuer, wenn auch drastischer ausgedrückt: den Massen, die er ködert, einen neuen Knochen hinwerfen, damit sie weiter auf ihn vertrauen und sich nicht etwa einen anderen Herrn suchen. In einer Sitzung der erwähnten Irish Land League schlug er vor, die Durchsetzung einer Interims-Maßregel zu betreiben, die wie ein Angeld auf die volle Befreiung vom Landlordism zu betrachten wäre. Für zwei Jahre soll es keinem Grundherrn oder Agenten gestattet sein, einen fälligen Pachtzins gerichtlich einzutreiben. Während dieser Zeit soll auch keine Vertreibung der Tenants stattfinden dürfen. Inzwischen haben aber alle Vorbereitungen für die Grundablösung Seitens des Staates, ganz wie sie auf dem Kontinente durchgeführt ist, aber auf Grund einer Entschädigung, welche das Zwanzigfache der Rente beträgt, zu erfolgen. Nebenbei bemerkt, hat die erste staatliche Grundablösung in Europa, diejenige im Großherzogthume Hessen vom Jahre 1836, auf Grund einer achtzehnfachen Pachtbetragsentschädigung stattgefunden. Zwölf Jahre später wurde in Oesterreich der Boden derart abgelöst, daß der durch eine Schätzung ermittelte Werth zu einem Drittel gänzlich abgeschrieben, zu einem weiteren Drittel im Wege einer neuen Steuer vom ganzen Lande, und zum letzten Drittel von den freigewordenen Bauern in längeren Raten bezahlt wurde. Mr. Parnell wollte nun etwas dem Aehnliches. Sein Schrei war nicht mehr Ulster-right oder fixity of tenure, sondern Grundablösung! Hätte er eine Abstimmung unter allen 600000 Tenants vornehmen lassen, es steht zu wetten, daß sich nicht tausend Bauern für seine Ideen, die in Irland noch nicht verstanden werden, während Jedermann weiß, was tenant right ist, erklärt hätten. Aber die „vorläufige" Maßregel begriff alle Welt. Um einzusehen, daß es nützlich ist, einer Zahlungsverpflichtung enthoben zu werden, braucht man ja weder ein studirter Nationalökonom, noch überhaupt ein sehr kluger Mensch zu sein. Paddy ist aber ein pfiffiger Kopf, und darum jubelte er selbstverständlich dem Vorschlage zu. Der Ab-

geordnete O'Connor Power zerlegte die als „interimistisch" bezeichnete Forderung in Paragraphe, und brachte die letzteren als Gesetzvorschlag im Unterhause ein. Die Regierung erklärte erst, sich in dieser Saison mit der irischen Landfrage gar nicht mehr befassen, dagegen für den Herbst oder nächsten Frühling eine die Landfrage im Allgemeinen, also alle drei Königreiche angehende Vorlage, vorbereiten zu wollen. Dieser Erklärung zufolge verwarf sie natürlich die O'Connor Power'sche Bill. Aber die Home Ruler zeigten sich darob gar stark ungeberdig. Mr. Gladstone, der noch eine ganze „Speisekarte" schon eingebrachter Vorschläge in der laufenden Session durchbringen wollte, erschrak, besann sich eines Besseren, oder wie wir schon wissen des Schlechtesten das ihm hätte einfallen können, und ließ durch Mr. Forster, den Minister für Irland, die jetzt schon berühmte Irish Disturbance Bill vorlegen. Das „Wettrennen" um die Gunst Irlands, wie man in England zu sagen pflegt, begann von Neuem.

Es hat nicht oft einen kürzeren Gesetzentwurf gegeben, um welchen hitziger und länger debattirt worden wäre. Die ganze Bill hatte gedruckt etwa 30 Zeilen und bestand in der Hauptsache aus einem einzigen Paragraphen. Dieser bestimmte, daß in gewissen Counties, nämlich in jenen, in welchen Noth eingetreten ist, bis 31. December 1881 keine Eviktion wegen Nichtbezahlung der Rente stattfinden dürfe; findet sie dennoch statt, dann ist sie im Sinne der Landakte vom Jahre 1870, aber unter Aufhebung der dort statuirten Ausnahme, als eine Disturbance (Besitzstörung) zu betrachten, und der Country-Court-Richter hat für dieselbe eine Entschädigung festzusetzen, falls er findet, daß 1) der Tenant die Rente in Folge des Nothstandes nicht bezahlen konnte, 2) daß derselbe die Farm zu billig (reasonable) erscheinenden Bedingungen bezüglich des Pachtzinses, der Rückstände &c. behalten wollte, daß aber 3) der Landlord diese Bedingungen unbilligerweise (unreasonably) zuzugestehen verweigert hat. Das ist die gesammte Bill. Sie schafft ein Ausnahmsrecht auf Entschädigung für Disturbance, auf gewisse Theile des Landes und eine festgesetzte Zeit beschränkt, entsprechend einem in diesen Landestheilen vorherrschenden Ausnahmszustande, der voraussichtlich die angegebene Zeit hindurch andauern wird. Sie hält sich an den Grundsatz des römischen Rechts: Der Konduktor (colonus) hat, wenn nichts Anderes verabredet ist, das Recht, einen verhältnißmäßigen Nachlaß vom Pachtgelde zu verlangen, wenn ein beträchtlicher Theil der Früchte (des erwarteten Ernteertrages) vor der Perception (also noch auf dem Felde) durch reinen Zufall (ungewöhnliche Witterung) zu Grunde geht. Sie hält sich ferner, wie der Attorney-General für Irland hervorgehoben hat, an das alte schottische Recht, das ausdrücklich festsetzt, der Pächter sei nicht „verantwortlich für die Rente", sobald in Folge eines außergewöhnlichen Wetters, eines besonderen Unglücks &c. nicht mindestens so viel geerntet werden konnte, daß seine Arbeit bezahlt ist, und daß er den Samen zurückerhält. Die Bill hat überdies Aehnlichkeit mit den fast schon in allen Ländern vorgekommenen gesetzlichen Moratorien, da sie eine Zahlungspflicht nicht aufhebt, sondern nur auf eine bestimmte spätere Zeit hinausschiebt, nein, das nicht einmal, sondern da sie blos die Exekutionsfähigkeit einer Forderung für eine gewisse Zeit sistirt. Was ist aber der Unterschied zwischen einem Wechselschuld-Moratorium und dem, was jetzt Mr. Forster für Pachtschulden beantragt

hatte? Um es kurz zu sagen: die Wechselforderungen gehen Kaufleute an, die selten in einer gesetzgebenden Versammlung vertreten sind; die Pachtforderungen betreffen jedoch Landlords, im gegebenen Falle sogar englische und irische, was besagen will die Allerselbstsüchtigsten auf Erden, die nicht nur eine Vertretung im Parlamente haben, sondern geradezu das Parlament ausmachen, und sie seien Peers oder Commons, sie mögen sich Konservative oder Liberale und insoweit sie nur zur Gattung gehören, selbst Radikale nennen, doch nichts weiter sind als die Vertreter einer einzigen bestimmten Art von Interessen, nämlich ihrer eigenen, und nachdem diese vollauf gewahrt sind, noch derjenigen ihrer Vettern, ihrer Freunde, ihrer Nachbarn, ja nur ihrer Bekannten, die sie einmal gesprochen haben mögen, denn diese stehen ihnen näher als das ganze übrige Volk, von dem sie zu Zeiten recht hübsch reden können, mit dem sie aber auch nicht einen einzigen Gedanken gemein haben. Welchem unverbesserlichen Schwärmer ist es doch nur zum erstenmale eingefallen, von einer Versöhnung der Interessen der Besitzenden und der Nichtbesitzenden — es handle sich um welche Art immer von Besitz — zu träumen! Sie verhalten sich zu einander wie Feuer und Wasser, sie haben ewig einen Kampf mit einander geführt, sie werden ihn ewig führen, wenn schon aus keinem anderen Beweggrunde, dann aus dem, daß wer Etwas bereits hat, sich darum nicht erst zu bemühen braucht, also einem Trägheitsmotiv zufolge, das aber in der Welt schon oft eine sehr große Rolle gespielt hat. Man sehe nur zum Exempel auf diese „liberalen" und „radikalen" Mitglieder der Majorität im neuen englischen Parlament. Sie sind, was man so nennt, freisinnig, und thun sich Etwas darauf zu Gute. Aber nur komme man ihnen nicht mit Neuerungen, die ihr superfeines religiöses Gefühl verletzen, wie die Abänderung der Eidesformel, oder mit Vorschlägen, welche sich auf die Haftbarkeit der Arbeitgeber für Unfälle (Employers Liability Bill) beziehen und nun schon gar mit Maßregeln, welche sich in ihrer eigenen Tasche fühlbar machen. Da schreien sie gleich: Konfiskation! Verrath! Weltuntergang! Wahnsinn! wie Lord Melbourne vor bald vier Jahrzehnten im House of Lords ausgerufen hat: „Bei Gott, das verrückteste Zeug das ich je gehört habe, ist der Vorschlag, die Corn-Laws abzuändern", aber damals als diese Korngesetze sowie überhaupt die indirekten Steuern geschaffen wurden, um die speciellen Verpflichtungen der Großen und Reichen auf das ganze Volk abzuwälzen — es geschah durch das Parlament unter Karl II. —, damals hat Niemand von Konfiskation gesprochen; ebenso erinnert heute selten wer daran, daß der Grundbesitz nur mit einer Steuer von kaum 3/4 % (1 1/4 d. im Pfund) belastet ist, während das Volk jedes Glas Ale oder Porter um 398 %, jede Unze Tabak um 500 % über den Werth bezahlen muß, damit der weitaus größte Theil des englischen Budgets von den indirekten Steuern getragen werden könne. Man verlangte von diesen „liberalen" Mitgliedern der Majorität, daß sie der Hares and Rabbits Bill (Jagdgerechtsame-Bill) zustimmen mögen, und Gladstone schilderte den Erfolg der Bemühung, die ganz kleine in der Bill enthaltene Koncession an die Farmer zu erwirken [1]), mit folgenden Worten: „Diese Bill verursachte ein Schau-

[1]) Die Bill wurde inzwischen — als halbe Maßregel — durch das Parlament gedrückt.

dern im nervösen System eines Theiles dieses Hauses." Die Regierung beantragte eine Sistirung der Evictions in Irland, einzig und allein in den Nothstandsgegenden, und die hierdurch hervorgerufene Stimmung kennzeichnet sich durch die folgenden, theils in der Presse, theils im Hause gemachten Aeußerungen: „Es wäre besser, Irland nochmals zu erobern, als das Eigenthum der Loyalen zu konfisciren und es den Rebellen in posse zu geben" (Henry J. Dudgeon in der „Times") — „Lassen wir den Tiger (nämlich die Tenants) kein Blut sehen; die Landlords sind die englische Garnison in Irland." (Lord Annesley, Besitzer von 17398 Acres, mit einem Einkommen von 23713 Pf. St., ebenfalls in der „Times") — „Alle Landlords werden verrückt werden, wenn die Bill durchgeht; solch eine ungerechte und schädliche Maßregel, von schädlichster Wirkung für die ganze civilisirte Menschheit, ist noch nie ausgedacht worden" (Ein Middleman im Daily Telegr.) — „Die Bill verräth eine Politik des Diebstahls und der Bestechung mit anderer Leute Eigenthum" (Lord Churchill im Parlament) — „Es ist eine kommunistische Bill" (Lord Echo) — &c. &c. Ernste und motivirte Einwendungen gegen die Bill waren die folgenden: sie wird vom Volke mißverstanden, und als eine dauernde Maßregel angesehen werden; sie wird auch über den begrenzten Kreis hinaus, für den sie gilt, zur Anwendung kommen; niemand wird ferner die Rente zahlen wollen, auch wenn er es thun könnte, in Erwartung eines weiteren Geschenkes Seitens der Gesetzgebung; der Money Lender oder der Kaufmann in der Stadt wird dem Bauer das Vieh fortpfänden, wenn er ihn nicht veranlassen kann mit dem Gelde zu bezahlen, das sonst zur Begleichung des Pachtzinses gedient hätte, weil eine so günstige Gelegenheit, alte Forderungen einzutreiben, sich für ihn nicht wieder findet; der mittlere Landlord (Yeoman) wird ruinirt sein, da man ihm, nachdem er auf keine Rente rechnen kann, Seitens der Banken den Kredit kündigen wird; Darlehen auf irische Güter werden in England nicht mehr zu haben sein; die Landlords werden das Geld nicht finden, das sie als Compensation for disturbance zu zahlen verpflichtet sein werden; es wird nicht mehr möglich sein, irische Güter um irgendwelchen Preis zu verkaufen; und was die Hauptsache ist, jene Absentees, deren Besitzungen durch Agenten verwaltet werden, während sie selbst in London großes Haus halten, werden sich stark einschränken oder um andere Hilfsquellen umsehen müssen, und das eine wie das andere wird ihnen sehr unangenehm sein, ja geradezu lästig fallen! Ist nicht auch der Marquis of Landsdown ein solcher Absentee mit einem Besitze von 135517 Acres in 9 Counties, und einer Rent-Roll von 53465 £ 7 s. 10½ d.; nicht auch Viscount Listowell mit 29723 Acres und 13786 £; nicht Lord Kenmare mit 105359 Acres und 26951 £; was würden diese „Armen" ein und ein halb Jahre hindurch ohne Rente aus Irland beginnen? was alle Uebrigen, nämlich die Absentees, deren Zahl in der County Kerry 36 % aller Landlords ausmacht und anderswo wahrscheinlich ebenso groß ist? In der Welt, wie sie besteht, muß man zunächst leben können, und dazu sind wohl dem Bauer in der Grafschaft Galway einige Kartoffeln genug, aber ein Lord braucht mehr, und wer es ihm auch nur zeitweilig nehmen will, der beraubt ihn, der stört ihn in seiner Bequemlichkeit, der zwingt ihn darüber nachzudenken, wie das Fehlende auf andere Art herbeizuschaffen

wäre, der ist sein Feind, und wenn er gar mit ihm in demselben Cabinet Council sitzt, sein doppelter Feind. Darum machten sich auch die erwähnten Lords: Landsdown, Listowell ꝛc. keine Skrupel darüber, das Ministerium, das ihre Partei vertritt, denn sie sind ja „Liberale", mitten in der Berathung über die irische Bill im Stiche zu lassen. Folgt daraus eine Zersetzung der Partei, ein Sieg der Gegner, dann ist dies noch immer besser als die Gutheißung des „Raubes", denn die Konservativen sind zum Mindesten Gentlemen und vor Allem Landlords, die solche exrevolutionäre Ideen, wie Befreiung von der thatsächlichen Leibeigenschaft, Grundablösung ꝛc. nicht nach den drei Königreichen gelangen lassen. Die Vertheidiger der Forster'schen Bill führten für dieselbe an: daß diese nur einen gesetzlosen Zustand durch die Legalisirung desselben zeitlich beschränke, da ja ohnehin auch jetzt keine Rente bezahlt wird; daß sie das Recht des Landlords nicht vermindern, noch vor dem Kaufmanne oder Dorfwucherer, das Vieh und sonstige bewegliche Gut des Tenants für eine ausstehende Forderung zu pfänden; daß für die Kompensations keine Gelder aufzunehmen nöthig sein werden, wenn eben keine Evictions stattfinden; daß die Entschädigung auch nur in dem Falle erfolgt, in welchem eine Vertreibung wegen Nichtbezahlung der Rente eingetreten ist, obgleich der Tenant diese nachweisbar nicht bezahlen konnte; daß einer Ausbeutung des Nothstandes durch die Landlords, wie sie nach 1847 vorgekommen ist, vorgebeugt werden müsse; und daß schließlich auch etwas Menschlichkeit durch die Gesetzgebung geübt werden dürfe, angesichts des Umstandes, daß die ärmsten Leute in Europa (?), dieselben, von welchen sich oft 20000 radern müssen, um einen einzigen Landlord zu erhalten — es wurde während der Debatte im Unterhause die Besitzung genannt, auf welche sich diese Bemerkung bezieht — thatsächlich von einem Nothstande betroffen worden sind, einer Act of God, wie Gladstone sich ausgedrückt hat, und daß man denn doch weder die Menschen verhungern lassen, noch sie durch erzwungene Evictions einer unausbleiblich erscheinenden Revolution entgegentreiben kann. Man erinnerte daran, daß die irischen Landlords von keiner „Konfiskation" gesprochen und sich auch nicht beklagt haben, als ihnen ein Viertel des vordem der Geistlichkeit gehörenden Zehents „für die Einhebung" zugesprochen wurde. Man wies nach, daß sich die Bodenrente seit der letzten Hungersnoth um volle 50 % gehoben hat, und der Bodenwerth noch mehr, da selbst im Jahre 1878, nach einer schlechten Ernte, Farmen für die 26 jährige Pachtzinssumme von den Tenants angekauft wurden, das eine wie das andere nur in Folge der Arbeit derselben Menschen, die jetzt Noth leiden, und durch die Bill vor einem ihnen zugedachten Unrecht geschützt werden sollten. Es war aber Alles vergebens! Der Widerstand gegen die Bill dauerte durch Wochen, und er schien gar nie enden zu wollen. Bei der zweiten Lesung betrug die Majorität der Regierung nur noch 78 Stimmen, weil Home Ruler für und gegen sie votirt hatten, sowie „Liberale" sich der Abstimmung enthielten, insoweit sie nicht offen mit der Opposition gingen, und bei der Detailberathung im Kommittee (in der Kommission) war die Mehrheit für den Regierungsvorschlag einmal bis auf 56 Stimmen, mehrmals auch noch darunter gesunken. Ganze Nachmittage und ganze Nächte hindurch wurde über ein Amendement debattirt, und wenn der Morgen an-

brach, war man doch noch nicht bis zur Abstimmung über dasselbe gekommen. An der Verzögerung trug auch die Regierung keine geringe Schuld, da sie selbst dreimal Abänderungen beantragte, die eine derselben sogar wenige Minuten nachdem sie bestimmt erklärt hatte, die Bill so wie sie steht durchbringen zu wollen, und da sie ferner Ziffern über die Zahl der vorgekommenen Evictions und diejenige der in Irland verwendeten Policemen vorbrachte, die sie später selbst als ungenau bezeichnen mußte. Das Schwanken des Ministeriums hatte zum Zweck, bald die Liberalen bald die Home Ruler für die Bill in ihren Hauptgrundsätzen zu gewinnen, es bedurfte aber erst der ernsten Drohung, die Session, wenn nöthig, ununterbrochen bis zum Herbste fortdauern zu lassen, ehe die Bill das Kommittee passiren konnte. Auf Grund eines angenommenen Amendements wäre die Bill nur jenen Tenants zu Gute gekommen, deren Farm einen Taxirungswerth (ratable value) von jährlich 30 £ nicht übersteigt. Nach Mr. Forsters Erklärungen entspricht dieser Werth einer Rente von 42—45 £ (was wieder ein Beweis für die Behauptung ist, daß in Irland ein unverhältnißmäßig hoher Pachtzins bezahlt wird), aber selbst nach dieser Einschränkung wären durch die Bill — falls sie Gesetz geworden wäre! — allein in der Provinz Connaught, im Westen, 128 000 arme Bauern vor dem process server und Exekutor bis Ende 1881 geschützt worden. In dritter Lesung, die am 27. Juli stattfand, wurde die Kompensation Bill nach siebenstündiger erregter Debatte mit einer Majorität von 66 Stimmen angenommen. Das Oberhaus hat sie jedoch, leichten Sinnes und fröhlichen Herzens einfach verworfen, wie es noch zwei andere „irische" Gesetzentwürfe einfach ablehnte. Mr. Gladstone sah erst hiernach ein, welch großen Fehler er damit begangen hat, daß er einen Kampf mit den mächtigen Vertretern der Landed Interest im englischen Parlament um einer Maßregel willen begann, die zu unbedeutend ist, als daß die öffentliche Meinung sich für sie hätte erwärmen, und dem Ministerium gegen die Landlords zu Hilfe kommen können. Wenn nun thatsächlich die aus der Feudalzeit verbliebenen Bestimmungen über Primogenitur, Unveräußerlichkeit der Familiengüter ꝛc. aus dem Statute Book ausgemerzt werden sollen; wenn ein Grundbuch angelegt, wenn die Grundablösung durchgeführt werden soll: hat der Kampf mit den Landlords von Neuem unternommen zu werden, und der Widerstand der letzteren gegen die große Maßregel kann nicht unbedeutender sein, als er es gegen die kleine gewesen. Darum hätte das Flickwerk vermieden werden sollen. Dafür, daß Evictions in Irland thatsächlich nicht mehr oft stattfinden mögen, sorgt schon bis auf Weiteres der Terrorismus, den daselbst die Bauern ausüben[1]). Es wäre daher angezeigt gewesen, die Gesetzgebung nur für eine große, wahrhafte Reform, wie sie nicht allein für Irland Noth thut, in Anspruch zu nehmen. Für diese wäre eine Majorität noch leichter zu finden gewesen, als für die Disturbance Bill, und unterliegt selbst einst das Ministerium im Kampfe für die echte Landreform, dann ist es mindestens ehrenvoll unterlegen, und darf sich dessen rühmen, einer großen Sache gedient zu haben.

---

1) Seitdem diese Zeilen geschrieben wurden, ist neuerdings ein „agrarischer" Mord an Lord Mountmorris begangen worden.

Diese Landreform wird schließlich auch einmal in England durchgeführt werden, wenn nicht durch das jetzige Ministerium, dann durch ein künftiges. Es wird der englischen Landwirthschaft die Möglichkeit geboten werden, sich so frei zu entwickeln, wie schon jetzt der Handel und die Industrie, die ja auch noch bis zur Mitte dieses Jahrhunderts allerlei Beschränkungen unterworfen waren. Aber gerade zur Zeit, in der in England darüber debattirt wird, ob die von vielen Seiten begehrte Reform schon nothwendig sei, bereitet sich in der Welt eine der größten Revolutionen vor, deren Kenntniß bisher auf uns gekommen ist. Die Landwirthschaft, die Hauptquelle des Wohlstandes, und somit der Macht, des Einflusses, der Kultur, geht in Europa zu Grunde und blüht in anderen Welttheilen, zunächst in Amerika, neu auf. Bei uns ist der Boden erschöpft, drüben strotzt er noch an Kraft und Fülle; hier ist er nicht mehr im Stande die bestehende Bevölkerung zu ernähren, so daß nach ein oder zwei schlechten Ernten ohne die Zufuhr von auswärts Hungersnoth zu befürchten ist, dort sind noch Millionen von Acres unaufgebrochen und warten des Dampfpfluges der sie aufreißt, der Maschinen, welche die Aussaat in die Furchen streuen, oder schneiden und die Garben binden, sowie der Lokomotive, welche die zur Versendung fertige Frucht bis zum Oceandampfer führt, auf dem sie um einen geringeren Frachtlohn als auf unseren Eisenbahnen aus einer Provinz in die andere d e s s e l b e n Landes verschickt werden kann, nach jedem europäischen Hafen gebracht wird. Der Anbau von Weizen, von Roggen, von Mais und Gerste lohnt sich in Europa nicht mehr, wenn nicht auf eine ganz ausgezeichnete Ernte gerechnet wird, die natürlich nicht in jedem Jahre erwartet werden kann; unsere landwirthschaftlichen Handwerker sind nicht im Stande, mit den „Fabrikanten“ von Brotstoffen aus den amerikanischen oder australischen Prairieländern zu konkurriren. Aber auch Fleisch wird frisch und schmackhaft aus Australien auf die Märkte von Liverpool, London ꝛc. um einen Preis geliefert, um welchen dasselbe weder der irische, noch der englische Landwirth „erzeugen“ können; auch Speck und Schinken, auch Käse und sogar Obst bringt man vortheilhaft aus fremden Welttheilen zu uns her. Für Baumwolle, Kaffee, Thee, Tabak, Petroleum und Gewürze haben wir schon seit Langem an außereuropäische Länder einen Tribut zu entrichten, der von Jahr zu Jahr größer wird. Nun kommen noch unsere ständigen Abgaben für Produkte hinzu, die wir bisher für den vollen Bedarf unseres Welttheils selbst zu erzeugen im Stande waren. Jetzt zahlen wir noch mit Schuldtiteln, die bei uns verpfändet sind, und mit Industrieartikeln, die wir auf Grund unserer längeren Erfahrung besser herstellen können. Bald werden wir aber mit dem hier aufgehäuften Kapitale zahlen müssen, und in nicht ferner Zeit wird Europa so verschuldet sein, wie es nach dem Bürgerkriege Amerika gewesen, aber ohne dessen Hilfsquellen und ohne die Aussicht, die Schuld bald vom Halse abschütteln zu können. Nichts deutet darauf hin, daß eine Aenderung der erwähnten Verhältnisse eintreten werde. Die schon unter den Pflug genommenen amerikanischen Felder werden auch weiter bebaut werden, der Werth des Produkts mag noch so tief sinken; die schon bestehenden Kommunikationsmittel werden benützt werden und neue werden noch hinzukommen, so daß auch die Beförderung des Erzeugnisses nie mehr wesentlich

theurer werden kann. Wir werden die Konkurrenz bald aufgeben und uns darauf beschränken müssen, den landwirthschaftlichen Kleinbetrieb zu pflegen, also auf unseren Feldern Genußmittel zu erzeugen, welche den Transport über weite Strecken nicht vertragen. Der Bodenwerth wird hier nothwendig sinken, selbst wenn er drüben bald auch etwas größer werden sollte, und auf seinen früheren Stand wird er noch nach vielen Generationen nicht zurückkommen, denn sobald sich irgendwo ein Bedarf nach bebaubaren Erdflächen zeigen wird, werden neue Gebiete „jungfräulichen“ Bodens in Nordamerika, in Australien und schließlich in Afrika aufgebrochen werden, nun da das Verkehrswesen so überaus entwickelt ist und noch stärker entwickelt zu werden Aussicht hat. Die Landwirthschaft wird in Europa aufhören ein gesuchtes Gewerbe zu sein, der Besitz von Grund und Boden wird nicht mehr ein erhöhtes Ansehen, eine privilegirte Stellung in der Gesellschaft verleihen. Diejenigen, die sich mit dem undankbaren Geschäfte der Erzeugung von Brotfrüchten befassen, werden wie die Kartoffelbauern Irlands ein Gegenstand des öffentlichen Mitleids sein. Die europäische Bevölkerung wird in Fabriken und Bergwerken hart arbeiten müssen, um den künftigen Aristokraten in Amerika das Leben angenehm zu machen. Alle Schätze, aller Reichthum, alle Macht werden Denjenigen zufallen, die sich bei Zeiten des besten Bodens bemächtigt haben; sie werden die Herren der Welt sein. Und in Kenntniß dieser Aussichten, deren Bestehen Gladstone in seinem berühmten Essay „Our Kinsmen beyond the sea“ zugegeben hat, und von welchen in England ineinemfort ohne ernsten Widerspruch geredet wird, begehen englische Landlords die Thorheit, sich auf veraltete Privilegien, die sonst nirgends mehr in Europa erhalten sind, zu berufen, und die Freiheit nicht zugestehen zu wollen, deren die englische Landwirthschaft bedarf, um sich des von Außen andringenden Feindes für einige Zeit noch zu erwehren. Die Farmer, die Tagwerker, mit einem Worte: die Arbeitenden, sollen gleichzeitig mit ihnen, den Genießenden, zu Grunde gehen. Das gemahnt an den grausamen Egoismus der indischen Großen, welche befehlen, daß nach ihrem Tode ihre lebendigen Frauen mit ihnen zusammen verbrannt werden sollen; sobald *sie* sich des Lebens nicht länger erfreuen, soll auch niemand von den ihnen am nächsten Stehenden auf Erden wandeln dürfen. Es heißt aber, daß in jüngster Zeit selbst indische Eheweiber sich nicht mehr verbrennen lassen, sondern den Schutz der englischen Gerichte anrufen. Auch die Farmer in England und Irland, die eigentlichen Landwirthe daselbst, werden sich den Befehlen der Landlords nicht mehr lange fügen, sondern ineinemfort und so lange an das große englische Volk appelliren, bis ihnen ihr Recht geworden ist.

Literarische Festgaben zu Bluntschli's Jubiläum.

Von

A. Bulmerincq.

Zum Doktorjubiläum Bluntschli's waren von Fakultäten und Einzelnen wissenschaftliche Schriften erschienen und so wurde der Ehrentag des Altmeisters in Rechts- und Staatswissenschaft nicht blos zu einem Dankfeste für ihn, sondern auch zu einem Erntefeste für beide Wissenschaftsgebiete. Die Absicht des Referenten, jene Gaben zur Anzeige zu bringen, konnte erst jetzt zur Ausführung gelangen, dabei mußte er aber die Anzeige der römisch-rechtlichen Schriften und einer anderen nicht in das Programm dieses Jahrbuches hineingehörenden aus dem deutschen Recht, sowie einer bereits in dieser Zeitschrift besprochenen Schrift: E. Leser, Ein Accisestreit in England (Heidelberg 1879), ausschließen, die Besprechung jener erstbezeichneten Schriften einem Fachmann in einer Zeitschrift für Civilrecht anheimgebend. Der Vollständigkeit halber seien aber diese Schriften hier angeführt. Sie sind: Bekker, Recht des Besitzes bei den Römern (Leipzig 1879), Max Cohn, Beiträge zur Bearbeitung des römischen Rechts (Berlin 1880, I. Bd.), Julius Amman, Ueber den Begriff des procurator und des mandatarius nach römischem Recht (Heidelberg 1879), Richard Löning, Ueber den Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter.

Die Titel der von uns zur Anzeige zu bringenden Schriften lauten: Jos. v. Held, Das Kaiserthum als Rechtsbegriff (Würzburg 1879); Edgar Löning, Die Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach deutschem Privat- und Staatsrecht (Dorpat 1879); Otto Gierke, Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien (Breslau 1879); F. v. Holtzendorff, Wesen und Werth der öffentlichen Meinung (München 1879); C. Gareis, Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel (Berlin 1879); H. Strauch, Zur Interventionslehre (Heidelberg 1879); G. Cohn, Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechsel (Heidelberg 1880); H. Buhl, Zur Rechtsgeschichte des deutschen Sortimentsbuchhandels (Heidelberg 1879); Alois v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern (Zürich 1879).

I.

v. Held: Das Kaiserthum als Rechtsbegriff.

Nach Wiedererstehung von „Kaiser und Reich" war es eine besonders der deutschen Wissenschaft naheliegende Aufgabe, Vergangenes und Neues mit einander zu vergleichen, und diesem Bedürfniß genügte zur Orientirung u. A. auch ein Vortrag des Referenten über „Kaiser und Reich", welcher im März 1871 in Dorpat in der Universität gehalten und der später in der baltischen Monatsschrift abgedruckt wurde. Referent beschränkte sich auf einen Vergleich zwischen dem römischen Kaiserthum

deutscher Nation und dem 1871 gestifteten. v. Held ist nicht nur auf das erstere, sondern auch auf das altrömische Kaiserthum eingegangen und hat außerdem das Kaiserthum Rußlands, Frankreichs, Oesterreichs und England-Indiens betrachtet, an einigen anderen Erscheinungen des Kaiserthumes und Anmaßungen desselben kürzer vorübergehend. Die Arbeit v. Held's ist hierdurch zu einer werthvollen Monographie über das Kaiserthum überhaupt geworden, wie sie die Literatur bisher nicht besitzt. Daß ein Schriftsteller wie v. Held deutsche und fremdländische Literatur dabei verwerthet, ist selbstverständlich. Vor Allem kam es dem Verfasser darauf an, den allgemeinen Rechtscharakter des Kaiserthums zu untersuchen. Und wenn auch seiner Ansicht nach das Kaiserthum Jahrtausende hindurch und für ganze Kulturwelten weder ein Staatsrecht noch ein Völkerrecht zugelassen, so erblickt er doch die Berechtigung des modernen, also auch des deutschen Kaiserthums unserer Zeit darin, daß der betreffende Staat oder Reichsverband in dem größeren Maße seiner Macht auch erkenne eine entsprechend höhere Verpflichtung für die freie und friedliche Verbindung der Völker, oder was dasselbe, für die Heilighaltung und Weiterbildung des Völkerrechts im Interesse wahrer Humanität einzutreten. (Seite 3 und 63.) Wir unsererseits können nur wünschen, daß alle derzeitigen Kaiserreiche diese Pflicht erkennen, thun sie Das, so wird das Völkerrecht wohl sich weiter und fester entwickeln als bisher.

Der Verfasser unterscheidet 1) das antike Kaiserthum — sein wichtigster Repräsentant das römische Kaiserthum. Dieses beruhe wesentlich auf dem Princip einer durch und durch gehenden Ungleichheit der menschlichen Natur und auf der daraus sich ergebenden Ansicht, daß das Höhergeartete in jeder, auch in rechtlicher Hinsicht — über dem Niederen stehe. Der antike Staat sei selbst die gesammte Weltordnung und sein stärkster formeller Ausdruck das antike Kaiserthum, seine Personifikation der Kaiser. Ideell sei es der divinisirte Universal-Individualismus. Sodann 2) das antikisirende germanisch-christliche Kaiserthum oder die staatliche Ordnung der Welt nach den christlichen Sittengesetzen, wie sie in den kirchlichen Ordnungen niedergelegt sind. Der römische Kaiser deutscher Nation sei die Personifikation einer idealstaatlichen, christlichen Welteinheit, der „civitas Dei“ auf Erden im Dienste des Himmelreichs. Endlich sei 3) das moderne Kaiserthum was es sei nicht dadurch, daß es Völker zu seiner Unterlage schuf oder doch herrichtete, sondern daß es als Spitze aus den Entwickelungen der Völker hervorging.

Vor dieser Unterscheidung weist der Verf. nach, daß das alt-römische Kaiserthum, wie auch das seiner deutschen Nachfolger, vom Anfang bis zum Ende, der rechtlichen Grundlage oder der Hauptsache nach, eines und dasselbe gewesen und daß die Verschiedenheiten in demselben nach Perioden und Persönlichkeiten nichts daran zu ändern vermögen, da die blos auf den Persönlichkeiten beruhenden Verschiedenheiten nie rechtlich maßgebend geworden. Das eigentliche und formell rechtliche Wesen des römischen Imperatorenthums sei sich stets gleich geblieben und sei nie zu einer Monarchie geworden, seine Gewalten blieben stets die des Römischen Volkes. Auch das Kaiserthum des römischen Reichs deutscher Nation sei bei allem Wechsel in seiner politischen Situation stets rechtlich dasselbe geblieben. Formell-rechtlich sei die ganze Kaiser- und Reichsidee vollständig unverändert erhalten geblieben. Der Unterschied beider Arten des Kaiserthums sei aber der, daß im deutschen Kaiserthum zur alten römischen Rechts- und Staatsidee noch die ausschließliche Berechtigung und Freiheit der römisch-katholischen Religion resp. Kirche und die germanische Freiheit gekommen sei und daß dieses Kaiserthum den Beruf hatte, die harmonische Einheit jener drei Elemente in zeitgemäßer Ausgleichung ihrer Gegensätze darzustellen, weshalb es in Wirklichkeit seinem rechtlichen Charakter nach nicht mehr das alt-römische Imperatorenthum, also auch nicht eine virtuelle Fortsetzung desselben gewesen sein konnte.

Endlich wird das neue deutsche Kaiserthum als unterschieden von den beiden früheren nachgewiesen. Das frühere Bundespräsidium sei in jenem zugleich zu einem deutschen Kaiserthum geworden. Die Gründung wie die Erhaltung des neuen deutschen Reichs habe auf Kosten der vollen staatlichen Selbstständigkeit Preußens wie der übrigen deutschen Länder, und zwar nicht kraft göttlicher Anordnung, sondern zufolge freien thatkräftigen Zusammenwirkens aller Regierungen und Völker stattgefunden. Das neue Reich sei entschieden ein nationales Gemeinwesen, weder universell im Sinne eines Weltstaates noch einer internationalen Weltsupremàtie. Das neue Kaiserthum

sei erblich. Das neue Reich wolle, wenngleich christlich, doch weder konfessionell noch theokratisch, wenn auch stark und mächtig, doch nicht kriegerisch und erobernd, wenn auch mit eigenen Gewalten von staatsrechtlichem Charakter ausgerüstet, doch weder absolutistisch, noch über das reale und frei anerkannte Bedürfniß centralistisch sein. Endlich erhebe es weder die Prätention einer höheren Berechtigung gegen die übrigen Staaten, noch sei es an sich ein rechtliches Hinderniß für den Bestand oder für die Entstehung anderer Kaiserthümer außerhalb Deutschlands.

Wenn der Verf. meint, daß das Kaiserthum als die Einheitsform Gesammtdeutschlands, trotz vieler und politisch wichtiger monarchischer Züge, rechtlich entschieden nicht die Monarchie sei, sondern daß zufolge des föderativen Elementes in der deutschen Reichsverfassung das Reich wenigstens im Bundesrath als eine Art von Staatenrepublik erscheine, auch der Kaiser dem Reichstage gegenüber principiell kein Veto, den einzelnen Staaten gegenüber kein eigenes Verordnungs-, nicht einmal das Begnadigungsrecht habe, weshalb der bekannte Rechtsinhalt der monarchisch gearteten Spitze des Reiches ganz geeignet scheine, den föderativen Gedanken der Reichsverfassung zum korrekten Ausdruck zu bringen, so scheint uns hier die Frage: ob Monarchie oder nicht, praktisch ganz irrelevant, denn es handelt sich rechtlich hier nur um ein Reich und ein Haupt, deren Wesen und Funktionen durch die Verfassung des deutschen Reichs in ihrer Eigenart festgestellt sind und werden auch aus dieser allein, weder aus den Sätzen dieser noch jener Verfassungsart, die Rechtssätze für Kaiser und Reich zu entwickeln sein. Auch für diese Frage ist der Gang einzuhalten, der den Verfasser zu so zutreffenden Resultaten geführt hat — der Gang des Rechts, gerade hierin zeichnet sich des Verf. Arbeit aus, daß sie streng zwischen Politik und Recht geschieden und bei ihren Entscheidungen stets die Waage des Rechts steigt, die der Politik sinkt. Nur so konnte auch das Kaiserthum in rein rechtlicher, staatsrechtlicher Bedeutung gewürdigt und erkannt werden.

II.

Löning: Die Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach deutschem Privat- und Staatsrecht.

Der Verf. untersucht in erster Beziehung zunächst die Frage: ob und in wie weit nach römischem Recht die juristischen Personen, insbesondere der Staat und die Gemeinden aus den Unterhandlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter schadensersatzpflichtig wurden. Es ergiebt sich, daß nach römischem Recht die Stadt in den privatrechtlichen Verhältnissen, in die sie eintritt, für den Schaden, der aus rechtswidrigem Verhalten ihrer Organe und Beamten dritten Personen erwächst, nicht einsteht, sofern nicht 1) die Stadt selbst daraus einen Vermögensvortheil gezogen hat — dann haftet sie auf den Betrag der Bereicherung, 2) sofern nicht die Vertreter, die für die Stadt handeln, ihre Sklaven sind oder als Institoren, Exercitoren &c. angestellt sind. In diesen letzteren Fällen finden die Sätze des gemeinen Rechts über die Haftungsverbindlichkeit des dominus auch auf die Stadt Anwendung. Daß für einen Schaden, den der Beamte bei Ausführung seiner Amtshandlungen rechtswidriger Weise dritten Personen zufügt, nur der Beamte, nicht aber das Gemeinwesen zu haften hatte, scheint im Alterthume niemals bezweifelt worden zu sein. Gegen den schuldigen Beamten konnte der Verletzte eine Klage anstellen, nicht aber gegen den Staat oder die Gemeinde. In der späteren Kaiserzeit wurde zwar der Staat nicht haftungsverbindlich, jedoch wurden die oberen Beamten verpflichtet, für die in Vollziehung der Amtsfunktionen vorgekommenen Ausschreitungen der von ihnen angestellten Unterbeamten zu haften. Diese Haftung trat freilich meist nur dann ein, wenn der Oberbeamte sich selbst einer Ausschreitung oder Nachlässigkeit schuldig gemacht hatte; in einzelnen Fällen wurde aber der Oberbeamte auch haftpflichtig erklärt für die rechtswidrigen Handlungen seiner Unterbeamten, selbst wenn er sich keiner Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hatte.

Im Mittelalter trafen die Rechtsfolgen der rechtswidrigen Handlungen der Organe, sofern dieselben nur im Namen der Gemeinschaft vollzogen waren, nicht die handelnden Personen allein, sondern die Gemeinschaft und damit die Gesammtheit aller Einzelnen. Deshalb konnte nicht blos die Gemeinschaft für schadenersatzpflichtig

erklärt werden aus unerlaubten Handlungen ihrer Organe, sondern wegen derselben konnten ihr auch Strafen auferlegt werden. Auch ward die Haft- und Strafbarkeit der Städte und Gemeinschaften von dem weltlichen Recht ausnahmslos anerkannt.

Seitdem aber ein eigentliches Beamtenthum entstanden war und sich mehr und mehr ausbildete, mußte man zu einer Unterscheidung der eigentlichen Organe der Korporation und der angestellten Beamten gelangen. Zunächst blieb man aber dabei stehen, das Verhältniß des Beamten zu dem Staat als ein rein privatrechtliches aufzufassen: als Mandatsverhältniß. Die Ueberzeugung, daß von Rechts wegen die Gemeinschaft einzustehen habe für die rechtswidrigen Handlungen ihrer Organe, wurde zurückgedrängt, aber zunächst noch nicht gänzlich unterdrückt.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnen zunächst die Gerichte den Fiskus für die amtlich übernommenen Depositen in Fällen des Verlustes für haftbar zu erklären, wenn auch nur subsidiär bei Insolvenz des Beamten, durch dessen Verschuldung der Verlust entstanden ist. Dann aber setzten auch Landesgesetze eine solche Haftbarkeit fest, während andere Gesetze nur die Mitglieder der Behörde haften ließen. Das preußische allgemeine Landrecht weist dagegen das Princip auf, daß der Beamte im Verhältniß des Mandatars zum Staate stehe. Die Haftung trat bei einigen Beamten ein, sofern sie sich bei der vom Staate ihnen aufgetragenen Sorge eines groben und mäßigen Versehens schuldig gemacht haben, während andere nur für bestimmte Versehen haften. Der Staat haftet aber nur als Fiskus in reinen Privatrechtsverhältnissen für die Handlungen seiner Beamten wie jede privatrechtliche Korporation.

Das Oberappellationsgericht zu Kassel bahnte zuerst die Erkenntniß an, daß der Staat für die Amtshandlungen aller derjenigen Staatsdiener, welchen die Ausübung irgend eines Theiles der Staatsgewalt anvertraut ist, einzustehen und für die von denselben in ihrem Amte begangenen Rechtsverletzungen den Verletzten Ersatz zu leisten verpflichtet ist. Die Schadensersatzpflicht des Staates für die rechtswidrigen Handlungen, welche seine Beamten bei Ausübung der Staatshoheitsrechte begehen, wurde zuerst von Sudheim nicht allein auf das Privatrecht gegründet, sodann aber von Pfeiffer die Idee des Mandatskontrakts bekämpft, das Verhältniß der Beamten zu dem Staat als ein staatsrechtliches erkannt und die Haftung des Staates in Bezug auf richterliche Funktionen ausgeschlossen, in Bezug auf Handlungen der Verwaltungsbeamten aber bedingt statuirt. Zachariä wollte dagegen in Bezug auf die Haftpflicht des Staates keinen Unterschied machen zwischen richterlichen und Verwaltungsbeamten.

Aus Pfeiffer's und Zachariä's Ansichten ergiebt sich: 1) das Verhältniß des Beamten zu dem Staat ist nicht das Mandat, sondern ein öffentlich rechtliches, das allein nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden kann. 2) Es muß unterschieden werden a) zwischen der Haftbarkeit des Staats aus rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen, welche seine Beamten als Vertreter des Fiskus in rein privatrechtlichen Verhältnissen des Staats begehen und b) der Haftbarkeit des Staats aus rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen, welche seine Beamte bei der Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gegen die der Staatsgewalt Unterworfenen begehen.

Der Staat als Fiskus untersteht nach einem heute in Deutschland allgemein geltenden Rechtssatz der Herrschaft des Privatrechts. Ob und in wieweit er in seiner Eigenschaft als Fiskus für seine Beamten haftbar ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Privatrechts. Ob aber der Staat für seine Beamten haftet, die bei Ausübung der Staatshoheitsrechte in rechtswidriger Weise den Unterthanen eine Beschädigung zugefügt haben, bestimmt sich nach Grundsätzen des Staatsrechts.

Hiernach behandelt nun der Verf. zunächst die privatrechtliche Haftung des Staats mit Stellung der allgemeineren Frage: ob und in wieweit juristische Personen auf dem Gebiete des Privatrechts aus dem rechtswidrigen Verhalten ihrer Vertreter schadensersatzpflichtig gemacht werden können.

Es ist als allgemein anerkannt angenommen, daß juristische Personen nicht deliktsfähig sind. Sodann soll die Haftung des Staates nur dann in Frage kommen, wenn der Beamte in Ausübung einer ihm übertragenen Amtsvollmacht sich eines rechtswidrigen Verhaltens schuldig gemacht und dadurch dritten Personen einen Schaden zugefügt hat. Die Rechtssätze über Stellvertretung finden durchweg Anwendung auf die Vertretung des Fiskus durch seine Beamten, soweit nicht durch

positive Gesetze für einzelne Zweige der Vermögensverwaltung des Staats etwas anderes bestimmt ist. Jedenfalls ist der Fiskus zu einem Ersatz in so weit verpflichtet als er durch das rechtswidrige Verhalten seiner Beamten einen Vermögensvortheil erworben hat. Wegen „culpa in eligendo“ ist aber die juristische Person nicht haftbar.

Der Verf. geht auf die verschiedenen Rechtsverhältnisse ein, in welchen die juristische Person durch ihre Organe und Beamten vertreten wird. Hinsichtlich der Vertretung bei dem Abschluß von Verträgen erklärt er für einen allgemein anerkannten Satz, daß Verträge, welche ein Vertreter im Namen des Fiskus abschließt, ihre Wirkungen nur zwischen dem Fiskus und dem dritten Kontrahenten äußern, sofern der Vertreter den Vertrag innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Zuständigkeit, seiner Vollmacht abgeschlossen hat. Ebenso anerkannt ist aber auch, daß der Fiskus die rechtlichen Wirkungen des dolus und der culpa zu tragen hat, deren sich der Stellvertreter beim Vertragsabschluß schuldig machte. Das Recht erfüllt nur eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn es das Vermögen der juristischen Person haften läßt für die Gefahren, die aus der eigenthümlichen rechtlichen Natur der juristischen Personen für dritte Personen entstehen, die mit ihnen in Vermögensverkehr treten. Begeht daher der Vertreter einer juristischen Person dolus oder culpa bei Abschluß von Verträgen, zu deren Kontrahirung er überhaupt bevollmächtigt ist, so hat die vertretene Person zu haften.

Die juristische Person kann auch durch Vertreter die durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen erfüllen. Eine juristische Person kann aber für die durch die Vertreter hierbei zugefügten Beschädigungen nur dann haften, wenn sie eine solche Garantie vertragsmäßig übernahm.

Auch haften die juristischen Personen überhaupt, wie der Fiskus insbesondere für die außerkontraktlichen Verschuldungen ihrer Organe und Beamten nur, sofern sie vertragsmäßig eine Haftung übernommen haben oder sofern ihnen durch positiven Rechtssatz für besondere Verhältnisse ausnahmsweise eine solche Verbindlichkeit auferlegt ist.

Die Haftbarkeit des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach öffentlichem Recht tritt dann ein, wenn der Staat nicht als Fiskus erscheint. Beim Fehlen von ausdrücklichen Rechtsnormen im positiven Recht, will der Verf. zunächst aus der Natur der Verhältnisse prüfen, ob aus ihr eine Haftpflicht des Staats mit Nothwendigkeit sich ableiten läßt. Zu dem Zweck werden die verschiedenen Theorien für die staatsrechtliche Haftpflicht des Staats aus rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen der Beamten gewürdigt und der Schluß erbracht, daß die bisherigen Theorien, welche die Haftpflicht des Staates nach allgemeinen Principien zu begründen suchen, ihr Ziel nicht erreicht haben, und daß es eine allgemeine Beantwortung der Frage überhaupt nicht giebt: „Denn es giebt keinen Rechtsgrund, nach welchem der Staat haftbar zu erklären wäre für alle rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen, deren sich seine Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen schuldig machen. Aber es giebt auch keinen Rechtsgrund, welcher allgemein die Haftpflicht des Staates für einzelne Kategorien von rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten ausschlösse. Der Rechtsgrund der Haftpflicht des Staates, soweit eine solche anzunehmen ist, liegt nicht in dem Verhältniß des Staatsamts als solchem, sondern in der rechtlichen Natur einzelner Funktionen, welche die Staatsbeamten im Namen des Staates auszuführen haben. Ferner aber kann eine Verschuldung des Staats bei Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten ebensowenig angenommen werden, wie eine Verschuldung einer juristischen Person überhaupt.“

Nach der Anerkennung des Satzes auch hier, daß der Staat, sofern ihm durch die Rechtswidrigkeit seiner Beamten ein Vermögensvortheil erwachsen ist, bis zum Betrag der Bereicherung dem Beschädigten zu haften hat, prüft der Verf. die möglicher Weise in Betracht kommenden amtlichen Funktionen. Zunächst den Fall, daß der Beamte einen Befehl ertheilt und daß die Befolgung desselben einen Vermögensnachtheil für den Gehorchenden herbeiführt. Bei einem rechtswidrigen Befehl, dem Niemand Folge zu leisten verpflichtet ist, wird der Staat nicht ersatzpflichtig für den Schaden, der durch Befolgung desselben geursacht ist. Wenn aber der Beamte einen Schaden dadurch verursacht, daß er eine rechtswidrige Handlung selbst vollzieht und es gestattet das Recht einen Widerstand gegen eine solche, so ist der Staat auch dann

nicht haftbar. Eine subsidiäre Haftbarkeit des Staates wird aber zugegeben, wenn durch eine rechtswidrige Handlung seiner Beamten einem Einzelnen ein Schaden zugefügt ist, den dieser durch Widerstand nicht abwehren konnte und den der Beamte nicht aus seinem Vermögen zu ersetzen vermochte. Aber auch selbst dann soll allgemein die Haftbarkeit des Staates nicht eintreten, sondern nur dort, wo in der Regel ein jeder Widerstand gegen die Rechtswidrigkeit der Beamten vergebens sein wird, und wo es sich um einen schweren, die bürgerliche Existenz bedrohenden Schaden handelt. Besonders behandelt der Verf. noch den Fall widerrechtlicher Beschlagnahme von Preßerzeugnissen mit Rücksicht auf die Entschädigungspflicht des Staates. Eine Schadensersatzpflicht des Staates aus rechtswidrigen gerichtlichen Entscheidungen erkennt der Verf. aber nur dann an, wenn die Entscheidung vollstreckbar ist und sie cessirt, wenn der Beschädigte gegen die Entscheidung zwar ein Rechtsmittel, das die Vollstreckbarkeit hinderte, anwenden konnte, dies aber versäumt hat. Auch soll, wenn durch ein vollstrecktes, dann aber wieder aufgehobenes Urtheil der Partei ein Schaden zugefügt worden, nur dann die Ersatzpflicht des Staates begründet sein, wenn die Aufhebung des Urtheils erfolgt ist auf Grund einer bei der Rechtsprechung begangenen Rechtswidrigkeit der vom Staat angestellten Behörde.

In dem Fall aber, wo die Beamten des Staates dadurch einen Schaden verursachen, daß sie aus Arglist oder Fahrlässigkeit ihre Pflicht nicht erfüllen und Vollzugshandlungen, die ihnen durch ihr Amt vorgeschrieben sind, nicht vollziehen, wird dem Staat keine Ersatzpflicht auferlegt, weil der Einzelne keinen Rechtsanspruch auf den Staat hat, daß die dem Staat obliegenden Aufgaben erfüllt oder die im allgemeinen Staatsinteresse erlassenen Gesetze und Verordnungen vollzogen werden, und weil die rechtliche Verpflichtung zur Ausführung der Staatsaufgaben und Vollziehung der Gesetze geltend zu machen ist durch die hierzu berufenen Organe des Staates selbst. Wenn aber der Staat eine wirkliche Verpflichtung zur Ausführung bestimmter öffentlicher Funktionen einzelnen Personen oder Korporationen gegenüber durch Gesetz oder Vertrag übernimmt, so hat er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Schadensersatz zu leisten, wenn die von ihm eingegangene Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.

Die Haftbarkeit des Staates für rechtswidrige Handlungen der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet nicht statt; wenn der Staat es dem Einzelnen freistellt, sich der Einrichtungen derselben zu bedienen, ohne die Benutzung vorzuschreiben, und wenn der Staat einzelne Beamte mit der Führung der Angelegenheiten von Privatpersonen in deren Privatinteresse betraut; wenn in dem letzteren Fall Rechtswidrigkeiten der Beamten vorfallen, so haften sie selbst dafür. Hat aber der Staat die Mitwirkung der staatlichen Behörden bei der Vornahme von Rechtsgeschäften selbständigen Personen vorgeschrieben, so haftet er nach Forderungen der Gerechtigkeit. Ingleichen besteht die Haftpflicht des Staates für Rechtswidrigkeiten, welche sich seine Beamten bei Abschluß oder Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verträgen zu Schulden kommen lassen. Ist die Haftpflicht des Staates für die auf Grund eines Vertrags ihm anvertrauten Deposita fast überall anerkannt, so muß auch eine analoge Ausdehnung derselben gerechtfertigt erscheinen für diejenigen Gegenstände, welche zwar nicht durch einen Vertrag dem Staat anvertraut worden sind, die aber der Staat unter Anwendung seiner Zwangsgewalt in Verwahrung genommen hat. Die Verpflichtung des Staats, für die Beschädigung oder den Verlust zu haften, die durch Verschuldung seiner Beamten verursacht worden sind, ist aber keineswegs anerkannt.

Bei der Darstellung der Haftung des Staates nach deutschem Recht konnte der Verf. nicht anders als Privat- und Staatsrecht berücksichtigen und daß er in der Beziehung eine bisher nicht erreichte Monographie geliefert, wird jeder Sachverständige gerne zugeben. Durch Ableitung von Rechtssätzen aus der Natur der Verhältnisse, speciell der rechtlichen Natur einzelner von den Staatsbeamten auszuführenden Funktionen, trat der Verfasser freilich aus dem positiven Recht heraus, aber nur für das öffentliche Recht. Wir glauben jedoch, daß eine Reform nicht eine partielle, sondern totale sein muß, weil uns die Staatspersönlichkeit stets als eine öffentlich-rechtliche erscheint und die ganze Lehre vom Fiskus antiquirt, nicht mehr zum modernen Staat passend. Wenn der Verf. Seite 106 sagt: „Der Beamte, der den Fiskus vertritt, steht in ganz demselben Rechtsverhältniß zu dem Staat, wie der Beamte, der Hoheitsrechte auszuüben hat", so scheint der Verf. von unserem Stand-

punkt principiell nicht weit entfernt zu sein. Auch ergiebt sich uns aus S. 84 sub 1) das Ungenügende der ganzen Lehre vom Fiskus. — Im Uebrigen sind wir überzeugt, daß der Verf. zu einer erneuten Prüfung Anlaß gegeben, und daß die behandelte Materie auf's Neue in Behandlung genommen werden wird, auch von dem deutschen Juristentage und zwar nicht blos durch Erörterung der Principienfrage: ob der Staat zu haften habe oder nicht, sondern auch, für welche Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten er zu haften habe. Wir sind dabei der Ansicht, daß diese Haftpflicht sich möglichst weit zu erstrecken habe, denn nicht blos sind Ansprüche von dem Staat abzuwehren, sondern es ist besonders der Einzelne in seinen Ansprüchen an den Staat auf Recht und Ordnung gegenüber den Beamten zu schützen.

III.

Otto Gierke: Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien.

War auch die Schilderung des in Vergessenheit gerathenen und allgemein wenig bekannten Althusius die äußere und erste Veranlassung zur Schrift, so ist uns doch durch die Ausführung dieser ersten Absicht eine Darlegung der naturrechtlichen Staatstheorien zu Theil geworden, wie sie so geordnet, klar und objektiv uns noch bisher nie wurde. Nur ein Wunsch erübrigt, daß es dem Verf. gefallen möge, seine Entwickelung der Staatstheorien über das Naturrecht hinaus, bis in die Gegenwart hineinzuführen und uns damit ein Ganzes zu bieten.

Von den Schriften des Althusius würdigt der Verfasser am eingehendsten dessen Lehrbuch der Politik (1603), „der Form nach der älteste Versuch einer streng systematischen und vollständigen Darstellung der sog. Politik". Vor Allem sind dort die absolute Unveräußerlichkeit der Majestätsrechte des Volkes und ist das Wesen des Socialkontrakts, längst vor Rousseau dargelegt. Andere Lehrbücher reproducirten die Doktrin des Althusius, Rousseau dagegen citirte wenigstens deren Autor nicht. „Vor Allem versuchte Althusius, ein zugleich vollständiges und gereinigtes, streng logisch geordnetes System der Politik herzustellen." Als Ziel der Politik erkennt schon er die zweckmäßige Einrichtung und Erhaltung des socialen Körpers und Lebens und tadelt es als einen Uebergriff der Juristen, daß sie, wie wir heute sagen würden, die Lehren des allgemeinen Staatsrechts mit behandeln. Ebensowenig ist er dafür, daß in die Darstellungen der Staatslehre rein juristische Fragen hineingezogen werden. Wir stimmen Althusius darin bei, Staatslehre (Politik) und Staatsrecht müssen getrennt werden in Lehre und Darstellung. Althusius handelt zunächst von der consociatio, sodann von deren species: Familie, Korporation, Gemeinde, Provinz und Staat, wobei die weiteren und höheren Verbände aus den engeren und niederen hervorgehen. Die an Rechtsschranken gebundene Souveränität wird vom Volk erzeugt und bewahrt. Bei der „Verwaltung der Majestätsrechte" erscheinen als Verwalter: Ephoren und Summus Magistratus. Die ersteren sind Behörden, welche im Auftrag und Namen des gesammten Volkes dessen Rechte dem obersten Herrscher gegenüber zu verwalten haben. Sie bilden ein mit Mehrheit beschließendes Kollegium und üben als solches das „officium generale" einer Volksvertretung aus. Insbesondere haben sie den summus magistratus zu wählen, ferner ihn zu berathen und korrigiren und zu allen erheblichen Akten ihre Zustimmung zu ertheilen, in den wichtigsten Dingen aber selbst zu beschließen: was der Regent auszuführen hat, den Herrscher abzusetzen, aber auch ungerechte Angriffe von ihm abzuwehren. Die einzelnen Zweige der Verwaltung sind zunächst die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten mit Einschluß des Schulwesens, sodann die Sanktion und Anwendung der Gesetze in der Rechtspflege, Sitten- und Sicherheitspolizei, Volkswirthschaftspflege und Vertheilung der Steuern, Dienste und Aemter, Berufung der Reichstage und ihre Gestaltung bei allen Völkern, „cura et tractatio armorum" im Frieden und Kriege. Endlich wird die Tyrannis und deren Abwehr erörtert und der Unterschied der Staatsformen, wobei die Temperamente und ihre Mischung auch in jedem gesunden Staatskörper als vorhanden erkannt werden. Vielleicht hat Vollgraff's Politik die ihr eigenthümliche grundlegende Lehre der Temperamente Althusius entnommen.

Unverkennbare Eigenthümlichkeiten treten uns in diesen Verwaltungsbefugnissen entgegen, wenn auch nur die Demokratie zu Nutzanwendungen aus ihnen schreiten kann. Von Interesse ist für jene Zeit die Entwickelung des Staates in letzter Instanz aus der Familie, welche Lehre erst in weit späterer Zeit wieder aufgenommen und zur herrschenden geworden. In dieser Beziehung und in Rücksicht auf den Gesellschaftsvertrag sowie die sociale Charakterisirung des Staates war Althusius bahnbrechend, oder hätte es wenigstens sein können, wenn er später mehr gekannt und beachtet worden wäre.

Der Haupttheil der Schrift Gierke's wird nicht durch Darlegung der Ansichten einzelner hervorragender Denker und im Anschluß an diese im Nacheinander abgehandelt, sondern es hat der Verf. den von ihm gehobenen reichen Literaturschatz in übersichtlichster Weise nach Hauptbegriffen in einander verarbeitet, so daß der innere Zusammenhang, die Uebereinstimmung und Verschiedenheit der einzelnen Autoren, sowie die Entwickelung der Lehren organisch und plastisch hervortritt, so daß sein Buch von Anfang bis zu Ende fesselt und Fachmännern wie Laien eine wahre Bereicherung ihres Wissens und Aufklärung über die wichtigen Staatstheorien gewährt. Welche Vorarbeit aber eine solch reife Studienfrucht gefordert, wird jeder Fachmann ermessen. Daß aber ein Jurist sich dieser Aufgabe unterzogen, ist ihr wesentlich zu Gute gekommen, der bloße Politiker hätte sie nie so lösen können.

Die Gegenstände der ersten drei Kapitel erscheinen als die Vorgeschichte, die Gegenstände der drei letzteren reichen in die Gegenwart hinein. Denn jene sind: die religiösen Elemente der Staatslehre, die Lehre vom Staatsvertrage und die Lehre von der Volkssouveränität, diese aber das Repräsentativprincip, die Idee des Federalismus und die Idee des Rechtsstaats.

Mit der Auf- und Ablösung der naturrechtlichen durch die rechtshistorische Richtung schließt der Verf. ab, über die konstitutionelle Theorie und die historische Rechtsschule erhalten wir nur Andeutungen, von deren weiterer Entwickelung eine Fortführung der Arbeit des Verf. beginnen könnte. Wir hoffen auf eine solche im Interesse der politischen Bildung des Volkes, welche nur auf wissenschaftlicher Grundlage sicher fundamentirt ist, und nur so den dasselbe umwerbenden Mächten: dem Staatsabsolutismus, dem Ultramontanismus und der Socialdemokratie, welche alle drei die Geister beherrschen und nicht ihnen dienen wollen, Stand halten kann.

IV.

F. v. Holtzendorff: Wesen und Werth der öffentlichen Meinung.

Der Verf. hat einer Großmacht seine Schrift gewidmet, die seit Jahrtausenden viel Heil erworben, aber auch viel Unheil angestiftet und der auch ihr Gesetz zu weisen, ein wenn auch schwieriges, so doch verdienstliches Unternehmen ist. Und das um so mehr als Viele von ihr reden und sie in Wort und Schrift anrufen, ohne ihr wahres Wesen zu kennen und die Grenzen ihrer Macht sowie die Möglichkeit ihres wohlthätigen Einflusses. Zur Hebung solcher Mängel hat denn der Verf. die Geschichte der öffentlichen Meinung vom Alterthum und Mittelalter bis in die neuere Zeit entwickelt sowie deren Begriff, Gegenstand und Inhalt. Nach diesem historischen und propädeutischen Theil geht der Verf. dem Entstehungsproceß der öffentlichen Meinung nach, bringt sie in Beziehung zur Presse und beschließt mit der Aufgabe des Staates gegenüber der öffentlichen Meinung seine, schon in zweiter Auflage, erschienene Schrift.

In dieser Schrift erhalten wir die erste, der öffentlichen Meinung gewidmete Monographie, während sie bisher nur gelegentlich in, auch über andere Gegenstände handelnden Schriften mit berücksichtigt ist und zwar selten in ihr Wesen ergründender Weise. Manche mögen die öffentliche Meinung für schon zu allgemein bekannt gehalten haben, Manche für ein noli me tangere. Manche für zu flüchtig und wechselnd, als daß sie in ihrem Wesen erfaßt und ihr ein allgemein gültiges vindicirt werden könnte. Erachtet man aber, wie wenig die sog. öffentliche Meinung wahrhaft gebildet und im Dienste der Wahrheit steht, wie wenig die Bildung des Volkes dazu ausreicht und wie oft die Tagespresse sich als alleinigen Repräsentanten der öffentlichen Meinung ausgiebt, und wie auch sie nicht selten mit ungenügender poli-

tischer Bildung, und hauptsächlich nur in einseitigem Interesse, angeblich die öffentliche Meinung vertritt, während es nur ihre eigene ist; berücksichtigt man ferner: wie die Volksvertreter sich oft auf die Volksmeinung als öffentliche Meinung für ihre Dikta berufen und hinterher selbst von ihren Wählern diskreditirt werden, so muß man wohl bekennen: es war höchste Zeit, in ernsten Studien sich der Macht, Ohnmacht und des richtigen Wesens und Zieles der öffentlichen Meinung bewußt zu werden, damit das Volk zu einer politisch gebildeten selbständigen Meinung gelange und die Tagespresse weniger sich damit begnüge, uns ihre, der Partei oder auch nur der Redaktion Meinung vorzutragen, sondern wirklich darauf ausgehe, objektiv zu sein, das Volk politisch zu entwickeln zur Erkenntniß des allgemeinen Staatswohles und die wahre öffentliche Meinung zu entdecken.

Was das eine Organ der öffentlichen Meinung — die Tagespresse betrifft, so können wir des Verf. Ansichten über sie um so mehr zustimmen, als wir ähnliche oder gleiche in unserer, in diesem Jahrbuch (III. 665) später gedruckten, aber vor dem Erscheinen der Schrift des Verf. abgefaßten Abhandlung: „Das allgemeine Stimmrecht und die politische Bildung im Deutschen Reich" ausgesprochen und vertreten haben. Dagegen haben wir nicht das Vertrauen, daß die vom Verf. dem Staat (S. 138) zugewiesene Aufgabe, „ein Organ herzustellen mit dem Zweck freier, ungehinderter, zugleich sachverständiger und allgemein faßbarer Kritik aller öffentlichen Vorgänge von Seite Derer, denen die Parteipresse entweder versperrt oder doch schwer zugänglich ist", von jedem Staat, selbst auch nicht von demjenigen, den der Verf. ins Auge faßt: „dem, welchem es an nothwendigen Korrekturen der öffentlichen Meinung fehlt", werde ergriffen werden. Der Staat ist meist ein zu officiöses Wesen und richtet daher von sich aus nur eine officiöse Presse ein, damit das Volk begreife, was der Staat oder vielmehr die Staatsregierung will und vor Allem Dem zustimme. Objektivität ist ebenso selten das Attribut der von dem Staat eingerichteten Presse als der Parteipresse.

Der Verf. hat die auch von uns getheilte Ansicht ausgesprochen, daß ein wesentliches Mittel zur Bildung und Entwickelung der öffentlichen Meinung durch die Selbstverwaltung geboten werde, wie ja denn die Praxis in ihr, besonders in England, die Vorschule zur parlamentarischen und Staatspraxis ist. In dieser Selbstentwickelung ohne staatliche Initiative und Beihilfe scheint uns auch die Kraft zur Herstellung der gewünschten Presse enthalten zu sein. Ohne Selbsthilfe wird ein solches Preßorgan nicht erlangt werden, wenn wir auch die Pflicht des Staates, dasselbe herzustellen, nicht verkennen. Sollte es nicht möglich sein, in unserer politisch so viel vorgeschritteneren Zeit ein unabhängiges politisches Organ zu stiften, welches in Wahrheit, nicht blos seinem Aushängeschilde nach, keiner Partei sich dienstbar machen will? Was 1848 in Heidelberg möglich war, kann 1880 nicht unmöglich sein. Wer gedenkt nicht des reinsten Patriotismus, der würdevollen Sprache, in welcher jenes Organ zum deutschen Volk redete als wahrhaft „deutsche" und „allgemeine" Zeitung. Ihre Leiter und Mitarbeiter sind dahingegangen, aber ihr Geist wirkt in allen wahren Patrioten Deutschlands fort. Die Tendenz jenes Organes zur allgemeinen Politik ist durch kein Parteiblatt vertreten, wenn auch die nationalliberale Presse ihr am nächsten kommt. In der Stiftung eines solchen Organes erblicken wir, wie wir Solches in unserer obenerwähnten Abhandlung ausgeführt haben, die Abhilfe, soweit sie durch ein Preßorgan geleistet werden kann. Ein solches Organ wird aber in Deutschland nur aus privater Initiative hervorgehen und auch nur dann als ein unabhängiges, nicht regierungsmäßiges anerkannt werden.

V.

Gareis: Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel.

Der Verf. theilt den deutschen Text des Vertrages vom 20. Dec. 1841 zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Unterdrückung des Handels mit Negern Afrika's mit und den des Vertrages und der Konvention des Deutschen Reichs und Englands vom 29. März 1879, durch welche der erstgenannte Vertrag auf das Deutsche Reich ausgedehnt wird; ferner eine Verordnung Preußens wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven vom 8. Juli 1844, und ein Gesetz

Oldenburgs vom 18. Januar gleichen Inhalts, sowie ein Gesetz Mecklenburg-Schwerins vom 17. März 1846 über Handel mit Sklaven überhaupt; endlich die Hauptbestimmungen eines chinesischen Regulativs in Bezug auf die Auswanderung von Chinesen vom 5. März 1866.

Völkerrechtliche Garantien gegen den Menschenhandel findet der Verf. nur in der Gesetzgebung und Verträgen und unterscheidet zwei Systeme: das nordamerikanische und englische. Das erstere, welchem Frankreich sich anschloß, steht auf dem einseitigen Standpunkt der unbeschränkten Souveränetät und unterdrückt nach demselben jeder Staat dadurch die Sklavenausfuhr an der afrikanischen Küste, daß er durch seine Kreuzer oder andere Kriegsschiffe die unter seiner Flagge segelnden Kauffahrer überwacht, durchsucht, arretirt 2c.; während das von England, Oesterreich und Rußland geübte andere System vertragsmäßig die Souveränetät der Kontrahenten dadurch einschränkt, daß es den besonders dazu bestimmten Kreuzern derselben gleiches Verfahren gegen einen Kauffahrer eines der Kontrahenten einräumt, wenn auch das bezügliche Schiff seinem Staat abgeliefert werden muß zum allendlichen Verfahren.

Der Verf. zieht ferner die Arbeiterfrage auf den Inseln der Südsee besonders in Betracht, indem die für deutsche Kolonien daselbst angeworbenen Insulaner in einem sklavenähnlichen Zustande sich befänden. Er will daher eine Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Arbeiterwerbesystem ziehen und verlangt Garantien, daß der Anwerbe- und Arbeitsvertrag inhaltlich wohl verstanden und frei abgeschlossen werde. Der Labor-trade wird vom Verf. für unerlaubt erklärt, wenn der Vertragsinhalt gegen Gesetze oder gute Sitten verstößt. Besondere Punkte führen das näher aus. Vertragsabschluß und -Vollzug sollen obrigkeitlicher Aufsicht unterliegen, welche auf strafrechtliche Normen zu stützen ist. Endlich verlangt der Verf., daß die Unterscheidung zwischen erlaubtem und unerlaubtem Anwerbesystem durch Rechtsgrundsätze festgestellt werde, welche sich auf das gesetzliche Verbot des Menschenhandels und auf gesetzlich festgestellte Hauptmerkmale des unerlaubten Anwerbesystems stützen, und daß die gesetzlich festgestellten Rechtsgrundsätze Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrages unter allen gesitteten seehandelnden Staaten der Erde werden, laut dessen sich alle diese Staaten ohne Unterscheidung besonderer Reviere verpflichten zur Anzeige, wenn ihnen durch ihre Schiffe ein Fall der Ueberschreitung der gesetzlichen Grundsätze über Labor-trade bekannt wird, und zur Verhaftung, wenn ihren Kriegsschiffen auf hoher See ein mit unerlaubtem Labor-trade sich offenbar beschäftigendes Schiff begegnet.

Wir können uns mit den Vorschlägen des Herrn Verf. ganz einverstanden erklären, wünschenswerth wäre es aber, daß in dem internationalen Vertrage nicht blos die Arbeiter-, sondern auch die Sklavenfrage im weitesten Umfange behandelt werde, nicht blos mit Beschränkung auf afrikanische Negersklaven, und daß jedem kontrahirenden Staat die Aburtheilung eines von ihm ergriffenen Sklavenschiffes jedes Kontrahenten oder Nichtkontrahenten gestattet werde, nicht aber die Forderung aufrecht erhalten bleibe, daß ein mit Beschlag belegtes Schiff einem oft weit entfernten nationalen Hafen zugeführt und dort einer Behörde oder einem Richter seiner Nation übergeben werde. Es wäre das nur eine Weiterentwickelung des englischen Systems.

VI.

Strauch: Zur Interventionslehre.

Die Ansicht des Verf. ist programmartig formulirt. Seine Studie soll nicht nur eine Zusammenfassung der bisherigen Theorie, sondern hauptsächlich eine wissenschaftliche Skizze der bestehenden Interventionspraxis sein. Der Verf. handelt zunächst nur vom Interventionsrecht. Das Vorhandensein desselben folgert er aus der Thatsache einer bestehenden Rechtsgenossenschaft der Völker, zu deren Erhaltung ein Interventionsrecht als Schlußstein der ganzen internationalen Rechtsordnung, als Regulator kriegerischer Gewaltübung von den Staaten anzuerkennen sei. Die Interventionsgewalt dürfe daher nicht weiter gehen als bis zur Beseitigung der Gemeingefahr, in welche der bestehende Streit die Völkergenossen versetzt. Andererseits aber

dürfe der Intervenient bis zu einem Eingriff in die Organisation der streitenden Staaten fortschreiten, wenn die der Völkergenossenschaft drohende Gefahr nur auf diese Weise abgewendet werden kann. Als Ausnahmefall der Intervention bezeichnet der Verf. den Fall, wo es sich um einen ursprünglich staatlichen, völkerrechtlichen Einfluß zunächst ausschließenden, Streit handelt, welcher nur durch besondere Umstände zu internationalen Dimensionen gelangte, durch besondere Umstände gemeingefährlich und damit zum Gegenstand der Intervention dritter Mächte geworden ist. Es wird zunächst der Normal-, dann der Ausnahmefall besprochen.

An und für sich scheint die Auffassung des Verf. von der Aufgabe der Intervention principiell wohl begründet und sehen wir daher der Ausführung derselben, wie sie von ihm beabsichtigt ist, mit Interesse entgegen. Wird ein solches Interventionsrecht von den Staaten anerkannt, so ist es auch dadurch rechtlich, durch das Requisit der Gemeingefährlichkeit zur Ausübung desselben, begrenzt und wird zugleich das dem Völkerrecht stets abgesprochene Zwangsrecht gewonnen, dessen Ausübung selbstverständlich durch die erwiesene Unwirksamkeit angewandter gütlicher Mittel bedingt ist.

VII.

G. Cohn: Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht.

Wir haben es hier mit einer Schrift internationaler Tendenz zu thun und der Lösung einer von vielen Seiten angeregten praktischen Aufgabe, welcher die wissenschaftlich wohlbegründete Schrift des Verf. zur wesentlichsten Förderung gereichen muß.

Der Verf. entwickelt zunächst historisch die bisher vollzogenen „Wechselrechtsvergleichungen", sowie die Vorschläge zur Herstellung eines „einheitlichen Wechselrechts", prüft dann die Gründe der Gegner der „Rechtsassimilation" und die Ausführbarkeit der „Rechtsausgleichung" und beschließt seine Schrift mit einem gründlichen Kommentar zu 27 Beschlüssen der Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts. Dieser Kommentar ist gewiß geeignet, einer Ausgleichung den Weg zu bahnen und giebt zugleich Anleitung und Stoff für den Inhalt einer hoffentlich nicht länger verzögerten internationalen Vereinbarung über Wechselrecht. Wir wünschen, daß der Verf. seinen Kommentar auch über die übrigen 17 Beschlüsse bald veröffentliche.

In Bezug auf die Ausführbarkeit der Rechtsausgleichung gelangt der Verf. zu dem Resultat, daß, wenn Frankreich seine antiquirte Kontraktstheorie aufgebe, die wesentlichste Schwierigkeit gehoben sei. Ueberhaupt unterscheidet der Verf. aber nur zwei Gruppen des Wechselrechts: die germanische und romanische, hält sie aber nicht für national — sondern nur für zeitlich verschiedene, indem diese Scheidung durch den Zeitpunkt der Kodifikation begründet sei. Das romanische Wechselrecht sei auf dem Standpunkt stehen geblieben, auf dem es innerhalb und außerhalb Frankreichs etwa zwei Jahrhunderte zuvor sich befunden, während Deutschland und England mit der Kontrakttheorie brachen, ersteres in seiner Gesetzgebung, letzteres in seiner Praxis.

VIII.

Buhl: Zur Rechtsgeschichte des deutschen Sortimentsbuchhandels.

Die Entstehung des sog. Sortimentsbuchhandels und die allmälige Ausprägung der für denselben heutzutage maßgebenden Geschäftsformen will diese Schrift darbieten in drei Perioden: die erste von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, umfassend die Anfänge des deutschen Buchhandels; die zweite bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts sich erstreckend, welcher der Meßverkehr und der Tauschhandel ihr eigenthümliches Gepräge verliehen; die dritte bis zur Gegenwart reichend, charakterisirt durch die Einbürgerung des Trödelvertrages — unter dem Namen des Konditionsgeschäfts.

Die gegenwärtig übliche Arbeitstheilung zwischen Buchdrucker, Verleger und Sortimenter war anfangs unbekannt, die ältesten Buchdrucker waren zugleich Verleger

und Sortimenter. Schon am Ende des 15., namentlich aber seit Beginn des 16. Jahrhunderts beschäftigten Buchhändler fremde Druckereien. Erst während des 18. Jahrhunderts erfolgte aber eine Scheidung des Verlags- und Sortimentsgeschäftes. Zweigniederlassungen wurden sehr frühe zum Vertriebe nach auswärts gegründet. Bald wurden auch die besuchteren Messen und Jahrmärkte von den Buchhändlern mit ihren Waaren bereist und dadurch der Meßverkehr hervorgerufen. Zur Förderung des Vertriebes wurden Associationen zunächst so gegründet, daß sich die Gesellschafter zum fortgesetzten gemeinsamen Geschäftsbetriebe, nach Art einer offenen Handelsgesellschaft, vereinigten. Sodann vereinigten sich Verleger und Drucker zur Herausgabe eines Werkes auf gemeinsame Kosten, oder es verabredeten mehrere selbständige Buchhändler ein gemeinschaftliches Verlagsunternehmen: sog. Gelegenheitsgesellschaften. Vor dem Meßbesuch der Buchhändler nahmen die Messen und Märkte bereisende Kaufleute neu erschienene Bücher zum Absetzen derselben mit. Außerdem unterstützten die Verleger der sehr lebhafte Hausirhandel mit Büchern und das Feilhalten in einem offenen Laden. Sehr lebhaft wurde bald auch ein Handel mit im Auslande, besonders in Italien, erschienenen Büchern.

Die Geschäftsformen, welche der Verkehr unter den Buchhändlern annahm, waren hauptsächlich von doppelter Art. Entweder erwarb ein Buchhändler die in fremdem Verlage erschienenen Bücher zu Eigenthum und vertrieb dieselben für eigene Rechnung und Gefahr, oder aber er verhandelte dieselben nur kommissionsweise für Rechnung und im Auftrage des Verlegers. Im ersteren Fall konnte der Eigenthumsübergang entweder auf Grund eines Kaufes oder eines Tausches erfolgen. Beim Kauf gewährte der Verkäufer bei Abnahme eines größeren Postens dem Käufer besondere Vortheile. Bei beiden Arten übernahm der Buchhändler, welcher fremde Verlagsartikel erwarb, sofern er nicht Mandatar war, das Risiko, falls er diese nicht zu verwerthen vermochte.

Beim Einkaufen der Bücher auf Messen und sonst waren für Buchhändler sowie Andere gleiche Preise, verkauft wurde nach Bogenzahl, Papier und Druck. Der Tauschverkehr war ein verbreiteter auf Büchermessen und tauschte man eine Anzahl Bogen eines juristischen Werkes gegen gleiche Zahl eines theologischen. Allmälig tauschte man aber nach Taxe oder Preis der Bücher im uneigentlichen Barattogeschäft. Einkaufs- oder Verkaufspreis der Bücher standen mehr oder weniger fest, durch Taxordnungen sollten gleichmäßige und billige Bücherpreise herbeigeführt werden. Heutzutage bestimmt den Einkaufspreis für den Sortimenter der Verleger, der zum Nettopreise verkauft und nur bei größeren Posten oder Baarbezug besondere Vortheile gewährt. Auch den sog. Ordinärpreis für das Publikum schreibt der Verleger vor. Vom Risiko wird der Sortimenter entlastet seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts durch das Konditionsgeschäft.

Zunächst entstanden an den Meßplätzen neben den Niederlagen der Verleger auch Sortimentslager von in fremdem Verlage erschienenen Büchern; allmälig auch anderweitig große Buchhandlungen, welche das Publikum wie die kleineren Buchhändler versorgten und die Beschaffung von Büchern aus den Hauptmeßplätzen auch außerhalb der Meßzeiten übernahmen. Im 17. Jahrhundert kamen auch noch Bücherauktionen und -Lotterien auf.

Nach dem zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts tritt an die Stelle des Tausches der Kauf durch die Buchhändler, welche sich allein dem Verlage zuwandten mit Aufgeben des Sortiments. Vermöge des Konditionsgeschäftes, hauptsächlich ein Trödelkontrakt, befreite der Verleger den Sortimenter vom Risiko, indem er letzterem das Recht einräumte, die Bücher, welche sich binnen gewisser Zeit nicht absetzen ließen, zurückzugeben. Nur wenn der Sortimenter das Remittiren bis zur Ostermesse unterläßt, und wenn keine Verlängerung des Verhältnisses, das sog. Zur Disposition stellen, erfolgt, hat er den Nettopreis dem Verleger zu zahlen. Im Anfange unseres Jahrhunderts hatte das anscheinend in Süddeutschland aufgekommene Konditionsgeschäft sich auch in Leipzig eingebürgert. In dem Vertrage der Buchhändler von 1804 wurde vereinbart, daß beschädigte Bücher und solche, die älter als die laufende Rechnung sind, nicht remittirt werden dürfen, wohl aber ein aufgeschnittenes, nicht beschädigtes Buch, wenn es in Kommission genommen oder als Novität unverlangt eingesendet ist, denn Niemandem dürfe zugemuthet werden, daß er ein Buch kaufe, dessen Inhalt ihm unbekannt war. Der Sortimenter trägt die Transportkosten ab und bis Leipzig, die Gefahr der Insolvenz seiner Kunden, unter Umständen auch die

Gefahr des Unterganges der Bücher. Durch das Auftommen des Konditionsgeschäfts verlor der Meßverkehr an Bedeutung und wurde umgestaltet. Die Buchhändler besorgen die Abrechnung nicht mehr persönlich in Leipzig, sie überlassen sie Kommissionären, welche als einfache Bevollmächtigte für Rechnung und im Namen ihrer Auftraggeber thätig sind. Außerdem sind diese Kommissionäre Spediteure für Sendungen ihrer Kommittenten, von diesen oder an sie.

Das sind im Wesentlichen die geschichtlichen Ergebnisse des Verf., welche natürlich durch Einzelheiten belegt sind. Die juristischen Unterschiede sind präcis und kurz hervorgehoben und ist über den Geschäftsverkehr des Buchhandels der drei Perioden ein klares Bild gewonnen. Eine andere, freilich nicht zum Sortiment, sondern zum Verlage gehörige Frage würde für Autoren gewiß von unmittelbarerem Interesse sein. Wir meinen eine geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses des Verlegers zu den Autoren, sowie ein Vergleich dieses Verhältnisses in verschiedenen Ländern, namentlich auch in Bezug darauf: nach welchem Maßstabe und in welcher Höhe in verschiedenen Ländern die Autoren honorirt werden. Gewöhnlich entziehen sich freilich die Ansätze der Oeffentlichkeit und besonders die niedrigen, während über höhere als ein ungewöhnliches Ereigniß berichtet wird. Die bessere Verwerthung der geistigen Arbeit ist gegenüber der steigenden Verwerthung der materiellen gewiß ein sehr der Behandlung bedürftiges Thema.

IX.

A. v. Orelli: Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern.

Eine anders als sorgfältige und liebevolle Behandlung des interessanten Gegenstandes konnte vom Verf. nicht erwartet werden, der nicht blos ein tüchtiger Schweizer, sondern auch ein tüchtiger Rechtslehrer und ein anmuthender Schriftsteller ist. Die Schrift ist zunächst der Heimath des Verf., aber überhaupt der in neuerer Zeit vernachläßigten juristischen Literärgeschichte zu Gut gekommen. Ueber die historische Rechtsschule und einzelne hervorragende Männer wie in den letzten Jahren v. Mohl und in neuester Zeit über v. Wächter sind zwar treffliche Schriften von Schulze über ersteren, und von Windscheid und Dernburg über letzteren erschienen, aber solche Werke wie die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften von Robert v. Mohl und die Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik von Bluntschli, besitzt die in den letzten Jahrzehnten nicht weiter geführte juristische Literärgeschichte Deutschlands für das Gesammtgebiet der Jurisprudenz nicht. Aber auch seit dem Erscheinen jener Werke sind resp. 22 und 16 Jahre vergangen. Was v. Orelli geleistet, bezieht sich zwar nur auf die Schweiz und reicht auch nicht, oder wenigstens nur andeutend, in die neueste Zeit hinein, denn die Schrift schließt mit 1834 ab. Aber es giebt für jenes Land eine Uebersicht, wie für Deutschland sie bisher für die juristische Literärgeschichte, namentlich für die Leistungen der Universitätsprofessoren nicht geboten ist. Aus v. Orelli's Schrift heben wir aber hier nur ein auf die Staatswissenschaften bezügliches Institut hervor.

Die Schweiz weist Juristenfakultäten an Universitäten, Akademien und Rechtsschulen auf, außerdem früher ein sog. politisches Institut und letzteres erscheint uns von besonderem Interesse wegen seiner Eigenartigkeit, wenn es auch in seiner Organisation weder der Bezeichnung, noch der Aufgabe eines rein politischen Institutes entspricht. Jedenfalls drückt es aber in seiner Stiftung die Erkenntniß aus, daß ein freies politisches Gemeinwesen auch verpflichtet ist, politische Bildung zu gewähren, so daß derjenige Staat eine wesentliche Pflicht versäumt, der seinen Staatsbürgern Institute zur politischen Bildung nicht in genügender Weise oder auch gar nicht errichtet. Die Klagen über mangelnde politische Einsicht der Staatsbürger Seitens der Regierungsorgane solcher Staaten sind dann Selbstanklagen, denn angeboren ist nicht die politische Einsicht, besten Falls nur der politische Takt. Wenn im Großen und Ganzen die politische Bildung in Süddeutschland eine wissenschaftlich besser begründete ist als in Norddeutschland, so hat Das auch darin mit seinen Grund, daß Süddeutschland seit längerer Zeit rechts- und staatswissenschaftliche oder blos

staatswissenschaftliche oder staatswirthschaftliche Fakultäten hat, während Nord- und Mitteldeutschland zur letzteren oder zur ersteren Kombination noch nicht gelangt sind. Diese Organisation hat auch zur Folge gehabt, daß Süddeutschland an seinen Universitäten, z. B. in Tübingen und München, eine größere Zahl von Lehrern der Staatswissenschaften aufweist, welche sowohl als Lehrer als auch als Schriftsteller auf dem staatswissenschaftlichen Gebiete sich auszeichnen oder ausgezeichnet haben. Nur Heidelberg kann ihnen auch ohne jene Kombination an die Seite gestellt werden. Oesterreich und in der Schweiz Zürich haben die obengedachte Kombination rechts- und staatswissenschaftlicher Fächer zu einer Fakultät in gleicher Weise an ihren Universitäten eingeführt.

Das politische Institut in Zürich wurde 1807 gegründet nach Einführung der sog. Mediationsverfassung und zwar weil „schon längst als ein Mangel empfunden worden, daß den Staatsmännern und Juristen nicht diejenige Ausbildung in der Heimath ermöglicht sei, wie den Geistlichen und Aerzten". Das politische Institut sollte einen ganz abgesonderten Theil des züricherischen Gymnasiums ausmachen und „wenn auch einstweilen keinen allumfassenden Kurs in der gesammten Staatswissenschaft gewähren, so doch die wesentlichsten Theile derselben in sich fassen und den studirenden Jüngling in den Fall setzen, sich die für den Staatsdienst unentbehrlichsten Kenntnisse zu erwerben". Der Lehrplan begriff folgende Fächer: die Rechtswissenschaft, Polizei- und Kameralwesen, Staatsrecht, Statistik, Geschichte. Bei allen diesen Fächern sollte vorzugsweise auf die Verhältnisse des Vaterlandes Rücksicht genommen werden. Der vollständige Kurs betrug zwei Jahre. Der Zutritt zum politischen Institut war bedingt durch Absolvirung des vollständigen Kursus der gelehrten Schule.

Was den Unterricht in den einzelnen Fächern anlangt, so sollte der in der Politik vorzüglich auf Entwickelung der praktischen Theile der Staatswissenschaft hinzielen, der theoretische Theil aber blos als eine Uebersicht des Ganzen zur Anleitung für das Selbststudium aufgestellt werden. „Dem Staat muß eine Garantie verschafft werden, daß sich keine ganz unwissende Bürger zu den Staatsämtern hindrängen können. Diese Garantie ist einzig darin zu suchen, daß als gesetzliche Bedingung zur Erlangung derselben verordnet werde, daß Niemand zu den durch das Gesetz zu bezeichnenden Stellen wählbar sei, der nicht Unterricht in den politischen Wissenschaften genossen habe." Diese Bedingung wird wohl in Deutschland, besonders in Norddeutschland meist nicht gefordert und ist die Zahl der Beamten gewiß keine geringe, die ungenügende Kenntnisse in jenen besitzen. Ein juristisches Examen, in welchem Staatswissenschaften in der Regel spärlich vertreten sind oder auch gar kein Examen, befähigen auch zu den höheren Staatsstellen noch heute, Routine im Büreaudienst gilt als bester Lehrmeister für die Praxis. Selbst die deutschen Minister sind vielfach nur meist büreaukratisch vorgebildet. Wir verlangen deshalb nicht, daß die Professoren Minister werden, denn diese Stellenwechsel haben selten glückliche Resultate aufzuweisen. Man denke an v. Savigny. Wir verlangen nur, daß die Büreaukratie wissenschaftlich gebildeter werde als bisher und nicht ihre Routine zu hoch anschlage, höher als wissenschaftliche Bildung. Freilich haben auch die Gelegenheiten zu politischen Vorträgen an den Hochschulen Deutschlands eher zu- als abgenommen. Namentlich waren Vorträge über Politik früher häufiger als jetzt. Die nachtheilige Rückerinnerung auf die literärische Produktion ist auch nicht ausgeblieben. In den letzten Jahren sind wenige wissenschaftliche Darstellungen der Politik in Deutschland erschienen und sie und die früheren überragt in praktischer Politik das 1863 erschienene Handbuch des Schweizers Heinrich Escher.

An dem politischen Institut waren drei Professuren errichtet, eine für Recht und Staatsrecht, eine für Kameralwissenschaft und Statistik, eine für Geschichte. v. Orelli charakterisirt die Lehrkräfte, unter ihnen drei Professoren Escher und Ferdinand Meyer, und ihre Methode eingehend. Auch Völkerrecht wurde docirt. Von 1826 an wurden aber Staats-, Völkerrecht und Politik nicht mehr vorgetragen. Gleichzeitig wurde auf Wunsch F. L. Keller's ein Lehrstuhl für römisches Recht errichtet und Keller übertragen. Das politische Institut hat namhafte Männer gebildet, auch Bluntschli war 1826 und 1827 Schüler desselben, Ferdinand Meyer und Keller seine Lehrer.

v. Orelli bezeichnet das Institut als „wohlgemeinten Versuch" (S. 45), wir schätzen hoch, daß schon im Jahre 1807 die kleine Schweiz sich für verpflichtet hielt, ein solches Institut zu eröffnen. Nur hätte die Tendenz etwas weiter gefaßt werden müssen, nicht blos Staatsbeamte waren zu bilden, sondern überhaupt politische Bildung war den Staatsbürgern zu gewähren. Sobald aber die Vorträge über Politik und öffentliches Recht fortfielen, war der eine der Stiftungszwecke des Instituts außer Acht gelassen, und das römische Recht selbstverständlich für jenen Ausfall kein Ersatz, vielmehr bahnte sich dadurch an die im Jahre 1833 vollzogene Umbildung in eine staatswissenschaftliche Fakultät mit freilich vorwiegend juristischem Charakter. „In Keller, Bluntschli und Escher," sagt v. Orelli, „lag das persönliche Band des politischen Instituts, das sich jetzt überlebt hatte, mit der späteren staatswissenschaftlichen Fakultät der Zürcherischen Hochschule." Ueberlebt hatte sich das Institut wohl nicht, aber es hatte seinen Charakter eingebüßt und war umzubilden. Wenn Keller (S. 66) einräumt: „Wahr bleibt es, daß jedes Staatswesen, Republik wie Monarchie, Männer bedarf, welche alle Zweige der Verwaltung durchdringend und über dem Detail derselben stehend Einheit und Zusammenhang unter allen erhalten. Aber wer ungeweiht und unberufen zu dieser Funktion sich hinzudrängt, der ist und bleibt im Ganzen Nichts und in Allem ein Pfuscher!" so ist Das nur zum Erweise der Nothwendigkeit eines juristischen Richterstandes gesagt, aber soll der Richter Jurist sein, so muß der Verwaltungsmann staatswissenschaftlich vorgebildet sein, sonst wird auch er pfuschen.

Die staatswissenschaftliche Fakultät der 1833 gegründeten Züricher Hochschule erhielt drei ordentliche Professuren: zwei für die Rechtswissenschaft im engeren Sinn (römisches, deutsches und Kriminalrecht), die dritte für die sog. Staatswissenschaften und daneben noch außerordentliche Professuren für die übrigen Fächer. Die Staatswissenschaften hatten am politischen Institut drei der politischen Bildung gewidmete Professuren, die Reform war somit wesentlich dem Studium der Jurisprudenz zu Gute gekommen. — Wegen der staatswissenschaftlichen Leistungen an den übrigen Lehranstalten der Schweiz verweisen wir auf die Schrift selbst.



Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

50. **Dr. A. Dochow**: Strafrechtsfälle. Zum akademischen Gebrauch gesammelt und herausgegeben. Zweite, umgearbeitete Auflage. Jena. Verlag von G. Fischer. 1880.

Daß diese nützliche Sammlung zu einer zweiten Auflage gediehen ist, beweist sowohl ihre Nützlichkeit als auch die zunehmend praktische Richtung der strafrechtlichen Studien auf den deutschen Universitäten in Folge der einheitlichen Kodifikation. Dochow's Sammlung, die mit sorgfältiger Auswahl nach durchaus richtigen Gesichtspunkten zusammengestellt wurde, empfiehlt sich nicht nur dem Lernenden als zweckmäßiger Führer auf der Bahn theoretischer Vorbereitung, sondern auch dem Lehrenden, dem bei der Auswahl passender Beispiele das zeitraubende Nachschlagen in bändereichen Zeitschriften erspart wird. Auch aus diesem letzteren Grunde ist es nur zu billigen, wenn die Quellen, aus denen die Berichterstattung schöpfte, überall in kurzen Anmerkungen angegeben sind.

51. **Dr. J. Fr. Behrend**, Professor in Greifswalde. Lehrbuch des Handelsrechts. Erster Band. Erste Lieferung. Berlin. 1880. G. Guttentag. 8. 192 Seiten.

Abgesehen von kurzen Behandlungen des Handelsrechts in Lehrbüchern und Grundrissen über deutsches Privatrecht hatte das deutsche Handelsrecht bislang keinen besonderen Reichthum an Lehrbüchern und systematischen Darstellungen aufzuweisen. So trefflich die Darstellung Thöl's (seit 1841) ist und obwohl dieselbe später auch das Allgemeine deutsche Handelsrecht einbezogen hat, haben wir uns doch nie des Eindruckes zu erwehren vermocht, daß die ganze Auffassung und besonders die Darstellungs- und Begründungsweise mehr oder weniger veraltet sei. Eine neue Darstellung des Rechtes des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches erschien unter allen Umständen ein dringendes Bedürfniß. Zwei Versuche eines solchen (von Gad und Auerbach) blieben unvollendet. Dem Bedürfnisse entgegen kam zunächst Goldschmidt (1864 und 1868) und ist von seinem Handbuche Abth. I bereits eine 2. Auflage nothwendig geworden. Einen noch größeren Erfolg hatte Endemann, dessen „Deutsches Handelsrecht" seit 1865 bereits die 3. Auflage erlebt hat. Es sind dies in Deutschland seltene Erfolge, welche um so schwerer wiegen, als auch eine Reihe von zum Theil ausgezeichneten Kommentaren zum Handelsgesetzbuch vorhanden sind, welche ebenfalls schon wiederholt neu aufgelegt worden sind, und als (es sei uns dieser Beisatz gestattet) der Handelsstand sonst wenig zu Bücherkäufen geneigt ist. Den Gründen dieser wie gesagt auffallenden Erscheinung nachzugehen, wäre nach Referentens An-

sicht höchst interessant. Ohne Zweifel ist die besondere Schwierigkeit dieser Seite der Rechtswissenschaft einerseits und die verhältnißmäßige Neuheit und Eigenthümlichkeit der deutschen Gesetzgebung einer der Gründe. Von letzterem Standpunkte aus glauben wir jede neue wissenschaftliche Arbeit auf diesem Specialgebiet von vorneherein als willkommen begrüßen zu sollen. Wir begrüßen aber das neue Lehrbuch unseres Verf. auch noch aus dem besonderen Grunde, weil seine Arbeit mindestens ebenbürtig an die Seite der beiden Vorgänger zu treten scheint, wenn auch erst ein kleiner Theil derselben vorliegt. Möge — es drängt sich dieser Wunsch jetzt schon vor — die ganze Arbeit dem Herrn Verf. bald zu vollenden gelingen, freilich ohne daß die bei der ersten Lieferung in die Augen springende Reife und Klarheit der Darstellung irgend wie durch zu große Beschleunigung zu leiden hätte.

Uebrigens ist nach den Präcedentien des Herrn Verf. solches auch gar nicht zu fürchten. „Das Lehrbuch, dessen Beginn hier veröffentlicht wird, ist (so sagt Verf. in der Vorrede) die Ausführung eines lange gehegten Plans."

Ganz einverstanden müssen wir uns damit erklären, daß sich der Herr Verf. selbst gewisse beschränkende Grenzen zieht und es in der Vorrede ausdrücklich betont, daß er die Eigenschaft seiner Arbeit als Lehrbuch und dessen Inhalt: das deutsche Handelsrecht im Auge behalten werde. Es soll demgemäß der Raum eines Lehrbuchs nicht überschritten und dasselbe in zwei Bänden abgeschlossen sein. Von Vergleichung anderer Gesetzgebungen soll nur der wesentlich gebotene Gebrauch gemacht werden. „Vorzugsweises Gewicht ist auf das französische Recht gelegt, bei welchem auch darauf Bedacht genommen ist, die höchst ergiebige Entwicklung der Jurisprudenz einigermaßen zur Anschauung zu bringen; daran schließen sich die belgische Revision des Code de commerce, das holländische, italienische, spanische und portugiesische Gesetzbuch, sowie das aus dem deutschen hervorgegangene ungarische Handelsgesetzbuch. Benutzt sind mit Ausnahme des letzteren überall die Originaltexte." — Was das Englische Recht betrifft, so sagt Verf., dasselbe lasse sich nicht durchgängig als Parallele in Betracht ziehen; „fruchtbaren Stoff hierzu liefert dasselbe regelmäßig nur da, wo ihm selbst neuere Gesetze zu Grund liegen." (Nebenbei sei uns gestattet, hier auf eine uns zufällig bekannt gewordene Thatsache zu verweisen. Ein seit lange in England als attorney lebender Deutscher (früher deutscher Konsulatsbeamter), welcher im englischen und internationalen Seerechte als Autorität betrachtet werden darf, Herr Ernst Emil Wendt, hat 1867 eine große Arbeit über „Seegesetzgebung" herausgegeben, wovon 1871 eine zweite Auflage nothwendig wurde. Dem Buche war ein Appendix beigegeben, welches eine treffliche englische Uebersetzung des fünften Buchs „Vom Seehandel" des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (§ 432 bis § 911) aus der Feder Wendt's enthält. In der Vorrede zur 2. Auflage gab Wendt seiner „aufrichtigen Befriedigung" darüber Ausdruck, daß bei sehr wichtigen und interessanten Processen auf diese seine Uebersetzung und beziehungsweise also auf das deutsche Handelsgesetzbuch wiederholt Bezug genommen worden ist [1]).

Was Inhalt und Eintheilung des Lehrbuchs selbst betrifft, so zertheilt Behrend den Stoff in vier Theile: I. „Eigentliches Handelsrecht", wohin er „die auf den Handel im Allgemeinen sich beziehenden Rechtssätze sowie diejenigen speciellen Lehren verweist, die nicht in einen der folgenden Theile gehören, d. h die den Landhandel betreffenden mit Ausschluß des Wechsel- und Versicherungsrechts". II. Wechselrecht, III. Seerecht, IV. Versicherungsrecht. Letzteres „durchbricht die Scheidung zwischen Handels- und Seerecht und faßt die verschiedenen Arten der Versicherung einschließlich der Seeversicherung zu gemeinsamer Darstellung zusammen".

Das vorliegende erste Heft begreift den Anfang des eigentlichen Handelsrechts und enthält zunächst eine Einleitung (Begriff des Handels, Gegenstände des Handels, andere Begriffsbestimmungen des Handels, Eintheilungen des Handels oder Handelszweige, Handelsrecht, Charakter des Handelsrechts, Handelsrecht und Handelsrechtswissenschaft, Theile des Handelsrechts, Geschichte des Handelsrechts bis zu den Kodiff. S. 18—24, die neuere Gesetzgebung bis zum 19. Jahrhundert, der Code de commerce S. 24—30, Stand des Handelsrechts in den Ländern, in denen weder das französische noch das deutsche Handelsgesetzbuch Geltung haben S. 31—40, des

1) Der Titel des Buches lautet: Papers on Maritime Legislation with a translation of the German Mercantile Law relating to Maritime Commerce. By Ernst Emil Wendt. Second Edition. London, Longmans, Green and Co. 1871.

deutschen Handelsgesetzbuchs Entstehungsgeschichte S. 40—51, Einführung in den deutschen Staaten S. 51—53, das Handelsgesetzbuch in der Reichsgesetzgebung S. 53—56, Literatur und zwar ältere bis Ende vorigen Jahrhunderts bei Italienern S. 57 f., anderwärts S. 58 f., neuere in Deutschland S. 50—64, außerdeutsche S. 65 f.). Wir haben vorstehende Inhaltsangabe von der Einleitung ausführlich zusammengestellt, um auf solche Weise die große Reichhaltigkeit wenigstens einigermaßen anzudeuten.

Es folgt sodann das I. Buch: Die Rechtsquellen und ihr Anwendungsgebiet (Handelssachen; Rechtsnormen für dieselben: gesetzliche und gewohnheitsrechtliche; Natur der Sache; bürgerliches R., Grenzen; Handelsgeschäfte und Kaufmann S. 86 bis 105; die einzelnen Handelsgeschäfte S. 106—149).

Obwohl gerade die letzten beiden (auch räumlich ausgezeichneten) Kapitel die ebenso erschöpfende als präcise und gemeinverständliche Behandlungsweise aufs Schlagendste dokumentiren, so müssen wir uns doch Enthaltsamkeit auflegen und glauben uns auf eine einzige Anführung und zwar über die eine oben genannte an sich bedenklichste Rechtsnorm beschränken zu sollen. Nachdem Verf. in § 16 die Rechtsnormen im Allgemeinen, in § 17 im Einzelnen das gesetzliche H.R. (S. 73—78), in § 18 die Handelsgebräuche (—85) behandelt, fährt er fort: § 19 Natur der Sache (Wissenschaftliches Handelsrecht): „Die Normen für H.-Sachen ergeben sich nicht allein aus Gesetz und Handelsgebrauch, sondern vielfach auch aus der Natur der Sache und aus den den Handelsverkehr beherrschenden Rechtsanschauungen, insbesondere aus der Anwendung, die derselbe von dem Princip von Treu und Glauben macht. Die Rechtssätze, die hieraus zu entnehmen sind, dürfen als Recht der Wissenschaft bezeichnet werden, weil sie, ohne daß ein entsprechendes Gesetz oder ein Handelsgebrauch vorhanden ist, also nur auf wissenschaftlichem Wege zu erkennen sind. Ebenso gehören zum Recht der Wissenschaft diejenigen Rechtssätze, die durch analoge Anwendung gesetzlicher Bestimmungen auf nicht unter das Gesetz fallende, aber rechtsähnliche Thatbestände gefunden werden (sog. Rechtsanalogie). Indeß ist in all diesen Fällen die Wissenschaft keine Quelle, die Recht schafft, sondern nur ein Erkenntnißmittel, welches das vorhandene Recht aufweist. Auch das wissenschaftliche Handelsrecht im vorstehenden Sinne geht dem allgemeinen bürgerlichen Rechte vor" S. 85.

Wir glauben, daß, wenn hiermit auch nicht das Wesen dieser Rechtsnorm selbst endgültig festgestellt sein dürfte, — eine Errungenschaft welche wohl überhaupt bis jetzt noch nicht gelungen ist (vgl. Endemann, das Deutsche H.R., 3. Aufl. S. 29), — doch die Fassung die verhältnißmäßig präciseste ist.

Das II. Buch: der Betrieb des Handelsgewerbes ist in der vorliegenden Lieferung erst begonnen, indem dasselbe nur noch das I. Kapitel, die Person des Kaufmanns und auch dieses noch nicht abgeschlossen enthält, wenn auch gerade die diesbezüglichen Paragraphen (32—36 zum Theil) sehr schwerwiegenden Inhalts sind (§ 32 Berechtigung zum Handelsbetrieb, § 33 Mängel der Handlungs- und Dispositionsfähigkeit, § 34 Handelsfrau, § 35 Handeltreibende Ehefrau).

Liegt auf solche Weise allerdings erst ein kleiner Theil des ganzen Werkes vor, so ist doch dieser Anfang schon der Art, daß wir keinen Augenblick anstehen, die Arbeit als einen Fortschritt auf dem Gebiete des Handelsrechts und als ein ebenso gründliches als klar und für die weitesten Kreise anregend und verständlich geschriebenes Handbuch zu begrüßen.

B e z o l d.

52. **Dr. W. Kahl**, Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen, 1880. Laupp'sche Buchhandlung. (Ladenpreis: 6 M.)

Mit staunenswerthem Fleiß und seltener Gründlichkeit hat der Verf. diese bisher wenig beachtete Materie zum Gegenstand einer den positiven Gesetzeszustand allem Anschein nach erschöpfenden Behandlung gemacht. Man vergleiche die für ein Lehrbuch unerläßliche Kürze, wie bei F r i e d b e r g auf Seite 276 seines Kirchenrechts mit der 322 Seiten füllenden Darstellung des Verfassers, um zu erkennen, in wie weit es möglich ist, die gegenwärtig in Deutschland bestehenden Rechtsverhältnisse summarisch zu charakterisiren. Im Anhange werden uns, mit dem österreichischen Amortisationsgesetze von 1311 beginnend, und mit dem kaiserl. Erlaße vom 23. Juli 1879 schließend, nicht weniger als 183 Nummern verschiedener deutscher Gesetzgebungsakte vorgeführt. Die vorliegende Schrift ist nach der vom Verfasser selbst gegebenen Andeutung ein Exkurs über die Erwerbsbeschränkungen der todten Hand, zu dem er durch seine Vorstudien für die Darstellung des kirchlichen Vermögensrechts auf der Grundlage der

deutschen Landesrechte veranlaßt war. Da in Deutschland in der Amortisationsgesetzgebung gleichmäßig durchgreifende Gesichtspunkte zu keiner Zeit herrschend waren, sondern mannigfache Zufälligkeiten sich dabei durchkreuzten, so war es unmöglich, den Stoff nach rechtshistorischen Gesichtspunkten zu gruppiren. Der Verfasser hat daher recht gethan, in einer Einleitung den Entwickelungsgang der Amortisationsgesetze für das Mittelalter kurz anzudeuten und im Uebrigen das Partikularrecht zur Basis einer gleichsam topographischen und beschreibenden Anatomie der todten Hand anzunehmen. Dies geschieht in der Weise, daß der erste Abschnitt die Amortisationsgesetzgebung Preußens und seiner einzelnen Provinzen, zumal der neuen Landestheile darstellt, während der zweite Abschnitt (S. 190 ff.) den Gesetzgebungen der süddeutschen und thüringischen Staaten, sowie der Reichslande gewidmet ist. Aus einer zum Schluß gegebenen Zusammenstellung erfahren wir, daß in 16 deutschen Staaten (Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß beider Linien, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg) keine Amortisationsgesetze bestehen. Es sind dies diejenigen Länder, in denen die katholische Bevölkerung nur einen verschwindend kleinen Bruchtheil ausmacht und eine Gefahr übermäßigen Wachsthums im kirchlichen Besitze bisher nicht hervorgetreten zu sein scheint. In vier dieser Gruppe zugehörigen Staaten (Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L.) ist die Zulässigkeit der Erlassung von Amortisationsgesetzen verfassungsmäßig ausgesprochen. In zehn weiteren Staats- beziehungsweise Reichsgebieten bestehen 21 Gruppen von Amortisationsgesetzgebungen.

53. **Dr. Alexander Grawein**, Prof. an der Universität Czernowitz. Verjährung und gesetzliche Befristung. Erster Theil. Civilrechtliche Grundlegung. Leipzig 1880. Duncker & Humblot. 8°. XV u. 232 Seiten.

Wir können von vorneherein unserem Drange nicht widerstehen, vorstehende Schrift mit einem ganz besonders freudigen Willkomm zu begrüßen. Obwohl oder vielleicht gerade weil sich in der Form der Darstellung uns noch eine gewisse Befangenheit oder Ungewohntheit kund zu geben schien und z. B. kleine Wiederholungen gerade im Eingange der Schrift und trotz sachlicher Abgeschlossenheit wiederholte subjektive Verweisungen auf weitere wissenschaftliche Projekte, beziehungsweise Fortsetzungen da und dort entgegentreten, so war doch bei je weiterer Lektüre unsere Ueberraschung eine um so größere, ja wir konnten dem Scharfsinne und der logischen Strenge, sowie der Selbständigkeit und dem Muthe der höchst schwierigen Untersuchung geradezu unsere Bewunderung nicht versagen und wir möchten hiermit, soweit es in unseren schwachen Kräften steht, auf die das Höchste versprechende Persönlichkeit des Herrn Verfassers überhaupt aufs Wärmste aufmerksam gemacht haben.

Der Herr Verf. erzählt im Vorwort mit frischer Offenheit die Entstehung des ganzen allmälig erweiterten schriftstellerischen Projektes. Obwohl, wie wir schon angedeutet die gelieferte Arbeit für eine in sich vollständig abgeschlossene Untersuchung halten, bezeichnet Herr Verf. selbst sie nur als den ersten Theil eines größeren dreitheiligen Werkes. Im zweiten Theile, „dessen Veröffentlichung in kurzer Zeit erfolgen soll", wird auf Grund des jetzt erschienenen ersten Theils als des „allgemeinen Theils" speciell die Lösung einschlägiger Kontroversen im Wechselrecht und damit der Nachweis in Aussicht gestellt, daß die sog. Wechselverjährung kein Fall echter Verjährung, sondern ein Fall „zeitlicher Rechtseinschränkung durch gesetzlichen dies ad quem" sei. (Der Herr Verfasser wendet statt der letzteren Umschreibung eine ganze Reihe technischer Begriffe an, nämlich „gesetzliche Rechtsbefristung", „legale Rechtsbefristung", „Legalbefristung", „Rechtstemporalität", „zeitliche Rechtseinschränkung", „Temporalität der Rechte" u. dgl. — ein Reichthum, welchen wir für eine sicher in Aussicht stehende zweite Auflage nicht empfehlen möchten.)

Der dritte Theil wird sich (obwohl solches uns theilweise schon da und dort auch im vorliegenden ersten Theil mit theilweise großer Ausführlichkeit geschehen zu sein scheint), wie Verf. wörtlich sagt (S. VII f.) „mit der Subsumtion jener großen Zahl von Fristbestimmungen beschäftigen, welche in den modernen Gesetzbüchern enthalten sind und rücksichtlich welcher es zweifelhaft ist, ob der Gesetzgeber durch dieselben Verjährung oder Lokalbefristung statuiren wollte." Auch schon im ersten, also allgemeinen Theile ist auf das österreichische, preußische und französische Civilrecht, sowie auf die bestehende und zukünftige deutsche Reichsgesetzgebung und beziehungsweise auf

die Anbahnung eines neuen internationalen Wechselrechts und die diesbezüglichen Konferenzbeschlüsse der Gesellschaft für Reform und Kodifikation des internationalen Rechts (S. VIII u. S. 12) theilweise sehr ausführlich Rücksicht genommen. Für den dritten Theil ist diese Rücksichtnahme als eine besonders erhöhte beabsichtigt, indem „in erster Linie eine Reihe von einschlägigen Kontroversen auf dem Gebiete dieser (soeben genannten) Gesetzgebungen der Lösung näher gebracht und in zweiter Linie für das in Aussicht genommene deutsche Civilgesetzbuch auf rechtsvergleichendem Wege Material gesammelt werden soll zum Zwecke der Entscheidung der Frage, welche Ansprüche der Verjährung und welche der gesetzlichen Befristung zu unterwerfen seien".

Mit vollem Rechte übrigens versichert der Verf. am Schlusse der Vorrede sowohl als auch wiederholt im weiteren Verlaufe, daß er sich „beinahe ganz und gar auf eigene Füße zu stellen hatte". Denn es ist durch die Polemik des Herrn Verf. schon im ersten allgemeinen Theile zur vollsten Ueberzeugung gebracht, daß sowohl in der Wissenschaft als in der Gesetzgebung bisher eine klare und richtige Scheidung der beiden Rechtsbegriffe von Verjährung und Legalbefristung durchaus zu vermissen ist. Auf diese Polemik in ersterer Beziehung (S. 7 ff. 65 ff.) möchten wir als in Form und Inhalt gleich trefflich gleich hier besonders verweisen.

Was nun den Inhalt des vorliegenden ersten allgemeinen Theils im Einzelnen betrifft, so ist dessen Eintheilung und Systematik zwar eine eigenthümliche und ungewohnte, allein es muß anerkannt werden, daß die gewählte, vom Einzelnen zum Besonderen aufsteigende Methode den Gang der eigenen Untersuchung des Herrn Verf. so lebendig darstellt, daß sie von Anfang bis Ende mit Spannung und Befriedigung verfolgt wird. Die Erleichterung der Uebersicht und des Nachschlagens wird sicher seiner Zeit ein ausführliches Sachregister zum ganzen Werke nachträglich bringen.

An sich jedoch ist die Argumentation und die Feststellung der Ergebnisse der Art, daß sich unsere an die Spitze gestellte Anerkennung gerade darauf bezieht. Leider dürfen wir uns hier nicht so weit vertiefen, als es auch nur zur Motivirung jenes unseres Urtheils nöthig wäre. Wir können vielmehr nur eine kurze Skizze der Hauptergebnisse versuchen. Wir sehen von der, ich möchte sagen, rein subjektiven Einleitung (S. 1—6) ganz ab und konstatiren nur, daß Verf. S. 6—12 den Stand der Lehre sowohl auf dem Gebiete des Wechselrechts als dem des Gemeinen Rechts, dann auf dem des Oesterreichischen, Preußischen und Französischen Civilrechts skizzirt und sodann (S. 12—21) die Frage de lege ferenda behandelt und zwar gesondert für ein bevorstehendes einheitliches Wechselrecht und für das geplante deutsche Civilgesetzbuch. Hierbei wird die bestehende Ungewißheit betont, was unter dem Ausdrucke „Verjährung", insbesondere im Wechselrechte unter dem der „Verjährung der Wechselrechtsklage" eigentlich zu verstehen sei, ob die Limitations of actions des Englischen, ob der Termino fatal des Spanischen, ob der Dualismus von Prescription und Déchéance des Französischen Wechselrechts, ob die Verjährung des Gemeinen Rechts oder der Untergang des bloßen rigor cambialis des Russischen Wechselrechts.

Das Hauptgewicht der Untersuchung ruht in dem nun folgenden Theile über den Unterschied zwischen Verjährung und gesetzlicher Befristung der Rechte (S. 22—206). Dieser Unterschied wird einerseits nach der „begrifflichen" (bis S. 64) und andererseits nach der „praktischen" Seite hin festgestellt. Erstere Untersuchung ist von den beiden wiederum diejenige, auf welche wir unsererseits das entscheidendste Gewicht legen und sie daher näher ins Auge fassen zu müssen glauben. Es werden zunächst die Fälle überhaupt nebeneinander gestellt, wo nach Ablauf einer gesetzlichen Frist ein Recht untergeht. „Es giebt (so sagt Verf.)

1) Rechte, denen schon von Hause aus nur eine beschränkte Lebensdauer zugemessen ist, welche daher mit dem Ende ihrer Lebensfrist von selbst erlöschen, daher untergehen, ohne daß es zur Herbeiführung dieses Erfolges der gewöhnlichen Ursache des Rechtsuntergangs, nämlich des Eintritts einer rechtsvernichtenden Thatsache bedurfte. Der Grund des Untergangs des Rechts liegt hier nicht außerhalb desselben, d. h. derselbe ist nicht Wirkung einer von außen her thätigen Ursache, sondern der Grund des Erlöschens liegt im Rechte selbst und zwar in seiner zeitlichen Beschränktheit, in seiner Unkraft, über einen dies fatalis hinaus fortzubestehen. Das Ende des befristeten Rechts ist ein Erlöschen im wahren Sinne, kein Aufgehobenwerden. — Wie viel Frist, so viel Recht." Mit Einem Worte: Es ist dies das Gebiet der Legalbefristung (S. 23—25).

2) Es giebt sodann aber auch „Rechte, die vom Hause aus zu unbestimmter, immerwährender Dauer die Kraft in sich tragen und die dennoch mit dem Verstreichen gewisser Zeiträume untergehen. Diese Erscheinung ist zu beobachten bei der eigentlichen Verjährung, beim Nonusus der Servituten, bei den verschiedenen Arten der Ediktalcitation mit Präklusion des aufgerufenen Rechtes und bei der hiermit verwandten Amortisation. Die Rechte erlöschen hier nicht von selbst, sondern sie werden durch eine von außen her auf sie einwirkende Ursache, durch den Eintritt einer rechtsvernichtenden Thatsache zu Fall gebracht" (S. 25). Diese vernichtende Thatsache hat Herrn Verf. zufolge im Vergleich zu den übrigen (z. B. zu der sich in einem Augenblicke vollziehenden Zahlung) die Eigenthümlichkeit, daß sie (z. B. in der Form der Unthätigkeit des Berechtigten bei der Verjährung oder in der Form des Stillschweigens desselben bei der Amortisation) einen längeren Zeitraum umfaßt. Mit anderen Worten, es ist dies das Gebiet der Verjährung und verwandter Erscheinungen, wo die Zeit als Maß für den Umfang einer in zeitlicher Ausdehnung sich vollziehenden rechtsvernichtenden Thatsache erscheint (S. 25, vgl. mit S. X, § 2, N. 2).

3) Es giebt ferner Fälle, „bei welchen der mit dem Ende der Frist eintretende Erfolg zunächst nicht in dem Untergange eines Rechts, sondern im geraden Gegentheile, in dem Werden eines neuen Rechts besteht, dessen Existenz aber mit dem Fortbestande eines älteren Rechts völlig unvereinbar ist, so daß dieses letztere durch das erstere verdrängt und vernichtet wird. Diesen Vorgang können wir z. B. bei der Eigenthumsersitzung[1] beobachten". Es ist dies das Gebiet der Ersitzung und verwandter Erscheinungen, wo die Zeit als Maß für den Umfang einer in zeitlicher Ausdehnung sich vollziehenden rechtsbegründenden Thatsache erscheint, deren Wirkungen ein älteres Recht im Wege der Kollision verdrängen (S. 26, vgl. mit S. X, §§ 2 u. 3).

4) „Mit diesen drei Gruppen sind die Fälle, in denen mit dem Ablaufe eines gewissen Zeitraums ein Recht untergeht, eigentlich erschöpft. Es giebt aber außerdem noch andere Zeitbestimmungen, kraft deren nach Ablauf einer Frist ein Recht zwar nicht effektiv untergeht, aber doch zum Nachtheil des Berechtigten eine solche Veränderung in der juristischen Situation eintritt, daß die an den Fristablauf sich knüpfende Wirkung wenigstens dem ökonomischen Erfolge nach oft dem effektiven Rechtsverlaufe gleichkommt." Z. B. Oesterr. A.B.G.B. § 1232 (Vermuthung bei Morgengabe); A.Pr.L.R. I, 11, §§ 753. 755 (Präskription von Schuldscheinen); Code Napol., C. civ. III, 20, cap. 5, sect. 4, A. 2275. Es ist dies das Gebiet der Vermuthungsfristen, wo die Zeit als Maß für die Dauer eines Thatbestandes erscheint, welcher die Grundlage bildet für die Präsumtion der Aufhebung des Rechts (S. 28—34 vgl. mit S. X, § 2, N. 4).

5) Es giebt endlich „noch eine andere Art von Fristbestimmungen, welche gleichfalls mit der Verjährung äußere Aehnlichkeit hat, insofern auch bei ihr die Unthätigkeit während eines bestimmten Zeitraums dem Saumseligen zum Schaden gereicht, welche aber andererseits sich von der Verjährung dadurch wieder wesentlich unterscheidet, daß der an den Fristablauf geknüpfte Nachtheil nicht in dem Untergange eines bereits bestehenden Rechts, sondern nur in der Vereitelung der im Zuge befindlichen Bildung eines zukünftigen Rechts besteht. Denn (wie im Civilprozeß) auch im materiellen Privatrechte giebt es Bestimmungen, kraft deren an eine Handlung juristische Wirkungen nur dann geknüpft werden, wenn dieselbe innerhalb eines vom Gesetze zu ihrer Vornahme statuirten Zeitraums vorgenommen wird." Beispiele sind: A.D.W.O. Artt. 19. 31. 41. 43. 45. 62 u. 99. (S. die Ausführung über die Eigenschaft dieser Fristen S. 36 ff.) Es ist dies das Gebiet der materiellrechtlichen Präklusivfristen, wo die Zeit als Maß für die Dauer der Möglichkeit erscheint, einen Akt mit juristischer Wirkung vorzunehmen. (S. 35 — 43 vgl. mit S. X, §§ 2 u. 5.)

Nach dieser Aufzählung aller Fälle kehrt Verf. zu den ersten beiden Fällen allein zurück, um durch genaueste begriffliche Unterscheidung von Verjährung und Legalbefristung die letztere ins hellste Licht zu setzen. Wir folgen von jetzt an nur dem Hauptgedankengange des Herrn Verf. Ohne sich sogleich zu der Hauptsache, nämlich an die die Legalbefristung bildende erste Klasse zu wenden, wendet er

[1] Anders die Ersitzung einer Servitut s. S. 25 unten.

sich ganz mit Recht zunächst zur zweiten Klasse: der Verjährung. Er sagt (S. 44 ff.):

„Die der Verjährung unterliegenden Rechte bilden keine Ausnahme (von den Rechten überhaupt). Sie besitzen an sich die Kraft zu unbestimmter Lebensdauer und gehen, wenn sie durch Verjährung zu Fall kommen, nicht etwa in Folge des Ablaufs beschränkter Lebenszeit, sondern gleichfalls in Folge des Eintritts einer selbständigen rechtsaufhebenden Thatsache unter. Der Zeitenlauf als solcher wird dem verjährbaren Rechte nur scheinbar und aus dem Grunde gefährlich, weil die der Verjährung zu Grunde liegende rechtsaufhebende Thatsache, die in einem gewissen Verhalten des Berechtigten besteht, nicht ebenso wie die übrigen Aufhebungsgründe z. B. Zahlung, Schuldenlast, Untergang des Leistungsobjekts u. s. w. sich in einem so kurzen Zeitraum vollzieht, daß das Moment der Zeit ganz außer Betracht bleibt, sondern zu ihrer Wirksamkeit der zeitlichen Ausdehnung bedarf, indem sie einen längeren, vom Gesetze fixirten Zeitraum ausfüllt."

Welches ist nun das erforderliche Verhalten des Berechtigten? Savigny, Syst. V, S. 265, sagt von der Klagverjährung: „Wenn ein Klagerecht dadurch untergeht, daß der Klageberechtigte dasselbe innerhalb eines gewissen Zeitraums auszuüben unterläßt, so heißt die Aufhebung des Rechtes Klagenverjährung." Die Wissenschaft ist bisher dieser Begriffsbestimmung gefolgt. Verf. weist nun in einer unseres Erachtens ausgezeichneten Weise nach, diese Begriffsbestimmung reiche zwar für Rechte aus, welche wiederholte Ausübung zulassen, z. B. Ewiggeld, nicht aber für Rechte, welche schon durch eine einmalige Ausübung konsumirt werden, wie z. B. die obligatorischen Ansprüche auf eine einmalige Leistung, die Klagen aus dinglichen Rechten u. dgl. s. S. 46—50. Jene Begriffsbestimmung nun sei unrichtig, und habe dazu geführt, den Unterschied zwischen Legalbefristung und Verjährung völlig zu verwischen. Die Unrichtigkeit aber wurzle darin, „daß man die Unthätigkeit des Berechtigten, welche bei der Verjährung die rechtsaufhebende Thatsache bildet, fälschlich als Nichtausübung des Rechtes charakterisirt. Fälschlich deshalb, weil sich die Unthätigkeit des Berechtigten nicht bezieht auf die Ausübung des Anspruchs selbst, sondern nur auf die Vornahme gewisser Schutzmaßregeln, welche durch das Gesetz als Unterbrechungsgründe der Verjährung statuirt werden und als solche ein Mittel bilden, den Anspruch trotz fortdauernder Nichtausübung dennoch weit über die Dauer seiner Verjährungszeit hinaus aufrecht zu erhalten" (S. 52). Bei der Legalbefristung hingegen „besteht die Unthätigkeit des Berechtigten, welche als Bedingung des Rechtsuntergangs in Betracht kommt, in der Nichtausübung des Anspruchs selbst, in dem wirklichen Nonusus des Rechts" (S. 57). „Aber nicht blos ihrem Inhalte nach ist die Unthätigkeit des Berechtigten je nach Verjährung und Legalbefristung verschieden, sondern dieselbe tritt auch bei beiden in völlig verschiedenen logischen Funktionen auf. Bei der Verjährung bildet das Stillschweigen die Ursache des Rechtsuntergangs, dasselbe ist causa efficiens der Rechtsaufhebung im Sinne einer von außen her an das Recht mit vernichtender Kraft herantretenden Thatsache. Bei der Legalfristung hingegen bildet die Nichtausübung des Anspruchs nur die negative Bedingung, unter welcher die Beschränktheit der Lebenskraft des Rechtes, welche hier den Grund seines Untergangs bildet, zur Bethätigung gelangen kann" (eod.).

Im Vorstehenden glauben wir die Hauptergebnisse der vorliegenden Schrift skizzirt zu haben. Gleichsam als Beweis der Richtigkeit der Definitionen und zugleich als Ziehung der Konsequenzen erscheint uns der große folgende Hauptabschnitt: Die praktischen Unterschiede zwischen Verjährung und Legalbefristung (S. 79—206). In ebenso übersichtlicher als erschöpfender Weise führt Verf. diese praktische Unterscheidung durch in Beziehung 1) auf Beginn (bis S. 90), 2) Hemmbarkeit (bis S. 96) und 3) Unterbrechbarkeit des Fristenlaufs (bis S. 126); 4) auf die Zulässigkeit einer vertragsmäßigen Veränderung der Dauer (bis S. 134) oder 5) völligen Ausschließung der Frist (bis S. 139); 6) auf den mit dem Fristablauf eintretenden Erfolg (bis S. 166); 7) auf die Voraussetzungen, unter welchen der Richter den Ablauf der Frist zu berücksichtigen hat (bis S. 174); 8) auf die Wirkung eines nach Ablauf der Frist erklärten Verzichtes auf die Geltendmachung des Zeitablaufs (bis S. 178); 9) auf den Beweis des Fristablaufs (bis S. 190); 10) auf die Länge der Frist im Falle einer zeitlichen Kollision der Gesetze (bis S. 194) oder 11) im Falle einer räumlichen Kollision derselben (bis S. 206).

Wir bedauern, daß wir aus Rücksichten auf den schon längst überschrittenen Raum den trefflichen Inhalt dieses ganzen großen Theils der Erörterung, obwohl derselbe für die Anwendung den willkommensten Wegweiser bildet, nicht ebenfalls näher ins Auge fassen können.

Auch in Bezug auf das Schlußkapitel: **Unterschied** 2c. **im rechtspolitischen Grunde** (S. 207—232) müssen wir uns auf das Resumé beschränken, welches Herr Verf. selbst formulirt hat. Dasselbe lautet:

„I. Der legislative Zweck der Verjährung geht dahin, solchen Ansprüchen gegenüber, welche entweder wegen eines Mangels in der rechtserzeugenden Thatsache gar nie zu Recht bestanden haben oder längst schon aufgehoben worden sind, — also nur dem Scheine nach begründeten Ansprüchen gegenüber — dem Beklagten ein bequemes Vertheidigungsmittel in die Hand zu geben. Auf die Beseitigung wirklich bestehender Ansprüche ist derselbe eigentlich nicht gerichtet; ebenso wenig als die Ersitzung auf die thatsächliche Veränderung der Rechtsverhältnisse, sondern auch nur auf den bequemeren Schutz des wirklich Berechtigten abzielt. Die Befreiung eines wirklich Verpflichteten durch Verjährung ist ebenso wie das Berechtigtwerden eines Usurpators durch Ersitzung lediglich die unvermeidbare Folge der praktischen Funktion, nicht aber der rechtspolitische Zweck der beiden Institute.

„II. Die Festsetzung der Legalfristen zur Geltendmachung gewisser Ansprüche hat hingegen den Zweck, den Verpflichteten solchen Ansprüchen gegenüber, deren wirkliche Geltendmachung durch den Berechtigten wegen der besonderen Beschaffenheit der im Spiele befindlichen Lebensverhältnisse von vornherein zweifelhaft ist, oder deren verzögerte Realisirung dem Verpflichteten zum Nachtheil gereichen könnte, schon nach kurzer Zeit aus einer peinlichen und gefährlichen Rechtslage zu befreien.“ (S. XIV f., § 14.)

Indem wir hiermit unseren Bericht schließen, möchten wir dem Herrn Verf., welcher übrigens kein Neuling auf schriftstellerischem Gebiete ist, von Herzen ein Glückauf und die besten Wünsche zur baldigen Vollendung der in Aussicht gestellten weiteren zwei Theile der Arbeit zurufen. Bezold.

54. **Dr. Georg Liebe**: Staatsrechtliche Studien. I. Sind die zu einem Bundesstaat vereinigten Staaten souverän? Leipzig, Roßberg'sche Buchhandlung, 1880. (Ldprs. 80 Pf.)

Eine aus einer Leipziger Preisaufgabe hervorgegangene Erstlingsarbeit, die nicht ohne formales Geschick geschrieben ist und zu dem Ergebniß gelangt, daß ein Gliedstaat einseitig von sich aus seine Kompetenzen nimmer zu ändern vermag; daß nur der Gesammtstaat durch veränderte Abgrenzung diejenige der Gliedstaaten zu ändern vermöge und der dem Gesammtstaate behufs Herbeiführung einer Aenderung seiner Kompetenz einzuschlagende Weg in seiner eigenen Verfassung vorgezeichnet sein müsse. Im Anschluß daran bemerkt der Verfasser: „Als Schlußresultat erhalten wir: Jede Bundesverfassung entsteht als Gemeinwille, d. h. als Gesetz. In jedem Bundesstaate sind sowohl der Gesammt- wie der Gliedstaat Staaten und es besteht ein Verhältniß der Ueberordnung des Gesammtstaates zu den Gliedstaaten, wie des Gesammtstaates zu den einzelnen Unterthanen. Die Rechte der Gliedstaaten im Bundesstaate sind lediglich Hoheitsrechte, welche begrifflich durchaus verschieden von der Souveränetät, daher macht der Besitz von Hoheitsrechten die Gliedstaaten auch nicht theilweise souverän. Das die Souveränetät charakterisirende Recht der Kompetenz muß in jedem Bundesstaate den Gliedstaaten abgehen, dem Gesammtstaate zustehen: in jedem Bundesstaat müssen die Gliedstaaten nicht souverän, muß der Gesammtstaat souverän sein. Mag man daher die deutschen Fürsten auch weiter Souveräne nennen, mag Art. 3 der Schweizer Verfassung den Satz aussprechen, daß die Kantone souverän seien, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt sei: die Wissenschaft wird bei der Behauptung stehen bleiben müssen, daß die zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten nach keiner Richtung und in keiner Beziehung souverän sein können.“

Das wissenschaftliche Resultat des Verf. ist also, den bisherigen Sprachgebrauch der Bundesverfassungen zu korrigiren. Ob daraus irgend ein praktisch brauchbares Resultat gezogen werden kann, bleibt dahingestellt. Sicherlich erscheint es Angesichts der historischen Entwickelung der schweizerischen und nordamerikanischen Verhältnisse

kaum zulässig, zu behaupten, daß jede Bundesverfassung als Gesetz (nicht als Vertrag) entstehe und damit der bisher fast allgemein festgestellten Lehre und der Geschichte direkt zu widersprechen. Wenn konstituirende Versammlungen oder mitberathende Parlamente, wie oft genug der Fall ist, auf einem Vertrage unter bereits bestehenden souveränen Staaten beruhten und das Resultat parlamentarischer Berathungen hinwiderum der Vereinbarung oder Zustimmung unter den Regierungen verschiedener Staaten unterliegt, kann man da sagen: ein Staatsgrundgesetz, d. h. eine bundesstaatliche Verfassung sei nicht durch Vertrag entstanden? Oder daß Vertrag unter den einzelnen Gliedstaaten im Akte der Konstituirung und Gemeinwille des Gesammtvolkes wesentlich verschieden seien? Das eine ist primär, das andere sekundär. Der Verf. stützt sich auf eine, wie man hie und da glaubt, neu entdeckte Methode der juristischen Deduktion, bemängelt die von vielen Juristen „beliebte philosophische Betrachtungsweise" und behauptet mit einem bekannten, unbestreitbaren Worte, daß sich eine juristische Deduktion nicht ersetzen ließe „durch historisch-politische, ethische und sociale Betrachtungen". Er scheint aber ganz zu übersehen, daß die Methode der Rechtskenntniß um so vollkommener ist, je mehr sie sich auf die allgemein von der Philosophie festgestellten Erkenntnißprincipien stützt, daß die Jurisprudenz bei der Feststellung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse auch der Induktion, am allerwenigsten aber der geschichtlichen Erkenntniß und der Rücksichtnahme auf die als ratio legis wirkenden Zweckmäßigkeitsverhältnisse entrathen kann. Juristische Methode und philosophische oder historische Methode sind also überhaupt keine Gegensätze. Der Verf. ist seinem juristisch-deduktiven Glaubensbekenntniß nicht überall treu geblieben. Ist es etwas Anderes als Politik, wenn er (S. 6) sagt: „Finden wir aber im Bundesstaate einen Staat, welcher geschaffen ist, um tiefgehenden gemeinsamen Interessen der durch ihn geeinigten Stämme oder Völkerschaften Rechnung zu tragen, dann kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß diesen wichtigen gemeinsamen Interessen gegenüber die Interessen einzelner Stämme zurücktreten müssen, daß also in jedem Bundesstaate die einzelnen Stämme dem Willen der Gesammtheit gegenüber zum Gehorsam verpflichtet sein müssen."

Ist das etwas Anderes, als eine politische Betrachtung? Sind „tiefgehende Interessen" und „Rechnung tragen" juristische Begriffe? Aus welchem Princip der Jurisprudenz folgt die befürwortete Unterordnung der Interessen? Unrichtig ist auch (S. 8) die Behauptung: daß der deutsche Bund in das Verhältniß der einzelnen Staaten zu ihren Unterthanen durchaus nicht eingegriffen habe, denn zur Widerlegung genügt es, auf das sog. ständische Princip und die Rechte der Mediatisirten zu verweisen. Nicht wenige Leser werden übrigens unangenehm davon berührt, wenn ein so junger Schriftsteller, nachdem er Martitz, Hänel und Laband die verdiente Anerkennung ausgesprochen, Bluntschli, dem im vergangenen Jahre die gelehrte Welt Europa's ihre Huldigung darbrachte, ohne Noth angreift. Er sagt (S. 11): Man suche einmal nach der mehr philosophischen als juristischen Abhandlung, welche Bluntschli über den Inhalt der Souveränetät giebt, eine feste juristische und juristisch brauchbare Definition der Souveränetät zu finden. Es ist eine mühsame Arbeit." Ebenso wenig entspricht es der in der wissenschaftlichen Diskussion üblichen Schreibweise, wenn Jemand, der nicht etwa angegriffen oder mißverstanden ist, gegen die wissenschaftliche Deduktion eines anderen Juristen „Verwahrung einlegt", wie das auf S. 22 der Fall ist, wo Dr. Liebe „ganz entschieden Verwahrung einlegt" gegen eine Auffassung, welche Meyer vertritt. Es erinnert dies einigermaßen an kirchlich dogmatische Streitigkeiten. Alles in Allem scheint es, als ob der Verfasser von der juristischen Deduktion auf dem Boden der staatsrechtlichen Erkenntniß zuviel erwartet. Soweit es sich um gymnastische Uebungen an dem Turngeräth der konstruktiven Jurisprudenz in demselben Sinne handelt, in dem man die theoretischen Vorfragen erörtert: ob der Wechsel ein römisch rechtlicher Literalkontrakt sei oder eine Assignation, kann man den Nutzen derselben nicht in Abrede stellen. Glaubt man aber, daß jeder Jurist durch seine Konstruktionen staatsrechtliche Begriffe im Widerspruch zur Geschichte und zum positiven Verfassungsrecht aufzustellen und nach eigenem Ermessen zu entwickeln habe, so ist der praktische Nutzen für den Gang der staatlichen Verhältnisse ein sehr zweifelhafter. Es wäre ein entschiedener Rückschritt, wenn der Glaube verbreitet würde, als könnte das Wesen des Staates nur oder auch nur vorzugsweise auf dem Wege juristischer Deduktion begriffen werden. Gerade das alte deutsche Bundesrecht war im eminenten Sinne

Gegenstand rein juristischer Deduktionen und sog. Konstruktion. Der Aufschwung der Privatrechtswissenschaft datirt wesentlich von der Bereicherung ihrer Erkenntnißmethode durch die Rechtshistorie und die Berücksichtigung der Nationalökonomie bei der Würdigung der vermögensrechtlichen Institute. Will man also, wie von verschiedenen Seiten befürwortet wird, das angeblich zurückgebliebene Staatsrecht auf den wissenschaftlichen Stand des Civilrechts emporheben, so kann dies nicht durch Isolirung der juristischen Methode auf dem Boden dogmatisch deduktiver Konstruktionen geschehen, denn eben auf diesem Boden stand das Privatrecht schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Wo es sich um Anwendung positiv staatsrechtlicher Sätze auf einen gegebenen Fall handelt, ist es angemessen, daran zu erinnern, daß politische und philosophische Betrachtungen nicht am Platze sind. Wo es sich aber um die Feststellung allgemeiner staatsrechtlicher Grundbegriffe handelt, müssen Philosophie, Rechtsgeschichte, Vergleichung analoger Staatszustände und Politik durchaus zu Rathe gezogen werden.

55. **K. Fulda**, Landger.-Rath, Mitgl. d. Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Die Gefängnißverbesserung und der Strafvollzug im Deutschen Reiche. Marburg 1880, Elwert. 8°. VIII u. 56 S.

Verf. hat im Hinblick auf die bevorstehende Regelung des Strafvollzugs im Deutschen Reiche seine verdienstliche Schrift gerade jetzt erscheinen lassen. Was seine Sachlegitimation betrifft, so sagt er im Vorworte, er habe sich seit einer langen Reihe von Jahren mit dem eingehenden Studium der Gef.-Verbesserung beschäftigt, mit diesbezüglichen Autoritäten in freundschaftlichen Beziehungen gestanden, die Strafanstalten in Amsterdam und Holland überhaupt, in Belgien, Frankreich und namentlich in Paris sowie bedeutendere Strafanstalten in Deutschland besucht und geprüft; außerdem hätten ihn seine verschiedenen Berufsstellungen in Staatsanwaltschaft und Richteramt immer näher mit dem Verbrecherpublikum bekannt gemacht. — An die Spitze seiner Schrift stellt er den gewiß gar nicht genug zu beherzigenden Gedanken (S. V):

„Die Gefängnißfrage mit allen ihren Voraussetzungen und Nachwirkungen hat eine so tief eingreifende Bedeutung erlangt, daß nicht genug geschehen kann, um die Besten und Einsichtsvollsten im Volke dafür zu erwärmen und in Anspruch zu nehmen, das öffentliche Interesse für den eigentlichen Stand der Sache nach allen Seiten hin möglichst zu orientiren und zu klären, sowie die Ueberzeugung zu beseitigen, daß Stadt und Land, bürgerliche und kirchliche Gemeinden, Behörde und Privatpersonen, sei es vorbeugend oder nachhelfend, unmittelbar oder mittelbar, irgendwie bei der Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe sich zu betheiligen haben und daß die Staatsregierung den dabei ihr in erster Linie zufallenden Antheil nur in dem Maße zu erfüllen vermag, als ihr alle jene Faktoren zustimmend und entsprechend in einander greifend die Hand dazu bieten."

Seine eigene Ueberzeugung resumirt er dahin (S. VIII):

„daß das System der Einzelhaft auf die Untersuchungsgefangenen und diejenigen Strafgefangenen in Anwendung zu bringen ist, die nur kurze Zeit in Haft verbleiben, daß aber das Irische Progressiv-System weit besser sich bewährt, sobald es sich um Gefangene handelt, die zu längeren Strafen verurtheilt sind".

Wir bedauern hier auf die Begründung dieser Sätze (S. 9 ff. 12 ff.) und beziehungsweise auf die Betrachtungen der verschiedenen Strafsysteme nicht im Einzelnen eingehen zu können. Anerkennen aber müssen wir, daß die Darstellung eine so klare und kurzgefaßte, der Ton ein so wohlthuender und maßvoller ist, daß sich das Ganze ebenso angenehm als für die weitesten Kreise belehrend liest. Interessant sind auch die Aeußerungen des Verf. über Verbrecher-Inselkolonien (S. 29 u. Zusatz S. 497), welche er im Allgemeinen für sehr erwünscht hielte. Bezold.

56. **Verein zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene zu Görlitz**, Bericht der VII. Generalversammlung, 1880.

Dieser Verein verfolgt den nach unserer Ansicht in gerechtfertigter, jedenfalls in bestgemeinter Weise beschränkten Zweck: „den in Görlitz heimathberechtigten Entlassenen die Rückkehr zu einem ehrlichen Gewerbe und ordentlichen Lebenswandel zu erleichtern", zu welchem Behufe der Verein auch bemüht ist, sich der

Familien der Gefangenen während der Haftzeit anzunehmen. Aus dem Hauptberichte entnehmen wir, daß dieses Mal vorzugsweise bittere Erfahrungen gemacht wurden (S. 14 ff.). Geklagt wird hierbei, „daß den Entlassenen in manchen Werkstätten und Fabriken mit Hartherzigkeit begegnet wird, weniger von Seiten der Herren als vielmehr von Seite der Arbeitsgenossen. Dies dürfte ein Wink sein für Kirche und Schule“. Hervorheben wollen wir noch, daß zwei der Berichte vom protestantischen Geistlichen, der dritte vom Synagogenprediger erstattet wurde.

Bezold.

57. **K. Hugelmann:** Das Recht der Nationalitäten in Oesterreich und das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Graz 1880.

In zwei Vorträgen, welche in der juristischen Gesellschaft zu Wien gehalten worden sind, werden uns juristische Erörterungen über den dermaligen Stand der Nationalitätenfrage in Oesterreich dargeboten, im ersten Vortrage specieller eine Interpretation des die Gleichberechtigung der Nationalitäten statuirenden Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, im zweiten eine Ausführung darüber, wie es um die Verwirklichung der in diesem Artikel sanktionirten Grundgesetze bestellt ist. In beiden Beziehungen wird viel Belehrendes beigebracht und der in Frage stehende Thatbestand in klares Licht gerückt.

Im zweiten Alinea jenes Art. 19 wird die Gleichberechtigung aller „landesüblichen Sprachen“ in Schule, Amt und öffentlichem Leben anerkannt. Unter jenen versteht H. die lebenden Sprachen aller österreichischen Volksstämme und die Gleichberechtigung wird auf das gesammte Reich in dem Sinne bezogen, daß ein Recht auf Pflege und Anerkennung der Sprache in Schule, Amt 2c. den Minoritäten überall unter denselben Bedingungen wie der Majorität zukomme. Das dritte Alinea jenes Art. 19 bezieht sich auf die Verhältnisse innerhalb der einzelnen, von mehreren Stämmen bewohnten Kronländer. Es sollen hier einem jeden Stamme die Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache dargeboten werden, keiner jedoch zur Erlernung einer zweiten „Landessprache“ gezwungen werden.

Diesen Grundsätzen über das Recht der Nationalitäten war in bestimmten Richtungen eine unmittelbare Wirksamkeit zuzuerkennen, in anderen Richtungen bedurften sie zu ihrer Verwirklichung Ausführungsgesetze, Verordnungen, Verwaltungsakte. Soweit nun dort und hier jenes Recht zur Existenz gelangt ist, fragt es sich nach seinem Schutze. H. meint, daß Verletzungen desselben als Verletzungen der politischen Rechte der Staatsbürger anzusehen seien, und als solche eine Klage beim Reichsgerichte begründeten. Er hat jedoch für die Richtigkeit seiner Ansicht einen zureichenden Beweis nicht beigebracht. Die interessante Frage verdiente eine eingehendere Untersuchung.

Was im Uebrigen jene Verwirklichung betrifft, so ist dieselbe bisher nur in unzulänglicher, ungleichmäßiger und schwankender Weise erfolgt. Einschlagende Fragen sind zum Theil durch Landesgesetze von sehr verschiedener Tendenz, zum Theil von Fall zu Fall durch Regierungsakte zur Erledigung gelangt. An direkten Verletzungen des Art. 19 fehlt es nicht. Insbesondere wird ein Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache mehrfach geübt. Es geschieht dies zu Gunsten der italienischen und der deutschen Sprache. Was freilich die letztere angeht, so ist dieselbe nicht blos „Landessprache“, sondern noch immer trotz aller Fortschritte des Föderalismus auch auf sprachlichem Gebiete: die „Reichssprache“. Es ist daher sehr fraglich, ob H. das dritte Alinea des Art. 19 ohne Weiteres auch auf die deutsche Sprache zu beziehen und die letztere von Rechtswegen auf die nämliche Linie zu stellen mit allen anderen Sprachen des polyglotten Oesterreich berechtigt ist.

H. verlangt nun eine einheitliche Durchführung des Art. 19 im Wege der Reichsgesetzgebung. Aber ob dies auf Grund der Verfassung von 1867 überhaupt möglich sei, ist doch trotz seiner Verwahrung dagegen in Frage zu ziehen. Diese Verfassung beschränkt den Reichstag auf die Feststellung der „Grundsätze“, mit der bloßen Aufstellung von solchen ist aber das H. vorschwebende Ziel noch nicht erreicht. Er verlangt ferner die rückhaltlose volle Durchführung jenes Grundgesetzes, obgleich, wie er anerkennt, „Schule sowohl als Amt . . vielfach nicht besser, sondern schlechter werden durch die Nationalisirung“, und trotzdem, daß dieselbe (wenn im Sinne von H. durchgeführt) von dem seit Jahren beständig verringerten Herrschaftsgebiete der deutschen Sprache noch weitere Stücke abreißen würde. Aber höher als die hier in

Frage stehenden Interessen steht ihm „die heiligere Pflicht", „den Widerspruch aufzuheben, welcher vielfach zwischen den unerfüllten Zusagen der Grundrechte und der übrigen Gesetzgebung klafft". Welch unreifer Idealismus! Die Deutsch-Oesterreicher haben keinen Grund, sich für den Inhalt des Art. 19, oder mit H. trotz des bedenklichen Inhalts für seine Durchführung zu begeistern. Die Befriedigung, welche der Anblick einer in sich übereinstimmenden Gesetzgebung hervorbringt, lohnt es nicht, den Todtengräber in Bezug auf eigne nationale Interessen zu machen, mag letzteres auch in der Hoffnung auf eine künftige Wiederauferstehung derselben geschehen. –

Weniger noch als der von H. empfohlene Weg entspricht diesen Interessen freilich der seit dem Erscheinen der besprochenen Schrift von dem Minister Stremayer in der vielbesprochenen und bekämpften Sprachenverordnung betretene. Im Lichte der H.'schen Erörterungen erscheint diese vermeintliche Ausführungsverordnung zu Art. 19 vielmehr als eine Verletzung dieses Grundgesetzes. Sie substituirt den „landesüblichen Sprachen" im oben angegebenen Sinne die „Landessprachen" und stellt sich damit auf einen weit förderalistischeren Standpunkt als das fragliche Grundgesetz. Sie führt zugleich durch die Art, wie diesen Landessprachen für den Umfang der einzelnen Länder die Gleichberechtigung zuerkannt wird, vielfach eine direkte Nöthigung zur Erlernung einer zweiten Landessprache mit sich, und zwar hauptsächlich zu Ungunsten der Deutschen. — Schlimmere Dinge noch dürften der letzteren unter dem jetzigen Ministerium und seinem muthmaßlichen nächsten Nachfolger harren. Merkel.

58. **Georg Jellinek**: Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.

Seit dem Jahre 1858, wo ich in meiner „Systematik des Völkerrechts" (Dorpat) die Forschungen über das Princip desselben einer Beurtheilung unterzog, sind an neuen Forschungen über diesen Gegenstand aus der deutschen Völkerrechtsliteratur namhaft zu machen die im XXVIII. und XXXIV. Bande der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (1872) enthaltene Abhandlung über das Problem des Völkerrechts von Fricker und die unter gleicher Ueberschrift in der Zeitschrift Nord und Süd XI, 32 von Geffken erschienene, die Abhandlung R. v. Mohls: „Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts" in seinen Monographien: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik (1860, I, 579) und die „Zur Geschichte und Lehre der internationalen Gemeinschaft" von Zaleski (Dorpart 1866), endlich meine Schrift „Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts" (Leipzig 1874), sowie die Abhandlung Bergbohms: „Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts" (Dorpat 1876) Daß damit entweder das Problem oder die Aufgabe oder auch nur das Princip des Völkerrechts genügend erörtert worden, soll nicht behauptet werden; jedenfalls ist aber damit der Gegenstand ernster erforscht und tiefer begründet worden als je zuvor und sind Grundlagen gewonnen für eine Vervollkommnung des doch wesentlich auf ein Princip zu basirenden Völkerrechtssystems, während die bisherigen Darstellungen des Völkerrechts eines solchen oder eines konsequent durchgeführten entbehrten und bei ihnen ein „allgemeiner Theil" entweder gar nicht vorhanden oder nur in sehr hin und her schwankenden Umrissen entworfen war.

Die genannten Arbeiten kommen nun aber alle dem „allgemeinen Theil" zu gute und es ist daher sehr dankenswerth, daß der Verf. der vorliegenden Schrift diese einer wesentlichen Lehre des „speciellen Theiles" des Völkerrechtssystems gewidmet hat. Schon früher haben wir von Ernst Meier eine Schrift über den Abschluß von Staatsverträgen (Leipzig 1874) erhalten, welche das Verhältniß der gesetzgebenden Gewalt zur internationalen Vertragsschließung eingehend prüfte.

Die vorliegende Schrift untersucht die allgemeinere Frage über die rechtliche Natur der Staatenverträge und sind dabei die Forschungen Anderer in verschiedenen Gebieten des Rechts und die obengenannten Schriften aus dem Gebiete des Völkerrechts mit Ausnahme der von Zaleski, die wesentlich die positiven Zeugnisse für die vorhandene internationale Gemeinschaft erbringt und leider bisher fast in der gesammten deutschen Völkerrechtsliteratur unberücksichtigt geblieben ist, berücksichtigt worden.

Wir stimmen dem Verf. darin bei, daß die Lösung des einzelnen Problems die Kraft und Bedeutung allgemeiner Principien erproben konne, aber wir glauben nicht, daß „bisher die Diskussion über die Grundlagen des Völkerrechts nur die äußersten Umrisse berührt haben". Die bezüglichen Forschungen gehen doch tiefer und daß sie auch eingehend positive Vorgänge berücksichtigen, hatte er aus der

Zaleski'schen Schrift entnehmen können. Der Verf. hat sich ein doppeltes Ziel gestellt: die vertiefte Erörterung des subjektiven Princips des Völkerrechtes und die Begründung des Vertragsrechts auf die Natur der Sache. Es soll das „rationale Moment im Völkerrecht hervorgehoben und der Nachweis geführt werden, daß hier Normen vorhanden sind, deren gemeinsame Anerkennung schon durch die Natur des Rechtsgeschäftes gegeben ist. Die Untersuchung des Verf. ist scharfsinnig, dennoch ist auch für die Verträge in höchster Instanz das internationale Rechtsprincip, dessen Wesen wir sowohl in unserer Schrift über die Natur der Principien des Völkerrechts (Dorpat 1856) als in unseren beiden obengenannten Schriften angeführt haben, maßgebend; in diesen haben wir das blos subjektive Princip für das Völkerrecht nicht anerkennen können, sondern nur das durch die internationale Gemeinschaft modificirte. Mit dem blos subjektiven Princip würde die Völkerrechtswissenschaft auf den Standpunkt Pütter's zurückgehen und die durch v. Kaltenborn, v. Mohl und den Referenten angebahnten Fortschritte zur Objektivität inanisiren. Entschließt sich die Subjektivität nicht dazu, der Objektivität der internationalen Gemeinschaft sich unterzuordnen, so bleibt Alles in die freie Willkür der Staaten gestellt, wogegen die Normen, die sich jeder derselben selbst vorschreibt, weil es eben jeder in seiner Weise thut, unterschiedene, nicht übereinstimmende sein können, wenn auch nicht immer sein müssen. Die Normentheorie scheint uns daher für das Völkerrecht unanwendbar. So wie die privatrechtliche Analogie vom Völkerrecht abzuwehren ist, so ist es auch die zunächst für das Kriminalrecht entstandene Normentheorie. Das Völkerrecht bedarf eines eigenen Princips und muß daher nicht minder auch das staatsrechtliche der Souveränetät abwehren. Sind auch die Staaten, wie der Verf. im Anschluß an Referenten und im Gegensatz zu Heffter anerkennt, die alleinigen Subjekte des Völkerrechts, so sind sie es für dieses Recht doch nur als Glieder der internationalen Rechtsgemeinschaft, ohne welche sie nur staatsrechtliche Subjekte sind. Auch bei der Begründung des völkerrechtlichen Vertragsrechts auf die Natur der Sache muß die eigenthümliche Rechtsbeschaffenheit der Staaten als Völkerrechtsvertrags-Kontrahenten in erster Reihe in Betracht kommen.

Der Verf. will untersuchen: ob der Staat seinen eigenen Willen verpflichtende Vorschriften zu geben im Stande sei. Er fordert dazu, daß aufgezeigt werde, daß es in dem innerstaatlichen Recht ein reflexives Moment gebe, und daß Rechtssätze, deren juristische Qualität feststeht, vorhanden seien, welche vom Staate ausgehen und den Staat binden. Gelinge dieser Nachweis, so sei damit die juristische Basis des Völkerrechts gefunden, mißlinge er, so sei eine Konstruktion des Völkerrechts auf Grund des in dem innerstaatlichen Rechte enthaltenen Rechtsbegriffes nicht möglich. Uns scheint dann nur der Beweis in Hinsicht auf das Staatsrecht gelungen oder mißlungen und die juristische Basis des Völkerrechts von jenem Gelingen oder Mißlingen nicht abhängig zu sein. Unabhängig von jeder wissenschaftlichen Untersuchung haben die Staaten sich in allgemeinen und besonderen Willensakten schon längst zur Beobachtung des Völkerrechts verpflichtet und diese Verpflichtungen sind juridische Willenserklärungen der dazu berechtigten Subjekte, welche sich in und trotz aller Freiheit selbst banden. Das geschah vor jeder Normentheorie, welche Entdeckung jüngeren Datums ist. Ein praktischer Erweis ist weit wirksamer für die Gültigkeit des Völkerrechts als ein theoretischer, und jeder angeführte giebt zugleich Zeugniß für dessen juridischen Charakter. Andererseits kann ein Staat auch in staatsrechtlichen Akten, z. B. in Verordnungen zur Unterdrückung des Sklaven- oder Menschenhandels sich zur Beobachtung des Völkerrechts verpflichten und für solche Akte wäre denn allenfalls die Normentheorie von Bedeutung, wenn sie überhaupt dem juristischen Charakter des Staatsrechts noth thut und dieser nicht schon ohnehin gewährleistet ist, was uns der Fall zu sein scheint. Der Verf. führt zunächst den abstrakten Beweis für die Möglichkeit und die Nothwendigkeit der Rechtserzeugung durch Selbstverpflichtung der Staatsgewalt und macht dann die Probe an den Thatsachen. Es sei zu zeigen, meint er, daß in dem, was unzweifelhaft als Recht gilt, ein Moment vorhanden sei, welches nur auf die staatliche Selbstgesetzgebung zurückgeführt werden könne. In den grundlegenden Bestimmungen des Staatsrechts erkennt der Verf. wesentlich Selbstverpflichtungen des Staats, in dem Nachweise der Selbstverpflichtung der gesetzgebenden Gewalt aber den Schwerpunkt seiner Untersuchung. Als Resultat wird gewonnen: daß jeder Akt staatlichen

Wollens eine Beschränkung des Staatswillens und zwar eine Selbstbeschränkung sei. Auf der Fortdauer des Gebundenseins des Staatswillens an seinen Inhalt beruhe die ganze Rechtsordnung und die weiteste Definition vom Recht wäre, daß es der Inbegriff sei der vom Staat als für ihn verbindlich angesehenen Normen. Auch der Richterwille sei Staatswille. Es soll aber die staatliche Selbstverpflichtung keinen Zwang und keinen Richter in dem gewöhnlichen Sinn kennen, sondern nur in dem sittlichen Willen des Staates seine Garantien finden. Der große Unterschied zwischen Staats- und Völkerrecht sei aber der, daß die moralischen Garantien des Staates stärkere seien als die des Völkerrechts, daß das Bewußtsein der Staatsgewalt, dem selbstgesetzten Recht verpflichtet zu sein, in Beziehungen auf die Aufgaben des Staats gegenüber dem Volk ein mächtigeres sei, als fremden Staaten gegenüber. Wenn das sittliche Bewußtsein der Völker die Höhe erklommen haben werde, welche zur unbedingten Achtung internationaler Verpflichtung nöthig sei, dann würden dem Völkerrecht dieselben Garantien zu Gebote stehen, die heute das Staatsrecht der civilisirten Welt schützen. Diese Voraussetzung des Verf. trifft dann nicht zu, wenn ein Staat seinen internationalen Verpflichtungen besser nachkommt, als denen gegen sein Staatsvolk, was doch thatsächlich vorkommt.

Der Verfasser meint ferner, daß mit der Einsicht, daß eine Verpflichtung des Staates nur so lange bestehen könne, als sie vernünftig, d. h. den Staatszwecken entsprechend sei, wieder eines der Argumente gegen den Rechtscharakter des Völkerrechts schwinde. Es sei dann nicht mehr möglich, auf die große Kluft zwischen den Staaten- nnd Privatverträgen hinzuweisen, weil jene angeblich gehalten oder gebrochen würden, nicht nach Rücksicht des Rechts, sondern des Vortheils und der Macht. Mit den Normen, die der Staat sich selbst schafft, müßten die Staatenverträge verglichen werden. In Beziehung auf die Garantien und die Dauer der Verpflichtung der Staaten in ihren inneren und äußeren Verhältnissen bestände kein Unterschied. Mit der Klausel: Rebus sic stantibus „als nothwendige Voraussetzung eines jeden Staatenvertrages" stelle man die Erfüllung der Verträge trotzdem nicht in die Willkür der Staaten. Wir geben Letzteres zu, aber es ist nicht zu verkennen, daß erfahrungsgemäß diese Klausel sehr oft von den Staaten mißbraucht wurde, um sich von ihnen lästigen Vertragsbestimmungen zu befreien, weshalb die Anwendung derselben rechtlich genau zu begrenzen ist, was bisher noch nicht genügend geschah. Es muß das um so mehr geschehen, als veränderte Umstände bei dem nie rastenden Wechsel der Dinge und des status quo nur gar zu leicht nachzuweisen sein werden, Im Uebrigen scheint uns der Verf. der Normentheorie im Recht zu viel Macht einzuräumen. —

Als objektive Schranken des Staatswillens erkennt der Verf. die Natur der Lebensverhältnisse, welche der rechtlichen Normirung bedürfen. Wir erkennen als solche für das Völkerrecht die internationale Rechtsgemeinschaft, welche für Staaten, die ein Völkerrecht wollen, keine bloße Idee, sondern eine wirklich bestehende, praktische ist. Wenn der Verf. ferner sagt, daß die völkerrechtlichen Normen nicht das Produkt einer über dem Staat stehenden höheren Macht seien, sondern daß das Völkerrecht dem Willen des rechtssetzenden Staates entspringe, so geben ihm die wirklichen Verhältnisse in ersterer Beziehung Recht, denn es giebt keine solche Macht, aber dem Willen des rechtssetzenden Staates des blos einen entspringt nie ein Völkerrecht, sondern nur der conventio plurium in unum, der Uebereinkunft der mehreren Willen zu einem Recht. Der unterschiedene Wille schafft, wenn er als solcher Unterschiedenes will, nur unterschiedenes Recht und somit kein Völkerrecht. Wir gelangen somit zurück zu dem, was wir vor Jahrzehnten und später wiederholt ausgeführt, daß die Quelle des Völkerrechts die internationale Rechtsüberzeugung, d. h. die ausgeglichene Rechtsüberzeugung der einzelnen Staaten für ihr Verhalten zu einander ist. Die Wirkung dieser vollzogenen Ausgleichung ist, daß die Staaten Völkerrechtsnormen setzen und beobachten und sich namentlich in ihrem Verhalten zu einander zu solcher Beobachtung wechselseitig verpflichten, nicht einseitig. Der rechtsetzende einzelne Staat kann in der Praxis für das Innere des Staates Recht wollen, für das Aeußere aber nicht oder nur in sehr beschränktem Maß, wie z. B. England, das im Inneren als strenger Rechtsstaat sich bethatigt, während es nach Außen mehr Politik als Recht treibt und namentlich im Seerecht den Rechtsforderungen der großen Mehrzahl der Seestaaten hartnäckigen Widerstand entgegensetzt.

Was wäre da wohl von dem rechtsetzenden Staat England für das Völkerrecht zu erwarten? So haben auch wir die Probe an den Thatsachen gemacht.

Wir halten die Normentheorie nicht blos für nicht ausreichend für das Völkerrecht, sondern dasselbe in Frage stellend, mindestens dessen Entwickelung nicht fördernd. Der Wille der Staaten war für uns von jeher maßgebend für das Völkerrecht, aber nur der international geläuterte und gebundene. Die Staatssouveranetät herrscht unbedingt oder bedingt durch eine Verfassung im Staat, außerhalb des Staates muß sie sich binden, falls sie ein Völkerrecht will und dazu übereinkommen mit dem Willen anderer Staaten. Trotz dieser unserer Grundanschauung anerkennen wir doch die in sich geschlossene und ernste Durchführung des Verf., wenn er auch nicht der erste ist, welcher die Normentheorie international zu verwerthen versucht hat, sondern schon früher Das im Anschluß an Binding, durch v. Rohland nur für das internationale Strafrecht und durch Bergbohm für das Völkerrecht (beide Rechtslehrer in Dorpat) geschehen ist. Es liegt nahe, ein auf einem Gebiet: hier dem des Kriminalrechts, für bewährt erachtetes Princip auf ein anderes Gebiet hier das des Völkerrechts zu übertragen, so wie ja auch längstbewährte privatrechtliche Systematik und Dogmatik von Hugo Grotius an auf das Völkerrecht angewandt wurden, indeß sind wir der Ansicht, daß alle diese Experimente deshalb mißglücken müssen, weil jedem eigenthümlichen Recht auch ein eigenthümliches Princip und eine eigenthümliche äußere und innere Ordnung gebührt. Jede Rechtsdisciplin ist wissenschaftlich souverän und verträgt nicht eine Mediatisirung durch andere Rechtsdisciplinen. Als Vertreter des Völkerrechts haben wir für dessen Souveränetat, Selbständigkeit und Unabhängigkeit einzutreten uns für verpflichtet gehalten, wobei wir anerkennen, daß der Verf. auf seinem Wege dasselbe Ziel vor Augen hatte, besonders aber die juristische Natur des Völkerrechts erweisen wollte. Das Völkerrecht bleibt aber eine juristische Disciplin auch bei anderem Rechtsprincip und anderer Rechtssystematik.

A. Bulmerincq.

59. **E. G. Freudenstein:** System des Rechtes der Ehrenkränkungen nach Theorie und Praxis des Str.G.B. und der Str.Pr.O. für das Deutsche Reich. Hannover, Helwing'scher Verlag. 1880. IX u. 222 S. Preis 5 Mark.

Das vorliegende, vom Verf. auffallender Weise einem Frauenzimmer, nämlich „S. L. Anna Werner zugeeignete" Büchlein hat sich zweifelsohne eine ebenso interessante als praktische Aufgabe gestellt, und zwar, wie man nach der Vorrede erwarten sollte, eine ähnlich umfassende, wie sie sich seiner Zeit Weber gestellt hatte. Selbstverständlich haben sich in den sechs Decennien, welche seit der vierten und letzten Auflage des Werkes des Letzteren verflossen sind, die Anforderungen an ein solches Werk noch unvergleichlich erhöht. Von solchem Standpunkte aus muß schon nach der räumlichen Ausdehnung der Schrift, noch mehr aber nach deren Inhalt bezweifelt werden, daß Verf. dieser Aufgabe irgend gerecht hat werden können. Nebenbei macht schon der Umstand einen eigenthümlichen Eindruck, daß Verf. für die Gegenwart den Mangel der Literatur damit begründet, daß in dem Handbuch v. Holtzendorff's zwar eine Monographie Dochow's über Ehrenkränkungen enthalten, aber die Strafnovelle vom 26. Februar 1876 und die Reichs-Strafproceßordnung nicht berücksichtigt sei. Herr Verf. hat also, wie man argwöhnen könnte, den IV. (Supplement-) Band dieses Handbuchs, obwohl derselbe doch schon 1877 erschienen ist, gar nicht gekannt. In demselben ist aber nicht nur das Vermißte, sondern u. A. auch das denn doch gleichfalls sehr einschlagende Reichs-Preßrecht in bezw. sehr umfassenden und insbesondere auch das Recht und das Verfahren in Ehrenkränkungssachen behandelnden Darstellungen enthalten[1]).

Zur Begründung unserer Ansicht von nur mangelhafter Erschöpfung der Aufgabe brauchen wir zunächst nur die eigene Auffassung des Herrn Verf. selbst ins Auge zu fassen.

Auf der einen Seite bekennt sich Verf. als Gegner der Kommentare, deren Aera jetzt gerade im Laufe sei und rühmt es von seiner Arbeit, daß „auf den Ausbau eines eigentlichen Systems vorzügliches Gewicht gelegt worden sei". Auf der anderen Seite aber sagt er:

---

1) Vgl. das Citatenregister S. 746 §§ 185—200 und S. 748 Nr. 14. Besonders möchten wir Herrn Verf. auf S. 267—269, dann S. 365 u. 378 f., endlich S. 564 u. 585 aufmerksam machen.

„Was die Behandlung meines Stoffes anbetrifft, so konnten die mannigfaltigen vor 1870 in Geltung befindlichen Strafrechtskodifikationen mit Ausnahme des preußischen Strafgesetzbuchs schon wegen des vornehmlich praktischen Charakters dieser Arbeit keine sonderliche Verwerthung finden. Dagegen durfte das Römische Recht nicht unbeachtet gelassen werden. Der Verfasser folgt in diesem Punkte einer Tradition, die so alt ist, wie unsere Strafrechtswissenschaft und bis in die allerneueste Zeit nicht aufgegeben wurde, auch ohne Einbuße für jene nicht verlassen werden darf, wie namentlich der Vorgang des um das Kriminalrecht so hochverdienten Rechtslehrers Dr. A. F. Berner in Berlin uns gelehrt hat, dessen auch vom Verfasser benutztes Lehrbuch in der Wissenschaft und Rechtspflege sich eines guten Namens erfreut. Selbstverständlich ist das Römische Recht nur im theoretischen Interesse und als ratio scripta meist da angeführt, wo es zur Unterstützung eines praktischen Satzes zu dienen geeignet war oder des Kontrastes halber wirken sollte. Ganz vorzüglich hat der Verfasser jedoch auf die Präjudicien der obersten deutschen Gerichtshöfe, namentlich des preußischen Obertribunals Gewicht legen zu müssen geglaubt."

Wir müssen bekennen, daß wir selbst es wagen, an der annoch üblichen wissenschaftlichen Behandlungsweise des gemeindeutschen Rechts überhaupt und des Strafrechts insbesondere gar Manches auszustellen, allein besonders bei einem Rechtsstoffe wie der gegenwärtige glauben wir einer irgendwie auf ein erschöpfendes System abzielenden Arbeit in keiner Weise weder die historische Darstellung der ganzen allgemeinen Rechtsentwickelung bis auf die Gegenwart, also Römisches Recht und auch die außerpreußische deutsche Gesetzgebung eingeschlossen, noch eine übersichtlich zusammenfassende dogmatische Darstellung des allgemeinen wissenschaftlichen Standes des Stoffes in der Gegenwart erlassen zu können.

Geradezu willkürlich und weil zufällig zu keinerlei Befriedigung führend scheint uns die getroffene Auswahl der berücksichtigten Quellen. Das Römische Recht jedoch glauben wir gegen die eingestandene und im ganzen Büchlein eingehaltene Behandlungsweise und die hieraus ersichtliche Absichtlichkeit hierbei denn doch in Schutz nehmen zu müssen und müssen unser Erstaunen ausdrücken, wie ein Mann wie Berner gleichsam als Gewährsmann für eine solche oder ähnliche Verwerthung des Römischen Rechts aufgeführt werden konnte. Wir wollen übrigens unsererseits dahingestellt sein lassen, ob wir Herrn Verfasser richtig verstanden haben. Gerade deshalb haben wir die Stelle der Vorrede wörtlich wiedergegeben. Der Leser gewinnt vielleicht hieraus ein richtigeres Verständniß.

Den Inhalt des Buches selbst betreffend, so scheint uns unvollständig und oberflächlich schon die Literaturangabe. Während z. B. bei Weber und einigen Anderen die Jahrzahlen der Schriften oder Aufsätze angegeben werden, wird es bei Anderen vollständig unterlassen. Die Kommentare werden nur durch den kurzen Namen des Autors bezeichnet. Wir machen in einer Monographie über einen Stoff wie der vorliegende in jeder Beziehung strenge Anforderungen und hätten viel lieber eine jedenfalls nicht allein nach der ausdrücklich beregten Seite, sondern überhaupt eine vollständigere Literaturangabe gewünscht, als daß wir dem Herrn Verfasser für den Abdruck des Abschnitts: Beleidigung (§§ 185—200) aus dem Reichs-Strafgesetzbuch dankbar sind, da das Reichs-Strafgesetzbuch denn doch wohl in Aller Händen ist. Uebrigens wenden wir uns zu unserer Hauptaufgabe, zum Systeme des Herrn Verfassers selbst!

Dem Abschnitte I (Einfache Beleidigung u. s. w.) ist nichts als eine 4 Seiten lange Einleitung, betitelt: „Theorie der Ehre" vorausgeschickt.

Der Inhalt entspricht jedoch dem Titel nicht. In kurzen Sätzen werden nämlich lediglich die einschlägigen Begriffe, wie es scheint, nach verschiedenen Lehrbüchern, ohne innere Begründung nebeneinander gereiht. Selbst hierbei ist die nothwendige Präcision durchaus zu vermissen und es laufen sogar, wie uns scheint, Mißverständnisse von Ausführungen hervorragender Autoren, z. B. Berner's, mit unter, so daß man sich schwer der Annahme erwehren kann, es sei Herrn Verfasser noch nicht gelungen, das von Anderen Gelernte oder Gelesene gehörig — man verzeihe den Ausdruck — zu verdauen. Von irgend welcher historischer Entwickelung, von einer präcisen Nebeneinanderstellung der verschiedenen National-Auffassungen oder dgl. ist von vorneherein gar keine Rede. Den Schluß der Einleitung bildet der zum Theil ganz unmotivirte Satz: „Wer die Ehre eines Andern, sei es die allgemein menschliche oder bürgerliche, durch eine vorsätzliche und rechtswidrige sinnenfällige Kundgebung kränkt,

macht sich der Injurie schuldig." Das Citat verweist auf Oppenhoff, Schwarze und Hälschner. Abgesehen vom Begriff „rechtswidrig" ist insbesondere der Begriff „sinnenfällig" gar nicht erklärt. Es scheint uns solches um so auffälliger als wir auch im Verfolge keinerlei Betrachtung über die s. g. symbolischen Ehrenkränkungen oder keinerlei erschöpfende Begriffsbestimmung der Realinjurien gefunden haben. Es wird nämlich als Ueberschrift von § 5 gewählt: „Grenzlinie zwischen der Realinjurie und der körperlichen Mißhandlung und Körperverletzung", allein auch hier hält der Inhalt des Paragraphen auf 1½ Seiten das Versprechen der Ueberschrift in keiner Weise. Ungenügend ist z. B. das Römische Recht skizzirt, gar nicht das Germanische Recht, verworren und schwankend das „Deutsche Gewohnheitsrecht", viel zu abgerissen das preußische Strafgesetzbuch, indem ihm nur der Fehler vorgehalten wird, daß es die Realinjurien in der Körperverletzung aufgehen ließ, welchen Fehler das Deutsche Reichs-Strafgesetzbuch glücklich vermieden habe. „Wirklich ist (so meint Verfasser ganz beruhigt) die Schwierigkeit, beide Begriffe zu unterscheiden, nicht so groß wie behauptet wird. — Es ist nämlich der objektive Thatbestand in Verbindung mit dem subjektiven in Betracht zu nehmen und zu prüfen, ob der dolus des Thäters auf eine Minderung der Ehre, oder auf den Effekt, körperliche Schmerzen zuzufügen und die körperliche Integrität zu verletzen, gerichtet war. Um diesen Willen (?) festzustellen, sind die — angewandte mechanische Thätigkeit, namentlich — der Erfolg (?) die Schwere der gebrauchten Mittel und der gegen die Person gebrauchten Gewalt entscheidende (?) Kriterien (?)."

In einem neuen Absatze fährt sodann Verfasser fort: „Thätlichkeiten sind unberechtigte physische oder (?) dynamische Einwirkungen auf den Körper eines Anderen. Manche (z. B. Rüdorff) fassen den Begriff weiter und rechnen dahin auch einzelne Arten von Sachbeschädigungen, z. B. Fenstereinwerfen, Beschmutzung der Sachen des Anderen. Es kann jedoch hierdurch nur eine einfache Beleidigung begangen werden, der grammatische (?) Sinn des Wortes rechtfertigt eine so weite Interpretation nicht (?)."

Der unmittelbar angefügte Schlußabsatz des Paragraphen endlich lautet: „Die Motive berechtigen namentlich zu der Annahme, daß nicht blos ein Stoß, Schlag, Hieb eine thätliche Injurie ausmachen, sondern auch (?) geringe körperliche Mißhandlungen oder (?) leichte Körperverletzungen, sobald festgestellt wird, daß vorwiegend (?) die Absicht, einen Anderen an der Ehre zu kränken, den Willen des Thäters bestimmte (?). Uebrigens (??) ist auch Idealkonkurrenz nicht ausgeschlossen" [1]).

Wir müssen uns an diesen Beispielen genügen lassen, die „systematisch-wissenschaftliche" Behandlungsweise zu charakterisiren. Wir haben unsererseits nirgends eine andere Behandlungsweise gefunden, sehen uns vielmehr in der nicht angenehmen Lage, der ganzen Arbeit die Eigenschaft einer systematischen oder auch sonst wie erschöpfenden Behandlung des freilich für eine Erstlingsschrift (als welche die Arbeit wenigstens uns erscheint) viel zu schwierigen Stoffs absprechen zu müssen.

Immerhin mag dieselbe für manchen Praktiker als eine nicht unwillkommene kurze Zusammenstellung von legislativen und kommentirenden Auslegungsbehelfen sein, jedoch möchten wir auch so zur vorsichtigen Benutzung gerathen haben.

Um nur noch den Inhalt äußerlich anzudeuten, so zerfällt derselbe in 10 Abschnitte, deren I. Die einfache Beleidigung (S. 5—22), II. Die ehrenrührige Nachrede (—35), III. Die Verleumdung (—42), IV. Verstorbene (—49), V. „Die persönlichen Subjekte und Objekte der Ehrenkränkungen" (—56), VI. Die mittelbare Beleidigung (—61), VII. Die Vertheidigung des „Inkulpaten" (—99), VIII. Die Realisirung des Rechtes des Verletzten auf Bestrafung (—131), IX. Die Strafen (—145), X. Die Privatklage abhandelt.

Als Anhang (S. 201—222) ist beigefügt: die (jedoch nur theilweise — bis § 39 incl.) abgedruckte „Schiedmannsordnung vom 29. März 1879" mit einem „Kommentare" aus der Feder unseres Verfassers.

Bezold.

---

1) In einer beigefügten Anmerkung ist nicht etwa auf den Begriff Konkurrenz eingegangen, sondern auf Oppenhoff zu § 185 Note 17 und auf eine eigene frühere Anmerkung zu § 1 verwiesen. Aber auch hier wird der Begriff nicht erörtert, sondern nur die Streitfrage vom Fenstereinwerfen u. dgl. berührt. „Die Frage ist dahin zu lösen (so heißt es dort), daß regelmäßig (?) Idealkonkurrenz beider Reate vorliegt, d. h. (?) der einfachen (nicht Real-) Injurie und der Sachbeschädigung". Entscheidungsgründe sind freilich auch hier nicht beigefügt.

60. **Dr. Franz Hauke:** Die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit. Eine vergleichende Studie zum Oesterreichischen Staatsrechte. Wien 1880. Verlag von Alfr. Hölder. IX u. 155 Seiten.

Der Zweck der Schrift ist, wie Verfasser im Vorwort selbst betont, „die Gestaltung, welche das Princip der Ministerverantwortlichkeit im österreichischen Staatsrechte erfahren hat, zur Darstellung zu bringen". Verfasser hat aber, um seiner Arbeit einen wissenschaftlichen Charakter zu sichern, mit allem Rechte es für nöthig erachtet, sowohl auf das — allgemeine — Wesen der Einrichtung an sich einzugehen, als auch einen Blick auf die Geschichte der Institution zu werfen.

Obwohl wir die ganze Schrift für allgemein höchst beachtens- und anerkennungswerth, sowie insbesondere auch in gewisser formeller Beziehung geradezu für musterhaft erklären zu müssen glauben, müssen wir uns hier doch darauf beschränken, gerade diejenigen beiden Abschnitte, welche Verfasser selbst nach Obigem nur mehr oder weniger als Nebensache erklärt hat, näher ins Auge zu fassen. Beklagen müssen wir unsererseits, daß Herr Verfasser den II. Abschnitt: „Zur Geschichte der Ministerverantwortlichkeit" sehr kurz behandelt hat, und müssen dies um so mehr beklagen, als auch das hier Gebotene der Art ist, daß es das Verlangen nach größerer Ausführlichkeit nur zu sehr steigert, obwohl allerdings mit Herrn Verfasser in keiner Weise darüber gerechtet werden kann, wie weit er zu dem sich vorgesteckten Hauptzwecke auf die Geschichte eingehen zu müssen oder dürfen selbst geglaubt hat. Auch so ist übrigens das Gebotene als eine präcise Darstellung des Entwickelungsgangs der Institution in den einzelnen Hauptländern dankbarst hinzunehmen, um so mehr als nicht versäumt ist, in den Anmerkungen auf die betreffenden Quellen und Literatur mit genauen Citaten hinzuweisen. So sind wenigstens die besonders für das in England ursprünglich die einzige, aber auch in anderen Ländern eine wichtige Quelle der Institution bildende Herkommen so vorzugsweise ins Gewicht fallenden Hauptproceßfälle wenigstens dem Namen des Angeklagten nach bezeichnet und in der Anmerkung die Fundorte für die Geschichte dieser Processe genau angegeben oder es ist sogar der eine und andere Proceß kurz skizzirt.

Wenn wir nun aus diesem Abschnitte Einiges hervorheben, so geschieht es zugleich, um die Darstellungsweise des Verfassers selbst etwas zu charakterisiren.

Was England betrifft, resumirt er, nach einem sich durchgängig auf Gneist stützenden historischen Blick auf die Entwickelung (S. 37—40) wie folgt:

„So hat denn in England eine reiche Geschichte dem Gefühle der Verantwortlichkeit der höchsten Kronräthe Bestand verliehen. Dabei wird in richtiger Konsequenz der eigenthümlichen, gänzlich anders als bei den kontinentalen konstitutionellen Staaten gearteten Grundlagen der englischen Verfassung diese Verantwortlichkeit keineswegs als staatsrechtlich selbständige Einrichtung aufgefaßt, sondern „ „als Glied und Schlußstein der rechtlichen Verantwortlichkeit des ganzen Beamtenthums dargestellt" " (Gneist). Ohne daß England ein Verantwortlichkeitsgesetz im konstitutionellen Sinn aufweist, haben die hierher gehörigen Fragen für das heutige Recht ihre Lösung in dem Herkommen gefunden. Der Anklage des Unterhauses (impeachment) sind unterworfen die höchsten unmittelbaren Diener der Krone; Gegenstand der Anklage sind nach zahlreichen precedents Amtsvergehen und zwar auch solche unter dem Grade eines Treason (Strafrechtliche Ministerverantwortlichkeit). Freilich erstreckt sich die Ministerverantwortlichkeit dem Rechte nach (s. vorher S. 38) auch auf honesty, justice and utility aller Maßnahmen. Allein diese politische Ministerverantwortlichkeit löst sich doch, wie Gneist treffend darthut, bei dem eigenthümlichen parlamentarischen Leben Englands — in den Wechsel des Ministeriums auf. Das Erstarken der englischen Staatsverhältnisse brachte es mit sich, daß ein Minister sich nur zu solchen Gesetzesverletzungen veranlaßt finden konnte, welche im Interesse der eigenen, d. h. der herrschenden Partei gelegen waren. Die eigene Partei hat aber dann auch die Macht, den Fall durch Indemnitätserklärung zu saniren."

Obwohl auf dem Kontinente die Institution erst als ein Verdienst der französischen Revolutionsepoche erscheint (S. 46), glauben wir dennoch über die französische Rechtsentwickelung nur auf die Schrift selbst verweisen zu sollen (S. 46 mitten —50).

Was Deutschland betrifft, so ist Verfasser zwar mit Zachariä und v. Holtzendorff dahin einverstanden, daß die Ministerverantwortlichkeit mit den geschichtlichen

Grundlagen des deutschen Staatsrechts keineswegs in Widerspruch stehe, stimmt aber mit Held überein, indem er die Ausbildung des Instituts erst dem neueren konstitutionellen Staatsrechte vindicirt (S. 56). Die diesbezüglichen — bis heute leider nur partikularrechtlichen deutschen Gesetze werden S. 58—60 aufgezählt. Ueber deren Inhalt vgl. S. 85—87.

Ausführlicher und erschöpfender ist der I. Abschnitt: „Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit behandelt, welchem wir absichtlich uns jetzt erst zuwenden, um wenigstens Einiges aus dem streng logisch fortschreitenden und sehr präcis fixirten Gange herauszugreifen.

„1. Die Ministerverantwortlichkeit bez. Anklage vor dem Staatsgerichtshof ist ein der Volksvertretung zustehendes Recht. Verschieden davon ist a) die Verantwortlichkeit der Minister vor der Krone (Entlassung der Minister, welcher als Recht der Minister die Demission gegenübersteht), b) Verantwortlichkeit vor der Landesvertretung (Recht derselben, die Anwesenheit der Minister bei ihren Verhandlungen zu verlangen, Adreß-, Beschwerde-Recht; Mißtrauensvotum). Dieses Recht wird als „politische", besser aber als „parlamentarische" Ministerverantwortlichkeit bezeichnet; c) vor der öffentlichen Meinung bez. Presse („ein Faktor, welchen nicht zu unterschätzen, den wahren Staatsmann charakterisirt". Bluntschli); d) vor den ordentlichen Gerichten wegen gemeiner Delikte: „gemeinrechtliche Verantwortlichkeit der Minister" [1]).

2. Die Ministerverantwortlichkeit ist eine specifisch rechtliche Institution. Voraussetzung der Anklage ist eine Rechtsverletzung (S. 8 f.). Die Ausdehnung auf Verletzung des Staatsinteresses („honesty, justice and utility" s. oben) ist abzuweisen, denn es würde damit die Ministerverantwortlichkeit „statt ein sicherer Schutz verfassungsmäßigen Regiments zu bleiben, zu einer Handhabe der Parteipolitik herabsinken. Wenn irgendwo, so gilt hier das Wort, daß das Bessere der Feind des Guten ist." (S. 16 unten.)

Die Minister sind wie für die Kontrasignatur, so auch für die eigenen selbständigen Handlungen verantwortlich (a. a. O.). Die Ministerverantwortlichkeit ist bestimmt, die Verfassung zu schützen, nicht etwa blos (wie Mohl glaubt) die Volksrechte. (S. 17.)

Die allgemeinen Erfordernisse strafrechtlicher Verantwortlichkeit müssen auch für die Ministerverantwortlichkeit gelten. (S. 19 ff.)

Was die Frage nach dem Werth der Ministerverantwortlichkeit betrifft, so bemerkt Verfasser: „Es ist wohl begreiflich, daß diese Frage von jeher eine durch der Parteien Haß und Gunst beeinflußte Beantwortung erfahren hat." (S. 22 ff.) Verfasser stützt sich in der nun folgenden Ausführung auf Mohl.

„Mit Recht (äußert Verfasser am Schlusse derselben S. 26) ist bemerkt worden, der Nutzen der Verantwortlichkeitsgesetze liege vorzüglich in der moralischen Rückwirkung, sie seien mehr präventiver als repressiver Natur." „Die Ministerverantwortlichkeit muß daher als Folge, nicht etwa als Ursache wahrhaft konstitutionellen Regiments erachtet werden. Daraus erklärt sich denn auch jenes nüchterne Unterschätzen einer immerhin fundamentalen Einrichtung, welches sich namentlich in Deutschland während einer Periode breit machte, in der das Unfertige der verfassungsmäßigen Zustände deutlich zu Tage trat. Es war damit zugleich die natürliche Reaktion gegen frühere allzuhoch fliegende Erwartungen gegeben."

Hiermit ist in Vergleich zu stellen, was Verfasser am Schlusse des oben berichteten geschichtlichen Blicks auf England sagt: „Gewiß ist England (so sagt er S. 42) weit günstiger als die kontinentalen Staaten gegen jene Eventualitäten gestellt, welche sich als fruchtbarer Boden für Ministeranklagen erweisen. Und doch bezeichnet ein so scharfsinniger Schriftsteller wie Gneist die rechtliche Verantwortlichkeit trotz langen Nichtgebrauches als eine Hauptgrundlage des englischen Verfassungslebens, „ „deren Bedeutung und deren Vorhandensein im Lauf des nächsten Menschenalters unter heftigem Parteistreit leicht wieder zur Erscheinung kommen kann." "

Was die Frage betrifft, welche Stelle im System der Ministerverantwortlichkeit einzuräumen, ob sie z. B. nicht mit den meisten Rechtslehrern unter die Verfassungsgarantien zu rangiren sei, so spricht sich Verfasser gegen Letzteres aus und

---

1) Ueber die vielfache Durchbrechung des Princips und gegenseitiges Ineinandergreifen der staatsrechtlichen und gemeinrechtlichen Ministerverantwortlichkeit s. S. 13 f. u. 17 f.

reiht sie statt, wie damit geschieht, nach ihrer Folge, mit Gerber nach ihrem Grunde ein in die Lehre vom Rechtsschutz auf dem Gebiete des Staatsrechts. (S. 30.)

Selbständiger als in den beiden ersten Abschnitten tritt Verfasser erst im dritten, der österreichischen Ministerverantwortlichkeit gewidmeten Hauptabschnitte auf. Wie schon erwähnt und obwohl sich bezüglich der überall die größten Schwierigkeiten bietenden praktischen Durchführung des Instituts gar sehr beachtenswerthe Fingerzeige de lege ferenda überhaupt finden, glauben wir doch hier nicht weiter darauf eingehen zu können. Bezold.

61. **Wahlberg**, Prof., Hofrath, Mitglied des Staatsgerichtshofs in Wien: Beiträge zur Geschichte und Klassifikation der politischen und socialen Verbrechen. Wien 1880. A. Hölder'scher Verlag. 42 Seiten[1].

Die Klassifikation der politischen Verbrechen ist trotz der zum Theil ausgezeichneten Bemühungen der Wissenschaft bis heute noch immer eine Frage geblieben, welche der endgültigen Entscheidung erst harrt. Ja es ist der Zweifel gestattet, ob sie denn, besonders so lange sie mit strafprocessualen Verhältnissen, insbesondere mit der schwurgerichtlichen Kompetenzfrage in Zusammenhang gebracht wird, überhaupt lösbar ist.

Einen Beitrag und zwar sicher einen allgemein begrüßten Beitrag nicht nur zu dieser Frage, sondern auch zu einer besonders in neuester Zeit aufgetauchten und jedenfalls brennend gewordenen nahverwandten Frage, nämlich zu der Frage der socialen Verbrechen, liefert Verfasser in vorliegender Schrift. Es scheint, daß Verfasser diese Arbeit selbst nur als den Beginn einer größeren Arbeit ansieht. Jedenfalls drängt sich uns der Wunsch auf, es mögen noch eine ganze Reihe von Fortsetzungen folgen und es dem Herrn Verfasser schließlich gelingen, eine positive Systematik aufzustellen und hierbei — seinen höchst anregenden Andeutungen gemäß — die socialen Verbrechen einer ausführlichen wissenschaftlichen Bearbeitung zu unterziehen und für die Legislation Vorschläge zu formuliren.

Den Haupttheil der jetzt vorliegenden Arbeit (S. 12—42) bildet die „legislative Geschichte der Staatsverbrechen“ in der Gesetzgebung des gesammten österreichisch-ungarischen Kaiserstaats. Obwohl diese Gesetzgebung für Wissenschaft und Gesetzgebung überhaupt auch nach unserer Ueberzeugung von der höchsten Wichtigkeit ist und eine weit größere Beachtung verdient, als sie wenigstens bislang gefunden hat, obwohl ferner Verfasser zuweilen seine eigenen Urtheile über den allgemeinen Werth der einen und anderen Phase der Entwickelung, einschlüssig der neuesten Entwürfe, und insbesondere auch über hereinspielende, an sich wichtige Fragen, z. B. die der Todesstrafe einflicht, so sehen wir uns doch nicht in der Lage, hier näher hierauf eingehen zu können.

Der erste Theil der Schrift nun aber steht auf dem allgemein wissenschaftlichen Standpunkte. Hier scheidet Verfasser zunächst die mit strafrechtlichem Schutze umkleideten Güter in Weltrechts- oder sociale Güter, wie er die Unverletzlichkeit der Person, des Besitzes, des Vermögens, der Freiheit, der Ehre, des Familienstandes, der Ehe bezeichnet, und in die die kleine Minderheit bildenden territorialen Rechtsgüter. Was nun aber die genauere Unterscheidung jener Objekte der Gesellschaftsordnung einer- und dieser Objekte der Staatsordnung andererseits, dann die Scheidung in gemeine und politische Delikte betrifft, so hat es die ältere Jurisprudenz zu einer strafrechtlich brauchbaren Klasseneintheilung nicht gebracht. Ueberdies ist jetzt ein gewissermaßen neuer Begriff hinzugekommen, nämlich der der **socialen Verbrechen**.

„Durch L. Stein (so fährt Verfasser S. 2 fort) angeregt, versuchte Schirach 1850 zwischen politischen, socialen, nationalen Verbrechen zu unterscheiden. In den neuesten Schriften von Schäffle und Stein über Volkswirthschaft und Wucher finden wir nicht minder anregende Beobachtungen über das wirthschaftliche und das gesellschaftliche Unrecht. Vor erschöpfenden und für das System des Strafrechts verwerthbaren Definitionen dieser Begriffe der jüngsten Wissenschaft stehen wir jedoch nicht. Deshalb allein aber dürfen diese Begriffe in der modernen Strafrechtswissenschaft nicht todtgeschwiegen werden. Die agrarischen Verbrechen der Fenier, die destruktiven Missethaten der Pariser Kommune, die auf die Vernichtung der Grund-

[1] Separatabdruck a. d. Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. R. d. Gegenw. v. Grünhut. VII. Bd. 3. Heft.

lagen der Gesellschaft gerichteten Angriffe des russischen Nihilismus haben jetzt nicht ihre zutreffende Stellung im Strafrecht. Das internationale Strafrecht kann sich hierbei der Erkenntniß nicht verschließen, daß diese Verbrechensformen an einer verwilderten Desorganisation der Gesellschaft unter dem Prätexte einer rein politischen Revolution arbeiten. Es ist heute schon das Bedenken zu rechtfertigen, ob es künftighin statthaft erscheinen werde, komplottmäßige Angriffe gegen die Weltrechtsgüter unserer Gesellschaftsordnung ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der bisherigen gemeinen Verbrechen aufzufassen. Es sind derlei planmäßige Massendelikte gemeingefährlicher als die Verheerungen durch isolirte Verbrechen der Brandstiftung, Eisenbahngefährdung, Brunnenvergiftung, Ueberschwemmung. Ebenso wenig geht es an, diese gewaltsamen Störungen des gesellschaftlichen Friedens ohne Weiteres den politischen Verbrechen gegen eine Staatsverfassung oder gegen Organe der Staatsgewalt gleichzustellen und derselben völkerrechtlichen exceptionellen Beurtheilung zu unterstellen, wie die rein politischen Verbrechen, wobei nur auf die jüngste Auslieferungsfrage (Hartmann) hinzuweisen ist."

Allein die scharfe Begriffsbestimmung der socialen Verbrechen, geschweige die Bestimmung ihrer Stellung im System dürfte nach Ansicht des Herrn Verf. bei dem heutigen Stande der Gesellschaftslehre noch kaum gelingen. Trotz der überströmenden Literatur über politische Verbrechen sei mit ihrer bisherigen Systematisirung noch wenig erreicht. Wie solle dies bei dem noch so schwankenden socialen Verbrechen, über welches erst einige Abhandlungen vorhanden seien, schon jetzt gelingen (S. 4).

Uebrigens versucht Verf. selbst wenigstens die politischen Delikte zu charakterisiren, wenn auch nicht zu definiren.

Er sagt nämlich (S. 9): „Es lassen sich im Allgemeinen diejenigen vorsätzlichen widerrechtlichen Handlungen und Unterlassungen als politische Delikte bezeichnen, welche die Rechtsgüter der Unverletzlichkeit des Staatsganzen, der Staatsverfassung, des Staatsoberhauptes und seiner Herrscherstellung, des successionsfähigen Regentenhauses, der gesetzlichen Thronfolgeordnung, der obersten Organe der Staatsgewalt und ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit, der Sicherheit und Machtstellung des Staats im Innern, sowie in der internationalen Staatengemeinschaft, der Autorität der öffentlichen Behörden, der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte entweder verletzen oder gefährden und ihrer Beschaffenheit nach immer oder wenigstens in der Regel auf politischen Beweggründen beruhen." Bezold.

62. **H. J. Roßbach**, Advokat in Leipzig: Die Fähigkeit zum Richteramt nach Königl. Sächsischem Rechte. Leipzig, Serig'scher Verlag. 1879. VIII u. 96 S.

Im Königreiche Sachsen bestand, wie in vorstehender Schrift des Weiteren ausgeführt ist, ein ganz eigenthümliches Verhältniß zwischen Richteramt und Advokatur. Nicht allein in Bezug auf die Fähigkeit zum Erwerb des einen und des anderen Amts bestand die nächste Verwandtschaft, sondern noch bis in die allerneueste Zeit (bis etwa 1860) konnten dieselben Personen zugleich Advokat und Richter sein. Im Jahre 1867 wurde in Sachsen erst eine juristische Staatsprüfung eingeführt und nun erst dadurch eine Schranke zwischen Advokatur und Richteramt geschaffen, daß in der diesbezüglichen Verordnung vom 20. Februar 1867 zugleich bestimmt wurde, daß Diejenigen, welche früher nur die Prüfung für die juristische Praxis im Allgemeinen bestanden haben, sich noch einer zweiten Staatsprüfung zu unterziehen hätten, um sich um ein selbständiges Richteramt bewerben zu können. Welcher Einfluß nun ist dieser königl. sächsischen Verordnung für die Zeit vor 1867 gegenüber der Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich beizumessen?

Verf. hat sich die Mühe genommen, um eine gründliche Lösung dieser Frage zu ermöglichen, eine historische Entwickelung des Rechtsprocesses sowohl als des Gerichtswesens in Sachsen zu bearbeiten und zu veröffentlichen, was denn nun den Haupttheil vorliegender Schrift bildet, — eine rechtshistorische Studie, welche als Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte willkommen zu heißen ist.

Ohne auf die für die älteren sächsischen Advokaten allerdings wichtige Specialfrage selbst einzugehen und ohne daß wir unsererseits von einem außersächsischen Standpunkte aus und nur auf die, wenn auch noch so gediegene Schrift hin es wagten, uns für die eine oder andere Antwort zu entscheiden, glauben wir uns auf die Mit-

theilung des vom Herrn Verf. aus seiner Arbeit selbst geschöpften Resultates beschränken zu müssen. Er sagt (S. 93 unt. f.):

„Verf. glaubt gezeigt zu haben, daß in Sachsen die Erfordernisse der Fähigkeit zum Richteramt gesetzlich vollkommen festgestellt seien und daß hinsichtlich des Erfordernisses der Rechtskenntniß seit dem Jahre 1826 die gedachte Fähigkeit an sich alle Diejenigen erlangt haben, deren nach bestandenem juristischen Universitätsexamen und mindestens einjähriger praktischer Uebung in der Rechtswissenschaft gefertigte Probeschriften für die juristische Praxis — seit dem Jahre 1860 verbunden mit einem mündlichen Examen vor der Prüfungskommission — bis zum Jahre 1831, entweder Seitens der vorm. Landes- oder der Oberamtsregierung zu Budissin, von da an aber Seitens des königl. Ministeriums zu Dresden approbirt worden sind, oder welche seit der Verordnung die juristische Staatsprüfung betr. vom 20 Februar 1867 diese zugleich schriftliche und mündliche Prüfung mit Erfolg bestanden haben."

Bezold.

63. Anonym[1], **Strafrechtlicher Schutz des Parlamentarismus in Oesterreich** mit Rücksicht auf die außerösterreichischen Gesetzgebungen und die neuesten deutschen Reichstagsverhandlungen. Wien, Manz'scher Verlag. 1879. VII u. 68 S.

Der Verf., welcher sich mit Begeisterung zu den Ansichten des großen österreichischen Staatsmannes Lichtenfels bekennt, hat sich die dankenswerthe Aufgabe gesetzt, in vorliegender Monographie die Konflikte zwischen Parlamentarismus und Strafgewalt und deren verfassungsmäßige Lösung zu erörtern. Brennend war die Hauptfrage besonders durch die Vorgänge im deutschen Reichstage von 1878 und durch die damalige Gesetzesvorlage des deutschen Reichskanzlers betr. die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder (welchen Entwurf Verf. S. 67 f. abdrucken läßt) geworden. An der Hand der Rechtsgeschichte, insbesondere in England und Belgien, einerseits, andererseits aber der neueren Erfahrungen und des modernen Staatsrechts faßt er zwar zunächst das österreichische Gesetz vom 3. Oktober 1861 über die Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Mitglieder des Reichsraths und der Landtage und seine angezeigten Verbesserungen ins Auge, wirft dabei aber auch Streiflichter auf andere Länder und faßt die diesbezügliche Gesetzgebung allgemein ins Auge.

Die Behandlungsweise ist, wenn auch nicht immer eine im Ausdrucke ganz richtige und präcise, so doch eine frisch lebendige, ja theilweise eine ans Feuilletonistische anstreifende pikante und blumenreiche. Jedoch wird ein gemäßigter Ton überall eingehalten und das ernste Ziel nicht aus dem Auge verloren, so daß sich das Ganze amüsant liest und zugleich ernste Anregung und mancher Aufschluß gewonnen wird.

In einem kurzen ersten Abschnitt werden die Störungen durch Privatpersonen, d. h. Delikte gegen die Freiheit und Richtigkeit der Wahlen, Gewaltthätigkeiten und Ehrenbeleidigungen der Volksvertretung und ihrer Mitglieder durch Dritte behandelt. Hervorgehoben wird hierbei, daß für die Beleidigung der einzelnen Mitglieder sowohl nach dem deutschen R.-Str.-G.-B. als nach österreichischem Strafrecht eine Lücke besteht (S. 5 unten ff.).

Interessant ist die ziemlich ausführliche Notiz über die diesbezügliche Besonderheit im englischen Gewohnheitsrecht. In England besteht hiernach ein eigenthümlicher Gerichtshof nicht nur für alle gegen die königlichen Prärogative, sondern auch gegen die Volksvertretung und deren Mitglieder als solche gerichteten — selbst die geringsten Injurien in sich begreifenden — Attentate. Jeder Engländer bis zu dem Gatten des regierenden Hauptes hinauf kann deshalb vom Unterhaus vor seine Schranken gefordert werden. Dies kann sodann eine förmliche Anklage (impeachment) erheben, und durch seine Wortführer (managers) vor dem Oberhaus, welches als der Gerichtshof fungirt, vertreten lassen. Dasselbe konnte sogar die Todesstrafe aussprechen. Auch jetzt noch kann der Sprecher des Unterhauses den Verdächtigen verhaften, und kann jedes der beiden Häuser eine beliebige Freiheitsstrafe, das Oberhaus auch eine Geldstrafe verhängen (S. 2).

Der Hauptabschnitt ist der zweite, welcher die Störungen durch Mitglieder der Volksvertretung behandelt. Es sind dies nämlich die Störungen

---

[1] Von dem Verf. der Broschüre: Die Genesis der österreichischen Revolution und die neuen österreichischen Landstände.

des Parlamentarismus, welche von den Mitgliedern des Parlaments selbst ausgehen, indem dieselben die parlamentarische Redefreiheit mißbrauchen, gleichviel ob die Ausschreitungen gegen das staatliche Gemeinwesen überhaupt oder gegen die Ehre einzelner Staatsbürger gerichtet sind. „Die Feststellung eines hierbei den Standpunkten der Strafjustiz sowohl als des Parlamentarismus entsprechenden Vorgehens bildete von jeher eine der interessantesten Aufgaben der staatsrechtlichen Doktrin und beschäftigten sich damit die vorzüglichsten Staatsrechtslehrer wie Klüber, Zachariae, Bluntschli, Welker, Mohl, Rotteck, Rönne, Gneist, Sismondi, Lappenberg, Heinze. Mohl bemerkt ganz richtig, man dürfe sich nicht durch falsche Hoffnungen einwiegen oder durch allzu empfindliche Sorgfalt für die Ehre der Repräsentation verleiten lassen, Nothwendiges nicht zu besprechen" (S. 8 u. Anm. a).

Wir können natürlich nicht dem ganzen Entwickelungsgange des Verf. folgen, auch nicht alle theilweise sehr pikanten Seitenblicke, selbst wenn sie auf deutsche Verhältnisse fallen, z. B. den Proceß Arnim (S. 9 unt.) oder die deutschen Reichstagsverhandlungen über den Bismarck'schen Entwurf und diesen selbst (S. 11 f. 19) hervorheben. Jedoch sei es gestattet, dem auch hier auf England geworfenen Seitenblicke etwas nachzugehen. Trotz der Magna Charta von 1215, trotz der Bill of rights von 1343 „lag doch die Redefreiheit der commoners bei der diesbezüglichen Unklarheit der königlichen Prärogative noch unter den Tudors arg darnieder. Die blutige Marie durfte es wagen, nach Auflösung des Parlaments die in der Minorität gebliebenen commoners wegen ihrer Redefreiheit durch den Kings-bench 1555 verurtheilen zu lassen; ihre Nachfolgerin Elisabeth ließ den Unterhausmitgliedern 1593 wiederholt bedeuten, daß ihre Redefreiheit nur innerhalb gewisser Schranken (die Aufzählung derselben s. S. 15 geg. unten) bestehe. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnungen erhielten sie nicht nur während und nach der Session strenge Verweise, sondern es mußten auch einmal (a. a. O. unten) die Besten derselben noch während der Session in den Tower oder in die Fleet wandern; auch ließ sie einen Abgeordneten (a. a. O.) im Unterhause selbst durch einen Unterofficier verhaften. Unter den Stuarts ging es nicht viel besser und Jakob I. riß 1641 eigenhändig das Blatt aus dem Parlamentsbuch heraus, welches den Protest der commoners gegen die Bezweiflung ihrer Vorrechte und gegen die Einschränkung ihrer Redefreiheit enthalten hatte. Seit sodann der unglückliche Karl I. 1642 fünf commoners wegen Mißbrauchs der Redefreiheit im Parlamente vergeblich zu verhaften gesucht hatte, trat zwar kein Fall dieser Art mehr ein; dennoch wurde das Recht der Redefreiheit erst bei der Berufung Wilhelm's von Oranien auf den englischen Thron (1688) in der Declaration of rights Art. 9 deutlich mit den Worten niedergelegt, „daß die Freiheit der Rede, der Berathung und des Verfahrens von keinem Gerichtshofe und an keiner Stelle außerhalb des Parlaments zum Gegenstande einer Anklage gemacht oder in Frage gezogen werden darf"" (S. 15 f.).

Uebrigens macht hierbei Verf. ausdrücklich aufmerksam, daß demgemäß keineswegs Schrankenlosigkeit sanktionirt war (wie seither von manchen Staaten mißverständlich angenommen und nachgeahmt wurde), indem ja das Unterhaus in Verbindung mit dem Oberhaus selbst einen obersten Gerichtshof bildete, welcher unter Andern auch über Mißbräuche parlamentarischer Redefreiheit zu entscheiden hatte (S. 16 geg. unt.).

Verf. hebt überdies gegenüber solchen Nachahmungen mehrfach hervor, daß die Verhältnisse in dem seit lange an Parlamentarismus gewohnten England, ja auch in Belgien anders gelagert sind, als in Deutschland und Oesterreich, und daß es hier jedenfalls nicht angeht, unter Annahme einer Präsumtion gegen jede böse Absicht[1]) sich lediglich auf den loyalen Sinn der Volksvertretung zu verlassen.

Verf. scheidet zunächst als leichtere Fälle diejenigen Mißbräuche aus, welche die gute Sitte und den Anstand verletzen. Diesen gegenüber glaubt er, reiche im Allgemeinen die Autorität des Präsidenten aus. Höchstens solle geschäftsordnungsmäßig „Ermahnung" und eventuell ein von der Versammlung beschlossener „Verweis" angeordnet werden (S. 19 ff.).

Die schwereren Fälle der Ausschreitung bilden (S. 23 unten ff.) Angriffe auf das politische Gemeinwesen und Beschimpfungen oder falsche Beschuldigungen einzelner Staatsbürger.

---

1) Vgl. S. 9 u. a. m. O.

Dies Terrain sei eben dasjenige, über welches sich, wie oben angedeutet, bisher Parlamentarismus und Strafjustiz nicht einigen konnten.

Verf. führt nun in längerer Auseinandersetzung aus, daß er weder mit der belgischen Präsumtion der Infallibilität, noch aber auch mit der Anwendung der allgemeinen Straf- und Disciplinarbestimmungen, wie sie in den bisher üblichen Geschäftsordnungen enthalten sind, noch viel weniger aber mit der unbedingten Anwendung des gemeinen Strafrechts und Verfahrens sich einverstanden erklären könne. In England sucht Verf. hierbei vergeblich nach Auskunft. So streng früher die vom Parlament durch den Gerichtshof des Oberhauses ausgeübte Strafgewalt war, so lax ist sie in der Ausübung durch jedes der beiden Häuser heutzutage geworden.

„Schon seit 1772 ist die Anordnung, das Disciplinarerkenntniß vor den Schranken des Hauses in knieender Stellung anzuhören, außer Gebrauch gekommen und wird sich bei Beleidigungen einzelner Mitglieder wie selbst bei Majestätsbeleidigungen meistens mit Ertheilung eines Verweises begnügt. Gegenüber dem Unterhausmitgliede **Plimsoll**, welches 1875 aus Anlaß des wiederholten Untergangs seeuntüchtiger Schiffe jene Unterhausmitglieder, welche Rheder waren, Schurken (villains) nannte und diesen Ausdruck ungeachtet dreimaliger Aufforderung des Speaker nicht zurücknahm, wurde von Disraeli nur ein Verweis beantragt und selbst dieser Antrag wieder zurückgezogen, als er nach acht Tagen sich gegenüber dem Speaker wegen der **Form** seines Angriffs entschuldigte[1]. Die Erklärung **Biggar's** am 13. März 1879, daß die Mehrheit des irischen Volks sich über die Niederlage Englands in einem Kriege mit Rußland gefreut haben würde, zog nicht einmal einen Ordnungsruf nach sich[2]. — Das an und für sich streitige Recht zur Ausstoßung (expulsion) eines Mitgliedes wurde wegen strafwürdiger Reden im Parlamente nur in früheren Jahrhunderten und wenn wir nicht irren zum letzten Male 1649 gegen Taylor, welcher die Enthauptung Strafford's einen Justizmord genannt hatte, angewendet. — Privaten, die durch parlamentarische Reden beleidigt oder verleumdet werden, ist in England kein Rechtsmittel gegeben. Dieser Umstand rührt wohl noch aus der Zeit her, in welcher die Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen noch nicht bestand und die Veröffentlichung derselben verboten war" (S. 32 f.).

Die Erklärung solchen abnormen Zustandes aus den englischen Verhältnissen überhaupt (S. 33 f.) müssen wir leider aus gebotener Raumrücksicht übergehen. Wir müssen vielmehr zum Schlusse eilen und endlich die eigenen Vorschläge des Verf. skizziren.

Er führt S. 35 ff. aus, daß behufs Ordnung der Sache **drei „Marksteine"** auf dem Wege vor Verirrungen schützen müßten, nämlich I. die **„politische Vorfrage"**, d. h. die Frage, ob eine Verweisung (wegen eines schwereren Falles s. oben) stattzufinden habe, habe die betreffende Volksvertretung selbst zu entscheiden[3]. II. **„Nichtveröffentlichung"**, d. h. der Präsident solle allsogleich, nachdem seiner Ansicht nach eine betreffende (einen schwereren Fall bildende) Aeußerung gefallen ist, jede Art von Veröffentlichung — sei es auch nur durch den gedruckten stenographischen Bericht, geschweige durch die Tagespresse — für so lange suspendiren, bis die für derlei Fälle im Vorhinein aus allen Fraktionen des Hauses gewählte Kommission darüber entschieden hat[4]. III. **„Staatsgerichtshof"**, d. h. der im Staate ohnehin bestehende oder zu errichtende Staatsgerichtshof habe das Urtheil in Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes zu sprechen[5].

Bezüglich der näheren Ordnung des Verfahrens in den drei Stadien müssen wir lediglich auf die Schrift selbst und zwar um so mehr verweisen, als sie **uns** in etwas die hier vorzugsweise wünschenswerthe Präcision zu entbehren scheinen.

Den dritten und letzten Abschnitt bilden die **„Störungen von Seite der Behörden"**, d. h. es wird hier der Konflikt der Strafjustiz mit dem Parlamentarismus behandelt, welcher dadurch hervorgerufen wird, daß die Strafjustiz gegen einen Volksvertreter während der Ausübung dieses seines Berufs eine Verhaftung

---

1) Ein drittes Beispiel mit Daniel O'Connell s. S. 32 geg. unten.

2) Verf. verweist wiederholt auf das reichhaltige positive Material besonders in der neuesten Arbeit: **Schleiden**, Die Disciplinar- ꝛc. Gewalt parlam. Versammlungen, Berlin 1879, dann auf Pölitz 1833 Rauch 1858 f. S. 13, 32.

3) S. 35—37.

4) S. 37—43.

5) S. 43—51.

vornimmt oder aufrecht erhält oder auch nur eine strafrechtliche Untersuchung einleitet oder fortsetzt (S. 52—59).

Verf. vertritt hier die liberalste Anschauung und läßt im Allgemeinen in allen hier möglichen Fragen und Kontroversen die betr. Kammer allein entscheiden, denn „diese wird, wenn sie nur immer Selbstachtung besitzt, sich zur Verweigerung ihrer Zustimmung wohl nur in der äußersten Nothwendigkeit entschließen, indem sie sich bei dem Fehlen dieser Nothwendigkeit vor sich selbst und vor der Oeffentlichkeit dem geradezu vernichtenden Vorwurfe der moralischen Vorschubleistung jener Delikte aussetzen würde, wegen welcher die strafgerichtliche Amtshandlung bethätigt werden soll" (S. 57).

Im Anhang wird außer dem schon erwähnten deutschen Entwurf auch das österreichische Gesetz vom 3. Oktober 1861 und zwar sowohl der Entwurf als auch die beschlossenen Modifikationen (S. 65—67) abgedruckt. Bezold.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

64. **Karl von Scherzer:** Weltindustrien. Studien während einer Fürstenreise durch die britischen Fabrikbezirke (Stuttgart, J. Maier, 1880).

Inmitten der so überaus zahlreichen Produktionen der Literatur auf wirthschaftlichem Gebiete ragt das vorliegende Werk durch seine Bedeutung hoch empor. Deutschland ist nicht reich an Büchern dieser Art. Dasselbe verbindet zwei Eigenschaften, die in Frankreich und England häufiger vereinigt gefunden werden, als bei uns: Eine glänzende, den Leser fesselnde Darstellungsgabe und eine gründliche Sachkenntniß, bei der die Einzelheiten überall in richtiger Perspektive gegenüber den Gesammtresultaten bleiben. Ueber die britische Weltindustrie zu berichten, war der Verf. durch seine Vergangenheit und durch seine amtliche Stellung gleichmäßig befähigt. Er kennt aus eigner Anschauung die transatlantischen Absatzgebiete des englischen Gewerbfleißes und die Einrichtung der großen Produktionsstätten. Daß das Buch im freihändlerischen Sinne geschrieben ist, kann seinen Werth auch in den Augen eines Schutzzöllners nicht beeinträchtigen. Denn schwerlich läßt sich der Satz anfechten, daß der riesige Aufschwung Englands innerhalb der letzten siebenzig Jahre auf dem Zusammenwirken von Faktoren beruht, die in ihrer Kombination einzigartig sind: geographische Lage, Bodenreichthum, Kapitalansammlung durch ein in Ostindien geübtes Ausbeutungssystem, ungeheuerer Kolonialbesitz und im Anschluß an diese natürlichen und historischen Entwickelungsbedingungen eine ihnen entsprechende Handelspolitik, welche die Bahnen der überlieferten Schutzzollmaßregeln im rechten Augenblick verließ. Aus den Schilderungen des Verfassers erkennt man, wie in England das Wachsthum des Unternehmungsgeistes im Zusammenhang stand mit der Größe der im Welthandel hervortretenden Ziele und der Ausdehnung der auswärtigen Handlungsbeziehungen: das Kehrbild zu dem Niedergange der Deutschen im Welthandel, nachdem sie im Mittelalter sogar die Engländer weit überflügelt hatten, worüber der Verf. einige einleitende Mittheilungen (S. 8 ff.) giebt, die durch einen von Cornelius Walford im Sommer 1879 zu London vor der Association for the Reform and Codification of the Law of Nations gehaltenen Vortrag ergänzt werden. In der That verdient die Geschichte des alten hanseatischen Stahlhofs in London noch heute die ernste Aufmerksamkeit wegen der Lehren, die einer kurzsichtigen und engherzigen Handelspolitik im 16. Jahrhundert ertheilt wurden, als die Entdeckung der neuen Welt in Deutschland unverstanden blieb. Uebrigens bietet die Gegenwart manche politische Analogie zu der damaligen Stellung der Hanseaten. Wenn England Diesen im Mittelalter eine Reihe von werthvollen Privilegien einräumte, gegen welche die Londoner Bevölkerung oft genug murrte (wofür v. Scherzer

einen interessanten literarischen Beweis auf S. 10 beibringt), so geschah dies lediglich aus dem Grunde, weil, namentlich zur Zeit der englisch-französischen Kriege im 14. und 15. Jahrhundert, die deutsche Seemacht allein im Stande war, die Sicherheit der nordischen Meere aufrechtzuerhalten. Andererseits läßt sich behaupten, daß auch in der Gegenwart der englisch-asiatische Handel auf die Dauer lediglich durch eine die Machterweiterung Rußlands einschränkende Stärke der deutschen und österreichischen Landheere verbürgt wird.

Im Ganzen sind es etwa dreißig Industriezweige, deren Leistungsfähigkeit, Entwickelung und Einrichtung vom Verfasser geschildert wird. Er beginnt mit der Eisenindustrie und der Steinkohle, worin gleichsam die Basis der englischen Größe liegt und endigt mit dem Papiere und den Zeitungen. Zwischen der Darstellung der verschiedenen Industriezweige sind gelegentlich höchst anziehende Lokalbilder eingestreut. Mit besonderer Vorliebe ist die Eisenindustrie, die Leder- und Pelzwaarenindustrie, der Schiffbau und die Thonwaarenindustrie behandelt. Was die letztere anbelangt, so ist es von besonderem Interesse, die Gründe kennen zu lernen, aus denen England, ohne in diesem Falle von Hause aus durch die natürlichen Verhältnisse bevorzugt gewesen zu sein, einen so großen Vorsprung vor anderen Ländern in seinem Exporthandel gewann. Auch die Italiener haben kürzlich ihre Aufmerksamkeit gerade diesem Industriezweige besonders zugewendet und eingehende Studien auf der letzten Pariser Weltausstellung veranlaßt, wofür ein inzwischen erschienenes Werk Zeugniß ablegt, das deswegen hier beiläufig erwähnt werden mag: Giuseppe Corona, La Ceramica a Parigi nel 1878. Roma, Tipografia Botta 1880.

Zum Schlusse giebt uns Herr v. Scherzer einige Skizzen über die merkantilen Leistungen der Postanstalt, die Arbeiterverhältnisse, die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, Vergangenheit und Gegenwart der wirthschaftlichen Zustände des Britischen Reiches, woran sich alsdann Schlußbetrachtungen über den Zeitraum von 1810 bis 1880 schließen.

Ein Buch, wie das vorliegende, kann von jedem Gebildeten mit dem größten Nutzen gelesen werden. Es sollte jedenfalls von unsern Großhändlern, Industriellen und Staatsmännern nicht ungelesen gelassen werden. Neben zahlreichen verdienstvollen Technikern, die einzelne Industriezweige genau kennen, fehlt es uns im öffentlichen Leben an einer ausreichenden Zahl solcher Männer, die eine Uebersicht über die großen Beziehungen des Welthandels gewonnen haben. Mindestens finden sich solche Männer selten in amtlichen oder einflußreichen Stellungen, z. B. in den Berufskonsulaten. Unwillkürlich drängt sich daher im Zusammenhange mit dem vorliegenden Buche die Frage auf, ob in einer Universitätsstadt wie Leipzig nicht irgend eine Form gefunden werden könnte, um eine so hervorragende Kraft, wie diejenige des Herrn v. Scherzer, für das Lehrbedürfniß der konsularen Vorbereitung und anderer Staatsverwaltungszweige neben seinem gegenwärtigen Amtsberuf zu gewinnen.

F. v. Holtzendorff.

65. **Oswald Stein:** Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der nationalen Wirthschaftspolitik. Ein Handbuch für das deutsche Volk. Bern u. Leipzig, Georg Frobeen u. Co. 1880. 8°. 374 S.

Die Worte, welche Goethe im ersten Akt seiner Iphigenie auf Aulis den König Thoas sagen läßt und welche lauten: „Du sprichst ein großes Wort gelassen aus", fielen mir unwillkürlich ein, als ich den Titel des zur Besprechung vorliegenden Werkes las. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der nationalen Wirthschaftspolitik, ein Handbuch für das deutsche Volk! Eine Arbeit, welche einen solchen Titel trägt, kann, wenn sie nur einigermaßen Neues und Originelles enthält, Anspruch auf volle Aufmerksamkeit machen. — Ich will zunächst den Inhalt in großen Umrissen zeichnen.

Das 1. Kapitel giebt allgemeine wirthschaftsphilosophische Auseinandersetzungen über Gesetz und Geschichte der Nationalökonomie. Der Gedankengang des Verf. ist folgender. Die ökonomische Wissenschaft hat vor Allem dem Individualismus des Menschen Rechnung zu tragen; der Mensch handelt auch in wirthschaftlichen Dingen nicht als Gattungsbegriff, sondern als selbständiges, mit freiem Willen begabtes Einzelwesen. Auch die wirthschaftliche Thätigkeit ist nicht Ausfluß einer zwingenden Nothwendigkeit, sondern Ergebniß freier Willensäußerung, ohne welche ein Fortschritt nicht denkbar wäre. Dies nicht beachtet zu haben, ist der ewig neue

Irrthümer erzeugende Grundirrthum der ökonomischen Wissenschaft. Die ökonomische Wissenschaft, wie sie bisher als die allgemein herrschende galt und gilt, suchte nach Regelmäßigkeiten und stellte Gesetze auf, welche der in seinen Willensäußerungen unberechenbare Menschengeist doch beständig durchbrach, während sie andererseits den Einfluß der Natur als Produktionsfaktor nicht zu würdigen verstand. Die Nationalökonomie kann den sie beherrschenden Irrthümern nur entgehen, indem sie ihre Lehren auf einen einheitlichen Grundgedanken basirt. Dieses Grundgesetz lautet: Erhaltung der nationalen Kraft! Das lehrt die Natur und die Geschichte. Mit diesem Grundgesetz von der Krafterhaltung befindet sich die Privatökonomie, als deren letzte Triebfeder der Egoismus erscheint, in entschiedenem Widerstreit. Die in der Privatökonomie sich einstellenden Unzuträglichkeiten sucht man irrthümlich mit dem Hinweis auf die Darwin'sche Lehre vom Kampf ums Dasein zu erklären. Dieser Kampf, von wohlthätiger Wirkung innerhalb gewisser Schranken, wird, losgelöst von diesen, zu einem Vernichtungskampf zwischen den Individuen einer Nation ausarten. Dieser Grundsatz von der Erhaltung der Kraft steht mit dem von Adam Smith aufgestellten Princip des kaufmännischen Egoismus, mit dem er sich im Uebrigen nicht verträgt, insoferne nicht in Widerspruch, als es ohne Egoismus überhaupt kein Handeln giebt. Aber der Egoismus als berechtigte Eigenliebe darf nicht zur unberechtigten Selbstsucht werden. Die Wissenschaft und die aktive Politik haben die Aufgabe, den verschiedenen Richtungen und Aeußerungen des Egoismus gerecht zu werden, ihn zu nutzbringender Thätigkeit zu verwerthen und die moralischen Gefühle, deren Vorhandensein im menschlichen Herzen sich nicht leugnen läßt, durch Erziehung zu heben und zu mehren. „Die grelle Selbstsucht muß durch die milde Moral gemäßigt werden. Beide aber, die Selbstsucht wie die Moral, gehören so zu sagen zum Wesen des nationalen Lebens, sie wurzeln im Egoismus, im Erhaltungstriebe. Der Erhaltungstrieb bildet mit seinen verschiedenen Eigenschaften die Grundlage der menschlichen Wirthschaft und seine Befriedigung das Ziel der nationalen Wirthschaftspolitik. Diese aber wandelt eine falsche Fährte, wenn sie lediglich den selbstsüchtigen Egoismus der Individuen zur Unterlage nimmt, weil nur da eine Harmonie der wirthschaftlichen Thätigkeiten existirt, wo die wirthschaftlichen Motive nicht einzig auf dem einseitigen Kalkül des Kaufmanns beruhen" (S. 17). „Das Gesetz der Erhaltung der Kraft ist der Ariadnefaden aus der Tretmühle der verschulten Doktrin zu dem lichten Raum des wirklichen Lebens und der wahren Wissenschaft" (S. 17). „Die Nationalökonomie als Wissenschaft erscheint demnach als die Lehre von der Erhaltung und harmonischen Ausbildung der nationalen Produktivkräfte. Sie greift in alle Gebiete des Lebens, der Gesellschaft und des Staates ein, sie bestimmt dieselben oder wird von ihnen bestimmt. Darum ist sie unzertrennlich von der Politik, der Völker- und Staatengeschichte, von den ethischen und Naturwissenschaften, von der Jurisprudenz und Technologie" (S. 18). Die Nationalökonomie kann erst dann den Namen einer eigentlichen Wissenschaft beanspruchen, wenn sie zur Philosophie der Wirthschaftsgeschichte sich auszubilden und zu vertiefen vermag. Die Aufgabe der Nationalökonomie besteht darin, „den Grund, das Wesen und den Zweck der nationalen Wirthschaft zu erforschen, ein Kriterium über die Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit der bestehenden wirthschaftlichen Zustände zu bilden und einen sicheren Leitfaden für die Wirthschaftspolitik zu gewinnen" (S. 18 f.). — Die Alten kannten ebenso wenig wie das Mittelalter eine Wissenschaft der Nationalökonomie, weil bei ihnen überall Privatwirthschaft herrschte und es eine Nation im heutigen Sinn des Wortes nicht gab. Erst mit der Neuzeit und ihren Entdeckungen und Erfindungen entstand eine wirthschaftliche Revolution, begann eine Art nationalökonomischer Bildung sich allmählich Eingang zu verschaffen, die der Bildung von Nationalstaaten parallel ging. Eine neue, vielseitige Praxis erzeugte neue mannigfache Theorien und so entstanden die wissenschaftlichen Anschauungen und Systeme der Merkantilisten, Physiokraten, Smithianer und Socialisten. Die letzteren sind ebenso in Betracht zu ziehen wie die ersteren. „Der Umstand, daß ein Schriftsteller mehr die Reform der Gesellschaft als die Reform der Wirthschaft betont und das Hauptgewicht mehr auf den producirenden Menschen und weniger auf das producirte Gut, mehr auf die Wirkungen des Wirthschaftssystems innerhalb der Gesellschaft als auf die Mittel zur Befriedigung der Konsumtion und auf das Detail des ökonomischen Processes legt, kann unmöglich eine Veranlassung sein, die Socialisten gleichsam an den Katzentisch der Nationalökonomie zu verbannen."

Socialwissenschaft und Nationalökonomie sind ebensowenig zu trennen wie Gesellschaft und Wirthschaft.

Abschnitt 2—4 handeln von der Geschichte der Nationalökonomie und zwar der 2. von dem Merkantilismus und den Nationalstaaten. Der Verfasser knüpft hier zunächst an das gegen Schluß des 1. Abschnittes Gesagte an. Erst der Fürstenabsolutismus hat mit den Nationalstaaten die Nationalökonomie geschaffen, während bis dahin die Privatökonomie der einzelnen Personen oder Stände herrschte. In England, das zuerst dem Absolutismus sich beugte, fand auch zuerst eine nationale Wirthschaftspolitik Eingang. In Italien suchte Machiavelli umsonst die Feindschaft der Republiken und Fürsten zu brechen und einen Nationalstaat anzubahnen. Auch der Italiener Serra mühte sich vergebens. In seinem „Traktat von den Ursachen, welche den Königreichen, die keine Bergwerke haben, eine reichliche Versorgung mit Gold und Silber ermöglichen", liegt bereits klar die Lehre jenes Systems vor, welches in den Lehrbüchern als Merkantilismus figurirt. Richelieu trat zunächst in die von Serra bezeichnete Bahn, nach ihm Colbert. Nachdem der Verfasser Colbert's Thätigkeit als Finanzminister und seine wissenschaftliche Bedeutung geschildert und die Schriften Vauban's und Boisguilbert's kritisch betrachtet, vergleicht er Colbert mit Friedrich II., Luther und Bismarck.

Der 3. Abschnitt ist dem Physiokratismus und der Revolution, Abschnitt 4 der englischen Praxis und Theorie von Thomas Morus bis in die neuesten Tage unter besonderer Berücksichtigung A. Smith's gewidmet. Eine Uebersicht über diese Abschnitte kann hier füglich unterbleiben, da gerade dieser Theil der Geschichte der Nationalökonomie schon von den verschiedensten Seiten behandelt worden ist.

Der 5. Abschnitt bringt unter dem Titel: „Schulsystem und Meinungstyrannei" bittere Klagen über die deutschen Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft. „In der That und Wahrheit," heißt es auf Seite 117, „ist das, was an den Universitäten und in Lehrbüchern als Nationalökonomie verkauft wird, ein erbärmliches Stück- und Flickwerk. Um dem mageren Gedankenskelett ein An- und Aussehen zu geben, wird es mit allerlei Flitterwerk in Form von mehr oder minder werthlosen Auszügen und Citaten aus den Schriften aller möglichen und unmöglichen Nationalökonomen, Socialisten, Populationisten, Kommunisten, Schutzzöllnern und Freihändlern ausgestattet." Die Einreihung der Nationalökonomie, die doch vor Allem eine philosophische Disciplin ist, in die juristische Fakultät ist eine Verkehrtheit. Viele Professoren der Nationalökonomie haben sich von der mittelalterlichen Denkweise noch nicht loszuschälen vermocht. Eine derartige Behandlung versperrt den Studirenden jeden Weg zur eigentlichen Erkenntniß. Und doch war es bisher nicht möglich, in dieser Beziehung eine Reformation eintreten zu lassen, da die herrschende Schule in allen Zeitschriften, in den Ministerien ꝛc. ihre Vertreter hat und die freie Meinung tyrannisirt. Nur Bismarck hat neuestens einen Versuch gemacht, mit dieser Schule zu brechen. Dies Schulsystem und das von ihr verkörperte Manchesterthum mit seinem laissez faire — laissez mourir muß beseitigt werden. „Wahrlich, es ist Zeit, den Strick zu winden und die Tempelschänder der Humanität und der Nation aus den Hallen der Börse, den Hörsälen der Universitäten und den Redaktionsbureaux auszupeitschen" (S. 126). Zu dieser Sorte der „Volkswirthe" gehört auch Schulze-Delitzsch. Die Gesetzgebung legalisirte die Forderungen der Manchesterschule, indem sie die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit, welche den Niedergang des Mittelstandes und einen allgemeinen Pauperismus erzeugte, proklamirte. Durch die offenkundigen Verletzungen und Ungerechtigkeiten, welche die Lehren der Manchesterleute verursachten, wurden „selbst zahme Gelehrte", wie Schmoller und Held, aus dem gewohnten Geleise gedrängt und veranlaßt, über die Frivolität des Manchesterthums sich entrüstet zu äußern. Eine Reaktion stellt auch der Kathedersocialismus dar. Doch verfallen die Kathedersocialisten theilweise in ähnliche Fehler wie die Manchesterschule, vor Allem, indem sie über Dinge des praktischen Lebens schreiben, die sie nicht verstehen.

Abschnitt 6 trägt die Ueberschrift: Das Nationalitätsprincip in der Nationalökonomie, und enthält vor Allem eine warme Lobrede auf List, der den deutschnationalen Bestrebungen in der Volkswirthschaft so begeistert das Wort geredet hatte. Ueber List und seine bis heute noch nachwirkende oder vielmehr jetzt wieder neuwirkende Bedeutung ist in letzter Zeit so viel geschrieben und gesprochen worden,

daß ich des Verfassers Ausführungen hierüber wohl nicht eingehender zu berücksichtigen brauche.

Die nächsten drei Kapitel 7—9 behandeln in großen Zügen die praktische Nationalökonomie und zwar Kapitel 7 zunächst den Handel und die Handelsvölker. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über den Handel der alten Zeit, über die Stellung der Phönicier und Juden, den Einfluß des morgenländischen Handels auf das Abendland, den Handel der Griechen und Römer kommt Stein auf die Stellung der Juden im Alterthum und in der Neuzeit zu sprechen. Während die Juden als Handelsvolk im Alterthum keine Bedeutung erlangt haben, haben sie jetzt einen ungebührlich großen sich zu verschaffen gewußt. Ja der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß heutzutage, vom nationalökonomischen Standpunkt aus betrachtet, die Juden höchst schädliche Individuen seien. Im Uebrigen befaßt sich dies Kapitel noch mit der Frage nach der Produktivität des Handels, mit der Frage nach dem Zwischenhandel und den verschiedenen Erscheinungen desselben und mit dem Kapitalismus.

Nach der Handelspolitik kommt im 8. Abschnitt die Gewerbepolitik an die Reihe unter dem Titel: „Die Technik und das Produktionssystem". Auch dieses Kapitel beginnt der Verfasser mit einem kurzen Ueberblick über die Geschichte dieses Zweiges der Volkswirthschaft, mit einer Geschichte der menschlichen Arbeit. Die Geschichte der Gewerbethätigkeit ältester Zeit hat ihr Charakteristikum in der Sklavenverwendung. Mit der Einführung der Sklaverei begann die Civilisation. Erst die Arbeit Vieler für Wenige schuf die großen baulichen und künstlerischen Werke des Alterthums; erst damit war an einen Fortschritt der Technik zu denken. Das Mittelalter machte den Arbeiter selbständig innerhalb seiner Gewerbsthätigkeit, indem es ihn vielseitig ausbildete und seinen künstlerischen Sinn anregte. Auf dieses Zeitalter der Kunstentfaltung und der Blüthe des Handwerks, folgt ein Zeitalter der Wissenschaft und vervollkommneten Technik. Obwohl in Folge der ungeheueren Umwälzungen der Technik ein gewaltiger Fortschritt auf allen Gebieten des Gewerbelebens sich bekundete, stehen die Arbeiten von heut doch gegen jene des Mittelalters zurück. Während das Handwerk als solches Fortschritte machte, ging der Handwerker rückwärts. Es fehlt dem modernen Arbeiter an der künstlerischen Ausbildung, er kann den Erzeugnissen seiner Hände nicht mehr den Stempel seiner Eigenart aufdrücken, er ist an Maschinen gebunden — kurz, es mangelt ihm das nöthige Reizungsmittel, die Lust und Freude an der Arbeit. Die Industrie kam in die Abhängigkeit des Handels, welcher zwar die Form der Waaren verschönerte, dagegen den Inhalt verschlechterte und die Technik vielfach mißbrauchte. Eben so schlecht steht es mit der Technik der Ingenieure und Architekten. Mit dem Schwinden der Verantwortlichkeit des Einzelnen wurden unproduktive Unternehmungen begonnen. Bei aller fieberhaften Thätigkeit unserer Zeit wurde dem Arbeiter wie der Gesellschaft kein besseres Loos bereitet. Die vervollkommnete Technik hat nur die körperliche Arbeit erleichtert, aber sie hat die körperliche Kraft der Arbeiter nicht zu erhalten, deren geistige Anlagen nicht zu heben, die Moral und das Familienleben derselben nicht zu verbessern, den Lohn nicht zu erhöhen vermocht. Bei der freien Konkurrenz, die zu enormen Anstrengungen treibt, geht die Nation körperlich und geistig zu Grunde und obendrein ist die Vermehrung der Reichthümer nur eine Fiktion, denn die Technik schreitet vorwärts auf Kosten der Naturschätze sowie der produktiven Kraft der Natur, indem sie Wälder ausrottet, mit den großen Kulturarbeiten ganze Länder verwüstet, Erz- und Kohlenlager erschöpft ꝛc.

Der 9. Abschnitt wendet sich dem dritten Theile der praktischen Nationalökonomie zu unter dem Titel: Die Landwirthschaft und die Wirthschaftsgesetze. Auch die Landwirthschaft hat wie andere nationalökonomische Disciplinen dadurch zu leiden, daß Theoretiker statt Praktiker sich mit derselben beschäftigen. Ein Beweis hierfür liegt in der Lehre von der Bodenrente, in Ricardo's „Taschenspielereien". Die Grundrente entstand zugleich mit dem Privateigenthum an Grund und Boden. Der Verfasser bespricht dann im Laufe dieses Kapitels die bedeutenderen Fragen der Agrarpolitik, so die Latifundien und Zwergwirthschaften, Vortheile und Nachtheile der Gemeindeländereien ꝛc. und vertritt vor Allem die Nothwendigkeit des Grundbesitzes für den Bestand des Staates. Um dem Grundbesitz eine günstige Stellung zu verschaffen, muß vor Allem eine Aenderung des Schuldbetreibungswesens angestrebt, das Wechselrecht beschränkt, der ländliche Kredit durch den Staat organisirt und die Landwirthschaft aus den Fesseln des Handels befreit werden. Stein sucht dann die

Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Getreidezölle zu begründen und aus der italienischen Geschichte zu exemplificiren. „Nicht die Kriege der letzten fünfzehn Jahre," heißt es S. 265, „haben das deutsche Volk materiell heruntergebracht, sondern die internationale Krämergenossenschaft und die fremdländische Konkurrenz." „Mögen auch die Freihändler und Freibeuter wegen jeden Pfennigs, den die Lebensmittel im Preise aufschlagen, einen Heidenlärm anschlagen, das kann Niemanden rühren, selbst wenn sie das seiner Zeit in Amerika mit Erfolg angewandte Mittel nicht scheuen würden, durch den organisirten Aufkauf der Lebensmittel die Preise in die Höhe zu treiben und mittelst Gründung überflüssiger Fabriken einen neuen „Krach" heraufzubeschwören, so kommt ja ein solches Manöver nicht von ungefähr, und zudem verfügt die Regierung annoch über hinreichende Macht, um auf energische Weise dem Unfug Abbruch zu thun" (S. 265 f.). Stein versteht unter diesen Mitteln, die der Regierung zur Hand sind, die Revision der Gesetze und Verordnungen über die Gründung von Aktiengesellschaften sowie über den Handel mit Börsenpapieren, ferner eine staatliche Organisation von Konsumvereinen. Auch eine Aenderung des Steuerwesens ist vonnöthen wie eine Verbesserung der Gewerbegesetze und des Unterrichtssystems; die Aktiengesetzgebung muß revidirt, die Börsenpapiere besteuert, die Banknoten durch Staatsbanken ausgegeben, ein einheitliches internationales Münzsystem angestrebt werden. Ein Netz von Filialen der Staatsbank, über das ganze Land verstreut, soll für billigen Kredit sorgen; das Versicherungswesen soll geordnet, Zwangsversicherung für Gebäude und Mobiliar eingeführt werden.

Kapitel 10 behandelt die Arbeit und den Socialismus. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Produktivität der Arbeit, ferner gegen die Ansicht, daß Tauschwertherzeugung das entscheidende Moment der Produktivität der Arbeit bilde — ein Standpunkt, den auch der wissenschaftliche Socialismus vertrete —, wendet sich der Verfasser zur Behandlung der socialen Frage und deren Geschichte. Auch dies Thema ist in der letzten Zeit so vielfach besprochen worden, daß ich des Verfassers Ansichten nicht näher zu erörtern brauche.

Im 11. Kapitel: Bevölkerungsphysiologie und Bevölkerungspolitik, tritt der Verfasser zunächst für die Wichtigkeit dieser Disciplin ein und beansprucht deren Zugehörigkeit zur Nationalökonomie. Irrig, behauptet der Verfasser, ist die Ansicht, daß die Erscheinungen der Bevölkerungsbewegung sich unter allgemeine Gesetze bringen ließen. Auch die Theorie von Malthus leidet an Mängeln und Unrichtigkeiten. Die Bevölkerung vermehrt sich nicht in geometrischer Progression, indem präventive und positive, vor Allem klimatische und zufällige, Faktoren die Bevölkerungsbewegung beeinflussen. Ein Industrie-Agrikulturstaat vermag mehr Bewohner zu ernähren, als ein bloßer Agrikulturstaat; wachsende oder vielmehr stetige Wohlfahrt eines Landes hat Stetigkeit der Lebensdauer, der Geburten und Sterbefälle zur Folge; schlechte Lebenshaltung dagegen übt nachtheiligen Einfluß auf die Bevölkerung. Mit den physischen Faktoren der Bevölkerungsbewegung stehen die moralischen und kulturellen in Beziehungen. Das eheliche Leben bedarf weiser Regelung; die Prostitution ist zu unterdrücken, ebenso der von Stillo empfohlene präventive Verkehr der Geschlechter, um so mehr als die Furcht vor einer Uebervölkerung übertrieben erscheint. Dagegen ist eine staatlich geordnete Auswanderung von segensreicher Wirkung, zu dem Zwecke aber eine bestimmte deutsche Kolonisationspolitik nöthig.

Das 12. und letzte Kapitel ist überschrieben: Die Statistik und der Materialismus. Die Statistik ist nach Stein's Ansicht keine Wissenschaft, sondern nur ein wissenschaftliches Werkzeug. Zur Wissenschaft wurde sie erst durch die moderne Produktionsmethode und fabrikmäßige Arbeitstheilung erhoben. Auch von einer Philosophie der Statistik kann keine Rede sein. Die Leugnung der Willensfreiheit, die Verbreitung der Lehre vom Fatalismus und der Prädestination wie die Philosophie des Unbewußten sind in letzter Instanz auf den Einfluß der Statistik zurückzuführen. Die Geschichtsschreibung wie die Naturwissenschaften sind von ihr theilweise beherrscht. Mit der Leugnung der Willensfreiheit parallel geht der Materialismus, der heutzutage in schädlichstem Maße sich breit macht. Diesem Ueberwuchern einer spirituellen und nur auf Vermehrung rücksichtsloser Bereicherung gerichteten Lebensauffassung muß mit aller Macht entgegengearbeitet werden. „Das kann durch nichts besser geschehen, als durch eine richtige Auffassung der Nationalökonomie, welche sich voll und ganz an die Mutter Natur, also an das Vaterland anschließt und kein anderes Gesetz kennt als das der Erhaltung der nationalen Kraft." (S. 374.)

Das ist in großen Umrissen der Inhalt des Stein'schen Werkes. Und nun, nachdem ich den Verfasser bisher absichtlich ziemlich ausführlich habe sprechen lassen, einige kritische Bemerkungen.

Was die gesammte Eintheilung des Stoffes betrifft, so ist diese im Allgemeinen eine gelungene zu nennen. Das große Gebiet der Nationalökonomie ist in geschickter Form wiedergegeben. Das 1. Kapitel bildet eine philosophische Einleitung, eine philosophische Betrachtung der leitenden Principien. Die Kapitel 2—4 geben eine Geschichte der nationalökonomischen Systeme und Methoden. Das 5. Kapitel gewährt einen Ueberblick über die gegenwärtige Lage der nationalökonomischen Wissenschaft und eine Kritik derselben, während das 6. Kapitel dem gegenüber das anzustrebende Ziel kennzeichnet. Mit dem 7. Kapitel beginnen die Erörterungen aus der praktischen Nationalökonomie, über Handelspolitik, Gewerbepolitik, Agrarpolitik. Kapitel 10 ist der Socialpolitik gewidmet, Kapitel 11 der Bevölkerungspolitik; Kapitel 12 behandelt die wichtigste Hilfswissenschaft der Nationalökonomie, die Statistik und bespricht das Verhältniß der Nationalökonomie zum Materialismus. Freilich dadurch, daß der Verfasser es ängstlich vermeidet, mehrere Unterabtheilungen zu machen, um nicht seinem Werk einen lehrbuchartigen Charakter zu geben, kommt er manchmal in Schwierigkeiten. Manches ist an Stellen untergebracht, wo es gewiß nicht hingehört, Manches, das in einheitlicher Behandlung viel klarer wirken würde, ist auf mehrere Punkte vertheilt. So ist die Lehre vom Werth, die man bisher als den Angelpunkt des ganzen volkswirthschaftlichen Gebäudes ansah und noch ansieht, und deren einheitliche Vorführung für ein Handbuch der nationalen Wirthschaftspolitik sich dringend empfohlen hätte, theils im 6. Kapitel, theils im 10. untergebracht. Die Fragen der Steuerreform, Besteuerung der Börsenpapiere, Revision der Aktiengesellschaften, Währung und Münzwesen kommen als Anhang zur Agrarpolitik (!) zur Besprechung. Es kam dem Verfasser offenbar mehr darauf an, das ganze Gebiet in einer angenehm lesbaren, den Gebildeten jeglichen Standes zugänglichen Form wiederzugeben, als seinen Gegenstand vollständig, erschöpfend und in systematisch geordneten Abschnitten zu behandeln.

Er wollte mehr in allgemeinen großen Zügen das ganze Gebiet der Nationalökonomie behandeln und in Zusammenhang mit dem gesammten geistigen und materiellen Leben der Gegenwart setzen, als in strenger ausführlicher Behandlung auf Detailfragen und Kontroversen eingehen. Der Verfasser sagt von seiner Schrift im Vorwort selbst: „Die vorliegende Schrift soll ein Lehr- und Lesebuch der Nationalökonomie, eine Kritik der ökonomischen Wissenschaft, eine Philosophie der Wirthschaft und Geschichte, ein Leitfaden der Wirthschaftspolitik für die Gebildeten der Nation und speciell für diejenigen unserer Landleute sein, welche als Politiker, Beamte, Industrielle und Landwirthe an der Lösung der großen Existenzfragen der Nation im eigenen wie im allgemeinen Interesse Theil nehmen. Indem wir also für den eigentlichen Kern des Volkes schreiben, geben wir uns der Hoffnung hin, auf dessen Unterstützung um so mehr rechnen zu dürfen, als es sich gerade im gegenwärtigen Augenblicke darum handelt, die falschen Vorstellungen über die deutsche Wirthschaftspolitik zu widerlegen, den absichtlich ausgestreuten Verdächtigungen und Verzerrungen des Schutzzollsystems zu begegnen, das Volk vor den eifrigen Warnern zu warnen und und über seinen eigenen Vortheil zum Nachtheil eines selbstsüchtigen und engherzigen Krämerthums zu belehren." Diese letzten Worte geben uns zugleich Aufschluß über den Parteistandpunkt, den der Verfasser einnimmt und den er an einer andern Stelle des Vorworts eingehender kennzeichnet mit den Worten: „Wir wollen die Entwickelung der ökonomischen Wissenschaft im Zusammenhange mit der gesammten Geistesrichtung erklären, die Irrthümer der verschiedenen Systeme widerlegen, auf die übrigen Zweige der Wissenschaft befruchtend wirken und einen Beitrag zur Bekämpfung der unwissenschaftlichen, unmoralischen und unpatriotischen Manchestertheorie liefern." Das Buch geht demnach von der ausgesprochenen Absicht aus, einer bestimmten Parteirichtung entgegenzuarbeiten; es ist von einem bestimmten Parteistandpunkt aus geschrieben und verleugnet auch die Vorzüge und Fehler nicht, die derartige Schriften zu haben pflegen. Das vorliegende Buch ist, um mit den guten Eigenschaften zu beginnen, vor Allem mit wohlthuender, warmer Begeisterung geschrieben; es enthält vielfach ein scharfes und richtiges Urtheil, große Belesenheit eine lebhafte, allgemein verständliche, freilich oft etwas derbe Sprache. Dem gegenüber steht als Hauptfehler eine große Einseitigkeit und Voreingenommenheit. Es

begegnet dem Verfasser sehr häufig, daß er das Kind mit dem Bad ausschüttet. So z. B. hat der Verfasser recht, wenn er beklagt, daß in den Vorlesungen akademischer Docenten für die Geschichte der Nationalökonomie sich keine Stelle findet. Aber vergessen, wie der Verfasser annimmt, wird sie wenigstens von einer Reihe von Docenten keineswegs. Er übersieht dabei vollständig, daß für eine wissenschaftliche Behandlung theilweise noch nicht genügende Vorstudien gemacht sind. Andererseits aber verkennt und ignorirt der Verfasser vollständig die Leistungen der historischen Schule der Nationalökonomie. Was geben denn die Schriften Hildebrand's, Hansen's, Schmoller's, Inama's ꝛc. anders als eine historische Behandlung der Nationalökonomie. Freilich auch gegen diese historische Schule eifert Stein, ohne daß es eigentlich klar ersichtlich ist, warum. Die Art, wie jetzt praktische Nationalökonomie an manchen Universitäten behandelt wird, ist doch himmelweit verschieden von den früheren Vorträgen der sogenannten politischen Oekonomie. Aber der Verfasser wirft alle Parteien, Manchestermänner wie Kathedersocialisten, zusammen und spricht sein Anathema über sie. Es geht dem Verfasser hier überhaupt, wie noch vielen anderen Kritikern und Zweiflern, die schon jetzt eine durchschlagende Wirkung, eine wenigstens bis zu einem bestimmten Maß vollendete Sammlung der Resultate der historischen Forschung sehen wollen, die immer wieder übersehen, daß Rom nicht an Einem Tage erbaut worden ist.

Erst wenn die historische Forschung bis zu einem bestimmten Grade vollendet sein wird, wird man an eine Neudurchdenkung der nationalökonomischen Probleme, an eine neue wissenschaftliche Systematisirung und Methode dieser jüngsten Wissenschaft denken können. Wer will es unterdessen unseren Nationalökonomen verargen, daß sie sich vielfach noch an die alte Schematisirung und Methode halten? Stein selbst konnte sich von dem Bann der Tradition nicht so frei machen, wie er anzunehmen scheint. Während man überall zwischen den Zeilen lesen kann, daß alle Nationalökonomen vor ihm — vielleicht List ausgenommen — und neben ihm — vielleicht außer Bismarck — sehr beschränkte Phrasenmacher oder betrogene Betrüger sind, daß er nun mit der richtigen Anleitung zu einer der Wirklichkeit entsprechenden Auffassung der volkswirthschaftlichen Probleme hervortrete, was liefert er wesentlich Neues? Eigentlich nichts oder nicht viel. Oder ist es vielleicht etwas Neues, wenn er als Grundprincip der Nationalökonomie das Gesetz von der Erhaltung der nationalen Produktivkraft proklamirt? Abgesehen davon, daß bei List sich dieser Gedanke schon deutlich genug ausgesprochen findet, hat keiner, nicht einmal der extremste Freihändler, je geleugnet, daß die Erhaltung der nationalen Produktivkraft das Lebenselement der Staatswirthschaft sei. Aber der Freihändler glaubt diese Produktivkraft eben auf andere Weise erhalten zu müssen als der Schutzzöllner oder als der Verfasser. Wir sind dem Verfasser entschieden dankbar, daß er den Gedanken wieder deutlich ausgesprochen hat und daß er die Verwirklichung desselben auf einem andern Weg sucht als auf dem des laissez faire. Wir anerkennen gerne die Berechtigung und die Pflicht, jede Handlung in der Volkswirthschaft mit diesem Grundgedanken in Beziehung zu setzen und wollen des Verfassers Verdienst in dieser Beziehung sicher nicht schmälern. Aber er ist nicht der erste, der diesen Gedanken gedacht hat. Oder sagt uns der Verfasser etwas Neues, wenn er behauptet, daß eine Nation nur gedeihen könne, wenn in ihren wirthschaftlichen Handlungen Selbstsucht und Moral ins Gleichgewicht gestellt werden, wenn alle staatlichen Einrichtungen darauf hinausgehen, den Krämeregoismus durch Erwerbung gemeinnütziger Gesinnungen in Schach zu halten? Was behauptet denn die ethisch-historische Schule der Nationalökonomie Anderes? Auch dieser Gedanke ist schon gedacht, und wenn wir uns wieder nur damit einverstanden erklären können, daß der Verfasser diesem Gedanken in einem Handbuch der Nationalökonomie für das deutsche Volk so beredten Ausdruck verleiht, so können wir doch nur schwer begreifen, wie er von den Lehren der ethischen Schule gar nichts zu wissen scheint. Ueberhaupt hat das Buch den unangenehmen Fehler, daß sein Verfasser an Selbstüberschätzung in hohem Grade leidet (vgl. z. B. S. 134) und in übertriebenem Pessimismus überall Koterie, Verschwörung, Betrug wittert, während er bei einiger Objektivität auch vor und neben sich ganz tüchtige und ehrliche Nationalökonomen hätte finden können.

Eine große Verkennung der Statistik ist ein weiterer Fehler des Stein'schen Werkes. Ob man die Statistik als eine Wissenschaft zu bezeichnen berechtigt ist oder als ein bloßes Hilfshandwerk, wie der Verfasser anzunehmen scheint, diese Frage

will ich hier nicht näher untersuchen. Offenbar faßt der Verfasser den Begriff der Statistik zu enge, wenn er unter derselben lediglich das Sammeln von Thatsachen, das Zusammenstellen von Zahlen &c. versteht, also die Arbeiten, welche das untergeordnete Personal in den statistischen Bureaux vorzunehmen hat. „Es muß", wie der Verfasser sagt, „das erläuternde Wort hinzutreten, um den Kausalnerus zu erörtern und den Zahlen Geist und Leben einzuhauchen. Alsdann aber treiben wir mehr als bloße Statistik, wir treiben Philosophie oder sonst eine Wissenschaft." Hier schlägt Stein Feinde todt, wo keine sind. Keinem Menschen ist es bisher eingefallen das Zählen von Zählkarten eine Wissenschaft zu nennen; aber das Hinzufügen des erläuternden Worts, die Erörterung des Kausalnerus in den Zahlen, das ist, wie Stein ja selbst sagt, eine Wissenschaft, die man bisher Statistik nannte, und die Stein nun Philosophie nennt. Das sind Dinge, die dem Verfasser bei längerer Beschäftigung mit seinem Gegenstande von selbst aufgefallen sein müßten. Was dem Werke auf der einen Seite zum Vorzug gereicht und seine Lektüre so anziehend macht, daß es nämlich offenbar unter augenblicklichen Eindrücken, in einem Zuge geschrieben ist, das bringt andrerseits manchen Nachtheil mit sich. Wir stoßen allenthalben auf unerwiesene Behauptungen, manchmal auf Widersprüche, die vielleicht ihren Ursprung in stilistischer Mangelhaftigkeit haben, manchmal auf Ungenauigkeiten und Ungleichheiten. Einzelne Fragen, die dem Verfasser offenbar näher lagen als andere, sind viel ausführlicher behandelt. Während z. B. der Abschnitt über Technik und Produktionssystem hinreichend ausführlich ist — wobei der Verfasser nur die guten Seiten der technischen Vervollkommnung übersieht —, läßt die Darstellung der Handelspolitik viel zu wünschen. Dieselbe wird mehr zu einem Angriff gegen die Juden als zu einer belehrenden Geschichte des Handels benutzt. Wo ist hier ein Wort zu finden über die Bildung und Wirksamkeit des deutschen Zollvereins?

Ich habe damit nur einzelne Punkte hervorgehoben und könnte deren Zahl leicht verzehnfachen. Gleichwohl glaube ich das Buch zur Lektüre empfehlen zu dürfen. Freilich ob es sich als ein Lesebuch und Handbuch für das deutsche Volk empfiehlt, das ist eine andere Frage. Dazu setzt es manchmal zu viel vom Leser voraus, fordert vielfach schon Bekanntschaft mit nationalökonomischen Einrichtungen. Was nützt es, wenn man erfährt, unter welchen Umständen Produktivassociationen gedeihen und von Nutzen sein können, und man weiß nicht, was man darunter zu verstehen hat? Aber der Gebildete, der mit einem gewissen Maß allgemeiner und volkswirthschaftlicher Kenntnisse und Tüchtigkeit zur Kritik an die Lektüre des Werkes geht, wird es sicher nicht ohne Nutzen lesen. Es belehrt in angenehmer Form und regt zum Denken an. — Dr. Eheberg.

66. A. Staub: Friedrich List, Vortrag gehalten bei der 3. Generalversammlung des Centralverbands Deutscher Industrieller zu Augsburg am 22. Sept. 1879. München, R. Oldenbourg. 8°. 55 S.

Das Urtheil über diesen Vortrag läßt sich in ein paar Worten zusammenfassen. Er ist, wie so viele andere, ein Erzeugniß der unsere Handelswelt bewegenden Vorgänge in unserer nationalen Wirthschaftspolitik, für eine bestimmte Gelegenheit und deshalb in einem bestimmten Sinne abgefaßt. Staub schildert hier in warmen Worten das Leben List's, seine wechselvollen Schicksale, seine unermüdliche Thätigkeit in seinen verschiedenen Stellungen, seine Charaktereigenschaften, seinen heißen Patriotismus. Die Schilderungen sind, ohne Neues zu bringen, in gefälliger Form und im Allgemeinen zutreffend wiedergegeben. Dagegen fehlt der Schrift eigentlich jeder größere Gesichtspunkt, jedes tiefere Eingehen auf die nationalökonomischen Fragen. Ich bemerke dies nicht, um dem Verfasser damit einen Vorwurf zu machen; denn für den augenblicklichen Zweck mochte das Gesagte vollständig genügen. Ich erwähne es nur, um denjenigen, welche sich noch mit dem Schriftchen befassen wollen, keinen Zweifel über seinen Inhalt zu lassen. — Dr. Eheberg.

67. Emile de Laveleye: Das Ureigenthum. Herausgegeben von Dr. K. Bücher. Leipzig 1879, Brockhaus.

Das Werk Laveleye's über die Entstehung und die ursprünglichen Formen des Eigenthums hat sich nicht langsam die Anerkennung zu erringen brauchen, vom Augenblick seines Erscheinens an, seit einem halben Jahrzehnt, hat es auf die volkswirthschaftliche Literatur einen nicht unbeträchtlichen Einfluß ausgeübt. In Frankreich und England war derselbe wohl noch bedeutender als bei uns. Mit immer

erneutem Erstaunen mag man einen Brief Stuart Mill's an den Verfasser, den dieser seinem Werk zugefügt hat, lesen. Mill, der doch das Orakel Englands in volkswirthschaftlichen Fragen war, der so viele Seiten seines Lehrbuchs allen möglichen Arten der Grundbesitzvertheilung und Bewirthschaftung gewidmet hat, fragt hier in aller Naivetät bei Laveleye an, was doch die Institution der Allmenden sei; er kenne sie nur aus dessen Artikeln in der Revue und möchte gern genauere Ermittelungen, ob dieses „System" in England anwendbar sei; kurzum: er rangirt sie wie gleichberechtigt mit irgend anderen socialistischen Heilmitteln. Seitdem hat sich freilich die Erfahrung wieder bewährt, daß der Engländer zwar sehr hartnäckig bei alten Meinungen und Einrichtungen verharrt, ehe er sich von der Nothwendigkeit einer Aenderung überzeugt, daß er aber, wenn dies geschehen, diese Aenderung sehr rasch und gründlich besorgt. Die Werke Sir Henry Maine's, die in einer Art Wechselwirkung mit Laveleye's Untersuchungen entstanden sind, geben davon ein vollgiltiges Zeugniß.

Aber auch in Deutschland, wo doch gerade über die Frage des ursprünglichen Gesammtbesitzes eine Literatur von erschreckenden Dimensionen und eine so brauchbare Verarbeitung wie Roscher's Nationalökonomik des Ackerbaues besteht, trat das französische Werk, noch ehe es in der trefflichen Uebersetzung Bücher's vorlag fast an die Spitze derartiger Untersuchungen. Eine historische Musterarbeit wie die Keußler's nahm es zum Ausgangspunkt, religiös gefärbte Socialpolitiker berufen sich, nicht ganz mit Unrecht, auf Laveleye's Darstellung, aber auch der burleske negative Fanatismus eines Lindwurm findet dabei seine Rechnung. Aus der Art der Benutzung geht aber Eins mit Sicherheit hervor: in Deutschland wirkt das Buch als historisches Werk. Die mit einer ungemeinen dialektischen Eleganz geschriebenen polemischen und didaktischen Kapitel lesen wir wohl mit dem größten Vergnügen, aber dies wurzelt zum Theil in der Zufriedenheit, daß bei uns nicht erst Gründe, wie sie Thiers und Troplong geben, wissenschaftlich zu beseitigen sind, um freies Feld zu bekommen. Auch Bücher weist entschieden auf diese Art der Benützung hin. Mit Unrecht, meint er, habe man eine Tendenz in dem Buch, selbst in den theoretischen Abschnitten (denen er sich übrigens nicht anschließt) gefunden, man solle nicht die Wärme des Historikers für seinen Stoff mit einer principiellen Hinneigung zu socialen Wirthschaftsformen verwechseln, fast scheint ihm nur die eine praktische Folgerung erlaubt: daß der Staat in agrarischen Fragen je nach der socialen Vorgeschichte der betreffenden Landschaft zu verfahren habe. So geschickt nun auch Bücher seinen Autor gegen die Vorwürfe der Zersplitterung und Inconsequenz vertheidigt hat, so hat er doch bei diesen Folgerungen mehr die Mannigfaltigkeit der Belege Laveleye's im Auge gehabt als die einheitliche Gesinnung, der sie dienen. Bei einer solchen Auffassung müßten die zahlreichen Stellen, die den Zustand der Gegenwart dem anfänglichen gegenüberstellen als eine ziemlich unnütze Gefühlsromantik erscheinen. Wenigstens zwei Tendenzen, die auf die Gegenwart Bezug nehmen, muß man Laveleye zuschreiben: die eine, daß zu einer Besserung der socialen Verhältnisse ein sittlicher Umschwung, eine Abschwächung des Individualismus, den am besten die Religion vollziehe, nöthig sei, die andre, daß die juristische Fassung des Eigenthumbegriffes aufgegeben werden müsse. Man muß zugeben, daß diese Tendenzen den Blick des Verfassers nie befangen gemacht haben, aber sie liegen auch der historischen Darstellung zu Grunde. Es ist etwas Wahres daran, daß Laveleye nach einander das russische Mir, die südslavische Zadruga, die Allmend und die Produktivgenossenschaft empfohlen habe, nur liegt für ihn gar kein Vorwurf hierin, denn er empfiehlt in allen nur die Gesinnung, die auf die unbedingte Geltendmachung der individuellen Wünsche verzichtet, die sich irgend einer Form der Gemeinschaft mit Liebe unterordnet. Welches diese Form sei, das läßt er unentschieden, das hängt von äußern Umständen allerlei Art ab. Diese Form ist ja auch nichts anderes als die Rinde, die sich der lebendige Baum anerzeugt und auch auf socialökonomischem Gebiet ist nicht zu verlangen, „daß allen Bäumen eine Rinde wachse". Ob dem in Wahrheit so sei, ob in der vorhandenen Wechselwirkung nicht doch den materiellen Verhältnissen die frühere Stelle zuzufallen habe, geht uns hier nichts an. Genug — für Laveleye folgt aus seiner Geschichtsbetrachtung auch für die Gegenwart unbedingt der Standpunkt, den wir in Deutschland seit langer Zeit den ethischen zu nennen uns gewöhnt haben. Die Abneigung Laveleye's gegen die römisch rechtlichen Begriffe entspringt, wie man leicht sieht, derselben Wurzel. Er fordert ganz bestimmt die Kolonisten der neuen Erdtheile, wie Australien, auf, sich die Erfahrungen der Kulturvölker zu Nutze zu machen

und nicht das starre Eigenthumsrecht des alten Welttheils bei sich einzuführen. Er wendet seine Sympathien dem etwas seltsamen Programm einer Melbourner Gesellschaft zur Abschaffung des privaten Grundeigenthums zu, das er mittheilt. Dessen wissenschaftliche Begründung ist freilich schwach genug, sie stützt sich auf eine aus Ricardo'schen Reminiscenzen hergeleitete Ueberschätzung der Rolle, welche der Grundrente zufällt. Im Uebrigen ist die juristische Seite entschieden die schwächste in dem Buch, auch in den historischen Abschnitten kommt der Rechtsfaktor in der Entwickelung etwas kurz weg. Laveleye betont es wohl, daß für jedes Volk der Augenblick kommt, wo sich das Recht und die Sitte zuerst deutlicher scheiden, aber dieser Augenblick sieht bei ihm immer wie ein geschichtlicher Sündenfall aus.

Das erklärt es, warum ein Werk, das eine entschieden praktische Tendenz hat, doch nur in sehr bedingter Weise praktisch wirken kann. In dieser Hinsicht enthält blos das Kapitel, welches Bücher über die süddeutschen Allmenden zugefügt hat, mehr als das ganze übrige Werk; aber jenes hat eine andere sehr praktische Seite: als die zugleich geschmackvollste und bei aller Vollständigkeit knappste Darstellung jener Tendenz wird es einen andauernd wachsenden Einfluß auf die Umbildung der socialen und ökonomischen Gesinnungen ausüben.

Vollständigkeit, Knappheit und Eleganz, das sind die Vorzüge der historischen Abschnitte dieses Buchs, das sich wie ein unterhaltender Essay liest und wie ein Repertorium zu benutzen ist. Die Ursache: es ist aus einem Guß nach einem einheitlichen Plan, und der Verfasser hat, wo er Lücken in demselben fand, die er durch die vorhandene Literatur nicht ausfüllen konnte, diese durch eigene Untersuchungen ergänzt. Solche verleihen vielen Kapiteln noch einen besonderen Reiz. Der Abschnitt freilich, welcher Laveleye nach seiner Aussage am meisten Mühe gekostet, „die Allmenden der Schweiz“, ist seitdem schon wieder durch Miaskowski's Specialuntersuchung veraltet (cf. Miaskowski's Besprechung Laveleye's in Hildebrands Zeitschrift). Jene Abschnitte hingegen, welche sich mit den Niederlanden, Belgien, Frankreich beschäftigen, werden stets durch das herbeigeschaffte Material, ebenso wie durch dessen Verwerthung interessiren. Hier wird der historische Stoff nicht „nach den ökonomischen Kategorieen vertheilt“ (Schmoller), und die Konsequenz der wirthschaftlichen Gedanken hat durchaus keinen Schaden dadurch gelitten, daß wir zu ihrer Illustration ansprechende, ausgeführte historische Bilder zu sehen bekommen. Eine Haupteintheilung war allerdings Laveleye durch den Stoff aufgenöthigt, die gemeinsame Wirthschaft der Gemeinde und die der Familie. Dadurch kommen z. B. die beiden Frankreich betreffenden Abschnitte weit auseinander zu stehen; wer aber wird das noch als einen Mißstand empfinden?

Wenden wir uns nun zum Einzelnen. Die ersten Kapitel über das russische Mir waren ursprünglich noch vor der Monographie Keußler's und daher noch unter dem überwiegenden Einfluß Harthausen's entstanden. Seitdem haben sie vielfache Umänderungen erfahren. Die Reproduktion der russischen gelehrten Ansichten ist vortrefflich; über den Inhalt selbst kann ich mir natürlich kein selbständiges Urtheil erlauben, doch scheint es mir, als sei Harthausen noch zu viel nachgegeben. Auf wen gewönne auch die Lektüre des selbst in seinen Seltsamkeiten geistvollen und originellen Buches nicht immer von Neuem Einfluß! Alles in Allem genommen kommt die Ansicht Derer, welche in der russischen Ackerverfassung das Ergebniß einer unter dem Einfluß der Leibeigenschaft vor sich gegangenen Entwickelung sehen, bei Laveleye weit schlimmer davon als bei Keußler. Ein nicht bedeutungsloser Irrthum hat sich eingeschlichen. Harthausen hatte einen Widerwillen der Bauern gegen die obligate Theilung bei der Volkszählung behauptet, wahrscheinlich aber nur aus deren Namen „schwarze Auftheilung“ geschlossen. Keußler hat ausführlich nachgewiesen, daß sich die Sache gerade umgekehrt verhalte, und daß jene Maßregel der Regierung eine Einschränkung der von den Bauern maßlos in Anwendung gebrachten Umtheilung enthalte. Laveleye ist leider bei der unrichtigen Ansicht geblieben. In einem viel wichtigeren Punkt hingegen hat Laveleye auch und, wie mir scheint, mit Recht die Ansicht Harthausen's festgehalten, so energisch auch Keußler erklärt, sie sei nur eine willkürliche Auslegung zufälliger Erscheinungen nach Harthausen's Lieblingsprincip, und sogern wir ihm auch glauben, daß keiner der russischen Schriftsteller, die sich so gern auf „den Entdecker des russischen Volks“ berufen, sie angenommen habe. Es ist dies die Betonung der patriarchalen Gesinnung in der russischen Familie, Gemeinde, dem Staat. Hier ist eben der Ausländer unbefangener als jeder Russe. Er

fragt sich einfach, wie die Stellung des russischen „Batuschka" überhaupt möglich gewesen sei, ohne daß die patriarchalischen Gewohnheiten als wesentliches Band des Staates betrachtet wurden und wie wiederum dies geschehen könne, wenn nicht zugleich die Verhältnisse der Gemeinde und Familie von derselben Gesinnung durchdrungen wären. Am Schluß dieser Abschnitte hat Laveleye eine glänzende antithetische Parallele zwischen der russischen und der amerikanischen Kolonisationsart gezogen, aber das ist, einige Bemerkungen gelegentlich der urgermanischen Einrichtungen abgerechnet, auch Alles, was er über die Vereinigten Staaten zu sagen hat; seine Geschichtsbetrachtung weicht diesen auf der entgegengesetzten Grundlage erwachsenen großartigen Verhältnissen fast absichtlich aus.

Für die Betrachtung der germanischen Mark nimmt natürlich Maurer eine ähnliche Stellung ein, wie Harthausen für das russische Mir. Laveleye ergänzt seine Ansichten durch Mitbenutzung der anderweitigen deutschen Literatur, doch hält er sich nicht immer fern von jener Ueberschätzung der politischen Bedeutung der markgenossenschaftlichen Einrichtungen, wie sie sich durch alle Werke Maurer's hindurchzieht. So kommt er dazu die seltsame Ansicht zu adoptiren, wonach die Markgrafschaften z. B. Kärnthen ursprünglich große Einzelmarken gewesen seien, er läßt die selbständige Entwickelung des Rechts auch nicht muthmaßen, bezeichnet die Mark einmal geradezu als „einen kleinen unabhängigen Freistaat". Auch ein unbegreiflicher Irrthum läuft mit unter. Laveleye meint, das Erbrecht an Immobilien sei überhaupt (selbst für Söhne) erst durch das edictum Chilperici gegenüber dem Vicinenerbrecht eingeführt worden. Bücher, der sonst diesem Abschnitt mit viel Takt ausgewählte Literaturangaben zugefügt hat, ist dieses starke Versehen entgangen. Zieht man in Betracht, daß sich Laveleye zunächst an ein Publikum zu wenden hatte, dem dieses gesammte Gebiet eine terra incognita war, so wird man auch diesem Abschnitt sein verdientes Lob nicht versagen. Zudem hat der Verfasser seinen Hauptzweck, das für eine vergleichende Geschichte der ältesten Institutionen Wesentliche herauszuheben, völlig erreicht. Was er hier im Allgemeinen ausgesprochen, hat er in einer Reihe späterer Abschnitte, die zu den trefflichsten des ganzen Werkes zählen, im Einzelnen durchgeführt. Er durfte mit Recht darauf hinweisen, daß von den wichtigen genossenschaftlichen Verhältnissen der Niederlande und Belgiens die deutschen Gelehrten kaum flüchtige Kenntniß genommen haben, während doch die echten Züge des alten Gemeinbesitzes sich hier so rein erhalten haben wie in der Schweiz. Der Zweck des Buches bringt es mit sich, daß Laveleye gerade diese Reste aufsucht und ihre Lebensfähigkeit konstatirt; für Belgien jedoch hat er, hier unbestritten selbst die erste Autorität, eine historische Skizze entworfen, die gewiß ausreicht, die Blicke der Historiker erneut auf die bäuerlichen Verhältnisse dieser Striche zu lenken. Besäßen wir für dieselben nur mehr solche Publikationen wie Hardt's luxemburgische Weisthümer.

Daß die germanische Mark und die aus ihr hervorgegangenen Einrichtungen, besonders die Dorfallmende für Laveleye das Hauptinteresse haben, daß sie in den Mittelpunkt seines Werks zu stehen kommen, ist durchaus folgerichtig. Sie ist die ursprüngliche Institution der europäischen Kulturvölker, sie ist nicht ausschließlich wirthschaftlicher Natur; vielmehr scheint das Beispiel der Urschweiz zu zeigen, daß sie auch politisch höchst verwerthbar sein könne; sie ist nicht nothwendig mit jenen, vielleicht nicht niedrigen, jedenfalls aber sehr urwüchsigen Kulturstufen verknüpft, wie sie die Zadruga und das Mir als slavisch nationale Wirthschaftsformen kennzeichnen. Es mußte für Laveleye ein Abschnitt, wie der über die schweizerische Allmende, deshalb von entscheidender Bedeutung sein, und sein deutscher Bearbeiter hat in den hinzugefügten Aufsätzen diese Tendenz trefflich weitergeführt.

Das vorragende Talent, des Verfassers Analogien aufzusuchen, in dem Verschiedenartigen das Gleiche zu erkennen, zeigt sich dann besonders in den das Alterthum behandelnden Kapiteln, mag sich auch der hervorragendste dieser Abschnitte, der über das goldene Zeitalter mehr in Hypothesen bewegen, als es die kritische Philologie für gut findet.

Auch auf die außereuropäischen Erdtheile erstreckt sich die Vergleichung; mit Umsicht und zugleich mit Behutsamkeit sind die Resultate, wie sie Alterthumskunde und vergleichende Ethnographie an die Hand geben, verwerthet. Es kommen diese Abschnitte vorwiegend schon auf Rechnung Bücher's.

Im Ganzen genommen steht der Theil über die gemeinsame Wirthschaft innerhalb der Familie etwas hinter dem über die Gemeindeverfassungen zurück. Die

schrittweise Entwickelung des Erbrechts streift Laveleye stets nur und er hält sich auch dann in der Negation, da ihm jede Lockerung des gemeinsamen Familienbesitzes unsympathisch ist. Die berechtigte Wärme für die Zustände, die er zum Gegenstand seiner Schilderung gemacht hat, würde es nicht beeinträchtigen, wenn er auch das historische Recht jener Gesinnungsarten, die diesen ein Ziel gesetzt haben, anerkannt hätte. Für die Zustände des Feudalismus sowohl, wie für die des modernen Staates und der modernen Gesellschaft hat Laveleye hier fast nur Worte des Tadels. Damit hängt es zusammen, daß er hier jede Umänderung auf ethische Momente zurückführt, daß er die oft zwingenden wirthschaftlichen Mächte vernachlässigt. Um so mehr muß man die Klarheit und Ruhe des Blicks, die Laveleye bei der Darstellung des Einzelnen nie verleugnet, anerkennen. In Verbindung mit der Wärme, wie sie persönliche liebevolle Beobachtung verleiht, macht sie den Abschnitt über die südslavische Zadruga vielleicht zum vollendetsten des ganzen Buchs. Auffallend bleibt es nur, daß dem Verfasser bei einer ungemeinen Ausdehnung literarischer Kenntnisse, die gerade dieses Kapitel kennzeichnet, jene Perle der deutschen Geschichtsschreibung, die in klassischer Weise eine Schilderung der socialen Verhältnisse der Südslaven giebt und zuerst die Blicke auf dieselben gelenkt hat, Ranke's serbische Revolution, entgangen ist. Störend wirkt es, daß Laveleye den Königinhofer Fund noch für echt hält, für seinen Zweck sind ja die serbischen Urbilder der czechischen Fälschung weit geeigneter.

Noch interessanter sind die reichhaltigen Nachrichten über die französischen Hausgemeinschaften und deren versprengte Reste. Der Nachweis, wie sie unter der Herrschaft des Feudalismus nicht nur weiterbestanden, sondern sich sogar festigten, ausbreiteten und zuletzt fast unlöslich mit jenen ihnen in ihrer Wurzel entgegengesetzten Verhältnissen verschmolzen, ist meisterhaft geführt. Es fällt hier ein ganz neues Licht auch auf die Stellung unserer deutschen hörigen Hofgenossenschaften, die übrigens Laveleye nicht in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hat. Freilich fand der Verfasser hier bei französischen Juristen und Nationalökonomen ein ganz anderes Material vor, als über welches er bei dem Abschnitte über die französischen Gemeindegüter gebieten konnte, wo er sich damit begnügen mußte, eine fesselnde Zusammenstellung der schützenden Maßregeln, welche die Regierung für dieselben ergriffen hatte, zu geben.

Es nützten dieselben wenig mehr als in England, führte gleich die Entwickelung dort zu dem entgegengesetzten Ergebniß. Die Schilderung der englischen Verhältnisse, an denen als Musterbeispiel Laveleye die Zerstörung der alten Zustände demonstrirt, bieten nicht viel Neues. Es versteht sich von selbst, daß der Verfasser die Literatur völlig beherrscht, daß er sich aber im Wesentlichen an Nasse, Maine und Marr anschließt. So enthält auch der sehr fein durchgearbeitete Abschnitt, die Entstehung der Ungleichheit, vorzüglich eine weitere Durchführung der Maine'schen Annahme von der Bedeutung der Viehleihe für die Entstehung der Hörigkeit; doch ist es auch ihm nicht gelungen, belangreiche festländische Analogien für die irischen Verhältniss , welche Maine im Auge hat, aufzuweisen.

Im engen Anschluß an die das Lehenswesen behandelnden Abschnitte steht ein mehr der Praxis zugewandter „Die Erbpacht", der einzige, von dem ich gestehe, daß er mir mit dem Gang des Werkes in keinem rechten Einklang zu stehen scheint. Die Besprechung des holländischen Beklemregts, die Vergleichung mit den portugiesischen Zuständen sind sehr anziehend, aber dies sind späte Formen aus dem Lehenswesen hervorgegangen, die Abhängigkeit des Bewirthschafters, welche sie enthalten, ist ganz anderer Art als jene, deren Schilderung Laveleye sonst unternommen hat, und wenn sie auch im Stande sind einen tüchtigen Bauernstand hervorzurufen, so ist auch dieser ein ganz anderer als wie er uns bisher vorgeführt worden ist. Der Verfasser mag mit diesen Einrichtungen sympathisiren, aber die Sympathie scheint mir nicht an diese Stelle zu gehören.

Unzweifelhaft hingegen war dies bei den ländlichen Kooperativwirthschaften der Fall, und wenn der Verfasser nicht viel von ihnen sagen kann, so ist dies nicht seine Schuld. Die theoretischen Schlußkapitel haben schon oben ihre Besprechung gefunden. So Manches von einem andern Standpunkt gegen sie einzuwenden ist — die dialektische Gewandtheit und die Wärme der Beredsamkeit machen sie gleich anziehend.

Ein bedeutender Zug des ganzen Werkes kommt auch in ihnen zur Geltung, es ist derjenige, der ihm dauernd einen Ehrenplatz in der historisch-volkswirthschaftlichen Literatur anweisen wird. Es ist die eines Geschichtsschreibers würdigste Tendenz: das Bewußtsein von einer kausalen Ordnung der menschlichen Dinge, die der Mensch erkennen kann und deren Erkenntniß er praktisch verwerthen soll; noch die letzten Worte des Werkes sind, wenn auch etwas religiös-teleologisch gefärbt, dieser Anschauung gewidmet.

Es erübrigt noch, über die von Bücher zugefügten Kapitel Einiges zu bemerken. In den ethnographischen Abschnitten hat Bücher in der That die nicht leichte Aufgabe gelöst, einen Zusatz zu geben, der aufs genaueste der Haltung und dem Gang der fremden Untersuchung angemessen ist. Die Mittheilung der Nachrichten über die agrarischen Verhältnisse des nördlichen Apennin sind als Ergänzung zu Jacini's bekanntem Werk sehr dankenswerth, einzelne der Notizen über die Allmänningar in ihrem gegenwärtigen Zustand sind recht interessant, hingegen hätte hier, sollte das Kapitel gleichen Schritt mit den anderen halten, doch eingehender von der Vergangenheit die Rede sein müssen. Ist doch ein Land wie Schweden der klassische Boden für die Markverfassung, die hier wirklich die längste Zeit das ganze öffentliche und Rechtsleben absorbirte; datirt von der Betrachtung der jütischen Verhältnisse doch das Interesse und Verständniß der alten Gemeinwirthschaft überhaupt, und finden sich doch in den dänischen Rechten schlagende Analogien zu den Hausgemeinschaften.

An Bedeutung sind diese Abschnitte kaum zu vergleichen mit den beiden trefflichen Aufsätzen über die Ueberreste der alten Agrarverfassung in Deutschland und die Allmend im südwestlichen Deutschland. Für erstere hat Bücher das Material, welches doch noch immer sehr zerstreut, z. B. in landwirthschaftlichen Zeitschriften enthalten ist, nicht nur sehr fleißig gesammelt, sondern es auch mannigfach ergänzt, wozu dem Redakteur einer großen Zeitung ja mancherlei Gelegenheit wird. Die Gehöferschaften des Moselgebietes und die Hauberge des Siegener Landes sind es natürlich, an die sich die Darstellung hauptsächlich knüpft; beides Arten der gemeinschaftlichen Benutzung, die noch jetzt von der Natur geboten sind, aber jene, wie Bücher meint, wegen der nur bruchstückweisen Durchführung des alten Systems, im Verfall, diese seit Jahrhunderten blühend mit der Gewähr für eine gleiche Zukunft. Behandelt dieses Kapitel schließlich doch vereinzelte, in lokalen Verhältnissen wurzelnde Erscheinungen, so hat sich das spätere die Aufgabe gestellt, eine der wesentlichsten Institutionen in dem weiten Gebiet eines Königreiches und zweier Großherzogthümer zum ersten Mal einer erschöpfenden Beschreibung zu unterwerfen. Das früher von der Sammlung des Materials Gesagte gilt hier in noch weit höherem Maße. Nichts findet sich hier außer Acht gelassen; die genaue und fast zur Evidenz geführte historische Untersuchung, die statistische Vollständigkeit, der wirthschaftliche Charakter, die mehr oder minder vollkommene Fixirung durch die Gesetzgebung, die socialen, die sittlichen Konsequenzen, Alles findet seine Stelle: es ist eine streng wissenschaftliche Arbeit, die ein praktisches Ziel im Auge hat und für dessen Verwirklichung einen festen Boden giebt; eine Aufgabe, bei der sich der Gelehrte und der Journalist die Hand reichen.

Die Entstehung und die Anwendbarkeit der Ackerallmende ist der Mittelpunkt der Untersuchungen. Schon das historische Resultat ist von hoher Bedeutsamkeit. Der Nachweis, wie sich in einem großen Bezirk seit dem vorigen Jahrhundert das Allmendenwesen neu belebt und an Umfang gewonnen hat, ist völlig gelungen. Wie abschätzig spricht noch Roscher an der einzigen Stelle, wo er der musterhaften Untersuchungen Meitzens über die schlesischen Dörfer gedenkt, von dem Resultat, daß strengere Gebundenheit unter Umständen sogar als höhere Wirthschaftsform auf den Privatgrundbesitz folgen könne. Hier finden wir solche Verhältnisse aus den beiden Jahrhunderten des Individualismus. Das praktische Resultat liegt ebenso klar. Die Benutzung der Allmende als Ackerland, unter bestimmten wirthschaftlichen und rechtlichen Kautelen, nach Ordnung der Gemeinde, in kleinen Loosen, auf Lebenszeit aber mit den Altersklassen wachsend, hat in Süddeutschland treffliche Erfolge gehabt; sie ist aus den Bedürfnissen des Volks hervorgegangen und den Instinkten desselben entsprechend, sie bildet ein Gegengewicht gegen die absorbirenden Centren der Industrie wie gegen den in den oberen Rheinlanden blühenden Wucher. Gewiß! diese Einrichtung kann für jene Gegenden zum socialen Heilmittel werden und

man braucht nicht auf jene Radikalkur, die Fr. List in seinem sonst herrlichen Aufsatz über die Zwergwirthschaft und die Auswanderung für nöthig erklärte, zurückzugreifen. Mehr aber auch nicht! Denn daß diese schwäbischen bäuerlichen Verhältnisse nicht gesund sind, bleibt doch bestehen. Diese Allmendenbenutzung gehört zur Zwergwirthschaft und verleiht ihr Permanenz. Das ist für sie kein Vorwurf, denn sie hat jene nicht veranlaßt und mildert jetzt ihre Unzuträglichkeiten. Eine große Reihe von Argumenten Bücher's sind (beinahe entschuldigt er sich deshalb) davon hergenommen, daß für diese Bevölkerung eine sehr prononcirte Naturalwirthschaft und die zugehörige sociale Unmündigkeit eine Nothwendigkeit ist. Bücher tröstet sich mit Recht damit, daß diese Einrichtungen für den Schwachen ein Nutzen, für den Starken keine Fesseln sind, aber es lassen sich auch politische Folgerungen an jenes Zugeständniß knüpfen, die Bücher vielleicht nicht gern ziehen möchte. Von besonderer Wichtigkeit scheinen mir die Ausführungen und Belege zu sein über die Bedeutung jener Maßregeln für eine industrielle Landschaft. Denn wo die Industrie ins Spiel kommt, treten die socialen Fragen überall in ein akuteres Stadium. Laveleye weicht diesen Dingen entweder aus und behandelt z. B. die merkwürdigen nationalen Industrieformen der Russen gar nicht, oder er verfährt so pessimistisch, daß seine Stellung, wenigstens in diesem Buch, fast an Sismondi gemahnt, wie er denn allen Ernstes der socialen Grundbesitzordnung den Vorwurf macht, daß die Baumwollenarbeiter von Manchester nicht so kräftig sind wie die Unterwaldner Gemsenjäger.

Bücher sieht hier viel ruhiger. In einer sehr bemerkenswerthen Stelle der Vorrede weist er ausdrücklich darauf hin, daß in den verschiedenen deutschen Landschaften die agrarische Politik auch verschiedene Wege zu gehen habe und schränkt die Anwendung der Ackerallmende auf die den süddeutschen ähnlichen Verhältnisse ein. Immerhin macht es einen eigenthümlichen Eindruck: In einer Zeit, wo die gewaltsamsten wirthschaftlichen Umänderungen mit den Mitteln der Diplomatie und oft der Demagogie, aber unter der Firma einer konservativen Politik erstrebt werden, stellt der Redakteur der „Frankfurter Zeitung" diese maßvollen, von einem echt konservativen Geist getragenen Untersuchungen an, die an praktisch socialer Bedeutung Alles weit überragen, was seit einem Jahrzehnt in der Literatur von den berufenen Vertretern der ländlichen Bevölkerungskreise geleistet ist.

E. Gothein.

68. **H. von Poschinger:** Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin 1878—1879, Springer's Verlag. — 1. Band von der ältesten Zeit bis zum J. 1846. — 2. Band vom J. 1846 bis 1857. — 3. Band vom J. 1858 bis 1870.

Das vorliegende Werk ist ein Ergebniß fleißigen und eingehenden Studiums des reichen Materials, über welches der Verfasser verfügte. Als Quellen werden neben der einschlägigen Literatur, wobei die Gelegenheitsschriften und selbst die maßgebenderen Aeußerungen in der Presse und in den Zeitschriften nicht vergessen sind, vorzugsweise amtliches Material benutzt. — In dem letzteren sehen wir parlamentarische Verhandlungen, Berichte, Gesetze, Verordnungen, Statuten u. s. w. zu Rathe gezogen, — ein Material, welches wohl zugänglich ist, aber seiner Weitläufigkeit und seiner Form wegen nur in einem sehr kleinen Kreise der Forscher mehr oder weniger bekannt ist. Hierzu kommen in reichlichem Maße unbekannte archivalische Quellen.

Wer nur halbwegs mit solchem Material bekannt ist, der weiß, eine wie große Mühe zur Beherrschung desselben gehört. Herr v. Poschinger beherrscht seinen Stoff zwar nicht in der Weise, daß daraus ein wirklich geschichtliches Werk entsteht, er übersieht aber denselben so weit, daß uns jedenfalls eine gewisse systematische Gliederung vorgeführt wird. Dies erleichtert die Orientirung; wir finden außerdem in dem behandelten Werke kein Hinderniß, die Erscheinungen ganz ruhig zu verfolgen, was in der reichen Literatur über das Bankwesen ziemlich selten möglich ist. Das Werk Herrn v. Poschinger's gewährt uns diese Möglichkeit, und wir heben dies hervor, weil es sich hier um ein großes Stück der Geschichte des deutschen Bankwesens handelt. Das deutsche Bankwesen, in welchem man dem preußischen eine hervorragende Stelle einräumen muß, trägt in seiner Entwickelung ein ausgeprägtes Merkmal der Originalität: soll daher diese Eigenschaft nicht aus dem Auge gelassen werden, so darf die Entwickelung nicht zu eng mit der Erörterung der Parteifragen ver-

bunden werden. Der Verfasser tritt bei den einzelnen theoretischen Fragen mit seiner Meinung zurück, selbst bei den Uebergängen von einem Entwickelungsstadium zum anderen äußert er sich wenig, er leitet blos die Darstellung; diese Darstellung bietet aber Stoff genug zum eigenen Urtheil. Wir glauben, daß nicht blos der gereiftere Forscher aus dem vorliegenden Werke schöpfen wird, sondern daß das Studium desselben auch bei den weniger Fortgeschrittenen zur Entwickelung gesunder Ansichten beitragen kann.

Man kann bei Besprechung des uns vorliegenden Buches fragen, ob dasselbe als eine Fortsetzung des bereits angefangenen Werkes des Verfassers: „Die Banken im Deutschen Reiche, Oesterreich und der Schweiz", oder als eine für sich bestehende Arbeit zu betrachten sei. Von jenem zweibändigen Werke wurden im ersten Bande die Banken Bayerns, im zweiten die in Sachsen behandelt. Preußen folgt nun, und insofern können wir dies als Fortsetzung ansehen. Dazu kommt noch in der letzteren Arbeit des Verfassers die Darstellung des Bankwesens in deutschen Ländern, welche erst im J. 1866 durch Preußen erworben worden sind, welche aber bis dahin — ihrer politischen Selbständigkeit entsprechend — ihr Bankwesen selbständig entwickelten. Dieser Theil bildet eigentlich einen Abschnitt der Geschichte des deutschen aber nicht des preußischen Bankwesens, denn obwohl besonders gegen Mitte unseres Jahrhunderts die Zustände der anderen deutschen Staaten in einzelnen Ländern berücksichtigt werden, so findet sich doch in dieser Organisation kein gemeinschaftlicher Zug. Zur Behandlung der Bankgeschichte in den durch Preußen im J. 1866 erworbenen Ländern zusammen mit der preußischen Bankentwickelung in den alten Provinzen liegt kein berechtigter historischer Grund vor. Fassen wir das hier behandelte Werk mit den anderen genannten Arbeiten desselben Verfassers zusammen, so scheint uns die Darstellung der einzelnen Theile in ihrem Verhältniß zum Ganzen nicht nach einem im voraus festgestellten Plane vor sich zu gehen. Man muß aber andererseits berücksichtigen, daß der Verfasser, sobald er Material zur Darstellung eines Theils, welcher als geschlossenes Ganzes betrachtet werden konnte, genug angesammelt hatte, mit der Veröffentlichung nicht zu zögern brauchte, daß er sich ferner eine gewisse Freiheit lassen wollte, bei der fortgesetzten Untersuchung neuaufgefundene Thatsachen dem mitunter bereits behandelten Gegenstande hinzuzufügen und ihn zum Vortheil des Publikums zu vervollständigen. So ist z. B. das Bankwesen in Ansbach-Bayreuth, welches in der „Bankgeschichte des Königreichs Bayern" erörtert wurde, in der abermaligen Darstellung im Zusammenhang mit Preußen durch neue Thatsachen bereichert.

Was noch Preußen's Bankgeschichte betrifft, so ist hervorzuheben, daß der Verfasser durch Hinzufügung besonderer Kapitel die preußische Entwickelung im Lichte der allgemeinen deutschen zu zeigen bestrebt ist. Wir meinen die Kapitel über den wissenschaftlichen und thatsächlichen Stand der Bankfrage in Deutschland, welche der Darstellung der einzelnen größeren Geschichtsperioden vorausgeschickt sind. Das Bedürfniß einer eingehenden Behandlung der in der Literatur vertretenen Ansichten ist bis zum 19. Jahrhundert besonders fühlbar, weil in den unsicheren Schritten der Praxis die enge Verbindung des Kredits mit dem Leben nicht deutlich genug hervortritt; je mehr sich dagegen die Bankentwickelung unserer Zeit nähert, um desto klarer spiegelt sich in ihr der allgemeine ökonomische Zustand. So wünschenswerth daher besonders im Anfang eine eingehendere Behandlung des wissenschaftlichen Zustandes auch sein könnte, so ist es klar, daß dieselbe den Umfang des Werkes bedeutend erweitern würde. Der Verfasser wünscht offenbar in seinen bibliographischen Notizen blos einen Wink zu geben, denn mehr kann damit nicht erreicht werden.

Ueber die Periodenscheidung, wie diese durch die entsprechende Theilung des Werkes in Bände angegeben ist, ließe sich wohl streiten; die Hauptsache bleibt dabei, die Entwickelungsstadien richtig von einander zu trennen und ersichtlich zu machen. Dies ist auch in dem vorliegenden Werke geschehen. Ereignisse, welche auf Bildung und Entwickelung der preußischen Bank von Einfluß waren, bilden hier den Ausgangspunkt. Zunächst wird die Entwickelung des Bankwesens in Deutschland überhaupt und in Preußen insbesondere bis zur Gründung der preußischen Bank (1765) behandelt. Zu den interessanten und charakteristischen Erscheinungen dieser Periode gehört die „Ueberschätzung" der Banken und das damit im Zusammenhang stehende Auftauchen mehr oder weniger abenteuerlicher Pläne der Banken, welche gleichsam durch magische Kraft die Quelle der allgemeinen Prosperität sein sollten. Der nächst-

folgende Abschnitt stellt die Entwickelung von 1765—1806 dar. Sie wird im strengen Sinne des Wortes von Oben geleitet und zeigt verschiedene Mißgriffe, welche in der nächsten Periode von 1806—1846 sich rächen. Dem Anfang dieser Zeit muß eigentlich eine große Bedeutung beigelegt werden. Bis zum Jahre 1832 ist die preußische Bank den „härtesten Prüfungen" ausgesetzt, es vollzieht sich aber zugleich „ihr Läuterungsproceß und ihre allmälige Wiedergeburt". In der That sehen wir dies bereits in den Jahren 1832—1846 in der Entwickelung der Bank verwirklicht, und es ergiebt sich ferner daraus die Nothwendigkeit der Reorganisation der Anstalt, welche im Jahre 1846 erfolgt. Die enge Verbindung der Bank mit der ganzen wirthschaftlichen Bewegung und ihre Stellung zu der brennend gewordenen Frage der Kreditorganisation treibt zu durchgreifenden Maßregeln im Schooße der Bank. Der Proceß vollzieht sich von 1846—1856. „Von da ab fängt sie an, unter den Weltbanken eine hervorragende Rolle zu spielen." Man sieht jedenfalls deutlich in der folgenden Periode bis zum Jahre 1870 die hohe Bedeutung und die große Kraft der Anstalt. Ihr genügen die Grenzen des engeren Vaterlandes nicht mehr, und die Präponderanz, welche sie aus der inneren Kraft schöpft, fällt ihr schließlich unter Mitwirkung politischer Momente zu.

Neben der Darstellung der Entwickelung der preußischen Banken werden die anderen Banken und bankartigen Institute gruppirt. Es werden besonders die Kredit-Mobiliers berücksichtigt und interessante Kapitel der Seehandlung gewidmet. Im zweiten Bande sieht man klar die Einwirkung der öffentlichen Meinung und der Gestaltung der fortschreitenden wirthschaftlichen Verhältnisse auf die Bankorganisation überhaupt. Verbindet man diese Periode mit der vorangehenden und nachfolgenden, so sieht man, daß das gemischte Zettelbanksystem sich in Preußen historisch entwickelt und auch festen Fuß gefaßt hat.

Der Charakter der Politik, welche sowohl dem Haupt-Kreditinstitute als auch allen übrigen gegenüber beobachtet wurde, sucht der Verfasser mitunter bis in die Details uns vorzuführen. Sie hält im Allgemeinen fest an dem Hergebrachten, giebt blos langsam nach, sie ist vorsichtig, ja ängstlich, sie läßt sich keineswegs durch glänzenden Schein verleiten, nichtsdestoweniger ist sie energisch, äußerst solid und erspart dadurch dem Lande manche Kalamitäten.

Es dürfen schließlich die werthvollen Beilagen nicht unberücksichtigt bleiben. Der Verf. hat sich in diesem Punkte absichtlich beschränkt, wir glauben aber, daß in einem solchen Werke eine größere Anzahl Dokumente nicht schaden kann. Im Allgemeinen müssen wir die Arbeit Hrn. v. P.'s trotz des Mangels einer durchgreifenderen historischen Zusammenfassung willkommen heißen. v. Ochenkowski.

69. **Baron Oscar Lazarini** (Civilingenieur in Graz und gewesener Eisenbahnbau-Oberingenieur): Die Straßen-Vicinalbahnen mit Lokomotivbetrieb. Ihre Bedeutung für die rationelle Vervollständigung unseres Schienennetzes und ihre zweckentsprechende Gestaltung. Eine technisch-finanzielle Studie, mit 4 Tafeln und 36 Zeichnungen. Verlag von R. v. Waldheim in Wien.

Dieses Buch ist thatsächlich eine „technisch-finanzielle Studie" für Volkswirthe und Verwaltungsbehörden. Dasselbe muß jedoch da mit um so größerer Vorsicht gelesen werden, wo es an erfahrenen Eisenbahnbetriebsbeamten noch fehlt, um sich nicht unerfüllbaren Hoffnungen hinzugeben. — Aus seinem Inhalt entnehmen wir Folgendes:

Auf die fieberhafte Thätigkeit im Eisenbahnbau, welche in wenigen Jahren das in Jahrzehnten Versäumte nachzuholen suchte, ist mit dem Hereinbrechen der wirthschaftlichen Katastrophe des Jahres 1874 die natürliche Reaktion eingetreten. Mit der unerbittlichen Konsequenz eines Naturgesetzes sehen wir da einen nationalökonomischen Krankheitsproceß sich entwickeln, und den Einzelnen sowie ganze Gemeinwesen im Kampfe um das Dasein allmälig unterliegen. Die Eisenbahnen haben das ehemalige wirthschaftliche Gleichgewicht gestört und in Orten, welche früher ein kräftiges Aufblühen bekundeten, sind Handel und Gewerbe nicht mehr konkurrenzfähig und die Bevölkerung muß um so eher verarmen, als die glücklicheren Nachbarn an den Schienenstraßen ihren Wohlstand sich heben sehen.

Die Staatsverwaltungen sind von der Unhaltbarkeit dieser wirthschaftlichen Zustände und von der Nothwendigkeit einer rationellen Fortentwickelung eines verbesserten Transportwesens durchdrungen, aber der Staat kann keine Bahnen sub-

ventioniren, deren Herstellungskosten 150 000 bis 300 000 Mark per Kilometer betragen und noch 5000 bis 10 000 Mark als Betriebskosten auf diese Strecke erfordern, wo dieselben voraussichtlich kaum 3000 Mark per Kilometer Brutto-Einnahme haben. Zur Ausgleichung dieser Differenz empfiehlt sich aber nach den sehr gründlichen Studien des Verf. die Anlage von Straßen-Vicinalbahnen mit Lokomotivbetrieb, welche mit 15 000 bis 25 000 Mark per Kilometer gebaut und ausgeführt werden können, und deren Betriebskosten per Kilometer 1400 bis 2000 Mark betragen. Derartige Bahnen befinden sich bereits in Italien, England, Schweiz und Frankreich; auch in Deutschland bestehen einige derartige Eisenbahnen, die Bahn von Ocholt nach Westerstade und die Brölthalbahn, welche sich bisher trefflich bewährt haben. Die Straßeneisenbahn ist wie dazu geschaffen, Segen und Wohlstand auch in jenen Gegenden zu verbreiten, welche nur einen geringen lokalen Verkehr besitzen. Diesem billigen und zweckmäßigen Bahnsystem in weiteren Kreisen Eingang zu gewähren, ihm Anhänger und Freunde unter den Mitgliedern der Parlamente, den Gemeinde-, Kreis- und Bezirksverwaltungen zu verschaffen, ist der Zweck des vorliegenden Buches. Die Schrift ist in einen „technischen" und einen „finanziellen" Theil getheilt und zeigt dem Leser eine Fülle von Gesichtspunkten, welche sowohl ein gründliches Wissen, als auch nicht gewöhnliche Erfahrungen auf praktischem Gebiete bekunden. Die Einleitung ergeht sich über „Begriff und Wesen der Straßen-Vicinalbahnen, Beschreibung einiger auf oder neben öffentlichen Straßen ausgeführten Vicinal- oder Industriebahnen, sowie die Straßen-Vicinalbahnen in Frankreich."

Es scheint hiernach, daß auch in den Kulturstaaten unseres Welttheiles die Erkenntniß zum Durchbruch gelangt, daß nicht jeder Landstrich in alle Ewigkeit ohne Eisenbahnverbindung bleiben müsse, der eine Vollbahn nicht zu alimentiren vermag oder dem zu Liebe die Nation nicht geneigt ist, einige Millionen todtes Kapital à fond perdu in Bahnhofpalästen, Viadukten, Kunst- und Luxusbauten zu investiren. Dahingegen ist an diesem Orte die Straßen-Vicinalbahn nicht nur ein Werkzeug für persönliche Bequemlichkeit gleich dem Tramway, sondern vielmehr ein ernster, wirksamer Faktor für die volkswirthschaftliche Vermittelung des kleineren örtlichen Verkehrs mit dem Groß- und Welthandel, deren Subvention von Seiten des Staates sich auch rechtfertigen läßt.

Die Anlagekosten der 33,1 Kilometer langen Brölthalbahn berechneten sich inkl. Betriebsmitteln mit ca. 25,000 Mark. Diese Bahn beförderte in den letzten Jahren ca. 650 000 Zoll-Ctr. und 20 000 Passagiere jährlich und erzielte damit ca. 100 000 Mark Bruttoeinnahmen, welchen 60 000 Mark Regieausgaben gegenüber stehen. Die Ausgaben betragen daher per Bahnmeile jährlich ca. 14 000 Mark. Die Centnermeile kostete der Unternehmung $2^1/_2$ Pf. und brachte ca. $3^1/_2$ Pf. ein. —

Das Kapitel, welches von den französischen Vicinalbahnen handelt, enthält auch den „Gesetzentwurf, betreffend auf öffentlicher Straße hergestellte Eisenbahnen" vom 29. April 1878.

Dieses Gesetz stellt der weitblickenden, echt staatsmännischen Fürsorge der französischen Regierung für die wirthschaftlichen Interessen der Nation das glänzendste Zeugniß aus und schafft die Grundlage zur Staatshilfe für ein Netz von mindestens 8000 Kilometer Straßen-Vicinalbahnen.

In dem technischen Theil, welcher sehr ausführlich und belehrend geschrieben ist, vermissen wir das von der Eisenbahngesellschaft für Straßenbahnen in Berlin angewendete System, welches eine Legung der Schienen auch ohne Unterlage von Holzschwellen gestattet. — Ueber die Vortheile der Anwendung von Normalspur- oder Schmalspurbreiten sind sehr instruktive Anleitungen gegeben, doch will dieser Theil überhaupt gut studirt sein, wenn er mit Nutzen Anwendung finden soll. — Die Kritik desselben gehört vielmehr in ein technisches Journal und wollen wir daher an diesem Orte ganz davon absehen.

Der finanzielle Theil erstreckt sich über die Kosten des Baues und der Ausrüstung, die Betriebskosten, den zu hoffenden Verkehr und die voraussichtlichen Bruttoeinnahmen unserer Lokalbahnen. — Baurath Pleßner hat hiernach aus den statistischen Verkehrsdaten von einigen dreißig Zweig- und Lokalbahnen in Oesterreich und Deutschland über Güter- und Personenbewegung von Bahnen mit geringem lokalem Verkehr ein Gesetz abgeleitet, wonach jeder Stationseinwohner (einschließlich des nur zwei Kilometer entfernten Gebietes) je nach der Dichtigkeit und Beschäftigung

der Bevölkerung durchschnittlich per Jahr eine bestimmte Anzahl von Reisen unternimmt und ein bestimmtes Gewicht an Gütern durch die Bahn bezieht oder versendet.

Wo im Durchschnitte 80 Menschen auf dem □Kilometer wohnen, sollen sich per Kopf und Jahr ergeben:

1) lediglich Ackerbau und Viehzucht treibende Bevölkerung 8 Reisen und 2 Tonnen Güter;
2) Ackerbau mit Handel und etwas Industrie 10 Reisen und $2^1/_2$ Tonnen Güter;
3) lebhafte Industrie im Lande vorhanden 12 Reisen und 3 Tonnen Güter.

Diese Zahlen werden durch einen Faktor modificirt, der ein Bruch ist, dessen Zähler die Dichtigkeit der Bevölkerung und dessen Nenner 80 ist, das ist $\frac{B}{80}$.

Diese Formel, sowie auch diejenigen von Michel, Richard und Makensen leiden jedoch sämmtlich an dem Fehler, daß sie sich nur auf die Adjacenten nächst der Bahn beziehen und das ganze Verkehrsgebiet unberücksichtigt lassen. Pleßner scheint dieses in der Folge eingesehen zu haben, indem er in seiner neuesten Brochüre „Ueber die Herstellung der Lokal- und Sekundärbahnen" eine neue Ermittelungsweise vorschlägt: aus den Betriebsresultaten der kleinsten Bahnen von 5—50 Kilometer Länge im mittleren und südwestlichen Deutschland und in Frankreich soll nämlich hervorgehen, daß jede Person der Bevölkerung, welche ganz in das Verkehrsgebiet einer jener Bahnen gezählt werden kann, nahezu fünf Mark für persönliche Reisen, Transporte und Empfänge verbraucht. —

Dieser Schlüssel, meint der Verf., dürfte wohl nur bei sehr oberflächlichen Schätzungen zulässig erscheinen, denn Bahnlänge, Tarife ꝛc. gestalten diesen Einheitssatz sehr verschieden. — Je kürzer die Linie, je kleiner das Verkehrsgebiet und geringer die Bevölkerungsdichtigkeit, desto geringer wird die kilometrische Betriebseinnahme aus dem Kopfverkehr ausfallen, und umgekehrt desto größer. — Der Verf. resultirt meistens auf die in Oesterreich vorliegenden Verhältnisse, so daß die Schrift also für diesen Staat ein ganz specielles wirthschaftliches und finanzielles Interesse hat. Er ist daher auch der Meinung, daß die Staatssubvention für dortige Lokalbahnen 7000 - 10,000 Gulden (= 14—20 000 Mark) nicht übersteigen darf. —

Im Schlußwort bemerkt der Verfasser, daß die von ihm entwickelten Grundzüge für die Gestaltung von Bau und Betrieb keineswegs sich ausschließlich auf Straßenbahnen allein beschränken, sondern bei geringem Verkehr auch dort billige und rationelle Anlagen schaffen sollen, wo:

1) im koupirten Terain die Benützung der Straßen aus technischen Gründen unthunlich wäre, welcher Fall sich in den gebirgigen Theilen der Länder häufig genug ergeben wird,
2) in der Ebene der unentgeltliche oder sehr billige Grunderwerb die Entwickelung selbständiger Tracen auf eigenem, dem Terrain angepaßten Unterbau anrathen würde,
3) überhaupt keine Straßen vorhanden sind.

Mit Kurvenradien von 30 oder 50 Meter, mit Steigungen von 30—70 ‰ ist nach den Erfahrungen des Verf. noch in jedem Terrain ohne tiefe Einschnitte und Tunnels durchzukommen.

Dieses Buch erfüllt entschieden einen zeitgemäßen Kulturzweck und dürfte allerorts, wo man heute noch von dem allgemeinen Verkehre ausgeschlossen ist, das lebhafteste Interesse für sich in Anspruch nehmen, weil die darin enthaltenen Daten dazu ausreichen, um mit Hilfe derselben einen allgemeinen Kostenanschlag mit Rentabilitätsberechnungen für lokale Fälle auszuarbeiten, und so zur Anlage einer ersten Versuchsbahn die erste Anregung zu geben. Er sagt zum Schluß:

„Die Zeit und die Nothwendigkeit werden unsere besten Bundesgenossen sein, und so fest wir überhaupt überzeugt sind, daß mit dem bisher beliebten theuren Bau- und Betriebssysteme rückhaltlos gebrochen werden muß, wenn sonst an eine gedeihliche und ausgiebige Fortentwickelung unseres inneren Schienennetzes überhaupt gedacht werden soll, ebenso sicher hoffen wir den Zeitpunkt noch zu erleben, wo jeder verkehrsarme und bahnbedürftige Landstrich seine Straßen-Lokomotivbahn besitzen und mit dem Weltverkehre verbunden sein wird."

T.

B. Zeitschriften.

70. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. Fricker, Dr. Schäffle und Dr. Ad. Wagner. Tübingen 1880. Heft 2.

Im Anschluß an Laband's bekanntes und hochgeschätztes Reichsstaatsrecht liefert F. v. Martitz eine kritische Abhandlung: Ueber den konstitutionellen Begriff des Gesetzes nach deutschem Staatsrecht. Hauptsächlich in Betracht kommt der zweite Band (Laupp, Tübingen 1878) von Laband's Staatsrecht des deutschen Reichs. Die Abhandlung geht von einem konkreten Fall aus, nämlich von der Frage nach der rechtlichen Natur des Staatshaushaltgesetzes. Während die neuere Staatsrechtslehre das Staatshaushaltsgesetz nur für ein scheinbares Gesetz hält, für eine Maßregel der Vollziehung und zwar speciell für eine Verwaltungsmaßregel, nicht für einen materiellen Akt der Gesetzgebung, sondern für einen Verwaltungsakt, sucht Laband in seinem Werke einer anderen Ansicht Eingang zu verschaffen.

Es handelt sich hier demnach überhaupt um eine wissenschaftliche Begründung und Grundlegung des Finanzrechts, als deren Kernpunkt die Frage nach dem Begriff des Gesetzes im konstitutionellen Staat erscheint. Diese wieder angeregt zu haben, ist nach dem Urtheil v. Martitz' das große Verdienst des zweiten Bandes von Laband's grundlegendem Werk über das deutsche Reichsstaatsrecht. Nach Laband giebt es, wie Verordnungen mit Gesetzeskraft, so auch Gesetze mit Verordnungskraft und zu diesen letzteren gehört eben das Staatshaushaltsgesetz. Gegen diese Auffassung, gegen diese Konstruktion eines formellen Gesetzesbegriffes wendet sich Martitz, indem er sie als geradezu gefährlich für unser Staatsleben bezeichnet. Wenn in dem Landesrecht eines Staates, so faßt Martitz am Schluß des Artikels seine Ansicht zusammen, die Verfassungsvorschrift aufgenommen ist, daß eine jährliche Feststellung des Staatshaushaltsetats durch Gesetz zu erfolgen habe, so kann diese Bestimmung unmöglich als eine bloße Formvorschrift, für eine an sich rechtsbeständige Administrativverfügung gedeutet werden. „Der Gesetzesbegriff läßt eine Auseinanderlegung nach den Elementen der Form und des Inhalts nicht zu, und ein nichtiges Gesetz kann keinen rechtsgiltigen Inhalt haben. Vielmehr besagt jene Vorschrift, daß nur ein gesetzgeberisch festgestellter Haushaltsetat als rechtmäßig zu gelten habe; daß demnach der im Verwaltungswege gegebene, wenn auch nur provisorisch, wenn auch unter vorbehaltener Nachholung des fehlenden Konsenses, wenn auch in strenger Beschränkung auf die durch bestehende Einrichtungen gegebenen Nothwendigkeiten, wenn auch in genauem Anschluß an den nächst vorangegangenen Etat entworfene Haushaltsetat der rechtlichen Wirksamkeit entbehrt."

Ferner ist in diesem Heft ein sehr guter Artikel von Neumann: Die Gestaltung des Preises unter dem Einfluß des Eigennutzes, enthalten. Da jedoch hier nur der erste Abschnitt gegeben ist, und die Abhandlung in der Besprechung nicht wohl zu trennen ist, so will ich erst nach Vollendung derselben darüber referiren. —

Dr. Eheberg.

71. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Dr. J. Konrad. Jena 1880. Heft 5.

Die Geschichte des Münz-, Geld- und Bankwesens im Mittelalter, auf deren Gebiet die Phantasie bisher sich übermäßig breit machte, beginnt allmälig in Folge einer Reihe von Specialuntersuchungen zu bestimmten Resultaten heranzureifen. Einen sehr werthvollen Beitrag zur Geschichte des Bankwesens liefert der in diesem Heft enthaltene Artikel von Nasse über: Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert. Nasse wurde zu diesem Artikel angeregt durch die Urkundenpublikationen von Dr. Elias Lattes in Mailand und Francesco Ferrara und durch das interessante Material bewogen, die von den italienischen Autoren gegebenen Mittheilungen zu ergänzen. Aus seinen Ausführungen ist zunächst ersichtlich, daß sich schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Wechsler in Venedig zu Bankinhabern entwickelt haben, die zugleich das Geldwechsel- und Depositengeschäft trieben. Doch werden in einem Gesetz von 1318 die campsores Rialti, die Wechsler von Rialto und bancherii scriptae noch synonym gebraucht, während später das Wechselgeschäft sich vom Bankgeschäft mehr getrennt hat und im Jahre 1523 sogar der Betrieb von

Bankgeschäften den Wechslern verboten wurde. Als das Hauptgeschäft der Banken galt damals, fremde Gelder anzunehmen und Zahlungen zwischen den Deponenten dieser Gelder durch Umschreibungen in den Büchern der Banken zu vermitteln. Bald wurde die Benützung dieser Banken zu einem allgemeinen Bedürfniß. Eine Verfügung des venetianischen Senats vom Jahre 1581 sagt, daß eine Umschreibebank ganz unentbehrlich sei, nachdem man nun schon so viele Jahrhunderte sich dieser bequemen Einrichtung zur Vermittelung von Zahlungen bedient haben. Diese Bücher der Banken waren unter strengster Kontrolle des Staates. Die Umschreibungen selbst scheinen in der Regel dadurch geschehen zu sein, daß beide Parteien, der Zahlende und der Zahlungsempfänger sich zum Banquier begaben und in ihrer Gegenwart die Umschreibung bewerkstelligen ließen. Bei Auswärtigen, bei denen eine persönliche Anwesenheit nicht möglich war, scheint es üblich geworden zu sein, ihnen, so ferne sie Bankgläubiger waren, Verschreibungen über ihr Guthaben zu geben und mit diesen Verschreibungen sich dann ein Handel entwickelt zu haben. Zinsen wurden in Gemäßheit der Vorschriften des kanonischen Rechts den Bankgläubigern wohl nicht gegeben, dagegen erhielt auch der Bankinhaber keine Provision; er hatte nur das Recht, die ihm anvertrauten Gelder, soweit sie nicht sogleich rückzahlbar waren, nutzbar anzulegen. Auch hierbei suchten staatliche Vorschriften dem Unwesen, das mit diesem Recht getrieben werden konnte, möglichst entgegenzutreten. Bei diesen Banken wurden während des Mittelalters vom venetianischen Staat zahlreiche Darleihen gemacht. Die Verwendungen, welche die Banken von dem ihnen anvertrauten Geld damals machten, waren häufig durchaus nicht rationeller Natur und bereiteten ihnen manche Verlegenheiten. Mit der wachsenden Zahl der Bankerotte wurden die Kautionen, welche die Umschreibebanken zu leisten hatten, allmälig erhöht (1318 = 5000, 1455 = 20,000, 1523 = 25,000 Dukati); im 16. Jahrhundert genügte auch die hohe Kaution nicht mehr; es wurde außerdem das Recht der Ausübung immer nur auf Jahre ertheilt und war nach Ablauf dieser Frist wieder neu einzuholen. Auch wurden eigene Kommissionen zur Untersuchung des Wechsel- und Bankwesens niedergesetzt. Während man so auf der einen Seite die Banken unter immer strengere Kontrolle stellte, kam man auf der anderen Seite doch dazu, Zahlungen durch Vermittelung der Banken gesetzlich zu bevorzugen. Doch war mit der Zeit die Existenz der bestehenden Privatbanken nicht mehr möglich. Allmälig reifte der Gedanke, eine Staatsbank zu gründen. Im Jahre 1584 gab zuerst eine Verordnung des Senats dieser Absicht Ausdruck. Im Jahre 1587 wurde dann eine Staatsbank unter dem Namen banco di Rialto errichtet mit einem staatlich ernannten oder vielmehr vom Senat gewählten Gubernatore, der bis Februar 1597 auf drei Jahre, von da ab jährlich ernannt wurde. — Mit diesen Ausführungen des Verf. werden die früheren Ansichten, welche das städtische Bankwesen schon im 12. Jahrhundert aus den Anleihe-Montes sich entwickeln ließen, widerlegt. „Es entstand," sagt Nasse, „die erste städtische Umschreibebank in Venedig — nicht im 12. Jahrhundert oder zu einer andern Zeit im Mittelalter, sondern 1587, nicht durch eine von den Staatsgläubigern eingesetzte Verwaltungsbehörde der Staatsschuld und nicht zur Verbesserung der Valuta, sondern aus dem Bedürfniß, die allgemein anerkannt und für zweckmäßig oder nothwendig gehaltene Zahlungsmethode von Staats wegen in gemeinem Interesse zu regeln." — Dr. Eheberg.

72. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte,** herausgegeben von **Dr. E. Wiß. Berlin 1880. Heft 1.**

E. Hoffmann giebt uns in diesem Heft einen lehrreichen Ueberblick über die Entwickelung des deutschen Reichstelegraphenwesens seit dem Jahre 1875. Er macht vor Allem auf die Vortheile aufmerksam, welche, auch in finanzieller Beziehung, dem Reichstelegraphenwesen zukamen, seitdem das Reichspost- und Reichstelegraphenwesen vereinigt sind. Als dies geschah, stand das Reich in seinem Telegraphenwesen noch manchen Staaten gegenüber weit zurück. Zunächst kam es darauf an, die Ausbreitung und Dichtigkeit der Verkehrsanlagen auf einen den Anforderungen des fortgeschrittenen Verkehrs entsprechend höheren Stand zu bringen. Bei Bemessung des Umfanges, den das Telegraphennetz in einem Lande erreicht hat, kommt es an 1) auf die Länge der Linien, 2) auf die Länge der Leitungen, 3) auf die Anzahl der Stationen.

Im Jahre 1874 kamen in der:

		auf 1 □km	
Schweiz	7,2 km Linien	3,0 km Leitungen	54,6 Aemter
Bayern	11,3 „ „	3,4 „ „	121,7 „
Frankreich	11,9 „ „	4,4 „ „	241,5 „
Deutsches Reichstelegr.-Gebiet	17,1 „ „	4,7 „ „	338,0 „
Württemberg	12,4 „ „	5,3 „ „	99,2 „
England	13,6 „ „	3,0 „ „	142,1 „
Belgien	17,1 „ „	3,9 „ „	175,3 „

Dabei sind die □km auf gleiche Bevölkerungsziffern zurückgeführt. Damals stand also das Reichstelegraphengebiet sowohl hinsichtlich der Länge der Linien und Leitungen als auch der Zahl der Aemter ganz erheblich hinter der Entwickelung anderer Länder zurück. Z. B hätte die Reichstelegraphie einer Vermehrung

	gegen Bayern	gegen England
der Länge der Linien um . .	151 %	126 %
der Länge der Leitungen um	138 %	156 %
der Zahl der Aemter um . .	277 %	238 %

bedurft, um mit jenen Ländern gleichen Schritt halten zu können.

Der deutsche Generalpostmeister strebte sogleich nach Uebernahme des Telegraphenressorts darnach, dies Ziel zu erreichen. Die Vermehrung der Telegraphenlinien und Stationen seit jener Zeit ist eine sehr bedeutende. Somit erscheint gegen Ende des Jahres 1878 folgendes statistische Bild, wobei wieder die □km auf eine gleiche Bevölkerungsdichtigkeit reducirt sind. Es kamen nun in der:

		auf 1 □km	
Schweiz	6,8 km Linien	2,8 km Leitungen	45,2 Aemter
Bayern	10,1 „ „	2,4 „ „	82,1 „
Frankreich	10,1 „ „	3,6 „ „	182,7 „
Deutsches Reichstelegr.-Gebiet	11,5 „ „	3,2 „ „	137,6 „
Württemberg	11,3 „ „	4,2 „ „	79,8 „
England	12,7 „ „	3,0 „ „	136,4 „
Belgien	16,0 „ „	3,7 „ „	145,9 „

Hoffmann bespricht noch des Weiteren die Art, wie die Ausbreitung des Telegraphennetzes vor sich ging und redet besonders den unterirdischen Telegraphenleitungen das Wort, die bei uns weit verbreiteter als anderwärts sind und sich thatsächlich in jeder Hinsicht zu bewähren scheinen.

Interessant ist der Artikel Fr. Knapp's, betitelt: Invasionen auf Kuba, worin in anziehender Form die Wirksamkeit und Erlebnisse Lopez' in Kuba geschildert werden.

Der Herausgeber bespricht in einem Essay die politischen Erscheinungen der Gegenwart vom Standpunkt des Freihändlers, und zwar die englische Zoll-, Steuer- und Handelspolitik zur Zeit Peel's, welche er dann in Vergleich setzt mit dem „Schauspiel, wie in unserem letzten Reichstag die neue Tarifreform begründet wurde", ferner die neueste Entwickelung des Kulturkampfes, und das Projekt der Verstaatlichung der Eisenbahnen im Deutschen Reich. — Dr. Eheberg.

73. **Arbeiterfreund**, herausgegeben von V. Böhmert und R. Gneist. Berlin 1880. Heft 1.

Es ist unleugbar des Interesses werth zu beobachten, wie neben den internationalen Bestrebungen auf dem Gebiete des Münz-, Post-, Telegraphenwesens 2c. auch die reinen Werke der Menschenliebe und Humanität, von den Grenzen der einzelnen Länder sich loslösend, einen internationalen Charakter anzunehmen beginnen. Bereits zeigte sich das bei plötzlichen Unglücksfällen, die ein Land unvermuthet trafen, wo die Nächstenliebe fast ohne Unterschied der Nationalitäten zu Hilfe eilte — ich erinnere an Szegedin und Murcia; nun treten bereits Anzeichen auf, daß man auch die Fürsorge für das Arbeiterwohl als eine internationale Frage aufzufassen mit der Zeit gesonnen ist. V. Böhmert unterzieht sich der dankbaren Aufgabe, uns mit diesen Bestrebungen bekannt zu machen. Als nächstes Ziel sollte eine internationale Regelung der Fabrikgesetzgebung und zwar zunächst der über Kinderarbeit

angestrebt werden. Den weiteren Ausführungen folgt ein kurzer geschichtlicher Ueberblick der internationalen Bestrebungen und der Thätigkeit des internationalen statistischen Kongresses auf diesem Gebiet.

Ferner liefert Böhmert in diesem Heft unter dem Titel: Aus der deutschen Social- und Moralstatistik, noch eine Besprechung der im Jahre 1879 erschienenen und seiner Zeit viel Aufsehen erregenden Schrift des Pastors Stursberg in Düsseldorf über: Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen in ihren Ursachen. Auch eine kleine berechtigte Kritik schließt sich daran.

Die früheren Betrachtungen über die Lage des deutschen Arbeitsmarkts werden in diesem Heft für das Jahr 1879 fortgesetzt. Die Resultate sind kurz folgende. Das Jahr zeigt zwar, besonders gegen das Ende, einige Besserung gegenüber dem vorhergehenden, doch hat noch weitaus der größere Theil der Gewerbe unter schlechten Geschäften zu leiden. Schlecht blieb die Lage der Techniker besonders des Maschinenfachs. In der Landwirthschaft zeigt sich ebenfalls keine Besserung für die Arbeiter; ebenso wenig im Baugewerbe und in den Schiefer- und Steinbrüchen. Besser gestaltete sich die Lage der Arbeiter in der Montan-Industrie, in den Eisen- und Stahlwerken, ähnlich im Maschinenbau, im Metallhandwerk und in der Textilindustrie. Eine besonders traurige Erscheinung in diesem Jahre bildeten die in Oberschlesien, Spessart, Thüringen, Voigtland, Lausitz &c. ausgebrochenen Nothstände.

Noch zu erwähnen sind drei kleinere Artikel, von denen der erste über die Wohlfahrtseinrichtungen für das deutsche Post- und Telegraphenpersonal, der zweite über Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Paris berichtet. In dem dritten theilt Eisenbahndirektor Tellkampf in Altona die Statuten der Pensions- und Krankenkassen der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft mit. Dr. Eheberg.

74. **Annalen des Deutschen Reichs**, herausgegeben von Dr. G. Hirth. Leipzig 1880. Heft 4—7.

Heft 4 enthält einen Artikel von Prof. J. Regelsberger: Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Reichsgesetzes vom 21. December 1871 betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Die Abhandlung ist ihrem wesentlichen Inhalt nach einem Rechtsgutachten entnommen, welches von der Juristenfakultät in Würzburg eingeholt wurde. Es handelt sich um Interpretirung des § 35 Abs. 2 des oben genannten Reichsgesetzes. Während Abs. 1 lautet: „Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benützung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war", bestimmt Abs 2: „Bei Feststellung des bisherigen Werths darf die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden." Nun lassen sich aber diese Werthsänderungen auf drei Ursachen zurückführen, je nachdem sie auf einer Aenderung in der körperlichen Beschaffenheit des Grundstücks beruhen — Zustandsänderungen —, oder je nachdem sie aus einer Aenderung in der Verbindung des Grundstücks mit andern herrühren — Verbandsänderungen —, oder je nachdem sie in einem Preiswechsel ohne Zustands- oder Verbandsänderung besteht — Spekulationswerthsänderung. Die Frage, welche der Verfasser zu lösen sucht, lautet nun: Erstreckt sich die Vorschrift des § 35 Abs. 2 auf die drei genannten Arten von Werthsänderungen? oder auf welche von ihnen? Nachdem der Verf. einige allgemeine Auslegungsgrundsätze, soweit sie ihm zur Lösung der Frage nöthig schienen, in Betracht gezogen und vor Allem auf die rechtspolitischen Bedenken gegen eine wörtliche Auslegung des § 35 Abs. 2 hingewiesen hat, kommt er zu folgendem Resultate: „1) Nach § 35 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen sind Aenderungen in der körperlichen Beschaffenheit oder wirthschaftlichen Verbindung eines Grundstücks, welche in der Zeit zwischen der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Befestigungsabsicht und der Vermarkung der Rayons eingetreten sind, von der Berücksichtigung bei Feststellung der Entschädigungssumme an sich nicht ausgeschlossen. 2) Ein Anspruch auf Entschädigung für derartige Veränderungen entsteht nicht, wenn sie lediglich von der Absicht hervorgerufen wurden, einen höheren Schadenersatz aus der Reichskasse zu erzielen. 3) Das Bewußtsein von der Möglichkeit, daß das Grundstück bei der beab-

sichtigten Festungsanlage in das Rayongebiet gezogen wird, begründet den Verlust des Entschädigungsanspruchs nicht, sofern nur die Absicht einer dauernden Verbesserung des Grundstücks in erster Linie stand."

Prof. Laspeyres giebt eine statistische Uebersicht über Deutschlands Eiseneinfuhr und Eisendurchfuhr 1877—1878 besonders in den vom Januar 1877 bis Juli 1879 zollfrei eingegangenen Artikeln und zwar in vier Abschnitten, von denen der erste die Eiseneinfuhr im Verhältniß zur Eisendurchfuhr im Allgemeinen, der zweite die Eiseneinfuhr im Verhältniß zur Eisenproduktion, der dritte die Einfuhr der einzelnen Eisenwaaren im Verhältniß zur Eisendurchfuhr und der vierte die Einfuhr des englischen Eisens behandelt.

Hecht, Direktor der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim, giebt Mittheilungen aus der Praxis zur Frage des Faustpfandrechts für Pfandbriefe. Anlaß zu dieser Veröffentlichung gab der dem Reichstag am 11. März 1879 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen[1]). Hecht hält die in diesem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen gegenüber mannigfach geäußerten Bedenken für richtig und praktisch wohl durchführbar und sucht dies aus der Praxis der Rheinischen Hypothekenbank, welche seit acht Jahren unter Berücksichtigung der die Faustpfandbestellung betreffenden sehr komplicirten Grundsätze des badischen Landrechts eine Faustpfandbestellung zu Gunsten des Pfandbriefinhabers praktisch durchgeführt hat, nachzuweisen.

In Heft 5 und 6 bespricht G. Meyer in Jena Laband's Staatsrecht des Deutschen Reichs. Ebenfalls einer staatsrechtlichen Materie ist der Artikel M. Seydel's gewidmet, welcher in zehn Abschnitten den deutschen Reichstag, seine rechtliche Stellung, die Wahl zu demselben, seine Organisation &c. behandelt. Außerdem enthält dieses Heft noch den Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1879, den Bericht des kaiserlichen Patentamtes für 1878 und die Geschäftsordnung für die Disciplinarbehörden.

Heft 7 giebt nur Materialien und zwar: die Aufstellung des Reichshaushalts für das Jahr 1880/81, die achte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung im Jahre 1879, den Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betreffend die Aversen der Zollausschlüsse. — Dr. Eheberg.

III. Ausländische Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

75. Curcio: Programma di una statistica dei culti in Italia 1880.

Während man in Deutschland, mit Rücksicht auf die konfessionelle Scheidung der Bevölkerung, die äußeren Erscheinungen des kirchlichen Lebens seit längerer Zeit zum Gegenstande statistischer Beobachtungen machte, ließ man in Italien ähnliche Verhältnisse bisher unbeachtet. Nicht nur die gebildeten Klassen schlechthin, auch die Gelehrten bekümmerten sich wenig um die Thatsachen des kirchlichen Lebens. Erst die politischen Gegensätze zwischen Papstthum und Nationalstaat scheinen die Aufmerksamkeit unrichtiger Schriftsteller auf die kirchenrechtlichen Zustände Italiens gelenkt zu haben.

Die von dem statistischen Büreau herausgegebenen Annali di Statistica (Serie 2. vol. 15) enthalten in dem laufenden Jahrgang (1880) ein von dem Appellationsgerichtsrath G. Curcio in Neapel entworfenes Programm zu einer Statistik des Kultus in Italien, das auch in Deutschland von Denjenigen beachtet werden wird, die in den Wechselwirkungen zwischen Kultus und Kultur ein jeweiliges Merkzeichen der Volksentwickelung erkennen. Ob die relativ größere oder geringere Häufigkeit der

---

[1]) Dieser Entwurf wurde indessen am 27. Febr. 1880 durch einen neuen Entwurf ersetzt, der eine wesentliche Aenderung brachte, indem er statt der früher vorgeschlagenen fakultativen Bildung eines Ausschusses aus der Mitte der Pfandgläubiger eine obligatorische festsetzt.

statistisch zu konstatirenden Kultusakte im Verhältniß zur Bevölkerungsziffer als ein Bildungszeichen verwerthet werden kann, bleibe hier dahingestellt. Anzuerkennen ist jedenfalls, daß der Kampf gegen die Anmaßungen und Ausschreitungen eines herrschsüchtigen Klerus die Staatsmänner der Gegenwart nöthigt, von allen Vorgängen auf kirchlichem Gebiet sich die zuverlässigsten Kenntnisse mit Hilfe statistischer Aufnahmen zu verschaffen. Mit Recht bemerkt Curcio:

„Sicherlich ist das religiöse Gefühl, obgleich es sich gelegentlich als Vorurtheil oder Heuchelei äußert, in seinem Wesen eines der erhabensten und reinsten, so daß die menschliche Natur dadurch veredelt wird. Eben deswegen bildet es ein Moment der menschlichen Seele, das an sich selbst der statistischen Forschung schwer zugänglich ist, da es völlig innerlich und geistig erscheint. Nichtsdestoweniger kann die Statistik dasselbe in seinen Aeußerungen ergreifen und erforschen. Freilich ist die Natur und Ausdehnung der der Beobachtung zu unterstellenden Phänomene eine so großartige, daß dieselben nicht lediglich mittels der mathematischen Methode erfaßt werden können, vielmehr auch die historische Methode erforderlich wird. Indem man abwechselnd beide Untersuchungsmethoden gebraucht und sich ergänzen läßt, kann man vielleicht zu einer hinreichenden Kenntniß des Gegenstandes gelangen."

Die italienische Bevölkerung selbst bietet freilich keinen jener Vergleichungspunkte, die eine Glaubensspaltung voraussetzen. Italien zählt 26 662 580 Katholiken nach der Zählung vom 31. December 1871, daneben nur 58 651 Protestanten oder Evangelische, 35 356 Israeliten und 44 567 Angehörige anderer Kulte oder solche, die sich zu keiner Glaubensgemeinschaft bekennen. Einige äußerliche Differenzen in Kultus und Liturgie, wie z. B. bezüglich der Armenier in Venedig und der Griechisch-Albanesischen Gemeinde, welche bei dem Vordringen der Türken aus Epirus nach Süditalien einwanderten und neben der griechischen Kirchensprache auch die Priesterehe beibehielten, oder endlich die Abweichungen des Ambrosianischen Ritus der Mailänder sind ohne Bedeutung gegenüber der an Glaubenseinheit streifenden Mehrheit der katholischen Bevölkerung. Auffallend und erklärungswürdig bleibt jedenfalls der sehr geringfügige Procentsatz der Juden im Vergleich zu anderen Staaten, wie Westrußland, Polen, Oesterreich, Deutschland und Holland. Wenn man den Juden nachrühmt, daß sie überall die besten Existenzbedingungen für sich ausfindig zu machen wissen, so ist es schwer, zu begreifen, weswegen sie ein von Natur so hoch begünstigtes, industriell zurückgebliebenes und kapitalarmes Land, wie Italien weniger aufsuchten, als andere Staaten. Die Thatsache, daß die Gleichstellung der Konfessionen in Italien länger auf sich warten ließ, als anderswo, ist nicht geeignet, jene Erscheinung zu erklären, obschon es bekannt ist, daß fürstliche Milde nicht wenige Juden gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nach einzelnen Städten, wie beispielsweise nach Livorno zog.

Uebrigens ist es unzweifelhaft, daß unter den nominellen Katholiken nicht wenige, statistisch unerkennbare Ketzer sich befinden. Es ist allgemein bekannt, daß in manchen Städten unitarische Gemeinden sich vorfinden, deren Mitglieder nicht förmlich aus der katholischen Kirche ausgeschieden sind.

Eine besondere und eigenthümliche Bevölkerungsklasse Italiens bilden die durch Einziehung der Klostergüter betroffenen Regularen u. s. w., insbesondere diejenigen, auf welche Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1873 Bezug nimmt. Nach dem Census von 1871 erreichte das klösterliche Personal die Ziffer von 38 388. Gegenwärtig wäre nach Curcio's Bemerkung die Zahl derjenigen, die in Gemäßheit der Gesetze eine Pension genießen, viel größer, weil viele ehemalige Mönche und Brüder, die vermuthlich säkularisirt oder in den Schoß ihrer Familie zurückgekehrt sind, dennoch aber bei Aufnahme statistischer Zählungen ihre Qualität als geistliche Personen nicht eintragen lassen.

Der italienische Weltklerus zählte 1871 96 228 Priester, 4297 niedere Kleriker und 483 Eremiten, wohingegen die Zahl der Bischöfe 244 betrug, der übrigens diejenige der Diöcesen deswegen nicht entspricht, weil nicht wenige dieser letzteren unter Beibehaltung ihrer eigenen Dotationen, Kapitel, Seminarien und Titel mit anderen Bisthümern aus kirchenpolitischen Gründen vereinigt worden sind. Eine besondere Auszeichnung innerhalb des Episkopats genießen bekanntlich die suburbikarischen Bischöfe von Ostia und Velletri, Porto und Santa Rufina, Frascati, Albano, Palestrina und Sabino, welche gleichzeitig als Kardinäle fungiren. Die nächst höhere Stufe in der Hierarchie wird durch 31 Erzbisthümer gebildet, die in ihrer Kirchen-

provinz Jurisdiktion ausüben und Suffraganbischöfe unter sich haben. Zehn Erzbischöfe sind nur titulare ohne Kirchenprovinz und 62 Bischöfe sind dem Papst unmittelbar untergeben.

Eine kirchenrechtlich eigenthümliche und ausgezeichnete Stellung nehmen in Italien die Schloßkirchen und größeren Kapellen (capellanie maggiori) ein. Dieselben galten stets als unabhängig von der päpstlichen Kirchenregierung und behielten ihre besonderen, aus Laienstiftungen entspringenden Rechte auch nach den neueren Säkularisationen. Die Geschichte dieser Kapellanien, insbesondere derjenigen von Sicilien und Neapel ist, wie Curcio versichert, reich an wichtigen Vorgängen und lehrt, wie sich hier im Schatten weltlicher Macht ausgedehnte Jurisdiktionsrechte gegenüber der römischen Kurie behaupteten. Die Materialien tiefer, eingehender Forschung würden sich voraussichtlich im königl. Hausarchive oder in den betreffenden städtischen Archiven vorfinden. Von den eigentlichen Schloßkirchen (chiese palatine) ragen sieben an Bedeutung und Wichtigkeit hervor: diejenigen von Neapel und Palermo, die königl. Kapelle zu Florenz, die Schloßbasilika zu S. Nicolo di Bari, die Palastkirche und Prälatur von Aquaviva delle Fonti, die Schloßbasilika von S. Michele Arcangelo sul Gargano und die Basilika von Santa Barbara zu Mantua.

Größer als die Ziffer der Bischöfe ist diejenige der Domkapitel und Seminarien. Curcio giebt die Zahl der Domkapitel auf 286 an, scheint aber anzudeuten, daß dieselbe nicht ganz genau ist. Nicht gerechnet sind dabei die Kapitel der römischen Basiliken, die eine besondere Stellung einnehmen. In jeder Diöcese besteht überdies ein geistliches Seminar. Mit Rücksicht darauf, daß diese Seminarien weitaus zahlreicher sind, als die Lyceen und Gymnasien der Regierung, der Kommunen und der Provinzen, und der Unterhalt der Alumnen billig eingerichtet ist, erklärt es sich, daß dieselben für die mittlere Bildungsstufe des Laienstandes in Italien von großer Wichtigkeit sind.

Die Gesetzgebung schwankte in der Behandlung der Seminarien schon in früherer Zeit. Zwei Strömungen machten sich abwechselnd fühlbar. Bald strebte man darnach, den Seminarien völlige Selbständigkeit gegenüber der Staatsregierung unter Anerkennung ihres geistlichen Charakters zu sichern. Bald trachtete man darnach, sie als Regierungsanstalten hinzustellen und unter die Aufsicht des Staates zu bringen.

Auffallend genug ist es, daß sogar im gegenwärtigen Augenblick die verwaltungsrechtliche Stellung der Seminarien höchst unsicher ist. Ein so ausgezeichneter Jurist, wie Curcio, enthält sich des eigenen Urtheils und deutet mancherlei Zweifel an. Das Casati'sche Unterrichtsgesetz enthält nichts bezüglich der Seminarien, scheint sie aber doch als autonome Anstalten zu betrachten. Nichtsdestoweniger gehören sie zum Ressort des Unterrichtsministeriums, obwohl es in Anbetracht der bisherigen Gesetzesnormen konsequent sein würde, sie als zum Ministerium des Kultus gehörig zu erachten. Während der Unterrichtsminister, entsprechend der von Cavour aufgestellten Grundsätze, sich von jeder Einmischung in die theologischen Studien fern hält, erachtet er es als seine Pflicht, die Staatsaufsicht in Beziehung auf den an den Seminarien an Laien ertheilten Unterricht durch Inspektionen zu wahren. In den Jahren 1865 und 1877—1878 fanden zwei Generalvisitationen statt. Als man damit zuerst begann, sperrte sich der Episkopat auf jede mögliche Weise dagegen. Späterhin, bei der zweiten dieser Generalvisitationen verlief Alles in bester Ordnung. Einige Bischöfe erklärten, die Inspektionen nicht nur mit Vergnügen zuzulassen, sondern sogar wegen des damit verbundenen Nutzens herbeizuwünschen. Bei Gelegenheit der zweiten Inspektion ermittelte man 17 478 Seminaristen, von denen sich nur 3547 theologischen Studien widmeten. Die Zahl der Lehrer betrug 696 für die Theologie und 1228 für die nicht theologischen Wissensfächer. Das Nähere über diese Verhältnisse enthält das Bulletino Uffiziale des italienischen Unterrichtsministerii vom Jahre 1879 und ein vom Professor Aristide Gabelli für die französische Weltausstellung verfaßter Bericht. Schon im Jahre 1867 beantragte Pisanelli ein besonderes Gesetz zur Ordnung der Seminarverhältnisse. Bisher hat man aber noch nichts zu Stande gebracht. Niemand wird leugnen, daß die von Curcio berichteten Thatsachen von großer politischer Tragweite sind; wenn schon es auffallend ist, daß der Einfluß des Klerus auf die Mittelklassen in Italien ein ungewöhnlich geringer ist. Man kann daraus schließen, daß der Klerus in den Seminarien seinen Einfluß auf die Denkweise der Jugend entweder nicht brauchen will oder nicht zu brauchen versteht. Von dem Augenblicke an, wo die Kirche, aus ihrer politischen Zurück-

haltung heraustretend, es vortheilhafter erachtet, sich an den Wahlen zu betheiligen, könnte möglicherweise die Richtung in der Behandlung der Seminarien auf Seiten der Betheiligten gewechselt werden. In der Regel unterschätzt man das Ansehen des italienischen Klerus, wenigstens den unteren Ständen und der Landbevölkerung gegenüber. Noch gegenwärtig ist der Pfarrer Schiedsrichter und Rathgeber innerhalb der niederen Klassen.

Wären diese niederen Klassen in Italien wahlberechtigt, so würde die vielfach vorhandene Unzufriedenheit des Pfarrklerus mit seiner unzulänglichen Besoldung dem Staat gegenüber wohl zur Geltung kommen. Denn das Gesetz vom 7. Juli 1866 weist zwar auf die Kirchenfonds einen Ergänzungskredit an zur Aufbesserung der Kongrua Derjenigen, die weniger als 800 Lire Einkommen bezogen, ist aber in ungenügender Weise, da es an verfügbaren Mitteln gefehlt hat, zur Ausführung gebracht worden. Der jährliche Zuschuß zur Kongrua betrug bisher 800 000 Lire für einen Pfarrklerus, der 24 980 Pfarrer und 12 000 Hilfsgeistliche zählt.

Von staatlichen Eingriffen verschont blieb bisher das Vermögen gewisser Anstalten, die scheinbar geistlichen Charakters, in Wirklichkeit aber dem Laienstande zugehörig sind. Dahin gehören gewisse Kirchenfabriken, Brüderschaften, Asyle und Rettungshäuser, die in einzelnen Gegenden Italiens völlige Autonomie in ihrer Verwaltung bewahrt haben. Die in Beziehung auf rechtliche Qualität der Kirchenfabriken entstandenen Zweifel sind durch das Gesetz vom 11. August 1870 erledigt worden.

Die Laienbrüderschaften in Italien, deren heute noch fortbestehende Einrichtung aus dem 12. Jahrhundert stammt, sind Wohlthätigkeitsanstalten, die unter religiös-kirchlichen Formen ihren Angehörigen oder deren Hinterlassenen in Krankheits- und Todesfällen durch Unterstützungen und Dienstleistungen verschiedener Art zu Hilfe kommen. Ihre Verwaltungsangelegenheiten werden in Ober- und Mittelitalien mit größerer Unabhängigkeit gegenüber den Kirchenbehörden besorgt, als in Unteritalien, wo dieselben bis 1862 von dem Consiglio degli Ospizj beaufsichtigt und geleitet wurden, während sie heute von den provinzialen Wohlthätigkeitsausschüssen (Deputazioni provinziali di carità) ressortiren. Nach der Ansicht von Curcio wären diese Brüderschaften nach Analogie der opera pia unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1862 zu subsumiren. Dem Verlangen des Parlaments, eine rein weltliche Verwaltung zu konstituiren, ist bisher nicht in allen Stücken entsprochen worden; denn das im Art. 1 des Gesetzes vom 15. August 1867 verheißene Specialgesetz ist bisher nicht zu Stande gekommen. Die den Brüderschaften gehörigen Vermögensbestandtheile in Gestalt der Rettungs- und Zufluchtshäuser blieben erhalten, da man sie als reine Wohlthätigkeitsanstalten ansah. Zu derselben Kategorie scheinen die in Sicilien bestehenden Marienhäuser zu zählen (collegi di Maria), die theils einer geistlichen Ordnung unterliegen, theils nach rein weltlichen Grundsätzen geleitet werden. An genaueren statistischen Mittheilungen über die Anzahl solcher Stiftungen und der dabei betheiligten Personen fehlt es. Um so verdienstvoller ist es, daß Curcio in seinem Programm auf die Wichtigkeit dieser Anstalten für die kirchlich-gesellschaftlichen Verhältnisse aufmerksam gemacht hat.

Ein verhältnißmäßig bedeutender Theil der italienischen Geistlichkeit lebt und wirkt im Auslande, theils für Zwecke der Missionen, theils als Agenten der Santa Infanzia oder der Custodia di Terra Santa, welche die Franziskaner betreiben. Eine vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten veranstaltete Zählung ergab auf etwa 477 000 im Auslande lebender Italiener 1361 Priester und Mönche. Nach einer späteren Aufnahme fanden sich unter den 89 015 Auswanderern des Jahres 1876 nicht weniger als 160 Geistliche; die Mehrzahl derselben mochte sich dem Dienste der Mission widmen; denn Curcio bezeichnet die Angehörigen dieser Emigrantenklasse als „uneigentliche Auswanderer“, d. h. vermuthlich als solche, die ihr Staatsbürgerrecht nicht aufgeben, während er als eigentliche Auswanderer für dasselbe Jahr 19 756 Personen bezeichnet, unter denen sich 74 Geistliche befanden.

Was die akatholischen Angehörigen des italienischen Staates anbelangt, so fehlt es an genaueren Mittheilungen über den Bestand der protestantischen und evangelischen Gemeinden, die sich namentlich in den größeren Städten mit Unterstützung englischer, deutscher oder schweizerischer Familien gebildet haben. Dagegen ist bekannt, daß in Piemont 16 Waldenser Gemeinden bestehen, die sich eine Synodalverfassung gegeben und eigene Bildungsanstalten gegründet haben. Von den orthodoxen Griechen be-

richtet Curcio, daß dieselben drei eigene Kirchen in Neapel, Messina und Barletta besitzen, die früher den unirten Griechen gehört hatten.

In einer zweiten Abtheilung seines Programms berichtet Curcio über die kirchlichen Vermögensverhältnisse, in einer dritten über die Kultushandlungen. Leider ist das Material in letzterer Richtung erst herbeizuschaffen. Was die Dotation der Kirche und des Papstes anbelangt, so sind die darauf bezüglichen Ziffern aus Budgetberathungen bekannt. Immerhin bestehen hier mancherlei Schwierigkeiten. Die Grenzlinie zwischen Kirchenvermögen und Staatsvermögen ist im gegenwärtigen Augenblick nicht so leicht zu ziehen. Kirchen, die dem Kultus dienen, gleichzeitig aber einen historischen Kunstwerth haben, empfangen beispielsweise die Mittel zu ihrer Erhaltung vom Unterrichtsministerium, das für Kunstzwecke 200 000 Lire im Etat eingestellt hat. Eine klare Uebersicht der thatsächlich gegebenen Verhältnisse wird erst dann möglich sein, wenn der gegenwärtige Zwischenzustand und die Liquidation der eingezogenen Kirchengüter zu Ende geführt sein werden. Jedenfalls ist zu wünschen, daß Curcio, der über ausgedehnte Kenntnisse im Staatsrecht, Kirchenrecht und Kriminalrecht verfügt, diese statistischen Studien weiter fortsetzt.

v. Holtzendorff.

76. C. Pascale: La estradizione dei delinquenti con la raccolta dei trattati vigenti tra l'Italia e gli altri Stati. Napoli, Leonardo Vallardi, editore. 1880.

Der Verf., Advokat in Neapel und ehemaliger Schüler Mancini's, liefert in dem vorliegenden umfassenden Werke zu dem neuerdings so vielfach erörterten Thema der Auslieferung einen werthvollen Beitrag. Die Anordnung des Stoffes zeichnet sich durch Einfachheit und Klarheit aus. Der erste Abschnitt handelt von der geschichtlichen Entwickelung des Asylrechts und der Auslieferungsverträge, der zweite von den rechtlichen Principien der Auslieferung und von den Schlußfolgerungen, die der Gesetzgeber oder der Staatsmann bei der Gestaltung des Auslieferungsrechtes beachten sollte. Besonders dankenswerth ist der Anhang, in dem der Verf. den Text sämmtlicher bisher in Italien abgeschlossenen Auslieferungsverträge mittheilt, beginnend von dem Vertrage mit S. Marino und Malta und endigend mit Siam und China. Angesichts dieses reichen, 158 eng gedruckte Seiten umfassenden Materials ist es gerecht, anzuerkennen, daß sich unter den europäischen Staaten kein zweiter befindet, der sich den Abschluß derartiger Verträge in gleicher Weise angelegen sein ließ wie Italien. Unter den Kontrahenten Europa's fehlt kein einziger souveräner christlicher Staat aus der Zeit vor dem Berliner Kongresse. Von amerikanischen Staaten stehen, außer der nordamerikanischen Union, Mexiko, Peru, Brasilien, S. Salvador, Honduras, Costarica, Guatemala und Uruguay in vertragsmäßig geordneter Verbindung mit Italien.

Den Beschluß des Werkes macht eine schematistische Uebersicht der in den einzelnen Verträgen vorgesehenen, auslieferungspflichtigen Verbrechenskategorien. Es handelt sich dabei um etwa fünfzig Verbrechensfälle, die in verschiedenen Verträgen vorkommen. Die Abweichungen sind ziemlich bedeutend. Mit Hilfe der von Pascale entworfenen Tabelle kann man folgende Rubriken unterscheiden: 1) Fälle, für welche ausnahmlos in allen Verträgen Auslieferung stipulirt ist: Mord, Parricidium, Kindesmord, Vergiftung, Todtschlag, Urkundenfälschung, Brandstiftung. 2) Fälle, in denen fast ohne Ausnahme Auslieferung gewährt wird: Abtreibung (überall mit Ausnahme von acht Verträgen unter 27), Nothzucht (ausgenommen in zwei Verträgen), Bigamie (ausgenommen in sechs Verträgen), Entführung, schwere Körperverletzung, Diebstahl (ausgenommen in zwei Verträgen), Betrug, Unterschlagung, Münzfälschung (ausgenommen Uruguay). 3) Fälle, in denen Auslieferung und Nichtauslieferung in der Gesammtziffer der Verträge sich nahezu gleich häufig verordnet finden: Bestechung von Zeugen und Sachverständigen, Konkussion, Sachbeschädigung. 4) Fälle, in denen die Auslieferungspflicht nur in einer großen Minderzahl von Verträgen anerkannt wird: Hausrechtsverletzung (nur Malta), Hehlerei (Oesterreich, Luxemburg, Portugal, Serbien), Seeraub und einige andere Fälle.

Betrachten wir die einzelnen Staaten in ihren Beziehungen zu Italien, so finden wir unter den 64 Verbrechensthatbeständen, die Pascale entworfen hat, Deutschland 46 mal bejahend und 18 mal verneinend, was sich zum Theil daraus erklärt, daß gewisse Thatbestände, die das italienische Strafrecht mit eigener Titulatur versieht, nach deutschem Strafrecht in andere Thatbestände aufgelöst sind.

Das gilt z. B. von dem attentat à la pudeur, das in Frankreich und Italien eine ganz andere Bedeutung hat. Die gleiche Ziffer von 46 Delikten findet sich bei Oesterreich, Frankreich zählt 47 Fälle, England 40, Nordamerika 24, Uruguay 14.

In dem ersten, von der Geschichte des Asylrechts und der Auslieferung handelnden Abschnitt finden wir einige neue Mittheilungen über Vertragsschließungen unter mittelalterlichen Kommunen, welche bestrebt waren, für besseren Rechtsschutz zu sorgen. Ingleichem erörtert der Verf. in diesem Theile seiner Arbeit den Einfluß der italienischen Einheitsbewegung auf die ehemaligen, von den einzelnen Staaten der Halbinsel abgeschlossenen Verträge, eine Frage, die die Gerichtspraxis in Italien mehrfach beschäftigte. Auffallend ist dabei, daß der Kirchenstaat, während Neapel, Toscana und Piemont für den Abschluß von Verträgen thätiger gewesen waren, als manche andere Mächte, nur drei Staaten gegenüber eine Auslieferungspflicht vertragsmäßig übernommen hatte: gegen Neapel bereits im Jahre 1816, gegen Sardinien (1842) und zuletzt gegen Frankreich (1859), eine Thatsache, die gleichartig ist mit der Haltung der Kurie gegenüber der Genfer Konvention, der man lange Zeit hindurch gleichgiltig gegenüberstand, bis man sich zuletzt entschloß, ihr beizutreten. Der Grund, weswegen die Kurie Auslieferungen als eine besondere Begünstigung nur sinnesverwandten Regierungen, wie Neapel und Sardinien vor 1848 waren, oder der französischen Regierung in Zeiten der Hilfsbedürftigkeit (1859) zugestand, mag darin gefunden werden können, daß das alte Asylrecht der Klöster bis zum Ende des Kirchenstaates grundsätzlich festgehalten wurde. Im weiteren Verlauf seiner Darstellung schildert Pascale die verschiedenen Systeme, die zur Begründung der Auslieferung von der Theorie entwickelt worden sind. Er selbst entscheidet sich dafür, daß die Auslieferung in der Nothwendigkeit der Bestrafung, in der gemeinsamen Pflicht der Staaten, für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zu sorgen, ihren Grund habe. Uebrigens erklärt er sich nicht näher darüber, ob außervertragsmäßig eine strenge Rechtspflicht zur Auslieferung bestehe, dagegen definirt er seinerseits die Auslieferung als einen Vertrag, durch welchen ein Staat sich verpflichtet, wegen eines außerhalb seines Territoriums verübten Verbrechens Verurtheilte, Angeklagte oder Verdächtige einem anderen darum ersuchenden Staate, der zur Aburtheilung und Bestrafung kompetent ist, auszuliefern. Auch aus dieser in ihrer Formulirung vielleicht verbesserungsfähigen Definition scheint hervorzugehen, daß Pascale nur vertragsmäßige Auslieferungspflichten anerkennt. Schon früher hatte Billot in gleicher Weise gesagt: le mot extradition désigne le contrat même, qui a pour objet la remise de l'individu réclamé. Pascale nimmt unter Hinweisung auf die französische Praxis an, daß in jedem einzelnen Auslieferungsfalle ein Vertrag zu Stande kommt, wenn das Staatsoberhaupt, dem gestellten Ersuchen gemäß, durch Dekret die Auslieferung eines Delinquenten verfügt (S. 64). In Amerika würde ein derartiger Vertrag, wie Billot meinte, perfekt werden, sobald der Richter die Sachlage geprüft und der Staatssekretär seine Anweisung zur Uebergabe des betreffenden Individuums ertheilt hat. Uns scheint es juristisch richtiger, den einzelnen Auslieferungsfall nicht als einen besonderen Vertrag aufzufassen, sondern vielmehr als Vertragserfüllung: der ersuchte Staat will sich nicht besonders obligiren, wenn er zur Auslieferung schreitet, sondern einer früher bei Abschluß des Auslieferungsvertrages übernommenen Pflicht genügen. Verbindet die französische Sprache, wie Billot meint, eine so weitgehende Bedeutung mit dem Worte extradition, so darf andererseits behauptet werden, daß in Deutschland Auslieferung für gleichbedeutend genommen wird mit einem einseitigen Akt der Uebergabe eines Verfolgten an die ihn beanspruchende Justizbehörde des Auslandes.

Von besonderer Wichtigkeit ist der zweite Theil der Darstellung, worin der Reihe nach erörtert werden: Verbrechensfälle und Personen, welche Gegenstand der Auslieferung sind, die Auslieferung politischer Verbrecher, die Konnexität politischer und gemeiner Verbrechen, die verbrecherischen Angriffe auf das Staatsoberhaupt, das Verfahren zur Herbeiführung der Auslieferung, das Verhältniß der Staatsangehörigkeit zur Auslieferung und die Verjährung. Der Verf. bewährt sich in seinen Deduktionen als ein gewandter und sicherer Praktiker, unabhängig von den Strömungen der Tagesmeinung, die auch in Italien bei der Erörterung internationaler Rechtsfragen oft bemerkbar sind. Angesichts der Parteimeinungen ist es jedenfalls nicht leicht, die Auslieferung politischer Verbrecher aus rein sachlichen Gesichtspunkten zu erörtern. Dem Verf. ist diese Aufgabe besonders gut gelungen. Unzweifelhaft liegt

es im Charakter unserer Zeit, daß das politische Verbrechen, das sich früher vorzugsweise gegen die Institutionen des Staates und die Machthaber richtete, heutzutage sich gleichzeitig und zwar in zunehmendem Maße gegen die Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung wendet. Die Unterscheidung gemeiner und politischer Verbrechen wird daher immer schwieriger, wie die Erfahrungen der Pariser Kommune gezeigt haben. Nahm man früher meistentheils an, daß der politische Verbrecher nur die zeitlich veränderliche Rechtsordnung eines einzelnen Staates berühre, so zeigt sich im Zusammenhang mit jener eben erwähnten Erscheinung, daß gewisse Verbrechen, die man ehemals als rein politische Verbrechen ansah, der gemeinschaftlichen, allen Staaten gleichmäßig angehörigen Grundordnung der Gesellschaft im höchsten Maße bedrohlich werden. Engländer, welche gegenwärtig noch in den Mordthaten französischer Kommunisten politische Verbrecher erkennen, würden ihrerseits niemals anerkennen, daß der agrarische Mord in Irland etwas Anderes sei, als ein gemeines Verbrechen.

Besondere Beachtung verdient, was Pascale unter sorgfältiger Benutzung der italienischen und französischen Literatur über das Attentat gegen Monarchen und besonders über die Hartmann'sche Angelegenheit ausführt. Mit Recht tadelt er die das Princip selbst umgehende Entscheidung der französischen Regierung, wie auch das Vorgehen der russischen Regierung, welche in ihrem Auslieferungsgesuche die politische Qualität der Handlung mit Stillschweigen überging, obgleich es gewiß als wahrscheinlich erachtet werden müßte, daß Hartmann nach seiner Auslieferung in Rußland als Hochverräther, wie Solowieff, processirt worden wäre. Der Verf. giebt eine gute Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des Vertragsrechts bezüglich der Auslieferungspflicht in Fällen politischer Attentate. Was Italien anbelangt, so ist bemerkenswerth, daß trotz ihrer freundschaftlichen Beziehungen zum französischen Kaiserthum die Regierung des Landes vor dem Abschluß des französischen Auslieferungsvertrages vom 12. Mai 1870 sich weigerte, das Attentat auf das Leben des Kaisers, des Thronerben oder der Familienmitglieder als gemeines Verbrechen anzuerkennen. Während man früher in England und Italien vielfach der Meinung begegnete, daß nur Despoten und Usurpatoren Angriffe auf ihr Leben zu befürchten hätten, scheint neuerdings die Sympathie mit Fürstenmördern sich allgemein zu vermindern, nachdem die letzten Jahre gezeigt haben, daß auch konstitutionelle Monarchen trotz aller Volksthümlichkeit oder Freisinnigkeit mörderischen Angriffen ausgesetzt sind.

v. Holtzendorff.

77. Gli errori giudiciarj nelle decisioni delle questioni di stato ed altre critiche osservazioni sull' amministrazione della giustizia e sul falso indirizzo governativo e parlamentare Italiano, accompagnate dalla proposta delle necessarie riforme politico-giudiziarie e statutarie dell avvocato Ignazio Esperson. Roma. Tipografia Artero e Comp. 1880.

Die vorstehend bezeichnete Schrift ist in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerth, durch die Person des Verfassers sowohl, als durch den Inhalt und die Form der Darstellung. Ohne den Namen des Autors erscheinend, würde sie wahrscheinlich für eine Schmähschrift gegen die italienischen Justizministerien der letzten Jahre erachtet werden. Mit dem Namen eines Advokaten erscheinend, würde sie in Deutschland auf die Stellung des Verf. einen höchst nachtheiligen Einfluß ausüben müssen. Wie weit in Italien die Freiheit der Meinungsäußerung geht, läßt sich gerade an dieser Schrift ermessen, deren Titel etwas Anderes erwarten läßt.

Als richterlichen Irrthum bezeichnet der Verf. die in den beiden letzten Instanzen ergangene Entscheidung in dem bekannten Proceß Lambertini-Antonelli, in dem es sich um den Versuch handelte, darzuthun, daß die Klägerin eine natürliche Tochter des Kardinals Antonelli war, was man mit Bezugnahme auf die Art. 189, 190, 193, 173 als unzulässig erklärte, wohingegen der Verf. meint, daß es nach der ehemals päpstlichen Gesetzgebung als erworbenes Recht zu erachten war, die uneheliche Geburt darzuthun; von einer Rückwirkung der die Paternitätsfeststellung ausschließenden späteren italienischen Gesetzgebung könne daher keine Rede sein. Ob hier ein richtlicher Irrthum vorliegt, ist sicherlich ebenso wenig unbestritten wie unbestreitbar. Dennoch behauptet der Verf., daß der Kassationshof, umgeben von einer unreinen Atmosphäre, judicirt habe, längere Zeit vor der Urtheilsfällung sei die Besetzung des höchsten Gerichtshofes ad hoc geändert worden, mit seinem Urtheil vom 7. Juli 1879

habe sich der Kassationshof von seiner eigenen früheren Praxis und derjenigen der italienischen Gerichte entfernt.

Der erwähnte Urtheilsspruch führt den Verf. zu einer bitteren Kritik der italienischen Justizverhältnisse, des Aemterwesens, der Parteiumtriebe, des Ministerialismus, des Günstlingswesens bei der Verleihung der Staatsämter und der Bestechlichkeit der Kammermitglieder, die ihren Einfluß in eigennütziger Weise ausbeuten. Schwere Beschuldigungen werden insbesondere gegen den ehemaligen Justizminister Vigliani erhoben. Das Richterstandes Unabhängigkeit werde durch die Befugniß willkürlicher Versetzungen geschädigt; ingleichen sei die Einmischung der Staatsanwaltschaft in die Justizverwaltungsgeschäfte höchst nachtheilig. In diesen beiden Punkten wird dem Verf. vom Standpuntte der deutschen Erfahrungen nur beigestimmt werden können, während in Italien die Vorliebe für das französische Muster der Staatsanwaltschaft noch weit verbreitet ist. Die Reformvorschläge, die Esperson eingehend entwickelt, sind folgende: 1) Einrichtung einer unabsetzbaren centralen Aufsichtskommission zur Ueberwachung der richterlichen Ernennungen und Amtsführung, die mit berathender Stimme vor jeder Versetzung und Anstellung zu hören sein würde. 2) Einführung der Privatanklage zur Steuer amtlicher Korruption, gegen welche die Staatsanwaltschaft mit ihrem Anklagemonopol und ihrer administrativen Abhängigkeit von den Parteiministerien Nichts ausrichten kann: ein Vorschlag, der gegenüber den vom Verf. geschilderten Uebelständen möglicherweise wirksam werden könnte, wenn in Italien jener Geist opferwilliger Unabhängigkeit vorhanden wäre, der sich in England durch Privatanklage gegen hohe Beamte, wie beispielsweise gegen den Gouverneur Eyre wegen der Tödtung Gordon's bethätigt. 3) Herstellung eines wirksamen, bis jetzt fehlenden Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes. 4) Einführung des allgemeinen Wahlrechts, von dem der Verf. einige Reinigung des Nationalgeistes erwartet. 5) Ausschließung des Richterstandes vom passiven Wahlrecht im Interesse seiner politischen Neutraltiät. 6) Ein eingreifendes Strafgesetz zur Unterdrückung der Amtsbestechung (ambitus). 7) Völlige Umgestaltung des Senats, der sehr ungünstig beurtheilt wird. v. Holtzendorff.

78. **L. Renault:** Etude sur quelques lois récentes relatives à la répression des délits commis hors du territoire. Paris 1880.

79. **Derselbe:** Des crimes politiques en matière d'extradition. Paris 1880.

Als vor zwanzig Jahren R. v. Mohl in revidirter Gestalt in seinen Monographien: „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik" die „völkerrechtliche Lehre vom Asyl" behandelte, war Das unzweifelhaft die vollendetste Monographie, welche je über diesen Gegenstand erschienen ist. Leider ist, so weit wir wissen, diese Schrift nie in die französische Sprache übertragen und hat daher nicht bei Gelehrten anderer Nationen größere Verbreitung gefunden, da die deutsche Sprache diesen immer noch nur ausnahmsweise eigen ist. Wäre Das geschehen, so wären vielleicht die noch immer sehr unterschiedenen und zum Theil auf Unkenntniß der Verträge und Gesetze, welche durch v. Mohl gerade so sehr berücksichtigt wurden, beruhenden irrigen Ansichten berichtigt worden, vor Allem aber ein allgemeinerer, völkerrechtlich allein brauchbarer Standpunkt gewonnen wordensein. Andererseits laborirt die Behandlung dieser und der damit verbundenen Auslieferungsfrage am Mangel scharfer juridischer Terminologie und Bestimmungen, so daß ein Sichverständigen dadurch sehr erschwert wird. Das Thema ist zu wenig von strengen Juristen, zu viel von Politikern bearbeitet worden und in Völkerrechtswerken wesentlich vernachlässigt; man vergleiche z. B., was Heffter darüber sagt, der wohl, wie überall, auch hier die neuere Literatur citirt, aber sie nicht verwerthet.

Seit zwanzig Jahren ist aber eine beträchtliche Zahl von Gesetzen und Verträgen erschienen über diese Frage; man vergleiche nur die von Referenten in Holtzendorff's Rechtslexikon in dessen verschiedenen Auflagen angegebenen s. v. Auslieferungsverträge, so daß eine abermalige Revision der wichtigen Lehre dringend gefordert ist.

Zu einer solchen Revision liefern nun die beiden obgenannten Schriften Bruch- und Baustücke und da der Verf. auch fremdländische Literatur verwerthet, so ist seine Arbeit von allgemeinerer Bedeutung.

In der ersteren Schrift werden zwei Hauptfälle behandelt: 1) Durch Nationale außerhalb des Staatsgebietes (territoire) begangene Handlungen; 2) durch Fremde außerhalb des Staatsgebietes begangene Handlungen. — Fiore hatte in der Revue

de droit international 1879 (302—319) eine historische Skizze der verschiedenen modernen Gesetzgebungen über die in der Fremde begangenen Verbrechen gegeben. Renault will besonders auf drei von ihm nicht berücksichtigte Gesetze eingehen: auf das ungarische Strafgesetzbuch, auf das belgische Gesetz von 1878 und das luremburgische von 1879. Indeß berücksichtigte der Verf. auch die anderen Gesetzgebungen, außerdem aber noch den Entwurf des italienischen und des holländischen Strafgesetzbuchs. Es ist also eine Studie vergleichender Gesetzgebung, die hier vorliegt, ohne welche auch schwerlich je internationale Resultate werden erreicht werden.

Der Verf. erachtet in Hinsicht auf den ersten Hauptfall, daß die Tendenz der verschiedenen Gesetzgebungen des europäischen Kontinents immermehr dahin neige, das Strafgesetz auf die Nationalen auch für Verbrechen außerhalb des Staatsgebietes anzuwenden, nur England mache noch immer eine Ausnahme. Indeß entstände hier doch noch die Frage: ob die Nationalen über ihre Handlungen in gleicher Weise zur Verantwortung zu ziehen seien, als wenn sie nicht das Land verlassen hätten? Der Verf. bemerkt, daß die Assimilation der durch Nationale auf ihrem Staatsgebiet und durch sie außerhalb desselben begangenen Handlungen der Mehrzahl der Gesetze unverhältnißmäßig erschienen sei, indeß findet er die Abgrenzung schwierig. Das französische Gesetz von 1866 dehnt die Strafbarkeit im Heimathlande nur auf in der Fremde begangene Verbrechen (crimes) aus, nicht auf Vergehen (délits), welche nach Ortsgesetzen der begangenen That zu strafen seien. Die Bestimmung des belgischen Gesetzes von 1878 hält aber der Verf. für vorzüglicher. Hiernach soll jeder Belgier, welcher außerhalb des Königreichs sich eines Verbrechens oder Vergehens g e g e n e i n e n B e l g i e r schuldig gemacht, in Belgien verfolgt werden können, bei einem gegen einen Fremden begangenen Verbrechen oder Vergehen nur dann, wann Das in dem Gesetz über die Auslieferung vorgesehen ist. Indeß will der Verf. dennoch die Unterscheidung je nach der Nationalität des Opfers nicht billigen und wirft die Fragen auf, 1) ob man die Rückkehr des Schuldigen fordern soll; 2) ob man dem fremden Gesetze Rechnung tragen soll; 3) welches die Wirkung eines in einem fremden Lande gefällten Urtheils sei. In ersterer Beziehung meint der Verf., daß das Recht zur Aburtheilung oder Bestrafung nicht abhängig erachtet werden könne von einem längeren oder kürzeren Aufenthalt auf dem Staatsgebiet der Heimath, man könne und solle zwar in Rücksicht auf die Ausübung der Verfolgung jenem Unterschiede Rechnung tragen, aber es sei Das nicht absolut nothwendig. In Bezug auf die zweite Frage erachtet der Verf. die französische Bestimmung für zweckmäßig, wonach keine Rücksicht auf das fremde Gesetz zu nehmen ist. In Bezug auf die dritte Frage rühmt der Verf. die Bestimmung des deutschen Strafgesetzes, wonach gegen den im fremden Lande für ein Verbrechen oder Vergehen verurtheilten Deutschen, welche nach der deutschen Gesetzgebung die Aberkennung bürgerlicher Rechte nach sich ziehen, die Verfolgung wieder aufgenommen werden kann, um diese Aberkennung auszusprechen.

Was nun den zweiten Hauptfall anbetrifft, so empfiehlt der Verf die Bestimmung mehrerer englischer Verträge, auch des mit Frankreich vom 14. August 1876, „wonach Nationale nicht ausgeliefert werden sollen; handle es sich aber um ein Individuum, welches seit der Anschuldigung und Verurtheilung im requirirten Lande naturalisirt worden, so würde dieser Umstand die Verfolgung nicht behindern in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bestimmungen."

Sind nun die vom Verfasser bei seiner Ausführung geprüften gesetzlichen Bestimmungen verschiedener Staaten zum Theil übereinstimmend, zum Theil abweichend, so würde die internationale Ausgleichung nur in letzterer Beziehung anzubahnen sein, dazu müßte aber die mögliche Ausgleichung bestimmter angedeutet und die allseitig zu adoptirende Regel schärfer und detaillirter präcisirt werden, um widerspruchsloser dazustehen, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß durch des Verf. Abhandlung ein Fortschritt durch die von ihm geübte Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen und durch seine Kritik derselben, sowie durch die von ihm angewandte Kasuistik angebahnt worden ist.

Die z w e i t e Schrift des Verf. bewegt sich auf einem weit schwierigeren Boden, auf dem angeblich eine Uebereinstimmung im Gebiet der Praxis, besonders in den Verträgen der Staaten herrscht. Indeß tritt uns besonders hier der Mangel einer genauen Terminologie entgegen. Denn wenn der Verf., freilich in Uebereinstimmung mit einem bewährten deutschen Kriminalrechtsschriftsteller, von politischen Vergehen

und ihnen konneren Vergehen handelt, für welche vertragsmäßig nicht ausgeliefert werden soll, so befindet er sich dabei ganz auf dem Standpunkt der Verträge, welche jene Terminologie fast durchweg verwenden. Dagegen ist es nicht dieser Terminologie entsprechend, wenn er von Vergehen des gemeinen Rechts spricht, welche sich gemischt (mêlés) finden mit politischen Vergehen. Fast dasselbe sagt jedoch Berner (Wirkungskreis des Strafgesetzes, Berlin 1853, S. 191): „Namentlich dann sind Streitigkeiten über die Natur des Verbrechens und folgeweise über die Auslieferung möglich, wenn sich in die politischen Verbrechen gemeine Verbrechen einmischen, wenn z. B. bei politischen Parteikämpfen Plünderungen, Tödtungen vorkommen. In manchen Auslieferungsverträgen ist ausdrücklich die Nichtauslieferung nicht nur bei politischen, sondern auch bei allen gemeinen Verbrechen ausgesprochen, die mit politischen im Zusammenhange stehen." Offenbar deckt sich die Ausdrucksweise beider Autoren und es entsteht nun die Frage, wenn die letztere Ausdrucksweise die in Verträgen übliche ist, was uns der Fall zu sein scheint, welchen Werth dann noch die erstere hat?

Für Synonyma können wir die Ausdrücke nicht halten, denn gemischt oder vermischt bedeutet offenbar nicht dasselbe als konner oder im Zusammenhange stehend. Es sind also hier zwei verschiedene Fälle gemeint und es ist dann fraglich, wie der als gemischt oder vermischt bezeichnete mit einem präciseren Terminus zu bedenken wäre. In französischer Sprache hat man sich in dieser Frage neben dem Wort konnere auch des Wortes „komplere" bedient. Würde dann nach der Grundbedeutung dieser Worte etwa in dem ersteren Fall ein wirklicher Zusammenhang des einen Vergehens mit dem anderen, und in dem zweiten Fall ein Nebeneinander verschiedener Vergehen vorhanden sein, und hätte dann nur im ersteren Fall, nicht auch im zweiten die Auslieferung nicht zu erfolgen? Wir neigen uns dieser Entscheidung der Frage zu. Jedenfalls ist sie aber zu entscheiden, ehe man zu einer internationalen Bestimmung, wie sie in der bezüglichen Verhandlung des Institut de droit international in Brüssel (1879) angestrebt, aber wegen zu großer Divergenzen nicht erreicht wurde, gelangen kann. Ohne Entscheidung dieser Vorfrage hält man entweder beide Fälle für einen und denselben oder denkt sich der Eine den einen, der Andere den anderen darunter. Dabei verkennen wir nicht, daß die beiden Fälle nicht blos durch eine Terminologie, sondern auch begriffsmäßig genau abgegrenzt werden müssen, da Das für die praktische Entscheidung: ob die Auslieferung vertragsmäßig stattzufinden habe oder nicht, von allergrößter Wichtigkeit ist.

Unser Verf. hat nun u. A. gesagt: „Vergehen des gemeinen Rechts können sich gemischt finden zu politischen Vergehen" und entscheidet: „wenn man für die hauptsächliche Handlung (le fait principal) die Auslieferung verweigert, muß man sie auch für die accessorischen verweigern." Hierbei verwahrt sich aber der Verf. gegen die Klausel vieler Verträge, wonach die Auslieferung weder für politische Vergehen, noch für die solchen Vergehen konnere stattfinden soll, denn es sei Das eine zu vage Klausel. Hält denn der Verf. die andere Bezeichnung für weniger vag? oder wodurch will er jene ersetzen? Hierauf giebt uns der Verf. keine Antwort. Dagegen verlangt auch er, gleich uns, daß die Ausnahme von politischen Handlungen bei Auslieferungen im Interesse der Ausnahme genau abgegrenzt werde. Er schlägt dann, aber freilich nur in Bezug auf den Aufruhr, vor, „daß Alles, was sich durch den Aufruhr erkläre und eine direkte Folge desselben sei, auch den Charakter dieses annehme in Hinsicht auf die Auslieferung." Der Verf. erklärt sich ferner für das durch englische Juristen aufgestellte Kriterium, wonach zu untersuchen sei: ob die dem reklamirten Individuum imputirte Handlung durch den Kriegszustand legitimirt sei, welchen Falls der Aufruhr es in Bezug auf die Auslieferung schützen (couvrir) soll. Hierbei giebt der Verf. zu, daß die Rechte und Pflichten der Kriegführenden noch nicht genügend genau fixirt seien, meint aber, daß es Handlungen gebe, hinsichtlich welcher die civilisirten Völker keinen Zweifel hegen. Wir finden es unzulässig, daß der Verf. die Grundsätze des Staatenkrieges auf den Aufruhr anwenden will, der ja nicht einmal einem sog. Bürgerkriege gleich zu achten, sondern nur eine Erhebung gegen die herrschende Gewalt ist.

Unter B. behandelt der Verf. den Fall, wo Verbrechen des gemeinen Rechts sich weder anknüpfen (rattacher) einem Aufruhr, noch einem Bürgerkriege, sondern nur inspirirt sind durch politische Leidenschaft. Er kommt da zu dem Schluß, daß nach der Doktrin der französischen Regierung und der französischen Kammern der Meuchelmord

und der Mordversuch (das vom Verf. gebrauchte Wort: assassinat hat diese beiden Bedeutungen) nicht seinen Charakter einbüßt durch die Qualität des Opfers und Motivs des Mörders. Der Verf. räumt auch nicht ein, daß ein politisches Verbrechen dadurch allein zu einem solchen werde, daß es zu einem politischen Zweck oder unter der Herrschaft politischer Leidenschaft verübt sei. Alles was man zu fordern berechtigt wäre, sei, daß vom Gesichtspunkt des internationalen Rechts die Strafbarkeit nicht erhöht werde wegen des politischen Zwecks oder des öffentlichen Charakters des Opfers. Indeß kann wohl das internationale Recht bei der Strafbarkeit nicht in Betracht kommen, sondern nur das Landesgesetzbuch, und wenn dieses namentlich hinsichtlich des Opfers andere Strafen oder ein anderes Strafmaß bestimmt, wird das internationale Recht dagegen sich nicht wehren können, da es solche Strafbestimmungen nicht hat.

Der Verf. unterscheidet also hier offenbar zwei andere Hauptfälle als die von uns angenommenen und schützt dem Wesen nach den Aufrührer gegen Auslieferung, wenn auch in begrenzter Weise, nicht aber den Verbrecher gegen eine öffentliche Persönlichkeit oder aus politischem Motiv. Dabei verlangt er aber, und darin kann ihm beigestimmt werden, daß die Auslieferung nur nach einer Entscheidung (décision) oder mindestens nach einem Gutachten (avis) einer judiciären Autorität, auf Grund kontradiktorischer und öffentlicher Verhandlungen, stattfinde.

Wenn wir auch die subtile Frage durch des Verf. Ausführung nicht gelöst erachten können, so enthält diese doch bemerkenswerthe Hinweise und regt zum weiteren Distinguiren an, denn die richtige Unterscheidung ist es, die hier vor Allem noth thut, keineswegs blos im Interesse der Theorie, sondern auch der Praxis, da keine schwankender ist als die der Auslieferung. A. Bulmerincq.

80. F. Desportes et Léfébure. Le Congrès pénitentiaire international de Stockholm. Paris. 1880.

Den obigen Titel: Le Congrès pénitentiaire etc. führt eine Arbeit des Herrn Desportes, Doktor der Rechte und Advokat am Appellationsgericht zu Paris und des Herrn Léon Léfébure, früheren Abgeordneten und Unterstaatssekretär, welche beide vom höchsten Aufsichtsrath der Gefängnisse als seine Vertreter zum internationalen Kongreß nach Stockholm geschickt wurden.

Sie begnügten sich nicht damit, den Beschlüssen dieses Kongresses in seinen Plenar- und Sektionssitzungen zu folgen, indem sie ihren Bericht über denselben erstatteten, sie wollten vielmehr aus den Arbeiten desselben diejenigen praktischen wie theoretischen Urtheile klar legen, die ihnen zur Mitwirkung bei der immer weiter fortschreitenden Bewegung nützlich schienen.

Der Ausdruck Gefängnißkunde, den man jetzt so oft bei Schriftstellern, die sich mit der Reform des Gefängnißwesens beschäftigen, findet, führt natürlich zu der Frage nach der Entstehung und dem Alter derselben. Es steht fest, daß diese Wissenschaft im vorigen Jahrhundert noch nicht existirte, da die Idee der Besserung dem genialen Beccaria ganz fehlte. Als der berühmte englische Menschenfreund John Howard Europa bereiste, um sich mit einem über alles Lob erhabenen Eifer vom Zustand der Gefängnisse und der Gefangenen zu überzeugen, diente er mit der Herausgabe seiner Schriften, die 1793 ins Französische übersetzt wurden, der Sache der Humanität, aber was die Strafe anbetrifft, so bemühte er sich durchaus nicht, ihre Principien zu erforschen, wie dies auch gar nicht in seinem Geiste lag, der viel mehr kritisch, als schöpferisch und neugestaltend war.

In diesem Jahrhundert ist aber die Frage der Verbesserung des Gefängnißwesens von Anfang an ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung und der Regierungen Europa's gewesen. In Frankreich widmete sich 1819 die Société royale des prisons mit anerkennenswerthem Eifer der Untersuchung über die der Abhilfe am dringendsten bedürfenden Mißbräuche. Sie lenkte durch Ausschreiben einer Konkurrenzschrift über diesen Gegenstand die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Studium der Grundsätze, welche geeignet sind, eine Reform des Gefängnißwesens herbeizuführen. Aber die umfangreiche Arbeit des Siegers in dieser Preisbewerbung ist nur eine Aufzählung der vielfachen gesetzlichen Unterscheidungen jener Zeit, ein Labyrinth, in dem man sich nur schwer zurecht findet.

Auch die Gesellschaft für christliche Moral brachte dieser Frage ein großes Interesse entgegen, aber leider ohne jeden nennenswerthen wissenschaftlichen Erfolg.

In Deutschland war das Werk des Dr. Julius, das er unter dem Titel Vorlesungen über die Gefängnisse herausgab und welches von Lagarmitte, Advokat in Paris, ins Französische übersetzt wurde, nicht ohne wissenschaftlichen Werth, aber speciell nur, was das Studium der Gefängnißbauten betrifft. Es trat darin noch keine Zusammenstellung der Grundideen zu Tage, welche zur Basis einer theoretischen oder wissenschaftlichen Reform des Gefängnißwesens werden konnte.

Das erste und einzige theoretische Werk über französisches Gefängnißwesen ist das von Charles Lucas, welches im Jahre 1836—1838 in drei Bänden erschien. Man kann aber nicht sagen, daß diese Schrift eine Gefängnißkunde begründete; sie war nur ein Ausgangspunkt dafür. Sie hat ohne Zweifel sehr viel dazu beigetragen, den Plan im Allgemeinen vorzubereiten und den Grund dazu zu legen; aber es bleibt noch viel zu thun übrig, bis diese Wissenschaft, die man jetzt schon verfrüht „Gefängnißkunde" nennt, unter den anderen moralischen Wissenschaften Bürgerrecht erhält.

Herr Lucas wurde in der Sitzung der Académie des sciences morales et politiques am 21. Februar aufgefordert, selbst seine Ansichten hierüber zu äußern. Er that es in dem mündlichen Bericht, mit welchem er im Namen der Herren Desportes und Léfébure die Widmung ihrer Arbeit „Die Gefängnißkunde auf dem Kongreß zu Stockholm" begleitete. Es ist wichtig, hier die Meinung dieses gelehrten Akademikers über den gegenwärtigen Stand der Ansichten, die man bei der theoretischen und praktischen Entwickelung der Reform des Gefängnißwesens gewann, zu hören. Da dieselbe jetzt noch in der Bildung begriffen ist und erst nach längerer Zeit ihre völlige Ausbildung erlangen wird, kann man ihr nicht eine Existenz zusprechen, die sie noch nicht hat.

Herr Lucas sagt: „Mit dem Namen Gefängnißkunde haben mehrere Specialisten schon vor den Herren Desportes und Léfébure die Theorie der Haftvollstreckung bezeichnet, welche nach unserer Auffassung in ihrem weiten Gebiete das System der Vorbeugung, der Bestrafung und der Besserung umfaßt, alle drei in Hinsicht auf die Grundsätze, die Mittel und die Art und Weise der Anwendung auf die Gefangenen beiderlei Geschlechts und jedes Alters, vor und nach ihrer Verurtheilung und in Bezug auf die verschiedenen Strafanstalten, in denen sie untergebracht sind."

„Die Theorie des Gefängnißwesens, die im Jahre 1836 zuerst auftrat, ist zu jung, um das Bürgerrecht unter den anderen Moral-Wissenschaften schon besitzen zu können, aber man muß diese Bestrebungen anregen, damit sie dasselbe durch eifrige Arbeit und eine stufenweise Entwickelung erlange. Die Gefängnißkunde ist weit davon entfernt eine vollendete Thatsache zu sein; sie ist bis jetzt nur im Entstehen und in fortschreitender Gestaltung begriffen, aber man kann nicht leugnen, daß sie schon jetzt eine wissenschaftliche Theorie von einigem Werth repräsentirt. Das, was eine Wissenschaft als solche ausmacht, sind: erstens ihre äußere Begrenzung und zweitens ihre Grundprincipien. Die Theorie des Gefängnißwesens hat nun ihre bestimmte Begrenzung, und die fünf bekannten Arten ihrer Anwendung sind allgemein in Gebrauch, nämlich: die Präventivhaft, die Strafhaft, die Haft mit dem Zwecke der Strafe und Besserung zugleich, die Herstellung speciell für jugendliche Verbrecher bestimmter Anstalten und endlich die Behandlungsweise bei der Deportation der Gefangenen an den Ort ihrer Bestimmung, je nach der Art ihrer Vergehen und ihrer Verurtheilung."

„Dies ist der Rahmen dieser Wissenschaft, welchem man ergänzend noch die Anwendung einer Polizeiaufsicht für die Zeit der bedingungslosen oder bedingten Freilassung hinzufügen kann. Was die Grundprincipien betrifft, so hat jeder dieser Punkte seine besonderen."

„Die Präventivhaft hat zum einzigen Zweck, den Ausbruch des Angeklagten zu verhindern, um das Erscheinen desselben vor Gericht sicher zu stellen und sodann, den gegenseitigen entsittlichenden Einfluß zu vermeiden, damit der Angeklagte, der zum ersten Male die Schwelle des Gefängnisses betritt, vor dem Zusammensein mit wiederholt bestraften Verbrechern bewahrt bleibt."

„Die Strafhaft fügt zu dem Zweck, gegenseitige Ansteckung zu verhindern, noch den der Einschüchterung derjenigen Delinquenten hinzu, deren Straffälligkeit nur die Anwendung einer strafenden Disciplin erfordert."

„Die strafende und bessernde Haft verbindet mit den obengenannten Grundprincipien noch das der Besserung, d. h. die Anwendung einer bessernden Zucht, so zu

sagen einer moralischen Orthopädie, welche den Zweck hat, schlimme Neigungen zu ersticken, gefährliche Antecedenzien zu korrigiren und lasterhafte Gewohnheiten zu ändern."

„Das Grundprincip, welches in den Anstalten für jugendliche Verbrecher zur Anwendung kommt, ist die verständige Erwägung der Modifikationen, welche die bessernde Strafhaft in ihrer Anwendung auf jugendliche Verbrecher erleiden muß, verbunden mit einer vernünftigen Abschätzung ihrer Straffälligkeit, je nach der Schwere des Vergehens und nach dem Unterscheidungsvermögen des Angeklagten."

„Endlich das Grundprincip bei Deportation der Gefangenen aus einer Anstalt in die andere ist, sie auf dem Transport, ebenso wie in den Gefängnissen selbst, vor gegenseitiger moralischer Ansteckung zu behüten."

„Diesen ersten Elementen einer wissenschaftlichen Theorie des Gefängnißwesens muß man noch ein Princip hinzufügen, welches für sich allein genügt, um die moderne Schule der Gefängnißreform zu charakterisiren, nämlich das Princip der Dauer, welches in der Theorie des Gefängnißwesens an Stelle des alten Systems der vielfachen Klassifikationen der Strafgesetzbücher, mit ihren verschiedenen Strafabstufungen und den diesen entsprechenden Gefängnißarten getreten ist."

In der modernen Schule giebt es nur die drei Arten der Haft: die vorbeugende, strafende und bessernde, die beiden ersten Arten korrespondiren den in unseren Departementsgefängnissen angewandten. Was die bessernde Haft betrifft, welche im Princip von allen Fachmännern anerkannt wird, so wird eine bessernde Gefängnißzucht nur im Laufe der Zeit wirksam und zwei Jahre sind das Minimum der Dauer, unter welcher die Besserungshaft keinen sicheren Erfolg verspricht

„Die hervorragenden Autoren dieser bemerkenswerthen Arbeit kennen den thatsächlichen Zustand der Theorie des Gefängnißwesens und der in derselben zur Anwendung kommenden Grundprincipien sehr genau. Doch scheinen sie mir zu sehr die gleiche Kenntniß bei ihren Lesern vorausgesetzt zu haben. Sie hätten wahrscheinlich besser gethan, diese ihnen zu wiederholen und dabei hätten sie gleich einen Ausgangspunkt gefunden, um zu sagen, worauf die Arbeiten des Stockholmer Kongresses hinausliefen, d. h. in wiefern sie die Principien, über welche in letzter Instanz die praktische Erfahrung ihre Ansicht zu äußern berufen ist, bestätigen oder modificiren."

Nachdem Herr Lucas ausgeführt hat, daß der Stockholmer Kongreß vom August 1878 betreffs des theoretischen und praktischen Berichts größeren Werth hatte als der Londoner vom Juli 1872, charakterisirt er den Hauptnutzen, den man von den internationalen Gefängnißkongressen erwarten darf, in folgenden Worten:

„Zum Schluß will ich meine schon oft ausgesprochene Ansicht über die internationalen wissenschaftlichen Kongresse bestätigen. Aus verschiedenen Gründen, namentlich aber wegen der Kürze ihrer Sitzungsdauer und der nothwendig daraus entstehenden Ueberstürzung ihrer Arbeiten, ferner wegen der Schwierigkeiten, welche bei den Verhandlungen durch die Verschiedenheit der Sprache hervorgerufen werden, besteht der Nutzen, welchen man von diesen Kongressen im Allgemeinen und besonders von dem Stockholmer erwarten kann, nicht in der Unfehlbarkeit der Beschlüsse, sondern in dem werthvollen Austausch praktischer Erfahrungen, welcher die leuchtende Fackel des wissenschaftlichen Fortschritts der Gefängnißkunde ist."

In diesem Sinne sagen auch die Herren Desportes und Léfébure im Vorwort ihres Buches, indem sie von den hohen und ernsten Fragen der moralischen und socialen Ordnung sprechen, durch welche die Reform des Gefängnißwesens unterstützt wird: „Wenn etwas zur Lösung dieser Fragen beitragen kann, so ist es das Studium der von den verschiedenen civilisirten Nationen gemachten Erfahrungen, die Kenntniß der Beispiele, die wir durch dasselbe erlangen, die Rathschläge und Mittheilungen der Männer, welche an verschiedenen Orten ihr Leben der Erforschung dieser Probleme gewidmet haben."

Es war gewiß nicht unser Zweck, die Hoffnung, welche wir selbst theilen, abzuschwächen, nämlich: die Reform des Gefängnißwesens durch seine theoretischen Fortschritte zu einer moralischen Wissenschaft werden zu sehen. Wir glauben aber diesen Tag noch weit entfernt Die Theorie der Gefängnißkunde kann nur hoffen eine Wissenschaft zu werden durch die Gesammtheit der aus Beobachtungen und praktischen Erfahrungen abgeleiteten Principien, und man braucht Zeit, um solche zu sammeln.

A. Bujon.

81. Castania, Marchesa di: Vom gegenwärtigen socialen Zwiespalt. (Del presente Dissesto Sociale.) Neapel und Rom, Detken'scher Verlag. 1880. XVI und 319 Seiten.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, wenn eine Dame es unternimmt, sich in einen Stoff wie der gegenwärtige zu vertiefen, obwohl es allerdings dem weiblichen Herzen nahe liegt, den Schmerz über die gegenwärtigen gesteigert traurigen Verhältnisse, welche zwischen den „Arbeitern" einerseits und der ganzen übrigen (allerdings zumeist auch arbeitenden!) Gesellschaft bestehen, warm zu fühlen und für den klaffenden und nur zu sehr drohenden Riß Heilmittel und Versöhnung herbeizuwünschen. Wir müssen der Frau Verfasserin in der That nicht nur das wärmste Gefühl, sondern auch die beste Absicht und den tiefsten Ernst gegenüber der Frage nachrühmen, und glauben auch in ihrer vorliegenden Arbeit weder Originalität in der ungescheuten Konstatirung der Zustände, noch eine gewisse Stringenz der Argumentation zu vermissen. Freilich an sich Neues haben wir in der Schrift nicht gefunden, allein gleichwohl glauben wir dieselbe in ihrer Gesammtauffassung als ein nicht zu unterschätzendes Votum zur großen Frage erklären zu sollen, wenn wir uns auch dagegen verwahren müssen, als ob wir selbst mit dem Einzelnen einverstanden wären.

Verfasserin konstatirt in den Vorbetrachtungen und im Eingang des Buches (S. XI sqq.) vor Allem die Unzufriedenheit und Agitation in den unteren Klassen und bekennt sich aufrichtig zu Denen, welche von der Unmöglichkeit einer Nivellirung der Klassen, der Abschaffung des Eigenthums u. dgl. sich überzeugt zu halten behaupten. Sie glaubt aber, es sei eine friedliche Versöhnung des vierten Standes (wenn auch nicht der Agitatoren) möglich. Zu diesem Behufe sucht sie vor Allem durch die Geschichte nachzuweisen, wie die Lage des Proletariats je weiter in der Geschichte zurück um so schlimmer gewesen sei und sich allmälig immer mehr gebessert habe. Ungünstig eingegriffen in die Entwickelung habe die französische Revolution, da sie gegen die neue Gesellschaft mit zu großer Uebereilung und Gewaltthätigkeit vorgegangen sei.

Im Kapitel III (S. 70) sucht sie den eigentlichen inneren Ursachen des heutigen Zwiespalts im Einzelnen nachzugehen und glaubt dieselben u. A. besonders in der Philosophie, Glaubensspaltung u. dgl. zu finden, worauf sie sich in den folgenden Kapiteln dem Versuche von Specialdarstellungen des Socialismus in Frankreich, Deutschland, Rußland und Italien zuwendet (S. 95—192) Als Beispiel der Erörterung glauben wir eine Stelle der Entwickelung des deutschen Socialismus (S. 110 ff.) hervorheben zu sollen.

„Zur Zeit (so beginnt das Kapitel etwa) als im benachbarten Frankreich die kommunistischen und socialistischen Theorien auf Grund der Vorbereitungen und der öffentlichen Diskussion zu verwirklichen versucht wurden, waren sie in Deutschland noch beinahe unbekannt. Einige deutsche Denker folgten den Franzosen, beschränkten sich aber principlos auf eine absolute Negation alles religiösen, socialen und politischen Glaubens. Grün und Feurbach (sic) thaten sich unter Allen hervor. Um 1840 hörte man zum ersten Mal auch Carl Marx seine Stimme erheben. Er wurde später in seinem Exile der Gründer des deutschen Socialismus. Seine zwei Hauptsätze sind: I. Das Interesse der Arbeiter im Kampfe gegen das Kapital ist überall und in allen Ländern das gleiche. II. Die Arbeiter müssen ihre politischen Rechte erwerben, um das Joch der Kapitalisten zu zerbrechen. So wurde die Internationale vorbereitet und der Weg zum Allgemeinen Stimmrecht geebnet. Seit Gründung der ersteren und dem ersten Auftreten Lassalle's, welcher 1863 die Allgemeine Gesellschaft der deutschen Arbeiter gründete, datirt der Ursprung des Socialismus militans. Den politischen Einheitskämpfen in Deutschland seit Beginn der dänischen Frage verdankt derselbe die ersten Gunstbezeugungen Seitens der Reichsgewalt, trotz der heutigen Ableugnung durch den Fürsten Bismarck."

Mit Kapitel VII (S. 192 ff.) beginnt der gewissermaßen dogmatisch-praktische Theil der Schrift, indem an der Spitze die größte Schwierigkeit betont wird, die Heilmittel zu finden. Als eines der moralischen Heilmittel schlägt sie vor Allem das Aufhören des Krieges zwischen Kirche und Staat vor und zwar in einer ganz originellen italienisch-katholischen Weise. Dann schlägt sie aus ähnlichem Gesichtspunkte Schulreform vor, auf welchem Gebiete sie die bisherige „Tyrannei der Liberalen" bitter beklagt. Unter den materiellen Heilmitteln betont sie vor Allem Wohlthätigkeitskassen, zu welchen Staat und Kirche Kapital beizusteuern hätten, dann

Auswanderung, ferner Steuerverminderung, welche freilich jetzt in Italien kaum durchzuführen sei, landwirthschaftliche Unternehmungen, Reform des bäuerlichen Besitz- und Erbrechts.

„Das letzte Mittel (so fährt sie S. 290 etwa fort), welches alle anderen um so wirksamer machen und schon deren Durchführung erleichtern wird, ist eine größere Strenge in den Gesetzen und deren Handhabung"

Sie beklagt nun insbesondere die Saumseligkeit, Milde der Geschworenen, Begnadigung u. dgl. in Italien (S. 291 ff.), wobei immerhin Manches wohl zu beherzigen ist.

Gegen den internationalen Socialismus verlangt sie — wohlmotivirt — auch ein internationales Vorgehen.

„Das was ohne Aufschub als wirksamstes Gegenmittel ins Werk gesetzt werden sollte (sagt sie S. 299), wäre die Vereinigung aller Staatsregierungen in der Bestrafung der gegen die bürgerliche Gesellschaft begangenen Verbrechen. Die Socialisten, Nihilisten, Internationalisten, kurz Alle, welche unter welch' einem Namen oder Prätexte immer nicht etwa gegen den einen oder anderen Monarchen kämpfen, sondern gegen das ganze Princip der Autorität, nicht gegen eine obrigkeitliche Maßnahme, sondern gegen die Institute des Eigenthums und der Familie, welche nicht etwa eine Regierung umstoßen, sondern unter Mord und Brand das Fundament zerstören wollen, auf welchem die gegenwärtige bürgerliche Gesellschaft ruht, — sie Alle müssen überall als öffentliche Feinde betrachtet werden, als die inimici generis humani des Tacitus."

Folgeweise müsse ihnen auch überall ein Asyl verweigert werden.

Nachdem Verfasserin S. 301 ff. noch einmal die von ihr vorgeschlagenen Mittel unter 10 Nummern zusammengefaßt hat, resumirt sie das Ganze noch einmal in einem Schlusse (S. 305—319).

Hier wendet sie sich noch besonders energisch gegen die Agitatoren von Beruf. Sie charakterisirt sie (S. 311 ff.) mit unverkennbarem Geschicke als Eigennützige, welche die armen Arbeiter durch ihr Ausbeutesystem nur noch ärmer machen und sie absichtlich nie zur Ruhe kommen lassen. Ihr Ziel ist und bleibt ja das Chaos, weil sie dann erst recht im Trüben fischen können. Sie sind ebendeshalb auch die Unversöhnlichen, die Intransigenten. Gegen sie giebt es nur ein einziges Mittel — die Gewalt! (S. 315 unten.) Bezold.

82. **Buccellati,** Dr. Cav., Professor in Pavia: Preßfreiheit, eingeschränkt durch das Gesetz. (La libertà di stampa moderata dalla legge.) In der Sammlung der Vorträge des Königl. „Lombardischen Instituts" 1880. 78 Seiten.

Der Verf., welcher Mitglied der juristischen Fakultät zu Pavia ist, gehört zu denjenigen Gelehrten des verjüngten Italiens, welche überall den Fortschritten der Humanität und gesetzlichen Freiheit den Weg zu bahnen suchen. Nicht allein als Fachschriftsteller, z. B. durch die Schrift „Ueber die Abschaffung der Todesstrafe", sondern auch auf dem Gebiete der schönen Künste durch seine Schrift: „Das Ideale in der Literatur" und sogar durch einen Roman: „Der Verirrte"[1], hat er sich über sein Vaterland hinaus einen großen Namen erworben.

Bekanntlich ist man in Italien seit Jahren damit beschäftigt, für das ganze Königreich ein einheitliches Strafrecht zu schaffen. Entwürfe, welche verschiedene Ministerien vorgelegt haben, sind theilweise von der einen und anderen Kammer schon berathen, bis aber das Strafgesetz definitiv zu Stande kommt, wird noch geraume Zeit verstreichen. Neben einem einheitlichen Strafgesetzbuch wird nun aber beinahe noch schmerzlicher ein für ganz Italien geltendes Preßgesetz ersehnt. Zwar fehlt es schon jetzt nicht an einer gewissen einheitlichen Ordnung der Presse, indem das diesbezügliche sardinische Gesetz vom 26. März 1848 seit 1859 nach und nach in ganz Italien eingeführt wurde. Allein es sind hier im Allgemeinen nur Grundzüge festgestellt und haben sich schon alsbald Lücken und Mängel fühlbar gemacht, welche man durch Zusatzgesetze und Modifikationen auszufüllen und zu heben suchte. Es soll daher jetzt zugleich mit dem Strafrecht das Preßrecht, sei es durch das Strafgesetzbuch allein oder durch ein besonderes, Alles ausschließlich behandelndes Preßgesetz, oder endlich theils durch das Strafgesetzbuch, theils durch ein Preßgesetz ge-

[1] So glauben wir l'Allucinato übersetzen zu sollen.

ordnet werden. An dieser Arbeit ist auch Verf. betheiligt, welcher Mitglied der diesbezüglichen Kommission im italienischen Parlamente ist.

Ueber den Stand der Sache überhaupt und die jetzt durch Entwürfe und Beschlüsse gegebene Fassung der Bestimmungen über die Presse und über die einschlägigen gemeinen Verbrechen einerseits, sowie andererseits über die Verbesserung solcher Bestimmungen hat Verf. den obenbezeichneten Vortrag gehalten und findet sich derselbe in der Sammlung der gedruckten Vorträge des Instituts vom Jahre 1880 auf S. 25 bis 103.

Verf. entscheidet sich, was die Form der Gesetzgebung betrifft, für die dritte der vorhin angedeuteten Alternativen, zunächst jedoch bespricht er die am sardinischen Preßedikt vom 26. März 1848 und beziehungsweise bezüglich der hier behandelten Frage der persönlichen Verantwortlichkeit für Preßerzeugnisse nöthigen oder wünschenswerthen Aenderungen (S. 41—52), worauf er auf die Preßreate selbst, beziehungsweise auf die konneren gemeinen Strafbestimmungen des projektirten italienischen Strafgesetzbuches übergeht (S. 52—103).

Was den Vortrag im Allgemeinen betrifft, so darf man nicht aus den Augen verlieren, daß die italienische Behandlungsweise überhaupt eine wortreichere und freier sich gehen lassende als die deutsche ist, und daß überdies dieser Vortrag nothwendig gemeinverständlich sein mußte. Wenn er aber dadurch auch für den Fachmann an Präcision verloren hat, so liest sich doch dafür das Ganze um so angenehmer und lebendiger, wobei nur zu beklagen ist, daß die Entwurfsbestimmungen in ihrem Wortlaut nicht immer abgedruckt wurden, was freilich für einen italienischen Hörer- und Leserkreis weniger nothwendig war.

Wir glauben trotz alle dem auf die Arbeit aufs Wärmste und Angelegentlichste aufmerksam machen zu müssen, weil sich überall, auch in den schwierigsten und heikelsten Gesetzgebungsfragen auf diesem schlüpfrigen Gebiete der aufgeklärteste, humanste und praktisch verständigste Sinn offenbart und jede Ueberzeugung mit Muth und Entschiedenheit ausgesprochen ist, obwohl Mißdeutung nur zu nahe liegt und für den Autor schon jetzt nicht erspart blieb, sodaß ihm jetzt theilweise der Vorwurf des Radikalismus wohl ebenso sicher gemacht werden wird, wie ihm vorher der der reaktionären Gesinnung gemacht worden ist[1]).

Wir müssen nun einige uns besonders bezeichnend scheinende Erörterungen herausgreifen, nicht nur um die betreffenden Ansichten des Herrn Verf. selbst zu charakterisiren, sondern um zugleich Beispiele der Behandlungsweise überhaupt zu geben.

Vorauszuschicken haben wir, daß Herr Verf. die strafprocessuale Seite einschlüssig der hier besonders eingreifenden Kompetenzfrage von seiner Erörterung im Allgemeinen ganz ausgeschlossen hat (S. 32 mitten), wenn er auch die amtliche und private Verfolgung der Ehrenkränkungen in den Kreis seiner Erörterungen aufnehmen mußte.

Wir beginnen mit der Frage der Verantwortlichkeit bei der Tagespresse. Er sagt S. 42 unten ff. etwa:

„Giebt es Motive, um die Zeitungen besonders zu behandeln? Wir nehmen keinen Anstand, die Frage zu bejahen im Hinblick auf die Verbreitung derselben unter dem Volke. Schon die Römer unterschieden zwischen dem flüchtigen Wort und der fixirten Schrift, zwischen Schmähung und Libell. Die Presse fixirt nicht nur durch Schrift, sie sichert sich auch die höchste Oeffentlichkeit, indem sie sich augenblicklich in Tausenden von Exemplaren auszubreiten vermag. Daher die größere Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft und deshalb die Pflicht zur Mäßigung. Welch' Unterschied aber wieder zwischen Büchern und Zeitungen! Wer hat nicht die vorwiegende Wirksamkeit der letzteren tagtäglich vor Augen. Sie wenden sich nicht so sehr an die Gebildeten, d. h. an Personen, welche weniger der Täuschung ausgesetzt sind, sondern an das ganze Volk; sie behandeln Gegenstände, welche lebhaft die Leidenschaft des Volkes erregen; sie vertreten ihre Partei unter Entfaltung eines vollendeten (wenigstens sollte dies sein), verführenden Stils: jedes Mittel der Verbreitung wird angewendet: Association, Kolportage. Und deshalb — die gesetzlichen Beschränkungen!"

Verf. zählt hierauf die Vorbedingungen auf, welche in Italien nach den jetzt geltenden Gesetzen vor Herausgabe einer Zeitung zu erfüllen sind (S. 43). Unter diesen befindet sich auch die vorgängige Anzeige an das Ministerium des Innern,

---

1) Vgl. S. 67.

welche Anzeige u. a. enthalten muß: den Namen u. s. w. des Herausgebers, Gründers, der Druckerei, des Dirigenten der letzteren, endlich des „verantwortlichen Géranten“, welcher sich ebenso wie der Eigenthümer zu unterzeichnen hat.

„Mit diesen Vorbedingungen hängt als Hauptzweck des Gesetzgebers die schwierige Frage der Verantwortlichkeit und zwar sowohl die gegenüber dem Staate (staatliche Anklage) als die gegenüber den Privaten (Privatklage) zusammen. Wie steht es nun hier mit den gemeinrechtlichen „Thätern, Mitschuldigen, Theilnehmern?“ — Eine Vielheit von Personen ist betheiligt bei der Tagespresse: der Verfasser des Zeitungsartikels, der Eigenthümer der Zeitung (Redakteur, Direktion)[1], der Herausgeber, der Drucker, der Verbreiter. — Also zuerst der Verfasser des Artikels. Aber insolange nicht die gesetzliche Verpflichtung besteht, daß jeder Artikel vom Verfasser unterzeichnet ist, wer sieht nicht die große Schwierigkeit in der Aufsuchung desselben? Welcher Inquisition wären nicht alle Schriftsteller ausgesetzt, wenn der Richter absolut verpflichtet wäre, nach dem Verfasser eines Artikels zu suchen. Welche Verdächtigungen, welche Verationen! Wollte man sich sodann an den Eigenthümer wenden, wer sieht nicht ein, daß er gewöhnlich nur der spekulirende Kapitalist ist, welchem der Inhalt der Zeitung an sich gleichgiltig ist? Welche Lächerlichkeit aber käme heraus, wenn man sich an Drucker und Verbreiter wenden wollte, also vom Druckereifaktor herab auf alle Druckgehilfen, vom Expedienten herab bis auf die kolportirenden Knaben. Auf solche Weise entstand die relative Nothwendigkeit, ein neues verantwortliches Wesen eigens für die Zeitungen zu schaffen“ (S. 44). Wir sagen: relative Nothwendigkeit. Denn das Grundgesetz des Strafrechts ist, daß die Strafe eines Delikts ausschließlich auf Denjenigen fällt, welcher das Delikt begangen. Also hier auf den Verfasser des strafbaren Artikels. Soll man nicht auch hier es bei jenem Grundgesetze belassen? „Ich würde keinen Augenblick anstehen, mit Ja! zu antworten[2]. Da ich aber überzeugt bin, daß diese radikale Reform, d. h. die Aufstellung der gesetzlichen Verpflichtung des Verfassers, seine Artikel zu unterzeichnen, in Italien keine Aussicht auf Annahme hat, so sehe ich davon ab. Wie wir denn überhaupt im praktischen Interesse nur geringe und nicht schwerwiegende Modifikationen vorzuschlagen wagen.“ S. 46 oben. „Wir beugen uns also jener oben genannten „relativen“ Nothwendigkeit. Dieselbe zwingt uns als verantwortliche Person — den „Géranten“ hinzunehmen.“ — Dieser verantwortliche Gérant oder wie er in Italien als damit identisch bezeichnet wird: „der verantwortliche Redakteur“ scheint nun auch in Italien durch das Verdienst der Skandal- und Revolverpresse zu einem allerseits gekannten und verspotteten Strohmann geworden zu sein, dessen ganzer Beruf im Absitzen der Strafen besteht, welche der eigentliche Redakteur verschuldet hat.

Unser Verf. weist zur Charakterisirung dieses räthselhaften Wesens, genannt „Verantwortlicher Gérant“, auf ein mit Glück gegebenes Lustspiel unter diesem Titel von Parmenio Bettoli hin, und schreibt die Hauptstelle desselben über dieses „sociale Phänomen“ selbst wörtlich ab. Sie heißt:

Gérant: Wissen Sie was ein Gérant ist?

B.: Jawohl, ein Mensch, und zwar einer', welcher schreibt, und eine Zeitung redigirt.

Gérant: Glauben Sie? Fehlgeschossen! Das ist kein Mensch, sondern ein armer Teufel ohne Geld, welcher Nichts zu verlieren, Alles zu gewinnen hat. Ferner schreibt er nicht, im Gegentheil kann er meistens nicht seinen Namen kritzeln. Er redigirt auch nicht, weil ihn die Redaktion gar nichts angeht. Wissen Sie, was sein Geschäft ist . . . er numerirt vorne das Zeitungsblatt und indossirt hinten auf dasselbe seine Verantwortlichkeit. „Da steht ja ein gefährlicher Artikel, ein Pamphlet!“ Der Gérant antwortet: Dafür bin ich da, ich tunke die Sauce aus. Fragt man ihn um Aufklärungen, so antwortet er: Darauf kann ich nicht antworten.“ — (S. 45.)

Verf. glaubt sonach den Géranten nicht besser bezeichnen zu können denn als „Holzkopf“.

„Folge von alle Dem (so fährt Verf. fort) ist die Nothwendigkeit für den

[1] So verbindet Herr Verf. drei wenigstens in Deutschland an sich durchaus verschiedene Begriffe.

[2] Der gleichen Ansicht ist Pietro Ellero in seinem Aufsatze: Delle leggi sulla stampa (Archivio Giuridico Bd. 13 S. 282 ff., besond. Kap. XI).

Richter, Denjenigen zu verurtheilen, welchen er für absolut unschuldig erkennt, einen Ignoranten schuldig zu sprechen, welcher keine Idee von dem ihm schuldgegebenen Delitte hat" (a. a. O.).

Gegenüber dieser Absurdität und der verzweifelten Lage eines Privatklägers glaubt Verf. nur ein einziges legislatives Mittel zur Verringerung der Uebelstände gegeben, nämlich in der Anordnung einer Kaution. Die nähere Ausführung über dieselbe s. S. 46 ff. Er kommt auf dieselbe auch am Ende des Vortrags (S. 102 f.) noch einmal zurück, und hofft von ihr, daß sie wenigstens theilweise die Schäden heilen werde, welche die Tagespresse veranlaßt. Am wenigsten dürften sich die Zeitungen selbst über diese neue Auflage beschweren; denn wer auf das Privilegium des „Géranten" nicht verzichte, müsse auch die Kaution als Privilegium hinnehmen. Auf vorbeugende Maßregeln, auf Stempel, auf Postabgaben u. dgl. möge man verzichten, aber durch Kautionen die bürgerliche Ehre schützen!

Das erste Kapitel des besonderen Theils, nämlich der Preßreate, bilden die Delitte gegen die Sicherheit des Staats (S. 52—69). Nur kurz verweisen können wir auf die auch im italienischen Strafrechte höchst problematische Begriffsbestimmung „politische Verbrechen" (S. 52 ff.), auf den auch vom Verf. für nothwendig erachteten Artikel gegen das Reat der „Apologie des politischen Mords" (S. 62 unten f.), auf die auch vom Verf. gebilligte Strafbarkeit der vorbereitenden Handlungen bei dem Hochverrath 2c. (S. 64 unten ff.). Am Ende des Kapitels kommt Verf. auf die Frage, ob eine Strafbestimmung gegen Aeußerungen in der Presse gerechtfertigt sei, in welchen man sich als Anhänger einer anderen Regierungsform als der im Lande adoptirten, also in Italien der Monarchie, bekennt. Verf. schlägt unbedingt den Abstrich einer solchen Bestimmung vor (S. 66 f.). Er sagt u. a.:

Uns Italienern, welche wir das vollste Vertrauen in die konstitutionell monarchische Staatsform haben, thut es doppelt weh, gegentheilige Institutionen anpreisen zu hören. Aber sind unsere Ueberzeugungen und Sympathien berechtigt, die Freiheit des Anderen zu hemmen? Man nehme die Herausforderung immerhin an — so rieth zuletzt Minghetti[1], durch die freie Diskussion wird das Volk belehrt. Die Freiheit ist zugleich Grund und Garantie unserer Institutionen, sie ist, wie Cavour sagte, auch das Heilmittel gegen ihre Ueberschreitungen. Was immer die Regierungsform sein mag, welche ein Schriftsteller preist, seine Worte haben ihre natürliche Grenze dort, wo die Verletzung der Freiheit, d. h. wo die Verleumdung, Aufreizung, Gewaltthätigkeit u. dgl. beginnt.

Sehr verlockend wäre es, dem Herrn Verf. auch im wichtigen II. Kapitel: Delitte gegen die Religion, vielmehr nach dem neuen Titel Delitte gegen die freie Religionsübung (S. 69—78) und im folgenden III. Delitte gegen die Moral (S. 78—83), endlich im IV. Kapitel Delitte gegen die öffentliche Verwaltung (S. 83—85) zu folgen. Wir müssen es uns aus gebieterischen Raumrücksichten versagen.

Das letzte, zugleich wichtigste und schwierigste Kapitel bilden V. die Delitte gegen Private (S. 85 — Ende). Mit sehr eindringlichen Worten verlangt Verf. gerade hierin die größte Sorglichkeit von der Gesetzgebung. So sagt er u. a.:

„Wenn die Gesetze sich als unfähig erweisen, die bürgerliche Ehre zu schützen, so wird der Zweikampf wie eine verhängnißvolle, von der bürgerlichen Gesellschaft selbst auferlegte Nothwendigkeit fortbestehen, so daß hier der Satz Quetelets' volle Anwendung fände: Die Gesellschaft bereitet das Delikt vor, der Einzelne vollbringt es."

Wir finden uns verpflichtet, auf die Ausführungen gerade zu diesem Kapitel besonders hinzuweisen, wenn wir auch aus dem streng logisch gefügten Zusammenhang einzelne Gedanken nicht herausreißen zu dürfen glauben. Mögen die Ausführungen im Originale recht viele deutsche Leser finden!

Bezold.

---

1) In seinem Programma ai suoi elettori (Febr. 1879).

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

